Brit. 231 ih

A

<36642043060014

<36642043060014

S

Bayer. Staatsbibliothek

NB

Englische

Verfassungsgeschichte

von

Rudolf Gneist.

Berlin, 1882.

Verlag von Julius Springer.
Monbijouplatz 3.

Gneist
Englische
Verfassungs-
geschichte

326 D 97 G

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Englische Verfassungsgeschichte

von

Rudolf Gneist.

Berlin, 1882.
Verlag von Julius Springer.
Monbijouplatz 3.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Alle Rechte vorbehalten.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Die Constitutional History of England ist bisher nur für das Mittelalter und für einzele Jahrhunderte seit der Reformation geschrieben worden. Wenn ich es wage, ein Bild der tausendjährigen Verfassungsgeschichte einer solchen Nation als Ganzes zu zeichnen, so bedarf es eines Vorworts, um die Mängel und Unebenheiten dieser Darstellung zu erklären und bei dem wohlwollenden Leser einigermaßen zu rechtfertigen.

Meine Schriften über das englische Staatswesen sind nicht aus einem einheitlichen wissenschaftlichen Plan hervorgegangen. Meine Pandekten-Professur bot dafür wenig Anknüpfungspunkte dar, so viel ich auch für diese Arbeiten den rechtshistorischen Schriften meines unvergeßlichen Lehrers von Savigny verdanke. Es waren vielmehr Reformbestrebungen im deutschen Gerichtswesen, welche die Anknüpfung dafür gegeben haben. Aufgewachsen in der mühevollen strengen Schule der preußischen Juristen, in einer Zeit, in welcher dem Richter die ganze Arbeit der Gestaltung des Proceßstoffs, in persönlicher Verhandlung mit den Parteien oblag, gleichzeitig in mannigfaltigem Verkehr mit Land und Leuten im östlichen und westlichen Deutschland, in England und Frankreich, hatte ich die Vorzüge unseres Beamtenstaats und zugleich die Schwerfälligkeit und die Gebrechen unseres Geschäftsgangs in Gericht und Verwaltung zur Genüge kennen gelernt. Ich empfand auf das Lebhafteste das Bedürfniß fundamentaler Reformen in diesem Gebiet, die ich eine Reihe von Jahren hindurch in academischen Vorträgen vertreten habe, zu einer Zeit, wo die Mehrzahl meiner Berufsgenossen den jetzt durchgeführten Reformen fremd und ablehnend gegenüberstand. Gerade die Meinungsverschiedenheiten auf diesem Gebiet haben mich allmälig zu der Ueberzeugung geführt, daß die sogenannten philosophischen Constructionen im Staatsrecht ihren Hauptgrund in einem Mangel positiver Kenntniß der Dinge haben, von der übrigens auch meine eigene Schrift über die Geschwornengerichte (Berlin 1849) noch ein Zeugniß giebt.

Erst die Sturm- und Drangperiode von 1848 hat mich von dem juristischen auf das allgemeinere politische Gebiet geführt. Die nähere Bekanntschaft mit den englischen und französischen Zuständen, insbesondere auch mit den trefflichen Arbeiten Lorenz Stein's über die letzteren, stellte mich der neuen constitu-

tionellen Staatsentwickelung einigermaßen zurückhaltend und zweifelnd gegenüber. Unter Ablehnung eines Mandats zu den damaligen Nationalversammlungen zog ich es vor, in die Verwaltung eines großen Communalwesens einzutreten, durch welche ich in eine vorwiegend realpolitische Richtung geleitet worden bin, entsprechend einer Erfahrung, welche die regierende Klasse Englands in ihrer communalen Thätigkeit alltäglich macht.

Die Verfassungskämpfe in Preußen nahmen nun sehr bald den Charakter eines Entscheidungskampfes zweier Grundformen der Gesellschaft an, der in Preußen für ganz Deutschland zum endgültigen Austrag kommen mußte. Ich wurde dadurch veranlaßt, die realen Grundlagen der Ständeverhältnisse in der mitteleuropäischen Welt sorgfältiger zu prüfen, um Recht und Unrecht des Feudalismus und der Demokratie zunächst an den englischen Ständen nachzuweisen (Adel und Ritterschaft in England, 2. Aufl. 1853). Der Beifall, welchen diese Schrift in vielen Kreisen gefunden hat, konnte zu weiteren Arbeiten wohl ermuthigen.

Inzwischen hatte die Ministerverwaltung in Preußen eine Richtung angenommen, die allerdings als Consequenz der bis dahin herrschenden Theorien vom constitutionellen Staat gelten konnte, die aber gerade in der Anwendung auf Preußen am meisten geeignet war, die Unhaltbarkeit aller französischen und belgischen Muster für Deutschland vor Augen zu führen. Auf dem Höhepunkt dieser Verwirrung (1853—1856) entstanden meine Untersuchungen über das englische Verwaltungsrecht, die schwerste in der Reihe dieser Arbeiten, welche ich wohl mit einem „Gang durch den Urwald" vergleichen durfte. Mit einem guten, aber unvollständigen Quellenmaterial gelang es, in dem Chaos eines zusammenhangslosen antiquarischen Materials, welches sich um die Darstellung Blackstone's angehäuft hatte, den rechtlichen Zusammenhang bis in das Mittelalter zurück herzustellen, und zugleich aus den Parlamentspapieren ein möglichst realistisches Bild der heutigen Verwaltung zu geben (Geschichte und heutige Gestalt der Aemter in England, 1857). Diese Schrift war nicht nur an die preußische Ministerverwaltung gerichtet, sondern sie sollte auch nach der anderen Seite hin gerade das enthalten, was die constitutionellen Theorien in dem langen Streit um eine zeitgemäße Volksvertretung vergessen hatten: den zu einem solchen Staat nothwendig gehörigen Bau der Verwaltung von unten herauf. Als Ausfüllung einer wesentlichen Lücke ist diese Schrift nicht ohne Einfluß auf Deutschland, und wenn ich nicht irre, auch nicht ohne Einfluß auf spätere Darstellungen der Constitutional History in England geblieben.

Selbst unzufrieden mit dieser Weise der Darstellung wagte ich mich an die Aufgabe, mit einem vervollständigten Quellenmaterial eine Geschichte des englischen Parlaments zu schreiben. Allein die Entwickelung des englischen Staatswesens in seiner Wirklichkeit hatte zur Folge, daß aus der beabsichtigten Parlamentsgeschichte mir unter den Händen eine ausführliche Geschichte des englischen Verwaltungsrechts geworden ist (Englisches Verwaltungsrecht, II. Aufl., 1867, Bd. I, Geschichtlicher Theil, 648 Seiten).

Inzwischen war mit dem Jahr 1858 eine monarchisch=constitutionelle Regierungsweise in Preußen zurückgekehrt, mit dem redlichen Bestreben zu einer Verwaltung nach Gesetzen zurückzukommen und zu dem inneren Aufbau der Verfassung weiter zu schreiten. Wohl konnte ich mich damals mit vielen meiner politischen Freunde der Hoffnung hingeben, daß die Zeit gekommen sei, der „negativen eine positive Richtung unserer nationalen Politik, den ziel= und formlosen Bestrebungen feste Ziele, Formen und erreichbare Mittel gegenüber zu stellen." Man war bezüglich des Ausbaus allerseits einverstanden über die Nothwendigkeit eines Systems der „Selbstverwaltung": nur verstanden die beiden politischen Parteien und das Berufsbeamtenthum darunter dreierlei sehr verschiedenartige, unter einander nicht vereinbare Gestaltungen — die natürliche Folge eines Zustands, in welchem der Beamtenstaat und zwei verschiedene Ordnungen der Gesellschaft ein Menschenalter hindurch im Streit über die Verfassung gelegen hatten. Es war nicht leicht, die herrschenden Vorstellungen *allmälig* mit der Wahrheit zu befreunden, daß im modernen Staat Gemeinden und Kreisverbände nicht mehr autonomische Körper sein können, sondern nur ausführende Organe unseres inzwischen voll entwickelten Verwaltungsrechts, und daß die Communalsteuern nur organische Glieder der inzwischen voll entwickelten Staatswirthschaft sind. Es ergab sich daraus die Nothwendigkeit einer organischen, über die Parteistandpunkte übergreifenden Gesetzgebung; ebenso wie auch in England der innere Ausbau der Verfassung nicht aus der Gesetzgebung der Parlamente, sondern seiner Zeit aus organischen Gesetzen des Staatsraths (Privy Council) hervorgegangen ist. Zum Zweck dieser Gesetzarbeiten, oder doch zur Abwehr übereilter Gemeinde= und Kreisordnungen nach französischem Muster, erschien die etwas rasch bearbeitete Schrift: „Die englische Communalverfassung oder das System des selfgovernment" (1860). Die damals eingeleiteten gesetzgeberischen Arbeiten wurden indessen bald unterbrochen durch Verfassungsstreitigkeiten und durch politische Ereignisse, die in weiterer Folge den Aufbau des deutschen Reichs herbeigeführt haben. Ich konnte inzwischen eine sorgfältigere Bearbeitung der Geschichte des selfgovernment (Engl. Communalverfassung II. Aufl., 1863, Bd. I., S. 1—400) nachholen und bis zu dem Zeitpunkt der wirklich beginnenden organischen Gesetzgebung in Preußen noch eine übersichtlichere Darstellung des heutigen englischen selfgovernment geben (Engl. Communalverf., III. Aufl., 1871).

Nach glücklicher Lösung der preußischen und zugleich der deutschen Verfassungsfrage war nunmehr die Zeit des wirklichen Aufbaus gekommen, in welcher der Versuch zu machen war, positive Vorschläge zu Reformen unseres Verwaltungssystems, insbesondere unserer Polizeiverwaltung, Verwaltungsjurisdiction, Gemeindebesteuerung, Städteordnung ꝛc. zu machen (Verwaltung, Justiz, Rechtsweg ꝛc., Berlin, 1869). Ich habe dabei für Preußen lediglich die Stein=Hardenbergische Verwaltungs= und Socialreform=Gesetzgebung, die Städteordnung von 1808, die bestehenden Gemeindeverhältnisse in Land und Stadt, zu Grunde gelegt, unter sorgfältiger Vermeidung der Ueber=

tragung irgend eines Namens oder einer Institution aus dem englischen Leben auf deutsche Verhältnisse, wohl aber unter Heranziehung der Parallele Englands in solchen Fragen, in welchen unserem Beamtenthum praktische Erfahrungen für neue Combinationen in Verwaltungsrecht und Communalwesen nicht zu Gebote stehen. Von Jahr zu Jahr sind demnächst Schriften über unsere constitutionellen Streitfragen, über unsere Justiz- und Verwaltungsreformfragen gefolgt, unter welchen namentlich die legislatorischen Vorschläge für die Preußische Kreisordnung, Schulverwaltung, Communalbesteuerung, Verwaltungsrechtssprechung (Rechtsstaat), für die Gestaltung der Advocatur, der Richterämter, des Strafverfahrens u. a. mich wiederholt auf Gesichtspunkte und Parallelen des englischen Rechts zurückgeführt haben.

So ist allmälig neben einer zusammenhängenden Geschichte des Verwaltungsrechts und des selfgovernment eine Reihe von Parallelen für die Einzelgebiete des inneren Staatslebens entstanden, in welchen die englische und die preußische Staatsbildung durch die energische Entwickelung der Staatshoheitsrechte viel mehr innere Verwandtschaft in sich tragen, als man gewöhnlich annimmt. Diese Arbeiten mit ihren Vorarbeiten sind freilich entstanden in einer Epoche und in einem Mittelpunkt der tiefgehendsten politischen Bewegung meines Vaterlandes (in den letzten Regierungsjahren Friedrich Wilhelm's III., unter Friedrich Wilhelm IV., unter dem Regenten, König und Kaiser Wilhelm), unter dem Drange vielfacher Geschäfte eines akademischen Wirkungskreises, eines langjährigen Richteramts und Communalamts, einer ebenso langjährigen Thätigkeit im Parlaments- und Vereinsleben.

Ist alles das wohl förderlich gewesen zur Gewinnung einer mehrseitigen und unbefangeneren Auffassung der Verhältnisse, so konnte es doch nur ungünstig auf die Formgebung einwirken, wie denn auch bei der Bearbeitung zu einem nächsten praktischen Zweck der Zusammenhang des Ganzen nicht immer genügend gewahrt und zum Ausdruck gebracht werden konnte.

Daraus ist für mich der natürliche Wunsch entstanden, die englische Verfassungsgeschichte zu einem größeren Ganzen zusammenzufassen, unter Zugrundlegung der am meisten abgeschlossenen Geschichte des Engl. Verwaltungsrechts, aus der ich auch die Gliederung in Perioden und Abschnitte beibehalten konnte, weil sie von Hause aus auf eine Geschichte des Parlamentsrechts angelegt war. Für diesen Theil erscheint die Darstellung als dritte Auflage. Es hat sich dabei eine alte Erfahrung aus dem Deutschen Richteramt wiederholt, daß, wenn man nach vielen Zwischenurtheilen im Streitverfahren zum Endurtheil gelangt, mancherlei Versehen, Einseitigkeiten, auch Lücken zum Vorschein kommen, die in der Beurtheilung der einzelen Vor- und Zwischenfragen entstanden sind. Glücklicherweise werden für einen Schriftsteller jene Zwischenurtheile nicht rechtskräftig, sondern lassen eine Ergänzung, Berichtigung und Ermäßigung früher zu weit gehender Gesichtspunkte zu, wobei mir auch die neueren vortrefflichen geschichtlichen Arbeiten von Froude, Freeman, Stubbs u. A. zu Statten gekommen sind.

Andererseits findet diese Zusammenfassung wieder ein schwer zu überwindendes Hinderniß in der Massenhaftigkeit des Stoffs. Eine Verfassungsgeschichte hat die stetigen Wechselwirkungen darzustellen, welche zwischen Staat und Gesellschaft, zwischen Staat und Kirche, zwischen Verfassung und Verwaltung, zwischen Staats- und Communalleben, zwischen Staats- und Privatwirthschaft, zwischen den größten und den kleinsten Verhältnissen, in so unabsehbaren Verzweigungen stattfinden, daß sich ein Bild dieser Cohärenzen auch bei stetiger Wiederholung der ineinandergreifenden Momente nur unvollkommen wiedergeben läßt. Die Verfassungsgeschichte unterscheidet sich eben dadurch von einer Rechtsgeschichte, die aus Citaten der Rechtsquellen die Entwickelung der Dogmen des Privat- und Strafrechts verfolgt, während es sich hier um den lebendigen Staatskörper in seinem Entstehen, Leben und Fortschreiten handelt, um den pragmatischen Zusammenhang eines unablässigen Schaffens bis zur Gegenwart.

Auch in dieser unvollkommenen Gestalt wird jedoch die englische Verfassungsgeschichte vorzugsweise geeignet sein, ein Bild von der Cohärenz der Glieder des Staats und der Gesellschaft zu geben, auf welcher die Geschichte aller Verfassungen und das Schicksal aller Nationen im letzten Grunde beruhen. In diesen Wechselbeziehungen wird auch die Geschichte früherer Jahrhunderte lebendig, als ein Spiegel der Bestrebungen der Gegenwart, vor Allem aber als das Bild des Waltens einer höheren Macht, welche die Geschicke der Menschen nach Recht und zum Rechten leitet. Wer mit der unvermeidlichen Einseitigkeit eines politischen, kirchlichen, socialen Standpunkts die Entwickelung des britischen Weltreichs ein Jahrtausend hindurch verfolgt und den Zusammenhang der Dinge zu finden sich ernstlich bemüht, wird gar viele mitgebrachte Meinungen berichtigen oder ergänzen müssen. Einen ähnlichen Erfolg hat die Selbstthätigkeit der Menschen in den unendlich mannigfaltigen Beziehungen des öffentlichen Lebens in engeren und weiteren Kreisen, und eben diese Gewöhnung ist es, welche die englische Nation und ihre regierende Klasse zur politischen Freiheit, ihre politischen Parteien zu regierungsfähigen Parteien erzogen hat. Vielleicht gelingt es mir selbst in späteren Bearbeitungen, diese Wechselbeziehungen noch einfacher und lebendiger zur Anschauung zu bringen, durch welche sich auch das sonst unbegreifliche Räthsel der europäischen Welt löst, warum an einer Stelle die einzelen Glieder des Staats und der Gesellschaft zum Besseren fortschreiten und doch das Ganze um etwas zurückkommt, während an einer anderen Stelle die einzelen Elemente zurückzubleiben und zeitweise zurückzufallen scheinen, während das Ganze mächtig vorschreitet.

Berlin, im April 1882.

Inhaltsverzeichniß.

Erste Periode.

Die angelsächsische Zeit.

Zweite Periode.

Der anglonormannische Lehnstaat.

Dritte Periode.

Die reichsständische Zeit.

Vierte Periode.

Das Zeitalter der Tudors.

Fünfte Periode.

Die Stuarts und der Verfassungskampf.

Sechste Periode.

Das achtzehnte Jahrhundert.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erste Periode.

Die angelsächsische Zeit.

§ 1.

Die angelsächsischen Grundlagen.*)

Ecgbert 800—836.
Aethelwulf 836—857.
Aethelbald 857—860.
Aethelbert 860—866.
Aethelred 866—871.
Aelfred 871—901.
Eadward der Aeltere 901—924.
Aethelstan 924—941.
Eadmund 941—946.
Eadred 946—955.
Eadwi 955—959.
Eadgar 959—975.
Eadward der Märtyrer 975—978.
Aethelred II. der Unberathene 978—1016.
Eadmund Eisenseite 1016.
Cnut 1016—1035.
Harold der Hasenfüßige 1035—1039.
Harthacnut 1039—1042.
Eadward der Bekenner 1042—1066.
Harold II. Jan.—Octbr. 1066.

Die Eroberung der britischen Insel durch Sachsen, Angeln und Jüten seit der Mitte des fünften Jahrhunderts hat den Charakter einer allmälig fortschreitenden Besitznahme. Die uneinigen, theils verweichlichten, theils verwilderten Briten werden in zahlreichen, wechselvollen Kämpfen überwunden, die städtischen Ansiedelungen aus der Zeit der Römerherrschaft fallen in Trümmer, die altrömischen Culturelemente und das Christenthum verschwinden, die alte Bevölkerung wird theils in die Berge verdrängt, theils in den Zustand der Leibeigenschaft oder einer verarmten Bauerschaft herabgedrückt. Es fehlen demgemäß in England die eigenthümlichen Verhältnisse, die in dem westlichen Europa aus der Vermischung der Germanen mit einer romanisirten Provinzialbevölkerung, mit römischer Cultur, römischer Provinzial- und Kirchenverfassung sich

*) Ueber die Quellen dieser Periode giebt die ausführlichste Auskunft Lappenberg, Gesch. Engl. Bd. I. Einleitung; vgl. auch Gneist, Gesch. der Communalverf. Seite 7—9. Die Gesetze sind nachfolgend citirt nach der Ausgabe von Reinhold Schmid, die Gesetze der Angelsachsen, 2. Auflage 1858; bei besonderer Veranlassung

bildeten. Dagegen hat die Eroberung den Erfolg gehabt, den in der Heimath noch lebendigen Geschlechtsverband zu zersetzen. Allerdings beruhen die ersten Ansiedlungen anscheinend auf dem Auszug kleiner Völkerschaften (namentlich der Angli) mit Weib, Kind und dienenden Leuten aus der alten in die neue Heimath. In dem langsamen Fortschreiten der Colonisation haben aber stetig neue Auszüge stattgefunden (ähnlich wie bei der Colonisation der Marken im Osten Deutschlands), in Folge deren die alten Geschlechter durcheinandergeschoben und die ursprünglichen Gentilenverbände durch neue Ansiedler erweitert wurden. Die so zusammengefügten Gruppen der Eroberer scheinen ihren Zusammenhalt hauptsächlich in den größeren und kleineren Heerführern gefunden zu haben, aus deren Heerführerthum in späteren Generationen die Königswürde hervorgeht.

Nach der Besitznahme des Landes hatte eine Besitzvertheilung stattgefunden, in welcher als das geringste Maaß der Landansiedlung die hîda, familia, mansus, ein Pflug Landes, als das Normale genannt wird (welches nach den Untersuchungen Kemble's zu gewöhnlich 33 sächsischen Acres = 40 normannischen Acres anzunehmen wäre), wozu noch Weide und Holznutzung trat, als genügende Grundlage eines bäuerlichen

sind Citate aus der amtlichen Ausgabe der Record-Commission gegeben: (Thorpe) Ancient Laws and Institutes of England 2 Vol. in 8. 1840. Die einzelen Königsgesetze werden mit den von Schmid gebrauchten Abkürzungen citirt, nämlich: Athlb. (Aethelbirht), Whtr. (Wihtraed), In. (Ine), Alfr. (Aelfred), Edw. (Edward der Aeltere), Athlst. (Aethelstan), Edm. (Edmund), Edg. (Edgar), Athlr. (Aethelred), Cn. (Cnut). Aus der normannischen Zeit enthalten auch die Leges Guilelmi Conqu. zum großen Theil nur eine Sammlung angelsächsischer Rechtsregeln. Die sogenannten Leges Henrici I. sind ihrem Hauptbestandtheil nach ebenso eine Privatcompilation über den spätern angelsächsischen Rechtszustand aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Auch die Leges Eduardi Confessoris sind eine Privatcompilation aus verschiedenen Quellen und Nachrichten über den Rechtszustand der spätern angels. Zeit, anscheinend auch noch im 12. Jahrhundert entstanden. Die angelsächsischen Urkunden sind citirt nach Kemble's Codex diplomaticus 6 vol. 1839—46. 8. — Von den englischen Geschichtswerken für diese Zeit sind vorzugsweise benutzt: Kemble, the Anglo-Saxons in England 1849 2 vol. (übersetzt von Brandis, wonach die Citate). Sodann Sir Fr. Palgrave, the English Commonwealth 1831. 32. II. Vol.; Sharon Turner, History of the Anglo-Saxons 1799—1835 3 Vol., mit dem Ergänzungsband: The history of the manners, landed property etc. Bedeutende neue Beiträge auch für diese Zeit giebt Freeman, History of the Norman Conquest. Vol. I. II. III. 2. Aufl. 1870, und Will. Stubbs, The Constitutional History Vol. I. cap. I—VIII. (1874). Eine überaus geschickte und nutzbare Chrestomathie der Gesetzurkunden und historischen Zeugnisse gibt W. Stubbs, Select Charters and Illustrations of Constitutional History (2. Aufl. Oxford 1874). — Von deutschen Bearbeitungen: eine die Hauptpunkte umfassende angelsächsische Rechtsgeschiche von Konrad Maurer, Münchener kritische Ueberschau, Band I. S. 47 ff., fortgesetzt in Band 2. 3. Phillips, Geschichte des angelsächsischen Rechts 1825. Lappenberg, Geschichte Englands, Band I. 1838.

Hausstandes. An manchen Punkten hatte wohl schon die britische Bevölkerung abgeschlossenen Grundbesitz, in welchen die Eroberer eintraten. An allen Punkten beschleunigten später auch die endlosen Fehden der kleinen Reiche die Auflösung des Geschlechtsverbands und die Entwickelung des Privateigenthums mit seinen nachhaltigen Wirkungen für die Verfassung und die Gesittung der Völker. Nur in wenigen Landschaften Nordeuropa's war Boden und Klima so einladend und lohnend für die friedliche Arbeit des Landbaues und der Viehzucht, so geeignet, die Anhänglichkeit an den heimischen Heerd zu begründen. Seit Anfang des 10. Jahrhunderts erscheinen die Ausdrücke Bôc-Land und Folk-Land als erschöpfender Gegensatz des ager privatus und ager publicus. Der angelsächsische Urkundenschatz macht die frühzeitige Ausbildung des Privateigenthums und die volle Uebertragbarkeit desselben durch schriftliche Urkunden zur unzweifelhaften Thatsache. Ebenso unzweifelhaft ist aber die frühzeitige und große Ungleichheit dieses Besitzes. Der Grund derselben lag wohl vorzugsweise in der Gestalt der schrittweis erobernden kleinen Heere mit ihren zahlreichen Häuptlingen und Führern, die bei der Vertheilung größere Besitzungen erhielten, welche dann in der Weise der Zeit durch Ansiedlung kleinerer Leute gegen Naturalleistungen nutzbar gemacht wurden.

Diese Ungleichheit des Besitzes hat schon frühzeitig die alte Stellung der Gemeinfreien herabgedrückt. Das alte Erbtheil der Gemeinfreiheit, das ansehnliche Wehrgeld und der persönliche Rechtsschutz des liber homo, erhalten sich zwar auch für den Landlosen bis zum Schluß der angelsächsischen Zeit. In jeder andern Beziehung dagegen wird das Heraufrücken des großen Besitzes über die Klasse der bäuerlichen Besitzer und das Herunterdrücken des Freigeborenen ohne Eigen unter die Linie der Gemeinfreiheit fortschreitend sichtbar. Die angelsächsischen Besitzverhältnisse führen namentlich zu einer Abhängigkeit durch Landleihe und Dienst in größtem Maaßstabe. Die gemeinsamen Namen dafür, Folgan, Hlâfäta, umfassen sowohl die Angesiedelten auf geliehenem Lande wie das persönliche Hausdienerthum. Das dadurch begründete Gesindeverhältniß (Gesith) geht aber in zwei Richtungen weit auseinander.

Der Eintritt in den persönlichen Dienstverband gewinnt eine sehr verschiedene Bedeutung in dem Hofhalt der kleinen Häuptlinge. Die Ehre dieses Dienstes, seine Verbindung mit Geschäften des Heer- und Gerichtswesens, giebt nach der Ansiedlung den Gefolgen des Königs eine so hervorragende Stellung, daß diese Gefolgschaft von den besitzlosen Söhnen der größten Besitzer, und selbst von freien Grundbesitzern eifrig gesucht wird. Das Gesithverhältniß zum König bildet immer mehr eine

besonders geehrte höhere Klasse, wachsend mit dem Umfange der Königsrechte und des Reichs.

Andererseits bringt die Abhängigkeit durch wirthschaftliche Ansiedlung auf geliehenem Privatland eine niedere Stellung hervor, welche unter das Niveau der alten Gemeinfreiheit herabsinkt. Die so Angesiedelten sind der Mehrzahl nach kleine Colonen, sogar untermischt mit angesiedelten Leibeigenen, in der Stellung einer abhängigen, schwer belasteten kleinen Bauerschaft. Die vorhandenen Urkunden ergeben die äußerst mannigfaltigen Weisen der Verleihungen eines solchen „Laenlandes" auf Ruf und Widerruf, auf Zeit oder Lebenszeit, und den Vorbehalt zahlreicher Abgaben (gafol) in Naturalien und Geld, in Feld- und Ackerdiensten, gemessenen und ungemessenen. Der große Grundbesitz verwerthete sich normal durch solche Ansiedlungen und beschaffte sich damit die Naturalleistungen und Dienste, deren ein großer Hausstand für das Privatleben und im Heerbann bedurfte. Die so begründeten Abhängigkeiten werden thatsächlich erblich, und vermehren sich in Kriegszeiten durch den Ruin der freien Bauerwirthschaften, in Friedenszeiten durch die Vermehrung der landlosen Familienglieder. In dieser Richtung erscheint die gesellschaftliche Bildung der angelsächsischen Zeit gleichmäßig fortschreitend. Die aus der späteren Zeit herrührende Gutsordnung unter dem Namen der rectitudines singularum personarum giebt in dem Gesetz des Thanen, dem Recht des Geneat, des Kotsaeten, des Geburen und des landwirthschaftlichen Dienstpersonals das Bild einer festen Gesellschaftsordnung, welche eine tiefverzweigte Abhängigkeit der gemeinfreien Klassen von dem großen Grundbesitz ausdrückt.**)

In nothwendiger Wechselwirkung mit diesen Besitzgrundlagen steht die Gestaltung des Staats, d. h. der Landesvertheidigung, Rechtspflege und der Kirche. Heer, Gericht und Kirche bleiben das ganze Mittelalter hindurch die drei Grundlagen, an denen das Gemeinwesen seinen Wandlungsprozeß vollzieht.

I. Das Heerwesen der Angelsachsen beruht noch auf der allgemeinen Wehrpflicht. Es ist damit gemeint die Pflicht des freien Mannes mit seiner Person dem Heerbann zu folgen, die Pflicht sich auf eigene Kosten auszurüsten, die Pflicht sich auf eigene Kosten zu unterhalten während des Feldzugs. Die Unmöglichkeit einer gleichmäßigen Erfüllung dieser Pflicht ist die Hauptwurzel aller Umwand-

---

**) Die Besitzverhältnisse behandelt ausführlich Konrad Maurer in der Münchener kritischen Ueberschau. R. Schmid, Glossarium v. Bôcland, Folkland, Hid. Kemble, Anglo-Saxons I. c. 2. 4. und Anhang A. B. C. Ueber die ältere Geschlechtsverfassung R. Schmid im Hermes Band 32 (1829) Seite 232–264. Ueber die Landgemeinschaften des Mittelalters: Nasse, das engl. Markensystem.

lungen in den Ständeverhältnissen und in der Verfassung der Germanen. Die kleine Bauerwirthschaft, nur zur Erhaltung einer Familie genügend, kann nach der festen Ansiedlung jene Pflicht nicht mehr als Regel erfüllen; noch unerfüllbarer wird sie für den landlosen Gemeinfreien. Wie überall, so war auch bei den Angelsachsen bald nach der Ansiedlung eine Eintheilung des Volksbannes nach Hundertschaften (hundreds) eingetreten, innerhalb deren sich das Correctiv für diese Uebelstände finden mußte. Man mußte dadurch helfen, daß die Hundertschaften nicht 100, sondern geringere Contingente stellten, daß man bei der Vertheilung auf die Zahl der Hufen Rücksicht nahm, daß man dem Besitzer gestattete Söhne und Gefolgen statt seiner zu stellen, daß man die Regelung der Gestellungspflicht den Beschlüssen der Volksversammlung, im Verlauf der Zeit den Statthaltern des Königs in der Grafschaftsversammlung überließ. Die Hundred bedeutet also für die Heerverfassung nur ein gleiches Contingent innerhalb einer größern Einheit. Eben deshalb hat auch in verschiedenen Epochen, wie unter Alfred dem Großen, eine neue Regelung der Hundreds stattgefunden. Zu einer festen gesetzlichen Ordnung (etwa so wie sie die Capitularien der Carolinger eingeführt haben) ist die angelsächsische Zeit überhaupt nicht gelangt: die Untervertheilung blieb eben der Grafschaftsverwaltung überlassen, woraus nur eine sehr ungleichmäßige und mangelhafte Gestalt des Heerbannes hervorgehen konnte.

Schon in den Zeiten der Heptarchie waren daher die einzelnen Häuptlinge für ihre zahlreichen Kämpfe auf andere Kräfte verwiesen, indem sie aus ihrem freien Haus- und Hofgesinde bewaffnete Gefolge zu ihrem persönlichen Aufgebot beibehalten und neu bilden. Alle Hofämter haben von Anfang an einen kriegerischen Charakter. Aussicht auf Beute, Ehre, Gunst und Belohnung bewog auch freie Männer sich solchen Gefolgschaften vorübergehend anzuschließen. Außer der Beute war es vorzüglich die Ueberlassung des Folklandes und die Verleihung von Vertrauensämtern, durch welche Verdienste der Art belohnt wurden. So bildete sich um jene kleinen Könige ein kriegsgeübteres erstes Aufgebot, welches einen Rückgriff zur Volkswehr immer mehr auf die Fälle einer Landesnoth beschränkte. Zuerst in den Gesetzen Ines ist von solchen kriegerischen Gesithmännern (mit oder ohne eigenes Land) die Rede, deren erhöhtes Wehrgeld auf eine kriegsdienstpflichtige Klasse in höherm Sinne hinweist. In der weitern Entwicklung wird daraus die noch angesehenere „Thanschaft". Analoge Gründe führten dahin, daß in dem späteren vereinigten Reiche die größten Grundbesitzer sich ebenso einen kriegerischen Hausstaat aus ihren Hausgenossen, waffengeübten Hintersassen und zum Theil aus freien Grundbesitzern bilden. Die Masse der Gemeinfreien blieb daneben kriegsgeübt bis zu einem gewissen Maaß, ver-

schieden nach Lage der Landestheile. In der Regel aber wird der Dienst der Gemeinfreien in Friedenszeiten von den Hundreds mehr zur Wachtleistung, Burgbesserung und zum Wegebau gefordert. Auch die Regeneration des Heerwesens unter Alfred ist keine dauernde geblieben und verläuft 100 Jahre später in einen Zustand völliger Erschlaffung. Das Uebergewicht einiger großen kriegerischen Thane mit ihren bewaffneten Gefolgsleuten am Schluß der angelsächsischen Zeit führt zu einem oligarchischen Charakter der ganzen Verfassung.[1])

II. Das zweite Gebiet, das angelsächsische Gerichtswesen, ergiebt trotz der zahlreichen Nachrichten kein zusammenhängendes Bild. In der ausgebildeten Verfassung des 10. Jahrhunderts aber finden sich folgende zwei Stufen des Gerichts:

1) das Hundertschaftsgericht, hundred gemote, in monatlichen Versammlungen zusammentretend für den engeren Kreis einer Sammtgemeinde (vicinetum), entscheidet die gewöhnlichen Civilprozesse, leichte Straffälle und ist die Hauptstelle zur feierlichen Abschließung von Verträgen und letztwilligen Anordnungen;
2) das Grafschaftsgericht, shir gemote, jährlich zweimal zusammentretend, übt die eigentliche Strafgewalt, entscheidet die Streitigkeiten zwischen den Einsassen verschiedener Hundreds, zieht überhaupt die Streitsachen unter mächtigeren Parteien an sich, und bildet für alle öffentlichen Geschäfte der Grafschaft eine periodisch wiederkehrende Kreisversammlung.

Die Parteien im Gericht erscheinen mit zahlreichen Eideshelfern; ziemlich häufig ist die Verwendung von Geschäftszeugen im Civilprozeß; anscheinend zahlreich erscheint auch noch die rechtfindende Gemeinde. Eine regelmäßige Theilnahme an solchen Gerichten mit ihren zahreichen Urtheilern und Eideshelfern setzt indessen eine wirthschaftliche Selbständigkeit voraus, die nach der Ansiedlung bei dem kleinen Einhufenbesitz nur

---

[1]) Für die Gestaltung des Heerwesens ist sicher das negative Resultat, daß eine gesetzliche Vertheilung der Heereslast in der angelsächsischen Zeit nicht stattgefunden hat. Die Wehrpflicht ist persönliche Pflicht des freien Mannes, nicht Reallast, sondern Gemeindelast nach dem Maßstab des Besitzes. Die bis in das letzte Menschenalter fortgeführte Streitfrage, ob schon in der angelsächsischen Zeit ein „Lehnswesen" bestanden habe, beruht auf einer Verwechselung einzeler unverbundener Elemente mit dem Ganzen. Landleihe und Leistung von Kriegsdiensten seitens der Beliehenen sind schon in der angelsächsischen Zeit vorhanden. Ebenso die Grundherrlichkeit mit Gerichts- und Polizeigewalten über Hintersassen. Ebenso ein Treuverhältniß zwischen dem König und seinen höheren Gesithmännern, zwischen jedem Herrn und seinem Diener, zwischen dem Hlâford und dem Hlâfaeta. Aber das Zusammenwachsen und die Verdinglichung dieser Verhältnisse zu dem englischen Lehnswesen gehört erst der normannischen Zeit an. Die speciellere Gestaltung unter dem Einfluß des Königthums s. unten §. 2. Abschn. II.

bedingt vorhanden war. Eine regelmäßige Theilnahme ist aber die nothwendige Vorbedingung aller Rechtskunde: der nur ab und zu Erscheinende kann nicht Träger des Rechtsbewußtseins und der Rechtssitte werden und bleiben. Die großen Grafschaftsgerichte sind daher schon in ihrer ersten beglaubigten Erscheinung Versammlungen von größeren Besitzern, die in ihrer Eigenschaft als regelmäßig wiederkehrende, rechtskundige Gerichtsmänner die Bezeichnung der witan erhalten. Ein Bild altgermanischer Bauerschaften, wie sie in vollen Versammlungen unter gewählten Vorständen Gericht halten, ist in den angelsächsischen Quellen nicht mehr zu finden. Die Ungleichheit des Besitzes hat den kleinen Mann in den größeren Versammlungen zu der Stellung des Umstandes zurückgedrängt. Selbst in den kleinen Hundertschaftsgerichten wird der Urtheilsspruch gewöhnlich einem engern Kreise von witan überlassen. Diese Anfänge einer Schöffenverfassung sind indessen auf der natürlichen Grundlage eines Uebergewichts der größeren Besitzer stehen geblieben. Die carolingische Einrichtung stehender, von einem königlichen Vogt ein für alle Mal ernannter Schöffen ist dem angelsächsischen Wesen fremd. — Auffallend stark tritt das obrigkeitliche Amt in dem Strafverfahren hervor. Die Blutrache erscheint nur noch geduldet gegen den vorsätzlichen Todtschläger und Ehebrecher. Die Rechte und Verantwortlichkeiten der Geschlechts- und Familien-Verbände bei Friedensbrüchen nehmen eine ziemlich untergeordnete Stellung ein. Das System der Composition erscheint, soweit es Wehrgeld und Buße an die Parteien betrifft, schon frühzeitig nur subsidiär. Zahlreiche Todes- und wirkliche Criminalstrafen sind für die schwereren Friedensbrüche angedroht. Für schwere wie für leichte Vergehen aber werden ansehnliche Geldbußen unter mannigfaltigen Titeln und Namen an die Obrigkeit gezahlt. Schon in der angelsächsischen Zeit ist die Strafjustiz deshalb eng verwachsen mit den Finanzrechten des Königs, und in weiterer Fortbildung mit den Rechten grundherrlicher Privatgerichtsbarkeit. — Aus der obrigkeitlichen Gewalt im Strafverfahren bildet sich weiter ein System vorbeugender Sicherheitsmaßregeln zur Erhaltung des Friedens. Der Hausherr wird für seine Hausleute, der Landherr für alle auf seinem Boden Ansässige haftbar gemacht, zunächst für das Erscheinen im Gericht. Der landlose Mann, der nicht zum Hausstand eines ansässigen Grundbesitzers gehört, wird gezwungen, in einen Gemeindeverband „Zehntschaft" einzutreten. Gegen den Schluß der angelsächsischen Zeit bildet sich dies „Zehntschaftssystem" zu gleichmäßigen kleinen Verbänden sowohl freier wie gutsabhängiger kleiner Leute, und damit zu einer Sicherheitspolizei und einem Niederlassungsrecht aus, welches die landlose Bevölkerung entweder dem Hausstand eines Thans, oder dem Grundbesitz eines Thans

und einer von ihm abhängigen Gemeinde, oder einer freien Bauerschaft einverleibt.[2])

III. Das dritte Gebiet des angelsächsischen Lebens stellt die christliche Kirche dar, — die nothwendige Ergänzung zu den Verhältnissen des Heerbannes und des Gerichts. Da der Einfluß des heidnischen Priesterthums in neuen Ansiedelungen anscheinend nirgends bedeutend war, so ist die Bekehrung der einzelen Königreiche zum christlichen Glauben im Laufe eines Jahrhunderts (a. 591—688) ohne erhebliche Kämpfe und Erschütterungen vor sich gegangen. Dem erfolgreichen Bekehrungswerk der schottischen Missionarien, welche vom Norden her den britischen Kirchenglauben ausbreiteten, kam seit Gregor dem Großen und dem heiligen Augustinus vom Süden her die gleich erfolgreiche Ausbreitung des römisch-katholischen Kirchensystems entgegen. Trotz dieses anfänglichen Zwiespalts fand das Christenthum einen fruchtbaren und nachhaltigen Boden in den friedlichen Neigungen der angesiedelten Bevölkerung, und dabei ist das frühzeitige Eintreten der vornehmen Klassen in den geistlichen Stand für England charakteristisch. — Die Bedeutung der mittelalterlichen Kirche zeigt sich zunächst in dem Schutz der schwächeren Klassen. Die Kirche schuf die ersten Anfänge eines Rechtsschutzes gegen Verkauf und Mißhandlung der Frauen, Kinder, Leibeigenen. Sie war es welche zuerst dem Knecht einen Ruhetag, einen eigenen Erwerb, eine wirksame Freilassung sicherte; sie die Schöpferin der ersten Unterrichtsanstalten für die höheren Klassen, während niedere Geistliche und Mönche allen Klassen durch Rath und Belehrung zugänglich waren; sie die erste Pflegerin milderer Sitten, gewerblicher Fertigkeiten, friedlichen Verkehrs, die erste Schöpferin einer Armenpflege. Ihr war die Versittlichung der Ehe, die weitere Erhebung der Stellung der Frauen zunächst in der Sitte, dann aber auch im Privatrecht zu danken. In dem Gerichtswesen gewinnt sie ihren Einfluß durch die zahlreiche Anwendung der Gerichtseide und durch die Leitung der gerichtlichen Feuer- und Wasserproben, welche im Uebergang aus dem Heidenthum der christlichen Geistlichkeit zufallen. Als Leiter der Grafschaftsverwaltung erscheint der Bischof gemeinschaftlich mit dem Statthalter des Königs. So tritt die Kirche stetig fortschreitend in das Gemeinwesen ein zur Ergänzung der humanen Aufgaben, für welche in der weltlichen Verfassung des Mittelalters noch keine Stelle war. In allen Kreisen der öffentlichen Verwaltung sind die clerici das unentbehrliche Personal für das Schreib-

[2]) Ueber das Gerichtswesen der angelsächsischen Zeit vergl. Lappenberg, Band I. 581 ff. Phillips, S. 166—210. Die spätere Darstellung der Aemter und der Amtsbezirke (§. 3. 4.) führt auf die verschiedenen Seiten derselben zurück. Ueber die weitere Entwicklung unter Einfluß des Königthums s. unten §. 2. Abschn. II. III.

wesen. Verwachsen mit allen Klassen der Bevölkerung und mit allen Lebensinteressen, hat sich die englische Kirche in ihrem Personal, ihrer Lehr- und Sinnesweise nationaler entwickelt als die Kirchen des Continents. — Trotzdem folgt die innere Organisation der Kirche ihrem Wesen als universale Lehranstalt. Für ihre weitgreifenden Funktionen bildet sich ein eigener Stand der geistigen Arbeit, der wie jede freie Arbeit des Besitzes bedarf; im Mittelalter also des Grundbesitzes, ohne welchen die Kirche unfrei und zur Erfüllung ihres Berufes unfähig geblieben wäre. Die kirchliche Verfassung nimmt daher auch in dieser volksthümlichsten aller Kirchenbildungen denselben äußeren Typus an, wie in dem übrigen christlichen Europa. Eine Lehranstalt der Völker ist nur durch geistige Ueberlegenheit zu leiten, und diese fordert Unterordnung und Hingabe der Persönlichkeit an ihren Beruf, — das erste Bild des Beamtenstaats in dem germanischen Leben.[3])

Diese staatlichen Verhältnisse sind es, welche in stetiger Wechselwirkung mit der Ungleichheit des Besitzes die Ständeverhältnisse umbilden, auf welche im §. 5a zurückzukommen ist. Die Waffentragenden behaupten die Herrschaft über den Boden und werden Grundeigenthümer; die besitzlosen Freien kommen in eine dauernde, thatsächlich erbliche Abhängigkeit von dem Grundbesitz. Durch den gesammten Besitz geht stetig ein Zug zur Abhängigkeit, welcher nach rechtlicher Anerkennung strebt, und sie auf folgendem Weg gewinnt.

Das Abhängigkeitsverhältniß der besitzlosen Klassen wird durch den König und die Reichsversammlung formell anerkannt und wird zum Rechtsverhältniß. Das Verhältniß von Hlâford und Hlâfaeta ist bereits ein ausgebildeter Theil angelsächsischer Gesetzgebung. In. 39, 50. Alfr.

---

[3]) Auf die wichtigeren Verhältnisse ist in dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung (§ 5) zurückzukommen. Ueber den äußeren Hergang des Bekehrungswerks vergl. vorzugsweise Lappenberg I. 132—205. Die Verbreitung der neuen Lehren erfolgte von oben nach unten, zuerst am Hofe und durch Beschlüsse der Landesversammlung, die gewöhnlich befragt wurde und durch ihre Mehrheit entschied. Ueber die Charakteristik des angelsächsischen Heidenthums vergl. den ausführlichen Versuch von Kemble I. c. 12. Bemerkenswerth ist das Bestreben, die wenigen ausländischen Missionäre durch einheimische Bischöfe möglichst bald zu ersetzen. „Gerade durch die Zuziehung der Eingeborenen zu der höheren Geistlichkeit wurde es möglich, daß die Kirche der Angelsachsen so früh eine nationale wurde, daß Liturgie, Ritual, Gebete und Predigten in der deutschen Landessprache so frühe erklangen und zu den Herzen des Volkes dringen konnten. Die Beibehaltung der germanischen Eigennamen, die Eigenthümlichkeit des angelsächsischen Kalenders und der Feste, der geringe Einfluß des römischen Kirchenrechts, die Ausbildung der Landessprache durch die Geistlichen, die geschwächte Einwirkung Roms auf die Landesherren sind die unter sich enge zusammenhängenden eigenthümlichen Vorzüge der durch ihren frühern Mangel wahrhaft bereicherten Kirche.“ Lappenberg I. 163.

37, 42. Athlr. I. 1. II. 4. 7. III. 5. IV. 1. Edm. III. 7. Cn. II. 29, 32, 78, 79.

Die höheren Leistungen in Heerbann und Gericht führen sodann zu der rechtlichen Anerkennung eines höheren Werthes oder Standes — zu dem Begriff der Thanschaft. Der unmittelbare Ausdruck des Manuwerthes ist das Wehrgeld, welches sich im Verhältniß von 200 Schilling zu 1200 Schilling fixirt hat, also den Than 6fach höher stellt, als den Gemeinfreien. Weiter vervielfältigte Summen sind für den Ealdorman und den Bischof bestimmt. Da das Rechtssystem dieser Zeit zunächst auf einem Rechtsschutz durch Bußen beruht, so ist der höhere Ansatz die Anerkennung eines höhern Klassenrechts oder Standes.

In dem Zusammenwirken mit diesen beiden Verhältnissen entwickelt sich der Begriff der Grundherrlichkeit. Der Haus- und Landherr hat zunächst die thatsächliche Macht, seinen Gesith zu entlassen, dem Hintersassen sein Laenland zu nehmen, woraus sich ein Entscheidungsrecht des Herrn über Streitigkeiten seiner Gesith- und Laenleute unter sich ergiebt. Durch die Anerkennung der Staatsgewalt wird aus dem häuslichen Imperium eine wirkliche Jurisdiction. Mit der wachsenden Macht der Großen gehen noch weitere königliche Rechte auf die Grundherrschaften über, in späterer Zeit auch eine niedere Strafgewalt.

Unter den „Thanen" scheiden sich wieder einige große Thane aus, als Inhaber großer Herrschaften und bewaffneter Gefolgschaften, welche ebenso die hohen Hofämter, wie die weltlichen Würden der Ealdormen besetzen und gemeinschaftlich mit den Prälaten die beschließenden Landesversammlungen der angelsächsischen Zeit bilden. Wie schon die Grafschaftsversammlung in ihrem activen Bestand sich auf Thane und einige ergänzende Elemente beschränkt, so ergab sich diese Beschränkung in weit erhöhtem Maße für die Landesversammlung. Die angelsächsische Gemôte, sog. Witenagemote, ist eine Ablagerung der Besitzmassen nach dem System, nach welchem sie die Functionen des Staats erfüllen, also bestimmt durch Besitz, Amt und königliche Ernennung. In ihrer Gesammtheit aber hat im letzten Jahrhundert der angelsächsischen Zeit der große Besitz ein Uebergewicht gewonnen, welches dem Königthum eine nach Zeit und Persönlichkeit wechselnde Stellung giebt, und die Ausübung aller königlichen Rechte oft schon thatsächlich als Rechte der oligarchischen Witenagemote erscheinen läßt.†)

†) Ueber die Stufen der Ständeverhältnisse folgt das Ausführlichere unten § 5a; hier nur das zum Verständniß der Aemter Nothwendige. In den Gesetzen Ine's hebt sich zuerst der Gesithcundman heraus. Erst seit den Zeiten Alfreds erscheint die Würde eines Than in Verbindung mit einem Grundbesitz von mindestens 5 Hufen, welcher dann ein Wehrgeld von 1200 Schilling und den Rang eines Twelfhyndeman begründet. Ich nehme nach

§ 2.

Das angelsächsische Königthum.

Mitten aus der Umbildung der Besitzverhältnisse und der Gemeinfreiheit heraus sehen wir in England das Königthum hervorgehen, als die großartigste weltliche Schöpfung des Mittelalters. Bei den nächstverwandten Stämmen des Continents in ihren alten Sitzen, bei Sachsen, Friesen, Holsten, Hadlern, Ditmarschen finden wir gleichzeitig kein Königthum. Wenn es bei den Angelsachsen entsteht, so läßt sich vorweg schließen, daß es nicht in nationalen Besonderheiten, sondern in den gesellschaftlichen Zuständen seinen Grund hat, welche aus der Ansiedelung auf dem eroberten Boden hervorgingen. Auch ist das Königthum in den ersten Menschenaltern noch nicht vorhanden. Allerdings hatten jene erobernden Auszüge einen Häuptling an der Spitze, welcher den kriegsberühmten Familien (nobiles) angehörte. Den erfolgreichen Heerführer finden wir auch in dem erorberten Lande an der Spitze seines besitzergreifenden Heeres. An seinen Namen knüpfte sich die Erinnerung an den Sieg und an die Erwerbung der jetzigen Wohnsitze. Bei der Vertheilung des Landes war ihm der Hauptantheil zugefallen, so wie die Spolien der überwundenen britischen Häuptlinge. Wie die Vererbung des Besitzes, so mußte auch eine Uebertragung der Herzogswürde auf den Sohn als etwas Naturgemäßes erscheinen. Solche Verhältnisse kamen jedoch auch bei den republikanischen Stämmen des Continents vor. Das wirkliche Königthum ist erst vorhanden sobald 1) die Würde des Häuptlings nicht blos als Heerführerthum, sondern als eine umfassende höchste Gewalt erscheint, zugleich das Richteramt, die Erhaltung des Friedens, eine Schutzherrschaft über die Kirche, die gesammte höchste Leitung des Gemeinwesens in sich begreifend; 2) sobald diese

einem Zusammentreffen zahlreicher Indicien an, daß dies mit einer veränderten Ordnung des Kriegsdienstes zusammenhängt, nach welcher der König die Mehrzahl der größeren Besitzer bewog, sich ihm zu persönlichem Aufgebot zu verpflichten, wofür dann die Ehre eines königlichen Thans, die Verwendung zu den Aemtern des Shirgerefa rc. und die sich daran knüpfenden weiteren Vortheile, Gunstbezeugungen und Ehren wohl ein hinreichendes Aequivalent gaben. Die Bezeichnung eines Than umfaßt nun die königlichen Diener von den höchsten Hofämtern herab bis zu den kleineren Aemtern der Grafschaftsverwaltung und der königlichen Domainen. Auch die Inhaber einer Privatgerichtsbarkeit gehören als solche zu den Thanen, indem ihre Gerichts- und Polizeigewalten zugleich als Aemter des Königs gelten. Die rechtlich vorwiegende Seite bleibt die Rücksicht auf öffentliches Amt und öffentlichen Beruf, nicht das bloße Besitzmaaß. Daß dies das Ueberwiegende in der vieldeutigen Thanschaft ist, ergiebt 1) die Etymologie des Worts, welches (mit dem davon abgeleiteten thegnian, dienen) den serviens, minister ausdrückt. Dies letztere ist auch die gewöhnliche Uebertragung in den angelsächsischen Urkunden. 2) Auch in der spätesten Zeit

höchste Würde sich als das Familienrecht eines vornehmen Geschlechts in der Vorstellung des Volkes gestaltet. — Sobald beides zusammentrifft, wird die neue Vorstellung in einem neuen Namen erkennbar. Nach errungenen großen Siegen führt zuerst Aella von Sussex († 514—519) den Namen „Cyning“, und diesem Vorgang folgen allmälig die übrigen Häuptlinge bis herab auf sehr kleine, kaum den Umfang einer heutigen Grafschaft umfassende Gewalthaber. Der Schritt, welcher die für den Krieg anerkannte Herzogswürde zur dauernden höchsten Gewalt erhob, war äußerlich betrachtet, kein großer. Die Spitze des Heerbannes im Kriege wird zugleich die Spitze der Verfassung im Frieden, d. h. die Ordnung, nach welcher sich die Mannschaften unter ihrem Führer zusammenschaarten, wird die Form für den werdenden monarchischen Staat.

Die gesellschaftlichen Zustände, die dabei maßgebend, sind in dem Obigen angedeutet. Mit der entschiedenen Ausbildung des Sondereigenthums gehen die Hauptfunctionen des Heeres und Gerichts auf eine Klasse von Großbesitzern über, die eben damit den herrschenden Einfluß auf das Gemeinwesen gewinnt. Die schichtenweise Bildung der Besitzmassen giebt den höheren Klassen eine geschiedene Stellung in Wehrgeld und Buße, eine verschiedene Geltung im Heerbann und im Gericht, verschiedene Geltung der Eideshülfe, verschiedene Theilnahme an der Urtheilsfindung. Die wachsende Schwierigkeit gegen den Mächtigen Recht zu finden, — die Klasseninteressen, welche Heer, Gericht, Friedensbewahrung (später auch die Kirche) durchdringen — erzeugen ein Gefühl, daß die alte genossenschaftliche Verfassung für den Gemeinfreien nicht mehr ausreicht. Die gewählten Obrigkeiten werden in solchen Zuständen bewußt und unbewußt Repräsentanten der Interessen und des Rechts der höhern Klassen mit dem Bestreben, ihre Macht zur rechtlichen Ausschließung und zur Belastung der unteren Klassen zu gebrauchen. In dem Druck des Heerbannes auf den kleinen Besitz, wie in den massen-

---

ist eine Art von Amtsstellung mit dem Worte thegn so selbstverständlich verbunden, daß der Verlust der Thegnship als synonym mit der Enthebung vom königlichen Amt gebraucht wird. 3) Auch wo der 5 Hufenbesitz als Grundlage der Thanschaft erwähnt wird, ist doch der Vorbehalt hinzugefügt, daß dazu noch weiter gehören: eine Kirche und eine Küche, ein Glockenhaus und einen Sitz im Burgthor (d. h. wohl eigene Gerichtsbarkeit, saca et soca) und ein besonderes Amt in des Königs Halle (von weltlichem Rang §. 3 Schmidt 381). 4) Daß der vorausgesetzte Dienst das Entscheidende ist, ergiebt sich auch aus der rechtlichen Gleichheit aller Thane bis zum Schluß der angelsächsischen Zeit. Der Großthan mit fürstlichen Besitzungen ist ein Twelfhyndeman und nicht mehr als der einfache Grafschaftsthan mit 5 Hufenbesitz. Die angelsächsische Rechtssprache hat auch kein besonderes Wort zur Unterscheidung der Großthane. Wenn es darauf ankommt, die Magnaten besonders hervorzuheben, wird die Bezeichnung als „Thane des Königs“ mit einem gewissen Nachdruck gebraucht, um das wichtige Königsamt anzudeuten.

haften Verhältnissen der Landleihe und des Dienstes, war dazu die stetige Handhabe gegeben. Durch Kriegsnoth und Unglücksfälle werden die selbständigen kleinen Besitzer aus ihren Höfen vertrieben, die Hundertschaften durchbrochen durch Herrenhöfe und abhängige Gemeinden, die vereinzelten Allodbauern immer weniger fähig sich selbst zu schützen und den Gemeindelasten zu genügen. Diesen Zuständen gegenüber befanden sich die schwächeren Klassen besser, wenn eine höhere unparteiische Macht die Obrigkeiten in Heer und Gericht ernannte und leitete. Nur von einer solchen Macht konnte die Initiative zu Anordnungen herkommen, deren es jetzt zum Schutz der unvertretenen Klassen bedurfte. Die Zurückdrängung der kleinen Besitzer und der Besitzlosen aus allen größeren Versammlungen vermindert überhaupt das Interesse an dem genossenschaftlichen Leben und macht die Massen geneigt, lieber einem fernstehenden großen Herrn als vielen mächtigen Nachbarn unterthan zu sein. Das Mittelalter ist dabei von einem empirischen Takt geleitet. Sollte der höchste Leiter des Gemeinwesens über jene Interessen erhoben werden, so war es nothwendig, seine leitende Stellung zu einer dauernden Würde der Familie zu machen, die unabhängig von der Gunst der herrschenden Klasse, dem dauernden Wohl der Gesammtheit gewidmet und in dem Gefühl ihres hohen Berufs dazu auch in der Regel geneigt war. Im Gegensatz der antiken Welt wurde in der germanischen Welt durch das erbliche Königthum der Staat über die Gesellschaft erhoben, und den dauernden höchsten Aufgaben des Staats ein dauernder Vertreter geschaffen. Und eben darum ist das Königthum auch bei den Angelsachsen durch die Anhänglichkeit der schwächeren Klassen getragen worden, darum fand es sich mit der Gesammtheit des Volks durch ein gegenseitiges Band verbunden, welches unter allen Schöpfungen des weltlichen Staats die längste und sicherste Dauer gehabt hat.*)

In diesem Sinne bilden sich zunächst die Ehrenrechte des Königthums. Sie ergaben sich daraus, daß die verkörperte Staatsgewalt, um über der Gesellschaft zu stehen, die unbestrittene Spitze der Gesellschaft

*) Ueber die Entstehung des angelsächsischen Königthums s. die scharfsinnige Monographie von I. Allen, Inquiry into the rise and growth of the Royal Prerogative in England 1830. 8. Die geschichtlichen Daten sind darin sorgfältig gesammelt. Die Entstehung der Schrift zur Zeit der Reformbill und die abstracte Verstandesrichtung aber läßt den Verf. die wohlberechtigte Entwickelung des Königthums aus den gesellschaftlichen Verhältnissen völlig verkennen. Im Hintergrund liegt bei ihm die Idee der Usurpation und eine stetige Mißgunst gegen die Monarchie. Alles Unfertige und Anomale in der Entwickelung des Königthums ist demgemäß in den Vordergrund gestellt. Unbefangen dagegen Turner, Anglo-Saxons, Ergänzungsband (IV) Seite 262. Ueber den historischen Hergang Aella's von Sussex s. Beda Hist. Eccl I. 15. Chron. Sax. a. 449. 495. Lappenberg I. 566. Die Etymologie des Wortes bleibt unsicher.

selbst sein muß. Der König hat demgemäß die höchste Stufe des Wehrgeldes, nämlich in Mercia 30,000 Sceatten = 7200 Sh. = 120 Pfd. Silber, also so hoch wie das Wehrgeld von 6 Thanen oder 36 Ceorls. In anderen Landestheilen ist die einfache Wehr des Königs anscheinend nicht höher als die des Erzbischofs; der Betrag des königlichen Wehrgeldes verdoppelt sich aber durch die gleich hohe Cynebot, welche nicht die Familie, sondern das Gesammtvolk für das Leben „seines Königs" fordert — zum Ausdruck des Gedankens, daß in gegenseitiger Zugehörigkeit der König nicht bloß seiner Familie und seinem Geschlecht, sondern dem Gesammtvolk, dem Gemeinwesen zugehört. Auch die nächsten Mitglieder der königlichen Familie sind durch die einfache Königswehr und durch erhöhte Mundbrüchte Cn. II. 58. Anh. IV. 4. über Prälaten und Thane erhoben, und bilden unter dem Namen Athelingi den einzigen rechtlich anerkannten Geburtsadel der angelsächsischen Zeit. Die frühzeitig anerkannte Todesstrafe gegen Königsmord und Beherbergung von aufrührerischen Gefolgsmännern des Königs gehört überwiegend zur Seite der obrigkeitlichen Würde. Die höhere Stufe des Wehrgeldes und der Buße für seinen Gefolgsmann, die höhere Geltung des Gefolgmannes als Eideshelfer bilden zugleich gesellschaftliches Ehrenrecht und Anerkennung obrigkeitlicher Autorität. Ein besonderer Schutz erstreckt sich sogar herab bis zu den Pathen, dem Stallknecht und zu dem Mann, den der König dadurch ehrt, daß er in seinem Hause einen Trunk zu sich nimmt. — Der gesellschaftlichen Seite des Königthums gehört endlich auch die Bildung des Hofstaats an, dessen 4 Hauptämter wie in den übrigen germanischen Königreichen der Kämmerer, der Marschall, der Haushofmeister und der Mundschenk sind.**)

**) Die Ehrenrechte des Königthums gehören überwiegend der socialen Seite an, und es ist sicher nicht zufällig, wenn bei den Kelten in England wie auf dem Continent das Hofbeamtenthum eine viel bedeutendere Rolle spielt. Nationalität und das stärkere Ueberwiegen der großen Besitzmassen wirken zusammen, um dort das Königthum mit Vorliebe als das Haupt eines größten adlichen Hausstandes „repräsentiren" zu lassen. Charakteristisch ist die pedantische Wichtigkeit, mit welcher das Recht von Wales den Rang und die Perquisite der 24 Hofämter mit ihrem Platz an der Königstafel, Marschalls- und Gesindetafel feststellt. — Einen Abschnitt über des Königs Hof- und Haushalt enthält Kemble, Anglosaxons II. Cap. 3. Der Kämmerer kommt unter dem Namen Burthegn, Hordere, cubicularius, camerarius, thesaurarius vor. Der Marschall erscheint unter den Namen Steallere, Horsthegn, stabulator, strator regis. Dem Wortlaute nach Aufseher der Pferde, lag ihm in der Regel alles dasjenige ob, was mit der königlichen Ausrüstung zusammenhing, und insoweit eine besondere Autorität über die kriegerischen Gefolgmannschaften; die häufigere Erwähnung deutet auf eine gewisse Wichtigkeit dieses Hofamtes. Der Haushofmeister, Truchses, erscheint als dapifer, discifer regis, der angelsächsische Name war Discthegn. Der Mundschenk kommt nur in lateinischen Urkunden als pincerna, pincernus vor. Die kleineren Hofämter werden so beiläufig erwähnt, daß schon

Langsamer als die Ehrenrechte des Königs entwickeln sich seine staatlichen Hoheitsrechte. Als Bezeichnung der höchsten Obrigkeit findet sich die eines Hlâford and Mundbora des ganzen Volks (Chron. Sax. a. 921 und unter Eduard dem Bekenner). Während das Wort Hlâford die Oberherrlichkeit über das ganze Volk ausdrückt, welches ihm Treue und Gehorsam zu geloben hat, drückt die Bezeichnung Mundbora einen Schützer und Schirmer, defensor et patronus aus. Die Unbestimmtheit der Bezeichnung entspricht der Sache. Es war in der That ein langsamer Bildungsprozeß, in welchem die königlichen Regierungsrechte der spätern Zeit noch nicht scharf formirt sind. Ueberall waltet noch eine Analogie der Privatherrlichkeit, wie denn auch der dem König geleistete Treueid noch wörtlich ebenso lautet wie der Diensteid jedes Privaten an seinen Hlâford. Immerhin gehen vom Königthum sehr folgenreiche Wandlungen der gesellschaftlichen Ordnung aus, im Heer wie im Gericht und in der Kirche.

I. **Die Kriegshoheit** lag als oberster Heerbefehl schon in der alten Herzogswürde, und geht unbestritten durch die ganze angelsächsische Zeit hindurch. Vor und nach Vereinigung der Reiche streitet der König persönlich an der Spitze seines Heeres in den zahllosen Schlachten der angelsächsischen Geschichte. Nächst dem König erscheinen am häufigsten Ealdormen als stellvertretende Heerführer, öfter auch ein Marschall (steallere) oder ein anderer großer Than. Die Statthalterschaft des Ealdorman enthält auch einen Auftrag des Heerbefehls. Uebrigens ist in der ganzen angelsächsischen Zeit keine Spur davon zu finden, daß die active Führung des Gesammtheeres auf irgend ein Amt oder Besitz verbunden worden wäre. — Verschieden von dem Heerbefehl ist die Beschlußnahme über Krieg und Frieden und die anordnende Gewalt über die Vertheilung und Ausrüstung der Contingente. Der Beschluß darüber gehörte von Hause aus dem Volk, ohne dessen Zustimmung kein „Volkskrieg" erhoben werden konnte. Auch später beschließt darüber der König in der Landesversammlung, die in den kleinen Königreichen mit der Grafschaftsversammlung noch zusammenfällt. Nach Consolidirung der größeren Reiche mit ihren Untereintheilungen fällt der Grafschaftsversammlung die Beschluß-

daraus ihre geringe Bedeutung zu entnehmen ist. Allein auch die höheren sind doch nur ehrenvolle Würden für Großthane, denen der König nach den Umständen auch die Führung des Heeres oder sonst eine hohe Stelle in seinem Rath überträgt; aber mit keinem Hofamt als solchem sind bestimmte Staatsgeschäfte verbunden. Die Stellung des Großthan, des hohen Staats- und Hofbeamten, vereinigte sich sehr oft in einer Person; allein überall erscheinen die Unterschriften der Prälaten, Duces und Ministri (Thane) als der ordentliche Bestand. Der Titel eines Hofamts kommt nur sporadisch bei einigen Großthanen vor, und nur bei solchen, die nicht den höheren Rang eines Ealdorman (dux, comes) in der Reichsverwaltung bekleiden, dessen Unterschrift stets vorangeht.

nahme über Vertheilung der Contingente unter Leitung des königlichen Statthalters zu.[1])

Die herkömmlichen Beschränkungen der Kriegsgewalt gelten indessen nicht für das bewaffnete *Hofgesinde* und die *persönlichen Dienstmannschaften* des Königs, deren Aufgebotsein persönliches Recht, deren Ausrüstung das Geschäft des Steallere war. Innerhalb des verfallenden alten Heerbannes standen also jetzt waffengeübtere Gefolgschaften, ausgerüstet und größtentheils unterhalten aus dem Hausstande des Königs und einiger großen Gundherren, in deren Besitz auch die Mittel zur Verproviantirung während eines Feldzuges lagen. Sie sind dem Herrn verbunden durch einen persönlichen Eid, der noch keine Beziehung auf einen verliehenen Besitz hat, sondern nur geleistet wird „*unter der Bedingung, daß er mich halte*, wie ich Willens bin zu verdienen und Alles das erfülle, was unter uns vereinbart wurde, als ich mich ihm unterwarf und seinen Willen wählte." Es liegt darin also nur eine Vorstufe zu dem späteren Lehnswesen. Der Gesithmann kann freier Grundeigenthümer, Besitzer verliehenen Folklands oder Laenlands unter sehr verschiedenen Bedingungen sein — oder auch landlos, nur angewiesen auf den Unterhalt im Hausstande des Herrn. Schon in den zahlreichen Fehden der kleinen Königreiche hat die Kriegführung durch Dienstmannschaften, und damit die Dienstmannschaft selbst einen Umfang und Einfluß gewonnen, neben welchem die alte Landesmiliz in Verfall kommt. Die unglücklichen Kämpfe mit den Dänen bekunden die Unbeholfenheit und zeitweise Unbrauchbarkeit der alten Volkswehr so evident, daß in den Rettungskämpfen unter Alfred dem Großen überall die persönliche Anordnung des Königs hervortritt. Das persönliche Dienstverhältniß zum König, die „Thanschaft" erstreckt sich allmälig auf alle größeren Besitzer von 5 hîdae. Seit dieser Zeit waren zahlreiche Präcedenzfälle vorhanden, in welchen auch ohne Beschlüsse der Landesversammlung das Volk willig dem persönlichen Auf-

---

[1]) *Die Kriegshoheit* bedarf auch mit Rücksicht auf ihre spätere Entwickelung einer Unterscheidung nach ihren 3 Bestandtheilen.

a. *Die Beschlußnahme über Krieg und Frieden* war von Alters her Sache der Volksgemeinde, soweit es sich um Erhebung eines wirklichen „Volkskrieges" handelte.

b. Die Beschlußfassung über *Vertheilung* und *Ausrüstung* der Contingente blieb Sache der einzelen Shires, in welchen der königliche Statthalter mit der Grafschaftsversammlung verhandelte. Der administrative Charakter dieser Verhandlungen über Maß und Vertheilung ist auch in den Gesetzen ausgesprochen wie in Athlr. VI. 32. § 3.

c. *Die persönliche Führung* des Volksheeres. Aus dem obersten Heerbefehl folgt das Recht, alle übrigen Heerführer zu ernennen. Die Buße für Heerversäumniß war übrigens verschieden, je nachdem der *König in Person* beim Heere ist oder nicht. Im ersteren Fall hat der Heerpflichtige Vermögen und Leben verwirkt. Athlr. V. 28. VI. 35. Cn. II. 77.

gebot gefolgt war.[1a]) Die Kriegsverfassung des Volksheers und der königlichen Dienstmannschaften verschmilzt dadurch in gewissem Maße. Der Beschluß über Krieg und Frieden konnte nicht mehr unbedingt von der Landesversammlung abhängen, wenn sie auch thatsächlich meistens befragt wurde, und jedenfalls ein Recht der Zustimmung beanspruchte, wenn es sich um eine Ueberschreitung der herkömmlichen Dienstzeit, um Winterfeldzüge, Seerüstungen, um Eroberungskriege in ferne Gegenden, überhaupt um ungewöhnliche Leistungen handelte. Auch in den Grafschaftsversammlungen muß die anordnende Gewalt des königlichen Beamten bei der Ausrüstung der Contingente erweitert sein. — Zwei Menschenalter nach Alfred haben indessen die friedlichen Neigungen nochmals die Oberhand gewonnen. Das Reich ist den dänischen Eindringlingen gegenüber wiederum ohnmächtig. Tapfere Emporkömmlinge aus der Zahl jener nordischen Männer treten schnell in die Stellung der großen Königsthane. Der Grundbesitz überläßt den wirklichen Kriegsdienst nur zu gern den neu gebildeten, durch Aemter und Folkland gewonnenen Gefolgschaften. Die schwerbewaffneten, kriegsgeübten Mannschaften sind jetzt in großer Zahl landlose Leute unter Führung dänischer Großthane. Unter Canut erscheint bereits eine stehende Garde von 3000 Huscarls, als eine vom Grundbesitz völlig losgerissene Soldatengilde mit eigenen Kriegsartikeln. Da auch diese Einrichtung, in lebhaftem Widerspruch zu den Besitz-, Finanz- und gesellschaftlichen Zuständen der Zeit, keinen Bestand haben konnte, so verfällt sie bald wieder. Ein immer wiederkehrendes Gefühl insularer Sicherheit hat es zu keiner nachhaltigen Reform des Heerwesens kommen lassen, weder zu einer festen Vertheilung nach dem Besitz, noch

[1a]) Rechtlich ganz verschieden von Hause aus stand das Verhältniß der persönlichen Gefolgsmänner und des bewaffneten Hofgesindes. Schon unmittelbar nach der Eroberung erhielt sich wohl ein Kern der Mannschaften, welche unter ihrem Führer oder Gefolgsherrn den Sieg erkämpft hatten, auch im Frieden als nähere Umgebung und Gefährten (comites) des Häuptlings. Mit dem Wachsen des Königthums wuchs die Möglichkeit und die Neigung die Zahl der Gefolgsmänner zu vermehren. (Kemble I. 142.) — Da nun aber der König seine ealdormen und gerefas als Vertrauensämter aus nahestehenden Gefolgsmännern wählt, so verschmilzt dies Gefolgschaftswesen mit den obrigkeitlichen Aemtern zu der spätern Thanschaft. Im Verlauf der Zeit mußte dies Doppelverhältniß auf eine veränderte Stellung der Volksbeschlüsse über Krieg und Frieden zurückwirken. Die Kriegführung im 9. Jahrhundert war nicht mehr vereinbar mit einer Kriegsverfassung, die von Beschlüssen einer Landesversammlung und zahllosen Einzelverhandlungen der Grafschaftsversammlungen abhängig sein sollte. In dem vollständigen Ruin des Reichs, aus welchem Alfred der Große sein Volk emporhob, wurde die Beobachtung der alten Verfassungsformen zur Unmöglichkeit. Alfred hatte einen Turnus eingeführt, in welchem sich bei langen Feldzügen die Mannschaften ablösten, sowie auch Magazine zur Verproviantirung des Heeres auf Staatskosten angelegt, neue Einrichtungen für den Seekrieg und die Burgvertheidigung getroffen. Eine ausdrückliche Feststellung der Frage hat indessen niemals stattgefunden.

zu regelmäßiger Gliederung und Uebung der kriegsfähigen Massen. Und daran ist schließlich das angelsächsische Reich zu Grunde gegangen. Die Energie, welche bei den Langobarden den Kriegsdienst nach einer Art von Centurienverfassung auf Grundbesitz und bewegliches Vermögen vertheilt, oder wie in der carolingischen Gesetzgebung dem Staat ein unmittelbares Recht auf einen vollbewaffneten Mann für je 5 oder 4 Hufen beilegt, ist der angelsächsischen Zeit fremd. Aus dieser Gestaltung erklären sich auch die Weitläufigkeiten, die in späterer Zeit bei einem ernstlich gemeinten Landesaufgebot entstanden (z. B. in dem berüchtigten Jahre 999), da die Vertheilung des Contingents in jedem Bezirk und Unterbezirk streitig werden konnte. Selbst die Verleihung des Folklandes wurde nicht dazu benutzt, ein bestimmtes Maß von Mannschaften aufzulegen. Die angelsächsische Zeit hat weder ein ausgebildetes Beneficialwesen, noch ein Senoriat. Das Folkland wird theils als Allod weggegeben, theils widerruflich verliehen mit mannigfaltigen Lasten, mit allgemeinem Vorbehalt von Wehr- und Wachtdienst, aber nicht mit der Auflage einer bestimmten Zahl von Schilden als Reallast. Die Verleihung erfolgt massenweis an große Thane zur Vergeltung für geleistete Dienste und in Erwartung zukünftiger Dienste: sie ist ein Ausdruck der Gunst, aber keine Basis für fixirte Kriegsleistung. Es ist dies der am meisten charakteristische Ausdruck der Schlaffheit, mit dem das sächsische Kriegswesen überhaupt behandelt ist.[1b])

II. **Die Gerichtshoheit des Königs** war die wichtigste dauernde Gewalt, welche bei dem Uebergang aus dem alten Herzogthum in die Königswürde den Häuptlingen zuwuchs. Als Mundbora des gesammten Volks ist der König höchster Landesrichter über Leib, Leben und Gut. Das königliche Richteramt bewahrt indessen noch immer den formellen Charakter der germanischen Obrigkeit. Es liegt darin das Recht der Anordnung, Leitung, Zwangsvollstreckung, nicht das Recht der Urtheilsfindung, welches den Gemeindegenossen gebührt. In dem vereinigten Reich konnte der erbliche Landesrichter schon wegen der Größe des Gebiets nicht an den hergebrachten Gerichtsstätten zu Gericht sitzen

---

[1b]) Aus dem Militärrecht des Königs folgt auch die Erbauung von Burgen. Es lag nahe, die kleineren Gemeinfreien, deren Dienste im wirklichen Krieg selten aufgeboten wurden, in gemessenen Zeiten zu diesen Kriegszwecken zu verwenden. Derselbe Uebergang findet sich in der carolingischen Gesetzgebung Carol. II. Edict. Pistense a. 864. c. 27 (I. 495) ut illi qui in hostem pergere non potuerint, juxta antiquam et aliarum gentium consuetudinem ad civitates novas et pontes ac transitus paludium operentur, et in civitate atque in marcha wactas faciant. Das Befestigungswesen der angelsächsischen Zeit blieb jedoch schon wegen der Schwierigkeit einer angemessenen Besatzung mangelhaft, und kam, wenn die Nothstände vorüber waren, immer wieder in Verfall. Ein ausschließliches Recht des Königs zum Burgbau ist übrigens nicht nachzuweisen.

(obgleich Beispiele der Uebung dieses Rechts vorkommen), sondern die Gerichtsherrlichkeit in ihrer regelmäßigen Uebung zeigt sich in der anordnenden Gewalt, welche die Ealdormen und Shirgerefas als königliche Gerichtshalter in den Volksgerichten ernennt, und durch diese wieder die urtheilsfindenden Gemeindeausschüsse bestellen läßt. — Als Schutzherr des schwächeren Theils und der Gemeinfreiheit sorgt das Königthum für einen stracken Lauf der Justiz und erleichtert die Rechtsverfolgung durch häufige Abhaltung von Gerichtstagen in den Unterbezirken der Grafschaft (Hundreds). Das seit dem X. Jahrhundert vorkommende Hundredgericht erscheint in England als eine Abzweigung des Grafschaftsgerichts durch spätere positive Anordnung. Um den Parteien den Weg zu kürzen, um die wachsende Masse der Gerichtsgeschäfte zu bewältigen und um kleineren Gemeinfreien ohne Ueberbürdung den Dienst zu ermöglichen, delegirte man die minder wichtigen Sachen einem monatlich abzuhaltenden Ortsgericht, woraus sich auch die unbestimmte Begrenzung der Competenz, die durchweg ergänzende Stellung des Grafschaftsgerichts zu dem hundred-court und der gemeinsame Vorsitz des shirgerefa in beiden genügend erklärt. — Der König ist es ferner, der die Erweiterung der herrschaftlichen Gerichte zu einer niedern Strafgewalt, ihre Ausdehnung auf einzelne freie Allodbesitzer gestattet, dem grundherrlichen Gericht den Charakter und die Autorität der obrigkeitlichen Gewalt verleiht, das Verhältniß der Privatgerichte zu den Landesgerichten abgrenzt und regelt. Die Behandlung der Privat-Gerichtsherren als „Thane des Königs" verhindert die Verwandlung solcher Rechte in bloße Eigenthumsverhältnisse, zu der das Interesse des großen Besitzes hindrängte. — Ebendies Interesse der Großen und das Festhalten am Herkommen hat nun aber die hergebrachte Competenz der Gerichte eifersüchtig festgehalten. Wenn auch die königlichen Gerichtshalter nur Stellvertreter des Königs sind, so soll doch der König nicht willkürlich in unmittelbarer Concurrenz neben ihnen Gericht halten, sondern nur ergänzend und subsidiär, im Fall der Rechtsverweigerung, oder wo nach der hohen Stellung einer Partei im Grafschaftsgericht kein unparteisches Recht zu finden oder zu erwarten ist. Diese subsidiäre Stellung ist am bestimmtesten ausgesprochen in Edg. III. 2 (Und Niemand gehe an den König um einer Rechtssache willen, außer wenn ihm das Recht daheim versagt wird, oder er nicht zu seinem Recht gelangen kann.), sowie in Cn. II. §. 17. Es ist die auch auf dem Continent erkennbare Grundidee, daß wenn die niedere Gewalt sich weigert Recht zu gewähren, die höhere eintritt um die Gewährung des Rechts zu erzwingen. In diesem Sinn erscheint der „König in der Landesversammlung" als höchstes Landesgericht, in welchem er über Rechtsverweigerung und über mächtige Parteien

Gericht hält, d. h. dem Gerichtsherkommen gemäß zur Rechtsfindung eine Anzahl unparteischer Witan bestellt, analog wie Ealdormen und Shirgerefa in den Bezirksgerichten die Urtheilsfinder aus den Gerichtsmännern der Grafschaft bestellen. In den späteren Gesetzen findet sich jedoch bereits der allgemeine Satz: „daß Niemand Gerichtsbarkeit (socne) über des Königs Thane habe, als der König selbst" (Athlr. III. 11), — welcher bei der Vieldeutigkeit der socne dahin verstanden werden kann, daß über die großen Thane der Witenagemôte (gegen welche ohnehin in der Grafschaft schwer Recht zu erlangen sein würde) die hohe Gerichtsbarkeit des Königs in der witenagemôte sofort eintreten solle.

In dem Gebiete der Strafgewalt insbesondere bedurfte es schon frühzeitig einer Nachhülfe der Gesetzgebung zur Beschränkung der Blutrache und zur Verbesserung des Beweises durch Eideshelfer, welche nach Auflösung der Geschlechtsverfassung ziemlich regellos aus Nachbarsleuten zu entnehmen waren, die der Mächtige nur zu leicht, der Nichtbesitzende nur zu schwer findet. An diesem Punkte erscheint das Königthum frühzeitig thätig in dem Rechtsschutz des schwächeren gegen den stärkeren Theil. Zahlreiche Anordnungen beschränken die Fehde. Ein Theil der Eideshelfer wird vom königlichen Voigt ernannt und adcitirt, und damit die Ungleichheit der Machtverhältnisse theilweis ausgeglichen. Bei Friedensbrüchen findet sich ein früh erweitertes System von Strafen an Leib und Leben. Die Rechtsbrüche erweiterten sich zu einem umfangreichen System von Geldbußen zum Schutz des Körpers, der Ehre, des Hausrechts, des Eigenthums. In diesem Gebiet endlich erscheint die königliche Gerichtshoheit auch schon als Begnadigungsrecht, doch nur so weit nicht ein Privatrecht auf Genugthuung entgegensteht. Wihtr. 26. In. 6 pr. §. 1. Alfr. 7 pr. Athlst. VI. 1. §. 4. 5. Edm. II. 6. Edg. III. 7. Athlr. III. 216. Cn. II. 67. In Edg. III. 2 wird allgemein gesagt, daß wenn Jemand das Urtheil zu hart finde, er bei dem König Milderung nachsuchen möge.[2])

III. **Die Polizeihoheit des Königs** beruht auf seiner Stellung als „oberster Bewahrer des Friedens". Diese Friedensgewalt ist Ausfluß und

[2]) Die Gerichtsgewalt der Könige war in kleinen Reichen längst begründet, als sie zu größeren Ganzen vereint wurden. Diese Gerichtsgewalt enthält aber nur das Recht des „Gerichthaltens". Die Urtheilsfindung durch die Gemeindegenossen gehört in der ganzen angelsächsischen Zeit zum ordo judiciorum. Die Gerichtshoheit zeigt sich praktisch in folgenden Punkten.

a. In dem Recht der Ernennung der Ealdormen und Shiregerefas als Gerichtshalter. Diese Beamten üben auch einen entscheidenden Einfluß auf die Bestellung der Gemeindeausschüsse zur Urtheilsfindung. In erster Stelle entscheidet die Uebereinkunft der Parteien; in deren Ermangelung ist aber nirgends von einer Wahl der Urtheilsfinder durch die Gemeinde die Rede, für die bei der Ungleichheit des Besitzes und der Klasseninteressen

Erweiterung zugleich des Heerbefehls und der Strafgerichtsbarkeit, mit der sie auch noch im heutigen England im Gemenge liegt. Durch die Verleihung des königlichen Schutzes werden zunächst besondere Personen, Orte und Zeiten so geheiligt, daß ihre Vergewaltigung schwer gebüßt, und wo schon ein Friedensbruch nach dem Gewohnheitsrecht begangen sein würde, die Strafe verschärft wird von wegen des „besonderen Königsfriedens". Die besonderen Friedensgebote erstreckten sich 1) auf gewisse Orte: den Wohnsitz des Königs und dessen Umgebung Athlb. 3. 5. In. 6. Alfr. 7. Cn. II. 59; auf die häusliche Wohnung der höheren Klassen und unter andern Namen auch der niedern Klassen, besonders aber als Cirik-frith auf Kirchen und Klöster; 2) auf gewisse Zeiten: die Zeit wo der Heerbann aufgeboten ist Alfr. 40. §. 1. Cn. II. 61., die Volks- und Gerichtsversammlungen Athlb. II. 8. Athlr. III. 1. Cn. II. 82; Versammlungen zu Märkten, Vergabungen, Gildenversammlungen In. 6. §. 5. Athlr. III. 1; den Krönungstag des Königs, und von der kirchlichen Seite auf die Fastenzeiten und Fasttage Alfr. 5. §. 5. etc.; 3) auf gewisse Personen: die Wittwen Athlr. V. 21. VI. 26, die Nonnen Alf. VIII. 18 und die gesammte Geistlichkeit, anscheinend sogar auf die Besitzungen und einzelnen Sachen des Clerus Athlb. 1. Edw. Conf. 1. §. 1. Außerdem pflegt der König bei seinem Regierungsantritt und bei besonderen Gelegenheiten allgemeine Friedensgebote zu verkünden, die zunächst nur eine Bestätigung der rechtlichen Ordnung bilden, nach welcher rechtsherkömmlich die Rechtsbrüche in den Volks-

---

in den großen Gerichten, an denen sich die Masse der Gemeinfreien nur als Umstand betheiligte, kein Platz war. Im Strafverfahren hatte der Angeklagte jedenfalls einen Antheil an der Auswahl.

b. Als Landesrichter über die liberi homines verleiht der König auch den Gerichtsbann an die Herrschaftsgerichte. In diesem Sinne war der Grundherr königlicher „Thau" in seiner besondern Eigenschaft als Gerichtsherr. Der Gerichtsherr selbst verwirkt die Amtsbuße für den Ungehorsam, Athlst. IV. 7; er wird neben dem Gerefa auch als Urkundsperson bei Tauschhändeln genannt Athlst. II. 10 pr.; der Land-Hlâford soll gestohlenes Vieh verwahren, bis sich der Eigenthümer findet Edg. IV. 11. Athlr. I. 3. ꝛc. Die Gerichtsgewalt (Socn) des Privaten kann sich aber nicht auf einen königlichen Thau als königlichen Beamten erstrecken; wenigstens kann auch dies der vieldeutige Sinn der oben citirten Stelle sein (Athr. III. 11 nân man nâge sôcne ofer cynges þegen, buton cyng sylf).

c. Selbstverständlich ernennt der König auch die Ortsrichter auf königlichen Domainen, auf den in unmittelbarer Verwaltung gebliebenen Gebieten des Folklands und in eximirten Bezirken, indem er als Inhaber der Gerichtsgewalt auch Exemtionen mancherlei Art ertheilt.

d. Der König als Gerichtsherr tritt unmittelbar ein, wo der von ihm ernannte Richter seine Pflicht versäumt. Cn. II. §. 17 cit. Edg. II. §. 2 cit. Athlst II. 3. Die nur subsidiäre Stellung des königlichen Entscheidungsrechts ist auch noch im Anfang der normannischen Zeit als das hergebrachte Recht anerkannt Wil. I. 43. L. Hen. I. 34, 6.

gerichten gebüßt wurden. Die gewöhnlich damit verbundene Zustimmung der Landesversammlung, das feierliche Gelöbniß der anwesenden mächtigen Herren, die Einschärfung der Amtspflicht der königlichen Statthalter, Voigte und der Grundherren gab diesen Friedensgeboten eine verstärkte Wirksamkeit, die freilich in bewegten Zeiten wieder in Vergessenheit kam, und dann zu immer wiederkehrenden Erneuerungen die Veranlassung gab. Im Verlauf der angelsächsischen Zeit ist an die Stelle des gemeinen Volksfriedens, der einst die Grundlage der rechtlichen Ordnung bildete, der Königsfriede getreten. Der König erhielt dadurch den Beruf, mit Zustimmung der Landesversammlung das alte System der Composition umzubilden, die schwereren Verbrechen mit Leibes-, Lebensstrafen, Aechtung und Verwirkung des Guts zu bedrohen, die Blutrache zu verdrängen, das Erscheinen des Schuldigen vor Gericht durch Bürgschaft zu sichern. In allen diesen Richtungen macht die angelsächsische Zeit verhältnißmäßig rasche Fortschritte. Aus der Stellung des obersten Friedensbewahrers ergab sich zugleich eine Verordnungsgewalt, die auch ohne Zustimmung der Landesversammlung (über das Gebiet der herkömmlichen Friedens- und Rechtsbrüche hinaus) neue Straffälle schuf, welche nun mit schweren Geldbußen belegt wurden, sofern die Urtheilsfinder darin einen Bruch des königlichen Friedensgebotes erkannten.[3])

Die Vereinigung der obersten Friedensbewahrung mit der Stellung des Kriegsherrn führt ferner zu einer Verbindung der Milizverfassung, ihrer Einrichtungen, Bezirke und Beamten mit den Zwecken der Friedensbewahrung. Das Aufgebot des Volksbanns kann auch in Friedenszeiten innerhalb der Grafschaft zur Verfolgung und Ergreifung von Friedensbrechern erfolgen (Edw. et G. 6. §. 6. Cn. II. 2. 29, II. 48. § 6); die Hundertschaften und Zehntschaften der Volksmiliz werden in

[3]) Die Polizeigewalt ist eine Fortbildung zugleich der Gerichts- und Militärgewalt, aus welcher der Rechtsgrund, die Formen und die Zwangsmittel der Friedensbewahrung entlehnt werden. Aus der Strafgewalt zunächst entwickelt sich die Idee einer vorbeugenden Gewalt. Das Recht durch persönliche Anordnung Frieden zu gebieten lag andererseits in dem Heerbefehl des Königs, und bei den kriegerischen Stämmen des Continents hat sich der der Kriegsverfassung angehörige Begriff des Bannes und der Bannbuße direct auf das Rechtsgebiet ausgedehnt und zu einer Erweiterung der Befugnisse der Gerichtsobrigkeit geführt. In England wird die Friedensgewalt zunächst aus der Gerichtsgewalt und aus der Schutzpflicht (mundium) abgeleitet, hier erscheinen mund und frith als gleichbedeutend; dagegen werden die Einrichtungen der Volksmiliz zur Ausführung der Maßregeln der Friedensgewalt benutzt. — Ein allgemeines Friedensgebot pflegten die Könige bei ihrem Regierungsantritt zu erlassen. Im Verlauf der Menschenalter gewöhnte man sich daran, die bürgerliche Rechtsordnung auf die so oft wiederholten, so oft in den Landesversammlungen bestätigten, fortlaufend durch die Gerichte angewandten Friedensgebote zurück zu führen, so daß der alte Volksfrieden in einen Königsfrieden übergeht, unter welchem nun die Straffanktion der wichtigeren Verbrechen und Vergehen einbegriffen wird.

der Person ihrer Vorsteher für die Erhaltung des Friedens, d. h. für Ergreifung, Festhaltung, Verfolgung, Anzeige von Friedensbrüchen verantwortlich gemacht. Eine wichtige Einrichtung dieser Art war ferner diejenige, nach welcher sicherheitsgefährliche Personen Bürgschaft für ihr Wohlverhalten zu bestellen genöthigt werden (Edm. III. 7. § 1. Edg. III. 7. Athr. I. 4. Cn. II. 25. 30. 33). Weitergehend aber werden landlose Leute unter Androhung der Versagung des Rechtsschutzes genöthigt, sich einer Zehntschaft, d. h. einem engern Gemeindeverband mit einem verantwortlichen Praepositus, Headborough anzuschließen, oder einen grundbesitzenden Herrn zu suchen, der die Proceßbürgschaft für sie zu übernehmen hat. Als allgemeiner Grundsatz wird dies zuerst ausgesprochen in Edgar III. 6:

„Und ein jeder Mann suche sich Bürgschaft, und der Bürge leite und halte ihn dann zu allem Recht, und wenn dann Jemand Unrecht thut und ausbricht, so trage der Bürge, was er tragen soll. Wenn es aber ein Dieb ist, und wenn er ihn binnen 12 Monaten erlangen kann, so stelle er ihn zu Recht, und man gebe ihm zurück, was er früher zahlte."

Für die nicht in dem Hausstand oder auf dem Land eines Than eingesessenen Männer werden nun die Zehntschaften der Milizverwaltung benutzt, an welche sich der Unverbürgte so anzuschließen hat, daß ein Specialbürge, andernfalls der Praepositus, für ihn haftet. Als allgemeine Landeseinrichtung wird dies eingeschärft in Cn. II. 20:

„Und wir wollen, daß jeder Freie in eine Hundertschaft und Zehntschaft gebracht werde, wer zur Reinigung und zur Were berechtigt sein will, wenn ihn Jemand erschlägt, nachdem er über 12 Winter alt ist, oder er sei hinfort nicht mehr der Rechte eines Freien würdig, mag er herdfest oder Dienstbote sein. Und daß Jeder sei in eine Hundertschaft und unter Bürgschaft gebracht, und der Bürge halte und geleite ihn zu allem Recht.

Das System der polizeilichen Verbürgung erscheint damit planmäßig durchgeführt. Jeder Than ist verantwortlich für seine Hausleute; sein herrschaftlicher Dorfschulze für die auf seinem Lande angesiedelten Bauerschaften. Die noch übrigen selbständigen Gemeinfreien müssen sich bemühen, soviel Vertrauen bei einer freien Bauerschaft zu finden, daß diese durch ihren Headborough die Bürgschaft übernehme. Die daraus entstehende Geldverantwortlichkeit fiel zuletzt auf die Gemeinde als eine Communalpflicht, die in normannischer Zeit wohl nur juristisch ungenau als eine „wechselseitige Bürgschaft" bezeichnet wird. Natürlich erschwerte dies jedem landlosen Manne den Wechsel des Wohnsitzes. Grundsätzlich anerkannt blieb freilich die Freizügigkeit, und allen Hlâfords ist gesetzlich geboten, keinen liber homo an der Aufsuchung eines andern Herrn (Hlâford-socn) zu hindern, Athlst. III. 4. IV. 5. V. 1. Allein der Abziehende

hat sich zuerst auszuweisen, daß er vorher bei seinem frühern Herrn alle Verbindlichkeiten vollständig erfüllt und dessen Erlaubniß zum Abzug erhalten habe; ohne das darf ihn der neue Herr nicht aufnehmen. Edw. II. 7. Athlst. II. 22. III. 4. V. 1. Edm. III. 3. Cn. II. 28. — In Verbindung mit diesem System einer Ortspolizei trat dann noch eine weitere Haftung der Hundertschaft zur Verfolgung von Dieben und zur Stellung ihrer Mitglieder vor Gericht. Nach einem isolirten Zeugniß hatte man, wie auf dem Continent, daraus ein Rügeverfahren mit einer Pflicht der Hundertschaft zu eidlichen Anzeigen zu bilden versucht (Aethelred III. c. 3. §. 3), dessen genauere Gestaltung aus den angelsächsischen Gesetzen indessen nicht erkennbar ist. — Die insulare Lage und die überwiegend friedlichen Neigungen der späteren angelsächsischen Zeit haben die Friedensbewahrung zu einer gewissen Vollkommenheit entwickelt, so daß die Chronisten von der Ruhe und Sicherheit des Landes in der Zeit Aelfred's und in einigen späteren Zeiträumen ein fast arkadisches Bild geben. [3a])

IV. **Die Revenue der angelsächsischen Könige** hat zunächst dieselbe Grundlage wie die eines jeden großen Grundherrn, in dem Privatbesitz des Königs, der wie anderes bôcland erworben, besessen, benutzt, Gegenstand von Veräußerungen und letztwilligen Verfügungen ist. Neben ihm kann auch die Königin (abweichend vom sonstigen ehelichen Güterrecht) Grundstücke im eignen Namen besitzen, verwalten und darüber verfügen. Ursprünglich noch bedeutender waren die nutzbaren Rechte des Königs am Folkland und an alle dem, was bei der Occupation des eroberten Landes nicht Einzelen übereignet war, sei es, daß es seiner Natur nach dazu nicht geeignet oder zufällig nicht vertheilt war. Diese zur Verfügung des Gemeinwesens gebliebenen Güter fielen der Verfügung

---

[3a]) Das System der Gesammtbürgschaften ist früher in sehr übertriebener Weise zur Grundlage des ganzen angelsächsischen Staatswesens gemacht worden, indem man Aussprüche der normannischen Zeit ohne Weiteres auf ältere Jahrhunderte zurückbezog. Es gilt dies auch von der Schrift G. L. Maurer's über die Freipflege 1848. Es bedarf dagegen einer Revision aller Nachrichten über die angelsächsische Bürgschaft, wie sie z. B. Schmid, Glossarium S. 644—649, giebt. Ein sehr entschiedenes Verdienst für die Aufklärung hat Marquardsen: über Haft und Bürgschaft bei den Angelsachsen, 1851, mit welchem nach sorgfältiger Untersuchung im Resultat übereinstimmt Konrad Maurer, krit. Zeitschrift Bd. I. S. 87—96. Eine noch vollere Uebersicht der zahlreichen Meinungen giebt Waitz, D. Verf.-G. I. 424—473. Der Sinn dieser Gesetzgebung ist, wie auf dem Continent (im Edictum Pistense und in den Capitula Langobardorum) nur, daß die Besitzlosen (sine proprietatibus in regno nostro degentes, atque non habentes res aut substantiam, quibus constringi possint) durch einen Ansässigen vor Gericht gestellt und verbürgt werden sollen (ut eos praesentent aut pro eorum malefactis rationem reddant). Vergl. Waitz, D. Verf. IV. 363. Hat eine Dorfschaft die Haftung übernommen, so hält sich der Gegner nur an den praepositus, der nun also im Fall der Nichtgestellung die Geldbuße zu zahlen

des obersten Hlâford zu, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Landesversammlung ihr Zustimmungsrecht festhielt, wenn Folkland in Bôcland verwandelt, also unwiderruflich aufgegeben werden sollte. Freilich mußten ansehnliche Theile des Folklands wohl in den meisten Theilen des Landes den Ealdormen, Shirgerefas und anderen königlichen Beamten in der Weise eines Gehalts überlassen werden. Bestimmte Stücke davon bildeten bis zum Schluß der angelsächsischen Zeit die herkömmliche Dotation gewisser Amtsstellen. Massenhaft verloren ging das Folkland ferner durch Schenkungen an Kirchen, Klöster und Stiftungen. Die Nutzung des sonst vorhandenen war stark in Anspruch genommen zur Erhaltung des bewaffneten Hofgesindes und der persönlichen Dienstmannen des Königs, zur Belohnung geleisteter Dienste und zu Gunstbezeugungen. Wenn auch dem Recht nach widerruflich, wurden solche Ueberlassungen meistens dauernd; abgesehen von etwa vorbehaltenen Gefällen und Diensten ging also die unmittelbare Nutzung dem Könige verloren. Im Verlauf der Zeit hat der allgemeine Andrang zum Grunderwerb, die Macht der Großen, der Einfluß der Günstlinge weiter und weiter zur Allodificirung geführt, die den Inhalt vieler noch vorhandener Urkunden bildet. Es sind also nur noch vereinzelte nutzbare Rechte, die aus dieser Quelle dem Königthum zufließen. Namentlich hat sich aus den ursprünglichen Verhältnissen des eroberten Landes, aus dem Verfügungsrecht über das nicht übereignete Gut, ein königliches Recht über Häfen, Landungsplätze und Heerstraßen gebildet, welches die Quelle von Zöllen und Abgaben wird; ein Recht auf Salzwerke und Bleiminen, auf gestrandetes Gut und Schatzfund. Auch ein königliches Recht an Forsten datirt seinen unklaren Umfang wohl aus demselben Princip. Zur Zeit Cnut's erscheint

---

hat, die er womöglich von dem Schuldigen event. von seiner Bauerschaft wieder einzog, was dem Erfolge nach zu einer Haftung der Zehntschaft führt, die in der normannischen Zeit juristisch incorrect als „wechselseitige Bürgschaft“ bezeichnet wird. Dies Verhältniß finde ich auch angedeutet in den Leges Edw. Conf. Cap. 20. §. 4. (Text Harl.): Quod si facere non poterit (wenn sich der praepositus nicht reinigen kann), restauraret dampnum, quod ipse fecerat, de proprio forisfactoris quantum duraverit, et de suo; et erga justitiam emendent, secundum quod legaliter judicatum fuerit eis, — und nach dem Text des Hoveden Cap. 19. §. 4: Quid si facere non posset, ipse cum Frithborgo suo damnum restauraret de proprio malefactoris quantum duraret. Quo deficiente, de suo et Frithborgi sui perficeret et erga justitiam emendaret.

Bezüglich der weitere Haftung und Rügepflicht der Hundertschaft erwähnen die angelsächsischen Gesetze zunächst die Verfolgung von Dieben und die Stellung ihrer Mitglieder vor Gericht (Edg. I. 5. Cn. II. 20. Henr. 8. § 2. Wil. I. 22. III. 3. u. s. w.). Die hundred haftet in subsidium für die villa wegen des nicht entdeckten murdrum Edw. Conf. c. 15. 16. Als Hauptstelle für ein Rügeverfahren dient die freilich völlig isolirte in Aethelred III. c. 3. § 3.

eine polizeiliche Forst- und Jagdordnung, in der auch wichtige nutzbare Rechte enthalten waren.[4])

Jemehr demnach im Verlauf der Zeit der wirthschaftliche Nutzen des Folklands und herrenlosen Guts für die Könige dahinschwand, um so wichtiger wurden die nutzbaren Rechte, die sich aus der Kriegs-, Gerichts- und Polizeiherrlichkeit entwickelten.

Aus der Kriegshoheit entsteht zunächst das Recht auf den Dienst des Volks beim Bau und der Unterhaltung der königlichen Wohnsitze und Burgen, welcher als gemeine Landeslast von den kleineren Gemeinfreien der Landesmiliz geleistet wurde. Aus dem Verhältniß der persönlichen Dienstmannschaften bildet sich ferner das Recht des Heergewettes, vermöge dessen beim Tode des Dienstmannes die Rüstung oder ein Entgelt dafür dem König zu geben war. In der Zeit Cnuts, als die Thanenstellung der Reichsbeamten immer entschiedener fortgeschritten war, erscheint schon ein allgemeines Gesetz Cn. II §. 72, wodurch das Heergewette des Earl auf 8 Rosse, 4 Panzer ꝛc. und 200 Mancus Gold fixirt wird, und so in ähnlich herabgehenden Abstufungen das Heergewette der größeren und kleineren Thane. In Cn. II. §. 74 ff. wird auch ein nutzbares Recht der Vormundschaft und der Verheirathung regulirt, welches aber jedenfalls wohl nur für die Wittwe und Kinder des vom König unmittelbar ausgestatteten Dienstmannes gemeint war.[4a])

---

[4]) Das Finanzrecht wird von Kemble II. S. 42—87 ausführlich behandelt. Die nutzbaren Rechte des Königs am ager publicus, Folkland, sind bis in die spätere angelsächsische Zeit wohl von Bedeutung gewesen. Aus den ursprünglichen Verhältnissen der Eroberung ergab sich weiter ein königliches Recht an den großen Straßen, an Häfen und Landungsplätzen, welches die Anknüpfung für besondere Friedensgebote und für Abgaben von Schiffen und ausländischen Handelsleuten wurde. Als herrenloses Gut galt auch das Gestrandete, welches dann wieder Gegenstand von Verleihungen wird (Cod dipl. No. 809) oder als naufragium eine unmittelbare Einnahmequelle bildet L. Henr. I. 10. §. 10. — Das Recht der Forste hing ursprünglich mit der Eroberung zusammen, bei welcher die vorhandenen Waldungen Folkland oder Gemeindemark, also Gegenstand gemeiner Nutzung blieben. Im Verlauf der Zeit ist daraus mit Hülfe der Polizeigewalt eine Art von Forstregal geworden, dessen ältere Gestalt unklar, welches aber in den weitgehenden Constitutiones de foresta Cnut's bereits eine ausführliche Forst- und Jagdordnung darstellt, die den jagdlustigen Herrschern wichtige Rechte vorbehielt. Die Forstgesetze Cnut's unterscheiden bereits eine hohe Jagd als Regal von der niedern Jagd. Der vorhandene Text ist jedoch nur eine spätere lateinische Uebersetzung und Ueberarbeitung, die für das ursprüngliche Alter mancher Einzelbestimmungen keine Gewähr giebt. — Man kann alle diese Einnahmequellen als unmittelbare bezeichnen im Gegensatze der folgenden, aus den obrigkeitlichen Rechten abgeleiteten Einkünfte.

[4a]) Aus der Heeresverfassung: das Recht, die Hülfe der Landmiliz zu beanspruchen, wenn es galt den Wohnsitz oder die Burg des Königs zu bauen oder zu umzäunen. Als Theil der sog. trinoda necessitas wird diese Leistung in Verleihungsurkunden auch bei dem allerfreiesten Besitz in der Regel vorbehalten. Aus dem besonderen Recht

Aus der Gerichtsgewalt entsteht das königliche Recht auf die verwirkten Güter, sowohl Bôcland wie fahrende Habe, soweit solche in Folge von Verrath, Diebstahl und anderen Verbrechen nach den späteren Reichsgesetzen dem König verfallen. Noch viel umfangreicher sind die zahlreichen Geldbußen, die indessen in den grundherrlichen Gerichten dem Privatgerichtsherrn zufallen, und auch im königlichen Gericht durch die feststehenden Antheile des Ealdorman und Shirgerefa geschmälert werden.[4b])

Aus der Polizeigewalt entwickelt sich außer dem umfangreichen System der Geldbußen ein Marktrecht, welches durch vorbehaltene Leistungen nutzbar gemacht wird. Die polizeiliche Gewalt führt auch zu einer Erweiterung der Zölle, die in Seehäfen und schiffbaren Strömen erhoben werden; ingleichen zu Schutzgeldern von Handelsleuten, Juden und anderen schutzbedürftigen Ausländern.[4c])

Unbekannt dagegen ist den Angelsachsen von Hause aus ein Recht der directen Besteuerung. Besiegten Völkern durfte der germanische Häuptling Abgaben auferlegen; „vom eignen Volk empfing er nur Geschenke, insbesondere an Vieh und Früchten." Solche Ehrengaben

---

der Dienstmannschaft andererseits bildet sich das Recht des Heergewettes. Heergewette von Bischöfen, Ealdormen, Thanen, kommen schon in den Urkunden des 10. Jahrhunderts häufig vor (Codex dipl. 492, 593, 699, 716, 957, 967, 979, 1173, 1223). Ob sie aber ein allgemeines Gesetz des Thanrechts, oder ob sie nur von solchen Gefolgsmännern gefordert wurden, welche ihre Ausrüstung vom König wirklich erhalten hatten, ist dennoch zweifelhaft. In den Gesetzen Cnut's (Cn II. §. 72) erscheint das Heergewette in festen Ansätzen für den Earl, für den höheren „dem König nahestehenden" Than und für den weniger hochstehenden Than. Als feste Revenue wird es auch im Domesdaybook erwähnt. Ueber die nutzbaren Rechte aus Vormundschaft und Verheirathung vergl. Kemble II. 80.

4b) Aus der Gerichtsgewalt folgt ein umfangreiches Recht auf verwirkte Güter. Schon in den Gesetzen Ine's steht die Verwirkung der Habe auf das Fechten in des Königs Hause In. §. 6; ferner auf Verrath Alfr. §. 4. Athlst. II. 4. Athlr. V. 30, VI. 37. Cn. II. 57. Aufnahme und Unterstützung von Dieben Athlst. I. §. 3 und nach sonstigen Gesetzen. Die angelsächsischen Urkunden geben viele Belege von Besitzeinziehungen sowohl des Boclandes wie der fahrenden Habe wegen Diebstahls und anderer Verbrechen. Noch viel bedeutender war der Ertrag der zahlreichen Geldbußen. Edg. II. 3. Athlr. VIII. 8. Cn. I. 8. In den späteren Zeiten wurde immer die Gesammtheit der königlichen Bußen den Grundherren verliehen. Die Gesetze Cnut's kehren daher das Verhältniß schon um, und zählen umgekehrt als königliches Reservat die sechs Vergehen auf, deren Strafgelder dem König noch zufallen. Cn. II. 12—15. In Wessex und Mercia gelten dafür die gleichen Grundsätze; nach dem Dänenrecht sind die aufgezählten Rechte noch etwas beschränkter.

4c) Aus den Polizeigewalten entwickelte sich das Marktrecht. Das nahestehende Recht der Erhebung von Zöllen in Seehäfen und vom Transport auf großen Straßen und schiffbaren Strömen gewährt dem König unmittelbar erhebliche Einnahmen. Unzweifelhaft hatte der König zu bestimmen, welche Landungsplätze gefriedet, gefrithod, sein sollen,

wurden bei Gelegenheit der Volksversammlungen dargebracht. Aber auch wenn der König in dem Gebiet seines Heer- und Gerichtsbannes reiste, wurde er und sein Gefolge kostenfrei aufgenommen, was sich demnächst auf die Reisen der königlichen Statthalter, Sendboten und deren Gefolge ausdehnen konnte. Ebenso wenig darf man die Abgaben und Leistungen (Cyninges gafol), die dem König von seinen Domainen, vom Folkland oder verliehenen Rechten oder als Schutzabgaben an die Grundherrschaft entrichtet wurden, für Steuern halten, obwohl dies von Kemble u. A. geschehen ist. Das germanische Gemeinwesen im Großen wie im Kleinen, sowohl Staat wie Gemeinde, sind auf persönliche Leistungen im Heer und Gericht gebaut, und haben diesen Charakter zäher behauptet als in der keltischen und romanischen Staatsbildung. Nur im Zustand der tiefsten Erniedrigung unter Aethelred dem Unberathenen konnte die Landesversammlung einen Landestribut beschließen, mit welchem das „Heer" der dänischen Seeräuber abgekauft werden sollte. Diese auf die einzelen Hufen vertheilte Abgabe wurde dann wiederholt bezahlt als Tribut an die Eindringlinge, von Zeit zu Zeit aber auch an den König als angebliches Schutzgeld zur Abwehr neuer Einfälle. Es fixirte sich zuletzt als Dänengeld auf 12 Pfennige für die hîda. Es ist indessen nur ein Ausdruck des Verfalls im letzten Jahrhundert des angelsächsischen Staats. Entstehung, Name, die unregelmäßige Weise der Erhebung, die Befreiung der Geistlichkeit davon, lassen das Dänengeld als eine Anomalie erscheinen.[4d])

woraus sich dann das Vorrecht eines Hafenorts ergab. Noch öfter wird das Zollrecht Gegenstand von Verleihungen an Private; noch häufiger Gegenstand von Befreiungsurkunden, bei welchen wiederum ein Aequivalent oder ein dauerndes Gefälle für den König entstehen konnte. Unzweifelhaft aus der Friedensbewahrung entstand das Recht des Fremdenschutzes für Handelsleute; später namentlich für die Juden leg. Edw. Conf. §. 25, als Quelle von Schutzabgaben. Dies Schutzrecht mit dem Anspruch auf das Wehrgeld gilt aber nur für die eigentlich Volksfremden Edw. et G. 12. Athlr. VIII. 33. Cn. II. 40. Henr. 10. §. 3. 75. §. 7.

[4d]) Ein Besteuerungsrecht liegt in dem germanischen Königthum bekanntlich nicht. Von Geschenken an Vieh und Früchten spricht schon Tacitus. Herbergung und Aufnahme bei Rundreisen erstreckten sich mit der Person des Königs auch auf seine Gefolgen, und wurden nach der Weise aller Ehrengaben aus einer Anstandspflicht zu einer Art von Recht. Es lag nicht weit das Recht der Herberge und Beköstigung auch auf königliche Sendboten und Bedienstete auszudehnen, weiter auf Stellung von Pferden, auf Fortschaffung von Gütern, auf Bewirthung der Dienerschaft. Mancherlei Besitzungen und nutzbare Rechte des Königs waren an Klöster und Grundherren mit ausdrücklichem Vorbehalt solcher Ehrengaben verliehen, und beförderten durch die Vermischung eines bloßen Herkommens mit reservirten Rechten in Verlauf der Zeit mißbräuchliche Ausdehnung. Auf diese später so viel erwähnten Mißbräuche bezieht sich schon die gut gemeinte Vorschrift Cnut's II. 69. § 1. — Ueber den geschichtlichen Hergang des ersten Dänentributs vergl. Lappenberg I. 423. Die späteren schmachvollen Tribute stiegen a. 1018 bis zu 82,500 Pfund Silber. Die

Selbstverständlich ist von einem Staatshaushaltetat in der angelsächsischen Zeit noch nicht die Rede. Die freie Verfügung des Königs über die Staatsrevenüen ergiebt sich auch aus der Erzählung Asser's, nach welchem Alfred die eine Hälfte seiner Revenüen für die Kirche, die andere Hälfte für weltliche Zwecke bestimmt hatte. Von der weltlichen Hälfte soll er $\frac{1}{3}$ für seine Krieger und Dienstmannen, $\frac{1}{3}$ der Gastfreundschaft, $\frac{1}{3}$ für die unzähligen Künstler und Bauleute bewilligt haben, die er aus der Fremde um sich versammelt hatte.

V. **Die Schutzherrlichkeit über die Kirche** bildet das letzte bedeutungsvolle Recht des Königthums. Sie fand ihre Anknüpfung darin, daß die Aufnahme des neuen Glaubens und Priesterthums überall durch die Beschlüsse der Könige und der Landesversammlung entschieden war. Folgeweise wurde auch später noch der Streit unter der Geistlichkeit über die Feier des Osterfestes und andere kirchliche Differenzen durch die Könige entschieden. In den ursprünglich so kleinen Staatsbildungen der britischen Insel konnte es nicht leicht in Vergessenheit kommen, daß die Kirche ihre Duldung, Aufnahme, Herrschaft der Autorität des Königs verdankte, daß die reiche Ausstattung der Bisthümer und Klöster zum großen Theil königlicher Freigiebigkeit aus Folkland und Privatvermögen zu verdanken war. Der römische Stuhl lag zu weit entfernt, um Ansprüche auf Regierung in einem Gemeinwesen erheben zu können, welches die Autorität von der persönlichen Gegenwart zu trennen weder gewöhnt noch geneigt war. Die einheimischen Prälaten aber standen in dem angelsächsischen Kleinstaatenthum der heimathlichen Bevölkerung wiederum so nahe, daß es ihnen schwer wurde hierarchische Ansprüche zu hoch zu spannen. Andererseits mußte die Kirche wie überall im Mittelalter eine selbständige Stellung ihres Personals erstreben, sollte ihr Amtsorganismus sich nicht mit der weltlichen Heer-, Gerichts- und Polizeiverfassung vermengen. Die königliche Schutzherrlichkeit ergreift daher mehr den äußeren Rahmen der Kirche, ohne in das innere Leben und die Verwaltung im Einzelnen einzugreifen. Der angelsächsische König übt ein Ernennungsrecht für die Bischöfe, neben welchem das von der Kirche erstrebte canonische Wahlrecht zu keiner regelmäßigen Wirksamkeit kommen konnte, ebenso wenig wie die gelegentlichen Ernennungsversuche des päpstlichen Stuhls. Auch für die Klöster hatte häufig schon die Weise ihrer Fundirung zu einem königlichen Ernennungsrecht der Aebte geführt. Ebenso unbestritten bewahrt das Königthum ein Recht

Vertheilung nach Hufen wurde auch bei Seerüstungen anerkannt. (Im Jahre 1008 wird durch einen ausdrücklichen Reichsbeschluß von je 310 Hiden ein Kriegsschiff ausgerüstet.) Ueber das Befreiungsprivilegium der Geistlichkeit vergl. Leg. Ed. Conf. c. 11. Unter Eduard erwähnt dann die angelsächsische Chronik anno 1052 das Dänengeld als abgeschafft.

der Genehmigung für die kirchlichen Concilienbeschlüsse. Eine weitere Verbindung zwischen dem kirchlichen und weltlichen Gemeinwesen ergab sich aus der Vereinigung der Prälaten mit den Thanen in der Witenagemôte und aus dem Zusammentreten des Bischofs mit dem Ealdorman bei der Grafschaftsversammlung. In insularer Abgeschlossenheit erhält sich die Idee eines engen Communionsverhältnisses zwischen Kirche und Staat.[5])

Die Gesammtheit dieser Ehren, Gewalten und nutzbaren Rechte gestaltet sich nun in dem angelsächsischen Königthum zum erblichen Familienrecht. Sicherlich hat der königliche Grundbesitz einen Antheil an der Entstehung dieser Auffassung. Indessen ist dies Element in dem angelsächsischen Königthum keineswegs überwiegend. Entscheidender war wohl das Gefühl der Nothwendigkeit einer permanenten persönlichen Autorität für die jetzige Gestalt des Gemeinwesens, als Gegengewicht gegen das sich bildende Klassenrecht. Worauf es zunächst ankam, war die Beseitigung des Streits der mächtigen Familien und ihres Familienanhangs um den Besitz der höchsten Gewalt. Dieser Zweck war aber erreicht, wenn das Recht einer „von Wodan abstammenden" fürstlichen Familien selbstverständlich feststand. Die Einheit der Thronfolge und ein gewisses Vorrecht des Erstgeborenen ergab sich dann als ein Naturgemäßes, wenn auch nicht rechtlich Nothwendiges. Wie beim Privatbesitz zunächst der letzte Wille des Eigenthümers entschied, so beachtet man ihn auch bei der Thronfolge. Wie die Kriegstüchtigkeit im alten Volksrecht eine Vorbedingung der vollen Geltung in dem Gemeinwesen, so blieb sie im höchsten Maße die Vorbedingung einer angelsächsischen Königswürde; die Zeit der „Knabenkönige" konnte erst kommen, als die westsächsische Dynastie durch drei lange glorreiche

---

[5]) Die Schutzherrlichkeit des Königs über die Kirche begreift zunächst das königliche Ernennungsrecht der Prälaten. Ziemlich unbefangen ist dies anerkannt von Lingard, Hist. of the Anglosaxon Church I. 89. Die große Mehrzahl der Präcedenzfälle ergiebt, daß namentlich die Bischöfe durch königliche Willensacte frei eingesetzt und entsetzt wurden. Bezeichnend ist auch die Thatsache, daß eine so große Zahl königlicher Capellane zu Bischofsitzen erhoben wurde. Palgrave I. 173 174. — Nach der Auffassung Stubbs' war die Wahl durch den Clerus die Regel in ruhigen Zeiten und für weniger bedeutende Sitze; die Ernennung durch den König in der Landesversammlung dagegen häufig im Fall der erzbischöflichen und größeren Diöcesen, wobei die Zustimmung der Landesversammlung zu der Zulassung eines neuen Mitgliedes als selbstverständlich angesehen wurde, die auch in der Consecration durch die Mitbischöfe sich von selbst ergab.

Das Zustimmungsrecht des Königs zu den Beschlüssen der Geistlichkeit ergab sich ursprünglich aus dem Hergang der Aufnahme des neuen Glaubens bei Hofe mit Zustimmung der Landesversammlung. In älterer Zeit kommt der König sogar als Vorsitzender von Versammlungen vor, die den Charakter einer eigentlichen Kirchensynode tragen. Cod. dipl.

Regierungen in ununterbrochener Folge befestigt war. Wie aber die altgermanische Volksgemeinde einst die Wehrhaftigkeit des Jünglings prüfte, so konnte man auch die Stimme des Gesammtvolkes nicht ausschließen bei Anerkennung der Vorfrage, ob der neu zu erhebende Monarch würdig sei, den Heerbann des Volkes zu führen. Seitdem ferner die Kirche die Vorfrage entschied, ob eine christliche Ehe dem Gesetze Gottes entsprechend gültig geschlossen, und ein rechtmäßiger Erbe daraus entsprungen sei, beanspruchte sie auch eine Anerkennung des neuen Herrschers von dieser Seite aus. Aus diesen Gesichtspunkten ergab sich, daß in der Thronfolge der jüngere Sohn nicht selten dem ältern vorgezogen wurde, der kriegstüchtige Bruder des Monarchen dem unreifen, körperlich oder geistig schwachen Sohn. Es ergab sich ferner die Beibehaltung einer Wahlform bei der Einsetzung des neuen Königs, wobei nicht nur die Optimaten, sondern das Gesammtvolk, d. h. die zahlreich anwesenden liberi homines, durch Acclamation den neuen Herrn als rechtmäßigen Gebieter anerkennen. Mit dieser Maßgabe ist aber dennoch der Charakter eines erblichen Familienrechts in der angelsächsischen Zeit entschieden. „The royal authority was never allowed to be separated from the royal race.“ Die Erhebung Cnuts zum König des Gesammtvolks der Dänen und Sachsen unter Ausschluß der jugendlichen Söhne Königs Edmund (a. 1016) war ein Akt der Noth und der Kriegsgewalt, der 26 Jahre später durch die einmüthige Berufung des letzten Königs aus Cerdics Stamme wieder gut gemacht wurde (Edw. Conf. 1042—1066). Allerdings aber war und blieb das angelsächsische Königthum eine persönliche Würde und Autorität über das Volk der Angeln, Sachsen und Dänen. Seine Regierungszeit datirt erst von der Krönung an. Sein regelmäßiger Titel ist nicht der eines Königs über

---

No. 116. Willibald Vita Bonifacii II. S. 338. Als Staats- und Kirchenverfassung sich etwas mehr sonderten, hielt man jedenfalls daran fest, daß eine Aenderung der äußerlichen Einrichtungen der Kirche von König und witenagemote zu genehmigen sei, wie die Bestimmungen über Heilighaltung des Sabbath, der Fasten, Feste und kirchliche Abgaben. Auch die große Frage des Mönchthums wurde im 10. Jahrhundert wiederholt von den Witan berathen, Kemble II. 189. Die Landtagsabschiede der angelsächsischen Gesetzgebung bilden oft zwei Reihen: erstens kirchliche, zweitens weltliche Gesetze Athl., Edmund's, Cnut's ꝛc. Beide Reihen werden aber als „Gesetze des Königs“ promulgirt, und ihr Inhalt ergiebt, daß man annahm, neue Verpflichtungen können den Laien nur vom König in der Landesversammlung auferlegt werden. Die Macht des Königthums zeigt sich auch bei den Kirchenstreitigkeiten. In den beiden ersten Epochen eines Streits zwischen Königthum und Kirchenhierarchie — zur Zeit des Bischof Wilfried und des Erzbischof Dunstan — behauptet das Königthum siegreich eine Obergewalt über die Beschlüsse der Kirche, sowie das Ernennungs- und Absetzungsrecht der Prälaten sowohl gegen Rom wie gegen die einheimischen Kirchenconcilien.

das Land, sondern über die Völker. Die feudale Idee eines Grundherrn über Land und Leute ist erst spätere Schöpfung des normannischen Königthums. Kings were the leaders of the people, not the lords of the soil. (Palgrave I. 62.) †)

§. 3.

Die Vereinigung der Königreiche und die Reichseintheilungen.

Die Entstehungsweise des angelsächsischen Königthums aus socialen Zuständen führte zuerst zu einer Vielheit von Kleinstaaten. In den Einzelgebieten, in welchen die kleinen Völkerschaften und Gefolgschaften unter ihren Häuptlingen sich angesiedelt, hatten sich auch jene Besitzverhältnisse gruppirt, welche zur Entstehung der Königswürde führten. Die Häuptlinge, wenn auch von verschiedener Macht, betrachteten sich gleichmäßig als „Nachkommen Wodans“. Das gleiche Bestreben nach Selbstherrlichkeit beseelte sie wie ihre Gefolgschaften, ihre kleinen Landes- und Gerichtsversammlungen. Eng aneinander gerückt, mit einem bald fühlbaren Bedürfniß zu neuer Landerwerbung und zur Befriedigung der gewohnten Lust an Kampf und Beute, gerathen sie in zahlreiche Reibungen und Fehden, denen keine „natürliche Grenze“ ein Ziel setzte. In bedenklicher Weise durchkreuzen sich damit die endlosen Kämpfe gegen die stammfeindlichen Nachbarn im Westen und Norden, gegen Britten und Scoten. Die Kriegsbereitschaft, welche solche Zustände erforderten, gaben den geübten und besser bewaffneten Gefolgsmännern ein wachsendes Uebergewicht über die kleinen Bauerschaften, die immer verdrossener Hof

---

†) Die Erblichkeit des angelsächsischen Königthums wird vorweg einseitig behandelt, wenn man von dem feudalen Grundsatz der Primogeniturordnung im Grundbesitz ausgeht, wonach allerdings unter 19 Thronfolgen der vereinigten Monarchie nicht weniger als 8 unregelmäßige zu finden sind. Selbst auf dem Höhepunkt der westsächsischen Dynastie geht Alfred seinen älteren Brüdern vor, Athelstan seinen legitimen Brüdern. Allein im letztern Fall war eine Legitimation durch den zeitigen König unter Anerkennung der Landesversammlung und der Geistlichkeit unzweifelhaft vorangegangen. Alle sogenannte Unregelmäßigkeit der westsächsischen Thronfolge läßt sich auf letztwillige Anordnung, Erbvertrag oder auf die persönliche Unfähigkeit des Uebergangenen zurückführen. Alfred der Große in seinem Testament führt seinen Titel zur Krone ausdrücklich zurück 1) auf den Willen seines Vaters, 2) auf Uebereinkunft mit seinem Bruder Aethelred, 3) auf die Zustimmung der Witan von Wessex. Ausdrücke, die auf eine Volkswahl deuten, erhalten sich zwar noch Jahrhunderte lang, wie die Bezeichnung „gekoren und erhoben“ zum König (in Erinnerung an den uralten Volksgebrauch der Erhebung auf den Schild). In Krönungsceremonien erhalten sich indessen alte Formeln stets mit Vorliebe, auch wenn der uralte Sinn derselben nicht mehr besteht. Es ist darin etwas Analoges wie die Zustimmung des „Umstands“ in dem späteren Volksgerichte. Palgrave I. 562 bezeichnet sie als eine Bestätigung des inchoate title des Souverains. Wie fest das Erbrecht der Familie

und Heerd verließen, zu beutelosem Streit gegen die stammverwandten Nachbarn. Im Verlauf der ersten Menschenalter angelsächsischer Ansiedlung haben diese kleinen Kriege eine Menge kleiner Häuptlinge und Reiche vernichtet, von denen die Geschichte nicht einmal die Namen bewahrt hat.

Nach festerer Abgrenzung der Länder erscheinen im Anfang des siebenten Jahrhunderts 7 oder 8 größere und kleinere Königreiche: Kent, Sussex, Essex, Wessex, Eastanglia, Mercia, Deira, Bernicia — die letzteren beiden frühzeitig vereint zu dem alten großen Northumberland. Die Geschichtsschreibung hat diesen Zustand als Heptarchie bezeichnet, wobei das frühzeitige Verschwinden von Sussex und das Vorhandensein noch kleinerer Königreiche nicht beachtet wird. Auch diese Gruppirungen konnten indeß weder auf dem Fuß der Gleichheit noch als dauernde bestehen. Als gemeinsames Interesse blieb diesen Kleinstaaten der Widerstand gegen die plötzlichen, oft gefahrvollen Einfälle der westlichen und nördlichen Nachbarn, und deshalb hat derjenige König, welcher die erfolgreiche Bekämpfung der Reichsfeinde zu übernehmen im Stande war, zeitweise eine Art von Vorrang gewonnen, den einzele Geschichtsschreiber unter der Bezeichnung des Bredwalda hervorheben. Es kann damit nur ein thatsächlich anerkannter zeitweiser Vorrang gemeint sein, der zuerst dem Aella von Sussex zugeschrieben wird, der später auf Northumbria übergeht, bis zuletzt Wessex eine wirkliche und dauernde Oberhoheit gewinnt. Entscheidend für diese Machtverhältnisse wurde die geographische Lage. Die kleinen Reiche im Westen fanden sich durch die größeren —

stand, beweist sicherlich die Periode der sogenannten 6 Knabenkönige und die feierliche Zurückberufung des von den Dänen verjagten Aethelred des Unberathenen nach den vollgültigsten Beweisen seiner Unfähigkeit. Noch unberechtigter ist es, wenn einige ältere Beispiele der Entthronung eines Königs durch die unzufriedenen Großen, wie des Siegebert von Wessex und des Beornred von Mercia, als Präcedenzfälle aufgeführt werden für ein angebliches constitutionelles Recht der Witenagemote „den König abzusetzen". S. dagegen Palgrave I. 653. 655. — Die Frage, ob der angelsächsische König als Regierer des Volks oder als Herr des Landes betrachtet wird, kann nicht aus einzelen Urkunden beurtheilt werden, in welchen der lateinisch concipirende Clericus sich verschieden nach seinem Geschmack ausdrückt. Bezeichnungen wie totius Britanniae Monarchus, rex, rector, basileus kommen schon in Urkunden des 10. Jahrhunderts vor. Alfred der Große selbst nennt sich aber in seinem Testament nur König der Westsachsen, sein Sohn Edward auf den Münzen rex Anglorum. Eigenthümlich ist der Styl Cnut's, der sich Cn. I. pr. König von ganz England, eallas Engla-landes, König der Dänen und Nordmänner nennt, mit einem begreiflichen Anklang an die Idee eines eroberten Landes. Eduard der Bekenner nennt sich wiederum rex Anglorum oder Herr der Angli (Saxon. Chron. a. 1066). Die ersten Normannenkönige nennen sich auf den Münzen rex Anglorum, in den Charten zuweilen rex Angliae. Auf dem großen Siegel erscheint der Titel rex Angliae erst unter König Johann. (Allen, Prerogative S. 50. 51.)

Northumberland, Mercia und Wessex — wie durch halbmondförmige Vorländer gedeckt, welche in ihren Kämpfen mit den walisischen Reichen, mit Strathclyde und Cumbria, mit Picten und Scoten in reger Waffenübung gehalten wurden. So folgten die kleinen westlichen Reiche den 3 kriegführenden, um die sich zwei Jahrhunderte hindurch die angelsächsische Geschichte drehte, bis zuletzt in Wessex die meisten Bedingungen eines großen Staatswesens zusammentrafen.*)

Verhältnißmäßig gut und gleichmäßig bevölkert, durch keine natürlichen Grenzen geschützt, und auf eine stetige Rüstung gegen die Wälschen angewiesen, hat Wessex einige Aehnlichkeit mit der Entwicklung der großen Marken in Deutschland. Kriegszucht, gesetzliche Thronfolge, eine verhältnißmäßig geordnete Fortbildung der inneren Verhältnisse, hatten das angelsächsische Kriegswesen hier straffer conservirt, bis gerade mit dem Beginn eines neuen Jahrhunderts ein an dem Hofe Carls des Großen erzogener König (Egbert 800—836) die Herrschaft antrat, einsichtsvoll und kräftig, die Staatengruppe von Mercia sich unterwarf, und eine anerkannte Oberherrlichkeit über das ganze Land der Angeln und Sachsen südlich des Humber gewann. Erst mit Egbert tritt das Reich

---

*) Ueber die Hauptverhältnisse der sogenannten Heptarchie vergl. Lappenberg I. S. 203 ff. 242 ff. 277 ff. Kemble, Anglo-Saxons Cap. 1. Ausführliche Uebersicht über den Verlauf der Einzelstaaten giebt Palgrave, Commonwealth Th. II. in chronologisch-tabellarischer Form, sowie die Königstafeln am Schluß des I. Bandes der Geschichte von Lappenberg. Kleinere Reiche, die noch neben der sog. Heptarchie namhaft gemacht werden, sind: das Reich der Jüten auf der Insel Wight, Suthrige (Surrey), Hecana (Hereford), Mittelanglen, Elmete, das Land der Huricas, das Land der Lindiswaren u. a. — Die sogenannte Bredwaldaschaft zur Zeit der Heptarchie ist Gegenstand mancher Mißverständnisse geworden, um so mehr, als man das Wort irrthümlich mit den „Britten" in Verbindung brachte, während es etymologisch nur den Gewaltigen, Weitherrschenden ausdrückt. Beda giebt eine förmliche Liste von 7 Bredwalda's: Aella von Sussex, — Ceawlin von Wessex, — Ethelbert von Kent, — Redwald von East-Anglia, — Edwin, Oswald und Oswy von Northumbria. Die angelsächsische Chronik sagt für die ältere Zeit nichts weiter, als daß Aella zuerst eine „umfangreiche Herrschaft" geübt habe. Später nennt die angelsächsische Chronik a. 827 König Egbert „den achten König, welcher Bredwalda war". Sehr gut ist diese Bredwaldaschaft auf ihren richtigen Inhalt zurückgeführt von Kemble, Anglo-Saxons II. c. 1. S. 7—19 als eine factische Hegemonie. Vgl. auch Freeman, Conquest. I. App. B. — Die Vereinigung des Reichs unter Egbert soll die Veranlassung gegeben haben, den Namen England als Gesammtbezeichnung einzuführen. Ein altes Register der Abtei St. Leonard in York (citirt in Dugdale's Monasticon) enthält die etwas seltsame Notiz: Memorandum quod anno Domini 800 Egbertus Rex totius Britanniae, in Parlamento apud Wintoniam mutavit nomen Regni (de consensu populi sui) et jussit illud de caetero vocari Angliam. Wilhelm von Malmesbury sagt, daß Egbert die Reiche zu einem uniforme dominium gebracht und dies „Anglia" genannt habe. Egbert selbst indessen nennt sich nur in einer einzigen Charte (a. 828) König der Engländer, sonst in der Regel König von Wessex.

der Angelsachsen in die Reihe der europäischen Staaten. Mit ihm beginnt ein Menschenalter der innern Ruhe, wohlthätig für die Consolidirung der Landesverfassung und die geistige Entwickelung seines Volks. Bald folgt freilich wiederum ein Zeitraum unglücklicher Kämpfe mit dänischen und norwegischen Seeräubern, deren Kriegsweise den Heerbann des vereinigten Reichs in Verwirrung bringt. Allein das gemeinsame Unglück des Landes hat auch das Gefühl der Einheit in dem westsächsischen Theil von Neuem gestärkt. Unter Alfred dem Großen erhebt sich das Sachsenvolk, um das Joch der Eindringlinge abzuwerfen und das Verhältniß mit den Nordmännern vertragsmäßig zu ordnen. Ein Menschenalter später ordnet sich die glänzende Regierung Aethelstan's auch die dänischen Landestheile wiederum vollständig unter. Reich und Dynastie haben den Höhepunkt ihrer eigenthümlichen Entwickelung erreicht, den die spätere Zeit vorzugsweise an den Namen Alfred's knüpft. Er, der Retter des Vaterlands vom dänischen Joch, in welchem mit der Kriegstüchtigkeit die besten sittlichen und geistigen Charakterzüge seines Volks sich verkörperten, galt nun in späteren Menschenaltern einem dankbaren Volk als der Urheber alles Ehrwürdigen und Guten, was aus der alten Zeit in die spätere hinüberreichte. Drei aufeinanderfolgende Regierungen wie die eines Aelfred, Edward und Aethelstan, an die sich etwas später auch noch die glückliche Regierung Edgar's anschließt, haben das Königthum als Träger der Staatseinheit der britischen Insel unwiderruflich begründet. — Freilich folgt dann eine zweite Periode der Kämpfe mit den Dänen, in denen das alte Königsgeschlecht sich zeitweise fast ebenso entartet zeigt wie die Merovinger und späteren Carolinger. Nach einem Menschenalter unglaublicher Schwäche und Demüthigung unter Aethelred II. vertauscht das Volk sein altes Königsgeschlecht mit der kraftvollen Herrschaft des Dänen Cnut, auf dessen schnell erloschenen Stamm dann Eduard der Bekenner als der letzte rechtmäßige Erbe des westsächsischen Königsgeschlechts folgt.

Das Jahrhundert von Alfred dem Großen bis zum Tode Edgar's a. 871—975 ist demnach die Zeit der Consolidirung, in welcher Land und Leute sich in einer Weise gruppiren, deren Rahmen in wunderbarer Stetigkeit bis heute fortdauert. Die Formation der englischen Grafschaften und größtentheils auch ihrer Unterabtheilungen, datirt aus diesem Jahrhundert, in welchem nun auch die angelsächsischen Gesetze die Bezirke von Grafschaften und Hundertschaften ausdrücklich als Reichseintheilung nennen, als deren unterstes Glied dann die Zehntschaften, freilich irrig, betrachtet werden.

I. **Die Bildung der englischen Grafschaften**, Shires, war das Erzeugniß der spätern Reichseinheit. Das Königthum Egbert's hat aller-

dings noch keine Einheit der Reichsverwaltung erreicht, sondern nur eine anerkannte Oberherrlichkeit, unter welcher frühere Könige als mediatisirte Unterkönige fortdauern. Nach dem Aussterben oder der Verdrängung der mediatisirten Häuptlinge aber treten nahe Verwandte des regierenden Hauses (Athelingi) oder verschwägerte oder sonst nahestehende Großthane in die Stellung solcher Unterkönige ein, bis die fortschreitende Reichseinheit diese Statthalter allmälig auf den Fuß bloßer Reichsbeamten bringt. Andrerseits findet sich in den größeren Reichen, die schon frühzeitig eine straffere Einheit erlangt hatten, eine Bezirkseintheilung, welche durch die Staatsgewalt neu gebildet wurde. Die periodische Versammlung der witan zur Abhaltung des großen Landesgerichts erschien unausführbar in allzu großen Gebieten. In ähnlicher Weise bedurfte die Ausrüstung des Volksheerbannes einer Gruppirung nach Landestheilen in nicht allzu großem Umfang. Dies Bedürfniß wurde durch administrative Eintheilungen befriedigt, unter dem Namen Scire, abgeleitet von sciran, dividere, — welche zur Zeit ihrer Entstehung sicherlich etwas zum Theil ebenso willkürlich Gebildetes waren wie die heute formirten „Divisions" der Grafschaften. Der abstracte Name Scire (nicht Gau, Gà, was in den angelsächsischen Gesetzen nicht vorkommt) wird daher auch von den größeren Bezirken der Kirchenverwaltung, den bischöflichen Diöcesen &c. gebraucht. In Wessex, wo verhältnißmäßig früh eine geordnete Verwaltung war, findet sich schon in den Gesetzen Ine's ein Vorsteher der Shire In. 36. §. 8, und der Wechsel des Aufenthalts von einem „Scir" in den andern In. 39. In ähnlicher Weise muß in der großen Mark von Mercia eine administrative Untereintheilung frühzeitig Bedürfniß geworden sein. Beiläufig werden auch schon vor den Zeiten Alfred's einzele Namensbezeichnungen von Scires erwähnt, wie Hamtûnscir a. 755, Defena-scir a. 851. Als es nun aber nach der Ueberschwemmung des Reichs durch die Dänen und namenloser Verwirrung unter Alfred (nach 880) zur Reichstheilung mit den Nordmännern kam, scheint eine durchgreifende Gebietseintheilung für die Zwecke des Heeres, des Gerichts und der Friedensbewahrung stattgefunden zu haben, die aus inneren Gründen zu vermuthen wäre, auch wenn sie nicht glaubhaft bezeugt würde. Mag unter Athelstan, Edgar und Cnut, namentlich in Folge der Wiedervereinigung und Wiedertrennung der den Dänen überlassenen Landschaften, noch manche Modification eingetreten sein: in jedem Falle ist das Jahrhundert des Höhepunkts der angelsächsischen Monarchie, die Zeit, in welcher die Grafschaftseintheilung ihre Grundlage erhalten hat. Durch das seit Aethelred's Zeit wiederkehrende Uebergewicht der nordischen Eindringlinge ist aber ein dauernder Antheil des dänischen Elements erhalten, so daß nun die Grafschaften nach den drei großen

Gruppen des Sachsenrechts, des Dänenrechts und des Rechts von Mercia sich scheiden. Aus dem Schluß der angelsächsischen Zeit geben Simon von Durham und Malmesbury folgendes Verzeichniß von 32 Grafschaften, welches eine sichere Grundlage bildet:

„Anglia habet triginta duo Sciras extra Cumberland et Cornwalas. (In Cornwalas sunt septem parvae Scirae.) Sunt hae triginta duo Scirae divisae per tres leges: West Sexenalaga, Denelaga, Marchenelaga. 1) West Sexenalaga habet novem Scyras: Suthsexia, Suthwai, Kent, Berocscire, Wiltescire, Sudhamtescire, Somersetescire, Dorsetescire, Devenascire. 2) Denelaga habet quindecim Sciras: Eborascira, Snotinghamscira, Deorbiscira, Leorcestrescira, Lincolnescira, Norhamtunscira, Huntedunescira, Grantebrigescira, Northfolc, Sudfolc, East-Saxe, Bedefordscira, Hertfordscira, Midlesexa, Bukingehamscira. 3) Merchenelaga habet octo Sciras: Herefordscira, Gloucestrescira, Wircestrescira, Scrobscira, Cestrescira, Steadfordscira, Warewicscira, Oxenefordscira."

Nach Lage der Gebietstheile bilden diese feststehenden 32 Grafschaften folgende 3 Gruppen:

a. Die historische Grafschaftseintheilung herrscht vor an dem südlichen und westlichen Rande des Reichs, der von der See aus zuerst erobert, von Angeln und Sachsen stark bevölkert und frühzeitig zu einer staatlichen Ordnung gelangt war. Hier werden aus den beiden Königreichen Kent und Sussex die späteren Grafschaften gleichen Namens. Das Königreich der East-Saxons bildet die Grafschaften Essex und Middlesex. East-Anglia theilte sich in das Gebiet des Nordvolks und Südvolks, und danach später in die Grafschaften Norfolk und Suffolk. In Wessex bilden die Ansiedlungen der Wilsaetan, Dornsaetan, Samorsaetan die spätern Grafschaften Wilts, Dorset, Somerset, nach alten Stammnamen einst selbständiger Reiche.

b. Das zweite große Gebiet bildet Mercia, die alte große Mark gegen die Briten, und das Binnenland. Hier bekundet sich die administrative Bildung der Shires dadurch, daß alle Grafschaften nach einer Ortschaft benannt werden, die schon einige Bedeutung erlangt hatte und zum Versammlungs- und Mittelpunkt der Verwaltung geeignet war. Alle Grafschaftsnamen enthalten hier eine anglische, sächsische oder nordische Bezeichnung einer Ortschaft: ham, ford, ton, byrig, wick, by, cester (castrum), Herfordsh., Buckinghamsh., Northamptonsh. u. s. w.

c. Das große northumbrische Reich, der nördliche Landestheil, ist in stürmischen wechselvollen Schicksalen zum Theil erst spät colonisirt und ungleich formirt. Der nördlichere Theil (Bernicia u. A.) gehört

später zu Schottland; im südlicheren Theil bilden Lincoln, York und Durham formirte Grafschaften, die nach einem Hauptort bezeichnet sind. Rutland und Cumberland sind dagegen nach einem Stammnamen, Northumberland und Westmoreland geographisch bezeichnet, und erst später unter die Grafschaften eingereiht.

Nach diesem Hergang müssen lange Zeit hindurch erhebliche Verschiedenheiten bestanden haben zwischen einer Statthalterschaft, die aus einem alten mediatisirten Königreich, und einer solchen, die aus einer administrativen Theilung eines größeren Reichs hervorging, — Verschiedenheiten, die sich erst im Verlauf der Zeit durch Gesetzgebung und gleichmäßige Uebung verloren. Die Gesetze, welche des königlichen Ealdorman und Shirgerefa Rechte und Pflichten bestimmen, sind zugleich auch im Lichte solcher Ausgleichungen anzusehen. Alle Ausgleichungen mußten aber ebenmäßig dahin führen, diese Gebietseintheilungen als eine Theilung der Kriegs-, Gerichts- und Polizeigewalt des Königs erscheinen zu lassen, die von seinem Willen abhänge. Daher der traditionelle Grundsatz: Divisiones scirarum regis propriae sunt. Edw. Cap. 13. [1])

II. **Die Hundertschaften, Hundreds,** kommen als die regelmäßigen Unterbezirke der Grafschaft in den Gesetzen erst seit dem 10. Jahrhundert unter Edgar vor. Sie müssen aber älter sein; denn die Hundred ist uralte germanische Eintheilung des Heerbannes, die bei allen germanischen Stämmen, auch bei den Sachsen des Continents wiederkehrt. Daß der Name dann leicht auf einen Bezirk überging, der nach der Ansiedlung ein Hundert zum Heerbann zu stellen hatte, läßt sich aus der vieldeutigen Stelle des Tacitus Germ. cap. 6 (quod primo numerus fuit jam nomen et honor est) folgern, noch sicherer aus der Natur der Sache und den

---

[1]) Die Eintheilung der Grafschaften, Shires, wird in der späteren juristischen Tradition kurzweg auf Aelfred zurückgeführt, und der Unterschied der historischen von den administrativen Shires zur Zeit ihrer ersten Entstehung ignorirt. Wie sehr das Wort Shire, division, allgemeine Bezeichnung eines öffentlichen Verwaltungsbezirks ist, ergiebt sich daraus, daß gerade die älteste Erwähnung einer shire in der sächsischen Chronik einen Bischofssprengel, biscopscira, betrifft (Chr. Sax. a. 709). Auch noch in den Gesetzen der angelsächsischen Könige bedeutet Shire häufig einen kirchlichen Sprengel wie in Edm. II. 4. Edg. III. 3, 5. Athlr. V. 6, VI 1, §. 3. 21. Erst allmälig ist die Shire ausschließliche Bezeichnung der großen Grafschaftsbezirke für Heerbann und Gerichtswesen geworden. In den Gesetzen kommt diese Bedeutung zuerst vor In. 36. §. 1. 39. Alfr. 37 pr. §. 1 Daß unter Alfred eine durchgehende Gebietseintheilung stattgefunden, bezeugt glaubhaft Wilhelm von Malmesbury de gest. Angl. II. 4, spricht aber nur von einer Eintheilung in centurias quas hundred dicunt. Sehr positiv sagt Ingulf Historia Croyland I. 41; totius Angliae pagos et provincias in comitatus primus omnium commutavit; comitatus in centurias, id est hundredas, et in decimas i. e. tritingas divisit. Nach den neueren kritischen Untersuchungen (Palgrave, Quarterly Review 1829 Bd. 67. S. 289—298) steht es nun zwar fest, daß dieser Schriftsteller nicht der alte angelsächsische Abt, sondern ein

späteren unzweifelhaften Zuständen. Sicherlich fand sich der Heerbann bald nach der Ansiedlung in möglichst gleiche Contingente geordnet, die zugleich eine Gebietseintheilung wurden, seitdem man genöthigt war die Ausrüstungspflicht nach Ackerbesitz zu vertheilen. Da indessen eine gesetzliche Regel darüber nicht zu Stande kam, da Bedürfniß und Leistungsfähigkeit unter den Wechselfällen der Zeit, der Verschiedenheit der Territorialbildung und später unter den furchtbaren Verwüstungen der Dänenzeit häufige Aenderungen bedingten, so blieb das Vertheilungsgeschäft auch noch in späterer Zeit Sache des Arrangements und der Beschlüsse der Grafschaft unter Leitung königlicher Statthalter und Vögte. Die überlieferte Regel lautete hier: divisiones hundredorum et wapentagiorum comitibus et vicecomitibus cum iudicio comitatus. Edw. Conf. 13. Es erklärt sich daraus, warum die Hundred verhältnißmäßig so spät als eine feste Gebietseintheilung vorkommt, warum die Sachsenchronik die Hundertschaften nicht erwähnt, warum die angelsächsischen Besitzurkunden die Lage der Grundstücke so selten nach der Hundertschaft beschreiben. Als Bezirke der zeitigen Milizverwaltung, und folgerecht auch der Friedensbewahrung, waren die Hundreds gewiß schon lange vor Aelfred vorhanden. Ueber das ausnahmslose Vorkommen der Hundertschaften in dem germanischen Heerbann geben die Zusammenstellungen bei v. Peucker (Das Kriegswesen der Germanen, Berlin 1860) einen neuen überzeugenden Beweis. Das Schweigen der angelsächsischen Rechtsquellen der ersten Jahrhunderte kann dagegen bei ihrer überaus großen Dürftigkeit über das Heerwesen nicht in Betracht kommen. Als gewiß ist es aber anzusehen, daß bei der Reorganisation des Staats unter Aelfred eine durchgreifende Revision oder Neueintheilung der Contingentsbezirke des

---

Pseudo-Ingulf aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts ist, der aber doch aus alten Nachrichten schöpfte. In der That stimmt seine Angabe aber mit allen sonstigen überein. Die sächsischen Chroniken kennen vor der Zeit Alfreds nur die alten Eintheilungen nach Stammnamen und Landschaften. Cantwaraland = Kent; Westseaxan, Suthseaxan, Eastseaxan, Middelseaxan, Eastengle, Northanhymbraland, Suthambymbraland, Myrcnaland etc.; aber nach der Zeit Alfreds ändert sich der Sprachgebrauch, und die verschiedenen Handschriften brauchen gewöhnlich das Wort Scir. Kemble I. 63. Der wahrscheinlichste Zeitpunkt für eine durchgreifende Provinzialeintheilung ist bald nach a. 880, nämlich nach dem Friedensschluß zwischen Aelfred und Guthrun. Ein Zeugniß dafür enthält Wilhelm von Malmesbury und Andre in den oben angegebenen Aufzählungen. Ganz übereinstimmend damit, nur mit veränderter Orthographie, ist das von Bromton gegebene Verzeichniß (X Script. ed. Twysden p. 956). Das Land zwischen dem Ribble und dem Mersey, das neuere Lancashire, erscheint zur angelsächsischen Zeit noch nicht als eigener Verwaltungsbezirk. Ein Paar kleine Shires, die eine Zeit lang selbständig bestanden, sind später anderen incorporirt, wie Winchelcombeshrire mit Gloucester. Vergl. über das System der Grafschaftseintheilung Palgrave I. 117 und die Introduction zum Census von 1851.

Heerbannes stattfand. Wilhelm von Malmesbury II. 4 bezeichnet diese neuen Eintheilungen Aelfred's ausdrücklich als Centurias, quas hundred dicunt. In der Sprache von Wales und Hibernia wird dafür Cantred = hundred gebraucht; in den nördlichen Landschaften die Bezeichnung Wapentake, hergenommen von einem Kriegsgebrauch bei der Musterung der Mannschaft. In der Höhezeit der Monarchie ist nun in den angelsächsischen Gesetzen die Hundred ein geographisch abgegrenzter Unterbezirk der Shire, mit eignen Versammlungen für Zwecke des Heeres, des Gerichts und der Friedensbewahrung. In dieser spätern Zeit ist das Hundredgericht das ordentliche Gericht der Gemeinfreien mit monatlich wiederkehrenden Sitzungen. Die Hundertschaftseintheilung, so wie sie in diesem Jahrhundert geworden war, ist nun aber stehend geblieben bis in das letzte Menschenalter. Wie bei der Eintheilung der Grafschaften hat sich dabei ein historisches und ein administratives Princip durchkreuzt und große Ungleichheiten erzeugt. In den südlichen früh und dicht angesiedelten Landestheilen ist ihre Zahl sehr groß, in Kent 62, in Sussex 64. Die mittleren Grafschaften bilden gewissermaßen einen Uebergang, wie Dorset mit 43, Suffolk mit 21, Essex mit 20 Hundreds. Im Norden, wo die Bevölkerung dünner, der Anbau mangelhafter, das Land ärmer, die Organisation später erfolgt war, sind die Zahlen auffallend klein, in Warwick 4 Hundreds, in Cumberland und Westmoreland 4 Wards, in Stafford, Worcester, Rutland 5 Hundreds, in Leicester, Nottingham, Derby, Lancaster 6 Hundreds, in Durham, Northumberland 6 Wards, in Cornwallis 9 Hundreds. — In großen Gebieten entstand zuweilen eine Zwischeneintheilung zwischen Grafschaft und Hundred, wie die Trithings (Drittel) in York.[2])

[2]) Die Eintheilung in Hundreds wird in den älteren Nachrichten häufig als ein Verein von 100 hidae oder Familien bezeichnet. In mißverständlicher Verwechselung damit werden daraus weiter sogar 100 villae, wie bei Bromton (Ed. Twysd. p. 956) und Ranulphus Cestr. I. 50. Spelman 365 sagt darüber: Nusquam (quod scio) reperiuntur 100 villae in aliquo Hundredo per totam Angliam. Nescio an medietas. Magni habentur qui vel 40, vel 30 numerant. Multi ne 10: quidam duas tantum et nonnulli (ut Hundredi de Chetham, Warden etc. in Comitatu Cantii) unica sunt contenti. Das Richtige ist wohl, daß der ursprünglichen Ansiedlung der kleinen Bauerschaften der Inhaber einer Bauerhufe, familia, einen Mann stellen sollte, daß also bei der ersten Colonisation die Hundred oft hundert hidae unter dem Pflug umfaßte. Da aber die Contingentsbezirke dauernder waren als der Culturzustand, so enthielten die Hundreds in ihrem spätern Zustand oft sehr viel mehr als 100 Hufen unter dem Pflug, zuweilen weniger bei zurückgekommenem Wohlstand. Die spät gebildeten großen Hundreds im Norden sind nach dem Maßstab von 100 Hufen unförmlich groß (in Lancashire durchschnittlich 300 engl. □Meilen), während manche kleine Hundred kaum 1/4 □Meile umfaßt. Demgemäß erkennen auch die etwas späteren Geschichtsschreiber die Unbestimmtheit des Hufenmaßes ausdrücklich an. Gervas. Tilb. I. cap. pen. Dialog. de Scaccario: Hundredus ex hydarum aliquod centenis,

III. **Eine Eintheilung nach Zehntschaften, teothings, tithings, decaniae,** wird mit Unrecht für eine durchgreifende örtliche **Gebietseintheilung** der angelsächsischen Zeit gehalten. Die Veranlassung dazu gab die Nachricht des Pseudo-Ingulf, daß Alfred die Grafschaften „in centurias, id est hundredas, et in decimas id est trithingas divisit“, bei der schon in dem Worte trithing ein Mißverständniß obwaltet. Uralt war allerdings die Eintheilung in Zehntschaften für den alten Heerbann, in welchem die Zahlengruppen von 10 und 100 als unterste Gliederung fast überall nachzuweisen sind. Auch die angelsächsische Volksmiliz hatte wohl zu allen Zeiten ihre Zehntschaften, die aber keine Veranlassung zu einer Gebietseintheilung gaben; denn die Einzelvertheilung der Contingente blieb eine wechselnde Verwaltungssache für die kleinsten Abtheilungen in noch höherem Maß als für die größeren. Was die angelsächsischen Gesetze über die Zehntschaften decaniae, theótings wirklich enthalten, beschränkt sich auf Folgendes. Nach Athlst. VI. 4 sollen die Leute der Zehntschaft mitreiten bei dem Aufgebot zur Verfolgung von Verbrechern. Nach Athlst. VI. 8. §. 1 sollen in London diejenigen, welche die Zehntschaft weisen (die Vorsteher), sich allmonatlich mit den Hyndemaennern versammeln zum Zweck der Erhaltung des Friedens. Nach Edg. I. 1. 2 soll den Hundert- und Zehntmännern die Anzeige vom Diebstahl gemacht werden. Nach Edg. I. 1. 4 soll Niemand unkundliches Gut (Vieh) haben, ohne daß er die Zeugnisse des Hundertmannes und des Zehntmannes hat. Nach Cn. II. 20 soll jeder Freie in eine Hundert- und eine Zehntschaft gebracht werden zum Zweck der polizeilichen Verbürgung. Unverkennbar ist hier von Einrichtungen zu polizeilichen Zwecken die Rede, von polizeilichen Verbänden der Einwohner, aber nicht

---

sed non determinatis constat; quidam enim ex pluribus, quidam ex paucioribus constant. Diese Ungleichheit gab im spätern Mittelalter die Veranlassung, daß in einigen Grafschaften die Hundreds in Halbhundreds getheilt, umgekehrt bisweilen 2 oder 1½ Hundreds für die Verwaltung vereinigt wurden. Die zähe Festhaltung der Hunderteintheilung erklärt sich daraus, daß das Hundertgericht alle 4 Wochen als ordentliches Gericht gehalten wurde (Edw. II. 8. Edg. I. 1, III. 5), wodurch sich den Hundertschaften der allem Gerichtswesen eigene conservative Charakter mittheilte. Daß aber bei der ersten Entstehung administrative Zweckmäßigkeit in starkem Maße vorwaltete, ergiebt sich daraus, daß man die Hundertschaft wo möglich um eine als Mittelpunkt geeignete Ortschaft gruppirte. Von 799 heutigen Namen von Hundreds, Wapentakes oder Liberties sind nicht weniger als 362 noch heute identisch mit einer darin belegenen Ortschaft. (Introduction zu dem Census of Great Britain 1851. Vergl. über die Hundreds überhaupt Landau, Territorien 215, 216.) — In einzelen Grafschaften kommt noch eine Mitteleintheilung vor. In Kent finden sich mehre Hundreden unter dem Namen Lathes vereinigt, welche die Gerichtsbarkeit der Hundreden ausübten. In Sussex findet sich die Eintheilung in Rapes, ohne Gerichtsbarkeit, welche vielmehr den Hundreden verblieb. York und Lincoln waren in Drittheile (thrithings) eingetheilt, welche unter dem Namen ridings sich bis heute erhalten haben.

von Ortsbezirken oder Dorfmarken. In manchen Urkunden der angelsächsischen Zeit wird die örtliche Lage der Grundstücke wohl nach der Hundertschaft bestimmt, niemals nach einem Zehntschaftsbezirk. In den zahllosen Einzelheiten, welche das normannische Domesdaybook giebt, kommen die Worte decania, decenna, teôthing, tything auch nicht ein einziges Mal vor. Die Ortsbezirke der angelsächsischen Verwaltung waren vielmehr überwiegend durch die Besitzverhältnisse bestimmt. Die massenhafte Ansiedlung von Colonen auf geliehenem Lande, Ergebungen der Allodbauern an einen Hlâford, so wie die spätere Ausdehnung der Herrschaftsgerichte auf Allodbauern, machte den Typus der unfreien Gemeinden zu dem vorherrschenden, eine Gebietsgliederung nach freien Bauerdörfern dagegen zu einer Unmöglichkeit. So schwer es ist ein sicheres Bild von der localen Gestaltung des Reichs auf dieser untersten Stufe zu gewinnen, so ist doch die Negative ersichtlich, daß die Art der vorhandenen Verbände eine Gebietseintheilung nach Zehntschaften geradezu ausschloß.[3]) Die in der Wirklichkeit vorhandenen localen Verbände sind vielmehr folgende.

Herrschaftliche Güter mit ihren Län- und Dienstleuten, — obenan die königlichen Domainen, in welchen ein königlicher Ortsvogt die Wirthschaftsverwaltung mit der Erhebung der königlichen Gefälle, der Gerichtsgewalt über die Hintersassen und anderen Functionen für Miliz und Polizei verband. Eine gleiche Stellung nahm auch der Gerêfa großer Privatgüter ein. Diese Hofbauer und Dienstleute finden sich zwar

[3]) Die Ortseintheilungen des angelsächsischen Gebiets werden nach Lage der Quellen niemals klar festzustellen sein. Der alte Irrthum, daß die angelsächsische Theothing ein geographischer Ortsbezirk sei, hat sich aber durch die Notiz des Pseudo-Ingulf festgesetzt, welcher die Sache in Verbindung bringt mit einem Grundbuch, welches König Alfred habe anlegen lassen (talem rotulum ediderat, in quo totam terram Angliae in comitatus, centurias et decurias descripserat). Während Wilhelm von Malmesbury nur sagt, es sei verordnet: ut omnis Anglus haberet et centuriam et decimam, macht Ingulf daraus: ut omnis indigena in aliqua centuria et decima existeret. Während jene Worte einen Verband von Personen ausdrückten, enthielten diese die Bezeichnung eines Ortsbezirks. Da die Milizverfassung des 14. Jahrhunderts wirklich locale Tithings unter einem petty constable barbot, so dachte sich der Pseudo-Ingulf diesen Zustand in die angelsächsische Zeit zurück, brachte damit das System der Polizeibürgschaften, wie es von dem Verfasser der Leges Eduardi Conf. 20 etwas verworren beschrieben wird, in Verbindung, und schmückte dann phantasiereich die decenna unter ihrem Zehntmann zu einem Dorfgericht aus, welches eine förmliche Jurisdiction üben soll, analog wie die Hundertschaft unter ihrem Hundertmann und die Grafschaft unter ihrem Shirgerefa — worunter man sich dann ein System von mehren tausend volksthümlich gewählten Richtern dachte! An der Stelle dieses aus der Luft gegriffenen Netzes von kleinen und kleinsten Volksgerichten ist in den Quellen nur das oben bezeichnete Bild der Ortsverwaltung zu finden, innerhalb dessen aus einer bloßen Corporalschaft der Miliz sich keine freien Dorfgerichte und Dorfmarken bilden lassen.

nicht gerade in geschlossenen Dörfern, aber doch in näherer Umgebung des Herrensitzes (des später sog. manor) angesiedelt und erweitern sich gelegentlich durch den Zuzug landloser Leute, welche unter den Polizeischutz des Grundherrn treten. Die Zahl von 10 Familien ist dabei nur der Minimalmaßstab eines präſtationsfähigen Gemeindeverbands für polizeiliche Zwecke und für die Bestellung eines Setzschulzen (praepositus). Als solche bilden sie nach dem spätern System der polizeilichen Bürgschaft ihren eigenen Polizeiverband als herrschaftliche „Zehntschaft", und ebenso ein Gutsgericht für die Streitigkeiten der Leute unter sich, ausgedehnt durch spätere Verleihungen, zuweilen auch auf die dazwischen sitzenden Allodbauern (super omnes allodiarios, quos eis habeo datos Cod. dipl. No. 902).

Zufällig können damit zusammenfallen die **Kirchspielsverbände** für das geistliche Pfarramt, welche aber unabhängig davon formirt sind, freien und unfreien Besitz, dienst- und landlose Leute in sich begreifend, und deshalb die geeigneten Körperschaften, aus denen erst in späteren Jahrhunderten in England eine geschlossene **Orts**gemeindeverfassung hervorgeht.

Größere Verbände von unabhängigeren Leuten, die für die **Gerichtsverwaltung** unter einem königlichen oder grundherrlichen Gerêfa vereint, von dem Erscheinen als Gerichtsmänner bei der Hundred oft befreit, überhaupt den Hundreds ganz oder theilweise coordinirt sind. Es lag eben darin ein Vortheil für die Betheiligten und erleichterte ihren Gerichtsdienst, wenn sie unter Leitung ihres Gerichtsvogts einen besondern Gerichtsbezirk mit der Competenz einer Hundertschaft bildeten. Ebenso wichtig wurde nicht selten dem Freisassen in seinem Verhältniß zu den benachbarten Thanen der Schutz eines mächtigen Großen; zuweilen kamen dazu wirthschaftliche Vortheile in Wald und Weide. Es handelte sich h[illegible] nicht um Ergebungen mit Person und Besitz, sondern nur um eine Gerichtsvogtei (soca), unter welcher der erbliche Besitz der socmanni und die unmittelbare Verpflichtung zum Heerbann unverändert blieb. Am Schluß der angelsächsischen Zeit kommt sogar die Verleihung einer ganzen Hundertschaft vor. So ist unter Edward Conf. dem Abt von Abingdon eine Hundred in Berkshire, dem Abt von Chertsey eine Hundertschaft in Surrey verliehen, mit dem Gebot „daß kein königlicher Shirgerêfa dort Gericht halte" oder gerichtlich einschreite. Cod. dipl. 840. 849.

Eine analoge, aber mehr zusammengesetzte Formation sind die zahlreichen königlichen oder herrschaftlichen **Burhs**, die unter einem besonderen Gerêfa ihren eigenen Gerichtsbezirk bilden, in welchem eine jährlich dreimal abzuhaltende Burh-gemot den Hundertgerichten coordinirt ist, Edg. III. 5. Cn. II. 18. Ihre erste Formation beruht anscheinend auf

dem Bedürfniß eines militärischen Schutzes seit der Dänenzeit. Ein Hügel mit Erdwällen oder eine stärkere Ummauerung genügte gegen plötzliche Angriffe raublustiger Schwärme. In den Gesetzen bezeichnet Burh, Byrig sowohl ein einzeles befestigtes Gebäude, Edm. II. 2. Anh. IV. 15. Athlr. III. 6, wie eine Stadt, Athlst. II. 20. §. 1. 4. Edg. IV. 2. pr. 3. 4. 5. Athlr. II. 5. §. 2. II. 6. Cn. 34. Umsichtige Herrscher wie Alfred benutzten die Reste alter civitates und castra und sonst günstige Punkte zu solchen Befestigungen, deren Schutz von benachbarten Freisassen und Läuleuten, aber auch von Landlosen und kleinen Gewerbsleuten gern gesucht wurde, die sich nun mit den Dienstleuten und dem Hofgesinde der Herrschaft beisammen fanden. Die verschiedenen Rechtsverhältnisse der so zusammengedrängten Leute machten wiederum die Einsetzung eines besonderen königlichen Gerichtsvogts (Gerêfa) allerseits zweckmäßig, der dann oft auch besondere militärische, Polizei- und Finanzfunctionen erhielt. Aus dieser Grundlegung sind die „Burgenses" am Schluß der angelsächsischen Zeit und später die Verfassungen der englischen Städte hervorgegangen.*)

Mitten unter diesen massenhaften herrschaftlichen Gebilden sind endlich die Reste der *Gemeinfreien* eingeengt, die auf erblichem *Freibesitz* sich die Reichsunmittelbarkeit in Heer, Gericht und Friedensbewahrung voll erhalten haben. In manchen Landschaften saßen solche Bauerschaften noch dicht genug beisammen, um aus 10 oder mehr Hausständen eine *freie* Teothing bilden zu können. Oft aber mußte man die zerstreuten Freibauern schon in größeren Entfernungen mühsam zu einer Teothing zusammenfassen, während die Hauptmasse bereits durch Gutsherrschaften, durch Gerichts- und Burgvogteien angezogen war.

*) *Die Bildung der Burhs* steht nach der überzeugenden Beweisführung Kemble's in keiner unmittelbaren Verbindung mit den brittisch-römischen Städten des 5. Jahrhunderts, welche Gildas schon im 6. Jahrhundert als verlassen und im Verfall begriffen darstellt. Allein die vorhandenen Baureste werden in späterer Zeit wohl zu neuen Befestigungen mit benutzt sein. Bei einigen Orten erhielt sich auch der Name City als Erinnerung an eine alte civitas. Das eigenthümliche Leben der Burhs entwickelt sich daraus, daß hier Freisassen, Laenleute, Dienstmannschaften, Gesinde, Leibeigene sowohl des Königs wie eines Privatherrn dicht beisammen saßen, und daß unter dem Burhgerefa die Gerichts-, Polizei- und Finanzverwaltung eine einheitliche Gestalt annahm. Daß die Burgenses als solche von der Milizpflicht nicht befreit waren, ergeben vielfache Angaben im Domesdaybook (z. B. Bury St. Edmunds 371). Nur waren viele Burhs dadurch begünstigt, daß sie bei der Einstellung der Contingente nur zu einem geringen Besitzmaß von 5 hidae, 15 hidae, 20 hidae (Chester zu 50, Shrewsbury zu 100 hidae) eingeschätzt waren. Natürlich waren dafür die königlichen Gefälle verhältnißmäßig erhöht und die Burhs deshalb wichtiger für die Finanzverwaltung als für die Landesvertheidigung geworden, seitdem man die Befestigungen wieder verfallen ließ. Kemble II. S. 470—478 hat aus der angelsächsischen Chronik 88 Ortschaften ausgezogen, die einigermaßen als befestigte Orte gelten konnten.

Für die innere Landesverwaltung durchkreuzen sich diese verschiedenen örtlichen Gruppirungen. Die meisten derselben haben keine abgeschlossene Competenz; die Mehrzahl bildet auch nicht abgeschlossene Ortsbezirke. Eine bloße Gerichtsvogtei des Königs oder Grundherrn schließt nicht die Milizpflicht in dem Hundredbezirk aus. Die Hintersassen der Privatgerichte stehen bei Streitigkeiten mit Dritten unter dem Hundertgericht. Die polizeiliche Organisation ist theils den Miliz-, theils den Gerichtsbezirken eingeordnet. In dem engen Umkreis einer Burg und der nächsten Umgebung eines herrschaftlichen Mansus konnten freigeborene Leute in den mannigfaltigsten Rechtsverhältnissen, und mit sehr verschiedenen Pflichten gegen den König oder einen Privatherrn dicht neben einander wohnen. Es ergiebt sich daraus schließlich die Negative, daß es keine systematische Bildung von Ortsbezirken gab, und daß auch die Zehntschaft eine solche Ortseintheilung nicht war.**)

§. 4.

Die Aemter des Ealdorman und Shirgerefa.

In nothwendiger Wechselbeziehung mit den Amtsbezirken steht die Gestaltung der Aemter des angelsächsischen Reichs, namentlich der beiden Hauptämter des Ealdorman und des Shirgerefa. Wie bei den Amtsbezirken durchkreuzt sich dabei ein historisches Princip mit einem administrativen: jenes waltet bei der Entstehung der Ealdormen vor, dieses bei den Shirgerefas.

I. **Der Ealdorman, Dux, Comes,** ist der höchste weltliche Beamte der angelsächsischen Zeit. Als die Vereinigung der kleineren Königreiche mit den größeren begann, beschränkte sich die Oberherrlichkeit des neuen Gesammtherrschers zuerst auf Ehrenrechte und nutzbare Rechte, während der frühere Kleinstaat seine Landesversammlung behielt, und mit einem Unterkönig an der Spitze sein Heer- und Gerichtswesen beibehielt. Der

**) Alle diese Ortsverhältnisse durchkreuzen sich auf das Mannigfaltigste. Entscheidend ist namentlich, daß die persönliche Wehrpflicht unabhängig von der Unterwerfung unter eine Gerichtsvogtei fortdauert, daß auch die vollständig hintersässigen Gutsbauern bei Streitigkeiten mit Dritten vor dem königlichen Hundertgericht erscheinen. Die Gesetzgebung bleibt daher noch auf die alte Verfassung, also auf die Gemeinfreiheit basirt. Grafschafts- und Hundertversammlungen sind noch immer in wichtigen Beziehungen für Miliz, Gericht und Friedensbewahrung auch über den Gütercomplexen thätig. Die rechtliche Regel schließt aber nicht aus, daß für die gesammten Lebensverhältnisse die Gutsabhängigkeit bereits das überwiegende Moment bildet, und die Eintheilung in Gutsbezirke mit ihren Hintersassen die vorherrschende Localeintheilung darstellt. „Statt der früheren Eintheilung in freie Grundeigenthümer und landlose Freie ist damit eine Eintheilung des Volks in Landherren und Landsassen getreten." (K. Maurer, Münchener Krit. Ueberschau II. 59. 60.)

älteste Ealdorman war in der That ein Vicekönig, subregulus, welche Bezeichnung auch in den Unterschriften angelsächsischer Urkunden oft vorkommt. Seine Erlasse stylisirt er wie der König „cum consilio episcoporum optimatumque meorum". Das Gebiet solcher Ealdormen umfaßt also einen früher selbständigen Staat. Die Person war nicht selten identisch mit dem unterworfenen König und seinem Geschlecht; oder es wurden Athelingi, nahe Anverwandte des jetzigen Oberkönigs, in eine solche Vertrauensstellung eingesetzt. Auch der Name Ealdor ist Reminiscenz aus einer älteren Epoche patriarchalischer Stammhäuptlinge; es bedeutet nicht den an Jahren alten Mann, sondern den superior, senior in hoher, würdevoller Stellung. Schon zur Zeit der Heptarchie zieht sich indessen die Heer-, Gerichts- und Polizeiverfassung enger zusammen. Der Ealdorman wird abhängiger von der Centralverwaltung. Die neue administrative Eintheilung der großen Reiche in Shires veranlaßt sodann die Einsetzung neuer Statthalter, die von Hause aus nur höchste Bezirksbeamte sind, deren Bezirksversammlungen kein hergebrachtes Recht der Selbständigkeit beanspruchen. Die Erwähnung solcher beamteten Ealdormen läuft parallel mit dem schrittweisen Auftauchen der Reichseintheilung in „Shires". In dem früh geordneten Reich von Wessex kommt der Ealdorman schon in den Gesetzen Ina's vor, welche der König mit dem Rathe „aller seiner Ealdormen" promulgirt (In. pr.), wo der pflichtwidrige Ealdorman auch schon mit dem Verlust seines Shires bedroht wird (In. 36). Das kleine Königreich Kent scheint im Anfang des 8. Jahrhunderts noch keine Ealdormen gehabt zu haben; wogegen sich auf einer Landesversammlung a. 814 schon 3 duces von Kent und 16 duces von Mercia in den Unterschriften finden. Es ergiebt sich daraus, daß also schon vor Alfred das Bedürfniß der großen Reiche zu administrativen Statthalterschaften geführt hat. Die Durcheinanderwerfung der ursprünglichen Verhältnisse durch die Ueberschwemmung der Dänen und die Reorganisation des Ganzen unter Aelfred haben aber eine größere Gleichmäßigkeit in dem administrativen Charakter der Ealdormen herbeigeführt. Diese Annahme bestätigt sich durch die isländische Eigils-Saga c. 21 (K. Maurer, krit. Ueberschau I. 86), welche meldet: „Alfred der Mächtige hatte allen Schatzkönigen (skatconunge, Vice-Königen) ihren Namen und ihre Gewalt genommen; Jarle hießen fortan die, welche Könige oder Königssöhne geheißen hatten." In dem Jahrhundert der Höhezeit angelsächsischer Monarchie erscheint nun der Ealdorman als Statthalter des Königs in dreifacher Richtung.

1. Er leitet mit seiner Grafschaftsversammlung die Ausrüstung des Heerbanns, die Vertheilung der Contingente und führt solche dem königlichen Heere zu. Er kann auch im Auftrag des Königs die Führung

eines Gesammtheeres übernehmen, wie ihn die angelsächsische Chronik bei wichtigen Veranlassungen erwähnt, — entweder Ealdormen als Heerführer einzeler Grafschaften (a. 837, 845, 851, 853, 905) oder Ealdormen schlechthin als Führer eines Gesammtheers (a. 851, 871, 894, 992, 993 ꝛc.). In den Gesetzen wird diese Stellung als selbstverständlich vorausgesetzt.

2. Er führt den Vorsitz in seiner Grafschaftsversammlung als dem ordentlichen Landesgericht In. 50. Alfr. 38. Edg. III. 5: „Man halte . . zweimal im Jahre Shirgemôte, und es sei da auf der Shirgemôte der Bischof und der Ealdorman, und beide sollen hier weisen göttliche und weltliche Rechte." (Fast wörtlich wiederholt in Cn. II. § 16.)

3. Als Friedensbewahrer innerhalb seines Bezirks handhabt er die königliche Polizeigewalt. An ihn werden die Friedensgebote des Königs in erster Stelle gerichtet. Das ergänzende Verordnungsrecht, welches in der königlichen Friedensbewahrung liegt, verleiht ihm auch eine abgeleitete Befugniß, Friedensgebote in seinem Bezirk zu erlassen. Der Bruch seines Friedens wird durch eine besondere Friedensbuße geahndet Aethlr. III. c. 1. Bei ihm hat sich der Mann zu melden, welcher den Herrn zu wechseln beabsichtigt Alfr. 37. Er soll nach begangenem Friedensbruch die Fehde verhüten und dem schwächeren Theil beistehen Alfr. 42. §. 3, Bürgschaft von angeklagten Friedensbrechern annehmen Edm. III. 7. §. 1, den Bewohnern königlicher Burgen starke Hand zur Ergreifung von Friedensbrechern reichen Athlr. II. 6.

Die daraus hervorgehende Gesammtstellung war die einer höchsten Würde und eines höchsten Standes, welche nach dem Rechtssystem der Zeit in einem hohen Wehrgeld gleich dem des Bischofs, viermal so hoch als dem des weltlichen Thans, ihre Anerkennung findet (Anh. VII. 2. § 3); in einer erhöhter Buße des Burgfriedensbruchs In. 6. 45. Alfr. 40; in erhöhter Burgbryce und Mundbyrd Alfr. 3. Cn. II. 58. Anh. IV. 11; in einer erhöhten Fechtwette Alfr. 15. 38. Anh. IV. 12; in einem besondern Asylrecht Athlst. IV. 6. §. 3. V. 4. §. 1. Anh. IV. 5. Als Amtseinkommen gebührt ihm die Benutzung ansehnlicher Stücke des Folklands und ein Drittel von königlichen Verwirkungen, Geldbußen und anderen königlichen Gefällen. Der Ealdorman in dieser Stellung ist der vornehmste Beamte des Reichs und hat die erste Stelle im weltlichen Rath des Königs: aber dennoch nur als ein Staathalter, dessen Recht auf königlichem Auftag beruht, dessen Amt mit Zurücknahme dieses Auftrages erlischt. In den historischen Anfängen war er allerdings ein Nachfolger des Landeskönigs gewesen, bei dessen Einsetzung die Form einer Wahl der Landesversammlung sich wohl noch längere Zeit erhielt. Allein ein freies Wahlrecht konnte unmöglich anerkannt werden, wenn die In-

corporation des mediatisirten Königreichs eine dauernde bleiben sollte; vielmehr behauptete das Königthum grundsätzlich ein Recht der Absetzung (Ine cap. 36). Von Alfred wird berichtet, daß er seine Reichsbeamten nachdrücklich daran erinnerte, „wie sie ihr Amt von Gott und von dem König trügen".[1])

Einige Aenderungen hat im letzten Jahrhundert die Einwirkung des dänischen Elements herbeigeführt. Bei den nordischen Seeräubern finden wir neben den Königen sogenannte Jarls als höhere Kriegsanführer. Dies nordische Wort war verwandt dem angelsächsischen Eorl, welches von jeher den Mann von hohem Stande bedeutete, und wohl dazu geeignet mit dem Earl = Eorl zu verschmelzen. Eine Zeitlang werden bei den Nachrichten über die Kämpfe der beiden Theile auf der sächsischen Seite Ealdormen, auf der dänischen Earls genannt. Schon in dem Gesetze Edwards und Guthrums kommt jedoch c. 12 die gemeinsame Bezeichnung Earl vor. Ebenso in Edg. IV. 15. Begreiflich wuchs der Einfluß des dänischen Elements in der zweiten Periode der Dänenherrschaft seit Aethelred (Athlr. III. 12). Unter dem Königthum Cnut's meldet die Geschichte nur noch die Einsetzung von neuen Earls. Das Gesetz Cnut's über die Höhe des Heergewettes §. 7 spricht nur vom Eorl; in der Shirgemôt Cn. II. 18. dagegen wieder vom Ealdorman. Wichtiger noch war der Bruch, welcher damals in die hergebrachte Stellung der vornehmsten angelsächsischen Familien hineinkam. Dänische Familien, zuweilen auch emporgekommene tapfere Krieger, verdrängen zum großen

[1]) Ueber das Amt des Ealdorman und Earl enthält eine umfangreiche Zusammenstellung Heywood, on ranks S. 55—117. Als lateinische Bezeichnung wechseln dux, princeps und comes in sehr willkürlicher Weise, öfter auch consul, pratricius, praefectus, je nach dem Geschmack des Geistlichen der die Urkunde aufsetzte. Verwirrend ist das Hereinziehen von Analogien des comes, dux, senior der carolingischen Reichsverfassung, welche andere Gebiets-, Besitz- und Nationalitätsgrundlagen, auch andere Vorgeschichte hat. — Daß bei der aristokratischen Richtung dieser Staatsbildung die Klasse der Ealdormen mit einer kleinen Zahl größter Grundbesitzer zusammenfiel, verstand sich nach den Zeitverhältnissen von selbst. Das Personal der Ealdormen zeigt eine frühzeitige Stetigkeit in großen Familien, aber keine Erblichkeit. Unter den namentlich bekannten Ealdormen sind die Beispiele, daß in derselben Grafschaft Vater und Sohn unmittelbar nach einander folgen, doch auffallend selten; selten freilich auch die Beispiele der Absetzung eines Ealdorman. Ungemein häufig sind die Verschwägerungen zwischen den Ealdormen und den Familien der angelsächsischen Könige. Alle diese Verhältnisse sind der Ausdruck der Macht einiger großen Familien und eines stark ausgeprägten Klassenrechts, aber noch nicht eines hohen Geburtsadels. — Noch weniger konnte bei dieser Lage der Verhältnisse das Ealdordom ein Wahlamt sein, von welchem irriger Weise auch noch Kemble II. 126 spricht. In den Gesetzen Eduards des Bekenners Cap. 32a, §. 2 findet sich in dem Text Lambard's folgende isolirte und wunderliche Notiz de herotochiis: „Erant et aliae potestates et dignitates constitutae, qui Heretoches apud Anglos vocabantur, scilicet barones, nobiles etc. Latine vero dicebantur ductores exercitus: apud Gallos, capitales constabularii, vel marechalli

Theil die alten Geschlechter der Ealdormen, und mit den Wechselfällen der Kämpfe unterliegen auch die Statthalterschaften einem durchgreifenden Wechsel. Schon früher war es für die Zwecke der Landesvertheidigung rathsam gefunden, oft mehre Shires unter einem Ealdorman zu vereinigen. Unter Aethelred wächst diese Neigung zur Centralisation des Heerführeramts, offenbar damit an den vom Reichsfeind bedrohten Punkten das ganze Heer eines großen Landestheils rascher gesammelt und wirksamer verwendet werde. Cnut bildet in diesem Sinne 4 große Reichstheile, an deren Spitze ein großer Eorl gesetzt wird, dessen Würde einer Herzogswürde auch nach dem größeren Maßstab des Continents entspricht. Unter Eduard dem Bekenner wird diese Gruppirung der Grafschaften zwar wieder verändert, und eine kurze Zeit ist wieder von Ealdormen und Eorls nebeneinander die Rede. Da sich aber seit Cnut's Zeit einmal die Idee einer höheren, größeren Statthalterschaft an die Bezeichnung Eorl knüpfte, so wurde, wie gewöhnlich, der für höher gehaltene Titel der herrschende. Die angelsächsische Chronik spricht seit a. 1048 nur noch von Eorls. In dem Sprachgebrauch der spätern Zeit erhielt sich die ehrwürdige alte Bezeichnung des Alderman nur noch für obrigkeitliche Würden in niedrigen örtlichen Verwaltungen (LL. Henr. 7. §. 2, 8. §. 1; 92. §. 1).[1a])

II. **Das Amt des Shirgerefa** erscheint als eine zweite Amtsstelle unter dem Ealdorman, für die Verwaltung der ganzen Grafschaft bestimmt. Dem Range nach dem Ealdorman untergeordnet, Ealdormannes

exercitus. Isti vero viri eligebantur per commune consilium — et per singulos comitatus in pleno folcmote, sicut et vicecomites provinciarum et comitatuum eligi debent etc." Diese angebliche Wahl ist ebenso wie der Name der Heretoches dem angelsächsischen Wesen völlig fremd. Man darf nicht vergessen, daß es sich um eine Privatarbeit aus dem 12. Jahrhundert handelt, deren gelehrter Verfasser an hundert Stellen seine den Geistlichen der Zeit zugängliche Kenntniß der Volksrechte des Continents einmengt. Zur Zeit der Entstehung jener Privatsammlung gab es unter dem normannischen Amtsdruck wohl nichts populäreres, als die Idee einer freien Volkswahl des obersten Beamten der Grafschaft. Nicht nur das anerkannte Absetzungsrecht (In. c. 36. cod. dipl. No. 1078), sondern die Gesammtheit der angelsächsischen Rechts- und Geschichtsdenkmäler steht der Idee gewählter Ealdormen entgegen.

[1a]) Zu den Aenderungen, welche die dänische Zeit herbeiführt, gehört zunächst der veränderte Name. Wichtiger ist die sachliche Aenderung unter Cnut, nämlich die Eintheilung des Reichs in 4 ansehnliche Provinzen a. 1017. Wessex reservirt Cnut sich selbst, East-Anglia wird dem Thurkill, Mercia dem Eadric Streone (der als Angelsachse den Titel Ealdorman fortführt), Northumbria dem Eric als Oberstatthalterschaft anvertraut. Die Aenderung wird aber wesentlich nur die Heeresverfassung betroffen haben. Die Abhaltung des Grafschaftsgerichts in einem so umfangreichen Gebiet war praktisch nicht ausführbar. Die alten kleineren Grafschaftsbezirke blieben als Gerichtsversammlungen bestehen, in denen nun der Shirgerefa regelmäßig den Vorsitz führte. Es vollzieht sich damit also eine Trennung der Civil- und Militärverwaltung.

gîngra Alfr. 38. §. 2, hat der Sheriff im Verlauf der Zeit für die laufende Verwaltung eine steigende Wichtigkeit erhalten, und ist am Schluß der angelsächsischen der wichtigste Beamte der laufenden Verwaltung geworden. Im Unterschied vom Ealdordom hat das Amt keine Reminiscenzen an alte Königswürden an sich, sondern einen rein administrativen, sogar einen überwiegend wirthschaftlichen Charakter, wie er durch die Verhältnisse des großen Grundbesitzes bedingt wurde. Jeder angelsächsische Große hatte Grundzinsen, Naturalabgaben, Schutzgelder und Gefälle zu erheben, Dienste seiner Leute zu beaufsichtigen, Streitigkeiten unter den Leuten zu entscheiden, den königlichen Anforderungen für den Heerbann, den Gerichts- und Polizeipflichten zu genügen. Der dazu bestellte Bevollmächtigte führt den Namen Gerêfa, der auch den einfachen Gutsverwalter einbegreift. In erhöhtem Maße bedurfte aber der König in den verschiedenen Reichsbezirken eines Hauptgerefen für die Ausübung seiner nutzbaren Rechte und die Einzelgeschäfte einer königlichen Verwaltung. Dies Gerefenthum durchzieht so sehr das ganze Leben der angelsächsischen Zeit, daß in normannischer Zeit die Privatrechtsammlungen Veranlassung finden konnten, den Zeitgenossen die ursprüngliche Bedeutung in Erinnerung zu bringen, in den LL. Edw. Conf. c. 32:

> Greve autem nomen est potestatis; apud nos autem nihil melius videtur esse, quam praefectura. Est enim multiplex nomen: greve enim dicitur de scire, de waepentagiis, de hundredo, de burgis, de villis.

In den Gesetzen wird deshalb nicht selten die Bezeichnung cyninges gerêfa vorsorglich hinzugefügt, um den königlichen Gerêfen im Volksgericht vom Privatgerefen zu unterscheiden. Alfr. 22. 34. Cn. I. 8. II. 33. Die Grafschaftsverwaltung des vereinigten Reichs gab mit der wachsenden Ausbildung der königlichen Rechte die dringendste Veranlassung zur Einsetzung eines solchen Schultheißen, welchen der König in öffentlichen Erlassen „seinen Gerêfa" nennt, z. B. Athlr. II. 26: (Wenn einer meiner Gerêfen aber dies nicht thun will, so gelte er den Ungehorsam gegen mich, und ich finde einen anderen, der will.) Ebenso bezeichnend für die Amtsstellung des Gerêfa ist die Amtsbuße oder Ungehorsamsstrafe, welche summarisch gedroht wird, wenn er sich bestechen läßt Athlst. V. 1. §. 3; wenn er als Richter ein ungerechtes Urtheil fällt Edg. III. 3; wenn er nicht den rechten Gerichtstag einhält Edw. II. 7. 8; wenn er die Buße wegen Rechtsverweigerung nicht eintreibt Edw. II. 2; wenn er seine Pflicht zur Handhabung des Friedens versäumt Athlst. II. 26. pr. V. 1. §. 2. VI. 8. §. 4. 11. Die häufige Erwähnung der Strafen des Ungehorsams (oferhyrnes) und der Absetzung im Fall der Pflichtverletzung charakterisirt den Bevollmächtigten in rein persönlicher

Amtsstellung. Wurde auch mit der wachsenden Bedeutung des Amts meistens ein im Kreise angesehener Mann ernannt, wurde auch wohl auf die Wünsche der Grafschaftsversammlung zeit- und ortweise Rücksicht genommen, so ist doch von einem Wahlamt hier noch weniger die Rede als bei dem Ealdorman.

In den Amtsgeschäften des Shirgerêfa tritt überall das Finanzielle und die Besorgung der Einzelgeschäfte in den Vordergrund. Wo in dem Grafschaftsbezirk königliche Domainen (Athlst. II. pr.), Folkland, nutzbare Rechte daran, und andere Regalien zu verwalten sind, ist der Shirgerêfa der verwaltende Beamte, soweit nicht eine speciellere Verwaltung dafür eingesetzt ist. Unbeschadet der Stellung des Ealdorman ist er wohl immer als der verantwortliche Rechnungsbeamte gemeint. Dieselbe nächste Beziehung auf die Revenue des Königs führt den Shirgerêfa auch in das Gebiet der Kriegs-, Gerichts- und Poligeigewalten ein.

1. Bei dem Aufgebot des Volksheerbanns waren zunächst die Bußen für Versäumniß der Heerfahrt beizutreiben, auch Geldbeiträge zur Ausrüstung der Mannschaften zu erheben, die sich bei der Vertheilung der Contingente ergaben (tributa expeditionalia Cod. dipl. No. 362). Bei dem ganzen Ausrüstungs- und Vertheilungsgeschäft war der Shirgerêfa als Assistent des Ealdorman thätig. Wo Gefahr im Verzuge, führt er gelegentlich selbst seine Mannschaften gegen landende Seeräuber. Aus ähnlichen Gründen führt er das schleunige Aufgebot der Mannschaften zur Verfolgung von Friedensbrechern Athlst. VI. 8. §. 4. Die Verwendung der Milizeinrichtung zu Polizeizwecken erforderte überhaupt einen Localbeamten. In der späteren Zeit, als der Earl mehr in die Stellung eines Oberstatthalters zurücktrat, mag der Shirgerêfa mit den Thanen im Grafschaftsgericht die laufenden Geschäfte der Miliz- und Polizeiverwaltung fast ebenso vollständig und regelmäßig geführt haben, wie dies bei den Gerichtsgeschäften unzweifelhaft der Fall war.

2. In der Gerichtsverwaltung war zunächst die Einziehung der Bußen (Edw. II. 2) und der verwirkten Güter (Cod. dipl. No. 328. 1258) das unzweifelhafte Geschäft des Shirgerêfa. Ihm lag auch die Einzelvollstreckung der Urtheile ob Athlr. I. 4. pr. §. 1. Cn. II. 33. Vor ihm werden Kauf- und Tauschgeschäfte abgeschlossen Athlst. II. 10. Edm. III. 5. Den ordentlichen Vorsitz im großen Grafschaftsgericht führt zwar der Ealdorman mit dem Bischof; allein auch dabei ist der Shirgerêfa urkundlich Beistand des Ealdorman (Cod. dipl. No. 765), und seine Anwesenheit als Rechnungsbeamter unumgänglich. Schon in den älteren Gesetzen erscheint er aber auch als alleiniger Gerichtshalter des Königs im Volksgericht Withr. 22. Alfr. 22. 34. Edw. I. pr. Athlst. II. 12, namentlich bei Verhandlungen über verwirkte Bußen. Je mehr dann

später das Earldordom als militärische Obergewalt über größere Provinzen zurücktritt, um so vollständiger wird der Shirgerêfa der regelmäßige Leiter der Shirgemôte. In die normannische Zeit hinein reicht ein Zustand, in dem die Abhaltung des Grafschaftsgerichts durch den Shirgerêfa bereits als altes Herkommen galt.

3. In den Geschäften der Friedensbewahrung ist der Gerêfa wiederum Beistand des Ealdorman. Er soll in seiner Shire „von Allen die Verpflichtung annehmen, daß sie alle den Frieden halten wollen" Athlst. VI. 10. Insbesondere werden ihm Polizeifunctionen auferlegt, die für den hochstehenden Ealdorman in fürstlicher Stellung sich weniger eigneten: die Verfolgung der Spur bei Viehdiebstählen Athlst. VI. 8. § 4, das Einschreiten gegen die Begünstiger von Dieben Athlst. VI. 8. § 2, die Controlle beim Abschluß von Kauf- und Tauschgeschäften u. dgl. „Wenn ein Mann da ist, welcher gegen das ganze Volk unzuverlässig, so soll des Königs Gerêfa hingehen und ihn unter Bürgschaft stellen" Athlr. I. 4. Als königlicher Executionsbeamte soll er auch der Kirche behülflich sein bei Eintreibung der kirchlichen Abgaben und in anderen weltlichen Dingen Athlst. I. pr. u. §. 4. Edg. I. 3. Athlr. VIII. 8. 32. Cn. I. 8.[2])

Wenn so die Einzelverwaltung der Grafschaft immer vollständiger in die Hände der Shirgerêfa kam, so mußte dies noch in verstärktem Maße bei den noch kleineren Localgeschäften der Hundreds eintreten. In der Höhezeit des angelsächsischen Reichs soll das Hundredgericht 12mal jährlich abgehalten werden als das ordentliche Gericht für die gewöhnlichen Streitigkeiten der Gemeinfreien Edw. II. 8. Edg. I. 1. Cn. II. 17. Allmälig häufen sich auch die specielleren Verpflichtungen der Hundreds

---

[2]) Ueber die Stellung des Shirgerêfa enthält ein reiches Material Spelman, Glossarium v. Grafio, welches den herkömmlichen englischen Darstellungen zu Grunde liegt. Vergl. auch Kemble, Anglo-Saxons II. c. 5, insbesondere im Namensverzeichniß der Shirgerêfas aus dem 11. Jahrhundert, Kemble II. 141—143. Die Streitpunkte sind folgende:

1. Betr. die Ableitung des Worts Gerêfa (wie des deutschen Grafen). Die Ableitung von grau, gravio in dem Sinne von senior, ist von Grimm beseitigt. Die von Grimm versuchte Ableitung von râvo, tignum, tectum, domus, aula, wonach es einen comes, socius bedeuten sollte (Deutsche Gram. II. 736, Rechtsalterth. S. 753) ist aber ebenso gesucht und unglaublich, wie die Lambard'sche von gereccan, regere und die Kemble'sche von rôf, rèfan, clamor, clamare, bannire, bannitor. Spelman leitet es ab von reâfan, rauben, in dem Sinne des späteren feudalen distress, Zwangspfändung, als den Beitreiber der königlichen Bußen. Damit würde die später übliche Form reeve stimmen, ebenso die wirkliche Stellung des Geresa, der lateinisch durch exactor wiedergegeben wird. Es entspricht dies auch der Etymologie des „Schultheißen" in Deutschland (vgl. Max Müller, Vorlesungen II. 231).

2. Ob neben dem Shirgerêfa noch andere Hauptbeamte der Shire vorhanden waren, wird dadurch zweifelhaft, daß in den Gesetzen zuweilen ein Shirman genannt

zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung, zur Gestellung ihrer Mitglieder vor Gericht, zur Verfolgung der Diebe Edg. I. 5. Cn. II. 20. Henr. I. 8. §. 2. Wil. I. 22. III. 3. u. s. w. — Es wäre denkbar, daß dem entsprechend jede Hundred ihren Hundred-Gerêfa vom König erhalten hätte. Allein dieser Ausdruck kommt urkundlich nirgends vor. In der constutio de Hundredis Edg. I. 2. 4. 5 wird ein Hundredes-man erwähnt, allein in enger Verbindung mit dem Tithing-man der Miliz und zum Zweck specieller Polizeigeschäfte; es scheint also, daß hier eher von besonderen Beamten der Miliz die Rede ist, vergleichbar dem Chiefconstable der späteren Jahrhunderte. Freilich wird andererseits, wenn von dem Vorsitzenden der Hundertversammlung im Allgemeinen die Rede ist, doch auch wieder der Shirgerêfa nicht bestimmt genannt, sondern des Königs Gerêfa. Edw. II. 8 („ich will, daß jeder Gerêfa immer um vier Wochen ein gemôt habe"). Athlr. III. 3 („daß man ein gemôt habe in jedem Wäpentake, und daß die zwölf ältesten Thane hinausgehen und der Gerêfa mit ihnen"). Bei allgemeinen Anordnungen für die Gerichtsvögte werden Gerefas überhaupt genannt Edw. I. 1. Edw. II. 2. Athlst. II. 26. IV. 7. V. 1. VI. 11. Es läßt sich aus diesem Sprachgebrauch aber nur folgern, daß die Verwaltung der Hundreds keine durchgreifend gleichmäßige war, sofern manche Hundreds und viele den Hundreds coordinirte Bezirke Specialvögte erhielten. Abgesehen davon aber waren die Amtsgeschäfte des Shirgerêfa, seine sehr speciellen Finanz-, Gerichts- und Polizeigeschäfte so bestimmt auf die Hundertversammlung berechnet, daß er der regelmäßige Vorsteher aller nicht eximirten Hundreds sein mußte. Dies entspricht auch dem Zustand, welchen wir in der normannischen Periode als den hergebrachten vorfinden.[2a])

---

wird, namentlich In. c. 8, wo der Shirman oder anderer Richter (Dêman) erwähnt wird. Im Cod. dipl. kommt ein Aethelwine scîrman vor (No. 761), der aber an anderer Stelle Aethelwine Shirgerêfa genannt wird. Ebendaselbst kommen die Formen scirigman, sciresman, sciréman vor (No. 761. 732. 929. 972. 1288). Es kann damit einfach der Shirgerêfa gemeint sein, wie dies Kemble und Schmid annehmen. Denkbar ist es aber auch, daß noch ein besonderer Scirman für Zwecke der Milizverwaltung, auch wohl für einzele Polizeifunctionen als Wahlbeamter der älteren Ordnung vorkam.

3. Die in England einst verbreitete Annahme, daß der Shirgerêfa ursprünglich ein gewählter Volksbeamter gewesen sei, hat keinen andern Boden als die oben citirte Stelle der leg. Ed. Conf. de Heretochiis c. 32a (sicut et vicecomites provinciarium et comitatuum eligi debent), die schon der Fassung nach ein bloßes Räsonnement des Privatverfassers ausdrückt. Alle angelsächsischen Nachrichten aus Gesetzen, Urkunden, Geschichtsschreibern weisen auf die freie Ein- und Absetzung des Shirgerêfa durch den König.

2a) Ob der Shirgerêfa der ordentliche Vorsitzende des Hundertgerichts, oder ob besondere Untervögte in den Hundreds vorhanden waren, wird sich kategorisch allerdings nicht entscheiden lassen. Es läßt sich aber die Negative geltend machen, daß die später so überaus häufige Erwähnung der Hundreds und ihrer Gemôtes zu einer Erwähnung des

III. **Königliche Gerêfas für engere Bezirke**, Ortschaften und Specialverwaltungen neben dem Shirgerefa ergaben sich aus der Gestaltung der königlichen Rechte und aus den Territorialzuständen, wie solche vorher §. 3. Abschnitt III. bezeichnet sind.

Zunächst konnten in Hundertschaften und selbst in noch größeren Unterbezirken einer Grafschaft Specialvögte eingesetzt sein, wie der königliche Gerêfa im Dinge der 5 Burgen, Aethlr. III. c. 1, einem besonderen Gebiet dänischer Ansiedler, wo er sogar coordinirt neben dem Ealdorman genannt wird.

Nach einem andern Princip führten die großen königlichen Forstgebiete zur Einsetzung der Swângerêfas, die schon unter Egbert vorkommen (cod. dipl. 219), in der spätern constitutio de foresta Cnut's aber Hauptbeamte der Forstverwaltung sind.

Das Gerefensystem erstreckt sich aber auch auf Ortschaften. Burhgerêfas oder Gerêfas schlechthin erscheinen in Orten, die sich auf altem Domainenbesitz, Folkland oder unter besonderer königlicher Schutzherrlichkeit um eine Burg herum gebildet hatten.

Ein Portgerêfa in solchen Orten, welche als Handelsplätze eine besondere Bedeutung für die königlichen Gefälle hatten, wie in London und Canterbury. In London hat er die Stellung des Shirgerêfa; die königlichen Schreiben werden an den Ealdorman, Bischof und Portgerêfa gerichtet; auch werden hohe Beamte des königlichen Hofhalts (also Großthane) in dieser einträglichen Stelle namhaft gemacht, Cod. dipl. 872.

Ein Wicgerêfa als königlicher Vogt in kleineren Ortschaften. In mancher ansehnlichen Stadt behielt der königliche Vogt der Burhgemôte auch später noch den anspruchsloseren Titel bei. In London selbst wird im 7. Jahrhundert des Königs Wicgerêfa erwähnt, an dessen Stelle dann die späteren Portgerêfas auftreten.

Ein gleiches System von Gerêfen bestand, wie erwähnt, für den

---

Hundertgerefa hätte führen müssen, wenn ein solcher Beamte zur Verfassung der Hundertschaft gehört hätte. — Ein Bedenken könnte aus der großen Zahl der Hundertschaften entnommen werden, in denen ein einzeler Mann nicht alle 4 Wochen Gericht halten konnte. Allein in der Mehrzahl der Grafschaften war die Zahl der Hundredbezirke so mäßig, daß sie kein Hinderniß bildeten. In Kent waren die vielen kleinen Hundreds für die Gerichtsverwaltung in Lathes vereinigt. Weiter ergiebt sich aus der spätern Zeit, daß die Sitzungen mehrer Hundreds sehr gewöhnlich zusammengefaßt und gleichzeitig abgehalten wurden. Ebenso ergiebt der spätere Zustand, daß der Sheriff unter seiner Verantwortlichkeit Substituten ernennen konnte. — Die Rechtssammlungen der normannischen Zeit sind für diese Frage nicht sicher beweisend. In den L. Henr. I. 8. §. 1 heißt es: Praesit Hundredo unus de melioribus et vocetur aldremannus. 91. §. 1: Aldermanus hundredi. Ein Hundred's Ealdor kommt nur in Edg. IV. 8. 10 vor und bedeutet wohl überhaupt nur die obrigkeitliche Person, nicht einen bestimmten Amtstitel.

großen Privat-Grundbesitz. Auch Bischöfe, Ealdormen, größere und kleinere Thane hatten von ihrem Grundbesitz Gefälle zu erheben, die Streitigkeiten ihrer Leute zu schlichten, die Verantwortlichkeit für die mancherlei Gebote des Heerbannes und der Friedensbewahrung zu übernehmen. Solche herrschaftlichen Tungerêfas können einfache Gutsverwalter sein. In größeren Ortschaften und bei einer durch königliche Verleihung erweiterten Gerichtsgewalt (saca et soca) konnten sie thatsächlich die Bedeutung eines königlichen Wicgerêfa haben. Der Ausdruck socngerêfa kommt indessen nur einmal in den alten Corporationsstatuten von London vor. Als der verantwortliche Träger der obrigkeitlichen Gewalten wird noch der beliehene Than selbst angesehen. Athlst. IV. 7.[3])

Das Gesammtsystem der königlichen Gerêfas durchzieht das Gebiet der angelsächsischen Reichsverwaltung in allen Richtungen und bildet einen hervorragenden Typus derselben. Seit den Zeiten Alfred's werden zahlreiche judices, praefecti, praepositi genannt, die eben nur eine Latinisirung der vieldeutigen Gerêfas enthalten. Die Gesammtheit dieser Beamten bildet bereits ein gleichmäßiges Ganze, wie denn auch zur Zeit Edgar's der König schon die Gesammtheit der Beamten seines Vaters bestätigt, Edg. IV. 2 pr. Die Finanzrechte und der sonstige Bildungsgang der königlichen Gewalten hatten zu diesem System königlicher Ernennungen geführt. Schon dem Könige Withred in der Landesversammlung zu Baccanceld legt die angelsächsische Chronik die Worte in den Mund (a. 694):

„Es ist Sache der Könige Eorls (?), Ealdormen, Shirgerefen und Richter zu ernennen" (Monum. Hist. Britt. I. p. 324).

---

[3]) Ueber die Specialgerêfas für Bezirke, Orte und Verwaltungszweige vergl. Kemble, Anglo-Saxons II. c. 5. S. 144—154.

Der Burhgerêfa wird in Gesetzen und Urkunden seltener erwähnt, als die Wichtigkeit der Burggemote erwarten ließe. Einzele Namen von Gerêfen in königlichen Burhs giebt Kemble II. 146.

Ein Portgerefa kommt in London, Canterbury, Bath und Bodmin vor Kemble. II. 148. In London erscheinen die beiden Portgerêfas schon frühzeitig in einer gewissen Verbindung mit dem Shirgerêfa von Middlesex (in der sogn. libertas civitatum Anh. XXIII. 4).

Der Wicgerêfa kommt auch in Winchester vor, Chr. Sax. 897, Schmid, Glossarium 598.

Die Privatvögte der Bischöfe, Ealdormen und Thane können auch die kleinsten Gutsverwalter einbegreifen. Der Gesithcundman, der in In. 63 „mit seinem Gerêfa, seinem Schmid und seiner Amme" umzieht, hat gewiß keinen obrigkeitlichen Beamten, sondern einen bloßen Großknecht mitgenommen. Daß die Grundherren sich durch ihren Gerêfa vor dem königlichen Gericht bei Leistung von Eiden in Specialfällen vertreten lassen konnten, sagt schon Athlr. I. 1. §. 2. Vielerlei völlig Unerweisliches über die Wahl und die Geschäfte der herrschaftlichen Gerefas erzählt (wie gewöhnlich) Anstey, Guide Const. hist. S. 125.

In einer angelsächsischen Urkunde (cod. dipl. 996) ebenso: illius autem est, comites, duces, optimates, principes, praefectos, judices saeculares statuere. Diese Urkunde ist zwar unächt und verräth die geistliche Hand, allein sie ist wie die meisten dieser Urkunden von sehr altem Datum, und drückt die Vorstellungen aus, welche als Herkommen galten. Auch die Bezeichnung der königlichen „Thanschaft" umfaßt in diesem Sinne öfter die Gesammtheit der obrigkeitlichen Aemter. Die Amtsvergehen werden generell mit Geldbuße und Verlust der thegnship bedroht (thegenscypes et omni judiciaria dignitate privatur Ll. Henr. I. 34. §. 1). In enger Verbindung mit dem großen Grundbesitz hat diese „Thanschaft" das ganze Reich überzogen, die in der ältesten Verfassung enthaltenen Volksämter und Volkswahlen verdrängt. Von Wahlen in dem modernen Sinne ist weder in der Reichs- noch in der Grafschaftverwaltung eine sichere Spur zu finden. (Palgrave I. 118.) Der ausgebildete angelsächsische Staat ist eine Transaction zwischen dem großen Grundbesitz und einem königlichen Präfectenwesen, welches den Grundzügen einer germanischen Verfassung nach Tacitus sehr wenig mehr entspricht. Der actuelle Staat verkörpert sich in verhältnißmäßig wenigen Personen: den vom König ernannten Bischöfen, Ealdormen, Shirgerefas. Die Localverwaltung verzweigt sich dann noch in ein System von Gerêfas in engeren Kreisen, und durchkreuzt sich mit einem gleichartigen System grundherrlicher Vögte. Eine Herabdrückung der politischen Bedeutung der Freisassen, der landlosen Freimänner, der ganzen arbeitenden Bevölkerung ist dabei unverkennbar. Doch ermäßigt die Gerichtsverfassung diesen Charakter. Im Hundredgericht und selbst in grundherrlichen Gerichten ist die Urtheilssprechung nicht ein Akt eines Einzelvogts, sondern ein Spruch der als Gerichtsmänner und Eideshelfer thätigen Freileute. Im Grafschaftsgericht ist der königliche Landvogt umgeben von noch einflußreicheren Witan als Gerichtsmännern. Auch die Grafschaftsverwaltung des Kriegswesens und der Friedensbewahrung besteht noch in einer lebendigen Verhandlung mit den Thanen der Grafschaft und wahrscheinlich auch Deputationen aus den Hundreds und analogen Bezirken. Höher hinauf waltet der König in der Witenagemôte mit dem Rath und mit der Zustimmung von noch mächtigeren Prälaten und Großthanen. Wenn dieses starke aristokratische Element dennoch mit einem durchgehenden System königlicher Vögte besteht, so erklärt sich dies aus der Zusammensetzung des Staates. Es war eine Anzahl mächtiger Grundherren vorhanden, aber ihre Grundherrlichkeit concentrirte sich nicht an einem Punkte. Es fehlte hier von Hause aus kein geschlossener großer Domainenbesitz, vergleichbar etwa den possessiones auf dem ehemaligen römischen Provinzialboden. In den Gebieten der früheren kleinen Königreiche hatte sich eine

zahlreiche mittlere Thanschaft gebildet mit einem Besitznormal von 5 Hufen; nicht aber geschlossene große Herrschaften, aus denen eine Territorialhoheit hätte hervorgehen können. Nach der Vereinigung des Reichs überragte der königliche Besitz und die königliche Gewalt auch den mächtigsten Großthan noch so weit, um den Grundsatz einer Reichsverwaltung durch Statthalter und ernannte Vögte durchzuführen. Andererseits waren aber auch Prälaten und Thane in ihrer Gesammtheit so zahlreich, so stark begütert, durch die grundherrlichen Rechte so fest gewurzelt, daß sie als Klasse die obrigkeitlichen Aemter so gut wie ausschließlich besetzen.

Diesen Zuständen entspricht dann die Concentrirung der Reichsgewalt, „der König in der witenagemôte", als eine Versammlung beamteter Grundbesitzer und grundbesitzender Beamten (unten §. 5a). Ihre Zusammensetzung wurzelt in dem Ernennungs-, Berufungs- und Verleihungsrecht, welches der König innerhalb der Heeres-, Gerichts-, Polizei- und Kirchenverfassung übt, welches aber dann wieder dienstbar wird dem vereinigten Einfluß der Prälaten und Großthane am Hofe und in der Witenagemôte. Das Uebergewicht dieser oft eng verbundenen Familien nöthigt den König immer mehr die wichtigen Aemter „mit ihrem Beirath" zu besetzen, und begründet so schon frühzeitig einen Zustand, in welchem sich die Macht des großen Grundbesitzes nicht in geschlossenen feudalen Kleinstaaten gestaltet, sondern corporativ mit einem entscheidenden Einfluß auf die Ausübung königlicher Gewalten.

§. 5.

Die angelsächsische Kirche.

Die Bekehrung der heidnischen Angelsachsen durch Beschlüsse des Königs in der Landesversammlung hatte dahin geführt, in jedem der Einzelreiche ein Bisthum zu gründen. Gegen Ende des 7. Jahrhunderts fanden sich diese Bisthümer unter einem durch glückliche Fügung vom Papste designirten Erzbischof Theodor vereint, und wurden damit ein Element der Centralisation, welches der späteren Vereinigung der Reiche mächtig vorgearbeitet hat. Die so verbundene Kirche war und blieb jedoch eine Nationalkirche, in wesentlich anderer Stellung als bei den Britten und in den romanischen Ländern. Ihre Einführung, Einrichtung, Ausstattung war eine freie That der geordneten Staatsgewalten. Ihr Personal gehörte mit seltenen Ausnahmen einheimischen Familien an. Ihre Verfassung entstand nicht aus einer Uebertragung fremdländischer Einrichtungen, sondern aus dem heimischen Bedürfniß. Auch in dieser Kirche stehen freilich die Wissenden den Nichtwissenden, die Lehrer den Belehrenden in einem Verhältniß gegenüber, auf welches

die Einrichtungen des Heerbanns, des Gerichts und der Friedensbewahrung unanwendbar sind. Als Lehranstalt der Völker muß sich die Kirche jeder Zeit von oben nach unten hin organisiren; sie übt ihre Functionen nur durch Beamte, die ihrem Beruf ganz und ausschließlich angehören, unabhängig von Stand und Besitz. Die Vereinigung des Reichs wirkte nur insoweit auf die kirchliche Verfassung ein, als sie die allzugroßen Ungleichheiten in der historischen Bildung der Kirchensprengel allmälig beseitigte und die kirchlichen Bezirke mit der Eintheilung nach Shires so weit in Uebereinstimmung brachte, wie dies für eine gemeinsame Verhandlung kirchlicher und weltlicher Dinge erforderlich schien.

I. **Die Institutionen der Kirche** bilden nun folgende drei Stufen:

1. Die Bisthümer, welche ursprünglich mit den Gebieten der kleinen Königreiche zusammenfallen, bleiben in den kleinen Territorien unverändert, während in den größeren Königreichen Wessex und Mercia das administrative Princip der Theilung in Shires eine entsprechende Vermehrung der Sprengel durch Theilung in 8 Diöcesen herbeiführt. So bestanden mit einigem Wechsel am Schlusse der angelsächsischen Zeit 17 Diöcesen, deren Mehrzahl schon zur Zeit Theodor's sich unter der Leitung des Metropoliten von Canterbury zu Provinzialsynoden zu vereinigen begann. Ein zweites Erzbisthum für die kleine Gruppe der nordischen Diöcesen consolidirte sich erst nach langen Schwankungen, und konnte unter den ungeordneten Verhältnissen des Nordens weder nach außen noch innen zu einer vollen Gleichheit mit Canterbury gelangen. — Jeder Erzbischof und Bischof ist auch nach der angelsächsischen Auffassung der ordentliche Träger des Kirchenregiments. In den weltlichen Verhältnissen aber soll er „an gerichtlichen Versammlungen Theil nehmen, Streitigkeiten beilegen und den Frieden herstellen im Verein mit den weltlichen Richtern, Unrecht verhüten bei der Leistung von Eiden und bei der Vornahme von Gottesurtheilen, keinem unrichtigen Maaß oder falschen Gewichte nachsehen, überhaupt die Aufrechterhaltung des göttlichen wie des weltlichen Rechts überwachen." Institutes of Eccles. Polity. Thorpe II. 312.[1])

---

[1]) Ueber die Bildung der angelsächsischen Kirche vergl. insbesondere Palgrave, Commonwealth Cap. XI., Kemble II. Cap. 8 und Henry Soames, the Anglosaxon Church, 1845 1846. 2 Bde. Lingard, History of the Anglosaxon Church, 1845. 2 Bde. Dugdale, Monasticon Anglicanum ed. Calley etc, Lond. 1817. 6 Vol. Lappenberg I. S. 185—195 (die kirchliche Geographie der angelsächsischen Zeit). Die historische Gruppirung ist folgende:

In dem kleinen Reiche Kent war und blieb 1) das Erzbisthum Canterbury das Mutterbisthum von ganz England, neben welchem aber schon frühzeitig 2) das Bisthum zu Rochester entstanden war. Für Essex entstand 3) das Bisthum London; für Sussex 4) das Bisthum Selsea, später Chichester. In East-Anglia war zuerst 5) das Bisthum

2. Die Klöster und geistlichen Körperschaften hatten für diese Epoche eine besondere Wichtigkeit. Eine klösterliche Institution war das erste Bedürfniß des Christenthums als Sammelplatz und Obdach für Missionäre, Lehrer und Schüler. Das Bedürfniß des Lebensunterhalts, der Sicherheit der Person, der gegenseitigen Hülfe in dem Missionswerk erhielt dies Zusammenleben noch lange Zeit. Die späte Entstehung und sehr ungleiche Formation der Pfarrkirchen begünstigte dieselbe. Die Zahl der Klöster und ihre Ausstattung vermehrt sich daher stetig, insbesondere auch die Nonnenklöster. Frühzeitig treten Frauen und Männer auch aus den königlichen Geschlechtern und aus den Familien der Großthane mit Vorliebe in das klösterliche Leben ein. Die Geistlichkeit der großen Kathedralkirchen behält auch später die ursprünglich klösterliche Verbindung und Einrichtung bei, in welcher die Domherren den Titel „Mönche" (monks) fortführen. Nach Lage der Verhältnisse ließ sich auch die Stiftung von höheren Schulen nicht wohl anders als mit dem Personal und dem Besitz solcher Körperschaften vereinigen, wie denn auch die Anfänge der Armenpflege und milder Stiftungen nur in den dauernden Besitzverhältnissen solcher Körperschaften Halt und Dauer gewinnen

---

Dunwich in Suffolk gestiftet, von dem dann für Norfolk 6) das Bisthum zu Elham, später Norwich, abgelöst wurde.

Für das große Gebiet von Wessex war zuerst 7) das Bisthum Dorchester gestiftet, von welchem 8) das Bisthum Winchester getrennt wurde; dann weiter ein drittes 9) Bisthum zu Sherburn, später zu Altsarum, zuletzt in Salesbury. Von letzterem wurde weiter 10) das Bisthum Wells und 11) das Bisthum zu Kirton, nachmals zu Exeter abgelöst. Es waltet hier das administrative Princip der Shires, nach welchem diese Sprengel nunmehr je eine, zwei oder drei Grafschaften umfassen.

In Mercia wurden von dem Stammbisthum 12) Lichfield (nachmals Chester, zuletzt Coventry) abgetrennt: die Bisthümer 13) Worcester, 14) Hereford, 15) Lincoln.

Das nordische Reich von Deïra hatte als Stammbisthum 16) den Bischofsitz von York erhalten, welcher sich auch über Bernicia erstreckte, und mit der Bildung des großen Reiches von Northumbria noch weiter ausdehnte. Als gesondertes Bisthum entstand jedoch 17) das zu Lindisfarne, später Durham. Ein bedeutender Theil des großen Sprengels von York ging später auf schottische Bischöfe über. Anomale Verhältnisse entstanden für den Bischof der Inseln Sodor und Man, der seit der normannischen Zeit unter dem Erzbischof von Drontheim stand und später unter Privatpatronat kam.

Mit den Bisthümern der alten britischen Kirche ist dabei kein Zusammenhang irgend einer Art zu ermitteln, Palgrave I. 152—154. Die Abtei Ely wurde erst später unter Heinrich I. zum Bisthum erhoben. Ebenso wurde 1109 für Cumberland das Bisthum Carlisle fest gebildet. Die 4 Bisthümer von Wales wurden erst Jahrhunderte später durch die Eroberung dem englischen Kirchensystem einverleibt. — Der Bildungsproceß der Aemter war hier umgekehrt wie im Staat: zuerst die Formation der Bischofsitze, dann die der Kirchspiele, in einer viel späteren Periode die der Archidiakonate und Dekanate. Die Archidiakonate schließen sich den Grafschaftsbezirken, die Dekanate den Hundertschaften der späteren Zeit an.

konnten. „In der Umgebung der Kathedrale sammelten sich die Verstümmelten, Lahmen, Blinden, Heimath- und Freundlosen, um wegen der Liebe Gottes genährt, gekleidet und gepflegt zu werden.“ (Kemble II. 440.) Es erklärt sich daraus die unverhältnißmäßige Begünstigung dieser Körperschaften durch die einsichtsvollsten Monarchen wie Alfred d. Gr., besonders aber unter den schweren Heimsuchungen der dänischen Zeit. Die angelsächsische Zeit schließt mit einer großen Zahl fest dotirter klösterlicher und kathedraler Körperschaften, in einer ungleichen Vertheilung über das Reich und mit sehr ungleichem, zum Theil überreichem Besitz.[2])

3. Die Stiftung der Pfarrkirchen ist in England langsam und unvollständig erfolgt. Noch lange wanderten nach dem Zeugniß Beda's die Bischöfe mit ihren Gehülfen in ihrer Diöcese; noch in der Mitte des VII. Jahrhunderts zog der heilige Cuthbert von Dorf zu Dorf. Seit Erzbischof Theodor beginnt jedoch die Bildung von stehenden Ortspfarren in größerer Zahl, die sich von den südlicheren Theilen des Landes langsam nach dem Norden erstrecken, von freigiebigen Thanen oft mit Ackerstücken bedacht, seit der Durchführung der Kirchenzehnt-Abgabe etwas gleichmäßiger ausgestattet durch die Zehnten ihres Ortsbezirks. Die Canones des Erzbischof Egbert (Excerpta Ecgb. Thorpe II. 100) zeigen, was die Kirche jener Zeit erstrebte. Die Ortskirche soll mit einer Hufe Land (mansus) ausgestattet werden, und diese hîda frei von allen öffentlichen Lasten bleiben, während aller Besitz darüber hinaus herrschaftliche Abgaben und Staatslasten zu tragen hat. Die späteren Gesetze Edgar's und Cnut's enthalten die Vorschrift, daß ein jeder Grundbesitzer eine auf seinem Bôcland belegene Kirche mit einem Drittel der Zehnten ausstatten mag, sofern ein Begräbnißplatz damit verbunden ist; ist kein Begräbnißplatz dabei, so sollen die Zehnten an die „Mutterkirche“ fortgezahlt, für

---

[2]) Die klösterlichen Stiftungen (Kemble II. c. 9) wurden von Hause aus befördert durch die Gewohnheiten der ältesten Missionäre. Die Geistlichen lebten in Gemeinschaft, selbst wenn sie nicht Mönche waren, und schlossen sich der Benedictiner- oder irgend einer andern Ordensregel an. Von den Königen gefördert hat dieser Innungsgeist, insbesondere auch in den hochgehaltenen Frauenklöstern, ein nationales Gepräge. Das reale Bedürfniß der Zeit wird man an den Anschauungen eines Alfred des Großen messen müssen, nicht nach der später veränderten Lage der Dinge. Asser berichtet, daß Alfred die volle Hälfte der königlichen Revenue kirchlichen Zwecken zu widmen pflegte, und zwar 1/4 für die Armen, 1/4 für die beiden von ihm gestifteten Klöster, 1/4 für die von ihm gestiftete Gelehrtenschule, 1/4 für die benachbarten Kirchen, Klöster und deren Diener. — Für die Armenpflege in ihrer ersten Gestalt machten zwar auch sonst weltliche und geistliche Große ansehnliche Spenden; es sollte ferner ein Theil der Beute und ein Theil der an die Kirche zu zahlenden Bußen an die Armen gezahlt werden. Alle solche Stiftungen fanden jedoch keinen Halt in dem System der weltlichen Verwaltung, solche Zuwendungen waren schnell verbraucht und vergessen. Hospitäler und Almosenhäuser der Klöster und Kathedralen bildeten eben solche permanente Einrichtungen, auf die es ankam, s. auch Kemble II. c. 11.

die Nebenkirche ein neues Einkommen von dem Stifter beschafft werden. Diese Bemühungen (gleichlautend mit Verordnungen Kaiser Ludwig's, Pertz II. 626) haben indessen einen nur unvollständigen Erfolg gehabt, und noch am Schluß der angelsächsischen Zeit erscheint die Ausstattung etwas kärglich, verglichen mit dem Besitzthum der Kathedralkirchen und Abteien. Das Anfangs centralisirte Einkommen der Kirche vertheilt sich indessen immer fester an Bischofssitze, Klöster, Pfarren. Die feste Dotirung der Pfarren wird im 9. Jahrhundert zur Regel. Im Domesdaybook gehört eine ecclesia sine terra zu den Seltenheiten. Aus der Weise der Stiftung hat sich ein weit verbreitetes Patronatsrecht über die Pfarrpfründen ergeben. Das in dieser Aufzählung unvollständige normannische Domesdaybook weist wenig mehr als 1700 Kirchen nach, mit Länderstücken von gewöhnlich 5 bis 50 Acres, welche eine in den verschiedenen Reichstheilen sehr ungleichmäßige Vertheilung der kirchlichen Ortsämter darstellen.[3])

Diese Institutionen der Kirche stehen nun mit dem weltlichen Gemeinwesen in fester Verbindung sowohl von der Seite ihres Besitzes, wie von der Seite ihres Personals.

II. **Die Besitzverhältnisse der Kirche** haben einen Umfang gewonnen, der am Schluß der angelsächsischen Zeit die Bedeutung der königlichen Revenue weit überragt. Die geistige wie die erwerbende Arbeit bedürfen des Besitzes in gleichem Maße zu ihrer Erhaltung und Fortentwicklung. Die geistige Arbeit muß sich aber jeder Zeit an die bestehenden Besitzverhältnisse anschließen: sie mußte also im Mittelalter den großen Grundbesitz erwerben, um sich auf gleichem Fuß mit dem freien Besitz zu erhalten. Auch das Besitzmaß der Kirche hat als

[3]) Für die Gestaltung der kirchlichen Ortsämter giebt nur das Domesdaybook einen zuverlässigen Anhalt. Vergl. Ellis, Introduction I. pag. 286, 295. Eine Pfarrhufe von mehr als 50 acres (wie eine von 83, eine von 100, eine von 120 acres Wiesen) sind vereinzelte Erscheinungen; umgekehrt freilich ist auch eine „Kirche ohne Acker" eine Seltenheit in dem Reichsgrundbuch. Es scheinen aber die Kirchen ohne Land nach dem Zweck des Domesdaybook überhaupt nicht verzeichnet zu sein. In der Gesetzgebung wird die fortschreitende Vermehrung der Pfarrkirchen sichtbar in der Unterscheidung verschiedener Klassen. Bei einer Hauptkirche (heáfod mynster) büßt man den Friedensbruch mit 5 £, bei mittleren Kirchen mit 120 Sh., bei noch geringeren mit 60 Sh., bei Feldkirchen mit 30 Sh. (Aethlr. VIII. 5. Cn. I. 3. §. 1, 2. Henr. 79. §. 6. Anh. IV. 3). — Die Unterhaltung der Pfarrkirche gab denn auch den ersten Anhalt für eine Theilnahme der Ortsgemeinde an der Verwaltung des Kirchenvermögens. Die Analogie der nordischen Kirchspiele und die späteren Rechte der Kirchspielsgenossen in England gestatten den Schluß, daß auch die sächsischen Pfarrgenossen einen gewissen Antheil an der Verwaltung des aus ihren Beiträgen gebildeten Kirchenvermögens nahmen. Die Kirche des spätern Mittelalters, auf dem Höhepunkte ihrer Ansprüche, würde eine solche Theilnahme schwerlich anerkannt haben, wäre sie nicht auf altem Herkommen begründet gewesen.

Ganzes genommen wohl noch lange Zeit der Bedeutung entsprochen, die im Vergleich zu kriegerischem Leben und erwerbender Arbeit das in der Kirche concentrirte geistige Leben beanspruchen konnte. Die einzelen Bestandtheile sind in folgender Weise zu gruppiren:

1. Der kirchliche Grundbesitz mußte dem vollberechtigten Allodialbesitz gleich bleiben in einer Zeit, wo die volle Rechtsfähigkeit und Rechtsgleichheit durch diesen Besitz bedingt war. Es ist aber eine alte Erfahrung, daß neubekehrte Stämme in der Freigebigkeit gegen die Kirche kein Maß kennen. Wie König Athelbirth seinen Palast mit seinen Ländereien dem heiligen Augustinus geschenkt hatte, so folgten angelsächsische Könige und Große mit reichen Gaben diesem Vorgang. Der angelsächsische Urkundenschatz gestattet die Vermuthung, daß wohl jede fürstliche Person mit irgend einer solchen Gabe aus dem Leben schied. Wer in ein Kloster trat, brachte nicht selten sein ganzes Vermögen mit; die Kinder vornehmer Eltern wenigstens eine Schenkung an Ländereien. Ueberstandene schwere Krankheiten und Unglücksfälle wurden ebenso wie freudige Ereignisse die Veranlassung zu Vergabungen, welche die Geistlichkeit durch ihre unentbehrliche Mitwirkung bei den Testamenten dem reichen Sünder in der Todesangst einschärfte. Selbst die schweren Verluste, welche die Kirche durch die Zerstörungswuth der dänischen Seeräuber erfahren, wurden bald ersetzt durch die Vergabungen der bekehrten dänischen Großen. Nach der Besitzweise der Zeit knüpften sich dann an den großen Grundbesitz reservirte Abgaben, Dienste und Schutzrechte über Hintersassen. Nutzbare Realrechte dieser Art konnten auch der unmittelbare Gegenstand der Vergabung sein; die königlichen Schenkungen umfassen insbesondere auch Zölle und Marktrechte, Forsten, Hafenplätze, Fischereien, Bergwerke, Weiderechte. Es knüpfen sich ferner an den großen Grundbesitz die durch Verleihung erweiterten obrigkeitlichen Rechte, die ganze Grundherrlichkeit in ihrer angelsächsischen Gestalt. So bildete sich in fast stetiger Zunahme ein Grundbesitz, der bei manchen Kathedralen und Klöstern dem der weltlichen Großthane gleichstand. Ihm gegenüber erscheinen dann die vereinzelten Ackerstücke der Pfarrkirchen in einem ähnlichen Verhältniß, wie der kleine Freisassenbesitz dieser Zeit zu den Herrschaften der Thaini regis. [a])

---

[a]) Die Besitzverhältnisse der Kirche behandelt Kemble II. c. 10. Von der ungleichen Vertheilung des Grundbesitzes mag als Beispiel die Erwähnung genügen, daß das Gebiet von Chilcombe (ein Theil der Besitzungen des Bisthums Winchester) zu 100 hidae berechnet wird (Cod. dipl. No. 642). Indessen war doch eine solche Concentrirung der Besitzthümer, die zu geschlossenen Territorien hätte führen können, bei dem geistlichen Besitz ebenso wenig möglich, wie bei den weltlichen Großen, aus deren Theilvergabungen er hauptsächlich entstand. Schon König Withred von Kent und Ethelbald

2. Die Abgabe der Kirchenzehnten wurde für eine dauernde und gleichmäßigere Ausstattung der kirchlichen Institute annähernd so wichtig wie der Grundbesitz. Wie in der ganzen Christenheit, so hat auch in England das vereinte Bestreben der Geistlichkeit schon am Ende des VIII. Jahrhunderts zu einer Anerkennung des Zehntrechts in den Landesversammlungen von Mercia und Northumberland geführt: zu einer durchgreifenden gesetzlichen Anerkennung erst in Athelstan's Constitutio de decimis, seit welcher Zeit auch die weltliche Macht sich zur gleichmäßigen Erzwingung durch die königlichen Gerêfas verpflichtet hat. Ein Drittel des Zehnten soll zur Kirchenbesserung verwendet werden, das zweite Drittel für die Diener Gottes, das dritte für die Bedürftigen Gottes und die armen Dienstleute. Aethlrd. VIII. 6. Fast jede folgende Regierung hat mit Zustimmung der Witan die gesetzliche Zehntpflicht von Neuem bestätigt. Die Kirche hat damit ein directes Besteuerungsrecht weit früher gewonnen als der weltliche Staat. [b])

3. Als periodische Nebenabgaben schließen sich den Kirchenzehnten an: Seelenschosse von Begräbnissen, Lichtschosse, Pflugalmosen — Abgaben, die zuerst auf Freigebigkeit beruhen, dann zum örtlichen Herkommen werden und endlich auch in den Beschlüssen der Landesversammlungen ihre Anerkennung finden. Hierher gehört auch ein Kirchenschoß, Ciric-sceat, welcher am St. Martinstage von jedem freien Heerd, und zwar nach Verhältniß von Halm und Heerd entrichtet werden

---

von Mercia haben zwar den Willen ausgesprochen, den kirchlichen Besitz ihres Reichs von „weltlichen Lasten, Arbeiten, Abgaben und Beiträgen" zu befreien; allein es sind damit nur die grundherrschaftlichen Lasten gemeint, und es wird ausdrücklich declarirt, daß darunter die 3 Gemeinlasten, expeditio exercitus, burgorum constructio, pontium refectio nicht verstanden seien. Es sind wenig kirchliche Verleihungen nachweisbar ohne den Vorbehalt dieser Gemeinlasten, der von der spätern Jurisprudenz sogenannten trinoda necessitas, Palgrave I. 156. 157. 160. 161.

[b]) Der kirchliche Zehnt wird in dem geschriebenen Recht anscheinend zuerst erwähnt in einem Synodaldecret von 786 (Selden, c. 8. §. 2), welches die Bestätigung der weltlichen Macht gefunden hat in Beschlüssen der Könige von Mercia und Northumberland mit ihren Landesversammlungen. Anerkannt wird die Zehntpflicht sodann in dem Gesetze König Edward's und Guthrum's um das Jahr 900 (E. et G. c. 6) kurz erwähnt Athlst. III. 1, ausführlich aber in der Verordnung über die Zehnten Athlst. I. §. 1—5, mit zwei etwas abweichenden Texten. Die Verordnung spricht nur von dem Beirath der Bischöfe und ist als eine Amtsanweisung an alle königlichen Gerefen gerichtet. Die späteren Anerkennungen sind Edm. I. 2; Edg. II. 1, 2, 3; IV. 1. §. 3 u. 4; Athlr. V. 11; VI. 17; VII. 1. § 2, 4, 7; VIII. 6—9, 14, 15; Cn. I. 8, 11; Ed. Conf. 7, 8. Daß ein Drittel der Zehnten zur Reparatur der Kirchen verwendet werde, wiederholt Athlr. VII. 6; doch sollen auch die an die Kirche zu zahlenden Bußen dazu mit verwandt werden, Athlr. V. 51, insbesondere soll auch der Bischof, Edm. I. 5, und überhaupt Jedermann zur Kirchenreparatur beitragen, Cn. II. 65.

soll, dessen allgemeine Durchführung trotz gesetzlicher Anerkennung aber nicht gelungen ist, der wenigstens in der normannischen Zeit nur als hergebrachte Abgabe einzeler Grundstücke vorkommt. — Als temporäre Einnahmequellen schließen sich daran zahlreiche Schenkungen der Gläubigen an Mobilien, bestehend in Kreuzen, Ringen und Kostbarkeiten, Lebensmitteln und dergleichen, die sich in den Testamenten der angelsächsischen Großen bis zur Schenkung ganzer Heerden von Pferden, Ochsen, Schafen und Schweinen pro salute animae vergrößern. [c])

III. **Die staatsrechtliche Stellung des kirchlichen Personals** ergiebt eine vollständigere und engere Verbindung der Kirche mit dem Laienthum als in den meisten Ländern des Continents. Während das Christenthum anderer Länder in seinem Entstehen von den ärmsten Schichten der Gesellschaft begonnen, hatte in England die Bekehrung bei den Königen, ihren Hausgenossen und Gefolgsleuten, ihren Witan und Comites angefangen, und erstreckte sich von da ab in das Gemeinde- und Familienleben des Volks. Begreiflicher Weise ergab sich daraus eine enge Verbindung mit Familie, Gemeinde und mit dem angelsächsischen Staatswesen. — Dem Familienleben angehörig bleibt die Geistlichkeit insofern, als sie von Anfang an aus allen Klassen der Gesellschaft hervorgeht, vom Königssohn herab bis zum leibeignen theow. Allerdings verlangte das Klosterleben mit der strengeren Durchführung der Ordensregel das Opfer des Familienbandes. Dagegen war und blieb die Weltgeistlichkeit zum großen Theil im ehelichen Stande. Der rücksichtslose Eifer Dunstan's versuchte zwar auch die Weltgeistlichkeit unter die Ordensregel zu beugen. In einer Zeit schwerer Mißbräuche und einer drohenden Veräußerlichung der Kirche sollte der Clerus nur dem geist-

[c]) Unter den kleinen periodischen Abgaben ist der Kirchenschoß Ciric-sceat Gegenstand eines weitläuftigen Streits geworden, der mit der streitigen Lage der heutigen Churchrate zusammenhängt. Die Natur desselben wird nirgends genau beschrieben, doch deutet vieles darauf, daß er als die Abgabe der Erstlinge von den Früchten des Feldes nach dem Vorbild des mosaischen Rechts gemeint war. Die Erwähnung in den Gesetzen ist überaus häufig. In. 4, 61; Edg. II. 2, 3; IV. 1; Athlr. VI. 18; VII. 4; VIII. 11; Cn. I. 10; II. 11. Die Eintreibung wird den Gerêfas besonders eingeschärft, Athlst. I. 4, mit Androhung der Excommunication, Edm. I. 2. Es wird sich daher kaum leugnen lassen, daß die Gesetzgebung eine allgemeine kirchliche Abgabe anerkennen wollte, die aber an dem besonderen Widerstreben der Landbauer eine hartnäckige Gegnerschaft fand, und allen Verordnungen zum Trotz nur ungleichmäßig durchgeführt wurde. (Kemble II. 460, Beilage D. sucht dagegen eine überaus künstliche Ansicht durchzuführen.) Eine gute Erörterung der Frage giebt Schmid, Glossarium 545—547. — Dem Erfolge nach gehören zu den periodischen Kirchentributen auch die unzähligen Ablösungsgelder für Fasten und Pönitenzen. Von dieser Vervielfältigung der Gnadenmittel geben die Pönitenziarbücher der angelsächsischen Zeit ein seltsames Bild der Verzerrung eines ursprünglich berechtigten und sittlichen Gedankens.

lichen Beruf angehören. Die Macht des Herkommens war indessen in der sächsischen Nationalkirche so stark, daß wenige Jahrzehnte später das Kirchenregiment wieder ziemlich unverändert seinen Gang geht, der Cölibat eine feste Regel der angelsächsischen Kirche nicht geworden ist. — Dem Gemeindeleben gehört die Geistlichkeit an durch die festgehaltene Verpflichtung ihres gesammten Grundbesitzes zu den Gemeinlasten. Mit unerheblichen Ausnahmen sprechen die Gabebriefe auch der begünstigsten Klöster die fortdauernde Pflicht zur Brycgbote, Burhbote und Fyrd aus, die immer wiederkehrende trinoda necessitas, an die sich noch manche andere, dem Könige vorbehaltene Leistungen anschließen, wogegen umgekehrt die Kirche an allen Rechten und Vorrechten des Grundbesitzes theilnahm. Es erhielt sich dadurch ein Bewußtsein gemeinsamer Interessen und Rechte im nachbarlichen Verbande. Die Canones zeigen, daß man kirchlicher Seits an dieser Stelle keine grundsätzlichen Befreiungen erstrebte, wenn auch ein Kloster hier und da in Schenkungsurkunden mehr zu erlangen suchte. — Eben damit blieb nun aber auch das Personal der Kirche der weltlichen Obrigkeit, der königlichen Kriegs-, Gerichts-, Polizei- und Finanzherrlichkeit grundsätzlich unterworfen, mit folgenden Maßgaben.

1. Die Kriegspflicht der Geistlichkeit ist durch kein angelsächsisches Gesetz aufgehoben worden, wenn auch gegen die höheren ordines ein Zwang nicht geübt wurde. Die biegsame administrative Behandlung der Miliz in den Versammlungen der Grafschaft und Hundred ließ Vertretungen mit Leichtigkeit zu. Das Interesse der Nachbarn aber wachte darüber, daß der kirchliche Besitz seine Mannschaften zur Volkswehr ungefähr pro rata stelle, daß wenigstens eine Begünstigung der Kirche nicht die eigenen Leistungen vermehre.[1])

2. Die Gerichtspflicht der Geistlichkeit stand dahin fest, daß sie im Streit mit Laien ihr Recht in der Hundred- und in der Shirgemôte zu suchen hatte, deren Strafgewalt sie unterworfen war wie der Laie. Die Geistlichkeit erscheint unter den urtheilsfindenden Witan, Alfr. 38. §. 2. Sie erscheint speciell thätig bei den Eidesleistungen und leitet die Gottesurtheile, Edw. Conf. c. 9. Geistliche versehen den Dienst der Notare bei

---

[1]) Befreiung von der Kriegspflicht ist nicht direct ausgesprochen, Palgrave I. 156, 157. Wir finden in den gefahrvollen Zeiten hohe Geistliche oft unter den Kämpfenden und unter den Gefallenen; doch ist andererseits von einem persönlichen Aufgebot der Clerici nicht die Rede. Ausdrücklich aber wird eine Gestellungspflicht nach dem Maßstab des geistlichen Besitzes erwähnt, zuweilen sogar die herkömmliche Zahl der Mannschaften ausdrücklich vorbehalten, wie in der großen Schenkung an ein Kloster (a. 821. Cod. dipl. 272) expeditionem cum duodecim vasallis et cum tantis scutis exerceant. Darauf zu halten war Sache des Shirgerêfa.

Verträgen, Vergabungen, Testamenten (quoniam tabellionum usus in regno Angliae non habetur. Matth. Paris. hist. Henr. III.) und treten auch als Geschäftszeugen auf, Edm. III. 5. Athlst. II. 10. Unter ihrer Aufsicht wird die Heirath geschlossen, Anh. VI. 8. An sie wendet man sich als Schiedsmänner und Berather in streitigen Rechtssachen. Geistliche fungiren überall als Gerichtsschreiber. Das Amt des Shirgerêfa selbst wird in vereinzelten Beispielen von Geistlichen versehen, und wenn die kirchlichen Canones diesen Gerêfadienst im Allgemeinen untersagen, so beweist das nur, daß auch solche Geschäftsführung rechtlich zulässig war. Ein Privilegium wird den Geistlichen nur bei der Eideshülfe gegeben, bei dem die Anwendung der gewöhnlichen Grundsätze zu Härten geführt hätte, wobei aber auch zugleich die besondere Glaubwürdigkeit eines Dieners Gottes in Betracht gezogen ist. Dieser Reinigungseid wird durch besondere Gesetze geregelt und erleichtert, Aethlr. VIII. 15. Erheblicher als solche mäßigen Begünstigungen erscheint die eigene Gerichtsgewalt, welche sich für die Kirche in causis ecclesiasticis und für geistliche Verbrechen gebildet hat, die aber keinen Abbruch der weltlichen Gerichtsgewalt enthält, sondern neue Verhältnisse umfaßt, die aus Kirchengeboten entsprangen und zu einer Beurtheilung durch die Volksgerichte in ihrer damaligen Gestalt wenig geeignet erscheinen mußten, Edw. et G. 12, Cn. II. 48. 53. Abgesehen davon ist eine Exemtion der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsgewalt in der angelsächsischen Zeit nicht durchgesetzt.[2])

3. Der Polizeigewalt des Königs war die Geistlichkeit unterthan vermöge ihrer grundsätzlichen Unterwerfung unter die weltliche Strafgewalt. Die Pflicht der Friedensbewahrung erstreckt sich selbstverständlich und vorzugsweise auf die Clerisei. In ihrem Grundbesitz haftet

[2]) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit bemerkt Kemble II. 378 mit Recht, daß die zahlreichen Vorkehrungen in den Gesetzen über die Art und Weise der Proceßführung von Geistlichen den vollgültigen Beweis für die grundsätzliche Unterwerfung unter die weltliche Gerichtsbarkeit enthalten. Er citirt Athlr. 18, 19; Athlr. VIII. 19—24, 27; Cn. I. §. 5, II. §. 41; vergl. auch Henr. I. 64. §. 8; 5. §, 7 ff.; 57. §. 9. Die Bestrebungen nach Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit sind jedoch erkennbar in folgenden Punkten. Bei Streitigkeiten der Geistlichen unter einander besteht die Kirche schon frühzeitig darauf, daß sich die Parteien ausschließlich an die geistlichen Oberen wenden (Can. Edg. 7). Der des Todtschlages überführte Priester wird von der geistlichen Obrigkeit der priesterlichen Weihen beraubt und als Laie der Strafgerichtsbarkeit überlassen, Alfr. 21; Athlr. VIII. 26; Cn. II. 41. Geistliche sollen neben den verwirkten Bußen an die weltliche Gewalt noch eine besondere kirchliche Buße übernehmen, Edw. et G. 3; Athlr. VIII. 27; Cn. II. 5. §. 3. Bei einem todeswürdigen Verbrechen sollen sie bis „zum Urtheil des Bischofs" in Gefangenschaft gehalten werden, Edw. et G. 4. §. 2; Cn. II. 43. Ein anerkanntes Personalforum der Geistlichen beginnt aber erst in der normannischen Zeit. L. Wil. IV. §. 4 (sodann Henr. I. 57. §. 9).

sie für die Hintersassen, Gesinde und Dienstmannschaften mit allen strengen Verpflichtungen der spätern Gesetzgebung über die Friedensbewahrung. Aus dem System der besonderen Friedensgebote ergab sich ein weiteres Zusammenwirken geistlicher und weltlicher Obrigkeit für den besonderen Frieden der kirchlichen Personen, Besitzungen, Zeiten, der aber in dem Königsfrieden seine Grundlage findet. Wil. I. 2.[3])

Diese durchgehende Verflechtung der Geistlichkeit mit dem weltlichen Gemeindewesen hat dann auch zu einer Adjunction der Aemter in den mittleren und höheren Stufen der Verwaltung geführt. In der Grafschaftsversammlung tritt der Bischof zusammen mit dem Ealdorman und Sheriff zu einem gemeinsamen Vorsitz, doch so, daß die rein geistlichen Dinge meistens gesondert verhandelt werden. Der Bischof konnte unter solchen Umständen eine Cognition auch über rein weltliche Dinge gewinnen, wie die Aufsicht über Maß und Gewicht, Erbschaftsregulirungen u. A., welche später in England als auffallende Erweiterungen der geistlichen Gerichtsbarkeit erscheinen. Wie dem Shirgerêfa die Unterstützung der geistlichen Obrigkeit zur Pflicht gemacht wird (Athlst. I. pr. §. 4. Edg. I. 3. Athlr. VIII. 8. 32. Cn. I. 8), so andererseits den Bischöfen die Aufsicht und Unterstützung der Shirgerêfas. Die Ungehorsamstrafen des Gerêfa, der seine Amtspflichten versäumt oder ungerechtes Urtheil spricht, sollen von dem Bischof eingetrieben werden, Athlst. I. 26, Edg. III. §. 3. Ob und wieweit diese sich gegenseitig ergänzende Amtsstellung nach unten in die Hundreds reichte, ist nicht klar ersichtlich. Nach oben aber faßt sie sich zusammen in der Landesversammlung, in dem Erscheinen der Bischöfe und größeren Aebte in der witenagemôte unter den Thanen des Königs, vor denen sie stets in erster Stelle genannt werden.

Die Einordnung des Clerus unter die Pflichten des Gemeinwesens ergab zugleich die Einordnung der Geistlichkeit in die Standesverhältnisse der Zeit. Wie in der angelsächsischen Thanschaft öffentliche Pflicht und Amt sich mit dem Besitz zu einem Klassenrecht verschmilzt, so auch in den höheren ordines der Geistlichkeit. Wie in dem weltlichen Staat der Besitz zum Amt, so führt hier das Amt zum Besitz, und stellt die Bischöfe und größeren Aebte den großen Thanen gleich, die Pfarrgeistlichkeit den Thanen der Grafschaft. Vollständig und ausnahmslos

[3]) Im Gebiet der Friedensbewahrung war den Bischöfen die ausdrückliche Pflicht auferlegt, den Frieden herzustellen, und im Verein mit den weltlichen Richtern Unrecht zu verhüten. Institutes of Eccles. Polity Thorpe II. 312. Die Bischöfe haben ein besonderes Asylrecht analog dem des Ealdorman. Neben dem Königsfrieden wird auch der Kirchenfrieden als Gottes Gebot besonders hervorgehoben, Athlr. V. 10. 21, VI. 13. 26, ja wohl noch über den Königsfrieden gesetzt, Cn. II. 1. §. 1. Anh. IV. 1. 31.

ist durchgeführt die Gleichstellung der Bischöfe mit den Ealdormen, also mit den höchsten Würdenträgern des weltlichen Staats. Es ist dies geschehen mit dem Wehrgeld Anh. VII. 2. §. 3; Henr. I. 68. §. 6, mit der Mannbuße Ed. Conf. 12. §. 5, mit Borg und Mundbyrd des Bischofs Alfr. 3. Cn. II. 58, Anh. IV. 11, mit der Burhbryce In. 45, Alfr. 40, mit der Fechtwette Alfr. 15, Anh. IV. 12, mit dem Asylrecht des Bischofs Athlst. V. 4, Anh. IV. 5, mit der Ungehorsamsstrafe Henr. 35. §. 1; 87. §. 5. Ebenso ist die Stellung des Messepriesters als „Messethan" dem Wort und der Sache nach feststehendes Recht; er ist „Thanen-Rechts und Thanen-Wehre würdig" Athlr. V. 9; VI. 5; VIII. 28; Cn. I. 6. §. 2. Der Ansatz des Wehrgeldes ist bei den Nordermännern gleichmäßig für den Messethan wie für den weltlichen Than = 2000 Thrymsen, Anh. VII. 2. §. 5, und dem entsprechend das höhere Gewicht des Priestereides, Wihtr. 16. 17. 18; Anh. VIII. 2. Streitig wurde indessen die Höhe des Wehrgeldes, Dialogus Ecg. 12. (Thorpe II. 92), und die spätere Meinung ging dahin, daß der Geburtsstand entscheide, Henr. I. 68. §. 3. Den unteren Ordines der Geistlichkeit blieb im Bußsystem die gewöhnliche Stellung des liber homo (ceorl).

Die Landesversammlung endlich bildet den Mittelpunkt, in welchem sich der weltliche Staat mit dem geistlichen zusammenkettet. Unter der persönlichen Leitung des Königs werden hier die geistlichen Reichsangelegenheiten in erster Stelle und meistens wohl ausschließlich von den Prälaten berathen. Alle weltlichen Beschlüsse der sogenannten Gesetzgebung dieser Zeit sind aber gemeinschaftlich von Thanen und Prälaten gefaßt; der Beruf der Kirche bildet hier ein Gegengewicht gegen die Uebermacht des Besitzes. In den Beschlüssen der angelsächsischen Landesversammlung ist diese Mitwirkung der Geistlichkeit ebensowohl erkennbar in ihrer Richtung nach der Seite der Humanität, wie das Walten des Königthums in dem Schutze der Gemeinfreiheit. Dies periodische persönliche Zusammentreten des Königs mit den Prälaten und Thanen erhielt denn auch den Gedanken der letzten Einheit weltlicher und geistlicher Gewalt in menschlichen Dingen lebendig. Die beiden Gewalten waren darauf angewiesen, durch einträchtiges Zusammenwirken den höheren Beruf des Staats zu verwirklichen. Den stets erneuten und erweiterten Schutz, welchen die königliche Gewalt der Kirche verleiht, erwiedert die Geistlichkeit mit immer wiederholten Ermahnungen zum Gehorsam gegen die geheiligte und unverletzliche Person des Königs — des „geheiligten Statthalters Christi", wie ihn eine sächsische Homilie nennt, des „Christus Domini", wie ihn schon eine geistliche Versammlung zu Cealchythe a. 785 genannt hatte. In Uebereinstimmung damit betrachten die weltlichen Gesetze den König als Stellvertreter Christi, Cristes

gespelia Athlr. VIII. 2. 42, als vicarius Summi Regis Ed. Conf. 17; schon Ine von Wessex nennt sich mid Godes gife West seaxena Cyning. In. pr. Andererseits mußten wiederum die Könige, welche die Versittlichung ihres Volks, die Anfänge der Wissenschaft und Kunst, den Frieden des Landes, die Besserung der Verwaltung erstrebten, eben die Kirche fördern, ihrer Einsicht, ihrem Rathe folgen in einer Weise wie dies Alfred und Carl der Große gethan haben.*)

Sicherlich war die angelsächsische Kirche kein reiner Ausdruck der Lehren der heiligen Schrift, sondern eine Verwirklichung des Christenthums mit einem starken Erbtheil von Aberglauben und Aeußerlichkeit. Allerdings waren Verehrung von Heiligen und Reliquien, Unterwürfigkeit und Freigebigkeit gegen die Geistlichkeit, Befolgung von auferlegten Büßungen und Fasten ihre Hauptlehren, denen Unwissenheit, Aberglaube und böses Gewissen mehr Eingang schaffte als jeder anderen Lehre. Aber die Kirche bestand, und sie bestand als eine große moralische Macht in einem Zeitalter, in welchem die physische Kraft und die Besitzmacht die fast allein anerkannten Mächte bildeten. Sie enthielt dasjenige Christenthum, dessen die Zeit fähig war, ebenso wie der weltliche Staat diejenige Freiheitsidee, deren die Zeit fähig. Dies Christenthum hatte doch unbestreitbar die Sachsen, Angeln und Jüten des VI. Jahrhunderts zu einem friedlichen und rechtschaffenen Volke vereint,

*) Die Gesammtzahl der Geistlichkeit, besonders der niederen ordines und der Mönche war überaus groß. Die friedlichen Neigungen der angelsächsischen Bevölkerung nach ihrer festen Ansiedlung und fleißigen Urbarmachung des Bodens, das Verschwinden des abenteuerlichen Unternehmungsgeistes und der Aussicht auf Beute, das wachsende Ansehen und der reiche Besitz der Kirche zogen die unteren Klassen in fast unglaublicher und doch glaubhaft berichteter Zahl in den Dienst der Kirche. Der ehrwürdige Beda erkennt selbst an, daß durch die übermäßigen Verschleuderungen des Staatsguts die Vertheidigung des Landes gefährdet und der König außer Stande gesetzt sei, tapfere Krieger gebührend zu belohnen. — Bezüglich des Standesrechts der Geistlichkeit (vgl. unten §. 5a) wird der Betrag des Wehrgelds nach dem Recht der Norderleute ausdrücklich auf 2000 Thrymsas gestellt, gleich dem der weltlichen Thane, Anh. VII. 2. §. 5, das des Bischofs und Erzbischofs auf 8000 und 15000 Thrymsas, Anh. VII. 2. §. 2, 3. Ueber die Ehen der Geistlichen, darunter selbst des Bischof Wilfried s. Kemble II. 383. Gegenüber der Gefahr des Mißbrauchs und der Veräußerlichung der Kirche ist doch für diese Zeit noch die Erinnerung begründet, welche Kemble II. 325 giebt: „Aber zu welchen Thaten auch von Zeit zu Zeit die Geistlichen ihr Standesinteresse verleitet haben mag, müssen wir doch immer gedenken, daß in ihnen eine beständige vermittelnde Gewalt zwischen den Reichen und Armen, den Starken und Schwachen bestand, und daß, zu ihrem unvergänglichen Ruhme, sie die Pflichten ihrer ehrenvollen Stellung begriffen und erfüllten. Niemand außer ihnen war im Stande, die starke Hand der Gewaltigen zu hemmen, die gerechte Strenge des Gesetzes zu mildern, im Sclaven einen Schimmer von Hoffnung zu erwecken und für den Hülflosen, dessen rechtliche Existenz nicht einmal der Staat anerkannte, in dieser Welt eine Stelle und Versorgung zu finden."

seine Sitten gemildert, die Gewohnheit der Arbeitsamkeit befördert, allen Einrichtungen des Gemeinwesens einen milderen und wohlwollenderen Charakter aufgeprägt, die Geister erhoben, in Männern wie Beda und Albuin auch geistige Erscheinungen ersten Ranges erzeugt, wie sie nur aus gleichartigen Umgebungen hervorgehen. Als dann in zwei langen Epochen die Ueberschwemmung des Reiches durch Horden nordischer Seeräuber begann, als das schon consolidirte Reich in namenlosem Elend und Zerrissenheit noch einmal den Schicksalen der Völkerwanderung zu erliegen schien, da hat zum zweiten Male die Kirche ein großes Bekehrungswerk vollendet, welches in wunderbarem Wechsel die barbarischen Horden der Seeräuber mit Land und Leuten in ein friedliches Verhältniß bringt und die Verschmelzung der beiden Nationen überraschend bald ermöglicht.

Diese Stellung der Kirche, ihre volksthümliche innere Organisation bestimmten denn auch das Verhältniß der angelsächsischen Kirche zum römischen Stuhl. Die nationale Abgeschlossenheit, die sich in der Erhaltung der Landessprache in Liturgie und Gebet beurkundet, hat den römischen Stuhl nur zu geringem Einfluß gelangen lassen. Die eifrigen Bemühungen Wilfried's haben zwar eine Conformität in wichtigen Lehren herbeigeführt, aber noch keinen stetigen Einfluß der Curie auf das englische Kirchenregiment. Erst seit den Zeiten des Erzbischofs Dunstan und Odo beginnt (unter Widerstand eines großen Theils der Geistlichkeit) eine romanisirende Richtung, die dem römischen Stuhl eine Obergewalt einräumt und in einzelen Fällen zur thatsächlichen Geltung bringt. Diese Richtung ist im letzten Jahrhundert der angelsächsischen Zeit im Ganzen die vorherrschende, jedoch mehr in Bestrebungen als Erfolgen. Verglichen mit der großen Zahl der angelsächsischen Gesetze ergiebt auch der Schluß der angelsächsischen Zeit einen nur geringen Einfluß der päpstlichen Decretalen. Das angelsächsische bleibt bis zum Schluß ein nationales Kirchenrecht im höheren Maße wie in allen anderen Ländern Europas.

Das Verhältniß zum römischen Stuhl war lange Zeit wenig mehr gewesen als ein Pietätsverhältniß mit seinen ehrwürdigen Erinnerungen an das Missionswerk Gregor's des Großen und des heiligen Augustinus. Die brittische Kirche dagegen, welche vom Norden her durch schottische Missionäre verbreitet war, erkannte den Supremat des römischen Bischofs und die bindende Kraft der nur von ihm berufenen Concilien nicht an, und hatte auch andere Ansichten über die Zeit des Osterfestes, die priesterliche Einsegnung der Ehe u. A. Die Verdienste und der Einfluß dieses Kirchensystems innerhalb der Heptarchie waren ebenso bedeutungsvoll wie die der römisch-katholischen Kirche. Erst am Ende des 8. Jahrhunderts hat zuerst Wilfried mit der vollen Lebhaftigkeit und Energie seines Wesens den römischen Primat in der angelsächsischen Kirche vertreten, und in manchen Dingen, wie in der Feier des Osterfestes, durchgekämpft. Dem ruhelosen Kampf dieses Mannes mit oft verwerflichen Mitteln verdankt die angelsächsische Kirche zuerst den Anschluß an das europäische Glaubens-

system mit seinen gewichtigen späteren Folgen. Schon im 9. Jahrhundert nennt ein Schriftsteller des Continents die Engländer maxime familiares apostolicae sedis, — die thatkräftigsten und glücklichsten Missionäre Roms waren Angelsachsen geworden. Immer blieb dies Verhältniß aber doch nur eine örtlich weit entfernte Autorität, die sich mit einem schiedsrichterlichen Ansehen bei einzelen Gelegenheiten begnügte, wenn bei innerem Streit die Meinung des apostolischen Stuhles eingeholt ward. Am besten beweisen dies die Klagen, welche gelegentlich der geistliche Stand aus seiner Mitte erhebt, daß keine Kirche in ärgerer Knechtschaft läge als die englische, — „ein für die Volksthümlichkeit der Einrichtung, den Gemeinsinn des Volks und die Kraft des Staats ehrenvolles Zeugniß" (wie Kemble II. 324 hinzufügt).

Eine neue Epoche beginnt mit den Einfällen der Dänen. Noch einmal hatte sich ein unversöhnlicher Haß fahrender Krieger gegen die friedlichen Ansiedlungen der Angelsachsen und mit besonderer Wuth gegen die reichen Sitze der von den Kriegern verachteten „faulen" Mönche gewandt. Allein wie die schlimmsten Zeiten überhaupt die besten Christen gesehen haben, so hat die Kirche aus namenloser Zerstörung sich wieder erhoben zu dem Bekehrungswerk der Dänen, die erst nach der Annahme des Christenthums in ein Verhältniß auf Treue und Glauben mit der angelsächsischen Bevölkerung treten. Mit der Bekehrung scheint nicht bloß der selbstsüchtige treulose Geist der alten Odinsverehrer überwunden, sondern aus dem Dänenvolk heraus gehen nun die eifrigsten Priester, bald auch die höchsten Prälaten der angelsächsischen Kirche hervor. In dieser Periode ist es Dunstan, der mit dem bewußten Bestreben nach der Erhöhung der geistlichen Macht die Unterwerfung unter den päpstlichen Stuhl vertritt. Mit dem dänischen Elemente ist ein neuer Geist auch in die kirchlichen Streitigkeiten gekommen, und mit charakteristischer Energie werfen sich jetzt die Nachkommen der alten Vikinger in die Kämpfe des neuen Glaubens. Der ascetische Geist in dem fortschreitenden Theil der Kirche ist ein Ausdruck des tiefen Zwiespalts der Volksgeister, der aus dem Eindringen des Dänenvolks und dem wachsenden Gegensatz zwischen Armuth und Reichthum hervorgegangen war. Gewiß ist es nicht zufällig, wenn zwei Jahrhunderte nach Wilfried die Einheit und Macht der Kirche unter dem päpstlichen Primat, der Cölibat der Geistlichkeit, die Befreiung des kirchlichen Personals von den Banden der Weltlichkeit mit Feuereifer nicht nur von einem Theil der Geistlichkeit, sondern auch von weltlichen Großen erstrebt wird, und Jahrzehnte hindurch als förmliche Parteirichtung auftritt. Die heillosen Zustände, welche bald darauf unter Aethelred II. eintraten, ergeben für das unbefangene Urtheil, daß in Kirche und Staat Zügellosigkeit, Rohheit und Sinnlichkeit die Aufforderung zu einem kräftigen Eingreifen enthielten. Die hierarchische Richtung ist in dieser Periode eine Stufe weiter gerückt. Der formelle Anschluß an das Curialsystem ist indessen erst das Werk der normannischen Eroberung.

§. 5a.

Die angelsächsischen Ständeverhältnisse und die Landesversammlungen.

Die in den vorstehenden Verhältnissen begründeten Wechselbeziehungen zwischen Besitz und staatlichen Leistungen bilden die erste Grundlegung der englischen Ständeverhältnisse.

Heer-, Gerichts- und Polizeiwesen, ja selbst die Kirche, sind in solcher Weise auf Leistungen des Besitzes verwiesen, daß der Landlose für die

unmittelbaren Ansprüche des Gemeinwesens so gut wie nicht mehr vorhanden ist. Auch der kleine Einhufenbesitz vermag jenen Ansprüchen nur noch unvollständig und dürftig zu genügen. Mit der Fortentwickelung des Privateigenthums vermindert sich also der Kreis der leistungsfähigen Subjekte für den Staat; die Mehrzahl der Freigeborenen erscheint nur noch prästationsfähig im Dienst der Besitzenden und verliert in diesem Sinne die Reichsunmittelbarkeit. Durch den gesammten Besitz geht fortschreitend (und stetig nach der Weise des Grundbesitzes) ein Zug zur Abhängigkeit, welcher nach rechtlicher Anerkennung strebt. Der Besitz giebt dazu die Macht, die Leistung für den Staat den Rechtstitel für die ständische Bildung der angelsächsischen Zeit in folgender Weise.

1. Die Abhängigkeit der besitzlosen Klassen vom Besitz wird durch König und Reichsversammlung anerkannt: das schon vorhandene familienähnliche Verhältniß wird dadurch zum Rechtsverhältniß. Die Pflicht zur Anhänglichkeit und Treue erscheint in erzwingbaren Wirkungen. Die Vertheidigung des Herrn wird zum anerkannten Recht, zur Pflicht des Dienstmannes; sein Verrath gegen den Herrn zum unsühnbaren Verbrechen wie der Verrath gegen den König. Der Treueid lautet an den Herrn wie der Treueid an den König: „sicut homo debet esse fidelis domino suo, sine omni controversia et seditione, in manifesto, in occulto, in amando quod amabit, nolendo quod nolet.“ Herrendienst gilt als echthafte Noth. Von der Tödtung des Mannes erhält der Herr die Mannbuße sowie der König von unabhängigen Leuten. Der Mann steht unter dem besonderen „Frieden“ des Herrn. Auch der Dritte, welcher einen Anspruch gegen den Mann hat, soll zuerst den Herrn angehen und dann erst das Gericht des Königs. Dafür hat der Herr den Mann anzuhalten zur Erfüllung seiner Rechtspflichten gegen Dritte und gegen den Staat. Wie weit diese Verantwortlichkeit und Quasivertretung des Mannes in Schadenersatz und Buße ging, ist allerdings aus den Gesetzesstellen nicht ganz klar zu begrenzen. Auch werden diese Gundsätze zunächst nur für die persönliche Dienstmannschaft erwähnt. Ihre Anwendung auf angesiedelte Leute, cotsaeten, geburen, Zinsmänner auf Laenland (unter denen auch Leibeigene sein konnten), erscheint indessen wohl als selbstverständlich. Die polizeiliche Verhaftung des Herrn erstreckte sich jedenfalls auf alle auf dem Boden des Landherrn Gesessenen, mochten sie persönliche Diener oder Lehnleute oder Zugehörige solcher sein.*)

*) Ueber die Anerkennung eines rechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses der dienenden und auf geliehenen Besitz angesiedelten Klassen vergl. vorzüglich K. Maurer, Krit. Zeitschr. II. S. 331—365. Mit Unrecht hat man die rein persönlichen Eide der sächsischen Zeit

2. Die höheren Leistungen in Heerbann und Gerichtswesen führen zur rechtlichen Anerkennung eines höheren Standes, zu dem Begriff der Thanschaft, der angelsächsischen gentry, und zu weiteren Abstufungen. Schon vor der Zeit Alfred's treten die Gefolgschaftsmänner, welche die Könige und großen Herren zum Kriegsdienst und zu den militärischen Hofämtern verwenden, als eine geehrtere Klasse aus dem Stande der Gemeinfreien hervor. Mochte der Than zugleich Landeigenthümer sein, oder nur mit Folkland oder Laenland ausgestattet sein, oder seinen Unterhalt nur in dem Hofhalt des Königs finden: immer brachte es die Waffenehre und der kostbare Dienst der Schwerbewaffneten mit sich, daß die ganze Klasse der Thane in der gesellschaftlichen Geltung höher stand, als die Einhufner und Landlosen. Die höhere Leistung erscheint nun auch als hinreichender Grund einer höheren rechtlichen Geltung des Mannes im Bußsystem, im Beweisverfahren, in der Theilnahme am Gericht. — Der unmittelbare Ausdruck des Mannwerthes ist das Wehrgeld, welches sich auf ein Verhältniß von 200 Shilling zu 1200 Shilling fixirt hat, d. h. den Than sechsfach höher stellt, als den Gemeinfreien. Bei den Nordangeln ist es das Verhältniß von 266 Thrymsas (gleich 200 Shilling) zu 2000 Thrymsas. Letztere Summe wird verdoppelt für den Gerefa, und nochmals verdoppelt für den Ealdorman oder Bischof. Seitdem nun aber unter Alfred und seinen Nachfolgern der größere Besitz von mehr als 5 Hufen Land als solcher zum ordentlichen Heerbann als Schwerbewaffneter herangezogen wird, ist die Thanschaft das Recht des Fünfhufenbesitzers als solchen, und die Würde des Thanen eine Cumulation von Rang und Besitz, Dienstleistung und Amt, ähnlich den späteren Bezeichnungen barones, Mannen. Wo zwei Stufen des höheren Standes vorkommen, ein 1200 Mann (than) und 600 Mann (gesithcundman) kann jener den Kriegspflichtigen mit Fünfhufenbesitz, dieser den Kriegsmann ohne solchen Freibesitz bedeuten. — Analog stuft sich die Mannbuße ab, welche der König oder der Herr des Erschlagenen erhält (30, 80, 120 Sh.). Ebenso der Schutz des Hausrechts in der Verletzung des Burgfriedens (5, 15, 30 Sh., beim Bischof 60, beim Erzbischof 90 Sh.). Analog die Bußen für die Verletzung der Keuschheit und das Mundium der Wittwen. Da nun aber das ganze Rechtssystem dieser Zeit zunächst auf einen Rechtsschutz durch Bußen beruht, so ist die durchgehend höhere Buße die Anerkennung eines höhern Klassenrechts. Wo das Grundeigenthum Vorbedingung der Staatsleistungen geworden ist, wird das größere Eigenthum der

(vergl. die Formel Schmid Anhang S. 405) in Verbindung gebracht mit dem späteren Lehnswesen. Jene Abhängigkeitsverhältnisse sind noch als persönliche gedacht, vergleichbar den modernen Gesindeordnungen.

Rechtstitel zu größerer Geltung im Gemeinwesen. Und hat sich ein erhöhter Maßstab für die Normalleistung gebildet, so erscheint umgekehrt der kleinere freigeborene Mann nicht mehr als voller Mann. Die Mehrzahl der Freigeborenen sinkt zu unvollständigen Subjecten für das Staatswesen, zu einem niedern Stande herab. Daß es sich dabei um Rechtsvorstellungen handelt, zeigt die ursprüngliche Entstehung der Sätze aus der Praxis der Volksgerichte.**)

3. Aus dem Zusammenwirken beider Verhältnisse entwickelt sich der Begriff einer Grundherrlichkeit. Der Haus- und Landherr hatte zunächst die factische Macht, seinen Gesith zu entlassen, dem Hintersassen sein Laenland zu nehmen. Aus dieser herrschaftlichen Stellung ergiebt sich de facto eine Entscheidung des Herrn über Streitigkeiten seiner Gesith- und Laenleute unter sich. Eine Anrufung des königlichen Gerichts wider Willen des Herrn hätte die öconomische Stellung des Mannes unmittelbar gefährdet. Allein auch Ansprüche Dritter sollen zuerst bei dem Herrn angebracht werden; thatsächlich werden sie gewöhnlich durch seine Vermittelung geschlichtet. Der Theil der Wette (wite), der bei Unabhängigen dem königlichen Sheriff gezahlt wird, fällt hier an den Herrn, als analoge Anerkennung seiner Friedensvermittelung. Als sodann die erweiterte Polizeihaftung des Herrn für alle auf seinem Boden Gesessene hinzutrat, entsprachen der polizeilichen Pflicht auch polizeiliche Rechte: jene Haftung für den Mann (für die der Herr selbst sich wieder Bürgen stellen lassen konnte), führte zu einem Verhaftungsrecht und anderen präventiven Maßregeln. — Durch die Anerkennung des Staats erwächst aus einem häuslichen imperium eine jurisdictio, welche für den gewöhnlichen Lebensverkehr das eigentlich wirksame Gericht für die Abhängigen darstellte. Mit der wachsenden Macht der Großen gehen stückweise auch noch weitere königliche Rechte auf die Grundherrschaften über, seit der

**) Die Abstufungen der Klassen nach dem Wehrgeld, die Anwendung analoger Stufen auf das ganze Bußensystem und auf das Gewicht der Eideshelfer, ist dem angelsächsischen Recht mit den Volksrechten des Continents gemein. Die große und frühzeitige Ungleichheit des Besitzes erscheint aber bei den Angelsachsen in dem weiten Abstand der Klassen (200 Sh., 1200 Sh. 2c.), während auf dem Continent die Abstände durchschnittlich geringer sind. Der Normalmaßstab von 200 Shilling für den ceorl (als gleichbedeutend mit twyhyndeman) findet sich zunächst bei Alfred 10. 18. §. 1. 2. 29. 39. 40 und weiter ziemlich gleichmäßig. Sehr streitig ist die Stellung der syxhyndemen, welche in Wessex zwischen dem twelfhyndeman und dem ceorl in der Mitte stehen und dann auch wieder wie gleichbedeutend mit den gesithcundmen erscheinen. Anscheinend hat sich diese Mittelstufe nicht lange erhalten. Vergl. Schmid, Gloss. v. Gesith und Thegn. Maurer, Krit. Zeitschr. II. 60—62. 396—413. Lappenberg I. 569—73. Ich kann schließlich im Allgemeinen auf die bekannten Sätze der germanischen Volksrechte verweisen und auf die Zusammenstellungen bei Lappenberg I. S. 601 ff., Schmid, Glossarium und K. Maurer, Ueber das Wesen des ältesten deutschen Adels, München 1846, S. 123—198.

Zeit Cnut's sogar eine niedere Strafgewalt. Wo in solchen geschlossenen Herrschaften noch sporadisch freie Allodbauern angesessen blieben, war zuletzt aus praktischen Gründen oft kein anderer Ausweg möglich, als kraft königlicher Verleihung sie dem herrschaftlichen Gericht mit unterzuordnen (Cod. dipl. No. 902). — Erwägt man nun, daß die größten Grundherren durch ihre bewaffneten Gefolgen auch die wirksamen Zwangsmittel zur Aufrechterhaltung des Friedens in unmittelbarer Nachbarschaft besaßen, daß ihre grund- und dienstherrlichen Gewalten, ihre Gerichts- und Polizeiherrschaft mit jeder Generation enger in einander wuchsen, so ergaben sich hier schon die Keime eines Kleinstaatenthums, analog wie auf dem Continent. Die großen herrschaftlichen Bezirke mit mehren herrschaftlichen Schulzen stellten sich nun coordinirt neben die Hundertschaften. Grundsätzlich umfaßt allerdings der Amtsbezirk der Grafschaft alle diese Herrschaften in sich; gegenüber einer abgerundeten saca et soca ist aber das Einschreiten des königlichen Shirgerefa nur noch die thatsächliche Ausnahme, ein königliches Reservat.***)

Durch Vermittelung dieser Gesetzgebung erscheinen die durch den Besitz gesonderten Klassen nun auch in rechtlicher Abstufung als Stände,****) welche zahlreiche Parallelen mit den Ständebildungen des Continents darbieten.

Als erste Klasse erscheinen die großen Thane, d. h. die Inhaber großer Herrschaften und bewaffneter Gefolgschaften. Ihre Zahl war, wie die Urkunden und die Natur der Sache ergiebt, eine geringe, vergleichbar der Zahl der späteren barones majores. Sie sind in der Regel ausgezeichnet durch eine eigene Gerichtsbarkeit saca et soca in dem Umfange eines Hundertgerichts. Nach einer Andeutung im Chron. Eliense betrachtete man damals etwa einen Vierzighufenbesitz als geringstes Maß des

***) Ueber die Bedeutung der angelsächsischen Grundherrlichkeit vergl. den Aufsatz von Zöpfl, Alterthümer des deutschen Reiches und Rechts, Bd. I. 1860 Nr. V. S. 170—211), wo aber die Analogien der continentalen Verhältnisse doch mit Vorsicht zu gebrauchen sind. Vergl. ferner die quellenmäßige Behandlung bei K. Maurer II. S. 49—56. Lappenberg I. 572. Schmid, Gloss. v. socn. Das Zusammenwachsen jener wirthschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse war ein so unvermeidliches, daß selbst die gewaltige Persönlichkeit Cnut's darin nichts zu ändern vermochte. Gerade seit Cnut erscheinen die königlichen Hoheitsrechte diesen herrschaftlichen Bezirken gegenüber nur noch als Reservate. Cn. I. cap. 12..

****) Ueber die angelsächsischen Ständeverhältnisse, die sich aus dieser Combination ergeben, ist eine umfassende Monographie Sam. Heywood, Dissertation upon the distinction in society and ranks of the people under the Anglosaxon Government, London 1818. 8. Vergl. Hallam Middle Ages. App. III. K. Maurer, Ueber das Wesen des ältesten deutschen Adels, München 1846, S. 123—196, und Krit. Zeitschr. II. 415. 31. II. 30—68. 388. ff. Kemble, Anglo-saxons c. 7. (Der Dienstadel.) Stubbs, Const History I. c. 8.

standesmäßigen Besitzes eines solchen Großthans. Thatsächlich besetzen sie die hohen Hofämter und die weltlichen Würden der Ealdormen. Thatsächlich erscheinen sie als die Führer bewaffneter Gefolge. Das Halbfertige dieses Standesrechts zeigt sich jedoch darin, daß sie im Wehrgeld twelf-hyndemen sind, gleich den kleineren Thanen, und ein höheres Wehrgeld nur als Ealdormen oder kraft einer besonderen Amtswürde haben. — Ihnen gleich stehen in der geistlichen Hierarchie die Bischöfe und einige große Aebte. Durch Würde und Besitz zugleich erhoben, stehen aber die Bischöfe auf einer höheren Stufe des Wehrgeldes als die übrigen Thane.[1])

Eine Mittelklasse (gewissermaßen den Mittelstand der Zeit) bilden die Tausende von Grafschaftsthanen, d. h. die Besitzer von mehr als fünf Hufen Land und die kriegerischen Ministerialen (twelf-hyndemen, beziehungsweise six-hyndemen). Die ersteren bilden (als witan) den regelmäßigen Bestand der Grafschaftsversammlung, und wo sie zahlreich genug sind, auch im Hundertgericht. Der Beruf der Thane zu den königlichen Aemtern ist aber so selbstverständlich, daß der Ausdruck Than für einen königlichen Beamten, einen königlichen Kriegsmann und für einen größeren Grundbesitzer abwechselt. Aus der geistlichen Hierarchie rechnet man zu dieser Klasse die ordinirten Priester als „Messethane",[2])

---

[1]) Die Stellung der weltlichen Großthane ist in der privatrechtlichen Abstufung des Wehrgeldes und der Bußen nicht verschieden von der folgenden Klasse. Ebenso ist ihre Grundherrlichkeit (saca et soca) über einen größeren Bezirk für die Gerichtsverfassung, abgesehen von besonderen Verleihungen, nicht verschieden von der saca et soca eines gewöhnlichen Thans über ein einzeles Gut. Auch ist die Vererbung der Würde des Ealdorman (abgesehen etwa von der Grafschaft Chester) nur ein faktisch, nicht rechtlich anerkanntes Verhältniß. Selbst am Schluß der angelsächsischen Zeit ist in der Familie des Majordomus Godwin noch keine erbliche Würde zu erkennen. Die unruhigen späteren Zeiten, namentlich die dänischen Kämpfe, sind auch hier dem aristokratischen Elemente günstig gewesen. Die dänische Zeit läßt darum so wenig Spuren in der Verfassung zurück, weil sie hauptsächlich nur einen theilweisen Personenwechsel in der Thanschaft und lokale Colonisationen herbeiführte.

[2]) Ueber die Stellung der Grafschaftsthane vgl. Schmid, Glossar. S. 664—68. Die scheinbar unüberwindlichen Schwierigkeiten lösen sich durch die spätere Gestalt des Heerbanns, der seit Alfred 1) die Fünfhufenbesitzer als solche, 2) die schwerbewaffneten Ministerialen im Dienst des Königs oder eines großen Grundherrn unabhängig von eigenem Freibesitz umfaßt; ferner dadurch, daß die Staatsämter und die Hofämter am Hof des Königs wie der Großen zugleich militärische Aemter sind. Die Thanschaft ist also ein Gemisch von Verhältnissen des Besitzes, eines militärischen Standesberufes und eines Amtes, wozu das vieldeutige Wort Than sich ebenso eignet, wie das spätere Wort Baro. Diese Bezeichnung der „Mannen" umfaßt gewissermaßen das volle active Staatsbürgerrecht der Zeit. Es erklärt sich daraus u. A. von selbst die ausdrückliche Erwähnung der Thane ohne eigenes Land (Aethelstan VI. 11. vergl. In. 45. 51), und die vielfältige Erwähnung von Thaini ohne Besitz oder mit sehr kleinem Besitz im Domesdaybook. Es erklärt sich ferner die halbentwickelte Erblichkeit der Thanschaft, die soweit sie auf Besitz beruht, selbstverständ-

deren Wehrgeld indessen in späterer Zeit nach dem Geburtsstand verschieden bemessen wurde. LL. Henr. I. c. 68.

Die dritte Klasse bilden die kleineren Landbesitzer, welche noch immer einen thätigen Bestandtheil des Hundertgerichts darstellen. Daran reihen sich infra classem die landlosen Leute, theils im Hofdienst oder auf Laenland ansässig, gesetzlich genöthigt sich unter die Friedensbürgschaft eines Thanen oder einer genossenschaftlichen Zehntschaft zu stellen. Sie alle sind liberi homines, aber nur noch im privatlichen Sinne, im Gegensatz der Leibeigenen. Sie leisten auch noch Kriegsdienste, aber meist im Gefolge größerer Besitzer; während die gemeine Heerpflicht der kleinen Besitzer mehr dem Namen nach und für den Nothfall besteht. Um dieser gemeinsamen Merkmale willen faßt sich die Gesammtklasse in der späteren angelsächsischen Zeit unter dem Namen ceorls zusammen. Wegen des normalen Wehrgeldes von 200 Sh. heißen sie twy-hyndemen. Dabei ist es für England charakteristisch, daß die massenhafte Abhängigkeit der niederen Klassen von dem großen Grundbesitz nicht wie in Frankreich auf dem Seniorat (der anerkannten Vertretung des kleinen Mannes in der Kriegslast durch den Großgrundbesitz) beruht, sondern auf dem Polizeischutz des Hlâford über die auf seinem Lande Angesessenen. Die relative Vernachlässigung des Heerwesens hat schon damals mehr die Polizei- als die Militärverfassung zu dem bestimmenden Grundton der Ständeverhältnisse gemacht, und giebt schon der angelsächsischen Aristokratie mehr die politische Stellung von Polizeiherren, als von Seigneurs im continentalen Sinne des Worts.[3])

---

lich, soweit sie auf der kriegerischen Ministerialität beruht, erst in den Anfängen der Entwickelung war. Die Idee einer regierenden Klasse zeigt sich darin, daß der ceorl durch Erwerbung von 5 Husen nicht mehr ohne Weiteres zum Than wird, sondern erst, „wenn er eine Kirche und eine Küche, ein Glockenhaus und einen Sitz im Burgthore und ein besonderes Amt (sunder-note) in des Königs Halle hat (Schmidt, Anhang V.; vom weltlichen Rang, §. 2). Andererseits wird in dem Aufsatz vom Wehrgeld Cap. 2 wieder anscheinend nur vom Besitz als Vorbedingung gesprochen: (§. 9.) Und wenn ein ceorlischer Mann dahin kommt, daß er 5 Hyden Landes zu des Königs Heerbann hat, und man ihn erschlägt, vergelte man ihn mit 2000 Thrymsen. (§ 10.) Und wenn er auch dahin kommt, daß er Helm und Harnisch und ein mit Gold ausgelegtes Schwert hat, wenn er das Land nicht hat, so ist er doch ein Ceorl (nach Lambard's Text: „obschon er das Land nicht hat, so ist er sithcund"). — Es sind dies Uebergangs- und Mischverhältnisse, wie sie auch in den ersten Entwickelungsstufen des niederen Adels auf dem Continent vorkommen. Eine ausdrückliche Erwähnung, daß auch Thane wiederum Thane zu Dienstmannen haben konnten, findet sich in dem Aufsatz vom weltlichen Rang (Schmidt Anhang V. §. 3). Vergl. Edg. II. 3; Aethelr. VIII. 8; Cn. I. a. C.; II. 32, §. 1.

[3]) Die Stellung des gemeinfreien ceorl hängt nur noch dadurch mit den activen politischen Rechten zusammen, daß der ceorl als Urtheilsfinder in dem Hundredgericht nach örtlichen Verhältnissen thätig sein kann. Im Uebrigen ist die Masse der ceorls

Diese Abstufungen von Ständen sind in halber Verdinglichung theils durch den Besitz, theils durch den Beruf bedingt. Wie der Besitz aber vererben sie durch die Geburt, und nähern sich mit jeder Generation um etwas dem Charakter eines Geburtsstandes. Die großen Aemter und Prälaturen sind nicht erblich; der Sache nach werden sie dem Erben des Großthan unter gewöhnlichen Umständen wieder verliehen. Noch massenhafter erscheinen die kleineren Thane durch Besitz und durch Eintritt der Söhne in dasselbe Dienstverhältniß wie erbliche Klassen; die Söhne haben „Thanrecht" auch schon vor Antritt des väterlichen Besitzes. Am sichersten traf diese erbliche Abschichtung die ceorls in ihrer niedrigen, allmälig fast verachteten Stellung. Dem ceorl gegenüber faßt man die höheren, politisch einflußreichen Klassen als „eorls" zusammen. Auch erscheinen schon Ausdrücke, welche Erblichkeit andeuten, wie ceorlisceman, ceorlborn, thegenborn, ethelborn. — Uebrigens durchkreuzen sich in der Grundauffassung dieser Ständeverhältnisse zwei Anschauungen. Die etwas ältere sieht den Gemeinfreien noch als die normale Grundlage des Staates an und betrachtet die höhere Klasse als eine erhöhte Ehre. Seit Canut dagegen erscheint der Than als der eigentliche „liberalis homo", dem gegenüber der ceorl als illiberalis bezeichnet wird (L. L. Cnuti III. 21. 25), ohne daß deshalb dem ceorl der Charakter der Freiheit im privatrechtlichen Sinne bestritten ist. Neben liberalis homo erscheint daher auch der Than wieder als liberalior. Und unverkennbar liegt darin eine Lichtseite der angelsächsischen Grundlagen. Vor Allem war es die Kirche, welche allen Klassen das Aufsteigen zu den höchsten Würden des Reichs, dem Rechte nach, offen ließ. Aber auch im weltlichen Staat

---

bereits zu passiven Gliedern des Staats herabgesunken. Um so mehr sind die Landlosen, die Wälen, die Freigelassenen, die Leibeigenen infra classem. „Die abhängige Klasse erhält eine große Mannigfaltigkeit von Beziehungen; freie Leute, die als Haushalter, Diener oder Feldarbeiter gemiethet sind; pachtzahlende Meyer auf fremdes Land; erbliche persönliche Abhängigkeiten, wie die der laeti und freigelassenen Leute. Die Landlosen, die Heimathlosen, die Geschlechtlosen müssen alle einen Grundherrn suchen, dessen Protection durch freiwilligen Dienst zu beschaffen und der verantwortlich ist für ihr Erscheinen in den Gerichtshöfen und der in gewissen Fällen eine wirkliche Jurisdiction über sie übt." (Stubbs, Const. Hist. I. 80.) Der ganze dritte Stand der angelsächsischen Zeit in seiner politischen Bedeutung ist am Schluß der Periode im Verschwinden. Mit Unrecht aber hat man häufig die privatrechtliche Freiheit des ceorl am Schluß der sächsischen Zeit verkannt, wie denn auch Kemble in den Grundirrthum verfällt, alle privatrechtliche Abhängigkeit als „Unfreiheit" anzusehen. Der ceorl hat sein Wehrgeld aus eigenem Recht, ist waffenfähig, des Freieigenthums fähig, und ebenso des Aufsteigens in den höheren Stand durch Erwerbung des Fünfhufenbesitzes. Das spätere Niederlassungsrecht fesselt allerdings die Masse der arbeitenden Klassen de facto an die Scholle, ohne deshalb Unfreiheit im privatrechtlichen Sinne zu begründen. Richtig ist es aber, daß der Name des gemeinfreien ceorl eine etwas verächtliche Nebenbedeutung erhielt.

war das Aufsteigen in die höheren Klassen noch offen gehalten. Zunächst für den erblichen Knecht durch die Gesetze über Freilassung. Für den Wälen durch das Gesetz, daß auch der Wäle als Than gelten soll, wenn er 5 Hufen Land besitzt. Für den ceorl durch das Gesetz, daß auch er Thanenrecht gewinnt, wenn er 5 Hufen Land ꝛc. erwirbt. Auch ein Kaufmann soll als Than gelten, wenn er dreimal über See gereist ist. Durch Verleihung des Königs mit hohem Amt (und selbstverständlicher Ausstattung mit einem Grundbesitz) mag auch der gewöhnliche Than zum Königsthan und Grafen aufsteigen. Wie an dem Hofe der Carolinger waren namentlich die Hofämter der nächste Weg neue Geschlechter den älteren gleichzustellen. Mit Rücksicht darauf sagen die Gesetze: „es sei ein Antrieb zu redlichen Handlungen, daß durch Gottes Gnade ein sclavischer Leibeigener Than werden könne, ein ceorl zum eorl, ebenso wie ein Sänger Priester und ein Schreiber Bischof werden könne."

Die bisher bezeichneten Elemente des Besitzes und ihre Abstufungen nach rechtlich anerkannten Klassen (Ständen) ergeben zusammengefaßt den möglichen Antheil des Volks an dem Gesammtwillen, die Staatsverfassung der angelsächsischen Zeit. Diese Landesvertretung bietet aber dieselben Entwickelungsstadien dar, in welchem auf dem Continent die ursprünglichen Volksversammlungen der Germanen in die späteren Optimatenversammlungen übergegangen sind.*)

1. Die älteste Gestalt der Volksversammlung beruht auf der germanischen Grundauffassung von Recht und Gericht, nach welcher das durch Herkommen gestaltete Gewohnheitsrecht (d. h. die herkömmlichen Klageweisen in Privat- und Strafrecht) als angeborene Rechte des freien Mannes nicht durch bloße Verordnungen der Obrigkeit abgeändert werden können. In Wechselwirkung damit steht die Gerichtsverfassung: da die Rechtsprechung durch freie Volksgenossen erfolgt, so vermag kein äußeres

*) Es gab nach dem Zeugniß des Tacitus bei den Germanen eine Zeit, in welcher die Leistungen für Heerbann und in dem Gericht für jeden Freien grundsätzlich gleich, und daher auch die Berathung über die gemeinsamen Dinge eine gemeinsame unter gleichmäßiger Theilnahme der Freien gewesen war. Bei den kleinen Völkerschaften fiel die große Gerichtsversammlung von selbst mit dieser Berathung gemeinsamer Dinge zusammen. Diese Verhältnisse mußten sich indessen alsbald umwandeln, wenn eine Mehrheit von kleinen Verbänden sich zu einem größeren Gemeinwesen einigte, wie dies in Folge gemeinsamer Kriegszüge und gemeinsamer Landesvertheidigung schon frühzeitig beginnt. Den großen Unternehmungen der Völkerwanderung, welche auf gemeinsamen Kriegsplänen im größten Maßstabe beruhen, müssen zahlreiche Combinationen zu größeren Verbänden vorangegangen sein. In der Regel beruhten diese größeren Vereinigungen anscheinend nur auf der Anerkennung eines gemeinsamen Kriegsführers und auf einer Berathung der zeitigen Häuptlinge der Einzelstämme unter sich. Eine Verschmelzung der Unterstämme zu einer großen gemeinsamen beschließenden Versammlung

Machtgebot die Urtheiler zu nöthigen von dem Rechtsherkommen abzuweichen. Es bedarf daher zur Aenderung der „lex terrae“ (des Volksrechts) der höheren Autorität des Volksganzen, um die Urtheilsfinder zu bewegen, das neue Recht anzunehmen. In dieser Function vermag sich der Germane seine Obrigkeiten nur zu denken als Spitze einer beschließenden Versammlung. Diese ursprüngliche Grundlage einer gesetzgebenden Versammlung modificirt sich aber:

2. durch den Einfluß des Besitzes bald nach der Ansässigmachung der Völkerschaften. Der regelmäßige Heerdienst und die Urtheilsfindung im Gericht concentriren sich allmälig in den mittleren und höheren Klassen der Grundbesitzer. Aus ihrer gewohnheitsmäßigen Selbstthätigkeit im Heerwesen und im Gericht entsteht ein engerer Kreis der Theilnahme für die boni, probi, legales homines (witan), wie sie in der lateinischen Geschäftssprache bezeichnet werden, neben welchen die kleineren Gemeinfreien als „Umstand“ zurücktreten. Es ist die Gewöhnung an die Thätigkeit im Einzelnen, welche den Sinn für das Gemeinsame erhält und ein erhöhtes Recht der Theilnahme an dem Gemeinsamen begründet. Bald nach der Völkerwanderung erscheinen die Volksversammlungen auch der kleineren Völkerschaften überall vorzugsweise als Versammlungen der boni homines, die unter verschiedenen volksthümlichen Bezeichnungen nicht das Ganze, aber den eigentlich maßgebenden Bestandtheil der Versammlung bilden.

3. Mit der Vereinigung der kleineren Völkerschaften (civitates) zu großen Völkerverbänden und Reichen hören die allgemeinen Volksversammlungen überhaupt auf. Eine solche Versammlung wäre aus geographischen und wirthschaftlichen Gründen, nach der Weise der Communikationen und der Reisen jener Zeit, überhaupt nicht ausführbar gewesen und hat niemals stattgefunden. Die Repräsentation des Volksganzen durch die boni homines beschränkt sich

war schon aus örtlichen Gründen unausführbar, und setzte eine so enge Einigung voraus, wie sie von keiner Seite erstrebt wurde. Es giebt daher in der ganzen beglaubigten Geschichte nur eine Notiz über ein solches Gesammtparlament bei den Sachsen des Continents, zu welchem 36 Boten (aus Ostphalen, Engern und Westphalen je zwölf) erschienen (Ex vita S. Lebuini auctore Hucbaldo Elnonensi Pertz II. 361). Bei den Angelsachsen konnte eine republicanische Delegirtenversammlung solcher Art sich von Hause aus nicht bilden. Ihre Eroberungszüge waren von Anfang an auf eine dauernde Stellung des kleinen Häuptlinge verwiesen. Daher das frühe Entstehen erblicher Stammfürstenthümer, die sich nach endlosen Fehden größeren Königen, und seit Egbert (821) und Edward d. Ae. einem Könige unterordnen, unter welchem aber besondere Landesversammlungen der früher getrennten Reiche noch lange fortdauern. Erst seit Eduard dem Aelteren ist das periodische Dasein von Gesammtparlamenten der optimates einigermaßen beglaubigt. Die hier anwendbaren Analogien liegen vielmehr in der Monarchie Karls des Großen.

daher von selbst auf einen engeren Kreis der meliores seu optimates terrae, auf die hervorragendsten Repräsentanten des Dienstes der Volkswehr, des Gerichts und der Kirche, und Hand in Hand mit der so aufwachsenden Macht des Besitzes tritt dann die Entstehung des erblichen Familienkönigthums hervor als der Spitze eines solchen consilium optimatum.

4. Dem Königthum fällt aber damit nicht nur die Bestimmung des Orts und der Zeit der Versammlung zu, sondern auch die davon untrennbare persönliche Ladung der meliores terrae mit Rücksicht auf hergebrachtes Ansehen und auf die Zwecke der Berathung von Kriegs-, Gerichts- und kirchlichen Angelegenheiten, für die es ihrer bereitwilligen Mitwirkung bedarf. Die Volksversammlung ist nun zum consilium regis geworden, der König zum „arbiter" für die zu ladenden Personen, wobei freilich der Einfluß der herkömmlich berufenen Personen und der wirksame Erfolg der Berathung, der willkürlichen Auswahl wesentliche Schranken auferlegt. Es verstand sich zwar, daß außer dem Kreise der speciell berufenen Personen auch die Bewohner der Nachbarschaft, bei einem Heeraufgebot die berufenen Mannschaften, bei Krönungsfeierlichkeiten und Hoffesten auch ein noch weiterer Kreis sich betheiligte, doch nicht als gleichberechtigte Mitglieder des consilium, sondern als Umstand. Nur wenn die continuirliche Reihe des Familienkönigthums unterbrochen, wenn das Königthum unfähig oder durch Usurpation zwiespältig wird, lebt ein Mitbeschließungsrecht weiterer Kreise, als Reservatrecht des Gesammtvolks, wieder auf.

Diesen Gang haben auch die folkmotes der Angelsachsen genommen.

Seit der Vereinigung zu größeren Verbänden versammeln sich die Landesversammlungen (concilia) um die Könige. In den kleinsten Königreichen, wie Kent, blieb die ordentliche Gerichtsversammlung freilich identisch mit der Volksversammlung. In den größeren Königreichen aber konnte die Landesversammlung nur einen engeren Kreis von meliores terrae begreifen. In noch höherem Maß galt dies nach der Vereinigung der sogenannten Heptarchie. Seitdem mußte dem König nicht nur die Bestimmung des Orts, sondern auch die persönliche Berufung der optimates terrae zufallen, entsprechend dem Zweck ihrer Berathung über gemeinsame Kriegsunternehmungen, über gemeinsame Einrichtungen oder Aenderungen im Heer-, im Gerichtswesen und in der Kirche.

Gemeinsame Einrichtungen des Heerbannes und kriegerische Unternehmungen waren nothwendig zu berathen mit den Führern. Die durch den Besitz gegebene Führerschaft findet sich nun aber jetzt in den Großthanen, die mit zahlreichen bewaffneten Gefolgen die active Heeresmacht bilden. Die rechtliche Führerschaft beruht auf dem Amt der vom König

ernannten Ealdormen aus der Zahl der Großthane. Von diesem Standpunkte aus waren also zur Reichsversammlung die Ealdormen und die übrigen Großthane zuzuziehen, sowie die wegen ihrer Kriegserfahrung etwa sonst zu Commandos ernannten Thane.

Gemeinsame Einrichtungen und Aenderungen im Volksrecht und Gerichtswesen waren nothwendig mit denen zu berathen, welche gewohnheitsmäßig das Gericht leiten. Es sind dies aber wiederum die vom König ernannten Ealdormen, neben ihnen die Shirgerêfas; abgesehen von diesen Aemtern aber auch die Großthane als Herren eigener Gerichte über ihre Leute. Da bei dem Zurücktreten der Militärverfassung das Gerichtswesen vorzugsweise die Verfassung bestimmt, so ist die Bezeichnung witan (Rechtskundige) von diesem Gesichtspunkt die regelmäßige Bezeichnung der Mitglieder der Landesversammlung.

Kirchliche Angelegenheiten waren nothwendig mit denen zu berathen, welche Lehre und Seelsorge leiten. Es sind das die vom König ernannten Bischöfe, und neben ihnen mit dem Aufblühen großer Klöster auch einzele Aebte. Der große Besitz der Prälaten stellt sie ohnehin den Großthanen gleich, und giebt in Verbindung mit ihrer geistlichen Würde ihnen den ersten Rang. Ihrem eigenen Organismus gemäß ist gerade die Kirche mehr an das Centrum der Landesversammlungen, als an die einzelen Grafschaftsversammlungen gewiesen; dort concentrirt sich der kirchliche Einfluß, dort ketten sich der kirchliche und der weltliche Staat an einander. Die Hand der Geistlichkeit ist in zahlreichen Beschlüssen zur Ermäßigung des Klassenrechts wohl erkennbar. Geistliche Dinge werden an erster Stelle und meistens wohl ausschließlich von den Prälaten besprochen.**)

**) Nachrichten über 147 witenagemotes vom Jahre 698—1066 hat Kemble Bd. I. S. 207—230 zusammengestellt. Der Name witenagemote ist dabei ein conventioneller. Urkundlich hießen sie wie alle sächsischen Gerichtsversammlungen gemotes — commune concilium, curia magna, assisa generalis, placitum universi populi, placitum omnium liberorum et hominum etc. — Als Gegenstände der Berathung ergeben sich aus den noch vorhandenen angelsächsischen Gesetzen: Beschlüsse über Krieg und Frieden, Beschließungen über das Gerichtswesen, vor Allem über die Aufrechthaltung des Friedens, also polizeiliche Anordnungen. Dazu die gesonderte Gruppe geistlicher Angelegenheiten. Die urkundlich vorhandenen Beschlüsse bilden natürlich nur einen Theil dessen, was von dauernder Wichtigkeit erschien. Die laufenden Geschäfte waren: die Schlichtung von Streitigkeiten unter mächtigen Thanen und Prälaten, Landesbeschwerden aller Art, vor Allem Beschwerden über Rechtsversagung. Die witenagemote ist nicht sowohl Appellationsgericht, als eine ergänzende Hülfe für solche, die in der Grafschaft ihr Recht nicht zu finden vermögen. — Die beschließende Stellung der Versammlung drückt sich auch im Style aus: (Ina) per commune concilium et assensum omnium episcoporum et principum, comitum et omnium sapientum et populorum totius regni. — Edgardus rex consilio sapientum, — sapientes consilio regis Athelstani instituerunt, rex Edmundus et epis-

Diesen sachlichen Voraussetzungen entsprechen alle Nachrichten über angelsächsische Landesversammlungen, welche seit Eduard dem Aelteren in großer Zahl vorliegen. Die „Witenagemotes“ bilden sich aus den leitenden Elementen in Heer, Gericht und Kirche. Sie versammeln sich von Zeit zu Zeit, um die Konflikte zwischen den verschiedenen Elementen des Gemeinwesens zu entscheiden, um die wichtigsten Maßregeln der Gegenwart und Zukunft gemeinsam zu berathen und zu beschließen. Die Ladung der Mitglieder erfolgt durch königliches Berufungsschreiben (writ). Da eine anerkannte Hauptstadt, als herkömmlicher Ort der Landesversammlung, nicht vorhanden ist, so bestimmt solchen der König, nach Zeit und Umständen mannigfaltig wechselnd, — was auch von dieser Seite aus eine Berufung durch ausdrückliche Ladung bedingt. Da alle leitenden Stellungen im Gemeinwesen durch den Besitz bedingt sind (mit dem Unterschied, das in der weltlichen Verfassung der Besitz zum Amt, in der kirchlichen das Amt zum Besitz führt), so liegt in der Versammlung zugleich eine Repräsentation des Besitzes: aber nicht des nackten Besitzes, sondern des Besitzes nach seinen Leistungen für das Gemeinwesen, — des Besitzes so, wie er die Functionen des Staates wirklich erfüllt. Eben deshalb findet sich keine Spur von gewählten Mitgliedern: denn weder in Heer, noch in Gericht, noch in der Kirche findet ein Wahlprincip im modernen Sinne Anwendung. Keine Spur von einer besonderen Vertretung der Städte, da sie weder für Gericht, noch für Heer, noch für die Kirche eine selbständige Bedeutung haben, sondern in der Grafschaft aufgehen. Kein Spur von Vertretung von Grundherrschaften als solcher; denn die großen Thane bilden zwar factisch im Heerbann eigene Abtheilungen, im Gerichtswesen eigene Herrschaftsgerichte, aber Heer- und Gerichtspflicht liegen doch dem Recht nach noch immer den einzelen Unterthanen ob. Daher auch keine Spur eines anerkannten Geburtsadels, weder eines hohen für die Großthane; noch eines niederen für die übrigen Thane; wohl aber eine factische Erblichkeit von Besitz und Einfluß, der in Einzelheiten und in der gemeinen Vorstellung schon wie ein Geburtsstand erscheinen muß.***)

---

copi sui cum sapientibus constituerunt etc. Ausdrücklich erwähnt wird die Zustimmung beim Abschluß von Verträgen, beim Aufgebot der Heeresmacht, bei kirchlichen Verordnungen, am häufigsten aber bei der Allodificirung von Folkland.

***) Ueber die Bestandtheile der witenagemote geben authentische Auskunft die erhaltenen Unterschriften der Beschlüsse. Sie beginnen gewöhnlich mit den Namen der königlichen Familie und der Bischöfe. Dann folgen einige principes, duces und Hofchargen, d. h. ealdormen und andere Großthane. Sodann bis zu 30, 40 und mehr milites, d. h. Thane, die eine Berufungsordre erhalten haben. Die höchste Zahl der bisher aufgefundenen Unterschriften beträgt 106; ziemlich häufig sind Zahlen zwischen 90 und 100; oft aber auch geringere Zahlen bis auf zwanzig und weniger herab, wobei namentlich auch zu beachten

Die Unentschiedenheit dieser Verhältnisse und die Einmengung der späteren Institutionen hat manches Irrige der sächsischen Witenagemote angedichtet. Sie sollte bald ein Haus der Lords, bald ein Haus der Gemeinen, jedenfalls eine gesetzgebende und steuerbewilligende Versammlung sein. In der Wirklichkeit war sie keines von beiden, auch nicht steuerbewilligende Köperschaft im späteren Sinne, vielmehr ein consilium regis, gebildet aus den leitenden Elementen in Heer, Gericht und Kirche, eine Ablagerung der Besitzmassen in der Weise, wie sie die Staatsfunctionen wirklich erfüllen. Unverkennbar ist aber das entschiedene Uebergewicht der großen Thane in diesen Versammlungen, welches die schwächeren Könige nöthigt, sowohl die großen Aemter nach ihrem Beirath zu besetzen, wie die wichtigsten Maßregeln nach ihrer Meinung zu beschließen. Dies tritt immer stärker hervor, je mehr mit dem Verfall des gemeinen Heerbannes die Waffenmacht sich in Großthanen und kriegsgeübten Dienstleuten concentrirt. Das Gegengewicht, welches die kirchliche Verfassung bot, verliert später seine Kraft. Besonders seit der Bekehrung der Dänen zum Christenthum gehen die Prälaturen immer vollständiger an Mitglieder derselben vornehmen Familien über, welche in der weltlichen Seite des Staats als große Thane dominiren. Besetzung und Anschauung werden auf beiden Seiten immer gleichartiger. In der ziellosen Verwirrung des Staatswesens unter Aethelred hat sich dieser aristokratische Charakter der Verfassung entschieden. Unter Cnut ist er vollendete Thatsache. Unter Edward dem Bekenner ist die höchste Würde ein Schattenkönigthum.

---

ist, daß für die alten Haupttheile des Reichs sehr gewöhnlich besondere Versammlungen gehalten wurden. Wie bei den Grafschaftsversammlungen fand sich ein Umstand ein. Die Männer der Grafschaft waren wohl meistens anwesend, und noch unfehlbarer brachten die großen Herren ein zahlreiches Gefolge von Thanen, Priestern und anderen mit sich. Allein vor dem Uebergewicht der Bischöfe und Königsthane verstummte hier die Stimme des Gemeinfreien und des Gefolges. Nur bei der Anerkennung eines neuen Königs galt die Acclamation oder die Unzufriedenheit des Umstandes (in Reminiscenz an alte Zeiten) noch als bedeutungsvoll. Ein Wahlprincip ist nur in den untergeordneten Kreisen vorhanden. In allen bedeutungsvollen Aemtern hat einerseits das Bedürfniß von Heer, Gericht und Kirche für ein umfangreiches Staatswesen den Grundsatz der königlichen Ernennung durchgeführt, andererseits waltet dabei das sociale Gesetz, welches die Uebermacht des Besitzes durch königliche Ernennung ermäßigt, ohne welche die Aemter sich den Großen wie auf dem Continent von Besitz wegen apropriirt hätten. Urkundlich richtig ist der Ausspruch Palgrave's Bd. I. S. 118: „Es mag bezweifelt werden, ob Volkswahlen im modernen Sinne jemals unter den Angelsachsen bestanden. Ich habe mit Eifer gesucht in den alten Urkunden dieses Königreichs nach den Beweisen einer solchen Gewohnheit; und als ich zuerst begann das Studium unserer Verfassungsgeschichte, war es mit dem festen Glauben, daß alle Beschränkungen des Wahlrechts usurpirte Gewalten seien. Jedes Jahr weiterer Forschung hat die Beweise gehäuft, um jene Meinung zu widerlegen" ꝛc.

§. 6.

Verfall und Fall des angelsächsischen Reichs.

Staat und Kirche sollen vereinigen, was die Gesellschaft trennt. Die Bedeutung eines Staatswesens ist daher zu bemessen nach den Gegensätzen, die es zu überwinden vermocht hat. Diese Gegensätze waren in England weniger schroff als diejenigen, welche der gefährliche Boden der römischen Provinzen den angesiedelten Germanen darbot; doch hatten auch die Sachsen, Angeln und Jüten auf der britischen Insel mit bedeutungsvollen nationalen, socialen und kirchlichen Disharmonien zu kämpfen, deren sie schließlich nicht Herr zu werden wußten.

I. Als nationaler Gegensatz war zunächst der des keltisch-britischen Elements zu überwinden. Die barbarische Kriegführung der ersten Menschenalter hatte die romanisirten Briten theils getödtet, theils verjagt oder zurückgedrängt, zum Theil aber auch in sich aufgenommen. Der Uebermuth der Eroberer nannte sie jetzt die Fremden „Waelen". Die Bildung der englischen Sprache, in welcher viele auf Hauswirthschaft und weibliches Leben bezüglichen Worte altbritischen Ursprungs sind, ergiebt, daß die angesiedelten Sachsen auch wohl eingeborene Frauen nahmen, ohne ihre kräftigere Stammeigenthümlichkeit aufzugeben. Ein Theil der Briten wurde als Knechte erhalten. Wo die germanische Ansiedlung die Landschaft nur theilweis zu bevölkern vermochte, blieben sogar britische Grundeigenthümer in ihrem bäuerlichen Besitz, oder bewahrten wenigstens einen Besitz auf geliehenem Lande. Die Einverleibung britischer Ländertheile in der christlichen Zeit erfolgte überhaupt unter besseren Bedingungen. Die spätere Zeit erkennt sogar ein höheres Standesrecht des Waelen bei einem Besitz von 5 Hufen an. Das Christenthum und das Zusammenleben von Jahrhunderten haben die nationale Feindseligkeit überwunden. Eine Folge dieser Mischung blieb aber, daß in dem großen Gebiet von Mercia die germanische Nationalität ihr Staatswesen weniger gleichartig und fest zu bilden vermochte.

Als engerer Gegensatz standen sich Stammverschiedenheiten unter den angesiedelten Germanen selbst gegenüber. Angeln, Sachsen und Jüten waren zwar von Hause aus in Sprache, Recht und Sitte wenig verschieden. Allein die Gegensätze schärften sich um etwas, nachdem die einzelen Häuptlinge mit ihren Gefolgsmännern und Mannschaften auf eigenem Besitz Kleinstaaten gebildet hatten. Länger als zwei Jahrhunderte bietet die sog. Heptarchie das Bild eines hin- und herwogenden Kampfes dar, in welchem die Chroniken wohl hundert Schlachten und Feldzüge melden, in Folge deren die friedfertigeren Klein-

staaten sich den drei größeren kriegerischen unterordneten. Von großer Wichtigkeit wurde es in dieser Lage, daß schon gegen Ende des 7. Jahrhunderts der größte Theil der angelsächsischen Kirche sich unter Erzbischof Theodor vereint fand. Nachdem die kirchliche Einheit der staatlichen anderthalb Jahrhunderte lang mächtig vorgearbeitet, ist das Land (a. 827) zu einem Oberkönigthum Egbert's wenigstens bis an die Grenze des Humber gelangt. Das gemeinsame Unglück der Dänenkriege und die gemeinsame Errettung unter Alfred haben die innere Verschmelzung vollendet. Die glänzende Regierung Athelstan's zeigt uns die alten Stammverschiedenheiten wirklich beseitigt; die Unterschiede der „Heptarchie" haben aufgehört. Seit Edward dem Aelteren ist auch das Zusammenfassen der früher getrennten Landesversammlungen gelungen.

Allein inzwischen war ein neuer Gegensatz durch das Eindringen der dänischen und norwegischen Seeräuber entstanden, die mit immer wachsenden Heeren nach endlosen Verwüstungen um das Jahr 878 sogar die Herren des Landes geworden sind. Zwar ermannt sich der südliche Reichstheil unter Alfred zu siegreichen Kämpfen. Allein der schwer errungene Friedensschluß zwischen Alfred und Guthrun führt doch nur zu einer Reichstheilung, in welcher den Dänen Norfolk, Suffolk, Cambridge, Ely, ein Theil von Bedford und große Länderstriche von Mercia in Unterordnung unter Wessex überlassen wurden. Die verhältnißmäßig geringe Zahl der fremden Krieger suchte hier einen Halt in der militärischen Ansiedlung der „5 dänischen Burgen" Lincoln, Nottingham, Derby, Leicester, Stamford, zu denen zeitweise auch York und Chester gerechnet wurden. In anderen Gebieten bemächtigten sich die mehr vereinzelten Eindringlinge womöglich größerer Besitzungen. Wie immer wurde vorzugsweise die besitzende Klasse durch die Eroberung betroffen. Im Ganzen jedoch hat diese erste Schichtung dänischer Ansiedlung sich so wenig consistent erwiesen, daß bis zum Tode Edgar's die Dynastie der Cerdics der danisirten Landestheile wiederum Herr wird. Der Einfluß der friedlichen Landansiedlung, Verheirathung, vor allem die gleichmäßige Arbeit der Kirche, haben in dieser Höhezeit des angelsächsischen Reichs das dänische Element bis auf einige locale Punkte assimilirt. Der unabhängige Bund der dänischen Städte war nach Unterwerfung von Leicester und York wieder aufgelöst (a. 918).

Allein unter Aethelred dem Unberathenen folgt eine zweite Periode der Ueberschwemmung durch größere Dänenheere, die in Bedeutung und Gesittung über die rohen Horden der frühern Epoche standen. Der Ausgang wechselvoller Kämpfe führt a. 1016 zu einer Reichstheilung zwischen Edmund Eisenseite und Cnut, in welcher der nördliche Theil des Reichs den Dänen überlassen wird. Nach der Er-

mordung Edmunds fügt sich auch der südliche Theil dem mächtigen Dänenkönig, zwar nicht als Eroberer, so doch als dem durch die Witan „erkiesten" Oberhaupt des Gesammtreichs. Das Vierteljahrhundert dieser dänischen Dynastie hat allerdings schwerwiegende Folgen zurückgelassen. Bildete auch die Gesammtzahl der nordischen Eindringlinge vielleicht kein Zehntel der Gesammtbevölkerung, so war doch in die herrschende Klasse ein tiefgehender Zwiespalt gekommen, der um so verhängnißvoller wurde, als Cnut seine Herrschaft nicht anders als durch Mord, Verbannung und Verdrängung der volksbeliebten alten Familien zu befestigen wußte. Die große Versammlung der Witan des Reichs zeigt von nun an ein seltsames Gemisch dänischer Großthane und sächsischer Herren und Prälaten, deren gegenseitige Stimmungen und Interessen die lakonische Geschichtsschreibung der Zeit zwar nicht wiedergiebt, die aber aus den Hergängen zu errathen ist. Dieser innere Zwiespalt zerklüftete weniger das alte Stammland der Dynastie von Wessex; das große Gebiet von Mercia aber war durch die von Hause aus gemischte Bevölkerung und durch die anglodänische Thanschaft ein Landestheil geworden, auf welchen in ernster Landesgefahr nicht mehr zu rechnen war. Am schlimmsten stand es mit den nördlichen Landschaften, in welchen ein fast charakterloses Gemisch von Völkerstämmen ehrgeizige Statthalter in Versuchung führen konnte, sich für unabhängig zu erklären. Unter Eduard dem Bekenner erscheint das vorwiegend dänische Element (vereint mit der Bekämpfung der hierarchischen Richtung der Kirche) in der Familie des Earl Godwine, welche im Besitz der großen Statthalterschaften das Königthum bereits zu einer Schattenherrschaft herabsetzt.[1]) Der Gegensatz der Nationalitäten wurde

[1]) Der Gegensatz der Nationalitäten bewegt sich zunächst um die Fortdauer des britisch-celtischen Nationalelements (Lappenberg I. 122 ff. 104 ff.). Ein statistischer Anhalt für die Stärke des keltischen Elements ist in keiner Weise zu finden. In der Sprachbildung, in welcher Whitaker noch 3000 Worte britischen Ursprungs annimmt, ist es aber unverkennbar, daß die zahlreichen gälischen Worte in dem Gebiet des häuslichen Lebens und namentlich der kleinen häuslichen Verrichtungen auf Verheirathungen mit britischen Frauen oder auf britische Dienstleute hinweisen. Im Allgemeinen sind es die östlichen Grafschaften nach der Grenze von Wales hin, die eine Vermischung mit dem keltischen Element darbieten. Vorwiegend ist es in den erst von Alfred dem Großen incorporirten Grafschaften Dorset, Somerset, Wilts, Devon, sowie in Cumberland.

Die Stammverschiedenheiten der Angeln, Sachsen und Jüten behandelt erschöpfend Lappenberg I. 85—103. In den angelsächsischen Gesetzen sind die Spuren derselben ziemlich unerkennbar geworden.

Der Stammgegensatz im Reich der Angelsachsen und Dänen erscheint in dem Reichsvertrage zwischen Eduard und Guthrun ebenfalls von keiner großen Tragweite, Edw. et G. 3. 6—9. Zur Zeit Cnut's wird erwähnt eine verschiedene Buße für die Versäumniß der trinoda necessitas Cn. II. 65, für die Rechtsverweigerung Cn. II. 15. §. 1, für Hâmsôcn Cn. II. 62. Verschiedenheiten bestanden bei den königlichen Gerechtsamen

aber der Dynastie wie dem Reich verderblich, weil er sich mit einem andern Zwiespalt durchkreuzte. Es war dies

II. Der sociale Gegensatz der Besitzklassen, welcher das angelsächsische Reich schon seit Jahrhunderten in seinen Grundlagen zersetzte. In manchen Landestheilen hatte schon die erste Ansiedlung das Element des freien Bauerthums verhältnißmäßig schwach begründet. Die hergebrachte Gestaltung des Heerbanns und des Gerichtswesens hatten unter den Fehden der Heptardchie ziemlich gleichmäßig zur Herabdrückung der kleineren Landbesitzer geführt. Das Reich Egbert's war schon in großen Landestheilen nur noch in Güter und herrschaftliche Besitzungen aufgetheilt. Das tiefe Elend, welches die beiden Epochen der dänischen Ueberschwemmung über das Land verbreiten, hat den massenhaften Ruin des noch vorhandenen kleinen Freibesitzes herbeigeführt, dessen Resultat in Cnut's Gesetzen und grundherrlichen Verleihungen sichtbar wird. Die Kraft der gemeinen Volksfreiheit, das Selbstgefühl und die Kriegstüchtigkeit des angelsächsischen ceorl sind von Jahrhundert zu Jahrhundert gesunken trotz der schützenden Macht des Königthums. Auch die glücklichen Zeiten der Monarchie haben diesen Auflösungsproceß nur aufgehalten, nicht geheilt. Noch hatte sich kein städtisches und gewerbliches Leben entwickeln können, um auf dem Boden neuer Besitzverhältnisse die alte Gemeinfreiheit zu neuer Kraft und neuer Ehre zu erheben. Noch

---

Cn. II. 15, bei der Reinigung von der Anklage wegen Königverraths Athlr. VI. 37, für die Bürgschaft bei Diebstählen Wilh. I. 3. §. 3; I. 21. §. 2. Schon in der frühern dänischen Periode hatte Edgar den Dänen die Erhaltung ihres Rechts zugesichert, Edg. IV. 12. 13. In erhöhtem Maße galt dies von der zweiten Periode, namentlich von der Regiernngszeit Cnut's, in welcher nun auch ein Dänenrecht, Danelage, als ein Inbegriff von einzelen besonderen Rechtssätzen (Provinzialrecht) von der West-Sexenalage und von der Merchenalage unterschieden wurde. Daß es sich dabei nicht um durchgreifend verschiedene Systeme des ganzen Privatrechts handelt, zeigen die Angaben über den wirklichen Inhalt der Verschiedenheit. Eine weitere Stammverwandtschaft der Eindringlinge aus den skandinavischen Ländern mit den Angeln und Jüten der ersten Ansiedlung war ja von Hause aus vorhanden. In neuerer Zeit ist diese Frage Gegenstand eines Tendenzstreits geworden, in welchem der Nachweis versucht wurde, daß das germanische Grundwesen Englands nicht auf die Angeln und Sachsen (also ehemalige Bewohner von Schleswig-Holstein), sondern auf Dänen und Dänemark zurückzuführen sei: E. I. H. Worsaae, An Account of the Danes and Norwegians in England, 1852. Jene Nordmänner, die vom 8. bis 11. Jahrhundert Europa beunruhigen, sind Schwärme des großen teutonischen Gesammtstammes, die von Norwegen, Dänemark und Schweden aus den Continent heimsuchen. Die angelsächsische Bevölkerung nannte sie „Dänen" von der nächstgelegenen Küste, ohne nach den Hinterländern zu fragen, aus denen sie auszogen. Wenn nun alle Wortbildungen und Silben, die in Eigen- und Ortsnamen ebenso gut anglisch als dänisch sind, zu Symptomen des Dänenthums gemacht werden, so kann allerdings die Hälfte von England dänisch gemacht und das angelsächsische Element als das heruntergekommene und untergeordnete dargestellt werden. Vergl. dagegen Donaldson, English Ethnography, Cambrigde Essays

war kein neuer Grundsatz der Kriegspflicht gefunden, um den zerstörenden wirthschaftlichen Einfluß der Heerespflicht von dem kleineren Besitzer abzuwenden. Durchgreifende Reformen, wie sie die Gesetze der Carolinger wenigstens versucht, erschienen in England weniger dringend, da die insulare Lage stets zur Sorglosigkeit verleitete. Die mild regierende Königsfamilie der Cerdics, berathen von ihren geistlichen und weltlichen Thanen, war stets einem gewaltsamen Eingreifen abgeneigt und nur auf eine geordnete Verwaltung bedacht, ohne an den legalen Grundlagen des Heerwesens (Dienstmannschaft und Volksheer) zu rühren. Cnut's gewaltthätige Persönlichkeit zog es vor, in einer gefahrvollen Lage den Königsthron lieber auf eine Söldnergilde von 3000 Huscarls zu stützen, die in den Volkssitten, in den Besitzverhältnissen, in den Finanzen der Zeit keinen Halt gewinnen konnte. Uebrigens ging die Landesmiliz in den gewohnten Geleisen weiter; Cnut hatte es gerathen gefunden, auch darin seinen Frieden mit der Kirche zu schließen. Ebenso läßt er der Fortentwickelung der Grundherrlichkeit ihren ununterbrochenen Gang. Wie ein Meteor ist daher die Erscheinung des gewaltigen Königs der Nordmänner vorübergegangen, ohne eines der Probleme dieses Staatswesens zu lösen. Noch weniger dazu geeignet war die schwache Regierung des letzten Erben aus dem alten Königshause von Wessex[2]). Unter der schwachen Regierung Eduard's tritt vielmehr noch ein dritter Gegensatz hervor, der im Verlauf der letzten Menschenalter vorbereitet war. Es ist dies:

1856. Ueberwiegend ist das dänische Element allerdings in Norfolk und Suffolk geworden und an dem Küstenstrich zwischen dem Humber und Forth; den Norden und Nordwesten mag es sich ungefähr mit dem angelsächsischen theilen. Die Gesammtschätzung, welche den zurückgebliebenen Bestand der Nordmänner auf vielleicht 200,000 Köpfe anschlägt, ist wahrscheinlich eher zu hoch als zu niedrig.

[2]) Für die socialen Gegensätze verweise ich nochmals auf das im §. 3, Note † gegebene Bild der örtlichen Besitzvertheilung. Es war dies das Grundübel, welches der angelsächsische Staat, trotz vieler tüchtigen Grundlagen, aus seiner Verfassung heraus nicht mehr zu lösen vermochte. Mit Recht bemerkt Kemble I. 252: „Nordische Einbrüche würden die räuberischen Zustände nicht genügend erklären, welche Aethelred und seine Räthe in so vielen ihrer Gesetze beklagen. Der Untergang der freien Anbauer und die wachsende Uebermacht der Adligen sind die weit wahrscheinlicheren Ursachen." — Von den Landesversammlungen dieser Zeit erzählt Wilhelm von Malmesbury: „So oft die Earls im Rath zusammenkamen, wählte der Eine diese, der Andere jene Sache. Sie wurden selten einig über irgend eine gute Meinung. Sie berathschlagten mehr über häusliche Verrätherei als über die öffentlichen Bedürfnisse." In überscharfen Zügen zeichnet das Bild derselben Lappenberg I. 460. Vgl. auch Stubbs C. Hist. I. 211: „Die Cohäsion der Nation war am stärksten in den untersten Schichten. Familien, Ortschaften, Hundertschaften, Grafschaften hielten zusammen, während Ealdormann mit Ealdormann stritt und der König in isolirter Würde verlassen blieb. Kent, Devonshire, Northumberland hatten ihr corporatives Leben, England nicht. Die Witenagemote repräsentirte die Weisheit, aber sie faßte weder die Macht noch den Willen der Nation zusammen."

III. Gegensatz der Kirchengewalt gegen die königliche. Von Hause aus war die Kirche vielmehr das vereinigende Element der nationalen Gegensätze gewesen. Sie hatte das dynastische Kleinstaatenthum überwinden helfen. Sie hatte noch einmal in der ersten Dänenzeit sich als die versöhnende staatsbildende Macht bewährt. Allein die Kirche hatte diese mächtige Stellung nur gewinnen können auf der breiten Basis des Besitzes, der in der spätern angelsächsischen Zeit wohl zu etwa einem Drittel der Kirche gehörte. Ihre höheren Aufgaben waren nunmehr verflochten mit den Interessen des Besitzes, die jetzt nach zwei Richtungen hin den Forderungen des Staats widersprachen. Zunächst war die Kirche ein Haupthinderniß für die immer dringender gewordene Aenderung des Heerwesens, indem sie durch ihre Ausdehnung den Staatsbesitz am Folkland auffog und damit dem Königthum die Mittel entzog, die nöthige Zahl kriegsgeübter Mannschaften zu erhalten, wie dies schon Beda anerkennt. Der bescheidene Antheil der Kirche an den Lasten der verfallenen Landesmiliz genügte nicht: es bedurfte nach den Bewaffnungsverhältnissen der Zeit einer sehr starken Vermehrung der „Thanschaft". Das mächtige Interesse der Kirche stand aber jeder neuen Vertheilung der Heerlasten entgegen; denn jede feste, gerechtere Vertheilung auf den Grundbesitz traf jetzt in erster Stelle den geistlichen Besitz, welcher am wenigsten geneigt war, Opfer für solche Zwecke zu übernehmen, oder etwa gar Säcularisationen des Kirchengutes sich gefallen zu lassen. Und doch war keine lebensfähige Kriegsverfassung mehr möglich, ohne ernste Zumuthungen an den kirchlichen Besitz. Es hätte einer gewaltthätigen Persönlichkeit bedurft, um den Widerstand der geistlichen Witan gegen solche Neuerungen niederzuschlagen, — kurz es fehlte dieser Monarchie ein Pipin oder Carl Martell im entscheidenden Jahrhundert. — Andererseits hat die Kirche auch in dem Gerichtswesen der Ausdehnung der Grundherrlichkeit nur noch weiteren Vorschub geleistet. Selbst im Besitz der bevorrechteten Herrschaften und Güter, weiß sie sich in erster Stelle jetzt die Erweiterungen der privatherrlichen Macht zu verschaffen, und drückt nun gemeinschaftlich mit den weltlichen Magnaten die alte Gemeinfreiheit immer tiefer in ein Hintersassenthum hinab. — Der Eintritt der vornehmsten Klassen in die Kirche war ein Segen gewesen in jenen Menschenaltern, in welchen die Kirche der gewaltthätigen Selbstsucht gegenüber die große Arbeit der Erziehung des Volkes zu vollziehen hatte. Seitdem sie selbst die größte Besitzmacht geworden, besonders aber seit der dänischen Zeit, erscheint sie immer tiefer verflochten mit den Interessen und dem Zwiespalt der Thanschaft, an deren Parteiungen sie sich in sehr weltlicher Weise betheiligt. Allerdings tritt dieser Verweltlichung eine streng ascetische Richtung der Kirche gegenüber. Allein diese

neue Richtung ist eine romanisirende, die ihr ideales Oberhaupt in Rom findet, die in dem Streit zwischen Dunstan und Edwy vor einer Demüthigung des Königthums nicht mehr zurückschreckt. Den Regierungen Edgar's und Cnut's ist die Kirche bereits eine Nothstütze der äußeren Macht geworden. Römische Ansichten und Neigungen, die Ueberlieferungen vom Kaiserreich und der Weltstadt, die Gesetzgebung der Kaiser und der Päpste sind bereits ein Theil der Bestrebungen des angelsächsischen Clerus geworden, denen die persönliche Neigung Eduard's des Bekenners nur zu sehr entgegenkam.

Um die Mitte des 11. Jahrhunderts trafen diese Gegensätze in einer Weise zusammen, welcher nur noch eine starke Persönlichkeit gewachsen war. Das Königthum Alfred's d. Gr. und seiner nächsten Nachfolger hatte auf allen Gebieten wohl die Richtung bezeichnet, in welcher Reformen vor sich gehen mußten, um dem Staate die schwindende Kraft wiederzugeben. Allein der Dynastie der Cerdics war es nicht beschieden, die staatsbildende Kraft Englands über das Jahrhundert ihrer Höhezeit hinaus zu bleiben. Während Mangel an Gemeinsinn, Hader und offene Gewalt an allen Punkten hervortreten, trifft die Angelsachsen in dieser kritischen Periode das Mißgeschick einer persönlichen Unfähigkeit ihres Königsgeschlechtes. Die Ansiedlung der kriegsmächtigen dänischen Thane hat die Bande gelöst, welche einst die angelsächsischen Großen an das Königshaus knüpfte. Neben ihnen steht ein mächtiges intriguirendes Prälatenthum, welches verflochten in die Familien- und Besitzinteressen der Großen, nach innen an die Befestigung seiner Macht und die Versicherung seiner Vorrechte denkt, nach außen theils in der Anlehnung an Rom, theils auch schon in Verbindungen mit dem normannischen Herzog auf eine Erweiterung dieser Machtstellung bedacht ist. Mit dem Verfall der alten Grafschaftsverfassung, mit dem stärker werdenden Druck und der Erniedrigung der Gemeinfreien, sinkt auch das Nationalgefühl und die Nationalkraft, und bereitet das Land vor zur Beute eines auswärtigen Eroberers. Immer ist es die Verfassung des Heerbanns, welche den schwächsten Punkt des angelsächsischen Staatswesens bildet, und die sich auffällig schon dadurch beurkundet, daß auch das vereinigte Reich der britischen und schottischen Grenznachbarn nie vollständig Herr zu werden wußte. Alle besseren Einrichtungen gerathen wieder in Verfall, die Burgen und befestigten Plätze werden vernachlässigt, die Soldatengilde Cnut's ist bald wieder aufgelöst. Wenige Jahrzehnte der Ruhe, das Nichterscheinen eines Feindes von Außen, scheinen zu genügen, um in die alte Sorglosigkeit zurückzufallen, in welcher sich die Geister nur noch mit dem Streit der Großen und der

Kirche beschäftigen. Aus Kirche und Staat ist Harmonie und Selbstvertrauen entschwunden.[3])

So trübe indessen das Bild des letzten Menschenalters der Geschichtsschreibung erscheint, so treten doch aus der Zerfahrenheit dieses Zeitalters noch immer zwei lichte Charakterzüge hervor, die kein Wechsel der Zeit zu tilgen vermocht hat.

Das erste ist die Erhaltung der germanischen Gerichtsverfassung, welche noch immer die persönliche Freiheit mit schützenden Schranken umgab. Das Urtheil durch Rechtsgenossen (pares) und die Formen der Eideshülfe konnten dem Schwachen versagen gegen den Mächtigen: sie blieben aber eine starke Wehr gegen die Willkür königlicher und herrschaftlicher Vögte. Auch in den Zeiten des beginnenden Verfalls macht doch das angelsäsische Gerichtsverfahren noch immer den Eindruck eines fair trial. Und eben darum wird das Grundrecht des genossenschaftlichen Gerichts auch von dem schwerbelasteten ceorl noch immer eifersüchtig festgehalten als der Punkt, der dem privatrechtlichen Begriff der Freiheit noch einen Werth giebt. Selbst in den größeren Privatgerichten scheint der alte ordo judiciorum sich noch erhalten zu haben. Eine förmliche Gerichtsversammlung der Dienstleute (theningmanna gemôt) wird zwar nur für königliche Dienstleute in einer Urkunde von a. 996 erwähnt Cod. dipl. 1258. Der Sinn der angelsächsischen Thanschaft neigte jedoch überhaupt nicht zu Willkür und Härte, und die spätern Nachrichten ergeben wenigstens soviel, daß sich in den Privat-

[3]) Ueber die kirchlichen Gegensätze der späteren Zeit vgl. §. 5. Note **. Unter König Edgar tritt freilich noch einmal Ruhe und Ordnung im Innern ein, die aber anscheinend darauf beruht, daß unter dem Namen des Königs Erzbischof Dunstan die Regierung führt. In der langen elenden Zeit Aethelred's II. erscheint das Prälatenthum durchschnittlich charakterlos und unzuverlässig. In den Gesetzen dieser Zeit wird der sittliche Zustand erkennbar in den nachdrücklichen besonders an den Clerus gerichteten Ermahnungen. Athlr. V. 4 ff. VI. 2; Cn I. 6. 26. In Eduard dem Bekenner sowie in Godwin und seinem kriegerischen Anhang verkörperten sich zwei große Gegensätze in dem Leben der späteren angelsächsischen Zeit. Dem im Exil auf dem Boden Frankreichs erzogenen König widerstreben die Trinkgelage und Sitten der anglo-dänischen Magnaten, wie denn auch die clerikalen und normannisch gesinnten Chronisten die derbe Landessitte als Trunksucht und plumpe Schwelgerei zu bezeichnen lieben. Eduard sucht aus dem weltlichen high life seiner Zeit in das stille Klosterleben zu fliehen, wo ihm aber wieder der nationale Sinn der angelsächsischen Geistlichkeit in ihrer Abweichung von der römischen Kirche zum Aergerniß wird. Er ist ein Fremder in seinen Lebensgewohnheiten und umgiebt sich mit seinen Jugendfreunden und französischen Kaplanen, die er zu Bischöfen befördert. Die Hofsprache ist bereits fränkisch. Fränkische Leibgarden und fränkische Burgvögte treiben zuletzt die dänische Thanschaft zu offenem Widerstand, der mit dem Siege Godwin's endet, und das Königthum von da an unter die Vormundschaft der weltlichen Magnaten setzt. — In seiner Todesstunde hat der kinderlose Eduard seinen Schwager Harald nach glaubhafter Nachricht zu seinem Nachfolger ernannt. Von normannischen Schriftstellern wird dieser entscheidende

gerichten eine feste Gerichtssitte und ein, nach der Oertlichkeit natürlich verschiedenes Hofrecht gebildet hatte. Auch der Friedensbewahrung hatte das genossenschaftliche Element in Zehntschaften und mancherlei freiwilligen Vereinigungen (Gilden) der Umwohner der Burgen noch einige Kraft bewahrt.

Das zweite dauernde Vermächtniß war die Entwickelung des Familienlebens und des Volkscharakters durch die Nationalkirche. Es ist wahr, daß in keinem Lande Europa's die Bekehrung zum Christenthum so tiefgehende, so ausdauernde und so nachhaltige Wirkungen zurückgelassen hat. Diese Thatsache wird nur scheinbar verdeckt durch die spätere Haltung der höchsten Geistlichkeit und durch die Treulosigkeit dänischer Thane, in denen die neuen christlichen Glaubensformeln den alten Geist der Odinsverehrung noch nicht zu überwinden vermocht hatten. Soweit aber das christliche Element mit dem national-angelsächsischen dauerhaft verwachsen ist, zeigt sich in Hoch und Niedrig ein sittlicher Kern des Wohlwollens, der Wahrhaftigkeit und der Treue, der auch in dem milden Regiment der angelsächsischen Herren im Gegensatz ihrer habsüchtigen Nachfolger seinen Ausdruck fand.

Wohl war es möglich auf diesen Grundlagen ein kraftvolles monarchisches Staatswesen wieder herzustellen. Was aber die kümmerlich hinsterbende Dynastie der Cerdics nicht mehr vermochte, das sollte diesem Lande nach der Fügung der Vorsehung zu Theil werden durch die Hand eines auswärtigen Eroberers.

Umstand unterdrückt oder geläugnet. Dagegen wird ein früheres mündliches Versprechen behauptet, welches Eduard zu Gunsten des Normannenherzogs Wilhelm abgegeben, und welches Harald mit schweren Eiden anerkannt habe, als er sich durch Zufall in der Gewalt des Normannenherzogs befand. Die letzten Zeiten der Regierung Eduard's bilden ein Netz von Intriguen innerhalb der Oligarchie, in welchem ein Theil der vornehmen Geistlichkeit schon zu dem Normannenherzog und der neuen fränkischen Bildung hinüberblickte. Ein Theil der geistlichen Herren hatte sich bereits längst der aufgehenden Sonne zugewandt, und den spätern offenen Uebergang zur Sache des Eroberers vorbereitet. In dem entscheidenden Kampf um die nationale Existenz des Reichs sah sich Harald fast nur auf die Kraft des alten Reichtheils Wessex angewiesen, in welchem Staat und Kirche, Thanschaft und Volk noch am meisten zusammenhingen. Als das große Heer des Normannenherzogs bereits auf englischem Boden stand, hielt sich noch immer der Heerbann von Mercia und der größte Theil der weltlichen Magnaten in treuloser Neutralität von dem Kampfe zurück. Die entscheidende Schlacht bei Hastings (Senlac) war nur ein Kampf des bäuerlichen Heerbannes von Wessex, zahlreicher Gefolgsmänner und Söldner. Die „Männer von Kent" und der Volksbann haben im Bewußtsein eines Kampfes um die nationale Existenz noch einmal mit einer Ausdauer und Tapferkeit gestritten, welche den Beweis liefern konnte, daß mit der Zerrissenheit und Entartung der regierenden Klasse doch der Kern des Sachsenvolks nicht entartet war. Ein ergreifendes Bild des Entscheidungskampfes giebt Freeman, Norman Conquest. III. 450—507.

Zweite Periode.

Der anglonormannische Lehnsstaat.

§ 7.

Die Besitzgrundlagen des normannischen Lehnstaates.*)

Wilhelm I. 1066—1087.	Heinrich II. 1154—1189.
Wilhelm II. 1087—1100.	Richard I. 1189—1199.
Heinrich I. 1100—1135.	Johann 1199—1216.
Stephan 1135—1154.	Heinrich III. 1216—1272.

Staat und Gesellschaft treten mit dieser Periode in ein neues Verhältniß. Das angelsächsische Gemeinwesen erscheint plötzlich durchbrochen durch eine Eroberung, durch das Einschieben eines ursprünglich nordischen Volksstammes, der auf dem Boden der Normandie französische Sprache und Sitte angenommen, ein eigenthümliches Kriegs- und Gerichtswesen mit sich herübergebracht hat. Der bisherige Herzog der Normandie ist unter Anerkennung einer formell berufenen Landesversammlung König von England geworden.

Der alte Streit, ob Wilhelm der Bastard England erobert, oder unter welchem anderen Titel er das Land erworben hat, ist von dem Eroberer selbst dahin entschieden worden, daß er als angeblicher Testamentserbe und legitimer Nachfolger König Edward's in den Besitz des Landes getreten. Es war dies die einzige Weise, in welcher der neue Monarch den dauernden Gehorsam seiner neuen Unterthanen sowie einen Halt gegen maßlose Ansprüche seiner Gefolgen gewinnen konnte.

*) Aus Quellen und Literatur sind hervorzuheben:

1) Die sog. Leges et consuetudines (I.) quas Willelmus rex post adquisitionem Angliae omni populo Anglorum concessit tenendas — größerentheils nicht neue Gesetze, sondern angelsächsisches Recht, so weit es von dem Eroberer anerkannt ist, (mit einigen Zusätzen z. B. c. 22. 31) in einem lateinischen und einem französischen Text. Dazu kommt (II.) ein kurzes Gesetz über das Strafverfahren zwischen Engländern und Franken

Nicht der Volksstamm der Normannen also, sondern Herzog Wilhelm hatte das Land erworben, mit einem Titel aus dem angeblichen Testament Edward's, mit Zustimmung der höchsten Autorität der Kirche, mit Zustimmung der Landesversammlung, mit zahlreichen Bundesgenossen und Lohntruppen. Thatsächlich und rechtlich wurde es dadurch möglich, das Land als eine persönliche Erwerbung zu behandeln, als die Seigneury, Dominion, Terra Regis Anglica, Terra mea, — eine in Urkunden nicht selten gebrauchte Bezeichnung. „Gulielmus I. conquestor dicitur, qui Angliam conquisivit, i. e. acquisivit (purchased), non quod subegit.“ (Spelm., Glossar.)

Das gegenseitige Verhältniß der Sachsen und Francigenae indessen war und blieb mehre Menschenalter hindurch ein feindseliges. Das besiegte Volk erwiderte den Uebermuth der Sieger mit Empörungsversuchen; als diese mißglückt, mit stiller Erbitterung gegen die neuen Herren und ihre französischen Sitten. Der nächste Gesichtspunkt war daher der einer dauernden militärischen Behauptung, welcher (neben zahlreichen Befestigungen und Beibehaltung von Lohntruppen) zu einem

---

in angelsächsischem und lateinischem Text (III.) Carta legis Wilhelmi Conquistoris de quibusdam statutis etc. in lateinischem Text mit starken Spuren der Interpolation (IV.) Carta Wilhelmi über die Trennung der geistlichen Gerichtsbarkeit von der weltlichen, welche nach Spelman um das Jahr 1085 zu setzen. Vergl. Schmid, Gesetze der Angelsachsen LVI bis LXI und den Abdruck S. 322—357. Unzweifelhaft enthalten die erstgenannten leges Wilelmi (I.) echte Ordonnanzen, die aber erst später in die Form eines fortlaufenden Statuts gebracht sind. Die echten Stücke sind jetzt abgedruckt in Stubbs, Select Charters, S. 83—85. — Die sogenannten Leges Henrici I. und Eduardi Confessoris sind Privatarbeiten aus dem 12. Jahrhundert, enthaltend angelsächsisches Recht in seiner Anwendung unter normannischer Herrschaft, und deshalb schon unter den angelsächsischen Rechtsquellen aufgeführt.

2) Die Rechtsbücher normannischer Rechtsbildung sind: Glanvilla, Tractatus de LL. et consuetudinibus Angliae tempore Henrici II. compositus (abgedruckt u. A. in Phillips Englischer Rechtsgeschichte Bd. II.), betr. das Verfahren vor der Curia regis. — Bracton de LL. et consuetudinibus Angliae (London 1640), ausführliche Darstellung des Privatrechts und Proceßverfahrens aus der Zeit von 1240—1255 (a new edition by Travers Twiss). Britton (ed. Nicholts 1865) und Fleta, zwei abgekürzte Rechtsbücher aus der Zeit Eduard's I. Generalübersicht der Rechtsquellen dieser Zeit: Biener, Engl. Geschwornen-Ger. Bd. II. Anh. VI. S. 83—99. Eine reichhaltige Uebersicht über die Geschichte der französischen, normannischen und englischen Rechtsquellen giebt Brunner in v. Holtzendorff, Encyklopädie II. 4. Einen neuen Beitrag zu den Quellensammlungen M. M. Bigelow, Placita Anglonormannicae from Wil. I. to Rich. I. Lond. 1879.

3) Staatsverträge und Verwaltungsurkunden der normannischen Zeit in Rymer, foedera, conventiones, litterae etc. New edition 1816 bis 1830. 3 Vol. in 6 Parts A. D. 1066—1391 fol. Die Verwaltungsurkunden, welche seit König Johann chronologisch inrotulirt, neuerdings von der Recordcommission theils beschrieben, theils herausgegeben sind, zerfallen in folgende Hauptgruppen: 1) Patent-rolls von 1200 bis 1483, im Tower befindlich, betr. die eigentlichen Regierungsacte einschließlich der Rechts-

durchgreifend neuen Heeressystem führte. Aber auch in den Bedürfnissen des Landes selbst war dieselbe Aenderung begründet. Das angelsächsische Gemeinwesen war unterlegen durch innere Zersplitterung, durch mangelhafte Verfassung des Heerbannes, durch fehlerhafte Vertheilung der Heereslast. Um die verlorene Einheit und Kraft wieder zu gewinnen, mußte an Stelle eines zwiespältigen Systems von Volksheer und persönlicher Dienstmannschaft vielmehr das ganze Grundeigenthum, so weit es den jetzt erforderlichen Dienst der Schwerbewaffnete zu tragen vermochte, die Gestalt eines stehenden, auf das Landeinkommen basirten Heeres annehmen. Es war dies ein ziemlich gleichmäßiges Bedürfniß aller germanischen auf den Trümmern der alten Welt entstandenen Staaten, und in Jahrhunderte langem Ringen danach zeigen sich einzele Elemente des Lehnswesen schon in der angelsächsischen Zeit. Immer aber fehlte noch ein solches dauerndes und gleichmäßiges Band der Dienstpflicht, welches mit der persönlichen Freiheit des Gehorchenden und mit der Ehre eines freien Eigenthumsbesitzenden bestand; daher die vielgestalteten Vorstufen, Versuche und Rückfälle. Die Zeit des Lehnswesen beginnt erst, wo im Grund-

sachen, auswärtige Verträge, Verleihung von Aemtern, Privilegien &c. A description of the Patent-rolls in the Tower of London, by Duffus Hardy 1835. Rotuli Litterarum Clausarum in Turri Londinensi asservati. 2 Vol. 2) Gerichtsprotolle und Akten, seit Heinrich II. vorhanden, theilweise gedruckt: Placitorum abbreviatio, London 1811. Rotuli curiae regis, ed. Palgrave. 3) Rechnungen und Verhandlungen des Schatzamtes, Exchequer, theilweise gedruckt: (Rotuli oblationum et finium, Magnus Rotulus Pipae etc). Dazu der Dialogus de Scaccario bei Madox, the History and Antiquities of the Exchequer of the Kings of England. 2 Vol. 4 London 1769, — durch den zuverlässigen Abdruck der Urkunden von hohem allgemeinen Werth. Ueber das Reichsgrundbuch, Domesdaybook vgl. unten Note ***).

4) Bearbeitungen der englischen Rechtsgeschichte: Sir M. Hale's History of the Common Law, 2 Vol. 8. ed. Rimmington 1794. Reevés, History of the English Law, third Edition 1814 (hierher gehörig Bd. 1 und 2 theilweis). Eine wunderliche aber vielbenutzte und nutzbare Zusammenstellung giebt Henrici Spelmanni Codex legum veterum statutorum regni Angliae ab ingressu Guilelmi I. usque ad a. 9 Henr. III. Abgedruckt aus Spelman's Papieren bei Wilkins S. 284 ff. und in Houard, anciennes loix des François, Rouen 1766. Vol. II. S. 180—428. Eine ausgezeichnete Chrestomatie der Quellen mit Einleitungen: W. Stubbs, Select Charters 1874, pag. 79—425. Für das Gerichtsverfahren M. M. Bigelow, History of the procedure in England from the Conquest. Lond. 1880. Forsyth, History of the trial by jury. new ed. 1857. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte. 1872.

5) Allgemeine Geschichte Englands. Lyttleton, History of Henry II. Lond. 1767. 3 Vol. Hallam, Middle Ages, cap. VIII. Lappenberg-Pauli, Geschichte von England (Bd. 2 und 3). Als Hauptschrift für diese Periode erscheint Edward A. Freeman, History of the Norman Conquest of England, Vol. I—VI, (die ersten beiden Bände in III Aufl.), jetzt vollendet mit dem Registerband VI. 1879. Wichtige Ergänzungen für die normannische Zeit giebt auch W. Stubbs, Constitutional History (1874). Vol. I. II.

besitz der Gesichtspunkt der Heereslast überwiegend wird, und die Verleihungen, den Charakter eines Kriegssoldes festhaltend, eine dauernde Abhängigkeit des Kriegsmannes begründen. England ist nun aber der einzige Staat, in welchem durch besondere Fügung der Umstände eine systematische Durchführung möglich wurde, welche den „Staat" gewissermaßen zum Alleineigenthümer macht und dann von Neuem Theilung hält.

Entscheidend wurde auch für diese Frage die von Wilhelm angenommene Stellung als legitimer Nachfolger König Edward's. Indem König Harald und die mit ihm kämpfenden und später Widerstand leistenden Sachsen als Rebellen behandelt wurden, fand sich der Rechtsgrund zu den allerumfassendsten Gütereinziehungen. Die Erbschaft Edward's, der Besitz der Familie Harald's, die Reste des alten Folklands wurden als königliches Reservat vorweggenommen. In die Besitzungen der rebellischen Großthane traten durch Verleihung die Führer des erobernden Heeres, und ebenso wurden die unmittelbar unter dem Herzog dienenden Mannschaften mit einzelen vacant gewordenen Gütern in den verschiedenen Theilen des Reichs beliehen. Die Großlehnsträger konnten die von ihnen zu stellenden Mannschaften entweder unmittelbar ausrüsten oder durch Afterverlehnung gestellen, wobei ein Theil der nicht compromittirten sächsischen Thane als Untervasallen auf ihrem alten Besitz verbleiben mochte. In ähnlicher Weise wurden die Besitzungen der Kirche und der Klöster erhalten, hie und da sogar erweitert. Das hundert Jahre hindurch verfolgte Ziel der königlichen Verwaltung war nunmehr der ganzen Masse der alten und neuen Besitzer eine gleichmäßige Lohndienstpflicht aufzuerlegen. Der dabei angenommene Maßstab entsprach ungefähr dem 5 Hufenbesitz der angelsächsischen Zeit, jedoch mit strengerer Einschätzung nach dem zeitigen Stande der Erträge. Ein Grundbesitz von solchem Ertragswerth soll verpflichtet sein, auf königliches Gebot einen schwer bewaffneten Reiter zum Dienst auf 40 Tage im Jahr zu stellen (servitium unius militis).

Die rechtlichen Einzelheiten der danach neugestalteten Besitzweise**) sind erst seit Heinrich II. urkundlich feststehend; durch

**) Ueber die privatrechtlichen Verhältnisse des Lehnswesens sind die Darstellungen von Littleton, Selden, Coke, Blackstone anschaulich condensirt in der umfangreichen Note Hagrave's zu Coke, Littleton 191. Der Hergang des großen Huldigungsakts auf dem Hoftage zu Salisbury wird sehr übereinstimmend mit der angelsächsischen Chronik auch in den Annales Waverlienses a. 1086 angegeben: ibique venerunt coram eo barones sui, et omnes terrarii hujus regni, qui alicujus pretii erant, cujuscunque feodi fuissent; et omnes homines sui effecti sunt, et juraverunt illi fidelitatem contra omnes homines (I. Report Dign. Peer 34). Die lehnrechtliche Terminologie feod, feudum, barones, vavassores, felony, relief etc. erscheint im Domesdaybook noch ziemlich stückweise,

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Rückschlüsse und Interpolationen ergiebt sich aber, daß die königliche Verwaltung die in der Normandie gebildeten Lehnsgewohnheiten den bestehenden sächsischen Grundverhältnissen anpaßte: illis (nämlich den angelsächsischen Gesetzen) transmarinas leges Neustriae quae ad regni pacem tuendam efficacissimae videbantur adiecit (Dialogus de Scaccario). Das englische Lehnswesen ist aus diesen beiden Gesichtspunkten combinirt. Es treten dabei fünf Rechtsverhältnisse scharf ausgeprägt, und zum Theil von dem Lehnrecht des Continents abweichend hervor:

1. Die bedingte Erblichkeit der Verleihung. Man hat solche bei den anglonormannischen Lehen nach normannisch-französischem Herkommen von Anfang gelten lassen.[1]) Die Verleihungsformel dedi et concessi tibi et heredibus tuis enthält aber immer nur eine Concession als fortgesetzter Kriegssold. An den Erben ist die Beleihung nur geschehen unter der Voraussetzung, daß er ein kampffähiger Mann; an die Erbtochter nur in Ermangelung von Söhnen und damit sie einen kampffähigen und dem Kriegsherrn genehmen Mann heirathe. Es versteht sich danach, daß der Beliehene nicht ohne Genehmigung des Herrn veräußern, verpfänden, noch das Gut für Schulden haftbar machen, noch durch Testament darüber verfügen kann, und es folgen daraus die nachstehenden weiteren Rechtsverhältnisse:

2. Das Relevium, Relief, Anfallsgeld. Zur Anerkennung, daß der Lehnsmann das Gut nur unter der Bedingung der Heerespflicht besitze, wird bei Veränderungen in der dienenden Hand ein Quantum von Waffen und Kleidungsstücken oder eine Geldsumme nach normannischer Gewohnheit geleistet, woraus nach wechselnder Praxis zuletzt ein festes Anerkennungsgeld von 100 Schillingen für das einzele Ritterlehen

---

vermischt mit den alten Bezeichnungen. Das Wort feudum war bis dahin in keiner gleichzeitigen Quelle des angelsächsischen Rechts vorgekommen. Das Wort baron soll zum ersten Mal in einem Brief des Papstes Nikolaus II. an Eduard den Bekenner vorkommen. Heywood, on Ranks 210.

[1]) Die Erblichkeit der englischen Lehne bis zu König Johann bezweifelt Palgrave I. 385. Erst damals sei das writ de terris liberandis entstanden; bis dahin sei die Investitur des Lehnsfolgers als Gegenstand eines neuen compact angesehen worden. Freilich enthält die sogenannte Carta Wilhelmi (III. 5) bereits die ausdrückliche Zusicherung: Prout statutum est eis, et illis a nobis statutum et concessum jure hereditario in perpetuum, per commune consilium totius regni nostri. Dieser Satz gehört indessen zu den unechten, in Stubbs, Charters mit Recht ausgeschiedenen Zusätzen. Allein im normannisch-fränkischen Lehnsrecht war die Erblichkeit der Lehne schon soweit ausgebildet, daß das Königthum sie nicht versagen konnte, ohne (außer den ohnehin zum Aufstand geneigten Großvasallen) die ganze Vasallenschaft zum Widerstand zu treiben. Im Ernst bestritten ist die Erblichkeit von Anfang an niemals. Der schwache Punkt lag nur in den Mängeln der Gerichtsverfassung, namentlich in dem Mangel einer Klage gegen den König auf Lehnserneuerung.

hervorgeht. Gewissermaßen ein Zusatz dazu ist die Prima Seisina, Primer Seisin. Zu mehrer Sicherheit kann nämlich der König als Lehnsherr nach dem Tode des Vasallen das Gut in Besitz nehmen, bis der Erbe sich ausgewiesen, nöthigenfalls sein Recht erstritten, sich zum relevium verbindlich gemacht hat, und unter diesem Titel ein ganzes Jahreseinkommen fordern nach alter Lehnsgewohnheit (II. feud. 24).[2])

3. Lehns-Vormundschaft und Heirath. Da es Gnade des Lehnsherrn ist, wenn er das Lehen einem persönlich Dienstunfähigen läßt, so kann er, wenn der Erbe minderjährig, das Gut an sich nehmen, die dazu gehörigen Rechte selbst oder durch einen custos ausüben, und diese nutzbare Vormundschaft bis zum vollendeten einundzwanzigsten Jahre fortsetzen ohne Rechnungslegung (Glanvilla VII. 9; §. 6). Als tutor legitimus der Person darf er auch den mündig gewordenen verheirathen und sich dabei Geldvortheile ausbedingen, — eine Sitte, die unter Umständen aufwuchs, wo der nächste Agnat mit der Heirath des Mündels Handel zu treiben pflegte. In Ermangelung von Söhnen steht auch die Erbtochter unter dieser nutzbaren Vormundschaft bis zur Mündigkeit. Die mündig Gewordene wird durch den Lehnsherrn an einen Gatten verheirathet, der nun der eigentliche Lehnsmann wird; im Geist der alten Vormundschaft wird ebenso die Verheirathung des weiblichen Mündels als Vermögensgeschäft betrachtet. Die Schatzrollen ergeben, wie auch in der Normandie die Mündelinnen für 100, 600, 700 livr. Anjouv. vergeben wurden (Madox I. 520; Glanvilla VII. 12. § 1).[3])

[2]) Die Reliefs beruhen auf normannisch-französischem Rechtsherkommen. Den sächsischen Thanen gegenüber konnte sich der König allerdings auch auf die Gesetze Cn. II. 70, 71 berufen, und dies ist wohl der Sinn der LL. Wilhelmi I. 20, wo mit unbedeutenden Abweichungen das Gesetz Cnut's übersetzt wird, ähnlich in Henr. I. c. 14. Wesentlich aufgeklärt ist die Frage jetzt durch Freeman und Stubbs. Das heriot in dem angelsächsischen Sinne bestand als obligatorische Verpflichtung des Erben zur Leistung, doch unter Anerkennung eines erblichen Eigenthumsrechts des Vasallen. Jetzt schob das Schatzamt dem Verhältniß die normannisch-fränkischen Feudalidee unter, nach welcher der Lehnsherr von Hause aus echter Eigenthümer ist und durch die Investitur dem Lehnfolger ein dominium utile erst de novo verleiht (vergl. Stubbs I. 261). Die Entrichtung desselben in Pferden und Waffen hörte mit der Assize of arms 27 Henry II. auf, nach welcher die Waffen des Verstorbenen stets für den Erben conservirt werden sollen. Seitdem ist ein Geldansatz von 100 sh. für das einzele Ritterlehen fixirt worden.

[3]) Die Lehnsvormundschaft und Verheirathung beruht ebenso überwiegend auf normannisch-französischer Lehnsgewohnheit, während die Berufung auf Cnut's Thanenrecht Cn. II. 72—75 für das Schatzamt weniger vortheilhaft gewesen wäre. Genaueres giebt Glanvilla VII. 12, wonach die Verheirathung der Töchter des Kronvasallen aus der tutela legitima des Lehnsherrn abgeleitet wird, der Consens zur Ehe einer jeden Erbtochter aber daraus, weil dem Lehnsherrn sonst ein Vasall aufgedrungen werden dürfte. Die Einwilligung soll nicht ohne iusta causa verweigert werden; ihre Umgehung wird aber mit Verlust des Lehns gebüßt.

4. Hülfsgelder, Auxilia, Aids. Die ursprüngliche Bestimmung des Lehns für den Dienst des Herrn verpflichtet den Mann zu einem außerordentlichen Beitrag in außerordentlichen Ehren- und Nothfällen, namentlich zur Auslösung des gefangenen Herrn, zur Ausstattung der ältesten Tochter und zum Ritterschlag des ältesten Sohnes (pur faire Fitz-Chevaler). Diese drei Fälle werden als die gewohnheitsmäßigen auch im Grand Coutumier und bei den Normannen in Neapel und Sicilien genannt, schließen aber andere dringende Fälle nicht unbedingt aus, insbesondere Beiträge der Untervasallen zu den reliefs und aids ihres Herrn an den Oberlehnsherrn und zur Bezahlung seiner Schulden.[4])

5. Der Rückfall des Lehens, Escheat, Forfeiture, ist der letzte entscheidende Punkt, an welchem die bedingte Geltung der Verleihung zum Vorschein kommt. Er tritt ein zunächst wenn der Lehnsmann ohne lehnfähige Erben stirbt (escheat), ein Fall der häufig vorkommen mußte, da bis zu Heinrich VIII. das Recht über Grundstücke zu testiren fehlte. Noch häufiger tritt eine Verwirkung ein wegen felony, die fast alle erheblichen Verbrechen unter dem Gesichtspunkt eines Ungehorsams gegen den Lehnsherrn enthält. Die besondere Strenge des englischen Lehnrechts verbindet mit der förmlichen Verurtheilung (attainder) wegen treason und felony eine Verderbniß des Bluts, d. h. Erbunfähigkeit der Descendenten.[5])

Dies sind die fünf Punkte des Feudalsystems, um welche sich Jahrhunderte lang die wichtigsten Verhandlungen mit den Vasallen drehen. Ueber ihre Entstehung sind die ältesten Quellen in auffallender Weise schweigsam. Kein Gesetz hat das Lehnswesen in England eingeführt oder irgendwie in seinen Einzelheiten geordnet. Die Charten Wilhelm's enthalten nur eine allgemeine Anerkennung der Besitzverhältnisse. Ebensowenig findet sich eine Spur etwa von Lehnsauftragungen, durch welche die sächsischen Thane eine Neubeleihung „zu Lehnrecht" nachgesucht oder erhalten hätten. Auch aus der Fassung der Lehnbriefe kann es sich nicht gebildet haben, da diese erst viel später in ausführlicher Formulirung erscheinen. Die Praxis der Finanzverwaltung und der Gerichte hat viel-

---

[4]) Die Hülfsgelder, auxilia, aids, werden unten in dem Gebiet der Finanzhoheit erörtert werden.

[5]) Das Recht auf erblose Güter war schon im angelsächsischen Recht begründet (Cod. dipl. No. 1035), enthält aber durch den Wegfall des Testirungsrechts beim Lehnsmann einen neuen unerhörten Umfang. Die Verwirkung wegen Verbrechen beschränkte sich schon in der angelsächsischen Zeit nicht bloß auf Verrath, wie gewöhnlich angenommen wird, sondern kam auch bei anderen schweren Verbrechen vor (vergl. oben S. 27). Im Lehnrecht kamen aber auch die noch strengeren Grundsätze von der felony zur Anwendung.

mehr die Einzelheiten im Verlauf der Zeit entwickelt aus folgender Combination.

Wenn der Eroberer einem seiner Getreuen die Investitur ertheilte, so lag in dem Gebrauch der herkömmlichen Worte eine Bezugnahme auf ein herkömmliches Rechtsverhältniß nach der Seite der beliehenen Person wie der verliehenen Sache. 1) Die beliehene Person unterwirft sich durch das „devenio homo vester“ dem Recht, wie es sich in der Normandie festgestellt, nach dortigem Herkommen gehandhabt wird; auch der Angelsachse kann von dieser Seite kein anderes Recht beanspruchen als der Normanne. 2) Die verliehene Sache ist ebenso selbstverständlich nach dem Recht verliehen, welches der Besitzvorgänger gehabt, also mit den Lasten und Leistungen, die aus den Verhältnissen des angelsächsischen Folklandes, Laenlandes und aus den Veräußerungsbedingungen des Bôclandes entstanden waren; auch der Normann soll darin kein größeres Recht haben als der Sachse. — Wo beide Verhältnisse sich nicht decken, war die Krone natürlich geneigt, das ihr günstigere Recht geltend zu machen. Andererseits war doch eine möglichst gleiche Behandlung der Lehnsmannen nothwendig. In dem Exchequer und der Curia Regis, d. h. vom finanziellen und rechtlichen Standpunkt aus bilden sich daher auch neue Grundsätze, welche zwischen normannischem und sächsischem Herkommen mitten hindurchgehen, beide verschmelzen, und nach einigem Schwanken ein einheitliches Recht herstellen. Man kann nach diesem Gesichtspunkten alle Einzelheiten dieses Lehnrechts reconstruiren.

Die bedeutendste Abweichung von dem Continent liegt im Verhältniß der Aftervasallen. Da die Eroberung selbst und die Mischung der Nationalitäten das naturwüchsige Band zwischen den großen Vasallen und ihren Gefolgsleuten zerrissen hat, so konnte der Eroberer die Maxime erfolgreich durchsetzen, daß jeder Untervasall und größere Freisasse dem König unmittelbar den Eid der Lehnstreue zu leisten hat, daß also in der Kriegspflicht alle Unterthanen reichsunmittelbar sind. Folgerecht nimmt jeder Treueid, welcher einem Privatlehnsherrn geleistet wird, den Königsgehorsam aus (salva fide debita domino et heredibus ejus, Bracton II. 35. §. 8). Durch diese in England vollkommen wirksam gewordene Maxime ist dem Lehnsstaat der Schlußstein eingefügt und noch eine Schlußsanction hinzugekommen gegen Ende der Regierung des Eroberes auf einem großen außerordentlichen Hoftage zu Salisbury, verbunden mit einer Musterung der Lehnsmilizen, von welcher die sächsische Chronik die Worte gebraucht: Omnes praedia tenentes, quot-quot essent notae melioris per totam Angliam, ejus homines facti sunt, et omnes se illi subdidere ejusque facti sunt vasalli, ac ei fidelitatis juramenta praestiterunt, se contra alios quoscunque illi fides futuros (Chron. Sax. a. 1086.) Durch

einen großen Huldigungsact wurde hier die Infeudation des gesammten Grundbesitzes reichsgesetzlich proklamirt. Gewiß war es ein bedeutungsvoller Vorgang der englischen Geschichte, als Wilhelm seine Getreuen vom größten Herrn herab bis zum knappenlosen Ritter und Freisassen niederknieen, und die gefalteten Hände in die Hände des königlichen Herrn gelegt, den Treueid von wegen seines Besitzes schwören ließ. Schon dieser Akt mußte dem englischen Staatsleben eine andere Richtung geben, wie den Staaten des Continents.

In Verbindung mit dieser systematischen Durchführung des Lehnswesens ist in den Jahren 1083—1086 ein umfassendes Reichsgrundbuch, das Domesdaybook,***) in einer beispiellosen Ausführlichkeit und Genauigkeit entworfen worden, welches der normannischen Staatsverwaltung ebenso wie der Geschichtsforschung als zuverlässige Grundlage dient. Eine Auftheilung des Landes in Ritterlehne ist in diesem Grundbuch noch nicht vorgenommen; aber es sind die vollen Grundlagen für eine künftige Lehnsmatrikel gelegt durch Verzeichniß der Ortschaften und Hufen, umfassend nicht bloß landwirthschaftlichen Boden, sondern den Grundbesitz mit allem Zubehör an herkömmlichen Dienstleistungen, Abgaben, Schutzgeldern. Die bestehenden Verhältnisse des Grund und Bodens bleiben nach unten unverändert, bilden aber fortan das Material für neue Besitzweisen (tenures) nach Lehnrecht.

An der Spitze dieser Besitzmassen steht der König mit einem Reservat von ursprünglich mehr als 1000 manors, nebst zahlreichen Jagden, Parks und Forsten, gebildet aus solchen Besitzungen, zu deren Reservirung die alten Verhältnisse des sächsischen Königshauses und des alten Folklandes einen Titel hergaben. — Die ehemaligen Besitzungen der angelsächsischen Großthane und Grafschaftsthane bilden das durch Tod, Flucht und Aechtung vacant gewordene Hauptmaterial zur Versorgung der Mannen des Königs; die im Besitz gebliebenen sächsischen Thane sind größtentheils unter den subtenentes der normannischen Großen zu suchen. Die Besitzungen der Bischöfe und Klöster sind mit Vor=

***) Die Entstehung des Domesday Book vergl. bei Lappenberg II. 143—154. Es wurde amtlich gedruckt i. J. 1783 2 vol. fol., dazu 4 ergänzende Verzeichnisse und Inhaltsverzeichnisse in 2 Nachtragsbänden der Record=Commission, 1816. Erläuternde Bearbeitungen von Kelham 1788. Sir H. Ellis, Introduction to the Domesdaybook 1833. Von einzelen Grafschaften ist neuerdings auch der lateinische Text ohne die Abkürzungen in extenso gedruckt (London 1862 ff.). Verzeichnet sind 34 Grafschaften; nicht verzeichnet die Grafschaften Northumberland, Cumberland, Westmoreland, Durham, die wohl noch nicht im sicheren Besitz der Normannen waren. Lancaster ist anscheinend erst unter Heinrich III. als Grafschaft organisirt. Auch fehlen London, Winchester und einige andere Städte. Die Gesammtzahl der constatirten Männer beträgt 283, 242, die Zahl der verzeichneten Hufen ungefähr 225,000.

behalt einer Verpflichtung ihre Leute zu den Lehnsmilizen zu gestellen, in das neue Besitzsystem eingereiht. — Die noch vorhandenen Freisassen, die vogteipflichtigen Besitzer (sochemanni) und die burgenses sind ziemlich unverändert erhalten. Ebenso sind die angelsächsischen Gutsbauern, ceorls, villani, unverändert erhalten, sowie die Gutsgesinde (bordarii), obwohl auch diese durch mitgebrachte Knechte normannischer Herren zum Theil ergänzt sein werden. An den noch vorhandenen wenig zahlreich Leibeigenen (servi) ist keine Aenderung sichtbar. Da in dem Domesdaybook zugleich die Besitzverhältnisse am Schluß der angelsächsischen Zeit (tempore R. Eduardi) sowie beim Regierungsantritt Wilhelms und zur Zeit der Aufnahme des Grundbuchs angegeben sind, so läßt sich der eingetretene Besitzwechsel an folgender Tabelle veranschaulichen:

Tempore Eduardi:		Tempore Wilhelmi:	
Chief-and other proprietors	1,599		
King's thanes	326	Kronvasallen	600
Milites	213	Subtenentes	7,871
Tenentes et Subtenentes	2,899	liberi homines	10,097
Ecclesiastici	1,564	Ecclesiastici	994
Sochemanni	23,404	Sochemanni	23,072
Burgenses	17,105	Burgenses	7,968
Villani	102,704	Villani	108,407
Bordarii	74,823	Bordarii	82,119
Cottarii	5,497	Cottarii	5,054
Servi	26,552	Servi	25,156

Durchgreifende Aenderungen sind also nur im großen Besitz eingetreten, und noch im Laufe der Regierung des Eroberers sind die letzten Sachsen aus dem Besitz und aus der Stellung von Großthanen und Bischöfen verdrängt worden. Die Abstufungen des jetzigen Besitzes sind nunmehr folgende:

1. Ungefähr 600 Personen und Körperschaften erschienen als weltliche und geistliche Kronvasallen (tenentes in capite), aber in sehr verschiedenem Maße. Etwa 40 Herren sind mit Gütercomplexen belehnt, vergleichbar den Herrschaften der sächsischen Großthane, jedoch zerstreut in den verschiedenen Grafschaften (die späteren Barones majores). Etwa 400 unmittelbar unter dem Herzog dienende Mannschaften sind mit einzelen Ritterlehen oder manors ausgestattet (die später sogenannten Barones minores). Die Grenze zwischen beiden ist in dieser Periode nur eine thatsächliche und flüssige. — Unter den geistlichen Herren ist der Besitz der meisten Bischöfe und einiger großen Aebte vergleichbar dem der weltlichen Meistbelehnten; die große Mehrzahl sind auch auf dieser

Seite kleinere Lehen. Erst mit Einzählung vieler kleiner und zweifelhafter Besitzverhältnisse kommt die von Ellis angegebene Zahl von 1400 tenentes in capite zum Vorschein.[1])

2. Die zweite Stufe bilden 7871 subtenenti. Da die Meistbelehnten ganze Fähnlein Schwerbewaffneter zu stellen haben, so war die Afterbelehnung eine angemessene wenn auch nicht nothwendige Weise zur Gestellung der pflichtigen Mannschaft. Für den normannischen Soldaten lag darin eine neue Verleihung von Seiten seines Führers; für den sächsischen Thau, den man im Besitz ließ, lag darin eine bedingte Recognition des Besitzes mit neuen Lasten. Zur Zeit des Domesday hat indessen eine Zertheilung der großen Besitzungen in Unterlehne nur in beschränktem Maße begonnen. Es kommen aber auch schon Kronvasallen und Corporationen zugleich als Untervasallen vor.[2])

3. Die übrige, nicht lehnkriegspflichtige Bevölkerung ist größtentheils, wenn auch nicht durchgängig, den großen Besitzungen einverleibt,

---

[1]) Die Zahl der tenentes in capite giebt Ellis auf 1400 an, jedoch mit Einrechnung einer Menge sehr unklarer Verhältnisse. Die namentlichen Excerpte bei Kelham ergeben:

a) geistliche Eintragungen: Erzbischöfe und Bischöfe 19 (darunter einige normannische), Canonici (20), Aebte, Aebtissinnen, Abteien (56), Ecclesiae (38), Presbyteri (11), Diaconi (2), Capellani (3), zusammen 153 einzele Eintragungen;

b) weltliche Herren: 10 Comites, 394 andere Herren (darunter 214 nur in einer Grafschaft, 180 an zwei oder mehren Stellen eingetragen), 10 Comitissae, 20 andere Frauen und Töchter, sodann ein Paar Mal Collectivbezeichnungen, Homines Liberi R. etc.

Ich nehme danach eine runde Zahl von mindestens 600 Kronvasallen an. Aus den großen Besitzungen waren die Angelsachsen damals schon verdrängt: als letzter Ealdorman wird Waltheof, als letzter Bischof Wulfstan genannt. Unter den kleinen Kronvasallen kommt jedoch noch eine Anzahl mit sächsischen Namen vor.

[2]) Unter den 7871 Subtenentes ist etwa die Hälfte der Namen noch sächsisch; wie denn auch das Domesday Book nahezu in allen Grafschaften tainos namhaft macht, Heywood S. 120, 135, 200; Heywood 85, 208 (vergl. auch Ellis I. 143). Die Austheilung des Großgrundbesitzes durch Subinfeudation entzog dem Großvasallen dauernd den Eigenthumsgenuß und wurde daher möglichst vermieden. Nur für die geistlichen Körperschaften bestand dafür von Anfang an eine gewisse Nothwendigkeit. Von dem Erzbischof Lanfranc wird es ausdrücklich bezeugt, daß er die Pächter seiner Grundherrschaften, (die threnges) auf Befehl des Königs als Untervasallen belehnte (praecepit rex, ut de eis milites fierent ad terram defendendam). Insbesondere wurden auch für die Grundbesitzungen des Domkapitels zehn Ritter belehnt und dafür Ländereien im Werth von 200 £ überwiesen. Dagegen wurde noch unter Wilhelm dem Rothen dem Abt von Ramsey gestattet 3 Ritter zu den Lehnsmilizen zu gestellen ohne formelle Afterbelehnung (Stubbs I. 262. 263). Es wird an vielen Beispielen sichtbar, wie Geistliche und Großvasallen mit königlicher Licenz ihren Gesammtbesitz von der Gestellung von Lehnsmannschaften liberiren, indem sie durch Subinfeudation eine bestimmte Zahl von Aftervasallen ein- für alle mal bestellen. Insbesondere werden vielfach Ländereien von Aebten erwähnt, die früher an englische Thane verliehen, unter Wilhelm nach normannischem Lehnrecht subinfeudirt sind (Freeman IV. 479).

in einem meistens precären oder schwer belasteten Besitz, dem noch einige andere Lasten durch die Lehnspflicht der Grundherrn hinzutreten. Als stetige Begleiterin des Lehnswesens kommt jetzt dazu eine Schatzungspflicht (tallagium), der alle nicht lehnkriegspflichtigen Einsassen in Stadt und Land unterliegen. Die Hauptmassen sind:

10,097 liberi homines, bei welchen freilich aus dem Namen noch nicht ein freier Besitz folgt.[3])

23,072 Sochemanni, erbliche Besitzer, welche nur der Gerichtsvogtei (soca) eines Grundherrn unterworfen sind, ohne als Hintersassen einem Gut einverleibt zu sein.[4])

7968 Burgenses, deren starke Verminderung sich aus der Verwüstung durch den Krieg erklärt.[5])

108,407 Villani, die jetzige Bezeichnung der angesiedelten ceorls oder eigentlichen Hofgutsbauern.[6])

82,119 Bordarii, d. h. landwirthschaftliches Gesinde, Dienst- und

[3]) 10,097 liberi homines und 2041 l. h. commendati erscheinen hauptsächlich in Norfolk (4487) und in Suffolk (7470), also in dänischen Grafschaften. Nach Danelage war die Mannbuße des liber homo 3 Mark, die des socmannus nur 12 oras. Insofern scheint die Bezeichnung eine etwas höhere Stufe als die sochemanni auszudrücken, während andere Stellen dies wieder zweifelhaft machen. Auch der alten commendatio wurde von den Normannen der Sinn einer Unterbelehnung beigelegt. Die alte commendatio bedeutete nur das Suchen eines Grundherrn, als ein vertragsmäßiger Act zwischen dem Herrn und dem Commendirten. In dem Grundbuch wird das Verhältniß als oblatio feudi, folgeweise als ein übertragbares Realrecht des Lehnsherrn behandelt (Freeman V. 463 und Register s. v. commendatio.)

[4]) Die 23,072 sochemanni werden schon fast genau mit derselben Zahl als tempore Eduardi vorhanden verzeichnet. Es muß also ein fester Rechtsbegriff zu Grunde liegen, und dies kann nur die angelsächsische Gerichtsvogtei sein. In der Schrift de natura brevium bei Spelman werden sie als dinglich berechtigte mit gemessenen Diensten bezeichnet, die als Gerichtsmänner von den gemeinen Volksgerichten befreit, nur in ihrem Gericht dingpflichtig sind, die auch selbst wieder andere in villenagio unter sich haben können. Einzele sochemen kommen auch als Untervasallen im Besitz eines ganzen manor vor. Ellis II. 389.

[5]) Die burgenses sind durch den Krieg von ihrer alten Zahl (17,105) zusammengeschmolzen, wie denn auch das Domesdaybook bei vielen einzelen Städten den Zustand des Verfalls und die Zahl der verlassenen Häuser angiebt.

[6]) Die villani (108,407) umfassen die Masse der angelsächsischen ceorls in der Stellung von herrschaftlichen Gutsbauern, darunter jedoch zur Zeit des Domesday doch auch wohl noch eine Anzahl alter Eigenthumsbauern und erbliche Besitzer. Es ist schwer glaublich, daß unter dem noch immer tapferen Heerbann der Bauern von Wessex und der „Männer von Kent" ein erblicher Eigenthumsbesitz völlig verschwunden sein sollte. Ueber die Herabdrückung der villani in dieser Periode vergl. unten §. 18a, Abschn. III. Für den Geburtsstand des liber homo war übrigens der Besitz eines Bauerguts ohne bestimmenden Einfluß: Item tenementum non mutat statum liberi, non magis quam servi. Poterit enim liber homo tenere purum villenagium, faciendo quicquid ad villenagium pertinebit, et nihilominus liber erit, cum hoc faciat ratione villenagii, et non ratione personae suae. Bract. II. c. 8.

Arbeitsleute, oft aber auch im Besitz von Häusern und kleiner Stücke Land.[7])

Die durchgreifende Maxime für die Fortbildung dieser Verhältnisse war wohl erkennbar, daß der Sachse nicht mehr beanspruchen könne als der Normanne, und daß die niederen Klassen (abgesehen von der Pflicht zum Lehnskriegsdienst) sich den Beschränkungen und Lasten der höheren Klassen unterwerfen müssen. Durch die Ausdehnung des Treueides, der reliefs, escheats und forfeitures auf diese Klassen kam es dahin, daß nach mehren Menschenaltern die Jurisprudenz den Satz abstrahirte: „daß der König der allgemeine Herr und ursprüngliche Eigenthümer aller Ländereien in seinem Reiche ist, und daß Niemand besitzt oder besitzen kann einen Theil davon, der nicht mittelbar oder unmittelbar abgeleitet ist von einer Verleihung durch ihn." Die neue Gestaltung ist eine durchgreifende Gliederung der Gesellschaft nach der Kriegspflicht, eine unmittelbare und wirksame Unterordnung der höheren Klassen in militärischem Gehorsam unter den König, und eine daraus folgende um so strengere Unterordnung der unteren Klassen. D e r g e s a m m t e G r u n d b e s i t z i s t d a m i t g l e i c h m ä ß i g d e m S t a a t e d i e n s t b a r g e w o r d e n u n d g e b l i e b e n b i s h e u t e.

D i e s e R e c h t s c o n s t r u c t i o n d e s e n g l i s c h e n L e h n s w e s e n s i s t v o n d e m V e r f a s s e r d i e s e r S c h r i f t in der II. A u f l a g e d e r E n g l. C o m m u n a l v e r f a s s u n g u n d d e s E n g l i s c h e n V e r w a l t u n g s r e c h t s (1863. 1867.) a u s d e n v o r h a n d e n e n R e c h t s q u e l l e n u n d g e d r u c k t e n U r k u n d e n a b g e l e i t e t, seit dieser Zeit aber durch die umfangreichen Untersuchungen von F r e e m a n, Norman Conquest. Vol. IV. V. VI. (1871—1879), sowie durch W. S t u b b s, Const. History Vol. I. II. ergänzt und mehrfach berichtigt worden. Die wesentlichen Resultate dieser verdienstvollen Untersuchungen (mit wenigen Ergänzungen meinerseits) sind folgende:

Die von Selden und der antiquarischen Schule überkommene, bisher allgemein verbreitete Annahme, daß schon Wilhelm I. den englischen

---

[7]) Die 82,119 B o r d a r i i werden im Domesdaybook regelmäßig hinter den Villani als noch kleinere Leute genannt. Nach du Cange würde das Wort unserem Häusler entsprechen, also arbeitende Klassen bezeichnen, denen neben der Wohnung auch nicht selten ein Garten und ein Paar acres Land überlassen sind.

Erschwert wird die Uebersicht dieser Verhältnisse dadurch, daß der lateinische Sprachgebrauch des Domesdaybook die angelsächsischen Ausdrücke wohl öfter willkürlich wiedergab, daß die Commissarien in den verschiedenen Graffschaften keinen regelmäßigen Sprachgebrauch befolgten, daß ein und derselbe Ausdruck localverschiedene Rechtsverhältnisse umfassen konnte, daß umgekehrt gleichartige Verhältnisse örtlich verschieden bezeichnet wurden, daß überhaupt unsere Kenntniß der kleinen Besitzverhältnisse äußerst mangelhaft ist. Ueber den Zustand am Schluß der Periode s. unten §. 18a.

Grundbesitz in Kriegslehne aufgetheilt habe, ist irrig und beruht auf einer Zurückdatirung späterer Verhältnisse. Ebenso irrig ist die seit Jahrhunderten wiederholte Angabe, daß der englische Grundbesitz zu irgend einer Zeit in 60,215 Ritterlehne aufgetheilt gewesen, von welchen 28,015 auf den kirchlichen Besitz, das Uebrige auf die weltlichen Mannen vertheilt gewesen. Diese Anschläge sind vielmehr von spätern Antiquaren aus der Zahl der hidae willkürlich herausgerechnet und mindestens um die Hälfte zu hoch angenommen. Die diesfällige Zahlen-Annahme gehört zu den vielen Zahlenübertreibungen der älteren Historiker. *) Das Domesdaybook enthält überhaupt keine Lehnsmatrikel, sondern eine Besitzmatrikel, auf Grund deren erst später die Lehnsmatrikeln formirt worden sind. Schon Palgrave hat mit Recht geltend gemacht, daß in dem Reichsgrundbuch von „Ritterlehnen", als einer besonderen Weise des Grundbesitzes, nichts ersichtlich ist. Der Ausdruck feudum ist im Sprachgebrauch des Grundbuchs eine ganz allgemeine Bezeichnung des freien Grundbesitzes unter dem neuen Herrscher. Der Ausdruck miles erscheint in der Regel als einfache Uebersetzung des angelsächsischen Thegn. Das Grundbuch beschreibt lediglich den Grundbesitz mit seinen hergebrachten Lasten und Diensten ohne irgend eine Erwähnung neuer Lasten und Dienste aus dem neuen Lehnsnexus, sogar ohne irgend eine Andeutung, daß der neue Heerdienst verschieden von dem alten sei. Das Land wird nicht in Ritterlehne getheilt, sondern in hidae. Wo von den „Männern" des einen oder anderen großen Grundherrn die Rede, ist in der Regel erkennbar nur von der alten angelsächsischen Dienstmannschaft oder von der commendatio an einen Hlâford auf Grund des angelsächsischen Polizeirechts die Rede. Erst in den darauf folgenden Menschenaltern sind auf Grund dieses Verzeichnisses die Lehnskriegsdienste fest vertheilt und die Ansprüche des königlichen Lehnsherrn im Schatzamt consequent durchgeführt worden.

Die Besitznahme des Landes hat nach der Schlacht bei Hastings mit denjenigen Grafschaften begonnen, aus deren Zuzügen das Heer Harald's sich gebildet hatte. Hier trat eine umfassende Confiscation des Grundbesitzes der „Rebellen" ein, so daß unter den tenentes in capite hier kaum noch ein sächsischer Name zu finden ist. Von da aus erstreckt

*) Die Angabe Hygden's in dem Polychronikon (I. c. 49) von 60,015 Ritterlehnen widerspricht der Thatsache, daß das Schatzamt selbst zu keiner Zeit die Zahl der Ritterlehne sicher angeben konnte. Aus Hygden ist aber jene Zahl in das sogenannte Eulogium übergegangen, aus welchem dann wieder Selden in seinen Noten zu Fortescue das Citat aufgenommen und zu einem tralatitium gemacht hat. Vergl. Stubbs I. 424. Am Schluß der Periode hat Stephan Segrave, Minister Heinrichs III., die Zahl der Ritterlehne auf 32,000 berechnet, und selbst von einer solchen Zahl waren die ritterlichen Schildgelder niemals aufzubringen.

sich die Eroberung dann weiter nach dem Westen und Norden, bis a. 1070 die Besitznahme wesentlich vollendet ist. Auch bei dieser weiteren Occupation wird der Grundsatz festgehalten, daß die Theilnahme am Kampf gegen Wilhelm als den rechtmäßigen Erben der Krone (zwar nicht die Acht, aber) die Verwirkung des Grundbesitzes von Rechtswegen zur Folge gehabt hat, auf Grund deren die Neuverleihungen an Normannen und einzelne bevorzugte Angli ohne Weiteres erfolgen. Den nichtbetheiligten oder mindercompromittirten Angli dagegen wird gestattet, durch redemption in Gnaden ihren Besitz vom König zurückzuerhalten, worüber den Betheiligten ein königliches Breve (writ) ertheilt wird, welches nunmehr zu allen Zwecken als Besitzausweis nothwendig und genügend erscheint. Der Kunstausdruck dafür ist inbreviare. Nach Verschiedenheit der Fälle wird die „inbreviatio“ für geringe, höhere, oft sehr hohe Gebühren ertheilt, die redemption entweder auf das Ganze oder nur für einen Theil gewährt; Wittwen und ärmeren Angehörigen zuweilen ein kleiner Antheil als Gnadenversorgung belassen. Nach der Theorie und Ausdrucksweise, wie sie im Domesdaybook consequent durchgeführt ist, erscheint die redemption wie eine königliche Gabe, durch die der neue Herr des ganzen Landes dem älteren Besitzer einen bestimmten Antheil am Boden beläßt. Die spätere Jurisprudenz konnte daher auch aus diesen Redemptionen den Charakter einer bedingungsweisen Verleihung (tenure) mit scheinbaren Gründen ableiten. Nur die kirchlichen Güter wurden ohne die demüthigende Form der inbreviatio den besitzenden Körperschaften belassen, da auf diese die Theorie der persönlichen Verwirkung nicht anwendbar erschien. Dennoch ist auch auf diese das System der tenures unter der folgenden Regierung in allen Richtungen ausgedehnt worden.

Der so verliehene oder redimirte Grundbesitz sollte nun nach dem Plan des Eroberers gleichmäßig zur Geltung der schwerbewaffneten Lehnsmilizen herangezogen werden. Für die neubeliehenen normannischen Herren war dies selbstverständliches Lehnsherkommen der Heimath. Für die neubeliehenen Angli und für die redimirten Besitzer erschien es als eine wohlberechtigte Gleichstellung. Allein zur Ausführung ist dies unter Wilhelm I. noch nicht gekommen. Bei der Ausführung kehrte alsbald die Schwierigkeit wieder, mit der die angelsächsische Verwaltung seit Jahrhunderten gekämpft hatte. Es fehlte an einem sicheren Maßstab für die Vertheilung der Mannschaften. Zwar war seit Alfred der ungefähre Gesichtspunkt zur Geltung gekommen, daß auf je 5 hidae ein vollbewaffneter Mann zu stellen: allein es war daraus nicht (wie in der karolingischen Gesetzgebung) eine legale Maxime geworden, die Vertheilung war vielmehr Verwaltungssache geblieben, mit Rücksicht auf das zeitige Ein-

kommen und andere Verhältnisse, und damit ein Gegenstand stetiger Reclamationen für den Sheriff und die Grafschaftsverwaltung. Nur an wenigen Punkten war daraus ein örtliches Rechtsherkommen erwachsen, welches dann auch sorgfältig im Domesdaybook verzeichnet wird. **) Abgesehen davon mußte die Vertheilung des jetzt noch kostbareren Reiterdienstes unter den neuen Besitzverhältnissen und die Einschätzung der Grundstücke nach dem Ertragswerth nach so vielen Aenderungen und verwüstenden Kämpfen zu heftigeren Contestationen als jemals führen. Bei dem ernsten Versuch der Durchführung (dem drohenden Einfall v. J. 1085) hat der König wegen der wahrscheinlich endlosen Contestationen darauf verzichtet, vielmehr eine hohe Beisteuer von den Hufen (hydagium) ausgeschrieben und mit den sonstigen Mitteln seines Schatzes in der Eile ein Soldheer geworben. Im Zusammenhang mit diesem Hergang stand der wohldurchdachte Plan, für die Zukunft durch ein Reichsgrundbuch alle Factoren zu constatiren, nach welchen bei künftigen Aushebungen die Zahl der zu gestellenden „Schilde" zu bemessen und die sonstigen Lehnsgefälle zu erheben seien. Auf dieser Grundlage sind nunmehr seit dem Jahre 1086 im Schatzamt die Antheile der größeren Grundbesitzer austaxirt worden, nach welchen je ein schwer bewaffneter Mann (servitium unius militis) zu gestellen ist. Die so berechneten feuda militum sind keine „Rittergüter" mit begrenztem Areal, sondern Realportionen des nutzbaren freien Grundbesitzes. „Das Ritterlehen ist kein Herrenhof, auch keine Hufe von

**) In der Geschichte der Communalverf. S. 17 habe ich bereits hervorgehoben, wie die Fixirung der Kriegspflicht nach Hufenmaßen in der angelsächsischen Periode nicht zur gesetzlichen Regel geworden ist. Sie kommt deshalb im Domesday nur sporadisch vor. In ein paar Fällen war bei Königlichen Verleihungen durch Privilegium die Zahl der Mannschaften fixirt, welche also nicht überschriten werden soll. So bei einer großen Schenkung um das Jahr 800: verum etiam in expeditionis necessitatem viri quinque tantum mittantur. (Coenuulf 799—802 bei Kemble, Codex, Introd. p. LI.) Und noch einmal bald darauf: expeditionem cum duodecim vasallis et cum tantis scutis exerceant (idem 821). Im letzteren Fall handelt es sich um eine große Schenkung von einigen 20 Ortschaften an ein Kloster (cod. dipl. I. 272). Daß man bei großen Schenkungen an Kirchen und Klöster eine bestimmte Zahl von Mannschaften ausdrücklich vorbehielt, war natürlich, da das Contingentsmaß der Hundreds dasselbe blieb, der Ausfall also den Nachbaren zugefallen wäre. In ähnlicher Weise sind die Privilegien der Städte in der späteren angelsächsischen Zeit zu denken, deren Heerbannpflicht auf 5, 10, 15, 20 Hyden fixirt ist, und bei denen auch schon eine Ablösung mit Geld vorkommt, bei welcher Chester = 50 Hyden, Shrewsbury = 100 Hyden zahlt. (Lappenberg I. 613.) Nach der Eroberung taucht diese Einrichtung dann als Localherkommen auf, wie in Berkshire I. 56b: si rex mittebat alicubi exercitum de V hidis tantum unus miles ibat, et ad ejus victum vel stipendium de unaquaque hida dabantur ei IV. solidi ad II. menses. Weil die Taxe der 5 hydae nur ein Grundsatz der Verwaltung war, wurde sie in der Ausführung vielfach modificirt und erhielt sich als festes Herkommen eben nur in einzelen Grafschaften.

festem, gleichem Umfang, sondern ein Besitzquantum, welches dem Besitzer die Verpflichtung auferlegt, einen vollbewaffneten Mann auf die hergebrachte Zeit eines Feldzugs zu stellen. Diese „Besitzquanta" umfassen nicht bloß landwirthschaftlichen Boden, sondern ebenso Gebäude, Holzungen, Mühlen, Fischereien, Salz- und Bergwerke, Zölle, Marktgerechtigkeiten, Zehnten u. s. w.; sodann als Bekleidung des Bodens die Masse der Hintersassen, die größten Städte wie die kleinsten Dörfer und Einzelhöfe, den einst allodfreien Bauern, wie den angesiedelten Knecht mit allen herkömmlichen Dienstleistungen, Abgaben, Schutzgeldern. Das ganze Mittelalter hindurch ist das Normale des Ritterlehens nicht ein Ackermaß, sondern eine Grundrente von 15, später ziemlich stetig 20 Pfund Silber."***) Die Gerichts- und Polizeiverhältnisse eines Herrensitzes (manor) sind davon unabhängig; ein manor kann für mehr oder für weniger als ein Ritterlehen gerechnet werden und hat als solcher keinen Connex mit einem Ritterdienst. Erst im Verlauf der Zeit und in beschränktem Maße ist eine Fixirung der Ritterlehne auf begrenzte Grundstücke eingetreten.

Nachdem also durch das Reichsgrundbuch die Factoren der Vertheilung der Kriegslast für künftige Menschenalter festgestellt waren, fand sich Wilhelm veranlaßt, den Schlußstein auf sein System zu setzen durch die allgemeine, grundsätzliche, unmittelbare Verpflichtung zur Lehnstreue, zu welcher er nicht nur seine unmittelbaren Kronvasallen, sondern auch deren Untervasallen und die sämmtlichen größeren Freisassen des Landes (omnes praedia tenentes, quotquot essent notae melioris per totam Angliam) heranzog, wie denn auch schon die Zeitgenossen den Act in seiner Tragweite verstanden haben (milites eorum sibi fidelitatem contra omnes homines iurare coegit. Florence).

Der Verlauf der nun folgenden normannischen Regierungen zieht der Reihe nach die Consequenzen aus dieser Grundlage in jeder Richtung. Das Königthum hat als Erbe des angelsächsischen alle Gewalten und Revenüen seiner Vorgänger behalten, als Oberlehnsherr des Landes die lehnsherrlichen Rechte neu hinzu-

***) Ich darf diese Worte aus der II. Aufl. meines Engl. Verwaltungsrechts wiederholen, die das Wesentliche wohl schon richtig getroffen haben. Auch unter Henr. II. nach voller Entwickelung der Ritterlehne finden sich in dem liber niger feuda militum zu 2, 2½, 4, 5, 6 hydae. Beispielsweise bezeugt Geoffrey Ridel, daß sein Vater 184 Carucatae (= 100 acres) besaß, für welche der Dienst von 15 Rittern geschuldet wurde, daß aber keine besonderen Ritterlehne daraus formirt waren, sondern daß die Verpflichtung solidarisch auf jeder carucata lag. Es blieb also auch damals noch bei einer Abschätzung nach dem Grundertrag ohne Zerlegung in besondere Rittergüter. (Stubbs I. 264.) Einen ausgiebigen Gebrauch von Auszügen aus dem Domesdaybook hat Freeman, V. Append. A. B. C. D. gemacht.

gewonnen. Er beansprucht Gehorsam, Heerfolge und Abgaben in beiden Stellungen. Alle homines sind seine Mannen, der König kann sie zu seinem Heerbann aufbieten, zu seinen Gerichtshöfen laden, zu seinen Gefällen einschätzen ohne Intervention eines Zwischenherrn. Es ist schwer zu sagen, welche maßlosen Folgerungen aus dieser Doppelstellung hätten hervorgehen können, wenn nicht nach der Weise aller menschlichen Geschicke eine Ermäßigung von anderer Seite eingetreten wäre durch den Umstand, daß alle Königsregierungen dieser Periode mit einem zweifelhaften oder streitigen Titel beginnen und alle Regierungen des ersten Jahrhunderts mit gefährlichen Meutereien der Großvasallen, abwechselnd oder gleichzeitig in England und auf dem Continent, zu kämpfen haben. Sogleich nach der Besitznahme Englands beginnt die gefährliche Meuterei des Ralph Guader und Roger, des Sohnes Fitz Oborne's. Hundert Jahre bis zum Tode Heinrich's II. dauern diese Empörungen der Großvasallen gegen die ihnen unerträgliche englische Lehnsherrlichkeit und enden mit der Beseitigung oder Degradation aller großen Familien, die in der Epoche der Eroberung an der Spitze des kriegerischen Adels gestanden haben. In allen diesen Kämpfen steht das national-angelsächsische Element in unerschütterlicher Treue zu dem Königthum und gewinnt damit aus moralischen wie politischen Erwägungen die bedeutungsvollsten Concessionen. Die Gewährung des gleichen Rechtsschutzes, die feste Ordnung der Centralverwaltung, die Stärkung der Grafschaftsverfassung, der Städte, Gilden und aller Elemente, die als Gegengewicht gegen das Großvasallenthum in das Gewicht fallen, drängt sich dem anglonormannischen Königthum von selbst auf als die in dieser Sachlage gegebene Politik, welche ohne Parteilichkeit für die eine oder andere Nationalität festgehalten ist. †)

Schon Wilhelm der Rothe macht seinen Anglis vielsagende Verheißungen, um mit ihren treugebliebenen Mannschaften die aufständischen Großen zu demüthigen, freilich ohne Wort zu halten. Mit roher Gewaltthätigkeit und Geldgier wird vielmehr unter dieser Regierung die königliche Oberlehnsherrlichkeit ausgebeutet. Ein findiger Clericus, Ranulph Flambard, hat in dieser Epoche als Großjustitiar die fiscalische Seite der königlichen Lehnsherrlichkeit rücksichtslos gegen kirchlichen und weltlichen Besitz geltend gemacht und die hyperfiscalischen Grundsätze des englischen Schatzamts zuerst in Gang gebracht.

Heinrich I. tritt eben deshalb seine Regierung mit einer vielversprechenden Charte an, durch die er die Sympathien der Nation für seine mangelhaften Titel zur Krone gewinnt. Jeder Satz dieser Charte wirft

†) Ich darf für die nachfolgende Uebersicht auf die vortreffliche Skizzirung der Regierungsepochen in Stubbs Select Charters verweisen.

auf die Maximen der vorangegangenen Verwaltung ein nicht zu verkennendes Licht. Und die hier gemachten Versprechungen sind im Wesentlichen auch gehalten, unter Wiedereinkehr in die besonnenen Regierungsgrundsätze des Eroberers. Wie dieser vermeidet er die Wiederverleihung von Gebieten und Gerichtsgewalten nach größerem Maßstabe an die Großvasallen. Er centralisirt die Finanzverwaltung im Schatzamte, erleichtert den Zutritt zur curia regis und erweitert anderseits die Competenz der Grafschaftsgerichte, die Freiheitscharten der Städte und Gilden. Durch die Reisen seines Justitiars und der Commissarien des Schatzamtes bringt er die königliche Jurisdiction in unmittelbare Verbindung mit der provinzialen Verwaltung in einer Weise, welche die Gefahr einer territorialen Abschließung der Grundherrschaft beseitigt.

In absteigender Linie folgt dann wieder die Regierung des Usurpators Stephan mit Ausschluß der zur Thronfolge formell berufenen Tochter Heinrich's, der Kaiserin Mathilde. Die cavaliermäßige Leichtfertigkeit Stephan's sucht die Gunst der Vasallen mit extravaganten Verleihungen der Kronländer und mit einer säumigen Vollziehung der Gesetze zu gewinnen. Sobald aber die Möglichkeit, damit weitere Anhänger zu gewinnen, erschöpft ist, beginnt ein trotziger Widerstand der Barone. Auch die friedfertigen Magnaten und Bischöfe sahen sich genöthigt zur Selbstvertheidigung ihre Schlösser zu befestigen und sich zum Kriege vorzubereiten. In diesem kritischen Moment begeht Stephan die Unbesonnenheit, seinen Groß-Justitiar und den Bischof Alexander zu verhaften, womit gleichzeitig der Clerus zum Widerstande provocirt wird und eine geordnete Staatsverwaltung überhaupt aufhört. Weder Stephan noch die Kaiserin haben irgend einen realen Halt in der Stimmung des Landes, während Barone und Ritter unter dem Namen der Prätendenten nur um ihre grundherrlichen Interessen kämpfen. Von dieser Zeit an erscheint an Stelle der bis dahin wohlgeordneten Verwaltung des Reichs alle Verwirrung des continentalen Feudalwesens, Privatfehden, befestigte Burgen, gewaltthätige Ausübung angemaßter Gerichtsgewalten und des Münzregals durch große und kleine Barone, ein wüster Kampf der Kriegsmannen unter einander, unter dem Vorwand der Parteinahme für Stephan oder Mathilde, bis unter Vermittelung der Geistlichkeit ein Compromiß auf die Thronfolge Heinrich's, des Sohnes der letzteren, zu Stande kommt.

Heinrich II. besteigt den Thron nunmehr ohne Widerspruch und ohne Verpflichtung gegen eine der Parteien mit dem Entschluß, neben seinen großen Besitzungen auf französischem Boden England als englischer König zu regieren. Die von Wilhelm I. und Heinrich I. geschaffenen Grundlagen der Reichs- und der Grafschaftsverwaltung erhalten nunmehr

eine systematische Durchbildung. Durch die Verbindung der königlichen Centralverwaltung mit den volksthümlichen Grafschaftsgerichten wird die Macht der Großvasallen in die gebührenden Schranken zurückgewiesen und unter Beistand eines tüchtigen, der Krone ergebenen Amtsadels, dessen Bildung mit Bischof Roger von Salisbury schon unter Heinrich I. begonnen hat, erhält das normannische Verwaltungsrecht seine unvergleichliche technische Ausbildung. Selbst unter den unglücklichen Familienverhältnissen und ungünstigen äußern Conjuncturen seiner späteren Regierung schreitet die innere Organisation des Schatzamts und der curia regis, des Gerichts-, Militär- und Finanzwesens folgerichtig weiter.

Auch unter dem fahrenden Ritterthum Richard's I. geht unter einsichtigen Großbeamten die Verwaltung des Inneren ihren im Ganzen geregelten Gang, bis unter der unwürdigen Regierung seines Nachfolgers Johann die Krisis eintritt, welche zur Magna Charta geführt hat.

In diesem äußeren Rahmen vollzieht sich nunmehr der innere Ausbau eines Staatswesens, welches in der europäischen Welt des Mittelalters einzig in seiner Art dasteht.

§. 8.

Die normannische Grafschaftsverwaltung.

Der Eroberer fand eine wohlgeordnete Eintheilung des Landes in Shires, Hundreds und Gutsbezirke vor, und ein dem entsprechendes Beamtensystem von Earls, Shirgerêfas, königlichen und Privatgerefen. Für den legitimen Nachfolger König Eduard's war die Beibehaltung desselben ein gegebenes Verhältniß. Wenige Jahre der Anwesenheit in England mußten aber auch genügen, den Eroberer zu überzeugen, wie es keine vortheilhaftere Grundlage seines Regiments gebe als das vorgefundene Gerefensystem. Der äußere Rahmen der Landesverwaltung blieb also unverändert, nur erweitert durch neue dem Lehnswesen entsprungene Competenzen, in manchen Punkten aber auch beschränkt durch die frühzeitig eintretende Centralisation.

I. **Das Amt der Eorls** war schon in den letzten beiden Menschenaltern der angelsächsischen Zeit in die Stellung einer Oberstatthalterschaft zurückgetreten, mit einer wechselnden Gruppirung der Shires und ziemlich häufigem Personenwechsel. Es enthielt nach der Landessitte den höchsten weltlichen Rang, entsprechend der Herzogswürde des Continents, was sie auch bis zu Eduard III. blieb, da die duces der Normandie es begreiflicher Weise vermieden, ihren Unterthanen den Titel eines dux zu ertheilen. Ein Paar angelsächsische Eorls haben noch längere Zeit hindurch ihr Earldom behalten. An Stelle der rebellischen Eorls wurden

normannische Großlehnsträger ernannt. Einige Herren erhielten den Titel Eorl anscheinend nur, weil sie schon in der Normandie Grafen gewesen waren. Gewöhnlich, aber nicht immer, wurde ein hoher militärischer Rang mit der Stellung verbunden, und dann durch eine besondere Ceremonie der Schwertumgürtung (gladio comitatus cingi) ertheilt, ohne damit ein actives Commando zu verbinden. Die nutzbaren Rechte des Eorl, namentlich das herkömmliche Drittel von den eigentlichen Grafschaftsgefällen, blieb Anfangs gewöhnlich damit verbunden. Allein schon die Verschwörung der Grafen v. J. 1074 ließ die Gefahr einer Grafenverwaltung für das königliche Regiment hinreichend erkennen. Von da an sind die Ernennungen mit großer Zurückhaltung erfolgt, nur an Personen, die schon in der Normandie den Grafentitel führten, später meistens nur an Mitglieder der königlichen Familie und so, daß der Eorl von der actuellen Verwaltung der Grafschaftsgeschäfte möglichst fern gehalten wurde. Das ehemalige Verwaltungsamt ist in eine höchste Würde übergegangen, mit vielen Ehren, aber möglichst wenigen Functionen. Im Domesdaybook werden noch verzeichnet zehn Comites und zehn comitissae. Die große Mehrzahl der Grafschaften hat also überhaupt keinen Comes. Wo er vorkommt, ist damit keine Gerichtsbarkeit verbunden, kein Commando im Heer, keine Verwaltung im Grafschaftsgericht, keine specielle Amtsgewalt irgend einer Art. Der Eorl steht mit der Grafschaft, von welcher er den Namen führt, in keiner andern Verbindung, als durch den tertius denarius von der Jahrespacht des Sheriff. Schon die ältesten Schatzrechnungen enthalten die Zahlung solcher Summen von 11, 16, 20, 33 £ u. s. w. unter der Rubrik des tertius denarius. Es ist aber nur eine donatio sub modo, Bewilligung einer dauernden Rente „for the better support of the dignity of an Eorl“; sie beruht auf einer bloßen Zahlungsanweisung an den Sheriff (precept), ist also ein Forderungsrecht, kein feudales Recht, auf welches auch keine Investitur stattfindet. Gelegentlich wird der Eorl zugleich zum Sheriff — sogar in seiner eigenen Grafschaft ernannt, wie Cospatrick unter Wilhelm I. Ein solcher Eorl legt aber Rechnung beim Schatzamt wie jeder andere Sheriff, wobei ihm nur das Innebehalten des tertius denarius durch Schatzrescript (warrant) gestattet wird (Madox II. 164). Die Grafenwürde hat also schon den Charakter der späteren Adelstitel; auch schon dieselbe Unbestimmtheit der Namen, welche bald von einer wirklichen Grafschaft entnommen werden, bald von einer Stadt (Salisbury, Winchester, Carlisle), bald von einer Ortschaft (Striguil, Clare?), bald von einem Familiennamen (Warenne, de Ferrers). Dem creirten Grafen wird bald ein tertius denarius bewilligt, bald eine feste Rente, später weder das Eine noch das Andere. Die Würde vererbt sich bald auf Frauen,

bald nicht, je nach der Wortfassung der Verleihung, die von Anfang an auf Patent zu beruhen scheint. Von dieser Regierungsmaxime sind nur ein Paar Ausnahmen in den Grenzmarken (die sog. Counties Palatine) gemacht, die auf das System der Grafschaftsverwaltung keinen bestimmenden Einfluß geübt haben.[1]) — Der ordentliche Verwalter der Grafschaft ist nach dem Ausscheiden des Eorl der angelsächsische Shirgerêfa geworden, abhängig nicht mehr vom Eorl, sondern von den persönlichen Befehlen des Königs und von den Organen der normannischen Centralverwaltung.

II. Das wichtige **Amt des normannischen Vicecomes** ist identisch mit dem alten Amt des Shirgerêfa in neuer Besetzung mit zuverlässigen normannischen Herren. Auf französischem Boden bestand ein ähnliches Verwaltungssystem unter Bailiffs, welche als Stellvertreter des mit der corolingischen Grafenwürde beliehenen Herzogs den Titel Vicecomites führten. Die lateinische Geschäftssprache im normannischen England nahm den Titel Vicecomes auf, der sich aber in der sächsischen Volkssprache nicht einbürgerte. Die normannische Bezeichnung bailiff, ungefähr entsprechend dem sächsischen Gerêfa, wurde später mehr von den Untervögten des Vicecomes gebraucht. Für den Grafschaftsverwalter dagegen behielt die einheimische Bevölkerung den gewohnten Namen Shirgerêfa, Sheriff, bei, der ebendeshalb später wieder der vorherrschende wird. Dem angelsächsischen Verwaltungssystem entsprechend war nun aber die Stellung des Vicecomes eine vierfache:

1. Als militärischer Vogt des Königs hatte er mit der Grafschaftsversammlung die Vertheilung der Contingente und die Einzelgeschäfte der Kriegsverwaltung zu leiten. Diese Geschäfte vereinfachen sich um etwas, seitdem mit Hülfe des Domesdaybook Verzeichnisse angelegt werden konnten. Der Sheriff hat nunmehr auf Grund solcher die

[1]) Ueber die Würde des normannischen Eorl vgl. Spelman Glossarium v. Comes; Selden, Titles of Honor III. 638 ff.; Heywood, Ranks S. 95 ff.; Madox, Exchequer II. 400 ff.; Baronia Anglica I. c. 1; Hallam, Middle Ages; Ellis Introduction; Peerage Reports III. 178, 211 ff. Der Streit der antiquarischen Autoritäten darüber, von welchem Zeitpunkt an der Eorl eine bloße Titularwürde geworden, ist mehr ein Wortstreit. Von einer bloßen Titularwürde kann man allerdings bei denjenigen comites nicht sprechen, denen noch das Drittel der Gerichtsgefälle, fines und andere Revenüen verliehen waren. (Ueber deren Umfang vgl. Heywood 100, 101, 108.) Die entscheidende Frage ist aber, wiefern der Comes als solcher ein Militärcommando führt, wie weit er die Grafschaftsversammlung und die Friedensbewahrung der Grafschaft leitet. Dies ist aber nach allen Verwaltungsurkunden auf das Entschiedenste zu verneinen. Ueber die Beispiele, in welchen ein Comes als Vicecomes eine Grafschaft verwaltet, vergl. Madox II. 400. — Eine örtliche Ausnahme macht nach der Eroberung die Grafschaft Chester, in welcher mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Grenzvertheidigung noch ein Statthalter mit unmittelbarer Ausübung der jura regalia betraut wurde. Seit Heinrich II. nannte

königlichen Orders zum Aufgebot der Lehnsmannen auszuführen, welche an ihn als Executivbeamten ergehen. Wo eine königliche Burg zur Grafschaft gehört, sorgt er für die Ausrüstung der Ritter (knights), der Reisigen (serjeants) und Fußsoldaten, sowie für deren Verproviantirung, wofür er die Auslagen im Schatzamt berechnet. Nach Bedürfniß besorgt er auch die Ausrüstung von Schiffen. In den Grenzprovinzen leitet er die Landesvertheidigung, wo nicht ein Statthalter mit größeren Machtvollkommenheiten eingesetzt ist. Seitdem unter Heinrich II. die alte Landwehrverfassung wieder auflebt, ist er auch Leiter der Grafschaftsmiliz. Ueberall aber, wo zu Kriegs-, Gerichts- oder Finanzzwecken militärische Hülfsvollstreckung nöthig, ist es der Sheriff, welcher starke Hand leiht.

2. Als königlicher Gerichtshalter ist der Vicecomes Nachfolger des angelsächsischen Shirgerêfa, führt den Vorsitz im Grafschaftsgericht, und hält periodisch sowohl in der Grafschaft wie in den Hundreds die herkömmlichen Gerichtstage. Die Gerichtsmänner sind die Freisassen der Grafschaft. An Stelle der Thanen und Freisassen stehen jetzt Vasallen, Untervasallen und Freisassen, Normannen aus Sachsen. Insoweit konnte die Gerichtsverwaltung in unverändertem Rahmen fortdauern. Die mangelhafte Besetzung der Gerichte und andere Umstände führen jedoch allmälig zu einer Centralisation bei Hofe, die dem Vicecomes viele Gerichtsgeschäfte entzieht; während andererseits der polizeiliche Geist des neuen Regiments die Strafgerichtstage der einzelen Hundertschaften zu einem Hauptgeschäft macht. In allen Fällen bleibt ihm die altherkömmliche Einzelvollstreckung aller Urtheile, die Einziehung der Bußen und der verwirkten Güter.

3. Als Polizeivogt des Königs versieht er die herkömmlichen Geschäfte zur Bewahrung des Friedens, zur Verfolgung der Friedensbrecher, nöthigenfalls mit dem Aufgebot der ganzen Grafschaft, die An-

man solche Ausnahmsverhältnisse nicht selten Pfalzgrafschaften. Erweiterte Gewalten der Art wurden weiter in Shrewsbury an der Grenze von Wales, in Durham an der Grenze von Schottland, in Kent mit Rücksicht auf die drohenden Einfälle aus der Picardie gewährt. Zwei dieser Pfalzgrafschaften sind absichtlich mit geistlichen Würden verbunden, welche kein erbliches Familienrecht zu begründen im Stande waren. Solche Statthalter heißen gewöhnlich Grafen, öfter aber auch nicht (Marchers of Wales); und wenn sie den Grafentitel führen, so ist nur dieser erblich, während die Statthalterschaft als eine davon getrennte Verleihung behandelt wird. II. Peerage Report 255. Unter Stephan scheinen neue Comites in größerer Zahl und mit erweiterten Gewalten ernannt zu sein; diese Pseudo-Grafen wurden aber unter Heinrich II. wieder entsetzt. Die Entstehung der spätern Pfalzgrafschaft Lancaster hatte einen persönlichen Grund in dem Bestreben dieses Hauses, neben der usurpirten Krone sich einen Hausbesitz zu conserviren. Alle diese wechselnden Bildungen von verhältnißmäßig geringem Umfang haben keinen bestimmenden Einfluß auf die Gesammtverfassung geübt. Den Charakter des Earls als einer von Hause aus persönlichen Würde erkennt auch der Peerage Report III. 178. 211. 212 an.

nahme der Bürgschaften für gutes Verhalten, die Controlle des allgemeinen Bürgschaftssystems der Zehntschaften. Durch das Bedürfniß der Zeit sind diese Polizeifunctionen vielfach erweitert und verschärft zu einem bald unabsehbaren System von Polizeibußen. Zur Ausführung dieser Polizeiverordnung werden in dieser Zeit periodische Polizeigerichtstage in den einzelen Hundertschaften unter dem Namen des turnus vicecomitis und visus frankplegii eingerichtet. Je mehr die richterliche Stellung des Sheriff Abbruch erleidet, um so stärker tritt seine Stellung als Polizeibeamter in den Vordergrund.

4. Die Stellung als königlicher Domainenrentmeister (gerêfa, bailiff) endlich wächst durch die Gestalt der normannischen Verwaltung zu hoher Bedeutung. Wie in der angelsächsischen Zeit ist dem Vicecomes die Verwaltung königlicher Domainen anvertraut, die er innerhalb seines Bezirks in der Weise eines Gutsverwalters administrirt. Er erhält solche mit vollständigem Inventar, ergänzt fehlende Stücke und berechnet die Anschaffungskosten durch Abzug vom Pachtgeld nach bestimmten Taxen (Madox II. 152). In manchen Grafschaften reihen sich daran Reste der Ländereien, die dem sächsischen Shirgerêfa als Amtseinkommen angewiesen waren (reeveland). Die Gesammtheit dieser Ländereien bildet das corpus comitatus, aus welchem die jährliche Amtspacht zunächst zahlbar. In späterer Zeit, als das corpus comitatus durch Schenkungen (terrae datae) vielfach geschmälert war, berechnet er nur das „remanens firmae post terras datas“, und auch dies war oft mit laufenden Jahresgeldern, Gnadengehalten u. s. w. belastet, welche ebenfalls discontirt werden. Ein wichtiger Theil seines Rentamts sind ferner die Leistungen der Hintersassen an den königlichen Grundherrn. Die Naturalleistungen in Korn, Lebensmitteln, Fuhren, Handdiensten erscheinen schon im Domesdaybook vielfach in Geld verwandelt. Nach dem System des Schatzamts schreitet diese Umwandlung fort, und ist schon unter Heinrich I. zur Regel geworden. — Daran reihen sich die herkömmlichen Rechte auf Schiffbruch, Schätze und andere Einkünfte des alten Finanzregals, sowie aus dem Gebiet der obrigkeitlichen Functionen die Rechte auf heimfallende und verwirkte Güter, die mannigfaltigen Gebühren und Bußen, die Einziehung der beweglichen Güter (catalla) hingerichteter und flüchtiger Verbrecher. Der Finanzniederschlag aus den Rechten der Obrigkeit ist durch das Feudalsystem in außerordentlichem Maße gewachsen, und dieser Zuwachs von den Normannenkönigen vorsichtiger festgehalten als von ihren Vorgängern. Das Lehnswesen hat neu hinzugefügt die relevia und andere zufällige Einnahmen, bei denen der erhebliche Betrag jedoch schon frühzeitig eine Einzahlung bei Hofe veranlaßt. Zur Zeit des Domesdaybook bestand die Maxime, daß nur die Vasallen (taini), welche

sechs oder weniger maneria besitzen, ihr relevium an den Vicecomes zahlen; die mehr als sechs maneria besitzenden zahlen unmittelbar an das Schatzamt. (Wenigstens wird dieser Grundsatz in zwei Grafschaften ausdrücklich erwähnt. Do. 280. b. 298. b.) [2])

Zur Bewältigung so zahlreicher Finanz- und Gerichtsgeschäfte bildet sich frühzeitig ein Büreauwesen mit Rentschreibern, Clerici, Clerks, unter welchen die Stammväter der heutigen Untersheriffs zu suchen sind. Zur Einsammlung von Gebühren und Renten, für Pfändungen und Ladungen bestellt der Sheriff seine Untervögte in den Bezirken (Ballivi Hundredorum); ferner dienende Beamte zur Aufwartung und Botendienst, ebenfalls bailiffs oder servientes genannt; auch reisende Unterbeamte, bailiffs errant. Ueberhaupt war die finanzielle Stellung des Sheriff zwischen dem Schatzamt und den Zahlungspflichtigen bald so verwickelt geworden, daß (wie auch in vielen deutschen Landesverwaltungen) eine „Verpachtung" des Sheriffamts entstand, um die ungewissen Gefälle in feste Etatssummen zu verwandeln. Allerdings kommen unter den Sheriffs abwechselnd Pächter (fermors) und Administratoren (custodes) vor, deren Unterschied in der Specialität der Rechnungslegung bestand. Die Verpachtung wird aber die Regel, und unter manchen Regierungen fast für jede Grafschaft nachweisbar. Sie erfolgt zuweilen auf ein Vierteljahr, ein Halbjahr, am gewöhnlichsten auf ein Jahr; nicht selten auch auf eine Reihe von Jahren, doch immer von Jahr zu Jahr berechnet und nach Belieben des Königs widerruflich. Die Pachtsumme ist oft die des Vorgängers (antient ferm), oder die alte Summe mit einem Zuschlag (increment). Die Schatzrechnungen zeigen, daß ein förmliches Ueberbieten stattfand. Einmal z. B. bietet der Kanzler, Bischof von Ely, für die Grafschaften York, Lincoln und Northampton 1500 Mark Silber im Voraus und 100 Mark Zuschlag; der Erzbischof von York dagegen für York allein 3000 Mark Silber im

[2]) Auf die Stellung des normannischen Vicecomes als Kriegscommissar ist in §. 9 zurückzukommen. Seine besonderen Geschäfte bei Ausrüstung der Burgbesatzungen waren dadurch bedingt, daß der 40tägige Lehndienst dafür nicht ausreichte, vielmehr stehende Besatzungen auf Sold nothwendig wurden. Daher die häufigen Zahlungen für milites und servientes, für Reiter und Fußvolk in den Burgen, öfter aber auch in den Feldzügen. Dialogus de Sc. Madox II. 422. Vgl. Madox I. 220, 370 etc. (wo sogar eine Auslage von 1228 £ vorkommt). — Auf den Vicecomes als Gerichtshalter ist in §. 10 zurückzukommen, auf seine Stellung als Polizeivogt in §. 11. — Die Erwähnung der Polizeistellung ist in den Rechtsbüchern dieser Zeit ganz dieselbe wie die des Shirgerefa der angelsächsischen Zeit, z. B. über den von ihm zu ertheilenden Frieden Henr. 79. §. 4, über die Ladungen Henr. 41. §. 5, über Pfändungen Henr. 6. 51. §. 4, Anklagen wegen Diebstahls Henr. 66. §. 9. Namentlich bestätigen auch die leges Wilelmi die alte Polizeistellung des Shirgerefa. Auf die finanziellen Pflichten ist in §. 12 ausführlich zurückzukommen.

Voraus und 100 Mark Silber Zuschlag. Der Generalpächter hat zugleich angesehene Männer dem Schatzamt als Bürgen zu stellen zur Sicherung einer jetzt streng geregelten Rechnungslegung. Alljährlich zweimal, zu Ostern und in dem Haupttermin zu Michaelis, erscheint der Sheriff in Person vor dem Schatzamt. Es sind dies die duo scaccaria in der Bedeutung von Zahlungsterminen, welche allen Schuldnern des Königs in der Grafschaft zeitig vorher verkündet werden. In jedem Termin ist eine Rate des Pachtgeldes und die sonst fälligen Posten (summonces) als vorläufige Zahlung (profer) abzuführen; dann folgt mit Einreichung der Belege der visus compoti; schließlich die summa. Oft werden Special-Commissarien abgeordnet zur Untersuchung gegen Sheriffs, welche Posten eingezogen haben ohne Quittungsertheilung und wegen anderer Unregelmäßigkeiten.[2a])

Die Gesammtstellung des Sheriff als eines Kriegscommissars, welcher Herren und Ritter aufbietet, eines Rentmeisters, durch dessen Säckel die Finanzen einer kleinen Provinz gehen, eines Gerichtsvogts, der Urtheil und Königsfrieden gegen die Mächtigsten im Lande zu handhaben hat, ergab von selbst, daß nach den Begriffen dieser Zeit nur ein Kronvasall oder geschäftskundiger Geistlicher ein solches Amt verwalten konnte. Die normannischen Herren verschmähten keine gewinnreiche Stellung. Wir finden daher zeitweise unter den Sheriffs Königssöhne (Richard, des Königs Sohn unter Heinrich III.); die Großrichter des Reichs und

---

[2a]) Ueber die Rechnungslegung des Vicecomes giebt der Dialogus de Scaccario II. c. 1, 2, 4, Madox II. 407—16 die systematischen Grundsätze zur Zeit Heinrich's II. Das Ladungsformular zur Rechnungslegung lautet: „Vide sicut te ipsum et omnia tua diligis, quod sis ad Scaccarium ibi vel ibi, in crastino Sancti Michaelis, et habeas ibi tecum quidquid debes de veteri firma vel nova, et nominatim haec debita subscripta" (folgen die einzelen Posten); — unter Umständen noch geschärft: „Alioquin sic te castigabimus, quod poena tua aliis Ballivis nostris dabitur in exemplum." Madox I. 356. Eine Stellvertretung in der Rechnungslegung wird nur auf königliche Specialmandate gestattet, in späterer Zeit mit Specialgenehmigung des Präsidenten. Es soll dafür gesorgt werden, daß unter den Stellvertretern wenigstens ein miles sich befindet, und nicht bloß clerici, „quia, non decet eos pro pecunia vel ratiociniis comprehendi." Madox II. 415. Ist der Rechnungspflichtige ein Kronvasall, so tritt auf kurzem Wege eine Lehnspfändung oder die persönliche Haft ein, doch soll der miles in anständiger Haft gehalten werden. Eine Verwaltung des ganzen Amts durch Stellvertreter kann nur durch königliche Specialorder gestattet werden. In den Rotuli 5 Jo. kommt in dieser Stellung ein Subvicecomes pro Cancellario vor. Aber auch andere Rücksichten werden gegen Geldzahlung genommen. In 12 Joh. zahlen die Männer der Grafschaft Dorset und Somerset 1200 Mark Silber, quod rex constituat eis Vicecomitem de se ipsis talem, qui residens sit in comitatibus illis, excepto W. Brieverre et suis etc. Ein solches Verbitten einzeler Personen als Sheriffs ist nicht selten. Auf diesem Wege kommen die ersten Einzelfälle vor, in welchen die Selbstwahl der Sheriffs gegen eine Gebühr gestattet wird.

andere Großbeamte am Hofe; ferner die Erzbischöfe von Canterbury und York und zahlreiche Bischöfe, zuweilen einen hochgestellten Königscaplan; am zahlreichsten sind die Namen normannischer Herren vertreten, denen das Sheriffamt ein lucratives Einkommen neben ihrem Besitz gewährt. Das System war jedoch unter den verschiedenen Regierungen ein verschiedenes. Sorglosere Regenten gaben dem Zudrang der Magnaten zu dem Sheriffamt nach; in ein Paar Fällen hat man dasselbe sogar erblich werden lassen, wenn auch unter Beibehaltung einer persönlichen Verantwortlichkeit. Erst unter Heinrich II. wird das Amt systematisch aus der neuentstandenen Amtsgentry besetzt, in den letzten Jahren dieser Regierung aus derselben Klasse von Beamten, aus der die Barone des Schatzamts und die reisenden Commissarien ernannt wurden. Trotz der angesehenen Stellung des Personals ist und bleibt das Amt jederzeit ein rein persönliches, nur auf dem Willen des Königs beruhendes, also widerrufliches. Der König hat daher selbstverständlich auch die Befugniß, einzele Zweige davon abzutrennen. So finden sich frühzeitig besondere Forstbeamte Foresters, Zollbeamte Customers, Verwalter heimgefallener Güter Escheaters, Specialpächter von Städten, Gilden u. s. w.; später besondere Rendanten der tallagia, der Fünfzehnten und anderer Subsidien. Der König kann ferner seine Burgen besonderen Burgvögten anvertrauen, mit oder ohne eine Gerichts- und Finanzverwaltung im Burgbezirk. Er kann die Gerichtsgewalt in besonderen Bezirken abzweigen, Exemtionen ertheilen an Städte und Andere. Allen diesen Specialverwaltungen hat dann der Sheriff starke Hand zu leihen, wo es auf Pfändung und Zwangsvollstreckung ankommt. Der König kann auch Modalitäten der Amtsführung bestimmen, namentlich eine Verwaltung durch Stellvertreter in außerordentlichen Fällen (z. B. für Geistliche in militärischen Geschäften) gestatten. Er kann eben deshalb endlich die Sheriffs absetzen, einzele oder massenweis, wie dies im 12. und 13. Jahrhundert wiederholt als eine sehr populäre Maßregel vorkommt. Er kann sie jederzeit vom Amte suspendiren, ihnen Custodes setzen, ihre Amtsführung durch Commissarien untersuchen, durch Dienstanweisungen regeln, durch neue Amtseide ihre Pflichten einschärfen. Wie zur angelsächsischen Zeit ist in der ganzen Stellung keine Spur zu finden von einem Recht auf das Amt, noch von einem Recht der Grafschaftsversammlung bei Besetzung des Amtes, noch von einer Ernennung durch Wahl. [2b])

[2b]) Ueber die persönlich hohe Stellung der Sheriffs giebt Madox zahlreiche Beispiele. In dem Dialogus II. c. 4. Madox II. 417 wird indessen ausdrücklich gesagt, daß der Vicecomes kein Kronvasall zu sein braucht. — Zahlreich sind in späterer Zeit die Amtsinstructionen der Vicecomites. So wird in 42 Henr. III. ein allgemeiner Amtseid vorgeschrieben, der manches Licht auf den Geist dieser Verwaltung wirft. Die

III. **Die örtliche Verwaltung der Unterbezirke** innerhalb der Grafschaft dauert ebenso fort, wie unter dem angelsächsischen Gerêfensystem, wesentlich bestimmt durch die Gestaltung des Grundbesitzes. Durch die Eroberung und das Lehnswesen ist ein Personenwechsel und mit den Personen eine andere Gruppirung der Besitzungen entstanden, das alte Besitzsystem aber im Ganzen conservirt. Die Beschreibungen der Ländereien im Domesdaybook geben den am Schluß der angelsächsischen Zeit gewordenen Zustand wieder unter den zum Theil neuen Namen manors, honors, burghs.

1. Der Manor, manerium oder herrschaftliche Hof, ist identisch mit dem mansus der angelsächsischen Zeit und den ihn umgebenden angesiedelten Eorls und Dienstleuten, welche meistens eine nachbarlich verbundene villa, villata, bilden. Durch die neue Besitzweise (tenure) als Lehen sind die realen Rechte des Grundbesitzes an sich nicht verändert. Der neubeliehene Normanne, ebenso wie der im Besitz gebliebene angelsächsische Thau, übt die nutzbaren Rechte seines Vorgängers, erhebt also durch seine herrschaftlichen Schulzen, Praepositi villae, Reeves, Bailiffs, Stewards die herkömmlichen Abgaben. In dem System der Polizeibürgschaften bildet die villa eine herrschaftliche Zehntschaft, sofern sie 10 oder mehr Familien umfaßt. Der Besitzer beansprucht das herkömmliche Hofgericht über seine Leute nebst den durch Verleihung entstandenen Erweiterungen, die in den specieller gefaßten Verleihungsurkunden unter den Bezeichnungen saca, soca, infangtheft und outfangtheft aufgezählt werden. Es war nur ein neuer Name, wenn man dies in der Ausdrucksweise normannischer Herren jetzt einen manor nannte, ein Name, welcher zuerst unter Eduard dem Bekenner mit anderen normannischen Liebhabereien aufgetaucht war. Die Mehrzahl der Manors befand sich jetzt in den Händen von Kronvasallen; eine ansehnliche Zahl auch im Besitz ehemaliger sächsischer Thane (Ellis I. 90). Die normannische Staatsverwaltung war bemüht, diese Gerichtsgewalten (vergl. unten §. 10) nach einheitlichem System zu ordnen, keineswegs aber sie zu erweitern. Allerdings sind nach dem Domesdaybook noch eine Anzahl neuer Manors durch

---

Sheriffs sollen schwören, unparteiisch und prompt dem Armen wie dem Reichen Recht zu gewähren; nichts anzunehmen selbst oder durch Andere, außer Essen und Trinken für einen Tag; nicht mit mehr als 6 Pferden sich einzuquartieren; bei Niemand zu logiren, der weniger als 40 £ Grundrente hat, und nicht öfter als einmal im Jahre oder höchstens zweimal auf Einladung und ohne daraus Präcedenz zu machen; kein Präsent über zwölf Pfennige zu nehmen; nicht mehr Dienstthuende mit sich zu führen, als für die Sicherheit ihres Amtsbezirks nöthig; daß diese Dienstthuenden mit Essen und Trinken nicht das Land überschweren noch von irgend einem Einsassen Schafe, Korn, Wolle, bewegliches Gut, Geld oder Geldeswerth nehmen. (Madox II. 147.)

Theilung entstanden, bis im Jahre 1290 das Statut Quia emptores der Entstehung von neuen Manors für immer ein Ende gemacht hat. [a])

2. **Die Gestaltung der Herrschaften**, Honors, reicht ebenfalls in die angelsächsische Zeit zurück, als Complexe von Gütern in nachbarlicher Lage, denen im polizeilichen Bürgschaftssystem eine Mehrheit von herrschaftlichen Schulzen praepositi vorgesetzt, denen oft eine saca et soca in erweitertem Maßstabe verliehen, die in einzelen Beziehungen den Hundreds coordinirt waren. Die Nachfolger der sächsischen Großthane sind jetzt normannische Herren, welche nach der Weise ihrer Heimath das Bestreben hatten, daraus geschlossene Feudalherrschaften zu bilden. Wir finden auch in England um einzele Große einen kleinen Hofstaat, einen Steward (Dapifer), einen Butler (Pincerna), einen Marshal, Chamberlain 2c., zuweilen als erbliche Aemter. Die vielen Venatores und ein halbes Hundert andere Klassen höherer und niederer Ministerialen im Domesdaybook deuten darauf, daß auch kleinere Kronvasallen diese Sitte nachahmten. Die Prachtliebe der Normannen wetteiferte darin mit den fürstlichen Herren des Continents. Allein der Eroberer hatte dafür gesorgt, den größten Lehnsträgern ihre Besitzungen in soviel Grafschaften anzuweisen, daß in dem einzelen Grafschaftsbezirk dieser Besitz von dem der mittleren Kronvasallen sich nicht allzuweit unterschied. Sie konnten sich also ebenso wenig örtlich wie zeitlich consolidiren, da das strenge Rückfallsrecht dieselbe Besitzung in einem Jahrhundert oft mehrmals an die Krone zurückbrachte. Sodann hat das Interesse der Finanzverwaltung vorzugsweise diese größeren Bildungen in Schranken erhalten und bei günstiger Gelegenheit herabzudrücken gesucht. Der Hauptsitz des Herrn, das später sogenannte caput baroniae, konnte daher wohl ein Sammelplatz von Untervasallen für Feierlichkeiten, Investituren, Rechtsgeschäfte, Abhaltung von Gutsgerichtstagen werden, aber kein geschlossener Lehnshof in französischem Styl. Vielmehr sind die normannischen Herrschaften eben nur Gütercomplexe, die durch gleichzige Verleihung, Uebertragung, Verwaltung eine Einheit bilden, nicht aber durch specifische Hoheitsrechte. Nach den so häufigen Rückfällen wurden die eingezogenen honors oft in geschmälertem Umfang wieder-

[a]) Ueber die manors sagt das Glossarium von Sumner Folgendes: ante Normannorum tempora vox apud nos, in chartis aut aliis nostris bonae fidei monumentis, frustra quaeritur. A Normannis (inter alia ejus farinae verba) e Gallia huc adductum conjicio, quorum in Anglia praecessoribus Hida, Familia, Villa, Sulinga, Casata, Mansura, Manens (ut Mansus, Mansio, Mansum, Colonia, et eis, et exteris simul) idem significarunt, ac ipsis et aliis posterioris aevi populis Manerium. Ellis I. 224, 225. Ueber die technische Bedeutung der Worte saca, soca, infangtheof, team, toll in den Belehnungsurkunden vergl. die Abhandlung von Zöpfl, Alterthümer des deutschen Rechts (Leipzig 1860) I. S. 170—211.

verliehen, so daß spätere Schatzrechnungen die Herrschaften alter und neuer Verleihung ausdrücklich unterscheiden. Das Verbot der Bildung neuer Manors hat schließlich auch die Neubildung von Honors gehemmt. [b])

3. Die normannischen Burghs sind ebenso eine Fortsetzung der in der angelsächsischen Zeit in der Umgebung eines befestigten Gebäudes oder einer Burg entstandenen besonderen Gemeinde- und Gerichtsbezirke. Viele waren bei der normannischen Eroberung stark mitgenommen und verwüstet. Uebrigens wurden sie von Wilhelm I. in ihrer rechtlichen Verfassung übernommen, die erheblicheren dem königlichen Domainenbesitz unmittelbar einverleibt. Ein Verzeichniß derselben, etwa 80 an der Zahl, giebt Ellis I. 190. Eine Anzahl solcher Orte, welche schon in der Römerzeit civitates gewesen waren, führten den Namen City fort, der für ihre Verfassung indessen bedeutungslos ist. In dem Grafschaftsverband bilden sie oft eine Hundred, zuweilen mehre, z. B. da wo eine Altstadt und Neustadt verbunden sind. Wie die Grafschaften im Ganzen, so werden die königlichen cities, burghs, towns als Specialpachtungen behandelt, und entweder dem corpus comitatus einverleibt, oder an Specialpächter, Fermors, oder besondere Stadtvögte, Custodes. Provosts etc. überlassen nach königlichem Belieben. Kaiserin Mathilde verpachtet z. B. London für 300 £ Pacht an Geoffrey von Essex. Bestanden in größeren Städten mehre Specialgilden, so konnten diese wieder Unterpachtungen bilden. So zahlen in 5 Henr. II. die Weber von London 5 Mark Gold Pacht für ihre Gilde auf zwei Jahre; die Bäcker 1 Mark und 6 Unzen Gold; in 11 Henr. II. die Weber 12 Pfund Silber, die Bäcker 6 Pfund Silber pro gilda sua. Ebenso die Gilden in Oxford und andern Orten. Es wird sich ferner unten ergeben, wie das Feudalsystem den nicht lehnskriegspflichtigen Grundbesitz zu periodischen Schatzungen in Ehren- und Nothfällen des Lehnsherrn heranzuziehen anfing. Unter dem Namen tallagium wurde eine solche Schatzung nach Bedürfniß ausgeschrieben und gewöhnlich erst nach mehren Jahren wiederholt. Sie wurde erhoben entweder von den Einzelnen oder im Ganzen (in gross); im letzteren Fall

---

[b]) Der Begriff Honor ist ebenfalls nur ein neuer Name für eine alte Sache. Mit Recht macht Heywood S. 188, 189 darauf aufmerksam, daß wenn im Domesdaybook das Wort Honor in einzelen Fällen vorkommt, es abwechselnd gebraucht wird von dem Land oder dem Lehn gewöhnlicher Vasallen. Erst später wird es vorzugsweise für die großen Lehne gebraucht, Henry Huntingdon, de contemptu mund., c. 23: Possessiones magnas, quas vulgo vocant honores. Wahrscheinlich ist der Ausdruck im Schatzamt ein technischer geworden. In den Schatzrechnungen wird, so viel ich übersehen kann, die Bezeichnung Honor seit Heinrich II. für die großen Besitzungen von earls, von den Besitzungen des high constable und weniger Großvasallen gebraucht. Die ungefähr um dieselbe Zeit entstandene Rechtssammlung der sog. LL. Henrici I. braucht das Wort bestimmt von solchen Besitzungen, zu denen mehre maneria gehören (H. c. 55).

einigten sich die beitragspflichtigen Hausstände im eigenen dringenden Interesse über die Aufbringung. Oft übernahm eine schon vorhandene Gilde von Handelsleuten, Gewerbtreibenden, Haus- oder Grundbesitzern gegen namhafte Vortheile die Aufbringung des tallagium. Noch einfacher aber war es, wenn anstatt des Sheriff, dessen Rechnungslegung ohnehin verwickelt genug geworden war, die „Männer der Burg" die Pachtung selbst übernahmen. Der König fordert dann seine taille von der Gesammtheit der Bürger, oder von einer engeren Gilde, die das Geschäft übernommen hat, nicht mehr von dem Einzelen, dessen Besitz dadurch wieder schatzungsfrei wird. Man präsentirt in diesem Fall dem Schatzamt eine geeignete Person, die zum Stadtvogt ernannt die Verantwortlichkeit für die Zahlung der Pachtsumme mit Bürgen übernimmt, und welche Gebühren und Gefälle von dem Einzelen wieder einzieht. Der so bestellte Vogt führt nach wie vor den Namen reeve, bailiff, später auch den normannischen Namen mayor. Eine Zeit lang findet sich ein eifriges Ueberbieten zwischen den Bürgern, dem Vicecomes oder einem anderen bietungslustigen Herrn. Im Verlauf der Zeit aber gehen die meisten Städte in Selbstpacht, firma burgi, feefarm über, und erhalten damit die erste Stufe ihrer Selbständigkeit. Durch Charte Heinrich's I. wird der Stadt London sogar das Sheriffamt der Grafschaft Middlesex nach diesem System in Pacht gegeben (ad firmam pro CCC libris ipsis et heredibus suis ita, quod ipsi cives ponent vicecomitem, quem voluerint de se ipsis. Select Charters S. 103). Schon in der sächsischen Zeit durch Bevölkerung und Besitz einer Grafschaft gleichstehend, hat die City von London durch Annectirung der Grafschaft Middlesex auch die Stellung einer Grafschaft erworben. Ihre Stadtbezirke (wards) sind vergleichbar den Hundertschaften. Beim Regierungsantritt Richard's Löwenherz erscheinen statt des Portreeve zwei Bailiffs als Stadtvögte, und bald nachher ein Mayor, dessen eigene Wahl (Nomination) durch Charte 10 Jo. den Bürgern gestattet war. Seit Richard I. beginnen auch für andere Städte weitergehende Bewilligungen, Marktrecht, neue Gilden, eigene Gerichtsbarkeit, eigene Beamtenwahlen. Aus der firma burgi in Verbindung mit einer eigenen Gerichtsbarkeit geht das englische Stadtrecht hervor, welches am Schluß der Zeit in erkennbaren Umrissen entwickelt dasteht, welches indessen nur eine Anzahl von Immunitäten, keinen besonderen Antheil an der Gesammtverwaltung der Grafschaft darstellt.

Die Sonderverwaltung der Burgen bestand schon in der angelsächsischen Zeit überwiegend für königliche Domainen. Daneben erscheinen auch Mediatstädte, freilich in geringerer Zahl und von geringerem Umfang, als Theil der Besitzungen der Meistbelehnten, in denen dann der Grundherr die herkömmlichen Renten und Abgaben bezog und Gericht

hielt. Das Schatzungsrecht nach dem Bedürfniß des Herrn haftete auch an diesen Einsassen, und kommt gelegentlich zum Vorschein, wenn in Folge eines Rückfalles oder einer Lehnsvormundschaft solche Orte vorübergehend „in die Hand des Königs" treten und so durch die Schatzrechnungen hindurchlaufen. Dies Schatzungsrecht wurde wie überall Veranlassung zu Druck, Beschwerde und Unruhen. Wie es von normannischen Herren gehandhabt wurde, läßt der Umstand vermuthen, daß die Städte häufig das herrschaftliche Recht bestreiten und dem König schatzungspflichtig zu sein behaupten. Der König scheint daher frühzeitig diese Orte gegen Ungebühr geschützt zu haben; die überaus häufige Erwähnung einer besonderen königlichen Erlaubniß deutet auf eine allgemeine Controlle des königlichen Schatzamtes über diese tallagia. Bei dem häufigen Rückfall der Herrschaften wurde in der neuen Verleihung stets der Vorbehalt gemacht, „daß solche Orte nur dann tallagia zahlen sollen, wenn der König die seinigen schätzt". (Madox I. 756.) Was danach von einem Schatzungsrecht der Herren noch übrig geblieben, ist schließlich in der Regel durch Abkauf verschwunden. [c])

Unverkennbar ist es der Gesichtspunkt der Finanzverwaltung, der in erster Stelle die Gestaltung der Ortsverwaltung bestimmt hat. Im Interesse einheitlicher Finanzverwaltung sind die königlichen Manors

---

[c]) Ueber die normannischen burghs und die allmälige Entstehung des Stadtrechts aus dem Zusammenwachsen der Steuerverhältnisse der firma burgi mit einer verliehenen Polizeigerichtsbarkeit (court leet) vergl. ausführlicher Gneist, Gesch. des Selfgovernment, 104—112, und Stubbs I. cap. 11. §. 131. Gestützt auf das große Urkundenmaterial in Merewether und Stephen, History of the Boroughs, 3 Vol. 1853, bleibe ich (zum Theil abweichend von Stubbs) dabei stehen, daß die Grundlage des Stadtrechts die Verleihung des eigenen Stadtgerichts ist und das Bürgerrecht sich daher normal auf alle städtischen Haushaltungen erstreckt, welche an der Amtslast und städtischen Steuern Theil nehmen (resident householders, paying scot, bearing lot.). Die moderne Lieblingsidee, politische Schöpfungen aus socialen Interessengruppen hervorgehen zu lassen, hat dem Gildewesen der englischen Städte eine übertriebene Bedeutung beigelegt. Die sogenannten iudicia civitatis Lundoniae, ebenso wie die Gilden zu Cambridge, Canterbury, Exeter und sonst sind freiwillige Verbindungen zu bestimmten beschränkten Zwecken, die oft bei der ersten Entstehung der firma burgi eine Bedeutung haben. Das Stadtgericht dagegen (court leet) mit seiner gesetzmäßigen Gerichtsfolge ließ sich nicht auf eine Privatgilde beschränken oder basiren. Daß die Mediatstädte eine verhältnißmäßig untergeordnete Bildung sind, ergiebt ihre seltene Erwähnung, die Kleinheit der so bezeichneten Orte und die geringe Zahl der baronial charters, verglichen mit 1500 königlichen Charten, auf denen die Bildung des englischen Stadtrechts beruht. Im Schlußresultat übereinstimmend sagt Stubbs (III. 559): „Zur Zeit der Magna Charta hatten die vorgeschrittensten englischen Städte ihre Charte erhalten mit dem Recht, ihr eigen Gericht zu halten unter ihren gewählten Beamten, das Recht ihre eigenen Steuerbeiträge zu sammeln und einzuzahlen, ihre eigenen bailiffs zu wählen, in einigen Fällen einen Mayor, sowie die Anerkennung ihrer Kaufmannsgilde und Handwerksgilde."

und größeren Gütercomplexe in stärkerem Maße der Administration des Shirgerêfa überlassen als in der angelsächsischen Zeit. Manors und Honors erscheinen daher vorzugsweise als Grundherrlichkeiten im Besitz von Privatgrundherren. In den Burghs dagegen, die dem königlichen Schatz eine reichlich fließende Quelle darboten, erscheint eine königliche Specialverwaltung überwiegend, mit dem fortschreitenden Bestreben gegen schwere Geldzahlungen hier wieder communale Selbständigkeiten zu bilden.

§ 9.

I. Die Entwickelung der normannischen Kriegshoheit.

Auf der Grundlage der eben geschilderten Grafschaftsverwaltung ist nunmehr eine Umbildung der königlichen Gewalten eingetreten, welche überraschend früh die wesentlichen Hoheitsrechte des neuern Staatswesens darstellt. Zunächst ist es die Kriegsgewalt, welche durch Hinzutreten des normannischen Lehnsystems in allen Richtungen eine neue Gestalt annimmt. Einst der schwächste Theil des angelsächsischen Staatswesens ist es eine der stärksten Grundlagen des normannischen geworden.

1) Die Beschließung über Krieg und Frieden war am Schluß der angelsächsischen Zeit noch häufig von der Witenagemote geübt, und als ein Recht beansprucht, wenn ungewöhnliche Leistungen des Volksbannes verlangt waren. Die Grenzen standen indessen nicht fest (S. 17); gegen die eigentliche Thanschaft jedenfalls konnte der König ein Recht des persönlichen Aufgebots grundsätzlich beanspruchen. Dies letztere Recht ist jetzt die durchgreifende Regel, seitdem jeder Kronvasall und jeder Untervasall des Königs homo geworden. Der militärische Treueid gilt jetzt der Person des Königs und daher auch für seine Besitzungen außerhalb, extra regnum, wie dies die Charta Will. (III.) c. 2 ausspricht: statuimus, ut omnis liber homo foedere et sacramento affirmet, quod intra et extra Angliam Willelmo regi fideles esse volunt, terras et honores illius etc. defendere. Diese Charte ist zwar von späterer Hand mit unechten Zusätzen erweitert, ist aber der Substanz nach wohl echt (Select Charters S. 83, 84). Jedenfalls ist der Lehndienst extra regnum von allen normannischen Königen geltend gemacht, und erst nach der Trennung der Normandie seit Johann kommen Fälle directer Weigerung vor. Der gestellten Bedingung, dem König intra et extra regnum zu dienen, mußte sich der Normann fügen im eignen Interesse seiner Besitzungen, seiner Landsleute in der Normandie und als Bedingung seines neuen Besitzes auf englischem Boden. Der angelsächsische Than mußte zufrieden sein, wenn er unter gleicher Bedingung in seinem Besitze blieb. Freilich war dies wohl die härteste Zumuthung in der neuen Ordnung

der Dinge, die auf ein allgemeines Widerstreben der Vasallenschaft stieß. Es erklären sich daraus die folgenreichen Hergänge am Schlusse der Regierung Wilhelm's I. Als a. 1085 der Einfall eines dänischen Heeres ernstlich drohte, zog der König mittels eines Hufenschosses ein gewaltiges Soldheer aus vieler Herren Länder zusammen und überwand durch starke Besteuerung und Einquartirung den noch vorhandenen Widerstand. Im folgenden Jahre erschien ebendeshalb willig der gesammte größere Grundbesitz zur Heerschau bei Salisbury, um durch einen großen Huldigungsact anzuerkennen, daß alle Kron- und Untervasallen des Königs Dienstmannschaften geworden (oben S. 102). Es war damit eben proclamirt, daß die neugestaltete Lehnsmiliz kein Volksbann, sondern eine vom König aufzubietende Mannschaft ist. Zugleich war die königliche Prärogative der Entscheidung über Krieg und Frieden damit begründet für alle Zukunft. Als Ergänzung dazu wurde auch das Recht der Anlegung von Burgen entschieden als Regal geltend gemacht. Die Castellatio sine licentia ist von jetzt an ein mit der misericordia regis und schweren Bußen bedrohtes Vergehen, Henr. 13. §. 1; 10. §. 1, und es ist davon in so reichlichem Maße Gebrauch gemacht, daß auch für die Landesbefestigung der britischen Insel die Regierung Wilhelm's eine entscheidende Epoche bildet.[1])

2) Die Ausrüstung der Mannschaften und die Vertheilung der Contingente war in der angelsächsischen Zeit Gegenstand der Verhandlungen des Sheriff mit der Grafschaftsversammlung. Diese Verhandlungen erhalten jetzt eine andere Gestalt. Durch das Reichsgrund-

---

[1]) Ueber das normannische Heerwesen als Ganzes vgl. Gneist, Gesch. des selfgov. 61—68. Einiges brauchbare Material enthalten Grose's Military Antiquities. London, ohne Jahreszahl 2 Vol. 4°. Vergl. auch einzele Notizen in der British Military biography, 2nd. Ed. 1846. 8. Das Neue darin ist die streng persönliche Dienstpflicht von Besitz wegen, die gleichmäßige Vertheilung auf den freien Realbesitz, die Ergänzung des Gehorsams durch die Strafen der Felonie und Lehnsbußen. Dies strengere Kriegsrecht war aus der Normandie herübergebracht. Zwar ist kein militärischer Codex vorhanden, der ein geschriebenes normannisches Lehnrecht begründet hätte. Wohl aber hatte sich durch Anordnungen der Herzöge und unter einer früh geordneten Gerichts- und Finanzverwaltung das Lehnswesen in seinen Einzelheiten bereits fixirt. Auch hatte sich in der Normandie unverkennbar aus der Hierarchie des Lehnswesens und aus der Stellung eines erobernden Stammes bereits ein Standesrecht in einzelen Grundzügen entwickelt. Die fränkisch-normannische Lehnsverfassung der Zeit beruhte auf dem Seniorat, der den großen Lehnsträger zum erblichen Capitain (seigneur) seiner Untervasallen machte, und nachher, begünstigt durch den Einfluß des Besitzes und der gleichen Interessen, dies Band leicht zu einem stärkeren werden ließ, als das der Untervasallen zum Oberlehnsherrn. In England tritt das Gegentheil dieser letzteren Gestaltung ein. Der Besitz der normannischen Herren ist ein neuer; Nationalität und Interessen ihrer sächsischen Untervasallen sind den ihrigen entgegengesetzt, auch ihre normannischen homines sind großentheils zusammengeraffte Leute. Der Seniorat

buch waren die Grundlagen einer Matrikel für die Kronvasallen festgestellt. Nach dem Umfang und der Natur des nutzbaren Eigenthums ließ sich bemessen, wieviel Schilde von jeder Besitzung (nach dem allmählich festgestellten Maßstab von 20 £ Grundrente) zu gestellen waren. Diese Last haftete zunächst solidarisch auf dem Grundbesitz des Kronvasallen. Inzwischen waren seit dem Domesdaybook auch die Afterbelehnungen vorgeschritten, durch welche die solidarische Haft zum Theil auf die belehnten Untervasallen übertragen wurde. Die vielfältigen Afterbelehnungen, Besitzwechsel, Verwirkungen und Theilungen erhellten aus den bei Hofe reservirten Charten und writs, durch welche die Verzeichnisse current gehalten wurden. Freilich ist eine permanente Lehnsmatrikel in Folge der vielfach streitigen und wechselnden Verhältnisse nie zu Stande gekommen, deshalb auch die Zahl der zu gestellenden Schilde niemals amtlich festgestellt worden. Es läßt sich nun aus späteren Angaben eine ungefähre Summe von 30,000 Schilden vermuthungsweise feststellen.*) Die vicecomites aber befanden sich ohne Zweifel in Besitz der im Schatzamt geführten Verzeichnisse für ihre Grafschaft. Danach bedurfte es jetzt nur einer persönlichen Order des Königs an die Kronvasallen und zugleich an die Untervasallen, welche für das Aufgebot auch homines regis sind. Da es aber auf die Gestellung, Ausrüstung und Verproviantirung der Mannschaften von den einzelen Gütern ankam, so mußte dies Geschäft durch die Grafschaftsverwaltung gehen. Man konnte nicht Tausende von persönlichen Orders an die einzelen Vasallen erlassen, und auch die großen Lehnsträger waren insofern nicht die geeignete Adresse, als ihre großen Besitzungen und damit auch ihre Untervasallen und berittenen Mann-

---

kann daher hier keinen festen Fuß fassen. Die befestigten Plätze hat sich der Eroberer vorsichtig reservirt. Bei jedem Fortschritt der Eroberung war die Erbauung einer Burg in der eroberten Stadt die erste Sorge des Eroberers. Das ausschließliche königliche Recht der Burgbefestigung ist für die angelsächsische Zeit noch zweifelhaft (oben S. 18), unzweifelhaft aber für die normannische Zeit. Von den 49 Burgen, die das Domesdaybook erwähnt, wird nur die von Arundel als tempore Eduardi vorhanden bezeichnet. Nicht erwähnt sind die außerdem vorhandenen Burgen von Dover, Nottingham, Durham und der weiße Thurm im Tower von London. Diese Masse von starken Befestigungswerken mit großentheils stehenden Besatzungen übte freilich auch einen schweren Druck auf die umliegende Landschaft. Die Erinnerung an die normännischen Castle-men blieb im Mittelalter unvergessen.

*) Vergl. oben S. 107 Note die Angabe von Segrave unter Heinrich III. In dem liber niger wird die Zahl der Ritter, die von den Kronvasallen der 10 Grafschaften südlich der Themse und des Avon gestellt werden konnten, nur zu 2047 angegeben und diese Grafschaften enthielten anscheinend 1/4 der ganzen Bevölkerung. Die amtliche Berechnung, nach welcher die Schildgelder Mitte des 13. Jahrhunderts veranschlagt wurden, beruht auf einem Anschlag von 32,000 Ritterlehen; der wirklich erhobene Geldbetrag blieb aber auch hinter diesem Anschlag weit zurück. (Stubbs I. 432.)

schaften in vielen Grafschaften zerstreut lagen. Nach den Verzeichnissen des Domesdaybook vertheilten sich die Besitzungen von etwa 130 weltlichen Kronvasallen in 2 bis 5 Grafschaften, von 29 Herren in 6 bis 10 Grafschaften, von 12 großen Herren sogar in 10 bis 21 Grafschaften, und nicht viel anders der Besitz der großen geistlichen Kronvasallen (30 in 2 Grafschaften, etwa 30 in 3 Grafschaften, etwa 6 in 3 bis 11 Grafschaften.) Der Geschäftsgang gestaltete sich daher zu einer Mobilmachungsorder an die Vicecomites nach folgendem Formular: Vicecomiti Kanciae salutem. Praecipimus tibi quod sine dilatione summoneri facias per totam ballivam tuam Archiepiscopos, Episcopos, Abbates, Priores, Comites, Barones, Milites, et libere tenentes, et omnes alios qui servitium nobis debent sive servitium militare vel serjantiae: quodque similiter clamari facias per totam ballivam tuam, quod sint apud Wigorniam in crastino S. Trinitatis anno regni nostri septimo, omni dilatione et occasione postpositis, cum toto hujusmodi servitio quod nobis debent, parati cum equis et armis eundum in servitium nostrum quo eis praeceperimus. (Eodem modo scribitur omnibus Vicecomitibus Angliae. Cl. 7. Henr. III. 3.) Die Sheriffs erließen dann weiter ihre Proclamation in allen burghs und Marktstädten mit dem Gebot sich zu gestellen „bei Gefahr der Verwirkung ihrer Lehne oder schwerer Büßung nach des Königs Gnade". Größerer Dringlichkeit und Courtoisie halber konnten daneben allerdings auch Specialorders an große Kronvasallen und Prälaten ergehen und durch den Vicecomes insinuirt werden. Jeder Kronvasall selbst aber hatte dafür zu sorgen, daß in seinen Besitzungen so viel Schwerbewaffnete bereit gestellt wurden, wie nach der Lehnsmatrikel auf ihn fielen. Die Vorbereitungen zur Ausrüstung und Verproviantirung mußten auf den einzelen Gütern vorher getroffen sein, und es war Sache der großen Lehnsträger in jeder Grafschaft einen ihrer Untervasallen oder Hausbeamten dafür verantwortlich zu machen. Da die Gesammtzahl der besitzenden Kron- und Untervasallen nur einen Bruchtheil der zu gestellenden „Schilde" ausmachte, so mußte die Mehrzahl derselben durch Ausrüstung von Söhnen, Angehörigen und freien Dienstleuten (servientes, reisigen Knechten) gestellt werden. Da ferner das normannische Heer zu allen Zeiten nicht blos Reiter, sondern auch Massen von Fußvolk brauchte, so waren die Vasallen gern damit zufrieden, durch Uebereinkunft statt der überflüssigen Reiter eine entsprechende Zahl Bogenschützen oder Hellebardiere zu gestellen. Das Gestellungsgeschäft erhielt dadurch doch wieder einen weitläuftigeren Charakter und mußte auch aus diesem Grunde nach Grafschaften gesondert vor sich gehen. Weder bei der Ausrüstung, noch im Felde, vielleicht nicht einmal bei der Heerschau konnten die Mannschaften eines großen Vasallen eine feste Einheit bilden, und damit

auch seine Stellung als erblicher Capitän (senior, seigneur) nicht die Bedeutung gewinnen wie auf dem Boden Frankreichs. Ueber alle diese Verhältnisse war aber nicht mehr mit den Thanen der Grafschaft zu pactiren, wie in der angelsächsischen Zeit, sondern der Vasall hat sich vor den königlichen Beamten auszuweisen über die Erfüllung seiner matrikelmäßigen Pflicht.[2])

3) Das Commando der einberufenen Lehnsarmee gehört selbstverständlich dem König, wie in der angelsächsischen Zeit. Alle activen Commandos beruhen auf seinem persönlichen Auftrag (commission). Die Reiterordnung der Lehnsmilizen bringt es mit sich, daß die zusammengezogenen Truppen ihren Comes stabuli und ihren Marescalcus erhalten, wie heute ihren Generaladjutanten und Generalquartiermeister. Constable und Marshal ordnen die versammelten Truppen nach Abtheilungen und Fähnlein, entscheiden Streitigkeiten über den Vortritt und die Feldzeichen im Felde wie im Turniere, führen die Präsenzlisten der Mannschaften und ertheilen Certificate darüber, durch welche im Schatzamt der Ausweis über die geleistete, abgekaufte oder erlassene Lehnspflicht geführt wird. Aus dieser Stellung entwickelt sich auch eine vom König abgeleitete militärische Jurisdiction. Wie aber jedes stehende Heer die Einrichtungen des Krieges auf den Friedensstand zu übertragen strebt, so galt dies in erhöhtem Maße von der auf den Grundbesitz basirten Lehnsmiliz. Je mehr das Vasallenthum sich als große Kriegsgilde und dominirender Stand zu fühlen anfing, um desto lebhafter wurde das Verlangen, ihren Constable und Marshal für das ganze Lehnsheer auf dem

---

[2]) Ueber die Aushebung der Lehnsmannen vergl. Grose, Military Antiquities I. 65. Thomas, Exchequer p. 53. Die Orders an die Sheriffs zum Aufgebot erscheinen formularartig gleichmäßig Madox I. 653, 654. Das Ausbleiben des Geladenen wird bei den hohen Geistlichen meistens nur mit hohen Geldbußen (amerciaments) gebüßt, beispielsweise mit Summen von 100 Mark Silber; bei weltlichen Vasallen tritt anscheinend die Besitzentsetzung unmittelbar ein Madox I. 662, 663. Außer der Person des Kronvasallen war die matrikelmäßige Zahl von Schwerbewaffneten zu stellen, für die allmälig der Ausdruck servientes vorherrschend wird Heywood 129. Zum Ausweis der erfüllten Dienstpflicht dient entweder ein Certificat des Höchstkommandirenden, oder des Constable, oder des Marshall, oder auch eines von ihm bestellten Lieutenants, oder die Rotuli des Marschallamts der Armee. Madox I. 656, 657. Personen, welche Bruchtheile eines Ritterlehns besitzen, leisten den Dienst auf verhältnißmäßig kürzere Zeit; so ein halbes Ritterlehn auf jährlich 20 Tage. Schon im 12. Jahrhundert gehen diese Theile bis auf ein Zwanzigstel Lehn herab, wobei es offenbar nur auf die Ehrenrechte eines Kronvasallen, nicht mehr auf persönlichen Dienst abgesehen war. Daß selbst Geistliche zuweilen in Person citirt wurden, ergiebt noch ein bei Rymer abgedrucktes writ an die Bischöfe (eo quo singuli, tam praelati quam alii in propriis personis venire debeant, at defensionem coronae et regni nostri 41. Henr. III.) In der Regel ist nur gesagt, daß die Prälaten milites suos zu senden haben.

Friedensfuß zu haben, wie die Lehnsmiliz der Normandie ihren erblichen Constable und Marshall längst hatte. Nach langem Zögern ist dieser Punkt nachgegeben. Unter Stephan, vielleicht schon etwas früher, erscheint eine Constabularia und ein Kriegsmarschallamt des gesammten Lehnsheeres mit gewissen Ehren- und nutzbaren Rechten. Für das Heer im Felde aber hat sich der König das persönliche Commando ebenso wie die Ernennung des activen Constable und Marshall jedesmal vorbehalten, und um so mehr erstreckte sich derselbe Amtscharakter auch auf die niederen Commandos, für welche der Name Constabularia, Constable, die allgemeine Bezeichnung von den obersten bis zu den untersten Stufen herab wurde. Die Hierarchie des Lehnswesens enthielt nur gewisse Schranken für die königliche Ernennung aus den Reihen der größeren, mittleren und kleineren Vasallen. Die Innehaltung dieser Schranken war schon durch das militärisch nothwendige Gefolge bedingt, welches die höheren Führer begleitete; eben so sehr aber auch durch den sich mächtig entwickelnden Innungs- und Standesgeist der Lehnsmilizen. Der schwere Reiterdienst bedingte eine langjährige Uebung und Gewöhnung, womöglich schon vom Knabenalter an. Das ritterliche Gildewesen mit seiner Meisterwürde, mit den Abstufungen des Ritters (knight), des Knappen (esquire) und des Pagen haben sich seit den Kreuzzügen gleichmäßig auch in England entfaltet. Die Turniere blühen unter Stephan und Richard Löwenherz. Aus der Pflicht zum vollen Ritterdienst folgerte man auch die Verpflichtung zur Erlangung der Ritterwürde, und es ergingen von Zeit zu Zeit königliche writs an die Kronvasallen: „ut arma capiant et se milites fieri faciant, sicut tenementa sua quae de nobis tenent diligunt". (Rot. cl. 19; Hen. III.)[3])

Unter der festen Hand eines kriegstüchtigen Monarchen bot diese normannische Lehnsmiliz ein imponirendes Gesammtbild dar und tritt als die maßgebende Grundlage der Staats- und Standesbildung in den Vordergrund. Mit diesem Heersystem sind die Normannenkönige zum ersten Male des ganzen Landes Herren geworden seit dem Abzug der römischen Legionen. Diese Militärmacht (verbunden mit den zahlreichen

[3]) Ueber das Commando der Lehnsmilizen vergl. unten §. 16. die „Großämter" und den Peerage Rep. III. 199b. Anfänge des Gildewesens und die Meisterwürde im Reiterdienst beginnen schon in der angelsächsischen Zeit, Turner, History of the Anglo-Saxons III. 73—75. In den angelsächsischen Urkunden ist cniht eine ziemlich häufige Bezeichnung der waffenkundigen Dienstmannschaften. Ein einzeles Beispiel von Ertheilung der Ritterwürde ist freilich noch kein Beweis für ein daraus gebildetes Heersystem oder Standesrecht. Einen eingreifenden Einfluß auf Heerwesen und Slandesverhältnisse erhält das ritterliche Gildewesen erst seit den Kreuzzügen. Ueber die königliche Ordnung des Turnierwesens unter Richard Löwenherz vergl. Lappenberg-Pauli III. 280. Auch daraus wird indessen eine Finanzquelle gemacht, ebenso wie aus der Sitte des Ritterschlages. Aus

und starken Befestigungen) wurde nun auch der westlichen Briten und der nördlichen Nachbarn Herr, machte den dänischen Einfällen ein für alle Mal ein Ende, und verwandelte England in einen wirklichen Einheitsstaat, der von Seiten der Machtverhältnisse die Grundlagen einer großen Zukunft enthielt. Trotz alles äußeren Prunks und persönlicher Tapferkeit leidet auch dies Lehnsheer freilich an den Mängeln aller Lehnsmilizen, Mangel der Disciplin, der Taktik, der Verpflegung, des Transportwesens, der Fernwaffen. Es ist auch anscheinend niemals als Ganzes zum wirklichen Kriegsdienst beisammen gewesen, sondern nur in größeren Abtheilungen und längeren Perioden zu Kriegen auf dem Continent, zu Grenzkriegen oder gegen vereinzelte Aufstände verwendet worden. Insbesondere aber fehlte diesen Lehnsmannen Eines, was die Lehnsmilizen des Continents charakterisirt: der territoriale Zusammenhang zwischen den Untervasallen und den großen Lehnsträgern. Es handelt sich dabei nicht bloß um die zerstreute Lage der großen Lehnsbesitzungen, sondern mehr noch um einen innern Zwiespalt. Noch mehre Menschenalter hindurch konnte der ehemalige angelsächsische Than und Großbauer nur unwillig einem aufgedrungenen normannischen Herrn als Untervasall dienen. Nicht besser stand es mit der Mehrzahl der normannischen Untervasallen, zusammengerafften fränkischen Reitersleuten und Bauern, welche jetzt als Gutsherren auf englischem Boden figurirten, „rohen Parvenüs, beinahe verrückt geworden durch ihre plötzliche Erhebung, verwundert, wie sie zu solcher Machthöhe gekommen und meinend, daß sie thun könnten was sie wollten" (Ordericus IV. c. 8). Von einem wirklichen Treuband zwischen einer solchen kleinen und großen Vasallenschaft war in den ersten normannischen Zeiten kaum die Rede. Mit dem Wegfall der königlichen Autorität unter dem Usurpator Stephan zerfährt vielmehr auch die kleine Vasallenschaft in ein wüstes gewaltthätiges Stegreifritterthum. Es fehlte diesem Militärstaat noch die nationale Einheit.

Eben diese Schwächen der Lehnsmiliz und die immer wiederkehrenden Verschwörungen der Großvasallen haben länger als 100 Jahre nach der Eroberung die Wiederbelebung der alten sächsischen Volksmiliz veranlaßt. Uneinigkeit in der königlichen Familie selbst, der Einfluß der

den königlichen Charten der früheren normannischen Zeit (armis et equis se bene instruant) folgerte die Praxis des Schatzamtes um die Mitte der Regierung Heinrich's III. die Maxime, daß jeder Vasall, auch der Untervasall, als homo regis verpflichtet sei, den Ritterschlag gegen Sporteln bei Hofe einzuholen, oder eine Strafgebühr für die Versäumniß zu zahlen. Madox I. 510. Es entstand daraus das seltsame Verhältniß, daß das Einholen des Ritterschlages in England als eine lästige Zumuthung angesehen wurde, der sich die Mehrzahl zu entziehen suchte, zufrieden mit ihrer Würde als scutarii (esquires) in der Lehnshierarchie, nach der Maxime „sufficiens honor est homini, qui dignus honore est". Coke, Inst. I. 231, 233.

Kreuzzüge, das böse Beispiel der Normandie und Frankreichs, die Zwistigkeiten mit der Kirche trafen gerade damals zusammen, um das Lehnsheer als eine nicht mehr zuverlässige Mannschaft erscheinen zu lassen, gegen welche der König selbst ein Gegengewicht sucht. Nach der Grundmaxime des normannischen Königthums war auf das alte Recht des Aufgebots der Volkswehr (Fyrd) niemals verzichtet worden. Sie war einmal schon von Wilhelm dem Rothen aufgeboten, wenn auch zunächst nur zum Zweck einer Erpressung (Huntingdon a. 5. Will. II.). Im Norden des Landes hatte die Volkswehr unter Erzbischof Thurstan die Standartenschlacht gegen die Schotten gewonnen, und nochmals a. 1173 hatte die Landwehr von Yorkshire unter Führung der treuen Barone die schottische Invasion abgewehrt. Daran schloß sich jetzt die neue gesetzliche Regelung durch die Assize of Arms 27 Henry II. (1181) mit folgenden Vorschriften. Jeder Besitzer eines Ritterlehns (nicht bloß als Lehnsmann, sondern kraft allgemeiner Gemeindepflicht) soll eine eiserne Rüstung, einen Helm, einen Schild und eine eiserne Lanze halten, und zwar jeder Ritter soviel Rüstungen wie Ritterlehne. Jeder weltliche Freisasse, der in beweglichem Gut oder Rente 16 Mark besitzt, soll ebenso Rüstung, Helm, Schild und Lanze halten. Jeder Freisasse von 10 Mark in Gütern oder Renten soll eine Halberge (Brustharnisch ohne Armstücke), eiserne Pickelhaube und Lanze haben. Alle Bürger und übrigen Freisassen sollen ein gestopftes Wams, eiserne Pickelhaube und Lanze haben. Jeder soll den Treueid schwören, und daß er diese Waffen zum Dienst nach Befehl und in Treue gegen den König halten will. Die Waffenstücke dürfen nicht veräußert oder verpfändet werden. In den Hundreds und Flecken sollen Gemeinde-Commissionen (von Männern nicht unter 16 Mark in Land oder 10 Mark in beweglichem Vermögen) ernannt werden, um jene Vermögensstufen für den Landwehrdienst festzustellen. Königliche Commissarien sollen auf ihren Rundreisen die Namen der Pflichtigen verzeichnen, und dieselben auf Befolgung der königlichen Assize beeidigen. Ueberall aber ist nur von freemen die Rede, und es wird schließlich noch ausdrücklich eingeschärft, daß nur freie Männer zu dem Waffeneid zuzulassen. Anscheinend sind für diese vom Lehnsbesitz unabhängigen Milizen auch schon Offiziere (Constables) in den einzelen Hundertschaften ernannt worden.

War damit eine neue gesetzliche Grundlage für die Wiederbelebung der Volkswehr, des Gesammtaufgebots der liberi homines, gewonnen, so konnte auch das Aufgebot der Lehnsmilizen und der Volkswehr combinirt werden, wie dies in großer Kriegsnoth a. 1217 wirklich geschehen ist. (Select Charters 343.) Nach anderer Seite hin macht sich aber um dieselbe Zeit auch der natürliche Einfluß der insularen Lage des Landes, des Klimas und der Lebensweise in einem Theil der Lehnsmannen

geltend. Der erobernde Stamm fühlt sich längst sicher in seinem Besitz. Für entferntere Kriegszüge auf dem Continent schien eine gleichmäßige Heranziehung englischer Lehnsmilizen weder billig, noch wegen der kurzen Dienstzeit brauchbar. Es beginnen daher seit Heinrich II. bereits Ablösungen der Lehndienste mit Geld. Anfangs wechselnd, fixirt sich allmälig ein Maßstab dieser sogenannten Schildgelder (scutagia), mit welchen das Lehnskriegswesen in das Gebiet der Finanzhoheit (§. 13) als Grundlage eines neuen Steuersystems eintritt. †)

§. 10.

II. Die Entwickelung der normannischen Gerichtshoheit.

Die Gerichtsverfassung, als der stetigste Theil aller Staatsbildung, ist am meisten unverändert in die normannische Zeit übergegangen. — Schon nach der ersten vorläufigen Ordnung der Verhältnisse hatte Wilhelm in seinem vierten Regierungsjahre sich feierlich verpflichtet, „die guten und bewährten Gesetze Eduard's des Bekenners aufrecht zu erhalten," nur mit Vorbehalt nothwendig gewordener Aenderungen (Sax. Chron. a. 1070). Er soll dazu 12 Männer ernannt haben, welche des Rechts kundig, solche Gesetze und Gewohnheiten sammeln sollten, die zur Zeit der Sachsenkönige in Gebrauch gewesen. Die sächsische Bevölkerung hielt an jener Zusicherung schon kraft nationaler Rechtsidee, und jetzt um so eifersüchtiger fest, als Garantie der persönlichen Freiheit gegen die Willkür und Gewaltthätigkeit des Eroberers und seiner Gefolgen. In allen historisch beglaubigten Fällen ist es auch ersichtlich, daß Wilhelm die herkömmliche Gerichtsverfassung anerkannte, daß er Gerechtigkeit üben wollte, daß er darin ein Mittel erkannte, sein neues Reich zu behaupten und zu sichern. Seit Heinrich I. wiederholt sich jene

†) Die Entstehung der Schildgelder, scutagia, zur Abfindung des Kriegsdienstes seit Heinrich II., giebt sorgfältig Madox I. 625 ff., 642 ff., vergl. unten §. 12. Abschn. VI. Zum ersten Mal im zweiten Regierungsjahre Heinrich's II. wird den Prälaten gestattet bei dem Feldzug nach Wales 20 Solidi von jedem Ritterlehn statt eines Reiters zu leisten. In 5. Henr. II. erhalten auch die weltlichen Vasallen die Erlaubniß statt des Dienstes zwei Mark für jeden Schild zu zahlen. Von dieser Zeit an wird eine Abfindung des Lehndienstes durch scutagia häufiger. Bei geringen Ansätzen erschien sie in der That als eine Vergünstigung, die auch lange Zeit nicht aufgedrungen wurde. Als freilich später die Taxen höher gestellt, als die Forderung von Schildgeldern häufiger wiederkehrte, rückte die Zeit der M. Charta heran, wo das Königthum sich dazu verstehen mußte, mit seinen Kronvasallen über die Einschätzung der scutagia in Verhandlung zu treten. Verschieden davon war die viel früher und später vorkommende Zulassung eines Stellvertreters für Fälle besonderer Verhinderung, über die eine vergleichsmäßige Geldzahlung (fine) im einzelen Fall vereinbart wurde unter der Rubrik: ne transfretent, pro remanendo ab exercitu, ne abeat cum rege etc. Madox I. 657, 658.

Zusicherung periodisch. Im Sinn und Sprachgebrauch der Zeit ist damit die lex terrae, der ganze Rechtszustand, sowohl das Strafrecht wie das Privatrecht, das Verfahren wie das materielle Recht gemeint, d. h. es soll von denselben und für dieselben Personen nach denselben Formen und Grundsätzen Recht gesprochen werden wie in der sächsischen Zeit.*)

Die Justiz wird also von denselben Personen verwaltet, d. h. der normannische Vicecomes tritt als Gerichtshalter an die Stelle des sächsischen Shirgerêfa und hält periodisch in der Grafschaft und Hundred die herkömmlichen Gerichtstage. Gerichtsmänner sind die Freisassen der Grafschaft wie zur sächsischen Zeit. Eine Verordnung Heinrich's I. (Charters 103) bestätigt dies mit einem königlichen Reservat:

> Sciatis quod concedo et praecipio, ut a modo comitatus mei et hundredo in illis locis et iisdem terminis sedeant, sicut sederunt in tempore regis Edwardi, et non aliter. Et si amodo exurgat placitum de divisione terrarum, si est inter barones meos dominicos, tractetur placitum in curia mea. Et si est inter vavassores duorum dominorum, tractetur in comitatu. Et hoc duello fiat, nisi in eis remanserit. Et volo et praecipio, ut omnes de comitatu eant ad comitatus et hundreda, sicut fecerunt in tempore regis Edwardi.

Die Rechtssammlung der sog. leges Henrici I. stellt immer wiederholt die Grafschaftsgerichte als Versammlungen in derselben Besetzung dar wie in der alten Zeit. Damals war das Hundertgericht mit Freisassen besetzt; in dem Grafschaftsgericht aber waren Thane die regelmäßigen Urtheilsfinder, Gemeinfreie nur aushilflich oder als Umstand thätig. An Stelle der Thane stehen jetzt die Kron-, Untervasallen und größeren Freisassen in ihrer Eigenschaft als vollfreie Besitzer. Die herkömmliche Gerichtsverfassung macht sie also zu Gerichtsmännern: Regis judices sunt barones comitatus, qui liberas in eis terras habent; villani vero

*) Ueber den Anschluß der anglonormannischen Gerichtsverfassung giebt die Schrift Dugdale's, Origines juridiciales, nur antiquarisches Material. Ebenso verworren sind die zerstreuten Notizen in Spelman's Glossarium. Sachverständiger ist der Abriß in Spence's Equitable Jurisdiction Vol. I. 1846, S. 99—127, aber oft gewagt. Eine bessere Richtung beginnt in der Schrift von Edward Foss, the Judges of England, London 1848–64, 9 Bände 8. Um so größer sind die Verdienste der deutschen Schrift von Biener, das englische Geschwornengericht, 1852. 1855. 3 Bände, der Schriften von Brunner, Gundermann u. A. Es steht jetzt wohl fest, daß König Eduard niemals einen besonderen Codex von Gesetzen publicirt hat, sondern daß mit den Leges Eduardi das hergebrachte Landesrecht am Schluß der angelsächsischen Zeit gemeint ist. Es bezeugt dies auch ausdrücklich Wilhelm von Malmesbury Gest. Reg. II. 11 (non quod ille statuerit, sed quod observaverit).

vel cocseti, vel qui sunt hujusmodi viles et inopes personae, non sunt inter judices numerandi. L. Henr. I. c. 29.**)

Es sind dieselben Processe, welche vor dem normannischen Landvogt verhandelt werden, wie einst vor dem sächsischen Earl und Shirgerêfa: omnis causa terminetur in comitatu vel hundredo vel halimoto sacam habentium (Henr. c. 9. §. 4). Ebenso zeigen die Anordnungen über die Gerichtsfolge, daß das Grafschaftsgericht das ordentliche Gericht für die höchsten wie die niedrigsten Klassen sein soll: Intersint autem episcopi, comites, vicedomini, vicarii, centenarii, aldermanni, praefecti, praepositi, barones, valvasores, tungrevii et caeteri terrarum domini diligenter intendentes. (Henr. 7. §. 2.) Die Pflicht der Vasallen zur Gerichtsfolge (secta) war Lehnspflicht und sächsisches Herkommen zugleich; doch wurde schon frühzeitig eine Stellvertretung anerkannt: — si dapifer ejus legitime fuerit; si uterque necessario desit, praepositus, et sacerdos, et quatuor de melioribus villae adsint pro omnibus, qui nominatim non erunt ad placitum submoniti. (LL. Henr. I. I. cit. §. 7.)

Das Gerichtsverfahren, welches der sächsische Freisasse hier suchte, war das herkömmliche mit sächsischer Ladung, Acht, Bürgschaft, Eideshelfern, Gottesurtheil. Der Normann dagegen meinte ein Verfahren, welches mit zierlichen Plaidirregeln meistens auf den Zweikampf als ultima ratio hinausläuft. Die nothwendige Rechtsregel zwischen beiden mußte durch königliche Anweisung geschaffen werden. Einen Hauptpunkt, den Beweis, hat schon der Eroberer nach einem ius aequum angeordnet Carta Will. c. 6 (Charters 84). Allein es war dies eben nur ein Hauptpunkt. Uebrigens muß eine Proceßverhandlung unter Vögten, Gerichtsmännern, Parteien und Eideshelfern, welche allerseits ihr hergebrachtes Recht beanspruchten, und doch nicht einmal gegenseitig ihre

**) Es ergab sich daraus zunächst die alte Besetzung des Hundertgerichts mit Freisassen, des Grafschaftsgerichts mit Thanen, an deren Stelle jetzt wenig mehr als 400 Kronvasallen und die subtenentes des Domesday standen. Eine Beschränkung auf Kronvasallen, welche oft behauptet worden, ist völlig unstatthaft; denn kein Hundertgericht, und selbst manche Grafschaftsgerichte wären mit der vorhandenen Zahl der tenentes in capite nicht hinreichend zu besetzen gewesen. Die subtenentes des Domesday sind nur zum kleineren Theil investirte Aftervasallen, aber unzweifelhaft libere tenentes im Sinne angelsächsischer Verfassung. Auf die Abstufungen der Lehnshierarchie kommt es im Gerichtswesen überhaupt nur für den speciellen Punkt an, daß kein Untervasall Urtheilsfinder in dem Proceß seines Lehnsherrn sein soll, Henr. 32. §. 2, — eine Bestimmung, welche gerade die Rechtsgenossenschaft von Kron- und Untervasallen als pares in dem Grafschaftsgericht grundsätzlich voraussetzt. In der That wird auch im Gebiet der Gerichtsverfassung ein Unterschied von Kron- und Untervasallen schon in dem Wortausdruck vermieden; es werden vielmehr stets Ausdrücke gebraucht, die alle Freisassen gleichmäßig umfassen (libere tenentes et qui sequuntur curiam de comitatu in comitatu etc.; coram baronibus, militibus et omnibus libere tenentibus ejusdem comitatus).

Sprache verstanden, lange Zeit schwere Verwirrung herbeigeführt haben, in welcher Parteilichkeit und Bestechung ihren Platz fanden. Jedenfalls wurde in diesem Mischrecht eine Willkür der Landvögte in Verfahren, Beweis und Urtheil vorherrschend, und eine Käuflichkeit, die selbst die Ordalien abkaufbar macht. Mit kleinen Leuten wurde wohl ziemlich summarisch verfahren.

Das anzuwendende Recht endlich war im Sinne normannischer und angelsächsischer Parteien und Urtheilsfinder ebenfalls ein verschiedenes. Nach längeren Schwankungen hat die Nothwendigkeit der Einheit eine Vermittelung herbeigeführt, in welcher das bewegliche Vermögen überwiegend nach sächsischem Recht, das unbewegliche Vermögen nach normannischem Lehnrecht, das persönliche Familienrecht unter dem Einfluß der Kirche sich gestaltete. Besonders im Erbrecht durchkreuzten sich die Systeme. Das sächsische hatte gleiches Erbrecht der Söhne; normannische Gewohnheit und Bedürfniß des Ritterlehens führten zum Erstgeburtsrecht. Ein Mittelweg lag in der Maxime: Primum patris feodum primogenitus filius habeat; emptiones vero et deinceps acquisitiones suas det cui magis velit (Legg. Henr. I. c. 70). Schließlich siegt im Grundbesitz das normannische Recht; nur wo sächsische Eigenthumsbauern in dichten Gruppen sitzen, wie in Kent, bleibt die gleiche Theilung unter den Söhnen als Localgewohnheit (gavelkind). Offenbar aber nicht mehr die urtheilsfindenden Genossen, sondern nur Anweisungen von oben herab (in späterer Zeit die Rechtsprechung durch königliche Justitiarien) konnten in dieser Epoche die Grundlage der englischen common law als eines gemeinen Rechts für alle Klassen schaffen. ***)

Mit der Beibehaltung der Gesetze Eduard's war nun aber auch die Beibehaltung der grundherrlichen Gerichte gegeben, wie dies in den Rechtsbüchern als selbstverständlich vorausgesetzt, in der Carta Henrici I. nachdrücklich anerkannt wird. Die schon vorhandenen Gutsgerichte trafen

***) Am schwierigsten wird stets die Frage bleiben, wie das Verfahren vor dem normannischen Vicecomes sich gestalten mochte (Biener, Engl. Geschwornengericht I. S. 52—56). Irrig ist jedenfalls die alte Tradition, daß der Eroberer die angelsächsische Sprache aus den Gerichten verdrängt habe. Die Charten der ersten normannischen Könige sind in der angelsächsischen als der Landessprache erlassen, welche Wilhelm selbst zu lernen sich bemühte. Als Geschäftssprache bestand daneben nur die lateinische. Alle Geschäftsverhandlungen des Schatzamts, alle Justizrescripte, alle reports über die ältesten Processe, alle records der curia Regis selbst noch unter Richard I. sind in lateinischer Sprache. Es war augenscheinlich nicht die Absicht des Eroberers, seine normannischen Lehnsleute durch Anerkennung ihres Sprachidioms als Landessprache als eine regierende Klasse anzuerkennen. Erst Menschenalter später tritt abwechselnd das Französische als amtliche Sprache königlicher Verordnungen auf. Wenn in den Gerichten französisch gesprochen wurde, so war dies ein Nothstand, sofern die Vicecomites und die weltlichen Großbeamten

zusammen mit den herkömmlichen Rechten normannischer Feudalherren, welche aber zum Theil weiter gingen. In dem daraus hervorgehenden Mischrecht wird ein feudaler Sprachgebrauch vorherrschend, namentlich die Bezeichnung curia baronum; es bedarf dabei jedoch einer Sonderung der zum Theil alten, zum Theil neuen Verhältnisse.

1) Selbstverständlich beanspruchte der Inhaber eines manor eine Gerichtsgewalt über die hintersässigen villani, umfassend die Uebertragung des unfreien Guts, Streitigkeiten darüber, über vorbehaltene Dienste und Leistungen, Streitigkeiten der Länleute unter sich. Die spätere Rechtssprache nennt dies alte Hofgericht in Civilsachen den customary court, und noch Jahrhunderte vergingen, bis die Gerichtspraxis einer Klasse von Gutsbauern eine Klage auf Schutz des Besitzes bei den königlichen Gerichten gewährte.

2) Schon die angelsächsische Zeit hatte, besonders bei Cnut, die Gutsgerichtsbarkeit auch auf allodiarii ausgedehnt. Durch das Lehnswesen trat jetzt der Grundsatz hinzu, daß dem Privatlehnsherrn eine Gerichtsgewalt über das verliehene Gut zusteht. In Consequenz derselben scheint der normannische Grundherr auch eine Subjection der Freisassen beansprucht zu haben, welche dem Lehnsbesitz eines Vasallen mit irgend welchen Abgaben, Schutzgeldern oder Leistungen überwiesen waren, nach Analogie der Untervasallen. Die Praxis des Schatzamts betrachtete anscheinend das „Recht auf Gerichtsfolge und Dienst" der abhängigen kleinen Landeigenthümer als selbstverständlich einbegriffen in der Verleihung der Kronlehne. „Sobald sich aber ein Mann zu Gerichtsfolge und Dienst an dem Hofe seines stärkeren Nachbars genöthigt sah, war es nur noch ein Schritt von der Praxis zu der Theorie, welche ihn so ansah, als ob er sein Land in Consideration jener Gerichtsfolge und jenes Dienstes besitze." (Stubbs I. 189.) Die so entstehende Privatgerichtsbarkeit über libere tenentes nannte man jetzt curia baronum,

---

meistens normannische Ritter sind. Es entstand dadurch eine wichtige Stellung der clerks und Unterbeamten als Dolmetscher und Fürsprecher, aus welcher sich die frühzeitige Entwickelung einer Klasse von niederen Anwälten erklärt. Uebrigens wäre eine Verhandlung in französischer Sprache mit einem angelsächsischen Untervasallen und Bauern im elften Jahrhundert wohl ebenso schwierig gewesen wie im neunzehnten. Bei den Grafschafts- und Ortsgerichten wurde daher wahrscheinlich in einem wunderlichen jargon verhandelt, der ungefähr dem Gemisch der Rechtsnormen entsprach. Nur bei den Centralbehörden hat die technische Ausbildung des Geschäftsganges und die Besetzung mit normannischen Herren ein frühzeitiges Uebergewicht der französischen Sprache herbeigeführt, welches dann später von der curia Regis herab eine französische Gerichtssprache bildet. Wie das Verfahren vor dem königlichen Oberhof unter dem Einfluß der Gerichtsschreiber und Fürsprecher am Schluß des XII. Jahrhunderts sich gebildet hat, zeigt in anschaulichem Bilde Glanvilla's Rechtsbuch, und nach ihm Phillips Engl. Rechtsgeschichte II. 97—334.

court baron, und aus den späteren Zuständen ist ersichtlich, daß die normannische Verwaltung eine solche gleichmäßig zugestanden hat, wenigstens für die Streitigkeiten der Leute unter sich. Das Verfahren überließ man der Gewohnheit der einzelen Ortschaften, Glanvilla XII. 6: „placita cuiusque curiae secundum consuetudines suas agitantur. Solent autem placita ista in curiis dominorum deduci secundum rationabiles consuetudines ipsarum curiarum, quae, tot et tam variae ut sunt, in scriptum de facili reduci non possunt." Die Rechtsbücher übergehen deshalb das Verfahren des court baron mit Stillschweigen, lehren aber als feststehenden Grundsatz, daß derselbe eine Civilgerichtsbarkeit analog dem Hundredgericht sowohl für dingliche Klagen wie für Schuldsachen übe. Bei persönlichen Klagen trat erst später eine Beschränkung auf kleinere Sachen bis zu 40 sh. ein; bei einem Hauptproceß über ein liberum tenementum mußte der Kläger zuvor ein breve de recto von der Kanzlei ausbringen zur Anerkennung der Justizgewalt des Königs über liberi homines und seines Obereigenthums am Grundbesitz.

3) Die Gutsgerichte der spätern angelsächsischen Zeit enthielten auch eine Strafgerichtsbarkeit in ungleichem, oft sehr weitgehendem Umfang. Andererseits beanspruchte nach den Grundsätzen des Feudalrechts der Lehnsherr eine gewisse Strafgewalt der curia feudalis über die Untervasallen, mindestens ein Pfändungsrecht an der beweglichen Habe zur Aufrechterhaltung des militärischen Gehorsams. Beide Grundsätze erscheinen in der normannischen Verwaltung verschmolzen zu einer gleichmäßigen niederen Strafgewalt der curia baronum über Untervasallen, libere tenentes und Gutsbauern. Diese Strafgewalt bleibt aber auf kleine Vergehen und Diebstähle in flagranti beschränkt. Aus finanziellen Gründen werden dem König alle schwereren Fälle vorbehalten und die weitergehenden Verleihungen aus der angelsächsischen Zeit bei späterer Gelegenheit meistens beschränkt. †)

†) Ueber das System der normannischen curiae baronum vergl. Biener, Geschichte der Geschw. Ger. I. 48—56. Die spätere Jurisprudenz sonderte unter technischen Namen die verschiedenen Bestandtheile des herrschaftlichen Gerichts. Court baron nannte man die Civilgerichts-Jurisdiction über Aftervasallen und Freisassen von wegen des abhängigen Freiguts. Customary court nannte man das Hofgericht in seiner ursprünglichen Gestalt über Leute auf Laenland und Gesinde. Court leet endlich ist ein erst auf späteren Verleihungen beruhendes königliches Polizeigericht über alle Einsassen. Die leges Henrici primi gebrauchen für das herrschaftliche Gericht die Bezeichnung Hallimotum, Henr. 9. §. 4; 20. §. 1. 2; 57. §. 8; 78. §. 2, welche dem neueren Feudalsprachgebrauch anzugehören scheint. Die häufigste Bezeichnung ist Saca et Soca. Die leges Henrici I. c. 20 enthalten zunächst den allgemeinen Satz: Archiepiscopi, episcopi, comites et aliae potestates, in terris propriae potestatis suae, sacam et socam habent, tol et theam et infangentheaf; in caeteris vero per emptionem, vel cambitionem, vel quoquo modo perquisitis socam et sacam habent, in causis omnibus, et hallemotis pertinentibus,

So geordnet diese Gerichtsverhältnisse äußerlich erscheinen mochten, so mangelhaft und zerrissen war dennoch ihr inneres Leben. Habsucht und Uebermuth normannischer Landvögte und Vasallen machten diese Gerichte zu Stätten der Willkür und Unterdrückung. Die anzuwendenden Gerichtsformen und Rechte waren noch mehre Menschenalter hindurch einander widerstreitend; die Gerichtsmänner vielfach durch nationale Abneigung getrennt. Der Eroberer hatte beabsichtigt, durch Commissarien die wichtigeren Gewohnheiten der Grafschaften feststellen zu lassen; diese Arbeit konnte aber wegen ihrer sachlichen Schwierigkeit nicht zu Stande kommen. Die daneben entstandenen Privatsammlungen konnten der Aufgabe wenig genügen. Die Collision nationalverschiedener Rechtsvorstellungen ließ ein weites Gebiet offen, welches die Parteilichkeit des normannischen Landvogts und Gutsverwalters wohl meistens für seine Landsleute und Standesgenossen oder für den Meistbietenden ausbeutete. Nur das gelegentliche Eingreifen des Königs, die fast in jeder Erzählung der Zeitgenossen als selbstverständlich vorausgesetzte Parteilichkeit der vicecomites, sowie der gewohnheitsmäßige Haß gegen das Amt läßt ahnen, wie tausendfältiges Unrecht hier das Schweigen der Geschichte deckt. Diese inneren Schäden sind es, welche die anglonormannische Gerichtsverfassung in einen Zustand der Bewegung bringen, der in stetigem Proceß von unten nach oben zu einer Centralisation der Justiz drängt, in folgendem Gange.

I. Die localen Privatgerichte werden allmälig beschränkt. Als Privatrechte des Grundherrn (Eigenthumsrechte) bestehen sie unverkürzt fort, soweit die Grenzen des Gutsgerichts über die villani reichen, also in Gestalt des customary court. Die Jurisdiction der curia baronum dagegen wird als persönliche Verleihung behandelt, kann also versagt werden:

---

super suos et in suo, et aliquando super alterius homines. Selbstverständlich hat auch der König dieselbe Gutsgerichtsbarkeit auf seinen Domainen c. 19: omnium terrarum, quas rex in dominio suo habet socnam habet; quarundam terrarum maneria dedit, sed socnam sibi retinuit singularem et communem. Nec sequitur socna regis data maneria, sed magis est ex personis. Die späteren angelsächsischen Verleihungsbriefe enthielten die Klausel: concedo ei libertatem plenariam, id est sacam et socam, tol et team, et infangenethef, monbrich, hemsokne, forstell (beispielsweise cod. dipl. IV. 167). Daß der Sinn solcher Worte nicht mehr klar verstanden wurde, war kein Hinderniß, vielmehr gerade eine Veranlassung, sie formulorartig beizubehalten. Wenn die normannischen Könige, wie Heinrich I. bei seinem Regierungsantritt veranlaßt waren, ihren Kronvasallen mit freundlichen Zusicherungen entgegen zu kommen, so gehörten dazu in erster Stelle auch die Gutsrechte (Sacam in terra et in aqua, in silvis et in campis, tolnetum et team, grithbrecam et hamsocnam, foresteallum et infangthief, et in fugitivorum receptionem super eorum proprios homines intra burgos et extra, tam plene et tam directe, quam mei proprii ministri ipsum exquirere deberent et super tam multos tanorum quot ego eis concessi, Lye's Saxon. Dict. App. Chart. No. 6).

non sequitur sokna Regis data maneria, sed magis est ex personis Henr. c. 19. Aus finanziellen und politischen Gründen hat die königliche Gewalt (anders als auf dem Continent) jede Fortbildung des court baron gehemmt und ohne denselben grundsätzlich anzugreifen doch die Gerichtsgewalt der Privatherren allmälig lahm gelegt. Es treffen dabei verschiedene Umstände zusammen:

a) Die zerstreute Lage der herrschaftlichen Besitzungen, welche die Bildung großer Lehnshöfe schon durch die Entfernungen auf das Aeußerste erschwerte (Henr. I. c. 55). Der Hauptsitz des Herrn, das caput baroniae, konnte wohl ein Sammelplatz von Untervasallen für Feierlichkeiten, Investituren u. dergl. werden, aber kein Oberhof für die Gesammtheit der Vasallen, keine cour de baronie im französischen Sinn. Ein solcher court baron war bedeutender, da zu den gewöhnlichen Freisassen hier auch zahlreichere Untervasallen und der persönliche Vorsitz des Herrn hinzukommen konnten. Immer aber war die Gerichtsgewalt des größten Lehnsherrn, soweit urkundlich zu übersehen, nur ein Aggregat von Gutsgerichtsbarkeiten (manorial jurisdictions) nicht qualitativ verschieden von der Gerichtsbarkeit eines Manor. ††)

b) Dazu trat die oberaufsehende und concurrirende Gewalt des Königs als des obersten Reichsrichters, welche im Geist normannischer Verwaltung schon der Sporteln wegen eifrig geltend gemacht wurde. Die Schatzurkunden ergaben, wie frühzeitig ein förmliches System von

††) Die Besitzer der größeren Herrschaften, umgeben von ihren Hausbeamten, hielten wohl feierlichere Lehnscurien ab (Madox I. 101), und stylisirten ihre Urkunden analog der königlichen Justizverwaltung: „Dapifero meo et omnibus baronibus meis et hominibus meis francis et anglis", wie solche in dem Monasticum Anglicanum und in dem Formulare Anglicanum mehrfach vorkommen. Allein die völlig zerstreute Lage ihrer Besitzungen ließ doch praktisch kein anderes Verhältniß aufkommen, als das der mittleren Kronvasallen. Zu ihren Lehnshöfen konnten die Untervasallen nicht 20 oder 100 Meilen weit herankommen, um in der Weise eines Hundertgerichts monatlich Gerichtssitzungen zu halten. Mit dem caput baroniae war öfter die Gerichtsbarkeit mehrer naheliegender manors vereint, Heywood 148; über den Maßstab einer Pluralität von manors kam man indessen nirgends hinaus. (Although an honour consists of many manors, and there is for all the manors one court only held, yet are the quasi several and distinct courts for several manors. Scroggs 81. 82, citirt bei Scriven on Copyholds 6.) Ueber die Mangelhaftigkeit der herrschaftlichen Executionsmittel vergl. Scriven vol. II. 737. Ueber das Leihen von Gerichtsmännern, welches später nicht mehr vorkommt, siehe Ellis I. 236. 237. Durch das stat. Quia emptores 18. Edw. I. ist dann auch die Fortbildung rechtlich abgeschnitten. In den seltenen Fällen, wo später der König die Verwaltung einer Hundred noch einmal erblich verleiht, geschieht dies mit Vorbehalt der Gerichtsbarkeit der königlichen Richter und Sheriffs. Zurückgewiesen ist auch ein Versuch der Grundherren, eigene Gefängnisse zu halten, bei Gelegenheit des St. Merton: magnates petierunt propriam prisonam de illis, quos caperent in parcis et vivariis suis. Quod quidem dominus rex contradixit, et ideo differtur.

Justizmandaten vom Hofe aus die Lehnscurien zur Rechtsertheilung anhielt unter der Androhung, daß andernfalls die höhere Gewalt eintreten werde. Die writs of right an die kleineren Patrimonialgerichte werden als letters patent offen erlassen und gehen durch den Vicecomes mit der stehenden Clausel „et nisi feceris, vicecomes hoc faciat, ne amplius clamorem audiamus pro defectu recti.“ Jede Lücke der Privatgerichtsgewalt wird in diesem Sinne benutzt. Das dem Privatlehnsherrn zustehende Pfändungsrecht, distress, ist nur eine Sequestration ohne Verkaufsrecht. Bei eigentlichen Zwangsvollstreckungen muß also der König angerufen werden und die Sache durch writ zur weiteren Verhandlung an den Sheriff gehen. Jede Klage, daß das herrschaftliche Gericht Recht verweigere oder nicht gehörig Recht spreche, bringt Civil- wie Strafsachen an das königliche Gericht; ebenso Berufungen durch writs of false judgement. Bei nicht gehöriger Besetzung des herrschaftlichen Gerichts (die bei der zerstreuten Lage der Besitzungen so oft vorkommen mußte) devolvirt die Sache sofort an das königliche Gericht. Alle Versuche zur Bildung einer Obergerichtsbarkeit der größeren Lehnscurien über die Urtheile einer kleinern Curia schneidet schließlich das Statut Marlebridge durch die Clausel ab: Nullus de caetero (excepto domino regio) teneat placitum in curia sua de falso judicio facto in curia tenentium suorum; quia hujusmodi placita specialiter spectant ad coronam et dignitatem domini regis.

c) Entscheidende Gründe lagen auch in der Beschaffenheit des anzuwendenden Rechts. Schon nach einem Jahrhundert war man dahin gelangt, die Rechtsprechung in einem geschäftskundigen Richterpersonal zu concentriren, neben welchem die Besetzung der Privatgerichte immer unzureichender wurde. Ebenso erschien das Beweisverfahren, insbesondere das Verfahren mit Eideshelfern (legis vadiatio) immer unausführbarer. Während in den königlichen Gerichten eine zeitgemäße Reform eintrat, die sich zu einer Civiljury und etwas später zu einer Criminaljury ausbildete, blieben diese Reformen den Privatgerichten versagt, auf welche sie auch ihrer Kleinheit wegen größtentheils unanwendbar waren. Zum unabwendbaren Verfall mußte also schon der Umstand führen, daß die Privatgerichte auf dem alten Fuß stehen blieben, während eine unermüdliche Gesetzgebung den königlichen Gerichten die bedeutungsvollsten Verbesserungen zuwandte.

d) Wenn endlich im Verlauf der Zeit große Herrschaften durch Rückfall oder Verwirkung an die Krone zurückkamen, wurden bei der Neuverleihung häufig die weitergehenden Gerichtsgewalten einbehalten, sehr gewöhnlich auch die Aftervasallen zu unmittelbaren Vasallen des Königs gemacht. Dadurch und durch das endliche Verbot der Afterbelehnungen

verloren die courts baron ihre angesehensten Gerichtsmänner. Man nahm nun an, daß ihre Gerichtsbarkeit suspendirt ist, sobald nicht mindestens 2 Freisassen zur Besetzung des Gerichts übrig. In alle diese Lücken tritt nun aber die höhere Stufe der Gerichte ein und zieht die Privatgerichtsbarkeit in die höheren Instanzen der Grafschafts- und königlichen Gerichte hinauf. †††)

II. Die Grafschaftsgerichte als ordentliche Landgerichte der liberi homines des Reichs, waren mit ihren beiden Abstufungen der hundred-gemote und der shir-gemote anfangs unverändert in die normannische Zeit hinübergetreten. Auch bei ihnen treten jedoch Verkürzungen der Zuständigkeit ein.

1) Das Hundertgericht erscheint mit seinen monatlichen Sitzungen in den L. Henr. I. c. 51. §. 2: Debent autem ad singulos menses, i. e. per annum duodecies, congregari hundreta. Ebenso c. 7. §. 4: Debent autem hundreta vel wapentagia duodecies in anno congregari, et sex diebus ante summoniri. In Henr. 41. §. 6 wird wiederholt, daß ein hlâford seinen angeklagten Mann bei der hundred gestellen soll. Unverkennbar hat jedoch das Hundertgericht eine starke Einbuße dadurch erlitten, daß der court baron mit der Competenz eines Hundertgerichts auf Untervasallen und libere tenentes ausgedehnt ist. Die Hundreds erscheinen fast überall durchbrochen von herrschaftlichen Gerichten, und bieten bei dem jetzigen Zwiespalt der Gerichtsmänner dem schwächeren Theil gegen den stärkeren wohl die geringsten Garantien dar. Es ist kaum begreiflich, wie jetzt noch eine genügende Besetzung bei vielen Hundertgerichten möglich war; sehr begreiflich aber, daß der mit Geschäften überbürdete Vicecomes wenig Neigung hatte, zwölf Mal im Jahre in jeder Hundertschaft kleine Civilprocesse zu verhandeln, welche als Sportelquelle weniger zu bedeuten hatten. Bei dem ergänzenden Verhältniß, welches von jeher zwischen

†††) Als Gegengewicht gegen die Großlehnträger wurde die entgegengesetzte Maxime zu Gunsten der Städte befolgt, auf welche unten zurückzukommen ist. London und einige größere Städte erhielten durch Privilegien einen Mayor oder Stadtvogt, der anscheinend die ganze Straf- und Civilgerichtsbarkeit des Vicecomes übt und diesen gänzlich ausschließt. Aber auch die übrigen Städte zeigten schon zur Erleichterung ihrer Gerichtspflicht die stetige Tendenz, ein besonderes Gericht zu bilden, welches für die Bedürfnisse einer dichter wohnenden Bevölkerung ohnehin wünschenswerth war. Solche Verleihungen erfolgen nun durch den König als Grundherrn mittelst Charte, je nach Bedürfniß, Fürsprache, Zahlung hoher Gebühren. Bei Bischofssitzen sind die Verleihungen vorzugsweise alt; bei Besitzungen der Abteien haben sie regelmäßig stattgefunden. In einigen Charten Heinrich's II. wird eine volle Exemtion von aller Einmischung des Vicecomes ausgesprochen und die daraus folgende Befreiung von der Gerichtsfolge in der Grafschaft. Unter Johann erfolgen Verleihungen in großer Menge, welche in der damaligen Ordnung der Dinge wenigstens einen besonderen court leet begründen.

Grafschaft und Hundertgericht bestand, wurden daher zahlreiche Civilprocesse an das Grafschaftsgericht gebracht. Wenn dessenungeachtet bei anscheinend geringer Gerichtsthätigkeit der Hundred-Court als ordentliches Bezirksgericht behandelt wird, so erklärt sich dies aus dem zähen Festhalten des Volks an einem Gerichtswesen, welches den Standesverhältnissen des Gemeinfreien noch den letzten Halt gab. Die Eigenschaft eines Gerichtsmannes bei dem Hundred-Court bleibt das rechtliche Merkmal der „liberi et legales homines", die sich neben der Ritterschaft conserviren, und welche das zahlreichste Personal für die später bedeutungsvollen Geschwornengerichte lieferten.

2) Das Grafschaftsgericht, jetzt Curia comitatus, hat herkömmlich die Jurisdiction über die wichtigeren Processe, über Klagen gegen Thane (jetzt milites) und angesehenere Parteien. Schon in der angelsächsischen Zeit war das Verhältniß zum Hundertgericht ein ergänzendes. Aus dem Gebiet der Hundertgerichte und courts baron gehen jetzt dahin eine Menge Civilprocesse. Von Strafsachen werden am häufigsten erwähnt Diebstähle und kleinere Vergehen (metletae, verbera, plagae, transgressiones). Die Häufung von Geschäften hat dahin geführt, daß später (in der Magna Charta) 12 Sitzungen jährlich vorkommen. Schon die LL. Henr. 51. §. 2 sagen: Comitatus bis, si non sit opus amplius, congregari. Es scheint also, daß außer den gesetzlichen zwei „Shirgemotes" noch prorogirte Sitzungen eingeführt wurden, zu denen als gebotenen Gerichtstagen „County-Courts" nur die Betheiligten citirt wurden.

Auch so reichte indessen das Grafschaftsgericht nicht aus, um die Ueberzahl der kleinen Straffälle abzuurtheilen. Aus dem Grafschaftsgerichte zweigt sich daher ein Turnus Vicecomitis, Sheriffs-tourn, aus, d. h. eine neue, dieser Periode angehörige Einrichtung, nach welcher der Landvogt wenigstens zweimal jährlich die einzelen Hundertschaften bereist und in denselben als königlicher Commissar die leichteren Bußfälle erledigt, deren Verhandlung an Ort und Stelle praktisch geboten war. Dieser turnus vicecomitis wird nicht mehr als originäre Gerichtsbarkeit der Hundertschaft behandelt, sondern als eine Auszweigung aus dem Grafschaftsgericht kraft königlichen Auftrags, auf welchen Henr. c. 8. §. 1 hindeutet: Speciali tamen plenitudine si opus est, bis in anno conveniant in hundretum suum quicunque liberi, tam hudefest, quam folgarii, ad dinoscendum scilicet, si decaniae plenae sint etc. Commissarische Abordnungen ähnlicher Art fanden auch in der Normandie statt. Bei diesen Rundreisen erschien nun zu polizeilichen Zwecken wieder die ganze männliche Bevölkerung des kleinen Bezirks, weshalb denn auch der Name eines Volksgerichts, court leet, gerade für

diese Gerichtsversammlungen per delegationem üblich wurde. Unter dem normannischen Buß- und Sportelsystem gestaltet sich daraus ein Local-Polizeigericht (§. 11), welches in diesem Umfange dann weiter Gegenstand von Verleihungen an Grundherren und Gemeinden wurde. Aus der Stellung des Vicecomes als königlichen Commissar erklärt es sich, warum der tourn als königlicher court of record gilt, während das alte verfassungsmäßige Grafschaftsgericht ein solcher nicht ist. Für die Mannigfaltigkeit dieser Geschäfte dienen den Vicecomites ihre höheren bailiffs auch als Stellvertreter, die niederen bailiffs zu Ladungen, Zwangsvollstreckungen und zur Dienstleistung bei den Gerichtstagen.[2])

So zahlreich und wichtig hienach die Grafschaftsprocesse sind, so wird doch frühzeitig wieder eine Verminderung der Competenz sichtbar durch den königlichen Vorbehalt der Processe über Kronlehne und der schweren Straffälle, auf dessen Umfang nachher zurückzukommen ist. Auch im Grafschaftsgericht zeigt sich ein Zug nach oben, dessen Grund außer der Parteilichkeit der Sheriffs noch tiefer gehend in der jetzigen Beschaffenheit des Rechts und der Rechtsfindung zu suchen ist. Die Rechtsfindung durch Gemeindegenossen (in Deutschland die Schöffenverfassung) hört überall auf, wo an die Stelle einfacher, gleichmäßiger besonders ländlicher Besitzweisen zusammengesetzte Besitz- und Standesverhältnisse treten. Im anglonormannischen England mußte das Besitzrecht sich durch Anwendung des normannischen Lehnrechts auf sächsische Grundverhältnisse, also von Anfang an aus disparaten Elementen weiterbilden. Ebenso war die Gemeinschaft der Rechtsanschauung der Urtheilsfinder gebrochen durch den Gegensatz der Nationen und allmälig auch der Besitzweisen, je mehr die ländlichen, städtischen und kirchlichen Rechtskreise in täglichen Wechselbeziehungen einander gegenübertraten. Die verschiedenen Interessen und Lebensanschauungen der fortschreitenden Gesellschaft heben den einheitlichen Rechtssinn auf, und machen es nothwendig, die Fortbildung des Rechts von staatlicher Einheit ausgehen zu lassen. Die Rechtsfindung mußte hier schon frühzeitig aus „Interpretationen" und Analogien entnommen werden; denn ein Gewohnheitsrecht aus dem „Rechtsbewußtsein der Gemeinde" wäre fast

[2]) Die Grafschafts- und Hundertgerichte bleiben die unmittelbarste Uebertragung aus der angelsächsischen Zeit, wie denn auch die leges Henrici c. 7, 8, 14, 41, 91 und in einer Reihe anderer Stellen das Grafschafts- und Hundertgericht lediglich in seiner vorgefundenen Gestalt schildern. Seitdem der Sheriff nach der neuen Einrichtung zweimal jährlich einen Polizeistrafgerichtstag (turnus vicecomitis) abzuhalten hat, erscheinen nun zweierlei Gerichte in der Hundertschaft, und zwar schon in leges Henr. I. das große Gericht für die Freipflegeschau, zweimal jährlich gehalten, der „sheriffs tourn", und der kleinere Hof, die curia parva hundredi, gehalten alle drei Wochen und präsidirt von dem bailiff der Hundertschaft, zur Entscheidung kleiner Civilsachen.

in jeder Grafschaft, Hundertschaft, Stadt ein anderes geworden, je nach der Mischung der Nationen und nach der Mischung von Rittern, Freisassen, Bürgern. Noch in erhöhtem Maße galt dies vom Strafrecht und Strafverfahren, in welchem jetzt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung die wichtigsten Grundsätze von oben herab octroyirt werden mußten. Aus diesem innern Zersetzungsproceß erklärt sich nunmehr

III. die Stellung der königlichen Gerichtsbarkeit unter dem normannischen Namen der Curia regis. Wahrscheinlich schon bei der Bestätigung der angelsächsischen Gerichtsverfassung waren mehre durch das Lehnswesen bedingte Vorbehalte gemacht worden. Von den Civilsachen war der Rechtsstreit über das Kronlehn dem König zur persönlichen Anordnung des Gerichts vorbehalten; aus Rücksicht auf die kirchlichen Verhältnisse Streitigkeiten über advocatiae u. A. Die hergebrachte Gerichtsgewalt des Königs konnte ferner jeden Proceß aus den unteren Gerichten an sich ziehen, theils wegen defectus recti, theils wenn anzunehmen, daß in der unteren Instanz unparteiische Justiz nicht zu finden sei. Es war damit nicht gemeint, daß für alle solche Fälle ein besonderes Gericht von Rechtsgenossen am Hofe des Königs gebildet werden sollte. Die Mehrzahl dieser Sachen wurde vielmehr commissarisch dem Grafschaftsgericht oder einem benachbarten Grafschaftsgericht aufgetragen, als ein außerordentliches Geschäft, welches nicht zur Generalpachtung, firma, des Vicecomes gehörte. Nur für Processe gegen die größten Magnaten ernannte der König zuweilen eine Commission von Prälaten und Kronvasallen zur Aburtheilung der Sache bei Hofe. Die wenig vertrauenerweckende Besetzung der Grafschaftsgerichte und das Bedürfniß einheitlicher Rechtsgrundsätze für das Vermögensrecht befördern indessen die Anrufung der königlichen Immediatjustiz, besonders seitdem man anfing dafür besondere richterliche Commissarien, Justiciarii, zu ernennen, die von der Gehässigkeit und dem Sporteleinteresse des Sheriff freigehalten wurden. Nachdem der Weg dazu unter Heinrich II. eröffnet war, strömte eine Fluth von Civilprocessen unmittelbar an den Hof, der sich nun gegen Geldgebühr den mannigfaltigsten Rechtsansprüchen öffnete. Der daraus hervorgegangene Zustand wird sichtbar in dem Rechtsbuch des Glanvilla I. cap. 3, wo ein stattliches Verzeichniß vorbehaltener Civilprocesse erscheint, mit dem weiteren Zusatz: quodlibet placitum de libero tenemento vel feodo potest rex trahere in curiam suam, quando vult (c. 5) *)

*) Die Gerichtsbarkeit der curia regis ist im Zusammenhang der Centralverwaltung (§. 15. 16.) näher zu erörtern. Der königliche Vorbehalt für Civilprocesse beschränkte sich ursprünglich vielleicht auf die Bestimmung der Carta Henrici I., nämlich auf Rechtsstreitigkeiten über Thronlehne. Glanvilla I. 3. zählt dann als reservirte Fälle auf:

Einen analogen Verlauf nimmt die Strafjustiz. Auch hier findet sich anfänglich ein Vorbehalt gewisser schwerer Bußfälle, wie solche in den Gesetzen Cnut's als königliche Reservate gegen die Privatgerichte aufgestellt waren, Henr. I. 10. Die Masse der reservirten Fälle wurde dennoch Anfangs dem Grafschaftsgericht zur Verhandlung überlassen. Nur bei Anklagen gegen Prälaten und größte Kronvasallen, und zwar nur in wenigen geschichtlich bekannten Fällen, macht der König von seinem Recht Gebrauch, durch eine ernannte Commission von Prälaten und Kronvasallen seine hohe Strafjustiz zu üben, welche die Kapitalverurtheilungen meistens in Lehnseinziehungen und Confiscationen verlaufen ließ. Mit dieser Maßgabe ist aber das königliche Reservat im Wachsen, und schon Glanvilla rechnet alle feloniae contra pacem regis zu den reservirten Kronfällen, selbst Schlägereien und Raufereien, wenn sie einen tumultuarischen Charakter annehmen, si accusator adjiciat de pace regis infracte Granvilla I. c. 2. Die schweren Criminalfälle erscheinen nun als feloniae contra pacem domini Regis, und in processuarischer Beziehung als placita coronae. Ein besserer Geist tritt auch in diesem Theil der Rechtsverwaltung ein durch die Trennung des Pachtinteresses von der Rechtsprechung, d. h. durch die Ernennung königlicher Justiciarii an Stelle des Vicecomes. Der Vorbehalt des königlichen Einschreitens gestaltet sich jetzt zu einer periodischen Abordnung delegirter Strafrichter.**)

---

placitum de baroniis, pl. de advocationibus, questio status, pl. de dotibus unde nil, querela de fine facto, de homagiis faciendis, de releviis recipiendis, de purpresturis, pl. de debitis laicorum. Eine spätere Erweiterung enthalten jedenfalls die Worte Glanvilla's I. 5: Quodlibet placitum de libero tenemento vel feodo potest rex trahere in curiam suam, quando vult. Seit Heinrich II. erst beginnen die zahlreichen Fälle von Sportelzahlungen für die Annahme des Processes bei Hofe unter der Rubrik ne placitet nisi coram Rege de tenementis suis; ne ponatur in placitum nisi coram Rege vel ejus capitali iusticiario etc. Madox I. 117 ff.

**) Der ursprüngliche Vorbehalt in Criminalsachen wird in den LL. Henrici I. c. 10 dahin aufgezählt: Haec sunt jura, quae rex Angliae solus et super omnes homines habet in terra sua: infractio pacis regiae per manum vel breve datae; danegildum; placitum brevium vel praeceptorum ejus contemptorum; de famulis suis ubicunque occisis vel injuriatis; infidelitas et prodicio; quicunque despectus vel maliloquium de eo; utlagaria; furtum morte impunitum; murdrum; falsaria monetae meae; incendium; hamsocna; forestel etc. etc. Diese Stelle ist zum Theil Uebersetzung der leges Cnuti II. 12—15, und es steht dahin, wie alt die bunt hinzugefügten neuen Rubriken sein mögen. Am Schluß fügt der Verfasser jedoch hinzu: der Sinn dieses Vorbehaltes sei, daß die Verhandlung dieser schwereren Criminalfälle nicht zu der Generalpachtung gehöre: haec sunt Dominica placita Regis, nec pertinent Vicecomitibus vel Apparitoribus vel Ministris ejus sine definitis praelocutionibus in firma sua. Es schloß das also nicht aus, auch alle diese Fälle zur commissarischen Verhandlung vor dem Grafschaftsgericht zu belassen, was bis zur Magna Charta noch sehr gewöhnlich geschah. Zuverlässiger ist die Angabe in Glanvilla I. 2, aber für den Zeitpunkt der Ausdehnung nicht beweisend.

Die Zeit Heinrich's II. ist eine Uebergangsperiode, welche centralisirend durch reisende Richter die wichtigeren Sachen an den Hof (ad curiam) zieht, und welche nun auch durch eine collegialische Formirung der gelehrten Richter den Halt für eine solidere Rechtsprechung nach einheitlichen Grundsätzen im ganzen Reich findet. Das System der königlichen Justiciarii um die Mitte dieser Periode bildet so sehr ein zusammenhängendes Ganze, daß es noch einer besonderen Darstellung im Zusammenhange mit der Centralverwaltung (§. 16) bedarf. Der Uebergang in die Rechtsprechung durch beamtete und gelehrte Richter, welcher in Deutschland erst Jahrhunderte später durch die Aufnahme der fremden Rechte vor sich ging, vollzieht sich hier bereits im 12. Jahrhundert. Er wäre bei dem zähen Festhalten der sächsischen Bevölkerung an ihrem Rechtsherkommen nahezu unbegreiflich, wenn nicht ein sehr übler Zustand der Grafschaftsgerichte als treibender Nothstand dahinter gestanden hätte. Er geht aber auch Hand in Hand mit einer Umbildung des alten Antheils der Gerichtsmänner an der Urtheilssprechung, die schon unter Heinrich II. die äußeren Umrisse der Civiljury, unter Heinrich III. die der Urtheilsjury in Strafsachen annimmt.

Die starke Umwandlung, welche hier vor sich geht, beruht aber größtentheils auf königlichen Verordnungen, ja ganz formlosen Anordnungen. Nur bei wenigen entscheidenden Neuerungen hat Heinrich II. eine Berathung mit Notabeln-Versammlungen durch sogenannte assizes für rathsam befunden. Die meisten neuen Einrichtungen gingen aus einem wirklichen Nothstand hervor, wurden als eine Wohlthat von den Rechtsuchenden bei Hofe erbeten, waren überdies so specieller technischer Art, daß sich nur empirisch und langsam die bessere Rechtspflege aus der Praxis und aus dem besseren Geist des Richterpersonals herausbildete. So Vieles auch nach den bis jetzt veröffentlichten Staatsurkunden noch lückenhaft bleibt, so steht doch am Schluß der Periode folgendes Resultat fest.

Die Gerichtsverfassung ist durch Verordnungen des Königs umgestaltet; seine anordnende Gewalt hat Recht, Gerichtsverfassung und Verfahren in erheblichem Maße umgebildet.

Die Anordnung des Gerichts ist in allen wichtigen Civil- und Criminalfällen auf die Person des Königs übergegangen: in curia domini Regis ipse in propria persona jura decernit. (Dial. I. c. 4.)

Die Urtheiler in diesen Fällen sind nicht mehr die Gerichtsmänner der Grafschaft, sondern vom König ernannte Justiciarii, größeren Theils schon juristisch gebildete Beamte, denen als unmittelbaren Organen der königlichen Rechtsprechung die Grafschaftsgerichte sich als Unterinstanz unterordnen.

Der alte Antheil des Volkes an der Rechtsprechung beschränkt sich auf das, was die Gemeindegenossen in dieser veränderten Ordnung der Dinge noch sein und leisten konnten, nämlich auf die Feststellung der quaestio facti durch ernannte Gemeindecommissionen in Gestalt einer Civil- und Criminal-Jury. Die bei Aufnahme des Domesdaybook, die zur Feststellung der königlichen Gerechtsame, zur Steuereinschätzung, zur Feststellung der Stufen der Milizpflicht nach der assize of arms und sonst zur Feststellung thatsächlicher und örtlicher Verhältnisse übliche Weise der inquisitio durch vereidigte Gemeindeausschüsse wird nunmehr nutzbar gemacht, um die veraltete Beweisung im Proceß durch Eideshelfer, Gottesurtheile und Zweikampf zu ersetzen durch eine rationellere Beweisführung.***)

Am Schluß der Periode ist das Civil- und Criminalverfahren bereits auf ein systematisches Zusammenwirken von königlichen Richtern mit Gemeindeausschüssen basirt, und schon in dem Rechtsbuch des Bracton das neuere Grundprinzip der Gerichtsverfassung in seiner Allgemeinheit ausgesprochen: Veritas in juratore, justicia et judicium in judice. Bracton fol. 186b. Die Rechtsfindung — jetzt überwiegend Anwendung allgemeiner Gesetze — geht von der Gemeinde auf die beamteten Richter

***) Die Entwickelung der jury im Civilproceß ist in den großen Schriften von Biener, Brunner, Forsyth u. a. in allen technischen Einzelheiten ausführlich erörtert und festgestellt, so daß es genügt, auf die Resultate Bezug zu nehmen. Für die Verfassungsgeschichte wichtig ist der Zusammenhang dieser technischen Proceßeinrichtungen mit dem Staatsorganismus. Wo eine energische Centralregierung wie die Karls des Großen oder der Normannenkönige mit ihrem primitiven Beamtenapparat einer thatsächlichen oder örtlichen Feststellung bedarf, ist sie durch die Natur der Verhältnisse auf das Zeugniß der villa, des hundredum, des comitatus verwiesen. Dies Zeugniß läßt sich practisch nur abgeben durch eine Repräsentanz jener Körperschaften, also durch den Schulzen und die 4 Männer für die villata, durch die 12 legales homines für die Hundertschaft, durch die 12 oder mehr milites etc. für den comitatus. Für die größeren Körperschaften des hundredum und der englischen burghs hat sich die Zwölfzahl als angemessene Repräsentanz schon seit der angelsächsischen Zeit festgesetzt. Diese Verbindung einer Action der Staatsregierung mit einer Action der localen Verbände war durch die Natur der Verhältnisse so nothwendig gegeben, daß die Kirche mit ihren Synodalgerichten, Karl der Große mit seinen Anfängen weltlicher Rügegerichte und recognitiones auf ein und denselben Weg verwiesen waren. Das Wesentliche der Neuerung bestand, wie Brunner mit vollem Recht hervorgehoben hat, darin, daß die obrigkeitliche Gewalt selbst von Amts wegen zu einer Beweisführung verhilft, während der Beweis in den herkömmlichen Legisactionenproceß lediglich Sache der Parteien war. Sobald der Grundsatz einer amtlichen Beweisfeststellung (inquisitio) einmal zur Geltung gekommen war, hingen die Modalitäten der Ausführung von der Beschaffenheit der Aemter und der Amtsbezirke ab. In diesem Sinne hat eine modificirte Uebertragung der in der Normandie schon früher üblichen fränkischen Einrichtungen stattgefunden, die nun den englischen comitatus, hundreda und villatae adaptirt und durch die Juristen der curia regis technisch entwickelt wurden. Auf die jury in Strafsachen ist unten (S. 154) zurückzukommen.

über. Der alte Antheil der Gemeinde aber, in Urtheilssprechung, Eideshülfe, Gemeindezeugniß wird herabgesetzt auf eine Feststellung der question of fact durch ernannte Ausschüsse aus dem Gemeindeverbande der Hundred.

Es ist einleuchtend, daß die Justizgewalten des Königs damit zu etwas ganz anderem geworden sind, als das formale und nur ergänzende Richteramt des angelsächsischen Königs. Der König ist die „Quelle der Justiz" in einem neuen Sinne geworden, zu einer königlichen Gerichtshoheit im allerweitesten, dem Mittelalter in diesem Umfange sonst unbekannten Sinne.

§. 11.

III. Die Entwickelung der normannischen Polizeihoheit.

Wie der angelsächsische König als oberster Bewahrer des Friedens bei seinem Regierungsantritt den Königsfrieden verkündet, so geschieht dies auch unter den normannischen Königen. Diese Proclamation galt (jedenfalls seit Heinrich II.) als stehend während der ganzen Regierungszeit; im Laufe der Regierung aber fanden sich noch oft Veranlassungen zu allgemeinen und besonderen Friedensgeboten. Schon die ältesten Schatzurkunden enthalten Bußsummen von 5 Mark, 11 Mark, 20 £ pro pace fracta, vorzugsweise gegen normannische Herren. Die ältesten Verordnungen darüber sind nur Wiederholungen bestehender Einrichtungen, welche aber in der Hand der Normannenkönige fortschreitend größere Dimensionen annehmen.*)

*) Der Anschluß der normannischen Landespolizeiordnung an das angelsächsische System der Friedensbewahrung ergiebt sich aus den umständlichen Nachweisungen Palgrave's II. 105 ff. Der Unterschied der Pax data manu Regis und der pax a vicecomite data wird in Henr. 79. §. 3, 4 hervorgehoben; die gleiche Geltung aller unmittelbaren und mittelbaren Friedensgebote in Edw. 12. §. 1. 27. pr. Ueber die Rückwirkung derselben auf die Privatfehden s. Bracton I. 2. c. 35. §. 5; Fleta I. 3. c. 16. §. 16; Britton 68 und Allen, Prerogative 121. Der Anschluß an die angelsächsische Polizeibürgschaft insbesondere hat durch die confuse Darstellung der LL. Eduardi c. 20 eine Menge Streitfragen hervorgerufen (vergl. ausführlich Waitz, Deut. Verf. Gesch. 2. Aufl. 1865. S. 426 bis 457). Der Verfasser jener Privatsammlung giebt hier nicht Gesetzesworte, sondern Beschreibungen, durch die er den Zeitgenossen die alte Polizeiordnung des Landes zu verdeutlichen sucht. Das dort vorkommende Wort Frithborg, nach Lambard Freoborg, mag mehr aus dem Volkssprachgebrauch als aus den Gesetzen herstammen. Das Francplegium ist wohl normannische Uebersetzung in den Sprachgebrauch des damaligen Geschäftslebens. Die Aenderungen der normannischen Zeit bestehen wohl nur in veränderter Praxis, in welcher das Schatzamt und die königlichen Vögte mit verstärkter Militär- und Polizeigewalt von den „widerspenstigen und übelgesinnten" Gemeinden auf kürzestem Wege die Buße eintrieben (s. oben S. 23).

I. Zunächst wird der Grundsatz der angelsächsischen Polizeibürgschaft (oben S. 23) in der Verordnung Will. III. c. 8 (Charters 84) wiederholt: omnis homo qui voluerit se teneri pro libero sit in plegio, ut plegius eum habeat ad justiciam, si quid offenderit. Et (si) quisquam evaserit talium, videant plegii, ut solvant quod calumpniatum est, et purgent se, quia in evaso nullam fraudem noverint. Requiratur hundredus et comitatus, sicut antecessores statuerunt, rel. Ebenso die Haftung des Than für seine Leute in den LL. Edu. c. 21: daß die Kronvasallen ihre milites und servientes unter ihrer Bürgschaft haben sollen, und diese wieder ihre armigeros vel alios servientes. — Zur wirksamen Controlle hat jetzt die normannische Verwaltung eine jährlich wiederkehrende Revision der Polizeiverbände eingeführt, den visus francplegii, view of francpledge. Diese wird mit der Rundreise des Vicecomes zu Michaelis verbunden und dauert Jahrhunderte hindurch, dem Namen nach sogar bis heute fort (Henr. I. c. 7: Bis in anno conveniant in hundretum suum quicunque liberi, tam hundefest quam folgarii, ad dinoscendum, si decaniae plenae sint, vel qui, quomodo, qua ratione recesserint vel super accreverint). In diesen Gesetzen ist zunächst nur von einer Bürgschaft überhaupt, von einem haftbaren Bürgen oder von zwei Bürgen die Rede. Die normannische Finanzverwaltung aber hat die Weise der Beitreibung hier wie in anderen Fällen verschärft. Der den Gemeinden fremd gegenüberstehende normannische Beamte fordert die Buße kurzweg von den Leuten tributim (in gross), und überläßt ihnen sich unter einander abzufinden. Dem Erfolge nach gestaltet sich dadurch die Polizeibürgschaft zu einer gegenseitigen Haftung der Zehntschaft, und es erklärt sich daraus wohl, wie in dem 12. Jahrhundert der Privatverfasser der LL. Eduardi die Polizeibürgschaft als eine gegenseitige auffaßt: ita quod si unus ex decem forisfacit, ad rectitudinem novem haberent decimum (Edw. c. 20. §. 1) doch so, daß der schuldige Thäter, wenn er ermittelt wird, den Schaden selbst ersetzt (§. 2) — wenn er entflieht und unvermögend, hat der Vorsteher der Zehntschaft de suo et frithborgi Ersatz zu leisten (§. 4). Es sind dies die Stellen, nach denen die Wissenschaft irrig ein System der „Gesammtbürgschaft" für die angelsächsische Zeit angenommen hat. Als Gemeindepflicht wird die Sache auch in den späteren Rechtsbüchern wiederholt, z. B. Bracton 124: de eo autem qui fugam ceperit, diligenter inquirendum, si fuerit in francplegio et decenna, tunc erit decenna in misericordia coram justitiariis nostris, quia non habent ipsum malefactorem ad rectum. (Vergl. Fleta I. 27. §. 4.) Das angelsächsische Niederlassungsrecht, die Nothwendigkeit der Aufnahme eines jeden Umziehenden in den Gemeindeverband, war durch diese Büßung der Gemeinde in wirksamster Weise zu

handhaben, und blieb Jahrhunderte lang die Handhabe einer strengen Behandlung vagabundirender und verdächtiger Personen.[1])

II. An diese strengere Behandlung der Zehntschaft schloß sich sodann eine Ausdehnung der Haftung auf den größeren Verband der Hundertschaft. Die Unsicherheit der Normannen inmitten einer erbitterten Bevölkerung veranlaßte eine Verordnung Wilhelm's, nach welcher die Hundred kurzweg 46 Mark zahlen soll, in deren Bezirk ein Normann erschlagen gefunden wird, wenn der Thäter nicht binnen 5 Tagen ergriffen wird, Will. I. 3. (Charters S. 84.) Es tritt hier wieder das Verhältniß des königlichen Verordnungsrechts auffallend hervor. Eine sächsische Witenagemote hätte sicherlich ihr Zustimmungsrecht zu derartigen Zumuthungen beansprucht. Jetzt aber acceptirte das bedrohte Normannenthum bestens die wirksame Schutzmaßregel, der zu widersprechen der andere Theil nicht in der Lage war. Bald hat aber die Verwaltung den Grundsatz noch weiter ausgedehnt, so daß nach den Schatzrechnungen die Büßung von Hundreds in gross überhaupt in subsidium eintritt, wenn die Ortschaft zur Zahlung verwirkter Polizeibußen nicht die Mittel besitzt.[2])

III. Einen Schritt weiter entwickelt sich aus diesen Anfängen eine organisirte Rügepflicht. Das Bedürfniß, die Verfolgung von Friedensbrüchen nicht lediglich der Privatwillkür des verletzten Theils zu überlassen, sondern im Interesse des beleidigten Gemeinwesen (des Königs) ex officio zu verfolgen, hatte schon in der angelsächsischen Zeit zu einer Verordnung Aethelred's III. 3. §. 3 geführt, welche von einer Rüge der Friedensbrüche „durch 12 Thane der Hundertschaft" spricht. Diese Verordnung war anscheinend isolirt geblieben und bald in Vergessenheit gerathen. Der normannische Vicecomes aber, so wie er einer fremden Be-

[1]) Daß von Hause aus eine Uebertragung der angelsächsischen Einrichtungen gemeint war, ergeben übereinstimmend auch die Schatzrechnungen. In zahllosen Fällen werden hier Orschaften gebüßt wegen „Beherbergung eines Unbekannten, ohne francplegium von ihm zu nehmen"; wegen Beherbergung eines Mannes „der nicht im Francplegium war"; wegen Aufnahme eines Mannes „ohne Tething" u. s. w. (Madox I. 546 ff. 555.) Gervase, die Hundertschaft von Neckham u. A., weil sie wissentlich einen Mann unter sich wohnen lassen ohne Francplegium (I. 565). Die jährlich wiederkehrende Freipflegeschau war eine wirksame, für das System aber gerade nicht wesentliche Controllmaßregel, die in manchen Landestheilen nicht zur Ausführung kam. Die spätere Handhabung derselben ergiebt sich aus der Magna Charta; aus Fleta II. 52, 72; Britton c. 29; Horne's Mirror c. 1. §. 16. Die Einrichtung war gerade in den Landschaften nördlich des Trent nicht eingeführt (Palgrave II. 123), worin ein Symptom dafür gefunden werden kann, daß sie von dem Eroberer selbst herrührt, aus einer Zeit, als diese nördlichen Landschaften dem normannischen Verwaltungssystem noch nicht eingefügt waren.

[2]) Die Ausdehnung der Polizeihaftung auf die Hundertschaften im Fall des Murdrum beruht auf directer Anordnung des Eroberers Wil. I. c. 2. (Charters 84.) Das

völkerung gegenüberstand, war von Anfang an darauf verwiesen, locale Feststellungen durch eingeschworene Nachbarsleute vorzunehmen. Wann ein Verfahren der Art zu polizeilichen Zwecken begonnen und ob dabei eine Anknüpfung an angelsächsische Einrichtungen stattgefunden hat, ist allerdings nicht festzustellen. Als aber nach überstandenen stürmischen Zeiten unter Heinrich II. die Abordnung reisender Commissarien von Hofe (justiciarii) eine regelmäßige Einrichtung wurde, fanden sich die angesehenen Organe des Staats, welche Hand in Hand mit den vicecomites ein Rügeverfahren durchführen und im Gange erhalten konnten. Spuren eines solchen Rügeverfahrens erscheinen zuerst in der Assise von Clarendon a. 1166. Die capitula placitorum coronae v. J. 1194 und 1198 (Statutes of the Realm I. 233 ff.) ergeben als eine bereits feststehende Praxis, daß man den reisenden Richtern eine Reihe von Fragestücken mitgab, nach welchen sie zu inquiriren, d. h. die Gemeinden zu examiniren haben über eingetretene Straffälle und Beeinträchtigung königlicher Hoheitsrechte. In den Gerichtstagen des Sheriff in der Hundred verband es sich naturgemäß mit der Freipflegeschau und den sonstigen Straf- und Polizeigeschäften des Vicecomes. Wie schon in der Assise von Clarendon, so ist später von den inquisitiones coram Vicecomitibus speciell die Rede in dem St. Marlebridge 1267 c. 25, in dem St. Westminster I. c. 11. 15; St. Westminster II. (1285) c. 13, wonach auch die Untervögte der eximirten Bezirke dasselbe Verfahren vorzunehmen haben. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts giebt das Rechtsbuch des Bracton das Bild eines völlig entwickelten Rügeverfahrens, noch ausführlicher Fleta I. c. 19. 20, II. 52; Britton c. 2—21. 29; der Mirror und das Statutum Walliae (1284). Auf Grund vorhergehender Bekanntmachung finden die reisenden Richter die Repräsentanten der Hundertschaften

---

Neue ist die principielle Haftung aller Männer der Hundertschaft sammt und sonders, so wie die gewaltig hohe Buße von 46 Mark Silber. Die Praxis verschärfte dies durch die legale Vermuthung, daß jeder unbekannte Leichnam für einen Normannen zu erachten bis zum geführten Beweis, daß der Erschlagene ein Engländer sei. Der Verfasser der leges Eduardii c. 15. stellt die Sache so dar, als ob nach den angelsächsischen Einrichtungen die 46 Mark zunächst in der schuldigen V i l l a aufzubringen seien, und daß nach der neueren Einrichtung die Summe von der Hundertschaft eingesammelt werde, um den Ruin der kleinen Ortschaften abzuwenden. Die Carta Wilhelmi selbst spricht von einer principalen Haftung des Patrimonialgerichtsherrn, für die dann die Hundertschaft ergänzend eintrete (ubi vero substantia domino defecerit, totus hundredus in quo occisio facta est, c o m m u n i t e r s o l u a t, quod remanet). Aus diesen Anordnungen und älterm Herkommen folgerte dann die Praxis ein subsidiäres Eintreten der Hundertschaft auch für andere Polizeibußen. (Vergl. über die häufigen Büßungen der Hundreds Madox I. 565 und in dem ganzen Abschnitt von den amerciaments.) Eximirt von diesem System war die Grafschaft Salop; ebenso begünstigte Städte wie Worchester und Bristol.

beisammen, und schreiten zur Bildung der Rügejury so, daß aus jeder Hundred vier Ritter ernannt werden, welche als Wahlmänner zwölf milites **oder** liberos et legales homines ernennen. Im Beginn der Verhandlungen werden zunächst die Freibürgschaften und Ortschaften durch ihre Vorsteher verpflichtet, nach Anleitung gewisser Frageartikel die vorgekommenen Uebertretungen zu rügen. Ueber diese „indictatio“ haben dann die 12 Geschworene ihr Verdict abzugeben, und weiter auch darüber, ob nichts verschwiegen ist. Die Fragestücke erstrecken sich darauf, was die ernannten Geschworenen wissen über begangene Verbrechen und deren muthmaßlichen Urheber, über Eingriffe in königliche Rechte, Amtswidrigkeiten und Erpressungen der Landvögte und ihrer Untervögte, Uebertretungen gegen die Polizeigesetze über Maß und Gewicht, Brod, Bier und Wein, und sind dann mit späteren Zusätzen auf 138 Fragen angewachsen. Die 12 Geschworenen der Hundertschaft werden mit der Formel vereidet: quod veritatem dicam de hoc, quod a me interrogabitis ex parte domini regis. Die von 12 Geschworenen bestätigte Rüge gilt als amtliche Anklage (indictment, presentment), und kann sogleich zur Hauptverhandlung kommen. Bis zum Schluß des Mittelalters entwickeln nun reisende Richter, Sheriffs und Ortsgerichte wetteifernd eine Inquisitionsthätigkeit, welche durch die formularartigen Instructionen sich gleichmäßig fortbildet. Die gesammte männliche Bevölkerung wird demgemäß in kurzen Perioden versammelt, nicht um als Gerichtsmänner Urtheil zu finden, sondern um **Rechenschaft** zu geben über Erhaltung der Ruhe und Ordnung, um auf Verlangen den Unterthaneneid zu leisten oder zu erneuern, um eine förmliche Polizeirevue zu passiren. Dies System der amtlichen Anklage hat dann weiter auch zu einer Aenderung des Beweisverfahrens geführt, da gegen die **amtliche** Anklage nicht mehr die Rede sein konnte von Eideshelfern und Zweikampf, und da die Gottesurtheile in Folge kirchlicher Conciliensschlüsse seit a. 1219 außer Anwendung traten. Es bildet sich nun in der Praxis ein neues Verfahren, nach welchem der Angeklagte gefragt wird, ob er sich an Stelle des Ordal's oder Zweikampfs den Spruch seiner Gemeindegenossen (patria) unterwerfen will. Unterwirft er sich diesem Spruch, so wird nun der jury die definitive Frage gestellt, an culpabilis sit, vel non. Es konnte dies anfangs dieselbe Rügejury sein, welche die indictatio ausgesprochen hatte; man gestattete aber dem Angeklagten ein Ablehnungsrecht gegen einzele Geschworene, durch welches eine neue Besetzung der Spruchcommission herbeigeführt wurde. In der folgenden Periode wird dies zur gesetzlichen Vorschrift: der Angeklagte kann stets die Bestellung einer neuen jury verlangen, die nun als petty jury, Urtheilsjury, definitiv über Schuld oder Unschuld ihr Verdict abgiebt. Wie aus den Verordnungen Heinrich's II.

die Anklagejury hervorgeht, so aus der Gerichtspraxis unter Heinrich III. der Schuldspruch durch jurata.[3])

IV. Den Schlußstein dieses Polizeisystems bildet die Umbildung des turnus Vicecomitis zu einem Untersuchungsamt und Polizeigericht, sowie die Entstehung der damit coordinirten courts leet. Durch den reisenden Richter und die fortschreitende Centralisation der Straffälle werden die Grafschaftsgerichte immer mehr zu einem Untergericht für Strafsachen, mit dem sich das neugebildete Rügeverfahren zweckmäßig verbinden ließ. Seit dem 13. Jahrhundert erscheint der turnus Vicecomitis als eine sehr wirksame Stelle, welche die amtlichen Anklagen der Hundert wegen der schweren Straffälle an die höhere Instanz bringt. Zugleich bleibt der turnus Strafgericht für die leichten Uebertretungen, deren Zahl durch neuere Verordnungen, insbesondere Ordonnanzen über Maß und Gewicht, Brot, Bier und Wein mit jedem Menschenalter wächst. Das Aufbieten der Hunderschaften zu so unpopulären Geschäften und das vom Sheriffamt untrennbare Sportelwesen machen nun aber den tourn zu einer wiederkehrenden Landesbeschwerde. Die oft wechselnden Sheriffs und ihre Bailiffs brachten oft ohnehin die zu solchen Geschäften nöthige Localkenntniß nicht mit. Es zeigt sich daher ein Bestreben dicht bewohnter Ortschaften für diese Aufgebote der ganzen männlichen Bevölkerung (die man nun wieder vorzugsweise Volksgerichte courts leet nannte) einen Gerichtsbezirk für sich zu bilden, und bei diesem lästigsten Geschäft wenigstens des sportulirenden Landvogts ledig zu werden. Durch königliche Concession gelang dies am frühesten den Bischofssitzen und Abteien. Gegen ansehnliche Geldzahlungen wurde es seit Johann auch den burhs in großer Zahl gewährt (oben Seite 143).

---

[3]) Die Entwickelung der Rügepflicht der Hundreds und Ortsgemeinden wird in der Regel an Athlr. III. 3. von einer Rüge der zwölf Thane in der Hundertschaft angeknüpft, die sich aber in dieser Gestalt nicht erhielt, vielleicht niemals zur Ausführung gekommen war. Es erklärt sich dies wohl ähnlich wie auf dem Continent in der nachcarolingischen Zeit. Da es an einer stetigen festen Leitung durch königliche Beamte fehlte, so zerfiel die neue Einrichtung und dauerte (wie auf dem Continent) nur in zerbröckelter Gestalt fort, als Rüge in kleineren Gemeinden, von der sich allerdings noch Spuren finden, wie in Cnut II. c. 30: „Und wenn ein Mann der Hundertschaft so ungetreu ist und so oft bezichtigt wird, und ihn drei Männer zusammen bezichtigen, so bleibe ihm nichts übrig, als zum dreifachen Ordal zu gehen" (vgl. LL. Will. c. 51). Das jetzt in Gang kommende normannische Rügeverfahren ging unverkennbar aus dem neueren Verwaltungssystem hervor, welches mit seinen normannischen Beamten einer fremden, feindseligen Bevölkerung gegenüberstehend, von Anfang an darauf verwiesen war, locale Feststellungen durch ernannte eingeschworene Leute vorzunehmen. Man kann darüber streiten, ob die inquisitis der vicecomites oder der Justiciare die ältere ist. Dauernd wirksam wurde die neue Einrichtung jedenfalls erst, seitdem in den königlichen Justiciarien als Sendboten die Organe zur Leitung des Rügeverfahrens entstanden waren. Die Anknüpfung der Urtheilsjury an dies Rüge-

Aber auch das Interesse kleinerer Ortschaften und Manors ging dahin, einen eigenen Gerichtsbezirk zu bilden, in welchem ein herrschaftlicher Vogt jetzt weniger drückend und verhaßt erschien als der sportulirende Vicecomes und seine Untervögte. Der Privatgerichtsherr hatte dasselbe Interesse und war wohl ebenso geneigt, die alte beschränkte Strafgewalt des court baron, die ihm durch das stetige Eingreifen des Vicecomes und durch die immer wiederkehrenden Büßungen wegen angeblicher Ueberschreitungen verleidet wurde, zu vertauschen gegen eine königliche Concession, welche ihm eine Polizeigerichtsbarkeit in dem Umfang des Sheriffsturn verlieh. Die so verliehene Gewalt ging weiter als die herkömmliche Patrimonialjustiz, war in ihren Grenzen bestimmt und keiner Contestation ausgesetzt. Im Verlauf der Zeit ist diese Umwandlung in den alten Manors so massenhaft vor sich gegangen, daß ein court leet ein fast regelmäßiger Begleiter jedes court baron wurde. Man unterschied nun die private leets von dem public leet des Sheriff. Der private leet ist indessen nur ein übertragenes Gutspolizeigericht, ein Ausfluß der königlichen Gerichtsgewalt, ein court of record, welcher im Namen des Königs die Einsassen zur Gerichtsfolge (secta regis, suit royal) aufbietet, weshalb auch das Ausbleiben der Gerichtspflichtigen von dem Gutsherrn nicht einseitig erlassen werden darf. Gegenstand der Verleihung ist das Recht, einen Polizeigerichtstag (tourn) für ein kleineres Gebiet abzuhalten, Bußen und Sporteln zu ziehen (amerciaments, fines, essoign pence) und gewöhnlich noch einen kleinen Gerichtszins, certum letae, certmoney. Der Gerichtsherr ist nur berechtigt zu den profits of the court; der Gerichtstag aber gehört nach der Rechtssprache dem König: the day is to the king. Der Gerichtshalter, Steward, repräsentirt

verfahren seit Beseitigung der Ordalien giebt nun die umfangreiche Literatur über die Entstehung der Schwurgerichte, vor allem H. Brunner, Biener, Forsyth. Die Nothwendigkeit der Frage an den indictatus, ob er sich einem Gemeindespruch (patria) unterwerfen wolle, beruht unverkennbar darauf, daß das neue Verfahren kein judicium parium secundum legem terrae genannt werden konnte. Nach der einen Meinung, welche sich wiederholt bei Bracton ausgesprochen findet, trat eine Verpflichtung dazu an die Stelle der früheren Verpflichtung sich dem Gottesurtheil zu unterwerfen. Man folgerte hier wie dort eine „tenetur", „compellitur", „cogendus est", vermöge dessen der Weigernde indefensus et per hoc quasi convictus remanebit. Es war danach gegen die Weigernden in contumaciam auf die volle Strafe zu erkennen. Allein die Sache blieb doch bedenklich. Es war und blieb das neue Verfahren kein judicium, wie es soeben nach der Magna Charta zugesichert war. Durch die ausdrückliche Einstimmung des Beklagten nur erschien die Abweichung von dem herkömmlichen Beweisverfahren unbedenklich. Zur Herbeiführung dieser Zustimmung hielt man sich aber befugt, administrative Zwangsmaßregeln anzuwenden, ein prison fort et dure, doch ohne Blutvergießen und Körperverletzung, um den Buchstaben der Magna Charta genau innezuhalten. Im Jahre 1275 wird dies gebilligt und dadurch mittelbar die neue Procedur überhaupt gutgeheißen durch das St. Westminster I. Cap. 12.

die Person des Königs und soll die richterliche Qualification des Sheriff im tourn haben, weshalb auch der Gerichtsherr nicht wohl selbst das Gericht abhalten kann. Wegen Nichtgebrauchs, nicht gehöriger Besetzung oder nachlässiger Verwaltung kann die Krone den leet suspendiren, sequestriren, oder definitiv einziehen; die versäumte Jurisdiction kehrt dann wieder an den Sheriffsturn zurück. Das locale Polizeigericht ist eine Abzweigung des Sheriffsturn, also mit gleicher Gerichtsbarkeit über Vergehen, die nach gemeinem Recht und nach dem einfachen Bußsystem geahndet, oder welche durch neuere Verordnungen vor den leet verwiesen werden, nicht aber über placita coronae, über welche wie im Sheriffsturn nur zu inquiriren und die öffentliche Anklage durch Indictment zu erheben ist. Es ist also nach neuerer Ausdrucksweise die Verbindung eines Untersuchungsamtes mit einem Polizeistrafgericht.[4])

V. Hand in Hand mit dieser neugestalteten Behörde geht die Ausbildung eines summarischen Strafverfahrens, welches den Polizeiverordnungen erst ihre volle Wirksamkeit verschafft. Schon die angelsächsische Zeit kennt eine Ordnungsstrafe, die für das Ueberhören der Befehle des Königs (oferhyrnes) mit 120 Schillingen entrichtet wird (Edw. II. 1, II. 2). In den LL. Hen. I. wird diese Ordnungsstrafe als Buße für das Uebersehen der königlichen Befehle overseunessa regis,

---

[4]) Die Entstehung der örtlichen Polizeigerichte, courts leet siehe ausführlicher in Gneist, Geschichte des selfg. 90, 91, 100—103. Das Patrimonialgericht des Grundherrn (court baron) hatte nur eine beschränkte Executionsbefugniß und keine Jurisdiction für die durch die königlichen Ordonnanzen eingeführten Polizeibußen, amerciaments. Der Gerichtsherr also, welcher ein wirksames Polizeigericht für seinen manor haben wollte, war thatsächlich genöthigt, sich die königliche Verleihung eines court leet zu verschaffen, wie dies im Verlauf der Zeit als Regel geschehen ist. Das patrimoniale Element erscheint auch an dieser Stelle überwachsen durch die höhere Gerichts- und Polizeigewalt des Staats. Doch ist der Besitz eines manor keine nothwendige Voraussetzung. Zuweilen ist auch einer Dorfgemeinde oder einem einzelen Hause ein court leet verliehen. Wie die Kirchenpatronate in England, so sind auch die leets oft wieder von den Gütern getrennt, in einen besonderen Erbgang gekommen. — Das Verfahren vor dem leet ist noch heute eine Fundgrube für die mittelalterlichen Proceduren vor den Localgerichten (Hauptschrift: Scriven, on Copyhold ed. Stallman). Die gewöhnlichen Gerichtstage finden zweimal jährlich statt im ersten Monat nach Ostern und nach Michaelis. Die bei der Urtheilssprechung zugezogenen Ausschüsse werden im späteren Sprachgebrauch Juries genannt, aber nur in dem Sinne von juries of inquiry, eben so wie im Sheriffsturn. Die Gerichtspflicht ist nicht Folge eines grundherrlichen Rechts, sondern Unterthanenpflicht, königliche Gerichtsfolge, suit real, muß also in Person geleistet werden — mit Ausnahme der Lords und Geistlichen nach 52 Henry III. c. 10. Aus den Gerichtsmännern werden dann die Gemeindeausschüsse ernannt. (Bei dem Sheriffsturn sollten später nur Gerichtsmänner von 20 Sh. jährlich aus freehold oder $26^2/_3$ Sh. aus copyhold in die Ausschüsse ernannt werden (1. Ric. III. c. 4); diese Vorschrift ist aber erst aus dem Ende des Mittelalters und auf die Privatleets nicht analog angewendet worden.) Die Bildung des court leet ist insoweit völlig losgerissen von feu-

wiederholt und auf weitere Fälle ausgedehnt. Das normannische Lehnswesen brachte von anderer Seite ein Strafsystem als Theil der militärischen Disciplin mit, welche der Kriegsherr in leichteren Fällen durch Lehnbuße (emenda) am beweglichen Gute handhabte. Unter dem Namen misericordia, merci, ist dies auch den normannischen Rechtssammlungen bekannt, doch anscheinend ohne große Bedeutung. Da aber in England die Gesammtheit der Grundbesitzer des Königs homines geworden sind, so ließ sich daraus eine Strafgewalt wegen Indisciplin im weitesten Umfange folgern, die man nun theils auf die alten Fälle der overhyrnes anwandte, theils auf neue Fälle ausdehnte. In regelmäßiger Weise geschah das durch einen doppelten Act:

a) durch einen Gerichtsspruch, welcher den Schuldigen mit seinem beweglichen Gut als der Gnade des Königs verfallen erklärt: in misericordia regis est de pecunia sua, d. h. er ist einer Uebertretung schuldig und bußpflichtig;

b) durch einen Vollstreckungsact, durch welchen das verwirkte Vermögen mit einer festen Geldsumme nach dem Stande der Person taxirt und abgelöst wird, admensuratur, adforatur, und so festgestellt ein amerciament heißt. Dies letztere Verfahren war eine Folge der normannischen Finanzmaxime, welche zur Durchführung vollständiger Rech-

---

dalen Grundsätzen, als die Gerichtsfolge gar keinen Zusammenhang mit dem Grundbesitz hat, sondern eine Folge des Wohnsitzes ist, und sich nach dem strengen Buchstaben auf alle Personen im Alter von 12—60 Jahren erstreckt, wenn sie Jahr und Tag im Gerichtsbezirk ihren Wohnsitz haben (Scriven II. 823, 824). Unter dem herrschaftlichen Gerichtshalter, steward, fungirt noch ein bailiff, der die Dingpflichtigen zum Gerichtstag zu laden hat. Dieser Untervogt hat auch selbständig und ohne Einmischung des Gerichtshalters die Jury auszuwählen und zu laden. (Scriven II. 837.) Der Steward eröffnet den Hof — was wie in allen königlichen Gerichtshöfen durch dreimaligen Ausruf des bailiff: Oyes, Oyes, Oyes, proclamirt wird. Dann folgt die Bildung der leet jury von 12—23 Personen, die in manchen leets auf ein ganzes Jahr im Amte bleibt, in anderen ordnungsmäßig bei jedem Gerichtstag neu gebildet wird. In den leichteren Straffällen hat der court leet den definitiven Schuldspruch und die Büßung durch fine, amerciament, und leichtere Strafen nach besonderen Gesetzen. Es sind dies wie im Sheriffsturn namentlich Schlägereien, Uebertretung der Bierhausordnung, liederliche Häuser, falsch Gewicht, Uebertretung der Polizeiordnung für Bäcker, Brauer und Fleischer und andere Gewerbe, versäumte Wegebesserung, Versäumung der Dingpflicht, verweigerte Uebernahme von Gemeindeämtern u. s. w. — überhaupt Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens und Beseitigung der public nuisances. — Nach dem Schuldspruch (in misericordia est) erfolgt die Abmessung der Polizeibuße afeerment of the amercement durch zwei oder drei Abschätzer, die später in Gemäßheit der Grundrechte der Magna Charta aus den pares ernannt werden müssen, sehr gewöhnlich aus der Zahl der Geschworenen selbst. Die Angemessenheit der Büßungssumme unterliegt keiner Anfechtung weiter, denn das sogen. writ de moderata misericordia gilt nur für Gerichtshöfe not of record (Scriven II. 852, 853).

nungslegung alle Naturalleistungen, also auch das verwirkte bewegliche Gut, möglichst auf Geldleistung zurückführt.**)

Die Praxis des Schatzamts hat hier wieder sächsisches Herkommen und normannisches Lehnrecht so verschmolzen, wie es den Finanzen am vortheilhaftesten erschien. Die Ordnungsstrafe erscheint nicht mehr in einer festen Summe, sondern abgestuft nach Ständen, für die höheren Klassen höher, für die ärmeren Klassen meistens niedriger als 120 sh. alten Münzfußes, je nach dem muthmaßlichen Werth des beweglichen Vermögens. Die Amtsbuße gegen einen absetzbaren Gerefa, welche in klaren Fällen der Amtsversäumniß wohl schon in der sächsischen Zeit brevi manu festgesetzt wurde, hat man jetzt auf alle Vasallen und auch auf die libere tenentes bei Erfüllung ihrer Gerichtspflicht (secta regis) ausgedehnt. Die Berufung auf einen Gerichtsspruch erschien dagegen als eine sehr gewagte Sache, da der königliche Gerichtshalter die Urtheilsfinder ernennt, und da die Einschätzung der Buße nach erwiesenem Trotz um so höher ausfiel. Die Handhabung der amerciaments geräth deshalb frühzeitig auf den laxen Weg der Administration. Die wenig vertrauenerweckende, zwiespältige Besetzung des Gerichts unter dem normannischen Präfectensystem ist die eigentliche Wurzel der überwuchernden Polizeigewalt. Der in Anspruch Genommene erklärt sich meistens kurzweg selbst in misericordia regis, und die Abmessung der Buße erfolgt nun im Schatzamt durch die niederen Beamten, bei höheren Bußen durch

---

**) Der Anschluß des normannischen Systems der amerciaments an das angelsächsische Recht ist in folgenden Gliedern vorhanden:

a) Die angelsächsische Amtsbuße gegen den königlichen Gerêfa, der seine feststehenden Amtspflichten versäumte, erscheint in Athlst. I. §. 5. Diese Vorschrift wird insbesondere angedroht: bei Fällung eines ungerechten Urtheils Edg. III. 3, bei Bestechung Athlst. V. 1. §. 3, bei Versäumung des Gerichtstags Edw. II. 7, 8, bei versäumter Beitreibung der Strafen Edw. II. 2, bei Versäumung der Amtspflichten zur Friedensbewahrung Athlst. II. 26. pr., V. 1. §. 2, VI. 8. §. 4 u. s. w. Da hier ein Widerspruch gegen die Ordnungsstrafen wohl in der Regel die Entziehung des Amts herbeigeführt haben würde, so konnte leicht ein summarisches Verfahren für solche Fälle entstehen.

b) Ein weiteres System der overhyrnes erstreckt sich als Ordnungsstrafe auch auf Unterthanen wegen Versäumung feststehender Gerichts- und Polizeipflichten, namentlich wegen Versäumung des Gerichtsdienstes Athlst. II. 20 pr., wegen Versäumung des Aufgebots zur Execution gegen Ungehorsame und zur Verfolgung von Friedensbrechern Athlst. II. 20. §. 2, VI. 7; Edg. II. 7, wegen Verletzung der Polizeiordnung durch Aufnahme eines Dienstmannes, ehe derselbe einen Losschein von dem früheren Herrn erhalten hat Edw. II. 7; Athlst. II. 22, V. 1; Edm. III. 3; Cn. 28; ferner wegen Nichterfüllung eines richterlichen Spruchs, wegen Kaufs außerhalb der gefriedeten Marktorte u. a. Die Straffumme ist in allen Fällen 120 Schillinge. Die leges Henr. I. schließen sich an dies hergebrachte Recht unter dem Namen overseunessa, Henr. 34. §. 3, 35. §. 1, 36. 38. 41. §. 1, 48. §. 1, 51. §. 7, 52. §. 1, 53. §. 1, 60. §. 1, 80. §. 9, 81. §. 2, 3, 87.

die dirigirenden Beamten. In den wichtigsten und verwickelten Fällen wurde ein Specialcommissar zur Einschätzung in die Grafschaft gesandt, der die Männer der Grafschaft oder Hundertschaft kopfweise einschätzt. Die Verschmelzung der emenda feudalis mit dem angelsächsischen Recht hat demnach folgende Aenderungen herbeigeführt:

1) Das Recht der amerciaments besteht jetzt auch zu Gunsten der Unterlehnsherren gegen ihre Untervasallen, und stuft sich nach dem Range in der Lehnshierarchie ab für den Eorl und für den Baro oder Thau, Henr. c. 35. 87. Henr. c. 41 enthält die ausdrückliche Zusicherung: unusquisque dominus plenam overseunessam suam habeat secundum locum et modum culpae de homine suo, et qui sunt ejus super terram suam.[1])

2) Die neueren amerciaments werden nicht mehr in fester Summe erhoben, sondern nach dem muthmaßlichen Betrag des beweglichen Vermögens, also nach dem Stande abgestuft. Es erschien nunmehr als eine königliche Gnade (merci), daß der Schuldige mit einer Geldsumme davon kam, die weniger betrug als seine gesammten catalla. Verwirkt ist der Strenge nach das ganze bewegliche Vermögen (est in misericordia regis de pecunia sua, idem est ac si de tota dixissent). Das Eintaxiren

§. 4, 5. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die alte Buße von 120 Schilling nach dem jetzigen Münzfuß gleich 50 Schilling betrage. Wie aber überall auf das sächsische Herkommen das normannische Lehnrecht aufgepfropft erscheint, so concurrirt nun damit die feudale Maxime, welche dem Lehnsherrn das Recht der Büßung am beweglichen Gut giebt.

c) Das neuere System der Lehnsbußen ist als ein selbstverständliches Attribut des königlichen Lehnsherrn geltend gemacht. Es ist darüber anscheinend keine ausdrückliche Verordnung ergangen; die Sache kam vielmehr in der Praxis des Schatzamts so in den Gang wie es der Dialogus de scaccario II. c. 16. Madox II. 439 schildert: quisquis in regiam majestatem deliquisse deprehenditur, uno trium modorum juxta qualitatem delicti sui regi condempnatur (1) aut enim in universo mobili suo reus judicatur pro minoribus culpis (2), aut in omnibus immobilibus, fundis scilicet et reditibus, ut eis exhaeredetur, quod si (3) pro majoribus culpis aut pro maximis quibuscunque vel enormibus delictis in vitam suam vel membra. Der Dialogus kommt dann wieder auf den ersten Fall zurück: cum igitur aliquis de mobilibus in bene placito regis judicatur, lata in eum a iudicibus sententia per haec verba: Iste est in misericordia regis de pecunia sua: idem est ac si de tota dixissent.

[1]) Dies neue Recht deckt sich zum Theil mit dem älteren, nach welchem auch die Ealdormen, Shirgerêfas und Privatgerichtsherren ihre Amtsautorität durch kleinere Ordnungsstrafen aufrecht erhalten Henr. 34. §. 4, 35. §. 1, 41. §. 1, 53. §. 1, 87. §. 5 — entsprechend den Ordnungsstrafen, die früher an den Eorl und die Hundertschaft zu zahlen waren Cn. II. 15. §. 1. Diese misericordia Vicecomitis und der Privatlehnsherren spielt jedoch in den Schatzrechnungen eine sehr unbedeutende Rolle, weil sie in der Regel kein Gegenstand der Rechnungslegung war, und mit dem Herabsinken der Grafschafts- und Privatgerichte sank begreiflich auch die Bedeutung der amerciaments der unteren Instanzen.

adforare im Schatzamt erscheint als ein Act der Milderung im administrativen Wege. [2])

3) Die Zahl der Fälle verlor jede Begrenzung, seitdem man über das angelsächsische Herkommen hinaus jeden Ungehorsam gegen königliche Anordnungen unter Buße stellte, und damit ein Zwangsverfahren zur Ausführung aller möglichen Anordnungen schuf. Schon die LL. Henr. c. 13 geben ein buntes Verzeichniß: quae placita mittunt homines in misericordia regis, wo aber noch Criminalstrafen und Polizeibußen zusammengeworfen werden. [3])

4) Die Unterwerfung unter die misericordia und das ordentliche Gerichtsverfahren stehen an sich electiv. Die Vorentscheidung: in misericordia est erscheint nach dem Dialogus de Scaccario im Fall der Bestreitung noch als Gegenstand eines Gerichtsspruchs. Wie gegen die persönlichen Beamten des Königs indessen die Feststellung der Amtsbuße wohl schon in der sächsischen Zeit brevi manu stattfand, so hat das normannische Lehnswesen alle Vasallen in eine ähnliche Abhängigkeit vom König gebracht, welche die Berufung auf den Rechtsweg ziemlich unpraktisch macht. [4])

Es entsteht damit für den normannischen König eine arbiträre Strafgewalt, wie sie wohl kein anderer Fürst des Mittelalters besessen hat. Das Unterscheidende von dem alten Bußsystem ist, daß das Vorhandensein des Straffalles und die Angemessenheit der Buße nicht

[2]) Anknüpfungen auch dafür lagen wiederum in dem angelsächsischen Herkommen, welches bei gewissen Vergehen die Verwirkung des beweglichen Guts annahm. Ebenso lag die Abstufung nach dem Vermögen des Schuldigen in dem Geist der kirchlichen Verwaltung, wie er sich schon in Athlr. VI. 52 ausspricht: „Und immer so wie Jemand von den Mächtigeren ist jetzt hier in der Welt oder durch Würden höher an Stand, so soll er seine Sünden um so schwerer büßen und jede Missethat höher vergelten, — und darum soll man ermäßigen und sorgfältig unterscheiden sowohl bei geistlichen wie bei weltlichen Strafen Reiche und Arme und jeglichen Stand." Die ersten Zusicherungen einer Milderung des administrativen Büßungsrechs in der Carta Henr. I. 1. §. 8 sind demnach leicht verständlich: siquis baronum vel hominum meorum forisfecerit, non dabit vadium in misericordia totius pecuniae suae sicut faciebat tempore patris mei; sed secundum modum forisfacti ita emendabit sicut emendasset retro — in tempore aliorum antecessorum meorum.

[3]) Ein Verzeichniß von 15 Rubriken der Amerciaments giebt Madox I. 526; ein kürzeres aber nicht vollständiges Hardy, Rotuli finium pag. XVII. ff. Die Zahl mag man danach schätzen, daß in späterer Zeit einmal 50 Rotuli zugleich einem Baron of the Exchequer zur Abtaxirung vorgelegt wurden. Madox II. 65, 66.

[4]) Eine Berufung auf die angelsächsischen Gesetze, d. h. auf die ordentlichen Formen des Gerichts, wurde eine bedenkliche Sache, da die Garantien für ein gerechtes Urtheil gegen den erzürnten Herrn sehr gering sind. Der Dialogus deutet dies verständlich genug an I. c. 8: Regi, cui militatur, in pecuniam reus judicabitur, nisi festinaverit postulando misericordiam praevenire judicium.

mehr durch die urtheilsfindende Gemeinde, sondern durch den persönlichen Willen des Herrn oder seiner Beauftragten festgestellt wird. Es handelt sich nicht mehr um die herkömmlich beschränkte Gerichtsgewalt, sondern um eine arbiträre Polizei- und Disciplinarstrafgewalt, deren Tragweite für die Gestaltung der englischen Verfassung früher nicht genügend gewürdigt ist. Die Anwendung derselben zur Durchführung und Erweiterung der angelsächsischen Polizeiordnung ist bereits in dem Obigen angedeutet. Die übrigen zahllosen Beispiele der Schatzrechnungen dürften sich unter folgende drei Gesichtspunkte bringen lassen:

Das System der Amerciaments dient vielfach zur Ergänzung des Strafrechts. Die in den Schatzrechnungen erwähnten Fälle sind Geld- und Waffenleihen an die Feinde des Königs, Verweigerung der Arbeiten an königlichen Burgen und Brücken, Einsperrung königlicher Diener, Beleidigung königlicher Beamteter mit Schmähworten, Vorenthalten fremden Guts u. A. An eine specielle Aufzählung ist nicht zu denken, da die misericordia sehr gewöhnlich ohne Angabe des Grundes erwähnt wird. Ein eigenes Gebiet bildet die misericordia de foresta. Während die schwereren Forstvergehen mit Leibes- und Lebensstrafe bedroht sind, bleiben die leichteren, wie die bloße Unterlassung der Verstümmelung der Hunde, der misericordia überlassen. Die weltlichen Großen, Bischöfe, Aebte u. A. werden mit amerciaments von 500 Mark, 100 Pfund Silber und ähnlichen Summen belegt, wo Geringere Leib und Leben verwirkt hätten. Die allgemeine Rubrik Infractio Pacis und Contemptus Brevium Regis ließ formell soviel offen, daß zuletzt jede Anordnung des Königs durch amerciaments erzwungen werden konnte. In verstärktem Maße galt dies von Anordnungen wie sie später mit Beirath der Stände erlassen wurden. Uebertretungen dagegen fielen als breach of assize in Ermangelung speciellerer Strafen unter diese Rubrik. Daher die zahllosen amerciaments wegen Besitzentsetzungen (novell disseisin), die namentlich gegen Aebte und weltliche Große, gegen deren clerks und Knappen vorkommen, und welche die Grundlage eines kräftigen Besitzschutzes und einer neuen Besitztheorie werden.

Das System der Amerciaments dient ferner auch zur Aufrechterhaltung der gerichtlichen Ordnung gegen Ungehorsam im weitesten Sinne (default, non appearance), selbst gegen Mündelinnen, die sich auf eine Ladung zur Verheirathung nicht gestellen; nicht gehörige Verfolgung einer Klage, Verlassen des Gerichtshofs ohne Erlaubniß, unbefugte Vergleiche (concordia de pace Regis sine licentia Regis); Regelwidrigkeiten im Beweis, Verweigerung des Zweikampfs, Ausbleiben im Kampftermin, Zulassung einer Person zu zwei Duellen in einem Tage; quia posuerunt hominem ad aquam sine warranto, sine visu servientium

Regis etc. — Bei der späteren Bildung von Gemeindeausschüssen für das Beweisverfahren tritt ein amerciament ein wegen nicht gehöriger Besetzung: pro rusticis adductis ad faciendam juratam; quia elegit rusticos ad assisam; quia recepit hominem ad juratam, qui non fuit de hundredo; gegen solche, die mit den Geschworenen sprechen; wegen falschen Zeugnisses und falschen Urtheils; wegen ungehöriger Urtheilsvollstreckung, pro latrone suspenso sine visu servientium Regis etc.; gegen Sheriffs und Provosts wegen ungehöriger Pfändungen u. A. Es ergab sich daraus eine Methode, Reformen des Gerichtsverfahrens auch durch einfache Anweisungen von Hofe durchzuführen.

Das System der Amerciaments dient auch zum Schutz königlicher Gerechtsame gegen Anmaßungen von Privatpersonen z. B. wegen unrechtmäßiger Erhebung eines Zolls, wegen unbefugter Aneignung königlicher Besitzungen, (purprestura), Anmaßungen an öffentlichen Wegen und Flüssen, — überhaupt als wirksames Mittel gegen Competenz-Ueberschreitungen. So wird W. de Friston gebüßt wegen Aburtheilung einer robbery an seinem Hofe; milites Curiae Comitissae de Coupland, quia fecerunt judicium de placito, quod non pertinuit ad eos etc. Neben diesem endlosen Bußensystem steht dann noch das Recht der Sequestration (das capere in manum Regis) ebenfalls ein Ausfluß aus dem Grundprincip der Lehnsverleihungen, oft auf geringfügige Veranlassung eintretend. In welchem Maß die Sequestration gegen die Großen gebraucht wird, wegen defaults im Schatzamt, wegen Nichtvollstreckung der königlichen Dekrete &c. ergeben zahllose Eintragungen, z. B. wird auch die City von London einmal in die Hand des Königs genommen wegen eines tresspass of the assize und die custodia einem Commissar übertragen.

Wie die frühere Darstellung die factische Macht der Normannenkönige, so ergiebt diese Polizeigewalt ihre rechtliche Macht Ruhe und Ordnung im Lande zu erhalten, und das wirksame Mittel der landesherrlichen Autorität gegen ihre Beamten, gegen die Größten im Lande und selbst gegen die Kirche. Tausendfältige Eintragungen in den Schatzrechnungen ergeben, wie sich diese Gewalt auf Personen, Gemeinden und Körperschaften, auf geistliche und weltliche Würdenträger, auf den größten Herrn wie auf den kleinsten Bauern, auf die Eingesessenen ganzer Grafschaften und Hundertschaften erstreckt, rechtlich unbegrenzt in der Zahl der Fälle wie in der Höhe der Bußen. Die Befreiungen davon beziehen sich nur auf die Beitragspflicht zu gemeinen Polizeibußen der Grafschaft (common amerciaments), wovon die königlichen Domainen, die Güter der Königin und die höheren Beamten des Schatzamts durch Specialprivilegium auch einzele Große für ihre Besitzungen eximirt sind. Sehr selten werden einzele Grundherren, wie der Bischof von Bath mit dem Ertrag der

königlichen amerciaments beliehen, welche dann aber vom König festgesetzt, von königlichen Beamten eingezogen und von dem Beliehenen bei dem Schatzamt erhoben werden (Madox II. 66).

Die Gewalt der Amerciaments ist die eigentliche Handhabe wirksamer Polizeiverordnungen geworden und weiter des königlichen Verordnungsrechts auf jedem andern Gebiet. Mit diesem System erst wurde es möglich, das Verordnungsrecht an die Stelle der älteren Gesetzesbeschlüsse der Witenagemote zu setzen, und so den Mechanismus des absoluten Staats durch Ordonnanzen mit administrativer Execution herzustellen. Im Entstehen lag diesem polizeilichen Strafsystem wohl eine praktische Nothwendigkeit zu Grunde. Der Uebermuth der Francigenae, die soldatische Neigung zur Gewaltthätigkeit, die Reibungen der Normannen unter sich und mit den sächsischen Thanen, machten die strenge Militärdisciplin nothwendig, welche die Geschichtschreiber an dem Eroberer rühmen. Nach einigen Menschenaltern aber wird, wie im modernen Polizeistaat, die andere Seite der Sache, die grenzenlose Willkür nach unten, die Schutzlosigkeit der Unterthanen gegen den Mißbrauch sichtbar. Es ist einleuchtend, wie sehr den Grundherren und Corporationen die Ueberschreitung, ja selbst die Ausübung einer Gerichtsbarkeit durch dies System verleidet werden mußte. Der geringste Verstoß gegen Formen und Grenzen ihrer jurisdictions und franchises setzte sie willkürlicher Strafe und Sequestration ihrer Besitzungen aus wegen trespasses, contempts, defaults, false claims aller Art. Es ist ein wunderbarer Contrast gegen die Zustände des Continents, wenn wir in England fortwährend große Herrschaften und große Städte unter königlichem Sequester finden wegen Amtsvergehen oder Versehen ihrer Bailiffs, wegen Verlassen des königlichen Gerichts ohne Erlaubniß, wegen Nichtbefolgung der königlichen Ordres u. s. w. Zugleich ist einleuchtend, welcher maßlosen Willkür von oben Person und Gut hier unterworfen sind, und wie später die ersten Versuche der Magna Charta zur Erlangung von Grundrechten dahin gingen, die amerciaments auf den gerichtlichen Weg zu bringen: „Comites et Barones non amercientur nisi per pares suos, et nonnisi secundum modum delicti, — liberi homines, nonnisi per sacramentum proborum et legalium hominum de vicineto."

§. 12.

IV. Die Entwickelung der normannischen Finanzhoheit.

Im Anschluß an die Revenüe der angelsächsischen Könige (S. 24—28) läßt sich das jetzt geltende Finanzrecht nach folgenden Gruppen scheiden:

1) Unmittelbares Einkommen aus den königlichen Domainen, neu fundirt nach der Eroberung durch ein großes Reservat von Domainen und Forsten, vermehrt durch die häufig zurückfallenden Lehne. Die älteren von Domainen und Folkland vorbehaltenen Naturalleistungen sind seit Heinrich I. nach der Weise der jetzigen Finanzverwaltung in Geldleistungen verwandelt. Es dauern auch noch fort einzele Reste nutzbarer Rechte am Folkland, die kleinen Regalien an Schatzfund, Schiffbruch, herrenlosen Sachen, sowie die hergebrachten Zölle an Wolle, Wollfellen und Leder (custumae).

2) Nutzbare Rechte aus der obrigkeitlichen Gewalt:

Aus der Militärgewalt das Recht auf die Dienste der Einsassen bei Brücken- und Burgbau, jetzt wirksam erzwungen durch summarische Amerciaments. Weit überboten wird aber dieser alte Bestand durch die neuen Einkünfte aus dem Lehnrecht, durch reliefs, Vormundschaft und Verheirathung.

Die aus der Gerichtsgewalt fließenden Sporteln und Bußen, jetzt wieder reichlich strömend durch die Centralisation der wichtigeren Processe bei Hofe. Ebenso ergiebig ist das ausgedehnte Recht der Verwirkung durch Felonie und die Confiscationsfälle des beweglichen Guts.

Endlich das Einkommen aus der Polizeigewalt, jetzt reichlich fließend durch die unabsehbare Reihe der polizeilichen Amerciaments.

3) Anfänge directer Besteuerung, umfassend:

Die auxilia, aids, der Kronvasallen, jedoch nur in drei bestimmten Ehren- und Nothfällen;

Die scutagia, Schildgelder, seitdem unter Heinrich II. die Geldabfindungen für den Lehnskriegsdienst beginnen;

Die tallagia von den nichtlehndienstpflichtigen Einwohnern der Städte und des platten Landes, welche sich als die stetigen Begleiter des Lehnswesens auch in England eingefunden haben.*)

Schon der erste Blick ergiebt, daß das neuere Einkommen alle alten Grundlagen der königlichen Revenüe weit überragt. Das normannische Verwaltungssystem weiß jedem Gebiet des Staats eine fiscalische Seite abzugewinnen; die flüssige Verwaltungswillkür geht mit einem unabseh-

*) Für das Finanzsystem dieser und der folgenden Periode ist maßgebend: Thomas Madox, the History and Antiquities of the Exchequer of the kings of England 2. Ausg. 2 Vol. London 1769, 4., nach welcher hier citirt ist. Für das Mittelalter ist ziemlich unbedeutend Sinclair, Hist. of the Revenue, 1803. 1804. 3 Vol. 8.; Cunningham, Hist. of customs, aids, subsidies etc. 1764. Wichtig sind die in neuerer Zeit von der Record Commission gedruckten Schatzrollen, namentlich Hunter, Magnus Rotulus (1833); Hunter, Great Roll of the Pipe for 1155—1158, 1189—1190 (1844); Rotulus Cancellarii de 3. Jo. (1833); Roturi de Liberate regn. Joh. cur. D. Hardy; Rotuli finium, cur. D. Hardy.

baren System von Polizeibußen und Gebühren, amerciaments und fines, in einer Weise durch alle Gebiete hindurch, welche jeder systematischen Anordnung Trotz bietet. Durch die Centralisation in einem königlichen Schatzamt gewinnt das Finanzwesen ein ganz neues Ansehen, und nach Anleitung der Schatzurkunden bildet der große Kenner des historischen Finanzwesens, Madox, folgende 7 Rubriken, in welche solche Einzelheiten mit aufgenommen werden sollen, die den Geist der Staatsverwaltung verdeutlichen.

I. Die königlichen Domainen und Forsten. Ihr Stamm sind die im Domesdaybook verzeichneten mehr als 1000 manors, Ländereien, Parks und Forsten (antient demesne), stetig vermehrt durch Rückfälle und Confiscationen, aber auch vermindert durch neue Verleihungen, zeitweise Verschleuderungen. Nur ein Theil der Domainen, besonders in der Nähe der Residenzen, stand gewöhnlich unter der eigenen Verwaltung des Königs, d. h. seiner Hofbeamten und persönlichen Diener; die in den Grafschaften zerstreuten befanden sich im Corpus Comitatus, kehren daher wieder unter den Pachtgeldern der Grafschaften.[1])

II. Rückfallende Lehne durch die so häufigen Fälle des Aussterbens escheat und der Verwirkung forfeiture. Bei der späteren Trennung der Normandie sind z. B. die Besitzungen der normannischen Herren in England, sowie die der Engländer in der Normandie in großer Zahl confiscirt. So lange solche Güter in manu Regis bleiben, bilden sie einen Theil der Domainen mit den daran hängenden Grundrenten, reliefs, Vormundschaften, Verheirathungsrechten. Die früheren Aftervasallen sind nunmehr Kronvasallen, aber nicht des Königs als solchen, ut de corona,

[1]) Die königlichen Domänen werden von Cowell und sonst auf 1422 Manors, 30 Jagden, 781 Parks, 67 Forsten angegeben. Bei der Beschaffenheit des Domesdaybook sind indessen abweichende Zählungen leicht erklärlich. Ueber die Bildung derselben aus den Besitzungen König Eduards und der Familie Godwins, Resten des Folklands ꝛc. vergl. Ellis Introduction I. 228. 229. Statt der gewöhnlichen Bezeichnung terra regis findet sich im Exon Domesdaybook die genauere dominicatus regis ad regnum pertinens. Die Bestimmung alles Grundbesitzes für den Staatskriegsdienst hat auch auf die Behandlung der königlichen Domainen zurückgewirkt. Nach einer daraus hervorgegangenen Rechtsansicht gehört der Grundbesitz dem König kraft Rechts der Krone, und descendirt auf den Thronfolger als solchen, auch wenn das Land von dem König in einer privaten Eigenschaft erworben oder von einem Vorfahren ererbt ist, der niemals die Krone trug. Comyn, Digest., Prerogative D. 64. Allen, Prerogative 154. 155. Ebenso reflectirt der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Kriegslehns auf die Krone. Wie der Lehnsmann sein Stammgut dem Erstgeborenen hinterlassen muß, und nur über neu erworbenes Gut verfügen kann, so waren die späteren Parlamente geneigt, die Veräußerung der antient demesne als Irregularität zu behandeln; frivole Verschleuderungen werden auf Verlangen der Stände durch acts of resumption widerrufen. Ueber die Verwandlung der noch vorkommenden Naturalleistungen in Geldabgaben an die Krone siehe Madox I. 272.

sondern des Königs als Besitzer der Herrschaft, ut de honore. Die größeren Güter dieser Art werden an Specialpächter (fermors) oder Verwalter (custodes) überlassen; gegen Ende der Regierung Heinrich's II. bilden sie ein besonderes Domainendepartement, Escheatry. Nur die kleineren escheats werden später noch dem Sheriff auf ein Specialconto überlassen. — Auch bei der Vacanz eines Bischofssitzes oder Klosters machte das Schatzamt die Analogie der erledigten Lehne geltend und bezog die Einkünfte bis zur Wiederbesetzung. Wilhelm Rufus ließ deshalb das Erzbisthum Canterbury und einzele Bischofssitze öfter bis zu 5 Jahren unbesetzt. Diese Temporalien wurden Anfangs durch besondere custodes, später durch die Escheatry verwaltet. [2])

III. Die Lehns-Accidenzien, Reliefs, Vormundschaften, Verheirathungen. Die relevia sind Anfangs arbiträr, seit Heinrich II. für das einzele Ritterlehen auf 5 Pfund Silber oder 100 Schillinge fixirt; für Complexe von Ritterlehen, welche eine Herrschaft bilden, werden seit den Zeiten der Magna Charta 100 Mark gezahlt, für die Herrschaft eines Eorl 100 £. Die nutzbaren Vormundschaften werden oft nach Meistgebot einem Kronvasallen überlassen; die dafür gezahlte Gebühr beträgt bei den großen Lehen oft mehre hundert oder tausend Mark Silber, in einem Fall sogar zehntausend Mark. Noch mannigfaltiger ist die Finanzpraxis der Verheirathung männlicher und weiblicher Mündel. So zahlt Geoffrey de Mandeville 20,000 Mark für die Heirath mit Isabella Gräfin von Gloucester und für den Besitz ihres Landes (Hardy, Rot. XXX). Die mannigfaltigen Heirathsgebühren sind dahin gestellt, ut Rex concederet ei ducere uxorum; ut ducat uxorum ad velle suum; ne capiat virum nisi quem voluerit. — Lucia Comitissa Cestriae zahlt 500 Mark, ne capiat virum infra quinque annos (Mag. Rot. 31. Henr. I.); Gundreda Comitissa 100 Pfund Silber, ne maritetur invita; Alicia Comitissa Warewic 1000 Pfund und 10 Zelter, quod sit vidua, quamdiu sibi placuerit, ita quod per Regem non esforcietur ad se maritandam, et pro habenda custodia puerorum suorum (7 Jo.); R. de Seinsperia dagegen zahlt 9 Pfund Silber, quia renuit filiam Hasculphi Musard etc. [3])

---

[2]) Der Rückfall der Lehne wird financiell um so mehr ausgebeutet, als die ersten Normannenkönige selten Strafen an Leib und Leben gegen ihre Kronvasallen zur Ausführung bringen, dagegen um so rücksichtsloser das Recht der Sequestration und der Einziehung der Kronlehne handhaben.

[3]) Die reliefs der einzelen Ritterlehne waren schon zur Zeit des Dialogus de Scaccario II. c. 10 auf 100 Schillinge fixirt, Madox II. 426. Die reliefs von größeren Herrschaften sind im Dialogus II. 24. noch ex bene placito und erst später auf 100 Mark für eine Baronie fixirt, Madox I. 318; die Grenze zwischen beiden hat ersichtlich die Praxis des Schatzamts gezogen. — Die Praxis der nutzbaren Lehnsvormundschaft wird aus

IV. Die Pachtgelder der Vicecomites und Specialpächter in den Grafschaften. Sie bilden eine Zusammenfassung von localen Einkünften aller Art aus Domainen, Gefällen, Sporteln und Verwirkungen, kleinen Regalien, welche im Interesse der Finanzverwaltung in eine Generalpacht zusammengefaßt werden. Wo statt eines Pächters ein Custos administrirt, hat er mit specieller Rechnungslegung die Verwaltungsüberschüsse abzuliefern.[4])

V. Die Fines und Amerciaments, von welchen die letzteren schon in dem System der Polizeiverwaltung (S. 161—163) dargestellt sind. Die fines sind königliche Gebühren im weitesten Sinne des Worts, ebenso charakteristisch für das System dieser Verwaltung wie die amerciaments, mit denen sie oft zusammenfließen. Die Stellung des Königs ergab eine lange Reihe arbiträrer Gewalten, Verhältnisse, in denen er bewilligen und versagen konnte. Dabei erscheint als unabänderliche Maxime, daß nichts, was versagt werden kann, ohne Geldgebühr gewährt wird; eine Maxime, deren Reminiscenzen noch in das heutige Verwaltungsrecht hineinreichen. Die Zeitgenossen scheinen dies System mehr als Druck, wie als Ungebühr empfunden zu haben; denn der König hatte das formelle Recht dazu, er verfuhr in der Normandie ebenso, und die normannischen Herren wetteiferten mit dem Schatzamt überall, wo sie es konnten. Die unabsehbare Reihe der fines läßt sich einigermaßen gruppiren in drei oder 4 Hauptklassen:

1) Fines für liberties und franchises. Das Recht der Grundherren auf Lehns- und Patrimonialgerichte war oft nach dem Her-

einigen Beispielen erhellen. So zahlt Will. de St. Marie Church 500 Mark für die Vormundschaft von R. Fitz Harding „nebst seinem ganzen Erbe, Ritterlehnen, Frauenheirathen" ꝛc. Simon de Montfort zahlt sogar 10,000 Mark für die custodia terrarum et heredis des Gilbert de Unfranville bis zur Volljährigkeit des Erben, „mit Verheirathung, Kirchenpatronaten, Ritterlehen und anderen Pertinenzen und Vacanzen". Oefter werden die Vormundschaftsernennungen wieder cassirt, weil sich später ein Mehrbietender gefunden hat, Hardy Rot. XXXI. Noch mannigfaltiger sind die von Madox und Hardy zusammengestellten Beispiele der Verheirathungspraxis. Es mag hier daran erinnert werden, daß die relativen Werthe des Geldes im 11. Jahrhundert etwa 10mal so hoch angenommen zu werden pflegen als die heutigen. Der Besitzer eines kleinen englischen Ritterlehens zahlt also bei jedem Besitzwechsel 100 sh. = 7½ Mark = 100 Thlr. Silberwerth = etwa 1000 Thlr. heutigen Werths; der Besitzer einer größeren Herrschaft 100 Mark = etwa 13,300 Thlr. heutigen Werths. Das Maximum des Werths einer Vormundschaft konnte bis auf 10,000 Mark Silber steigen, der Werth einer Lehnsverheirathung sogar auf das Doppelte.

[4]) Die Pachtsumme Firma des Sheriffs ist nur eine Zusammenfassung der mittleren und kleineren Revenüen, welche innerhalb des Gebiets der Grafschaft oder der specielleren Pachtung zu erheben waren. Schon die ältesten Schatzrechnungen aus 31 Henr. I. enthalten Pachtsummen von 400 und 500 Mark, welche zugleich beweisen, wie umfangreich in jener Zeit die Jurisdiction des Grafschaftsgerichts gewesen sein muß. Ueber die Anordnungen der einzelen Contis in der Firma Vicecomitis vergl. Thomas Exchequer 51.

kommen zweifelhaft, ließ sich dem Umfang nach bestreiten. Der Mangel wird dann durch eine fine gedeckt. So zahlt Lucia Gräfin von Chester 100 Mark, damit sie Recht sprechen möge in ihrer Curia zwischen ihren Vasallen. (Madox I. 397. 398.) Einzele Grafschaften erhalten auf diesem Wege zuerst die eigene Wahl, d. h. ein Vorschlagsrecht für ihre Sheriffs unter Henr. III. So zahlen die Männer von Devonshire $23\frac{1}{2}$ Pfund Silber, die Commoners der Grafschaft Dorset und Somerset ähnliche Summen für die Erlaubniß ihre Sheriffs zu wählen. (Madox I. 417 ff.) Die Städte erhalten so die Anfänge ihrer Selbstverwaltung. London zahlt 100 Mark für die eigene Wahl seines Sheriff (31. Henr. I.); Carlisle 10 Mark für die Selbstwahl der Coroners; Cambridge 300 Mark Silber und eine Mark Gold für Ueberlassung der Stadt in eigene Pacht und Exemtion von der Einmischung des Sheriff der Grafschaft; Lincoln 200 Mark für firma burgi und einmalige Befreiung vom tallagium. Zuweilen werden Exemtionen, Befreiung von tallagia, Entforstungen u. dgl. gegen eine hohe fine dauernd verliehen; dann aber werden neue Gebühren bezahlt für Erneuerung und Bestätigung solcher Befreiung, besonders unter einer neuen Regierung.

2) Fines in Proceßsachen, seit Heinrich II. unabsehbar. Der König gewährt an Stelle der mangelhaften Grafschaftsgerichte eine Verhandlung vor dem königlichen Oberhof und zugleich ein verbessertes Beweisverfahren (recognitio, jury), aber nur gegen Gebühr. Daher die zahllosen fines, „ut haberet justiciam et rectum", d. h. die Erlaubniß, bei Hofe statt in der Grafschaft zu klagen. Jedes einzele Proceßmandat (writ) wird erkauft, zuweilen noch mit besonderen Summen für den Fall des Sieges. Jede Modalität des Processes, Antretung eines Gerichtshofes statt des andern, vor Allem jeder inquest durch jury setzt eine Gebühr voraus. So zahlt R. de Luci 15 Mark und einen Zelter, um eine Untersuchung zu erhalten „durch die Eide von 12 guten Männern", welche Gebührnisse und Dienste seine Hintersassen in Coupland ihm schuldig; W. de Mahurdin 20 Schilling für einen inquest, ob er sein Land als sergeanty oder als Ritterlehn halte. Einmal werden 4 Mark gezahlt, damit an Stelle von 6 angeblich bestochenen Rittern 6 andere in die assize gesetzt werden. Zahlreiche fines ferner, damit der König „dem Kläger zu seinem Recht verhelfe", z. B. einmal 200 Mark, damit der König zu einer Schuldforderung gegen die Juden helfe. Noch zahlreichere fines für Beschleunigung einer Sache. Oft bieten die Parteien im Voraus ein Viertel, ein Drittel oder ein Halb der einzuklagenden Summe. Zuweilen gestaltet sich dies Bieten zu einer zweiseitigen sponsio, so daß entweder beide eine Summe bieten, um denselben Gegenstand zu erhalten (concurrent fine), oder jeder von Beiden auf den entgegengesetzten Aus-

gang der Entscheidung wettet (counterfine). Ebenso verfänglich sind die großen fines für des Königs „Gunst", Protection, Vermittelung, ut Rex juvet eum versus N., ut Rex manuteneret eum etc. Unter Johann wurde sogar eine Sistirung des Rechtsverfahrens (stopping, delay) gegen Geld gewährt. Robertus de Amouesdal debet V marcas pro habendo brevi de protectione, ne ponatur in placitum de aliquo tenemento suo nisi coram Rege vel per breve Regis; et ut sit quietus de sectis et hundredis, et de omnibus placitis et querelis, excepto murdro etc. (Rot. 2 Jo.) Decanus et Capitulum Londoniae II. palefridos, pro protectione, ne vexentur contra libertates cartarum suarum. (Rot. 2 Jo.) — Auch in Straffachen wurde die Strenge der Strafen und amerciaments häufig besänftigt durch Vorwegzahlung einer fine. Die Beispiele betreffen gerade normannische Große: O. de Lerec debet XX marcas argenti, ut rex perdonaret ei et Osberto clerico suo malivolentiam suam (Mag. Rot. 31 Henr. I.). R. c. de CLXX marcis argenti, ut rex perdonet ei malivolentiam suam pro filia Geldewini de Dol (Ib. 31 Henr. I.). Weitere Zahlungen pro habenda gratia et benevolentia regis etc. Grafschaften, Hundertschaften und Sheriffs zahlen Summen von 100 Mark für ein „nachsichtiges Verfahren", für ein friedliches Gehör u. dgl. Daran schließen sich Gebühren für Entlassung aus dem Gefängniß oder sonstige Vergünstigungen. Der Dechant von Ely zahlt 100 Mark für die Freilassung seiner Beischläferin und deren Kinder; die Frau des Hugo von Neville 200 Hennen für die Erlaubniß, eine Nacht bei ihrem Manne zuzubringen. Hierher gehört auch eine fine pro licentia comedendi. Statt der verwirkten Leibesstrafe wird zuweilen gegen Gebühr der Eintritt in das Kloster gestattet, ut liceat transferre se ad habitum religionis. (Rot. 5 Jo.)

3) Fines für Gnadenbewilligungen von Aemtern, Gilden, Dispensationen, namentlich für Personen, die gegen Gebühr das Amt ihres Vaters erhalten, oder ein Amt für ihre Angehörigen, oder die Bewilligung eines Sheriffamts, oder eine Specialpachtung zur alten Pachtsumme. Selbst die Aemter des Kanzlers und Schatzmeisters werden häufig gegen große Einkaufssummen verliehen. Umgekehrt Gebühren für die Entlassung und Decharge aus einem Amt, oder Quittirung der Verantwortlichkeit, auch wohl, ut Rex faciat recipi compotum sine ira et indignatione. Ferner Gebühren für Gestattung von Handels- und Gewerberechten, besonders für Erneuerung der gildae, für Erlaubniß zur Ausführung von Getreide u. s. w. Seit 19 Henr. III., wahrscheinlich schon früher, ergehen periodisch Ausschreiben an die Sheriffs, quod omnes illi, qui de nobis tenent in capite feudum unius militis vel plus, et milites non sunt, arma capiant et se milites fieri faciant. Gegen Ge-

bühr wird aber auch eine Dispensation ertheilt; daher die zahlreichen fines pro habendo respectu de militia.

4) Fines für Lehnserneuerungen und Veräußerungen. Die Schatzacten darüber sind theilweise gedruckt unter dem Titel Rotuli Finium, enthaltend wichtige Verhandlungen über Vererbungen und Veräußerungen von Kronlehen.

Schon diese Classification ergiebt, eine wie reichlich fließende Quelle die fines dem königlichen Schatz waren. Kronvasallen zahlten dabei noch einen Zuschlag als aurum Reginae.[5])

VI. Aids, Tallages, Scutages.[6]) Der Rittergutsbesitz wird allerdings grundsätzlich frei von Hintersassen-Schatzungen besessen, quietum ab omnibus gildis et omni opere, wie die Charte Heinrich's I. feierlich bestätigt hatte. Die lehnrechtlichen auxilia aber gewährten dem König außerordentliche Beihülfen, zum Ritterschlag des Sohnes, zur Verheirathung der Tochter und schlimmsten Falls zur Auslösung aus der Gefangenschaft.[a])

Die eigentlichen Schatzungen, Tallagia, werden nach Bedürfniß periodisch von königlichen Städten und Domainenbauern erhoben. Die Veränderung des Kriegswesens hat dahin geführt, die kleineren Freisassen von den Kriegsleistungen und Beisteuern der Lehnsmilizen zu be-

---

[5]) Die Fines werden von Madox I. 395. 425. 456. unter zahlreichen Rubriken geordnet, denen ich eine einfachere Anordnung substituirt habe. Hardy, Rotuli finium bildet 3 Klassen: 1) Fines für Bewilligung und Bestätigung von Liberties und Franchises, 2) Fines für Proceßproceduren, mit 5 Unterarten, 3) gemischte Fines mit 10 Unterrubriken. Ueber die Eintheilung in freiwillige fines oder oblations und in unfreiwillige fines vergl. Hardy, Introd. XVIII. Geldzahlungen für die Erlaubniß, einen Sheriff aus der Grafschaft selbst zu wählen, s. bei Madox I. 416. 417. 420; Hardy, Introduction pag. XXIX. — Ueber den Zuschlag des aurum reginae Ellis I. 172.

[6]) Die Ansätze zu einer directen Besteuerung werden von Madox als Aids, Tallages, Scutages zusammengezogen, theils aus sachlichen Gründen, theils weil die Namen schon frühzeitig ineinanderlaufen. Madox führt dieser Gruppe noch die Custumae hinzu, die hergebrachten Zölle an Wolle, Wollfellen und Leder, welche schon oben als hergebrachte Revenüen angeführt sind. Die zollbaren Güter bestanden in Wein, general merchandise und Wolle. Auf Wein hieß der alte Zoll prisage, d. h. das zehnte Faß von jedem Schiff zum Preise von 20 Shilling. Die zweite Zollsteuer (general merchandise) wurde meistens in Form eines Fünfzehntel oder einer ähnlichen Quote, wie eine Gebühr für die Erlaubniß zum Handel erhoben. Die Verzollung der Wolle blieb bis Eduard I. in sehr ungeregeltem Zustande. (Stubbs II. 523.)

[a]) Die Auxilia, Aids, waren zwar dem Rechte nach auf die drei bestimmten Fälle beschränkt. Da aber die Unterlehnsherren diese Fälle gern ausdehnten, und da in der analogen Anwendung auf die königlichen Städte und Domainendörfer der Begriff weiter ausgedehnt wurde, so ergab sich eine allgemeine Tendenz, die aids auf andere Fälle eines Bedürfnisses auszudehnen, welche dann seit den Zeiten der Magna Charta die Anknüpfung für ein ständisches Bewilligungsrecht wurde.

freien. Eine Beisteuer glaubte das Lehnssystem indessen beibehalten zu müssen in Gestalt periodischer Geldzuschüsse, tallagia. Als stetiger Begleiter des Lehnswesens tritt das tallagium, die taille, auch in England mit der Eroberung auf; die starke staatliche Entwickelung des Lehnswesens hält aber eine möglichst gleichmäßige Belastung aller Klassen fest. Da überhaupt die alte Volksmiliz neben der Lehnsmiliz niemals ausdrücklich aufgehoben, ja seit Heinrich II. allmälig wieder ins Leben gerufen wurde, so behandelte die Praxis des Schatzamts den bäuerlichen und den städtischen Besitz einigermaßen nach Analogie des eigentlichen Lehnsbesitzes, sofern man die tallagia ebenso wie die auxilia der Lehnsmannen auf Ehren- und Nothfälle beschränkt hielt, diese freilich weiter interpretirte als bei den Lehnsmannen. Es fließen deshalb Aids und Tallages häufig zusammen und werden als dona, auxilia oder mit anderen höflicheren Worten bezeichnet. Die Städte, um die zu schnelle Wiederkehr der Schatzungen abzuwenden, zahlten oft auch freiwillige dona, pro bono adventu Regis, pro dono novi anni, zur Besänftigung des Königs u. s. w., welche mit dem System der fines zusammenfließen. [b])

Noch wichtiger wurden später die Schildgelder, Scutagia. Die Verhältnisse der Lehnsmilizen, aus der Normandie übertragen, erschienen auf die Dauer für die insulare Lage Englands doch nicht recht passend. Sobald die inneren Verhältnisse geordnet waren, kam es nicht mehr an auf kurze Feldzüge im Inland, sondern auf eine Anzahl dauernder Besatzungen und auf längere Feldzüge gegen Wales, Schottland, Irland, Frankreich. Für beide Bedürfnisse waren die Lehnsmilizen mit ihrer

---

[b]) Die Tallagia (Madox I. 693 ff. 732—751) sind ein specifisches Erzeugniß des Lehnswesens. Der große Grundbesitz, welcher jetzt als stehendes Heer die Landesvertheidigung auf sich genommen, verlangte, daß der nicht ritterpflichtige Besitz nach Verhältniß seinen Antheil in Geld zahle. Der Uebermuth der bewaffneten und waffengeübten Klassen bezeichnete nun in Frankreich die übrigen als taillables, vom grundherrlichen Standpunkte aus als corvéables. Auch in England wurde die Taille als so selbstverständlich geltend gemacht, daß selbst das große und mächtige London beispielsweise in 7 Henr. III. 1000 Mark, 26 Henr. III. 1000 Mark, 37 Henr. III. 1000 Mark nebst 20 Mark Gold, 16 Jo. 2000 Mark tallagia zahlte. Das Drückende lag in der Unbestimmtheit der Fälle und der Perioden der Einschätzung. In England trafen zwei besondere Gründe zusammen, welche den taillabelen Klassen einen besonderen Anspruch auf eine rücksichtsvollere Behandlung gaben. Der eine war die Beibehaltung und spätere Wiederbelebung der Landmiliz durch die Verordnungen Heinrich's II.; die taillables waren hier zu keiner Zeit eine wehrlose Klasse, leisteten vielmehr in jedem Menschenalter gute Dienste sowohl gegen die aufständischen Barone wie gegen die schottischen Invasionen. Der andere Grund lag in der firma burgi; um die Pachtgelder der Städte nämlich zu erhöhen, waren in der Geldnoth einzelen Städten Zusicherungen der Nichterhöhung ihrer Abgaben gemacht worden, die nun einen Grund zu stetigen Reclamationen ergaben, ebenso wie die Streitigkeiten über die Höhe der Einschätzung.

kurzen Dienstzeit ungenügend. Die Normannenkönige hielten daher zu allen Zeiten Soldtruppen, und gestatteten einzelen Kriegspflichtigen einen Abkauf der Dienstpflicht für einzele Feldzüge. Nach einer glaubwürdigen Nachricht soll zum ersten Male in 2. Henr. II. den Prälaten gestattet sein, 20 Schillinge pro Lehn statt eines Dienstmannes zum Feldzug nach Wales zu leisten. Die erste allgemeine Ausschreibung erfolgt 5. Henr. II. zum Feldzug nach Toulouse mit 2 Mark pro Lehn von allen Kronvasallen unter dem Namen Donum. In 18. Henr. II. werden zur Armee von Irland theils Naturaldienste, theils Geldzahlungen unter dem Namen scutagia angenommen. Ebenso werden in 33. Henr. II. zu dem Feldzug nach Wales 20 Schillinge pro Lehn erhoben a militibus, qui non abierunt cum rege. Von da an wird die Ausschreibung von Schildgeldern statt der Naturaldienste immer mehr geregelt, zahlbar von allen tenentes in capite, sowohl de corona wie de honore. Den zahlenden Kronvasallen wird dann gestattet, von ihren Aftervasallen eine gleiche Summe pro Lehn zu erheben (ut haberent scutagia sua). Ausnahmsweise durch königliche Ordre erhebt sie der König unmittelbar von den Aftervasallen in manum suam. Die Erhebung der neuen Lehnssteuer bildet von nun an eine neue Amtsfunction des Sheriff, der auf Verlangen auch den Kronvasallen starke Hand leiht zur Beitreibung der scutagia von ihren Untervasallen. [c])

VII. Die Schlußrubrik zufällige Einnahmen umfaßt gefundene Schätze (treasure trove), vom Dieb weggeworfene Güter (waifs), Schiffbrüche (wrecks), das bewegliche Vermögen der felons, Hingerichteter, Flüchtiger, Geächteter, deodands und andere kleinere Regale, welche, soweit sie nicht an Private verliehen sind, meistens durch den Sheriff erhoben und abgeführt werden. — Aus der angelsächsischen Zeit dauert ferner fort die gemeinsame Verpflichtung der Einsassen zur Herstellung von Straßen, Brücken, Befestigungen (trinoda necessitas), auch das Fouragiren der königlichen Diener auf Reisen (purveyance), was später zur stehenden Landesbeschwerde wurde. Endlich das sogenannte Dänengeld, welches trotz der Aufhebung unter Edward Conf. auch später noch von einzelen Grundstücken erhoben wird. [7])

c) Ueber die scutagia giebt Madox das vollständige Material der schrittweisen Entstehung. Der Dialogus de scaccario am Schluß kennt die scutagia bereits als Finanzpraxis: Fit interdum, ut imminente vel insurgente in regnum hostium machinatione, decernat rex de singulis feodis militum summam aliquam solvi, marcam scilicet, vel libram unam; unde militibus stipendia vel donativa succedant. Mavult enim princeps stipendiarios quam domesticos bellicis exponere casibus. Haec itaque summa, quia nomine scutorum solvitur, scutagium nominatur. Ueber das frühzeitige Ineinanderfließen der Ausdrücke auxilia, scutagia, tallagia, hydagia, dona vergl. Madox I. 580. 680.

7) Von den zufälligen Einnahmen (Madox I. 342) ist das Dänengeld auch

Es wird bei dieser Häufung von Einkommensquellen wohl begreiflich, wie die Sage entstehen konnte, daß der Eroberer täglich eine Einnahme von 1060 £ 30 sh. 3 d. an Abgaben erhoben habe (Ordericus Vit. IV. pag. 523), — eine der vielen Uebertreibungen der späteren Historiker, welche vielleicht auf einer willkürlichen Addition der höchsten Einnahmeposten aus verschiedenen Jahren beruht, während unter den späteren Regierungen auch die günstigste Finanzbilanz kaum 1/6 jener Einnahme erreicht hat.

Unter den mannigfaltigen Finanzquellen des Königthums war aber die für die Zukunft des Schatzamts und der Verfassung unverkennbar wichtigste das durch Ablösung der Lehndienste in Geld unter Heinrich II. entstandene Schildgeld (scutagium), weil sich nach Lage der Verhältnisse im Verlauf der Zeit daraus in natürlicher Fortentwickelung eine gleichmäßige Grundsteuer, und demnächst eine gleichmäßige Einkommensteuer ergeben mußte, welche in ihren Anfängen schon an dieser Stelle bis zum Schluß der Periode zu verfolgen ist.

Nachdem der bevorrechtete Grundbesitz zu schweren, den wirklichen Kosten des Lehndienstes entsprechenden Geldabgaben herangezogen war, die größten Kronvasallen obenan, so war in England das Hinderniß beseitigt, an welchem auf dem Continent die Entstehung von Grund- und Einkommensteuern scheiterte. Sobald die regierende Klasse mit ihrer

in den Rechtssammlungen noch erwähnt. Edw. Conf. 11. Henr. 10. §. 1. 15 cart. civ. Lund. §. 2. Madox I. 686—694. Thomas Exchequer p. 41. Sinclair, Revenue I. 69. 70. 72. Das Dänengeld war unter Eduard dem Bekenner ausdrücklich aufgehoben, und wird auch im Domesdaybook nur an einer Stelle erwähnt (Stamford 336 b). Dessenungeachtet kommt es in den späteren Schatzrechnungen, namentlich unter Heinrich I. noch überaus häufig vor als eine Abgabe von einzelnen Grundstücken. Diese Schwierigkeit, an der auch Freeman und Stubbs noch einen Anstoß finden, löst sich wohl durch folgende Erwägung. Das Dänengeld als gesetzmäßige Auflage war und blieb aufgehoben. Die alten Abschätzungen aber des Grundertrags gemeiner Ländereien zu dem ehemaligen Dänengeld wurden bei der späteren Erhebung der tallagia, dona, auxilia oft beibehalten, um sie nicht jedesmal neu einzuschätzen. Die alte feststehende Taxe des Grundertrags wurde deshalb als Dänengeld bezeichnet. Nun ist es zwar richtig, daß die später wieder eingeführten allgemeinen Grundschosse, carucagia, hydagia ect., dem Steuermaßstabe des alten Dänengeldes entsprechen. Es ist aber sehr wohl verständlich, daß man in Gesetzen und Verordnungen den verhaßten Namen „Dänengeld" mit seinen demüthigenden Erinnerungen sorgfältig vermied. Jede Restauration des Danegildum würde auch die verkehrte Folge gehabt haben, daß die zahllosen Befreiungen vom Dänengeld wieder aufgelebt wären, während es in dem inneren Geschäftsgang des Schatzamts kein Bedenken hatte, die alten Taxen des Ertrags eines den gemeinen Lasten unterliegenden Grundstücks als Dänengeld zu bezeichnen. Wenn die neuesten englischen Darsteller die allmälige Formation eines neuen Grundsteuersystems in dieser Epoche als ein verkapptes Wiederaufleben des Dänengeldes bezeichnen, so entspricht dies in keiner Weise der Lage der Verhältnisse, vielmehr wird der Gang der Dinge wohl richtiger in der nachfolgenden Darstellung gegeben sein.

vollen Steuerkraft herangezogen ist, findet die Entwickelung eines gerechten und rationellen Steuersystems kein Hinderniß mehr. Zunächst konnte sich ein gleichmäßiger Hufenschoß bilden; denn der nicht bevorrechtete Besitz konnte sich einer gleichmäßigen Besteuerung der Hufen sicherlich nicht entziehen, sobald der bevorrechtete nach seinem Besitzmaß voll besteuert wurde. Die Domainenbauern und Städte wurden bereits unter dem Namen der tallagia, dona, auxilia neben dem Ritterlehnsitz herangezogen, ebenso oft und öfter als jener, und dabei wurde ihr Grundbesitz sicherlich ebenso hoch eingeschätzt als jener. Aber auch alle übrigen Hintersassen des größeren Lehnsbesitzes fanden sich in derselben Lage; denn auch der Lehnsherr hatte zuletzt keinen anderen Weg, seine auxilia, scutagia, relevia aufzubringen als durch Schosse, Schutzgelder, Pächte, Arbeiten seiner abhängigen Leute. Schon unter Wilhelm dem Eroberer war man daher in jener großen drängenden Kriegsnoth (a. 1084) dahin gekommen, einen gleichmäßigen Hufenschoß im ganzen Lande als Gesammtsteuer zu erheben. Es war das geschehen in jener Zeit, als noch kein Reichsgrundbuch zu Stande gebracht und die Vertheilung der Lehnslasten mit unüberwindlichen Schwierigkeiten umgeben war. Angesichts der unmittelbar drohenden dänischen Invasion war damals eine sonst unerhörte Kriegssteuer von 72 d. von jeder Hufe erhoben worden, durch welche der gesammte Grundbesitz des Landes willig gemacht wurde der allgemeinen Leistung des Treueides und seinen Folgen sich zu fügen (a. 1086). Eine analoge Situation kehrte ein Jahrhundert später zurück, indem die Erhebung eines „Saladinzehnten" für einen Kreuzzug (a. 1188) und die Auslösung Richard's I. aus der Kriegsgefangenschaft (a. 1193) die gleichzeitige Aufbringung unerhörter Summen erforderten. Inzwischen waren die Lehnslasten durch das Schatzamt fest vertheilt, und die Vasallenschaft hielt nach der Tendenz alles steuernden Grundbesitzes möglichst lange an den matrikelmäßigen Beiträgen fest. Es werden daher bei diesen Gelegenheiten zwar Grundsteuern von allem Besitz cumulativ erhoben; die auxilia der Ritterlehne aber werden noch nach der Matrikel der Schildgelder, der sonstige Grundbesitz nach Hufen eingeschätzt und deshalb die letztere Steuer als carucagium bezeichnet. Allein schon a. 1198 kehrt unter Richard I. eine Gesammtbesteuerung des Grundbesitzes wieder, bei der eine gleichmäßige Auflage von 5 sh. auf jedes carucagium (= 100 acres Land) erhoben werden (Stubbs I. 510) — eine nicht übermäßige Schatzung, die aber bei dem Großgrundbesitz und insbesondere bei der Geistlichkeit noch Widerspruch fand und nicht ohne Mühe erhoben werden konnte. Es war natürlich, daß der Lehnsbesitz mit einer so plötzlichen Umwandlung des Maßstabs (der Aufbringung nach dem Ackermaß an Stelle der Lehnsmatrikel) nicht einverstanden sein konnte;

es werden deshalb auch später noch eine Zeit lang die scutagia wieder gesondert von dem carucagium des nicht ritterpflichtigen Grundbesitzes erhoben.

Kam es nun aber in dieser Weise zu einer gleichzeitigen Besteuerung des gesammten Grundbesitzes, so verband sich damit naturgemäß eine gleichzeitige Abschätzung des beweglichen Vermögens. Denn die tallagia der Domainenbauern, Städte und Hintersassen wurden nicht bloß nach dem Grundbesitz, sondern nach der gesammten Leistungsfähigkeit der Unterthanen veranschlagt, zogen also das bewegliche Vermögen (personal property) mit in Anschlag, welches namentlich in den Städten durch Gewerbe und Handel von erheblicher Bedeutung wurde. Das sehr berechtigte Bestreben, auch dieses Einkommen gleichmäßig heranzuziehen, führte zu einer Abschätzung nach Procenten oder Bruchtheilen des Gesammteinkommens, die von Richard I. an allmälig als Zehntel, Elftel, Dreizehntel, Siebentel und in anderen Bruchtheilen neben den Grundschossen auftreten. Der Saladinzehnt von 1188 ist wiederum das erste Präcedenz einer gleichmäßigen Besteuerung der personal property, welche cumulativ mit dem Grundschoß erhoben wurde. Zur Auslösung Richard's I. wird nun gleichzeitig ein scutagium von den Ritterlehnen, ein carucagium vom Grundbesitz, ein Bruchtheil des Einkommens von den Städten und von der übrigen Bevölkerung erhoben. Es lag darin unverkennbar eine Verbesserung des Schatzungssystems der tallagia, gegen welches nur die Geistlichkeit bei der späteren Wiederholung noch einen Widerspruch erhob.

Die so in Gang gebrachten Besteuerungsweisen wurden nun aber von König Johann alsbald in seiner Weise gemißbraucht. Schon im ersten Regierungsjahr erhöht Johann das carucagium von 2 auf 3 sh., das scutagium von 1 £ auf 2 Mark, und erhebt das letztere von Jahr zu Jahr weiter. Im Jahre 1203 schreibt er $^1/_7$ vom beweglichen Vermögen der Kronvasallen aus, a. 1204 ein auxilium von den Rittern, a. 1207 $^1/_{13}$ vom beweglichen Vermögen des ganzen Landes. Gegen diese Neuerungen erhob sich naturgemäß ein Widerspruch der ganzen Kronvasallenschaft und mittelbar des ganzen Landes. Es war die Kronvasallenschaft an erster Stelle, die dadurch in ihrem Besitzrecht verletzt wurde. Die Erhebung von Schildgeldern war ohne Widerspruch in Gang gekommen, so lange sie in mäßigen Summen wie eine Vergünstigung denjenigen Lehnsmannen gewährt wurde, die am Feldzuge keinen Theil nahmen. Jetzt sollte eine solche Abfindung aufgedrungen werden, ohne Rücksicht, ob der Lehnsmann persönlich dienen wollte oder nicht, ohne Rücksicht, ob ein Feldzug beabsichtigt war oder nicht, ohne Rücksicht, ob ein Ehren- oder Nothfall vorlag, der den Lehnsmann zur Leistung eines Hülfsgeldes verpflichtete.

Es lag darin eine fundamentale Abänderung der ursprünglichen Bedingungen, unter welchen die Kriegslehne verliehen und besessen wurden. Der Lehnsbesitz war damit dem gemeinen zum carucagium verpflichteten Grundbesitz gleichgestellt. Am verletzendsten für die Kronvasallenschaft aber war unzweifelhaft die brutale Erhebung eines Siebentel von ihrer personal property, welche die tenentes in capite auf den Fuß der talliables setzte. Zumuthungen der Art waren ihr seit den Zeiten Wilhelm's des Rothen und seines Schatzkünstlers Flambard sicherlich nicht gemacht worden, und dagegen eben hatte die Charte Heinrich's I. die feierliche Zusage gegeben, daß die Kriegslehne von allen Zumuthungen über ihre Kriegspflicht hinaus frei bleiben sollten. (Charters p. 101.) Es war damit der Zeitpunkt gekommen, wo eine Verhandlung mit den Kronvasallen und ihre Zustimmung zur Ausschreibung der auxilia und scutagia nicht mehr zu verweigern war und damit die Steuerfrage bis zu dem Stadium der Magna Charta (§. 17) gediehen.

§. 13.

Das normannische Schatzamt, Exchequer.

Wie das Finanzwesen den Schwerpunkt der Hoheitsrechte des normannischen Staats bildet, so ist es auch die erste Grundlage dauernder Aemter und Amtseinrichtungen im normannischen Staat geworden. Das erbliche Königthum hat eine verstärkte Grundlage erhalten durch neuen Domainenbesitz und durch ein Lehnsobereigenthum, auf welchem die Vertheidigungskraft des neugeordneten Staats beruht. Aber auch weit über das Bedürfniß hinaus durchdringt dieses Regierungssystem ein fiskalischer Geist, welcher selbst die Gerichtsverwaltung ungescheut dem Finanzinteresse unterordnet. So lange der Geist des normannischen Königthums in der englischen Geschichte waltet, ist die Finanz der Schwerpunkt aller Regierung. Wo Provinzen, Kreise und Städte die Gestalt von General- und Specialpachtungen erhielten, konnte auch die wichtigste Reichsbehörde nur den Charakter einer Finanzstelle haben, vergleichbar einer „Hof-, Kriegs- und Domainenkammer" oder einem „Generaldirectorium" in den späteren Verfassungen des Continents. Dies ist die Bedeutung des normannischen Schatzamts, Echiquier, Exchequer, und mit Rücksicht auf diese hervorragende Wichtigkeit soll schon an dieser Stelle die Entstehung und äußere Gestalt, das Verfahren sowie das Personal des Exchequer im Anschluß an die Finanzhoheit erörtert werden.

I. Die Entstehung des Exchequer. Es wäre an sich nicht unwahrscheinlich, daß der Eroberer seine Finanzkammer nach den Einrichtungen der Normandie bildete, wo ein Echiquier als oberste Reichs-

behörde und Gerichtshof im XII. Jahrhundert eine hervorragende Stellung einnimmt. Allerdings ist der englische Exchequer nur ein Theil der königlichen Reichsregierung (Curia Regis) und heißt deshalb im amtlichen Styl Curia ad Scaccariam. Im Unterschied der übrigen nur zeitweisen und periodischen Functionen der Reichsregierung bildet der Exchequer aber die einzige fest organisirte Reichsbehörde, Curiarum omnium apud Anglo-Normannos antiquissima (Hickes, Diss. Epist. p. 48), in welcher die laufende Verwaltung vereint erscheint. Der Name Scaccarium wird in dem Dialogus I. 1. auf das getäfelte Tuch zurückgeführt, welches zu Rechnungsoperationen schachbrettartig über den Sitzungstisch ausgebreitet wurde: Scaccarium tabula est quadrangula, quae longitudinis quasi decem pedum, latitudinis quinque, ad modum mensae circumsedentibus apposita, undique habet limbum altitudinis quasi quatuor digitorum, ne quid appositum excidat. Superponitur autem Scaccario Superiori pannus in Termino Paschae emptus, non quilibet, sed niger, virgis distinctus, distantibus a se virgis vel pedis vel palmae extentae spacio. — Jahr aus Jahr ein finden wir an diesem Rechnungstisch eine Anzahl Großbeamte und Mannen des Königs mit zahlreichen Büreaubeamten beschäftigt, die Zahlungen der Sheriffs, Specialpächter und Custodes in Empfang zu nehmen, ihre Rechnungen zu prüfen und zu dechargiren, periodische Schatzungen, aids, tallages, scutages auszuschreiben und zu vereinnahmen; die Sheriffs und andere fermors und custodes einzusetzen und zur Rechenschaft zu ziehen; Rechtsstreitigkeiten in dem Bereich dieser Verwaltung zu entscheiden; andererseits Zahlungen anzuweisen für den Bedarf der königlichen Familie, ihrer Gefolgen und Diener, für Kriegsprovisionen und Garnisonen, für Befriedigung der Gläubiger des Königs aus Darlehnen, für Verwaltungkosten aller Art; — alles unter dem persönlichen Vorsitz des Königs oder nach seinem wirklichen oder vermutheten persönlichen Willen. Diesen Functionen entsprechend haben sich schon frühzeitig zwei Abtheilungen gebildet, 1. die Rechnungsseite, Scaccarium majus; 2. die Einnahmeseite, Scaccarium de Recepta, Recepta Scaccarii, Scaccarium inferius. Die eine Abtheilung hatte ihr Local später auf der rechten, die andere auf der linken Seite der Westminster-Halle. Oft unterschieden werden auch die Sitzungszimmer: das Staatssitzungszimmer mit dem Thron, Scaccarium i. e. S., und das kleinere Berathungszimmer, Thalamus Baronum. Durchgehend zweideutig bezeichnen diese Worte sowohl den Ort der Amtsverwaltung wie die Behörde selbst. Die Kammer, in welcher das Metallgeld wirklich deponirt ist, heißt speciell Thesaurus Regis.[1])

[1]) Für die Entstehung und äußere Gestalt des Exchequer bildet eine Hauptgrundlage der Dialogus de Scaccario, eine Abhandlung über das Recht des

II. Der Geschäftsgang des Exchequer umfaßt in früh entwickelter Geschäftsordnung:

1. Die Zahlungen an den Staatsschatz. Sie geschehen in der Kasse (office of tellers) in Gold oder Silbermünze. Das Pfund (livre) der normannischen Zeit ist ein wirkliches Pfund Silber zu 24 Loth und zerfällt in 20 Schillinge, der Schilling in 12 Pfennige. Der Silberpfennig (denarius) ist die regelmäßig ausgeprägte currente Münze. Die Mark Silber ist also = 13 sh. 4 d.; der Schilling ungefähr ein preußischer Thaler. Die Mark Gold wird = 9 Mark Silber geschätzt. Diese Geldwerthe sind ziemlich feststehend; erst unter Heinrich VI. hatte die Münze etwa ein Drittel ihres Silbergehalts verloren. Die Unregelmäßigkeit der Ausmünzung, so wie die Abnutzung und Fälschung, führten aber besondere Vorsichtsmaßregeln herbei. Bei Zahlungen ad scalam werden 6 d. auf das Pfund als Ergänzungsgewicht verlangt; bei Zahlungen ad pensum mehr als 6 d. Ist der Feingehalt zweifelhaft, so tritt eine Schmelzungsprobe ein, die aber gegen Zahlung von 1 Schilling auf das Pfund auch erlassen wird (nominal combustion). Die geleistete Zahlung wird in ein Kassenbuch eingetragen, und aus diesem übertragen auf einen Streif Pergament, genannt die bill oder tellers bill. Dieser Pergamentstreif fällt durch eine röhrenförmige Oeffnung in das Kerbholzbüreau (Tally Court), wo ein Kerbholz darüber angefertigt wird. Diese tally ist ein Stückchen trockenes Holz, in welches der Cutter of the tallies die der Summe entsprechenden Kerben zu schneiden hat; während der Writer of the tally auf zwei Seiten des Holzes zugleich mit Zahlen die Summe

---

Exchequer, welche Madox im Theil II. abgedruckt und vielseitig erläutert hat. Sie giebt ein Zeugniß von der frühreifen Entwickelung der Verwaltungstechnik, ein merkwürdiges Document von der Beamtenanschauung vom Staat, wie man ein ähnliches im Mittelalter vergeblich suchen wird. Für den Verfasser wurde früher Gervasius Tilburgensis gehalten; Madox II. 334—345 entscheidet sich für Ricardus filius Nigelli, einen Hofcaplan Heinrich's II., spätern Bischof von London, Großneffen des großen Ministers Heinr. I. Roger von Salisbury. Die Entstehungszeit ist ziemlich sicher a. 1178 zu setzen. In neuester Zeit sind die Einrichtungen des Exchequer wieder Gegenstand einer eingehenden als Manuscript gedruckten Monographie geworden: F. S. Thomas, History of the Exchequer 1846. 8., und der ebenso als Manuscript gedruckten Schrift von Thomas, Notes of Materials for the History of Public Departments. 1846. fol. Einzele Schatzurkunden sind von der Record-Commission gedruckt [oben S. 165 Note *]. Der vorhandene älteste, bisher sogenannte Rotulus 5. Stephen (ed. Hunter 1833) ist nach einer überzeugenden Beweisführung schon in das Jahr 31. Henr. I. zu setzen. — Ueber die Einrichtungen der normannischen Echiquier vergl. Madox I. 162—165; Warnkönig, französische Reichs- und Rechtsgeschichte I. 346; Schäffner, französische Staats- und Rechtsgeschichte II. 408. 409. Für eine Uebertragung aus der Normandie spricht das Zeugniß des Dialogus de Scaccario: ab ipsa regni Conquisitione per Regem Willelmum facta coepisse dicitur, sumpta tamen ipsius ratione a Scaccario transmarino (Dial. I. 4), sowie die romanische

aufschreibt. Nach der Länge des Schnitts bezeichnet eine Kerbe 1000 £, eine andere 100 £; 20 £; 20 sh.; 1 sh. u. s. f. Der Kämmerer spaltet das Kerbholz in der Mitte durch, so daß jede Hälfte die geschriebenen Summen und die durchgespaltenen Kerben enthält. Die beiden so gespaltenen gleichen Stücke heißen tally und countertally, oder tally und foil (folium). Das eine behält der Kämmerer, das andere erhält der Zahler als Quittung und Ausweis bei der Rechnungsseite des Schatzamts. (Erst 1783, durch 23 Geo. III. c. 82 sind diese Kerbhölzer im Schatzamt abgeschafft und checks an ihre Stelle getreten.)

2. Auszahlungen aus dem Schatz erfolgen auf Grund einer königlichen Order (writ oder mandate) unter dem großen oder Privatsiegel, gewöhnlich adressirt an den Schatzmeister und die Kämmerer, Treasurer and Chamberlains. Das gewöhnliche Formular dafür heißt ein liberate. Periodisch wiederkehrende Zahlungsanweisungen, z. B. auf Gehalte, heißen eine liberate current oder dormant und lauten beispielsweise: Rex Thesaurario etc. salutem. Liberate de thesauro nostro singulis annis quinque Capellanis nostris ministrantibus in capellis S. Johannis et S. Stephani Westmonastrii, duodecim libras et decem denarios pro stipendiis suis. (29. Henr. III.) Im Verlauf der Zeit sind der Controle halber noch andere Mandate eingeschoben. Die königliche Cabinetsorder wird nämlich auf der Rechnungsseite des Schatzamts deponirt und auf Grund derselben ein Zahlungsrescript (treasury warrant) von dem Treasurer oder einem Mitglied des Schatzkollegiums erlassen. Auf Grund dieses Rescripts expedirt der Rechnungsrevisor (Auditor) eine

---

Terminologie des Exchequer. Jedenfalls beweist jenes Zeugniß das Vorhandensein des Exchequer unter Wilhelm dem Eroberer. Eine eigentliche Uebertragung aus der Normandie ist indessen nicht erweislich. Meine frühere Annahme (nach Floquet, Histoire de parlement de Normandie pag. 8), daß schon im Jahre 1066 eine normannische Schatzrolle vorhanden gewesen, beruht allerdings auf einem Mißverständniß (Stubbs I. 377), ebenso aber auch die Annahme des Herrn Stubbs, daß der Echiquier der Insel Sicilien durch einen Schatzbeamten Thomas Brown aus England übertragen sei (vgl. die Verhandlungen der Academia Reale in Rom vom 28. April 1878). Alle vorhandenen Rechtsquellen und Schatzrollen der Normandie sind so viel späteren Ursprungs, daß die später vorhandene Verfassung des normannischen Echiquier eine Formation der englischen nach dem Vorbild der normannischen Institution nicht beweisen kann (vergl. auch Libermann, Einleitung in den dialogus de Scaccario, Göttingen 1875). Der Streit ist im Grunde genommen ein bloßer Etiquettenstreit; denn der enge Zusammenhang der Gerichts- und der Finanzverwaltung war im Mittelalter überall selbstverständlich, und wenn auch der Name Echiquier in der Normandie früher entstanden ist, so sind doch die englischen Einrichtungen so eng zusammenhängend mit der dortigen Grafschaftsverwaltung und durch das Beamtenthum unter Heinrich I. und II. in so feiner Technik entwickelt, daß das Wesentliche der Einrichtung jedenfalls dem anglonormannischen Staat zugehört.

Kassenanweisung (order to one of the tellers), die dann nochmals von einem Mitglied des Schatzcollegiums gezeichnet und in dieser Gestalt endgültig honorirt wird.

3. Die Buchführung des Exchequer zerfällt in den Rotulus annalis, die Memoranda und andere Journale, und ist schon frühzeitig technisch geordnet. Das Hauptbuch ist der Rotulus annalis, the Great Roll of the Exchequer, die stattlichste und wichtigste Urkunde des Schatzamts „in welche die Rechnungen der königlichen Revenüen durch die verschiedenen Canäle eintraten, wie Flüsse sich in einen Ocean ergießen." (Madox II. 112.) Diese Magni Rotuli Pipae, so genant wegen ihrer röhrenförmigen Aufrollung, nach Grafschaften geordnet, sind seit dem ersten Regierungsjahr Heinrich's II. vollständig erhalten (mit Ausnahme von zwei Jahren). Zum Theil gedruckt von der Record Comission, bilden sie die umfassendste Quelle für das Verwaltungsrecht der normannischen Zeit.

4. Die Rechnungslegung im Exchequer. Die bedeutendsten Rechnungsleger waren die Sheriffs der Grafschaften. Durch ihre Hand ging ein großer Theil der Domainen-, Lehns- und Gerichtsgefälle, andererseits zahlreiche Ausgaben für Kriegsmunition, Ausrüstungen, Gehalte. Es handelte sich also nicht bloß um Einnahme und Abführung an das Schatzamt, sondern um verwickelte Rechnungen mit Belägen. Gewöhnlich vergingen daher Monate von der vorläufigen Einzahlung (profer) bis zur definitiven Feststellung (summa). Viele Posten, wie confiscirte catalla, Einkünfte sequestrirter Güter, welche in der Rechnung als runde Summen erscheinen, mußten summarisch geprüft werden. Verausgabungen passiren nur mit Vorlegung eines Mandats (warrant of discount) und sind regelmäßig durch eine Cabinetsorder (king's writ) zu justificiren, bei etatsmäßigen currenten Ausgaben wenigstens durch ein Rescript des Schatzamts. Oft sind auch zur Tilgung von Anleihen des Königs Zahlungsanweisungen auf die Jahrespacht des Sheriff erlassen durch writs of allocate et computate. — Der Rechnungsleger muß in Person erscheinen und wird vorher beeidet de fideli compoto reddendo; zuweilen wird eine Rechnung auch angenommen per fidem oder per verumdictum. Ausnahmsweise durch Cabinetsorder, später auch durch Schatzrescript, wird die Rechnungslegung durch einen clerk als Stellvertreter (attorney) zugelassen. Die Schlußdecharge war oft so häklich, daß die Rechnungsleger Summen von mehren hundert Mark zahlen, um der Verantwortung für sich und ihre servientes ledig zu werden. In ähnlicher Weise legen die Specialpächter und Verwalter der Städte ihre Rechnung, die Verwalter der heimgefallenen Güter (Escheators), die besonderen Einnehmer der Zölle (Customers) und alle, die vom König mit einer besonderen Ver-

waltung (bailwyck) betraut sind. Später gehören zu den Rechnungslegern auch die reisenden Richter.[2])

5. Die Schatzgerichtstage. Zur Entscheidung der Streit- und Rechtspunkte bei der Rechnungslegung versammeln sich die höheren Beamten des Exchequer periodisch zu collegialischen Sitzungen, welche ebenfalls scaccaria heißen, und welche der Dialogus II. c. 1 dahin beschreibt:

Praecedente namque brevi summonitionis, quod Regiae auctoritatis signatur imagine, convocantur ad locum nominatum qui necessarii sunt. Accedunt autem quidam ut sedeant et judicent, quidam ut solvant et judicentur. Sedent et judicant ex officio vel ex principis mandato Barones, quorum supra meminimus. Solvunt autem et judicantur Vicecomites et alii plures in regno, quorum quidam voluntariis oblationibus quidam necessariis solutionibus obnoxii sunt rel.

Die einzelen Rechnungsleger werden dazu geladen mit der Verwarnung „sicut te ipsum et omnia tua diligis“, mit der Angabe der einzelen zahlbaren Posten (annotatis omnibus debitis seriatim cum causis) und mit der Schlußklausel: Et haec omnia tecum habeas in denariis taleis et brevibus et quietantiis, vel capientur de firma tua. Ausbleibende werden durch den Sheriff oder den Huissier (Usher of the Exchequer) realiter citirt, für jeden Tag der Versäumniß durch amerciament gebüßt, nöthigenfalls verhaftet und ihr ganzes Vermögen sequestrirt durch writ of nomine districtionis. Auf entdeckte Defecte folgt sofortige Verhaftung. Auch Grundherren und Corporationen, welche eine franchise beanspruchen, müssen jährlich im Exchequer erscheinen, wenn der Sheriff Rechnung legt, und selbst Rechenschaft geben über den Ertrag, von welchem ihnen

---

[2]) Ueber das Verfahren des Exchequer, insbesondere über die Placirung des Personals an der Rathstafel vergl. Thomas, Exchequer p. 1 ff.

Die Einzahlungen an das Schatzamt behandelt Thomas, Materials 5. Zur Vergleichung der Münzverhältnisse angelsächsischer Zeit vergl. Schmid, Glossarium v. Geldrechnung.

Die Auszahlung aus dem Schatzamt siehe bei Madox I. 348—350, 362—389. Hauptstelle: Dialogus I. c. 6. (Madox II. 373.) In späterer Zeit kamen den zahlreichen Controllen noch weitere hinzu, in der Zeit der Stuart's eine letter of discretion, durch welche der Schatzmeister bestimmt, aus welchem speciellen Fonds die Zahlung geschieht, woran sich dann die parlamentarische Controlle der Verausgabungen anschließt.

Die Buchführung siehe bei Madox II. 456 ff. Hunter, Introduction p. I. Ueber den sog. Rotulus 5, Stephen s. Madox II. 462. Ueber das richtigere Datum 31. Henr. I. s. Reeves History I. 218 und die Introduction zum Rotulus pipae de anno 31. Henr. I. edid. Hunter 1833.

Die Rechnungslegung wird genau specificirt von Thomas, Exchequer S. 49—58, Beispiele von der Rechnungslegung anderer Specialpächter und Finanzbeamten giebt Madox in großer Zahl (beispielsweise die Verwaltung der Münze, Madox II. 132).

dann soviel überwiesen wird (allowed), wie ihnen nach Inhalt ihres Privilegiums zukommt. Ausbleiben oder Weigerung der Rechenschaft hat Sequestration zur Folge. Hatte der König ausnahmsweise eine Rechnung in Person oder in Camera sua abgenommen, so wird dies dem Schatzcollegium durch writ notificirt.[2a]) Die Verwaltungsgrundsätze einer Domainenkammer mit solchen Machtvollkommenheiten erzeugten natürlich bedeutende Rechtsvorzüge des Staatsschatzes, — die Quelle des heutigen privilegia fisci in England. Die Entscheidungen des Exchequer erscheinen als die älteste Gestaltung einer Administrativ-Justiz. Der Anlage nach ist der Exchequer allerdings kein Hauptgerichtshof, sondern nur bestimmt ad discernenda jura et dubia determinenda, quae frequenter ex incidentibus quaestionibus oriuntur (Dial. I. 4). Allein das normannische Finanzwesen ist untrennbar verwachsen mit allen Theilen des öffentlichen und Privatrechts. Die Feststellung der fines, amerciaments, die Entscheidung der Reclamationen gegen ausgeschriebene tallagia und andere Schatzungen enthält eine Jurisdiction über Hoheitsrechte in allen Richtungen. Alle Rechte der Privatgerichtsherren und Städte, alle liberties und franchises in dem jetzt gebräuchlichen Sinne, d. h. alle königlichen Verleihungen, mögen sie der Rechtsgültigkeit oder dem Umfange nach streitig werden, finden hier eine entscheidende Stelle. Bei jedem Streit um ein Kronlehn ist der Staatsschatz Interessent, ebenso wie bei jeder Lehnsverleihung und Vererbung. Die debita Regis verlangen ihre vorzugsweise Befriedigung bei jedem Erbfall und jeder Nachlaßregulirung. Auch den gewöhnlichen Privatrechtsstreitigkeiten (communia placita im Gegensatz derjenigen, an welchen der König ein unmittelbares Interesse hat) ließ sich ein fiscalisches Interesse abgewinnen, z. B. dadurch, daß das Schatzamt einem fiscalischen Schuldner Assistenz gegen Dritte leistet, damit er in Stand gesetzt werde, seine Verpflichtungen gegen den König zu erfüllen. So erklärt es sich, daß die Ab-

---

2a) Die Schatzgerichtstage in ihrer charakteristischen Gestalt nach dem Dialogus de Scaccario (bei Thomas und Madox ll. cit.) haben auch einen gewissen Antheil an den späteren Geschäftsformen der Reichsgerichte. Von dauernder Wirksamkeit sind die privilegia fisci geworden, welche aus der Praxis des Exchequer hervorgingen. War der Schuldner dem König und einem Privatmann schuldig, so ist das regis debitum vor allen zu bezahlen. Ein Schuldner des Königs kann über sein bewegliches Gut nicht zum Nachtheil des Königs testiren; auch seine Intestaterben können die Verwaltung des beweglichen Nachlasses nicht ohne Erlaubniß des Exchequer erhalten. Ist die Zahlungsfähigkeit des Nachlasses zweifelhaft, so übernimmt der König die Sequestration, treibt ausstehende Forderungen im Verwaltungswege ein und befriedigt sich vorzugsweise, jedoch mit Vorbehalt der Beerdigungskosten. Fiscalischen Schuldnern wird auf Verlangen auch ein writ of aid gegen ihre Schuldnern ertheilt, um durch beschleunigte Beitreibung dem Fiscus gerecht zu werden. Es knüpft sich daran später eine Reihe von Artikeln der Magna Charta.

ministrativ-Justiz des Exchequer auch gewöhnliche Civilprocesse vor ihr Forum zieht. Allerdings mußten nach den leges Eduardi Rechtsstreitigkeiten durch ein judicium parium entschieden werden: allein dieser Zusicherung war formell genügt, insofern der Exchequer sein höheres Beamtenpersonal aus Kronvasallen nahm, Barones Scaccarii, in welchen auch der größte Lehnsträger ein gehörig besetztes Gericht anerkennen mußte.

III. Das Personal des Exchequer zerfällt in die höheren und die Büreau-Beamten. Da alle Gebiete der Staatsverwaltung in der Finanz zusammenlaufen, so haben auch alle Großbeamte des Staats hier ihren Sitz in Person oder durch Stellvertreter. Dem König selbst ist der persönliche Vorsitz vorbehalten und Jahrhunderte lang gelegentlich ausgeübt. War vom König ein Generalstatthalter, Capitalis Justicia, ernannt, so tritt dieser an seine Stelle. Unter Heinrich II. war dieser Großrichter ein stehender Beamter geworden; der Dialogus de Scaccario bezeichnet ihn daher als den Vorsitzenden, die höheren entscheidenden Beamten als Barones Scaccarii, und als angesehene, sämmtlich aber nur widerruflich ernannte Beamte.

Illic enim residet Capitalis Domini Regis Justicia, primus post Regem in regno ratione fori, et majores quique de regno, qui familiarius Regiis secretis assistunt; ut quod fuerit sub tantorum praesentia constitutum vel terminatum, inviolabili jure subsistat. Verum quidam ex officio, quidam ex sola jussione principis resident. Ex officio principaliter residet imo et praesidet primus in regno, Capitalis scilicet Justicia. Huic autem assident ex sola jussione Principis, momentanea scilicet et mobili auctoritate, quidam, qui majores et discretiores videntur in regno, sive de clero sint sive de Curia. Assident inquam ad discernenda jura et dubia determinanda, quae frequenter ex incidentibus quaestionibus oriuntur (Dial. I. 4).

Zum Verständniß der Stellung des Barones of the Exchequer muß erinnert werden, daß sie die Oberbehörde der Generalpächter-Vicecomites, daß unter diesen oft die ersten Männer des Reichs, Bischofe, Meistbelehnte &c. sind, daß ihr Spruch streitige Rechtsfragen auch gegen Prälaten und Kronvasallen entscheidet. Es verstand sich also, daß das dirigirende Personal der Oberbehörde einen gleichen Charakter haben mußte, — Personen mit dem nöthigen Rang in der Lehns- oder-Kirchen-Hierarchie. Die Barones waren aus den Großen des Landes die geschäftskundigsten und dem König am nächsten stehenden. Die höchsten Hofchargen haben unter ihnen einen Ehrenplatz; ebenso der Kanzler und der Schatzmeister, welche in steigender Stellung bald Hauptpersonen unter den Schatz-

baronen werden. Die Gesammtheit dieser höheren Beamten führt den Namen Sedendi ad Scaccariam; der spätere Name Residentes ad Scaccariam umfaßt auch die Unterbeamten.

Die Unterbeamten sind schwer zu übersehen, da in älteren Urkunden eine Mehrheit von Personen unter der Bezeichnung Clericus Scaccarii zusammengefaßt wird. Madox hat indessen mit großer Mühe die einzelen Klassen ermittelt und in zwei Reihen gruppirt. Die wichtigsten Unterbeamten der Rechnungsseite sind: der Remembrancer, als Protokollführer und Expedient, der Ingrossator Magni Rotuli, der Constable und Marshal als Vertreter der gleichnamigen Reichsbeamten im Schatzamt, der Usher (Huissier), in späterer Zeit die Auditores Compotum als Rechnungsrevisoren. Die wichtigsten Unterbeamten der Einnahmeseite: der Clericus Brevium, die Chamberlains als Kassencuratoren, die Clerici Thesaurii, die Tellers als Kassirer, die Beamten für das Wiegen der Münze und die Schmelzprobe.[3])

---

[3]) Das Beamtenpersonal des Exchequer s. bei Madox I. 197, das Unterpersonal bei Madox II. 263 ff. Zur ersten Reihe, den Unterbeamten der Rechnungsseite gehören: 1) der Remembrancer, Rememorator, Registrator, Protocollführer, Expedient. 2) Ingrosser, Ingrossator Magni Rotuli Pipae; auch wohl zwei Beamte der Art, oft Personen aus vornehmen Familien. 3) Der Usher, Thürhüter, mit der Fürsorge für die Sicherheit der Gebäude, Kasse und Registratur betraut; zugleich ein Huissier, welcher gegen herkömmliche Gebühr die Sheriffs zu den Schatzamtssitzungen ladet. Seit Heinrich II. ist es Erbamt, selbst theilbar und auf Frauen vererblich. Der mit der Serjeanty Belehnte bestellt nunmehr die diensthuenden Huissiers, — eine Curiosität, welche sich bis in das 19te Jahrhundert erhalten hat. 4) Der Constable, ein von dem Connetable von England ernannter Unterbeamte, so lange dies Amt bestand. Dial. I. c. 5. 5) Der Marshal, ein von dem Marschall von England präsentirter Unterbeamte, mit gewissen Functionen bei der Rechnungslegung (forulus marescalciae) und mit dem Recht die Verhafteten in Gewahrsam zu nehmen. Dial. I. c. 5. 6) Auditores Compotum, Madox II. 290. 291, Rechnungsrevisoren, erst in 9. Edw. II. vorkommend; während ursprünglich das Geschäft durch Clerks pro hac vice oder durch die Barons selbst besorgt wurde, Thomas, Exch. 122. 123. 7) Clerks of estreats, ebenfalls später entstanden, zur Beitreibung der amerciaments, fines etc.

Die zweite Reihe der Unterbeamten gehört der Einnahmeseite, Recepta Scaccari, dem Scaccarium inferius an: 1) Der Clericus brevium, Clerk of the writs. 2) Der Kämmerer, Chamberlains, eine höhere Klasse von Unterbeamten, Kassen-Curatoren, werden von dem Großkämmerer und dem Hofkämmerer des Königs als Stellvertreter präsentirt, und sollten eigentlich Ritter sein; die laufenden Geschäfte werden dann wieder durch besondere clerici Camerariorum besorgt. 3) Clerici Thesaurarii, Tresaurer's Clerks, unter ihnen hervortretend der Clerk of the Pells, Buchführer des Magnus Rotulus de Recepta, erwähnt in Henr. III. 4) Die Tellers, die eigentlichen Kassirer oder Zahlbeamten, gewöhnlich 4 oder in größerer Zahl. 5) Die Pesours und Fusours, Unterbeamte für das Wiegen der Münzen und die Schmelzprobe, frühzeitig Erbämter, Sergeanties, mit Grundstücken verbunden, erblich und theilbar. Daneben werden Goldschmide für die Metallprobe, Essayers, und andere Hülfsbeamte zeitweis gegen Gebühr angenommen.

Der Geist der Centralisation hat die gesammten Staatsfinanzen in dem Exchequer zusammengedrängt. Die daneben vorkommenden **Nebenschatzämter** sind von untergeordneter Bedeutung, und der Mehrzahl nach vorübergehende Bildungen. Für die persönlichen Ausgaben des Königs besteht noch eine Hofstaatskasse mit besonderen Clerici und einem Thesaurarius Camerae. Zuweilen werden Neben- und Localschatzämter für vorübergehende Zwecke gebildet, ein Scaccarium Redemptionis und ein Scaccarium zu Worchester. Eine wichtigere Nebenbehörde bildet aber das **Judenschatzamt**, Scaccarium Judaeorum, unter den Custodes oder Justiciarii Judaeorum zur Jurisdiction in allen Angelegenheiten des judaism, mit zahlreichen Büreau- und Unterbeamten. Die specielle Ausbildung des Geschäftsgangs und der Attributivjustiz dieses Verwaltungskörpers ist so charakteristisch, daß man die spätern Verwaltungszustände unter König Johann kaum treffender bezeichnen kann, als daß die ganze Reichsverwaltung den Charakter des Judenschatzamts angenommen hat.[4])

[4]) Das **Judenschatzamt**, **Exchequer of Jews**, giebt Madox I. 221 ff. Die Voraussetzung desselben ist die ursprüngliche Rechtlosigkeit der Juden, die vergleichbar der deutschen Auffassung als „Kammerknecht" des Kaisers, nicht nur dem schonungslosen Recht der tallagia unterliegen, sondern auch in jeder beliebigen Richtung bald unter dem Titel eines Schutzrechts, bald unter dem Titel eines Occupationsrechts geschröpft werden. Unzweideutig ist diese fiscalische Ansicht in den L. L. Edw. Conf. §. 25 ausgesprochen: („ipsi Judaei et omnia sua regis sunt. Quodsi aliquis detinuerit illos vel pecuniam eorum, rex requirat tanquam suum proprium, si vult et potest.") Da sie keine persona standi in judicio, kein Grundeigenthum und Erbrecht haben, da ihre Rechtsfähigkeit nur auf königlicher Bewilligung beruht, so wird ihr rechtlicher Verkehr an beliebige Bedingungen und Gebühren geknüpft. Zunächst die Klagbarkeit ihrer Verträge mit Christen wird nur anerkannt, wenn sich der Fuß der Verschreibung in dem Kasten des Judenschreibers, Chirographer, vorfand. Die Vererbung ihres Vermögens wird nur gegen schwere fines gestattet. (So fordert Heinrich III. 6000 Mark von einer Wittwe für den beweglichen Nachlaß ihres Mannes.) Zahllos sind natürlich die Veranlassungen und Vorwände zu amerciamSnts, z. B. wegen Verheirathung ohne königliche Permission. Zeitweise werden alle Juden ins Gefängniß gesetzt und dann gegen schwere Buße entlassen, einmal für 66,000 Mark. Ein anderes Mal werden dem Grafen von Cornwallis die Juden für ein Darlehn von 5000 Mark verpfändet. Daher die zahlreichen ransoms, compositions, fines for protection, licenses in der Judenverwaltung. Gegen große Summen werden ihnen dann wieder bedeutende **Privilegien** zugestanden. So in der Charte 2 Johann: ut si Christianus habuerit querelam adversus Judaeum, sit judicata per **pares** Judaei. Et Judaei non intrabunt in placitum, nisi coram Nobis etc. Im fünften Regierungsjahre Johann's wird eine förmliche Jury von legales Christiani et Judaei gebildet. Für diese Verwaltung ist unter Richard oder früher ein eigenes Nebenschatzamt von Custodes oder **Justiciari Judaeorum** abgezweigt, Anfangs Christen und Juden neben einander, spätestens meistens nur Christen, ernannt unter dem großen Siegel. Sie haben die Jurisdiction in Angelegenheiten des „Judaism", namentlich Prüfung der Rechnungslegungen, Entscheidung von Klagen aus Judencontracten und Streitfragen betreffend ihre Grundstücke, beweglichen Güter,

§. 14.

V. Entwickelung und Verfall der normannischen Kirchenhoheit.

Einen anderen Verlauf hat das fünfte noch übrige Staatshoheitsrecht genommen. In dem Maße, in welchem der weltliche Staat sich unter einer absoluten Königsgewalt consolidirt, ist in der normannischen Zeit die Kirche in der Richtung einer romanisirenden Centralisation weitergegangen, welche der Königsgewalt die Gewalt des Papstthums gleich mächtig gegenüberstellt, und welche schon in der Mitte dieser Periode einen Bruch in das System des Absolutismus trägt.

Wilhelm der Eroberer hatte die Bedeutung der Kirche nicht unterschätzt. Er hatte sie vorgefunden als eine entscheidende Macht unter Eduard dem Bekenner, im Besitz von etwa einem Drittel der Einkünfte des Bodens. Mit ihrer Unterstützung war der neue Thron gewonnen, die Sanction des Papstes der einzige, unbestreitbare Titel dazu, die niedere Geistlichkeit der Stand, von welchem Gehorsam oder Widerstand der Massen in hohem Maße abhing. Lehnsstaat und kirchlicher Staat waren noch auf ein Bündniß mit einander angewiesen, um ihren Höhepunkt zu erreichen. Der Eroberer erkennt dies Verhältniß an durch eine Reihe von Concessionen.

England nimmt die römische Liturgie an und fügt sich den Ritualvorschriften des römischen Stuhls. Eine erwünschte Gabe war der Curie auch die Zusicherung eines reichen pünktlich eingetriebenen Peterspfennigs. Nur der Cölibat der Geistlichkeit findet noch einen passiven Widerstand, welcher erst seit Heinrich I. allmälig überwunden wird.

Die reiche Ausstattung der Kirche in ihren Erzbisthümern, Bisthümern, Capiteln, Klöstern und Stiftungen wird nicht nur erhalten, sondern durch manche neue Gabe und Klosterstiftung erweitert. Die

---

Schatzungen, Geldbußen, Verwirkungen. Unter den Justiciarii stehen als Localbeamte die Chirografarii und Coffrarii, welche in Kasten die Charten und Verschreibungen zwischen Juden und Christen aufbewahren, ernannt in solchen Orten, in welchen eine erhebliche Zahl von Juden wohnt. Aus der Praxis dieses Neben-Exchequer bildet sich dann ein specielles Juden-Finanzrecht, Law, Assize oder Custom of Judaism; unter Richard I. werden auch den reisenden Richtern dem entsprechende Instructionen, Capitula de Judaeis, mitgegeben. In dem kurzen Zeitraum von 50 Henr. III. bis 2 Edw. I. (a. 1265—1273) wurden der Krone 420,000 £ de exitibus Judaismi in Rechnung gestellt. Coke Inst. II. 89. Die ganze Einrichtung nimmt schließlich ein jähes Ende durch die Vertreibung aller Juden aus England 19 Edw. I., in Folge welcher sie 364 Jahre lang aus dem Lande verbannt blieben. Die Zahl der vertriebenen Juden betrug 15,060. D'Blessier Tovey, Anglia Judaica Oxf. 1738. 4., vergl. J. M. Jost, Gesch. der Israeliten. Berlin 1820—28. Bd. 7. S. 102—171. Ueber die sonstigen Nebenschatzämter und vorläufigen Einzahlungen an anderen Stellen vergl. Madox I. 262—71.

Klöster vermehren sich namentlich unter Heinrich I., Stephan, Heinrich II. so, daß ihre Zahl in der Notitia Monastica auf 300 veranschlagt wird. Am Schluß der Periode sprach man vom Besitz an ungefähr der Hälfte des Bodens (d. h. wohl nur der Hälfte der Bodenrente des größeren Besitzes).

Die kirchliche Gerichtsbarkeit über kirchliche Personen und Sachen endlich wird in dem herkömmlichen Umfang anerkannt und nunmehr auch äußerlich von den weltlichen Gerichten getrennt. Die angelsächsische Verbindung von Bischof und Ealdorman zur Abhaltung gemeinsamer Gerichtstage für Geistliche und Laien widerstrebte dem Geist der römischen Kirchenverwaltung im äußersten Maße. Der Earl war jetzt von der Leitung des Grafschaftsgerichts zurückgetreten: um so weniger mochte jetzt ein Zusammenwirken von Bischof und Shirgerêfa beiden Theilen zusagen. Der innere Gegensatz zwischen dem Geist des Volksgerichts und des kirchlichen Amtsgerichts hatte sich fortschreitend geltend gemacht; die verlangte Trennung von Kirche und Staat wird an diesem Punkte zugestanden. Bezeichnend für die gesetzgebende Gewalt der Zeit erfolgt dieser Schritt gegen Ende der Regierung des Eroberers durch ein Circular-Rescript (writ) an die vicecomites (Charters pag. 85), doch mit der Versicherung, daß es communi concilio et consilio archiepiscoporum et episcoporum et abbatum, et omnium principum regni geschehe:

§. 2. Propterea mando et regia auctoritate praecipio, ut nullus episcopus vel archidiaconus de legibus episcopalibus amplius in hundret placita teneant, nec causam quae ad regimen animarum pertinet, ad judicium secularium hominum adducant, sed quicunque secundum episcopales leges de quacunque causa vel culpa interpellatus fuerit, ad locum quem ad hoc episcopus elegerit vel nominaverit veniat, ibique de causa vel culpa sua respondeat, et non secundum hundret, sed secundum canones et episcopales leges rectum Deo et episcopo suo faciat. (Judicium vero in nullo loco portetur, nisi in episcopali sede, aut in illo loco quem ad hoc episcopus constituerit.)

Die Ladung der Parteien vor die nun selbständig formirten geistlichen Gerichte erfolgt unter Androhung der Excommunication: et si opus fuerit ad hoc vindicandum, fortitudo et justitia regis vel vicecomitis adhibeatur. Andererseits wird den Vicecomites und königlichen Vögten jede Einmischung in den Geschäftskreis dieser Gerichte verboten. Bei dieser Trennung nehmen die curiae Christianitatis auch solche weltlichen Gegenstände mit sich, die bei der früheren Verbindung mehr aus äußerlichen Gründen den geistlichen Behörden überlassen waren. Die leges episcopales bilden hier den Gegensatz der leges Eduardi, umfassend

Alles, was bisher nach den Rechten und Gewohnheiten der Geistlichkeit entschieden zu werden pflegte. In den nun selbständigen geistlichen Gerichten gilt die Anwendbarkeit des ius canonicum, der Decretalien wie der Conciliensch lüsse, mit Ausnahme sehr weniger Fälle als selbstverständlich. Es entstand so eine von der Staatsgewalt unabhängige Gerichtsbarkeit über Ehesachen, Testamente (mittelbar also auch über Legitimität und Vererbung des beweglichen Vermögens), über mündliche Verträge, über Zehnten, Kirchenabgaben und Kirchensitze; eine Strafgewalt zur Erhaltung der reinen Kirchenlehre und Disciplin, über Bigamie, Blutschande, Unzucht und andere Sittenvergehen; eine sich immer mehr abschließende obrigkeitliche Gewalt über das ganze Personal der Geistlichkeit. Trat dazu eine Appellation von der kirchlichen Entscheidung nach Rom, und die Praxis der päpstlichen Legaten, so war damit eine nahezu souveräne Enclave innerhalb der Staatsverfassung begründet.*)

Der Eroberer hat die Möglichkeit dieses Ausgangs wohl erkannt und durch folgende alte und neue Gegengewichte abzuwenden versucht.

I. Die hergebrachten Rechte der angelsächsischen Staatshoheit über die Kirche werden festgehalten, vor Allem die königliche Bestätigung der Concilienbeschlüsse. Noch im Jahre 1108 finden wir die canones des kirchlichen Concils zu London angenommen „in der Gegenwart des Königs mit Zustimmung seiner Mannen". Im Jahre 1127 ertheilt Heinrich seine Zustimmung zu allen in einem kirchlichen Concil gefaßten Beschlüssen und bestätigt solche kraft seiner königlichen Gewalt und Autorität. (Stubbs I. 374.) Kraft des königlichen Verordnungsrechts wird den Geistlichen verboten, das Königreich zu verlassen ohne königliche Licenz, einen Papst anzuerkennen ohne königliche Anweisung, Sendbriefe von Rom zu veröffentlichen, bevor solche vom König gesehen und approbirt seien, eine Excommunications-Sentenz auszusprechen über einen der Kronvasallen ohne königliche Gestattung. Ebenso bleibt das Ernennungsrecht der Bischöfe und Aebte in hergebrachter Weise erhalten. Diese Ernennungen erfolgen jetzt bei Gelegenheit der glänzenden Hoftage nach

*) Die Trennung der geistlichen Jurisdiction in gesonderten Gerichten erfolgte in einer Zeit der äußeren Spannung, in welcher die reichsgrundgesetzliche Proclamation des normannischen Kriegslehnrechts noch ein Widerstreben fand. Es wird dadurch begreiflich, daß sich der Eroberer zu einer Concession entschloß, welche die dringendste Forderung seiner hohen Geistlichkeit erfüllte und kurz darauf den großen Huldigungsact zu Salisbury ermöglichte. Der Inhalt der Verordnung über die Trennung der geistlichen Gerichtsbarkeit ist an sich klar. Das Wort hundret bedeutet wohl die weltliche Gerichtsstätte, in welcher auch die Grafschaftsgerichte gehalten werden. Die Selbständigkeit der curia Christianitatis schloß aber die Verpflichtung der Geistlichen nicht aus, in ihrer Eigenschaft als Kronvasallen Gerichtsfolge (secta regis) zu leisten. Was die LL. Henr. 7. §. 2 darüber enthalten, war das geltende Recht des Lehnsherkommens.

Anhörung der geistlichen und weltlichen Großen. Sehr gewöhnlich wird ein königlicher Kapellan, in jedem Fall ein Mann des persönlichen Vertrauens zum Bischof ernannt. Diesen alten Verhältnissen fügt dann der Eroberer ein weittragendes neues Verhältniß hinzu:

II. Der große Grundbesitz der Geistlichkeit gilt nach dem System der königlichen Oberlehnsherrschaft über das ganze Land als zu gleichem Besitzrecht verliehen, wie die Herrschaften und Rittergüter, also mit der vollen Last der Lehndienste, der Lehnsgerichtsfolge und der Lehnsgefälle. Es fand dies Anwendung auf den Grundbesitz von etwa 150 Bisthümern, Capiteln, Abteien und größeren Pfarreien (nicht aber auf die Pfarrhufen, Zehnten, Oblationen und Stolgebühren der gewöhnlichen Pfarreien). Es war damit ein altes Problem der angelsächsischen Heerverfassung gelöst (oben S. 90). Die Hereinziehung des reichen geistlichen Grundbesitzes mit Tausenden von Antheilen in die Lehnsmatrikel des Reichs war ein Schritt von großer Tragweite, und um so populärer, als die großen Bisthümer und Klöster damit auf die Nothwendigkeit einer Afterbelehnung verwiesen waren, in welcher Form manche alte Besitzverhältnisse sächsischer Thane conservirt und manche neue begründet wurden. Das Interesse der weltlichen Herren erforderte dringend diese Gleichstellung. Mehr als Gleichheit mit dem höchstprivilegirten Besitz hatte die Kirche auch bisher nicht zu beanspruchen vermocht. Die Verwaltung war dabei bemüht, das neue Verhältniß mit einiger Schonung geltend zu machen. Eine Anzahl Klostergüter behielten ihre herkömmliche Befreiung als tenures of frankalmoign. Ein Theil der Lehndienste blieb in der Regel rückständig und wurde nachgesehen. Längere Zeit hindurch erscheinen in den Schatzrechnungen die Schildgelder der Prälaten in zwei Reihen geschieden, in solche quae recognoscunt, und in solche quae non recognoscunt, welche letztere dahin gestellt bleiben. Den geistlichen Herren wird in der gewöhnlichen Praxis kein persönlicher Heerdienst zugemuthet; ihnen zuerst wird eine Ablösung des Lehndienstes durch Geld gestattet. Auch bei den aids, amerciaments und Sequestrationen ist eine Schonung der Geistlichkeit sichtbar.**)

**) Nach den neueren Untersuchungen von Freeman und Stubbs hat diese Uebertragung des normannischen Lehnsnexus auf den Großgrundbesitz der Kirche allerdings nicht ohne Weiteres stattgefunden; denn die Theorie von der Verwirkung des Grundbesitzes seitens der „Rebellen" und von der redemption der Besitzungen von Seiten der übrigen Grundbesitzer paßte nicht auf den Grundbesitz der kirchlichen Corporationen. Allein seit dem großen Huldigungsact von Salisbury wurde die allgemeine Verpflichtung zur Lehnstreue, zu den Lehndiensten und zu den Lehnssporteln aus dem Rechtsact der Investitur und dem Lehnseide abgeleitet, und zahlreiche Indicien sprechen dafür, daß unter Wilhelm Rufus der übelberufene Flambard alle Consequenzen des Lehnrechts auch für den kirchlichen Besitz gezogen hat. Die Praxis des Schatzamts, die Constitutionen von Clarendon und die voll-

III. Mit dieser Maßgabe aber machen sich alle sonstigen königlichen Hoheitsrechte auch gegen die Geistlichkeit geltend.

Das Kriegsaufgebot erfolgt an alle kirchlichen Vasallen in üblicher Form, also gewöhnlich durch den Vicecomes und mit gleicher Wirkung. Die Schatzrechnungen ergeben, daß auch Bischöfe und Aebte aus diesem Grunde gebüßt und ihre Güter sequestirt werden. Unter Heinrich III. kommen sogar Aufgebote der Geistlichkeit zum persönlichen Dienste im Heere vor (vgl. § 24 Note 6).

Der Gerichtshoheit sind höhere und niedere Geistliche insoweit unterworfen, als sie Gerichtsfolge (secta regis) sowohl im Grafschaftsgericht zu leisten haben, wie bei den vom König unmittelbar gebildeten Gerichtscommissionen. Es war nur eine mildere Praxis, welche ihnen bei der Grafschaftsversammlung eine Stellvertretung gestattet, welche den Zwang zur persönlichen Urtheilsfindung auf die curia Regis beschränkt, und auch bei dieser den Prälaten keinen Antheil an einem Bluturtheil zumuthet. Passiv bleiben sie in ihrer Eigenschaft als Kronvasallen dem königlichen Gerichte unterworfen. „Ich verdamme nicht einen Geistlichen und Diener des Herrn, sondern meinen Grafen, den ich über mein Reich gesetzt," — hatte Wilhelm I. gesagt, als er persönlich seinen Bruder, Bischof Odo, verhaftete.

Der Polizeihoheit unterliegt die Geistlichkeit mit ihren Hintersassen als Folge der weltlichen Gerichtshoheit; die Schatzrechnungen ergeben, daß alle neueren Polizeiordnungen und die Praxis der amerciaments auch gegen die höchste Geistlichkeit geltend gemacht wurde.

Ebenso waltet die Finanzhoheit des Königs auch gegen den Clerus in den normannischen Schatzrechnungen. Geldansprüche des Königs an einen clericus werden zunächst durch Pfändung aus dem Lehen beigetrieben; in dessen Ermangelung aber ergeht eine Ordre an den Bischof zur Auspfändung des kirchlichen beneficium, „widrigenfalls sich der König an des Bischofs Baronie halten werde". Alle Lehnsaccidenzen, relevia, auxilia, scutagia sind auf die Kirche ausgedehnt. Für die hier wegfallenden Einkünfte aus Vormundschaft und Verheirathung entschädigt sich der König durch eine Einbehaltung der Temporalien des Bischofssitzes, der unter Wilhelm Rufus zuweilen bis zu 5 Jahren vacant blieb. Selbstverständlich bleibt der Geistlichkeit auch die alte Gemeindelast der trinoda

entwickelte Theorie des englischen Lehnrechts, wie sie im Rechtsbuch des Glanvilla erscheint, lassen die Uebertragung des Lehnsnexus als vollendete Thatsache erscheinen (vgl Stubbs I. 298. 299; III. 357 u. a. O.). Im Zusammenhang damit steht die energische Festhaltung der Investitur für die größeren Besitzungen der Geistlichkeit, die gleichmäßig im Interesse der Krone wie der weltlichen Vasallen lag.

necessitas, die seit Heinrich II. durch die Wiederbelebung der Landesmiliz eine neue Bedeutung erhält.

Nach der Berechnung des Eroberers schien damit die Aufrechterhaltung der königlichen Autorität auch nach dem Zugeständniß der getrennten kirchlichen Jurisdiction gesichert, und die drei ersten Könige der normannischen Zeit blieben auf dieser Grundlage in der That noch Herren der Kirche. Der Investiturstreit unter Heinrich I. verläuft in einen Vergleich, in welchem der König zwar auf die Belehnung mit Ring und Stab verzichtet, aber die volle Lehnsherrlichkeit reservirt.

Die Thronusurpation Stephan's aber führt zu einer tiefen Erschütterung der königlichen Autorität. Die Ausschließlichkeit bischöflicher Jurisdiction wird in einem abgedrungenen Eide des Königs ausgesprochen, die Einmischung der päpstlichen Legaten und die Appellationen nach Rom greifen in so unerhörtem Maße um sich, daß Stephan's Nachfolger die schwere Aufgabe vorfand, die alte Ordnung wiederherzustellen.

Ein Jahrhundert nach der Eroberung befinden sich nun unter Heinrich II. Kirche und Staat in einem Wendepunkt ihres gegenseitigen Verhältnisses, in welchem die Stellung der Kirche um Vieles günstiger und porpulärer geworden war als im Beginn der normannischen Zeit. Was durch die Unterwerfung unter den normannischen Lehnsstaat für die Kirche verloren gegangen, war auf dem Boden eines moralischen Einflusses wiedergewonnen; denn zu dem alten Beruf der Kirche war jetzt ein neuer hinzugetreten. In dem Zwiespalt der Nationen war sie die natürliche Vermittlerin, die nächste Schützerin des unterdrückten sächsischen Elements, die einzige Macht geworden, mit welcher die Normannenkönige auf ihren Hoftagen bisweilen auf den Fuß von Verhandlungen treten mußten. War auch die hohe Prälatur normannisch geworden, so war und blieb die große Masse der Geistlichkeit der sächsischen Bevölkerung angehörig. Sächsische clerks bildeten das Hauptpersonal der normannischen Bureauverwaltung, für die französisch redenden Herren die nothwendigen Dolmetscher, für die Masse der unterdrückten Schichten nicht einflußlose Fürsprecher. Der Standesgeist des Clerus war weit genug vorgeschritten, um in dem Zwiespalt der Nationen die Kirche als Einheit festzuhalten, die eben deshalb der herrschenden Adelsklasse nicht dienstbar werden konnte. Bedeutungsvoll wurde es unter diesen Umständen, daß Heinrich II. selbst einen Mann wie Thomas a Becket auf den erzbischöflichen Stuhl berufen hatte, der seiner Geburt nach weder der normannischen Nationalität, noch der herrschenden Klasse angehörte.***)

***) Eine Zeit lang wurde der Einfluß der Geistlichkeit dadurch gemindert, daß der Clerus selbst innerlich zwiespältig geworden war. Seit a. 1070 hatte der Eroberer die beiden Erzbisthümer von Canterbury und York mit normannischen Geistlichen besetzt, dann

Unter so veränderten Umständen sah sich Heinrich II. in einen entscheidenden Kampf mit der kirchlichen Macht verwickelt, in welchem er die volle Staatsgewalt über die Kirche schließlich nicht wieder zu gewinnen vermochte. Ueberall stand sie mit ihrer Justiz und gesonderten Administration (jurisdictio) der weltlichen Justiz und Verwaltung gegenüber. Die Maxime der „Trennung" von Kirche und Staat hatte dahin geführt, daß der niedere Clerus drei Menschenalter hindurch sein Recht und seine Disciplin lediglich im canonischen Recht fand, sein Ideal in der vollständigen Absonderung vom Laienthum, und daß eine sehr starke Partei im Clerus, insbesondere in den Mönchsorden, entschieden auf der Seite Roms stand. Die Kirche war frei von der fiscalischen Gehässigkeit der weltlichen Verwaltung, sie theilte die Popularität aller Widerstandskräfte gegen eine absolutistische Verwaltung. Heinrich II. getraute sich unter diesen Umständen die Wiederherstellung der königlichen Rechte nicht ohne ein Aufgebot der mächtigsten und einflußreichsten Personen des Laienstandes durchzuführen. Er beruft daher (a. 1164) in der förmlichen Weise einer cour de baronie die Gesammtheit der größeren Kronvasallen und Prälaten zu den außerordentlichen Hoftagen von Clarendon und Northampton. Zur Eröffnung des ersteren im Januar 1164 werden 16 Artikel vorgelegt und durchgesetzt, welche die herkömmlichen Gewalten der Kirchenhoheit zum Gegenstand haben. Der Hauptartikel XI. lautet:

Archiepiscopi, episcopi et universae personae regni, qui de rege tenent in capite, habeant possessiones suas de rege, sicut baroniam; et inde respondeant justitiariis et ministris regis et sequantur et faciant omnes consuetudines regias, et sicut caeteri barones de-

schrittweise auch die Bisthümer und die wichtigsten Abteien. Es trat nun der seltsame Zustand ein, daß die hohe Geistlichkeit zu ihren Pfarrkindern nicht mehr verständlich zu reden vermochte. Die Abneigung der sächsischen Bevölkerung gegen fremde Sprache und Sitte kehrte sich nun auch gegen die hohe Geistlichkeit. Unter den vielen Parvenüs der Zeit befanden sich manche Abenteurer auch geistlichen Standes. Die Mehrzahl der wichtigen geistlichen Würden ist indessen, soviel ersichtlich, mit würdigen Personen besetzt worden. Das tägliche Wirken im geistlichen Beruf, das Gefühl der Solidarität gegen die Anmaßung und Gewaltthätigkeit des kriegerischen Vasallenthums und der mächtige Standesgeist des Clerus (erhöht durch den allmälig erzwungenen Cölibat) erscheinen auch in der anglonormannischen Kirche unzweideutig. Daneben ist aber im ersten Jahrhundert auch noch der starke persönliche Einfluß des Königs auf seine Prälaten sichtbar, die meistens Hofcaplane und Secretäre des Königs gewesen sind. „Die Cohäsion der Kirche war auf Menschenalter ein Ersatz für die fehlende Cohäsion, zu der die Angli und Franci noch nicht gelangen konnten. Diese Kirche war national sowohl in dem, was sie zusammenfaßte, wie in dem, was sie ausschloß. Der Gebrauch der Muttersprache in Gebet und Predigt, die Beobachtung der nationalen Festtage wie der Verehrung der nationalen Heiligen dauert unverändert fort und conservirt eine starke Widerstandskraft, welche kein normannischer Despotismus zu brechen vermochte." (Stubbs I. 245.)

bent interesse judiciis curiae domini regis, cum baronibus, usque preveniatur in judicio ad diminutionem membrorum vel mortem.

Es war damit 1) die Unterwerfung unter die Lehnsgerichtsbarkeit und alle Lehnslasten von Neuem declarirt, und damit auch die weltliche Strafgewalt über die Person der Geistlichkeit grundsätzlich anerkannt. Bei dem Verhör geistlicher Verbrecher in kirchlichem Gericht soll eine weltliche Justizperson zugegen sein, und der Ueberführte von der Kirche nicht ferner geschützt werden. Lehnsmannen des Königs sollen nur nach vorgängiger Untersuchung und mit Genehmigung des königlichen Gerichts gebannt werden. 2) Es wird die höchste Appellationsgerichtsbarkeit des Königs auf englischem Boden festgehalten, und den Parteien das ulterius procedere, d. h. die Appellation an den römischen Stuhl ohne Speciallicenz untersagt: art. VIII. De appellationibus, si emerserint, ab archidiacono debent procedere ad episcopum, et ab episcopo ad archiepiscopum. Et si archiepiscopus defecerit in justicia exhibenda, ad dominum regem perveniendum est postremo, ut praecepto ipsius in curia archiepiscopi controversia terminetur, ita quod non debet ulterius procedere absque assensu domini regis. 3) Insbesondere werden die königlichen Rechte bei Besetzung erledigter Bisthümer und Abteien formell anerkannt. Die Einkünfte der erledigten Sitze fallen in die königliche Schatzkammer, bis die Zeit zur Neuwahl gekommen. Die formelle Wahl findet in des Königs Kapelle und unter seiner Zustimmung statt, und dort hat der electus vor der Consecration dem König als Lehnsherrn wegen der weltlichen Lehne Huldigung zu leisten, unter Wahrung des geistlichen Standes.

Diese und andere Grundsätze waren aus Präcedenzfällen zusammengestellt und als „hergebrachtes“ Recht so unstreitig, daß die Bischöfe sie ohne Zögern ebenso wie die weltlichen Kronvasallen anerkannten. Thomas a Becket kannte diese Rechtsgrundsätze, hatte sie in einem mehrjährigen Kanzleramt ausgeführt, und sah sich daher nach einigem Sträuben zu einem widerwilligen Zugeständniß gezwungen und zu dem Versprechen, diese Artikel legitime und bona fide zu halten. Als er dennoch mit Hülfe der Clausel salvo iure ecclesiae und unter Autorität des Papstes seinen Widerstand fortsetzt, führt der König einen entscheidenden Präcedenzfall dadurch herbei, daß er durch ein wohlbesetztes Gericht von geistlichen und weltlichen Kronvasallen am 17. October 1164 die Verurtheilung des Primas in die misericordia regis erlangt, die dann in der üblichen Weise vom König auf ein amerciament von 500 £ ermäßigt wird. Der mühsam errungene Sieg geht indessen verloren durch ein leidenschaftliches und chikanöses Verfahren des Königs, durch den gewaltsamen Ausgang des Streites und das Märtyrerthum Becket's. Bei dem endlichen Friedens-

schluß werden nunmehr Hauptpunkte der Kirche zugestanden, namentlich die Appellationen an den päpstlichen Stuhl. Durch spätere Artikel wird dem Legaten des Papstes u. A. der Hauptpunkt zugestanden, daß ferner kein Geistlicher wegen Verbrechens vor den weltlichen Richter geladen werden soll, es sei denn wegen eines weltlichen Lehns oder eines Jagdvergehens. Auch das sonst Mißfällige ist großentheils weggeblieben. In weiterer Fortbildung führte die Concession eines gesonderten Gerichtsstandes zu dem Privilegium der milderen Bestrafung, dem sogenannten benefit of clergy.

Unter König Johann schreitet die Curie weiter, setzt in einem Streit zwischen dem König und dem Capitel von Canterbury selbst die Ernennung des Primas unter päpstlicher Autorität durch, und erlangt im weiteren Verlauf des Streits die freie canonische Wahl der Bischöfe, sowie die Oberlehnsherrlichkeit über die englische Krone.

So ist die Stellung zur Kirche die Achillesferse des Absolutismus geworden. Gegen den Schluß dieser Zeit ändert sich das alte Verhältniß der hohen Geistlichkeit. Während früher der König sicher war, auf den Bischofssitzen nur ihm bekannte und persönlich ergebene Prälaten zu sehen, soll fortan der kirchliche Standesgeist die Häupter des Kirchenregiments durch canonische Wahl designiren. Von dauernder Rückwirkung auf die späteren Jahrhunderte ist namentlich die Charte vom 15. Januar 1214 (Charters 288) über die Freiheit der kirchlichen Wahlen:

„Daß für die Zukunft in allen und jeden Kirchen und Klöstern, Kathedralen und Conventen im Bereich unseres Königreichs England Freiheit in allen und jeglichen Wahlen sein soll, sowohl der größeren wie der kleineren Prälaten, vorbehaltlich der custodia solcher vacanten Kirchen und Klöster, welche uns gehören. Wir versprechen auch, daß Niemand solche Wahlen hindern soll, noch soll irgend eine Hinderung von uns gestattet werden, noch wollen wir irgend einen Streit darüber erheben; sondern in allen und jeder der gedachten Kirchen und Klöster, sollen nach eingetretener Vacanz der Prälaturen, die Wähler frei sein zu wählen, wen sie nur immer wollen, so daß sie zuerst bei uns und unseren Nachfolgern die licentia eligendi nachsuchen, welche wir weder verweigern noch verzögern wollen. Und wenn wir etwa davon abweichen, oder unsere Licenz versagen oder verzögern sollten, mögen die Wähler nichtsdestoweniger vorschreiten zu ihrer canonischen Wahl; und in derselben Weise nach Vornahme ihrer Wahl unseren Consens dazu nachsuchen, welchen wir in gleicher Weise nicht versagen wollen, wir müßten denn ein rationabilis causa dagegen haben und gesetzmäßig beweisen, kraft deren wir nicht zustimmen dürfen."

Diese Charter of liberty, die nachmals durch 25 Edw. I. st. 6. §. 2 bestätigt wurde, ist es, welche den Charakter der englischen Prälatur bis zum Schluß des Mittelalters erheblich verändert hat. Unter Heinrich III. hat demnächst die päpstliche Macht in England ihren Höhepunkt erreicht, welcher freilich in Folge der Ueberschwemmung des Landes mit ausländischen Geistlichen auch schon zu einer Reaction der landbesitzenden gentry als Kirchenpatrone führt. Der Einfluß des Königs beschränkt sich jetzt auf Einbehaltung der Temporalien während der Sedisvacanz und auf den moralischen Einfluß des Lehnseides, bei welchem sich durch Zurückbehaltung der Temporalien ein Verzicht erzwingen ließ, „auf alle Clauseln der päpstlichen Bulle, welche der königlichen Prärogative und dem Landesrecht zuwider sein sollten." Der an dieser Stelle entstandene Bruch in die absolute Königsgewalt war im ferneren Verlauf des Mittelalters nicht mehr heilbar. Er schuf die erste Lücke, in welche mit der Magna Charta die Anfänge des ständischen Rechts eintraten.

Der Verlauf der Kirchenstreitigkeiten der normannischen Periode bildet den eigentlichen Messer der innern Kraft des absoluten Königthums und ist zu dem Zweck zusammenhängend darzulegen.

Unter Wilhelm I. betreffen die Zugeständnisse nur die nächsten kirchlichen Wünsche: Trennung der geistlichen Gerichtsbarkeit, den Peterspfennig, mäßige Einschärfung des Cölibats. Wilhelm hat auch keine Einwendungen gegen das Dogma der Transsubstantiation. Dagegen weist er die Zumuthung Gregor's VII. auf eine Oberherrlichkeit und Leistung des Huldigungseids mit stolzer Entschiedenheit zurück, behauptet die Kirchenhoheit in allen äußeren Dingen, und versichert die Handhabung derselben durch Vorbehalt des placet zur Publication aller Sendbriefe von Rom, durch Vorbehalt seiner Zustimmung zu allen Concilien, zu allen Canones, zur Excommunication eines königlichen Vasallen. Eadmer, Hist. p. 6, Wilkins, Concilia I. 199.

Wilhelm II. mißbraucht seine fiscalischen Rechte auch gegen die Kirche, läßt u. A. das Erzbisthum Canterbury nahezu 5 Jahre unbesetzt, geräth dann aber bald in Streit mit Erzbischof Anselm über die Leistung des Lehnseides, in welchem weltliche und geistliche Vasallen auf seine Seite treten. Ein Concilium von a. 1097 kommt zu dem Beschluß, „daß der Erzbischof binnen elf Tagen das Königreich zu verlassen habe."

Heinrich I., der durch eine listige Bemächtigung der Krone seinem ältern Bruder Robert zuvorgekommen, war auf die Unterstützung der Geistlichkeit angewiesen, rief daher Erzbischof Anselm zurück, der nochmals den Lehnseid verweigert. Nach langem Streit erklärt Heinrich I. auf dem Concilium von a. 1107 aus königlicher Machtvollkommenheit, daß die Investitur mit dem Ring und Stab, also das Symbol der Uebertragung des geistlichen Amts seitens des Königs oder eines Laienpatron, in Zukunft wegfallen soll.

Unter Stephan hat die Usurpation der Krone auch diese Frage in Verwirrung gebracht. Durch weittragende Verheißungen bringt Stephan die hohe Geistlichkeit auf seine Seite, die allen einst zu Gunsten der Kaiserin Mathilde gegebenen Gelübden untreu wird; ebenso aber später wieder König Stephan im Stich läßt. Schon a. 1138 ist es so weit gekommen, daß auf der Synode von Westminster ein päpstlicher Legat 16 Canones promulgirt und die Leitung des Wahlacts für die Besetzung des Erzbisthums Canterbury in eigene Hand nimmt. Im Laufe weniger Jahre wird der päpstliche Stuhl die Appellationsstelle für alle streitenden Theile.

Heinrich II. in einer schwierig gewordenen Lage glaubt durch die Wahl seines Günstlings und Kanzlers Thomas a Becket seine königlichen Prärogativen zu sichern, findet in ihm aber sofort einen ehrgeizigen, kraftvollen, ebenbürtigen Gegner. Im Jahre 1164 kommt auf den Hoftagen zu Clarendon und Northampton der principielle Streit zum Austrag, wobei geistliche und weltliche Prälaten wiederum auf der Seite des Königs stehen. Die 16 Artikel von Clarendon fassen die königlichen Hoheitsrechte des Lehnstaats formulirt zusammen. Leidenschaftliche Gereiztheit verliert aber in dem Verlauf des Streits die gewonnenen Vortheile zum erheblichen Theil wieder. Ein unbesonnenes Wort des Königs veranlaßt die Ermordung des Erzbischofs. Unter dem moralischen Eindruck dieses Märtyrerthums ist Heinrich II. genöthigt, a. 1172 in Gegenwart der päpstlichen Legaten und einer großen Versammlung weltlicher und geistlicher Herren zu Avranches den Frieden mit der Kirche wieder zu gewinnen durch das eidliche Gelöbniß, „fortan die Appellationen an den Papst bona fide zu gestatten und schlechte Gewohnheiten gegen die Kirche, welche während seiner Regierung in Gebrauch gekommen, zu beseitigen."

Das erste Jahrhundert der normannischen Zeit hatte die beiden im Streit befindlichen Gewalten annähernd in einen Zustand des Gleichgewichts gebracht. Nach Heinrich II. sinkt aber die Macht des Königthums ebenso fortschreitend, wie die Macht des Papstthums emporwächst zu ihrem welthistorischen Höhepunkt unter Innocenz III., welcher mit dem elenden Königthum Johann's zusammentrifft. Die demüthige Unterwerfung Johann's, seine Wiedereinsetzung in die Regierung als Vasall des Papstes, führen die Situation der Magna Charta (a. 1215) herbei. Die wesentlichen Streitpunkte dieser Periode sind in gedrängter Uebersicht ihres Verlaufs folgende:

I. Der Cölibat der Weltgeistlichkeit. Er wird unter Wilhelm I. anfangs nur soweit anerkannt, daß den verheiratheten Geistlichen noch gestattet bleibt, ihre Frauen zu behalten (a. 1076). Von da an lauten aber die kirchlichen Beschlüsse strenger. Die canones über den Cölibat häufen sich in unabsehbarer Reihe. Die von 1107 enthalten das positive Gebot an den verheiratheten Clerus, sich von den Frauen zu trennen, und die Vorschrift, daß die Söhne der Priester niemals die Kirche ihres Vaters „erben" sollen. Schon im folgenden Jahre übersendet aber Papst Pascal II. einen Dispensationsbrief von dem Scheidungsgebot, „weil dessen Ausführung in England sehr unangemessen sein würde, allwo der beste und größeste Theil der Geistlichkeit jener Art ist." Im Jahre 1126 auf einem vollen geistlichen Concilium zu Westminster (auf welchem zum ersten Male ein päpstlicher Legat den Vorsitz führte) war es der Legat Johann von Crema, welcher mit großem Eifer für die immaculata castitas plaidirte, in Folge eines geschlechtlichen Scandals aber das Land in heimlicher Eile verlassen mußte. Huntingdon 219; Hoveden 274; Knyghton 2382. Im Jahre 1129 glaubte man das Eheverbot endlich durchzuführen, wenn man dem König die Ausführung desselben überließe. Allein Heinrich I. macht davon nur den Gebrauch, daß er gegen Zahlung einer Gebühr (fine) jedem clericus gestattet, die Frau zu behalten. Erst im Laufe des 12. Jahrhunderts hat die wachsende Macht Roms die Ehelosigkeit wirklich erzwungen.

II. Der Investiturstreit brach unter Wilhelm II. durch die Weigerung Erzbischof Anselm's aus, während bis dahin der König seine Prälaten auch mit Ring und Stab belehnt hatte. Auf der Rathsversammlung von 1095 stellen sich selbst die Bischöfe auf die Seite des Herkommens. Auf Veranlassung dieses Falls ergeht nun aber a. 1098 der feierlich promulgirte verschärfende Canon gegen die Laieninvestitur, und Heinrich I. war durch seine Thronusurpation nicht in der Lage, die Vermittelung des Papstes in dieser Frage zurückzuweisen. Trotz des Widerspruchs der weltlichen Vasallen war der König zufrieden, als sich Anselm dazu verstand, die Excommunication gegen die Prälaten, welche eine königliche Investitur angenommen, zurückzunehmen. Als endlich die Frage auf einem

Concilium zu London zur grundsätzlichen Entscheidung gebracht wurde, beendet der König den Streit, indem er aus persönlicher Machtvollkommenheit erklärt: „daß in Zukunft Niemand von dem König oder einem Laienpatron mit einem Bischofssitz oder einer Abtei durch Uebergabe eines Hirtenstabes und Ringes belehnt werden soll, daß aber keinem erwählten Prälaten andererseits die Consecration verweigert werden soll von wegen des homagium, welches er dem König leistet.“ Es entstand dadurch eine Theilung des Rechts der bisher ausschließlich königlichen Investitur. Das Compromiß legt nun die Wahl in die Hände der Capitel, die Consecration in die Hände des Erzbischofs und der Bischöfe, die Verleihung der weltlichen Güter und Autorität in die Hände des Königs. Die Wahl fand nun im Capitelhause der Kathedralkirche statt, wohin die Wünsche des Königs durch Brief oder Botschaft mitgetheilt wurden (nicht wie früher durch directen Befehl). Hatte der electus den königlichen Assent erhalten, so wurde die Wahl geprüft und bestätigt durch den Metropolitan. Vor oder nach der Consecration erhielt der Bischof vom König die Temporalien und leistete ihm einen Treueid, entsprechend dem homagium und der fealty eines weltlichen Lords. (Stubbs III. 295. 296.)

III. Die Ernennung der Bischöfe durch den König war ein so unzweideutig festgestelltes Herkommen, daß im ersten Jahrhundert kaum ein Einspruch dagegen erhoben werden konnte. Nur bei der Wahl des Primas von England macht sich der jetzt abgeschlossenere Charakter des geistlichen Staats geltend, wobei man sich wahrscheinlich auf Präcedenzfälle berief, nach welchen bei der Ernennung des Hauptes der englischen Kirche zugleich das Capitel und die Stimme der Bischöfe gehört worden sei. Die Wahlen der Erzbischöfe Lanfrank, Anselm und Radulfus (a. 1070—1121) waren noch von den Königen ausgegangen, welche Prior und Convent erst nachträglich um ihre Meinung befragten. Der nun unter Heinrich I. beginnende heftige Streit zwischen den „Mönchen“ (Domherren) und den Bischöfen zieht sich ein ganzes Jahrhundert hin. Nach der Ermordung Thomas a Becket's (1170) entsteht eine zwiespältige Wahl, welche der Papst entscheidet, und nach diesem Präcedenzfall die Bestätigung aller Bischofswahlen beansprucht. Die Wahlfrage wird schließlich von Innocenz III. zu Gunsten der Domherren von Canterbury gegen die Bischöfe entschieden. Im Verlauf des Streits wurde das königliche Recht immer mehr zu einem Bestätigungsrecht zurückgedrängt. Am Schluß des 12. Jahrhunderts waren nun die Antheile ziemlich sicher dahin geregelt. Die königliche Zustimmung war indispensabel. Das Wahlrecht der Capitel und die erzbischöfliche Bestätigung war formell anerkannt. Die Entscheidungsgewalt des Papstes in streitigen Fällen war durch starke Präcedenzfälle geltend gemacht; bei streitigen Bischofswahlen jedoch nur als eine Appellations-Jurisdiction. Nur für den Erzbischof war eine unmittelbare päpstliche Bestätigung und Anerkennung durch die Curialtheorie vom Pallium durchgesetzt worden. (Stubbs III. 304.) Vor Empfang des Pallium soll der Erzbischof keinen Bischof consecriren; bei Empfang des Pallium aber hat er dem Papst Gehorsam zu schwören in einer Form, welche mit der Zeit in wachsendem Maße stringent wurde. (Stubbs III. 297. 304.) — Nach der Durchführung der freien canonischen Wahl durch die Charte Johann's kam nun aber auch das königliche Bestätigungsrecht in Wegfall. Der königliche Einfluß beschränkt sich seitdem auf den moralischen Einfluß des Lehnseides und darauf, daß der König durch Zurückhaltung der Temporalien allenfalls einen Verzicht erzwingen konnte „auf alle Clauseln der päpstlichen Bulle, welche der königlichen Prärogative und dem Landesrecht zuwider sein sollten“. Erst in der folgenden Periode ist auf indirectem Wege ein starker Einfluß des Königs auf die Ernennung der Bischöfe wiederhergestellt.

IV. Die Ausschließlichkeit der geistlichen Jurisdiction und ihre Unabhängigkeit von der königlichen Gerichtsgewalt bildet den Schwerpunkt des englischen Kirchenstreits. Noch Heinrich I. hatte sich in diesem Punkt der kirchlichen Ansprüche entschieden erwehrt. Die Appellation nach Rom wurde nur unter königlicher Licenz zugelassen, und zwar nur in

Fällen, welche ein königlicher Gerichtshof zu entscheiden „nicht competent" sei. Unter Stephan aber wird die Ausschließlichkeit bischöflicher Jurisdiction über geistliche Personen und Sachen ausgesprochen, und nachdem das System der Appellation an den römischen Stuhl unter dem Legaten Bischof von Winchester einmal begonnen hatte, kam man in wenigen Jahren dahin, daß alle wichtigeren Sachen zur letzten Entscheidung nach Rom gingen. Diesen Zustand fand Heinrich II. vor und im Zusammenhange damit eine theilweis verwilderte Geistlichkeit, die unter dem Schutze des privilegirten Gerichtsstandes im Laufe von 10 Jahren mehr als 100 unbestrafte Fälle des Todtschlags aufzuweisen hatte. Gegenüber diesen Ueberschreitungen konnte Heinrich II. auf die Zustimmung nicht nur seiner Kronvasallen, sondern auch der meisten Bischöfe rechnen. Bei dem beginnenden Streit mit Thomas a Becket läßt er von zwei seiner Justiziarien, Robert de Luci und Joscelin de Baliol, die 16 Artikel von Clarendon redigiren, die in der That nur die königlichen Prärogativen enthalten, welche durch Präcedenzfälle so festgestellt waren, daß auf dem Hoftage von 1164 auch die Bischöfe das königliche Recht anerkannten. Thomas a Becket suchte vergeblich nach einem Rechtstitel für die neue Stellung der Kirche, die er nicht anders zu finden wußte, als in der Autorität des päpstlichen Stuhls. Es war unter diesen Umständen ein entscheidender Sieg, wenn der König auf der Rathsversammlung zu Northampton (17. October 1164) die Verurtheilung des Primas und damit die Anerkennung des englischen Herkommens herbeiführte. Allein Heinrich II. verdarb von da an seine Sache durch Verfolgungssucht und persönliche Chikane, welche die Sympathie der sächsischen Bevölkerung für den Erzbischof in Bewegung setzte. Gegen den ermordeten, bald darauf heilig gesprochenen Märtyrer war nach dem Geist des Zeitalters die Sache des Königs nicht mehr siegreich durchzuführen. Trotz aller Klugheit und Ausdauer ist daher bei dem endlichen Friedensschluß a. 1174 der Hauptpunkt des Streits dennoch verloren. Der König gestattet die Appellationen an den Papst und beschränkt in seinem Anerkenntniß dem päpstlichen Legaten Petroleone gegenüber die königliche Gerichtsbarkeit in der That auf Processe über das Lehen und auf Jagdübertretungen. In dem Kampf gegen seine rebellirenden Söhne und gegen die Sympathien der angelsächsischen Bevölkerung für die kirchliche Sache war der König alt und müde geworden. Unter Richard und Johann, unter dem Einfluß der Kreuzzüge und mannigfaltiger Wirren im Innern des Landes, rückt nun die päpstliche Macht weiter bis zu ihrem äußerlichen Höhepunkt unter Innocenz III.

V. Die Anerkennung der päpstlichen Legaten bildet einen bedeutenden Incidentpunkt in dem Jurisdictionsstreit. Heinrich I. hatte sich lange gegen die Zulassung gesträubt; aber die Verwickelungen seines Streits nöthigten ihn zum Nachgeben. Kaum waren die Legaten zugelassen, als a. 1126 schon ein Legat als solcher ein Kirchenconcil abhielt, und 17 canones unter alleiniger Autorität des Papstes promulgirte. Unter Stephan steigt die Anmaßung so hoch, den König zur Verantwortung vor einen Legaten und Kirchenconcil zu citiren. Man konnte dies später als Extravaganzen desavouiren. Allein das Legatenwesen hatte einmal Fuß gefaßt; und namentlich erwies sich der Umstand, daß Erzbischöfe von Canterbury die Stellung von Legaten angenommen hatten, als nicht günstig für die Selbständigkeit der englischen Kirche. Die Verbindung der Gewalten der legati mit dem erzbischöflichen Amt von Canterbury nöthigte den König, mittelbar die höchste Gerichtsbarkeit des Papstes anzuerkennen, sobald solche in die Hände eines ihrer Erzbischöfe gelegt war. Seit Honorius III. (a. 1221) scheinen die Erzbischöfe die ordentliche Commission der legati erhalten zu haben, als legati nati vom Augenblick ihrer Anerkennung in Rom an, und dies wurde päpstlicherseits verstanden mit Vorbehalt der Sendung von legati a latere, welche die Gewalt der legati residentes suspendiren. Den Höhepunkt hatte auch das Legatenthum in den Zerwürfnissen unter Johann erreicht.

VI. Ein weiterer Incidentpunct wurde die Exemtion der Klöster von der

bischöflichen Gewalt. Sie begann mit dem Regierungsantritt Heinrich's II., seit welcher Zeit die Politik des päpstlichen Stuhls auch hier systematisch auf Schwächung der bischöflichen Gewalt hinarbeitet. Auf Grund eines üblen Präcedenzfalles werden die reichsten Abteien, eine nach der andern, eximirt und damit der Sache nach dem päpstlichen Stuhl und seinen Legaten unmittelbar untergeordnet. — Noch einen Incidentpunkt bildet der Streit der Erzbischöfe von Canterbury und York um den Primat, welcher unter den Wechselfällen dieses Jahrhunderts dem päpstlichen Stuhl zur endlichen Entscheidung zufiel.

Charakteristisch für die Stellung der beiden Mächte in diesen Streitpunkten sind ihre Streitmittel. Das Königthum streitet mit den Mitteln seiner Lehns-, Polizei- und Finanzhoheit, mit Einbehaltung der Temporalien, Sequestration des ganzen Lehnsbesitzes, Einziehung des beweglichen Guts, Handhabung der Polizeibußen, Anwendung des Verordnungsrechts für den einzelen Fall. Auf dem Höhepunkte des Streits läßt Heinrich II. alle beweglichen Güter und Einkünfte des Erzbischofs und der ihm anhängenden Geistlichen in Beschlag nehmen und schreitet dann weiter zur Einziehung des Grundbesitzes, zur Verbannung aller Verwandten, Officianten und nächsten Freunde Thomas Becket's, an Zahl 400. In einem andern Fall bedroht eine königliche Verordnung die Einbringung einer päpstlichen Excommunicationsbulle in das Land gegen geistliche Personen mit Castration, gegen weltliche mit Todesstrafe. Die Gewalt des Königthums erweist sich in der Regel so stark, daß jeder Verbannungsbefehl wirksam wird, und auch die mächtigsten Prälaten einem flagranten Conflict sich meistens durch die Flucht entziehen. Unter Johann werden alle diese Mittel cumulirt und zum Ungeheuerlichen gesteigert. Diese Gewalt findet aber doch oft ihre Grenze in den Stimmungen der Masse, in der drohenden Stellung des französischen Königthums, welches als Oberlehnsherr und auf Ansuchen des Papstes in den Streit eintritt, in der Gefahr, welche den Besitzungen des englischen Königs auf dem Continent droht, und inneren Unruhen, unter Heinrich II. sogar einer Rebellion seiner eigenen Söhne. Kam es in dem Kirchenstreit endlich dahin, daß sich der König von seinen weltlichen Kronvasallen verlassen sah, wie unter König Johann, so war die Königsmacht an ihre Grenze gelangt. — Die Kirche ihrerseits streitet mit Interdict und Excommunication, die zuerst den Prälaten und Laien gedroht wird, welche den königlichen Befehlen Gehorsam leisten, die sich dann aber allmälig kühner gegen die Person des Königs richtet. Einer frivolen Anwendung der geistlichen Streitmittel konnte indessen selbst Stephan und Johann Trotz bieten, so lange die Stimmung und das Interesse der höheren Klassen auf der Seite des Königthums blieb. Durchkreuzt sind die verschiedenen Phasen des Streits durch Schismen des päpstlichen Stuhls, andererseits durch Thronstreitigkeiten auf der weltlichen Seite. Beide mögen sich im Ganzen das Gleichgewicht gehalten haben. Die Entscheidung lag zuletzt in der inneren Kraft der beiden Gewalten.

VII. Der endliche Bruch der königlichen Kirchenhoheit unter Johann beruht auf einem Zusammentreffen vieler längst vorbereiteten Umstände mit der Person des Königs. Den Anstoß gab wiederum die zwiespältige Wahl eines Erzbischofs von Canterbury. Am 21. December 1206 hatte Innocenz III. dictatorisch den als Gesandtschaft in Rom anwesenden Domherren in sehr uncanonischer Weise seinen Freund und Studiengenossen Stephan Langton als Erzbischof octroyirt. Auf den fortdauernden Widerspruch des Königs gegen diese sogenannte Wahl folgte am 24. März 1208 der Ausspruch des Interdicts. Die Bevölkerung des Landes verhält sich indessen passiv; die weltlichen Großen stehen noch auf der Seite des Königs. Drei Jahre später (a. 1211) rückt der Streit dahin weiter, daß der Legat das Excommunicationsurtheil verkündigt, alle Unterthanen ihres Eides entbindet und den König von seiner königlichen Würde degradirt. Noch immer halten die weltlichen Vasallen zum König. Johann hat gerade in dieser Zeit zwei glückliche Feldzüge, die einzigen erfolgreichen seiner Regierungszeit, geführt. Die schwere Verschuldung des

Königs selbst ist es, welche die endliche Krisis herbeiführt. Weder in England noch auf dem Continente ist jemals die Sache des Königthums mit so brutalen Mitteln geführt worden, wie sie in dieser Zeit Johann gebrauchte, die Grausamkeit eines asiatischen Despoten mit der Praxis des Judenschatzamts in seltsamer Weise vereinend. Im folgenden Jahre (1212) ergeht ein förmliches Absetzungsdekret des Papstes: Papa sententialiter definivit, ut Rex Anglorum Johannes a solio regni deponeretur, et alius, Papa procurante, succederet, qui dignior haberetur. Ad hujus quoque sententiae executionem scripsit Dominus Papa potentissimo Regi Francorum Philippo, quatenus in remissionem omnium suorum peccaminum hunc laborem assumeret (Matthaeus Paris 162.) König Philipp und der französische Adel ergreifen mit Begeisterung den Aufrag, und es beginnen Kriegsrüstungen in Frankreich, welche eine Wiederholung der Hergänge unter Wilhelm dem Eroberer in Aussicht stellen. Das Lehnsaufgebot Johann's brachte dagegen in England ein Heer von 60,000 Männern zusammen (M. Paris 163), die nur wegen des fehlenden Proviants zum Theil entlassen werden mußten. Wie ein elektrischer Funke aber ist in die versammelten Massen das gemeinsame Bewußtsein von der Unwürdigkeit dieses Königs gedrungen. Johann selbst hat dies empfunden. Die Furcht vor der französischen Kriegsmacht und vor der Stimmung seiner eigenen Vasallen bestimmt ihn zur bedingungslosen Unterwerfung. Am 13. Mai 1213 wird der formelle Vertrag mit dem päpstlichen Legaten Pandulfus zum Abschluß gebracht, entsprechend der päpstlichen Instruction (Rymer I. 2. pag. 54). Zwei Tage später, am 15. Mai 1213, entsagt Johann zu den Händen des Papstes seiner Krone und seinen Reichen (Rymer I. 2. pag. 57, M. Paris 164), „übergiebt der Kirche und dem Papste seine Königreiche England und Irland, um dieselben von der Kirche als Lehnsträger wieder zu empfangen". Erzbischof Primas Stephan Langton hält seinen Einzug in England, nimmt den erzbischöflichen Stuhl in Besitz und absolvirt den König von dem Excommunicationsurtheil. Die Verhandlungen über Aufhebung des Interdicts und die Entschädigung der Kirche ziehen sich noch längere Zeit hin bis zum Verlauf der Krisis in die Magna Charta.

§ 15.

Die Curia Regis. Die Großbeamten des Reichs.

Die normannische Reichsregierung beruhte auf einer Zusammenfassung der bisher dargestellten Verhältnisse der Kriegs-, Gerichts-, Polizei-, Finanz- und Kirchenhoheit, und mußte eben deshalb in der Person des Königs ihren Schwerpunkt finden. Der normannisch-feudale Sprachgebrauch, welcher seit der Eroberung alle Gebiete durchdringt, hat dafür die Bezeichnung Curia Regis eingeführt, welche der socialen, militärischen, gerichtlichen und administrativen Stellung des Königthums entsprechend, je nach dem Zusammenhange bedeuten kann:

die Curia im Sinne der normannischen Hoftage,
die Curia im Sinne des königlichen Hofgerichts,
die Curia im Sinne der gesammten Reichsregierung.

I. **Die Curia im Sinne der normannischen Hoftage.** Der Eroberer war ein gar prachtliebender Herr. „Dreimal trug er seine Krone in jedem Jahre, so oft er in England war; Ostern trug er sie in

Winchester, Pfingsten in Westminster und Weihnachten in Gloucester. Und dann waren ihm gegenwärtig alle Großen durch ganz England, Erzbischöfe und Bischöfe, Aebte und Grafen, Thane und Ritter" (Chron. Sax. a. 1086). Diese Nachricht der sächsischen Chronik, öfter variirt von den Zeitgenossen, ist der Kern dessen, was wir von einer solchen Curia Regis wissen. Fielen die Festlichkeiten einmal aus, so wird dies ebenfalls bemerkt: hoc anno corona sua non indutus est (Chron. Sax. a. 1111) oder er hielt nur zu Weihnachten seinen Hof und sonst diesmal keinen (a. 1114). — Natürlich hatte sich die Pracht des normannischen Hofes seit der Eroberung sehr gesteigert. Wir wissen nun aber, daß die Herzöge der Normandie dreimal jährlich, zu Ostern, Pfinsten und Weihnachten ein Hoflager hielten, und damit Rechnungs- und Gerichtsgeschäfte verbanden. Diese Hoflager waren also den Normannen herkömmliche Feste, heißen daher auch in England Curiae de more, — den Zeitgenossen bald ein Gegenstand des Stolzes und der Schaustellung, bald der nationalen Abneigung und schmerzlicher Erinnerung an die Vergangenheit. Der Eroberer wollte unverkennbar die Bevölkerung seines Königsreichs an das persönliche Regiment des jetzigen „legitimen Herrschers" gewöhnen. Der unterdrückte Volksstamm sah anfangs hier noch einige aus seiner Mitte, und mochte in der Versammlung die Jahrhunderte alte Witenagemôte erblicken. Vielleicht ergingen die Einladungen durch königliches writ im Ganzen ungefähr an die Besitzer derselben Herrschaften und Prälaturen wie in der angelsächsischen Zeit (chron. Sax. a. 1023). Mancher stolze Normann mit fürstlichem Gefolge mochte darin eine normannische Cour de Baronie sehen. Der Eroberer hatte dafür gesorgt, daß sie thatsächlich weder das Eine noch das Andere wurde. Die Curia war vielmehr nach allen beglaubigten Nachrichten eben ein Hoffest, dessen Glanz die Meistbelehnten (wie später in den Zeiten des französischen ancien regime) für den Mangel politischer Macht und Bedeutung entschädigen mußte. „Die königliche Ordre, sagt W. von Malmesbury, berief zur Curia de more alle Großen, damit die Gesandten der fremden Völker bewundern möchten den Glanz dieser vereinten Menge und den Pomp dieser Feste."

Diese Erscheinung hat auf den ersten Blick etwas Befremdendes.

Wilhelm der Eroberer war aus einem Herzogthum mit beschließenden Reichstagen in ein Königreich mit einer beschließenden Witenagemôte übergegangen. In beiden Ländern bestanden bedeutungsvolle Beschränkungen des Königs durch mächtige Stände. Allein jene Reichstage beruhten nicht auf geschriebenen und übertragbaren Verfassungsurkunden, sondern auf den Gerichtsgewohnheiten und auf dem Herkommen des Landes. Für die normannischen Kronvasallen war nun aber das in England Vor-

gefundene nicht ihre Landesverfassung, für die angelsächsische Thanschaft war die Umgebung des Normannenkönigs nicht mehr ihre Landesversammlung. Die Angelsachsen fanden keinen Platz mehr in dem Rath des Königs, sondern eine geduldete Existenz in einem Untervasallenthum, welches sie nach dem System der Lehnshierarchie sogar von der Reichsunmittelbarkeit ausschloß. Für die Normannen andrerseits waren die Präcedenzfälle, auf welchen das alte Recht der Witenagemôte beruhte, nicht „die von ihren Vorfahren vererbten Rechte und zugesicherten Freiheiten." Beiden Nationen war die Fortdauer ihres angestammten Volksrechts zugesagt: aber aus der Ineinanderschiebung zweier Nationen und zweier Verfassungen ergab sich eine Neutralisirung beider und die Nothwendigkeit einer Neubildung für beide. Wie die alte Verfassung nur eine Zusammenfassung der Verhältnisse war, in welchen die königliche Gewalt in Heer, Gericht, Friedensbewahrung, Finanz und Kirche zu dem Grundbesitz stand: so konnte die neue sich nur aus den neuen Verhältnissen zusammenfassen, und diese hatten in jedem Gebiet mit unerbittlicher Consequenz auf eine Regierungsweise durch königliche Ordonnanzen, auf unbeschränkte Hoheitsrechte des Königs geführt. Wir wollen noch einmal diesen Entwickelungsgang zusammenfassen.

Im Gebiet der Heeresverfassung war an die Stelle der Beschlüsse der Landesversammlung über Krieg und Frieden das persönliche Aufgebot des Königs getreten. Durch das Lehnswesen ist das alte Verhältniß der persönlichen Dienstmannschaft das allein geltende geworden: die Lehnsvasallen leisten ihren Dienst intra et extra regnum auf persönliches Gebot des Lehnsherrn.

Im Gebiet der Gerichtsverfassung beginnt der Eroberer mit der Zusicherung, die leges Eduardi fortdauern lassen zu wollen. Es war dies eine Concession, welche selbst der gewaltige Imperator Carolus Magnus den Völkern seines Reichs thatsächlich und rechtlich machen mußte: die Beibehaltung ihres angestammten Volksrechts, welches keine Abänderung durch bloße Machtgebote erleiden soll. Wilhelm mochte über solche Zusicherung wohl berathen mit seinen normannischen Großen: aber von ihrer Zustimmung konnte der legitime Nachfolger Eduard's die Bestätigung der Rechte seiner sächsischen Unthanen nicht abhängig machen. Dieselbe Lage wiederholt sich bei allen Collisionen zwischen dem Recht der beiden Nationen, die aus gleichem Grunde vom König entschieden werden mußten. Von Menschenalter zu Menschenalter häufen sich die Präcedenzen, welche aus dieser Lage hervorgehen.

Im Gebiet der Friedensbewahrung debütirt der Eroberer mit einer Verordnung, die das Leben seiner Normannen durch eine Mordbuße von 46 Mark schützt, gegen welche die Normannen sicherlich nichts ein-

zuwenden hatten, die Angelsachsen nichts einwenden konnten. Diese Situation wiederholte sich; dem Inhaber absoluter Militär- und Gerichtsgewalten fällt die Polizeigewalt von selber zu.

Im Gebiet der Finanzen bedurfte der König so wenig der Zustimmung der Normannen für die alte Revenüe der angelsächsischen Könige, wie der Zustimmung der Angelsachsen zu dem neuen Lehnseinkommen. Die Hauptsache aber war, daß die neue Revenüe reichlich floß, daß durch die auxilia, tallagia, scutagia ein neues Einkommen nach Bedürfniß periodisch flüssig wurde, welches auf Menschenalter hinaus für jedes Bedürfniß der Könige ausreichte.

Im Gebiet der Kirche hatte der angelsächsische König das Ernennungsrecht der Prälaten, das Zustimmungsrecht zu den Concilienbeschlüssen: die Lehnsverfassung unterwarf dieselben Personen noch einem weitergehenden Recht der Kriegsdisciplin, der Sequestration und Verwirkung alles Grundbesitzes.

Wenn so alle Rechtsverhältnisse zu einem absoluten Regiment hinführten, so ergab sich dasselbe Resultat aus den gesellschaftlichen Zuständen im Einzelen, aus dem Zwiespalt der Nationen. Dieser Zwiespalt hat von unten herauf den Verband der Grafschaften durchdrungen und zerrissen und entzieht folgerecht auch den Großvasallen ihren Halt nach unten. Es waren freilich ungefähr dieselben Großgrundherren wie in der angelsächsischen Zeit, äußerlich glänzender und anspruchsvoller; aber ohne den innern Zusammenhang, welcher die Wurzel politischer Macht und Freiheit ist. Es war der prachtvollste Hof der Christenheit, an welchem in langem und glänzendem Reiterzuge von Zeit zu Zeit die reichen normannischen Herren und Prälaten erschienen, gefolgt von ihren Untervasallen und Dienstleuten in den Farben und Abzeichen des Herrn. Es waren dieselben Besitzelemente, welche einst als Witenagemôte das Königthum Eduard's zu einem Schattenkönigthum herabgesetzt hatten. Trotz alledem regieren die Normannenkönige das Land durch Cabinetsorders und Gnadenbriefe, setzen Jahr aus Jahr ein ihre Vögte in den Grafschaften ein oder ab, versammeln ihre Mannen und Prälaten zu Paraden und Hoffesten, ohne ihnen einen andern Einfluß zu gestatten, als in widerruflichen Aemtern und Commissionen. Den normannischen Großen fehlt dagegen der für die Dynasten des Continents maßgebende Halt, weil sowohl ihre Besitzungen durch die zerstreute Lage, wie ihre Mannschaften durch nationale Gegensätze getrennt und zerspalten sind. Ihre normannischen Untervasallen sind im Anfang zusammengeraffte Leute, ihre sächsischen Untervasallen dienen widerwillig einem aufgedrungenen Herrn, die Gesammtheit der sächsischen Bevölkerung bleibt noch Menschenalter hindurch der Gesammtheit der Eindringlinge abgeneigt. Das Zusammen-

treffen dieser Verhältnisse hat in unwiderstehlichem Gange die Zersetzung der älteren ständischen Rechte bewirkt, so sehr dieselben historisch begründet waren.[1])

In Uebereinstimmung damit ist die urkundliche Geschichte. Es giebt in der That keine aus der Initiative und freien Berathung von Ständen hervorgegangenen Gesetze aus dieser Zeit. Auf die in einem oder zwei Fällen vorkommende Formel: consilio et consensu baronum meorum, ist sogleich zurückzukommen. Abgesehen davon sind die sogenannten Gesetze Wilhelm's I. Proclamationen, Charten, Amtsanweisungen, wie schon der Styl ergiebt: praecipio, prohibeo, der König will, befiehlt, verordnet. Und wenn zuweilen ein Plural vorkommt, ein statuimus, volumus, praecipimus, so ist daraus doch keine beschließende Versammlung zu folgern. Unter Wilhelm II. kommen auch solche Verordnungen nicht vor; er scheint nicht einmal zur Bestätigung seines zweifelhaften Anspruchs auf die Krone einen Hoftag einberufen zu haben. Heinrich I. beginnt allerdings seine Regierung mit einer vielversprechenden Charte, deren Kern in den Worten liegt: Ich gebe euch wieder die Gesetze meines Vaters, d. h. die Gesetze Eduard's, mit den Abänderungen, welche mein Vater mit Zustimmung der Mannen gemacht hat, — worin gerade der einseitige Charakter der Proclamation bestimmt hervortritt. Unter Stephan ist nur eine ähn-

[1]) Die normannischen Hoftage sind Gegenstand eines Parteistreits von verschiedenen Gesichtspunkten aus geworden. In der Zeit der Stuarts wurde es wichtig, dem hinaufgeschraubten Recht des „jure divino Königthums" einen mindestens ebenso alten Stammbaum des Parlaments gegenüber zu stellen. Die aus dem Zusammenhang gelösten unbestimmten Zeugnisse der Geschichtsschreiber wurden daher so zusammengeschoben, daß die Worte curia, concilium und consilium als gesetzgebende und steuerbewilligende Landesversammlungen verstanden werden sollten. Für die Kunst oder Wissenschaft der Heraldik andererseits waren jene „Parlamente in Waffen" mit ihren glänzenden Helmen, Schilden und Paradeaufzügen schon an sich ein Gegenstand des Interesses. Es gehört zu dem besonderen Geschäft des Heroldamts für den neu creirten Lord einen Stammvater zu finden, der vielleicht ein Untervasall, oder im glücklichen Fall ein kleiner Kronvasall mit ein Paar Hufen Land gewesen ist, der im Geiste der Heraldik aber ein „Lord, erblicher Reichsstand und Rath der Krone" gewesen sein muß, um als standesmäßiger Ahnherr an der Spitze des Stammbaums zu stehen. Ebenso interessirt sind die heutigen politischen Parteien bei einem alten Stammbaum der Parlamente. Eine zur Zeit der Reformbill sehr verbreitete Ansicht dachte sich das Normannenkönigthum als ein vollständig parlamentarisches, wie die mit „großem Beifall" aufgenommenen Abhandlung von Allen, Edinb. Rev. Bd. 35, die zu dem Resultat kommt: „Der Name und wahrscheinlich auch die Zusammensetzung der angelsächsischen Reichsversammlung wurde geändert bei der Ankunft der Normannen; ihre Functionen aber blieben dieselben und continuiren sich in das heutige Parlament." — Die von den Antiquaren vertretene Idee einer Feudal-Reichsstandschaft der Kronvasallen übersieht vor Allem den socialen Abstand zwischen einem halben Tausend kleiner Kronvasallen und den fürstlichen Earls und großen Herren, welche Wilhelm als tenentes in capite beliehen hatte. Man übersieht ferner das politische Moment, daß die Abhängigkeit des Königs

liche Charte erlassen. Unter Heinrich II. enthalten die Assisen von Clarendon und Northampton erste Anfänge einer Gesetzgebung mit Versammlungen von Notablen, welche aber wieder verschwinden. Unter Richard I. und Johann sind wieder nur Dienstanweisungen und Charten vorhanden. Die besonnene Untersuchung des neueren Oberhaus-Comitee's über die Pairie gesteht schließlich zu, daß unter Wilhelm I. und II. über Dasein und Verfassung einer gesetzgebenden Versammlung nichts zu entdecken ist; die Charten Heinrichs I., Stephan's und Heinrich's II. ergäben jedoch, daß man die Zusicherung der Fortdauer der Gesetze Eduard's als das „Landesrecht" betrachtet habe, und daraus lasse sich entnehmen, daß doch eine Art von gesetzlicher Verfassung bestand, von welcher eine gesetzgebende Versammlung wenigstens zu gewissen Zwecken einen Theil bildete; daß insbesondere einseitige, willkürliche Auflagen als Kränkung der Rechte der Unterthanen angesehen wurden (I. Peers Rep. 36. 42). Die Hauptfrage, wie eine solche Versammlung zusammengesetzt und abgegrenzt worden, sowie die Frage nach der Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit der königlichen Charten und Gnadenbriefe wird hier nicht beantwortet. Allein der richtige Kern jener Auffassung liegt wohl darin, daß auch die Eroberung den obersten Grundsatz aller germanischen Verfassungen nicht aufheben konnte und wollte, daß die lex terrae nicht durch Macht-

---

von der Majorität seiner normannischen Vasallen die extremsten Beschlüsse gegen das Recht der sächsischen Bevölkerung herbeigeführt haben würde, die doch immer noch einen großen Theil des Lehnsheers, das überwiegende Personal der Kirche und die große Mehrzahl der Gesammtbevölkerung bildete. So lange ein Zwiespalt zwischen den Francigenae und Angli dauerte, waren die dem angelsächsischen Theil gemachten Zusicherungen unter einer gesetzgebenden Versammlung von Normannen nicht aufrecht zu erhalten. — In der That befand sich in Folge dieser schiedsrichterlichen Stellung kein Monarch seit Carl dem Großen in der günstigen Lage, so wie der Eroberer sein Reich nach einem einheitlichen System durchgreifend zu gestalten. Wilhelm I. und seine beiden Söhne zeigen aber dabei einen practischen Verstand und eine unerbittliche Consequenz, wie beide selten in der Geschichte mit so vielen begünstigenden Umständen zusammentreffen. Einmal in Gang gebracht hat dies Regierungssystem dann seine Maximen durch das berufsmäßige Beamtenthum befestigt und fortgebildet. Das Herkommen der Normandie ist dabei wohl berücksichtigt, aber nirgends entscheidend gewesen, wo es sich um königliche Machtverhältnisse und Finanzinteressen handelte. Der normannische Echiquier verband allerdings die Hoftage mit den Staatsgeschäften. Nach beendigten Festlichkeiten war es hier Sitte an den Rechnungstisch zu gehen und in Ordnung zu bringen, was dem Herrn gebührte. Allein in England ist eine regelmäßige Verbindung nicht ersichtlich. Der Exchequer ist von Hause aus ein fester Beamtenkörper mit eigenem Geschäftsgang, seine beiden Haupttermine stimmen nicht mit der Periode der Hoftage, und nie ist die Rede von einer Ladung der Rechnungspflichtigen zu dem Hoffest. Ebenso stehen die späteren vier Terminsperioden (law terms) der englischen Gerichtshöfe nicht in Uebereinstimmung mit den Perioden der Curia de more und beurkunden dadurch auch äußerlich, daß die spätere Behandlung der Gerichtsgeschäfte nicht aus den normannischen Hoftagen hervorgegangen ist.

gebote, sondern nur mit Zustimmung einer Landesvertretung abgeändert werden kann: lex ex consensu populi fit et consensu et constitutione regis (Ed. Pistense §. 6); ut neque principes nec alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terrae consensus primitus habeatur. (Wormser Reichstag von 1231.) In schwerer, gefahrvoller Zeit mußte auch der Eroberer dieser nationalen Idee Rechnung tragen, die als rother Faden durch unsere 1000jährige Geschichte geht. Als er den tiefsten Einschnitt in das bestehende Landesrecht machte durch die Abtrennung der geistlichen Gerichtshöfe von den weltlichen und deren Unterstellung unter die canones et leges episcopales, fügte er deshalb aus Achtung vor Nation und Kirche hinzu, daß dies communi concilio episcoporum et abbatum et omnium principum regni geschehe. Dieser thatsächlich absolute Königswille schloß freilich nicht aus, daß bei wichtigen Anordnungen die auf dem Hoftage versammelten Optimaten gehört, um ihre Meinung befragt wurden. Naturgemäß geschah dies wohl bei durchgreifenden Maßregeln, die das gesammte Landesrecht betrafen, wie in 4. Wil. I. bei der Verordnung, welche die Gesetze Eduard's des Bekenners bestätigt und modificirt. Heinrich I. in der vielversprechenden Charte bei seinem Regierungsantritt sagt in diesem Sinne, jene Zusätze seien von seinem Vater consensu Baronum gemacht. Allein der berathende Charakter der jetzigen Stände ist auch in der Form ersichtlich. In dem einzigen vorhandenen Staatsakt, in welchem Wilhelm der Eroberer von dem „consensus episcoporum et principum" spricht, beschränkt er sich darauf, diese Versicherung seinen Erlassen an die Behörden einzuschalten. Ebenso beschränkt sich Heinrich I. in seiner Charta auf die Versicherung, daß die bisherigen emendationes legum Eduardi „consensu baronum" erfolgt seien. Verschwunden auf länger als ein Jahrhundert sind die vielen Hunderte von Unterschriften der Prälaten und Magnaten, durch welche einst die angelsächsischen Landesbeschlüsse confirmirt und beglaubigt wurden. Niemand hat ein Recht zu fragen und zu prüfen, wer zu einem solchen consilium geladen war, Niemand ein Recht solche Beschlüsse zu beglaubigen. Die Zusicherung aus königlicher Machtvollkommenheit, daß die meliores terrae dabei gewesen, gilt als der Form und Sache nach genügend. Zusicherungen, daß die Magnaten zustimmen sollen und Garantien dafür beginnen erst seit der Magna Charta. — Als Beirath wird auch bei der Ernennung hoher Prälaten der versammelte Hoftag gehört; wenn die Zeitgenossen von den Verhandlungen der Curia de more sprechen, ist dies das gewöhnliche Thema, aber doch nur so, daß der König die Prälaten ernennt nach Anhörung des Für und Wider. So hält Stephan Ostern 1136 ein Generale Consilium in Gegenwart von 18 Bischöfen, und einer gleichen

Zahl weltlicher Herren und erläßt eine Charte zur Ernennung des Bischofs von Bath: „audientibus et collaudantibus omnibus fidelibus meis his subscriptis. Nach einer Thronbesteigung oder bei dem Ritterschlag des ältesten Sohnes erschien wohl eine besonders glänzende Versammlung, die als ein außerordentlicher Hoftag bezeichnet werden könnte. Ein solcher war auch der von 1086, welchen Wilhelm I. zur Musterung der Lehnsmilizen und Abnahme des Lehnseides von der Vasallenschaft gegen Ende seiner Regierung ausschrieb. Solche berathende Stände hätten durch bloße Aenderung der Machtverhältnisse allerdings wieder zu beschließenden werden können. Allein auch dafür fiel der äußere Körper fort, seitdem die Normannenkönige, vielleicht aus Besorgniß vor einem solchen Ausgang, die periodischen Hoftage einzustellen anfingen. Schon unter Heinrich I. wurde die Curia de more nicht regelmäßig abgehalten. Unter den schweren Wirren der Regierung Stephan's haben sie ganz aufgehört: Jam quippe Curiae solemnes et ornatus Regii scematis ab antiqua serie descendens prorsus evanuerant. (Huntingdon und Chron. Norm. a. 1139.) Sie sind in der alten periodischen Weise nie wieder in den Gang gekommen. Für die Berathungen des Königs mit seinen Optimaten mußte sich also später in neuer Weise eine Körperschaft bilden, welche sich an das Reichsverwaltungssystem und an die vorhandenen Großämter anknüpfte. Die verfassungsmäßigen Rechte der englischen Parlamente sind so rechtmäßig und ehrenvoll im Laufe der Jahrhunderte erworben worden, daß sie keines erdichteten Stammbaumes bedürfen.*)

*) Eine Anknüpfung von Staatsgeschäften an die großen Festversammlungen ergab sich freilich aus der Natur des Staats, und wird gelegentlich auch ausdrücklich erwähnt: Peractis igitur festivioribus diebus, diversorum negociorum causae in medium duci ex more coeperunt (Eadmer p. 37. 39. 102.). Alle Andeutungen beschränken sich aber darauf, daß die am Hoftage versammelten Großen um ihre Meinung befragt, Kriegs- oder Kirchenangelegenheiten mit ihnen besprochen, Gerichtscommissarien aus ihrer Mitte bestellt wurden; von einem verfassungsmäßigen Zustimmungsrecht zu Acten der Gesetzgebung ist aber nichts zu finden. Daß bei einem Regierungsantritt und bei der Krönung des Königs sogar noch eine Form der Wahl oder Acclamation beibehalten wurde, erhielt sich als uralte Ceremonie, und bedeutete jetzt sicherlich nicht mehr als zur angelsächsischen Zeit (oben S. 31). Die übrigen Beispiele einer Anknüpfung von Staatsgeschäften an die Hoftage sind hauptsächlich folgende: a. 1070 als die Heranziehung des geistlichen Besitzes zu den Lehnslasten ausgesprochen wurde (Matth. Paris a. 1070, dessen Angabe aber von Stubbs aus guten Gründen bezweifelt wird.) In dasselbe Jahr fällt die Verhandlung eines Rechesstreits zwischen dem Erzbischof von York und dem Bischof von Worcester. — a. 1096 die Verhandlung einer Duellklage des Geoffrey Bainard gegen Wilhelm Grafen Eu. — a. 1106 wegen Wiedervereinigung der Normandie. — a. 1107 zur Regelung kirchlicher Streitfragen. — a. 1223 wegen Ernennung des Primas. (a. 1124 eine „witenagemote“ bei welcher 44 Diebe gehängt wurden, wird wohl kein Hoftag, sondern ein außerordentlicher Gerichtstag gewesen sein.) — a. 1136 unter Stephan wegen Bestätigung des

II. **Eine curia regis als verfassungsmäßiges Reichsgericht** würde sich nothwendig an ein normannisches Parlament angeschlossen haben, wenn ein solches in der Weise der angelsächsischen Witenagemôte bestanden hätte. Die Stellung als Gericht war und blieb der Kern jeder germanischen Verfassungsbildung; gerichtliche Verhandlungen bildeten die laufenden Geschäfte jeder Landesversammlung. Ein Gegenstand dafür war unzweifelhaft vorhanden; denn zu den leges Eduardi gehörten auch die alten Entscheidungen des „Königs in der Witenagemôte" im Fall des defectus justiciae, der Rechtsverweigerung, des Rechtsanspruchs gegen übermächtige Parteien. Dieser Geschäftskreis war jetzt sogar erweitert durch den Vorbehalt königlicher Jurisdiction über die Kronlehne und weitere Reservate in Civil- und Strafsachen. Allein die hergebrachte Weise eines Gerichts des Königs in der Witenagemôte war jetzt unanwendbar geworden. Die Witenagemôte bestand als solche nicht mehr. Die normannischen Herren, welche der König jetzt um sich versammelte, konnten mancherlei repräsentiren: aber die witan des Landes, die höchsten Träger und Depositare des angelsächsischen Landesrechts waren sie nicht. Für alle wichtigen und höchsten Entscheidungen nach den leges Eduardi waren sie geradezu unfähig. Der König konnte nicht irgend eine Körperschaft von normannischen Herren als stehendes Reichsgericht bestellen, ohne grundsätzlich eine jus iniquum für das Land zu proclamiren. Ebenso unanwendbar wurde aber die auf französischem Boden hergebrachte Weise. Hätte sich ein großer fürstlicher Lehns-

Bischofs von Bath; die darüber ausgefertigte Charte schließt mit den Worten: audientibus et collaudantibus omnibus fidelibus meis his subscriptis, apud Westmonasterium in generalis concilii celebratione, et Paschalis festi solennitate hoc actum est etc. anwesend: 13 englische Prälaten, 5 normannische, der Kanzler, 3 Grafen, 2 Constables, 4 Hofbeamte, 6 Barons. — a. 1155 bei Proclamation der beiden Söhne Heinrich's II. als Regierungsnachfolger. — Zuerst a. 1164 bilden die außerordentlichen Hoftage zu Clarendon und Northampton außerordentliche Notablenversammlungen, in Folge der besonderen Lage des Kirchenstreits. — Die älteren Streitschriften, wie Petyt's Rights of the Commons asserted, Brady's Tracts und citt. behandelten alle solche concilia als gesetzgebende normannische Parlamente. In neuerer Zeit ist namentlich die Edinburgh Review auf diese Art der Beweisführung wiederholt zurückgekommen. Etwas zurückhaltend dagegen Hallam, Middle Ages Note X. Mit kritischer Vorsicht und Rechtskenntniß behandelt die Frage der Peer's Report on the dignity of a Peer. Eine authentische Zusammenstellung aller Notizen über Concilia von der Eroberung bis zur M. Charta giebt Parry, the Parliaments and Councils of England, London 1849 p. 1—23, in welcher das völlig Schwankende und Formlose dieser Versammlungen und Besprechungen deutlich hervortritt. Der neueste Darsteller W. Stubbs behandelt die Hoftage I. 356—358, 369, 376 und sonst wiederholt ebenso in seiner Const. History wie in den Select Charters. Allein während er an einer Stelle den nur „nominellen" Charakter dieser Mitbeschließung zugesteht, bei der nur die „Theorie und Form einer nationalen Versammlung" in Reminiscenz an eine altgermanische Staatsidee beibehalten sei (Hist. I. 356, Charters 17), werden an

hof in der Weise constituiren lassen, wie solche auf französischem Boden sich um die großen Stammherzöge bildeten, so lag dies gewiß im Interesse der Kronvasallen; denn aus einer solchen cour de Baronie wäre alsbald ein politischer Körper von großer Bedeutung geworden, von dessen Beschlüssen die Geschichte dieser Zeit gar viel zu melden haben würde. Allein die mehr als 500 Kronvasallen waren dazu völlig ungeeignet. Es fiel den normannischen Eorls und Großvasallen in nahezu fürstlicher Stellung nicht ein, einige hundert normannische Reiter und Parvenüs als ihre Pairs anzusehen, blos darum, weil sie mit einem einzelen Gut tenentes in capite, unmittelbare Soldaten des Königs, geworden waren. Noch im 13ten Jahrhundert wollte die Bildung einer solchen „Pairie" durchaus nicht gelingen. Es hätte einer so unförmlichen Körperschaft aber auch an den nothwendigsten Eigenschaften der Gerichtsmänner gefehlt; denn es handelte sich bei diesen Entscheidungen nicht schlicht und recht um Lehnsgewohnheiten, sondern um die schwierigsten Fragen des alten Landesrechts, und um die noch schwierigeren Collisionsfragen zwischen den leges Eduardi und dem jetzt geltenden Feudalrecht.

Zu einer rechtsverständigen Entscheidung blieb daher nichts übrig, als eine kleine Auswahl von Gerichtsmännern. Unter den zahlreichen geistlichen und weltlichen Vasallen war für den einzelen Fall wohl eine Anzahl geeigneter und geschäftskundiger Herren zu finden. Unter mehr als einem halben Tausend Vasallen, die nach dem Recht der Besitzverleihung allerdings formell Rechtsgenossen unter sich (pares) sind, erhielt die Auswahl der Gerichtsherren von selbst die Gestalt einer Commission für den einzelen Fall. Die königliche Ernennung gab dann auch dem kleinern Vasallen die nöthige Autorität. Der Großvasall mußte den so Ernannten als Urtheilsfinder anerkennen, auch wenn er ihn gesellschaftlich nimmermehr als seines Gleichen anerkannt hätte. Sicherlich war diese Situation der großen Lehnsträger unter mehren hundert kleinen keine angenehme, und es erklärt sich daraus, warum die großen Herren sich lieber dem Schiedsspruch des Königs unterwarfen, als einer willkürlich zusammengewürfelten Commission, die in der Rechtsprechung niemals

anderen Stellen die traditionellen Ideen von den normannischen Parlamenten doch ziemlich unverändert wiederholt (Hist. I. 276, Charters II. 23 und sonst.). Gegenüber dem vollständig geführten Beweis, daß in der normannischen Zeit das königliche Verordnungsrecht alle Gebiete der Staatshoheit erschöpfend beherrscht, könnte ein Staatsrechtsverständiger wie der Verfasser der großen Oberhausreports über die Pairswürde vielleicht einen Gegenbeweis versuchen. Allein die bloße Wiederholung der traditionellen Behauptungen kann nicht als ein Gegenbeweis gelten. Noch weniger eignet sich die Frage zu eleganten Erörterungen in Essays und in der Tagespresse, mögen solche noch so „beifällig" aufgenommen werden. Eine pragmatische Geschichtsschreibung für die anglonormannische Zeit ist in der That unmöglich, wenn man alle Rechte, welche stückweise und mühsam fortschreitend für die Volksvertretung erworben sind, durch Fiction als schon vorhanden voraussetzt.

Vertrauen gewinnt. Practischen Werth hatte dies commissarische judicium parium so wenig, daß später die Magna Charta in ihrem Hauptartikel 39 wohl das judicium parium der liberi homines, aber kein besonderes judicium parium der Kronvasallen erwähnt. Es kam dazu, daß die großen normannischen Herren wohl wenig Geschmack fanden an der Beschäftigung mit Rechtsfragen, welche nicht ihr angestammtes Recht und ihre Lehnsgewohnheiten, sondern fremde Orts- und Rechtsverhältnisse betrafen. Einer Thätigkeit als Urtheilsfinder zogen daher die meisten wohl den militärischen Prunk der Hoftage vor; manchen der Herren wurde das neue Verhältniß so unheimlich, daß sie ihre schönen Besitzungen auf englischem Boden aufgaben und nach dem Continent zurückgingen. — Noch viel weniger hatten die Könige ein Interesse, formirte Gerichtsversammlungen aus den Vasallen bei Hofe zu bilden. Zwei Jahrhunderte lang haben sie systematisch der Entstehung größerer Lehnscurien in den Grafschaften entgegen gearbeitet, bis sie an das Ziel gelangten, durch das St. Marlebridge jede Appellation an die größeren Lehnscurien zu untersagen. Aus politischen Gründen konnten sie noch viel weniger eine centrale cour de baronie entstehen lassen. Viel lieber überließen sie einer geschmeidigen Administrativjustiz alle Entscheidungen, die in einiger Form Rechtens dahin gewiesen werden konnten. Wo das unmittelbare königliche Recht am Gut oder ein debitum Regis im Spiel war, entschied der Exchequer sicherer für das Interesse des Königs, und da die Sedentes ad Scaccariam auch Kronvasallen sind, auch in gerichtlichen Formen verhandeln, auch rechtsverständige Gerichtsmänner sind (so gut wie die Mitglieder einer ernannten Gerichtscommission), so ließ sich dem formellen Recht nach die Stellung des Schatzamts als judicum parium nicht bestreiten. Der Amtstitel Barones scaccarii ist vielleicht von Anfang an gewählt worden, um diese Qualification der Mitglieder zur Urtheilsfindung auch gegen Kronvasallen auszudrücken. War das Finanzwesen nicht im Spiel, so war es andererseits wieder bequemer, die reservirten königlichen Fälle den Grafschaftsgerichten zu überlassen; ohnehin konnte man in den ersten Menschenaltern die Mitwirkung der Grafschaftsgerichte nicht entbehren, wo es auf Ortsverhältnisse und sächsisches Rechtsherkommen ankam. Der Vicecomes verhandelt dann auf Grund eines königlichen writ mit seinen Gerichtsmännern in der gewöhnlichen Weise, aber kraft Specialauftrags: haec dominica placita regis non pertinent Vicecomitibus sine diffinitis praelocutionibus in firma sua (Hen. I. 10. §. 3). Erst seit Heinrich II., mit dem System der reisenden Richter, beginnt die massenhafte Centralisation der königlichen Justiz auch in dem Personal der Richter.[2])

[2]) Ein oberster Lehnshof mußte auch in England insoweit bestehen, als der Kron-

Mit diesen gegebenen Voraussetzungen stimmen denn auch die geschichtlichen Zeugnisse. Wir finden die königliche Gerichtsbarkeit nur geübt in Form von Commissionen, und auch diese nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen für Prozesse der mächtigsten und begünstigtsten Kronvasallen. In allen urkundlichen Fällen haben diese Commissionen einen so flüssigen Charakter in Personal, Form und Rechtsgrundsätzen, daß aus den geschichtlichen Zeugnissen die Idee eines ständigen Gerichtshofes von normannischen Pairs niemals entstanden wäre, wenn man nicht geglaubt hätte die fehlenden Zeugnisse aus den Institutionen des Continents und der späteren Jahrhunderte interpoliren zu müssen. Unter Wilhelm I. wird ein Streitfall zwischen dem Bischof von Rochester und einem Sheriff dem Grafschaftsgericht zur Entscheidung überwiesen, diesmal unter Vorsitz des Bischofs von Bayeux. Zur Entscheidung einer Klage des Erzbischofs von Canterbury wegen Entziehung von Ländereien, wird ein Gericht delegirt, welches unter Vorsitz des Bischofs von Coutance aus mehren Bischöfen, Kronvasallen, einem Sheriff, der „ganzen Grafschaft"

vasall beanspruchen kann, nur von seinen Rechtsgenossen (pares) gerichtet zu werden. Der Untervasall kann niemals über seinen eigenen Lehnsherrn zu Gericht sitzen Henr. I. c. 32. Wenn sich aber auf dem Continent aus diesem Recht ein stehender, d. h. wenigstens periodischer Lehnsgerichtshof bildete, so war dies eine Folge der verschiedenen Territorialverhältnisse des Continents. In England gestaltet sich das judicium parium durch die Zersplitterung des großen Lehnsbesitzes auf viele Grafschaften, so, daß jeder Kronvasall seine Rechtsgenossen in der Grafschaft fand, und einen königlichen Vicecomes oder Commissar aus der Reihe der Kronvasallen als Stellvertreter des Königs. Nach dieser Anlage ist das Grafschaftsgericht das ordentliche forum der Kronvasallen, weshalb auch die persönliche Gerichtspflicht aller weltlichen und geistlichen Kronvasallen im Grafschaftsgericht festgehalten ist L. L. Henr. I. c. 7. §. 2. Die große Mehrzahl ihrer Rechtsstreitigkeiten wurde auch in der Wirklichkeit noch lange Zeit vor dem Grafschaftsgericht entschieden. Die Verhandlungen von Processen, wie solche von Palgrave Vol. II. mitgetheilt sind, ergeben, daß daneben besondere Gerichtscommissionen ein verhältnißmäßig seltenes Verfahren bildeten, dessen Zulässigkeit neben einem ständig formirten Lehnsgerichthof geradezu unbegreiflich wäre. — Ebenso unvereinbar mit einer ständigen cour de baronie wäre die Administrativjustiz des Exchequer, die Gestaltung des gesammten Verwaltungsrechts, die Polizeiwillkür der amerciaments und alle späteren Hergänge, aus welchen ein Pairsgerichtshof mit unendlichen Schwierigkeiten und Schwankungen erst nach Jahrhunderten mühsam zum Vorschein kommt. Es ist wahr, daß dieser Zustand einer höchsten Reichsgerichtsbarkeit durch Commissionen und durch den Exchequer eine schlechte Justiz darstellt, die sich mit der zerrissenen Gestalt der Grafschaftsgerichte zu einem schlimmen Gesammtbild ergänzt. Allein dies Bild entspricht der Wirklichkeit, die erst seit der Magna Charta lichter wird. Die Gerichtsverwaltung war und blieb der schwächste Theil aller normannischen Verwaltung, in welchem die formelle Beibehaltung der „Leges Eduardi" den innern Schaden, die Unzuverlässigkeit der Besetzung des Gerichts, den fiscalischen Geist des ganzen Systems, nicht gut zu machen vermochte. Der Normanne fand in dem geldgierigen Exchequer und dem sportulirenden Landvogt wenigstens seinen Landsmann, Kriegscameraden, Standesgenossen. Aber der weniger glückliche sächsische Than und ceorl?

von Kent und angesehenen Personen anderer Grafschaften gebildet wird. Unter Heinrich I. erhält der Bischof von London einen königlichen Befehl, dem Abt von Westminster sein Recht zu gewähren, „widrigenfalls der Exchequer Recht sprechen werde". Wilhelm I. verhaftet auf einem Hoftage sogar seinen eigenen Halbbruder ohne Pairsgericht. Ebenso verhaftet 1137 Stephan seinen Neffen Roger den Kanzler und zwei Bischöfe, et commisit eos custodiis, donec dederent castella. Vorbehaltlich eines endlichen Gerichtsspruchs durch Rechtsgenossen entscheidet also der König außerordentliche Fälle in Person oder durch writ oder durch eine delegirte Gerichtscommission. Unter Heinrich I. reisen hohe Prälaten über See um dem König Rechtsstreitigkeiten vorzutragen, und Entscheidungen welche der König in der Normandie durch „writs de ultra mare" trifft, sind noch unter Heinrich II. und Richard I. ganz geläufig. Für den Geschäftsgang königlicher Gerichtscommissionen sind die von Palgrave Vol. II. abgedruckten Acten insofern von Wichtigkeit, als sie ein sehr formloses commissarisches Verfahren beurkunden, welches ganz undenkbar wäre, wenn am Hofe des Königs eine Lehnscurie mit festem Personal als ständiger, d. h. wenigstens periodischer Gerichtshof bestanden hätte, der wie jede Lehnscurie ein festes und sehr formelles Verfahren ausgebildet haben würde.**)

**) Als Proben, wie sich dagegen die Constitutional History die Bildung der aula Regis oder curia Regis denkt, beschränke ich mich auf folgende. „Die Aula Regis war zusammengesetzt aus den im Palast des Königs residirenden Großstaatsbeamten, welche gewöhnlich seine Person umgaben, also dem Lord High Constable, dem Lord Marshal, dem High Steward 2c., dem Lordkanzler, dem Lordoberschatzmeister. Diese hohen Beamten wurden unterstützt durch gewisse rechtsgelehrte Personen, die Justiciarii Regis, und die größeren Barone des Parlaments, die alle einen Sitz (!) in der Aula Regis hatten, und eine Art von Appellhof, oder vielmehr einen königlichen Rath bildeten in Sachen von großer Wichtigkeit und Schwierigkeit." (Bowyer, Const. Law 243.) „Dieser Hof wurde an dem jedesmaligen Aufenthaltsort des Königs abgehalten. Er hatte dieselbe Jurisdiction wie das Parlament (!). Den ordentlichen Vorsitz führte der Lord High Steward, aus welchem der capitalis justiciarius hervorgegangen ist. In Civil- und Strafsachen saßen die Mitglieder des Hofes in der Halle des Königs, in fiscalischen Sachen im Exchequer" (Millar, Engl. Constitution Bd. II. Cap. 3). „Die Verwaltung der Justiz in letzter Instanz gehörte ursprünglich dem großen Rath. Es war des Königs baronial court und seine tenentes in capite waren die Gerichtsmänner und Richter." (Allen in der Edingburgh Review XXVI. p. 364.) Das Oberhauscomité beschränkt sich auf die Annahme eines ordinarium concilium des Königs, welches aus den Großbeamten und einer kleineren Zahl ernannter Prälaten, Barone und rechtskundiger Justiciarii bestanden habe. „Dieses Select council sei zugleich der oberste Gerichtshof gewesen, genannt Curia Regis, welche sich gewöhnlich dreimal jährlich zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten versammelte (Peer's Report. pag. 20). Diese Verwirrung rührt daher, daß später unter Heinrich II. ein Collegium von beamteten Justiciarii gebildet ist, und folgeweise die späteren Rechtsbücher von Glanvilla und Bracton von der Curia Regis in Gestalt eines stehenden Collegiums handeln. Diese

Das *negative Resultat* ist also, daß unter dem Namen Curia Regis eine weitgehende Gerichtshoheit des Königs bestand für zahlreiche und wichtige Fälle das Gericht persönlich zu bestimmen und zu besetzen, daß aber diese Curia Regis:

nicht aus der *Gesammtheit aller Kronvasallen* bestand, die in ihrer jetzigen Gestalt gar keinen geschlossenen Körper bildeten;

auch nicht aus einer bestimmten Anzahl *großer Vasallen*, da für eine rechtliche Abgrenzung großer und kleiner Vasallen zur Zeit noch jeder Anhalt fehlte;

auch nicht aus einer bestimmten Anzahl von *Großbeamten*, da die Großämter dieser Zeit gar nicht so gestaltet sind, um daraus ein stehendes Pairsgericht zu bilden.

In diesem Zusammenhang wird es erklärlich, wie in England die Gerichtsgewalt des Königs so weit über alle Schranken der germanischen Verfassungen des Mittelalters sich ausdehnen und centralisiren konnte; wie gegen die Grundsätze des germanischen ordo judiciorum der englische König so oft persönlich zu Gericht sitzt und persönlich an der Entscheidung Theil nimmt; wie die Formen eines Rescriptsprocesses durch writ entstehen, ja sogar eine directe Cabinetsjustiz durch Rescripte; wie noch Jahrhunderte lang dieser *höchst persönliche* Charakter des Hofgerichts verfassungsmäßig festgehalten wird, als eines Gerichts, „ubicunque fuerimus in Anglia“. Es erklärt sich daraus, wie Bracton, Fleta und die späteren Rechtsbücher das königliche Amt nicht in dem streng formellen Sinne des Gerichtshaltens auffassen, sondern als eine Pflicht zur Rechtsprechung selbst: nec potest aliquis judicare in temporalibus, nisi solus rex vel subdele-

---

beamteten Richter werden irrig zu unmittelbaren Nachfolgern der großen Barone in der normannischen Lehnscurie gemacht. Zum Beweis dafür, daß ein solcher ständiger Pairsgerichtshof seit der Eroberung wirklich gebildet war, werden dann Bruchstücke der Lehnsverfassungen des Continents citirt. — Allein wo ist dieser gewaltige ständische Körper später geblieben? Die sog. englische Rechtsgeschichte weiß auch dafür Rath. „Die Unbequemlichkeit des Erscheinens bei dem großen Lehnsgerichtshofe veranlaßte viele Kronvasallen die Sitzungen zu versäumen; wahrscheinlich kamen nur die, welche speciell citirt waren.“ (Parry, Parliaments p. XII.) „Die Barone, obgleich zu einem Sitz in der Curia Regis berechtigt, hatten doch keine große Neigung, sich mit juristischen Dingen zu befassen, weshalb eine geringere Zahl, die sich vorzugsweise damit abgab, allmälig eine leitende Stellung bei der Urtheilsfindung gewann“ (Foss, Judges I. 20). Sei es das Gefühl ihrer Unfähigkeit gegenüber der beginnenden Rechtswissenschaft, sei es die Zunahme der Geschäfte des Gerichtshofes, genug „*die großen Barone zogen sich allmälig zurück*“. — Während die spätere Baronie des 14. und 15. Jahrhunderts ihren politischen Einfluß dadurch zu gewinnen sucht, daß sie mit beispiellosem Eifer die Staats- und Gerichtsgeschäfte persönlich in die Hand nimmt, und endlich das Privilegium eines Pairsgerichts erreicht, sollen die Barone des 12. und 13. Jahrhunderts ihre politische Stellung damit begonnen haben, sich aus den Gerichtshöfen *zurückzuziehen*!

gatus. Fleta I. c. 17. §. 1. — Aus dieser in der Person des Königs concentrirten Justiz entspringt dann erst später ein formirter Gerichtshof von beamteten Richtern unter Heinrich II., welcher urkundlich auf ganz anderen Wegen und nicht als Fortsetzung eines ständischen Pairsgerichtshofes entstanden ist.***)

III. **Eine Curia Regis im Sinne einer höchsten Reichsbehörde,** in welcher sich die centrale Leitung der Staatsgeschäfte zusammenfaßt, würde sich eben wie auf französischem Boden aus einem ständigen Lehnsgerichtshofe entwickelt haben, wenn ein solcher in England wirklich bestanden hätte. Da aber die Hoftage des Königs Prunkversammlungen sind, da die königliche Gerichtsgewalt durch Commissionen gehandhabt wird, so fehlten von Hause aus auch die Elemente zu einem formirten königlichen Reichsrath. Allerdings ist die Person und Würde des Monarchen auch in den Hoffesten nie völlig zu trennen von Regierungssorgen und Regierungsgeschäften. Eine fortlaufende Berathung des Königs wurde aber auch, abgesehen von den Hoftagen, durch die verwickelten Rechtszustände eines so zusammengesetzten Reichs unentbehrlich. Es hat daher sicherlich von Anfang an ein Consilium Regis bestanden, nur nicht in dem Sinne eines festen durch Besitz oder Amt bestimmten Körpers, sondern nur in dem Sinne, daß der König aus seinen geistlichen und weltlichen Mannen eine engere Auswahl zu seiner Berathung zur Seite hatte, ein consilium, dessen Gestalt und Geschäftsgang noch ziemlich unbestimmt, und nach der Persönlichkeit der Könige sehr verschieden war. Es bestand in jedem gegebenen Zeitpunkt eine Art von conseil du roi, welches der feudale Sprachgebrach als Curia Regis bezeichnete, aber nach dem Willen des Königs jeden Tag wechselnd, wie dies dem Rechtsbuchstaben nach noch heute das Verhältniß des privy

***) Der thatsächlich richtige Niederschlag aus jenem Phantasiegebilde einer Aula Regis wird sich darauf beschränken, daß die commissarische Verhandlung der reservirten Kronfälle, der Geschäftsgang der writs und die gewohnheitsmäßige Verwaltung des Sheriffamts durch weltliche Kronvasallen, einen engern Kreis von rechtskundigen Prälaten und Baronen bildete, welche gewöhnlich zu Justizgeschäften verwendet wurden. Ein solcher Kreis von Personen war die natürliche Vorstufe der späteren Justiciarii und des später gebildeten Collegiums von Justiciarien. Der Wahrheit am treusten bleibt wie immer, Madox I. 6, der stets nüchtern aus den Schatzurkunden referirt:

„Mit seinen Mannen berieth der König wichtige Angelegenheiten und nahm feierliche Acte vor in ihrer Gegenwart und mit ihrer Concurrenz. Diejenigen von ihnen, welche gewöhnlich auf seinen Befehl den Hof besuchten mit einigen Bischöfen und Prälaten waren gewöhnlich betheiligt bei der Verwaltung der Einkünfte und bei Ertheilung des Rechtsspruches in Sachen, welche in des Königs Hof gebracht waren, und wurden dann im Verlauf der Zeit Consiliarii oder Consilium regis genannt. Einige von ihnen besaßen die Ministeria oder Großämter an dem Hofe des Königs."

council ist.[3]) Die Bestätigung dieser Annahme ergiebt sich in überzeugender Weise auch aus einer Prüfung des Charakters der Großämter, die in ihrer normannischen Gestalt ebenso wenig einen stehenden Rath wie einen stehenden Gerichtshof bilden konnten. Es werden allerdings sieben Großämter namhaft gemacht, die aber theils des continuirlichen Characters entbehren, theils auf sehr bestimmte Einzelgeschäfte beschränkt sind.

1) Ein Justiciarius totius Angliae kommt schon frühzeitig vor, aber nur als ein Stellvertreter des Königs, der commissarisch auf Zeit, öfter mit anderen sammt und sonders ernannt wird. Es fehlt lange Zeit auch noch eine feste Bezeichnung eines solchen Generalstatthalters, für den nach Geschmack und Sprachgebrauch des Schriftstellers bald dieser bald jener lateinische Ausdruck gebraucht wird. Die häufige Abwesenheit der Könige in der Normandie machte eine Stellvertretung oft nöthig. Allein erst unter Heinrich II. wird R. de Beaumont, dann R. de Luci und a. 1180 R. de Glanville bestimmt als „Summus Justiciarius totius Angliae" bezeichnet. Richard I. ernennt bei seinem Regierungsantritt einen Bischof und einen Grafen und giebt ihnen zur Seite (associat eis in regimine) 5 Barone. Nachher bei seinem Uebergang nach der Normandie ernennt er zwei andere Bischöfe und 4 Barone; von Palästina aus fügt er den Erzbischof von Rouen bei. Später ist Erzbischof Hubert Summus Justiciarius. Aus 15 Jo. ist noch das Patent vorhanden, welches den Bischof von Winchester ernennt zum Justiciarius noster Angliae, quamdiu nobis placuerit, ad custodiendam loco nostro terram nostram Angliae. Erst seit Heinrich II. scheint also das Amt als ein Reichsamt betrachtet zu werden; nach Heinrich III. hat es wieder aufgehört. [a])

[3]) Die Curia Regis im Sinne der höchsten Reichsregierung ist ebensowenig auf eine collegialische Gestalt zurückzuführen, wie der höchste Lehnsgerichtshof. Erst die Kindheit des Königs Heinrich III. machte es nöthig, ein formirtes „Consilium regis" als Regentschaftsrath aus Prälaten, Vasallen und Rechtsverständigen zu bilden. Das nach diesem Vorgange später gebildete Permanent Council hat die irrige Vorstellung erzeugt von einem permanenten Rath in einer verfassungsmäßigen Amtsstellung während dieser Periode. Auch hier ist es schwer festgewurzelten politischen Vorstellungen anders entgegen zu treten als mit der nachfolgenden Uebersicht der in Wirklichkeit bestehenden Großämter, in ihrer aus temporären Stellvertretern, Hof- und Feudalämtern zusammengewürfelten Gestalt.

[a]) Der Capitalis Justiciarius wird von Spelmann S. 405—418 so behandelt, daß daraus eine gewisse Continuität des Amts zu folgen scheint. Allein unter den ersten Regierungen ist nur von einer zeitweisen Vertretung des Königs die Rede. Im Jahre 1067 ernennt Wilhelm I. den Bischof Odo und W. Fitz-Osbern zu Custodes Angliae. (Hoveden I. 450). Die sächsische Chronik sagt von Odo: Cum Rex in Normannia, fuit ille primus in hac terra. 1073 werden W. de Warenne und R. de Benefacta als Vicarii Regis oder Praecipui Angliae Justiciarii bezeichnet. Unter Wilhelm II. wird Flambard, ein Capellan des Königs, als Placitator et Exactor totius Angliae, oder Re-

2) Der Seneschallus totius Angliae, Lord High Steward, Majordomus, Großhofmeister, scheint von Anfang an als Erbamt vorhanden zu sein. Die Normannenkönige waren die reichsten Herren der Christenheit, und schon ihre gesellschaftliche Stellung forderte eine Umgebung mit Hofämtern, von denen einige nach damaligen Standesbegriffen ebenso erblich sein mußten wie die Krone der sie dienten. Ein Seneschall, ein Marschall, ein Kämmerer, ein Butler, gehörten um so nothwendiger zur königlichen Krone und Würde, als auch die Großvasallen solche Hofchargen um sich hatten. Unzweifelhaft bestand ein erblicher Majordomus auch schon in der Normandie. Politische Bedeutung aber hatte das Amt so wenig, daß der Seneschall Wilhelm's I. nicht festzustellen ist. Unter Wilhelm II. heißt es von Eudo: Major domus regiae, quem nos vulgariter Senescallum vel Dapiferum vocamus; und eine alte Urkunde bei Coke bezeugt: Senescalcia Angliae pertinet ad comitivam de Leicester et pertinuit ab antiquo. Durch Verurtheilung Simons von Montfort am Schluß dieser Zeit ist das Erbamt wieder erloschen. [b])

3) Der Lord Great Chamberlain, Großkämmerer. Der königliche Haushalt hat von Anfang an eine gesonderte Verwaltung für gewisse Güter, Gefälle, Naturallieferungen und persönliche Ausgaben des Königs (Camera). Die Verwalter, Camerarii, sind persönliche Beamte des Königs; der Erste unter ihnen aber (Magister Camerarius?) wird der Tendenz der Hofämter gemäß zu einem Erbamt. So verleiht Heinrich I. dem Alb. de Ver Magistram Camerariam totius Angliae in feodo hereditarie tenendam; und so blieb es bis zu Henry de Ver, 18ten

---

giarum opum Procurator et Justiciarius genannt. Unter Heinrich I. heißt Bischof Roger Justiciarius totius Angliae et Secundus a Rege. Unter demselben König wird aber auch R. Basset in ähnlicher Stellung erwähnt und noch Andere. — A. 1153 bestellt Stephan seinen vertragsmäßigen Thronfolger zum Justiciarius Angliae, wenigstens behauptet dies Hoveden, obwohl der abgeschlossene Vertrag davon nichts enthält. Foss I. 145. Eine gute Uebersicht dieser ersten Generalstatthalterschaften giebt Foss I. p. 11, 20 ff. Es wird auch der wichtige Umstand hervorgehoben, daß diejenigen Personen, welche die Geschichtsschreiber als summi justiciarii namhaft machen, in den Charten als Zeugen ohne diesen Titel unterschreiben (Foss I. 85), wie denn überhaupt der Titel Justiciarius in den Charten Wilhelm's I. gar nicht vorkommt, in denen Wilhelm's II. sehr selten. (Foss I. 90.) Unter Heinrich II. aber tritt mit der durchgreifenden Aenderung der Reichsverwaltung der Summus Justiciarius unverkennbar als förmliches Reichsamt auf (Foss I. 169). Die Reihenfolge von da an giebt Foss I. p. 170 ff.; II. p. 23 ff.

[b]) Ueber den Seneschallus totius Angliae vergl. die Nachweisungen bei Madox. Als Seneschall Wilhelm's I. wird Grentismenill genannt, an anderen Stellen aber andere Personen. Nach dem Erlöschen des Amts in der Person Simons von Montfort kam es später durch neue Verleihungen an das Haus Lancaster, erlosch mit dessen Thronbesteigung und wird seitdem nur bei gewissen Ceremonien pro hac vice verliehen, namentlich bei der Krönungsfeierlichkeit. Eine Einzelbeschreibung des Hofstaats unter Heinrich II. giebt der liber niger Scaccarii (ed. Hearne).

Grafen von Oxford. Da nun aber das Erbamt wie gewöhnlich ein bloßes Ehrenamt wird, so entsteht für die wirkliche Verwaltung der Camera ein neues persönliches Amt des Camerarius Regis, King's Chamberlain, Hofkämmerer, der auch einen Ehrenplatz im Exchequer hat, in welchem seine und des Großkämmerers Unterkämmerer, Chamberlains of the Exchequer, als Kassencuratoren thätig sind. Unter den Plantagenets geht dieser Hofkämmerer dann in einen dienstthuenden Oberkammerherrn über. [c])

4) Der Constabularius totius Angliae, Lord High Constable, Connetable von England, ist unter den ersten normannischen Regierungen als erbliches Reichsamt unerweislich. In der Normandie scheint es vorhanden zu sein; in England war die Creirung eines solchen gegen alle Regierungsgrundsätze. Allerdings werden Constabularii oft genug erwähnt; denn jedes Commando bildet eine constabularia, das Commando einer Truppe, einer Burg, eines Postens, eines Schiffs (constabularia navigii Regis). Erst in der Zeit der Concessionen seit Stephan taucht eine constabularia als Familienamt auf, und unter Heinrich II. sind ein oder zwei constabulariae unzweifelhaft mit einem Complex von Rittergütern verbunden. Die Amtsbefugnisse scheinen aber nur folgende zwei zu sein:

a) eine Ehrenstelle als Großconnetable der Lehnsmiliz auf Friedensfuß, — kein Recht auf Commando, vielmehr eine militärische Jurisdiction, die Führung der Präsenzlisten und ähnliche administrative Befugnisse, welche durch Stellvertreter versehen werden. Wirkliche Commandos beruhen stets auf königlicher Commission.

b) Eine Ehrenstelle im Schatzamt, mit formellen, durch Vertreter geübten Befugnissen. So entsteht die constabularia im Exchequer, und nach der späteren Spaltung auch im Gerichtshofe der Common Pleas. Actives Mitglied des Exchequer ist der Constable aber nur durch besondere Ernennung.

In diesem Sinne hatten die Bohuns das Erbamt bis 1371; dann kam es durch Erbtöchter in die königliche Familie, dann in die Familie Stafford, in welcher es 1521 erlosch. [d])

---

[c]) Ueber den Great Chamberlain und die Camerarii vergl. die Nachweisungen bei Madox. Nach dem Tode Henry de Ver, 18ten Grafen von Oxford, ist das Erbamt, durch weibliche Succession getheilt, und dauert noch heute fort mit gewissen Gebühren und und Verrichtungen bei der Krönung des Königs.

[d]) Ueber den Constabularius Angliae giebt Spelman, Glossarium p. 183 bis 186 allerlei bunt zusammengelesene Nachrichten. Es ergiebt sich danach, daß erst seit Stephan von einer erblichen Constabularia die Rede ist in der Person des Milo von Gloucester. Dessen Vater Walter wird in der Geschichte einer alten Abtei als „Constabularius princeps militiae domus regiae" bezeichnet (Foss I. 123), eine Bezeichnung, welche

5) Der Marescallus Angliae. Ein erblicher Kriegsmarschall ist von Hause aus in England eben so wenig vorhanden wie ein erblicher Constable. Allerdings hatte die erobernde Armee ihren Marschall (R. de Montgomery) gehabt. Allein die Idee eines Familienamts taucht erst zur Zeit Stephan's auf, wo (neben Milo von Gloucester als High Constable) Gilbert Clare als Marshal genannt wird, an dessen Descendenten von da an das Amt übergeht. Dagegen war anscheinend von Anfang an ein erbliches Hofmarschallamt vorhanden, welches bei der Wichtigkeit des fürstlichen Marstalls nach den Standesbegriffen der Zeit kaum in einer Hofhaltung fehlte. Freilich ist der Titel sehr unbestimmt. Jede Verwaltung oder Verproviantirung einer Anzahl Pferde heißt eine marescalcia; ja es kommt eine marescalcia avium, marescalcia mensurae Regis vor. Unverkennbar ist aber ein erster Hofmarschall vorhanden, dessen Amt in dem Schutz der königlichen Person, Anweisung der Wohnungen im Palast, Aufrechterhaltung des Friedens im Haushalt bestand. Dieser erste Marschall heißt wohl Magister Marescallus, oder Marschall schlechthin, der sogar den Namen Marshal als Familiennamen führt, also das Amt wohl als Erbamt hat. Da nun aber durch eine Erbtochter die Familie der Marshals (Hofmarschälle), und der Clares, Grafen von Pembroke (Kriegsmarschälle) vereint wurden, so sind absichtlich oder zufällig von da an beide Aemter in einem Earl-Marshall confundirt. Die Functionen sind nunmehr dreifach:

a) eine Ehrenstelle in der Lehnsmiliz, als Zweiter neben dem Constable, mit Befugnissen zur Führung von Präsenzlisten u. s. w., durch Stellvertreter geübt;

b) eine Ehrenstelle im Schatzamt, mit formellen durch Stellvertreter geübten Befugnissen. So entsteht der Marschall im Exchequer, mit dem Recht, Rechnungspflichtige in Gewahrsam zu nehmen; nach der späteren Spaltung der Reichsbehörden sind daraus wieder die Marshals der heutigen Gerichtshöfe hervorgegangen;

c) eine höchste Hofcharge, welche mit dem Recht auf Gebühren und Besetzung gewisser Aemter noch heute ein Erbamt bildet. [e])

wiederum mehrfache Deutungen zuläßt. Ein Familienrecht auf Militär-Kommandos hat in England in der That nie bestanden. Auch der Bericht des Oberhaus-Comité's faßt die Constabularia als Inbegriff von Dienstleistungen auf, welche der König anzunehmen oder zurückzuweisen befugt gewesen (IV. Peers Rep. 269. 270).

[e]) Ueber den Marescallus Angliae giebt Madox eine Reihe von zuverlässigen Nachweisungen, die den späteren Angaben zu Grunde liegen. Es ist dabei schließlich die Anomalie entstanden, daß der Grafentitel der Familie Pembroke zu einer Zeit, als dies noch ein höchster und seltener Titel war, verbunden mit ihrem erblichen Hofmarschallamt, zu dem Titel eines Earl-Marshal zusammengeschmolzen ist, der schon unter Henry III. vorkommt und später auch in Patenten gebraucht wird. Verwirrend ist auch hier das

6) **Der Kanzler, Cancellarius Regis**, ist die wesentliche geistliche Person im mittelalterlichen Hofstaat, also auch im Hofstaat der Königin, der Würdenträger und der Meistbelehnten, im Unterschied von welchen er Regis Cancellarius heißt. Seine ursprüngliche Stellung ist die eines ersten Kapellans, Chef de la Chapelle le Roi. Da aber alles Schreibwesen ursprünglich in Händen der Geistlichkeit ist, so expedirt der Kanzler die schriftlichen Communicationen des Königs mit dem Exchequer, den Unterbeamten und Privatpersonen, als persönlicher Secretär des Königs. Der Kanzler ist daher ein Hofkaplan, später gewöhnlich ein Bischof oder Abt, hat einen Sitz im Exchequer, und wird seit Heinrich II. eine Hauptperson in der Bildung der Reichsbehörden. Sein Amt ist und bleibt ein widerrufliches Vertrauensamt und wird zeitweise gegen Gebühr (fine) verliehen, an deren Betrag die steigende Bedeutung des Amts sichtbar wird. Schon unter Stephan zahlt ein Kanzler 3000 Mark dafür. In 7 Jo. zahlt Walter de Grey 5000 Mark für das Kanzleramt auf Lebenszeit — eine Verleihungsweise von der man aber bald wieder zurückkam. Zeitweise wird auch ein Vicekanzler erwähnt; ferner ein Clericus Magister Scriptorii, der zugleich als Clerk im Schatzamt fungirt; ein Scriptor Rotuli de Cancellaria und andere. [f])

Dasein mehrer Marschallämter. Unter Henry I. wird Wigan, der Marschall, mit gewissen Gütern für sein Marschallamt belehnt. Ein anderes, anscheinend niederes Marschallamt war bei der Familie Venuz, welche nach einer späteren Angabe die magistra marescalcia beanspruchte, aber damit zurückgewiesen sein soll. (Charte 1 Jo.)

[f]) Der Kanzler, Cancellarius Regis, wird von Spelman h. v. Seite 127—135 mit einem Namensverzeichniß der Kanzler bis zu Jacob I. ausführlich behandelt. Auch hier wird indessen der Stammbaum zu weit hinaufgerückt, wenn aus den capellani regis zur angelsächsischen Zeit Reichskanzler gemacht werden. Erst in dem letzten Menschenalter der angelsächsischen Zeit wird der Capellanus, Sigillarius, Notarius regis so häufig erwähnt, daß schon ein fester schriftlicher Geschäftsgang in dem Cabinet vorauszusetzen ist. Kemble, Anglo-Saxons II. 97. Seit Eduard dem Bekenner datirt auch das dem Kanzler verliehene große Siegel, welches später seine eigene Geschichte hat. In neuerer Zeit hat Hardy (1843) zuerst genauer eine tabellarische Liste der Lordkanzler und Großsiegelbewahrer veröffentlicht, Lord Campbell eine Lebensgeschichte derselben (London, 1845—47). Sorgfältig ist die Reihe der ersten Kanzler zusammengestellt von Foss, Judges Band I. u. II. — Unter den ersten normannischen Regierungen erscheint der Kanzler noch als ein Beamter zweiten Ranges, rangirt in den Unterschriften hinter den Bischöfen und Earls, hat einen Platz unter den Barons of the Exchequer. Die Kanzler dieser frühern Zeit werden erst später zu Bischofssitzen befördert. Immer war es jedoch schon ein wichtiges Amt, in welchem der Kanzler als Cabinetsrath meistens die Beziehungen zum päpstlichen Stuhl und diejenigen Cabinetsgeschäfte führte, zu welchem eine gelehrte Rechtskenntniß vorausgesetzt wird. Um die Mitte der Periode ist die Stellung so gewachsen, daß die angesehensten Bischöfe, selbst Erzbischöfe das Kanzleramt versehen. Dessenungeachtet bleibt der Kanzler Mitglied des Exchequer und fungirt auch unter Heinrich III. noch als reisender Richter. Unter Heinrich III. war einmal ein Kanzler ernannt, welchem der König die eigentlichen Amtsgeschäfte nicht mehr anvertrauen

7) Der Schatzmeister, Treasurer, gewöhnlich ein Geistlicher, erscheint unter Heinrich II. und wohl schon früher als einer der Barons of the Exchequer, unter denen er besonders hervorgehoben wird. Bischof Nigell hat das Amt für eine fine von 400 Pfund für seinen Sohn, den Verfasser des Dialogus, erhalten. In der späteren Gestaltung ist es freilich emporgewachsen mit den Finanzen, daß schließlich daraus der Premierminister des Landes wird. [g])

Eine Uebersicht dieser Großämter ergiebt, daß sie weder gleichzeitig noch gleichartig neben einander bestanden. Unverkennbar weisen sie vielmehr auf eine einheitliche Spitze der Reichsregierung hin. Bei einer Berathung über wichtige Kriegsangelegenheiten wird der König natürlich den High Constable nicht übergangen haben, bei auswärtigen Beziehungen, besonders zum päpstlichen Stuhl, nicht leicht seinen Kanzler bzw. Primas, bei Finanzfragen nicht seinen Treasurer. Aber als einflußreiche Rathgeber werden von den Geschichtschreibern in der Regel einzele Personen, und auch diese häufig wechselnd erwähnt. Ueberhaupt aber haben die wichtigen Aemter so sehr den Charakter eines widerruflichen Auftrags, andererseits haben die wenigen Erbämter verhältnißmäßig so unbedeutende reale Functionen, daß sich daraus eine ständige Collegial-

---

konnte oder wollte, weshalb der Ausweg der Ernennung eines custos sigilli getroffen wurde, der die Hauptgeschäfte versah, ohne den Titel Kanzler zu erhalten. Foss II. 137 ff. Aus dieser Zeit datirt dann ein niemals klar festgestellter Unterschied zwischen einem Kanzler und einem „Großsiegelbewahrer". — Ein Vicekanzler kommt schon einmal vorübergehend unter Heinrich II. vor. Foss I. 160. Unter Richard I. wird daraus eine förmliche Amtsstelle, Foss II. 21, die aber wieder aufhört. Der clericus Cancellarii, als Stellvertreter des Kanzlers im Exchequer, erwähnt der Dialogus de Scaccario I. 6 bereits als einen wichtigen Beamten.

g) Ueber den Thesaurarius Regis giebt die vollständigen Nachweisungen Madox, auf welche in der folgenden Periode zurückzukommen ist.

So mangelhaft in Summa die Nachrichten über diese Großbeamte sind, so ergeben sie doch soviel, daß die eigentlich administrirenden, für die Reichsgeschäfte einflußreichen Personen widerrufliche Diener des Königs oder commissarisch ernannte Beamte sind. Die Erbämter haben nur eine untergeordnete Stellung im Finanz-, Kriegs- und Gerichtswesen, sind weniger zahlreich wie in anderen Ländern, und zerfallen in zwei Klassen:

1) Grand Serjeanties, entsprechend den höheren Ministerialen des Continents (High Steward, Great Chamberlain, Constable, Marshal, Butler, und noch einige), stets mit Ritterlehnen verbunden.

2) Niedere Serjeanties, entsprechend den niederen Ministerialen in verschiedenen Abstufungen, nicht blos mit Ritterlehnen, sondern auch mit anderen dienst- und schildgeldfreien Besitzungen verbunden.

Die Oeconomie der Normannenkönige ließ indessen die Serjeanties in nicht zu großer Zahl entstehen und gewährte ihnen weder einen erheblichen Besitz noch einen Einfluß auf die Staatsverwaltung. Aus Oeconomie sind im Verlauf des Mittelalters vielleicht mehr Serjeanties in kriegspflichtige Lehne verwandelt, als neue creirt.

verfassung nicht bilden konnte. Die Annahme eines permanenten königlichen Raths unter dem Namen „Concilium ordinarium“ oder Select council ist vielmehr eine Zurückübertragung aus Zuständen, die sich erst später herausbilden in folgendem Gange.

Unter Wilhelm dem Eroberer deutet Alles auf ein durch die völlige Neugestaltung der Verhältnisse bedingtes gouvernement personel, in welchem sich dieser König stark genug fühlte, für Fälle seiner Abwesenheit einen Großvasallen als Statthalter zurückzulassen.

Unter Wilhelm II. ist dies vermieden und ein königlicher Capellan an die Spitze der Geschäftsführung gestellt, in welcher sich die rücksichtslose Fiscalität und das feste Bureauwesen des Schatzamts entwickelt haben.

Unter Heinrich I. und seinem langjährigen Großjusticiar Bischof Roger von Salisbury hat sich der Exchequer als ein stehendes Generaldirectorium (vergleichbar unseren Generalkriegs- und Domänenkammern) fixirt, zur Zeit noch die einzige stehende Centralbehörde (curiarum omnium antiquissima) neben welche die übrigen Geschäfte der Reichsregierung vom König mit wechselnden Rathgebern geführt werden.

Unter Heinrich II. bildet sich der Exchequer weiter zu einer collegialisch organisirten Behörde mit periodischen Sitzungen für die Finanzverwaltung und connexen Geschäfte, so wie ein collegialisches Hofgericht, neben welchen die übrigen Geschäfte der Reichsregierung vom König noch mit wechselnden Rathgebern geführt werden.

Unter Heinrich III. ist zum ersten Male ein Regentschaftsrath als administrirendes Collegium für die Gesammtheit der Regierungsgeschäfte gebildet worden, welches die Grundlage der späteren stehenden Councils als Verwaltungscollegien bildete.***)

***) In Widerspruch mit diesem Charakter der Aemter scheint dennoch die Ansicht von einem stehenden königlichen Rath jener Zeit nahezu unvertilgbar. Sobald der König laufende Regierungsgeschäfte mit einer kleinen Anzahl von Reichsbeamten erledigt, wird daraus ein formirtes Concilium ordinarium oder ein Select council gemacht. Sobald er eine Gerichtscommission ernennt, soll dies wieder ein Concilium ordinarium sein, entweder identisch mit dem vorigen oder auch getrennt davon. Wenn der König einmal wichtige Maßregeln mit einer Rathsversammlung von Prälaten und Baronen bespricht, so soll dies ein magnum concilium sein, ungefähr so, wie das spätere Oberhaus. Wo Geschichtsschreiber von irgend einer großen Versammlung zu einem Fest oder in einer kritischen Reichslage reden, wird daraus ein commune concilium gemacht, welches entweder die Gesammtheit der Kronvasallen begreifen soll, oder auch etwas mehr oder weniger. Selbst die sonst so besonnene Darstellung von Parry, Parliaments p. X. kann von dieser traditionellen Behandlungsweise sich nicht losmachen:

The First was the King's Ordinary Council, consisting of Prelates, Earls and Barons, selected by himsef, and assisted by the Chancellor, Chief Justiciar, the Judges and other Officers of State. It was not only a Council of State, but

§. 16.

Uebergangsmomente. Reisende Richter. Richtercollegien. Keime einer Reichsstandschaft.

Wie stark auch der normannische Staat durch seine Institutionen den Zeitgenossen erscheinen mochte, so zeigte sich doch bald die Gebrechlichkeit einer bloß persönlichen Regierung, welche stets den Halt mit dem Tode ihres Trägers verliert. Die Voraussetzung einer solchen Regierung bleibt ein anerkannt berechtigter Monarch und eine kräftige Persönlichkeit. Beides fiel weg unter Stephan, dessen Usurpation einen Kampf herbeiführt, welcher mit wenigen Ruhepunkten seine ganze Regierung ausfüllt. Es ist die Periode des Faustrechts für England, ähnlich dem Interregnum in Deutschland. Die arme Landbevölkerung wird zu Frohndiensten getrieben nicht für Königsburgen, sondern für die Zwingburgen der kleinen Herren. „Erant in Anglia fere tot tyranni, quot domini castellorum." Eine Hauptbedingung des endlich geschlossenen Friedens war denn auch die Schleifung der neu errichteten Burgen, deren Zahl sich auf 126 belief, nach anderen Angaben auf 375 oder gar auf 1115. Man begreift die Genugthuung, mit welcher nach solchen Zuständen das Volk die unbestrittene Thronfolge Heinrich's II. begrüßte und das gute Einvernehmen der Regierung dieses Monarchen mit dem Lande.

Heinrich II. scheint von Anfang an die nachhaltigste Befestigung des neuen Thrones in Reformen der Landesverwaltung gefunden zu haben,

---

the supreme Court of Justice, and met three thimes every year at the great Festivals of Easter, Whitsuntide and christmas: sometimes, at Michaelmas, and at othertimes also, by adjournment.

The Magnum Concilium was a larger assembly of Persons of Rank and Property, convened on extraordinary occasions.

The Commune Concilium was a still more numerons body, collected together for more general purposes.

Es ist schwer sich dabei überhaupt etwas Bestimmtes zu denken. Aehnlich unterscheidet aber auch Hallam, Middle Ages II. cap. 8. Note XIII. ein commune concilium, bestehend aus allen Kronvasallen, ein select council für richterliche und administrative Zwecke und einen court of Kings bench, welcher sich unter Heinrich II. von dem select council abgesondert habe (vergl. auch Stubbs, Register v. Council). Das Verfehlte darin ist die pedantische Construction, die aus einer Reichsregierung mit wechselnden persönlichen Rathgebern verfassungsmäßige Körperschaften bildet. — Die formlose Gestalt der normannischen Reichsregierung hat die späteren Darsteller auch in die Verlegenheit gebracht, wie das Verhältniß des stehenden Beamtenkörpers, des Exchequer, zur sogenannten curia Regis zu bezeichnen sei. Madox I. 154 drückt sich vorsichtig aus, indem er den Exchequer einen Theil oder ein Glied der Curia, eine Art von Subaltern Court nennt, was auch richtig ist, wenn unter curia die gesammte Reichsregierung in formloser Gestalt verstanden wird.

welche namentlich seit dem Beginn seiner Kämpfe mit der Kirche einen umfassenden Charakter gewinnen. Ungefähr 100 Jahre nach der Eroberung treten ziemlich gleichzeitig drei Aenderungen ein, welche bei der Entwickelung der Staatshoheitsrechte im Einzelen angegeben, hier in ihrem Zusammenhang näher zu würdigen sind: 1) die Centralisation der Verwaltung durch reisende Richter, 2) die Bildung eines beamteten Richtercollegiums als Hofgericht, 3) die ersten Anfänge einer Reichsstandschaft der großen Barone.

I. **Die Einführung der reisenden Richter** beruhte in ungefähr gleichem Maße auf einem Bedürfniß der Staatsverwaltung und auf einer Concession an die dringendsten Interessen der Bevölkerung. Die Administration der Grafschaften durch die Vicecomites hatte von Hause aus an schweren Mißbräuchen gelitten. Schon unter Heinrich I. hatte man deshalb begonnen, den Vicecomites einzele Gerichtsgeschäfte durch Commissarien von Hofe abzunehmen. Eine sichere Nachricht darüber giebt die älteste erhaltene Schatzrolle, für welche das Jahr 31 Henr. I. (1131) nach den Untersuchungen Hardy's als sicher anzunehmen ist. Der Rotulus constatirt, welche Summen die Gerichtseingesessenen aus den „placita" der Commissarien schulden, z. B. „Robertus filius Toli debet XXX. marcas argenti de placitis G. de Clinton". Die Gesammtzahl der genannten Commissarien beträgt 9, darunter 3 Herren vom Hofe, die in der Verwaltung des Schatzamts und als Räthe des Königs auch anderweitig bekannt sind, Ralph Basset, Richard Basset, Geoffrey von Clinton. Die übrigen 6 Herren sind größere Kronvasallen, ansässig in der Nähe der Grafschaften, für die sie als Commissarien einem der drei erstgedachten adjungirt sind. Die Summen, welche an den Exchequer einzuliefern, sind immer nur auf den Namen eines gestellt, und es erhellt nirgends, daß mehre Commissarien zugleich thätig gewesen sind. Es kann demnach aus diesen Eintragungen entnommen werden, daß man gegen Ende der Regierung Heinrich's I. angefangen hatte, die dem König reservirten Fälle (placita Regis) nicht mehr den Sheriffs commissarisch aufzutragen, sondern eine Specialcommission dafür zu ernennen, die sich in vorgeschriebener Weise so in die Grafschaften theilte, daß ein königlicher Commissar an Stelle des Vicecomes mit den Männern der Grafschaft das Gericht abhielt. Diese Einrichtung war unter Stephan allerdings mit der ganzen Reichsverwaltung zum Stillstand gekommen. Allein um so dringender fand Heinrich II. Veranlassung zu noch eingreifenderen Commissionen, nachdem unter Stephan die Sheriffs von zwei Prätendenten aus ihren Parteigängern ernannt, und ihre Rechnungslegung und die Aufsicht des Schatzamts weggefallen war. Es beginnt nun ein System von reisenden Barones oder Justiciarii in viel weiterem Umfang,

und zwar sowohl zu Verwaltungs- wie zu Justizzwecken, soweit beide in normannischer Regierungsweise geschieden werden können.[1])

Zunächst zu Verwaltungs-, insbesondere Finanzzwecken, wurde eine Abordnung nöthig, da die königlichen Gerechtsame und Gefälle in der Verwirrung der Zeit durch vielfache Anmaßungen gelitten hatten, da eine gleichmäßige Einschätzung der Hintersassen zu den tallages und ähnlichen Auflagen durch parteiische und bestechliche Sheriffs schwer zu bewirken, die Reclamationen dagegen immer häufiger und dringlicher geworden waren. Sie dienen zugleich zu einer periodischen Visitation der Amtsführung der Vicecomites. In größerem Maßstab werden schon in 15 Henr. II. Commissionen von Prälaten und Baronen abgeordnet mit bestimmten articuli zur Untersuchung der Amtsmißbräuche der Sheriffs, ihrer Unterbailiffs, der grundherrlichen Vögte, der Förster und anderer. Als Delegirte aus der Schatzkammer heißen diese Commissarien Barones errantes. — Mit den finanziellen konnten sich auch militärische Zwecke verbinden, betreffend theils die Burgen und ihre Besatzungen, theils andere vorübergehende Maßregeln. Seit a. 1181 trat dazu das dauerndere Geschäft der Ordnung der Landesmiliz, nachdem das alte System der sächsischen Landesvertheidigung wieder belebt, und nun durch reisende Commissarien dessen gleichmäßige Ausführung zu sichern war. Die Commissarien sollen die Waffenpflichtigen zur Musterung (assisa de armis habendis) versammeln und die Ausbleibenden büßen.

Noch gleichmäßiger war das Bedürfniß von Commissarien zu Gerichtszwecken, und zwar zunächst der Strafrechtspflege. Unter den Nachwehen des Faustrechts erhielt das vorbehaltene Recht des Königs, schwere Straffälle an den Hof zu ziehen, eine andere Gestalt. Der Königsfriede mußte wiederholt verkündet, und wo die Sheriffs nicht die

[1]) Die Entstehung der reisenden Richter hat keine andere Quelle als die Praxis der Centralverwaltung und das Verordnungsrecht des Königs, und fast keine andere urkundliche Grundlage als die Notizen der Schatzrechnungen. Darauf beruhen die Zusammenstellungen, welche Madox mit großer Sorgfalt zusammengebracht hat. Die späteren Rechtsbücher sprechen dann von den Justiciarii errantes als einer hergebrachten Einrichtung, wie Bracton III. cap. 11—13. Eine Revision aller Nachrichten enthält die Schrift von Edward Foss, the Judges of England, London 1848 ff., von welcher die beiden ersten Bände diese Periode umfassen. Der Verfasser hat aus dieser Zeit die Personalnachrichten von nicht weniger als 580 Justiciarien zusammengebracht. Die Hauptresultate sind folgende: Unter Heinrich I. ergiebt sich aus dem Magnus Rotulus 31 Henr. I. nur eine beschränkte Anwendung auf placita regis. Unter Heinrich II. ist in den ersten elf Regierungsjahren (wie unter Stephan) eine regelmäßige Einrichtung der Art unerweislich, Foss I. 171. Erst der Kirchenstreit mit Thomas a Becket scheint die großen und populären Reformen in Fluß zu bringen. Von 1166 an bis zum Schluß dieser Regierung bilden die reisenden Commissarien eine regelmäßige Kette mit kaum einer Unterbrechung, Foss I. 174. Die Zwecke der Gerichtsverwaltung treten schon seit 12 Henr. II. in den Vordergrund.

Kraft oder den Willen hatten, durch Commissarien gehandhabt werden, oft wohl in summarischer Weise. Von diesem Gesichtspunkte aus werden alle Verbrechen, die an Leib und Glieder gehen, Aufruhr, Todtschlag, Brandstiftung, Raub, Entführung, Fälschung, „et si quae sunt similia", wirklich „an den Hof" gezogen (Glanvilla I. c. 2), d. h. der Vorbehalt des königlichen Einschreitens gestaltet sich jetzt zu einer periodischen Abordnung delegirter Strafrichter vom Hofe. Zugleich wird die Rügepflicht der Hundertschaften umgestaltet und den reisenden Commissarien die Leitung der Gemeindeausschüsse zu diesem Zweck nach gleichmäßigen Instructionen, capitula coronae, übertragen (oben S. 153).

Andererseits tritt auch zu Zwecken des Civilprocesses eine Verwendung von Reisecommissarien ein, deren Grund mehr in der Beschaffenheit des geltenden Rechts lag. Die noch vielfach auseinandergehende Rechtsprechung der Grafschafts- und Gutsgerichte über Vererbung der Lehne, Gestaltung des Witthums, über die Rechte des Privatlehnsherrn gegen seine Untervasallen, forderten eine endliche einheitliche Gestaltung; ebenso das öffentliche Interesse an dem Bestand der Ritterschaft und der Freisassen (quaestiones status). Aus diesen und anderen Gründen kommt jetzt eine erweiterte Reihe von Civilprocessen an den Hof (Glanvilla I. c. 3), mit dem allgemeinen Vorbehalt: quodlibet placitum de libero tenemento vel feodo potest rex trahere in curiam suam, quando vult (c. 5). Nachdem der Weg dazu einmal eröffnet war, strömt eine Fluth solcher Processe an den Hof, welcher aber nur gegen eine Gebühr (fine) sich öffnet. Eine sehr gewöhnliche Summe sind 5 Mark; einmal kommt eine Mark vor für einen Proceß über eine Hufe Land; dann aber auch wieder 100 Mark für einen Proceß über eine Herrschaft, 100 £ für einen Proceß zwischen dem Abt und den Bürgern von Whigby u. s. w. Zuweilen verleiht der König Personen von Rang oder Klöstern das Privilegium, daß sie an keinem andern Ort belangt werden sollen, als vor ihm oder seinem Großrichter. Hand in Hand damit geht die oben S. 149 berührte Umgestaltung des Verfahrens und Beweises im Civilproceß, wonach in Eigenthums-, Erb- und Besitzklagen den Parteien ein Wahlrecht gegeben wird, die Entscheidung der Streitfrage durch einen Ausschuß aus den Gerichtsmännern (recognitio), statt durch Zweikampf, zu verlangen. Als Abweichung vom gewohnheitsmäßigen Beweisrecht bedarf es dazu einer besonderen Cabinetsorder (writ), welche gegen Gebühr ertheilt wird, anfangs sogar nur wohlgesinnten Rittern und Freisassen.

Dies System reisender Commissarien zu so verschiedenen Zwecken hat noch lange Zeit eine wechselnde Gestalt. Schon Madox hat die in den Rotulis vorkommenden Namen der Commissarien aus 12, 13,

15—17, 20—26 Henr. II. gesammelt. Eine klare Uebersicht ist aber schwer zu gewinnen, da lange Zeit das augenblickliche Bedürfniß entscheidend blieb. Immer sichtbarer tritt aber der Zweck der **Rechtspflege** in den Vordergrund, an welchen sich Finanz- und militärische Zwecke mehr vorübergehend anschließen. Oft sind es Commissarien, die nur an einem bestimmten Ort die Ordnung herstellen sollen (Justices of oyer and terminer), oft allgemeine Strafcommissionen (Justices of gaol delivery); oft specielle Justices of dower, Justices of assize, dann wieder Justiciarii ad omnia placita oder ganz allgemeine Justiciarii itinerantes (Bracton III. c. 11—13). Auf dem Reichstag zu Northampton 22 Henr. II. 1176 hat die Einrichtung eine festere Gestalt gewonnen durch Auftheilung des Landes in sechs Reisebezirke, circuitus, welche schon die heutigen Grafschaften umfassen. Den Commissarien werden sowohl Straf- wie Civilprocesse überwiesen; ferner die Leitung des Rügeverfahrens, die Wahrnehmung der königlichen Rechte auf Domainen, escheats, Lehnsgefälle, Lehnsvormundschaften u. s. w. Obgleich mit Beirath einer großen Notablenversammlung erlassen, wird diese Anordnung doch in 25 Henr. II. wieder geändert und eine neue Bezirkseintheilung versucht. Im Jahre 1194 werden wieder neue Commissionen ertheilt mit erweiterter Anwendung von Gemeindeausschüssen in Civil- und Strafsachen (juries) und mit Aufträgen zur Einschätzung der tallagia und Krongefälle. Schließlich hat sich bis heute dauernd die Eintheilung in sechs circuits erhalten; noch lange Zeit aber gehen General- und Specialcommissionen, regelmäßige und ex tempore ernannte Commissionen neben einander fort.[1a])

[1a]) Eine neue Epoche bildet der **außerordentliche Hoftag zu Northampton** 1176, welcher die Grafschaften in 6 circuitus theilt und für jeden circuit 3 Justiciarii ernennt. Es ist hier augenscheinlich auf eine neue organische Einrichtung abgesehen, zu welcher die Zustimmung der meliores terrae nach langer Zeit einmal wieder rathsam erachtet wurde. Bei aller Dehnbarkeit der königlichen Hoheitsrechte enthielt die Abordnung der Reisecommissarien doch eine bedenkliche Neuerung gegen die leges Eduardi, gegen den Grundsatz der Urtheilsfindung durch ein judicium parium. Palgrave I 295 nimmt (für die Anfänge der Einrichtung wohl mit Recht) an, daß die reisenden Richter nur zur Untersuchung des Sachverhältnisses committirt waren, während das Urtheil dem König bei Hofe vorbehalten blieb. Die eigenthümliche Gestalt normannischer Hofjustiz hatte jedoch in England eine Fügsamkeit der Parteien herbeigeführt, welche auf dem Continent ihres Gleichen nicht fand. Ein königlicher Specialcommissar brachte jetzt die Autorität des Königs selbst mit sich, gegen welche die Berufung an die curia regis, d. h. an den allerhöchsten Auftraggeber, für erfolglos gehalten wurde. So erklärt es sich, daß Commissarien schon ziemlich früh nicht nur als Rechtsweiser fungiren, sondern daß sie das Urtheil selbst sprechen, daß wenigstens dem Erfolge nach ihr Spruch als definitiv gilt. Schon ziemlich früh lauten die Commissionen der Richter auch definitiv im Namen der curia regis das Strafurtheil zu sprechen „ad audiendum et **terminandum**". Wenn man diesen Commissionen noch eine Anzahl Grafschaftsrichter beiordnete, so war dies eine Reminiscenz an die alte Stel-

Die unmittelbare Verwaltung so massenhafter Geschäfte vom Hofe aus mußte aber eine bedeutende Rückwirkung auf die Gestalt der Centralregierung üben. Bisher war der Exchequer die einzige feste Behörde mit organisirten Büreaus gewesen; alle übrigen Reichsgeschäfte wurden theils in formlosen conseils berathen, theils durch ernannte Gerichtscommissionen in den hergebrachten Gerichtsformen verhandelt. Aus dieser formlosen Weise geht nunmehr wie ein fester Niederschlag:

II. **Die Entstehung eines collegialischen Hofgerichts** unter dem allgemeinen Namen der curia regis hervor, — eine zweite ständige Amtsbehörde neben und noch vielfach verwachsen mit dem Schatzamt. Die dem König vorbehaltenen Gerichtsfälle, welche früher entweder dem Schatzamt oder einem Grafschaftsgericht überwiesen waren, wurden jetzt in der Regel durch reisende Commissarien verhandelt, welche Mitglieder des Exchequer sein konnten, ebenso oft aber auch andere geschäftskundige Prälaten und Barone mit Beiordnung von Unterbeamten des Exchequer oder anderen clerks. Diese Commissarien sahen sich von

lung der urtheilsfindenden Gerichtsmänner und wurde bald zur Formalität. Es ging damit ähnlich wie später auf dem Continent mit dem Verfall der Schöffenverfassung. Sollte aber dieser nur aus dem Nothstand der Justiz hervorgegangene Zustand zu einer dauernden Reichseinrichtung werden, so ist es begreiflich, wie selbst ein absolutes Regiment die Zustimmung der Kronvasallen für rathsam hielt, besonders in jener Zeit der Kirchenwirren. Es zeigt sich indessen, wie wenig doch die Beschlüsse solcher Notablenversammlungen als bindende Reichsgesetze galten. Schon drei Jahre später auf einer Versammlung zu Windsor 25 Henr. II. werden jene Beschlüsse in erheblichen Punkten geändert. Es ist dabei nur die Rede von einer Anzahl Prälaten und Kronvasallen in der gewöhnlichen Weise der königlichen Rathsversammlungen (Parry, Parliaments 16). Das Land wird jetzt in vier circuits getheilt und die Besetzung der Commissionen geändert. Foss I. 171. In späterer Zeit finden sich an der Spitze der Liste der reisenden Richter in der Regel solche ordentliche Justiciarii, die zugleich Mitglieder des inzwischen gebildeten Hofgerichtscollegiums sind. Dann folgen die bloßen Justiciae itinerantes, nicht selten untere Beamte, welche in späteren Jahren zu ordentlichen Justiciarien befördert werden. Oft sind noch Grundbesitzer und Geistliche der Grafschaft hinzugefügt, besonders wenn es sich um Einschätzung von tallagia und anderer Auflagen handelte. Foss I. 334. 335. — Unter Johann sind die Rundreisen mehre Jahre unterbrochen, besonders wenn der König selbst Rundreisen hielt, in welchem Falle er sich von einigen Justiciarien begleiten ließ, Foss II. 27. Unter Heinrich III. steht an der Spitze der Commission in der Regel ein Bischof oder Abt und ein oder zwei ordentliche Justiciarien von dem Collegium; die übrigen sind große oder kleine Kronvasallen oder Geistliche aus der Grafschaft, Foss II. 191. 192. Aus der Mitte des 13. Jahrhunderts giebt dann das Rechtsbuch des Bracton das Formular eines special writ zur Ernennung eines reisenden Richters, „constituimus vos justitiarium nostrum, una cum dilectis et fidelibus nostris A. B. C. ad itinerandum per comitatum W. de omnibus assisis et placitis, tam coronae nostrae quam aliis, secundum quod in Brevi nostro de generali summonitione inde vobis directo plenius continetur." Die Art und Weise, in welcher mit den reisenden Richtern die neue Einrichtung der recognitiones und der Rügegerichte verbunden wurde, ist bereits oben (§. 10. 11) angegeben.

einer Seite auf stetige Rückfragen im Schatzamt hingewiesen, mit welchem sie wegen der Gebühren, Geldbußen, escheats, Verwirkungen, tallages und wegen sonstiger Finanz- und Militärgeschäfte im Zusammenhang blieben. Andererseits haben die reisenden Richter aber eine Reihe von Geschäften, für welche neue Maximen zu bilden waren, sowohl Grundsätze für das Verfahren, wie für das anzuwendende Recht. Unter Heinrich II. hat sich für diese überwiegend juristischen Geschäfte eine Art Collegium (bancum) gebildet, zuerst anscheinend aus reisenden Richtern bestehend, zum Theil noch identisch mit dem Personal des Exchequer. Der Summus Justiciarius ist Chef des Exchequer und des bancum, und es besteht dabei längere Zeit ein ähnliches Verhältniß wie noch heute in England: Bildung einer Mehrheit von Behörden aus demselben Personal. Dieselbe Person kann als Reiserichter Justice in Eyre, als Mitglied des Schatzcollegium Baron of the Exchequer, als Mitglied des Hofgerichts Justice in Banco sein. Es ist daher schwer, ein bestimmtes Jahr zu ermitteln, mit welchem die Bildung des Justizcollegiums begonnen hat. Maßgebend dafür war in jedem Fall eine Anordnung 24 Henr. II., nach welcher fünf Commissarien ernannt werden, „die nicht herumreisen, sondern Klagen am Hofe hören sollen". Die Geschäfte vertheilten sich nun so, daß die große Masse durch die reisenden Richter erledigt, die wichtigeren Fälle dagegen im Collegium, d. h. entweder in der Schatzkammer oder im Hofgericht (in banco) verhandelt werden. [2]) Für die zweite Hälfte der Regierung Heinrich's II. ergeben sich nunmehr folgende sichere Resultate:

[2]) Die Entstehung eines collegialischen Hofgerichts ist ebenso eine Schöpfung der Verwaltungspraxis. Sie taucht in einem gewissen Zeitpunkt in den Verwaltungsurkunden auf, wird dann in den Rechtsbüchern als bestehende Einrichtung vorausgesetzt und wird endlich auf common law zurückgeführt. Der Zeitpunkt der Entstehung muß also durch eine Art von Indicienbeweis bestimmt werden, für welchen das Wort justiciarius einen Anhalt giebt. Früher wurde jeder königliche Commissar so genannt, z. B. die mit Aufnahme des Domesdaybook Beauftragten, die königlichen Commissarien im Heere, sogar Schiffscapitäne, Justiciarii navigii Regis. Erst seit Heinrich II. erhält der Ausdruck die speciellere Bedeutung eines stehenden Commissarius für richterliche Geschäfte. Solche Richtercommissarien waren früher ebensowenig vorhanden gewesen, wie stehende richterliche Commissionen. Auch der summus justiciarius wird erst seit Heinrich II. ein ordentlicher Reichsbeamter. Noch a. 1165 und 1177 bezeichnet Hoveden die vom König ernannten Richter ganz unbestimmt als fideles, familiares, barones curiae. Es bestand allerdings ein engerer Kreis von Prälaten und Baronen um die Person des Königs, welche als rechtskundige Männer im Schatzamt und zu Commissionen habituell verwendet wurden; sie bildeten aber kein Collegium und keine festen Amtsstellen. Die Reichstage von Clarendon aber, also das Jahr 1164 oder 1165, scheinen auch hier den Wendepunkt zu bilden. Mit diesem Jahre beginnen die regelmäßigen Verzeichnisse der reisenden Richter. Die Nothwendigkeit, diesen Commissarien gleichmäßige Anweisungen mitzugeben, die Nothwendigkeit einer gegenseitigen Mittheilung und Rechenschaft von den angewendeten Rechtsgrundsätzen führte nun bald zu einer Collegial-

1) Eine ansehnliche Zahl von Personen unter dem Titel Justiciarii bildet ein stehendes Richterpersonal, dem in königlichen Erlassen dieser Titel als Amtstitel gegeben wird. Bald nach Heinrich II. kommen auch schon königliche Patente an den „Chief Justice und seine anderen Justices of England" vor, welche den Amtscharakter der ordentlichen Justiciarien formell ausdrücken. Als Justiciar fungirt noch der Kanzler und gelegentlich alle Großämter, die unter den reisenden Richtern als Spitzen der Commission vorkommen. Daß namentlich die Geistlichkeit als rechts- und geschäftskundiges Personal fortwährend stark betheiligt bleibt, ergiebt ein Verzeichniß (bei Foss I. 161), welches unter den Kanzlern und Justiciarien dieser Zeit 5 Erzbischöfe, 8 Bischöfe, 3 Aebte, 8 Archidiakonen, 2 Königscaplane aufweist. Von der Zeit der collegialischen Bildung an erschienen die Mitglieder des Collegium als eine höhere Klasse von ordentlichen Justiciarii, welche den bloßen justices itinerant vorgehen. Die letzteren werden aber in späteren Jahren oft zu ordentlichen Mitgliedern des Collegium befördert. [a])

2) Daß am Schluß der Regierung Heinrich's II. ein ausgebildetes Verfahren vor einem Richtercollegium am Hofe des Königs vorhanden war, ergiebt das Rechtsbuch des Glanvilla. Dies Verfahren ist so sicher und kunstvoll ausgebildet, daß schon eine längere Praxis des Collegiums bestanden haben muß. Mit diesem Hofgericht sind bei Glanvilla die bedeutungsvollen Reformen des Beweisverfahrens im Civilproceß (recognitio) in Verbindung gebracht, und zwar für dieselben Besitz-, Eigenthums- und Erbstreitigkeiten, welche gleichzeitig auch in der Normandie durch Gemeindecommissionen entschieden wurden, und die als gewohnheitsrechtliche enquêtes dort schon von älterem Datum waren. [b])

---

verfassung, in der sich die nothwendige Stetigkeit der Praxis fand. Einen weiteren Anhalt für die Zeit gaben die Gebühren, welche von Parteien gezahlt werden, um eine Klage bei der curia regis anbringen zu können; die ältesten Beispiele einer solchen fine finden sich in den Schatzrollen 15 Henr. II., Madox I. 96. 429. Alles spricht dafür, daß der Zeitraum von a. 1165—1179 der entscheidende für die Entstehung des collegialischen Hofgerichts ist.

[a]) Die Personalnachrichten sind in Foss Vol. I. u. II. sorgfältig zusammengestellt, ergeben aber immer noch eine ziemlich bunte Verwendung des Personals, bei welcher beispielsweise unter Heinrich II. einmal der Kanzler und der Constable die Assisen von Kent abhält. Unter Richard I. präsidirt der Großrichter Erzbischof Hubert in den Grafschaftsassisen, seine Nebencommissarien verhandeln die placita coronae, Besitzentsetzungen, Erbfälle u. s. w. Die königliche Verordnung aus 24 Henr. II., nach welcher 5 Commissarien ernannt werden, qui a curia non recederent, sondern Klagen am Hofe hören sollen (Bened. Petr. 266 a. 1178), enthält entweder die Entstehung oder ein Zeugniß für das schon frühere Vorhandensein eines Richtercollegiums.

[b]) Ueber das Verfahren vergl. Glanvilla VII. 9. §. 7; XIII. 15. §. 6; II. 6. §. 4; V. 4; Spence, Equitable jurisdiction I. 101. 112. 128. Da die Annahme gewöhnlicher

3) Nach einer früher herrschenden Meinung sollte in der Zeit Richard's I. von dem collegialischen Hofgericht sich eine Civilabtheilung für die communia placita abgelöst haben, so daß jetzt schon ein doppeltes Collegium für Justizsachen bestanden hätte, das bancum Regis oder eigentliche Hofgericht und ein bancum commune. Die Hauptautorität dafür war die Vorrede Coke's zu seinem 8 th. Report, der sich dabei mit Lord Bacon in Widerspruch befand. Die sorgfältige Beweisführung von Foss II. 161—179 genügt wohl, um diese Ansicht zu beseitigen. [c])

Unverkennbar ist aber in der ganzen Bildung des collegialischen Hofgerichts eine ursprüngliche und noch lange dauernde Verbindung mit dem Exchequer, welche sich daraus erklärt, daß das Schatzamt längst als organisirte Behörde bestand, an welcher sich der Geschäftsgang der Centralverwaltung vorzugsweise gebildet hatte, sowie daraus, daß die Reichsregierung dasselbe Personal in immer noch beweglicher Gestalt bald zu den Finanz-, bald zu den Justizgeschäften verwandte. Diese fortdauernde Verbindung zeigt sich in folgenden Punkten:

a) Der summus justiciarius ist der gemeinschaftliche Präsident sowohl des Hofgerichts wie des Schatzamts, und der Exchequer als die

---

Civilprocesse bei Hofe und die Gestattung eines recognitio eine königliche Vergünstigung sind, und da in allen reservirten Fällen die Anordnung des Gerichts einen persönlichen Act des Königs voraussetzt, so nimmt der Civilproceß in der curia fast die Gestalt eines römischen Rescriptprocesses an. Der Kläger muß dazu eine Cabinetsordre (writ) erbitten und sich deshalb an den Secretär des Königs, den Kanzler, wenden. In den regelmäßig wiederkehrenden Fällen wird die Cabinetsordre sehr bald eine matter of course, welche bei den clerks des Kanzlers gegen eine Gebühr zu extrahiren ist. Die proceßeinleitenden Cabinetsordres werden nun formulae actionum, vermittelt durch den Kanzler als officina justiciae. Durch die Verbindung der reisenden Richter mit den Grafschaftsgerichten entsteht nun ein neuer ordo judiciorum: Einleitung durch writ, Ladung durch den Sheriff als Unterbeamten des Oberhofes, litiscontestatio und Einreden nach normannischen Plaidirregeln, in bestimmten Fällen Gestellung einer Jury (recognitio), die sich durch die Praxis ausdehnt zu einer allgemeinen Verwendung der Civiljury. Gedruckt sind diese ältesten Proceßverhandlungen in der Placitorum abbreviatio, 1811, fol.; ausführlich in Palgrave, Rotuli curiae Regis, Vol. I. from 6. Rich. I., Vol. II. a. 1. Jo. Lond. 1835. 8. Ein Verdienst um die Darstellung dieses Formularprocesses hat die Schrift von Gundermann, Besitz und Eigenthum in England. Tübingen 1864 jetzt insbesondere Brunner, Entst. d. Schwurgerichte.

[c]) Es ist entscheidend, daß die drei Stellen aus Glanvilla, welche von den justiciarii in banco residentes reden, von einem doppelten bancum nichts enthalten, daß andere Beweise dafür fehlen, daß eine Reihe von Umständen vielmehr dagegen spricht. Es hat in der That bis zur M. Charta nur ein Gerichtscollegium bestanden. Die Verhandlungen vor demselben werden von Glanvilla als „coram justiciariis in banco residentibus“ bezeichnet. Ausdrücke, wie diem habet in banco werden seit Richard I. ziemlich häufig; auch königliche Erlasse ergehen schon an die justiciae in banco, oder an die justiciae de banco. Foss II. 171. Der Ausdruck bancum (bench) als Bezeichnung des Richtercollegiums selbst ist jedoch erst in der folgenden Periode geläufig geworden.

ältere Behörde bleibt so sehr coordinirt, daß erst Jahrhunderte später eine Appellation vom Exchequer gestattet wurde, während für die Bank der communia placita gleich nach ihrem Entstehen das bancum Regis die Oberinstanz wurde.

b) Alle Großbeamte, welche ex officio Mitglieder des Schatzamts waren und dort ihre Stellvertreter haben, erhalten dasselbe Recht auch in dem jüngeren Hofgericht. Der Constable und Marshal hat daher seinen gleichnamigen Stellvertreter auch in dem Hofgericht und in den Gerichtshöfen, welche durch weitere Spaltungen daraus hervorgingen. Dasselbe Recht wurde jenen Mitgliedern auch zugestanden, als der Juden-Exchequer sich von dem Hauptschatzamte ablöste. In ähnlicher Weise theilt sich das Amt des erblichen Usher.

c) Die Personal-Privilegien der Beamten des Schatzamts übertragen sich auf die Justiciarien des jüngeren Hofgerichts, namentlich die Befreiung von den common amerciaments der Grafschaft, die Befreiung von den scutagia, der privilegirte Gerichtsstand für ihre Processe, und diese Exemtionen werden ausdrücklich auf das alte Privilegium des Schatzamts zurückgeführt, „per libertatem sedendi ad scaccariam."

d) Die Büreaus blieben bis zu einem gewissen Maße gemeinsam, ja auch wohl das Local. Das große Siegel blieb gewöhnlich in der Treasury des Exchequer aufbewahrt. (Foss II. 9.) Das Hofgericht folgt zwar dem Recht nach der Person des Königs; sein gewöhnlicher Sitz ist aber doch mit dem Exchequer in Westminster. (Foss II. 168.)

e) In Folge der ursprünglichen Verbindung beider Behörden hat sich auch der Büreaugang durch clerks aus dem Exchequer, also nach dessen älterem Muster gebildet. Daher die unverkennbare Uebereinstimmung der rotuli und records der curia Regis mit den Geschäftsformen des Exchequer. Auch nach der späteren Trennung der Gerichte werden immer noch die fines, amerciaments, tallages, aids, scutages von den reisenden Richtern dem Schatzamt in alter Weise einberichtet. Der alte Grundsatz recordationem curiae Regis nulli negare licet, LL. Henr. 31. 49. §. 4, war ein ursprünglicher Grundsatz jeder königlichen Centralverwaltung, entstand keineswegs erst aus der collegialischen Bildung des Hofgerichts, sondern war vorher und nachher auch für den Exchequer geltend, für welchen er beiläufig unter Eduard I. einregistrirt wird. (Madox II. 25.) **)

**) Der Exchequer als Finanzcollegium erscheint nun unter Richard I. geschieden von dem Gerichtscollegium der curia regis. Nach wie vor entscheidet er aber auch die Rechtsfragen innerhalb der Finanzverwaltung, und noch immer macht der König von dem Recht Gebrauch, gewöhnliche Civilprocesse nach Befinden von den barones scaccarii entscheiden zu lassen. In seiner Hauptthätigkeit indessen ist und bleibt der Exchequer der

Beide Behörden gelten noch immer als Ausfluß der persönlichen Regierung. In curia Domini Regis ipse in propria persona jura decernit (Dial. de Scac. I. c. 4). Der König tritt nach Belieben selbst als reisender Richter auf und präsidirt persönlich in banco. Fälle der Art bis zu Eduard II. sind von Palgrave gesammelt. Nicht selten auch wird eine Entscheidung verschoben wegen Abwesenheit des Königs. Die ganze erste Gestaltung eines Hofgerichts hat hiernach den flüssigen Charakter aller Neubildungen der Verwaltungspraxis. Mit der Entstehung eines Richtercollegiums kam jetzt die Zeit, in welcher auch für England das Berufsbeamtenthum seine große Periode gehabt hat. Schon seit Heinrich I. hat sich ein Amtsadel zu bilden begonnen, durch welchen einzele kleine Vasallen und clerici in die Reihe der großen Barone treten. Die Geistlichkeit ist noch im Besitz der lateinischen Geschäftssprache, neben welcher sich aber das normannische Idiom und andere technische Fähigkeiten geltend machen, in welchen die Laien mit Erfolg Concurrenz machen, und innerhalb welcher eine Klasse der Laienjuristen sich zu einer großen Bedeutung erhebt. Trotz mancher Eifersucht scheint sich auch schon ein esprit de corps durch das große Personal der geistlichen und weltlichen Beamten hindurchzuziehen, welche ihren gemeinsamen Mittelpunkt in Reichskanzlei und Schatzamt finden. Es war die Würde des Berufs, der charakterbildende Einfluß der täglichen Beschäftigung in der Rechtsprechung, welcher auch unter einer absoluten Regierung einen ehrenhaften Richterstand zu bilden vermochte, wie auch einst das römische Imperatorenthum aus der berufsmäßigen Rechtsprechung einen hochgeehrten Juristenstand geschaffen hat. Seit der Entstehung einer Collegialverfassung in der curia Regis hat der einseitige fiscalische Geist des Exchequer unter den besseren Regierungen ein Gegengewicht gefunden. In dem

Mittelpunkt der Einnahmen und Ausgaben, der Rechnungshof für die Sheriffs und sonstigen Accountants. Noch immer werden im Schatzamt die Sheriffämter besetzt (verpachtet). Sheriffs, Escheators und gewisse Unterbeamte leisten hier ihren Amtseid. Ebenso geht vom Exchequer die Absetzung einzeler Sheriffs aus, unter Heinrich III. sogar eine massenhafte Absetzung aller. Leistung von Lehnseiden, Ertheilung von Belehnungen, Vergleiche ad Scaccariam kommen jetzt häufig vor. Aus dem Schatzamt ergehen auch die Aufgebote der Landwehr, adressirt an den Sheriff. Das administrirende Collegium besteht jetzt aus dem Großrichter und den Barons, unter denen aber der Treasurer immer mehr hervortritt und nach Wegfall des Großrichters der eigentliche Vorsitzende wird. Seit Henry III. scheint auch das Amt des Schatzkanzlers entstanden zu sein (Jo. Maunsell 18. H. III, vgl. Thomas, Materials 9. 10). Jedenfalls wird er seit dieser Zeit öfter erwähnt; seit Eduard I. auch ein Treasurer's lieutenant. Die Sitzungen im Schatzamt finden gelegentlich noch unter persönlichem Vorsitz des Königs statt, welcher sonst schriftlich unter seinem Privatsiegel oder auch mündlich durch Boten ganz formlos seine Befehle ertheilt. — Auf die Stellung des Kanzlers, der Reichskanzlei und auf das System der Rotuli ist in der folgenden Periode zurückzukommen (§. 20. 21).

Rechtsbuch des Glanvilla, welches schon am Schluß der Regierung Heinrich's II. geschrieben wurde, beurkundet sich ein unverkennbarer Fortschritt, nicht bloß in der feinen Technik, sondern in einer würdigen Auffassung von dem königlichen Beruf der Rechtsprechung. Noch stärker wird ein halbes Jahrhundert später dieser richterliche Geist in dem Rechtsbuch des Bracton sichtbar, mit sehr freimüthigen Ansichten von den königlichen Pflichten und von der Herrschaft der Gesetze auch über dem zeitigen Willen des Königs.

Die alte formlose curia regis verkörpert sich also jetzt für zwei Hauptgruppen der Reichsgeschäfte in zwei collegialischen Beamtenkörpern, dem Hofgericht und dem Schatzamt. Der schriftliche Geschäftsgang des Königs mit beiden wird vermittelt durch seinen Cabinetsrath, den Kanzler und dessen clerks. Selbst Mitglied beider Behörden, bildet er zwischen beiden wiederum ein eigenes Departement, welches als officina justiciae die Proceßsachen und Proceßacte dirigirt, die auf königlicher Ordre beruhen und durch writ an die gehörige Stelle gebracht werden. Jedenfalls seit Ende der Regierung Richard's I. führt der Kanzler seine eigene Registratur, Rotuli Cancellariae, welche in Charter-, Patent-, Fine-, Close-Rolls zerfallend, jetzt theilweise gedruckt sind.

Diesen bedeutungsvollen Aenderungen der Verwaltung tritt nun aber gleichzeitig die erste Andeutung von Verfassungsänderungen gegenüber, deren Bedeutung noch nicht überschätzt werden darf. Es waren dies

III. **die ersten Keime der Reichsstandschaft der großen Barone.** Trotz der vollentwickelten Staatshoheitsrechte befand sich Heinrich II. in minder günstiger Lage wie die drei ersten Normannenkönige. Die herrschenden Vorstellungen jeder Zeit bestimmen sich durch die unmittelbare Vergangenheit, und diese hatte den Glauben an die Allgewalt des Königthums tief erschüttert. Stephan wie seine Gegnerin hatten eine Reihe von Zugeständnissen und Demüthigungen durchlaufen; Titel und Recht des Königthums war zwanzig Jahre lang in jeder Hütte erörtert worden. Heinrich II. fand es nicht leicht nach solchen Zwischenzuständen die alte Regierungsweise wiederherzustellen. Mit dem scharfen Verstand seiner Nation wußte er zunächst ein tüchtiges ihm persönlich ergebenes Beamtenthum zu finden, um die bewährte Ordnung der Verwaltung wieder herzustellen. Die Masse der sächsischen Bevölkerung wurde gewonnen durch eine scharfe Aufsicht über die Sheriffs, durch Schutz der Hintersassen gegen willkürliche tallagia der Grundherren, durch Concessionen an die Städte, durch allgemeine Erweiterungen des Rechtsschutzes und Beschränkungen des Zweikampfes. Allen Klassen willkommen war die etwas mil-

dere Handhabung der Forstgesetze, der Lehnsgefälle, die strenge Regelmäßigkeit der ganzen Verwaltung.

Am schwierigsten aber hatte sich das Verhältniß zur Kirche gestaltet. In der Zeit des Faustrechts war der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichkeit in einer Weise ausgedehnt, welche dem einheitlichen System der anglonormannischen Staatsverwaltung widersprach. Heinrich II. war ebenso fest entschlossen, seine Oberhoheit zu behaupten, wie sein ehrgeiziger Primas Thomas a Becket entschlossen, die neuen Grundsätze des Jahrhunderts von der höchsten Kirchengewalt zur Geltung zu bringen. Die kirchlichen Wirren bilden nun den Wendepunkt, in welchem es das Königthum rathsam fand, nur mit der ausdrücklichen Zustimmung seiner Kronvasallen vorzuschreiten. Es geschah dies, wie oben dargelegt (§. 14), so, daß der König zu außerordentlichen Hoftagen die angeseheneren Prälaten und Barone beruft, um wichtige Maßregeln der geistlichen Gerichtsverwaltung mit ihnen zu besprechen. — Der erste Schritt in dieser Richtung ist, daß im Januar 1164 der König die 16 sog. „Artikel" von Clarendon vorlegt, betreffend die Unterwerfung des geistlichen Personals unter die königliche Lehns- und Gerichtsgewalt, daß er diese Artikel von den größeren Baronen und Bischöfen anerkennen, bestätigen und förmlich einregistriren läßt. Es war die nationale Grundidee von der höchsten anordnenden (gesetzgebenden) Gewalt consensu meliorum terrae, welche damit zu neuem Leben erwachte. Bei dem fortdauernden Widerspruch des Erzbischofs beruft der König bald nachher, nicht eine gewöhnliche Gerichtscommission, sondern zum ersten Mal die Gesammtheit der großen Prälaten und Barone, um den Primas des Reichs durch formellen Gerichtsspruch für schuldig und in die misericordia Regis verfallen zu erklären. Es ist die Idee einer Rechtsprechung des „Königs in der Landesversammlung", die damit wieder lebendig wird. †)

†) Unverkennbar sind es die kirchlichen Verhältnisse, welche in dem halben Jahrhundert von 1164—1214 die Ansätze einer neuen ständischen Verfassung vorbereitet haben. Bildeten auch die Uebergriffe der geistlichen Concilien unter Stephan keine anerkannten Präcedenzfälle, so tritt doch darin unwillkürlich das Anerkenntniß hervor, daß die kirchlichen Verhältnisse nicht durch die alleinige Autorität des Königs endgültig geordnet werden können, daß die Kirche ein Staatswesen aus eignem Recht darstellt, daß die englische Kirche ein untrennbares Glied einer allgemeinen katholischen Kirche bildet, deren alleiniges Haupt der König von England nicht ist. Um dies Verhältniß wieder zu beseitigen, entschließt sich Heinrich II. zu einer Berufung der außerordentlichen Hoftage zu Clarendon und Northampton 1164 mit der gesammten großen Baronie des Reichs, allen Bischöfen und den angesehensten Aebten, welche aus der Masse der tenentes wie ein Ganzes hervortraten. Der Name assisae, der von dieser Zeit an bei den Gerichtsschreibern wie in den Rechtssammlungen auftaucht, drückt den Beginn einer veränderten Auffassung aus, die eine Vorstufe für gesetzbeschließende Parlamente bildet.

Der unglückliche Verlauf des Kirchenstreits hat dann noch mehr als einmal die Berufung von außerordentlichen Hoftagen veranlaßt, bei welchen Hand in Hand mit den kirchlichen Fragen auch wichtige Reformen der weltlichen Gerichtsverfassung zur Besprechung, Berathung und Genehmigung kommen. Es handelt sich dabei um grundsätzliche Abweichungen von dem judicium parium, von der normannischen Gerichtssitte des Duells, um Grundsätze, die zwar in der Praxis schon zur Geltung gebracht, bei denen doch aber eine Zustimmung der Kronvasallen rathsam schien, um entschiedene Abweichungen von dem Rechtsherkommen beider Nationen zu dauernden Einrichtungen des Landes zu machen. Da es dem König auf die Zustimmung seiner Vasallen in dem kirchlichen Streit dringend ankam, so war er veranlaßt, die an sich zeitgemäßen Maßregeln noch annehmbarer zu machen durch das Ansuchen um die Zustimmung seiner Kronvasallen, welches in den Anfängen ständischer Bildung stets populär ist. Der König verschmäht es auch nicht, wie in der angelsächsischen Zeit, den „Königsfrieden" einmal wieder mit Beirath seiner Witan zu proclamiren, wie solcher in der sog. „Assise" von Clarendon verkündet mit dem Zusatz: „quam dominus Rex Henricus consilio archiepiscoporum et episcoporum et abbatum ceterorumque baronum suorum constituit." (Palgrave I. 257.) Es treten in dieser Wendung zwei Neuerungen hervor, in denen die nationale Grundidee von der gesetzgebenden Gewalt wieder lebendig wird:

1) An Stelle der formlosen Rathsversammlungen wird die Gesammtheit der großen Prälaten, der Earls und großen Barone eingeladen; in den Rathsbeschlüssen selbst wird dies consilium archiepiscoporum, episcoporum, abbatum, comitum et baronum (optimatum, procerum) ausdrücklich erwähnt; und bei der Verurtheilung Becket's fungirt diese Versammlung als Peersgericht, in Gestalt einer großen Lehnscurie, nicht mehr als eine aus königlicher Machtvollkommenheit ernannte Gerichtscommission.

2) Zu den gewichtigsten Beschließungen wird das eine oder das andere Mal auch eine Anzahl kleinerer Kronvasallen eingeladen. Zu dem Hoftage von Northampton a. 1176 wenigstens sind auch „milites et homines Regis" neben den barones geladen, oder nach anderen Angaben auch vicecomites und „barones secundae dignitatis." ††)

††) Die Nothwendigkeit, das weltliche Vasallenthum durch Concessionen bei der Sache des Königs festzuhalten, hat in den kritischen 12 Jahren Heinrich II. veranlaßt, seine Notablenversammlungen auch über noch andere Punkte der weltlichen Verwaltung zu Rath zu ziehen, die eine wesentliche Aenderung des hergebrachten Rechtssystems (der lex terrae) enthielten. Die „Assise" von Clarendon a. 1066 über die Bewahrung des Landfriedens namentlich (Palgrave, Commonwealth I. 257; II. 178; Select Charters

In Verbindung mit diesen Hergängen tritt zum ersten Mal in einem feierlichen Staatsact die Unterscheidung von Barones Majores und Minores hervor, welche bis heute den Gegenstand eines lebhaften Streits bildet. — Das Wort Baro bezeichnete ursprünglich allgemein einen Mann (Baron and feme, Barones civitatis London, Court-Baron, Baron of the Cinque Ports). Seit der Eroberung verdrängt es allmälig die angelsächsische Bezeichnung Than, anscheinend um ebenso wie das lateinische homo die Lehnsabhängigkeit der Mannen gegen den König auszudrücken. Ziemlich früh werden unter den Barones vorzugsweise die Barones Regis verstanden, also die tenentes in capite, welche von Anfang an nach ihrem Besitzmaß in Meistbelehnte und kleinere Kronvasallen zerfielen. Dieser Besitzstand tritt nun wieder mit den staatlichen Einrichtungen in Verbindung. Barones majores und minores schieden sich längst in der Lehnsmiliz. Als Bannerherren oder Officiere sah man im Lehnsheere Diejenigen an, welche eigene Abtheilungen führten. Auf dem Continent rechnete man wohl 50 milites, oder wenigstens 25, auf einen Bannerherrn; in England scheint nach dem kleineren Maßstab der Belehnungen eine kleinere Zahl für die constabularia maßgebend. Im activen Heere ernannte freilich der König die Führer; aber es war nicht zu ändern, daß die Großvasallen, welche vermöge ihres Lehnsbesitzes ganze constabulariae zu gestellen hatten, sich als „geborene" Officiere der Lehnsmiliz (seigneurs) ansahen.

Von jeher wußte man von Barones majores und minores in der Schatzkammer. Anfallsgelder, Vormundschaften, Verheirathungen der Meistbelehnten bildeten Hauptposten in der Finanzverwaltung. Während die des einzelen Ritterguts auf 100 Schilling festgestellt sind, fixirten sich die der größeren Herrschaften erst später auf 100 Mark; und

---

pag. 143) enthielt die Anerkennung wichtiger durch die Gerichts- und Polizeipraxis entstandenen Einrichtungen. Nach der Auffassung des Königs waren auch dies nur berathende Stände und sollten sicherlich kein Präjudiz für seine Hoheitsrechte enthalten. Man glaubte, daß wenn die Großen des Landes zu einer zeitgemäßen Einrichtung einmal ihre Zustimmung erklärt hätten, die Sache damit abgemacht sei, daß die neue Einrichtung nun eben noch ein Anerkenntniß ihrer Rechtmäßigkeit für sich habe. Bei dieser Auffassung ist die Staatsregierung noch ein volles Menschenalter stehen geblieben. Nach 1176 ist von Assisen unter Heinrich II. nicht mehr die Rede; ebenso wenig unter Richard Löwenherz. Erst in 5 Jo. wird eine königliche Verordnung erwähnt (Patent Rolls 5 Jo.), welche communi concilio baronum nostrorum die „Assize of bread" geregelt habe. Es kann sein, daß man veranlaßt war, bei der Regelung der Preise der Lebensmittel als einer in das Volksleben tief eingreifenden Maßregel mit einiger Förmlichkeit an die assisa de pace servanda unter Heinrich II. anzuknüpfen. Es ist indessen nicht ersichtlich, daß in dieser Zeit (am 25. April 1204) irgend eine größere Versammlung berufen wurde (Selden, Titles of Hon. 735); es scheint vielmehr eine gewöhnliche Rathsversammlung abgehalten zu sein, deren Zustimmung aber bei der Publication zu erwähnen rathsam befunden wurde.

in diesem Zusammenhange finden wir öfter einen Streit, ob das relevium von einem Lehen als Herrschaft, baronia, oder ob es von den einzelen Lehen zu berechnen sei. Bei der Abmessung der amerciaments ferner werden die Meistbelehnten höher geschätzt, weshalb einzele Kronvasallen gegen ihre Abschätzung als „Barone" reclamiren, da sie nur Einzellehne besäßen (insbesondere im Fall des Abt von Croyland 19 Edw. II.).

Von jeher unterschied man Barones majores und minores bei Hofe. Natürlich konnten nur große Herren die glänzenden Hoftage mit einem Gefolge besuchen; an solche erging herkömmlich die Einladung; ihnen wurde herkömmlich eine andere Aufmerksamkeit zu Theil wie dem knappenlosen Ritter.

Eben deshalb gab es längst auch Barones majores und minores in der Anschauung des Volks und in dem Sprachgebrauch des gemeinen Lebens.

Es ist bei dieser Sachlage begreiflich, daß gleichzeitige Schriftsteller die Ausdrücke barones majores et minores so gebrauchen, daß eine spätere Zeit diesen Unterschied als einen Standesunterschied auffassen konnte, welcher vor einer rechtlichen Prüfung dennoch nicht besteht. Ein Standesunterschied würde voraussetzen, daß die großen Besitzungen verschieden von dem einfachen Ritterlehn, als eine besondere tenure, besessen wurden. In dem großen Verzeichniß der Lehne aus der Zeit Heinrich's III. und Edward's I., welches unter dem Namen Testa de Nevill (1807) gedruckt ist, werden aber die Bezeichnungen honors, baroniae und feuda in solcher Vermischung gebraucht, daß eine feste rechtliche Scheidung augenscheinlich nicht da ist. Der eigentliche Sachverständige, der unter Heinrich VI. die Abhandlung über den Lehnsbesitz schrieb, Littleton on tenures, welche den späteren Werken von Coke und Blackstone zu Grunde liegt, kennt keinen Unterschied zwischen tenure by barony und tenure by knight's service, und diese juristische Autorität ist entscheidend. *) Ebensowenig unterscheiden sich die großen und kleinen Kronvasallen etwa durch eine Familienbezeichnung. Die Meistbelehnten werden bald nur mit dem Vornamen bezeichnet, bald mit einem Familiennamen mit oder ohne den Vorsatz de. Das Gleiche kommt bei kleineren Kronvasallen und auch bei

*) In den privatrechtlichen Verhältnissen war nun einmal kein Unterschied zwischen Ritterlehn und Baronie zu finden. Alle Scheidungsmomente beruhen vielmehr auf der Verwaltungspraxis; und selbst in den Schatzurkunden dauert es lange, bevor namentlich die verschiedenen Beträge der relevia zu einer festen Unterscheidung führen, wie in den Rot. 9. Henry III.: per inquisitionem, quam Rex precepit fieri, idem Walterus tenuit de Rege in capite per foedum militis, et non per baroniam. Madox I. 318. 681 (wo auch noch andere Beispiele des Gebrauchs von baronia und honor für die Besitzungen vorkommen, die das große relevium von 100 Mark in Bausch und Bogen zahlen). Die Art und Weise, in welcher der Dialogus de Scaccario II. cap. 10 von baroniae majores et minores

Aftervasallen vor. Bei wenigen Familien (Baro Stafford, Baro de Greystock) wird aus bekannten Gründen das Wort Baro üblich. Doch gehören gerade diese keineswegs zu den großen Vasallen. Das Gewicht dieser Umstände hat denn auch das Comité des Oberhauses über die Würde eines Pair zu dem Zugeständniß bestimmt, daß eine „Reichsstandschaft“ vor den Zeiten der Magna Charta nicht bestand. Der thatsächliche und sociale Unterschied war noch immer kein juristischer: staatsrechtlich nicht, weil keine cour de baronie vorhanden ist; privatrechtlich nicht, weil große wie kleine tenentes in capite zu völlig gleichen Besitzrechten sind.

Wenn nun dennoch die Lage des Reiches Heinrich II. wiederholt dazu nöthigte, den angesehensten geistlichen und weltlichen Vasallen eine mitbeschließende Stimme zuzugestehen, so ist es einleuchtend, daß der König für die Einberufung der Notablen ebenso freie Hand hatte wie bei der Entstehung aller consilia optimatum (oben S. 181). Sie geschah nach persönlichem Vertrauen, besonders aber an solche, die mit wichtigen Vertrauensämtern beehrt waren, — sie geschah in Gemäßheit der Hofsitte, welche gewisse große Vasallen von jeher mit einer persönlichen Einladung (writ) zu Hofe beehrte, — sie geschah nach der im Schatzamt bekannten Größe ihrer Besitzungen, nach der näheren oder größeren Entfernung des Wohnsitzes, — natürlich auch mit Rücksicht auf persönliches Ansehen und Meinung der Standesgenossen. Eben deshalb waren diese Versammlungen keine „Lehnsparlamente“, sondern nicht mehr als große Rathsversammlungen von Notablen, die eben deshalb auch wieder aufhören, auf länger als ein Menschenalter wieder verschwinden.

Ueber Form und Wirkung solcher Berufung ist in dieser Zeit nichts festgestellt worden. Allein es waren doch Präcedenzfälle, in welchen der König seine Vasallenschaft super arduis negotiis regni befragt und ihre Zustimmung erhalten hatte. War diese Zustimmung angemessen in den Augen des Königs, so war sie um so angemessener in den Augen der Vasallen. Für Beschlüsse dieser Art taucht jetzt die Bezeichnung assisae auf, entlehnt den Lehnscurien des Continents, und schon das Rechtsbuch des Glanvilla legt bei wesentlichen Aenderungen der Rechts- und Gerichtsverfassung ein Gewicht darauf, ob sie durch eine assisa

spricht, beweist, daß selbst in der Praxis des Schatzamts jener Zeit noch keine feste Terminologie bestand. Erst das Rechtsbuch des Bracton II. 39. §. 6 bezeugt, daß damals auch die Gerichtshöfe in einzelen Beziehungen zwischen baronia und vasoria zu unterscheiden anfingen (quod dicitur de baronia non est observandum in vasoria, vel aliis minoribus feodis quam baronia, quia caput non habent sicut baronia). Allein diese Auffassung datirt eben erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Erst unter Heinrich III., nachdem die M. Charta und mehrfache andere Präcedenzfälle vorangegangen waren, fing der Sprachgebrauch an von der „Baronage“ als der Gesammtheit der größeren Kronvasallen zu sprechen, Parry, Parliaments XI.

generalis erfolgt seien oder nicht. Das Königthum hatte nur vorübergehende Zwecke bei diesen Berufungen befolgt; aber zum ersten Male seit langer Zeit hatte sich die große Baronie in Staatsberathungen wieder beisammengefunden. Die Geschichtsschreiber sprechen wiederum von dem König als „cum principibus suis de statu regni et de pace confirmanda tractans“. Das ständische Recht hatte wieder einen Körper in erkennbaren Umrissen gewonnen, und darum waren jene Hoftage Heinrich's II. allerdings wichtige Präcedenzen, welche bei den Hergängen der Magna Charta und als eine der Unterlagen des späteren Parlamentsrechts in Betracht kommen. †††)

§ 17.

Die Magna Charta.

Auf Heinrich's II. kräftige und doch zuletzt wechselvolle Regierung folgt Richard Löwenherz, abenteuerlich und planlos, doch ein treuer Ausdruck seiner Zeit, und darum volksbeliebt. Die während seines Kreuzzuges eingesetzte Regentschaft geräth bald in Streit mit den großen Baronen und mit des Königs Bruder Johann. Während der Abwesenheit des Königs sah England einmal wieder einen Theil der Barone mit einem anderen unzufriedenen Theile in Partei-Fehde. Mit der Rückkehr aus der Gefangenschaft kehrt indessen das persönliche Regiment des Königs zurück, welcher einen Hoftag (colloquium) in alter Weise abhält, zu

†††) Das Hinderniß des Fortschreitens in dieser Richtung lag zur Zeit noch in der Gestaltung des Kronvasallenthums selbst, welches in Hunderten von kleinen Lehnsbesitzern nicht die Elemente einer staatlichen Pairie enthielt. Und diese Schwierigkeit vermehrte sich gerade in dieser Zeit der Kreuzzüge durch die zahlreichen Veräußerungen von einzelen Ritterlehen und kleinen Parcellen, so daß jetzt tenentes in capite im Besitz von $^1/_{20}$, $^1/_{100}$, $^1/_{300}$ Ritterlehn vorkamen. Bei der Unmöglichkeit einer festen Abgrenzung zwischen Großen und Kleinen blieb nur die Form der königlichen Berufung übrig, um eine beschlußfähige Notablenversammlung zu bilden. Unterblieb diese, so waren die großen Hoftage wieder zu Ende. Und so geschah es; die Assisen von Clarendon und Northampton finden ein volles Menschenalter hindurch keine Nachfolge. — In neuerer Zeit ist das häkliche Thema von den barones majores und minores wieder ausführlich behandelt in Hallam, Middle Ages, und mit besonders vorsichtiger Zurückhaltung in dem Peers Report III. 87. 97 ff., 109 ff., 254. Wenn man in dem Peers Report anerkennen muß, daß die Berufung zu einem consilium Regis in dieser Periode lediglich von einem Act des Königs abhing, so ist damit eben eine „Reichsstandschaft“ der Kronvasallen negirt, wo die Auswahl unter Hunderten nur von einem königlichen writ abhängt. Die englische nobility selbst würde durch die verworrene Idee von einem „Sitz, zu welchem jeder Kronvasall in der normannischen curia regis berechtigt“ gewesen wäre, in einen Nothstand versetzt; denn die Ansprüche auf einen Sitz im heutigen Oberhause würden unabsehbar werden, wenn jeder Nachkomme eines Drei- oder Vierhufenbesitzers, der irgend einmal zu den tenentes in capite gehört hat, eine baronage by tenure beanspruchen könnte!

Gericht sitzt über seinen Bruder Johann und einen Bischof, ein Hufengeld von 2 sh. von jeder Hufe Landes ausschreibt, in seinen unaufhörlichen Fehden auf dem Continent aber bei einer Belagerung das Leben verliert. Die mit Unterbrechung weniger Monate andauernde Abwesenheit dieses fahrenden Ritters vom englischen Boden erwies sich als überwiegend wohlthätig, sofern sie die Fortdauer einer geordneten innern Verwaltung ermöglichte.

Die nun folgende Regierung Johann's aber scheint noch einmal die schlimmsten Eigenschaften des Normannenthums in sich zu vereinigen. Dieser König, einst ein treuloser Sohn und verrätherischer Bruder, verwirkt durch die Ermordung seines Neffen Arthur seine französischen Lehne und führt damit die Trennung der Normandie von England herbei. Er verwickelt sich in einen Kampf mit dem päpstlichen Stuhl und beendet denselben durch demüthige Unterwerfung. Er schaltet in der Reichsverwaltung zielloser wie Richard, härter und geldgieriger wie irgend ein Vorgänger, und entfremdet sich durch Feigheit und Grausamkeit, durch Habsucht und Willkür der Reihe nach alle Klassen der Bevölkerung. Er führt dadurch endlich eine Krisis herbei, in welcher alle Elemente des Widerstandes gegen den Absolutismus sich in eine gemeinsame Action zusammenfassen.

Obenan unter diesen Widerstandskräften stand die Kirche, die sich schon unter Heinrich II. als eine dem Königthum ebenbürtige Macht erwiesen hatte. Jetzt ist die Zeit herangerückt, in welcher Innocenz III. auf dem Höhepunkt seiner Macht die Kirche als die Universalmonarchie des Mittelalters auf dem großen Lateranensischen Concil (a. 1215) verkündet. Im Bruch mit dieser Macht ist Johann dahin gekommen, daß ihm ins Angesicht die Excommunicationsbulle publicirt, die Entsetzung von seiner königlichen Würde und die Entbindung der Unterthanen vom Treueid auf englischem Boden proclamirt wird.

Aber auch in dem weltlichen Vasallenthum war seit der Eroberung Vieles anders geworden. Seit den Kreuzzügen war das Bewußtsein der Würde des kriegerischen Berufs mächtig gewachsen. Der starke Arm der Schwerbewaffneten hatte seit Menschenaltern jeden Kampf entschieden; alle Macht der Fürsten beruhte jetzt zunächst auf der Zahl solcher Arme. Die Gleichheit dieser Zustände in der ganzen Christenheit und die kirchliche Weihe hatten einen Corpsgeist erzeugt, welcher unter den Mauern von Jerusalem sich einen gemeinsamen Codex der Ehre bildete, dem auch die Fürsten ihre Huldigung nicht versagen konnten, der in Turnieren und geselliger Sitte einen weiteren Anhalt und Ausdruck fand. Während also die Baronie und „Ritterschaft" sich als Einheit zu fühlen begann, war sie durch willkürlich erhobene Schildgelder

und Einkommensteuern tief erbittert, war in dem Schatzamt und in der Administration der Landvögte das prosaische System der amerciaments und fines auf den Höhepunkt gelangt, gerade damals hauste Johann als Waisenvater mit seinen Lehnsmündeln in beispielloser Weise, und betrachtete die Frauen und Töchter seiner Großvasallen als Gegenstand seiner Wüstlingsneigungen.

Auch in den Städten Englands und in dem Freisassenthum war inzwischen Manches anders geworden. Die Ausdehnung des Lehnsrechts auf den gesammten Grundbesitz mit der starren Regel der Unveräußerlichkeit und der Erstgeburt war in dieser Uebertreibung zur Unnatur geworden, gegen welche die natürlichen Gesetze der Volkswirthschaft und des Familienlebens sich stillschweigend ihr Recht verschaffen. Auf dem Umweg der königlichen Licenz gegen Gebühr (fine) war die Veräußerung und Theilung der Lehngüter in ansehnlichem Maße zurückgekehrt. Heirath und Todesfall, Vererbung durch Erbtöchter zu gleichen Theilen, Rückfall und Wiederausleihung in kleineren Theilen, Afterbelehnung, sogar directe Parcellirung durch Verkauf (wie solche von den zu den Kreuzzügen ausziehenden Herren vorgenommen und von der Krone begünstigt waren), hatten ein neues Freisassenthum im ländlichen Besitz geschaffen. Die durch die Kreuzzüge beförderten Handels- und Geldgeschäfte hatten die cities und burghs mächtig gefördert und seit Richard I. eine erhebliche Zahl englischer Städte auf eine höhere Stufe der Selbständigkeit erhoben. Auch diese Klasse befand sich, trotz angeborener Loyalität, in einer bereiten Stimmung, mit geistlichen und weltlichen Kronvasallen gegen den Despotismus gemeinschaftliche Sache zu machen.*)

*) Der Hergang der Entstehung der Magna Charta ist von der Geschichtsschreibung mit wohl gerechtfertigter Vorliebe geschildert worden. So auch bei Lappenberg-Pauli III. 293—487. Wichtig für den Zweck dieser Darstellung ist das relative Verhältniß der Mächte, die sich in dem Akt vom 15. Juni 1215 gegen das Königthum vereinigen und deren Verschiebung in dem folgenden halben Jahrhundert einen so wunderbaren Wechsel der Stellungen herbeiführt. Die Gegenmacht der Kirche war zur Zeit die imponirendste und nachhaltigste. Erzbischof Stephan Langton selbst, trotz seiner Erhebung durch den Papst, hat unter dem moralischen Eindruck der Stimmung des Landes nicht nur eine Zeit lang die Leitung der Bewegung unternommen, sondern auch treu zur rechten Sache gehalten und sich als nationaler Charakter bewährt. Allein unmittelbar nach dem errungenen Erfolg erinnerte das herrische Verfahren der Curie gegen die Barone nur zu lebhaft daran, daß dem weltlichen Absolutismus der geistliche gegenüber stand. — Unter den Kronvasallen dieser Zeit war die Mehrzahl erst unter Heinrich II. emporgekommen und verdankte ihre einflußreiche Stellung dem neueren System der Reichsverwaltung. An der Spitze des bewaffneten Widerstands stehen vorzugsweise die nordischen Barone. In der Redaction der Magna Charta wird die Schule des unter Heinrich II. gebildeten Amtsadel erkennbar. Gemeinsam allen Parteien des jetzigen Adels erscheint ein sehr geringes Interesse an dem Besitz der Normandie, für deren Wiedergewinnung sich nirgends ein Bestreben zeigt.

Vor Allem aber war es die nun vollendete Verschmelzung der normannisch-fränkischen und der angelsächsischen Nationalität, welche in unsichtbarer Weise die Wurzeln des Absolutismus untergraben hatte. Fünf Generationen hatten jetzt unter einer Kirche, einem Königthum, einem Verwaltungssystem, in gleichem Frieden und gleichem Druck mit einander gelebt. Die Periode des Faustrechts unter Stephan, noch mehr der Kirchenstreit unter Thomas a Becket hatte zeitweise dann wieder andere Gegensätze über den nationalen Zwiespalt erhoben. Gemeinde- und Familienleben haben die Verheirathungen der Angli und Francigenae zu einer täglichen Erscheinung gemacht. Unter einer starken Staats- und Kirchengewalt ist eine neue insulare Volksbildung gereift, die durch die Trennung der Normandie zu dem Bewußtsein ihrer Eigenart gelangte. In dieser Neubildung ist aber das angelsächsische Element überwiegend, nicht bloß durch die Zahl, sondern durch die Charaktereigenschaften, welche das Angelsachsenthum in Familie, Sitte und Sprache unverbrüchlich festhielten. Der nüchterne sittliche Ernst dieses Familienlebens, gegenüber dem glänzenden beweglichen fränkischen Wesen, erwies sich auf die Dauer als das stärkere Element, welches in Kirche und Staat, in Gemeinde und Familie das fränkische assimilirt, und trotz eines noch fortdauernden Unterschiedes der Sprache und des Standesgeistes, schließlich des französischen Elements wiederum Herr wird. Wohl war nach Namen und Abstammung der größere Theil der mächtigen Klassen des Landes noch Francigenae; aber mit jeder weiteren Generation consolidirte sich die Bevölkerung der Insel zu einer dem Charakter nach germanischen Nation.**)

Die Widerstandskraft des Kronvasallenthums erscheint allerdings gestärkt durch den Geist des Ritterthums und durch die Sympathien der Untervasallen und Freisassen. Allein die Macht der Gewohnheit kannte nur einen königlichen Heerbefehl in den Lehnsmilizen, die unter einem selbstgewählten Marschall sich leicht veruneinigten. Die zerstreute Lage der Kriegslehne, vor Allem die mangelnden Finanzkräfte machten einen dauernden Widerstand unausführbar. Es erklärt sich daraus, warum die Barone nach wenigen Monaten der Finanzgewalt des Königs, seinen Söldnerheeren und Besatzungstruppen nicht mehr gewachsen waren. — Die wachsende Bedeutung der Freisassen und Städte ist schon von Spelman, on Parliaments gewürdigt (vgl. Peer's Report. I. p. 32, 35 und unten §. 18a.).

**) Die bedeutungsvollste neue Grundlage ist unzweifelhaft die Versöhnung der nationalen Gegensätze, worauf sich das oft citirte Zeugniß des Dialogus de Scaccario bezieht: Jam cohabitantibus Anglicis et Normannis et alterutrum uxores ducentibus vel nubentibus, sic permixtae sunt nationes, ut vix discerni possit hodie, quis Anglus quis Normannus sit genere. Ist früher der nationale Gegensatz der normannisch-fränkischen und der englischen Nationalität vielleicht überschätzt worden, so gehen die neueren Untersuchungen von Freeman (vol. V. Append. W.) doch auch wohl wieder zu weit in der Abschwächung und Unterschätzung des nationalen Gegensatzes. „Was der angelsächsischen Bevölkerung widerfuhr, sagt Freeman, beruht auf einer irregulären, oft unabsichtlichen Unter-

Diese Elemente sind es, welche sich in dem weltgeschichtlichen Hergang am 15. Juni 1215 zusammenfassen, der unter dem Namen der Magna Charta mit Recht als die oberste Grundlage der englischen Verfassung betrachtet wird. Von dem Zeitpunkt an, als Johann in seinem Kirchenstreit den gesammten Heerbann des Landes gegen den König von Frankreich zusammengezogen hatte, war in der Bevölkerung das Bewußtsein ihrer Stellung zu diesem Königthum wach geworden. Der päpstliche Legat hatte dem König Beweise von dem Einverständniß der Barone mit König Philipp vorgelegt und dadurch zunächst die demüthige Ergebung Johann's an den päpstlichen Stuhl herbeigeführt, welche das Land in tiefere Bewegung brachte als das Interdict. Bei der Zusammenkunft der Großen in der St. Paulskirche am 25. August 1213 war es zu einer Conföderation gekommen, die von einem großen Theil der Prälaten unterstützt, in ihren Forderungen gegen die Krone langsam fort-

---

drückung, welche unvermeidlich ist, wenn die Gesetze eines eroberten Volkes gehandhabt werden durch seine Eroberer." (Freeman IV. p. 14.) „Der Erfolg der Invasion war ein entschiedener Triumph einer Sprache, einer Weise der Kriegsführung, eines socialen und politischen Systems über das andere" (Freman IV. p. 17.). Richtig ist der auch von Stubbs geltend gemachte Gesichtspunkt, daß das normannische Königthum mit anerkennenswerther Consequenz die Rechtsgleichheit der beiden Nationen aufrecht erhalten hat, und daß der Druck der normannischen Nationalität hauptsächlich auf ihrer Besitznahme der höheren Aemter und des Großgrundbesitzes beruhte. Durch diesen socialen Gegensatz wird der nationale durchkreuzt, die nationalen Antipathien aber eher geschärft als gemildert. Für einen tief gehenden nationalen Zwiespalt sprechen nicht nur die glaubhaften historischen Zeugnisse, sondern vor allem das stetige Verhalten der angelsächsischen Bevölkerung bei jedem Aufstandsversuch der normannischen Großvasallen und die überall sichtbare Zersetzung der Grafschaftsverfassung durch einen inneren Zwiespalt, der nur in dem nationalen Element liegen konnte. Nur in diesem Zwiespalt hatte die Wurzel des Absolutismus gelegen, und daß sie darin lag, zeigt sich in der Stetigkeit der freieren Richtung von dem Zeitpunkt der Verschmelzung an. Trotz alles Wechsels der Macht- und Parteistellungen in den nächstfolgenden Menschenaltern, war dieser Fortschritt unwiderruflich, consolidirte sich in jeder folgenden Generation und führte die ständische Freiheit bis zum Schluß des Mittelalters siegreich weiter. In dieser Verschmelzung ist aber das germanische Element das überwiegende geworden, wie denn auch der Hergang der M. Charta selbst nicht dem normannisch-fränkischen, sondern diesem Volksgeist angehört. Es ist schließlich die Zähheit der sächsischen Nationalität, welche die Freiheit Englands gerettet hat. Während auf dem Continent Romanen und romanisirte Kelten sich an den Hof der Großen drängten, hatte der sächsische Than und Bauer in der harten Zeit fest und abgeschlossen auf seiner Hofwehr gesessen. Während die bildsamen scandinavischen Normannen bei ihrer Niederlassung in der Normandie nach wenigen Generationen die Sprache ihrer Frauen angenommen, in Wesen und Sitte fränkisch geworden waren, hat in England das französisch gewordene Normannenthum trotz seiner Jahrhunderte dauernde Stellung als regierende Klasse in die heutige englische Sprache nicht ein Zehntel seiner fremdländischen Worte, in das englische Vaterunser nur drei Worte einzuführen vermocht, Hickes Thesaur. Praef. p. VI. Es sind schließlich die Charaktereigenschaften, welche in der Nationalitätsfrage den Ausschag gaben.

schritt. Erst gegen Ostern 1215 fand sich zu Stamford ein Heer von 2000 Rittern mit zahlreichem Gefolge zu Pferde und zu Fuß beisammen, darunter auch Großlehnträger, besonders aber jüngere Söhne der ersten Familien des Landes. Sie wählen Robert Fitzwalter zum Marschall des „Heeres Gottes und der heiligen Kirche", lassen sich am 5. Mai durch die Domherren von Durham ihres Lehnseides entbinden, gewinnen aber erst eine feste Stellung gegen den König und seine Besatzungstruppen, seitdem sie, im Einverständniß mit der Bürgerschaft von London, die Herrschaft dieses großen befestigten Platzes gewonnen haben. In dieser Lage kommt es zu den Friedensverhandlungen auf der Wiese von Runnimede (15.—19. Juni 1215), in welcher der König mit einem kleinen Gefolge auf einer Seite, die aufständischen Barone in vollen Waffen auf der andern Seite verhandeln, der Earl von Pembroke die vermittelnde Stellung einnimmt. Die Barone (vielleicht Erzbischof Langton selbst) hatten ursprünglich die Beschwerden des Landes in Artikeln aufgesetzt, die nochmals revidirt und ergänzt, vom König durch die Befestigung seines großen Siegels anerkannt und dann in förmlicher Ausfertigung zur königlichen Charte erhoben werden.***)

Die Magna Charta führt zurück in die Einzelheiten des normannischen Verwaltungsrechts, so daß die bisherige Darstellung zugleich als Commentar dazu dienen kann. Vorweg ist jedoch auszuscheiden das Verhältniß der Kirche. Nur im engen Bündniß mit der englischen Prälatur waren die Barone im Stande, den Kampf gegen das Königthum aufzunehmen. Die früher ertheilte Charta über die Freiheit der kirchlichen Wahlen (S. 195) wird daher bestätigt und soll getreulich befolgt werden. Die „Trennung" von Kirche und Staat ist gegenüber dem Absolutismus

***) Die urkundlichen Ausgaben und rechtskundigen Bearbeitungen der M. Charta sind nicht ganz mit derjenigen Sorgfalt behandelt worden, welche der Gegenstand erwarten ließe. Die in staatsrechtlichen Fragen immer langsame Jurisprudenz hat die M. Charta lange Zeit wenig beachtet. Die Rechtsbücher des Bracton, Britton und Fleta berühren sie kaum beiläufig; für die Gerichtspraxis bedurfte es zuvor der Specialisirung durch die lange Reihe der aus ihren Grundprincipien hervorgegangenen Parlamentsstatuten. Erst seit den Zeiten der Stuarts wurde die Wissenschaft der M. Charta gerecht, insbesondere der Herstellung des authentischen Textes. Die Originalurkunde der Magna Charta ist beschrieben von Blackstone, the Great Charter pag. XV. XVI. Sie befindet sich jetzt im brittischen Museum. (Vgl. Lappenberg-Pauli III. 424.) Von den durch die Barone verbreiteten Abschriften sind nur 2 Exemplare zu Lincoln und Salisbury von der Record Commission wieder aufgefunden, das erstere ist dem Texte bei Rymer I. 131. und in den Statutes of the Realm I. 9. zu Grunde gelegt. (Lappenberg-Pauli III. 436.) Von den Bearbeitungen sind etwa 3 hervorzuheben:

1. Blackstone, the Great Charter, Oxford 1759 fol., wo der Verlauf der Redaction und der Bestätigungen bis zum Ende der Regierung Edward's I. mit kritischer Sorgfalt gegeben wird. Dann folgt der Abdruck der 39 articuli, welche als Punktation

noch populär; an der jetzt vorhandenen Stellung der Kirche gedachte weder die Baronie noch die englische Bevölkerung zu rütteln. Die Artikel der Magna Charta umfassen also nur eine rechtliche Begrenzung der weltlichen Hoheitsrechte, für welche sich die bisherbefolgte Ordnung als sachgemäß darbietet.

I. Die erste Gruppe der Artikel umfaßt die **rechtlichen Schranken der Lehnskriegshoheit,** hauptsächlich von der financiellen Seite aus: betreffend Vormundschaft, Verheirathung, Höhe der Anfalls- und Hülfsgelder. Es wird dabei das herkömmliche Recht der Krone anerkannt, aber fiscalische Interpretation und übertriebene Forderung abgeschnitten durch Zurückführung auf gemessene Leistungen. Das relevium von der Herrschaft eines Comes wird auf 100 Pfund Silber, von der Herrschaft eines Kronvasallen auf 100 Mark Silber, von dem einzelen Ritterlehen auf 100 Schilling fixirt (Art. 2). Der Lehnsvormund der minderjährigen Erben soll seine angemessenen Einkünfte und Dienste haben, die Ländereien nicht verwüsten, vielmehr im Stande erhalten (Art. 5, 6). Lehnserben sollen standesmäßig verheirathet werden (7). Die Wittwe soll ihr Witthum haben und zur Wiederverheirathung nicht gezwungen werden (8, 9). Die Ausschreibung der scutagia und auxilia betreffend (Art. 12, 14, nachfolgend unter V.). Keinem Unterlehnsherrn soll das Recht verliehen werden andere auxilia von seinen freien Vasallen zu nehmen, als ein angemessenes Hülfsgeld in den herkömmlichen drei Fällen (15). Niemand soll pfändungsweise gezwungen werden, mehr an Diensten für ein Ritterlehn oder anderes Freilehn zu leisten, als er von früherher schuldig (16). Kein Burgvogt soll einen Ritter zwingen, Geld zu zahlen

der M. Charta zu Grunde liegen (p. 1—9); dann der correcte Text der ausgefertigten Charte in 63 Artikeln d. d. 15. Juni 1215 (p. 10—24). Angefügt sind die wichtigern spätern Redactionen, insbesondere M. Charta a. 1217, 9. Henr. III.

2. Einen sachlichen Commentar giebt Coke II. Inst. S. 1—78 zu den Artikeln der Magna Charta in der Redaction 9. Henr. III. — Einige brauchbare Zusätze dazu enthalten Barrington's Observations on the more ancient Statutes, from Magna Charta to the 21. James I. 5te Ausgabe 1796.

3. Einen vortrefflichen, jetzt leicht zugänglichen Abdruck giebt Stubbs in seinen Select Charters und zwar den Entwurf der Barone S. 289, die erste Redaction S. 296 und die späteren Textänderungen unter Heinrich III. S. 339, 344, 353, 365, 377.

In den gewöhnlichen Ausgaben der englischen Parlamentsstatuten steht nur die M. Charta in der späteren Fassung 9. Henr. III. Erst die von der Record-Commission besorgte officielle Ausgabe der Statutes of the Realm giebt die Original-Urkunden, und zwar die wichtigsten mit Beifügung des facsimile. Die nachfolgende Anordnung folgt der Entwickelung der Staatshoheitsrechte, im Einzelen aber der Reihenfolge der Artikel. Eine Anordnung der Artikel nach Maßgabe der Stände und Klassen, zu deren Gunsten sie bestimmt sind, giebt David Rowland, a Manual of the English Constitution. London 1859. S. 50—60.

für die Burgwacht, wenn er solche in eigener Person thut ꝛc. (29). Alle diese Festsetzungen sollen aber auch die Privatlehnsherren gegen ihre Mannen als bindend anerkennen, Artikel 60: „Omnes autem istas consuetudines predictas et libertates, quas nos concessimus in regno nostro tenendas, quantum ad nos pertinet erga nostros, omnes de regno nostro tam clerici quam laici observent quantum ad se pertinet ergo suos.“ Ein großer Theil dieser Lehnsartikel stimmt mit den alten Zusicherungen der Charta Henrici I. überein, unterscheidet sich aber durch die viel bestimmtere Fassung, durch eine Fürsorge für die Untervasallen und für die Vollziehung.[1])

II. **Rechtliche Schranken der Gerichtshoheit,** betreffend 1) die Civiljustiz: die Verhandlung der gewöhnlichen Civilprocesse soll nicht mehr dem Hofe folgen, sondern einen festen Sitz haben (Art. 17). Die Civilassisen sollen alljährlich in jeder Grafschaft durch umreisende Richter gehalten werden (18, 19). Ueberhaupt sollen keine Justiciarii, Grafschafts- und Ortsrichter ernannt werden, welche nicht das Recht des Landes kennen und es getreulich beobachten wollen (45). Die willkürlichen und unverhältnißmäßigen Sporteln in Justizsachen sollen aufhören: nulli vendemus, nulli negabimus aut differemus rectum vel justitiam (40); in der That verschwinden seit dieser Zeit die großen Proceß-fines und die Sistirungsgebühren aus den Schatzrechnungen. 2) Die Strafjustiz betreffend: kein Vicecomes, kein Burgvogt oder örtlicher Gerichtsvogt des Königs soll fortan eine eigentliche Criminaljustiz üben, placita coronae entscheiden (24, es wird daraus wiederum ersichtlich, wie populär die Centralisation der Justiz auf Kosten der Grafschafts- und Stadtvögte geworden war). Am weittragendsten, auch die Civiljustiz umfassend, ist aber der monumentale Artikel 39: „Nullus liber homo capiatur, vel imprisonetur aut dissaisiatur aut utlagetur aut exuletur aut aliquo modo destruatur, nec super eum ibimus, nec super eum mittemus, nisi per legale judicium parium suorum, vel per legem terre.“ Es ist die Zusicherung der Fortdauer der leges Eduardi, der herkömmlichen Gerichtsverfassung mit dem darin enthaltenen Rechtsschutz der Person und des Vermögens. Mit dem judicium parium ist nicht die Jury gemeint, welche im Jahre 1215 nur in Anfängen einer Jurata in Civilsachen be-

[1]) Rechtliche Schranken der Lehnskriegshoheit enthalten die Artikel 2—8, 12, 14, 15, 16, 26, 29, 43, 60 insbesondere: nullum scutagium vel auxilium ponatur in regno nostro, nisi per commune consilium regni nostri, nisi ad corpus nostrum redimendum et primogenitum filium nostrum militem faciendum et ad filiam nostram primogenitam semel maritandam, et ad hoc non fiat nisi rationable auxilium (12); Einberufung aller Kronvasallen zu dem commune consilium in solchen Fällen (14, unten Note 5). Alle diese libertates sollen auch die Privatlehnsherren gegen ihre Untervasallen anerkennen (60).

stand, sondern die Urtheilsfindung durch die Rechtsgenossen. Der Zusatz vel per legem terrae lautet in einem Exemplar et per legem terrae, wie überhaupt in dem Sprachgebrauch dieser Zeit „vel“ für „et“ öfter vorkommt. Es handelt sich also um die oft wiederholte Zusicherung des hergebrachten Landesrechts und der Gerichtsordnung; die Zusicherung ist aber schärfer gefaßt, in ihrer jetzigen Gestalt von den normannischen Großen selbst gefordert, also auch von ihnen den liberi homines des Reichs nochmals garantirt.[2])

III. **Rechtliche Schranken der Polizeigewalt.** Der praktische Punkt lag in dem System der amerciaments; denn auf dem Wege der Polizeibußen ließ sich jeder gerichtliche Schutz der Person und des Vermögens illusorisch machen. Die M. Charta (20) richtet dagegen folgende Sätze. 1) Die Polizeibußen sollen in ihrem Maße der Größe der Uebertretung entsprechen: Liber homo non amercietur pro parvo delicto nisi secundum modum delicti, et pro magno delicto amercietur secundum magnitudinem delicti. 2) Die Execution auf Polizeibußen soll mit dem beneficium competentiae stattfinden, so daß jedem liber homo der nöthige Unterhalt (contenementum), dem Kaufmann sein Waarenlager (marcandisa), dem Bauern sein Ackerinventar (waignagium) bleiben. 3) Bei Verurtheilung in eine Polizeibuße soll eine Mitwirkung der Gemeindegenossen eintreten, also ein summarisches Gerichtsverfahren: et nulla predictarum misericordiarum ponatur, nisi per sacramentum proborum hominum de visneto. Dieser ziemlich unscheinbare, oft übersehene Punkt trifft die Wurzeln der Polizeiwillkür und der verfassungswidrigen Verordnungen und ist dann im Verlauf der reichsständischen Periode unter Mitwirkung des Parlaments vollständig durchgeführt. Ein writ de moderata misericordia hat die Berufung auf den Rechtsweg

[2]) Rechtliche Schranken der Gerichtshoheit enthalten die Artikel 17—19, 24, 34, 38—40, 45, 54, namentlich: communia placita non sequantur curiam nostram, set teneantur in aliquo certo loco (17); nullus vicecomes, constabularius, coronatores vel alii ballivi nostri teneant placita corone nostre (24); nichil detur vel capiatur decetero pro brevi inquisitionis de vita vel membris, sed gratis concedatur et non negetur (36). Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur etc. (39, s. oben. Diese grundrechtliche Klausel hatte übrigens schon einen Vorgang. Schon während des Kampfes zwischen der von Richard I. eingesetzten Regentschaft und den Baronen war eine ähnliche Zusicherung wegen des ordentlichen Laufes der Justiz vereinbart worden: Sed et concessum est, quod Episcopi, et Abbates, Comites et Barones, Vassassores et libere tenentes non ad voluntatem justiciariorum vel ministrorum Domini Regis, de terris et catallis suis dissaisientur, sed Judicio Curiae Domini Regis secundum legitimas consuetudines et assisas tractabuntur vel per mandatum Domini Regis.) — Nulli vendemus, nulli negabimus aut differemus rectum aut justitiam (40). Artikel 42 verordnet, daß das Grafschaftsgericht monatlich gehalten werden soll, das Sherifftourn jährlich zweimal; die jährlichen Sitzungen der reisenden Richter werden von 4 auf eine beschränkt.

gegen Polizeibußen und administrative Executionen auch bei den Ortsgerichten grundsätzlich durchgeführt. Ein Grundrecht der Freizügigkeit, auf welches nun auch die Geistlichkeit bei ihrem Verkehr mit Rom sich berufen konnte, enthält der Artikel 42: Liceat unicuique de cetero exire de regno nostro et redire salvo et secure per terram et per aquam, salva fide nostra, nisi tempore guerre per aliquod breve tempus propter communem utilitatem regni, exceptis imprisonatis et utlagatis secundum legem regni, et gente de terra contra nos guerrina et mercatoribus, de quibus fiat sicut predictum est.[3])

IV. **Rechtliche Schranken der Finanzhoheit** enthalten bereits die Bestimmungen über die Lehnshoheit. Während jene aber zu Gunsten der höheren Klassen dienen, so folgt nun eine Reihe von Beschwerden der Freisassen und Städte gegen die fiscalische Verwaltung. Mit den auxilia (eigentlich tallagia) der Stadt London soll es ebenso gehalten werden, wie mit den Hülfsgeldern der Lehnsvasallen (12). London und alle anderen cities, burghs, villae et portus sollen ihre libertates et liberas consuetudines haben (13), Kaufleute ihren sicheren Handel und Wandel, frei von willkürlichen Auflagen und Zöllen (41). Ein Maß und Gewicht soll im ganzen Lande stattfinden (35). Keine Stadt und kein Freisasse soll zum Dämme- und Brückenbauen genöthigt werden, wo es nicht herkömmlich von Alters her (23). Das Zwangsfouragiren (purveyance) und der Zwangsvorspann soll wider Freisassen nur gegen Baarzahlung stattfinden, beziehungsweise nur mit dem freien Willen des Besitzers (28. 30). Weder der König noch ein königlicher Beamter oder ein Anderer soll Jemandes Holz nehmen zu königlichen Burgen oder anderem Gebrauch, außer mit Zustimmung des Eigenthümers (31). — Außer dem Forst Wohnende sollen nicht vor die Forstgerichte geladen werden (44). Die neu angelegten Forsten sollen entforstet werden (47). Alle Miß-

[3]) Rechtliche Schranken der Polizeihoheit enthalten die Artikel 20—22, 24, 32, 39, 42, 54, 56, betreffend vor Allem das System der Polizeibußen: Liber homo non amercietur pro parvo delicto nisi secundum modum delicti etc. (Art. 20 s. oben; für die Kronvasallen wurde dann noch hinzugefügt: Comites et barones amercientur nisi per pares suos, et non nisi secundum modum delicti. (Art. 21.) Für Geistliche (Art. 22.) — Nos non tenebimus terras illorum, qui convicti fuerint de felonia, nisi per unum annum et unum diem, et tunc reddantur terre dominis feodorum (Art. 32). Niederschlagung illegaler Polizeibußen: omnia amerciamenta facta injuste et contra legem terre omnino condonentur, vel fiat inde per judicium XXV baronum etc. (55. 56.) Die Durchführung dieser Grundsätze hing zunächst von dem Exchequer und dem Hofgericht ab, als Oberinstanz des Sheriffs tourn und der übrigen königlichen courts of record. Für die Gutsgerichte und die sonstigen courts not of record bei denen noch das alte Herkommen fortdauerte, wurde später ein besonderes writ de moderata misericordia gebildet, welches die gleichmäßige Durchführung des Grundsatzes erzwingt. Scriven on Copyhold II. 852. 853.

bräuche, betreffend Forsten, Jagden, Förster, Sheriffs und ihre Beamten sollen in jeder Grafschaft untersucht werden durch zwölf geschworene Ritter der Grafschaft, gewählt durch die guten Männer derselben Grafschaft (48). — Gemeinsam den Lehnsvasallen und den liberi homines ist auch die Zusicherung über die Regelung des beweglichen Nachlasses und Bezahlung der Schulden, besonders im Verhältniß zu den privilegia fisci (26, 27). Aus dem Bereich der Verwaltung des Exchequer of Jews sind die Artikel über die Behandlung der debita Judaeorum (10, 11). — Es zeigt sich von dieser Seite die besonnene wohl auf den geistlichen Beirath zurückzuführende Rücksicht auf die unteren Klassen der Bevölkerung. Die den Kronvasallen zugestandenen Freiheiten erstrecken sich wie selbstverständlich auf die Verhältnisse der Privatlehnsherren erga suos. Die Schranken gegen die Schatzungen sind wenigstens auf die Stadt London ausgedehnt. Umgekehrt kommt die Abhülfe der gemeinen Landesbeschwerden (welche vorzugsweise aus fiscalischer Willkür hervorgehen), zunächst den mittleren Klassen zu gut, erstreckt sich aber auch auf die höheren hinauf. Kriegsvasallen und libere tenentes stehen in solchen Artikeln neben einander. Viele Clauseln lauten auf alle „liberi homines" ohne Rücksicht auf die Weise des Besitzes, und kommen insoweit auch den hintersässigen Gutsbauern zu Statten. Ein Paar Klauseln sind direct zu Gunsten der villani bestimmt.[4])

V. Die **rechtliche Sanction** aller dieser Freiheiten und Zusicherungen steht in Verbindung mit einer Reihe von transitorischen Bestimmungen.

[4]) Rechtliche Beschränkungen der Finanzhoheit enthalten die Artikel 9—11, 16, 25—33, 35, 37, 41, 43, 44, 48, 60, namentlich über die schonendere Beitreibung der fiscalischen Forderungen (9), über Judenschulden (10, 11); über die Beschränkung der auxilia auf die alten 3 Fälle: Simili modo fiat de auxiliis de civitate London' (12); et civitas London' habeat omnes antiquas libertates et liberas consuetudines suos, tam per terras, quam per aquas. Preterea omnes alie civitates et burgi et ville et portus habeant omnes libertates et liberas consuetudines suas (13). An dieser Stelle ist unverkennbar der Einfluß der mit den Baronen verbündeten city von London, welche auch die später folgenden Clauseln über Handel, Maß und Gewicht, sowie eine Special-Clausel gegen die in der Themse angelegten Wehre durchgesetzt hat. — Nullus distringatur ad faciendum majus servitium de feodo militis nec de alio libero tenemento, quam inde debetur (16). Omnes comitatus et hundredi, threthingii et wapentachii sint ad antiquas firmas absque nullo incremento, exceptis dominicis maneriis nostris (25). Una mensura vini sit per totum regnum nostrum et una mensura cerevisie et una mensura bladi etc. (35); Regelung der Vormundschaften der tenentes per feodifirmam, per socagium, per burgagium, per parvam serjanteriam (37); omnes mercatores habeant salvum et securum exire ab Anglia et venire in Anglia, morari et ire per Angliam tam per terram, quam per aquam, ad emendum et vendendum sine omnibus malis toltis per antiquas et rectas consuetudines etc. (41); mildere Handhabung der königlichen Forstordnungen (44, 47, 48). Die letzteren Artikel bilden den Hauptinhalt der später gesonderten Charta de foresta.

Zugleich aber verbindet sich diese Sanction mit anderen Artikeln zu einer ersten Grundlegung reichsständischer Verfassung. Die bisherige Form der Freiheitsbriefe konnte den Baronen nicht genügen, da nicht einmal die Frage ihrer Unwiderruflichkeit in der Gerichtspraxis fest stand. Man schlug daher zunächst den Weg ein, durch einen feierlichen Eid der Charte den Charakter eines Friedensschlusses nach Lehnsgewohnheit zu geben: „Juratum est autem tam et parte nostra, quam ex parte Baronum, quod hec omnia supradicta bona fide et sine malo ingenio servabuntur". Die Charte erhält dadurch den Charakter eines zweiseitigen Pacts. Da nun aber ein Eid des Königs Johann werthlos, vom Papst dispensabel und alle zugesicherten Schranken der Verwaltung gegen die souveräne Curia und den Exchequer ziemlich haltlos waren, so wurde die Einsetzung eines landständigen Ausschusses mit anerkannten Widerstandsrechten hinzugefügt, welche in Verbindung mit einigen früheren Artikeln die reichsständischen Clauseln der M. Charta bildet.[5])

1) Das Widerstandscomité wird im Artikel 61 mit folgenden Maßgaben eingesetzt. Es sollen 25 Barone (darunter der Mayor von London) als Conservatoren der Charta erwählt werden, sich vorkommenden Falls durch Cooptation ergänzen, nach Stimmenmehrheit beschließen: und sollte nun der König einen Artikel überschreiten, so sollen je vier derselben beim König oder Großrichter auf Abhülfe antragen und im Fall der Verweigerung dürfen sie die communa (wohl die ganze Vasallenschaft?) aufbieten, sich Gehorsam schwören lassen,

> „und diese Barone mit der Gesammtheit des Landes (cum communa totius terrae) mögen uns auspfänden (distringent et gravabunt) durch alle in ihrer Macht stehenden Mittel, nämlich durch Wegnahme unserer Burgen, Ländereien, Besitzungen, und auf andere Weisen, wie sie können, bis dem nach ihrem Ermessen abgeholfen ist, mit Vorbehalt unserer Person, unserer Königin und unserer Kinder; und wenn dem abgeholfen ist, so sollen sie uns wieder gehorchen wie zuvor."

Jene Klausel entspricht insofern dem Wesen des mittelalterlichen Lehnstaates, als dieser auf ein gegenseitiges Verhältniß von Lehnsprotection und Lehnstreue, also auf Vertrag begründet war. Die Vasallen sprechen

---

[5]) Die transitorischen Bestimmungen der Magna Charta beginnen Art. 49—52, dann 55—59, 61, 62. Sie betreffen die Rückgabe der gestellten obsides, die Entfernung benannter Personen von den königlichen Amtsvogteien, die Entlassung der fremden Söldlinge, die Zurückgabe der sine legali judicio parium weggenommenen Ländereien, Niederschlagung ungesetzlicher fines und amerciaments, Rückgabe der weggenommenen Ländereien in Wales, Verhältnisse zum König Alexander von Schottland, allgemeine Amnestie (omnes malas voluntates, indignationes et rancores remisimus, omnes transgressiones factas occassione ejusdem discordie a Pascha a regni nostri XVI. usque ad pacem reformatam).

damit den Grundgedanken ihres Verhältnisses so aus, wie es in der Normandie und in Frankreich bestand; doch mit einer wichtigen Aenderung. Während auf dem Continent der einzele Vasall sich als Richter über die Frage betrachtete, ob der Lehnsherr seine Protectionspflicht gebrochen, oft genug auf geringfügige Veranlassung seinen Absagebrief schickte: so tritt hier der Adel corporativ auf. Nur die Barone in ihrer Gesammtheit, vertreten durch bestimmte Organe, sind für widerstandsberechtigt erklärt, nicht aber die Fehde des Einzelen gegen das Königthum sanctionirt. In der That liegt in der barschen Klausel nicht mehr als ein Zugeständniß des lehnsrechtlichen Pfändungsrechts (distress), welches dem König verfassungsmäßig zusteht, in umgekehrter Anwendung für die Gesammtheit der Kronvasallen gegen den König. Die vertragsmäßige Einräumung der Pfändungsrechte lag überhaupt so sehr in den Rechtsvorstellungen des Mittelalters, daß dadurch das Widerstandscomité einen Theil seines anscheinend revolutonären Charakters verliert. [a])

2) Die zweite reichsständische Klausel war dazu bestimmt eine regelmäßige Berufung und ein Zustimmungsrecht sämmtlicher Kronvasallen in zwei bestimmten Fällen zu sichern. Sofern nämlich ein Lehnshülfsgeld, auxilium, außer den drei herkömmlichen Ehren- und Nothfällen verlangt würde, soll dies nicht anders geschehen als per commune consilium regni nostri (12): und dies soll auch von den auxilia der Stadt London gelten. In allen Fällen aber soll ein commune consilium berufen werden, wenn statt der Lehnskriegsdienste scutagia verlangt werden. Zu jenem commune consilium sollen die barones geladen werden mit folgender Maßgabe, Art. 14:

---

[a]) Die Clausel wegen des Widerstandscomités lautet im Wortlaut des Art. 61 dahin: Et si nos excessum non emendaverimus, intra tempus quadraginta dierum, predicti quattuor barones referant causam illam ad residuos de illis viginti quinque baronibus, et illi viginti quinque barones cum communa totius terre disstringent et gravabunt nos modis omnibus, quibus poterunt, scilicet per captionem castrorum, terrarum, possessionum et aliis modis, quibus poterunt, donec fuerit emendatum secundum arbitrium eorum, salva persona nostra et Regine nostre et liberorum nostrorum, et cum fuerit emendatum, intendent nobis sicut prius fecerunt. Et quicunque voluerit de terra, juret, quod ad predicta omnia exequenda parebit mandatis predictorum viginti quinque baronum, et quod gravabit nos pro posse suo cum ipsis; et nos publice et libere damus licentiam jurandi cuilibet, qui jurare voluerit, et nulli umquam jurare prohibebimus. Omnes autem illos de terra, qui per se et sponte sua noluerint jurare viginti quinque baronibus de distringendo et gravando nos cum eis, faciemus jurare eosdem de mandato nostris, sicut predictum est. — Sehr zur Unzeit pflegen englische Juristen und Historiker zu diesem Artikel die trotzigen Widerstandsclauseln der Feudalherren des Continents, die Verfassung Arragoniens und dergl. zu citiren; während der Art. 61 der Magna Charta in Form und Geist einen sehr verschiedenen Charakter hat von dem individuellen gewaltthätigen Trotz der continentalen Vasallen.

Et ad habendum commune consilium regni de auxilio assidendo, aliter quam in tribus casibus predictis, vel de scutagio assidendo, summoneri faciemus archiepiscopos, episcopos, abbates, comites et majores barones sigillatim per litteras nostras. Et preterea faciemus summoneri in generali per vicecomites et ballivos nostros omnes illos, qui de nobis tenent in capite, ad certum diem, scilicet ad terminum quadraginta dierum ad minus, et ad certum locum, et in omnibus litteris illius summonitionis causam summonitionis exprimemus: et sic facta summonitione negotium ad diem assignatum procedat secundum consilium illorum, qui praesentes fuerint, quamvis non omnes summoniti venerint.

Mehr als dies hat die englische Baronie in Waffen, verbunden mit der Kirche, der Stadt London und unter Zustimmung des Landes, auf dem Höhepunkt ihrer Erfolge nicht beansprucht. Kein Zustimmungsstimmungsrecht zum Erlaß königlicher Verordnungen, kein Recht auf Berufung einer Cour de Baronie, keine Versammlungen zur Verhandlung der Landesbeschwerden oder zur Steuerbewilligung überhaupt: sondern nur ein Zustimmungsrecht zu zwei positven Abänderungen der rechtlichen Bedingungen des Lehnsbesitzes.[b]) Den möglichen Keim einer besonderen Pairsgerichtsbarkeit enthielt endlich

3) die Clausel wegen der Amerciaments (21): comites et barones non amercientur, nisi per pares suos et nonnisi secundum modum delicti, — was dem Wortlaut nach an das später entstandene Pairsgericht erinnert. Allein da eine rechtliche Grenze zwischen den großen und kleinen Kronvasallen noch nicht bestand, so lag darin in der

[b]) Auch die Clausel wegen der Berufung des Magnum Consilium für außerordentliche Hülfsgelder und zur Einschätzung der Schildgelder wird von den politischen Parteien vielfach verschoben. Nur gegen die willkürlichen Steuerausschreibungen Johann's ist dieser Artikel gerichtet, gegen die Erhöhung des Hufenschosses von 2 auf 3 Sh. im Beginn seiner Regierung, gegen die Erhöhung des scutagium von 1 £ auf 2 Mk. und gegen die Forterhebung desselben ohne jede Veranlassung zu einem Feldzug, vor allem gegen die Erhebung einer Steuer vom beweglichen Vermögen der Kronvasallen (a. 1203) im Widerspruch mit den Lehnsverträgen und den feierlichsten Zusicherungen seiner Regierungsvorgänger. Nur in den Fällen, welche eine positive Abänderung der rechtlichen Bedingungen des Lehnsbesitzes enthalten, wird ein Zustimmungsrecht beansprucht. Kein Wort von einem Zustimmungsrecht zum Erlaß königlicher Verordnungen oder Gesetze. Kein Wort von einem Recht auf Berufung einer Cour de baronie zur Ausübung der Gerichtsgewalt über die Kronvasallen. Kein Wort von einer herkömmlichen Landesversammlung zur Verhandlung der Landesbeschwerden oder zur Steuerbewillignng. Wie jede gründlichere Untersuchung im Einzelen die beliebte Tradition von einem „Lehnsparlament in Waffen", von einer ständigen Lehnscurie, von einer Reichsstandschaft der „stolzen Barone des 12. Jahrhunderts" zerstört, so ist dieser Hergang der Magna Charta vernichtend für die Gesammtauffassung der von den Antiquaren ausgedachten curia regis.

That nichts weiter, als die allgemeine Zusicherung der herkömmlichen Rechtsprechung, nicht mehr als das judicium parium, welches im Art. 39 allen freien Männern des Reichs zugesichert war. [c])

Die Magna Charta enthält also an formellem Verfassungsrecht viel weniger, als man darin gesucht hat. Sie enthält aber bereits die größten Züge des englischen Charakters und Verfassungswesens. Die normannischen Großen waren jetzt genöthigt worden ihre Wahl zu treffen zwischen der Insel und dem Festland. Sie konnten in England sich nicht hinter den Wällen von Burgen gegen das Königthum schützen, sondern mußten bei der Unmöglichkeit des Einzelwiderstandes in ihrer Gesammtheit, gemeinschaftlich mit der Geistlichkeit, mit den Sympathien des Volkes hinter sich, die Willkürherrschaft brechen, sich und dem Volke gemeinschaftliche Rechte und Garantien dafür erkämpfen, und so die Verfassung zuerst auf die persönliche Freiheit, auf den gleichmäßigen Rechtsschutz für Person und Vermögen begründen. Dieser Adel, welcher die Willkür des absoluten Königs und die Lasten des Staats seit Menschenaltern in erster Stelle getragen, hatte die Leiden des Volks mitfühlen gelernt, und begann daher seinen Beruf zu erkennen, sich in der entstehenden Verfassung an der Spitze der Nation zu stellen. In diesem Sinne war die Magna Charta zugleich ein Pfand der Versöhnung der Stände. Ihre Entstehung und ihre Bestätigungen hielten Jahrhunderte lang lebendig das Gefühl der Gemeinsamkeit gewisser Grundrechte für alle Klassen, das Bewußtsein, daß ein Adel keine Rechte und Freiheiten haben und behaupten kann, ohne die Garantie der persönlichen Freiheit für die schwächeren Klassen. Da das Vermögenrecht und Familienrecht der liberi homines sich einmal einheitlich gestaltet hatte, da ein besonderes Recht für Adel, Bürger und Bauern nicht mehr möglich war, so nehmen fortan alle Kämpfe nur die Richtung auf sichere Schranken der persönlichen Regierung, und so lange der Streit diese Richtung hat, finden wir Volk und Geistlichkeit fortan auf der Seite des Adels. Auf der so gewonnenen Grundlage konnten auch alle weiteren Bestrebungen nicht dahin gehen, ein abgeschlossenes Sonderrecht für sich zu behaupten, sondern nur dahin, die Staatshoheitsrechte gesetzlich zu regeln, und eine verfassungsmäßige Mitwirkung dabei zu gewinnen. Durch die M. Charta erhielt die englische Geschichte unwiderruflich ihre Richtung dahin, das Verfassungsrecht aus dem Verwaltungsrecht herauszugestalten. In diesem Sinne ist das Wort Hallam's wahr:

„Die Magna Charta ist noch immer der eigentliche Grundstein der englischen Freiheit. Alles später Erlangte ist wenig mehr als Be-

---

c) So wurde diese Clausel auch in der Praxis verstanden (unten S. 258).

stätigung, Commentar dazu; und wenn alle späteren Gesetze weggenommen würden, würden noch immer zurückbleiben jene kühnen Grundstriche, welche eine freie, von einer despotischen Monarchie unterscheiden."

Weil die Magna Charta aber den Anfang lebendiger Verfassungsrechte, d. h. erzwingbarer, durch dauernde Institutionen geschützter Rechte bildet, so ist England immer wieder darauf zurückgekommen, unter den besten wie unter den schlimmsten Monarchen. An die Stelle der früheren Bestätigung der „Gesetze Eduard's" tritt nunmehr das immer wiederholte Verlangen der Bevölkerung nach Bestätigung der M. Charta. Ihr praktischer Sinn hat ein so großes Gewicht auf geschriebene Urkunden gelegt, daß bis zum Schluß des Mittelalters eine Bestätigung der Magna Charta 38mal verlangt und ertheilt worden ist. †)

†) Es giebt wahrscheinlich kein Land und kein Ländchen in Europa, welches nicht in Zeiten der Geldnoth oder Landesnoth seine Magna Charta erhalten hätte; nur sind diese langen Verzeichnisse von Beschwerden und Vertröstungen in der Regel bald in Vergessenheit gekommen. Nur die praktische Richtung auf Regelung der Staatshoheitsrechte, des ständischen und des Privatrechts, konnte die englische Magna Charta zur lebendigen Grundlage der Verfassung machen, und ihr die Triebkraft zur Erzeugung von hundert späteren Parlamentsstatuten geben. Eigenthümlich ist die praktische Kenntniß der Staatsverwaltung, die den damaligen weltlichen und geistlichen Großen eigen, aus der Gestaltung des Amtsadels seit Heinr. I. sich erklärte. Die großartigste Abweichung von den landständischen Magnae Chartae des Continents ist ihre Richtung auf den realen Rechtsschutz a l l e r K l a s s e n d e s V o l k s, ohne die bereits ausgebildeten Hoheitsrechte des Staats anzugreifen oder zu schmälern. Sie gab auch von dieser Seite aus Beweis, wie die persönliche und politische Freiheit nur entstehen und bestehen kann durch die Mäßigung und den Gemeinsinn, nicht durch die engherzige Absonderung der höheren Klassen. In diesem Sinne sprach einst Pitt die oft citirten Worte im Oberhaus:

„Ihren Vorfahren, meine Lords, den englischen Baronen, sind wir für unsere Gesetze, unseren Rechtszustand verpflichtet. Ihre Tugenden waren roh und unentwickelt, aber groß und aufrichtig. Ihr Verstand war unverfeinert wie ihre Sitten, aber sie hatten Herz genug, Recht von Unrecht zu unterscheiden, Kopf genug, Wahres und Falsches zu trennen, sie begriffen die Menschenrechte und hatten den Muth für sie einzustehen. Meine Lords! ich glaube die Geschichte ist ihnen noch nicht gerecht geworden für ihr Verhalten, als sie die große Anerkennung der Volksrechte durchsetzten; sie dachten nicht an sich allein, sie gaben die Wohlthat dem ganzen Volke."

Ein geistvoller Historiker des XIX. Jahrhunderts konnte wohl mit Recht sagen „daß England jenes große Blatt hervorgebracht, es erhalten, es gefördert hat, das begründet sein unvergängliches Recht auf die Achtung der Menschheit. Sein Bacon und sein Shakespeare, sein Milton und sein Newton mit all den Wahrheiten, die sie geoffenbart, sind doch nicht Erscheinungen von so hoher Bedeutung wie jene einmüthige Huldigung, die das Volk und seine Fürsten dem Rechte dargebracht und der Gerechtigkeit. Aber vielleicht wird man mit größerer Wahrheit sagen, daß jene mächtigen Geister nur da erstehen konnten, wo Gleichheit des Gesetzes waltete, nur da zur vollen Kraft des Wirkens sich erheben, wo jener Geist wehte, den der große Freiheitsbrief seinen Vätern eingeflößt." (Mackintosh, History Bd. II. a. 1215.)

§. 18.

Die ersten Versuche reichsständischer Regierung.

Kaum in einem andern Lande Europas hat die reichsständische Verfassung eine so langsame und schwere Geburt gehabt wie in England. Der Hauptgrund dieser Schwierigkeit, der nationale Zwiespalt, war zwar im 13. Jahrhundert gehoben. Allein inzwischen hatte die Staatsverwaltung eine abgeschlossene Gestalt erhalten, welche die Einfügung eines ständischen Körpers nicht leicht machte. In frühreifer Entwickelung hatte das Königthum Finanz-, Militär-, Gerichts- und Polizeiwesen in einen büreaukratischen Schematismus gebracht, welcher nur durch einen einheitlichen Willen zu handhaben war, bei einem Zwiespalt in diesem Willen aber sofort in Verwirrung gerieth. Die Prälaten und weltlichen Großen selbst hatten das gefühlt. Die Magna Charta beanspruchte daher noch keine unmittelbare Theilnahme der Stände an der Regierung, sondern nur rechtliche Schranken für die Ausübung der königlichen Hoheitsrechte, und für den äußersten Fall eine Suspension der persönlichen Regierung bis zur Hebung der Beschwerde.

Der Erfolg bestätigte nur zu sehr die Nothwendigkeit dieses bescheidenen Anfangs. Der ständische Ausschuß von 25 Baronen wurde erwählt, ihre Namen sind uns noch erhalten; ebenso die writs zur Vereidigung der Communitas. König Johann indessen hatte nur deshalb die Magna Charta angenommen, weil er niemals den Willen hatte, sie zu halten. Die Charte wurde nirgends einregistrirt und wäre unterdrückt worden, wenn nicht die Barone Abschriften zur Verwahrung in Kirchen und Klöstern über das Land verbreitet hätten. Der Papst, nur auf die Machtinteressen der Kirche bedacht, entband den König auf Verlangen sofort seines Eides; eine Bulle mißbilligte und verdammte den ganzen Hergang, bezeichnete die Vereinbarung als einen „rechtswidrigen, unerlaubten und schimpflichen Vertrag" und erklärte die Barone für schlimmer als die Sarazenen. Das Königthum war nur überrascht, noch immer aber selbst in der Person eines unwürdigen Monarchen übermächtig. Johann zieht sich daher zurück, und — Herr der Finanzgewalt und der Burgen — bildet er mit den überlegenen Kräften des Staatsschatzes Soldheere, dem der Adel des Landes auch in gerechter Sache nicht gewachsen ist. Am Ausgang verzweifelnd rufen die Aufständischen einen französischen Prinzen und ein fremdes Heer zu Hülfe, und es beginnt ein zweifelhafter Kampf, während dessen Johann (am 17. October 1216) plötzlich stirbt.*)

*) Gleich nach der Genehmigung der Magna Charta hatte Johann eine Gesandtschaft an den Papst geschickt, um seiner Eide und Versprechungen ledig zu werden. Schon am

Sein rechtmäßiger Nachfolger war ein neunjähriges Kind. Zum ersten Male seit der Eroberung befand sich die persönliche Regierung in den Händen eines Unmündigen. In stürmischer Zeit übernimmt der große Graf Pembroke als Reichsverweser (Protector) die Regierung. Es war das erste Beispiel in der englischen Geschichte, daß ein Staatsmann an die Spitze einer siegreichen Partei berufen wurde, um Grundsätze wie die in der M. Charta proclamirten anzuwenden, welche er selbst, wenn nicht aufgestellt, so doch als Vermittler unter den streitenden Theilen gebilligt und angenommen hatte. In der That wird auf einem Concilium zu Bristol mit allgemeiner Zustimmung, selbst mit der des päpstlichen Legaten, die Magna Charta bestätigt, aber mit Weglassung gewisser Artikel. „Die erste Charte", heißt es, „habe einige ernste und zweifelhafte Dinge (gravia et dubitabilia) enthalten über Scutagia und Steuerbewilligung, Judenschulden, fremde Kaufleute und ähnliche, welche der König hiermit provisorisch aufhebe, bis er darüber in voller Rathsversammlung verhandelt haben werde."

Neben den schönen kräftigen Zügen eines zur Freiheit erwachenden Volksgeistes zeigt die M. Charta zugleich das erste Bild eines unvermittelten Gegensatzes zwischen Staat und Gesellschaft in einer unfertigen Verfassung, und die Schwierigkeit seiner Lösung. Dieser Schwierigkeit sind gerade die 3 Artikel geopfert, welche die erste Grundlage einer ständischen Verfassung enthielten.

1) Der Artikel 61 wegen Bildung eines landständischen Ausschusses zur Aufrechterhaltung der M. Charta. Das Widerstandscomité war ins Leben getreten; allein seine Einsetzung war in einen Bürgerkrieg verlaufen, in welchem die Barone einem fremden Fürsten gehuldigt hatten. Der erste Act der Ausübung war mit einem Flecken behaftet, der in der veränderten Lage nach dem Tode Johann's sofort zu einem Zwiespalt

24. August 1215 erfolgte die verdammende Bulle. Der Papst, als oberstes Kirchenhaupt und Oberlehnsherr desavouirt das Verfahren der Barone, erklärt alles Geschehene für unverbindlich, Rymer I. 2. p. 67 ff., und schreitet bald darauf zur Excommunication der Barone. Der Streit nimmt nun einen sehr unglücklichen Verlauf, da es den Baronen an Geld und Einigkeit fehlte. Erst mit der Landung des Prinzen Ludwig am 21. Mai 1216 nimmt der Kampf eine andere Wendung, innerhalb deren Johann plötzlich stirbt. Die Umstände, welche auf eine mögliche, aber doch nicht wahrscheinliche Vergiftung deuten, sind neuerdings wieder geprüft von R. Thomson, on M. Charta 1829, S. 535—554. — Mit dem Tode Johann's ist die Situation so verändert, daß ein Theil der Barone die Sache des französischen Prinzen sogleich verläßt. Auf dem Concilium zu Bristol am 11. November 1216 entbindet der päpstliche Legat die Barone von ihrem Eide gegen den Prinzen, und es erfolgt nun die erste Bestätigung der Magna Charta (1 Henr. III.) mit den Weglassungen, welche Blackstone pag. XXIX—XXXI (jetzt auch sel. Charters pag. 339) zusammenstellt. Für den französischen Prinzen nehmen die Verhältnisse nunmehr eine solche Wendung, daß er mit leidlichen Friedensartikeln vom 11. September 1217 sich zurückzieht.

unter den Baronen selbst führte. Man ließ daher den Artikel, als durch Wegfall der Veranlassung erledigt, stillschweigend fallen. In den folgenden Jahrzehnten freilich kam die Adelspartei unwillkürlich auf die Praxis des Widerstandscomité's zurück; erst der folgenden Periode war es vorbehalten, eine Verfassung zu gestalten, die ohne das rohe Hülfsmittel der Gewalt sich selbst aufrecht zu erhalten vermochte.

2) Die Clauseln wegen Bewilligung der Schildgelder und außerordentlicher Hülfsgelder durch ein commune concilium regni (Art. 12 u. 14) werden weggelassen; ebenso ihre Ausdehnung auf die auxilia der Stadt London. Die Baronie unter dem Reichsverweser stand jetzt an Stelle des Königs und konnte auf manche ergiebige Finanzquelle (aus Domänen, Forsten, Judenschutz) zur Fortführung der Regierung nicht wohl verzichten. Dem Reichsverweser selbst und seinen Freunden ist aber die Berufung einer steuerbeschließenden Versammlung, so wie sie der Artikel 14 der Magna Charta beabsichtigte, wohl als unausführbar erschienen, und zwar aus leicht erkennbaren Gründen. Es bestätigte sich hier die immer wiederkehrende Erscheinung, daß die ersten, aus einem Widerstand gegen die Staatsgewalt unmittelbar hervorgehenden Verfassungsideen unausführbar sind. Da die Berufung eines Reichsraths nur für die scutagia und auxilia des Königs stattfinden sollte, so konnte dabei nur von Vasallen die Rede sein, welche an die Krone zahlen, also tenentes in capite aber von allen. Sollten nun aber große und kleine Kronvasallen ohne Unterschied berufen werden? während doch die großen Herren Hunderten von knappenlosen Rittern und kleinen Parzellenbesitzern eine reale Gleichheit nicht zuerkennen mochten. Die großen Vasallen konnten ihre pares im Lehnsbesitz von jenem Zustimmungsrecht nicht ausschließen; und doch fand sich in dem Herkommen keine Form, ihnen etwa vermindertes Stimmrecht zu ertheilen. Man war deshalb auf die herkömmliche Hofetikette zurückgekommen, nach welcher die angesehenen Herren bisher durch Handschreiben (sigillatim per litteras nostras) zu Hofe geladen wurden. Wenn alle anderen nur collective durch den Vicecomes geladen wurden, so konnte man vielleicht darauf rechnen, daß die Mehrzahl nicht erscheinen würde. Immer wäre jedoch ein polnischer Reichstag entstanden mit Hunderten von kleinen Besitzern von Einzelhöfen. Noch weniger Neigung konnten die großen Prälaten fühlen, mit kleinen Aebten und Pfarrern, oder mit einer Ueberzahl kleiner Ritter auf gleichem Fuße zu verhandeln. Es erklärt sich daraus, warum die so projectirte Versammlung niemals zur Ausführung gekommen, warum jene Clausel in keine spätere Redaction wieder aufgenommen wurde.

3) Die Clausel wegen der amerciaments der Barone per pares suos (Art. 21) wurde zwar wörtlich beibehalten, aber alsbald

durch die Praxis dahin interpretirt, daß diese amerciaments im Schatzamt oder im Hofgericht erkannt werden: per Barones de Scaccario, vel coram ipso Rege (Bracton), oder coram consilio Regis, wie es in einem writ 3 Henr. III. heißt. Die Vormundschaftsregierung der Barone selbst erkennt also an, daß dem Recht genügt ist, wenn die Sache vor eine Behörde oder Commission verwiesen wird, welche aus Kronvasallen besteht, — so, wie man das Gericht der Rechtsgenossen bisher überhaupt behandelt hatte. Das Resultat war also nur das Zugeständniß eines rechtlichen Gehörs vor der Oberbehörde.

Auch der weitere Verlauf der Verfassungskämpfe ist ein Beweis für die Wahrheit, daß der gerechteste Widerstand gegen den Despotismus und der edelste Aufschwung des Volksgeistes die politische Freiheit noch nicht unmittelbar zu begründen vermögen, daß es dazu vielmehr einer ausdauernden Arbeit und einer positiven Umgestaltung des Staatswesens bedarf, zu welcher die M. Charta nur den Anstoß zu geben vermochte. Nach Wiederherstellung einiger Ordnung war im Herbst 1217 eine neue Bestätigung der M. Charta erfolgt mit Weglassung der ständischen Clauseln, dagegen mit Gewährung einer besonderen Charta de foresta über mildere Handhabung der Forstgesetze. In 9 Henr. III. wird die M. Charta nochmals bestätigt, und in dieser Gestalt ist sie später in die Gesetzsammlung aufgenommen.**)

Zwei Jahre später übernimmt Heinrich III. auf dem Reichstag zu Oxford persönlich die Regierung (1227) und beginnt solche ohne Bestäti-

**) Die Bestätigungen der M. Charta betreffend, so folgt eine zweite Bestätigung (2 Henr. III.), wiederum mit einigen Aenderungen, welche Blackst. XXXVI—XXXVIII (jetzt Charters 344) zusammenstellt. Unter den Zusätzen ist eine Clausel wegen Beseitigung der adulterine castles der Barone, sodann eine Clausel gegen die Veräußerungen zur todten Hand. Die neue Bestätigung in 9 Henr. III. am 11. Februar 1224 erfolgt wieder mit einigen Abänderungen (Charters 353). Die Aufnahme der letzteren Redaction in die englischen Gesetzsammlungen ist insofern berechtigt, als von dieser Zeit an keine weiteren Aenderungen in dem Text vorgenommen sind. Alle späteren Confirmationen beziehen sich auf den so festgestellten Text. Einige Incorrectheiten entstanden nur dadurch, daß man nicht die Originalurkunde 9 Henr. III. (Blackst. 60—67) abdruckte, sondern daß man den Text aus einem Inspeximus unter Eduard I. entnahm. — Im Februar 1226 übernimmt dann Heinrich III. dem Namen nach persönlich die Regierung, ohne neue Bestätigung der M. Charta (vergl. unten Note 1). Blackstone spricht dabei jedoch nicht von einem Widerruf, sondern sagt nur: the king is said to have revoked all the charters of the forest (Matth. Paris). — Bei der Bestätigung 49 Henr. III. a. 1264, als sich der König in der Gefangenschaft der Barone befand, wird die Clausel vom Widerstandscomité Art. 61 wieder aufgenommen, sogar mit Weglassung der der königlichen Person und Familie vorbehaltenen Sicherheit; ohne daß jedoch nach der Befreiung des Königs irgend welche Notiz davon genommen wird. Von 28 Edw. I. bis zur letzten Confirmation 4 Henr. V. werden noch 29 bestätigende Parlamentsbeschlüsse gezählt, darunter nicht weniger als 14 unter Edw. III.

gung der beiden Freibriefe. Vorläufig dauert indessen die bisherige Verwaltung fort, welche inzwischen auch nach dem Tode des großen Earl Pembroke (1219) in ziemlich geregeltem Gang geblieben war, wie denn die ersten 16 Jahre dieser Regierung lediglich als ein Adelsregiment unter dem Namen Heinrich's III. anzusehen sind. Es war der Regentschaft gelungen, den dominirenden Einfluß der Curie durch Abberufung des päpstlichen Legaten Pandulf zu beseitigen (1221) und die gefährlichen ausländischen Söldnerhaufen loszuwerden (1224). Zur Beschaffung einer außerordentlichen Revenue durch Hülfs- und Schildgelder werden in dieser Zeit wiederholt Versammlungen der Prälaten und Barone einberufen, zwar nicht nach dem Buchstaben des Artikel 14 der Magna Charta, aber so, daß nach dem Ermessen der Regentschaft mit den Prälaten die angesehensten Mitglieder der Baronie anscheinend ziemlich zahlreich geladen werden, welche denn auch die verlangten Subsidien nach einiger Discussion bewilligen. [1])

Mit der schimpflichen Entlassung des Großrichters Hubert de Burgh beginnt nun aber eine zweite Epoche eines persönlichen Regiments Heinrich's III. (a. 1232—1252), welche 20 Jahre hindurch das Bild eines verworrenen, unentschiedenen Kampfs zwischen dem König,

[1]) Die allgemeine Geschichte dieser Zeit giebt unbefangen Lappenberg-Pauli III. S. 489—875. Gegen die älteren Darstellungen enthält der Report des Oberhauscomité's on the Dignity of a Peer die nüchternste Kritik. Eine authentische Zusammenstellung der Nachrichten über 135 Concilia und ähnliche Versammlungen unter Heinrich III. giebt Parry, the Parliaments and Councils pag. 24—49. Für diese erste 16jährige Epoche kommen folgende Hergänge in Betracht. In 2 Henr. III. (Concilium zu St. Pauls): zweite Bestätigung der M. Charta, wofür die Prälaten, Earls, Barons, Knights „et libere tenentes omnes de regno" einen Funfzehnten bewilligen. — In 9 Henr. III. (curia zu Westminster 25. December 1224): feierliche Bestätigung der beiden Charten, verbunden mit der Bewilligung eines Funfzehnten. — In 11 Henr. III. Januar 1227 (Concilium zu Oxford): der König tritt die Regierung persönlich an. The King declares himself of age, and by his own authority cancels the two Charters, „as made and signed when he was not his own master, and he was not bound to keep what he was forced to promise." (Parry 27 u. citt. M. Paris. Hody 304.) Die Richtigkeit dieser sonst nicht bestätigten Angabe wird indessen mit Recht bezweifelt, da die noch fortdauernde Adelsregierung sicher kein Interesse hatte, die M. Charta bei Seite zu setzen. — In 15 Henr. III. (Colloquium zu Westminster) wird ein auxilium de quolibet scuto verlangt. Die weltlichen Magnaten consentiren, die Prälaten behaupten, kirchliche Personen seien nicht verpflichtet, sich den Beschlüssen von Laien darin zu unterwerfen. Nach einer Vertagung wird indessen das Hülfsgeld einige Monate später beschlossen. — In 16 Henr. III. (7. März 1232 colloquium zu Westminster) wird ein auxilium generale verlangt. Die weltlichen Kronvasallen erklären, sie seien zu keinem Hülfsgeld verpflichtet, da sie persönlich Kriegsdienst außerhalb des Reichs geleistet haben. Die Prälaten geben die ausweichende Antwort, daß viele ihrer geladenen Mitglieder nicht anwesend seien. Am 14. September erfolgt jedoch die Bewilligung einer Subsidie (Colloquium zu Lambeth) im Namen der Geistlichkeit und der Earls, Barons, Knights, liberi homines et villani. (Foedera 16 Henr. III.)

seinen ausländischen Günstlingen und persönlichen Anhängern einerseits, der großen Baronie und bald auch der Prälaten andererseits darstellt. Ungewarnt durch die üblen Erfahrungen, welche unter Stephan und Johann mit Begünstigung der „Ausländer" in der Regierung gemacht waren, hat sich der schwache und leichtsinnige König alsbald völlig in die Hand ausländischer Günstlinge begeben. Die Leitung der Reichsgeschäfte durch Bischof Peter des Roches (aus Poitou) ruft alsbald einen Sturm unter den weltlichen Großen hervor. Auf dem Colloquium zu Oxford (17 Henr. III.) weigern sich die Earls und Barons persönlich zu erscheinen, und erklären, „daß sie des Königs Ladung niemals Folge leisten und einen neuen König wählen werden, sofern er nicht den Bischof von Winchester und die Herren aus Poitou entlassen werde." Als auf die dritte Ladung die Barone in Waffen erscheinen, spricht der König ihre Verbannung mit Einziehung der Güter aus. Auf dem nächsten Colloquium zu Westminster bedroht indessen der Primas den König mit Excommunication, sofern er nicht seine Regierungsweise ändere. Der König giebt diesmal nach, entläßt den Bischof von Winchester und die anstößigen Räthe, amnestirt die widerspenstigen Barone, und es beginnt einige Jahre hindurch ein leidliches Verhältniß mit den Magnaten, welche die nothwendigen Subsidien noch bewilligen.[2])

Allein die Unfähigkeit und der unverbesserliche Leichtsinn Heinrich's III. verschlimmern sehr bald die Lage. Der Onkel des Königs und dessen Verwandtschaft bilden wiederum eine Hofregierung, die fränkische Sippschaft bemächtigt sich der großen Aemter und Lehne, und um

[2]) Die maßgebenden precedents dieser Zeit sind: in 19 Henr. III. Concilium der Prälaten, Barone und „aller anderen Kronvasallen", welche ein ansehnliches auxilium bewilligen. (Cl. Rolls 19 Henr. III.) — In 20 Henr. III. (20. Januar 1236) curia zu Merton, bei welcher von den anwesenden geistlichen und weltlichen Baronen die Provisiones, Assisae oder Statuta von Merton beschlossen werden, „die von jeher als der älteste Act des Statutenrechts gegolten haben" (Parl. History I. 32). Coke 2. Inst. 96. Der Peers Report I. 460 erkennt an, daß die Autorität einer so berufenen engeren Zahl von Baronen noch immer als genügend für legislative Acte angesehen werden müsse. Die Verordnung selbst nennt sich eine provisio; der schon frühzeitig gebrauchte Name „Statuta" wird öfter daraus erklärt, daß zum ersten Mal die Redaction eines förmlichen „Reichsabschiedes" stattgefunden habe; indessen hat die Form und die Fassung des Rotulus nichts Ungewöhnliches. Es ist vielmehr wohl nur der Sprachgebrauch der Normandie, nach welchem man allmälig anfing, die wichtigeren Gesetzesbeschlüsse établissements, statuta, zu nennen. — In 21 Henr. III. (Concilium zu Westminster): die Prälaten, Earls, Barons, Milites et liberi homines pro se et suis villanis bewilligen einen Dreizehnten der beweglichen Habe. — In 22 Henr. III. (Concilium zu London) erscheinen die Magnaten in Waffen, und nach langen Debatten verspricht der König eidlich, die Regierung durch eine bestimmte Zahl angesehener Männer zu führen. — In 24 Henr. III. (Concilium zu London) produciren die Bischöfe 30 Artikel gegen den König, betreffend Verletzungen der M. Charta, Hody 320.

den voraussichtlichen Widerspruch der Magnaten gegen die Minister der Krone zu beseitigen, fängt man an die Großämter unbesetzt zu lassen und die Centralverwaltung durch Büreaubeamte zu führen. Als Incidentpunkt fällt in diese gespannte Lage einmal wieder eine Bestätigung der M. Charta. In 21 Henr. III. sieht sich der König durch dringende Geldverlegenheit zur feierlichen Bestätigung der M. Charta gezwungen, in der jedoch auch diesmal die reichsständischen Clauseln wegbleiben. Bald nachher (wie gerade 100 Jahre früher in Frankreich) tritt nun auch zum ersten Male der Name Parliamentum auf (Chron. Dunst. 1244; Matth. Paris 1246), und merkwürdiger Weise bezeichnet Heinrich III. selbst in einem writ an den Sheriff von Northampton mit diesem Namen den Entstehungsact der M. Charta (Rot. Claus. 28 Henr. III. Parliamentum Runemede, quod fuit inter Dom. Joh. Regem patrem nostrum et Barones suos Angliae). Der Name Parliament wird von nun an häufiger, ohne die unbestimmteren Concilium, Colloquium etc., zu verdrängen. Inzwischen haben sich auch die Beziehungen zum Ausland verwickelt in Folge der Verwandtschaften der Mutter und Gemahlin des Königs und der Habgier der päpstlichen Gesandten. Die thörichte Nachgiebigkeit des Königs gegen alle diese Forderungen und die Verschwendung der Geldmittel in vergeblichen Versuchen einer Aufrechterhaltung der englischen Machtstellung auf dem Continent drängt immer mehr die geistlichen Magnaten an die Spitze des Widerstands gegen den König wie gegen den Papst. Vom Jahre 1244 an ist weder ein Großrichter noch ein Kanzler, noch ein Schatzmeister ernannt, sondern die Verwaltung bei Hofe mit den Büreaubeamten geführt. Die Magnatenversammlungen erwidern dies Verfahren durch heftige Landesbeschwerden, Verweigerung der Subsidien, wiederholte Forderung einer Besetzung der Aemter mit ihrem Beirath und zuletzt mit einer Anklage gegen den Justitiar Henry de Bath auf Verrath.[2a])

[2a]) Die maßgebenden precedents für den Abschnitt sind in 26 Henr. III. (1242) ein Concilium zu London: anwesend „omnes Angliae Magnates“. Für diese Versammlung ist bedeutungsvoll das königliche writ, welches bereits die ausdrückliche Ladung zur Verhandlung von Staatsgeschäften enthält: ad tractandum nobiscum, una cum caeteris Magnatibus nostris, quos similiter fecimus convocari, de arduis negotiis nostris, statum nostrum et totius regni nostri specialiter tangentibus. Nach langen Verhandlungen wird ein Hülfsgeld zu dem Kriege gegen Frankreich verweigert und ein schriftlicher Protest eingesandt. 3. Peers Report Append. I. — In 28 Henr. III. (Concilium in der Westminsterhalle) berathen Prälaten und Barone getrennt. Mit beiderseitiger Uebereinstimmung wird eine Commission ernannt zur Entwerfung bestimmter von der ganzen Versammlung zu genehmigender Artikel, welche das Verfahren des Königs, die Ernennung der Großbeamten u. A. reguliren. Die gemeinsame Erklärung der Stände wird aber vom König abgelehnt, die Versammlung vertagt. In der wieder einberufenen Versammlung verspricht der König die Freiheiten zu beobachten, die er bei seiner

Mit dem Jahre 1252 beginnt eine dritte Epoche dieser 56jährigen Regierung (a. 1252—1266), in welcher der König unter den beherrschenden Einfluß der Baronie kommt. Bisher hatte den unzufriedenen Magnaten eine geeignete Führung gefehlt, die sie nunmehr erhalten durch den mächtigen Earl of Gloucester und den staatsklugen Grafen Simon von Montfort, Schwager des Königs. Zu den inneren und auswärtigen Verwicklungen tritt jetzt das thörichte Bemühen um Gewinnung der Krone von Sicilien für den Sohn des Königs. Nach langen Verhandlungen war der diesfällige Vertrag zu Stande gekommen, durch welche sich Heinrich in schwere Schuldverbindlichkeiten gegen den Papst verwickelt hatte. Die unqualificirbare innere Verwaltung fand sich nunmehr in chronischer Geldverlegenheit, in welcher die Stände bisher unerhörte Summen aufzubringen sich weigern. Der Wankelmuth und die Wortbrüchigkeit des Königs, seine Unfähigkeit, die äußeren und inneren Verhältnisse zu leiten, seine Weigerung, auch irgend einen geeigneten Rathgeber zu wählen, führt das unzufriedene Magnatenthum wohl begreiflich zu der Idee einer vormundschaftlichen Regierung oder Regentschaft zurück, wie solche in den ersten 16 Jahren dieses Königs mit leidlichem Erfolg geführt war. Sie tragen jetzt kein Bedenken mehr, die dirigirenden Beamten dem Königthum geradezu aufzudrängen. [3]) Ohne

Krönung (1220) beschworen habe. Ein scutagium von 20 sh. wird zur Verheirathung seiner ältesten Tochter bewilligt. Hody 322. — In 29 Henr. III. verweigern die Magnaten ein Hülfsgeld zum Kriege gegen Wales. — In 30 Henr. III. (1246): große Versammlung zu London, welche zuerst ein Parliamentum genannt wird bei Matth. Paris a. 1246; vgl. Rot. Cl. 28 Henr. III. (Das nächste Beispiel von dem Gebrauch des Worts in einem officiellen Document ist 42 Henr. III. Peers Report I. 91, 99, 461.) — In 32 Henr. III. Ein Concilium zu London verweigert ein Hülfsgeld, und präsentirt eine Liste von Landesbeschwerden, denen der König abzuhelfen verspricht. — In 33 Henr. III. (Concilium zu London) verlangen die Magnaten, daß der Kanzler, Großrichter und Schatzmeister mit ihrem Beirath ernannt werden. In dieser Zeit versucht Heinrich III. durch populäre Verwaltungsmaßregeln ein Gegengewicht gegen die unzufriedenen Barone zu gewinnen. Er versammelt persönlich die Sheriffs im Schatzamt, empfiehlt ihrem Schutz die Kirche, die Wittwen und Waisen; ein Gutsbauer soll nur im Nothfall für die Schulden seines Herrn ausgepfändet werden; das Verfahren der Grundherren gegen ihre Hintersassen soll überwacht, und letztere gegen Ueberschreitungen geschützt werden; die Sheriffs sollen die Untervogteien in den hundreds und anderen bailwicks nicht gegen Pauschquanta (rack ferm) verpachten 2c. — In 35 Henr. III. Versammlung zu London, bei welcher der Justiciarius Henry de Bath auf Verrath angeklagt wird. — In 36 Henr. III. (Parlament zu Westminster). Der päpstlichen Forderung eines Zehnten von den manors der Prälaten für den Kreuzzug wird widersprochen, weil zuerst ihren Beschwerden abgeholfen werden müsse.

[3]) Precedents dieser Zeit: in 37 Henr. III. bewilligt der Clerus einen Zehnten zum Kreuzzug, die Ritter ein scutagium zum Feldzug nach der Gascogne. Die beiden Charters of Liberties werden nochmals bestätigt. — In 38 Henr. III. (27. Jan. 1254). Concilium zu London mit förmlicher Ladung zu Staatsgeschäften (ad ardua negotia nostra).

die königlichen Regierungsgewalten in Frage zu stellen, nehmen nun die Kämpfe unmittelbar die Richtung auf Besetzung der Hauptstellen in dem Rath des Königs. Im Jahre 1248 hatten die Barone von Neuem die Beschwerde gegen die „Günstlinge", insbesondere darüber erhoben, daß weder ein Großrichter, noch ein Kanzler, noch ein Schatzmeister „im Parlament" ernannt sei. Zur Beschwichtigung erfolgt jetzt (a. 1253) nochmals eine Bestätigung der M. Charta mit Zuziehung der Prälaten in der großen Halle von Westminster, unter dem größten kirchlichen Ceremoniell, mit Verwünschungsformeln und Excommunicationsdrohungen gegen jeden Uebertreter. Heinrich beschwört sie, „so wahr er ein Mann, ein Christ, ein Ritter, ein gesalbter und gekrönter König" sei. — Unter mancherlei Wirren und Kriegsläuften erreichen diese Bestrebungen ihren Höhepunkt auf dem Concilium zu Oxford (1258), dem später sog. tollen Parlament, in welchem die unzufriedenen Magnaten die Einsetzung einer Art von vormundschaftlicher Regierung beschließen. Die Schwierigkeit dabei lag vorzugsweise in den Parteiungen unter den Großen selbst und in dem Antheil, den jetzt auch die kleineren Kronvasallen (die bachellaria Angliae) an diesen Maßregeln beanspruchten. Es mußte deshalb eine Art von Wahlsystem gefunden werden, um ebenso den beiden

Die weltlichen Vasallen verweigern eine Geldbewilligung; die Bischöfe und Aebte versprechen ein Hülfsgeld für den Fall der Nothwendigkeit, aber nur für sich, nicht von dem übrigen Clerus. Peers Report I. 93. 94. — Am 26. April 1254 Concilium zu Westminster vor der Reichsregentschaft während der Abwesenheit des Königs: die 'Magnaten' haben sich verpflichtet cum equis et armis dem König nach der Gascogne zu folgen, die Sheriffs sind angewiesen, alle übrigen Kronvasallen, welche 20 libratas terrae in capite besitzen, ebenso zum Dienst aufzubieten, und sodann je zwei legales et discretos milites zu dem Concilium zu senden. — In 39 Henr. III. (Parlament zu London) verlangt der König ein auxilium. Die Stände beanspruchen die strenge Befolgung der Charten und die Ernennung des Großrichters, Kanzlers und Schatzmeisters, welche nicht entfernt werden sollen, nisi de communi regni convocati concilio et deliberatione. Die Versammlung wird vertagt. Bei der Wiederversammlung erklären die Magnaten auf das Verlangen eines Hülfsgeldes zum Kriege in Sicilien: der König habe sich auf jene Angelegenheit eingelassen sine concilio suo et consensu baronagii. Sie seien nicht nach der Vorschrift der M. Charta alle geladen worden und würden deshalb keine Antwort geben und kein Hülfsgeld bewilligen ohne Mitwirkung der übrigen. — In 40 Henr. III. (Parlament zu Westminster) verweigern Magnaten und Geistlichkeit wiederholt ein Hülfsgeld zu dem Kriege in Sicilien. — In 41 Henr. III. (Parlament zu London) erhält der König gegen das Versprechen der unverletzlichen Beobachtungen der Charten ein außerordentliches Hülfsgeld von der Geistlichkeit; drei Wochen später zu Westminster verweigern aber beide Stände nochmals das auxilium für den Krieg in Sicilien. — In 42 Henr. III. (10. April 1258 Parlament zu London) stellen die Barone ein commune auxilium in Aussicht, wenn der König die Reichsverwaltung reformiren will. Der König verspricht eidlich, daß dies geschehen soll durch 12 fideles von seinem Rath und 12 andere fideles, welche von den proceres selbst gewählt werden sollen.

Parteien wie den kleineren tenentes in capite einen Antheil zu gewähren. Man ist dadurch zu einem künstlich complicirten Wahlverfahren gelangt, welches anscheinend entlehnt war der, in Verträgen, Schiedssprüchen und kirchlichen Versammlungen gewohnten Weise, wo zwei formirte Parteien einander gegenüberstanden. (Stubbs II. 77.) Zwölf aus dem königlichen Rath und zwölf aus den Baronen sollen zusammentreten und einen permanenten Rath von 15 bilden, der in der That auf einige Zeit alle Gewalten der königlichen Regierung an sich nimmt. Die Verfassungsideen dieser Zeit sind der Ausdruck der Weise, in welcher die Baronie als Stand ihren Antheil an der Staatsregierung dachte: jährlich dreimal ein Parlament; jährliche Ernennung des Großrichters, Kanzlers und Schatzmeisters im Parlament; die Barone übernehmen die Bewachung der königlichen Schlösser; die Sheriffs sollen künftig von den Grafschaften gewählt werden; dagegen sollen die Barone nicht mehr schuldig sein, als Gerichtsmänner vor dem Sheriff zu erscheinen u. s. w.[3a]) Die nach diesen Ideen gebildete Regentschaft läßt sich Gehorsam schwören, vertreibt die nächsten Angehörigen des Königs, verlängert sich die Aemter. Es entsteht darüber von Neuem ein Zwiespalt unter dem Adel. Ein Vermittelungsversuch durch König Ludwig von Frankreich fällt zu Gunsten

---

[3a]) Am 11. Juni 1258 erscheinen die Prälaten, Grafen und „nahezu 100 Barons" zu dieser Versammlung zu Oxford, die in einer königlichen letter of save conduct vom 2. Juni ein Parliamentum genannt wird. Beide Theile wählen je 12 zu einem Comité von 24; diese 24 sollen dann 4 aus ihrer Zahl wählen, die 4 Wahlherren den königlichen Rath von 15 Personen bilden. — Das so gewählte Comité der 24 verlangt zunächst die getreuliche Beobachtung der so oft beschworenen Charten. Die Ernennung des Großrichters, Kanzlers, Schatzmeisters und anderer Beamten, wählbar von Jahr zu Jahr, soll für immer dem Comité zustehen. Dreimal jährlich soll ein Parlament sein: am 6. October, 3. Februar, 1. Juni. Zu diesen Gerichtsversammlungen sollen aber auch die gewählten Räthe des Königs erscheinen (geladen oder ungeladen), zur Verhandlung der gemeinsamen Reichsgeschäfte, sofern dies der König befiehlt. Zu dem Zweck werden 12 Personen ernannt (2 Bischöfe, 1 Earl, 9 Barone), um die communitas bei solchen weiteren Berathungen zu vertreten, insbesondere auch bei der Tragung der Lasten der communitas. Die „12 probes hommes sollen mit dem Rath des Königs in den drei Parlamenten alle öffentlichen Landesangelegenheiten verhandeln, und die communitas wird als festgestellt annehmen, was die 12 thun". Es werden auch noch andere Ordonnanzen beschlossen. Die Versammlung wählt einen besonderen Ausschuß von 24 zur Berathung eines auxilium (3 Bischöfe, 8 Earls, 13 Barone), worüber man aber zu keinem Beschluß kommt. Eine Ordonnanz bestimmt ferner, daß in jeder Grafschaft 4 discreti et legales milites gewählt werden sollen zur Berathung und Einberichtung der Landesbeschwerden an das nächste Parlament. Es sind dies die charakteristischen Hauptbeschlüsse des später sogenannten tollen Parlaments zu Oxford, welche der Peers Report I. 101—127 ausführlich behandelt. In Folge der Anwendung des Wahlprincips gerieth nunmehr die Reichsregierung in die Hände eines gewählten Reichsministeriums von 15 Personen, deren Mehrheit dem König feindlich gesinnt war, und es beginnt damit eine systematische Parteiverwaltung.

des Königs aus, der auf kurze Zeit wieder die Oberhand gewinnt. Allein die Adelsverbindung unter Simon von Montfort greift nun zu den Waffen, der König wird in der Schlacht bei Lewes (12. Mai 1264) gefangen genommen, die Magna Charta nochmals bestätigt, eine neue Regentschaft im Namen des Königs eingesetzt, eine Versammlung von 23 Baronen der Adelspartei als „Parliamentum" berufen. Allein die siegreiche Partei findet von Anfang an zweifelhaften Gehorsam. Die von ihr eingesetzten Grafschaftsbeamten gebahren sich hochmüthig und willkürlich. In der bald wieder eintretenden Reaction und Uneinigkeit unter den Führern gelingt es (am 28. Mai 1265) dem Prinzen Eduard, aus der Gefangenschaft der Barone zu entkommen und mit einer schnell gesammelten Mannschaft die Aufständischen zu überraschen. Nach der Schlacht von Evesham, in welcher Simon von Montfort selbst erschlagen wird, erscheint die Partei der Barone im Laufe weniger Monate völlig versprengt.[3b])

[3b]) Die Beschlüsse von Oxford erwiesen durch den Erfolg, wie es unmöglich war, auf die unförmliche und ungleichartige Kronvasallenschaft Englands ein Wahlprincip anzuwenden. Es waren „nahezu 100 Barone" in Oxford erschienen: allein selbst die verhältnißmäßig geringe Zahl von kleinen Kronvasallen genügte, um übertriebene Beschlüsse zu erzeugen. Die von den kleinen Kronvasallen Gewählten erscheinen nur als Vertreter der Ansprüche des Feudaladels. Zunächst war bei den Wahlen die Kirche sehr stiefmütterlich bedacht. Aber auch die Mehrzahl der kleinen Ritterschaft war immer noch schlecht zufrieden mit dem ständigen Ausschuß der 12, der sie Alle ein für alle Mal vertreten sollte. Schon bei dem nächsten Parlament am 6. October 1258 reicht die „communitas bachellariae Angliae" eine Art Loyalitätsadresse und Beschwerde ein, welche an den Kronprinzen Edward adressirt ist. Die Uneinigkeit unter den Baronen wächst. — In 45 Henr. III. (Parlament zu Winchester 1261) legt nun der König eine päpstliche Bulle vor, durch welche er von dem Eid auf die Provisionen von Oxford dispensirt wird, und ebenso die Prälaten und Laien von ihrem Eide auf alle Verordnungen, welche dem König präjudiciren. Der Bischof von Worchester und Simon von Montfort berufen dagegen zum 21. September 1261 eine Versammlung nach St. Albans, zu welcher auch 3 Ritter aus jeder Grafschaft geladen werden. Der König ladet zu demselben Tage ein Concilium nach Windsor und befiehlt den Sheriffs die besagten Ritter an den König zu senden und zu Niemand anders, supra promissis colloquium habituri. Die nun folgenden Parlamente verhandeln vergeblich über einen abzuschließenden Vergleich. — In 48 Henr. III. (Parlament am 13. December 1263) wird der Streit zwischen dem König und den Baronen auf einen Schiedsspruch des Königs von Frankreich gestellt. Dieser ergeht und erklärt die Provisionen von Oxford für nichtig. — In 48 Henr. III. (Parlament zu Oxford, 30. März 1264) bleibt die Baronie bei der Behauptung, die feierlich beschworenen Provisionen seien auf der M. Charta begründet, und sie würde daran halten bis zum Ende ihres Lebens (Hody 359). Unmittelbar darauf folgt der Baronenkrieg; der König wird in der Schlacht bei Lewes am 12. Mai 1264 besiegt und gefangen. Am 25. Mai erfolgt eine Friedensproclamation; in 29 Grafschaften werden Friedensbewahrer eingesetzt und unter dem 4. Juni 1264 ergehen writs zur Abhaltung eines Parlaments, zu welchem auch „quatuor de legalioribus et discretioribus Militibus Comitatus, nobiscum tractaturi de negotiis prae-

Die vierte, Schlußepoche, dieser Regierung nimmt äußerlich einen ruhigen Verlauf mit Friedensschluß, Amnestie und Schiedssprüchen (dictum of Kenilworth). Der König erhält wieder die Besetzung der Aemter. Die der königlichen Prärogative nicht widersprechenden Bestimmungen der Provisionen von Oxford werden vom König mit Zustimmung des Parlaments bestätigt, und nach schweren Prüfungen finden wir 1267 Heinrich wieder im Parlament zu Marlebridge, als Gesetzgeber die Verhältnisse des Reichs ordnend, jedoch mit Beseitigung der auswärtigen Günstlinge und unter wiederholter Bestätigung der Magna Charta. [4])

Der parlamentarische Fortschritt in dieser Kette von Hergängen betrifft 2 Punkte:

1) Das Zustimmungsrecht der Kronvasallen zur Ausschreibung von scutagia und außerordentlichen Hülfsgeldern ist durch mehr als zwanzig Präcedenzfälle festgestellt, und zwar ebensowohl durch Bewilligung wie Verweigerung.

---

dictis" geladen werden. Auf diesem Parlament zu London werden von den anwesenden Prälaten, Baronen und von der „communitas terrae" Verordnungen pro pace regni erlassen. Es tritt jedoch nun ein Bruch zwischen Montfort und dem Earl von Gloucester ein. — In 49 Henr. III. (20. Januar 1265) Parlament zu London, zu welchem Ladungen ergehen an den Erzbischof von York, 12 Bischöfe, 65 Aebte, 36 Prioren und den Meister des Templerordens, sodann an 5 Grafen und 17 Barons, die letzteren wahrscheinlich sämmtlich von der Partei Simon's von Montfort (Peers Report I. 141—145). Außerdem aber findet sich der Zusatz, daß die Vicecomites 2 Ritter aus jeder Grafschaft, die cities und burghs 2 Bürger, die 5 Häfen je 4 Männer zu der Versammlung abzusenden haben. (Note am Schluß des §.)

[4]) Die maßgebenden precedents dieser Epoche sind: In 49 Henr. III. (Parlament zu Winchester, 8. Sept. 1265) werden die Bischöfe geladen, ausgenommen die 4 Bischöfe von Montfort's Partei. Dazu eine Anzahl weltlicher Kronvasallen, einschließlich der Wittwen der Grafen, Barone und Ritter, welche in der Schlacht erschlagen oder gefangen worden sind. Der Grundbesitz der „Rebellen" wird eingezogen und unter die „Freunde des Königs" vertheilt. Das rücksichtslose Vorgehen und die Wortbrüchigkeit des Königs veranlaßt jedoch den Earl of Oxford, wiederum zu den Waffen zu greifen und die Rolle des spätern Herzogs Moritz von Sachsen zu spielen. — In 50 Henr. III (24. August 1266, Parlament zu Kenilworth) wird eine Commission von 3 Bischöfen und 3 Baronen ernannt, vom König et a baronibus consiliaribus Angliae, um für den guten Zustand des Landes zu sorgen und für die ihres Besitzes Entsetzten (disinherited). Jene Sechs sollen in gleicher Weise sechs Andere cooptiren. Der päpstliche Legat und Prinz Heinrich sollen als Obmänner entscheiden. Das sogen. Dictum (award) von Kenilworth wird vereinbart. Auf dem Parlament zu Northampton, am 26. October, wird der Spruch der Zwölf publicirt und bestätigt. Die Anhänger Montfort's werden in ihren Besitz wieder eingesetzt gegen Zahlung eines fünfjährigen oder geringeren Einkommens von den Gütern, je nach der Schwere ihres Vergehens. — Am 18. November 1367, Parlament oder commune concilium regni zu Marlborough, „ad meliorationem regni et expeditionem justitiae". Anwesend sind außer den Magnates et Discreti auch der Großrichter, Kanzler, die Richter und andere von des Königs Rath. Die Beschlüsse unter dem Namen der Statuta von Marleberge „sind stets als ein Theil

2) In Verbindung mit den steuerbewilligenden Versammlungen wird auch die Theilnahme der Magnaten an dem Erlaß königlicher Verordnungen wieder lebendig. Eine Anzahl der legislativen Beschlüsse dieser Zeit ist in der späteren Gerichtspraxis mit den nachmaligen Parlamentsstatuten auf einen Fuß gestellt und in die Gesetzsammlungen aufgenommen worden, namentlich die provisiones von Merton (Rotuli Cl. 20 Henr. III.) und das sogen. Statutum de Maleberge (Rotuli Cl. 44 Henr. III. etc.). Dies letztere wird im Eingang als provisiones, ordinationes et statuta subscripta bezeichnet und gleicht in Form und Inhalt bereits den unter Eduard I. erlassenen Statuten.***)

Unverkennbar ist also unter den Wechselfällen dieser Kämpfe ein Fortschreiten der Kronvasallen zu einer verfassungsmäßigen Stellung. Nach zahlreichen Bestätigungen ist es dahin gekommen, daß auch auf dem Höhepunkt jeder Reaction von Widerruf oder Verkürzung der Magna Charta nicht mehr die Rede ist. Die Streichung der Artikel 12 und 14 über die Bewilligung der auxilia und scutagia hat einen Ersatz gefunden durch eine wirksame Praxis der Bewilligung und der Versagung. Alle Umstände scheinen zur Entstehung einer reichsständischen Verfassung zusammenzutreffen. Ein charakterschwacher wortbrüchiger Monarch sucht die lästigen Zusicherungen der M. Charta rückgängig zu machen: er wird zu fünf verschiedenen Malen gezwungen zu einer feierlichen Anerkennung. Er versucht in alter Weise, mit Günstlingen und Bürebaubeamten, ein persönliches Regiment herzustellen: die Macht der Prälaten und Barone zwingt ihn, diese Rathgeber zu entlassen, zu verbannen, die Großbeamten sich geradezu aufdringen zu lassen. Die stetige Geldverlegenheit nöthigt ihn zu stetigen Berufungen: aber fast an jede Forderung knüpfen sich Landesbeschwerden, denen abzuhelfen sich die

der Landesgesetzgebung angesehen worden", Peers Report I. 159. — In 53 Henr. III. (Parlament zu Westminster): Zu der feierlichen Ueberführung der Gebeine Eduard's des Bekenners nach der Abtei zu Westminster sind außer den Magnaten auch die „Potentiores" der cities und burghs eingeladen. Nach dem Schluß der Feierlichkeit bilden die „Nobiles" ein Parlament, und bewilligen einen Zwanzigsten mit Zustimmung der „regni majores". Peers Report I. 161. — In 55 Henr. III., am 13. Januar 1271, auf einem Parlament der Magnates zu London werden die ihres Besitzes entsetzten Lords und Andere per communem assensum vollständig restituirt. Im folgenden Jahre stirbt Heinrich III.

***) Es sind die Präcedenzfälle in Note 1—4, aus welchen sich das obige Resultat, nämlich 1) das Zustimmungsrecht der baronage zu den außerordentlichen Hülfsgeldern, 2) ihre Theilnahme an den wichtigsten Verordnungen des Königs ergeben hat. Von dem sogenannten Statut Merton an wurde eine Anzahl dieser Verordnungen in die späteren Gesetzsammlungen aufgenommen, am vollständigsten in die von der Record Commission redigirten Statutes of the Realm (1810), namentlich die Provisionen von Merton (Statutes p. 1), das Statutum Hiberniae (p. 7), die Provisionen über den Schalttag (p. 7), das dictum von Kenilworth (p. 12), das Statutum de Marleberge (p. 19).

Regierung genöthigt sieht. Prälaten und Barone wetteifern in einem Widerstande, der auf den Erinnerungen der M. Charta, auf gemeinsamen Interessen, auf wachsendem Standes- und Associationsgeist, auf der Schwäche und Verkehrtheit des Königs beruht. Die unzufriedene Baronie findet endlich einen Führer wie Simon von Montfort, den Schwager des Königs, einen als Staatsmann und Feldherr gleich hervorragenden Magnaten. Es gelingt dem Adel unter solcher Führung zum ersten Mal das Königthum in offener Feldschlacht zu überwinden, den König und den Thronfolger gefangen zu nehmen.

Und dennoch werden die größten Erfolge der Baronie in wunderbarer Schnelligkeit wieder rückgängig; dennoch entsteht daraus keine landständische Verfassung in dem Sinne der Feudalverfassungen des Continents, weil in der That wesentliche Vorbedingungen einer reichsständischen Verfassung noch immer fehlten, ebensowohl in der Gestaltung der Regierungsgewalt wie in der Formation der Stände.

Die königliche Regierung einerseits hatte noch immer den Charakter des Absolutismus. Alle Hoheitsrechte erschienen noch als Ausfluß eines persönlichen Willens. Besitz und Recht der herrschenden Klasse, die Stellung der Vasallen wie der Städte, alle normale wie alle Ausnahmegestalt des obrigkeitlichen Rechts (liberties, franchises) beruhte noch auf persönlichen Anordnungen des Königs. Die Grenzen dieser Gewalt waren durch die M. Charta zwar in großen Umrissen bezeichnet; allein es fehlten noch die ausführenden Gesetze, welche diese Grundsätze in die Praxis des Schatzamts, der königlichen Grafschafts- und Ortsvögte einführten. Gegen einen entschiedenen persönlichen Willen des Königs bot weder das commissarische Hofgericht noch der büreaukratische Exchequer einen zuverlässigen Schutz dar. Wie sollten in dieser Verfassung die unzufriedenen Magnaten der Vergeudung der Staatsmittel, dem Mißbrauch der discretionären Kriegs-, Finanz-, Gerichtsgewalt Schranken setzen, ohne diese Gewalten selbst auszuüben? Alle Staatsverwaltung war so gestaltet, um ihre Impulse unmittelbar von dem König und seinen persönlichen Berathern zu erhalten. Diese büreaukratische Gestalt eben gab jeder Einwirkung der Magnaten sofort die Richtung auf Besetzung der Großämter und des Sheriffamts. Sie waren damit auf kürzestem Wege in den Besitz der Gewalt gesetzt: allein das Ansehen und die Einsicht auch des besonnensten Führers konnte den unmittelbaren Mißbrauch dieser Gewalt nicht verhindern, der sich sofort der Gegenpartei, sowie den unteren Klassen fühlbar macht und zum Widerstand reizt. Jede Ausübung der Hoheitsrechte wird von eifersüchtigen Genossen als Willkür, jede Versagung einer Gunst wird von den Anhängern als Beleidigung und Grund des Abfalls angesehen. Ohne erweisliche Schuld des großen Führers verkehrt sich die unbeschränkte Gewalt in den Händen der siegenden, politisch noch unerfahrenen Partei

zum Partei-Instrument. Die darauf folgende Unzufriedenheit und Reaction bringt wieder die sogenannten „Königsfreunde", d. h. fremde Abenteurer, habsüchtige Freunde und dienstfertige Büreaubeamte an dieselbe Stelle. Da das Königthum in keiner Richtung der Situation gewachsen ist, so entsteht jener hin- und herwogende, anscheinend ziellose Kampf.

Aber auch von unten herauf fehlt der Kronvasallenschaft noch immer die Form zu einer entsprechenden Repräsentation als Gesammtheit. Ihre lehnrechtliche Stellung schloß die Untervasallen wie alle übrigen Freisassen von einer Pairie mit den Kronvasallen aus. Als communitas terrae gerirt sich in dieser Zeit noch immer die Kronvasallenschaft, als selbstverständlich und in gutem Glauben, da sie das Land hinter sich wußte. Der genossenschaftliche Geist, das Selbstbewußtsein militärischer Ehre andererseits hielt aber in den kleinen Königsvasallen die Idee einer Pairie fest; während die fürstlichen, mit dem Königshause verwandten Herren, ebenso wie die Prälaten eine solche Gleichheit nicht anerkennen wollten, welche sie der Zahl nach in eine bescheidene Minorität gesetzt hätte. Eine Wahl von Repräsentanten des Kleinadels zu einem Concilium Regis konnte sich damals so wenig bewähren wie heute. Sollten die wirklichen Staatsleistungen repräsentirt werden, so bedeuteten die Tausende von Untervasallen, das Freisassenthum und die Städte jedenfalls mehr als die kleine Baronie. Der Versuch, auch nur hundert „Barone" auf dem Parlament zu Oxford an der Wahl eines landständischen Ausschusses zu betheiligen, nahm den Verlauf einer maßlosen Geltendmachung der Feudalansprüche. Dem persönlichen Regiment folgt ein persönliches Gegenregiment mit Confiscationen, Verbannungen, blutigen Kämpfen, in welchen man beiderseits das Gefolge preisgiebt, während die großen Herren unter sich das Fehdewesen, Absagebriefe und alles schonende Ceremonial des Ritterwesens einführen, — Zustände, die noch schlimmer erschienen als die vorangegangenen Landesbeschwerden gegen eine schwache und verkehrte Regierung.

Es war noch etwas Unfertiges in diesen Verfassungszuständen, welches weder die geistliche noch die weltliche Baronie aus sich heraus zu überwinden vermochte. Es lag in der Einseitigkeit eines jeden gesellschaftlichen Klasseninteresses, wenn eine jede Partei der Barone nach dem erlangten Siege keinen anderen Gebrauch von der absoluten Staatsgewalt zu machen wußte, als zum Vortheil und zur Bereicherung ihrer Personen und ihrer Partei. Ebenso war aus jenen Parteikämpfen heraus keine Form zu finden, um den kleinen Baronen eine verfassungsmäßige Stellung neben den großen, den Freisassen des Landes den ihnen zukommenden Antheil neben beiden zu geben. Nur negativ hatte man erfahren, daß es sich nicht empfehle, den Kleinadel zu einer Wahlkörper-

schaft zu machen. Der staatskluge Führer der Adelspartei hatte zwar eine Form für die Repräsentation der weitern communitas gefunden, die aber in dem Parteikampf noch einmal verloren geht. Erst dem regierungsfähigen Nachfolger Heinrich's III. war es vorbehalten, das dritte Element zur Geltung zu bringen, welches in der Repräsentation des Staates noch fehlte.

Die dritte Macht ist aber die Gesammtheit der Untervasallen und freien Männer Englands, die Communitates der Grafschaften und Städte, welche durch die Feudalordnung bisher von der unmittelbaren Theilnahme an den Reichsangelegenheiten ausgeschlossen waren. Unwillkürlich ist dies von allen Seiten anerkannt. Vom Anfang der Regierung Heinrich's III. an mehren sich die Aufmerksamkeiten, welche man ihnen erweist. Man fordert sie auf, durch Abgeordnete ihre Beschwerden gegen die Sheriffs vorzubringen, man betheiligt sie bei der Umlegung und Erhebung von Steuern, man bietet ihnen die Wahl ihrer Sheriffs an; 1258 werden sie aufgefordert, zwei Ritter vice omnium et singulorum zu erwählen, damit diese der Berathung der auxilia wegen coram consilio Regis erscheinen. 1261 beruft Simon von Montfort drei Ritter aus jeder Grafschaft zu einer Berathung der „Staatsgeschäfte", während der König dieselben Abgeordneten zu seinem Concilium nach Windsor einladet. Nach der Gefangennahme des Königs aber beruft Simon unter dessen Namen zwei Ritter aus jeder Grafschaft, zwei Bürger aus einer Anzahl Flecken zu einem Reichsrath, am 28. Januar 1265, und in gewissem Sinne schließt nun dieser Zeitabschnitt mit dem Geburtstag des Unterhauses.

Die Keime einer Repräsentation der Grafschaften und Städte durch gewählte Mitglieder zeigen sich am Schlusse dieser Periode als erste Versuche. Mit Unrecht wurden in den älteren politischen Streitschriften Vorgänge geltend gemacht, die von einer Theilnahme der Grafschaften und Städte an Steuerbewilligung und Gesetzgebung nichts enthalten. Das älteste Präcedenz soll schon in 15 Johann gemacht sein, in einem Kriegsaufgebot durch den Zusatz: „daß 4 discreti milites aus jeder Grafschaft in dem ersten county court zu wählen ad loquendum nobiscum de negotiis regni nostri." Es sind hier nur Vertrauensmänner gemeint, mit welchen der König zur Zeit des von Frankreich drohenden Einfalls verhandeln will; es handelt sich weder um Gesetze noch um Bewilligung von Hülfsgeldern, noch erhellt, ob die Versammlung wirklich stattgefunden hat. — In 10 Henr. III. (1226) werden writs an die Sheriffs von Gloucester und 7 andere Grafschaften erlassen mit dem Befehl quatuor milites de legalioribus et discretioribus wählen zu lassen „durch die milites und probi homines der Grafschaft." Allein die 4 milites sollen nur als Ankläger gegen die Vicecomites auftreten wegen einer Verletzung der M Charta. — In 58 Henr. III. (Concilium zu Westminster) werden die Sheriffs angewiesen, je zwei legales et discretos milites zu dem concilium zu senden, vice omnium et singulorum eorundem ad providendum, quale auxilium nobis in tanta necessitate impendere voluerunt. Ebenso ergehen writs an die Bischöfe, mit der Anweisung, die archidiaconos, viros religiosos et clerum in ihren Diöcesen zu versammeln zur

Berathung einer Subsidie. Die niederen Geistlichen sollen dann ihre proxies senden und ihre Beschlüsse einberichten. Der Peers' Report I. 56 erkennt dies an als das erste urkundliche Beispiel eines Versuchs, Repräsentanten für Körperschaften zu einem Concilium abzusenden. Es handelt sich aber nur um die Theilnahme der kleineren Kronvasallen an der Berathung über außerordentliche Hülfsgelder. Man macht zum ersten Male den Versuch, ihnen eine bestimmte Theilnahme neben den großen Baronen durch zwei aus ihrer Mitte gewählte Repräsentanten zu gewähren an Stelle der in der M. Charta beabsichtigten Collectivladung aller durch den Sheriff. Auch werden die 2 Ritter in dem writ nicht direct zum Parlament geladen, sondern nur zu einem Erscheinen coram consilio nostro, Parry, Parliaments XIII. Wichtig ist der Vorgang als erste Form einer Repräsentation aber nur für die Kronvasallen und nur für Geldbewilligungen. — In 42 Henr. III. auf dem tollen Parlament zu Oxford nimmt dies Wahlprincip die neue Gestalt an, daß man zum Parlament selbst an 100 Barone (also der großen Mehrzahl nach kleine Barone) einladet, und von den im Parlament Anwesenden einen Ausschuß von 12 wählen läßt, — eine Anwendung der Wahlen, welche schließlich zum Bürgerkriege führt. Aber auch hier ist nur von der Kronvasallenschaft die Rede. — In 45 Henr. III. (Sommer 1261) hat der Bischof von Worchester und der Graf Simon eine Versammlung zu St. Albans auf den 21. September 1261 ausgeschrieben mit der Order, daß drei Rittrr aus jeder Grafschaft erscheinen sollen, um mit ihnen über die Reichsangelegenheiten zu verhandeln. Der König dagegen bestimmt denselben Tag zu einem Concilium zu Windsor und befiehlt den Sheriffs, die besagten Ritter an den König zu senden, „supra promissis colloquium habituri“. Es war dies allerdings wohl ein Versuch, Repräsentanten der Grafschaften zu einer beschließenden Versammlung zuzuziehen, Peers' Report I. 133; er wurde aber in tumultuarischer und zwiespältiger Weise gemacht, und verlief so erfolglos, daß er nicht als Präcedenzfall gelten konnte. — In 48 Henr. III., auf dem Parlament zu London, am 24. Juni 1264, während der König sich in der Gefangenschaft der Barone befindet, werden durch Orders an die Friedensbewahrer von 29 Grafschaften 4 Ritter aus einer jeden nach folgendem Formular geladen: „Vobis mandamus quatenus quatuor de legalioribus et discretioribus Militibus dicti Comitatus, per assensum ejusdem Comitatus ad hoc electos, ad nos pro toto Comitatu illo mittatis. Ita quod sint ad nos Londoni, in octavis etc., nobiscum tractataturi de negotiis (nostris et regni nostri) praedictis.“ Allein es handelt sich hier nur um Wiederherstellung des Reichsfriedens und eine Berathung darüber mit vier Vertrauensmännern. Da die fideles nostri genannt sind, so können wohl nur Kronvasallen gemeint sein. Auch ergiebt sich, daß die Bewilligung eines Zwanzigsten in diesem Jahre nur durch die „praelati et magnates“ gemacht ist. Parry, Parliaments XIII. — Erst in 49 Henr. III. zu dem Parlament von London am 20. Januar 1265 tritt der erste Präcedenzfall der Ladung von Abgeordneten der Grafschaften und Städte in das Leben. Der noch in der Gefangenschaft der Barone gehaltene König erläßt zunächst die persönlichen Ladungen an 122 Geistliche und 23 weltliche Barone, ad tractandum nobiscum et cum concilio nostro, nec non et aliis arduis regni nostri negotiis. Dann aber weiter: Item mandatum est singulis Vicecomitibus per Angliam, quod venire faciant Duos Milites, de legalioribus et discretioribus Militibus Singulorum Comitatuum, ad Regem London', in Octabis praedictis in forma supradicta. Item in forma praedicta scribitur civibus Lincoln, et caeteris Burgis Angliae, quod mittant in forma praedicta Duos et discretioribus tam Civibus quam Burgensibus suis. Item mandatum est Baronibus de probis Hominibus Quinque Portuum quod mittant Quatuor de legalioribus et discretioribus etc. Der Wortlaut der Ladungen an die Sheriffs und Städte ist zwar nicht erhalten, wahrscheinlich aber ziemlich

übereinstimmend mit denen an die 5 Häfen: „Ita quod sint ibi in Octs. praeds. nobiscum et cum Praelatis et Magnatibus regni tractaturi et super praemissis auxilium impensuri etc.“ Erst mit diesem Act tritt eine Form der Berufung der communitates regni in das Leben mit folgenden zwei Neuerungen:

a) Es werden nicht bloß Repräsentanten der kleineren Kronvasallen geladen, sondern die Grafschaften und eine Anzahl Städte als solche, vertreten durch 2 Mitglieder der verfassungsmäßigen Gesammtheit der Grafschaft und der Bürgerschaft.

b) Diese Repräsentanten werden direct geladen zur Verhandlung der Staatsgeschäfte: nicht mehr wie früher bloß zu militärischem Aufgebot, oder zu Friedensverhandlungen, oder zu bestimmten Gerichts- und Verwaltungszwecken.

An dieser Stelle liegt also der Entstehungsact des späteren Unterhauses. Schon die älteren gründlicheren Darsteller der Verfassungsgeschichte haben dies richtig erkannt, wie Spelman in seinem Glossarium v. Parliamentum und in der besonderen Abhandlung on Parliaments. Dasselbe Resultat ergiebt sich aus dem Abdruck der Parliamentary writs von Prynne (1659—1664), aus Dugdale's Summons, vor Allem aber aus den Reports des Oberhauscomité's on the Dignity of a Peer 1819 ff., vol. I. u. V. Unter den neueren Darstellungen erkennen dies als sicheres Resultat auch an Hallam, Middle Ages, und Parry, Parliaments XII. Jener Hergang enthielt jedoch noch keinen Ausspruch darüber, bis zu welchem Maße die Einberufung der Grafschaften und Städte zu dem Erlaß von Verordnungen und zur Berathung von Subsidien verfassungsmäßig nothwendig sei. Die Umstände der Berufung waren so ungewöhnlicher Art, daß sich daraus noch nicht die Nothwendigkeit der Wiederholung ergab. Es verhielt sich damit ungefähr wie mit den Notablenversammlungen Heinrich's II.: es sind Rathsversammlungen, welche wieder aufhören, einfach dadurch, daß der König solche außerordentliche Versammlungen nicht mehr beruft. Nach der Besiegung Simon's von Montfort und seiner Partei ist überall nur die Rede von Wiederherstellung der hergebrachten Verfassung und Landesrechte. Die weiteren concilia Heinrich's III. sind in der gewöhnlichen Weise durch persönliche writs an eine Anzahl Prälaten und Magnaten berufen; nur von ihnen gehen die späteren Geldbewilligungen aus; nur von ihnen die Statuten von Marlebridge. Von Wichtigkeit war der Hergang von 1265 aber dennoch ebenso wie die Hoftage von Clarendon und Northampton hundert Jahre früher: die kleinere Vasallenschaft und das Freisassenthum hatten zum ersten Mal einen formirten Körper erhalten, und das Bewußtsein, daß ihnen unter Umständen eine mitentscheidende Stimme in dem Rath des Königs gebühre.

§. 18a.

Die Ständeverhältnisse der anglonormannischen Zeit.

Zum Schluß dieser Epoche ist noch der Einfluß des Lehnswesens auf die Gestaltung der anglonormannischen Stände aus den bisher schon im Einzelen entwickelten Verhältnissen zusammenzufassen. Nach Ablauf des ersten Jahrhunderts zeigt uns das Rechtsbuch des Glanvilla das englische Lehnrecht in seiner technischen Ausbildung vollendet. Der liber Niger (ed. Hearne) ergiebt für dieselbe Zeit eine Uebersicht der größeren Lehnsbesitzungen, die Sammlung des Testa de Nevill (ed. 1807) für den Schluß der Periode.

Im Beginn der Periode hat sich das normannische Kronvasallenthum unverkennbar als eine regierende Klasse angesehen; das Untervasallenthum sah man ungefähr als einen Mittelstand, die übrige Bevölkerung als eine rôture an, etwa so wie die talliable Klasse in Frankreich. Das Lehnswesen hatte überall die Tendenz, durch die Verschmelzung von Amt und Besitz, durch die Verdinglichung aller Abhängigkeitsverhältnisse, einen erblichen Herrenstand und einen erblichen dienenden Stand zu schaffen. In England ist es die Macht des Königthums, welche diesen Entwickelungsgang gehemmt hat. Die Staatsgewalt war hier stark genug, die geistliche und die weltliche Amtsgewalt, das militärische und das bürgerliche Amt, das persönliche Ehrenrecht und das erbliche Besitzrecht in ihren bestimmungsmäßigen Schranken zu halten, jedes höhere Recht im Staat von höheren Leistungen für den Staat abhängig zu machen und damit Adel und Ritterschaft nicht zu Geburtsständen werden zu lassen, sondern auf der Stufe eines „Klassenrechts" festzuhalten. Die unvollständige Entwickelung der ständischen Rechte eben ist die starke Seite dieser Gestaltungen, welche die organische Formation einer lebensfähigen Parlamentsverfassung in der nächsten Periode ermöglicht hat. Durch die Macht des Königthums ist in England die Verbindung des Besitzes mit den Staatspflichten und mit den staatlichen Rechten in anderen Bahnen gelenkt, als auf dem Continent, und bildet nun folgende Stufen.

I. Die Klasse der Großvasallen, welche dem stärksten Wechsel unterliegt, umfaßte bei der ursprünglichen Vertheilung nach der Eroberung diejenigen Mannen, welche schon auf dem Continent die Stellung von Grafen gehabt, oder welche dem Heere ganze Abtheilungen zugeführt hatten. Die Besitzungen der 20 Meistbelehnten in Domesday umfassen nach der gewöhnlichen Zusammenzählung: 793, 439, 442, 298, 280, 222, 171, 164, 132, 130, 123, 119, 119, 118, 107, 81, 47, 46, 33 herrschaftliche Höfe mit mehrerlei Zubehör. In analoger Besitzstellung befanden sich die Bischöfe und manche Aebte. Erwägt man indessen die verhältnißmäßige Kleinheit der Ritterlehne, die fortschreitende Schmälerung der Gütercomplexe durch Afterbelehnung, so ergiebt sich doch, daß sie von Hause aus viel kleiner waren als die Herzogthümer und Grafschaften des Continents. Noch wichtiger war die schon aus der angelsächsischen Zeit stammende unzusammenhängende Lage, in Folge deren die Besitzungen der 4 Meistbelehnten in 6—21 Grafschaften zerstreut waren. Zwischendurch lagen die königlichen Domainen und Besitzungen kleinerer Kronvasallen in allen Grafschaften. Die Grundherren konnten sich also weder örtlich noch zeitlich consolidiren, da das strenge Rückfallsrecht bei Mangel eines Lehnserben oder eine Confiscation dieselbe Besitzung in einem Jahrhundert oft mehrmals an die Krone zurückbrachte. Die größten Lehnsträger aus der Zeit der

Eroberung finden sich im ersten Jahrhundert sämmtlich unter den rebellirenden Vasallen. Die drei größten Verleihungen sind schon von dem Eroberer selbst zurückgenommen. Im Ganzen jedoch blieben die älteren Gütercomplexe beisammen und wurden im Schatzamt als ausgezeichnete Lehne unter der Bezeichnung (capital) honors geführt. Ihre in den Grafschaften zerstreuten Untervasallen wurden von dem königlichen Vicecomes aufgeboten. Die Bildung einer geschlossenen Militärmacht war hierdurch durch das Verbot der Privatbefestigungen und durch den Treueid der Untervasallen gegen den König thatsächlich und rechtlich verhindert. Dieselben Hindernisse fand die Bildung großer Lehnshöfe, welche später durch das System der reisenden Richter und die stehenden Reichsgerichte immer mehr beengt, bei Neuverleihungen noch geschmälert wurden. Allerdings fehlte es der normannischen Zeit nicht an dem äußeren Glanz. Gar mancher herrschaftliche Haushalt bildete einen kleinen Hofstaat mit den herkömmlichen Hof-, zuweilen Erbämtern. Viele Herren werden als Besitzer von Parks bezeichnet; einzele besaßen mit königlicher Licenz eine befestigte Burg. In den Charten an ihre Mannen und Hintersassen gebrauchen sie den Styl der königlichen Charten: „Dapifero meo et omnibus hominibus meis, tam Francis quam Anglis." Allem Glanz aber fehlt der feste Boden, am meisten der Rückhalt an treuergebenen Lehnsleuten. Nach alledem war die hervorragende Stellung dieser Herren mehr eine thatsächliche als eine rechtliche. Wohl erschienen in dem Heerbann die b a r o n e s m a j o r e s, als Bannerherren. Wohl bilden im Schatzamt ihre Anfallsgelder, Vormundschaften und Verheirathungen Hauptposten (Dialogus de Scacc. II. c. 10). Wohl haben die barones majores bei der Abmessung der relevia und amerciaments die unerwünschte Ehre einer höheren Taxe. Selbstverständlich war bei den königlichen Hoftagen die Bevorzugung der barones majores vor den knappenlosen Rittern, ihre namentliche Einladung zu Hofe. Wenn trotzdem in England keine erblichen Dynastengeschlechter entstehen, wenn die Stellung der Großvasallen auf dem Boden des bloßen Klassenrechts stehen bleibt, wie in der angelsächsischen Zeit (wo der Großthan als solcher kein größeres Wehrgeld hat als der Grafschaftsthan), so beruht dies auf dem Zusammentreffen folgender Momente:

1) auf der Verschiedenheit der G r u n d l e g u n g, sofern in England die Herrenstellung nicht auf dem Seniorat (der Uebernahme der Heerpflicht von dem kleinen auf den Großgrundbesitz), sondern auf dem Polizeischutz des Hlâford beruht, sowie darauf, daß das Königthum keine Erweiterungen der grundherrlichen Gerichts- und Polizeigewalt, keinen privilegirten Gerichtsstand vor einem Pairshof, keine Ausschließlichkeit des Heerdienstes entstehen läßt, vielmehr die Volkswehr, die in den nordischen Grafschaften

jederzeit waffenfähig geblieben war, durch die assize of arms wieder zu einer lebendigen Heeresinstitution erhebt. Der Uebermuth der waffenkundigen über die gemeinfreien Klassen fand darin eine wirksame Schranke.

2) auf einer Verschiedenheit der Fortbildung. Seit Heinrich I. ist der große Bischof Roger von Salisbury, dessen Familie 100 Jahre lang einen hervorragenden Platz in der Reichsverwaltung einnimmt, gewissermaßen als der Stifter eines neuen Amtsadels anzusehen, dessen hervorragende Mitglieder nicht nur in die Bischofssitze, sondern durch Verleihung von Herrschaften und Heirath auch in den Großadel einrücken (wie die Bassets, Clintons, Trussebuts &c.). Am Schluß von je 2 Menschenaltern erscheint in dieser Periode die größere Hälfte der großen Baronien im Besitz anderer Familien. Schon am Anfang des XII. Jahrhunderts ist der Großadel des erobernden Heeres in Folge seiner verunglückten Auflehnungen gegen das Königthum aus dem ursprünglichen Großbesitz verdrängt. Unter Heinrich II. bildet der neuere Amtsadel schon die Mehrheit der großen Baronie, deren Descendenz unter den Baronen der Magna Charta die Führung übernimmt. Wieder andere Familien erscheinen im Vordergrund des Baronenkrieges. Auch die englischen Prälaten sind nicht örtliche Machthaber in der Weise der französischen und deutschen Kurfürsten und Bischöfe, sondern ein Amtsadel, der um so gleichartiger mit dem weltlichen Amtsadel gemeinschaftlich die großen Reichsgeschäfte führt.

3) Das Streben nach einer erblichen Stellung der regierenden Klasse erhält dadurch in England nicht die Richtung auf die Begründung unabhängiger Localherrschaften, sondern auf eine Theilnahme an dem höchsten Rath der Krone. Dieser persönliche Beruf kann sich der Natur der Sache nach nur auf den Erstgeborenen beschänken. Zugleichem führt die schwere Belastung mit Kriegspflicht und Steuern zu einer Beschränkung des Vorrechts auf den Erstgeborenen und legt damit die Fundamente zu der in den folgenden Epochen entstehenden erblichen Pairie.[1])

[1]) Ueber die Standesbildung des höheren Adels (und nachher der Ritterschaft) darf ich wohl verweisen auf meine Schrift über Adel und Ritterschaft in England. Berlin 1853. 8., für welche freilich die Autoritäten von Hallam und Allen, und die älteren von Selden und Dugdale, hie und da zu sehr maßgebend gewesen sind. — Ueber die ersten Vertheilungen des Grundbesitzes durch den Eroberer vergl. oben S. 102—106. Ellis, Introduction I. 226 ff. — In welcher Weise die Besitzungen der Großen durcheinander lagen, ergiebt z. B. folgende Uebersicht über die Zahl der Hufen (hidae) in Sussex, in welcher Grafschaft der herrschaftliche Besitz besonders massenhaft vertreten ist: Graf Roger 818 Höfe, William von Warenne 620, Graf Moreton 520, William von Braiose 452, Erzbischof von Canterbury 214, Graf Oro 196, Bischof von Chichester 184, Bischof Osbern 149, Abt von Fescamp 135, Battle Church 60, der König 59, Abt von St. Peter 39, Abt von St. Edward 21, Odo und Elred 10, Abt von Westminster 7. — Ueber die vermeintliche Reichsstandschaft der earls, barones majores und minores dieser Zeit vergl. oben Seite 237.

II. Die zweite Klasse bilden die kleineren Kronvasallen in ihrer allmäligen Verschmelzung mit den Untervasallen.[2])

Die kleineren Kronvasallen unterscheiden sich in ihrem Besitzrecht (tenure) durch nichts von den großen. Auch sie sind unmittelbar vom König beliehen und fähig, als Rechtsgenossen der curia regis zu Gericht zu sitzen über jeden Kronvasallen, sobald sie berufen werden. Viele finden in einflußreichen Aemtern eine den Großvasallen auch äußerlich gleichstehende Stellung. Unter der ursprünglichen Zahl von etwa 400 barones minores war die Mehrzahl von Hause aus wohl schon Besitzer von Ritterlehnen in der Normandie oder jüngere Brüder und Söhne von solchen; sodann die Inhaber von kleineren Hofämtern, wie der Unterkämmerer Herbert, die 4 Köche, der Zimmermann, der Bogenspanner, der Förster, der Falconier, der Steward, der Porter. Nur bei wenigen deuten Namen wie Oswald, Elred, Albert, Grimbald, Edgar, Edmund, Allured auf Sachsen.

Die große Zahl der subtenentes (7871) in dem Domesdaybook sind anscheinend nur zur geringeren Hälfte wirklich subinfeudirte Untervasallen, sondern großentheils sächsische Thane und dienstthuende freie Gefolgsleute, unter denen die formelle Afterbelehnung nur langsam fort-

---

[2]) Die Bildung der englischen Ritterschaft ist dem Schlußresultat nach ersichtlich aus Testa de Nevill sive Liber Feodorum in curia Scaccarii temp. Henr. III. and Edw. I. 1 Vol. folio 1807. (Record - Commission.) Die Aufzählung der sämmtlichen kleinen Kronlehne, des lastenfreien Kirchenbesitzes (tenure in frankalmoign), des Betrages der scutagia und auxilia eines jeden Kronvasallen ergiebt, daß sich auf der Grundlage eines so zersplitterten Besitzes kein geschlossener Stand bilden konnte, daß vielmehr die kleinen Kronvasallen sich unter der Masse der Aftervasallen verlieren mußten, welche oft 2, 3, 4 und mehre Ritterlehne besaßen und in denen ja auch die altsächsische Thanschaft enthalten war. Wie zweifelhaft an vielen Punkten die Abgrenzung werden mußte, zeigt die Grafschaft York, wo unter 105 Kronvasallen nur 29 größere Besitzer sind; die übrigen werden meistens als Thane des Königs bezeichnet, während sie nur noch im Besitz verwüsteter Ländereien sind, welche zur Zeit des Domesday unmöglich einen Ritterdienst leisten konnten. Das Wort miles bezeichnet bald einen einfachen Reitersmann, bald einen angesehenen Besitzer von großen Ritterlehnen. Schon dieser Sprachgebrauch drückt aus, daß die Besitzverhältnisse für sich — und die Leistungen in dem Gemeinwesen für sich — in Betracht kommen, daß also noch keine geschlossenen Standesverhältnisse aus dem Zusammenwachsen von persönlichen Rechten und Pflichten mit dem Besitz vorhanden sind. Auch das homagium drückt solche nicht aus. Es steht fest, daß ein Treueid auch einem Privatmann für einen Lehns- und Dienstbesitz geleistet werden kann, — ohne das freilich nur dem König (Bracton II. c. 35. §. 6). Uebrigens ist es vergeblich, einen technischen Unterschied zwischen homagium ligium und simplum von dem Continent auf England übertragen zu wollen. Das ligium bedeutet den Lehnseid überhaupt (Glanvilla IX. c. 1. Bracton II. c. 35. 37. Fleta III. c. 16. §. 16. Britton c. 68). Die Ehre, dem König zu dienen, hat in erster Stelle der große Besitz, umsomehr gilt dasselbe als Ehre für den kleinen Besitz. „Sr. Majestät liege subject" zu sein, betrachtet noch der heutige Engländer als seine Ehre.

schreitet (oben S. 104). Soweit solche Investitur stattgefunden hat, erscheinen die Besitzungen der kirchlichen Afterlehne durchschnittlich etwas größer als die der weltlichen. Die Untervasallen, welche selbst mehr als ein Ritterlehn erhalten haben, können auch selbst wieder subtenentes haben. Die Mehrzahl der normannischen Untervasallen waren wohl bei der Eroberung Gefolgen der Meistbelehnten, jüngere Brüder oder Söhne, Dienstleute, Söldner oder sonst bisher landlose Leute. Etwa die Hälfte (so weit man nach den Namen schließen darf), waren sächsische Thane auf ihrem alten Besitz, — nunmehr sehr wider ihren Willen normannischen Herren unterthan geworden.

Im Besitzmaß erscheinen beide Klassen von Anfang an gleichartig. Ihr Lehnsbesitz umfaßte den Boden mit seinen herkömmlichen Rechten. Auf dem mit Patrimonialrechten ausgestatteten Besitz erhebt der Grundherr durch seine herrschaftlichen Schulzen, praepositi, reeves, bailiffs, stewards die herkömmlichen Abgaben und hält meistens durch solche auch Gericht in den Fällen und Formen des court baron und customary court, und nach späterer Verleihung auch ein königliches Ortspolizeigericht, court leet. Der Besitz eines manor ist aber unabhängig von einer militärischen Belehnung, und es kommen sogar manors im Besitz von socmanni vor. Ebenso ist die Stellung eines Gerichtsmannes (liber et legalis homo) unabhängig von einem Ritterlehn.

Der gleichmäßige Druck, welchen die königliche Gewalt auf die größten wie auf die kleinsten Vasallen übte, mußte bei dieser Sachlage die ganze Masse der kleineren Vasallen immer mehr als ein G a n z e s erscheinen lassen. Da die Unterbelehnung die einzige Form der selbständigen Verfügung über das Lehngut bildete, so wurden in zahlreichen Fällen Kronvasallen zugleich Untervasallen, für einen neuerworbenen Besitz; selbst die großen Lehnsträger und Prälaten verschmähten es nicht, von anderen Herren und von der Kirche Afterlehn zu nehmen. Die Besitzverhältnisse werden dadurch, besonders seit den Kreuzzügen so durcheinander geworfen, daß sich jede Idee eines niederen Standes beim Afterlehn verlieren mußte. Die Ausbildung des innungsmäßigen Ritterwesens hatte die Ritterwürde zu dem gemeinsamen Band gemacht für alle Vasallen. Erziehung, Lebensberuf, kriegerische Ehre, die Betheiligung an der Grafschaftsversammlung ist für die ganze Masse der kleineren Vasallen dieselbe. Jeder Ehrenvorrang des kleineren Kronvasallen vor dem Untervasallen wurde immer problematischer, je mehr bei Neuverleihungen von Herrschaften die Krone ehemalige Aftervasallen in unmittelbare Vasallen verwandelte, je mehr unter Genehmigung des Königs neue Erwerber in kleine Kronlehne eintraten. Und als zuletzt das Statut Quia Emptores (18. Edward I.) die neuen Afterbelehnungen ganz untersagte, um den endlosen Besitzverwicke-

lungen ein Ende zu machen, als jeder neue Erwerber nunmehr unmittelbar Vasall des Oberlehnsherrn wurde, wäre es geradezu widersinnig gewesen, dem kleinen Kronvasallen als solchem einen Vorrang vor den alten Untervasallen einzuräumen, die seit Menschenaltern auf ihrem alten Grundbesitz saßen. Seit Heinrich II. kam dazu die entscheidende Neuerung, daß die Naturalkriegsdienste immer regelmäßiger mit Geld abgefunden wurden, der Unterschied von dieser Seite also nur noch darin bestand, daß der kleine Baron sein Schildgeld an den Sheriff zahlte, der Aftervasall bald an den herrschaftlichen Beamten, bald an den Sheriff.

Die Vergleichung mit den Zuständen des Continents ergiebt, daß das in erster Stelle Entscheidende die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit der Ritterlehne ist, deren Unveräußerlichkeit die Hauptgrundlage des continentalen niederen Adels bildet. In England war die Unveräußerlichkeit der Lehne gerade deshalb nicht aufrecht zu erhalten, weil sich der Lehnsnexus auf den gesammten Grundbesitz des Landes erstreckt hatte; ja die Veräußerlichkeit wurde weiter befördert durch die fiscalischen Maximen des Schatzamts, dem jeder zahlungsfähige Erwerber gleich genehm war, sowie durch die Leichtigkeit gegen Zahlung von Gebühren den königlichen Consens zu allen möglichen Dingen zu erhalten. Die Zeit der Kreuzzüge namentlich veranlaßte zahlreiche und umfassende Veräußerungen, Pfandschaften und Parcellirungen. Seit der Ablösung der Lehndienste durch Schildgelder erschien die Belehnung und Afterbelehnung überhaupt nur als eine onerose Weise der Veräußerung, durch welche der neue Erwerber mit dem Grundbesitz die Geldlast der relevia, die Zahlung der periodischen auxilia, die Beschränkungen durch Lehnsvormundschaft, Heirath ꝛc. übernimmt. Die Veräußerung enthält also die Bildung neuer casueller Grundrenten, bei denen die Gesetzgebung dringend veranlaßt war, eine Vereinfachung der Rechtsverhältnisse herbeizuführen. Hand in Hand damit gehen die Parcellirungen der Lehnbesitzer, zusammenhängend mit dem häufigen Besitzwechsel und mit dem Umstand, daß die Gerichtsgewalt zu keiner festen Consolidirung mit dem Grundbesitz kam. Bald hat die Krone bei Rückfällen und Verwirkungen eine Wiederverleihung in getheilten Stücken vorgenommen, bald hat sie eine Theilung unter mehren Miterben gestattet, bald gegen gute Gebühr auch Veräußerungen von Parcellen, so daß selbst Hunderttheile von Ritterlehnen vorkommen. Schon in der Mitte dieser Periode ist daher die Zahl der kleinsten Lehnsbesitzer sichtlich vermehrt. Viele sind jüngere Zweige von Familien der Kron- und Untervasallen; andere Landsassen, welche für geleistete Kriegsdienste oder aus Gunst beliehen sind; andere sind wohlhabende Leute, namentlich aus den Städten, welche zur

Zeit Richard's I. die vielfach an den Meistbietenden ausgebotenen Ländereien in Form einer Belehnung erworben haben.

Die Gesammtheit dieser Umstände hat im englischen Mittelalter das Ritterthum zu keinem geschlossenen Geburtsstande kommen lassen. Nicht der Besitz als solcher, sondern die erlangte Meisterwürde im Reiterdienst verleiht den Ehrentitel Herr, dominus, Sir, welcher eine persönliche Würde bleibt, zu deren Erwerbung die Kronvasallen für ihre Person verpflichtet sind. Dieser Ehrentitel wird im Mittelalter auch der höheren Pfarrgeistlichkeit und den Graduirten der Universitäten ertheilt. Specieller bezeichnet den ritterlichen Dienstrang das Wort Knight. Da indessen keine besonderen Standesrechte damit verbunden sind, da die Besitzrechte, der Einfluß in der Grafschaft &c. davon nicht abhängen, so wird die Erlangung der Ritterwürde schon ziemlich früh der hohen Sporteln wegen mehr als eine Last empfunden und durch königliche Verordnungen von Zeit zu Zeit eingeschärft. Schon in dieser Zeit enthalten die Schatzurkunden unzählige Gebühren, die für einen Aufschub (pro respectu militiae) gezahlt werden. Die Rittergutsbesitzer, welche die formelle Ritterwürde nicht erworben haben, nennen sich nunmehr scutarii, esquires. In seiner Grafschaft war nun aber der esquire und knight durch seine Stellung im county court hinreichend bekannt. Dagegen wird seit den Kreuzzügen die Annahme von Familienwappen immer festere Sitte, welche in dem Heerbann durch die Art der Rüstung zu einer Nothwendigkeit geworden war.

Das entscheidende Moment, der Inbegriff der Leistungen für den Staat, ist schließlich für alle gleich geworden, die Ritterschaft bildet am Schluß dieser Zeit ein Ganzes, — eine normale Standesbildung, in welcher ein Gegensatz von adligen und bürgerlichen Gutsbesitzern niemals entstanden ist, unbeschadet gesellschaftlicher Ehrenansprüche alter Besitzer und Geschlechter vor den neuen.

III. Die Masse der übrigen freien Landsassen und Hintersassen erschien vom Standpunkte der normannischen Ritterschaft aus wohl als taillables, als eine Art von „Bekleidung des Bodens". Die königlichen Zusicherungen nach der Eroberung enthielten zwar im Allgemeinen eine Garantie für den Schutz aller vorgefundenen Besitzrechte. Allein die Masse der ceorls, villani, ist durch normannischen Uebermuth so wie durch die Gestalt der Ortspolizei während dieser Periode noch weiter herabgedrückt, so daß sie in der Regel dem Grundherren gegenüber in einem precären Zustand, ohne ein geschütztes Besitzrecht dastehen. Dieser untersten Schichtung gegenüber ließ das Königthum die Patrimonialität walten, wie sie auch auf dem Continent ein „unterthäniges" Bauerthum geschaffen hat. Im Schatzamt kam dazu die pensée immuable,

welche sehr wohl wußte, daß die gewaltigen Geldleistungen des Lehnsbesitzes an die Krone schließlich durch die Gutsbauern aufgebracht werden mußten und zuletzt auf diese zurückfielen.

Die besseren Besitzrechte dagegen werden in dem Domesdaybook unter den Rubriken der liberi homines, sochemanni, burgenses wiedergegeben. Viele darunter waren alte Allodbesitzer, die nun aber den Lasten des Lehnssystems immer gleichmäßiger unterworfen wurden, je mehr sich die Consequenz geltend macht, daß auch dieser Besitz nur durch redemption erhalten, daß der niedere Besitz die Lasten des Vasallenbesitzes, der Sachse die Lasten des Normannen tragen müsse. Die Ausdehnung lehnrechtlicher Grundsätze darauf ist augenscheinlich das Erzeugniß einer fortschreitenden Praxis, die vom Schatzamt und der curia regis ausgehend, zuletzt zu der allgemeinen Maxime gelangt, daß „aller Grundbesitz im Lande" dem König lehnbar sei, entweder unmittelbar oder mittelbar durch einen Zwischenherrn. Die privatrechtlichen Einzelheiten dieser Verhältnisse werden wohl niemals vollständig festzustellen sein.[3]) Für das öffentliche Recht aber treten allmälig folgende Umstände ein, welche zu einer schrittweisen Besserung ihrer Lage führen:

1) das Wiederaufleben der Grafschaftsmilizen seit Heinrich's II. assisa de armis. Schon in der Lehnsmiliz war allerdings der Waffendienst solcher Leute als Ersatzmänner üblich und unentbehrlich. Die so Ausgerüsteten (servientes) erscheinen aber dort nur als Dienstmannschaften ihres Herren; während die assisa de armis sie als Volkswehr aus eigener Pflicht, also aus eigenem Recht aufbietet.

---

[3]) Die Privatrechtsverhältnisse der Landsassen, Hintersassen und Leibeigenen sind erst aus den Rechtsbüchern einigermaßen ersichtlich, und lassen für die Zwischenbildung seit der späteren angelsächsischen Zeit empfindliche Lücken. Für die Zeit unmittelbar nach der Eroberung dient als Anhalt das obige Verzeichniß aus Domesdaybook (S. 105). Die vereinzelt vorkommenden liberi homines (ad nullam firmam pertinentes) sind wohl noch alte Allodbauern, denen zunächst nichts anzuhaben war, und die erst allmälig durch die Gerichts- und Finanzpraxis unter das Feudalsystem gebeugt wurden. Liberi homines in größeren Massen erscheinen nur in der Grafschaft Leicester, Lincoln, Norfolk, Suffolk. Liberi homines commendati kommen namentlich in geistlichen Besitzungen vor. Wie die büreaukratische Anschauung die gemeinen Hofbauern (villani) ansah, ergiebt der Dialogus: decretum est, ut quod a dominis exigentibus meritis interveniente practione legitima poterant obtinere, illis inviolabili jure concederetur; caeterum autem nomine successionis a temporibus subactae gentis nihil sibi vendicarant, de caetero studere tenentur devotis obsequiis Dominorum suorum gratiam emercari etc. (Dial. de Scacc. I. c. 10.) In dem Rechtsbuch des Glanvilla und Bracton ist der fortscheitende Druck auf die villani so weit gediehen, daß ehemals Leibeigene und die von Geburt freien Besitzer in dem gemeinsamen Begriff des villenagium aufgehen (Ellis I. 81). Sie bilden seitdem die „villeins regardant" im Gegensatz der besitzlosen „villeins in gross" (des Restes alter Leibeigenschaft). Unzweifelhaft ist auch hier ungerechter Druck und Rechtsverweigerung die Quelle der bäuerlichen Unterthänigkeit geworden.

2) Die Civilgerichtsverfassung hatte in dem freilich verfallenden hundred court alle libere tenentes als Gerichtsmänner fortbestehen lassen. Mit den Anfängen der Juryverfassung erweiterte sich diese Betheiligung. In Beweiscommissionen, welche immer mehr nur das Thatsächliche festzustellen haben, war eine Betheiligung angesessener, achtbarer Leute aus der Nachbarschaft erforderlich. Neben den Rittern werden daher regelmäßig auch andere libere tenentes genannt, nur sollen es keine bloßen villani, rustici sein.

3) Die Criminaljustiz und Polizeiverwaltung des turnus vicecomitis zog als court leet die gesammte erwachsene Bevölkerung heran, um Rechenschaft zu geben über Erhaltung des Friedens, um jährlich einmal eine polizeiliche Revue, view of francpledge, zu passiren. Trotz aller Beschwerden lag darin eine gute Gewöhnung der gesammten Bevölkerung zu gemeinsamem Dienst. In den immer zahlreicher abgezweigten Localpolizeigerichten, welche nach dem Vorbild des turnus vicecomitis verfahren, mußte man in Ermangelung von Freisassen die villani vielfach auch zum activen Dienst als Gerichtsmänner heranziehen.

4) In größerem Maßstab und systematisch bildete sich dies in den courts leet der Städte, in denen auch eine erhebliche Steuerlast sich gleichmäßig vertheilte, und damit die Idee einer bürgerlichen Gleichheit erzeugte. Die verschiedenen Geburtsstände und Besitzweisen verschmelzen hier untrennbar. Die Gesammtheit der an scot und lot Betheiligten wird nun mit Nachdruck als „liberi homines“, freemen bezeichnet, als vollverpflichtete, also vollberechtigte Männer. Die Städte werden der Kern einer neuen, aus den alten Verhältnissen von liberi homines, socmani, villani gemischten Standesbildung.

In dem Gesammtbild dieser ständischen Verhältnisse liegen trotz alles Drucks eines fiscalischen und polizeilichen Regiments bedeutungsvolle Keime für die Zukunft. Wie bescheiden auch das Maß der politischen Berechtigung war, welches diese Grafschafts- und Stadtverbände zunächst erringen sollten, das wichtigste Fundament der Parlamentsverfassung war bereits begründet: das gewohnheitsmäßige persönliche Zusammentreten zu öffentlichen Geschäften, das örtliche und zeitliche Zusammenwirken des Staatsbeamtenthums mit den Gemeinden.

Dritte Periode.

Die reichsständische Zeit.

§ 19.

Das Jahrhundert der organisirenden Gesetze. Die Verbindung der Staatsverwaltung mit der Grafschaftsverfassung.*)

Eduard I. 1272—1307.	Heinrich V. 1413—1422.
Eduard II. 1307—1327.	Heinrich VI. 1422—1461.
Eduard III. 1327—1377.	Eduard IV. 1461—1483.
Richard II. 1377—1399.	Eduard V. 1483.
Heinrich IV. 1399—1413.	Richard III. 1483—1485.

Fast drei Menschenalter waren seit dem letzten Regierungsjahre Heinrich's II. verflossen, ohne daß das Land Ruhe zu finden vermochte. Die Zeit Johann's hatte unauslöschlich den Eindruck hinterlassen, daß auch die Magna Charta gegen eine despotische Regierungsweise Personen und Vermögen noch nicht genügend schütze. Andererseits hatte sich aber gezeigt, daß Adel und Prälaten allein der neuen Aufgabe nicht gewachsen waren; die Magna Charta hatte zunächst nur Parteikämpfe erzeugt. In den Schwankungen der Regierung Heinrich's III. waren deshalb beide Theile unwillkürlich auf dieselbe Maßregel zurückgekommen: durch Aufnahme der Mittelstände, in ihrer Gruppirung nach Communalverbänden, der entstehenden Verfassung Halt und Gleichgewicht zu geben.

Neben den Großlehnsträgern, deren Antheil an der Reichsverwaltung seit Heinrich III. unwiderruflich feststand, war jetzt ein hervorragender

*) Unter den Quellen und Hülfsmitteln dieser Zeit sind voranzustellen die Staatsurkunden, und zwar die Statute Rolls, die als amtliche Redaction der Parlamentsbeschlüsse von dauernder Geltung seit 6 Edw. I. bis zu 8 Edw. IV. vorhanden sind, und welche auch der amtlichen Gesetzsammlung von 1810 ff. (Statutes of the Realm) zu Grunde liegen. Als nächste Quelle derselben kommen in Betracht die Parliamentary Rolls, d. h. Registraturen von Beamten der Kanzlei über die wichtigeren Hergänge im Parlament,

Mittelstand in der Ritterschaft aufgewachsen durch die gehobene Stellung der Untervasallen und wohlhabenden Freisassen. Ihre Stellung im Grafschaftsgericht, Wohnsitz und Familienverbindungen hatten der Ritterschaft einen soliden Einfluß auch in den Städten gegeben, in welchen ebenfalls ein neuer Mittelstand, neben der Ritterschaft noch zurücktretend, auf anderen Grundlagen erwachsen war. Diesen Mittelständen mußte das Königthum sich entschließen, einen Antheil am Reichsregiment zu gewähren, wenn es nicht im Streit mit den Großen seine Gewalt an Comités der Barone verlieren wollte wie unter der ruhmlosen Regierung Heinrich's III. Die Erfahrung der Provisionen von Oxford und des Baronenkrieges wurden für diese Zeit entscheidend. Mit der M. Charta, mit den dadurch gebotenen zahlreichen Beschränkungen der Reichsverwaltung, mit den großen Concessionen an die Kirche, mit der wachsenden Geltung der Ritterschaft und der Städte, war eine Regierung nicht mehr möglich, wie sie die Könige von England einstmals mit ihrem Schatzamt und einer Anzahl vertrauter Rathgeber geführt hatten.

Die feste Gestaltung dieser Verhältnisse ist die Aufgabe der Zeit geworden durch eine Reihe von organischen Gesetzen, beginnend mit Eduard I., dem größten Monarchen Englands seit Alfred d. Gr., dessen Regierung die Glanzzeit des Plantagenets bezeichnet. Die bitteren Erfahrungen seines Vaters hatten ihn belehrt, daß eine ständische Theilnahme an der Regierung nicht zu versagen war. Fest und klug war er entschlossen, durch dieselben Institutionen, welche seinem Vorgänger zum Verderben geworden, dem Throne neue Stärke und Festigkeit zu ver-

---

jetzt gedruckt als „Rotuli parliamentorum ut et petitiones et placita in parliamento“, Vol. I—VI. 1832 folio.

Die Verhandlungen des Continual Council sind gedruckt in Sir H. Nicolas, Proceedings and Ordinances of the Privy Council of England, commencing 10 Rich. II. to 33 Henr. VIII. 7 Vols 8. 1834—1837; dazu die Monographie Sir Fr. Palgrave's, an Essay upon the Authority of the King's Council. 1 Vol 8. 1834. Ueber das Schatzamt giebt Madox, Exchequer auch für diese Periode Auskunft. Ueber die Gerichtsverwaltung: Foss, the Judges of England 1848—64 vol. III. IV. Die allgemeine Sammlung der Staatsurkunden Rymer, Foedera, Conventiones etc. reicht bis 1391.

Von den Rechtsbüchern gehört in den Anfang dieser Zeit Britton und Fleta, sowie Horne's Myrrour aux Justices (vgl. Biener, Engl. Geschw. Ger. II. 387 ff.). Die eigentliche Autorität der Gerichtspraxis sind die sogen. Yearbooks, d. h. die seit Edw. II. beginnende Präjudiciensammlung der Reichsgerichte.

Von der Rechtsgeschichte Reeves', History of the English Law, gehört hierher Bd. II. und III. — Von den Darstellungen der Verfassungsgeschichte Englands Hallam, Middle Ages cap. VIII. und die dazu gehörigen Supplemente; Lappenberg-Pauli, Geschichte Englands, Bd. IV. V.; jetzt aber vor allen Will. Stubbs, Constitutional History (1874 ff.) Vol. II. u. III., deren Hauptverdienst und Haupterfolg in dieser Periode liegt.

leihen. Mit dem Statut Marlebridge war eine Gesetzgebung eröffnet, welche nun dermaßen in Fluß kommt, daß nirgends im Laufe des Mittelalters so viel positiv gestaltet worden ist, wie in dem Jahrhundert der drei Eduarde. Für diese Gesetzgebung scheint kein Gegenstand zu groß, kein Gegenstand zu klein. Lord Oberrichter Hale behauptet emphatisch, daß in den 13 ersten Jahren Eduard's das englische Recht mehr Fortschritte gemacht habe, als in allen Jahrhunderten seitdem. **)

Das Große und Eigenartige dieser Gesetzgebung ist die stetige Durchführung eines Grundgedankens: der Verbindung aller Functionen der weltlichen Staatsgewalt mit den vorhandenen größeren Communalverbänden, — eine Verbindung, durch welche die Bevölkerung von dem Bewußsein ihrer staatlichen Pflichten durchdrungen, mit einem einheitlichen Staatsbewußtsein erfüllt und befähigt wird, ihre bürgerliche Ordnung sich selbst zu setzen. Man erkennt in dieser tiefdurchdachten Gesetzgebung ebenso wie in der Magna Charta den Beirath jenes wohlgeschulten Beamtenthums, welches seit dem Ende der Regierung Heinrich's III., zu seiner normalen Thätigkeit zurückgekehrt unter Leitung eines hochherzigen Monarchen den inneren Ausbau der Verfassung fortsetzt und (trotz eines Stillstands unter Eduard II.) demnächst unter Eduard III. den Neubau im Laufe eines Jahrhunderts vollendet hat aus den verschiedenen bereits vorhandenen Werkstücken.

Die nothwendige Cohärenz der Grafschaften, Amtsbezirke (hundreds) und Städte in sich war bereits vorhanden, Dank der Beibehaltung

**) Von der Fruchtbarkeit der Gesetzgebung dieser Zeit kann aus der Regierung Eduard's I. folgendes abgekürzte Verzeichniß einen Ueberblick geben: 3 Edw. I. das Stat. Westminster I., — 4 Edw. I. St. de Extenta Manerii, St. de Officio Coronatoris, — 6 Edw. I. das Statut von Gloucester, — 7 Edw. I. das St. über Veräußerungen an die todte Hand, — 10 Edw. I. das Statut von Rutland, — 11 Edw. I. St. de mercatoribus, — 13 Edw. I. St. Westminster II., St. von Winton, St. Civitatis Londini, St. Circumspecte Agatis, Confirmatio Chartarum, — 14 Edw. I. St. Exoniae, — 18 Edw. I. Stat. Quia Emptores (Westminster III.), St. de Judaismo, Stat. quo Warranto, St. Modus levandi fines, — 20 Edw. I. St. of Vaste, St. de Defensione Juris, St. de Moneta, — 21 Edw. I. St, de iis qui ponendi sunt in Assisis, St. de Malefactoribus in Parcis, — 25 Edw. I. St. Confirmationis Chartarum, — 27 Edw. I. St. de Finibus Levatis, de Libertatibus Perquirendis, St. de Falsa Moneta, — 28 Edw. I. St. über Vormundschaft und Reliefs, St. über Angeklagte, St. Articuli super Chartas, — 29 Edw. I. St. amoveas manum, — 33 Edw. I. St. de Protectionibus, Ordinatio Forestae, St. über Landmessung, Ord. of Inquests, — 34 Edw. I. St. de Conjunctione Feoffatis, St. über Amortisation, Ord. Forestae, — 35 Edw. I. St. de Asportatis Religiosorum, — und so weiter in noch größerem Umfang unter Eduard III. Erklärlich wird dieser gewaltige Strom der Gesetzgebung auch aus dem Umstand, daß das halbe Jahrhundert der unfähigen Regierung Heinrich's III. die Anforderungen an die Legislatur nach allen Richtungen hin aufgehäuft hatte. Voll gewürdigt werden die Verdienste Eduard's I. auch von Blackstone IV. 425—427.

der angelsächsischen Gerichtsverfassung, Dank der jetzt vollständigen Versöhnung der nationalen Gegensätze, Dank der zeitgemäßen Umbildung des Antheils der Gemeinden zur jury. Dem barschen Regiment der Normannenzeit verdankte das Land ein Großes: die Gewöhnung der besitzenden Klassen, Jahr aus Jahr ein dem Gebot des Staats hold und gewärtig zu sein im Kriegs-, Gerichts- und Polizeidienst.

Die nothwendige Einheit und Macht des Staatswillens andererseits war vorhanden, Dank der starken Entwickelung der königlichen Hoheitsrechte, Dank der strengen Ordnung des Exchequer, Dank dem collegialischen Hofgericht und dem seit Heinrich III. hervortretenden Anfängen eines Staatsraths.

Der Mangel lag nur in der nicht genügenden Verbindung der beiden Formationen, für welche weder das Präfectensystem der Shirgerêfas und Ortsvögte noch die reisenden Commissarien ausreichten, weil solche unter einer despotischen Regierung zu willenlosen Instrumenten der Willkür, unter einem Regiment der Magnaten zu wechselnden gewaltthätigen Parteiinstrumenten wurden.

Eine Ausfüllung dieser Lücke war schon in der vorigen Periode durch Gemeindecommissionen erfolgt, soweit ein zeitiges Bedürfniß dazu drängte, d. h. soweit der der Bevölkerung fremd gegenüber stehende königliche Beamte thatsächliche und örtliche Feststellungen nicht anders vornehmen konnte als durch eingeschworene Nachbarzeugen, durch den Schulzen und die vier Männer aus den Dorfschaften, durch eine Repräsentanz von 12 Männern oder mehr aus den größeren Verbänden. So war die Aufnahme des Reichsgrundbuchs zu Stande gekommen, so von Zeit zu Zeit eine Feststellung der Kronrechte (inquests of office, ad quod damnum etc.), so die jährlich wiederkehrenden polizeilichen Rügen, so die neuere Weise der Feststellung des Streitpunkts im Civilproceß, der Schuldfrage im Criminalproceß, so die Einschätzungen zum Milizdienst, so die ersten Einschätzungen zum Hufenschoß und zu den Einkommensteuern. Worauf es jetzt ankam, war die dauernde, gleichmäßige Zusammenfügung dieser Elemente zu einer „organischen" Verbindung der Centralverwaltung mit der Provinzial-, Bezirks- und Stadtverwaltung, — eine organische Verbindung, welche bis heute noch das Problem des deutschen Großstaats bildet. Dazu war erforderlich:

1) eine möglichst specielle Feststellung der Verwaltungsrechtsnormen, da die Grundrechtsartikel der Magna Charta zur Sicherung einer festen Verwaltungsordnung und zum Schutz der Unterthanen noch nicht ausreichten.

2) Gestaltung des Systems der Gemeindeausschüsse (juries) zu

dauernden, gleichmäßigen, organischen Einrichtungen der Rechtspflege, der Militär-, Civil- und Finanzverwaltung.

3) Ausbildung der dazu gehörigen, höheren und niederen Communalämter (Friedensrichter, Coroners, Constables ꝛc.) für alle solche Verfügungen und Maßregeln der Staatsgewalt, welche sich nicht durch Gemeindeausschüsse, sondern zweckmäßig nur durch Einzelbeamte versehen lassen.

In dieser Weise vollzieht sich die „organische" Verbindung der englischen Verwaltung mit den Grafschaften, Amtsbezirken (hundreds) und Städten in der Weise, daß die Ausübung der ungeschmälerten Staatshoheitsrechte kraft gesetzlichen Auftrags auf die Beamten und Ausschüsse der Communalverbände übergeht. Es entsteht damit das weltberühmte System des englischen selfgovernment, dessen unverbundene Glieder allerdings schon in der vorigen Periode entstanden waren.***)

I. **Eine Verbindung des Kriegswesens mit der Grafschaftsverfassung** zu einem Landwehrsystem, unter Heinrich III. beginnend, war in dieser Zeit ebenso durch das Bedürfniß der Landesvertheidigung, wie durch die Sicherung des Königthums gegen die Kriegsmacht der Barone im Innern bedingt. Die persönliche Kriegspflicht der Besitzer der Ritterlehne bildete zwar noch immer die Grundlage der ordentlichen Kriegsverfassung; die Lehnsmatrikel war aber schon erheblich zusammengeschmolzen. Der wachsende Widerstand der Geistlichkeit hatte die Gestellungspflicht der geistlichen Kronvasallen sehr beschränkt. Die Verwaltungsmaximen des Schatzamts hatten bei Neuverleihungen mehr auf große Einkünfte als auf das dauernde Interesse der Landesvertheidigung gehalten; viele Gütercomplexe waren unter dem Namen einer Herrschaft (barony) verliehen, um das große relevium von 100 Mark zu erheben, während man die Zahl der Schilde verminderte. Die Parcellirung von Ritterlehnen machte

***) Ausführlicher giebt die verwickelten Einzelheiten Gneist, Geschichte des Selfgovernment (1863) S. 144—204. Die neueste englische Geschichtschreibung scheint geneigt, diese Auffassung ihrer Staatsentwickelung zu acceptiren. So Stubbs: „Die Verschmelzung der beiden nationalen Rechtsbildungen durch Aufsetzung der besser consolidirten normannischen Oberbaue auf die besser consolidirten englischen Unterbaue geht durch die ganze Rechtsentwickelung dieser Zeit. Das englische System war stark in der Cohäsion des untern Organismus, der Verbindung der Individuen in Ortschaft, Hundertschaft und Grafschaft. Das Normannenthum war stark in seinen höheren Schichten, in der engeren Verbindung mit der Krone, in welcher alle Kronvasallen standen, die der König mit Besitzungen begnadigt hatte." (Stubbs I. 278.) „Das System Eduard's I. hat die erkennbare Tendenz, jedes Glied des politischen Körpers in unmittelbare Verbindung mit der königlichen Gewalt zu bringen, in der Rechtspflege, im Kriege und in der Besteuerung, und die Verwirklichung des Systems liegt in der Formation des Parlaments." (Stubbs II. 292.)

die Gestellung für wirkliche Kriegszwecke unpraktisch, die häufigen Veräußerungen brachten sie vollends in Unordnung. Nach allen Richtungen hin macht sich von Neuem die insulare Lage des Landes geltend. Die Militärzustände des Continents, Hunderte von fehdeberechtigten Grundherrschaften und befestigten Städten, unzählige Burgen, kurze Feldzüge und kleine Belagerungen waren in England nicht vorhanden. Die wenigen Burgen und befestigten Städte befanden sich in der Regel in Besitz oder Botmäßigkeit des Königs. Es ist deshalb ein Zustand eingetreten, in welchem die Zusammenberufung der Lehnsmilizen nur noch als Musterung erscheint. Die Besitzer der Rittergüter folgen nach ihrer Neigung bald dem Ackerbau, bald dem Kriegsdienst um Sold, bald dem angesehenen Staatsdienst. Eine stehende active Lehnsmiliz schien nur noch nothwendig für die Grenzmarken, die eben deshalb eine abweichende Heeresverfassung behielten. Schon seit Heinrich II. hatte daher das System der Ablösung durch Schildgelder begonnen. Die Ablösung wird allmälig zur Regel, seit Eduard II. schmelzen die Schildgelder mit den allgemeinen Bodensteuern zusammen.

Der Ersatz dafür fand sich nun in der Grafschaftsmiliz, wie solche durch die assize of arms (1181) erneut, doch noch nicht zu voller Wirksamkeit gelangt war. Sie erhält jetzt ein ausführliches Organisationsgesetz. Mit Zustimmung des Parlaments erklärt das St. Winchester 13 Edw. I. c. 6 die waffenfähigen liberi homines vom 15ten bis 60sten Jahre pflichtig zu Landwehrdienst und Waffenhalten. Der römischen Centurienverfassung vergleichbar, werden 5 Stufen gebildet von 15, 10, 5, 2—5 und unter 2 Pfund Silber Einkommen. Jeder Besitzer von Ländereien zum jährlichen Werth von 15 £ oder 40 Mark in beweglichem Vermögen soll Brustharnisch, eiserne Pickelhaube, Schwert, Messer und Pferd halten; von 10—15 £ ebenso mit Ausnahme des Pferdes; Personen von 5—10 £ in Land ein gestopftes Wamms, eine eiserne Pickelhaube, Schwert und Messer; von 40—100 sh. Schwert, Bogen, Pfeile und Messer; unter 40 sh. in Land Säbel, Picke und kleine Waffen; Personen unter 20 Mark in beweglichem Vermögen ähnliche Waffen. Durch die Berechnung nach Geldwerthen sind also Ritterlehnsbesitzer, Bürger, Freibauern, Hauseigenthümer stufenweis neben einander gestellt; die wohlhabenden freemen der Städte auch ohne Rücksicht auf Grundbesitz. Daneben dauern die specielleren Vorschriften der assize of arms Henr. II. fort: der König läßt danach durch seine Commissarien die Waffenpflichtigen verzeichnen, abschätzen, Ungehorsame büßen. In jeder Hundertschaft wird ein Constable (Chief Constable) ernannt: in den alten Zehntschaften und villatae wird der Dorfschulze meistens zum Petty Constable ernannt und erhält zum alten Polizeiamt ein neues Milizamt.

Eine Waffenschau der Mannschaften, view of armour, (Compagnieversammlung) soll jährlich zweimal stattfinden. — Für die Zwecke des Landfriedens stehen die Mannschaften jeder Zeit unter dem Aufgebot des Sheriff. Bei drohendem Kriege aber sendet der König kriegskundige Personen als Commissarien, um die Miliz des Bezirks „in militärische Ordnung zu bringen". Das nun vorhandene Doppelverhältniß eines Anspruchs der Krone zugleich auf Lehndienste aus dem Lehnsnexus, und auf den Dienst der Volkswehr aus der Landwehrordnung, wird noch längere Zeit hindurch in ziemlich willkürlicher Weise ausgenutzt, so unbillig der Anspruch auf Ausrüstung und Erhaltung der Mannschaften durch die Gemeinden neben den schweren Steuerzahlungen der Städte und Freisassen auch erschien. Unter Heinrich II. und Richard I. hat man die Landwehrlast öfter dahin ermäßigt, daß je 2 milizpflichtige einen dritten, oder je 3 den vierten, oder je 8 den neunten Mann auszurüsten und zu erhalten haben. Das Adelsregiment in den Anfängen der Regierung Heinrich's III. hat indessen weniger rücksichtsvoll zu wiederholten Malen auf Kosten der „Ortschaften" oder auch „auf Kosten der Grafschaft" einen Dienst von 40 Tagen verlangt oder die Beschaffung von Munition und Lebensmitteln. Unter Eduard I. und II. werden diese Gestellungen auf eigene Kosten wiederholt verlangt.[1]) Dagegen, vor Allem aber gegen die Verwendung der Volkswehr zum auswärtigen Dienst, erhebt sich endlich ein wohl begreiflicher Widerspruch. Nach 1. Eduard III. st. 2. c. 5 und 7 soll Niemand gezwungen werden aus seiner Grafschaft zu gehen, außer wo es die Nothwendigkeit erfordert und ein plötzliches Einbrechen

[1]) Im amtlichen Auftrage hat einst Sir Robert Cotton die Weisen zusammengestellt, in welchen die Kriegsmannschaften dieser Uebergangszeit aufgebracht wurden. (Handschriftlich in der Cotton Library, Julius f. 6.) Unter Henry III. soll von je zwei Pflug Landes ein Mann gestellt werden zum Dienst auf 40 Tage und auf öffentliche Kosten der Ortschaft. (Dors. Claus. 14 Henr. III.) Im folgenden Jahre werden die Männer von dem Ritterlehn herab bis zu 20 sh. beordert, sich auf Kosten der Grafschaft mit Munition und Lebensmitteln auf 40 Tage zu versehen. (Dors. Claus. 15 H. III. m. 8.) In 27 H. III. werden die gleichen Dienste zum Feldzug in Gascogne verlangt. (Rot. Vasc. 27 H. III.) In 1 Edw. I. Aufgebot der Schwerbewaffneten, die Lebensmittel von der Grafschaft. In 4 Edw. I. ein Mann aus jeder Ortschaft und Munition für 7 Wochen. — Unter Edw. II. wiederholte Mobilmachungen sumptibus propriis. — In 10 Edw. III. Aufgebot der Ritterschaft und einer bestimmten Zahl Reiter aus den Grafschaften mit dem Anheimstellen einer Abfindung nach einer festgestellten Taxe. In 11 Edw. III. Aufgebot der Lehnsvasallen und der Mannschaften aus Städten und Ortschaften vom 16ten bis zum 60sten Jahre, die Unfähigen und Bejahrten sollen zu den Kosten beitragen; die Vorstellungen des Parlaments dagegen werden zurückgewiesen. In 16 Edw. III. soll jeder Mann im Besitz von Ländereien zu 5 Pfd. Sterl. dem König einen Bogenschützen stellen. In 20 Edw. III. Aufgebot der Städte und Ortschaften. In 24 und 25 Edw. III. stellt London 300 Bogenschützen. — Darauf aber ergeht der Parlamentsbeschluß 25 Edw. III.

fremder Feinde in das Reich. Nach 25. Ed. III. st. 5. c. 8 soll Niemand gezwungen werden, außerhalb des Reichs zu gehen unter allen Umständen, — noch aus seiner Grafschaft, außer in Fällen dringender Nothwendigkeit, — ohne Consens des Parlaments. Der regelmäßige Dienst war damit auf die Grafschaft und auf die Zwecke der Landesvertheidigung beschränkt, alles Weitergehende an die Zustimmung des Parlaments gebunden. Beide Statuten wurden dann bestätigt durch 4. Henr. IV. c. 13, und namentlich wird die Commission of Array so gefaßt, um die Einführung neuer Strafartikel darin zu verhüten. Nach dem Statut Eduard's III. werden nun die Milizmannschaften meistens auf Kosten der Krone erhalten, mit Ausnahme der bloßen Defensionskriege gegen Schottland und Wales. Es zeigen sich seitdem auch in der Kriegsverwaltung wie in der übrigen Staatsverwaltung die schrittweisen Uebergänge aus der Naturalwirthschaft in die Geldwirthschaft, durch Bildung von Soldtruppen aus einer auserlesenen Zahl von Lehns- und Grafschaftsmilizen.[1a])

Die Zusammensetzung eines Heeres für den auswärtigen Dienst war nunmehr folgende. Die Masse der Reiterei bestand noch aus dem Lehnsadel und seinen Gefolgen unter den Bezeichnungen barons, knights, esquires, men-at-arms, unter welchen letzteren alle Schwerbewaffneten ohne Rücksicht auf Standesunterschiede einbegriffen sind. Es ist noch immer das Amt des Marschall die schwere Reiterei in gleichmäßige Trupps, constabulariae, zu ordnen. Das Fußvolk dagegen, welches regelmäßig fünf bis acht mal zahlreicher formirt wird, bildet Compagnien von 100 Mann unter Constables oder Centenaren, und zerfällt in Pikenmänner und in Streitaxtmänner, in schwere und leichte Bogenschützen. Unter den Walisern scheinen auch schon uniformirte Truppen vorzukommen; als neue Elemente erscheinen Compagnien von Handwerkern, Mineuren, Kanonieren. Seit dem Parlamentsbeschluß 25. Edw. III. fand man es jetzt angemessener, solche Truppen theils durch Commissions zur Anwerbung von Freiwilligen in den Grafschaften, theils durch Entreprisenverträge zu beschaffen. Der König contrahirte mit einem angesehenen Herrn als

[1a]) Im Anfang der Regierung Eduard's I. finden sich die unzweideutigsten Spuren von der unzureichenden Gestalt der Lehnsmiliz und von den Verlegenheiten des Königs aus diesem Grunde, z. B. in 5 Edw. I. Parl. writs I. 213. Im Beginn der Regierung Eduard's II. ist noch ein sog. statutum de militibus ergangen, in alter Weise als Ordonnanz des Oberkriegsherrn, welche bei Gelegenheit eines Parlaments erlassen und auf Befehl des Königs einregistrirt wurde, Reeves II. 288. Der Inhalt des Statuts betrifft aber hauptsächlich die Verpflichtung zum Ritterschlag und finanzielle Interessen, nicht die militärische Ordnung der Lehnsmiliz. Der eigentliche Fortschritt dieser Zeit liegt in der Entwickelung der Grafschaftsmiliz. Die Constables derselben kommen anscheinend schon unter Heinrich III. vor; für die Vorsteher der polizeilichen Zehntschaften wird die Bezeichnung als petty constables erst seit Eduard III. üblich.

Condottiere auf Gestellung von größeren oder kleineren Trupps mit Tageslöhnung für Mann, Pferd, Rüstung und Waffen. Der äußere Verfall der Lehnsmilizen neben diesem neuen System bedeutet nicht, daß mit dem Lehnsaufgebot die kriegerische Neigung und Uebung des großen Grundbesitzes aufgehört hätte. Es tritt aber eine Arbeitstheilung ein, bei welcher der schwere Reitersdienst vorzugsweise von denen, welche Beruf dazu fühlen, insbesondere auch von jüngeren Söhnen gegen Soldzahlung versehen wird. Ueberhaupt führt diese Zersetzung wieder zur Erweiterung der Macht der großen Barone. Der Theil der kleineren Vasallen und jüngeren Söhne, deren Neigungen sich dem Kriegsdienst zuwandten, sammelte sich nun wieder wie ein Gefolge (retinue) um die kleinen Höfe der Grafen und großen Barone Aus Untervasallen und anderen nicht besitzenden Leuten von Rittersart, und weiter aus Pächtern und Dienstleuten, bilden sich hier wieder stehende kriegsgeübte Trupps in den Farben und Abzeichen eines Grundherrn (liveries), in welchen das Comitatswesen in neuer Gestalt auflebt. Die Geschichte der französischen Kriege ergiebt, daß die bessere Taktik, Beweglichkeit, Disciplin und Bewaffnung dieser Massen die schwerfälligen Lehnsheere Frankreichs überwunden hat. Das Nebeneinanderstehen der Lehns- und der Grafschaftsmilizen gab die Möglichkeit, die starken Seiten des alten und des neuen Systems zu verbinden, zu Reiterei und Fußvolk die kampflustigsten und kampfgeübtesten Elemente herauszunehmen. Die Gefolgschaften der großen Barone dienten wie feste Cadres dazu, die schwere Reiterei nicht nur in dauernder Uebung, sondern auch in taktischer Zusammengewöhnung auszubilden, so daß auch von dieser Seite aus die englische Reiterei trotz ihrer geringen Zahl den plumpen Massen der französischen gewachsen war.[1b])

[1b]) Verglichen mit dem verfallenden Lehnssystem des Continents, wo noch der Grundherr als solcher seine Hintersassen führt (mit allen Mängeln, welche aus der Ungleichartigkeit der Trupps, der Schwierigkeit tactischer Ordnung und der Indisciplin entstehen), war dies aus Lehnsmilizen und Landwehr gemischte System entschieden im Vortheil. Jene Mängel glichen sich auf dem Continent dadurch aus, daß der Gegner an denselben Mängeln litt. Die immer noch langsamen Fortschritte der Fernwaffen gaben der Armatur die einseitige Richtung auf Verstärkung der Rüstung, die trotz aller Erfahrungen der Kreuzzüge immer dieselbe blieb und sich bis zur Carricatur steigerte. König Jakob konnte nicht mit Unrecht zum Ruhm der Rüstung sagen, „sie schütze nicht nur den Träger, sondern hindere ihn auch, Anderen ein Leides zuzufügen". Dennoch galt dem Fußvolk gegenüber auch jetzt noch der Angriff der Reiterei als unwiderstehlich, so lange nicht eine neue tactische Ordnung des Fußvolks erfunden war. Auf dem Continent geschah dies zuerst durch ein neues System der Phalanx in den ruhmreichen Kämpfen der Schweizer gegen Oesterreich und Burgund. In England geschah es durch die Ausbildung einer leichten Infanterie, die, in wenigen Gliedern eingeübt, durch Pallisaden den Anprall der Reiterei für den Augenblick abhielt, durch Vervollkommnung des Bogens in furchtbaren hageldichten Massen eine mörderische

Am Schluß der Periode hat sich das Verhältniß der beiden Bewaffnungssysteme umgekehrt. Die ordentliche und gleichmäßige Landesbewaffnung ist die Grafschaftsmiliz. Die alte Lehnsmiliz besteht hauptsächlich noch in den zahlreichen Gefolgen (liveries) der größeren Kronvasallen, also in sehr ungleichartiger Bildung; als active Heeresmacht nur noch in den nördlichen Grafschaften der schottischen Grenze. Die nothwendigen Militärvorräthe waren seit Heinrich III. unter Verwaltung eines Ballistarius in dem Tower von London niedergelegt. In dieser Periode erscheint ein Attiliator ballistarum für Kriegszeug und Soldatenrüstung, ein Galeator, Amourer, Bowyer, Fletcher, die dann im 15. Jahrhundert unter dem Feldzeugmeister, Master of the Ordance, vereinigt werden.

II. Die Ausübung der **Gerichtshoheit verbindet sich mit der Grafschaft** in neuer Weise mittels des durchgeführten Systems der Geschwornengerichte. Am Schluß der vorigen Periode waren die drei Grundsätze der neuen Rechtspflege zur Geltung gekommen, welche jetzt zu dauernden Grundgesetzen erhoben werden:

Trennung der Rechtsprechung von der Beweisfrage;

Concentrirung der Rechtsprechung in gelehrten, vom König ernannten Richtern;

Wirkung auch gegen die schwere Rüstung übte, und dann mit pfeilschneller Geschwindigkeit in die Lücken einstürmte. Bei dem Zusammenstoß beider Systeme in den großen französischen Kriegen erwies sich das englische entschieden überlegen. — Die Verträge über Gestellung der Mannschaften mit Lords und Rittern sind seit Edw. III. bis zum Schluß dieser Zeit noch zahlreich in den Archiven vorhanden, Grose Military Antiquities Vol. I. 71 ff. Als Beispiele der Zusammensetzung solcher Heere beschränke ich mich auf folgende. Bei der Einschiffung a. 1346: 2500 Ritter und 30,000 Dienstleute und Fußvolk (Villani pag. 943). Vor Calais: 13 Grafen, 44 Barone und Bannerets, 1046 Ritter, 4022 Esquires, Constables, Centenare, 5104 Vintenare und berittene Bogenschützen, 19,954 Fußvolk und Walliser (Archaeiol. Brit. VI. 213; Pauli V. 657). Bei dem Aufgebot unter Heinrich V. soll ein Herzog mit 50 Pferden, ein Graf mit 25, ein Baron mit 16, ein Ritter mit 6, ein Esquire mit 4, ein Schütze mit einem Pferd erscheinen. (Rymer 227 ff.) In den Staatsrathsprotocollen unter Heinrich V. und VI. wechselt die Zusammensetzung der zum Feld- und Garnisondienst bestimmten kleineren Abtheilungen nach dem Bedürfniß. In der Reiterei erhielt der Banneret 3 s., der Ritter 2 s., der Esquire 12 d. täglichen Sold; das Fußvolk, die Bogenschützen, Zimmerleute und andere Handwerker 6 d. und weniger. Ueberall erscheint hier der Fußsoldat als gesonderte Waffe, und das Verhältniß des Leicht- und Schwerbewaffneten, des Reiters und des Fußmanns nicht mehr als das Verhältniß des Herrn zum Diener, sondern des Officiers zum Soldaten. Ein militärisches Aufgebot in den writs 9 Edw. II. ergiebt, daß die Zahl der streitbaren, allenfalls namentlich aufzubietenden Kronvasallen sich noch auf annähernd 200 belief. Einzele Beiträge zur Kriegsverfassung dieser Zeit siehe noch in N. Harris Nicolas, the siege of Carlaverock in 23 Edw. I. Lond. 1828. 4., mit Abdruck der Rolls of Arms von Th. Wright, London 1864; White, History of the battle of Atterburn in 1388, London 1857.

Bildung von Gemeinde-Ausschüssen aus den Hundertschaften und Grafschaften zur Feststellung der Thatfrage, ernannt durch einen königlichen Beamten.

Die formirten Richtercollegien, welche seit der Zeit Heinrich's III. schon etwas stetiger besetzt erscheinen, als Court of Kings Bench, Court of Common Pleas, Court of Exchequer, treten nunmehr durch abgeordnete Mitglieder in eine stetige Verbindung mit den Grafschaften. In der Civiljustiz war die Verbindung zunächst veranlaßt durch die Beschwerden, welche mit dem Erscheinen zahlreicher Beweiscommissionen bei dem Centralhofe verbunden waren. Zur Abhülfe der dadurch entstehenden Zögerungen und Kosten hatte die M. Charta versprochen, daß umgekehrt die Reichsrichter in die Grafschaft kommen sollen, was sich aber in der damaligen Weise nicht wohl ausführbar erwies. Die definitive Gestaltung erfolgt durch das Statut Westminster II. 13. Eduard I. c. 3: „Assisenrichter sollen sein 2 vereidete Reichsrichter, welche sich beiordnen einen oder zwei angesehene Ritter der Grafschaft." Der Sheriff ladet die Geschworenen fortan nur pro forma zur nächsten Sitzungsperiode nach Westminster, „wenn nicht zuvor" (nisi prius) an einem bestimmten Tage die Assisenrichter in der Grafschaft erscheinen, was nunmehr regelmäßig geschah. Nach weiteren Consolidationen durch 27. Edw. I. c. 4; 12. Edw. II. c. 3; 14. Edw. III. c. 16 tritt das gesammte Personal der Reichsgerichte in eine organische Verbindung mit den Civilassisen kraft periodischer Commissionen.

Einen analogen Verlauf nimmt die Strafgerichtsbarkeit, die allerdings noch längere Zeit in einem flüssigeren Zustand blieb. Die Abordnung besonderer Commissarien für die Strafjustiz, justices of oyer and terminer, fand noch oft statt, da politische Kämpfe sowie die Verflechtung der Strafjustiz mit der Polizeigewalt und dem Finanzinteresse hier einen größeren Wechsel mit sich brachte. Allmälig werden jedoch die an die Reichsrichter erlassenen commissions of oyer and terminer und die noch weiter gefaßten commissions of gaol delivery die stehende Form, in welcher auch die Strafjustiz der Reichsgerichte mit den Rüge- und Beweiscommissionen der Grafschaft (juries) in Verbindung tritt. Durch die regelmäßige Verbindung der Civil- und Criminalcommissionen mit einander ist der neuere ordo judiciorum wesentlich durchgeführt. Die Trennung der Rechtsfrage von der Thatfrage bildet jetzt den Grundtypus der englischen Justiz in ganz anderer Weise als das judicium parium der Magna Charta gemeint war. Es bedurfte deshalb ausdrücklicher Parlamentsbeschlüsse zu den Reformen, als Abweichungen von der M. Charta. Nachdem aber in den Reichsgerichten die festen Organe für die Einheit und Fortbildung des gemeinen Landesrechts gewonnen waren, erfolgt die

Consolidirung der bereits in der vorigen Periode gebildeten Juries in dreifacher Richtung:

1) die Civiljury bestand nach den assisae Heinrich's II., also Kraft Gesetzes, nur für die ursprünglich genannten Fälle, und dann in der Gestalt, daß 4 ernannte Grafschaftsritter und 12 von ihnen cooptirte Geschworne die ganze Hauptfrage des Prozesses entscheiden sollen. Sie sind also noch eine Entscheidung „per judicium parium vel per legem terrae". Das praktische Bedürfniß hatte aber die Beweisführung durch Geschworenencommissionen von 12 als „iurata" über den ganzen Civilproceß ausgedehnt. In dieser leichter zugänglichen (und wohlfeileren) Weise beschränkt sich ihr Spruch auf die question of fact, und wird bald in dem Maße geläufig, daß von der umständlichen Assisa mit den vier Rittern immer seltener Gebrauch gemacht wird. Schon frühzeitig kommen auch Beweisverhandlungen vor der Civiljury vor; zuerst in der Gestalt, daß die bei Aufnahme von Urkunden zugezogenen Zeugen, mit der Jury vereint, derselben ihre Mittheilungen machen; dann so, daß sie gesondert von der Jury ihre Aussage in der Gerichtssitzung abgeben. Der Uebergang auf Zeugenverhöre anderer Art und nebenbei auch andere Beweisstücke hat sich durch die Praxis gemacht. Ein Beweisverfahren vor den Geschworenen ist schon am Schluß des Mittelalters ziemlich ausgebildet (Fortescue de laud. c. 26).

2) die Anklage-Jury war zunächst verbunden mit den Grafschaftsversammlungen, welche die königlichen Justiciarii in immer regelmäßigeren Perioden abzuhalten hatten. Das Rügegeschäft bestand hier darin, daß sie die einzelen hundreds aufrufen, und die vorgebrachten presentments von einer besonderen Jury dieser hundred prüfen und bestätigen ließen. Dies Verfahren mußte indessen zeitraubend und umständlich erscheinen, und schon aus dem Bestreben einer Zusammenziehung der Geschäfte erklärt sich eine Abänderung, deren erste Spur im Jahre 1368 sichtbar wird. Man hat es zweckmäßig befunden, die vollen Versammlungen des Grafschaftsgerichts zugleich zu diesen inquisitiones zu benutzen als graund inquest, große Jury, neben welcher die Rügejuries der einzelen Hundertschaften allmälig verkümmern. Der große Ausschuß der Grafschaft absorbirt die untere Instanz, und benutzt die presentments der Gemeinden wie die Anzeigen der Einzelen nur noch als Information. In dieser Weise übernimmt nun die große Jury das Anklageamt, und neben ihr verschwindet immer vollständiger die Privatanklage. Nachdem um dieselbe Zeit das Institut der Friedensrichter in Gang gekommen, wird eine ähnliche Formation des Graund Inquest auch auf die Quartalsitzungen der Friedensrichter übertragen.

3) Die Urtheilsjury in Strafsachen, welche Bracton und Fleta

noch als eine Fortsetzung der Rügejury mit theilweis verändertem Personal darstellen, hat sich durch die Praxis abgesondert. Die principielle Trennung erfolgt durch 25 Edw. III. c. 3, wonach jeder Geschworne der Rügejury (indictor) von der zweiten Jury (Urtheilsjury) ausgeschlossen werden soll. Und als nun bald nachher das Rügegericht immer mehr auf die große aus der Grafschaftsversammlung gebildete Jury überging, erscheinen beide Geschwornengerichte unter dem Namen der „großen" und „kleinen" Jury in dauernder Trennung. Von einem Zeugenverhör und anderen Beweisaufnahmen findet sich vor dieser Jury im Mittelalter noch keine sichere Spur. Sie ist immer noch als eine Gemeinde-Beweiscommission gedacht, die auf ihren Eid die von der großen Jury bestätigten Anklagen nachzuprüfen und aus nachbarlicher Kenntniß und Erkundigung definitiv zu entscheiden hat „an culpabilis sit vel non". Eben deshalb bleibt auch das Erforderniß der Nachbarschaft stehen, und nachdem die Praxis schon laxer geworden, verlangte man zur Zeit Eduard's III., daß wenigstens 6 hundredors, zur Zeit Fortescue's, daß 4 hundredors in der Urtheilsjury sitzen sollen.[2])

[2]) Ein alter Grundirrthum sieht in dieser durchgreifenden Organisation eine Ausführung der M. Charta, während die Zusicherung des judicium parium im Art. 39 der M. Charta gerade ein Hinderniß der Reform bildete. So sehr die praktische Nothwendigkeit dazu drängte, so zäh hielt doch die gemeine Meinung wohl noch immer an dem angelsächsischen Grundsatz der Besetzung des Gerichts mit urtheilsfindenden Rechts- und Gemeindegenossen fest. Am lebhaftesten war das Widerstreben begreiflicher Weise in den Strafsachen, und es erklärt sich auch daraus der langsamere Bildungsgang der Urtheilsjury. Die Praxis der Gerichte half sich Anfangs dadurch, daß man den Angeklagten veranlaßte, sich freiwillig dem Schuldspruch einer Jurata zu unterwerfen an Stelle der gewohnheitsrechtlichen Beweisung. Verweigerte der Angeklagte dies, so wußte man keinen andern Ausweg als den einer administrativen Maßregelung, die sogenannte peine forte et dure (oben S. 156). Es lag darin eine Umgehung des Princips durch eine Sophistik, die auf dem Continent in viel größeren Dimensionen zur Tortur führt, während sie in England auf einen Zwischenpunkt beschränkt bleibt, in dieser Gestalt später auch durch Parlamentsacte anerkannt wird (vgl. Palgrave II. 189, 190). Aus dem Festhalten am alten ordo judiciorum erklärt es sich auch, warum man bei den Criminalassisen noch immer ein Gewicht darauf legte, eine Anzahl Grafschaftsritter als Gemeindegenossen (pares) in die richterlichen Commissionen aufzunehmen. Der schlichte Grundgedanke der Jury ist, daß die thatsächlichen Feststellungen im Proceß (die Feststellung der Untersätze des richterlichen Urtheils) durch ernannte Commissionen aus dem Kreis- und Gemeindeverband erfolgen sollen, weil man dafür die nachbarliche Kenntniß der Personen, Sachen und Verhältnisse nicht entbehren kann, am wenigsten hier, wo die vorsitzenden Richter nur periodisch aus weiten Entfernungen erscheinen und grundsätzlich der Grafschaft fremd sein sollen. Noch am Schluß der Periode betrachtet Fortescue unter seinen Laudes Legum Angliae die Criminaljury nur als eine zweckmäßige Gerichts- und Beweiseinrichtung. Von politischer Bedeutung wurde aber die jährliche Betheiligung von Tausenden an der praktischen Handhabung der Justiz, und die neuere gleichmäßige Vertheilung der Gerichtslast auf Ritter, Freisassen und Städte, die zu einer Hauptgrundlage des Parlaments geworden ist.

In dieser Gestalt war nun die Grundmaxime Veritas in juratore, justicia et judicium in judice (Bracton 186 b) verwirklicht. Gemeinsam allen drei Bildungen ist die zarte Rücksicht auf Parteigleichheit und Unparteilichkeit der Geschwornen (fair trial). Sie ist die schönste und die dauerhafteste Grundlage des englischen Rechtslebens geworden. Nach der Durchführung des Systems im großen Maßstabe stellt sich nun aber auch die Nothwendigkeit einer Consolidirung des Geschwornendienstes heraus. Von Hause aus waren die Geschwornen in der Grafschaft, wie in den Unterbezirken aus den herkömmlichen Gerichtsmännern genommen worden, also legales milites, liberi et legales homines. Allein der Geschwornendienst war seinem Wesen nach auf eine breitere Basis angelegt. Bei der Rechtsfindung war eine gewohnheitsmäßige Theilnahme nothwendig, die nur für den größeren Besitz ausführbar ist. Bei der Feststellung der question of fact kam es nur auf eine genauere Kenntniß im Kreise des vicinetum an und auf persönliche Rechtschaffenheit, und dafür war das kleinere Freisassenthum eben so geeignet wie unentbehrlich. Die Theilnahme an der Urtheilsfindung konnte als ein wichtiges politisches Recht erscheinen: die Heranziehung zu den neueren Beweiscommissionen erschien als ein neugestalteter Dienst, und die Betheiligung daran konnte kaum ein Gegenstand ständischer Eifersucht werden. Die Gefahr lag jetzt vielmehr nach einer Seite in einer Belästigung der ärmeren Leute durch den Dienst, nach der anderen Seite in der minderen Zuverlässigkeit, Bestechlichkeit, Furchtsamkeit dieser Elemente. Man sah sich daher genöthigt, nach einem Durchschnittssatz das Maß des Besitzes zu fixiren, welches den Geschwornendienst zu tragen vermag. In Erwägung des Uebelstandes, „daß sonst die Reichen frei werden, und die Aermeren die Juries besetzen," verordnet zuerst das stat. Westminster II. c. 38, daß nur Freisassen von 20 Schilling Grundbesitz für die assisa aufgeboten werden sollen. Durch 21. Edw. I. st. 1; 2. Henr. V. c. 3 wird dieser Census verdoppelt: es sollen nur Personen von 40 Schilling Rente (= $^1/_{10}$ der Taxe eines Ritterlehns) aufgeboten werden.[2a])

Der Vorsitz der königlichen Assisenrichter hat in dieser Zeit dem Grafschaftsgericht noch seinen Charakter als ordentliches Gericht des Landes bewahrt. Im Unterschied von den gewöhnlichen Sitzungen des county

[2a]) Dies ist zu allen Zeiten die praktische Seite der Frage gewesen. Die Wohlhabenden bestachen den Sheriff, um vom Dienste loszukommen; die Parteien versuchten die ärmeren Geschwornen zu bewirthen und zu bestechen. In 1 Edw. IV. c. 3; 1 Ric. III. c. 4 sprechen die Erwägungsgründe von dem Mißbrauch, 'daß arme und gewissenlose Leute in der Rügejury des Sheriff sitzen. In anderen Stellen ist die Rede von Gewaltthätigkeiten, die den Geschworenen von den Parteien drohen, 22 Ass. pl. 44. Das immer seltenere Erscheinen einer mit Rittern vollbesetzten magna assisa (von der ein Beispiel noch im Jahre 1348 vorkommt) hängt mit den Beschwerden des Geschwornendienstes zusammen.

court erscheinen vor den königlichen Assisenrichtern noch immer Prälaten, Barone, Ritter und Freisassen, aus jedem Flecken die 12 Bürger, aus jedem Dorf der Schulze mit den 4 Männern. Diese Dingpflicht der Prälaten und Barone, welche durch die Assisen von Clarendon nochmals ausdrücklich anerkannt war, hat das Auseinanderfallen des Landesgerichts in besondere Gerichte für Adel, Ritter, Bürger und Bauern verhindert, und wenn auch die höheren Klassen ein stetiges Bestreben zeigen, von der Gerichtsfolge beim Grafschaftsgericht frei zu werden, wenn auch das Statut Merton eine Vertretung durch Bevollmächtigte gestattet, das Statut von Marlborough Personen über dem Range eines Ritters von dem Erscheinen in dem Sheriffstourn entbindet, so bleibt doch auch hier eine Verpflichtung zum Erscheinen auf specielle Ladung bestehen. Die Entstehung eines privilegirten Gerichtsstands in England beschränkt sich auf die unter Eduard II. entstandene Pairsgerichtsbarkeit.

Nach allen diesen Aenderungen hat das alte Amt des Sheriff seine selbständige Jurisdiction größtentheils eingebüßt. Es bleibt in diesem Geschäftskreis nur ein Organ des Obergerichts für Functionen, in welchen eine Localstelle unentbehrlich, nämlich Ladungen, Executionen, Gestellung einer Jury. Als Civilrichter wird der Sheriff unter Eduard I. auf Bagatellprocesse bis zu 40 Schilling beschränkt; wozu dann seine Untersuchungs-, Polizei-, fiscalischen und Administrativgeschäfte treten. Durch Polizeigewalt, Ehrenrechte und Gebühren ist aber das Amt noch immer bedeutend genug, um Gegenstand der Bewerbung zu sein. Offenbar nach den Wünschen der Ritterschaft ist daher zweimal der Versuch gemacht, das Sheriffamt durch Grafschaftswahlen zu besetzen. Der erste Versuch 1258, durch das Statut der Provisoren, lief aber auf reine Factionswahlen hinaus, und wurde nachher cassirt. Der zweite Versuch 28. Edw. I. endete damit, daß nach 7 Jahren die Sheriffs in Masse abgesetzt und neue ernannt werden mußten. Das Wahlsystem erwies sich unanwendbar auf Richter- und Polizeiämter. Der Sheriff bleibt also ein Unterbeamter des Exchequer und des Hofgerichts, wird daher dem König designirt durch den Schatzmeister, den Kanzler, die Schatzbarone und die Justiciarii (9. Edw. II. st. 2) wie wesentlich noch heute. Er soll hinreichenden Grundbesitz haben um seine Verantwortlichkeit tragen zu können, und darf sein Amt nicht in Pacht geben.[2b])

[2b]) Die Ernennung der Sheriffs auf Vorschlag des Schatzmeisters, Kanzlers und der Richter, 9 Edw. II. St. 2, ward in einer Zeit bestimmt, in welcher das Königthum mit den großen Baronen im Streit um Besetzung der Großämter lag. Es sollte dadurch einerseits der verfassungsmäßige Einfluß des Continual Council gesichert werden, andererseits eine gewisse Unparteilichkeit der Besetzung. Die Meinung war, daß die Hauptbeamten des Continual Council das Vorschlagsrecht üben sollen. In 14 Edw. III. St. 1. Cap. 7;

Der mittelbare Erfolg dieser Amtseinrichtungen ist endlich noch das weitere Absterben der ordentlichen Hundredgerichte und der Patrimonialgerichte. Kein neues Recht, keine Reform wird auf sie ausgedehnt; die Beweiskraft der Gerichtsurkunden beschränkt sich in der Regel auf die königlichen Courts of record; schon der Mangel einer Jury, eines Pfändungsrechts und arbiträrer Strafgewalt mußte sie unpraktisch machen, und die Jurisdiction über die villani (copyholders) immer vollständiger an die ordentlichen Gerichte bringen. — Auch wo einem Grundherrn noch das Recht, einen Bailiff zu ernennen als franchise verliehen ist, darf doch der Sheriff jeden Gerichtsbefehl auch in dem Freibezirk vollstrecken, wenn es der Bailiff nicht gehörig thut (durch die clausula non omittas 13. Edw. I. c. 29). Sporadische Reste der älteren Ordnung der Dinge kommen indessen allerdings noch vor. Der Infangtheft und Outfangtheft wurde noch unter Eduard I. gelegentlich von Patrimonialgerichten geübt, und noch a. 1285 kommen zwei Fälle eines Todesurtheils wegen felony in einem Court baron vor.

III. **Die Ausübung der Polizeihoheit wird mit der Grafschaft in neuer Weise verbunden** durch das nach langen Zwischenversuchen gebildete Amt der Friedensrichter. Die Parlamente dieser Zeit beginnen mit Klagen gegen den Uebermuth der Großen, gegen Fehden und Raufereien, welche seit den Zeiten des Baronenkrieges immer wieder periodisch auftauchten. Es erfolgt daher zugleich mit der Landwehrordnung eine förmliche Polizeiordnung in dem Statut Winchester 13. Edw. I., welche mit den Worten beginnt: „Da Tag für Tag Räubereien, Mordthaten, Brandstiftungen und Diebstähle häufiger vorfallen, als je zuvor geschehen ist," — deshalb wird das alte Polizeiverfahren bei handhafter That (hue and crye) eingeschärft, der Wirth für die beherbergten Gäste, die Hundertschaft für Schadenersatz in ihrem Bezirk verantwortlich gemacht, eine erweiterte Pflicht zum Landwehrdienst und ein Nachtwachtsystem (watch and ward) eingeführt. Es traf aber noch eine Reihe socialer Gründe zusammen, um das Gebiet der Polizeigewalt zu erweitern und zu vervielfältigen. Städtisches und Landleben hatten sich in England nicht fest gegen einander abgeschlossen, und es war eine Freizügigkeit in dem Maße vorhanden, daß die Gemeinden

23 Henr. VI. Cap. 8 werden daher der Lordkanzler, der Lordschatzmeister, der Präsident des Raths und die 3 Vorsitzenden der Reichsgerichte erwähnt. Zur Zeit Fortescue's pflegten alle Reichsrichter mit den Großbeamten und Mitgliedern des Staatsraths zusammenzutreten. Es sind dies alles nur Variationen in der Geschäftsordnung des Staatsraths; wie denn auch die Sitte, dem König drei Candidaten vorzuschlagen, nur aus der Praxis entstanden ist. Ueber die immer noch bedeutenden Sporteln des Sheriffamts vergl. Thomas, Exchequer 51.

(mißtrauisch wegen ihrer Haftung für Schadenersatz) häufig Anträge auf Friedensbürgschaft und Bürgschaft für gutes Verhalten gegen verdächtige Personen zu stellen hatten. Mit dem ziemlich frühen Absterben der Leibeigenschaft, mit der Entstehung freier Lohn- und Pachtverhältnisse lockerte sich an vielen Stellen das häusliche Band zwischen Besitz und Arbeit. Durch Freizügigkeit und Gewerbefreiheit knüpften sich bewegliche Beziehungen zwischen Besitz und Arbeit, welche viel früher als auf dem Continent durch umfassende Gesetze zu regeln waren. Die zahllosen Gewerbe-Reglements, welche bei uns in städtischen Polizeiordnungen und Zunftstatuten zu suchen sind, erscheinen hier als Gegenstände allgemeiner Gesetzgebung: anfangs als königliche Verordnungen, assisae und ordinances, dann als Parlamentsbeschlüsse. Dahin gehören die gesetzlichen Taxordnungen für Brot, Bier, Feuerung und andere Lebensbedürfnisse, assisae venalium (zugleich mit Vorschriften gegen Fälschung), als deren wichtigste die assisa panis et cerevisiae 51 Henr. III. c. 5 genannt wird, und die sich als periodische Taxen fortsetzen. Reglements über das Bäckergewerbe, über die Bereitung und Bearbeitung des Leders und der Wollenwaaren, über Malzbereitung, Ziegelei, über Kohlenhandel und Brennholzverkauf, Marktpolizeivorschriften, auch schon allgemeine Bestimmungen einer Gewerbeordnung, bilden eine sehr complicirte Gesetzgebung.[3]) An diese reiht sich dann eine Arbeitspolizeigesetzgebung, welche an Stelle der Unterthänigkeit, der Zunft- und städtischen Polizeiinstitutionen des Continents steht. Das erste statute of labourers 23 Edw. III. c. 1 ff. erging nach einer großen Landescalamität, welche die Zahl der arbeitenden Hände vermindert, die Lohnforderungen erhöht hatte. Den Arbeitern wird dadurch anbefohlen, jedem Arbeitsgeber zu den gewohnten Lohnsätzen zu dienen. Im Zusammenhang damit bildete sich der durch die Praxis begrenzte Begriff der combinations, d. h. der verbotenen Verbindungen zur Erhöhung der Arbeitslöhne. In weiterer Verbindung steht das Verbot des Almosengebens an arbeitsfähige Bettler. Durch 12 Ric. II. c. 7 wird jedem Arbeiter verboten, seinen Wohnort zu verlassen ohne Zeugniß der Obrigkeit für das Vorhandensein eines erheblichen Grundes; wer ohne solches Zeugniß wandernd betroffen wird, kann ergriffen und in den Fußblock gesetzt werden. Arbeitsunfähige sollen nöthigenfalls an ihren Geburtsort zurückkehren, um dort unterhalten zu werden. Mit der Stärke oder Schwäche der darauf folgenden Regierungen wechselt auch die Strenge der Arbeitspolizei, 13 Ric. II. c. 3;

[3]) Am meisten charakterisirt sich das Detail dieser Gesetze in den neueren Aufhebungsacten wie 49 Georg III. c. 109, welches 40 Gesetze über Wollmanufactur von 2 Edw. III. an aufhebt (vergl. 19 u. 20 Vict. c. 64). Eine Art genereller Gewerbeordnung folgte dann noch durch 3 Edw. IV. c. 4.

14 Ric. II. c. 1. 2; 2 Henr. IV. c. 5; 4 Henr. IV. c. 15; 5 Henr. IV. c. 9; 11 Henr. IV. c. 8; 9 Henr. V. c. 9. st. 2; 8 Henr. VI. c. 24; 27 Henr. VI. c. 3; 17 Edw. IV. c. 1; 1 Henr. VII. c. 2; 3 Henr. VII. c. 8. Als Mahnung zur Mäßigung blieb indessen ein Bauernkrieg unter Richard II. in Erinnerung. Als Gegengewicht sollten gewissermaßen die gesetzlichen Brot- und Biertaxen dienen. — Anfänge einer Sittenpolizei liegen ferner in dem weiten Begriff der common nuisances, durch welche lärmende und unzüchtige Wirthschaften verfolgt werden; in Luxusgesetzen über Kleidung, Mahlzeiten und anderen Aufwand. (Die letzteren im Zusammenhang mit dem abenteuerlichen Treiben, welches die Soldarmeen aus den französischen Kriegen mitbrachten.) Zu dieser Gruppe gehört das Tafelgesetz 10 Edw. III. st. 3 de cibariis utendis, welches zum Mittag- und Abendbrot nur zwei Gänge gestattet; die großen Luxusgesetze 37 Edw. III. c. 8—14 für Kleidertracht und Mahlzeiten, im folgenden Jahre zwar aufgehoben, aber theilweise erneut unter Eduard IV. Ergänzend stand daneben noch eine arbiträre Strafgewalt der Kings Bench als custos morum, sowie die Befugniß der Polizeiobrigkeit, Cautionsstellung für gutes Verhalten zu erzwingen bei öffentlichen anstößigen Acten der Unsittlichkeit. Der Begriff des schädlichen Unfugs nuisance umfaßt noch weiter eine Menge nachbarlicher Streitigkeiten; unter Anderem auch die erste Gestalt einer Wegeordnung und Wegepolizei. Weiter schließen sich daran Jagd- und Fischereiordnungen in fast unabsehbarem Detail.

Zur Handhabung dieses verwickelten Systems war bisher der Sheriffs tourn und die Courts leet vorhanden. Hatte auch die M. Charta dem Vicecomes die königlichen Criminalklagen entzogen, so war ihm doch der erste Angriff, die Annahme der Bürgschaften, die polizeiliche Inquisitio, sowie das Polizeirichteramt über die kleinen Straffälle geblieben. Die „Untersuchung" in diesen Gerichten war aber etwas Anderes als im heutigen Proceß. Sie erfolgte nicht nur öffentlich vor der Gemeinde, sondern in und durch die Gemeinde, mit stetigen Aufgeboten von Schulzen und Gerichtsmännern, mit eidlichen Verhören über Wissen, Nichtwissen und Glauben. Es war nicht nur die schwerste Last des Gerichtsdienstes, wenn man dazu die Gemeinden in Masse aufbieten mußte: der Hauptmangel war unverkennbar, daß die Perioden und Formen eines Gerichts unzureichend wurden für die Präventivzwecke einer solchen Polizei, die ein viel größeres Maß von Beweglichkeit voraussetzen. Die örtlichen courts leet waren eben deshalb diesen Aufgaben ebenso wenig gewachsen wie der Sheriff und seine Untervögte. Die Erfahrung lehrte immer fühlbarer, daß Gemeindeversammlungen weder in pleno noch in Comités eine Polizeiverwaltung in der Weise führen können, wie sie jetzt

durch den erweiterten Charakter der Friedensbewahrung, durch Gewerbe-, Arbeits- und Sittenpolizeiordnungen gestaltet war. Sobald an die Stelle patriarchalischer Ordnung eine Polizeiverwaltung nach Gesetzen tritt, muß auch die Handhabung dieser Ordnung durch Einzelbeamte und mehr summarisch gehandhabt, sich zu einem Richteramt gestalten.

Schon unter Richard I. findet sich ein erster Versuch, dem Sheriff Kreisdeputirte, custodes placitorum coronae, coroners, zur Seite zu setzen, welche in den capitula von 1194 als custodes placitorum coronae bezeichnet werden. Sie sollen ein wachsames Auge über die königlichen Schatzungen, Gefälle und Gebührnisse haben, und sind wahrscheinlich identisch mit den später sogenannten Coroners. Eduard I. giebt diesen Beamten eine ausführliche Instruction, wie sie mit einer Untersuchungscommission aus den benachbarten Gemeinden bei ungewöhnlichen Todesfällen verfahren sollen. Nach 28 Edw. III. c. 6 werden sie aus respectablen Grundbesitzern im Grafschaftsgericht gewählt und dem König zur Ernennung präsentirt. Diese erste Bildung hat indessen keinen weiteren Fortgang genommen, beschränkt sich vielmehr auf Untersuchungen über Todesursachen, Unterschlagung von Schätzen und einige Assistenzgeschäfte für den Sheriff. Das Königthum war wohl nicht geneigt, die Befugnisse dieser gewählten Beamten zu erweitern. Wahrscheinlich zeigten sie sich frühzeitig in Folge des ungeeigneten Wahlprincips an dieser Stelle als ungeeignete Beamte. [3a])

Gegen Ende der Regierung Eduard's I. begann man in unruhigen Zeiten und Landschaften eine Art von Standgerichten unter Justices of trail baston einzurichten, die auch später gelegentlich wiederholt wurden, aber wegen ihres allzu summarischen Charakters Widerspruch

[3a]) Unzweifelhaft erscheint der coronator unter Johann und in der Magna Charta; sodann ausführlich in den Rechtsbüchern Bracton, Fleta u. Britton c. I. Ueber das Verfahren ergeht eine sehr eingehende Verordnung 4 Edw. I. de officio coronatoris, und in dem statutum Walliae 12 Edw. I. c. 5. Neben den reisenden Finanzcommissarien sollen auch noch Männer, welche aus der Grafschaft selber dem König präsentirt werden, eine Controle über die Bewahrung der fiscalischen und Kronrechte führen, woraus sich dann eine inquisitio in der Weise des Sheriffsturn mit Gemeindecommissionen bildete, die ergänzend in der Zwischenzeit der periodisch abgehaltenen Gerichtstage da eintreten sollten, wo ein schleuniges Untersuchen an Ort und Stelle Noth thut. Gewaltsame Todesfälle und gefundene Schätze wurden daher das Hauptgebiet des coroner. Schon nach den ältesten Andeutungen soll dieser Beamte dem König durch den Kanzler präsentirt werden, wofür das laufende Formular, ein breve de coronatore eligendo, wohl uralt ist. Die von dem coroner zuzuziehende Jury soll aus den nächsten Ortschaften zusammenberufen werden zur Inquisitio (per eorum sacramentum inquisitionem faciant de homine occiso), wobei man als selbstverständlich annahm, daß mindestens 12 Geschworene anwesend sein und 12 in dem Spruch übereinstimmen müssen. Besondere Eigenschaften werden bei dieser ex tempore zu bildenden Commission nicht erfordert.

fanden. Kurz nach dem Regierungsantritt Eduard's II. werden in jeder Grafschaft conservatores pacis ernannt, welche beständig in ihren Grafschaften residiren und solche in allen Theilen visitiren sollen, „um zu überwachen die Befolgung der Polizeiordnung von Winchester und die darauf bezüglichen königlichen Erlasse." Auch dies blieb jedoch nur ein vorübergehender Versuch. — Eine sehr ernste Veranlassung zur Einsetzung örtlicher Polizeiherren fand sich aber bei dem Regierungsantritt Eduard's III. Nach der Thronentsetzung Eduard's II. fürchtete seine verbrecherische Gemahlin und ihr Anhang allgemeine Unruhen. Sie veranlaßten daher durch Ordonnanz (1 Edw. III. c. 16) in allen Grafschaften die Einsetzung von Polizeiherren aus der herrschenden Faction: Bonnes gens et loyaux assignées à la garde de la paix, als Hülfsbeamte des Sheriffs und der reisenden Richter. Im folgenden Jahre werden Polizeiherren mit einer Commission of oyer and terminer, also mit wirklichen Strafgewalten ernannt, welche aber mit der Veranlassung und dem Parteiwechsel wieder verschwinden. Die Idee der Einsetzung von Polizeiherren aus dem Kreise der Grafschaft war indessen populär geworden. In 18 und 20 Edw. III. folgen neue Versuche und Anträge. In 21 Edw. III. machen die Commoners dem König den Vorschlag, etwa 6 Polizeiherren in jeder Grafschaft zu ernennen, 2 Lords, 2 Ritter und 2 Gesetzesmänner. Die Meinungsverschiedenheit drehte sich hauptsächlich darum, daß König und Rath das königliche Ernennungsrecht festhalten, während die Stände das Hauptgewicht auf die Wahl großer Grundbesitzer legten. Inzwischen waren nun aber die Zerwürfnisse mit den arbeitenden Klassen entstanden, welche die statutes of labourers 23 Edw. III. c. 1, 25 Edw. III. c. 8 hervorriefen. Zur Ausführung dieser Gesetze mußten nach Zweck und Fassung Commissarien mit außerordentlichen Gewalten ernannt werden, welche viermal jährlich ihre Sitzungen in jeder Grafschaft halten sollten. Von einer Anwendung des Wahlprincips konnte bei Gesetzen der Arbeitspolizei keinenfalls die Rede sein. Diese durch königliche Ernennung bestellten Polizeiherren haben sich bewährt, und im Anschluß daran erfolgt endlich nach so langen versuchsweisen Gestaltungen im Jahre 1360 die Einsetzung von Kreispolizeiherren als dauerndes Institut durch 34 Edw. III. c. 1:

> In jeder Grafschaft soll ernannt werden zur Erhaltung des Friedens ein Lord und mit ihm drei oder vier der Respectabelsten in der Grafschaft nebst einigen Rechtsgelehrten; und sie sollen Gewalt haben zu bändigen die Gesetzübertreter, Aufrührer und alle anderen Ruhestörer, und sie zu verfolgen, zu ergreifen, in Haft zu nehmen, und zu züchtigen nach Maß ihres Vergehens, und sie in das Gefängniß setzen lassen, und sie gebührend bestrafen nach dem Gesetz,

nach den Gewohnheiten des Reichs ꝛc. ꝛc., und auch zu hören, zu verhandeln und zu entscheiden, auf Anklage im Namen des Königs alle in der Grafschaft begangenen felonies und Uebertretungen nach den vorgedachten Gesetzen und Gewohnheiten.[3b])

Unter mehren neuen Anträgen verlangt demnächst das Parlament, daß die Polizeiherren viermal im Jahre gemeinschaftliche Sitzungen halten: dies wird genehmigt und durch 36 Edw. III. c. 12 zum Statut erhoben. Im nächsten Jahre folgt die Petition, daß der Könrg den im Parlament versammelten Rittern und Bürgern gestatten möge, die Justices of the Peace und die Justices of laboarers and artificers zu wählen, und daß die so Gewählten nicht wieder entfernt werden. Die Antwort lautet: das Parlament möge Personen vorschlagen, aber der König werde ernennen nach seinem Belieben. Noch einmal in 50 Edw. III. folgt eine Petition, nach welcher das Parlament die Justices ernennen möchte, und daß sie nicht ohne Zustimmung des Parlaments abgesetzt werden sollen. Die Antwort lautet: die Richter sollen ernannt werden vom König und seinem Rath (continual council), — womit die Wahlfrage erledigt ist für alle Zeiten. In dieser Zeit wird auch der ehrenvollere Titel Justices

---

3b) Ueber die Entstehung des Friedensrichteramts handelt ausführlich Reeves History II. 472; III. 216. 242. 265. 290; IV. 154). Noch heute gebraucht ist das ältere Werk Lambert's: Eirenarchia, or the Office of Justices of the Peace, in verschiedenen Ausgaben von 1581 bis 1619. 8. Noch ausführlicher ist Dalton's Justice, 1618, zuletzt 1697, fol., ebenfalls mit geschichtlichen Angaben und einem reichhaltigen, confusen Material. Geschichtliche Excerpte von Hardy enthält der First Report on Constabulary Force 1830, p. 192—202. Die geschichtlichen Angaben Blackstone's sind aus Lambard entlehnt, namentlich der vage und verworrene Ausdruck: „es habe nach gemeinem Recht conservatores pacis gegeben, entweder durch Herkommen oder durch Lehnsbesitz, mit der Verpflichtung zur Friedensbewahrung, oder solche, welche gewählt worden seien vom Volke in dem Grafschaftsgericht (Lambard 15—17). Durch den Hergang 1 Edw. III. c. 16 erst sei die Wahl der Friedensbewahrer dem Volke genommen und dem König gegeben. (Lambard 20.)" Diese immer wieder nachgeschriebene Notiz muß nothwendig den Irrthum veranlassen, als ob es jemals gewählte oder oder patrimoniale Friedensrichter in England gegeben hätte. Volksgewählte Beamte in der obrigkeitlichen Stellung der Friedensrichter haben in England seit der Eroberung nicht existirt. Sagen dieser Art, welche auch Coke II. Inst. 459, 558, 559 wiederholt, datiren aus der angelsächsischen Gemeindeverfassung. Für die normannische Zeit sind sie urkundlich falsch, unvereinbar mit dem ganzen Entwicklungsgange der Gesetzgebung über die Friedensrichter. Die gewählten custodes pacis dieser Zeit sind theils die coroners, theils Musterungsbeamte der Miliz, theils die constables in der Polizeiverwaltung, theils anomale, in Zeiten bürgerlicher Kriege auf sehr kurze Zeit gemachte Versuche. Es sind Beamte mit dem Recht des ersten Angriffs, der Verfolgung des presentment vor den Gerichtshöfen, höchstens mit der Befugniß zur Abnahme einer Zwangsbürgschaft: aber nicht königliche justices of record, mit der Befugniß der Urtheilssprechung und den zahlreichen außerordentlichen und discretionären Gewalten der Friedensrichter. — Ebenso wenig haben Patrimonialfriedensrichter in England jemals existirt. Nur die Anmaßungen des Adels unter dem Hause Lancaster und die Periode des

neben oder anstatt der älteren custodes paces üblich. Die Form der Commissionen ist schon im Anfang der Regierung Richard's II. der heutigen gleichartig, und consolidirt sich immer mehr zu einem umfassenden Auftrag der Strafjustiz, der Polizei und insbesondere der neuen specialisirten Polizeiordnungen. Der Inhalt der Friedenscommissionen war nun ein doppelter: 1) die Bewahrung des Friedens nach common law, d. h. Ergreifung, Verhaftung, Zwangsbürgschaft, und alle sonstigen Polizeigeschäfte, welche herkömmlich schon in der Amtsgewalt der normannischen Landvögte lagen, 2) die analogen Geschäfte nach der Polizeiordnung von Winchester, dem Statut Westminster und den späteren Gesetzen über Gewerbe- und Arbeitspolizei, die sich mit jedem Menschenalter vermehren. Wirkliche Criminalstrafen erkennen sie nur collegialisch in ihren Quartalsitzungen mit Zuziehung einer Jury. Ihre Commission lautet in dieser Richtung so allgemein, daß sie mit den reisenden Richtern eine concurrirende Criminalgewalt üben. Andererseits ist ihnen eine Menge kleinerer Vergehen gegen die Gewerbe-, Sitten-, Arbeitspolizei, durch die Fassung der Statuten besonders vorbehalten. Es ist dabei noch nicht die Absicht erkennbar, die Jury in ihrer Anwendung wesentlich zu beschränken. Allein die Fassung der neueren Polizeigesetze giebt ihnen auch für ihre Person erweiterte, ohne Jury zu übende Gewalten. Erst die Gesetze der folgenden Periode erweitern dies zu einer summarischen Urtheilssprechung ohne Jury auch gegen den leugnenden Angeschuldigten.[3c])

Das Personal der Friedensrichter sollte im Sinne der Parlamentspetitionen aus dem großen Grundbesitz entnommen werden, während König und Rath vorzugsweise auf Rechtkunde sehen. Aus beiden Elementen wird nunmehr das Personal nach Ortsbedürfniß wirklich zu-

---

Krieges der Rosen hatte verworrene Vorstellungen der Art erzeugt, in ein paar Fällen auch übereilte staatswidrige Verleihungen. Als aber ein solcher Fall einer Verleihung des Rechts, Friedensrichter zu ernennen, in einer Charte für den Abt von St. Albans zur Verhandlung (20 Henr. VII.) vor der Kings Bench kam, erklärte der Gerichtshof übereinstimmend mit dem Staatsanwalt, daß der König nicht befugt sei, durch solche Art der Verleihung einer Person das Recht zur Ernennung königlicher Richter zuzugestehen, da dies eine von der Krone untrennbare Prärogative sei. Lambard selbst gesteht zu (I. c. 3): „daß alle Aemter zur Bewahrung des Friedens ursprünglich vom König kommen, und daß kein Herzog, Graf oder Baron als solcher irgend eine größere Gewalt zur Bewahrung des Friedens hat, als jeder Privatmann."

3c) Nach 15 Ric. II. c. 2 sollen sie z. B. den Thatbestand der gewaltsamen Besitzentsetzung feststellen, nach 2 Henr. IV. c. 4. §. 2 sollen „die Friedensrichter fortan die Gewalt haben, eidlich zu verhören alle Arten von Arbeitern, Diener und ihre Herren, und artificers über alle Dinge, die von ihnen geschehen sind gegen die gedachten Ordonnanzen und Statuten, und sie demgemäß zu bestrafen auf ihr Geständniß, als ob sie überführt wären durch inquest." Die Gesetze der folgenden Periode erweitern dies allmälig zu einer summarischen Urtheilssprechung ohne Jury auch gegen den leugnenden Angeschuldigten.

zusammengesetzt. Erst der Adelseinfluß unter dem Hause Lancaster führt einen bestimmten Census ein, 18. Henr. VI. c. 11. Der Friedensrichter soll Ländereien zum Werth von 20 £ jährlich besitzen (die damalige Taxe eines Ritterguts), der Lordkanzler soll jedoch, „wenn nicht genügende grundansässige Personen in der Grafschaft vorhanden, welche der Rechte und der Verwaltung kundig, immer noch befugt sein, andere rechtskundige Personen in solche Commission zu setzen." Auf Grund dieser Clausel hat denn auch die Concurrenz von Grundbesitzern und rechtsgelehrten Friedensrichtern (quorum) bis in das achtzehnte Jahrhundert fortgedauert. Der Verzicht auf die gesetzlich zugebilligten Diäten, der immer mehr zur Sitte wurde, hat schließlich das Verschwinden der bloßen Berufsbeamten aus den Friedenscommissionen herbeigeführt.[3d])

Dies neue System der Polizeiverwaltung drängt nun in stetigem Fortschritt das alte zurück, und zwar zunächst das Bezirkspolizeigericht des Sheriff. Der turnus vicecomitis bleibt zwar neben den Friedensrichtern stehen. Dem Sheriff bleibt also das Recht des ersten Angriffs, der Inquisition und die Strafgewalt in den kleinen Büßungsfällen unter Mitwirkung der Gemeinde. Insoweit bleibt das Verhältniß ein concurrirendes, aber zum Nachtheil der Sheriffs, deren Unpopularität fortdauert, und deren Polizeigewalt schon durch den unangemessenen Wechsel

---

[3d]) In der Clausel der Commission, in welcher „zwei oder mehren" Friedensrichtern die Befugniß ertheilt wird, zu untersuchen und abzuurtheilen, wird das Proviso hinzugefügt: unter dieser Zahl sollen jedoch immer einer oder mehre namentlich Benannte sein: „quorum aliquem vestrum A. B. C. D. unum esse volumus." Die so Benannten sind die rechtskundigen Mitglieder, welche deshalb technisch die Quorum heißen. In späteren Statuten wird dann speciell bestimmt, ob ein Friedensrichter selbständig, oder ob er mit Zuziehung eines rechtskundigen Collegen den Act vornehmen soll. — Dies Friedensrichteramt von Rechtsverständigen und Grundbesitzern ist in der That nur eine Combination längst vorhandener Elemente in neuer Weise, eine neue Verbindung von Besitz und Amt. Der König konnte von jeher Justices of oyer and terminer für die Abhaltung der Strafgerichte ernennen: durch die neue Einrichtung wird er genöthigt, sie vorzugsweise aus den ansässigen Grundbesitzern der Grafschaft zu ernennen. Jene reisenden Richter hatten ihren Halt und Schwerpunkt im königlichen Rath und in den Reichsgerichten: die Friedensrichter haben ihn in der Grafschaft und bilden in ihren regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen einen collegialischen Körper, der nun auch mit den ernannten Kreisausschüssen (juries) in eine dauernde Verbindung tritt und eine neugestaltete Kreisverwaltung für Polizeizwecke im weitesten Sinne bildet. In den Commissionen der reisenden Richter wurden neben den Reichsrichtern auch Lords und Ritter der Grafschaft beauftragt, aber nur als secundäre Personen, deren Theilnahme frühzeitig eine nominelle wird: in den Friedenscommissionen sind die professionellen Beamten nur Collegen und rechtskundige Assistenten, die vor dem dauernden Einfluß des großen Grundbesitzes allmälig zurücktreten. Da die Nichtzahlung von Diäten schon nach 14 Ric. II. c. 11 als Ehrensache für Lords und Bannerets erklärt wird, so erschien die Nichtannahme der wages bald überhaupt als Ehrensache, womit der Zudrang von Advocaten und Minderbegüterten zu den

des Amts von Jahr zu Jahr weiter zerfallen mußte. Die erheblichen Voruntersuchungsgewalten sind ihnen dann durch 1. Edw. IV. c. 2. 3 (a. 1461) abgenommen. Sie sollen sich auf den ersten Angriff und auf die Annahme von indictments beschränken, den definitiven Haftbefehl und die weitere Verhandlung den nächsten Quartalssitzungen überlassen. Dagegen bleibt dem Sheriff die Strafvollstreckung, auf welche die Büreauverfassung und Finanzverwaltung des Sheriffamts berechnet war und für die sie geeignet blieb.

Demselben Gange folgen die aus dem Sheriffstourn abgezweigten städtischen und ländlichen courts leet. Sie concurriren noch längere Zeit mit dem Amt der Friedensrichter, fungiren also unter fortdauerndem Aufgebot der Gemeindeversammlungen für die Zwecke des inquest und des polizeilichen Strafurtheils. Sie bleiben bestehen, aber grundsätzlich beschränkt auf ihre alte Jurisdiction nach common law, wo ihnen nicht die Strafgewalt über neue Straffälle nach statute law ausdrücklich beigelegt ist, wie dies im Gebiet der Arbeits- und Gewerbepolizei allerdings öfter geschehen. In diesem Verhältniß der freien Concurrenz ist der court leet (außer an sehr wenigen Orten, wo mehr zufällige Umstände ihn lebendig erhielten) allmälig überwachsen und erdrückt durch die neuere kräftigere Institution der Friedensrichter. Sie waren jederzeit zugänglich, während der court leet nur zweimal jährlich auf kurze Zeit eröffnet wird. Sie erhalten von Menschenalter zu Menschenalter neue und wirksame Strafgewalten, während der court leet im Ganzen auf eine schwerfällige Inquisition und auf die Strafbußen der common law beschränkt bleibt. Am Schluß der Regierung Eduard III. (51. Edw. III.) bittet das Parlament noch einmal den Friedensrichtern keine Straffälle zu überweisen, welche in den leets der Grundherren und Städte zu entscheiden seien. Die Antwort lautet: „die bisher beschlossenen Gesetze (Polizeiordnungen) können nicht aufrecht erhalten werden, wenn diese Petition bewilligt wird.“ Von da an geht der Verfall der leets stillschweigend weiter.

Die unteren Functionen der Friedensbewahrung endlich, die in den Ortsgemeinden, Zehntschaften, villatae, durch Schulzen und Gerichtsmänner, in Gestalt von Gemeindeausschüssen, als erster Angriff und amtliche Anzeigen gehandhabt wurde, geht immer ausschließlicher in das

Friedenscommissionen sich verminderte. Der große Grundbesitz fand darin einen Ersatz in größerem Maßstab für die absterbenden Gutsgerichte. Für die praktischen Zwecke der Polizeiverwaltung aber war damit die nöthige Stetigkeit und die nöthige Kraft gewonnen. Da die Friedensrichter für den Bereich der Grafschaft ernannt, da ihre Amtsgewalt von Anfang an „sowohl innerhalb wie außerhalb der Freibezirke“ geübt werden soll, so greifen sie über die zersplitterten Gutsbezirke über. Und schon hierin liegt der nächste Grund, aus welchem die Friedensrichter schrittweise die alten courts leet zurückdrängen.

Amt der Ortsschulzen über, die sich nunmehr den Friedensrichtern ungefähr so unterordnen, wie früher dem Sheriffstourn. Diese unteren Functionen folgen dem Entwickelungsgange der höheren. An der Stelle der rügenden Ortsgemeinde erscheint bei den Sessionen der Friedensrichter jetzt der Gerichtsschulze, tithingman, der seit Eduard III. den von seinen Milizgeschäften hergenommenen Namen Constable führt, macht dort seine dienstlichen Anzeigen (presentments) und überwacht den Frieden in seiner Ortschaft (ebenso wie die chief-constables in der Hundertschaft) mit den alten Pflichten eines Friedensbewahrers und mancherlei neuen Amtsfunctionen, die ihm durch die Gewerbe-, Arbeits- und Sittenpolizeigesetze successiv auferlegt sind.[3c])

IV. **Die Verbindung der Finanzhoheit mit der Grafschaft** knüpft sich an ein schon früher entstandenes Communalsteuersystem. Die Verpflichtungen der Grafschaftsverbände bestanden zwar noch lange Zeit in persönlichen und Naturalleistungen, während die Reichsverwaltung schon frühzeitig in eine geregelte Geldwirthschaft übergegangen war. Ergänzende Geldleistungen kamen jedoch bereits in der normannischen Zeit vor in Folge der zahllosen amerciaments und fines. Die ältesten Geldzahlungen waren Versäumnißbußen für eine persönliche oder Gemeindepflicht; andere dienten zur Beschaffung nothwendiger Anstalten und Materialien zur Erfüllung einer Gemeindepflicht. Direct oder indirect war also die Steuer ein Surrogat des Gerichts-, Polizei-, Milizdienstes der größeren und kleineren Verbände, wobei das Vorbild der Lehnslasten auch die niederen Sphären durchdringt, die Steuern also nach dem Maßstab des Freibesitzes vertheilt, ebenso auf Haus wie Land und nutzbare Gerechtigkeiten. Durch die Praxis der Verwaltung haben sich dabei 3 Stufen gebildet, welche in den ältesten Gesetzen nur gelegentlich erwähnt, als vorhanden vorausgesetzt werden.

[3c]) Es war eine Arbeitstheilung, vermöge deren die Anzeigepflicht und die Pflicht den Friedensbrecher zu ergreifen, auf den Schulzen (constable) allein überging. Nach dem Statut Marlebridge 52 Henr. III. soll nur noch im Fall des Todtschlags die ganze Ortsgemeinde erscheinen, in allen übrigen Fällen der Sheriff zufrieden sein, wenn der provost mit vier Mann erscheint. Auch in den private leets nahm man es mit dem Ausbleiben der Gerichtsmänner niemals streng. Die laufenden Geschäfte fielen daher immer mehr in die Hände des Schulzen allein, der nun immer häufiger von seinen Amtsgeschäften in der Miliz constable genannt wird. In den Gesetzen erscheint diese Bezeichnung zuerst 12 Edw. III. Sie scheint in der nun folgenden kriegerischen Zeit als der ehrenvollere Titel angesehen zu sein und verdrängt nunmehr die älteren Bezeichnungen auch aus dem Volkssprachgebrauch. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts ist sie der gewöhnliche Amtstitel des Schulzen geworden (vergl. 2 Edw. III. c. 3; 3 Edw. III. c. 14; 25 Edw. III. st. 1. c. 6; 36 Edw. III. st. 1. c. 2). Im Westen Englands kommen jedoch noch Ortschaften vor mit 2 tithingmen, von denen dann der erste Constable for the King, der zweite einfacher Gerichtsschulze, headborough, ist. (Lambard, Constables, p. 9 10.)

1) Die Ortssteuer, Tithing oder Town ley (levy), diente zur Bestreitung der amerciaments und fines, Bußen und Schadenszahlungen der Ortsgemeinde, und entsprach den Verpflichtungen, welche die normannische Verfassung den Zehntschaften auferlegte: Bußen für entflohene Uebelthäter, für Beherbergung von Friedensbrechern, Geächteten, Unverbürgten; Versäumnißbußen für Nichtinstandhaltung der Fuß-, Fahrwege und Rinnsale, auch wohl kleinerer Brücken auf Gemeindewegen; Bußen für versäumte Rügen vor Gericht. War der Ortschaft ein besonderer court leet verliehen, so kam dazu die Erhaltung der Fußblöcke und andere Ortsgerichtskosten. Etwas später Bußen für Versäumniß gegen die Milizgesetze, Nichtgestellung der Mannschaften, Nichtinstandhaltung der Waffenstücke, der Schießstände ꝛc. Naturgemäß wurden solche Beiträge von dem Ortsvorstand erhoben, d. h. von dem Provost mit den vier Männern, welche die Gemeinde beim Sheriffsturn vertreten. Seitdem an Stelle des Provost im 14. Jahrhundert der Name „Constable“ erscheint, wird der Name Constables Tax der vorherrschende für dieselbe Sache. Die Vertheilung erfolgte auf dieselben Personen, auf welche die Miliz-, Gerichts- und Polizeipflicht überhaupt vertheilt war, also die Freisassen und beziehungsweise die Gerichtsmänner des court leet.

2) Die Hundred-rate diente zur Zahlung der amerciaments und fines der Hundertschaft, zur Erhaltung des Hundred-Gerichts, zum Ersatz der Auslagen des Chief-Constable seit Einführung des Milizsystems, zur Erhaltung der Brücken der Hundertschaft und zu den nachher zu erwähnenden Leistungen der Grafschaft. Sie scheint durch den Bailiff, später den Chief-Constable, auf die einzelen Ortschaften vertheilt zu sein, wo sie dann wieder als Ortsbeitrag, Town Cess, also als Gemeindesteuer, auftritt. Die älteste gesetzliche Erwähnung ist in 13 Edw. I. c. 6.

3) Die County Rate dient für die amerciaments und fines der Grafschaft, für gewisse Kosten des Grafschaftsgerichts, der Gefängnisse, Brücken und gewisse Milizkosten. Die Erhebung der Grafschaftsbeiträge scheint ursprünglich so geschehen zu sein, daß die Sheriffs sie auf die Hundreds vertheilten. Durch 3 Edw. I. c. 16. 18 wurde zwar verordnet, daß die reisenden Richter diese Gelder auf die Zahlungspflichtigen vertheilen sollen; da aber solche Einzeleinschätzung doch wohl unausführbar erschien, so blieb die ältere Weise vorherrschend, die Zahlung auf die ganzen Hundertschaften und von diesen auf die Ortschaften zu vertheilen, wobei sich ein festes Beitragsverhältniß bildete. Standen aber die Proportionen fest, so fiel das ganze Einschätzungsgeschäft auf die Ortsgemeinde zurück. In dieser lagen überhaupt die häufigsten Veranlassungen zu Geldausschreibungen, und daher eine gewisse Praxis der Einschätzung des Nachbarn durch den Nachbarn, woran man durch die

normannischen inquests gewöhnt war. Die wachsenden Kosten der Instandhaltung der Wege, der Milizmusterungen, die später den Ortschaften zugemuthete Gestellung von Bewaffneten und mancherlei örtliche Bedürfnisse veranlaßten aller Orten die Entstehung von Einschätzungscomités, committees of assessment.[4])

Inzwischen rückte die Zeit heran, in welcher auch für die Staatsbesteuerung die Verwendung von Gemeindecommissionen nicht länger abzuweisen war. Die Erhebung der scutagia durch den Vicecomes erfolgte zwar nach den Lehnsmatrikeln; aber auch dabei führten die häufigen Besitzwechsel und Parcellirungen zu mancherlei Streit und Willkür. Noch zahlreicher waren die Klagen über die Willkür bei Einschätzung der tallagia. Es wurden deshalb schon frühzeitig statt des Sheriffs die reisenden Commissarien des Schatzamts beauftragt, mit Rittern und Städten darüber zu verhandeln. Für große Streitfragen über die Kronrechte wurden öfter juries of inquiry ernannt. Als nun aber die Assize of arms (a. 1181) die Milizpflicht mit Abstufungen nach dem Vermögen einführte, konnte Heinrich II. nicht umhin, dafür eine Anzahl eingeschworener Ritter und legales homines als Gemeindecommissionen zu verwenden. Als sodann die Erhebung eines Saladinzehnten (a. 1187), die Aufbringung der Auslösungssumme für Richard I. und die Erhebung eines allgemeinen Hufenschoßes unter derselben Regierung (a. 1198) zu ganz neuen Steuereinschätzungen nach Hufenmaß und Einkommen führte, war die Bestellung von Grafschaftsrittern und anderen schon aus praktischen Gründen unvermeidlich. Dies System hat sich unter Heinrich III. fortgesetzt. Zur Einschätzung des carucagium von 1221 sollen zwei Ritter im vollen Grafschaftsgericht gewählt werden „nach dem Willen und Rath des Grafschaftsgerichts". Für die Einkommensteuer von 1225 ($^1/_{15}$) erfolgt die Anlage auf eidliche Declaration des Steuerpflichtigen; Streitpunkte werden durch eine Jury erledigt, die Beiträge eingesammelt

[4]) Ueber die erste Bildung der Grafschafts-, Hundert- und Ortssteuer ist vorzugsweise zu vergleichen der Report on Local Taxation von 1843, p. 5—7, und die Denkschrift des Armenamts on Local Taxes von 1846, p. 45. Der Mangel an gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung beweist nur, daß die allgemeinen Grundsätze der Lehns- und Gerichtspflicht darüber entschieden. Als Statuten, welche eine Ortssteuer voraussetzen, citirt der Report das st. 52 Henr. III. c. 24, betr. die Leistungen der Ortschaften wegen Ausbleibens ihrer Gerichtsmänner bei dem Rügeverfahren vor Sheriff oder Coroner; ferner 25 Edw. I. c. 12. 22 (Magna Charta), wonach keine Ortschaft zwangsweise zum Brückenbau angehalten werden soll, wo dies nicht zur Zeit Heinrich's II. herkömmlich gewesen. Es ergiebt sich aus diesen Citaten, wie die Gesetze des Mittelalters jene Verhältnisse nur gelegentlich berühren, um einzele Mißbräuche zu beseitigen. Naturwüchsigkeit herrscht aber in keinem Steuersystem. Hier war es das normannische Verwaltungswesen, welches mit seinem administrativen Büßungssystem die Miliz-, Gerichts- und Polizeipflichten nach den zeitigen Bedürfnissen des Staats in Gang gebracht hatte.

durch den Schulzen und die 4 Männer, eingezahlt an 4 Grafschaftsritter der Hundertschaft (Charters 355). Die Einkommensteuer von 1232 ($^1/_{40}$) wird eingeschätzt durch den Schulzen und 4 gewählte Männer der Ortschaft als „assessors“ auf ihren Eid (Charters 360). Die Einkommensteuer von 1237 wird eingeschätzt auf Eid des Schulzen und der vier Männer jeder Ortschaft mit Assistenz gewählter assessors; die Einschätzung wird entgegengenommen von vier Rittern und einem Geistlichen (Charters 366). Diese Weise der Einschätzungscommissionen setzt sich nun unter Eduard I. wesentlich gleichmäßig fort, und kommt u. A. auch zur Anwendung in den Städten für die Einschätzung der damals eingeführten Wollzölle. Seit 25 Edw. I. erscheinen die Gemeinde-Committee als dauernde Einrichtung. Die Ordonnanz schreibt vor, daß in jeder Gemeinde 4 Männer gewählt werden, welche ihre Einschätzungen der Grafschaftsobrigkeit einberichten, die dann wieder von Hundertschaft zu Hundertschaft und von Gemeinde zu Gemeinde gehen soll, um Beschwerden zu hören und Irrthümer in der Einschätzung zu berichtigen. Neun Jahre später (a. 1306) ist verordnet, daß eine Commission (Jury von 12 Männern) aus jeder Hundred ihre Einschätzung den Einschätzern der Grafschaft zu überliefern hat. Sie sollen zu dem Zweck von Gemeinde zu Gemeinde gehen und mit dem provost und den 4 Männern eine richtige Einschätzung machen. Die Einschätzungscommission der Grafschaft geht dann wieder von Hundert zu Hundert und von Gemeinde zu Gemeinde, um zu sehen, daß kein Unrecht geschehen ist. Je häufiger nun aber der Vereinfachung wegen sich Hundertschaften und Grafschaften über feste Beitragsquoten zu Communalsteuern einigten, um so näher rückte die Uebertragung derselben Proportionen auf die Staatssteuern. Im achten Regierungsjahre Eduard's III. war eine umfassende Abschätzung der Einzelgemeinden zu festen Summen vor sich gegangen, und von nun an wird es Sitte, Städte und Ortsgemeinden nach diesen Proportionen einzuschätzen, die ihre Steuerquote im Verhältniß zu den übrigen bildet. Die Veranlagung und die Einziehung von dem Einzelen blieb der Communitas überlassen.[4a])

[4a]) Ueber das Verfahren bei den ersten Versuchen zur Besteuerung des Gesammteinkommens von beweglichem Vermögen handelt Palgrave, Commonwealth I. 275. Bei diesen ersten Versuchen kommt ein dreifaches Verfahren vor: 1) so daß man (mit Ausnahme der Kronvasallen) alle Einsassen zwingt, den Betrag ihres Einkommens eidlich zu erhärten, wie dies in 8 Jo. geschieht; 2) so daß man eine Gemeindecommission (inquest) bildet zur Nachprüfung, im Falle der Eid des Steuerpflichtigen zweifelhaft oder bestritten ist, wie dies in 9 Henr. III. geschieht; 3) mittels directer Einschätzung durch inquests, welche man aus Ortschaften oder Hundertschaften bildet, in 16 Henr. III., und dann häufig wiederkehrend bis zur Regierung Eduard's II. Im Verlauf dieser Zeit hat man die Stellung des Vicecomes bei der Einschätzung ganz aufgeben müssen, da die Reclamationen dagegen kein Ende nahmen. Die reisenden Richter aber waren wegen mangelnder Orts- und Personenkenntniß

V. Nachdem somit der Grafschaftsverband zu einem festgegliederten Ganzen für Heer, Gericht, Polizei und Steuer geworden war, tritt dazu noch als Erweiterung die Ausdehnung **des Systems der Kreisverbände auf eine ansehnliche Zahl von Städten**, auf die Mehrzahl derselben in beschränkterem Maße, doch als Anwendung derselben Principien, so daß diese Stadtverfassungen das Bild einer Grafschaft in verkleinertem Maßstabe darbieten.

1) In der Milizverfassung sind die Städte grundsätzlich den Grafschaften einverleibt, und gestellen ihre Contingente nach Ortschaften, Kirchspielen, Hundertschaften, ebenso wie das platte Land. Für London ergab sich indessen ein eignes Milizwesen schon daraus, daß die Grafschaft Middlesex mit der Stadtverwaltung vereint war. Einer kleinen Zahl anderer Städte wurde in dieser Periode durch Charte mit dem „Recht einer Grafschaft" auch eine besondere städtische Miliz beigelegt.

2) In der Gerichtsverfassung ist ein besonderer court leet schon in der vorigen Periode Hauptmerkmal der Stadtverfassung geworden. Einzelen Städten ist auch eine Civiljurisdiction nach dem neuen Muster von judge and jury verliehen. Die erheblicheren Civil- und Strafprocesse werden aber durchgehends von den reisenden Richtern mit einer aus der gesammten Grafschaft gebildeten Jury entschieden.

3) Die Polizeiverwaltung zeigt auch in den Städten ein allmäliges Ueberwachsen des court leet durch Friedensrichter. Die Zahl der Städte, in welchen am Schluß des Mittelalters der court leet noch eine Bedeutung hatte, ist wahrscheinlich keine sehr erhebliche. An die

---

nicht geeignet. Man war also auch durch ein dauerndes Bedürfniß auf das System des inquest verwiesen. Beschwerden, daß der Eine zu hoch, der Andere zu niedrig geschätzt sei, gingen auch an den Exchequer, aus welchem ein writ of aequaliter taxandum erging, Coke II. Inst. 77. Die Gemeinde ihrerseits konnte den Steuerbetrag durch Pfändung an Mobilien und Geld beitreiben (Heyburn v. Keylow. Mich. 14 Edw. II. B. R. Rot. 60), oder durch Civilklage. Die wichtigen Angaben über die Steuereinschätzung unter Eduard I. sind der Schrift von T. Smith, Parish 1857, zu danken, insbesondere auch die bessere Benutzung der inquisitiones nonarum. Diese Inquisitiones (vergl. Cooper, Account I. 286—293) waren veranlaßt durch das st. 14 Edw. III. st. I. c. 20, wodurch dem König $^1/_9$ und $^1/_{15}$ zu außerordentlichen Staats- und Kriegsbedürfnissen bewilligt war, und welche in diesem Falle auf $^1/_9$ vom städtischen Einkommen, auf das neunte Lamm, Wollfell und Schaf gestellt waren (unter Freilassung der ärmsten Klassen). Gleichzeitig hatte die Geistlichkeit $^1/_{10}$ von ihren Spiritualitäten und Temporalitäten nach der Taxe von 1292 bewilligt. Dies Alles führte zu einer complicirten Abschätzung, für die nun successive drei Instructionen (commissions) ertheilt werden. Für jede Grafschaft werden angesehene, namentlich genannte Personen als assessors and venditors für das Einschätzungsgeschäft ernannt, die nun durch geschworene Männer den Neunten vom Korn, Wolle und Lämmern feststellen; sodann weiter die alte Taxe der Kirchen und ihr Verhältniß zum Neunten des wirklichen Ertrages. Die Zusammenstellungen der Berichte für 27 Grafschaften sind noch im Schatzamt vorhanden und als nonarum inquisitiones 1807 fol. gedruckt.

Stelle treten nun in den wichtigsten Verhältnissen die für die Grafschaft ernannten Friedensrichter, deren Amtsgewalt ausdrücklich, „sowohl innerhalb als außerhalb der liberties“, also auch innerhalb der städtischen Sonderbezirke ertheilt ist. Das gute Vernehmen der Städte mit der Ritterschaft, sowie Gründe der Zweckmäßigkeit und Bequemlichkeit machen es erklärlich, daß man von städtischer Seite keinen grundsätzlichen Widerspruch erhoben hat. Ueberdies waren angesehene Grundbesitzer und Rechtskundige der Städte auch befähigte Mitglieder einer Friedens-Commission. Die neueren Stadtcharten gehen indessen seit Ric. II. auch häufig auf eine abgesonderte Friedenscommission, deren Quartalsitzungen zu einem ordentlichen Strafgericht werden, für welches die Stadt ihre eigene Geschwornenliste stellt. Auch daneben blieb indessen eine concurrirende Zuständigkeit der Friedensrichter der Grafschaf in der Regel stehen. Für die besonderen Bedürfnisse der Marktpolizei sorgte ein besonderes Marktschreiberamt, welches unter dem Namen eines Court of the clerk of market gewisse Marktvergehen büßt, und unter dem Namen eines court of piepowder zur Entscheidung gewisser Marktstreitigkeiten und zur Prüfung der Maße und Gewichte dient.

4) In der Communalsteuer-Verfassung haben die kleinsten Städte nur die Bedeutung einer Ortschaft, beziehungsweise eines Kirchspiels, die Mehrzahl aber wohl die Bedeutung einer Hundertschaft: London und einige andere haben auch dafür die Bedeutung einer Grafschaft.

Die Zahl der boroughs nach diesem System ist ansehnlich vermehrt. Unter Edw. I. werden 54 neue aufgezählt, unter Edw. II. 16, unter Edw. III. 28, unter Heinr. IV. 3, unter Heinr. VI. 4, unter Edw. IV. 2, so daß die Zahl der mit einer Art von Stadtverfassung versehenen Orte schon am Schluß des Mittelalters 200 überstieg.[5])

---

[5]) Ueber die Ausdehnung des selfgovernment auf die Stadtgemeinden vergl. Gneist, Gesch. d. Communalverf. 194—204. Von der Seite der Staatsverwaltung aus sind sie secundäre Bildungen. Die Ausübung der Staatshoheitsrechte durch die Gemeinden konnte der Natur der Sache nach nur durch größere Gemeindeverbände geschehen. Das englische selfgovernment hat daher die Grafschaften und Hundertschaften, also Kreisverbände und Amtsbezirke, nicht Ortsgemeinden als Grundlage. Den Charakter eines vollständigen Kreisverbandes hat eigentlich nur die city von London. Von da an abwärts bis zu einer Menge kleiner Flecken bildet die Stadtverfassung nur eine unvollständige Uebertragung des Systems der Kreisverbände (selfgovernment) auf einen Localverband. Die rechtlichen Grundlagen der Stadtverfassung (Litteratur oben S. 125) kann man mit Stephen und Merewether noch auf dieselben Punkte zurückführen wie in der vorigen Periode:

1) Die Städte bilden einen court leet oder sonst gesonderten Gerichtsbezirk. Es wird aber nicht genügend gewürdigt, daß durch die Einführung der Geschwornenverfassung und der Friedensrichter die Gestalt der alten Gerichtsgemeinde und damit auch die Bürgerschaft eine andere geworden ist. Das eigentlich lebendige Gerichts- und Polizeiwesen ist in

Dies sind die Grundlagen des selfgovernment, durch welche nunmehr die Centralverwaltung in eine feste Cohärenz mit der Grafschaftsverfassung getreten ist, durch welche die in Besitz- und Erwerbsinteressen geschiedenen Klassen der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer staatlichen Pflichten vereinigt, von einem gemeinsamen Pflichtbewußtsein und Gemeinsinn erfüllt die Fähigkeit zur Theilnahme am Staate gewinnen. Der Anerkennung der persönlichen Freiheit durch die Magna Charta folgt nun die politische Freiheit, welche die bisherigen Mittelstände in ihrer Formation als Grafschaften und Stadtverbände zur Theilnahme an dem Reichsregiment heranzieht. Das so gekräftigte, volksthümliche Staatswesen entfaltet sich von nun an in fester nationaler Eigenthümlichkeit den großen Culturstaaten des Continents gegenüber.***)

Auf diesen Unterlagen tritt nunmehr an Stelle eines absolutistischen Regiments eine verfassungsmäßige Regierung nach Gesetzen, welche

den Assisen, Friedensrichtern und Jury zu suchen. Der leet jury blieb aber ein Vorschlagsrecht für die Ernennung des mayor oder provost, was sich dann so fortbildete, daß in einigen Orten die leet jury geradezu wählt, in anderen Orten nur präsentirt. (Scriven, Copyhold II. 860.) Zur Erfüllung ihrer polizeilichen Pflichten können die Gerichtsmänner des leet auch Statuten beschließen, byelaws, die innerhalb dieser Grenze bindende Kraft haben.

2) Die Boroughs stehen noch im Verhältniß der firma burgi. Es ist aber bei Merewether nicht genügend gewürdigt, daß durch das Steuerbewilligungsrecht der Grafschaften und Städte dies Verhältniß ein wesentlich anderes wurde.

3) Die Bürgerschaft besteht noch immer aus den ansässigen householders, welche an scot und lot theilnehmen. Die Ordonnanzen aus der Zeit des Hauses Lancaster zählen noch immer die alten Merkmale des Bürgerthums auf (being sworn to the king and the town; living by their livelihood, merchandise or crafts; householding in their own persons and names; bearing also tax and talliage, lot and scot).

Es ist häufig bemerkt, daß die englischen Städte nicht die Bedeutung erhalten haben, wie die des Continents. Ihr Bestreben nach Aussonderung dauert nur so lange wie die alte Wirthschaft der Landvögte. Sobald durch Reichsgerichte und veränderte Stellung der Sheriffs jene Gründe wegfielen, bleiben die Städte ohne Widerstreben in der Milizverfassung und anderen Punkten innerhalb des Grafschaftsverbandes, und begnügen sich mit beschränkteren Immunitäten. Ihr Antheil an der Jury und den Friedenscommissionen, sowie die Gleichheit der Besteuerung erhielt sie in lebendigem Verkehr mit der Ritterschaft; Handel und Gewerbe andererseits befanden sich von je her auch auf dem Lande; umgekehrt hatten viele Grundherren auch wieder Stadthäuser. Die Verwaltung der ländlichen Polizeiherren erwarb sich Achtung und Popularität. Kurz, es fallen hier die Gründe weg, aus welchen in Deutschland die Städte sich thatsächlich und rechtlich zu Festungen abschließen mußten, um nicht das Loos der Bauerschaften zu theilen. Umgekehrt wie in Deutschland ist daher die Stadtverfassung der schwächere Theil des selfgovernment, und es erklärt sich schon daraus die etwas untergeordnete Stellung der städtischen Abgeordneten im Unterhause trotz ihrer Ueberzahl.

***) Voll gewürdigt ist die stille, aber großartige Bedeutung dieser Periode in Macaulay's Geschichte Cap. 1 med: „Wie unfruchtbar und dunkel (?) auch dieser Theil unserer Annalen ist, so müssen wir doch dort den Ursprung unserer Freiheit, unseres Glückes

durch dauernde Staatsinstitutionen ebenso dem Recht des Einzelen wie der Theilnahme der Gesellschaft am Staat die von der Magna Charta erstrebten Garantien gewährt in folgenden Formationen:

1) die ordentliche Rechtsprechung consolidirt sich in festen Gerichtscollegien, Reichsgerichten, welche die stabilste Formation der reichsständischen Zeit bilden (§. 20).

2) Die Leitung der höchsten Reichsgeschäfte consolidirt sich in einem collegialischen Staatsrath, Continual Council (§. 21).

3) Die Theilnahme der Prälaten und Barone an der Reichsregierung erhält eine geordnete Gestalt durch eine periodische Einberufung zum königlichen Rath: mit diesem vereint bilden sie ein Parliamentum und Magnum Concilium, welches am Schluß der Periode zu einem erblichen Rath der Krone geworden ist (§. 22).

4) Der Antheil der communitates an der Reichsregierung gestaltet sich zu einem House of Commoners (§. 23).

Die ganze reichsständische Fortbildung beschränkt sich aber auf die weltliche Seite des Staats, welcher nun das kirchliche System in einer allmälig fortschreitenden Isolirung gegenüber steht (§. 24).

---

und unseres Ruhmes suchen. Denn damals war es, wo das große englische Volk sich bildete, wo der Nationalcharakter jene Eigenthümlichkeiten zu entwickeln begann, die er seitdem immer bewahrt hat, und wo unsere Väter im vollständigsten Sinne Insularen wurden, Insularen nicht bloß in der geographischen Lage, sondern auch in ihrer Politik, ihren Gefühlen und ihren Sitten. Da erst zeigte sich mit Bestimmtheit jene Verfassung, welche immer seitdem, durch alle Wechsel, ihr identisches Wesen bewahrt hat; jene Verfassung, deren Nachbildungen alle anderen freien Verfassungen der Welt sind, und die, trotz einiger Mängel, als die beste betrachtet zu werden verdient, unter der irgend eine große Gesellschaft noch jemals durch viele Jahrhunderte bestanden hat. Damals war es, wo das Haus der Gemeinen, dieses Vorbild aller repräsentativen Versammlungen, welche jetzt in der alten wie in der neuen Welt zusammenkommen, seine ersten Sitzungen hielt. Damals war es, wo das gemeine Recht sich zu der Würde einer Wissenschaft erhob und plötzlich ein nicht unwürdiger Rival der kaiserlichen Jurisprudenz wurde. Damals war es, wo der Muth jener Schiffer, welche die rohen Barken der fünf Häfen bemannten, zuerst die Flagge Englands furchtbar auf dem Meer machte. Damals war es, wo die ältesten Collegien, welche noch bestehen, in den beiden großen nationalen Sitzen der Gelehrsamkeit gegründet wurden. Damals bildete sich jene Sprache, weniger musikalisch zwar als die Sprachen des Südens, aber an Kraft, an Reichthum, an Tauglichkeit für die höchsten Strebungen des Dichters, des Philosophen und des Redners nur der Sprache Griechenlands nachstehend. Damals auch erschien der erste schwache Schimmer jener edlen Literatur, des Glänzendsten und des Dauerndsten von dem Vielen, was Englands Ruhm ist." — Ueber die von Macaulay behauptete „Dunkelheit" läßt sich aus den Unterlagen dieses Staatswesens wohl an den meisten Punkten Licht verbreiten.

§ 20.

Die Reichsgerichte, Courts of Common Law.

Im Geist der echten Monarchie beginnt mit Eduard I. die Fürsorge für eine gesicherte Rechtspflege. Die festeste Schranke der persönlichen Regierung gegenüber dem individuellen Rechtskreise bilden in dieser Periode drei collegialische Beamtenkörper unter dem Namen des Court of King's Bench, Court of Common Pleas und Court of Exchequer. Sie lassen sich als die ordentlichen drei Reichsgerichte bezeichnen, neben welchen einige Specialgerichte der normannischen Feudalordnung fortdauern, auf welche am Schlusse zurückzukommen ist.

I. Der Court of King's Bench war schon unter Heinrich III. als ein ziemlich stetig besetztes Hofgerichtscollegium gestaltet, in welchem der König das Recht des persönlichen Vorsitzes beanspruchte. Dieser Gerichtshof soll ebendeshalb noch immer der Person des Königs folgen, als Curia coram Rege ubicunque fuerimus in Anglia. Mit diesem Vorbehalt besteht der Hof aus einem Collegium von 4 oder 5 Justiciarii, dessen Vorsitzender seit Eduard I. Capitalis Justiciarius ad placita coram Rege tenenda heißt, gewissermaßen ein Nachfolger des alten Großrichters, aber nur für richterliche Geschäfte. In diesem Hofgericht vereinigen sich:

1. Die placita coronae oder Strafsachen, jetzt ausgedehnt auch auf kleinere Uebertretungen doch so, daß in der Regel dieselben Fälle auch vor den Quartalssitzungen der Friedensrichter verhandelt werden können.

2. Die mit der Strafjustiz von Hause aus verbundene Polizeigewalt; die Richter sind die höchsten Conservatores pacis von Amtswegen.

3. Die verfassungsmäßig bestehende Oberinstanz der Untergerichte: in diesem Sinne nennt Bracton die Richter capitales, generales, perpetui et majores, a latere Regis residentes, qui omnium aliorum corrigere tenentur, injurias et errores, — also ein Obergericht für die Gerichte des Landes, nur nicht für den Exchequer, der als souveräner Rechnungshof coordinirt bleibt.[1])

---

[1]) Die Formation des Hofes der King's Bench steht im Zusammenhang mit dem Aufhören des Amts des Capitalis Justiciarius Angliae. Nach der Schlacht von Evesham hat Heinrich III. dies Amt nicht wieder besetzt. In 52. Henr. III. wird aber Robert de Bruse durch Patent zum Capitalis Justiciarius ad placita coram Rege tenenda ernannt, und dies wird von nun an der ordentliche Titel des Präsidirenden im Hofgericht, der nicht mehr Generalstatthalter des Reichs, sondern nur ein Stellvertreter im Gebiet der Rechtsprechung des Königs sein soll, Foss, the Judges of England II. 135. III. 18. Die Zahl der beisitzenden Justices war unter Eduard I. in der Regel 4, in den späteren Jahren seiner Regierung 3; unter Eduard III. Anfangs 3, dann wieder 4, Foss III. 19. 342. Fortescue sagt Mitte des 15. Jahrhunderts, daß in der King's Bench 4

II. **Der Court of Common Pleas**, als ein stehender Gerichtshof für Civilprocesse zwischen Privatpersonen, in welchem kein königliches Recht in Frage steht. Unter dem Namen eines Capitalis Justiciarius hat auch diese Abtheilung des Reichsgerichts seit Eduard I. ihren besonderen Vorsitzenden und ihren regelmäßigen Sitz zu Westminster. Um der übertrieben Centralisation entgegen zu wirken, untersagt das Statut von Gloucester 6 Edw. I. c. 8 den königlichen Reichsgerichten Schuldforderungen zu verhandeln, die nicht über 40 Schilling betragen; diese Bagatellsachen bleiben den Grafschafts- und Localgerichten vorbehalten. Dennoch ist die Zahl der Processe so gewachsen, daß seit Edw. II. die Zahl der Richter von 3 auf 6, zeitweise 7 erhöht wird. Auf landständische Beschwerden wird die wiederholte Zusicherung gegeben, daß communia placita nicht mehr im Exchequer verhandelt werden sollen. Auch die persönliche Rechtsprechung des Königs ist in diesen Fällen aufgegeben.[2])

---

zuweilen 5 Richter ihren Sitz haben. Ueber die Zuständigkeit der King's Bench vergl. Reeves II. 247. 248. War der König im Lande anwesend, so mußte der Gerichtshof nach normannischem Reichsbrauch freilich noch immer dem König folgen. Eduard I. und Eduard III. beharrten darauf trotz der Petitionen des Parlaments Foss III. 339. Auch unter Richard II. fand noch ein Umzug nach Coventry und Worchester statt. In der zweiten Hälfte dieser Periode aber wird der Sitz zu Westminster die Regel der Praxis mit Vorbehalt eines Umzugs in Kriegsläuften und Landescalamitäten. Auf das hergebrachte Recht des **persönlichen Vorsitzes** ist von den Königen niemals ausdrücklich verzichtet worden. Johann war vom 5ten bis zum 16ten Jahr seiner Regierung häufig anwesend (Foss II. 4), und hielt auch die circuitus unter Begleitung einiger Räthe persönlich ab. Heinrich III. hat noch in einigen wichtigen Fällen persönlich zu Gericht gesessen, namentlich in einem Proceß gegen die Bürger von Winchester strenge Justiz geübt, Palgrave I. 292. Unter Eduard I. und II. kommen noch vereinzelte Beispiele eines persönlichen Vorsitzes vor, Palgrave, Privy Council 62. Rundreisen des Königs, so lange das gesonderte Institut der reisenden Richter fortdauerte, kommen noch bis zum Regierungsantritt Eduard's III. vor, Palgrave, Commonwealth I. 292. Auch nach dem Aufhören der besonderen Reiserichter hat der König an den circuits seiner Reichsrichter zuweilen Theil genommen. Unter Heinrich VI. dagegen, sagt Fortescue, es sei nicht mehr „üblich“ für die Könige von England zu Gericht zu sitzen und selbst ein Urtheil zu sprechen (Foss IV. 215). Eduard IV. soll noch einmal 3 Tage in der King's Bench gesessen haben, jedoch nur „um zu sehen, wie seine Gesetze ausgeführt würden“ Allen, Prerogative 93. Auf dem Wege der Praxis also ist schließlich die alte formelle Stellung des Königthums im Gebiet der Gerichtsgewalt wieder hergestellt.

[2]) **Die selbständige Formation des Court of Common Pleas** datirt nach den gründlichen Untersuchungen von Foss II. 160 ff. erst nach der Zeit der M. Charta. Die germanische Auffassung des Richteramts und der Wunsch, die Einflüsse der Gunst oder Ungunst bei Hofe fern zu halten, machte sich hier stärker geltend. Die Nothwendigkeit einer festen Rechtsprechung im gewöhnlichen Eigenthums- und Civilrechtsstreit war namentlich unter dem Regierungssystem Johann's auf das Lebhafteste empfunden worden, der in seinem elften Regierungsjahr an nicht weniger als 24 Orten zu Gericht gesessen hatte, woraus

III. Der Court of Exchequer sondert sich jetzt als Finanzgerichtshof von der administrativen Centralbehörde des Schatzamts ab. Die Durchführung der Grundrechte der Magna Charta machte für einen großen Theil der Schatzgeschäfte eine veränderte Amtsverwaltung nöthig. Ueber freie Personen und freies Gut sollte jederzeit nur entschieden werden nach „Landesrecht und nach den herkömmlichen Proceßformen". Eine Anzahl Barons of the Exchequer formiren sich daher für diesen Geschäftskreis zu einem richterlichen Collegium, vergleichbar der Justizabtheilung unserer Kriegs- und Domänenkammern in späteren Jahrhunderten. Um diese richterlichen Entscheidungen unabhängig von dem Einfluß der Verwaltungschefs zu stellen, erhält seit Eduard II. die Justizabtheilung auch ihren eigenen Vorsitzenden, Chief Baron, der in der Regel aus den zum Richteramt qualificirten Personen und oft ausdrücklich auf Lebenszeit ernannt wird. Dessenungeachtet dauert immer noch eine etwas untergeordnete Stellung des Court fort, dessen Mitglieder aus den höheren Bureaubeamten des Schatzamts ernannt zu werden pflegten, in welchen daher auch der fiscalische Geist schwer zu verbannen war. Um so begreiflicher ist es, daß die Beibehaltung der alten Weise, gewöhnliche Processe dem Schatzamt zu überweisen, jetzt zu lebhaften Beschwerden führte. In 5 Edw. I. ergeht ein writ des Königs an die Barons, welches allgemein die Verhandlung von communia placita, als gegen den Wortlaut der Magna Charta gehend, den Barons untersagt. Es wird dies wiederholt in dem Statut von Rutland 10 Edw. I. mit dem Bemerken, daß sowohl die Klagen des Königs wie des Volks dadurch ungehörig verschleppt würden. Da indessen (wahrscheinlich wegen des Sportelinteresses) die Vorschrift oft umgangen wurde, ist sie nochmals in den

eben die Clausel der M. Charta hervorging: communia placita non sequantur curiam Regis, sed teneantur in aliquo certo loco. Unter Heinrich III. kam die Zusicherung insoweit zur Ausführung, als meistens die Civilprocesse in einer besonderen Abtheilung des Hofgerichts, und zwar zu Westminster verhandelt wurden. Erst seit dem Regierungsantritt Eduard's I. aber wird Gilbert de Preston als Capitalis Justiciarius dieser Abtheilung bestimmt bezeichnet Foss III. 20. Die Zahl der beisitzenden Richter wechselte unter Eduard I. zwischen 4 und 6. Unter Eduard II. gewöhnlich 6, in 6—9 Edw. II. wurde aber noch ein siebenter hinzugefügt. Unter Heinrich VI. stieg die Zahl einmal auf 8. Der amtliche Styl dieses Gerichtshofes ist Commune Bancum, und im Gegensatz dazu wird die King's Bench als bancum regis oder bancum nostrum bezeichnet. Die Zusicherung der M. Charta von dem festen Sitz dieses Gerichtshofes wurde nicht buchstäblich innegehalten; es kam noch öfters eine Verlegung, namentlich von Westminster nach York vor. Foss II. 135. 175. 177 ff., III. 1. 16. 343 ff., IV. 13. In der zweiten Hälfte der Periode ist aber der feste Sitz zu Westminster als observanzmäßig anzusehen. Die Beschränkung der Competenz auf Schuldforderungen über 40 Schilling wurde ziemlich unwirksam durch Umgehung mittels Fictionen. Blackstone III. 36. Ueber die Abgrenzung der communia placita vergl. Foss II. 135.

Articuli super Chartas 28 Edw. I. wiederholt, dann nochmals in 5 Edw. II. Aber auch später wurde die Regel durch Fictionen wieder umgangen. Im Wesentlichen indessen wurde durch die Trennung der Gerichtshöfe doch ein besserer Zustand der Civil- und Strafjustiz erlangt, der mit den Zuständen der vorigen Periode nicht mehr in Vergleich zu stellen war.[3])

IV. Die fortschreitende Consolidirung des Personals und des Geschäftsganges der Richtercollegien zeigt sich weiter in folgenden Aenderungen.

Die Richtercollegien absorbiren allmälig das Personal der besonders ernannten reisenden Richter. Nach 13 Edw. I. c. 30 sollen die Justices of Assize und Nisi prius aus des Königs geschworenen Richtern ernannt werden. Nach 27 Edw. I. c. 3. 4; 12 Edw. II. c. 3; 14 Edw. III. c. 16, kann jeder Justice der Reichsgerichte und jeder Schatzbaron, wenn er promovirter Jurist ist, in jeder Sache als reisender Richter sitzen, ohne daß es darauf ankommt, bei welchem Hofe die Sache eingebracht war. Während die reisenden Richter ursprünglich delegati principis sind, erscheinen sie allmälig als delegati der stehenden Reichsgerichte. Die früher getrennten Commissions werden ihnen vereint ertheilt und immer

[3]) Als dirigirende Beamte des Exchequer gelten in dieser Zeit der Treasurer und der Chancellor of the Exchequer, neben welchen für die contradictorisch zu entscheidenden Sachen eine Anzahl von Barons ein Kammerjustizcollegium bilden. Die Ernennung eines Capitalis Baro durch königliches Patent datirt erst vom 30. Mai 1317, Foss III. 196, 198. Thomas, Exchequer 107, 108. Die Zahl der Beisitzer war abwechselnd 4, 5 oder 6, Foss III. 196. IV. 233. Diese Beisitzer wurden in der Regel aus Unterbeamten befördert; ihr Gehalt blieb während der ganzen Periode weit unter den Gehalten der Justiciarii Foss III. 44. Nur die Stelle des Chief Baron wurde meistens mit servientes ad legem besetzt, weshalb auch nach 14. Edw. III. c. 16 der Chief Baron zum Assisenrichter ernannt werden kann, „wenn er zu des Königs geschworenen Sergeants gehört". Erst im Verlauf der Regierungszeit der Tudors ist die volle Gleichstellung der Barons mit den Justices in Qualification und Rang erfolgt, Foss V. 409. VI. 17. Um so begreiflicher ist es, daß das Publikum ebenso wie die Advocatur eine Verhandlung der Civilprocesse im Exchequer nicht gern sah. Schon in dem Statutum de Scaccario 51. Henr. III. 1266 war verordnet, daß der Schatzmeister und die Barons eidlich verpflichtet werden sollen, sich nicht mit den Sachen von Privatpersonen zu befassen, während sie mit dem Geschäft des Königs befaßt sind, ausgenommen nur Klagen gegen Beamte des Exchequer, welche ihren eximirten Gerichtsstand bei der Behörde selbst behalten, Foss II. 196. Erst unter Eduard I. aber wird anerkannt, daß die Parteien selbst nach den Grundsätzen der M. Charta ein Recht darauf haben, Foss III. 22. — Als sodann in späterer Zeit sich aus der Amtsstellung des Lord Kanzler eine neue Equity Jurisdiction bildete, welche nach den Grundsätzen einer Administrativ-Justiz ohne Geschworene verhandelt, nahmen dabei außer den Richtern auch noch die Verwaltungschefs, der Schatzmeister und Schatzkanzler Theil, Thomas, Materials 11. Der alte Exchequer erscheint seitdem aufgelöst in vier Abtheilungen, welche aber zum Theil aus denselben Personen gebildet sind: 1) Der Rechnungshof, Court of Accounts. 2) Der Einnahmehof, Court of Receipt. 3) Der Hof der Processe, Court of Pleas. 4) Der Billigkeitshof in der Schatzkammer

mehr formularartig. Unter Heinrich VI. stand die Maxime fest, daß jeder Assisenrichter den ganzen Gerichtshof repräsentirt, bei welchem die Rechtssache anhängig gemacht ist. Es verschwindet damit die bedenklichste Seite der alten Gerichtscommissionen. Um die Mitte der Regierungszeit Eduard's III. sind die besonderen Reiserichter neben den ordentlichen Justiciarien der Reichsgerichte verschwunden. Daneben werden freilich noch gesonderte commissions of oyer and terminer an Localrichter ertheilt, nach Bedürfniß, in unruhigen Zeiten. Seit der Einführung des Friedensrichteramts gewinnen aber auch die localen Criminalcommissionen eine stetige richterliche Gestalt, und damit der richterliche Amtsorganismus seinen Abschluß. [a])

Das höhere Richterpersonal bildet jetzt einen besoldeten gelehrten Beamtenstand, in der Regel mit Titeln beehrt als Knight-Bannerets, Knights oder Ritter des Bathordens. Ein Antrag des Parlaments, die Richtergehalte selbst zu zahlen, wurde abgelehnt. [b]) Als persönliche Diener des Königs sind sie besoldet aus dessen persönlichem Einkommen, unterworfen seiner persönlichen Strafgewalt. So entsetzt Eduard I. seinen Oberrichter Hengham mit 7000 Mark Buße; die anderen Richter werden

[a]) Das Gesetz 13. Edw. I. cap. 3 und die folgenden Statuten sind darauf berechnet, das Personal aller Höfe an den Civilassisen zu betheiligen, 27. Edw. I. cap. 3. 4; 14 Edw. III. c. 16. Mit den Rundreisen der Assisenrichter wurde nun aber immer regelmäßiger eine allgemeine commission of oyer and terminer verbunden, adressirt an den Lordkanzler, einzele hohe Staatsbeamte, Barone, an die Assisenrichter und deren Substituten, zur Verhandlung aller Verbrechen und einer großen Anzahl von Vergehen, unter der Voraussetzung, daß solche in der Grafschaft begangen und zur Rüge gebracht sind. Vorbehalten blieb dabei immer noch die Befugniß nach dem Statut Westminster II. Specialcommissionen für besondere Fälle zu ernennen. Durch 2. Ed. III. c. 2 ward indessen die Zusicherung ertheilt, daß solche regelmäßig an Reichsrichter und nur in dringenden Ausnahmefällen an andere Personen ertheilt werden sollten. Coke II. Inst. 419. IV. Inst. 152. Daran schloß sich dann eine noch weiter gehende commission ad gaolas deliberandas, zur Ausleerung der Grafschaftsgefängnisse, in welcher unter dem großen Siegel die einzelen Gefängnisse namhaft gemacht werden. Es wird dadurch noch ein weiteres forum deprehensionis begründet, während die erstere Commission nur ein forum delicti commissi enthält. Schon unter Eduard III. schmilzt daher das Personal der besonderen reisenden Richter zusammen, Foss III. 359—360. Die letzten Erwähnungen sind aus den Jahren 1333 und 1319. Es wirkten dahin auch die Gehaltsverhältnisse, da jeder Reichsrichter in seiner Eigenschaft als Assisenrichter die bedeutende Zulage von 20 £ erhielt. Die noch besonders ernannten Commissions of oyer and terminer sollen nur in dringenden Fällen ernannt, und zwar unparteiisch, nicht von den Großen, auch nicht von den Parteien, sondern von der Behörde designirt werden, 2. Edw. II. cap. 2. Coke II. Inst 419. IV. Inst. 152. Nach 20. Ric. II. c. 3 soll Niemand Richter der Assise oder der gaol delivery in seiner Grafschaft sein, und kein „Großer des Reichs" mit den Richtern bei den Assisen sitzen.

[b]) Die Personalverhältnisse der Reichsrichter ergeben eine angesehene, den höchsten Reichsbeamten nahe stehende Stellung. Persönliche Unehrerbietigkeit gegen sie wird mit großer Strenge geahndet, Foss III. 43. Die Gehalte sind während der Periode ziem-

mit 3 bis 6000 Mark gebüßt wegen Erpressungen, auch wohl Bestechungen. Diese Strafgewalt wird in dem Jahrhundert Eduard I., II., III. unbestritten und wiederholt geübt. Noch weittragender aber wurde der Präcedenzfall unter Richard II., als die Richter sich an dem Streit der großen Adelsparteien betheiligt und ein bedenkliches Gutachten über eine königliche Ordonnanz abgegeben hatten. Nach mißlungenem Staatsstreich werden die sämmtlichen Theilnehmer des Gutachtens von dem Parlament wegen Hochverrath zum Tode verurtheilt, der Chief Justice Tresilian hingerichtet, die Todesstrafe der übrigen in Verbannung umgewandelt, und die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens auch bei dem Regierungsantritt Heinrich's IV. aufrecht erhalten. Dieser wichtige Hergang hat für die spätere Zeit den Eindruck zurückgelassen, daß zur Stellung eines Staatsgerichtshofs eine Verstärkung des Richteramts durch die Macht des Besitzes gehöre, welche sich im Verlauf der Zeit in dem Oberhaus fand. [c])

Für den ordentlichen Lauf der Civil- und Strafjustiz in ihren Einzelentscheidungen war aber seit dieser Zeit diejenige Stetigkeit und Festigkeit gewonnen, welche dem Geist der Magna Charta entsprach. Das anzuwendende Recht hat jetzt den ausgeprägten Charakter des Juristenrechts. Seit dem 13. Jahrhundert datirt nunmehr die feste Unterscheidung der common law und statute law. Die letztere ist das aus neueren Verordnungen und Parlamentsbeschlüssen hervorgehende Gesetzes-

---

lich gleichmäßig = 40 £ für die Chief Justices, = 40 Mark für die Puisne Judges und den Chief Baron. Die Justices und der Chief Baron erhalten stets noch eine Zulage von 20 £ als Assisenrichter und viele Richter außerdem noch persönliche Zulage. Unter Heinrich VI. hat der Chief Justice der King's Bench = 180 Mark, der Chief Justice der Common Pleas = 140 Mark, Foss IV. 227. Die Amtstracht war für das ganze Richterpersonal die gleiche. Ueber den sehr feierlichen Richtereid vergl. Foss III. 360. Die Beförderung zum Justice erfolgte aus der Zahl der graduirten Advokaten, King's Sergeants. Schon in der vorigen Periode berechnet Foss unter 206 Justiciarii ungefähr 125 Männer der legal profession. Unter Heinrich III findet er unter 100 Justiciarii nur 11, von denen nicht anzunehmen sei, daß sie früher in irgend einer Weise in der Advocatur praktisirt haben. In dieser Periode ist die Beförderung der Richter aus der legal profession fast bei jedem Einzelen bestimmt nachweisbar. In Gemäßheit der alten Grundsätze eines judicium parium erhalten die Justices die Ritterwürde, gewöhnlich sogar den Officierrang „tanquam Baneretti“, Foss III. 362. 364.

[c]) Die persönliche Verantwortlichkeit der Richter wurde abgeleitet aus ihrer Stellung als Delegirte der persönlichen Gerichtsgewalt des Königs. Sie sind daher nicht nur in der Regel widerruflich (durante bene placito) ernannt, sondern unterliegen auch einer persönlichen Strafgewalt des Königs, welcher anscheinend eine Untersuchung durch eine ernannte Commission voranging, Foss III. 262. In sehr summarischer und übereilter Weise schritt Eduard III. a. 1340 zur Entlassung und Verhaftung mehrer Richter, Foss III. 341, und nochmals 5 Jahre nachher aus ernsterer Veranlassung, Foss III. 365. In späterer Zeit sind Disciplinarbestrafungen aus unregelmäßiger Geschäftsführung ziemlich ver-

recht; die erstere das aus der Verschmelzung angelsächsischer Landesrechte mit dem normannischen Lehnssystem und älteren Anordnungen in der Rechtsprechung der curia Regis und der Grafschaftsgerichte gestaltete Recht. Das Organ zur Fortbildung sind jetzt die Reichsgerichte. „Das gemeine Recht ruht in der Brust der Richter der Höfe des gemeinen Rechts", es ist eine judge-made-law (Juristenrecht) schon seit dem Beginn dieser Periode, und zwar mit solcher Entschiedenheit, daß sich die Autorität der Privatrechtsbücher daneben sehr bald verliert, dagegen die Präjudiziensammlungen, yearbooks, zur lebendigen Rechtsquelle werden. Zur Erhaltung der Einheit dieses Rechts bilden sich analoge Grundsätze, wie in der Praxis des gemeinen deutschen Rechts: kein Gewohnheitsrecht gegen das Gesetz; die Gewohnheit muß legitime praescripta d. h. über Richard I. zurück schon bestanden haben; sie muß rationabilis sein, d. h. die Praxis scheidet solche Gewohnheiten aus, welche dem Organismus des gemeinen Rechts widerstreiten.

In Wechselwirkung mit den collegialischen Reichsgerichten steht die Ausbildung eines besonderen Juristenstandes. Um die Zeit, wo die Reichsgerichte in Westminster stehend werden, erscheinen die Anfänge von Innungen der Juristen: Anfangs Lernende, Advocaten und Unterbeamte in bunter Mischung enthaltend, aber wie die Gerichtshöfe selbst, in großem Maßstabe und mit stark hervortretendem Standesgeist. In 20 Edw. I. ergeht die erste Anwaltsordnung, nach welcher der Chief Justice eine bestimmte Zahl (etwa 140) von tüchtigen Attornati et Apprentitii qui

---

schwunden. Eine ernstere Seite der Verantwortlichkeit trat aber in 10. Richard II. hervor. Zwei Richter wurden in dieser Zeit in einem Volksaufstand ermordet, ein dritter wegen Hochverraths hingerichtet. Robert Tressilian hatte sich dazu gebrauchen lassen, im Einverständniß mit den persönlichen Wünschen des Königs eine Gegenrevolution anzubahnen. Eine gestürzte Partei suchte zu dem Zweck den Ausspruch der höchsten richterlichen Autoritäten zu erlangen, daß ein früher legal erlassene Ordonnanz ungesetzlich, „die Urheber derselben des Hochverraths schuldig und mit dem Tode zu strafen seien." Der Lord Chief Justice, der schon früher große Dienstfertigkeit gegen die zeitige Macht bewiesen hatte, versammelte in aller Stille und Eile seine Richter, um das gewünschte Gutachten abzugeben. Der Staatsstreich mißlang indessen; der flüchtig gewordene Chief Justice wurde ergriffen, vom Parlament wegen Hochverraths verurtheilt und am 19. Februar 1388 hingerichtet. Auch die übrigen Richter wurden von dem Unterhaus in Anklagestand versetzt, trotz ihrer Entschuldigung, daß man Zwang gegen sie angewandt habe, ebenso zum Tode und zur Confiscation verurtheilt, das Urtheil jedoch in Verbannung gemildert. Vergl. über diese Hergänge Foss IV. 3. 4. 102—108. Das spätere Richterpersonal blieb so sehr außerhalb der großen Parteikämpfe, daß selbst bei dem Dynastiewechsel unter Heinrich IV., Eduard IV., Richard III. und Heinrich VII. die früheren Richter bestätigt wurden. Unter Eduard IV. wurden nur die beiden Chief Justices ausgenommen, von welchen der eine ohnehin auf flüchtigem Fuß war. Foss IV. 380. Die Scheu der Richter vor einer Collision mit dem Parlament documentirt sich namentlich in ihrer Weigerung irgend ein Gutachten über den Umfang der Personal-Privilegien des High Court of Parliaments zu geben in 32. Henr. VI.

curiam sequantur zulassen und andere ausschließen soll. Unter dem Namen der Inns of Chancery formiren sich zunächst kleine Rechtsseminare für die vorbereitende Ausbildung; etwas später vereinigen sich die practisirenden Advocaten zu den noch heute bestehenden vier Inns of Court. In dem Rechtsbuch Fleta kommen schon innungsmäßige Abstufungen vor in Servientes, Narratores, Attornati, Apprentitii. Ein st. 4 Hen. IV. c. 18 verordnet eine Prüfung aller Attorneys durch die Richter und Einregistrirung in eine Rolle. Um dieselbe Zeit beginnt die höhere Klasse der Advocaten sich von der niederen Klasse der Anwälte fester zu scheiden und in vier Inns of Court eine Art von Universität zu bilden. Mit dem Innungswesen tritt die Stufe der Meisterwürde, des Serviens ad legem, Sergeant-at-law, Doctor juris auf, welche durch königliches writ ertheilt wird, und eine Vorstufe zu den beamteten Richtern bildet. Die Sergeants werden als Substituten der Richter in den Assisen ernannt, erhalten als solche bereits ein Gehalt, und werden später zu den Richterstellen befördert. Zwei Attornati Regis für die Wahrnehmung der königlichen Gerechtsame kommen schon unter Eduard I. vor; gegen den Schluß der Periode seit 1 Edw. IV. werden die beiden Staatsanwälte durch den Titel King's Attorney und King's Solicitor unterschieden. In 11 Edw. IV. erscheint zum ersten Mal der feierliche Amtstitel eines Attornatus Generalis in Anglia cum potestate deputandi clericos ac officiarios sub se in qualicunque Curia de Recordo. [d])

---

[d]) Die Ausbildung eines besonderen Juristenstandes steht in Wechselwirkung mit der ausgebildeten Technik des Prozesses. Einen solchen Prozeß in Person zu betreiben war den Parteien unmöglich. Früher waren die Geistlichen die Rathgeber für Haus und Gericht gewesen, „nullus clericus nisi causidicus". Aus vielen Gründen wünschte jetzt der päpstliche Stuhl eine minder häufige Verwendung der Geistlichen. Schon Richard I. hatte seinen Erzbischof von Canterbury als Großrichter entlassen müssen, und auf den Provincial-Concilien war beschlossen: ne advocati sint clerici vel sacerdotes in foro seculari. Ebenso wirkte die Standeseifersucht. Die vornehmen Normannen hatten frühzeitig eine gewisse Geschäftsbildung; niedere Laien bildeten sich in zahlreichen Stellen von Clerks im Exchequer, bei Justices, Sheriffs, Bailiffs aller Art; und das normannische Verwaltungsrecht zeigt, daß die so gebildeten Laien wohl wenig mehr von den clerici zu lernen hatten. Um die Zeit nun, wo die Reichsgerichte in Westminster stehend werden, bilden sich die Anfänge von Innungen der Laien-Juristen. Unter Eduard IV. gebrauchte ein Student in dem Inn jährlich 28 £, und der Adel sandte dorthin seine Söhne, „um sie vor Laster zu bewahren und auszubilden in Musik, Tanzkunst, Geschichte und anderen Vollkommenheiten". Eine neuere Zusammenstellung der geschichtlichen Nachrichten über die Entstehung der Advokateninnungen giebt Foss II. 200. III. 46 ff. 370—390. IV. 195 ff. 251 ff. Es ist indessen unmöglich, aus den fragmentarischen Notizen ein zusammenhängendes Bild zu gewinnen. In 18. Edw. I. st. 4 erscheint nur die Bezeichnung Countour. In 33. Ed. I. Countours, Attournees, Apprentis; in 28. Edw. I. c. 11 Contours e sages gentz. Das st. 14. Edw. III. c. 16 beruft die Klasse der Sergeants-at-law als Substituten der Reichsrichter für die Assisen. Erst gegen Ende der Periode giebt Fortescue

Geschäftsgang und Personal der Reichsgerichte steht noch immer in einem formellen Zusammenhang mit dem Kanzler. Aus seinem Büreau als officina justitiae ergehen die proceßeinleitenden writs und alle Commissionen unter dem großen Siegel. Als clavis regni ist die Reichskanzlei deshalb zu allen Zeiten offen. Die Zahl der wiederkehrenden Proceßformulare, writs de cursu, war schon so groß geworden, daß in 12 Henr. III. deren 51 nach Irland übersandt wurden. Fünf solche formulae actionum (de recto, mortdauncestor, novell disseisin, de nativis, de divisis faciendis) konnte schon unter Johann der Großrichter ohne Rückfrage ertheilen. Diese writs sind also nicht mehr Gnadensache, sondern Klagformeln, welche den Rechtsuchenden auf gebührendes Verlangen ertheilt werden müssen. Unter Eduard I. wird den vortragenden Räthen des Kanzlers auch gestattet in unbedenklichen Fällen neue actiones utiles (writs in consimili casu) zu ertheilen, in schwierigeren Fällen jedoch nur mit Zustimmung der rechtsgelehrten Mitglieder des Parlaments. [e])

---

zusammenhängendere Nachrichten. In dieser Zeit waren 10 kleinere Inns of Chancery gebildet, neben welchen dann die 4 großen, Lincolns Inn, Inner Temple, Middle Temple und Grays Inn standen, welche die höhere Ausbildung für die Rechtspraxis ertheilten. Zu der Promotion als Sergeant-at-law sollte Niemand kommen, qui non in praedicto legis studio sexdecem annos ad minus antea complevit (Fortescue). Sie war mit so kostbaren Feierlichkeiten verbunden und legte so viele beschränkende Ehrenrücksichten für die Advocatenpraxis auf, daß sie öfter abgelehnt wurde, Coke II. Inst. 214. Foss IV. 223, war aber Vorbedingung für alle Richter der King's Bench und Common Pleas. Die Erwähnung eines Attornatus Regis beginnt mit dem Anfang der Regierung Eduard's I.; in den meisten Jahren werden schon 2 Attornati Regis genannt, Foss III. 44. 45, beide mit einem kleinen Gehalt von 10 £.

e) Ueber die Einleitung des Prozesses durch writs vergl. Palgrave, Privy Council p. 16. 17. Am Schluß des Mittelalters war die Zahl der zulässigen Klageformulare writs de cursu schon erheblich gewachsen, wie die unter Eduard IV. entstandene Schrift de natura brevium ergiebt. Durch 36. Eduard III. c. 15 wird bestimmt, daß die mündlichen Verhandlungen und Rechtssprüche der Gerichte in englischer Sprache sein sollen, die Einregistrirungen und Protocollirungen aber in lateinischer Geschäftssprache. — Ein zusammenhängendes Bild der Praxis unter Eduard I. giebt das in französischer Sprache geschriebene Rechtsbuch Britton, in kritischer Ausgabe neuherausgegeben: Fr. Nichols, Britton. London 1865. II. Vol. 8. Dieser neue Bearbeiter sieht Britton als eine abgekürzte zeitgemäße Umarbeitung des Bracton an, welche nach a. 1290 zu setzen und etwas jünger als das Rechtsbuch Fleta sei. Ueber die sonstigen Rechtsquellen dieser Zeit vergl. Biener, das engl. Geschw.-Gericht II. 286—298. Seit Eduard II. beginnen auch die Sammlungen der Entscheidungen der Reichsgerichte, die sich unter dem Namen der Yearbooks 200 Jahre hindurch erstrecken und neben welchen der Gebrauch der Rechtsbücher (namentlich der über Britton zurückliegenden) fast verschwindet. Verhältnißmäßig einfach im Vergleich zu dem Civilprozeß ist das Strafverfahren. Die gesammte Arbeitszeit der Reichsrichter beschränkte sich in dieser Zeit noch auf die Vormittagsstunden von 8—11 Uhr. Foss IV. 226.

Die so gebildete jurisdictio ordinaria schließt indessen nicht aus ein in beschränkten Gebieten noch fortdauerndes

V. System von Specialgerichten, welche nach der normannischen Weise der Administrativjustiz fortbestehen. Es sind dies die Militär-, die Hofmarschallamts- und die Forstgerichte.

1) Die Militärgerichtsbarkeit des High Constable und Marshall war aus der Ordnung der Lehnsmilizen hervorgegangen, und hatte seit der Creirung erblicher Feudalämter unter jenem Namen eine stetige Gestalt, wenn auch einen beschränkten Wirkungskreis erhalten. Noch heute findet sich in den Archiven eine Rolle von placita exercitus Regis aus 24 Edw. I., in welchen der High Constable und der Marshall den Vorsitz im Namen des Königs führt. Von einer Anwendung der Formen der Grafschaftsjury darauf konnte in Kriegsläuften natürlich nicht die Rede sein. In 2 Ric. II. versuchen jedoch die Gemeinen die Bestimmungen der Magna Charta auch auf dies Gebiet auszudehnen. Sie petitioniren, daß dieser Hof keine Entscheidungen über Verrath oder Felonie treffen möge, „sintemal solcher Hof nach der law of arms und nicht nach gemeinen Gewohnheiten des Landes entscheide". In 13 Ric. II. c. 2 folgt die Zusicherung, daß darin kein Streit verhandelt werden soll, welcher in einem ordentliche Gerichtshofe nach Landesrecht verhandelt werden könne, sondern nur „Contracte und andere Gegenstände, betreffend Urkunden von Wappen und Krieg, in und außer dem Reich", mit Vorbehalt der Appellation an den König. Unbestritten blieb daneben das Recht des Königs in Kriegsläuften Militärgerichte mit summarischem Verfahren über alle Arten von Verbrechen durch den High Constable oder Marshall oder deren Delegirte zu halten. Eine solche curia militaris wird unter Heinrich IV. öfter erwähnt, auf französischem Boden fortwährend bestellt, und noch in der Ernennungscommission des High Constable Edw. IV. ertheilt der König plenam potestatem ad cognoscendum et procedendum in omnibus causis de et super crimine laesae majestatis, caeterisque causis quibuscunque, summarie et de plano, sine strepitu et figura judicii. Abgesehen von einem unregelmäßigen Gebrauch in der gewaltthätigen Zeit des späteren Kampfs der beiden Rosen, hat die Militärgerichtsbarkeit in wirklicher Kriegszeit verfassungsmäßig bis zur Petition des Rechts unter Carl I. fortbestanden.[1])

---

[1]) Die Militärgerichte enthalten einen Ansatz zu einem ritterlichen Standesrecht. Die Rechtsgleichheit der Stände im Privatrecht indessen und das getheilte Interesse der Ritterschaft selbst ließen es zu keiner weiteren Ausdehnung einer besonderen Standesgerichtsbarkeit kommen. Unverkennbar aber war in Folge der französischen Kriege und der Berührung mit dem Adel des Continents eine Collision der Standesmeinung mit dem gemeinen Recht eingetreten. Adel und Ritterschaft verlangten die Beibehaltung des Ritter-

2) Vorbehalten ist ferner die Aufrechterhaltung des Königfriedens in der Residenz des Königs und deren Umgebungen, sowie die Gerichtsgewalt über die Diener seines Haushalts. Es besteht dafür ein Hofmarschallamtsgericht vor dem Steward of the Household und dem Marshal als Hofmarschall, in seinem Kreise jedem anderen Gericht vorgehend. Das Princip der Jury wird darauf so angewandt, daß in Civilprocessen zwischen der Hofdienerschaft die Jury nur aus dieser gebildet, sonst eine common jury zugezogen wird, 5 Edw. III. c. 2. Eine Appellation geht an den „König in seinem Palast“, welche der King's Bench überwiesen wird.[2])

3) Vorbehalten ist endlich die besondere Administrativjustiz in Forstsachen. Die Concessionen der Charta de foresta betreffen nur die mildere Handhabung der hergebrachten Rechte des Königs, ohne die Grundrechte der Magna Charta darauf auszudehnen. Es bleibt also auf diesem Gebiet eine reine Verwaltungsjustiz ohne Jury. Alle 40 Tage versammeln sich die unteren Forstbeamten zu einem Forsttage für Anzeige der Forst- und Jagdfrevel, welche von dem Forstmeister notirt werden (court of attachment oder woodmote). Dreimal jährlich halten dann die

---

gerichts wenigstens „in Ehrensachen und zur Aufrechterhaltung der Rangstufen“, namentlich für Streitigkeiten über Wappen, Vortritt und andere Familienauszeichnungen, während das gemeine Recht der Reichs- und Graffschaftsgerichte diese Gegenstände nicht kennt, namentlich auch keine Satisfaction für einfache Ehrenkränkungen. Noch längere Zeit übt das Rittergericht eine wirkliche Jurisdiction; insbesondere werden hier Zweikämpfe abgehalten in Ehrensachen, die „wegen Mangels an Zeugen nicht anders zu entscheiden sind“, wie in dem Streit zwischen Norfolk und Heinrich von Lancaster unter Richard II. Ja noch Mitte des 15. Jahrhunderts kommen zwei Fälle vor: 1446 ein Zweikampf zwischen einem Waffenschmied von London und seinem Gehülfen unter Autorität des High Constable und Earl Marshal; 1453 ein Zweikampf zwischen John Lyalton und Robert Norres wegen einer Anklage auf Hochverrath, unter Vorsitz des High Constable und unter großem Zulauf des Volks auf Smithfield. Als jurisdictio extraordinaria tritt dieser Hof aber nur in subsidium ein, auf Specialbefehl (writ), und heißt in dieser abgeschwächten Gestalt ein Court of Honour. Mit dem Aufhören der französischen Kriege und dem Verbluten der Adelsansprüche im Kampf der beiden Rosen erlischt der Court als Behörde. Der Geist der Parlaments- und Graffschaftsverfassung widerstrebten seiner Fortdauer. Nach der Periode der beiden Rosen werden solche writs nicht mehr erlassen, und der frühere Gerichtshof sinkt damit zu einem Heroldsamt herab. Ueberdies ist seit Heinrich VIII. das Erbamt des High Constable nicht wieder besetzt. Coke IV. Inst. 124.

[2]) Das Hofmarschallamtsgericht ist zuständig für Streitigkeiten zwischen der königlichen Hausdienerschaft und trespasses innerhalb des Hofbezirks, wenn auch nur eine der Parteien königlicher Diener ist, und für Fälle von Schulden und Verträgen, wo beide Theile zum königlichen Haushalt gehören. Der Hofbezirk erstreckt sich auf 12 Meilen im Umkreis der Residenz. Diese Jurisdiction war niemals untergeordnet der King's bench, bis Eduard III. ein writ of error vor dem König „in seinem Palaste“ eingeführt wurde, Thoms, Book of the Court 302. 303.

Forstmeister (Verderors) ein Forstgericht über diese Anzeigen und zur Entscheidung über streitige Weideberechtigungen (court of swanimote). Das Forstobergericht für die schwereren Fälle bilden zwei reisende Richter, der eine den Norden, der andere den Süden des Trentflusses bereisend (court of justice seat oder court of the Chief Justice in Eyre).[3])

Außer diesen älteren Specialgerichten ist aus der neueren Verwaltungsordnung des Continual Council eine neue Administrativ-Justiz hervorgegangen, die Billigkeits-Gerichtsbarkeit des Lord Kanzler, die Admiralitätsgerichte, und die Strafjustiz der Sternkammer, auf welche alsbald in §. 21 zurückzukommen ist.

§. 21.

Der dirigirende Staatsrath Continual Council. Die Reichskanzlei.

Die collegialische Verfassung der Reichsgerichte enthielt den ersten Halt des neueren Rechtsstaates, das Grundgerüst der sich bildenden Verfassung, dem von unten herauf die Consolidirung der Grafschafts- und Stadtverbände zu festen Körperschaften gegenüberstand. Unverkennbar besteht ein innerer Zusammenhang zwischen diesen beiden Formationen und den Grundrechten der Magna Charta. Das Eine ist durch das Andere hervorgerufen und wirksam geworden, das Eine durch das Andere bedingt. Diese festen Elemente der Staatsordnung bilden indessen nur einen festen Ring, innerhalb dessen der große Kreis der eigentlichen Re-

[3]) Für die Administrativjustiz in Forstsachen hatte bis Richard I. ein Summus Justiciarius omnium forestarum bestanden, dann eine Commission von 4 Justiciarii mit Unterbeamten. Die Charta de Foresta ergiebt ein außerordentlich zahlreiches Forstpersonal. In jedem größeren Forst sollen 4 Verderors sein als dirigirende Verwaltungsbeamte und Forstrichter. Unter ihnen 12 Forstinspectoren (Regarders), zur Aufsicht, Untersuchung von Forstcontraventionen, Rodungen u. s. w. Unter ihnen die Förster (Foresters) mit der Pflicht, Wald und Wild zu conserviren, Uebertreter anzuzeigen und zu verfolgen. Dazu Wildmeister (Rangers), Weideaufseher (Agistors), Holzwärter (Woodwards), Stewards, Beadles, als Gerichtsboten und Executoren. Als Chef des Verwaltungspersonals kommt ein Oberforstmeister vor (Chief Warden of the Forests). Dies Verwaltungsgebiet galt im Mittelalter als befreit von den Schranken des common law, dem königlichen Verordnungsrecht überlassen. In der Charta de foresta Heinrich's III. war indessen bereits die schwere Last der allgemeinen Gerichtsfolge bei den Sitzungen der Forstgerichte nachgelassen worden. Einige Milderungen der blutigen Strafandrohungen traten schon unter Heinrich II. ein, durch die assize of Woodstock 1184 (Beschränkung der Todesstrafen auf die dritte Bestrafung rc.). Die Landesbeschwerden über willkürliche Neuanlagen von Forsten dauern jedoch noch lange Zeit fort, wenn auch der Widerspruch der Großen später einigermaßen dadurch besänftigt wurde, daß man sie selbst in beschränktem Maße an den Vorrechten des Forstregals theilnehmen ließ.

gierungsgeschäfte zur Entscheidung des Königs übrig bleibt. Aus den Rathgebern für diesen Geschäftskreis bildet sich jetzt ein Continual Council oder Permanent Council, welches in Gestalt eines verwaltenden Collegium entstanden war, als unter Heinrich III. zum ersten Mal eine Regentschaft nothwendig wurde. Als Heinrich III. an dessen Stelle eine persönliche Regierung mit fremden Günstlingen und untergeordneten clerks gesetzt hatte, war von Baronen und Prälaten dagegen die Besetzung der Großämter mit „geeigneten" Personen verlangt und nach heftigem Streit zuletzt in die eigene Hand genommen worden. Was damals aber in eine gewaltthätige Parteiregierung verlaufen war, hat Eduard I. vom Standpunkt des Königthums als berechtigte Forderung aufgenommen und verwirklicht. Es ist die selbstbewußte Schöpfung der Monarchie, wenn nunmehr zur sachgemäßen Behandlung der Staatsgeschäfte neben Schatzamt und Reichsgerichten ein ständiger Staatsrath, Continual oder Permanent Council, erscheint, welcher in gemeinsamer Berathung die höchsten Reichsgeschäfte erledigt und der Mittelpunkt der nun beginnenden Parlamentsbildung wird.*)

I. Die Geschäfte des Permanent Council lassen sich den Geschäften eines heutigen Ministerraths vergleichen. Nur darf man die verhältnißmäßige Einfachheit der Verhältnisse und die Trennung von Kirche und Staat nicht vergessen, sowie den bisher persönlichen Charakter der Regierung der Normannenkönige. Einigermaßen erkennbar lassen sich folgende Geschäftsgruppen unterscheiden:

Berathung des Königs bei Erlaß allgemeiner Verordnungen in dem ganzen Gebiet der Reichsverwaltung.

Beschließungen über Krieg und Frieden, Verträge mit auswärtigen Mächten, Aufgebote der Lehns- und Grafschafts-Milizen, Maßregeln zur Bildung von Soldheeren und obere Administration derselben.

Beschließungen über Maßregeln bei Landesnoth und Aufruhr;

*) Die Bildung des Continual Council hat eine neue Grundlage erhalten durch den Abdruck der Staatsrathsprotocolle in der Schrift: Proceedings and Ordinances of the Privy Council of England, from 10 Ric. II. to 33 Henr. VIII., by Sir H. Nicolas, 7 Vol. 8vo. 1834—1837. Auf der Grundlage derselben entstand die Monographie von Sir Francis Palgrave: An Essay upon the Authority of the Kings Council. 1 Vol. 8vo. 1834, welche quellenmäßig (nur in den Folgerungen öfter zu weit greifend) zum ersten Male ein zusammenhängendes Bild dieses dirigirenden Staatskörpers und seines Verhältnisses zu den Parlamenten im Mittelalter zu geben versucht. Hallam hat diese neueren Hülfsmittel verwerthet (gegen Palgrave s. Middle Ages c. VIII. 3. Note). Aus der älteren Literatur ist die Schrift von M. Hale, Jurisdiction of the Lords House of Parliament. 1796 4°. noch von Werth. Die neue Schrift von Dicey, Privy Council (Oxford Essays) ist im Buchhandel vergriffen. Die Neuheit der Formation ist unter Eduard I. erkennbar in den noch schwankenden Bezeichnungen Continual Conseil (Nicolas I. 3), Secretum Concilium (Hemingb. II.), Familiare Consilium (M. Paris).

Ernennung außerordentlicher Commissionen und Instructionen für solche Fälle.

Berathung des Königs bei Ausübung der jurisdictio extraordinaria, welche für wichtigste Fälle dem König vorbehalten ist.

Beschließungen auf Petitionen von Privatpersonen, Körperschaften, Grafschaften, betreffend Beschwerden über fiscalische Härten, Amtsmißbräuche, mangelhaften Rechtsschutz, Begnadigungsgesuche, Gnadenbewilligungen. Dies sind die eigentlich currenten Geschäfte. Bei den üblen Gewohnheiten der vicecomites und Ortsvögte, bei der Nothwendigkeit einer Neugestaltung vieler Verhältnisse unter den Nachwehen früherer Verfassungskämpfe, unter dem Uebermuth streitlustiger Großen, mußte dies der laufende Geschäftskreis werden; besonders seitdem nun bald die Commoners in den Reichsversammlungen ein Organ für Beschwerden wurden. Das ganze Mittelalter hindurch gelten die Parlamente als Versammlungen „for the redress of wrongs and remedy of abuses.“ Mit jedem Parlament strömten Petitionen ein, nicht nur über öffentliche Angelegenheiten, sondern über oft kleinliche Privatsachen von allen Klassen von Personen, über alle Klassen von Gegenständen, jede Art von Beistand beanspruchend. Die „Armuth des Bittstellers“, die Macht und die Zahl seiner Gegner, die Unzulänglichkeit des Landrechts bilden die gewöhnliche Motivirung. Es ist darin erkennbar die Grundvorstellung, daß „der König im Rath da sei als letzte Zuflucht für jede Beschwerde, welcher die ordentlichen Behörden nicht abzuhelfen vermöchten.“ [1])

[1]) Der Geschäftskreis des Council ist am nächsten vergleichbar einem modernen Ministerrath, in welchem sich die gesammte Reichsregierung zusammenfaßt, soweit sie nicht den Gerichten zur verfassungsmäßigen Entscheidung und der Kirche zu selbständiger Ordnung überwiesen sind. Die Beschreibung, welche Sir H. Nicolas I. p. 1 davon giebt, ist nichts weiter als dies. „Die Darsteller der Verfassung sind nicht im Stande gewesen, die Grenzen der Amtsgewalt des Raths zu bestimmen und seine Amtspflichten auf ein leitendes Princip zurückzuführen. Ehe die königliche Prärogative beschränkt wurde durch den schrittweisen Zuwachs auf Seiten der beiden anderen Stände des Reichs, und bevor die Jurisdiction der Gerichtshöfe des Rechts und der Billigkeit klar abgegrenzt war, gab es kaum ein Gebiet des Staats, welches nicht mehr oder weniger seiner unmittelbaren Controle unterworfen gewesen wäre. Kein Rang war so hoch oder so niedrig, um von seiner Wachsamkeit ausgenommen zu sein, kein Gegenstand zu unbedeutend für seine Dazwischenkunft.“ Es ist eben derselbe Geschäftskreis, welchen die Normannenkönige durch persönliche Vertraute und häufig wechselnde Rathgeber formlos ausfüllten. Der Fortschritt der Zeit beurkundet sich in der collegialischen Gestalt dieses Reichskörpers. Palgrave (Privy Council p. 34) nimmt gewiß mit Recht an, daß das Council auch noch als ein gehörig besetztes Gericht für die Kronvasallen angesehen wurde. In der That wurde beispielsweise die Clausel der Magna Charta über die amerciaments der Kronvasallen per pares suos als erfüllt angesehen, wenn das Council die Buße feststellte. Auch gegenüber dem Exchequer war die Competenz des Council keine rechtlich abgegrenzte, sofern zeitweise wichtige Finanzgeschäfte auch dem Rath vorbehalten wurden. Unter der Regentschaft 1 Henr. VI. werden beispiels-

Zur ersten Regelung dieser Geschäftsmasse wird in 5 Edw. I. bestimmt: alle Petitionen sollen in erster Instanz von den richterlichen Beamten geprüft werden, in deren Departement sie gehören; nur Gegenstände von Wichtigkeit sollen vor König und Rath gebracht werden. In 21 Edw. I. ernennt der König Receivers of Petitions, welche in fünf Bündel sortirt werden sollen: 1) für die Kanzler, 2) für den Exchequer, 3) für die Richter, 4) für König und Rath, 5) solche, die schon beschieden sind. In dieser Weise sollen sie dem König „rapportirt" werden. Die Ernennung von Referenten dafür wird bald eine feste Einrichtung, welche das Rechtsbuch Fleta wie eine Art von Behörde beschreibt: Curia coram auditoribus specialiter a latere Regis destinatis, „welche nicht zu entscheiden, sondern nur Vortrag zu halten haben über das, was sie gehört, damit Er beschließen möge, was unter den Interessenten geschehen soll." Unter Richard II., als das Council bereits in ein festeres Verhältniß zu dem Magnum Consilium der Pairs getreten war, zerfallen die Petitionen in drei Klassen: 1) bills of grace and offices, welche von dem Souverän in Person zu beantworten sind; 2) bills of council, über welche der Rath entscheiden kann; 3) bills of parliament, die nicht ohne Zustimmung des Parlaments beantwortet werden können. Der Beschluß auf den Vortrag des Referenten konnte sich in dreifacher Weise gestalten:

1. Immediatentscheidung, gewöhnlich am oberen Rande der Petition niedergeschrieben von einem Mitgliede des Raths, unter Heinrich V. und VI. gewöhnlich vom Chamberlain.

2. Ernennung eines Specialcommissars zur Abhülfe einer außerordentlichen Beeinträchtigung des Petenten, welche schleuniger Abhülfe bedarf. Es ist dies ein delegatus a latere, dem eine commission of oyer and terminer auf Specialbefehl (writ) in der Kanzlei ausgefertigt wird, oder auch ein bloßes Handschreiben.

3. Verweisung der Sache an den Exchequer oder eine andere Behörde, besonders an die Kanzlei. Schon seit Eduard I. wird die Bescheidung: „Sequatur in cancellariam" eine häufige, gewöhnlich unter dem Privatsiegel.

Die Geschäftsordnungen des Council waren an sich Gegenstand des königlichen Verordnungsrechts, wurden aber unter dem Hause Lancaster mehrer Feierlichkeit halber im Parlament erlassen. So ist die Staatsrathsordnung von 1406 im Parlament erlassen und als eine Acte ein-

---

weise Lehnsvormundschaften, Eheconsense, Verpachtungen rc. den Lords vom Rath reservirt, mit Einschluß der Geisteskranken, die gelegentlich auch zur Gemüthsuntersuchung vor den Rath gebracht werden! In anderen Fällen ist es dagegen nur ein Zufall, wenn Rathssitzungen im Local des Exchequer abgehalten werden.

registrirt. Die von 1424 wurde als Anlage der Ernennungsacte beigefügt. Die von 1430 wurde im Rath redigirt, von den Lords genehmigt, in Gegenwart der drei Stände verlesen und dann von dem Rathe unterschrieben. (Stubbs III. 251.) [1a])

II. Das Personal des Council entspricht diesem Geschäftskreis. Es sind die Personen, deren Beirath der König zur Beschlußnahme in der höchsten Leitung bedarf, — modern ausgedrückt: die Spitzen der Reichsbehörden und eine Anzahl von Personen, welche er außerdem zu einer stetigen Berathung darüber zuzuziehen für gut befunden hat. Vor Allen gehört dazu:

Der Lordkanzler; neben ihm sein Bureauchef, der Master of the Rolls, auch einige höhere Clerks (vortragende Räthe) als die Personen, welche in dieser Zeit die vielseitigste Rechts- und Geschäftskunde repräsentiren.

Die Hauptmitglieder der Reichsgerichte, also die Chief Justices, und die anderen Justices.

Die dirigirenden Mitglieder des Exchequer, der Schatzmeister und Schatzkanzler.

Die Hauptbeamten des königlichen Haushalts, vor allen der königliche Kammerherr Kings Chamberlain, welcher Jahrhunderte lang ein Hauptmitglied des Raths ist. Nächst ihm der Steward of the House-

---

1a) Ueber die ältesten Geschäftsordnungen, namentlich die Gruppirung der Petitionen vergl. Palgrave S. 23. 79. Was die Gestalt der Beschlüsse betrifft, so ist

1) die persönliche Immediatentscheidung schon verhältnißmäßig selten, und auch bei diesen Marginalrescripten wird doch meistens erwähnt, daß sie nach Vortrag im Rath ergehen. Heinrich V. decretirte oft eigenhändig; zahlreiche Cabinetsbescheide kommen auch ohne alle Unterschrift vor. Nicolas VI. p. CCXIV.

2) Die Ernennung eines Specialcommissars durch eine commission of oyer and terminer war noch eine Fortsetzung der älteren Cabinetsjustiz und führte zu Collisionen mit dem ordentlichen Geschäftskreis der Reichsgerichte, gegen welche die Parlamente schon frühzeitig remonstriren. Das St. Westminster II. 13 Edw. I. giebt bereits die Zusicherung, daß kein writ of tresspass ad audiendum et terminandum anders ertheilt werden solle, als vor den Richtern der einen oder der anderen Bank oder vor den Reichsrichtern, es sei denn ein großer Frevel (heinous tresspass), welcher schleunige Abhülfe erfordert. Alle solche Zusicherungen (s. Note 3a) sind jedoch stets so zweideutig und schwankend gefaßt, daß sie noch Raum für das gouvernement personel lassen.

3) Die Verweisung der Sache an die Kanzlei (vergl. Hardy, Introduction to Close Rolls p. XXVIII.) führte zu der Stellung des Lordkanzlers als einer eigenen Gerichtsbehörde.

Ausführlich bekannt und lehrreich sind die späteren Geschäftsordnungen unter Henr. VI. Das Regulativ für die Verwaltung des Raths, 2 Henr. VI., bestimmt unter Anderem: der Rath soll sich nicht einmischen in Gegenstände, die nach gemeinem Recht zu entscheiden, außer wenn eine Partei zu mächtig ist, um der anderen zu Recht zu stehen, oder aus anderen dringenden Ursachen. Der Clerk des Raths soll aussuchen die Bill des ärmsten Klä-

hold, und nach weiterer Verzweigung der Hofverwaltung der Treasurer of the Household, der Controleur und der Maître de Garderobe.

Der Privatsiegelbewahrer. Seitdem nämlich der Kanzler ein Großbeamter des Reichs geworden, bedurfte der König von Neuem eines Geistlichen in der vertraulichen Stellung eines persönlichen Cabinetsraths. Unter Eduard III. erscheint ein solcher als Staatsminister mit förmlichem Amtseid (14 Edw. III. c. 5) unter dem Namen Keeper of the Privy Seal, später als Lord Privy Seal.

Der Erzbischof von Canterbury als Primas erschien in Gemäßheit der Stellung der Kirche als ein so wesentliches Mitglied, daß in 10 Ric. II. derselbe einen feierlichen Protest einreicht, worin er für sich und seine Amtsnachfolger das Recht beansprucht, gegenwärtig zu sein bei allen Sitzungen des königlichen Raths, generellen, speciellen und geheimen (Rot. Parl. III. 223).

Dies sind erkennbar die Hauptelemente des Raths. Eine klare Begrenzung fehlt aber doch in den Zeiten Eduard's I., II., III. Nach Bedürfniß werden auch niedere Beamte in den Rath berufen, um Gutachten, Auskunft zu geben, Anweisungen zu erhalten, wie Kings Sergeants, Clerks der Kanzlei, Escheators, reisende Richter u. A. Eine Begrenzung der ordentlichen Mitglieder beginnt erst, als die rivalisirende Macht der Parlamente von der Besetzung des Raths Kenntniß zu nehmen anfängt. Bei den ersten Reibungen dieser Art werden als Mitglieder virtute officii

gers, die zuerst verlesen und beantwortet werden soll; einer der Sergeants des Königs soll beeidet werden, dem Kläger seine beste Assistenz zu gewähren ohne Gebühren bei Strafe der Amtsentlassung. (Nicolas III. p. 149—152). Ein ähnlicher Geist waltet in dem Regulativ 8 Henr. VI.: das Council solle einschreiten, „wenn ihre Lordschaften zu viel Macht auf einer Seite, zu viel Unmacht auf der andern Seite fänden". Der Rath hat zu hören, zu verhandeln, zu communiciren, zu ernennen, zu beschließen über die vorgelegten Gegenstände.. Begnadigungs-Charten, Verleihungen von Pfründen und Aemtern und andere Gnadensachen gehören dem König persönlich. Ueber Gegenstände von großem Gewicht und Bedeutung soll er berathen, aber nicht endgültig beschließen ohne des Königs Rath (advice). Bei Stimmengleichheit im Rath ist die Sache dem König vorzutragen und die Entscheidung ihm zu überlassen. (Nicolas V. p. XXIII). In 8 Henr. VI. c. 1 folgen einige Anordnungen zur Regelung des Gebrauchs des Hand-, Privat- und großen Siegels, mit Vorbehalt der Prärogative. (Nicolas VI. p. CLXXXV.) In den cottonianischen Handschriften finden sich Originalbeschlüsse des Council (wahrscheinlich aus 22 Henr. VI.), in denen es unter Anderem heißt: „In Erwägung, daß alle solche Dinge, welche durch viele Hände gehen, minder wahrscheinlich zum Präjudiz des Königs oder einer andern Person durchgehen werden, ist es gut befunden, daß alle bills, welche der König bewilligt, überliefert werden sollen seinem Secretair, damit er Briefe entwerfe unter dem Handsiegel an den Privatsiegelbewahrer, und von da unter dem Privatsiegel an den Kanzler." Wenn Petitionen Justizsachen betreffen, so ist des Königs Beschluß einzuholen zur Uebersendung an den Rath, der sie dann dem competenten Hofe überweist, „ausgenommen, wenn die Petenten außer Stand sind, nach gemeinem Recht zu klagen." (Nicolas VI. p. XCII.)

bezeichnet: der Kanzler, Schatzmeister, Privy Seal, Kammerherr und Steward (Rot. Parl. III. 73). Diese fünf galten wohl als Hauptmitglieder und Leiter der currenten Geschäfte. Uebrigens giebt es während des Mittelalters keinen Präsidenten des Raths. Dies ist vielmehr der König selbst, dem es natürlich freisteht, zeitweise ein Mitglied mit der Geschäftsleitung zu beehren. So wird in der späteren Zeit Eduard's III. der Bischof von Winchester als Capitalis Secreti Consilii ac Gubernator Magni Consilii erwähnt. In Fällen persönlicher Verhinderung ist eben deshalb der Reichsverweser selbstverständlich Präsident des Raths, wie in 1 Henr. VI. der Herzog von Bedford, später der Herzog von York.

Diese noch etwas flüssige Gestalt des Raths hat sich aber modificirt, seitdem die Reichsstände einen entschiedeneren Antheil an der Regierung nehmen, unter Richard II. und unter dem Haus Lancaster. In dieser späteren Zeit erscheinen selten weniger als 10, gewöhnlich noch mehre geistliche und weltliche Lords als Mitglieder des Council, und mit ihnen die höchsten Staatsbeamten, jetzt als ordentliche Mitglieder, nicht mehr vermengt mit gelegentlich berufenen Unterbeamten. Die wachsende Macht der Parlamente war namentlich darauf bedacht, den Lordkanzler und den Privatsiegelbewahrer als die beiden Träger der entscheidenden Reichssiegel einer bestimmten Verantwortlichkeit zu unterwerfen. Im Wesentlichen ist dies unter dem Hause Lancaster erreicht. Im achten Regierungsjahr Heinrich's IV. bewilligt der König im Parlament, „daß zur Erhaltung der Gesetze des Reichs der Kanzler und der Privatsiegelbewahrer nicht passiren lassen sollen irgend ein warrant, Bewilligung durch Patent, Urtheil oder irgend eine andere Sache unter dem in ihrer Verwahrung befindlichen Siegel, welche nach Gesetz und Recht nicht so passiren sollten; und daß sie nicht ungebührlich verzögern sollen solche, die passiren müssen." Versuche der Anklage des Privatsiegelbewahrers waren schon unter Richard II. gemacht worden. Unter Richard II. und Heinrich IV. werden die Mitglieder alljährlich ernannt, die Ernennungen aber regelmäßig erneuert, wenn nicht Anklagen wegen Uebelverhaltens oder Entlassungsgesuche dazwischen treten. Ihre Jahresgehalte stufen sich nach dem Range ab; ebenso die Geldbußen für Versäumung der Sitzungen. In einem staatlichen Krystallisationsproceß ist jetzt das rein persönliche conseil du roi der normannischen Könige zu einer Reichsbehörde geworden. [2])

---

[2]) Das Personal des Council wird von Nicolas aus den Staatsrathsprotocollen genauer als früher constatirt. Als Hauptperson tritt für den formellen Geschäftsgang überall der Lordkanzler hervor, wenn er auch nicht Präsident des Council und keineswegs immer die einflußreichste Person im Rathe ist. — Neu ist die wichtige Stellung des königlichen Kammerherrn Kings Chamberlain, welcher seine erhöhte Stellung augen-

Da aber das Collegium für eine Reihe von Geschäften zu groß und zu ungleichartig zusammengesetzt war, so bilden sich Delegationen und Commissionen, von denen einige den Keim selbständiger Behörden erhalten.

III. Die Commissionen und Delegationen des Council wurden namentlich dadurch veranlaßt, daß speciellere Rechts- und technische Fragen an den Rath kamen, für die es angemessen schien, einen engeren Ausschuß zum Zweck der Verhandlung und Entscheidung, oder vielmehr Begutachtung für die höchste Entscheidung des Königs, zu bilden. Am meisten geeignet zu solchen engeren Functionen war durch seine Stellung und sein Unterpersonal der Kanzler. Am häufigsten wird daher die Subcommission aus dem Kanzler und den Justiciarien der beiden Reichsgerichte sammt oder sonders gebildet, und es ergehen darauf decreta per curiam cancellariae et omnes justiciarios, oder decreta cancellarii ex assensu omnium justiciarium et aliorum de Regis Consilio. Im ersten Jahrhundert dieser Periode erscheinen ziemlich häufig sogar förmliche Gerichtsverhandlungen vor dem Kanzler und den Richtern in der Westminsterhalle. Derartige Commissionen stehen ungefähr an der Stelle, wo in der vorigen Periode die Normannenkönige außerordentliche Gerichtscommissionen von Prälaten und Baronen für die reservirten Kronfälle zu ernennen pflegten.

Als eine dauernde Einrichtung ging daraus zunächst hervor eine Art von Comité für Appellationen vom Exchequer. Da dieser den Reichsgerichten nicht unter-, sondern nebengeordnet blieb, so war nur

scheinlich dem Einfluß der Großen im Reichsrath verdankt. In 15 Edw. III. wird er ausdrücklich auf die Landesgesetze und die M. Charta vereidet. In 1 Ric. II. ist er Mitglied der Regentschaft. Er indossirt Petitionen, concipirt königliche Immediatbescheide, communicirt mit den Parlamenten. In 11 Ric. II. und später noch öfter wird er von den Ständen in Anklagestand versetzt. — Neu ist ferner die Stellung des Privatsiegelbewahrers, Keeper of the Privy seal, wie er zuerst in 13 Edw. III. c. 5 heißt. Später kommt er als Clerk of the Privy seal in 2 Ric. II., als Guardian de Privy seal in den Parlamentsrollen Henr. IV., als Lord Privy seal in 34 Henr. VIII. vor. Es schloß dies aber nicht aus, daß daneben noch Laien und Geistliche als Correspondenzsecretäre des Königs und zu vertraulichen Specialcommissionen gebraucht wurden, in welchem Sinne Kings clerks gelegentlich schon unter Johann und Heinrich III. vorkommen. — Ueber die ältere Zusammensetzung des Council vergl. Palgrave p. 20 ff., Nicolas I. p. 3. Sehr sorgfältig sind die Angaben des Letzteren über die Zeit Heinrich's VI. Der königliche Rath bestand in 2 Henr. VI. aus 23 Personen: dem Herzog von Gloucester, dem Erzbischof von Canterbury, 4 Bischöfen, dem Kanzler, dem Schatzmeister, dem Privatsiegelbewahrer, dem Herzog von Excester, 5 Grafen, 4 Sires, 2 Messieurs, Thomas Chaucer und William Alyngton (Nicolas III. p. 148). Die Gehalte sind nach Rang und Dienstzeit für den Erzbischof von Canterbury und den Bischof von Winchester 300 Mark, für einen Bischof, Grafen und den Lord Schatzmeister 200 Mark, für einen Baron und Bannerherrn 100 £, für einen Esquire 40 £. (Nicolas III. 155.)

eine Appellation an den König möglich, also jetzt an den „König im Rath". Es handelte sich dabei um feine Fragen des Finanzrechts, sehr geeignet für einen engeren sachverständigen Rath. Es wird daher Anfangs eine Commission aus dem Kanzler, Schatzmeister und zwei Richtern gebildet, dann aber in 31 Edw. III. st. 1. c. 12 verordnet: Kanzler und Schatzmeister sollen zusammentreten, sich die Acten kommen lassen, die Richter und andere kundige Personen nach ihrem Ermessen zuziehen, Bericht einfordern von den Schatzbaronen, nach Befinden dann das Schatzdecret ändern und dem Schatzamt zur weiteren Veranlassung remittiren.

Viel wichtiger noch wurde die Bildung eines eigenen Court of Equity, der aus dem System dieser Delegationen hervorging. Gewisse Petitionen in vermögensrechtlichen Fragen eigneten sich nach ihrer eigenartigen Natur zu einer Verhandlung nicht sowohl vor den Reichsrichtern als vor dem Reichskanzler, der noch immer als die Hauptautorität und Hauptrepräsentant einer allgemeineren juristischen Bildung gelten konnte. Im Verlauf der Zeit traten nämlich Lücken und Härten in der Civiljustiz hervor, denen in dem ordentlichen Laufe des Rechts nicht abzuhelfen war, da sie entweder nicht für eine Jury geeignet oder nicht nach den Grundprincipien des gemeinen Rechts zu entscheiden waren (fraud, accident, trust, d. h. actio und exceptio doli). Dafür bildet sich nun supplendi et corrigendi juris civilis causa eine „remedial jurisdiction", analog der prätorischen Rechtsprechung, in welcher der Kanzler nach aequitas, d. h. zunächst nach römisch-canonischen Grundsätzen verfährt, durch seine vortragenden Secretaire (Masters) den Proceß instruirt und per decretum entscheidet. Die häufigsten Fälle dieser equitable jurisdiction von Richard II. bis 37 Henr. VI. waren Fälle von formlosen Fideicommissen inter vivos (uses); bereits damals war das Gebiet aber wahrscheinlich ein weiteres, und schon dieses Geschäftskreises wegen mußte das Kanzleramt bis zum Schluß des Mittelalters ein Amt für Geistliche bleiben.[3])

---

[3]) Die Delegationen des Council und die Billigkeitsgerichtsbarkeit des Lordkanzlers haben ein und dieselbe Wurzel. Die Bildung von Subcommissionen aus dem Rath war zunächst eine Verwaltungsmaßregel, keine verfassungsmäßige Einrichtung. Erst im Verlauf der Zeit nehmen durch das stetige gleichartige Bedürfniß solche Bildungen den Charakter von Behörden an. Es ist nur eine juristische Pedanterie, welche aus diesen beweglichen Commissionen sofort förmliche Staatsrathsabtheilungen macht. Auf die Autorität von M. Hale nimmt man auch noch ein sogen. concilium ordinarium oder legale an, welches „aus dem Privy council, gewissen Großbeamten, Richtern und anderen" bestanden habe. Allein weder der Ausdruck concilium ordinarium noch concilium legale kommt in den amtlichen Urkunden vor, noch irgend eine Bestimmung über das Personal und den Geschäftsgang. Es ist daraus also ebenso wenig eine Behörde zu machen, wie aus den

Begreiflicherweise gaben aber diese Functionen eine Veranlassung zu Streitigkeiten mit den Parlamenten, welche sich überwiegend gegen die Civiljurisdiction des Kanzlers richten, zum Theil aber auch gegen die vom König im Rath geübte Strafgewalt, bei der schließlich eine Beseitigung wie eine klare Abgrenzung sich als unausführbar erwies. In 25 Edw. III. protestiren die Commons, daß Niemand wegen seines Freiguts vor den Rath gezogen werde, noch wegen solcher Rechtssachen, die an Leben und Glieder gehen, noch daß er gebüßt werde durch informations vor dem Rath oder einem der Minister, sofern nicht ein solches Rechtsverfahren „früher üblich" gewesen. In der Antwort darauf wird namentlich das außerordentliche Strafverfahren ausdrücklich vorbehalten: mes de chose que touche vie ou membre, contempt ou excesses, soll es bleiben wie es früher üblich (Palgrave, Council 35). Man war anscheinend einverstanden, daß die Verweisung der gewöhnlichen Streitsachen an die Gerichtshöfe zu verstehen sei salvo iure Regis, d. h. mit Vorbehalt außerordentlicher causae maiores für den König: nur wünschten die Parlamente dabei mitzuwirken. In 27 Edw. III. consentiren die Commons selbst ausdrücklich zu einem außerordentlichen Straf-

---

flüssigen Gerichtscommissionen der normannischen Zeit. — Unter Eduard III. namentlich werden häufig Verhandlungen „an den Kanzler, Schatzmeister und andere von des Königs Rath" verwiesen Reeves III. 386. In 44 Edw. III. wird ein schwieriger Fall vor dem Kanzler und allen Richtern der Kings Bench und Common Pleas verhandelt Foss III. 337. Schon früher unter Eduard II. wird die Westminsterhalle als der Ort genannt, an welchem der Kanzler seine Sitzungen hält, dieser Ort wird als magnum bancum bezeichnet Foss III. 177, und diese Sitzungen werden bezeichnet als in plena cancellaria. Rot. cl. 25. Edw. III. — Ein wichtiges Beispiel solcher Delegationen aus dem Rath war auch das Admiralitätsgericht, beruhend auf einer Specialcommission des Königs, mit einer Jurisdiction in den Hafenstädten und über Vergehen auf hoher See, vielleicht schon unter Eduard I. vorhanden, später durch ständische Anträge enger begrenzt unter Richard I. — Eine andere Delegation bildet der Court of Requests unter dem Lord Privy Seal, Spence Equitable Jurisd. I. 351. — Das praktische Bedürfniß einer Milderung der Unbeholfenheiten der common law führte zu dem Geschäftskreis der später sogenannten equitable obligations, deren Erfüllung das Landesrecht dem Gewissen überließ, während das Bedürfniß des Lebens und die jetzigen Rechtsanschauungen einen obrigkeitlichen Zwang zur Erfüllung bedingten Reeves III. 188. Schon seit 2 Edw. III. wird die Verweisung der Sache in diesem Sinne mit der Formel sequatur in cancellaria immer häufiger, und bald auch mit dem weiteren Zusatz: fiat ulterius justicia in cancellaria; non potest juvari per communem legem, veniat in cancellaria et ostendat jus suum; fiat ei justicia secundum legem cancellariae Foss III. 178; Hardy, Introduction to Close Rolls p. XXVI. Seit der Zeit Richard's II. oder wenigstens unter dem Hause Lancaster tritt die Jurisdiction über die uses als Hauptgegenstand hervor. Reeves III. 381. Unzweifelhaft aber ist auch die besondere Jurisdiction des Kanzlers eine Delegation des königlichen Raths. Palgrave, Privy council 25; Spence Equitable Jurisdiction I. 709—716; Hallam, M. Ages Note X. England hatte dadurch die nothwendige Ergänzung seines Privatrechts erhalten, welche sich in Deutschland aus der Reception der fremden Rechte ergab.

verfahren gegen Geistliche, welche an den päpstlichen Stuhl appelliren; in dem Statut wird sogar Gefängnißstrafe auf unbestimmte Zeit (during the King's pleasure) gedroht, sowie Verwirkung der Ländereien und des beweglichen Guts gegen solche, die sich weigern würden wegen eines solchen contempt vor dem König oder seinem Rath oder seiner Chancery oder vor den Richtern Rede zu stehen (Palgrave 39). In 42 Edw. III. c. 3 wird auf Beschwerde der Commons zwar im Allgemeinen zugesichert, daß Niemand vor den Gerichten ohne ordentliches Rechtsverfahren zur Verantwortung gezogen werden solle. Allein die außerordentliche Gewalt des Council blieb dadurch unberührt, und wurde in unruhigen Zeiten, wie sie nun unter Richard II. folgten, von dem Rath und von der Kanzlei zur Aufrechterhaltung des Friedens in weitem Maße geübt. Nur in dem Civilverfahren des Kanzlers veranlaßte das writ subpoena eine neue Beschwerde in 13 Ric. II. (Palgrave 45): „daß weder der Kanzler noch der Rath nach beendetem Parlament irgend eine Ordonnanz erlassen mögen gegen die common law und die alten Gewohnheiten des Landes und gegen die schon beschlossenen Statuten oder die im gegenwärtigen Parlament zu erlassenden Statuten, sondern daß das gemeine Recht seinen Lauf haben möge ohne Ansehen der Person, und daß kein gesprochenes Urtheil annullirt werde ohne den gehörigen Rechtsgang". Die Antwort lautet mit der üblichen Zweideutigkeit: „es soll bei dem früher üblichen Verfahren bleiben, so daß die Regality des Königs gewahrt bleibe, und wenn sich Jemand beschwert fühlt, so mag er monstre en especial, et droit lui soit fait" (Palgrave 70). Es war nicht gegen die außerordentliche Gerichtsgewalt des Königs überhaupt protestirt, sondern nur gegen ein solches Verfahren des Raths ohne Parlament. Auch in dem st. 17 Ric. II. wird nur protestirt gegen die Citationen vor den königlichen Rath und in der Kanzlei auf Grund von unrichtigen Angaben (Reeves III. 194). In 1 Henr. VI. beschweren sich die Commons über Citationen vor den Rath oder die Kanzlei in Sachen, „in welchen ein Rechtsmittel durch das gemeine Recht gegeben sei"; auch solle ein writ subpoena nur erlassen werden, nachdem die Richter der einen oder anderen Bank vorher geprüft und attestirt haben, daß der Kläger in diesem Falle kein Rechtsmittel nach gemeinem Recht habe (Palgrave 50. 51). In 8 Henr. VI. wird dem Council ganz unbestimmt eine Competenz vorbehalten, „so oft Ihre Lordschaften zuviel Macht auf der einen Seite und zuviel Unmacht auf der anderen Seite finden sollten", oder wenn sie sonst eine reasonable cause finden sollten (Palgrave 81). In dem st. 31 Henr. VI. c. 2 endlich werden die Vergehen speciell namhaft gemacht, welche der Rath vor sich zu ziehen pflegte und das dabei beobachtete Verfahren, insbesondere die strengsten Maßregeln, nach welchen

der Ungehorsam gegen Anordnungen unter dem Privatsiegel oder unter einem writ subpoena als contemptus Regis zu verfolgen (Palgrave 84. 86). Diese außerordentliche Strafgewalt wurde später in dem Sitzungszimmer der Sternkammer, Star-chamber, geübt und daher häufig auch mit diesem Namen bezeichnet.[3a])

IV. Die Stellung des Lordkanzlers als Chef der Reichskanzlei bildet in gewissem Sinne den Schlußstein der Verfassung des Council. Wie das große Bureau des Kanzlers das gemeinsame Band der Reichsgerichte geblieben war, so dient es als clavis regni auch für die sonstigen Geschäfte des königlichen Raths. Alle solennen Beschlüsse des Königs im Rath erhalten hier ihre Beurkundung. Der Protonotarius des Kanzlers besorgt die Vorbereitung, Ausfertigung und Einregistrirung der Staatsverträge in den Treaty-Rolls. Die übrigen Staatsgeschäfte werden in den Charter-, Patent-, Close-, Fine-Rolls beurkundet. Die zahlreichsten administrativen Acte gehören dem Gebiet der Rotuli literarum clausarum (Close-Rolls) an, so genannt, weil sie mit dem Siegel verschlossen expedirt werden, im Gegensatz der literae patentes, welche an alle getreuen Unterthanen adressirt sind. Wie immer steht auch hier Centralisation und schriftlicher Geschäftsgang in Wechselwirkung. In der vorigen Periode wurden königliche Befehle auch noch mündlich ertheilt im Exchequer, ja selbst in Justizsachen. Jetzt wird die Schriftlichkeit die unbedingte Regel, und mit ihr in steigender Bedeutung das große Siegel. Abgesehen von Charten, welche auf Reichstagen öffentlich ertheilt werden und bei welchen sich noch längere Zeit das bloße „Handzeichen" erhält, gilt für alle sonstigen writs der Gebrauch des großen Siegels als wesentlich; in ihm symbolisirt sich das Herauswachsen des englischen Staats aus dem gouvernement personnel. Seit Heinrich III. ist es wirklich die clavis regni, der treue Begleiter des Königs, selbst im Ausland. Da also die Geschichte des großen Siegels mit dem Schicksal

---

3a) Die Opposition der Parlamente gegen die Jurisdiction des Königs im Rath beginnt von der Zeit an, wo das Parlament als Gesammtkörperschaft consolidirt ist. Hallam, Note XI.; Spence Equit. Jurisdiction I. 343—351. In einer später berühmt gewordenen Entscheidung, dem Chamber-Case, Croke's Report V. c. 1. p. 168 erkannten die Richter an, „daß der Gerichtshof der Sternkammer längst vor dem declarirenden Statut 3 Henr. VII. bestanden habe als ein sehr hoher und achtbarer Gerichtshof." Die obigen Präcedenzfälle ergeben, wie begründet diese Annahme war. Es blieb hier eine offene Stelle für die administrativen Gewalten trotz der fortschreitenden gesetzlichen Regelung der Staatshoheitsrechte. Besser gelang es der Praxis der Reichskanzlei, selbst die verschiedenen Zweige ihrer Civiljurisdiction fester abzugrenzen, über welche G. Spence, the Equitable Jurisdiction of the Court of Chancery 1846 I. 334 ff., 420 ff., 435—683, 692—716, die umfassendste Uebersicht gewährt. Die Streitfrage über die Vorzüge der Collegialverfassung oder Bureauverfassung ist auf diesem engeren Gebiet schon im Mittelalter ventilirt worden.

der wichtigsten Staatsdocumente zusammenfällt, so hat Sir H. Nicolas eine Lebensgeschichte des großen Siegels zu schreiben angefangen. „Selten ist von dem Ort die Rede, wo sich die königliche Krone befand; das große Siegel aber ist selten in die Hände einer Person auch nur einen Tag gelegt, ohne daß diese Thatsache beurkundet wäre" (Nicolas VI. p. CXLVIII. seq.). Der Befehl zur Verwendung des großen Siegels kann mündlich oder schriftlich vorangehen; solenner Staatsact ist die Urkunde aber erst durch die wirkliche Beidrückung des großen Siegels. In Fällen der Abwesenheit des Königs wird für writs de cursu, welche der Kanzler ohne Rückfrage erläßt, ihm ein Duplicatoriginal des großen Siegels überlassen, aber stets zurückgeliefert nach weggefallener Veranlassung. Für nicht officielle Correspondenz diente zuerst das Privatsiegel (Privy Seal), und als auch dies eine staatsrechtliche Bedeutung erhalten hatte, das Handsiegel (Signet). Schon in 28 Edw. I. c. 2 wird die Zusicherung gegeben, daß kein writ nach gemeinem Recht unter dem Privatsiegel erlassen werden soll. Der Kampf gegen das Privatsiegel, welcher von da an beginnt, bedeutet den Kampf der Stände gegen das gouvernement personnel. [4])

[4]) Der Lordkanzler als Chef der Reichskanzlei gewinnt eine wachsende Bedeutung eben mit der Ausbildung des Gebrauchs der Siegel, Nicolas Proceedings VI. p. CIIL. Die wichtigsten, durch die Record Commission zum Theil veröffentlichten Rotuli sind folgende:

Die Charter Rolls, enthaltend die königlichen Verleihungen an Cities, Boroughs und Corporations, Marktrechte u. dergl. Die Sammlung beginnt in 1 Jo. und läuft bis 7 Henr. VIII., nach welcher Zeit solche Verleihungen in Form von Patenten gemacht wurden. Vergl. Rotuli Chartarum a. 1199—1206 ed. D. Hardy 1837 ff.

Die Patent Rolls, enthaltend die Verleihungen von Aemtern, Ländereien, Adelswürden u. dergl., welche in offener Urkunde mit Anhängung des großen Siegels erlassen werden. Sie beginnen mit 3 Jo. Vergl. Duffus Hardy, a discription of the Patent Rolls in the Tower of London 1835.

Die Close Rolls, enthaltend königliche Mandate, Handschreiben und writs, überhaupt Rescripte an Privatpersonen in Privatangelegenheiten, verschlossen von außen mit dem Siegel. Sie beginnen in 6 Jo. Vergl. Rotuli litterarum clausarum cur. D. Hardy. a. 1204—1227. Vol. I. II.

Die Fine Rolls, enthaltend die Lehnsverleihungen der Kronlehne mit den Gebühren für Veräußerung, relevia, Heirathsconsense ꝛc. Vergl. Rotuli finium cur. D. Hardy und oben S. 171.

Mit wenig Ausnahmen kann das große Siegel nicht gebraucht werden ohne ausdrücklichen Befehl des Königs, entweder 1) mündlich, 2) durch Schreiben unter seinem Handsiegel, 3) durch Schreiben unter dem Privatsiegel an den Kanzler, 4) durch Schreiben unter dem Handsiegel an den Privatsiegelbewahrer, der darauf das königliche Belieben dem Kanzler mittheilt durch einen warrant unter dem Privatsiegel. Die Entstehung des schriftlichen Geschäftsganges mit dem großen Siegel giebt Palgrave, Commonwealth I. 147; Privy Council 13; die fortlaufende Lebensbeschreibung des großen Siegels unter den einzelen Regierungen Foss, Judges, Register v. Seal. Eine juristische Uebersicht der königlichen writs nach der Verschiedenheit ihrer rechtlichen Natur giebt Coke, 2. Inst. 40.

Das für diese vielseitigen Gerichts- und Kanzleigeschäfte nothwendige Personal, bestehend aus einem Bureauchef sowie einer Anzahl vortragender Räthe (Masters in Chancery) und Clerks, hat in dieser Periode seine Gestaltung erhalten. Unter dem zahlreichen Personal der Clerks tritt jetzt der Bureauchef als Custos Rotulorum Cancellariae Domini Regis hervor. Er wird zum ersten Mal mit diesem Titel in der Patent Roll 14 Edw. I. bezeichnet. Unter Eduard III. wird dieser Master of the Rolls von dem König besonders ernannt, leistet einen besonderen Amtseid und wird mit großen Feierlichkeiten in das Amt eingeführt. (Foss III. 327.) Die Ernennung geschieht sehr gewöhnlich auf Lebenszeit, oder quamdiu bene et fideliter se gesserit in officio, doch abwechselnd dann auch wieder quamdiu nobis placuerit. (Foss IV. 4.) Er gilt seit dieser Zeit als Vicekanzler, welcher in dem st. Ric. II. c. 2 vor den Justices der Reichsgerichte rangirt.[5])

§. 22.

Das Parlament der Prälaten und Barone.

An das Permanent Council als Sitz der Reichsregierung schließen sich seit Eduard I. periodische Versammlungen von notablen Prälaten und Baronen, welche mit dem Rath des Königs zu einem „großen Rath" zusammenwachsen, und sich sodann als Oberhaus von dem spätern „House

[5]) Das Personal der Kanzlei gewinnt mit der wachsenden Bedeutung des Amts in der Reichsverwaltung jetzt eine festgegliederte Gestalt. Das Verzeichniß der Kanzler dieser Periode giebt Foss, Judges Vol. III. Schon unter Eduard II. kommt der Titel Cancellarius Angliae zweimal vor; auch kommt der Ehrentitel Lord Chancellor von dieser Zeit an allmälig in Gebrauch. In der Regel sind die Kanzler noch höhere Geistliche, unter Eduard III. sind unter 17 Kanzlern 4 Erzbischöfe und 8 Bischöfe, — allerdings aber auch 1 Ritter und 4 studirte Juristen. Der Versuch des Parlaments, die Geistlichen aus dieser Stelle zu verdrängen, wollte indessen nicht glücken. Die Kanzler aus dem Laienthum wurden immer nach sehr kurzer Zeit wieder durch Prälaten ersetzt Foss III. 320. — Die höheren Clerks der Kanzlei erhalten jetzt den Titel Magistri, Masters in Chancery, Spence I. 359 ff. Da nämlich diese Clerks ausnahmslos der niederen Geistlichkeit angehörten, so gewöhnte man sich die standesmäßige Bezeichnung derselben als Magistri auf ihr Amt zu übertragen. Schon gegen Ende der Regierung Eduard's III. wurde der Titel Masters auch in den Ernennungsurkunden gebraucht Foss III. 334. In Begleitung des Kanzlers sind sie dann auch in dem Parlament thätig, in welchem sie gewöhnlich als Receivers of the petitions fungiren, während die Classe der Triers aus den Prälaten, Baronen und Justices ernannt wurde. — Noch zahlreicher ist natürlich das Personal der Clerici de secundo gradu, wie sie im Unterschied von den Magistri oder Clerici de primo gradu jetzt bezeichnet werden. Als Bureauchef für die Einregistrirung der Staatsverträge insbesondere diente der Protonotarius, dessen Treaty Rolls von Edw. I. bis 22 Jac. I. noch vorhanden sind. Die Gesammtheit der Clerks bewohnte ein Innungsgebäude (Inn) nahe dem königlichen Palast, und erhielt Gehalt und Naturalien aus dem königlichen Hofhalt.

of Commons" abscheiden. Eduard I. hatte einen Zustand vorgefunden, in welchem Prälaten und Kronvasallen bereits seit einem Menschenalter ihr Zustimmungsrecht zur Ausschreibung von Schild- und Hülfsgeldern durchgesetzt hatten und zur Berathung wichtiger Reichsbeschlüsse zugezogen waren. Ueberzeugt, daß eine solche Theilnahme an der Reichsregierung fortan unabweisbar sei, hat er dies Zugeständniß rückhaltlos gewährt und im Verlauf seiner Regierung noch über die ursprüngliche Anlage hinaus ausgedehnt. Geschäfte und Personal dieser Parlamentsversammlungen gestalten sich in einer Weise, aus welcher schließlich eine erbliche Pairie der weltlichen Herren hervorgeht.

I. Das Concilium der Prälaten und Barone bildet seit Edw. I. **ein verfassungsmäßiges Glied der Reichsverwaltung,** und wird als periodischer Reichsrath gewöhnlich viermal im Jahre so berufen, daß die Magnaten mit dem königlichen Staatsrath zusammentreten und während der Dauer der Einberufung einen „großen Rath" bilden, in welchem Berufene durch Amt, durch kirchliche Würde und durch Besitz nebeneinander Platz nehmen. Es handelt sich hier nicht um eine bloße „Reichsstandschaft", in welcher ein privilegirter Besitz Virilstimmen beansprucht, sondern um eine stetige, geordnete Theilnahme der Magnaten an einer Staatsverwaltung mit vollständig entwickelter Kriegs-, Gerichts-, Polizei- und Finanzhoheit. Die Competenz des Magnum Concilium schließt sich an diese Hoheitsrechte an. Es sind die unumschränkten Königsgewalten, welche jetzt unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Großen geübt werden; das Ungemessene und Formlose darin ist das Erbstück der persönlichen Regierung. Doch lassen sich, mit Vorbehalt der flüssigen Grenzbestimmungen, bereits die Hauptfunctionen scheiden, welche sich in das heutige Oberhaus continuiren, d. h. ein vierfacher Geschäftskreis als Gerichtshof, als steuerbewilligender Körper, als Staatsrath für die Reichsverwaltung und als gesetzberathender Körper.

1) Die Stellung als Gerichtshof steht unter Eduard I. im Vordergrund. Das Parlament ist unter dieser Regierung vorzugsweise als Gerichtsversammlung gemeint, an welche sich die übrigen Functionen anschließen. In diesem Sinne (wie es auch die Barone in den Provisionen von Oxford gemeint hatten) beruft Eduard I. alljährlich 4 mal ein Parliamentum, und ist erst später in sehr bewegten Zeiten von dieser Regel abgewichen. In diesem Sinne wird unter den späteren Regierungen wiederholt der Antrag gestellt und zugestanden, daß alljährlich mindestens einmal ein Parliament, d. h. eine Gerichtsversammlung der Magnaten stattfinden soll. Das Vorbild des Echiquier der Normandie, der Parlamente in Frankreich und die germanische Grundidee, nach welcher die weltliche Regierung den Charakter des „Gerichts" an sich trägt, sind dabei

wohl noch mitwirkend. Die Competenz dieses Gerichtshofes schließt sich an das königliche Recht, die wichtigsten und schwersten Fälle „an den Hof zu ziehen". Die laufenden Rechtsfälle waren jetzt zwar den collegialischen Reichsgerichten überwiesen, so wie früher den Grafschaftsgerichten. Allein diese Delegation hebt das königliche Recht der persönlichen Anordnung des Gerichts für außerordenliche Fälle nicht auf (oben S. 333), wie auch in der deutschen Reichsverfassung ein Hofgericht neben dem Reichsgericht, und eine reichsständische Revision über dem beamteten Richtercollegium vorbehalten ist. Welche placita vor das Parlament gehören, ist niemals verfassungsmäßig bestimmt worden; denn auf die Gewalt des Königs, die wichtigsten und außerordentlichen Rechtsfälle seiner persönlichen Anordnung eines judicium parium vorzubehalten, war niemals verzichtet worden, und die Stände selbst waren interessirt diese Gewalten festzuhalten, seitdem ihre verfassungsmäßige Mitwirkung dabei feststand. Es können daher Civil- und Strafsachen sowohl in erster Instanz wie in den höheren Instanzen vor das Parlament gezogen werden, wenn der Gegenstand wichtig genug erschien. Als solche wichtigste außerordentliche Fälle boten sich namentlich dar: 1) Beschwerden gegen irrige Entscheidungen der Reichsgerichte, die durch ein königliches writ of error zugelassen werden und nun an den König im Rath gehen, wofür sich das Magnum Concilium als die höhere, mächtigere, angesehenere Stelle darbot. In den Yearbooks 29 Edw. III. 14. (Hale Jurisd. 41) sprechen es die Richter als die herrschende Ansicht geradezu aus, daß das Continual Council nicht der Ort sei, um Rechtsprüche der Reichsgerichte umzustoßen! Die Zuziehung des großen Raths an dieser Stelle hat sich aus der Nothwendigkeit einer höheren Autorität stillschweigend ergeben.[1])

[1]) Das Parlament ist nun der ständische Gerichtshof, wie er von den Großen längst erstrebt war. Der Ausdruck Parlament wird schon am Schluß der Periode vorzugsweise in diesem Sinne gebraucht. Parry, Parliaments XI., Peer's Report I. 169—171. Uebereinstimmend mit dem Rechtsbuch Fleta wird unter Edw. II. das Parlament als ein verfassungsmäßiger Gerichtshof stylisirt: „coram Rege et Concilio suo in presentia Domini Regis, Procerum et Magnatum regni, in Parliamento suo". Es war nur eine Aenderung der Auswahl vor sich gegangen. Während früher die königlichen Gerichtscommissionen auf der persönlichen Auswahl aus vielen beruhten, ist es jetzt die als Körperschaft formirte Klasse der Magnaten, welche der König als Gerichtshalter zuzieht. Was einst im Proceß gegen Thomas a Becket sich als eine außerordentliche Berufung, darstellte, wird jetzt die regelmäßige Weise der Besetzung. Auch der Peer's Report erkennt an, daß diese Wandlung stillschweigend vor sich gegangen, daß schon in den Rotuli 1 Edw. III. alle geistlichen und weltlichen Lords als die selbstverständlichen Gerichtsmänner dieses Gerichtshofes behandelt werden; daß aber der Zeitpunkt dieser Wandlung sich nicht bestimmt ermitteln lasse, Report V. 296. (IV. 376). Nur in diesem Sinne wird in 4 Edw. III. die Zusicherung gegeben, daß Parlamente jährlich gehalten werden sollen, oder öfter, wenn nöthig, Peers Report I. 302; denn an einer Einberufung häufiger Steuerversammlungen war weder den Lords noch den Commons gelegen.

2) Anklagen gegen die Mitglieder des Parliaments selbst. Von dem Zeitpunkte an, in welchem der große Rath eine gewisse Stetigkeit erhalten hatte, wurde die Forderung erhoben, ihn als judicium parium seiner eigenen Mitglieder anzuerkennen. Die Forderung eines besondern judicium parium für die Kronvasallenschaft hatte bisher nur wegen der ungleichen Stellung der Hunderte von kleinen Kronvasallen keine Form gewinnen können. Jetzt, nachdem eine formirte Körperschaft und eine äußerliche Abgrenzung vorhanden, war die Forderung eines Pairsgerichts für diesen engeren Kreis ausführbar und unabweisbar geworden. Sie war gewissermaßen vorbereitet durch die Verordnung Heinrich's III., welche die großen Barone von der gewöhnlichen Gerichtsfolge beim Grafschaftsgericht entbunden hatte. Sie erschien um so berechtigter, je mehr der große Rath anfing die Justiciarien der Reichsgerichte als berathende Mitglieder bei seinen Rechtsentscheidungen zuzuziehen. Es war natürlich, daß sich die Herren sträubten, ihre rechtsverständigen Assistenten als standesmäßigen Gerichtshof über ihre eigene Person anzuerkennen. Der neue Ausdruck Piers de la terre tritt zum ersten Mal in dem Gerichtsspruch gegen die Despencers in 15 Edw. II. als amtlicher Styl auf: „Demgemäß erklären wir Pairs des Landes, Grafen und Barone, in Gegenwart des Königs, daß u. s. w." In dem Verfahren gegen Mortimer und in dem Streit des Erzbischofs Johann von Canterbury tritt die Forderung noch bestimmter hervor. In 15 Edw. III. wird sie auf Antrag der Barone zum Statut erhoben, in dem Umfang, „daß kein Pair des Landes zum Verlust seines weltlichen Besitzes, zu Arrest oder Gefängniß verurtheilt werden solle anders als durch Ausspruch der Pairs im Parlament".[1a]) Es reiht sich daran 3) die Anklage gegen die

[1a]) Als hundert Jahre früher in dem Proceß gegen den Earl Marshal der Anspruch auf ein Pairsgericht erhoben wurde, hatte der Bischof Peter de Roches mit Recht erklärt, es gebe keine Pairs in England, wie solche in Frankreich bestehen, und daß der König ein volles Recht habe, durch seine Richter Gericht über seine Feinde zu halten. Nachdem aber ein Menschenalter hindurch geistliche und weltliche Herren Jahr für Jahr zu diesen Gerichtsversammlungen erschienen, war es natürlich, daß sie sich als eine engere Pairie, als Piers de la terre anzusehen anfingen. Der Anspruch auf ein solches Pairsgericht für die Mitglieder des Großen Raths lag übrigens auch in dem alten Amtsrecht der normannischen Zeit, welches den Mitgliedern der höheren courts stets einen außerordentlichen Gerichtsstand bei ihrer eignen Amtsbehörde, Exchequer ꝛc., zuerkannt hatte. In 15 Edw. III. stellen die Barone den ausdrücklichen Antrag darauf, und nach dem Gutachten einer besonders ernannten Commission von 4 Bischöfen, 4 Earls und 4 Barons mit den sages de la ley wird noch in derselben Session ein Statut erlassen, „daß kein Pair des Landes, Kronbeamter oder anderer, von wegen seines Amts vor Gericht gezogen, zum Verlust seines weltlichen Besitzes verurtheilt, in Arrest oder Gefängniß gesetzt, zur Verantwortung gezogen oder gerichtet werden solle, anders als durch Ausspruch (award) der Pairs im Parlament." Peers Report I. 314. 315.

königlichen Großbeamten, die mit Rücksicht auf Macht- und Rechtsverhältnisse nicht vor die Justices, als bloße Justitiarien des königlichen Raths, verwiesen werden konnte. Sie gehen als außerordentliche placita an den „König im Rath", der für diese Fälle nur eben der große Rath sein konnte, welcher den Entscheidungen mit dem nothwendigen Ansehen freilich auch frühzeitig den Charakter gewaltsamer Parteileidenschaft aufprägt. Mit der wachsenden Macht des großen Reichskörpers ist diese Gerichtsbarkeit in allen drei Richtungen vorgeschritten, und unter Beibehaltung der Formen einer Rathsversammlung zum höchsten Gerichtshof des Reichs geworden.[1b])

2) Dieselbe Körperschaft ist zugleich steuerbewilligende Versammlung für die scutagia und außerordentlichen auxilia der Kronvasallen. Es stand durch die Präcedenzfälle unter Heinrich III. fest, daß die Kronvasallenschaft (baronage) diese Steuern bewilligt durch einen Ausschuß von notablen Prälaten und Baronen, welche durch königliches writ einberufen, als Meistbesteuerte die Masse der kleineren vertreten. Eduard I. hat dies Recht der Vasallenschaft respectirt. Eine schwerempfundene Ueberschreitung dagegen in 25 Edw. I., die Steuerverweigerung der Geistlichkeit, die Kriegs-, Finanznoth und Unzufriedenheit des Landes nöthigen ihn aber in der Confirmatio Chartarum, 25 Edw. I. c. 6 zu dem noch weiter gehenden Zugeständniß, welches grundsätzlich die Bewilligung aller auxilia, scutagia, tallagia an die gemeinsame Zustimmung der Prälaten, Barone und der Commons im Parlament bindet (§. 23). Unter jeder folgenden Regierung ist dies Zugeständniß bestätigt, erweitert und gegen Ueberschreitungen geschützt. Dies periodische Steuerbewilligungsrecht giebt dem großen Rath eine nicht mehr anfechtbare Stellung, seinen

---

1b) Die Unsicherheit der Grenzen war und blieb aber bei dieser Frage das Erbstück der normannischen Curia Regis. In dem Falle Mortimer's 3 Edw. III. protestiren die Magnaten, daß sie nicht verpflichtet seien, über Simon de Beresford zu Gericht zu sitzen, weil er nicht ihr Pair sei. Umgekehrt lassen sie Thomas de Berkeley, einen durch writ herkömmlich berufenen Kronvasallen, durch eine Jury von milites coram Rege in pleno Parliamento verurtheilen. Vergl. Report I. 300. Auch die Ungewißheit der Prozeßformen als Erbstücke der normannischen Gerichtscommissionen dauert noch lange Zeit fort. In 11 Ric. II. stellen 5 Lords Appellant Anklageartikel auf Hochverrath. (Vergl. über diese Hergänge die Parl. Hist. I. 410—440.) In Erinnerung an die Formen der alten Verwaltungsjustiz wird das Gericht als „Council" bezeichnet, Peers Report App. IV. 729, der Spruch als „award", der erst durch die Zustimmung des Königs definitiv wird. Nachdem die Gegenpartei an das Ruder gekommen, klagen umgekehrt die Commons in 21 Ric. II. den Erzbischof Thomas Arundel wegen Hochverraths an, der durch award im Parlament zur Verbannung verurtheilt wird. Andere Pairs werden von den Lords Appellant angeklagt und zu Tod und Verbannung verurtheilt. Die älteren Beschlüsse aus 11 Ric. II. werden großentheils annullirt; in 1 Hen. IV. dann aber die letzteren Beschlüsse für nichtig erklärt und die früheren aus 11 Ric. II. hergestellt.

sonstigen Ansprüchen einen continuirlichen Halt; nur mußte dies Recht frühzeitig mit den Vertretern der Communen getheilt werden, die gerade an dieser Stelle allmälig ein Uebergewicht gewinnen.[2])

3) Das Magnum Concilium ist der höchste berathende Staatsrath für die wichtigsten Maßregeln der Reichsregierung. Zunächst für Beschlüsse über Krieg und Frieden, schon wegen der wichtigen Militärstellung der großen Barone; ebenso aber auch in den inneren Angelegenheiten. Die Geschäfte sind insoweit principiell dieselben, wie die des Continual Council (S. 327). Naturgemäß werden vorzugsweise die wichtigsten der großen Versammlung vorbehalten; eben deshalb sind aber auch die kleinsten nicht ausgeschlossen. Für diesen unbestimmten Geschäftskreis führt die Versammlung vorzugsweise den Namen Concilium, nicht Parliament. Die regelmäßige Wiederkehr der Versammlung giebt aber den Magnaten einen immer wirksameren Einfluß auf die Regierung in folgenden Hauptpunkten.

Zunächst eine Theilnahme an dem currenten Geschäft der Prüfung und Bescheidung der Petitionen. Da die Berufung der Parlamente die „Fluthzeit" der Petitionen bildet, so lag der Anspruch nahe, die Referenten dafür, receivers and triers of petitions, aus den Ständen selber zu ernennen. In der stürmischen Zeit der Ordinances of Ordainers (5 Edw. II.) ist dieser Anspruch durchgesetzt; doch wechselt das Verfahren dabei nach dem Geist der Regierung. In 14 Edw. III. 1. c. 5 wird verordnet, daß fortan in jedem Parlament ein Prälat, zwei Grafen und zwei Barone erwählt werden sollen, mit königlichem Auftrag und Ermächtigung, auf Petition alle Beschwerden über Rechtsverzögerungen oder Rechtskränkungen zu hören und geeignete schwierige Fälle vor das nächste Parlament zu bringen, — also eine Art von perpetuirlichem Parlaments-Comité, wie es noch heute im Oberhaus besteht. Noch in der Mitte der Regierung Eduard's III. stehen indessen Clerks der Kanzlei, königliche Richter und Pairs als triers and auditors nebeneinander, die ersteren als Berichterstatter, und auch die letzteren nur zum Zwecke einer Vorprüfung.

Ferner ein Einfluß auf die Besetzung der Großämter. Schon frühzeitig kommt es vor, daß der König erklärt, solche Personen ernennen zu wollen, welche dem großen Rath „genehm" seien, jedoch mit Vorbehalt seines Ernennungsrechts (Rot. Parl. III. 258. 349.). Häufig werden die Großbeamten im großen Rath eingeschworen. Mächtige und

[2]) In der Kriegsnoth war in 25 Edw. I. die Erhebung eines Hülfsgeldes von allen Grundbesitzern im Werth von 20 £ für den Feldzug in Flandern durch Ordonnanz des Königs im Rath angeordnet. Peers Report I. 220. 221. Der allgemeine Widerspruch dagegen führt zu dem Statutum de tallagio non concedendo 25 Edw. III. c. 5. 6, dessen Entstehung im §. 23 Abschn. I. folgt.

geschäftskundige Mitglieder des großen Raths erhalten in dieser Stellung einen natürlichen Anspruch auf die Berufung in den engeren Rath; unter Umständen einen schwer abzuweisenden Anspruch. Natürlich übt während der Minderjährigkeit eines Königs das Magnum Concilium den maßgebenden Einfluß bei der Bildung des dirigirenden Council, wie beim Regierungsantritt Eduard's III., Richard's II. und Heinrich's VI. Aber auch unter einem selbstregierenden König drängen in Verfassungsconflicten die Magnaten mehrmals dem König den verwaltenden Staatsrath auf. So übernimmt in 9 Edw. II. der Earl of Lancaster als Präsident des Raths die Regierung mit dem eidlichen Versprechen, „keine Reichsangelegenheiten ohne Beirath des Council zu führen, und daß jedes Mitglied des Council, welches einen dem Reich präjudicirlichen Rath giebt, entfernt werden soll im nächsten Parlament." In 12 Edw. II. wird beschlossen, daß der König 2 Bischöfe, 1 Grafen, 1 Baron und einen Baron oder Banneret des Earl of Lancaster thätig zur Seite haben soll; „alles, was ohne Parlament geschehen kann, soll mit deren Zustimmung beschlossen werden, alles ohne diese Zustimmung Geschehene als nichtig betrachtet und durch Beschluß der Pairs im Parlament zurecht gesetzt werden." Die großen Parteikämpfe verlaufen seit Heinrich VI. in periodische Einsetzungen, Absetzungen und Verurtheilungen der dirigenden Mitglieder des Continual Council durch das Magnum Concilium. Unter dem Hause Lancaster besteht jedenfalls der größere Theil des dirigirenden Staatsraths aus Mitgliedern, welche ihre Stellung dem persönlichen Ansehen im großen Rath verdanken.[3])

[3]) Als Rathsversammlung des Königs hat das Concilium der Magnaten dieselbe unbestimmte Competenz wie das dirigirende Continual Council. Alle Reichsgeschäfte werden unter Umständen mit ihrem Beirath beschlossen, je nach der Lage des Reichs und des Königthums. Es erscheint dabei dasselbe zeitweise Uebergreifen und Zurückweisen wie in den Landständen der deutschen Territorien. Schon in 4 Edw. I. beschließen „Prälaten, Earls, Barons und andere von des Königs Rath, Justices und Regis fideles im Parlament" den Krieg gegen Wales. In den späteren Kriegsläuften und in den Streitigkeiten mit der päpstlichen Curie werden sie überaus häufig um ihre Zustimmung befragt. Bei der Berathung der Petitionen werden sie zugezogen in solchen Fällen, wo es eines legislativen Acts oder eines besonderen Verfahrens zur Abhülfe bedarf, während die im gewöhnlichen Gange des Rechts und der Verwaltung zu erledigenden meistens nur durch den Kanzler, die Richter und das Council durchgehen. Peers Report I. 245. Von diesem Gesichtspunkt aus nimmt der große Rath auch Theil an den Delegationen. Die außerordentliche Civil- und Strafgerichtsbarkeit des Raths wird vom Magnum Concilium mehrfach begünstigt, nur mit der Maßgabe, daß die Herren über ihre Betheiligung daran mit dem Permanent Council öfter in Streit gerathen. In einer Adresse der unzufriedenen Großen in 10 Ric. II. heißt es: „der König möge die Lords, Edlen und Gemeinen einmal jährlich in seinem Parlamente versammeln als der höchsten curia des Reichs, in welcher alle equity scheinen solle klar wie die Sonne; und in welcher sowohl Arme wie Reiche finden mögen einen nie versagenden Schirm und Schutz durch Herstellung der Ruhe und

4) Das Magnum Concilium wird auf diesen Wegen endlich die gesetzgebende Versammlung des Reichs. Das Statut Marlebridge am Schluß der Regierung Heinrich's III. bildete den wichtigsten Präcedenzfall geregelter Berathung des Königs mit seinen Großen über wichtige und umfangreiche Gesetzesacte, der sich an früher vereinzelte Präcedenzfälle anschloß. Ohne sein hergebrachtes Verordnungsrecht aufzugeben, hat Eduard I. seit dem Beginn seiner Regierung eine Berathung aller wichtigen, das Privat-, Strafrecht und Gerichtsverfahren abändernden Gesetze mit seinem Magnum Concilium eingeführt. Von dem Statut Westminster I. an bis weit in die Regierung Eduard's III. hinein ist der große Rath der ordentliche Körper für die Gesetzberathungen, vorbehaltlich der zwischendurch gehenden „Verordnungen des Königs im Rath", die aber seit Ende der Regierung Eduard's III. nicht mehr die Kraft haben sollen, die im vollen Parlament beschlossenen Gesetze aufzuheben. Diese gesetzgebende Stellung, entsprechend der unvertilgbaren nationalen Rechtsidee von der Gesetzgebung consensu meliorum terrae (oben S. 79), fiel den Prälaten und Baronen von selbst zu, sobald ihre Stellung als höchster Gerichtshof, Reichsrath und steuerbewilligender Körper einmal feststand. Ihr beherrschender Einfluß wird auch an der Sprache der Statuten erkennbar, in welchen seit Eduard I. und II. die französische als die Lebenssprache der vornehmen Welt die lateinische Geschäftssprache zu verdrängen beginnt. Seit 3 Edw. II. tritt nun auch eine Aenderung des Sprachgebrauchs ein, der unter dem Namen Parliament abwechselnd bald die höchste richterliche, bald die gesetzgebende Versammlung des Reichs versteht. Die letztere Bedeutung wird unter den folgenden Regierungen die vorherrschende. — Neben dem großen Rath hat aber schon Eduard I. angefangen, auch Vertreter der Grafschaften, Städte, Kaufleute u. A. zu solchen Gesetzberathungen zuzuziehen, die den engeren Lebenskreis der Commons angehen (§. 23). Mit der wachsenden Stellung des Unterhauses im Gebiet der Steuerbewilligung tritt auch hier eine Theilung des Rechts mit dem Unterhause ein.[4])

---

des Friedens und Beseitigung jeder Art des Unrechts." In 21 Ric. II. wird auf Antrag der Commons ein Ausschuß von 12 Lords ernannt, um nach dem Schluß des Parlaments verschiedene Petitionen und unerledigte Gegenstände zu prüfen, zu beantworten und zu erledigen. Die Willküracte gerade dieses Ausschusses führen aber den Sturz des Königs herbei. Parl. Hist. I. 482—498. Unter Heinrich VI. tritt eine anomale Epoche revolutionärer Uebergriffe ein.

[4]) In 3 Edw. I. wird das Statut Westminster I. erlassen „mit Zustimmung der weltlichen und geistlichen Herren der Communitas" (womit noch wie unter Heinrich III. die Gesammtheit der zum Parlament berufenen Mannen gemeint ist). Report I. 173. 174. Die wichtigsten Gesetzgebungsacte in dem nun folgenden Menschenalter sind mit dem Magnum Concilium erlassen, aber noch ohne Mitwirkung der Grafschaftsabgeordneten und Städte.

In allen vier Richtungen aber schreitet im Laufe der Periode ein Uebergewicht des Magnum Concilium über den dirigirenden Staatsrath fort, so daß gegen Schluß der Periode das Continual Council zeitweise wie ein Ausschuß des großen Raths erscheint. Die Kämpfe zwischen dem Königthum und den Großen, die unter Heinrich III. durch einen Baronenkrieg ausgefochten wurden, werden jetzt zu einem Kampf zwischen Council und Parlament.

II. **Die Zusammensetzung des Parlaments der Magnaten** war durch die Präcedenzfälle bis zum Schlusse der Regierung Heinrich's III. in großen Umrissen abgegrenzt. Nachdem das Parlament Simons von Montfort mißglückt, hatte Heinrich III. die herkömmliche Weise wieder aufgenommen, durch königliches writ seine Bischöfe und Aebte, seine Earls und Barone, d. h. eine Auswahl der letzteren, zur Rathsversammlung zu laden, und so dauert das Verhältniß fort in dem Jahrhundert der drei Eduarde. Die Natur des Concilium stand aber, wie jeder Zeit, in nothwendiger Wechselwirkung mit der Auswahl der zu ladenden Personen.

Zu dem Parlament als Gerichtsversammlung konnten nur geistliche und weltliche Kronvasallen geladen werden, weil sonst der Grundsatz des judicium parium verletzt worden wäre.

Zu dem Parlament als steuerbewilligende Versammlung für die scutagia waren wiederum tenentes in capite zu berufen. Gerade bei der

---

Beispielsweise in 13 Edw. I. das Statut Westminster II. de donis conditionalibus und die Bestätigung der M. Charta „habito super hoc cum suo concilio tractatu" Report I. 194. Ebenso erhielt sich noch der Sprachgebrauch, welcher die Versammlung auch ohne jede Zuziehung von Commons ein Parliamentum nennt, wie in 27 Edw. I., Report I. 237. In 28 Edw. I. werden die Statuten, trotz der Anwesenheit von Commoners nur mit Beirath des großen Raths erlassen, Rep. I. 238. 239. In 3 Edw. II. ist von der gemeinsamen Zustimmung aller Bischöfe, Earls und Barons „in pleno parliamento" die Rede; in 4 Edw. II. wird von der Zustimmung im vollen Parlament gesprochen, gerade nachdem Grafschaften und Städte entlassen worden sind, Rep. I. 261. Noch in 6 Edw. III. kommt es vor, daß der Clerus und die Communen entlassen werden, die Prälaten und die vom Council zu weiterer Berathung zurückbleiben, Parry 97; später in demselben Jahre bleiben nach Entlassung der Commoners die Prälaten und Barone zurück, Parry 99. 100. Indessen werden seit dieser Zeit die Parlamente ohne Beiladung von Commoners seltner. Die Versammlung in 20 Edw. III. am 27. März 1346 ist noch ein solches Magnum Concilium, welches auffallender Weise eine Convocation genannt wird, Peers Rep. App. IV. 557. Dann kommt eine solche Versammlung noch in 27 Edw. III., vielleicht noch in 45 Edw. III. vor; dann noch einmal in 2 Ric. II. Rot. Parl. III. 55. Peers Report I. 320. Zwischendurch gehen auch noch immer Gesetze, welche nur mit den Richtern oder dem Continual Council berathen sind, wie das Statut von Acton Burnell 11 Edw. I., Report I. 190 (206 — 208), das St. de prisonibus 23 Edw. I. Report I. 217, die Ordonnanzen für Irland und das St. de praerogativa Regis 17 Edw. II., Rep. I. 286.

Steuerbewilligung konnten aber die größeren als Vertreter der kleineren gelten.

Für das Parlament als Rathsversammlung waren, außer dem engeren Council, die kirchlichen Würdenträger altherkömmliche Mitglieder, die angesehensten Kronvasallen gewissermaßen geborene Mitglieder. Uebrigens kam es hier auf Erfahrung in Kriegs- und Staatsgeschäften an. Es stand also von diesem Gesichtspunkt aus nichts entgegen, auch angesehene Männer ohne Kronlehn, selbst auswärtige Familien (wie die Beaumonts und Grandisons) zum Rath zu berufen, wie dies erweislich in ein paar Fällen geschehen ist. Für einen Auswärtigen war übrigens durch die Verleihung eines unmittelbaren Ritterlehns die Befähigung nicht schwer zu gewinnen.

Für das Parlament als gesetzgebende Versammlung endlich kam es von Altersher auf eine Auswahl der angesehensten (meliores terrae) an. Jemehr aber im Fortgang der Zeit Geschäfte und Personal zu einem festeren Ganzen werden, umsomehr führen diese Momente zu einer rechtlichen Abgrenzung nach einem wohlerwogenen Durchschnitt, in der Weise, auf welche alle ständischen Bildungen zuletzt zurückzuführen sind.*)

Diesen Gesichtspunkten entsprechend, werden zum großen Rath die drei Gruppen der geistlichen Herren, der weltlichen Herren und die Mitglieder des Council geladen.

Die erste Gruppe bilden die geistlichen Herren, welche nach altem Herkommen den Vortritt haben: Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prioren und Ordensmeister. Es ist dabei von Anfang an ersichtlich, daß die 2 Erzbischöfe und 19 Bischöfe in ihrer zwiefachen Eigenschaft als Häupter der Kirche und große Kronvasallen regelmäßig geladen werden sollen. Wo diese Ladungen unvollständig sind, handelt es sich um vacante Sitze, oder um persönliche Abwesenheit oder vorübergehende Hindernisse, oder um kleinere Rathsversammlungen, zu denen überhaupt nur eine engere Auswahl getroffen war. Die Zahl der Aebte erscheint längere Zeit sehr wechselnd nach den Zwecken der Ladung. Viele depreciren die kostbare

*) Die Berufungen zum Parlament sind durch die Parliamentary writs seit 23 Edw. I. annähernd vollständig bekannt und in den großen Werken von Prynne (1659 bis 1664), Dugdale (1685) und in den Reports on the Dignity of a Peer gedruckt und bearbeitet. Der First Report ist wegen seiner Wichtigkeit zu 4 verschiedenen Malen abgedruckt worden (1819, 1820, 1823, 1829). Auch die Fortsetzungen und Ergänzungen Vol. II—V enthalten ein überaus wichtiges Material, am Schluß die Namensverzeichnisse der creirten Lords. Parry Parliaments LII—LIV giebt eine tabellarische Uebersicht, aber nur der weltlichen Herren. Eine vollständige tabellarische Uebersicht der Zahl der berufenen Prälaten, Magnaten und Mitglieder des Permanent Council zu jedem Parlament von 11 Edw. I. bis 1 Ric. III. habe ich in der zweiten Auflage dieser Schrift gegeben (Engl. Verwaltungsrecht, 1867, I. S. 382—387).

und lästige Ehre und machen geltend, daß sie vermöge ihres Besitzes nicht verpflichtet seien, der Curia Regis Gerichtsfolge zu leisten. Seit 15 Edw. III. wird in einer Reihe von Präcedenzfällen anerkannt, daß diejenigen von der Ladung zu entbinden, „welche nicht by barony, sondern nur in frankalmoign besitzen.“ Von da an fixirt sich die Zahl der Aebte immer stetiger auf etwa 25. In Folge der gelegentlichen Ladungen sind jedoch im Ganzen 122 Aebte verschiedener Klöster irgend einmal geladen. Noch schwankender sind die Ladungen der Prioren und Ordensmeister der drei geistlichen Orden. Von den Prioren ist jederzeit nur eine kleine Zahl geladen, und seit 15 Edw. III. auch dabei der Nichtbesitz eines Kronlehns als Entschuldigungsgrund anerkannt. Vermöge des häufigen Wechsels sind aber im Ganzen 41 Prioren geladen worden, von denen nur etwa 2 als fester Bestand anzusehen sind.[1])

Die zweite Gruppe der weltlichen Herren umfaßt in dem Jahrhundert der drei Eduarde die Earls und Barone. Die Earls bilden noch immer die anerkannten Spitzen der Kronvasallenschaft, obgleich ihre Würde nur auf Patent beruht, nicht auf dem Lehnsbesitz einer „Grafschaft“. Die kleine Zahl der so charakterisirten Herren scheint von Anfang an regelmäßig geladen zu sein, ungefähr so wie die Bischöfe, so daß sich die Nichtladung aus Minderjährigkeit, Abwesenheit oder persönlichen Hindernissen erklärt. In der späteren Zeit tritt dazu die sehr kleine Zahl der durch Patent ernannten Herzöge, Marquis und Viscounts mit gleichem Charakter. — Sehr schwer erkennbar ist dagegen der leitende Grundsatz

[1]) Die geladenen Prälaten begreifen zunächst die Erzbischöfe und Bischöfe. Namentlich dann, wenn es sich um Bewilligung von Hülfsgeldern handelt, ist die Ladung möglichst vollständig, und es werden dann auch während der Sedisvacanz die Stellvertreter im geistlichen Amt, die Keeper of the Spiritualities (General-Vicare), eingeladen. Gelegentlich ist auch der Erzbischof von Dublin einmal mitgeladen. — Die Zahl der Aebte erscheint allmälig auf etwa 23—25 fixirt. Nur wo es sich um eine Subsidienbewilligung oder um einen Kreuzzug u. dergl. handelt, ist periodisch eine größere Zahl geladen. In 15 Edw. III. werden 2 Aebte und 2 Prioren von der Ladung entbunden, „weil sie nicht by barony noch sonst etwas in capite besitzen, wodurch sie verpflichtet wären zu Parliaments und Councils zu kommen.“ Parry 112. Noch in demselben Jahre werden mehre andere vom Erscheinen entbunden, „weil sie nur in frankalmoign besitzen.“ Parry 113. (Ein Fall der Art kommt schon in 12 Edw. II. vor.) Dieser Entschuldigungsgrund scheint von jener Zeit an als entscheidend behandelt zu sein. Noch schwankender sind die Ladungen der Prioren und Ordensmeister. Die letztere verschwinden durch Aufhebung der geistlichen Orden und aus anderen Gründen, so daß schließlich nur ein fester Bestand von 2 Prioren übrig bleibt. — In dem ersten Jahrhundert dieser Zeit gehen die Ladungen meistens auf Erscheinen in Person oder durch Stellvertreter. Die Aebte namentlich werden bei Steuerbewilligungen dispensirt, sofern sie einen Procurator senden, Parry 68. Zuweilen wird aber auch die Absendung von Proxies ausdrücklich verbeten, wie in 6 Edw. III., und im Verlauf der Periode wird die Forderung des persönlichen Erscheinens zur Rathsversammlung immer strenger.

für die Ladungen der Barons. Das Herkommen unter Heinrich III. ging (nach der Entstehungsweise aller consilia optimatum) dahin, daß der König die Angesehensten und Meistbelehnten einladet, um in Gericht, Rath und Steuerbewilligung Alle zu vertreten. Dieser Gesichtspunkt ließ noch einen weiten Spielraum offen. So ladet Eduard I. zu der Reichsversammlung in Shrewsbury a. 1283 110 Grafen und Barone; nach Westminster a. 1295 nur 49. Die Berufungen unter Eduard I. differiren zwischen 40 und 111, unter Eduard II. zwischen 38 und 123, unter Eduard III. zwischen 24 und 96, unter Richard II. zwischen 29 und 48, unter Heinrich IV. zwischen 24 und 37, unter Heinrich V. zwischen 20 und 32, unter Heinrich VI. zwischen 15 und 42, unter Eduard IV. zwischen 23 und 37. In dem ersten Jahrhundert ist der Wechsel so häufig, daß 98 Herren nur ein einziges Mal geladen sind, 50 Herren nur zwei, drei oder vier Mal, ohne daß ihre Namen jemals wieder vorkommen. Andere wurden zwar während der Zeit ihres Lebens eingeladen, ohne daß jemals ihre Nachkommen geladen sind. Bei dem starken Hervortreten der Steuerbewilligung ist dabei sicherlich ein Gewicht auf den financiellen Gesichtspunkt gelegt worden, also zunächst an solche Kronvasallen gedacht, welche das große relevium von 100 Mark bei dem Besitzwechsel zahlen. Unverkennbar nothwendig war ferner eine Rücksicht auf die erblichen Großämter, obgleich der High Constable und der Earl Marshal erst seit 51 Edw. III. in dieser Eigenschaft besonders geladen werden. Unverkennbar ist auch eine Rücksicht auf gewisse große Familien. Uebrigens konnte nach dem Zweck und nach dem Ort der Ladung und nach persönlichem Vertrauen um einen mehr feststehenden Kern von etwa 30 Baronen eine größere, nicht selten doppelte, zuweilen dreifache Zahl Anderer geladen werden, und es kommt im ganzen Mittelalter kein Fall vor, in welchem die Barone einem so Geladenen den Platz in ihrer Mitte verweigert hätten. Der Besitz eines großen Kronlehns aber, mit Allem, was sich daran knüpfte an Bedeutung für Waffendienst, Steuer, Untervasallen, Ansehen in der Grafschaft, legte der Berufung nothwendige Rücksichten auf, insofern dem König selbst daran lag, die Stimmführer der Kronvasallenschaft in seinem Rathe zu haben. Ehemänner von Erbtöchtern werden gewöhnlich geladen; Inhaber von Theilstücken, wo eine Theilung stattgefunden hat, bald berufen, bald nicht. Ueber diese Gesichtspunkte ist das Jahrhundert der drei Eduarde nicht hinausgegangen.[2])

---

[2]) Die Gruppe der weltlichen Herren umfaßt im ersten Jahrhundert nur die Earls und Barons. Unter Eduard III. wird zuerst die Würde eines Duke für die Prinzen des Hauses creirt, und seit 24 Edw. III. wird es Sitte einen solchen Duke von königlichem Geblüt oder den Prinzen von Wales an die Spitze der Geladenen zu stellen. Seit 10 Ric. II.

Den dritten Bestandtheil des Magnum Concilium bilden die Mitglieder des Council. Nicht nur die ältesten Weisen der Ladung und der Zweck einer Rathsversammlung, sondern auch urkundliche Hergänge ergeben, daß von Hause aus die dirigirenden Mitglieder des Council als solche im Parliament mitstimmten. In 20 Edw. I. beispielsweise ergeben die Rotuli, daß unter dem Concilium Procerum et Magnatum der Kanzler, die Justiciarii und die höheren Beamten des Council als solche einbegriffen sind, Peers Report I. 206–208. Selbst für die Steuerbewilligung und das judicium parium ließ sich dem kleinsten Kronvasallen eine Stimmberechtigung in dieser Stellung nicht wohl be-

---

kommen dazu öfter 1 oder 2 Marquesses, seit 23 Henr. VI. auch 1 Viscount, in 31 Henr. VI. einmal 3 Viscounts. Die Schwierigkeit liegt nur in der Zahl der sog. Barons. Die Kronvasallenschaft war nach wie vor sehr ungleich aus großen Herren, einfachen Gutsbesitzern und Besitzern von kleinen Parcellen zusammengesetzt. Statt der unanwendbaren Gesammtladung und der ebenso unanwendbaren Wahl blieb also nur die königliche Auswahl durch writ.. Zu der stürmischen Reichsversammlung 49 Hen. III. hatte Simon von Montfort nur seine Anhänger geladen, fünf mächtige Grafen, und 18 Barone, darunter wahrscheinlich manche kleine (III. Peerage Report 106 ff.). Nach Herstellung der königlichen Autorität berief Heinrich III. natürlich wiederum eine Versammlung seiner Getreuen. Gewiß richtig wird dieser Hergang beschrieben von einem alten Schriftsteller, welchen Coke aus Camden citirt: Statuit et ordinavit, quod omnes illi comites et barones Angliae, quibus ipse Rex dignatus est brevia summonitionis dirigere, venirent ad Parliamentum, et non alii, nisi forte Dominus Rex alia brevia eis dirigere voluisset. Nur ist es unrichtig dies als ein neues Statut anzusehen; es ist nur die Beschreibung des ursprünglichen Verhältnisses (Peers Report I. 395. III. 114). Und so dauert es fort in dem Jahrhundert der drei Eduarde. Auch wenn man absieht von anomalen kleineren Rathsversammlungen, schwankt die Zahl der Berufungen unter Eduard I.—III. zwischen 24 und 123. Es kann danach nicht bezweifelt werden, daß die Ladung durch writ in dem ersten Jahrhundert keinerlei erbliches Recht auf einen Sitz enthielt. Peers Rep. I. 325. 326. III. 117. 265. Die schwierige Frage bleibt aber stets zurück, nach welchen anderen Gesichtspunkten verfahren ist. Die kriegerische Streitbarkeit kann der entscheidende Gesichtspunkt nicht gewesen sein. Rechtliche Unterschiede des Lehnsbesitzes bestanden ebensowenig. Mit Rücksicht auf die Steuerbewilligungen, und auf die häufige Erwähnung des Besitzes „by barony" bei den Aebten erscheint es wahrscheinlich, daß der financielle Gesichtspunkt vorwog, d. h. eine vorzugsweise Rücksicht auf „Herrschaften", welche nach der Taxe des Schatzamts das große relevium von 100 Mark zahlen, und daß sich in dem Jahrhundert der drei Eduarde daraus ein Bestand von etwa 30 Baronen als eine Mittelzahl ergab, jedoch mit dem Vorbehalt, daß 1) die tenure by barony immer noch keinen Rechtstitel auf die Berufung gab, 2) daß umgekehrt auch kleinere Besitzer aus persönlichem Vertrauen geladen werden konnten, ja gelegentlich auch solche, die gar kein Thronlehn besaßen. In der Regel lauten die Ladungen auf ein Erscheinen in Person; doch wird auch den weltlichen Herren eine Stellvertretung, namentlich bei Acten der Steuerbewilligung, noch längere Zeit gestattet. In 35 und 36 Edw. III. kommen sogar zwei anomale Versammlungen vor, zu welchen 7 countesses und 3 baronesses geladen werden, mit der Aufforderung sich durch Vertrauensmänner vertreten zu lassen. Es handelt sich dabei, wenigstens im letzteren Jahre ausdrücklich, um den besonderen Zweck der Gestellung bewaffneter Männer zu dem Feldzuge nach Irland.

streiten. Allein ebenso unverkennbar hat sich in der großen Versammlung der vereinte Einfluß der großen Prälaten und Herren bald als ein überwiegender gegen das bloße Beamtenelement geltend gemacht. Den ersten Stoß gaben der Stellung der bloßen Beamten schon die Statutes of Ordainers 5 Edw. II. Je entschiedener aber seit 15 Edw. II. die Idee der Pairie unter den geladenen Herren hervortritt, und in 15 Edw. III. zur gesetzlichen Anerkennung kommt, um so mehr wurde es Sitte, die Prälaten und Großlehnsträger, welche zur Zeit dem Staatsrath angehörten, in der Reihe der übrigen Pairs zu laden, weil dies bereits die politisch und social höhere Stellung ausdrückte. Die Mitgliedschaft im Council wird schrittweise absorbirt von der sich als Einheit fühlenden Mitgliedschaft im großen Rath. Als Mitglieder des Council werden daher nur noch die Chief Justices, die Justices und die Rathsmitglieder zweiten und dritten Ranges in besonderer Formel geladen. Die Justices erscheinen bei den meisten Fragen nur noch als Assistenten der Lords. Für Steuerbewilligungen und Pairsgerichtsbarkeit erscheint die Fusion der Pairs im Rath und der Pairs im Parliament vollständig. Etwas anders freilich in der Raths- und gesetzgebenden Versammlung, in welcher das Continual Council noch immer ein Concilium in Concilio bildet, wie es Hale nennt, den administrirenden Körper unter persönlicher Leitung des Königs. Die Berathungsgegenstände werden im engeren Rath vorbereitet, die Verhandlungen von Beamten des Raths geleitet, alle conclusa von Beamten des Raths protocollirt, alle beschlossenen Verordnungen nachträglich im Rath redigirt (bis zu Henr. VI.); alle Sitzungen sind in Rathszimmern des königlichen Palastes, die Dienerschaft wird dazu aus dem königlichen Haushalt beordert, wie noch heute. Die regelmäßigen Sitzungen des permanenten Raths werden nur periodisch unterbrochen durch diese Plenar-Versammlungen der Reichsstände „ad ardua negotia". Man kann mit einem treffenden Ausdruck Palgrave's die Einberufung der Notablen dafür die Terminszeit des Council nennen, vergleichbar den Terms der Gerichte. Daß der große Rath unter Eduard I. den Zeitgenossen so erschien, bezeugen auch die Worte der Fleta II. 2, die ihn mit anderen Behörden, Curiae, coordinirt, als Curia Regis in Parliamento.[3])

[3]) In der ursprünglichen Stellung ist der dirigirende Rath integrirender Bestandtheil des Parlaments. In Uebereinstimmung mit dem Peers Report bemerkt beispielsweise zu 18 Edw. III. Parry, Parliaments 116: The Council seems always to have been present in Parliament, and every important act of the King in Parliament appears to have been sanctioned by the advice of his Council. The Meetings of Parliament were still considered as Meetings of the King's Select Council, to which the Lords and Commons as the Great Council of the King, for legislative purposes, and for granting aids, and for their advice on extraordinary occassions, were summoned to attend. vgl. Report I. 317.

III. **Die Entwickelung der Erblichkeit der so gestalteten weltlichen Pairie** aus diesen Verhältnissen wird seit dem Regierungsantritt des Hauses Lancaster allmälig sichtbar an einzelen Symptomen. Es sind dabei innere Gründe wirksam, die in jedem staatlichen Bildungsproceß nachträglich eine Form gewinnen, nachdem die Sache bereits fertig ist. Es ist die persönliche Bedeutung der großen Herren für den Staat, welche diese Frage stillschweigend entschieden hat. Für den Kriegsdienst des Staats konnte ein Großvasall mit seinen kriegsgeübten Mannschaften immer noch so viel bedeuten wie eine kleinere Grafschaft, und diese Bedeutung trat durch die französischen und schottischen Kriege von Neuem hervor. Für die Steuerleistungen bedeuten die Herrschaften, welche das große relevium von 100 Mark und 100 £ zahlen (mit Allem, was daran hängt an periodischen Subsidien, nutzbarer Vormundschaft und zufälligen Lehnsgefällen) soviel wie eine kleine Grafschaft und mehr als die Masse der kleinen Flecken, welche jetzt schon zum Parlament geladen wurden. Im Kriege wie im Rath sind die großen Herren für ihre Person ein hervorragendes Element, welches sich fortschreitend befestigt durch ihr persönliches Zusammentreten zur Verhandlung der ardua negotia regni. Dies Zusammentreten von Jahr zu Jahr, die gewohnheitsmäßige Behandlung der großen Staatsgeschäfte, giebt ihnen die Erfahrung, das Ansehen und die Charaktereigenschaften, welche das berechtigte Gefühl einer geborenen Mitgliedschaft erzeugen, welches zugleich in ihrer sonstigen localen Stellung wurzelt. Mit der Entwickelung der Grafschaftsmiliz sind sie die kriegserfahrenen Leiter auch der Volkswehr geworden. Mit der Friedensrichterverfassung seit 34 Edw. III. sind sie an die Spitze der Polizeiverwaltung und der Quartalsitzungen, also eines großen Theils der Strafjustiz und der inneren Landesverwaltung getreten. Diese hervorragende persönliche Stellung in dem Bereich ihres Wohnsitzes und ihrer Güter ergänzt sich mit der hervorragenden Stellung als Meistbesteuerte überall, wo Grundsteuern, Einkommensteuern, Grafschafts-

---

Die Angaben über die geladenen Mitglieder des Council sind jedoch meistens recht unbestimmt, so daß die höheren, mittleren und niederen Beamten zusammengeworfen werden. In 23 Edw. I. werden die Richter beider Banken, die Reiserichter, die Barons of the Exchequer „und andere vom Rath" genannt. In 1 Edw. II. 30 Justices und andere vom Rath. In 2 Edw. II. „35 vom Rath"; nochmals in 2 Edw. II. 16 Justices et Ministri; in 3 Edw. II. 7 vom Rath und andere. In 6 Edw. II. 16 Justices und 16 Clerks of Council; nochmals in 6 Edw. II. „42 of the Council". In 14 Edw. II. „32 Judges and of the Council". Ausdrücklich hervorgehoben werden oft die Justices, Masters und Clerks of the Council; seit Eduard III. auch öfters eine Anzahl King's Sergeants (Foss III. 370). Während die Ladungen der Magnaten lauten: cum caeteris praelatis tractaturi, lassen die Ladungen der Richter das „caeteris" weg, und drücken damit aus, daß die bloßen Beamten nicht auf gleicher Linie mit den Pairs stehen.

steuern, Ortssteuern zu zahlen sind. Ihr örtliches Ansehen reflectirt auf ihre Stellung im großen Rath, ihre Stellung im Rath auf ihr Ansehen in der Grafschaft. Die Gesammtheit solcher Verhältnisse verwächst jederzeit mit dem Besitz. Nach der gemeinrechtlichen Erbfolge geht der Inbegriff dieser gewohnheitsmäßigen Leistungen und dieses gewohnheitsmäßigen Ansehens auf den erstgeborenen Sohn oder sonstigen Erben, und nur auf diesen über. Das Recht der Könige durch ihre writs unter Hunderten zu laden, wen sie wollten, konnte sich über solche Ansprüche nicht mehr hinwegsetzen. Das Gefühl der Gleichheit dieser Stellung war schon in den Parteikämpfen unter Eduard II. so stark entwickelt, daß das st. 15 Edw. III. die durch writ geladenen als Pares regni formell anerkennt, und sie damit rechtlich abscheidet von der großen Zahl der übrigen tenentes in capite. Der vorhandene Unterschied zwischen den größeren und kleineren Vasallen in Heer, Gericht, Verwaltung und Steuer, mußte nach jahrhundertelangem Ringen endlich zu einer rechtlichen Anerkennung kommen. Die Dynastie Lancaster sah sich jetzt in der Lage, ihren usurpirten Thron in erster Stelle auf ein Anerkenntniß der so constituirten Körperschaft zu stützen. Die Rechtmäßigkeit der jetzigen Staatsregierung wird durch gegenseitige Anerkenntnisse von König, Lords und Gemeinen stabilirt, und sollte dies Anerkenntniß eine Bedeutung haben, so mußte es von einer herkömmlich constituirten Körperschaft ausgehen, nicht von einer willkürlich berufenen Zahl von Parteianhängern. Der Rath der Prälaten und Barone hat daher seitdem eine feste Gestalt gewonnen; die Zahl der Berufenen wird durchschnittlich kleiner und stetiger, das Element der bloß aus persönlichem Vertrauen berufenen neuen Mitglieder tritt zurück. Die häufigen Berathungen über Kriegsangelegenheiten sowie militärische Verdienste haben noch die Berufung einer Anzahl von „Bannerets" veranlaßt; aber auch für diese Neuberufenen kehren die Ladungen immer regelmäßiger wieder. Ohne das königliche Recht der persönlichen Berufung jemals aufzugeben, gestaltete es sich stillschweigend als eine dauernde Hinzufügung zu einer dauernden Körperschaft.*) Es handelte sich nur noch darum, dem thatsächlich vollendeten die rechtliche Form zu geben.

Diese rechtliche Form ließ sich aber aus der bisherigen Weise der Thronbelehnungen und der Berufungsschreiben nicht entnehmen. Die Berufung durch writ konnte als einmaliger Ladungsact kein dauerndes Recht ausdrücken oder begründen. Ebenso wenig konnte die Pairie an bestimmte Landgüter geknüpft werden, denn 1) hätte dann jeder kleine Kronvasall immer noch gleiche Ansprüche erheben können, 2) hätte jeder

*) Vergl. den Excursus über die Erblichkeit der Pairie am Schluß dieses Paragraphen.

Käufer und neue Erwerber eines solchen Guts vermöge der Veräußerlichkeit der englischen Lehne eine Pairie beanspruchen können, 3) wäre das Recht der königlichen Berufungen wesentlich beschränkt worden. Von allen Seiten aus wurde dies nicht beabsichtigt. Die jetzige Entwickelung des Staats war hinaus über die Idee des älteren Feudalismus, welcher unter König Stephan die Constabularia und Marescalcia Angliae noch mit bestimmten Gütern verbunden hatte. Die Unterdrückung der Grundherrlichkeit über geschlossene Güter und die Rechtsgleichheit der common law für alle Stände machte einen solchen Rückfall unmöglich. Die neue Rechtsform, in welcher eine erbliche Reichsstandschaft und ein Geburtsadel zur Geltung kommen konnte, war nur die eines königlichen Patents oder einer Charta. Seit der Eroberung beruhte der einzige höhere Adelstitel, der des Grafen, auf Patent. Seit Eduard III. wurde auch eine Herzogswürde durch Patent creirt, seit Richard II. die Würde eines Marquis. Die seit 10 Edw. III. ertheilten Würden der Prinzen des königlichen Hauses waren Creirungen reiner Personalisten, da die Prinzen des Hauses überhaupt kein Kronlehn besaßen. Der Vorgang des königlichen Hauses und der höheren Würden ließ sich für die unteren Stufen der Pairie unmöglich ablehnen. Nach dem Princip dieser Adelstitel wird nunmehr in 11 Ric. II. zum ersten Mal John de Beauchamp of Holt, Kronvasall des Ritterguts Kydderminster, „in Erwägung seiner Verdienste und edlen Abkunft zum Herrn Beauchamp Baron von Kydderminster, zu erblichem Besitz für sich und seine männlichen Leibeserben, mit allen Rechten ꝛc. eines Barons" ernannt. Nachdem seit 100 Jahren gewisse Barons vor den übrigen zum Parlament geladen waren, konnte mit den neuertheilten „Rechten" nichts anderes gemeint sein, als in erster Stelle eine solche Ladung. Der Titel Baro wird damit als erblicher Adelstitel gleich anderen erblichen Adelstiteln mit einem Anspruch auf Berufung in's Parlament rechtlich anerkannt. So sehr diese erste Creirung gegen die Wünsche der Großen war, so war sie doch entscheidend für die Abschließung der Pairie. Die Kronvasallen, die bisher durch writ berufen waren, kamen dadurch in eine neue Lage. So wie jetzt neubaronisirte Günstlinge eine erbliche Reichsstandschaft beanspruchten, so durfte den älteren, angeseheneren, gewöhnlich geladenen Baronen ein gleicher Anspruch nicht versagt werden. Die Bezeichnung Baron wird daher ein auch rechtlich anerkannter Adelstitel für reichsständische Barone. Es bestehen nunmehr im 15. Jahrhundert zwei Weisen der Berufung zur Pairie: 1) durch Patent für Herzöge, Marquis, Grafen, Viscounts und patentirte Barone, laut Patent anerkannt erblich, und seit der Mitte der Regierung Heinrich's VI. bis heute immer mehr zur üblichen Weise geworden, 2) durch writ für nicht patentirte Barone nach Herkommen.

Dies Herkommen war im 15. Jahrhundert für die älteren und angesehe- neren erblich, für andere nicht. Die bloß persönlichen Berufungen sind unter dem Hause Lancaster schon selten geworden. Unter den Tudors hören sie ganz auf, und schon unter Elisabeth interpretiren die Gerichte eine Berufung durch writ als „dem Herkommen gemäß" erblich. Dem Charakter eines persönlichen Adels entsprechend wird in 20 Henr. VI. der Gerichtsstand der Pairs vor dem Oberhaus auch auf die Frauen und auf die Wittwen ausgedehnt; darüber hinausgehend aber nicht. Es war dies der schwerste Geburtsact eines erblichen Adels in der euro- päischen Welt; aber es war ein besterworbener und darum dauerhafter Adel.

Die Entstehung der Erblichkeit der weltlichen Pairie ist Gegenstand eines alten, immer wieder erneuerten Streits, weil in dem staatlichen Bildungsproceß die gegenseitige lebendige Einwirkung zahlreicher Factoren das Entscheidende ist, während die Rechtswissen- schaft, die Heraldik, die politischen und socialen Parteianschauungen vom Staat sich nur an die einzelen und an die äußerlichen Elemente der Erscheinung halten. Der Peers Report faßt mit Recht die Anerkennung der Gerichtspairie als den ersten Schritt zur Bildung eines erblichen Reichsadels auf, seit dem Spruch gegen die Despencers in 15 Edw. II., an dem sich aber keiner der Bischöfe betheiligt hat, was später unter anderen Gründen der Nichtgültigkeit geltend gemacht wurde. Parry 85. Ebenso verfahren in 4 Edw. III. die Earls und Barons als Peers of the Realm gegen Mortimer und Genossen. Hand in Hand damit geht der Protest, „daß sie nicht verpflichtet seien, über Andere als ihres Gleichen zu Gericht zu sitzen." Während die Magna Charta nur ein judicium parium im Sinne der Rechtsgenossenschaft kennt, (in welchem Johann sogar den Juden ein „judicium parium" bewilligt hat), so tritt jetzt die neue Forderung der pares terrae auf, d. h. einer reichsständischen Genossenschaft verschieden den pares der Grafschaft. Die gesetzliche Aner- kennung erfolgt dann in st. 15 Edw. III. als dem entscheidenden Act, durch welchen die Barone des Parlaments sich von den übrigen tenentes in capite als ein reichsständischer Adel absondern. Dies Standesrecht erstreckt sich nun auch auf die Zeit, in welcher kein Parlament sitzt, und später auch auf Frauen und Wittwen. Der Peers Report I. 313. 314 erkennt diese Bedeutung des Acts in vollem Umfang an. Ein weiteres Gewicht legt der Report auf die in 5 Ric. II. c. 4 ausgesprochene Präsenzordnung, durch welche weltliche und geistliche Herren legal als geschiedene Klasse vor den Knights genannt wurden. Sach- lich entscheidender ist in jedem Falle der Thronwechsel unter dem Hause Lancaster, dessen Rechtstitel auf der Anerkennung dieser Körperschaft beruhte. Unter Heinrich IV., in dem Prozeß gegen Earl Huntingdon, tritt noch die weitere formelle Concession hinzu, daß der König zur Abhaltung des Pairsgerichts seinen Groß-Seneschall, Lord High Steward, als Stellvertreter deputirt und damit ein Stück der Ceremonien einer feudalen cour de baronie einführt. Dem entsprechend wird nun der Bestand des Oberhauses unter dem Hause Lancaster stetiger, und durch die Beschränkung auf die angesehensten Mitglieder kleiner, wie dies den Tendenzen einer bevorzugten Klasse entsprach. Bei den oft sehr kleinen Zahlen der Berufungen dieser Zeit ist indessen zu beachten, daß ein großer Theil häufig im auswärtigen Kriege abwesend war. Ueberhaupt hat die kriegerische Richtung dieser Zeit die Titulaturen der Lehnsmilizen auch in die Berufungsschreiben eingeführt. In 51 Edw. III. und in 2—5 Ric. II. ist neben den Barons von einem oder mehren „Chivalers" die Rede. Seltener ist die Bezeichnung Sieur. Unter Heinrich VI. tritt überhaupt ein neuer Sprach- gebrauch ein. In 3 Henr. VI. werden die 19 berufenen Barone bezeichnet als 17 Chi- valers, 1 Miles, 1 Magister. Von 6—9 Henr. VI. sind alle Barons als Chivalers be-

zeichnet; in 18 Henr. VI. werden 23 Chivalers, Baron de Greystock „und andere" geladen; in 27 Henr. VI. 25 barons chivalers, 9 barons milites, 4 barons domini de. Diese Unterscheidung von Chivalers, milites, armigeri, domini de, dauert bis zum Schluß der Regierung und unter Eduard IV. fort. Die rechtliche und politische Gleichheit der weltlichen Barone schloß also Abstufungen nach ihrem militärischen Range nicht aus, und erst sehr langsam wird der Titel Baron gleich dem des Earl, Marquis ꝛc. zu einem feststehenden Adelstitel im heutigen Sinne. Der Titel Lord dagegen bezeichnet keine von der Krone creirte Würde, sondern gilt als ein Ehrenprädicat für zahlreiche andere Aemter und Würden. Ueberhaupt schließt das Zugeständniß des Pairsgerichts nach dem Geist der königlichen Gewalten immer noch nicht aus, daß außerordentlicher Weise auch noch Pairs von königlichen Richtern mit Jury verurtheilt werden, ohne daß die Rechtmäßigkeit des Verfahrens bestritten wird. Es wurde auch gegen die Magnaten wohl noch immer die Fortdauer eines persönlichen Rechts der Anordnung des Gerichts durch den König in außerordentlichen Fällen behauptet. Am häufigsten ist dies bei Prälaten geschehen. In 25 Edw. III. überreicht zwar der Primas Namens des Clerus eine Petition des Inhalts, daß die Erzbischöfe und Bischöfe ihre Temporalien in capite von dem König besitzen und insofern Piers de la terre sein, ebenso wie andere Earls und Barons. Diese geistliche Standespairie kam indessen nicht zur festen Entwickelung, da der Clerus noch viel werthvollere Rechte einer besonderen geistlichen Gerichtsbarkeit und das viel weitergehende privilege of clergy beanspruchte, und weil er sich in dieser Zeit von der weltlichen Verfassung des Reichs fast vollständig trennte.

Die Rechtsform für die Erblichkeit der weltlichen Pairie ist eben die Creirung durch Patent oder Charte, welches die Vererbung der Würde bestimmt ausspricht. Erst von diesem Zeitpunkt an kann von der „Creirung" neuer Barons die Rede sein, während die bisherige „Berufung" durch writ zu jeder einzelen Session an sich nicht den Charakter einer ertheilten „Würde" hat. Der willkürliche moderne Sprachgebrauch, der von einer Creation der Pairs durch writ spricht, ist nur eine Quelle von Verwirrung und Streitigkeiten geworden. Bemerkenswerth ist aber, daß eine Zeitlang die höheren Creirungen durch Patent „im Parlament" proclamirt werden. In 6 Edw. III. wird der Prinz von Wales zum Duke of Cornwall ernannt, und ebenso sechs neue Earls in 6 Edw. III. „by common assent and council of the Prelates, Earls, Barons and others of our Council in Parliament". Es handelt sich hier nicht um Ertheilung neuer Lehne, sondern um persönliche Würden, wie auch in 36 Edw. III. ein Prinz des Hauses zum Herzog von Clarence creirt wird, ohne daß ein solches Herzogthum je existirt hat. Rep. I. 326. Verschiedene Acte dieser Art kommen zwischen den Jahren 1337—1414 vor, und die spätere Jurisprudenz behauptete, daß solche Ernennung zu betrachten sei als von der „ganzen Legislatur" ausgegangen, ohne zu beachten, daß damit die Pairie zu einer geschlossenen Zunft geworden wäre! Allein die Verlautbarung feierlicher Acte des Lehnsherrn in der Cour de baronie war ein alter Lehnsgebrauch, und die sogenannte „Zustimmung" dazu ist ein Rest der Acclamation des Umstandes im Volksgericht, welcher keineswegs die Gültigkeit des Herganges bedingt. Es erklärt sich daraus zur Genüge, daß die Creation gerade der höchsten Würden im Parlament vorgenommen wurde, daß zwischendurch andere Lords auch außer dem Parlament oder ohne Erwähnung einer Zustimmung creirt wurden, und daß diese Form sich später wieder verliert. Eingehende Erörterungen darüber giebt Sir Harris Nicolas, Report on Proceedings on the Earldom of Devon App. IX. Der spätere Verlauf beweist in jedem Fall, daß die Könige das Recht der freien Ernennung sich in keiner Weise durch ein Zustimmungsrecht des Parlaments beschränken ließen. Das Ernennungspatent bestimmt zugleich die Art der Vererbung, welche bald enger, bald weiter auf alle gesetzlichen Leibeserben gefaßt ist. Es beruhen darauf die noch heute vorkommenden Variationen der Vererbung. Nachdem aber die Vererblichkeit überhaupt durch Patente zur Regel wurde, nachdem

die Zahl der neuen Barons by patent von Menschenalter zu Menschenalter wuchs, konnte man vom Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit der Pairie den alten Bestand nicht schlechter stellen als den neuen. Die continuirlich berufenen älteren Mitglieder konnten nun ein erbliches Recht durch writ „by prescription" beanspruchen, wie dies auch der Peers Rep. I. 342 annimmt, mit der sehr richtigen Bemerkung, daß die neuere Creirung durch Patent unmöglich als der bessere und vortheilhaftere Modus hätte erscheinen können, wenn es jemals eine Pairie vermittelst des Besitzes bestimmter Güter, (eine barony by tenure) gegeben hätte, Rep. III. 119. Erst mit den Fortschritten der Adelsmacht unter dem Hause Lancaster taucht diese altfeudale Vorstellung wieder insoweit auf, daß in 11 Henr. VI. die Grafenwürde von Arundel geradezu als eine barony by tenure beansprucht und anerkannt wird; ja daß man anfängt von einer Besitzweise zu sprechen, mit der Verpflichtung der Theilnahme an den Reichsversammlungen (by service of attending the legislative assemblies), welche mit allen daraus gezogenen Folgerungen geschichtlich und rechtlich unrichtig ist (IV. Peerage Report 269. 270). Die Sitze der Lords im Parlament beruhten jetzt auf dem Herkommen innerhalb dieser Körperschaft, und bildeten insoweit ein besonderes corporatives Gewohnheitsrecht, law of Parliament. In 11 Ric. II. beanspruchen folgeweise die geistlichen und weltlichen Pairs „als ihr Vorrecht (liberty and franchise), daß alle größeren Angelegenheiten, welche in irgend einem künftigen Parlament, betreffend die Peers of the land, verhandelt werden möchten, eingebracht und discutirt werden sollen im Parlament, nach dem Gebrauch des Parlaments, und nicht nach dem Civilrecht und dem gemeinen Recht des Landes, wie es in den niederen Gerichtshöfen in Gebrauch ist," — und dieser Anspruch wird vom König bereitwillig anerkannt, ohne jedoch eine principielle Abweichung vom gemeinen Privatrecht zu erstreben. Demgemäß machten die Richter in 7 Henr. IV. einen Unterschied zwischen dem Recht auf den Namen und Titel zur Pairie und dem Recht auf einen Sitz im Parlament. Die letztere Frage gehöre allein vor den König und die Pairs; das erstere dagegen (ein privatrechtlicher Anspruch des Familienrechts) sei ein Punkt des gemeinen Rechts und gehöre vor die ordentlichen Gerichte. Nicolas Proceedings III. p. LVIII ff. Bei den durch writ berufenen Pairs nahm aber die Parlamentspraxis die wichtige Beschränkung an, daß das writ jedenfalls keine erbliche Pairie und erblichen Adel ertheile, wenn nicht auf Grund des writ der Berufene seinen Sitz wirklich eingenommen habe, — ein Satz, der in dem Rechtsfall des Edward Nevill in 8 Jac. I. endgültig festgestellt ist. Die Ernennung durch Patent andererseits ist durch die Gerichtshöfe ausdrücklich als eine persönliche Würde ohne einen realen Zusammenhang mit einem bestimmten Landgut wiederholt anerkannt, und namentlich von dem Oberrichter Holt ausgesprochen, daß diese Baronie durch Patent einen „title of dignity and parcel of the name" bilde. Die lange Reihe der späteren Pairs ist durch Patent creirt und die bloße Berufung durch writ längst außer Gebrauch gekommen, außer für einen Specialfall. In 22 Edw. II. kommt nämlich zum ersten Mal der Gebrauch vor, den Sohn eines Duke, Marquis oder Earl aus Courtoisie schon bei Lebzeiten des Vaters in das Parlament zu berufen, unter dem Titel einer zweiten Baronie, welche der Vater wirklich oder nominell besitzt. Dieser Gebrauch hat sich bis heute erhalten. Die Berufung des Sohnes neben dem Vater gilt aber nur als eine persönliche Ehre ad interim; eine solche Pairie confundirt mit der Hauptpairie, wenn der Erbfall eintritt, und begründet keine erbliche Würde.

Der immer noch fortdauernde Streit, ob die englische Pairie nicht doch ursprünglich eine barony by tenure gewesen sei, entsteht aus gesellschaftlichen Vorstellungen. Alle Klassen der Gesellschaft wollen ihre politischen Rechte nicht erwerben, sondern vermöge Besitzes und angeborener Rechte haben. Die gesellschaftliche Vorstellung kam daher immer wieder auf die Lieblingsidee einer Reichsstandschaft durch bloßen Besitz zurück, während die englische Pairie nicht auf dem nackten Besitz privilegirter Güter ruht, sondern auf persön-

lichen Berufungen zum Reichsrath, die erst in Wechselwirkung mit gewohnheitsmäßigen Leistungen des großen Besitzes gewohnheitsmäßig erblich wurden. Die socialen Lieblingsideen, welche damit in ewigem Kampfe liegen, haben schon im Mittelalter eine Schrift fabricirt unter dem Titel: Modus tenendi Parliamentum, die nach einer Handschrift eine Darstellung sein soll, „wie Wilhelm der Eroberer die Weise der Parlamentsberufung von Eduard dem Bekenner überkommen habe." Der Besitzer von 13⅓ Ritterlehen soll danach als Baron, der Besitzer von 20 Ritterlehen als Earl ein Recht der Berufung zum Parlament, also eine eigentliche Reichsstandschaft beanspruchen können, — eine Meinung, die augenscheinlich auf einem bloßen Rechenexempel aus den Geldsummen der relevia beruht. Sir Edward Coke hat diese Schrift im Ernst für eine echte Rechtsquelle gehalten, und neuere Untersuchungen bemühen sich ein höheres Alter bis zu Edward I. zurück nachzuweisen. Sie würde dann nur beweisen, daß es schon damals Ideologen des Feudalismus gab. Ihre positiven Angaben entsprachen ungefähr dem Zustand des Parlaments im XIV. Jahrhundert, welchen der Verfasser möglichst auf unvordenkliches Herkommen zurückzuführen versucht. (Sel. Charters 502.) Man braucht aber bei den vielen wunderlichen, der urkundlichen Rechtsgeschichte widersprechenden Angaben des Modus nicht gerade an einen feudalistischen Pseudo-Isidor zu denken; es sind vielmehr dieselben Transformationen, die bei der Auffassung aller Stammbäume noch heute vorkommen, die Auffassungen eines Heroldsamts im Gegensatz der staatlichen und staatsrechtlichen. Gute Bemerkungen darüber enthält Pauli, Bilder aus der englischen Vorzeit, 1858, S. 65 ff. (zugleich mit lebendigen Schilderungen der Geschäftsverhandlung im Parlament).

§. 23.

Der Antheil der Commoners am Parlament. Entstehung des Unterhauses.

Neben den Raths-, Gerichts- und Steuer-Versammlungen der Prälaten und Barone hat Eduard I. zu wiederholten Malen Abgeordnete der Communitates eingeladen, ohne sich an den unregelmäßigen Hergang in 49 Henr. III. formell zu binden. Der kriegslustige und geldbedürftige König fand in seinen Kämpfen zur Erweiterung des Inselreichs die nächste Veranlassung zu der Aufforderung an seine getreuen Communitates, „gemeinsame Gefahren mit gemeinsamen Kräften zu tragen" und über erhöhte Kriegs- und Geldmittel mit dem König Raths zu pflegen. Sicher erweisbar ist dies Verfahren zuerst in 11 Edw. I. (am 24. November 1282), wo nach der Eroberung von Wales 4 Ritter aus jeder Grafschaft und 2 Abgeordnete aus verschiedenen Städten geladen werden, mit dem Auftrag „zu hören und zu thun solche Dinge, welche ihnen von Seiten des Königs vorgelegt werden würden." Noch einmal in 11 Edw. I. (am 30. September 1283) werden zu dem Parlament in Shrewsbury neben 110 Earls und Barons 2 Ritter aus jeder Grafschaft, 2 Bürger aus 21 Städten geladen zur Berathung über die Angelegenheiten des eroberten Wales. In 18 Edw. I. a. 1290 werden die Sheriffs angewiesen, zwei oder drei Ritter aus jeder Grafschaft

„ad consulendum et consentiendum his, quae comites barones et proceres tum duxerint concordanda" einzusenden; aber keine Abgeordneten der Städte. Es handelt sich um wichtige Gesetzerlasse, namentlich das Statut Quia Emptores über die Veräußerlichkeit der Lehne. — In 23 Edw. I. (am 30. September 1295), in der Kriegsnoth, werden zwei Ritter aus jeder Grafschaft, zwei Bürger aus jeder Stadt entboten, ad faciendum, quod tunc de communi consilio ordinabitur, worauf eine ansehnliche Bewilligung von Hülfsgeldern erfolgt. Nach diesem großen Parlament zu Westminster, bei welchem schon 200 städtische Abgeordnete erschienen, ist die Beiladung der Grafschaften und Flecken unter derselben Regierung noch mehrmals wiederholt in den folgenden Jahren.*)

Keine Verfassungsurkunde hatte bisher die Nothwendigkeit einer solchen Ladung anerkannt; allein was unter Heinrich III. in tumultuarischer Zeit einmal nothgedrungen geschehen, wurde von einem weisen Monarchen in Anerkennung einer politischen Nothwendigkeit wiederholt. Er wollte die Gemeinen fragen, hören, zu gewissen Dingen ihre Zustimmung haben, damit sie um desto bereitwilliger Beisteuer geben möchten. Dem entsprechend kommen zweierlei Arten von Ausschreibungen vor:

1) allgemeine Berufungen zur Stärkung der Gesetze und zur Abhülfe der Landesbeschwerden, wie solche schon zur Zeit des Baronenkrieges versucht, aber nicht in Gang gekommen waren;

2) specielle Berufungen für eine Steuerbewilligung oder Berathung bestimmter Staatsacte, wie solche schon unter der vorigen Regierung mehrfach stattgefunden hatten.

*) Die grundlegende Zeit Eduard's wird in ausführlicher Darstellung gewürdigt in dem Peers Report I. 171—254. Schon in 1 Edw. I. sind zwar je vier Ritter aus den Grafschaften und je vier Abgeordnete der Städte geladen, aber nur als Deputationen zur Ableistung des Huldigungseides. — In 3 Edw. I. erwähnt das Statut Westminster I. die Earls, Barons und die „Communitas", aber nur in dem bisherigen Sinne der gesammten Kronvasallenschaft. Die Subsidienbewilligungen erfolgen nur durch die Prälaten und Barone im Namen der alii de regno. — In 11 Edw. I. erscheint die erste förmliche Abordnung von 4 Rittern aus der Grafschaft und 2 Männern aus den Städten, die „mit voller Gewalt von ihrer Communitas versehen" erscheinen sollen, um zu hören und thun solche Dinge, welche ihnen von der Seite des Königs gewiesen werden sollen; 32 Grafschaften sollen ihre Männer nach Northampton, 5 sollen ihre Abgeordneten nach York schicken. Es ist dies eine erste, noch irreguläre Formation. Peers Rep. I. 187. 188. — Zu dem späteren Parlament in Shrewsbury 11 Edw. III. werden für die Verhandlungen über die Einverleibung von Wales 2 Ritter aus jeder Grafschaft und Abgeordnete für London und andere 20 cities geladen. Das Statut Acton Burnell de Mercatoribus wird jedoch vom „König und seinem Rath" beschlossen; eine Zuziehung der Commoners dabei ist nicht ersichtlich. Rep. I. 189—191. — In 12 Edw. III. scheinen die Statuten von Wales und Rutland unter alleiniger Autorität des Königs erlassen zu sein. Rep. I. 191. 192. — In 13 Edw. I. wird das Statut de donis conditionalibus, das Statut Westminster II. und die Bestätigung der Magna Charta wieder ohne Zuziehung der Communae „habito super

Die Berufungen sind lange sehr discretionär, die Zahl der Städte namentlich sehr wechselnd. Die Ladungen ergehen an die Sheriffs, zuweilen auch an die Stadtmagistrate unmittelbar; die Abgeordneten erhalten noch Specialaufträge, und erscheinen schon der Geldverhandlungen wegen meistens je zwei von jeder Communitas, um sich gegenseitig zu controliren. Ihre Petitionen pflegt der König im Anfang der Verhandlungen entgegenzunehmen, am Schluß sie zu entlassen mit seinem Dank und mit der Aufforderung, jedes neuen Rufs gewärtig zu sein. Erst im letzten Regierungsjahre Eduard's I. werden sie im Eingang eines Gesetzbeschlusses einmal miterwähnt. Von da an schreitet ihre Bedeutung aber vorwärts in langsamen Schritten, gleich der erblichen Pairie, entsprechend der wachsenden Bedeutung der Communalverbände für Staatsdienst und Staatssteuer. Eben deshalb, weil auch diese ständischen Rechte sich correspondirend den Staatsleistungen anschließen, findet das Unterhaus seinen Anschluß nicht wie die Pairie an die königliche Gerichtsgewalt, sondern es gewinnt in umgekehrter Ordnung:

1) seinen Antheil an der Steuerbewilligung,
2) sodann an der Reichsverwaltung durch Petitionen und Anträge,
3) zuletzt seinen Antheil an der Gesetzgebung.

I. **Die Steuerbewilligung der Grafschaften und Städte** ist in den ersten Menschenaltern der unverkennbare Hauptzweck ihrer Berufung. Unter Eduard I. konnte es nicht zweifelhaft sein, was mit dem faciendum gemeint war.

---

hoc cum suo concilio tractatu" erlassen. Rep. I. 194. — In 16 Edw. I. schreibt der Schatzkanzler (nachdem die Barone eine Subsidie abgelehnt haben) ein tallagium von den Städten und Domänen aus. — In 18 Edw. I. werden die Sheriffs angewiesen, 2 oder 3 Ritter de discretioribus mit vollen Gewalten für sich und die Communitas comitatus zu senden „ad consulendum et consentiendum his quae comites et barones et proceres tum duxerint concordanda"; 5 Grafschaften senden 3 Ritter, alle übrigen 2 Ritter; Städte sind nicht geladen. Die Veranlassung war wohl, die Zustimmung der Kronvasallenschaft zu dem Statut Quia emptores über die Veräußerung der Lehne zu erhalten. Rep. I. 197—204. — In 22 Edw. I. werden 2 Ritter de discretioribus mit voller Gewalt geladen „ad consulendum et consentiendum"; durch ein zweites writ werden die Sheriffs nachträglich angewiesen, außerdem noch zwei weitere Ritter einzusenden. Rep. I. 211. — In 23 Edw. I. erfolgt in großer Kriegs- und Geldnoth die erste regelrechte Ladung, deren writs noch im Original vorhanden sind, für je 2 milites aus jeder Grafschaft, für je 2 Bürger aus 115 cities und boroughs „ad faciendum quod tunc de communi consilio ordinabitur." Zweck ist die Erlangung einer bedeutenden Subsidie. Rep. I. 217. 218. — In 24 Edw. I. erfolgt eine neue Subsidienbewilligung der Grafschaften und Städte. — In 25 Edw. I. folgt das unten zu erörternde st. de tallagio. — In 27 Edw. I. werden die Statuten de finibus levatis und de falsa moneta wiederum ohne Zuziehung der Communae erlassen. — In 28 Edw. I. Ladung von 3 Grafschaftsabgeordneten zu einem concilium ohne Beiladung der Städte. — In 34 Edw. I. erfolgt eine gemeinsame Subsidienbewilligung in einem übrigens unregelmäßig geladenen Concilium, Rep. I. 247—250.

Seit zwei Menschenaltern stand es fest, daß die ordentliche Revenue des Königs zur Bestreitung der Landesbedürfnisse nicht ausreichte, sondern daß es einer periodischen Ergänzung durch Steuern (extraordinary revenue) bedurfte.

Seit länger als zwei Menschenaltern stand es fest, daß diese Subsidien nicht allein durch die auxilia und scutagia der Kronvasallen aufgebracht werden konnten und sollten, sondern daß in entsprechendem Maß auch die auxilia (tallagia) der Städte, Freisassen und Domänenbauern durch einen Hufenschoß, carucagium (die carucata = 100 acres) beizutragen, und daß auch das bewegliche Vermögen mit einem Bruchtheil des Gesammteinkommens ($^1/_{10}$, $^1/_{15}$ 2c.) heranzuziehen sei.

Seit dem Regierungsantritt Heinrich's III. stand es durch zahlreiche Bewilligungen und Verweigerungen fest, daß über solche allgemeinen Steuerausschreibungen mit einem concilium der Kronvasallenschaft zu verhandeln war.

Jetzt war die Zeit gekommen, in welcher diese Steuergruppen sich zu einer allgemeinen Grundsteuer und Einkommensteuer durchbilden mußten (vgl. o. S. 174. 175) nach folgenden Gesichtspunkten.

1) Die Verschmelzung aller von dem Grundbesitz erhobenen Objectssteuern zu einer allgemeinen Grundsteuer war vorbereitet durch die Erhebung einer Abgabe nach Hufen bei Gelegenheit des Saladinzehnten, bei der Auslösung Richard's I., bei dem carucagium von 1194, dann mehrmals unter Heinrich III. (z. B. a. 1220). Es war aber keine leichte Aufgabe, diese Steuerweise der Kronvasallenschaft annehmbar zu machen.

Die scutagia sollten nur als Ablösung des Ritterdienstes für wirklich intendirte Feldzüge dienen; allein man hatte längst erfahren, daß der königliche Rath nöthigenfalls einen Feldzug ad hoc fingirte.

Die auxilia der Lehnsvasallen waren nur geschuldet in bestimmten Ehren- und Nothfällen des Lehnsherrn; allein man konnte doch mit Erfolg an den Patriotismus des höchsten Raths der Krone appelliren, daß nicht erst ein Nothfall in der Person des Oberlehnsherrn abzuwarten sei, sondern daß ein evidentes Bedürfniß der Landesregierung ebensoviel bedeute, wie die Ehren- und Nothfälle in seiner Person; sofern nur Rücksicht darauf genommen wurde, daß die Vasallen durch ihre schweren relevia und sonstigen Lehnsgefälle bereits stark herangezogen waren.

Die Kriegslehne waren nach der Lehnsmatrikel zu gleichen Ansätzen für die Hülfs- wie für die Schildgelder eingeschätzt, während die carucagia des gemeinen Besitzes zuerst wohl nach dem Hufenmaß, bald aber nach dem actuellen Ertrag durch die jetzt formirten Einschätzungs-

commissionen der Grafschaft eintaxirt wurden. Es entsprach nun allerdings den Gewohnheiten des Grundbesitzes, die einmal festgestellten Kataster der Grundsteuern möglichst unverändert zu lassen, und ebenso widersprach es einem Ehrenpunkt der Großvasallen, sich durch Gemeindecomités abschätzen zu lassen. Allein im Ganzen war wohl die Abschätzung nach dem actuellen Ertrag der Hufen für die Ritterlehne eine günstigere, und noch annehmbarer wurde die neue Einschätzung, wenn der ritterliche Besitz mit Rücksicht auf seine sonstigen Lehnsabgaben zu einer etwas niederen Quote herangezogen und der Ehrenpunkt dadurch gewahrt wurde, daß für die Einschätzung dieses Besitzes besondere Commissionen unter Mitwirkung der Kronvasallenschaft bestellt wurden.

Es wird sich unten ergeben, daß nach diesen Gesichtspunkten die Formation einer gemeinsamen Landesgrundsteuer, welche nach einer gleichen Quote von der ganzen Grafschaft erhoben wird, wirklich zu Stande gekommen ist.

2) Eine ergänzende Steuer aus dem beweglichen Vermögen (personal property) war schon längst begründet durch den königlichen Anspruch auf die tallagia der Domänenbauern und Städte. Es lag im dringendsten Interesse der Schatzungspflichtigen, wenn die Ansätze durch Verhandlung im Parlament gleichmäßig gestaltet wurden. Der ursprünglich maßlosen Willkür des Schatzamts standen ohnehin Ablösungen durch feefarm und erkaufte Zusicherungen entgegen. Andererseits war durch Handel und Gewerbe insbesondere das städtische Einkommen so reichlich gewachsen, daß es zu einer ansehnlichen Steuerquelle neben dem Grundbesitz geworden war. So unentwickelt die wirthschaftlichen Gesichtspunkte des Mittelalters sind, so hat man doch schon damals erkannt, daß neben der Objectbesteuerung auch eine Besteuerung der Subjecte — des Gesammteinkommens der Personen — rationell gerechtfertigt sei. Bei Erhebung des Saladinzehnten und bei der Auslösung Richard's I. war diese Art der Steuereinschätzung in Gang gekommen; Johann hatte sie in seiner Weise willkürlich auf die ganze Bevölkerung ausgedehnt. Unter Heinrich III. war sie wiederholt zur Anwendung gekommen, jedoch mit Ausnahme des Clerus und wahrscheinlich mit besonderer Berechnung für die Kronvasallen. Diese Rücksicht vorausgesetzt und namentlich bei Einschätzung zu einer geringeren Quote (mit Rücksicht auf die sonstige Belastung der tenentes in capite) wurde die Einkommensteuer geeignet, als usuelle Begleiterin und Supplement einer allgemeinen Grundsteuer erhoben zu werden, was sie nunmehr in der That geworden ist.

3) Die Ausdehnung der Grund- und Einkommensteuer auf den Clerus war schon in der vorigen Periode soweit durchgeführt, daß die Prälaten nach einigem Sträuben die Hülfs- und Schildgelder von

ihrem großen Grundbesitz, soweit er by barony besessen wird, unweigerlich zahlen und gemeinschaftlich mit den weltlichen Kronvasallen ihre diesfälligen Bewilligungen machen. Dagegen widersprechen sie einer Besteuerung der sonstigen Einkünfte aus gemeinem Grundbesitz, Zehnten, Oblationen, Stolgebühren ꝛc., wenn sie auch zu dem Saladinzehnten und anscheinend auch zur Auslösung Richard's I. beigetragen hatten. Inzwischen hatte nun aber das päpstliche Regiment auch den englischen Clerus an eine starke Besteuerung seiner Gesammteinkünfte gewöhnt und die reiche englische Geistlichkeit in ausgiebigstem Maße geschatzt. Die unter anderen Umständen schwerlich zu rechtfertigende Besteuerung der kleineren Pfarreinkommen ließ sich in England durch die unverhältnißmäßige Höhe der Einkünfte rechtfertigen. Und als nun eine allgemeine Einkommensteuer für die Laienbevölkerung immer regelmäßiger in Gang gekommen war, rückte ein Zeitpunkt heran, in welchem unter gehobener patriotischer Stimmung der englische Clerus, wenn einmal Einkommensteuern zu zahlen waren, doch lieber an den König, als an den römischen Bischof zahlte. In der That zeigte es sich bald, daß er keinen ernstlichen Widerstand leistete, wenn er zur Zahlung an den König gezwungen wurde, sofern nur der Ehrenpunkt gewahrt blieb, daß der Clerus seine Einkommensteuer durch besondere Bevollmächtigte in besonderer Verhandlung und womöglich nach einer feststehenden Taxe bewilligte.

4) Die Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern endlich war zwar einigermaßen durch das Herkommen der vorigen Periode (oben S. 171) begrenzt, unterlag aber den Polizeigewalten des Königs und seiner Befugniß als arbiter of commerce den Hafen- und Marktverkehr zu regeln, welche häufig zu Beschlagnahmen und besonderen Transactionen mit fremden und einheimischen Kaufleuten führte, während doch (wie man sich allmälig überzeugte) die den Händlern abgedrungenen Zahlungen zuletzt als Abgaben auf die Consumenten fielen. Man sah immer mehr ein, daß die Erhebung indirecter Abgaben von der Bewilligung directer Steuern sich nicht wohl trennen ließ.

Dies war die Lage der Steuerinteressen des Landes, welche unter Eduard I. zu einer stürmischen Krisis führte, vergleichbar dem Hergang der Magna Charta, doch mit dem wesentlichen Unterschied, daß bei dem allgemeinen Widerstand des Landes gegen einen großen Monarchen von beiden Seiten loyal und mit Vertrauen auf die Loyalität des anderen Theils verfahren wurde. Eduard hatte unter den Nachwehen des Baronenkrieges und der schlechten Wirthschaft seines Vaters mit Finanzverlegenheiten begonnen, die durch seine zahlreichen Kriege immer wieder von Neuem verschlimmert wurden. Die glänzenden Erfolge seiner Regierung setzten ihn indessen in die Lage, mit Erfolg an

den patriotischen Sinn seiner Prälaten, Barone und communae zu appelliren, welche den stärksten Zumuthungen in der Regel willig entsprachen. Im Jahre 1294 indessen, durch die Kriegsereignisse auf dem Continent und vertragsmäßige Verpflichtungen gegen seine Verbündeten zu äußerster Anstrengung genöthigt, greift er zu gewaltthätigen Mitteln, verlangt nicht weniger als die Hälfte der clericalen Revenuen, nachdem er schon vorher die Kostbarkeiten der Kirche und die Wolle der Kaufleute mit Beschlag belegt hat; begnügt sich jedoch nach langer Verhandlung im folgenden Jahre noch mit $^1/_{10}$ vom Clerus, $^1/_{11}$ von den Baronen und Rittern, $^1/_7$ von den Städten. Während nun im folgenden Jahr das Kriegsbedürfniß sich steigert, greift Papst Bonifacius VIII. durch die Bulle Clericis laicos (24. Februar 1296) mit einem absoluten Verbot ein, welches dem Clerus untersagt, irgend welche Steuer von den Revenuen der Kirche zu zahlen: worauf Eduard mit Confiscation der Besitzungen des erzbischöflichen Sitzes antwortet und den gesammten Clerus „außer seiner Protection" (d. h. in die Acht) erklärt. In dieser gespannten Lage versagen der Großconnetable und der Marschall, entsprechend den Stimmungen der Kronvasallen, ihre Dienste zu dem Feldzug nach der Gascogne, ziehen sich nach einem heftigen Wortwechsel zurück und rüsten zu bewaffnetem Widerstand. In seiner Noth greift Eduard nochmals zur Beschlagnahme aller Wolle der Kaufleute, zur Ausschreibung großer Naturalleistungen von den Grafschaften und demnächst zu einem Aufgebot der ganzen waffenfähigen Mannschaft, sowohl der Lehnsmannen wie aller Besitzer von 20 £ Werth. Damit war nunmehr die ganze Bevölkerung, die Stadt London voran, zum Widerstand getrieben, der Clerus in Acht, die Baronie in Waffen, und nochmals weigern die beiden Großofficiere des Lehnheeres die Lehnsfolge und verlassen das Heer. Es gelingt indessen dem König doch noch, in unregelmäßigen Verhandlungen $^1/_8$ von den Baronen und Rittern, $^1/_5$ von den Städten und ein vergleichsweises Quantum von dem Clerus zu erhalten, mit dem die gütlichen Verhandlungen fortgesetzt werden. In dieser Lage der Dinge, am 22. August 1297, sieht sich der König genöthigt, zu dem Heer nach dem Continent abzugehen unter Zurücklassung seines Sohnes und eines Regentschaftsraths, der sich alsbald in der Lage sieht, mit den unzufriedenen Grafen und einer starken bewaffneten Macht in Verhandlungen zu treten. Ihre Forderung geht auf Erneuerung und Ergänzung der Magna Charta durch eine Clausel betr. ein allgemeines Zustimmungsrecht der Stände zu allen Steuerbewilligungen. Der Prinzregent unter Beirath seines Council acceptirt die Vorlage und unterzeichnet solche am 12. October 1295. In Erwägung der inneren und äußeren Lage des Landes ratificirt nun auch Eduard I. am 5. November 1295

diesen Hergang in einer aus Gent datirten Charta (Foedera I. 880), mit dem hochherzigen Entschluß, sein königliches Wort zu halten, dem er auch treu geblieben ist. Diese „Confirmatio Chartera" in einem französischen und einem lateinischen Text stellt ein der Magna Charta vergleichbares Grundgesetz dar, zum unvergeßlichen Ruhm des Königthums, im Unterschied von den Hergängen von 1215. Der in die Gesetzsammlung aufgenommene französische Text (Statutes of the Realm I. 124. 125) ist der authentische, der minder vollständige lateinische ist indeß als statutum de tallagio non concedendo in Gerichtssprüchen wiederholt als Reichsgrundgesetz anerkannt. [2])

Das Steuerbewilligungsrecht der Stände des Reichs, jetzt Prälaten, Barone und communitates insgesammt, ist nunmehr so unbedingt anerkannt, daß auch eine Erhöhung der Zölle und Verbrauchssteuern ohne ausdrückliche Parlamentsbewilligung durch die Fassung in ihrem authentischen französischen Text unzweideutig ausgeschlossen war:

> E ausi avoms grante as evesques et as contes et barons et a tote la communaute de la terre, que mes pur nul busoigne tieu manere des aides, mises, ne prises, de notre roiaume ne prendroms, fors que par commun assent de tut le roiaume, sauf les auncienne aides et prises dues et custumees.

Das seit der Magna Charta von 1215 stetig erstrebte Steuerbewilligungsrecht war nun nach Verlauf eines Jahrhunderts errungen, und zwar auf der breiten Grundlage der Besitzklassen, welche die Staatssteuern wirklich zahlen.

Die einzelen steuernden Gruppen machen ihre Bewilligungen lange noch gesondert. Allein schon seit Eduard II. wird das Bestreben

---

[2]) Der Hergang der Entstehung des Statuts 25 Edw. I. st. 1. c. 5. 6. (a. 1297) ist nochmals ausführlich gegeben, nebst dem französischen und lateinischen Text, in Stubbs, Select Charters p. 487—498, der französische Text mit englischer Uebersetzung in den Statutes of the Realm p. 124. 125. Der lateinische Text wird mit der Ueberschrift „Articuli inserti in Magna Charta" von Walter de Hemingburgh II. 153. 154 mitgetheilt mit erheblichen Auslassungen im Vergleich zu dem französischen Text. Der lateinische Text ist anscheinend der unvollständigere dem Regenten zur Bestätigung vorgelegte Entwurf und durch keine officielle Beurkundung bestätigt, später aber in dem Eingang zur Petition des Rechts unter Carl I. auf Grund richterlicher Entscheidungen als Statut anerkannt in folgender Fassung:

> Nullum tallagium vel auxilium per nos vel haeredes nostros de cetero in regno nostro imponatur seu levetur sine voluntate et assensu communi archiepiscoporum, episcoporum et aliorum praelatorum, comitum, baronum, militum, burgensium et aliorum liberorum hominum in regno nostro.

Auf Verlangen der Barone wurde dieser Hergang mit wiederholten Bestätigungen (1299, 1300, 1301) der Magna Charta verbunden, von welchen die des Jahres 1301 als 32ste Confirmation gezählt wird.

sichtbar, die directen Schatzungen in eine Correspondenz nach Zeit und Betrag zu bringen. Das allseitige Interesse forderte Einheit des Maßstabs. Wollte man diese erreichen, so mußte man zu einer Besprechung zusammentreten: der König für seine Domänen, — die Barone für ihre Herrschaften und Mediatstädte, — die Geistlichkeit für ihren Besitz, — die Ritterschaft für sich und ihre Hintersassen, — die Städte für ihre communitas. In verständiger Einsicht in ihr gemeinsames Interesse treten sie nun allmälig zusammen: zuerst Ritter und Städte, dann Gemeine und Lords, dann alle Factoren des Parlaments, womit die Steuerbewilligung in eine ähnliche Form wie die Gesetzgebung übergeht. In 2 Ric. II. ist dies Verhältniß soweit consolidirt, daß ein Magnum Concilium der Prälaten und Barone sich für incompetent erklärt zu einer Steuerbewilligung ohne Commoners. In der Geldnoth suchen die späteren Könige wohl von Zeit zu Zeit den anerkannten Grundsatz zu umgehen, indem sie auf einen älteren Specialtitel zurückgehen, bald als Domäneneigenthümer, bald als Lehnsobereigenthümer, bald als Hafenwächter. Da aber Lords, Ritter und Städte in gleichem Interesse zusammenhalten, so bleiben die Versuche vergeblich, und am Schluß der Periode folgt eine nochmalige Zusicherung Richard's III.

Für den Geist dieser Steuerbewilligungen blieb von Bedeutung das Wort Eduard's I., welches die zu bewilligenden Steuern for the common profit of the Realm erklärt, also ein Stück persönlicher Regierung aufgegeben hatte, um dafür eine Landessteuer einzutauschen, für welche eine Menge Einwendungen wegfielen, für welche aber auch der Anspruch auf Prüfung der Zwecke und Mittel durch die Stände entstand. Die pactenartige Natur aller Steuerbeschlüsse über eine solche Extraordinary Revenue des Königs ist niemals aufgegeben. Die Steuerbeschlüsse sind niemals in die normale Gestalt der Gesetzbeschlüsse gebracht; sie erhielten keinen gesetzförmlichen Consens des Königs, an den sie vielmehr in formeller Urkunde adressirt werden, welche man später in das Protocoll des Parlaments eintrug. Das letzte Beispiel der Bewilligung in gesonderten Beschlüssen ist in 18 Edw. III. In den späteren Protocollen werden beide Häuser neben einander erwähnt, oft mit dem Bemerken, daß eine gemeinsame Berathung vorangegangen. Die alten Steuerbezeichnungen auxilia, scutagia, hydagia, tallagia werden noch längere Zeit neben einander genannt; die Interessen der steuerzahlenden Stände collidiren noch mannigfaltig und versuchen sich noch in zahlreichen Steuerexperimenten.**) Insbesondere ist es das Interesse des Grundbesitzes, welches von Zeit zu Zeit seine schwere Steuerlast durch Naturalabgaben, durch Kopfsteuern, durch

**) Die lange Reihe dieser variablen Steuerexperimente bis zum Schluß des Mittelalters ist im excursus ** am Schlusse dieses Abschnittes zusammengestellt.

Steuern nach Kirchspielen, durch progressive Einkommensteuern 2c. zu erleichtern versucht. Alle diese Steuervariationen bleiben indessen ephemere Versuche neben dem festen Grundsystem der englischen Besteuerung, welches

1) alle Grundabgaben in eine allgemeine Grundsteuer,
2) alle persönlichen Abgaben in eine gleichmäßige Einkommensteuer,
3) alle Zölle und Verbrauchssteuern in einen allgemeinen Tarif

so verschmilzt, daß die letzteren sich zu einer dauernden Revenue der Krone eignen, welche dann später den Königen als Bewilligung auf Lebenszeit zugesichert wird.

Das in dieser Weise erworbene Steuerbewilligungsrecht der Stände ist in der That eine normale Rechtsbildung. Die Sonderrechte der Klassen finden sich zusammen und gehen auf in einem gemeinsamen ständischen Consens. Während die steuernden Gruppen in Deutschland nach Curien gesondert nur in der Noth zusammenhalten, dann aber zerfallen, liegt die Eigenthümlichkeit Englands in dem ernsten und dauernden Zusammenhalten der Stände. Da Lords, Ritter und Städte wesentlich gleiche Steuerpflicht anerkennen, da sie unter gleichmäßigem Druck die Nothwendigkeit des Zusammenhaltens gelernt, bleibt ihnen auch das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit. Der große Grundbesitz hat hier keine Steuerfreiheit, keine Gerichtsgewalt, kein Schatzungsrecht über Hintersassen zu vertreten: darum zeigt uns England die im deutschen Mittelalter unmögliche Erscheinung eines Zusammentretens der Reichs- und der Provinzialstände (Lords, Reichsprälaten — Ritter, Städte) in einen einheitlichen parlamentarischen Körper.

II. Der Antheil der Commoners an der laufenden Reichsregierung entwickelt sich in Form von **Petitionen, Landesbeschwerden, Anträgen, Anklagen.**

Die Erörterung der Beschwerden gehörte bisher wegen ihrer richterlichen und administrativen Natur zur Competenz des königlichen Council und des großen Raths. Sie wurden von den Receivers entgegengenommen, von den Triers und Auditors referirt und an die competente Stelle gewiesen. Die Grundsätze der Abschichtung der Petitionen: an den „Kanzler", an den „Exchequer", an die „Justices" u. s. w. enthalten eine fortschreitende Auseinandersetzung der Staatsdepartements; mindestens $^{9}/_{10}$ der Petitionen pflegten sich auf die administration of law zu beziehen. Die Commoners erkennen lange Zeit noch in Form und Sache an, daß sie Steuer- und Landesinteressen vertreten, während der Beruf, die Rechts- und Verwaltungsordnung des Landes zu wahren, den Prälaten und Magnaten in erster Stelle zukommt.[2a])

[2a]) Die Grundlage einer langen Kette von Petitionen bildet die Magna Charta und

Das erste Auftreten der Commoners ist demgemäß im Curialstyl der Zeit sehr bescheiden, vos humbles, pauvres communes prient et supplient pour Dieu et en oeuvre de charité, eine gewöhnliche Formel. Der König im Rath ist den Petitionen gegenüber die active Staatsregierung; ihm gehört die Gerichtsgewalt, die Gewährung neuer Rechtsmittel, die Entscheidung oder Verweisung vorkommender Fälle hierhin oder dorthin. Der königlichen Regierung gegenüber erscheint selbst die Versammlung der Prälaten und Barone in diesem Gebiet nur als erweiterter Rath. Die Schlußredaction der Beschlüsse gehört dem Council, die Sitzungsprotocolle werden wie andere records der Staatsverwaltung von den Clerks des Kanzlers geführt.

Allein das ganze Mittelalter ist eine thatsächliche Widerlegung der Theorie von einer vollziehenden Gewalt in abstracto. Die Anträge der Commoners und die von ihnen befürworteten Petitionen erhalten mit jedem Menschenalter einen stärkeren Nachdruck, der ihr Bittrecht in ein virtuelles Mitbeschließungsrecht verwandelt. Im Hintergrund dieser steigenden Macht liegt die Bedeutung des Grafschafts- und städtischen Besitzes und seiner Steuerkraft — die Steuerbewilligung, die stetige „Verbindung von Beschwerden und Beisteuern," — bei denen es allerdings nicht allzu oft fehlschlug, „daß eine Bill in so passender Gesellschaft durchging." [2b])

ihre Ausführungsgesetze, die wie eine geschriebene Verfassungsurkunde Grundlage bestimmter Forderungen an die Reichsverwaltung werden. Das Königthum erkennt die Verpflichtung an, die so oft wiederholte Magna Charta zur Ausführung zu bringen, nicht aus königlicher Gnade, sondern ex debito justitiae. Natürlich erhoben sich stets Zweifel über die Auslegung jener Gesetzesartikel, bei welchen das Council die nothwendigen Anforderungen des Staats gegen extravagante Zumuthungen mit großer Consequenz wahrte. Die Zahl der Petitionen wuchs allmälig in ansehnlichem Maße. In 1 Ric. II. z. B. werden 69 Petitionen von den Communitates vorgelegt, 14 vom Clerus, 9 von der City von London u. a. Die durchgesetzte Petition bildet einen Präcedenzfall zur Verstärkung jeder folgenden. In den wichtigsten Fällen erfolgt die Abhülfe durch ein neues Statut, welches durch den genauen Wortausdruck die Rückkehr desselben Verwaltungsmißbrauchs abschneiden soll. Ein Hauptbeispiel ist in 20 Edw. III. die Beschwerde über die Commissions of array aus der Kanzlei, daß der König die Grafschaftsmilizen zu auswärtigen Kriegen verwende ohne Bewilligung des Parlaments, worauf das St. 25 Edw. III. st. 5. c. 8 erfolgt.

2b) Das thatsächliche Compelle, welches den Anträgen Nachdruck giebt, ist das Steuerbewilligungsrecht. Sobald die Commons ihre Zusammengehörigkeit in der Steuerbewilligung fühlen, folgen sie auch dem Beispiele der Barone, die Subsidien an Bedingungen zu knüpfen. Schon in 2 Edw. II. wird $^1/_{25}$ bewilligt unter der Bedingung, daß der König acht vorgelegten Beschwerdeartikeln abhelfen wolle, was der König verspricht. In 18 Edw. III. kommen ähnliche Bedingungsstellungen vor, die sich unter dieser langen Regierung oft wiederholen. In 22 Edw. III. werden $^3/_{15}$ unter der Bedingung bewilligt, daß künftig keine Auflage (tallagium) oder Zwangsanleihe oder sonst auferlegt werde durch den Rath des Königs ohne Bewilligung und Zustimmung der Commons

Die Commons verlangen zunächst eine Kenntnißnahme der von den verschiedensten Seiten eingehenden Petitionen. Schon in 3 Edw. II. kommen Receivers of petitions auch bei den Gemeinen vor. Nach Vorgang des Magnum Concilium wird ihnen in 12 Edw. III. auch ein Antheil an der Ernennung der Referenten zugestanden, wenn auch kein Entscheidungsrecht, keine Theilnahme an den Beschließungen des großen Raths. Ihre veränderte Stellung wird allmälig auch in dem Sprachgebrauch sichtbar. Die humbles pauvres Communes heißen unter Richard II. schon die right wise, right honourable, worthy and discreet Communs. Die Bittsteller außer dem Hause adressiren ihre Gesuche nun auch an das hochansehnliche Haus der Gemeinen selbst. Die Sitte, Privatpetitionen dem Unterhause unmittelbar vorzulegen mit dem Wunsche, daß das Haus seinen Einfluß bei dem König geltend machen möge, kommt zuerst unter Heinrich IV. vor. Uebrigens geht die Adresse solcher Petitionen bald an den König, bald an den König im Rath, bald an den König, Lords und Gemeine, bald an die Lords und Gemeinen, bald an die Gemeinen allein mit der Bitte um Verwendung bei König und Rath. Die Antwort auf die Beschwerden pflegte am Schluß der Verhandlungen, also nach den Geldbewilligungen zu erfolgen. Die Versuche, dies umzukehren, wurden Anfangs zurückgewiesen, zuletzt aber doch in Fällen der Geldnoth nachgegeben. Schwer trennbar von den Geldbewilligungen erschien frühzeitig auch das Recht der Kenntnißnahme von der Verwendung der früher bewilligten Gelder. Ein Anspruch dieser Art tritt im Beginn der Regierung Richard's II. zum ersten Mal auf, wird mit Verwahrung gegen Präcedenzfälle einmal bewilligt, in schwierigen Zeiten wiederholt, ohne jedoch zu einem System periodischer Rechnungslegung zu führen.[2c])

---

im Parlament, und daß dies statutarisch ausgesprochen werde. Kühner gegenüber einer Vormundschaftsregierung in 2 Ric. II. unter der Bedingung: der König möge geruhen darzulegen, in welcher Weise die großen für den Krieg bewilligten Summen ausgegeben seien. Die Antwort lautet: Es sei noch niemals eine Rechnung über Subsidien gelegt worden, doch solle das Verlangen bewilligt werden ohne Präcedenz für die Zukunft, Parry 140. Kurz nachher erhält indessen das Unterhaus die Anzeige, daß die Schatzbeamten bereit seien, ihre Rechnungen vorzulegen. Auf Gesuch der Commons werden neun Commissarien ernannt, um zu untersuchen den status der Revenue und die Verfügung über das bewegliche Vermögen des hochseligen Königs. In 3 Ric. II. bewilligen sie eine Subsidie mit der Bitte an den König, daß er kein anderes Parlament berufen möge, um seine armen Commons zu schatzen, bis 1 Jahr nach dato. Parl. Hist. I. 357. Bezüglich der Rechnungslegung hatte 1406 Heinrich IV. noch einmal die stolze Antwort gegeben: „Könige legen keine Rechnung." Allein schon im folgenden Jahre erfolgt die Rechnungslegung an das Unterhaus und der so gewonnene Sieg ist formell niemals wieder in Frage gestellt. (Stubbs III. 267.)

[2c]) Die Reihenfolge zwischen Subsidien und Beschwerden wird frühzeitig ein Streit-

Seitdem der wachsende Einfluß der Commons fühlbar geworden, wird ihr Rath aus der Initiative der Regierung selbst in allgemeinen Reichsangelegenheiten häufig eingeholt. Es geschieht dies oft mit Widerstreben der Commons, welche eine Geldbewilligung als Consequenz ihres Raths vorhersehen. In 28 Edw. III. erklären sie auf einen vorgelegten Friedensvertrag: „was dem König und den Grantz gefallen werde, solle auch ihnen genehm sein." In 43 Edw. III. beschließen sie aber gemeinschaftlich mit den Lords, daß der König mit Recht und gutem Gewissen den Namen eines Königs von Frankreich wieder annehmen möge; zugleich wird die Wiedererneuerung des Krieges beschlossen und eine Subsidie bewilligt. Es hieß freilich nach solchen Rückfragen, „daß der Krieg mit gemeinsamer Zustimmung aller Lords und Commons des Reichs in verschiedenen Parlamenten unternommen sei", woraus die Staatsregierung nicht verfehlte, weittragende Folgerungen zu ziehen. In 7 Ric. II. verweigern die Commons einen Ausspruch über Krieg oder Frieden, erklären aber nach langem Drängen, sie wären mehr für den Frieden. (Parl. Hist. I. 380.)

Ein unmittelbares Eingreifen der Commons in die Ernennung der königlichen Minister dagegen und eine unmittelbare Direction des Ganges der Regierung im Council kommt nur vor als Ausdruck revolutionärer Zustände, und stets nur unter Führung der Parteien im Hause der Lords. In 5 Edw. II. machen sie mit den Lords gemeinschaftliche Sache zu der ziemlich gewaltsamen Einsetzung der Ordainers als eines Regentschaftsraths, ebenso wie später nach eingetretener Reaction zu deren Absetzung. In 15 Edw. III. erscheint eine

punkt. Das Council giebt je nach der Dringlichkeit der Beschwerden und des Geldbedürfnisses von Zeit zu Zeit dem Verlangen nach, die Beschwerden zu beantworten vor der Subsidienbewilligung. Gnadenacte der Krone sollen aber niemals von solchen Bedingungen abhängig gemacht werden. (5 Ric. II., Parry 145.) Unter den mannigfaltigen Bedrängnissen der Regierung Heinrich's IV. und im weiteren Verlauf des Hauses Lancaster ist das Recht der Commons, Bedingungen für die Verwendung der Subsidien zu bestimmen, in besonders gearteten Fällen Rechnungslegung zu fordern und die rechnungslegenden Beamten zu citiren, Ersparungen in bestimmten Zweigen der öffentlichen Ausgaben anzuempfehlen und die Bewilligungen neuer Subsidien von der Abhülfe gewisser Landesbeschwerden abhängig zu machen, durch mehrfache Präcedenzfälle festgestellt. Hallam III. 84. Der Streit über die vorgängige Erledigung der Beschwerde gestaltete sich in der Praxis dahin, daß die Geldbewilligung möglichst auf den letzten Tag der Session verschoben wurde. Die Praxis der Bewilligung zu bestimmten Zwecken im Allgemeinen zu bezeichnen beginnt seit Richard II. und Heinrich IV. Die größeren Bewilligungen werden in der Regel assignirt „zur Vertheidigung des Reichs" — das Tonnen- und Pfundgeld „zum Schutze des Seestrandes"; — die Reste der alten Kronländereien werden für die Ausgabe des Haushalts reservirt, — ein Theil des Pfundgeldes und der Subsidie auf Wolle für die Vertheidigung von Calais. (Stubbs III. 264.)

extravagante Petition, die auf Ernennung der Richter und Minister im Parlament hinausläuft und in der Hauptsache bewilligt wird, jedoch unter Protest des königlichen Raths. Durch Proclamation an die Sheriffs erklärt der König indessen nach dem Schluß des Parlaments das ergangene Statut für ein ihm wider Willen abgedrungenes und nichtiges, und zwei Jahre später willigt das Parlament in dessen formelle Aufhebung. Beim Schluß der Regierung Eduard's III. und beim Regierungsantritt Richard's II. wurden die Commons durch die persönliche Regierungsunfähigkeit des Königs und durch die dem Throne nächststehenden Mitglieder der königlichen Familie zu übergreifenden Aufträgen aufgestachelt. Unter Heinrich IV. ist es die Thronusurpation, welche in Verbindung mit der bald eintretenden Unpopularität des Königs Extravaganzen hervorruft: in 5 Henr. IV. Anträge auf Entfernung gewisser Personen vom Hofe; in 7 Henr. IV. Anträge, welche die Ernennung gewisser Personen des königlichen Raths approbiren, und mit Rücksicht darauf Subsidien bewilligen; in 8 Henr. IV. 31 Artikel, die dem König sein Council positiv aufdrängen. Alle solche Uebergriffe werden aber unter derselben Regierung wieder rückgängig gemacht. — Etwas anders verhält sich ihre Mitwirkung bei der vormundschaftlichen Verwaltung während der Minderjährigkeit oder Geisteskrankheit eines Königs, welche in Ermangelung eines feststehenden Regentschaftgesetzes im wesentlichen dem Magnum Concilium zufiel unter einer gewissen Mitwirkung der Commons, die von Macht- und Parteiverhältnissen abhing sowie von den zeitigen Zuständen bei Hofe. So empfehlen in 50 Edw. III. die Commons, daß der königliche Rath vermehrt werde, um dauernd der Person des (altersschwach gewordenen) Königs nahe zu sein, was mit gewissen Provisos zugestanden wird. Bei dem Regierungsantritt des minderjährigen Richard I. beantragt der Sprecher, daß 8 Personen zu ständigen Räthen des Königs ernannt werden; dann später, daß der Kanzler, Treasurer, die Großbeamten und Räthe durch das Parlament ernannt werden. Als besonders geartete Fälle sind auch die Hergänge beim Regierungsantritt Heinrich's VI. und bei der späteren Regentschaft des Herzogs von York zu betrachten. Abgesehen von den Fällen einer persönlichen Regierungsunfähigkeit ist ein unmittelbarer Einfluß der Commons auf Personal und Gang der höchsten Reichsregierung stets übel abgelaufen und nach kurzer Frist desavouirt worden.

Bedeutungsvoll wird dagegen die Anwendung des Rechts der Anträge auf ein Anklagerecht der Commons gegen die dirigirenden Beamten des königlichen Raths. Das normannische Verwaltungsrecht hatte die Verfolgung der Verbrechen als Theil der Friedensbewahrung zu einer Gemeindepflicht gestaltet, und damit auch ein communales

Anklagerecht gebildet. Wie die Communitas der Grafschaft ihre amtlichen presentments als öffentliche Anklagen erhebt, wie seit Eduard III. der graund inquest sogar das regelmäßige Organ der Anklagen wird, so ließ sich consequent den im Parlament vereinigten Communitates ein Recht der Anklage nicht bestreiten. Als communitas regni beginnen sie von diesem Recht Gebrauch zu machen, zum ersten Mal in 51 Edw. III. (1376), in der Weise eines presentment durch die Grafschaftjury. Unter Richard II. werden die Anklagen zahlreich. Die Macht eines solchen Anklägers und die hohe Stellung eines solchen Angeklagten machten diese Fälle selbstverständlich zum Gegenstand der vorbehaltenen höchsten Jurisdiction; sie gehen also an den König im großen Rath, und es beginnt damit das System der impeachments des Unterhauses vor dem Oberhaus.[2d]) Aus den Machtverhältnissen hervorgegangen blieb das Anklagerecht wie das Petitionsrecht allerdings abhängig von den thatsächlichen Machtverhältnissen, und darum schwankend.

In nachhaltigster Weise zeigt sich aber der Fortschritt in dem Uebergang des Petitionsrechts in einen Antheil an der Gesetzgebung.

III. **Der Antheil der Commoners an der Gesetzgebung** ist aus der Fortbildung ihres Petitionsrechts hervorgegangen. In den Fällen, in welchen einer Landesbeschwerde innerhalb des bestehenden Rechts nicht abzuhelfen war, in welchen es also zur Abhülfe einer neuen Verordnung bedurfte, war diese bisher verfassungsmäßig von dem König im Rath, in wichtigeren Gegenständen seit Eduard I. mit Zustimmung der Prälaten und Barone im großen Rath ergangen. Von einer Zustimmung der Commoners war noch nicht die Rede. Allein der Antrag selbst enthielt die Zustimmung der Commons, und damit auch ihre im Voraus erklärte Zustimmung zu dem zu erlassenden Gesetz. Die wachsende Autorität der Commons giebt dieser virtuellen Zustimmung allmälig einen

[2d]) Das Anklagerecht beginnt in einer Zeit großer Verwaltungsmißbräuche unter einem altersschwach gewordenen König in 51 Edw. III. Unter Richard II. beginnen bereits die großen politischen Processe. In 7 Ric. II. petitioniren die Commons gegen den Bischof von Norwich und andere, die in Anklagestand versetzt werden. In 10 Ric. II. beschließen sie die Anklage des Lordkanzlers Earl of Suffolk, welcher verhaftet und demnächst verurtheilt wird. Bald darauf folgt die Anklage gegen die Richter, welche mit dem schon erwähnten Todesurtheil endet (oben S. 321). In 21 Ric. II. klagen sie nach eingetretener Reaction gegen den Erzbischof von Canterbury, welcher wegen Hochverraths zur Verbannung verurtheilt wird. Andere Lords werden durch die Lords Appellants in Anklagestand versetzt und verurtheilt. Anfangs erscheint abwechselnd noch eine Privatanklage (appeal) mit Beweis durch Zweikampf oder Zeugen, welche aber an dieser Stelle durch Heinrich IV. ausdrücklich aufgehoben wird. Die collegialische Anklage des Unterhauses in der Weise eines presentment durch die Grafschaft-Jury gilt anscheinend als Regel. Die nächstfolgenden Regierungen Heinrich's IV. und V. geben jedoch dem Parlament keine Veranlassung zu Ministeranklagen; vielmehr hat Heinrich IV. dringenden Beschwerden durch häufigen Wechsel seiner

solchen Werth, daß man beginnt, ihren Consens auch formell zu erwähnen, wie dies einmal im letzten Regierungsjahre Eduard's I. und unter Eduard II. mehrmals geschehen. Es wiederholt sich der Gang der Sache wie bei den Notablenversammlungen unter Heinrich II. und III. Die Erwähnung der Zustimmung, welche Anfangs nur als angemessen gebraucht ist, wird allmälig zu einem Anspruch in gewissen Gebieten, welche sich stetig erweitern. Den Wendepunkt für diese Stellung bildet die lange geldbedürftige Regierung Eduard's III., welche von Jahr zu Jahr, im Ganzen nicht weniger als 70 Mal, vollständige Parlamente zu berufen veranlaßt war. Die Commons, bis dahin nur gelegentlich in den Parlamentsbeschlüssen erwähnt, werden jetzt selten mehr weggelassen, ihre Mitwirkung immer häufiger auch schon im Eingang der Gesetzbeschlüsse erwähnt. Der gewöhnliche Styl unterscheidet nun Antrag und Zustimmung: der König verordnet auf Antrag der Gemeinen mit Beistimmung der Lords und Prälaten. Die Parlamentsrollen ergeben, daß wirklich die wichtigeren Beschlüsse durch sie veranlaßt waren. Es war nur noch ein Schritt von einer solchen Initiative bis zu einem Zustimmungsrecht. Schon Eduard III., in der Geldverlegenheit und um ein Gegengewicht gegen die großen Barone zu gewinnen, sah sich am Schluß seiner Regierung zu einem allgemein gefaßten Zugeständniß gedrängt. Eine ausdrückliche Anerkennung folgt in 5 Ric. II.:

> Es sei des Königs Wille den Rath und die Zustimmung der Gemeinen zu haben bei Feststellung und Einregistrirung der Gesetze, der Geldbewilligungen und aller sonstigen Dinge für den gemeinen Nutzen des Königreichs.

Seit 1384 erfolgen nun auch keine Specialberufungen mehr, sondern nur generelle für allgemeine Landesangelegenheiten; und es beginnt (wie bei den Lords) die gewöhnliche Zurückdatirung der ständischen Ansprüche. In einer Petition 2 Henr. V. erklären die Commons:

Rathgeber mit ziemlicher Leichtigkeit nachgegeben. Unter Heinrich VI. erneuern sich aber die Anklagen und beginnen in dem Falle Suffolk's in Form der Gesetzgebung, durch eine bill of attainder, die sich über die herkömmlichen Formen des Gerichtsverfahrens hinwegsetzt. — Eine Theilnahme der Commons an den richterlichen Geschäften des Council und des großen Raths dagegen wurde in dieser Zeit noch nicht erstrebt. Bei dem tumultuarischen Hergang der Absetzung Richard's II. haben zwar die Commons als Mitglieder der eingesetzten Commission mitgewirkt und zugestimmt. In 1 Henr. IV. stellen sie jedoch ausdrücklich den Antrag: sie wünschen nicht als Theilnehmer (parties) des Urtheils angesehen zu werden, welches Richard zu ewigem Gefängniß verurtheilt, „da solche Urtheile lediglich dem König und den Lords gehören." Die Antwort lautet: die Commons seien Petenten und Antragsteller, und der König und die Lords haben jeder Zeit gehabt und sollen haben von Rechtswegen die Urtheilsprechungen im Parlament; mit dem Vorbehalt, daß in zu erlassenden Statuten, oder in Bewilligungen und Subsidien, oder in Bewilligungen für den gemeinen Nutzen des Reichs der König ihren Rath und ihre Zustimmung haben wolle.

Es sei die Freiheit der Gemeinen, daß kein Statut ohne ihre Zustimmung erlassen werde; sie seien stets ebensowohl Zustimmer als Petenten gewesen, und bäten daher, daß in Zukunft ihren Petitionen nichts hinzugefügt oder abgenommen würde.

In Erwiderung hierauf bewilligt der König, daß sie fortan in keinem Falle gebunden sein sollen ohne ihre Zustimmung (Rot. Parl. 2. Henr. V.). Wie seit Eduard II. der dominirende Einfluß der Lords an dem Gebrauch der französischen Sprache in den Statuten sichtbar wird, so beginnen seit 5 Henr. IV. Beispiele des Gebrauchs der englischen Sprache als Symptome des wachsenden Einflusses der Commons. Schon im Parlament von 1362 war der Gebrauch der englischen Sprache in amtlicher Verhandlung eingeführt, das Parlament von 1365 mit einer Rede in englischer Sprache eröffnet und wahrscheinlich auch in englischer Sprache von Eduard III. verabschiedet. (Stubbs III. 478.) Seit Heinrich VI. wird es Sitte, die Vorschläge sogleich in Form eines Gesetzentwurfs (bill) einzubringen. Seit Heinrich VII. wird das Zustimmungsrecht der Gemeinen in ganz gleicher Weise ausgedrückt wie das der Lords; die heutige Eingangsformel der Parlamentsstatuten hat sich indessen erst seit der katholischen Marie gebildet.[3a])

[3a]) Der Antheil der Commoners an der Gesetzgebung ist im Laufe von etwa zwei Menschenaltern gereift. Es ist kein Zweifel, daß unter Eduard I. nur eine berathende Stimme der Commoners gemeint war. Es drückt dies schon die Form ihrer Ladung aus: „ad faciendum quod de communi concilio ordinabitur" (in 26 Edw. I., 28 Edw. I., 7 Edw. II. und noch längere Zeit hindurch). In 35 Edw. I. enthält das Statut von Carlisle zum ersten Male folgende Erwähnung: „Dominus Rex post deliberacionem plenariam et tractatum cum Comitibus, Baronibus, proceribus et aliis nobilibus ac communitatibus regni sui, habitum in praemissis, de consensu eorum unanimi et concordi ordinavit et statuit etc." Allein diese Zustimmung wird doch wohl nur erwähnt in dem Sinne, in welchem schon in der ersten Normannenzeit von einer Zustimmung der Prälaten und Barone die Rede war, als einem Moment der moralischen Autorität für das Land. Zur verfassungsmäßigen Gültigkeit gehörte der assensus ebensowenig wie die erwähnte Einstimmigkeit des Beschlusses. Zahlreiche Hergänge unter Eduard II. ergeben, daß noch immer der Rath der Prälaten und Barone allein als die gesetzgebende Versammlung angesehen wurde. Ja seit 5 Edw. II. haben die Großen den Antheil der Commons, außer dem Gebiet der Subsidienbewilligung, ziemlich in den Hintergrund gedrängt. Mit der Reaction, welche dagegen in 15 Edw. II. auftritt und in die Hinrichtung des Earl of Lancaster endet, ergeht eine Ordonnanz im Parlament, welche die exclusiven Anmaßungen der Barone zurückweist und wie ein Zugeständniß eines Antheils an der Gesetzgebung aussieht, in diesem Zusammenhang aber eine solche noch nicht enthält: Revocatio novarum ordinationum a. 1223: les choses, qui serount à establir, — soient tretées accordées et establies en parlaments par notre Sr. le Roi et par l'assent des Prelats, Countes et Barouns et la communalté du roialme. Die Spitze dieser Declaration ist gegen die exclusiven Ansprüche der Großen gekehrt: der König ist die gesetzgebende Autorität mit Zustimmung der übrigen, nicht aber die Lords als solche, wie sie es in einer Reihe von Jahren wider den Willen des Königs gewesen. Rep. I. 282. 283.

Hand in Hand mit dem anerkannten Zustimmungsrecht der Commons entwickelt sich unter der langen Regierung Eduard's III. die Rechtsauffassung, nach welcher die mit Zustimmung der Stände erlassenen Verordnungen eine stärker und dauernder wirkende Kraft üben, sofern das mit Zustimmung der Lords und Commons vom König Verordnete nicht mehr ohne Zustimmung der anderen Factoren abgeändert werden könne. Es ist die Rechtslogik des germanischen Rechts, welche damit wieder in Wirksamkeit tritt. Kann das ius terrae nur durch Verordnung consensu meliorum terrae abgeändert werden, so wird das mit diesem Consens veränderte Landesrecht selbst wieder zum ius terrae, welches nur consensu meliorum terrae, jetzt also nur mit Zustimmung der commons, abgeändert werden kann. Die bindende Kraft des königlichen Verordnungsrechts bleibt grundsätzlich stehen, aber die Anwendung ist verschränkt, sofern dadurch frühere statuta aufgehoben werden sollen. Ein solches Gebundensein des Königs an dauernde Grundgesetze, auch in Widerspruch mit seinem augenblicklichen Willen, drückt schon der Krönungseid Eduard's II. aus. Mit seiner consequenteren Durchführung kommt der tiefconservative Grundzug der Parlamentsverfassung zur Geltung, welche die königliche Gesetzgebungsgewalt in ihren Würden bestehen läßt, aber die Abänderung des bestehenden Rechts an erschwerende Vorbedingungen einer Zustimmung bindet, in deren Ermangelung ein Willensausdruck des Königs nicht als Gesetz angesehen werden soll. Es entspricht dies so sehr dem stetigen Wesen des Staats, daß es in allem Wechsel der Jahrhunderte der Grundgedanke geblieben ist.[3b])

Wichtig ist die Declaration aber, insofern sie die erste ausdrückliche Anerkennung des Parlaments als gesetzgebender Versammlung bildet. Sie erhält noch keine Norm dafür, in welchen Gegenständen die Zustimmung der großen legislativen Versammlung nothwendig: sie legt aber indirect einen Nachdruck darauf, daß wo eine Zustimmung zu königlichen Verordnungen hinzutritt, der Assens der zugezogenen Commons neben der Zustimmung der Lords in Betracht komme. Unter Richard II. erscheint schon kurzweg die „Zustimmung der Prälaten, Lords und Gemeinen". Unter Heinrich IV. und V. ist wieder neben der Zustimmung der Prälaten und Barone von der Bitte der Gemeinen die Rede. Unter Heinrich VI. (1422) erscheint aber wieder die „Zustimmung" der Gemeinen. In 11 Henr. VI. kommt zuerst der Ausdruck vor: By the authority of parliament. (Stubbs III. 465.)

3b) Der Unterschied von Gesetz und Verordnung beruht nun lediglich auf der Zustimmung der 3 Stände. Wenn die Introd. der officiellen Gesetzsammlung Vol. I. p. XXXII. sagt, daß der Unterschied zwischen Statuta und Ordinances nie genügend (principiell) erklärt sei, so beruht dies darauf, daß die statuta vetera auch ohne Zustimmung der 3 Stände eine rechtsaufhebende Kraft üben. Die anglonormannische Königsmacht hatte den Unterschied formell verwischt ebenso wie die Periode des Absolutismus in Deutschland. In der Hauptsache aber lassen die Präcedenzfälle dieser Zeit keinen Zweifel. In 14 Edw. III. wird zuerst eine Commission von Richtern, Prälaten, Baronen, 12 Grafschafts-

Auf dieser Grundlage fixirt sich nunmehr ein begriffsmäßiger Gegensatz von Gesetz und Verordnung im Sprachgebrauch der Gesetze, der Gerichte, der Wissenschaft. Seit der Zeit, in welcher Heinrich II. und III. wichtige königliche Verordnungen mit Zustimmung der Notablenversammlungen erlassen hatte, hatte man die solenneren Gesetzerlasse als Assizes von den einseitigen königlichen Erlassen zu sondern begonnen. Die jetzigen Gesetze sind Vereinbarungen des Königs mit allen drei Ständen des Reichs, Prälaten, Baronen und Gemeinen, Statuta im Sinne vereinbarter Satzungen, in Form von Landtagsabschieden. Mit 1 Edw. III. beginnt die englische Jurisprudenz, die sogenannten Statuta nova, weil erst von dieser Zeit an die Mitwirkung der drei Stände eine regelmäßigere ist. Sie werden als Landtagsabschiede mit fortlaufenden Kapiteln citirt. Die älteren gleich geltenden Verordnungen seit der M. Charta (statuta vetera) werden als Gesetze angewandt, ohne näher einzugehen auf den Charakter der anordnenden Autorität.

Im Zusammenhang damit steht die beginnende formelle Redaction der Statuten. Unter dem System persönlicher Regierung lagen Einzelentscheidungen, zeitweise Verwaltungsmaßregeln und dauernde Verordnungen in buntem Gemenge. Oft blieben bewilligte Petitionen noch Jahre lang liegen, ehe die Beschlüsse darauf ausgeführt oder publicirt wurden. In der Regel sichtete das Council am Schlusse des Landtags

rittern und 6 städtischen Abgeordneten ernannt, um täglich zu sitzen, und in Statuten zu formiren die Punkte und Artikel, „que son perpetuels und solche que ne sont mye perpetuels“, — Die Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit bildet also das entscheidende Merkmal. In 15 Edw. III. petitioniren Grantz et Communes, daß Petitionen, welche bewilligt sind in Gegenständen von Dauer (pointz a durer) durch Statut und andere durch Charte oder Patent bewilligt werden mögen. (Rot. Part. II. 113. 132.) In 28 Edw. III. billigen sie eine erlassene Ordonnanz und wünschen, daß sie zu einem dauernden Statut erhoben werde, worauf sie als solche in die Statutenrolle eingetragen wird. In 37 Edw. III. befragt der König die beiden Häuser, ob sie wünschen, daß die gefaßten Beschlüsse im Wege der Ordonnanz oder des Statuts erlassen werden. Sie antworten: im Wege der Ordonnanz, „damit sie nach ihrem Belieben amendirt werden können“. In 51 Edw. III. folgt die principielle Petition: daß die im Parlament gemachten Statuten nicht anders annulirt werden, als mit gemeinsamer Zustimmung im Parlament. Antwort: „daß sie nicht anders aufgehoben werden können.“ Und weiter schließt sich daran eine Petition: daß kein Statut noch Ordonnanz auf Petition der Geistlichkeit bewilligt werden soll anders als mit Zustimmung der Commons. Antwort: Soit ceste matir declaré en especial. Parry 137. In 1 Henr. VI. wird der Clerk des Parlaments angewiesen, gewisse Beschlüsse den Richtern der beiden Gerichtshöfe vorzuzeigen, damit sie Kenntniß nehmen von solchen, welche Statuten des Reichs seien und solche gehörig überschreiben mögen (auf die Statutenrolle) zur nachherigen Kenntnißnahme der Lords und zur Publication. Die Abschriften der anderen acts, betreffend die Verwaltung der Lords vom Rath und des Reichs, sollen dem Clerk des Raths übersandt, schriftlich redigirt und in der Kanzlei einregistrirt werden nach Herkommen. (Nicolas III. p. VI.)

die bunt durcheinander liegenden Beschlüsse und sorgte für die Ausführung. Insbesondere aber war es das Geschäft der Richter, die Beschlüsse auszusuchen, welche dauernder Natur, zur Kenntnißnahme der Gerichte in die sogenannte „Rolle der Statuten" eingetragen werden. Seitdem nun das Mitbeschließungsrecht der Stände auftritt, verlangen diese auch eine Theilnahme an jener Sichtung. Schon im Parlament 14 Edw. III. wird eine Anzahl von Prälaten, Baronen und Räthen nebst 12 Rittern und 6 Bürgern ernannt, um solche Petitionen und Bescheide zu bearbeiten und im Entwurf zu redigiren, welche sich zu dauernden Anordnungen eignen (vergl. 15 Edw. III. c. 7). [3c]

Mehr als einmal fragt der König selbst seit dieser Zeit die Gemeinen, ob gewisse Bewilligungen auf dem Wege eines Statuts oder einer Ordonnanz ausgeführt werden sollen, worauf sie erwidern: die letztere Art sei vorzuziehen, damit die erforderlichen Verbesserungen leichter zu machen seien. Es tritt damit auch im Sprachgebrauch des Parlaments eine Unterscheidung zweier Klassen von Gesetzesacten auf:

1) Ordinances, Proclamations, d. h. Verordnungen, die nach alter Weise einseitig vom König erlassen werden, in der Regel mit Beirath des Council, und zuweilen noch des großen Raths.

2) Statutes, welche nach der neueren Weise mit den drei Ständen vereinbart, als dauernde Reichssatzungen in die Statutenrolle eingetragen und publicirt werden.

In den laufenden Geschäften freilich dauert die alte Vermengung fort. Einzelbescheidungen, Beschlüsse über Verwaltungsmaßregeln, Motionen, Anträge auf königliche Gnadenbewilligungen, Pairsernennungen u. s. w. werden in bunter Reihe und oft mit Erwähnung der Zustimmung des Hauses in die Parlamentsrolle eingetragen, ohne daß sie deswegen als Gesetze gelten und als solche publicirt werden. Sie werden vielmehr durch Charten, Patente, Verwaltungsdecrete ausgeführt, oder

[3c] Die formelle Redaction der Statuta bleibt verfassungsmäßig noch immer dem Continual Council. Die eigentlichen Statuta werden bis zu Henr. VI. erst nach beendetem Landtag von den Richtern redigirt, doch mit dem Proviso, daß kein neuer Zusatz gemacht werden soll, was auf Antrag der Commons in 2 Henr. V. nochmals ausdrücklich zugesichert ist. Die Fassungsfrage verlor aber an Bedeutung, seit unter Heinrich VI. die Commons anfingen, ihre Gesetzanträge in Gestalt formulirter Gesetzentwürfe (bills) einzubringen (als petitio formam actus in se continens). Waren diese mutatis mutandis durch beide Häuser passirt, so fand sich der König nun in der Lage, sie anzunehmen oder zu verwerfen ohne weitere Klauseln, wie dies im Laufe der Regierung Heinrich's VI. allmälig die Regel wird. Hallam III. 92. Auch Privatpetitionen, welche durch Vermittelung der Commons eingebracht waren, gingen durch Zustimmung der Lords und des Königs oft in die Gestalt von Statuten über und bilden nun „private bills", welche unter Heinrich V. und VI. schon einen Theil der Parlamentsrollen füllen.

nicht ausgeführt, oder modificirt, so daß der specielle Charakter des Beschlusses oft erst bei späteren Reclamationen in Frage kommt. Ebenso bleibt aber auch in der rechtlichen Wirksamkeit noch die coordinirte Stellung der Verordnungen. Königliche Charters und Ordinances mit bindender Kraft für die Behörden gehen neben den Statuten einher. Die Stadtrechte, die städtischen Berufungen zum Parlament, die späteren Incorporationscharten der Städte sind weitere Beispiele dieser Fortdauer der Verordnungsgewalt, die nur bezüglich der derogirenden Kraft beschränkt wird durch den Grundsatz, daß das durch Statuten mit den 3 Ständen des Reichs Vereinbarte nicht mehr einseitig durch Ordinances rückgängig gemacht werden könne. Eine Ueberschreitung dieser Grenze war äußersten Falls durch das Anklagerecht der Parlamente zu ahnden.

IV. Dieser Entwickelungsgang der Rechte der Commons führte nun aber von selbst und stillschweigend zu einer **Trennung des Gesammtparlaments in zwei Häuser.**

Sie war zunächst schon Folge der Stellung zur Krone und des weiten Vorsprungs, welchen das Haus der Lords bereits gewonnen hatte, als die Commons in Anfangs sehr bescheidener Stellung hinzutraten. Der Beschluß über Krieg und Frieden und völkerrechtliche Verträge, die Anordnung und Führung der bewaffneten Macht zur See und zu Lande, directes und indirectes Schatzungsrecht, Gerichts- und Polizeigewalt, Aemter, Charten, franchises und liberties, alle obrigkeitliche Gewalt lag in der Krone: omnis libertas Regia est et ad coronam pertinet (I. Parl. Writs p. 383). An dies königliche Recht hatte sich das parlamentarische Recht der Magnaten-Mitbeschließung angeschlossen. Die Krone war verwiesen auf ihre willige, kraftvolle Mitwirkung in Allem, wozu die herkömmlichen festen Einkünfte des Königs oder seine anordnende Gewalt nach den jetzt grundsätzlich befolgten Artikeln der Magna Charta nicht mehr ausreichten. Die Thätigkeit des großen Raths schloß sich daher als ein Mitsprechen an eine Staatsregierung in ihrer ganzen Machtfülle an:

1) als höchstes Reichsgericht;
2) als steuerbewilligende Versammlung;
3) als höchste berathende Versammlung des Reichs;
4) als gesetzgebende Versammlung.

An dem ersten Theil dieser Functionen konnten gewählte Abgeordnete nach der herkömmlichen Gerichtsverfassung keinen Antheil nehmen.

Dagegen schloß sich ihr Steuerbewilligungsrecht eng correspondirend an das der Barone und Prälaten an, und wurde im Verlauf der Periode sogar das überwiegende.

Eben dadurch wurde ihre Theilnahme an den Petitions- und Gesetz-

berathungen immer mehr zur Nothwendigkeit, und in einzelen Fällen auch die Theilnahme an Beschlüssen über den Gang der höchsten Reichsverwaltung.

Wie weit die Theilnahme von mehren hundert gewählten und wechselnden Abgeordneten an den Staatsgeschäften wirklich gehen konnte, dafür mußte sich die Grenze schrittweise durch die Erfahrung ergeben. Trotz der verhältnißmäßigen Gleichheit der Rechtsgrundlage eigneten sich die beiden großen Bestandtheile des Parlaments nicht zu einer Abstimmung nach Köpfen und nach Majoritäten, auf die es bei den ersten Berufungen der Commoners überhaupt noch nicht abgesehen war. Selbst bei einer Abstimmung über die Subsidien konnten Personen, die für ihren eigenen Domänenbesitz steuern, nicht ohne weiteres auf eine Linie treten mit solchen, die als Bevollmächtigte einer Grafschaft oder Bürgerschaft ihre Stimme abgeben. Eine solche Confusion der steuerbewilligenden Versammlung war unverkennbar gegen das Interesse beider Theile selbst. Dem formellen Gange nach ferner entstand eine äußere Trennung dadurch, daß die Commons in den ersten Menschenaltern regelmäßig nur als berathende Versammlung einberufen wurden, „ad faciendum, quod communi concilio ordinabitur“. Nach ihrem Erscheinen, in welcher Form sie auch empfangen werden mochten, zogen sich die Lords und Prälaten in die Staatsberathungszimmer zurück und ließen die Commons für sich.[4a])

Die Zurückbleibenden fanden sich aber bereits nach einem Menschenalter mit dem Gefühl einer Körperschaft beisammen. In Ausübung des Steuerbewilligungsrechts beginnen die Grafschaftsvertreter sich als die nothwendige Ergänzung der baronage, als das Surrogat der Ladung der kleinen Barone anzusehen, die nach Art. 14 der Magna Charta

4a) Die Scheidung des Parlaments in zwei Häuser ergab sich zunächst daraus, daß der Rath der Prälaten und Barone verfassungsmäßige Rechte durch Präcedenzfälle seit zwei Menschenaltern erworben hatte, während die Commoners solche Rechte erst erwerben mußten. Die Ladungsformel ad faciendum, quod de communi Concilio ordinabitur drückt dieses Verhältniß eines außerordentlichen Bestandtheils mit nur berathendem Charakter bestimmt genug aus. Sobald der König im Beginn der Parlamente das Gesammtpersonal persönlich oder durch seinen Commissar empfangen hatte, trat daher ipso facto eine Trennung in dem Sinne ein, daß sich das Magnum concilium zur Berathung zurückzog, die Commoners daher allein blieben, um die ergehenden Vorbeschlüsse abzuwarten, die ihnen dann zur Aeußerung oder Zustimmung mitgetheilt werden. Dies ist das äußere Verhältniß, welches durch das Jahrhundert der 3 Eduarde noch fortdauert. In 33 Edw. I. werden die Vertreter der Communae am Schluß der Hauptverhandlung entlassen; die Prälaten, Barone, Richter und Andere vom Rath sollen noch zurückbleiben und bilden noch immer das eigentliche Parlament. Von Beschlüssen „im vollen Parlament“ wird beispielsweise in 3 Edw. II. gesprochen, obwohl dabei gar keine Abgeordneten geladen sind. In 4 Edw. II. wird von dem vollen Parlament gesprochen, nachdem die Abgeordneten der Grafschaften und Städte bereits entlassen sind. Peers Report I. 261.

stattfinden sollte. Sie verweigern es daher anders als in ihrer Gesammtheit über Steuern zu verhandeln. Demselben Beispiel folgen die städtischen Bevollmächtigten, die auch nicht einzeln, sondern nur gemeinschaftlich in die Steuerberathungen treten. Das dringende gemeinsame Steuerinteresse bringt die Grafschaftsritter wiederum mit den Burgesses zusammen. Die von dem großen Rath zurückgelassenen Gentz de la Commune mußten sich also von selbst als ein zweites Corpus ansehen, in welchem den Grafschaftsrittern der Vortritt zugestanden wurde. Das in 25 Edw. I. formell zugestandene Steuerbewilligungsrecht, welches neben den Prälaten und Baronen der tota communitas zustehen soll, führte ebenso dahin, daß auch die gewählten Repräsentanten sich als Communitas ansahen, behandelt sein wollten und behandelt wurden. Schon in 8 Edw. III. findet sich eine Berathung, zu welcher die Ritter der Grafschaft und die gentz de la commune zusammentreten und eine gemeinschaftliche Antwort geben. In 13 Edw. III. geben die gentz qui sount cy a Parlement pour la commune eine gesonderte und von dem großen Rath abweichende Antwort. In 25 Edw. III. ist von einer Berathung der Commoners in dem Chapter House die Rede, und seitdem finden unverkennbar die Versammlungen der beiden Theile in verschiedenen Localen statt. Beide verhandeln getrennt unter sich und mit dem Könige. In 51 Edw. III. wird der erste Sprecher der Commons erwähnt, der für sie Gesammterklärungen abgiebt. Unter Richard II. stehen sie als formirte Körperschaft da; bei der Absetzung Richard's II. als anerkanntes Glied der jetzigen Stände des Reichs.[4b])

[4b]) Entscheidend ist die Reihe der Präcedenzfälle unter Eduard III. In 6 Edw. III. wird gesagt, daß die Geistlichkeit für sich beräth, die Earls, Barons und andere Grauntz für sich. Die proponirten Anordnungen (für Erhaltung des Friedens) werden dann genehmigt vom König, den Prälaten, Earls, Barons und anderen Grauntz — und von den Knights et Gentz du Commun. Darauf werden aber die Commons und der Clerus beurlaubt: die Prälaten, Earls, Barons und Gentz du conceil du Roi bleiben zurück, da der König ihren Rath in wichtiger Angelegenheit verlangt, Peers Report I. 304. In dem folgenden Parlament 6 Edw. III. berathen die Prälaten für sich; die Earls, Barons et autres Grauntz für sich, die Grafschaftsritter für sich. Dann folgt die Geldbewilligung: Prälaten, Earls, Barons et autres Grauntz und dann die Grafschaftsritter et tote la coe. Rep. App. IV. 411. In 13 Edw. III. wird beschlossen von Allen, auxi dier as grantz come as petitz, daß der König durch eine größere Summe zu unterstützen. Die Commons (Les Gentz que sount cy à Parlement pur la Commune) wünschen jedoch erst mit den Communitates ihrer Grafschaften zu berathen, da es sich um eine große Bewilligung handle. Rep. IV. 501. — In 17 Edw. III. treten Prälaten, Lords und Commons zuerst in der Chambre de Peynte zusammen. Am folgenden Tage versammeln sich die Prälaten und Grantz in der Chambre blanche zur Berathung. Die Ritter und Commons „warten den Prälaten und Lords auf" in der Chambre blanche und „geben ihre Antwort durch William Trussel". Parry 114. — In 25 Edw. III. versammelt der König die Grantz in der Chambre de Peynte, und der Chief Justice erläutert den Grund der Ladung. Am folgenden Tage

Der usurpirte Thron des Hauses Lancaster stand seit jenem Act nicht mehr auf Geburtsrecht allein, sondern auf Anerkennung des Parlaments. Es kommt daher die Zeit gegenseitiger Anerkennung der Verhältnisse, wie sie durch solche Hergänge geworden waren, daher auch einer klareren Auseinandersetzung der Functionen, welche in dem Parlament von Gloucester 9. Henr. IV. ihren Ausdruck findet. In 9 Henr. IV. war von den Commons verlangt, daß sie 12 Mitglieder absenden sollen, um über die gestellten Fragen Bericht zu erstatten und zu antworten. Sie protestiren dagegen als ihren Freiheiten widersprechend, und es erfolgt nun die berühmte Declaration von Gloucester:

„Es soll rechtmäßig sein für die Lords zu verhandeln unter sich in Abwesenheit des Königs über den Zustand des Reichs und die nothwendigen Mittel der Abhülfe. Und in gleicher Weise soll es rechtmäßig sein für die Commons an ihrem Theil zu berathen mit einander über den vorhergedachten Zustand und Abhülfe &c. Vorausgesetzt immer, daß die Lords an ihrem Theil dem König nicht einberichten sollen irgend eine von den Commons beschlossene und von den Lords assentirte Bewilligung, noch vor den Verhandlungen über diese Bewilligung, bevor die Lords und Commons einer Meinung und Vereinbarung in solchen Dingen geworden sind, und dann in der gewohnten Weise und Form, d. i. durch den Mund des Sprechers." (Rot. Parl. 9. Henr. IV. p. 610.)

Vorausgesetzt ist in dieser Declaration die alte Stellung des Parlaments als königlicher Rath. Sie bringt es mit sich, daß der König persönlich

erscheinen auch die Commons, und der Chief Justice „bei Eröffnung des Parlaments" richtet seine Anrede vorzugsweise an die Commons. Zur Abkürzung ihres Aufenthalts proponirt er, daß sie 24 oder 30 aus ihrer Mitte wählen mögen, um zu dem König in die Chambre de Peynte zu gehen, und daß der König einige von den Grantz zu ihnen senden wolle, um mit den so gewählten zu conferiren, während die übrigen sich in dem Chapter House Westminster versammeln mögen. Die Commons lehnen dies ab, erscheinen vielmehr in corpore vor dem Prinzen und den anderen Grantz an dem folgenden Tage. Von dieser Zeit an kommen Eröffnungsreden vor der Gesammtversammlung häufiger vor; in 36 Edw. III. zum ersten Mal in englischer Sprache. Rep. I. 327. — In 39 Edw. I. bleiben nach der Eröffnung die Commons in der Chambre de Peynte zurück; der König zieht sich mit den Prälaten und Lords in die Chambre blanche zurück und erklärt ihnen speciell, was vorher in einer allgemeinen Ansprache an sie und die Commons ausgesprochen war. Die Commons werden dann wieder zugelassen und speciell über denselben Gegenstand informirt, und ihr Rath verlangt. Parry 129. — In 50 Edw. III. ziehen sich die Commons zurück an ihren „gewohnten Ort", das Chapter House. Parry 134. 135. — In 51 Edw. III. wird der erste Sprecher der Commons erwähnt: Sir Thomas Hungerford avait les paroles pour les Communes d'Engleterre. Der Sprecher giebt für sie Gesammterklärungen ab. Doch wechselt noch die Bezeichnung desselben: in 1 Ric. II. qui a la parole de par la Communité; in 1 Henr. IV. Parlour et Procuratour; in 9 Henr. IV. Parlour commune.

gegenwärtig sein mag in dem großen Rath seiner Prälaten und Barone; — und dies ist stillschweigend reservirt, außer für das Geschäft der Geldbewilligung, welches aus freiem Willen des Parlaments hervorgehend, durch die persönliche Anwesenheit des Königs nicht beengt werden soll, und bei welchem den Commons schon der Vortritt dahin zugestanden ist, daß die Lords der Bewilligung der Commons zustimmen, nicht umgekehrt. Die vollendete Formation der beiden Parlamentshäuser tritt jetzt auch in dem Styl der Verhandlungen hervor, wie in 28 Henr. VI., wo der Kanzler die Sitzung vertagt in Gegenwart der drei Stände des Reichs.[4c])

Als selbstverständlich haben die Commons von Beginn an die Freiheit der Rede im Parlament beansprucht, d. h. die Unverantwortlichkeit ihrer Anträge und Debatten gegenüber den zeitigen Dienern der Krone. Als selbstverständlich ergab es sich aus ihrer Stellung als Mitglieder eines „höchsten Raths der Krone" in ihren nicht öffentlichen Rathsverhandlungen. Als die Parteileidenschaft in 20 Ric. II. gar eine Verurtheilung Haxley's zum Tode wegen eines anstößigen Antrags im Unterhause herbeigeführt hatte, wurde dies Urtheil auf Antrag der Prälaten verschoben, und kurz darauf als dem Gebrauch des Parlaments widerstreitend für null und nichtig erklärt.[4d]

V. Aus diesem Bildungsgange ergaben sich endlich auch die **activen und passiven Wahlrechte zum Unterhaus.** Daß diese Wahlrechte erst nach Ablauf eines Jahrhunderts Gegenstand gesetzlicher Declaration geworden,

4c) Unverkennbar hat die lange Regierungszeit Eduard's III. mit ihren häufigen Subsidienforderungen und Parlamenten den Commons ein sicheres Gefühl ihrer Selbständigkeit gegeben. Peers Rep. I. 335. 336. Sie sind in diesem halben Jahrhundert ungefähr um soviel weiter gerückt, wie die Prälaten und Barone in dem halben Jahrhundert unter Heinrich III. In 5 Ric. II. ergeht eine Präsenzordnung für das ganze Parlament. In 2 Henr. IV. bewegen sich die Verhandlungen bereits in dem äußeren Rahmen des heutigen Verhältnisses der beiden Häuser. Rep. I. 305. — In dem St. 7 Henr. IV. über die Vererbung der Krone auf den ältesten Sohn Heinrich's IV. werden die Gemeinen als Procuratores et Attornati aller Grafschaften, Städte und des „gesammten Volks des Königreichs" bezeichnet, und der ergangene Beschluß als ergangen per Universitates et Communitates der gedachten Grafschaften, Städte und „des ganzen Volks des Königreichs, rechtmäßig constituirt nach dem Styl, der Weise und Observanz des Reichs". Rep. I. 355. Von dem Act der Absetzung Richard's II. an datirt erkennbar die Auffassung der Prälaten als des ersten Reichsstands, der weltlichen Lords als des zweiten Reichsstands, der Abgeordneten der Grafschaften und Städte als des dritten Standes, welche in dieser Gestalt eine Vertretung des gesammten Volkes darstellen. Rep. I. 357. Der veränderte Charakter beurkundet sich auch in der längeren Dauer des Parlaments, welches sich in 8 Henr. IV. mit verschiedenen Vertagungen beinahe ein ganzes Jahr hinzieht zur großen Beschwerde des Landes von wegen der zu zahlenden Tagegelder.

4d) Hallam sagt dazu treffend III. 102: „No privilege of the commons can be so fundamental as liberty of speech. This is claimed at the opening of every parliament

erklärt sich daraus, daß Eduard I. die ersten Berufungen aus eigener Willensentschließung vornahm, daß die Commons zuerst nur als berathende Stände gemeint waren, sowie daraus, daß das Zugeständniß ihrer Zustimmung zu den Steuern erst später gegeben wurde und absichtlich unbestimmt auf die ganze „Communitas" lautete. Da verfassungsmäßig die Berufung durch königliches writ bisher für genügend galt, um sogar die ganze Kronvasallenschaft in ihrer Steuerbewilligung zu repräsentiren, so sah man es consequent als ein Recht des Königs an, durch ein writ zu bestimmen, ob und wie die Grafschaften und Städte als ergänzende Steuerkörper und Rathsversammlung berufen werden sollten. Dieser Charakter der Berufungen hat sich erst sehr langsam verändert. Die Fixirung der zu berufenden Körper, der activen und passiven Wahlrechte, geht parallel der allmäligen Abschließung der erblichen Reichsstandschaft; und selbst nach Fixirung der Körperschaften bleibt immer noch die Prärogative offen, neucreirte Burgflecken hinzuzufügen.

Bei der Berufung der Grafschaften zeigt sich der arbiträre Charakter auch in der wechselnden Zahl der einzusendenden Ritter. In 18 Edw. I. werden die Sheriffs angewiesen, zwei oder drei Ritter de discretioribus einzusenden, wobei offenbar an eine Abstimmung nach Majoritäten noch nicht gedacht war. (Rep. I. 197.) Schon mit Rücksicht auf die zu zahlenden Tagegelder wurde aber die kleinste Repräsentativzahl 2 frühzeitig die übliche. In 28 Edw. I. werden wieder „drei Ritter oder andere" geladen zu einer Verhandlung über die Ausführung der Magna Charta. In 29 Edw. I. und 5 Edw. II. ergeht die Anweisung, dieselben Ritter und dieselben burgesses einzusenden, die im letzten Parlament gewählt waren. In der Regel wurden jedoch bei einer Vertagung neue writs für nothwendig erachtet, und bei diesen neuen Ladungen differirt die Zahl der Eingeladenen oft wieder von der früheren. Parry 70. In 26 Edw. III. ergeht die Anweisung, der Erntezeit wegen aus jeder Grafschaft nur einen Ritter zu senden. In 11 Ric. II. werden die Sheriffs angewiesen, solche gutgesinnte Ritter einzusenden, die in debatis modernis magis indifferentes seien; die Clausel wird jedoch zurückgenommen, als contra formam electionis antiquitus usitatae et contra libertatem dominorum et communitatum etc. Parl. Hist. I. 410. Von da an steht die Zweizahl der Grafschaftsritter unbedingt fest, und ebenso die 37 zu repräsentirenden

---

by their speaker, and could never be infringed without shaking the ramparts of the constitution." Es kommt noch einmal in der späteren Zeit Heinrich's VI. eine Beschwerde des Thomas Young vor, der wegen einer Rede im Unterhause in den Tower gesetzt war. Auch dieser Vorgang wird in den späteren Parlamenten desavouirt, und ist in Hatsell's Precedents wohl deshalb weggelassen, weil er bereits in die wüste Zeit des beginnenden Kampfs der beiden Rosen hineinreicht.

Counties. Ausgeschlossen waren noch Chester und Durham als Pfalzgrafschaften. Lancaster behielt seine zwei Abgeordneten, da es dies Recht schon geübt hatte vor der Creirung zur „Pfalzgrafschaft". In 15 Edw. II. wurden einmal auch 24 Abgeordnete für Süd-Wales und 24 Abgeordnete für Nord-Wales geladen, diese Ladung aber unter derselben Regierung nicht wiederholt und auch später nur gelegentlich erneuert.

Aus analogen Gründen ist lange Zeit hindurch noch keine Rede von einer gesetzlichen Begrenzung der Wählerschaft. Als Eduard I. zum ersten Mal seine getreuen Communen berief, waren es bestehende Körperschaften, die nach Gesetz und Herkommen bestimmte Miliz-, Gerichts-, Polizeidienste leisteten und bestimmte Steuerleistungen in ihrer Mitte aufzubringen hatten. Es verstand sich also von selbst, daß diese Körperschaften so berufen wurden, wie sie verfassungsmäßig ihre öffentlichen Geschäfte versahen in ihrem Grafschaftsgericht (county court), zu welchem die Städte ihre Repräsentanz durch ursprünglich 12 burgesses zu senden hatten. Die formelle Wahl der städtischen Mitglieder fand in der Grafschaftsversammlung statt und der Bericht über den Erfolg der Wahl wurde in derselben Urkunde erstattet, wie über die Wahl der Grafschaftsritter. Die Wahl in „pleno comitatu" begriff also auch die Städte als Enclaven ein, so wie man von Alters her in der normannischen Verwaltung die burghs als „Specialpachtungen" im comitatus angesehen hatte. Wahrscheinlich zeigte die Deputation der Bürger aus den einzelen Städten dem Sheriff entweder ihre sofort vorgenommene Wahl an, oder berichtete die schon vorher in der Stadtversammlung vorgenommene Wahl ein. Das letztere war wahrscheinlich die Regel in Städten mit einigermaßen geordneter Stadtverfassung. (Stubbs III. 414.) Die Abstimmungen in der Comitatsversammlung selbst regelten sich selbstverständlich nach dem Gerichtsdienst. Das Gerichtswesen war ja von Alters her die weltliche Civilverfassung. Die Abordnung zweier Ritter erschien als eines der vielen Geschäfte, welches in der Grafschaftsversammlung ebenso vorzunehmen war wie andere Geschäfte: es verstand sich „in pleno comitatu de consilio et voluntate coram de comitatu", wie es schon in einem writ 4 Henr. III. heißt.

Die damalige Grafschaftsversammlung bestand nun aber, verglichen mit der früheren Periode, schon in etwas verfallener Gestalt. Die placita coronae waren ihr abgenommen und einem anderen Gange gefolgt. Im Civilproceß konnten noch Gerichtsmänner fungiren; die Concurrenz der Reichsgerichte und reisenden Richter hatte aber auch diese Civiljustiz zurückgedrängt und auf kleinere Fälle beschränkt. Die periodischen Grafschaftsgerichte waren daher schon weit überwiegend nur mit Steuer-, Miliz- und anderen administrativen Geschäften befaßt, und als solche

schwach und ungleichmäßig besucht, — ein Kreistag, bei dem nach sonstigen Analogien die Ritterschaft fast allein das Wort führte, und die meisten Geschäfte mehr durch Acclamation als durch formelle Abstimmungen erledigt wurden. Der eigentlich beschwerliche Gerichtsdienst war inzwischen auf die Civilassisen mit ihren aus Rittern und 40 sh. freeholders gebildeten Juries übergegangen; in Strafsachen ebenso auf die Assisen der reisenden Richter mit ihren aus der Hundred gebildeten Rüge- und Urtheilsjuries. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts trat dazu die meistens aus Rittergutsbesitzern gebildete große Jury und das ungefähr ebenso besetzte Amt der Friedensrichter. Die jetzt im Geschwornenamt thätigen Gerichtsmänner wurden nun aber zum Grafschaftsgericht als solche nicht berufen. In Ermangelung besonderer Vorschriften konnte der Sheriff alle Freisassen benachrichtigen und laden, die als Gerichtsmänner zur Gerichtsfolge (suit) verpflichtet waren; er konnte nur seine besonderen Freunde laden, oder auch Niemanden besonders benachrichtigen, so daß die Wahl in Gegenwart weniger zufällig Anwesender stattfand. „Dieser Punkt ist durchweg dunkel und die Gewohnheiten waren sehr wahrscheinlich verschieden." (Stubbs III. 406.) Unverkennbar aber war dieses Dunkel dem Einfluß des Sheriff und engerer Gruppen des Großgrundbesitzes günstig. Man klagte, daß die Wahlen oft durch wenige Magnaten gemacht wurden, oft vom Sheriff nach seinem Belieben; zuweilen kam wegen Tumults eine Wahl überhaupt nicht zu Stande.

Eine so incongruente Gestalt des Wahlkörpers konnte unbeachtet bleiben, so lange die Berufung zum Parlament mehr als eine beschwerliche Pflicht der Steuerzahler erschien. Erst unter dem Hause Lancaster kam mit den tiefer eingreifenden Parteikämpfen die wirkliche Lage der Verhältnisse zur Contestation, und es erscheinen damit die in diesem Zusammenhang wohl selbstverständlichen Statuten. Nach 7 Henr. IV. c. 15 soll die Willkür und Parteilichkeit der Sheriffs aufhören, und im nächsten county court nach Empfang der Wahlorder im vollen Hofe der Wahlact proclamirt und von allen Anwesenden, sowohl den besonders geladenen Gerichtsmännern (suitors) als von den übrigen anwesenden (suitors) vollzogen werden. Der Sheriff soll diese Urkunde aufnehmen, untersiegelt von denen, die an der Wahl theilnahmen. Die Urkunde soll an das Wahlrescript geheftet, als des Sheriffs amtlicher Wahlbericht (return) an die Kanzlei eingesendet und die Krone dadurch in Stand gesetzt werden, durch Prüfung der Urkunde sich über die an der Wahl theilnehmenden Personen zu vergewissern. In dem Gesetzentwurf war ferner eine Clausel enthalten, welche anordnete, daß in den writs an die Sheriffs eine Anweisung enthalten sein soll, daß sie „eine Bekanntmachung in allen Marktstädten erlassen bezüglich des Orts der Wahl vor dem be-

stimmten Wahltage." Allein, obgleich vom König genehmigt und vom Rath beschlossen, ist diese Clausel im Statut selbst weggeblieben, — schwerlich durch Zufall!

Bald darauf wird auch eine gewisse Fürsorge für Entscheidung von Wahlstreitigkeiten getroffen. Eine Parlamentsacte von 1410, 11 Henr. IV. c. 1, ertheilte den Assisenrichtern die Befugniß, jeden Bericht zu untersuchen, die Sheriffs wegen Verletzung des Gesetzes in 100 £ Strafe zu nehmen und die ungehörig ernannten Mitglieder ihrer Tagegelder für verlustig zu erklären. Ein späteres Gesetz 6 Henr. VI. c. 4 gab jedoch dem angeklagten Sheriff und dem Grafschaftsritter einen Recurs gegen die Entscheidung der Assisenrichter. Ueber die Gültigkeit der Wahl selbst entschied anscheinend der König selbst „im Rath" oder mit Beirath der Richter endgültig. (Ein Anspruch des Unterhauses darauf wurde ausdrücklich erst im Jahre 1586 erhoben, und noch 1604 wurde die Frage als eine zwischen dem Unterhause und der Kanzlei streitige anerkannt.)

Inzwischen hatte die Ungewißheit und Incongruenz der Theilnahme an der Grafschaftsversammlung fortgedauert. Dem Recht nach konnten alle libere tenentes daran theilnehmen, welche nach der alten Gerichtsverfassung als Gerichtsmänner, wenn auch nur aushülflich berufen waren. In der Wirklichkeit betheiligte sich in gewöhnlichen Zeiten eine sehr kleine Zahl. War aber eine solche Wahl ausdrücklich angekündigt, oder bekannt, oder ein großes Tagesinteresse im Spiel, so entstanden Massenversammlungen kleiner Leute, welche am activen Dienst der Geschworenengerichte keinen Theil nahmen, welche nur ad hoc erschienen und deshalb den gewohnheitsmäßig thätigen Freisassen „unbekannte" kleine Leute waren. So wird der wirkliche Zustand in dem Eingang des nunmehr erlassenen Statuts beschrieben. In Erwägung dessen und in Gemäßheit des alten Grundsatzes, daß nur die Theilnehmer am Gerichtsdienst und Steuer (scot and lot) ein solches Recht üben sollen, wird in 8 Henr. VI. c. 7 verordnet, daß künftig nur Freisassen von 40 sh. Jahresrente an den Wahlen theilnehmen sollen; nach 10 Henr. VI. c. 2 nur 40 sh. freeholders innerhalb der Grafschaft. Damit ist das Wahlrecht wieder auf den normalen Grundsatz des Gerichtsdienstes zurückgeführt, der seit länger als einem Menschenalter als Geschwornendienst ebenso (oben S. 296) begrenzt war.

Derselbe Grundgedanke macht sich geltend für die Begrenzung der passiven Wählbarkeit. Zunächst war in c. I. Henr. V. als selbstverständlich declarirt, daß die Gewählten wie die Wähler ansässig (resident) in der Grafschaft sein sollen, da ja der Grafschaftsverband als solcher zur Vertretung berufen wird. Da es sich aber um eine Ver-

sammlung der meliores terrae handelt, so sah man es anfangs als selbstverständlich an, daß Ritter der Grafschaft gewählt werden sollten, wenn wenn auch ohne Unterschied zwischen Kron- und Aftervasallen aus den schon oben entwickelten Gründen. Da indessen ein großer Theil der Besitzer der Ritterlehne den Ritterschlag abzulehnen pflegte und lieber die Versäumnißgebühr dafür zahlte, so mußte man sich schon frühzeitig mit Esquires (valetti) begnügen, und es wurden deshalb die Sheriffs angewiesen, milites seu alios de comitatu wählen zu lassen (z. B. a. 1322). Schon im Jahre 1325 zählte man unter den Grafschaftsrittern nur noch 27 mit dem Ritterschlag wirklich beehrte Herren. Dessenungeachtet dauerte in den Wahlformularen die Bezeichnung duos milites gladiis cinctos magis idoneos et discretos noch lange Zeit fort, worunter man aber in der Praxis die esquires einbegriff. Der so schon vorhandene Zustand wird demnächst declarirt in Henr. VI. c. 15, „daß nur notable Ritter und solche notable esquires und gentlemen der Grafschaft zu wählen seien, welche Ritter werden könnten, aber keine yeomen und darunter," — also ungefähr übereinstimmend mit der Qualification zum Friedensrichteramt, wie denn auch in dieser Periode die custodes pacis regelmäßig als knights of the shire erscheinen und umgekehrt. So ist es 400 Jahre lang dem Princip nach geblieben.[5a])

Die Auswahl der städtischen Wahlkörper blieb bei der Mannigfaltigkeit dieser Verhältnisse in dem ersten Jahrhundert völlig discretionär. Unter Eduard I. sind nacheinander 165 cities, towns und boroughs zum Parlament geladen, und zwar a. 1283 zuerst 21, a. 1295 weitere 94,

---

5a) Rücksichtlich des Wahlmodus der Grafschaftsritter ist in 9 Edw. II. die Rede von milites electi in pleno comitatu. In 50 Edw. III. wird verordnet, daß die Ritter communi assensu der ganzen Grafschaft erwählt werden. Dies scheint die erste Declaration der Art, Rep. I. 329. Dann folgt in 7 Henr. IV. die ausdrückliche Verordnung über die Wahlen in pleno comitatu; in 1 Henr. V. über die Ansässigkeit der zu wählenden; in 8 Henr. VI. über den Census der Grafschaftswähler; in 24 Henr. VI. über die in den Grafschaften zu wählenden Notablen. Von jener Zeit an (a. 1446) werden die Erfordernisse der Wähler in den writs übereinstimmend mit dem Wortlaut der Verordnungen ausgedrückt. Auffallend gering ist auch nach dem st. 7 Henr. IV. die Zahl der den Wahlbericht zeichnenden Wähler. Die Zahl der untersiegelnden Personen ist oft nur 12, zuweilen nur 6, auch in großen Grafschaften nur 24, 30, selten über 40. (Stubbs III. 408.) — Was und wen die Grafschaftsritter eigentlich repräsentiren, erscheint Anfangs schwankend. Die Ausdrücke um die Mitte der Regierung Eduard's II. deuten dahin, daß man sie wie ein Surrogat für die Clausel der M. Charta wegen Collectivladung der kleinen Barone ansah. Rep. I. 277. Der endlose Streit über die Tagegelder zeigt überhaupt, wie verworren die Vorstellungen von der Repräsentation noch waren und durch den Streit darüber noch verworrener wurden. Rep. I. 336—338. Erst im Lauf des 15ten Jahrhunderts wird durch das gleichmäßigere Herkommen der Tagegelder und durch die declarirenden Statuten das Verhältniß ein gleichmäßiges.

a. 1298 noch 12, a. 1299 noch 1, a. 1300 noch 9, a. 1302 noch 9, a. 1304 noch 13, a. 1306 noch 6. Diese Liste ergiebt sich aus den Parliamentary writs. Nach Prynne haben jedoch nur 107 cities und boroughs wirklich gewählt und Abgeordnete zum Parlament gesandt. In den Jahren 1382 bis 1454 war die Normalzahl 99. (Stubbs III. 448.) Es ist kein anderer Grundsatz dabei zu erkennen, als daß man die dem König schatzungspflichtigen Städte einlud, deren tallagia ursprünglich vom Sheriff, später von den reisenden Richtern eingeschätzt wurden. Zur Vermeidung der endlosen Reclamationen hat man Anfangs die wichtigeren ausgewählt, und die Ladung allmälig auf alle Städte, deren tallagia für das Schatzamt eine Bedeutung hatten, erstreckt. Diejenigen, welche auf erfolgte Ladung keine Abgeordneten einsandten, wurden als zustimmend angesehen. Gründe der sehr ungleichen Vertheilung lagen anscheinlich zunächst darin, daß man die durch Seehandel und Manufactur ins Gewicht fallenden Ortschaften hervorhob. Ein nicht unerheblicher Gesichtspunkt war auch wohl die größere oder geringere Entfernung von London. Das wichtigste Moment jedenfalls war, daß die Städte als Theil der Grafschaft gewöhnlich nur zu $^1/_{15}$, als Städte im e. S. dagegen zu $^1/_{10}$ eingeschätzt zu werden pflegten. — Unregelmäßig erscheinen auch noch andere Modalitäten der Ladung. Gelegentlich wurden die Einladungsschreiben an die Mayors direct erlassen; in der Regel aber an den Sheriff, der dann seine weiteren Ordres an die Stadtobrigkeit erließ, und sich dabei mancherlei Willkür zu erlauben pflegte. In 34 Edw I. werden je 1 oder 2 Bürger geladen, je nachdem der borough größer oder kleiner sei. Noch in 26 Edw. III. ergeht eine Ladung an die Mayors und Bailiffs von 10 Städten auf die Absendung nur eines Abgeordneten wegen der Erntezeit. Die 5 Häfen sind bis zu Edward III. nur gelegentlich und zu Specialgeschäften geladen. (Rep. I. 215.) Auch später finden sich noch einige Schwankungen in der Zahl von 2, 3 oder 4 Abgeordneten, besonders für London und die 5 Häfen. Erst als das Unterhaus als Körperschaft mit seinem Sprecher sich fester consolidirt hat, fixirt sich die Zweizahl der Abgeordneten, und auch die Zahl der regelmäßig geladenen und repräsentirten Städte gewinnt mehr Stetigkeit. Am Schluß der Regierung Eduard's IV. war die Zahl 112 mit je 2 Mitgliedern. Für London werden nach einigen Schwankungen seit 1378 vier Mitglieder berufen.[5b])

5b) In 40 Edw. III. und später noch öfter beschweren sich kleine Städte über die ihnen zugemuthete Repräsentation der höheren Einschätzung und Kosten wegen Rep. I. 327. Die Beiträge zu den Tagegeldern der Abgeordneten bilden auch für die Städte einen Streitpunkt. Zwischendurch neben den gewöhnlichen Parlamenten gehen noch speciellere Ladungen von städtischen Abgeordneten, in der Regel Kaufleuten, zur Besprechung über Anordnungen,

Das Haus der Gemeinen besteht demgemäß am Schluß des Mittelalters:

1) aus vierundsiebenzig „Grafschaftsrittern", als Abgeordneten der 37 Grafschaften, gewählt von der Ritterschaft mit Concurrenz aller zum Geschwornendienst verpflichteten Land- und Hauseigenthümer (40 sh. freeholders).

2) Daneben, jetzt noch etwas zurücktretend, reichlich zweihundert Abgeordnete für mehr als 100 Städte und Flecken, gewählt dem Recht nach von der amts- und steuerpflichtigen Bürgerschaft, der Wirklichkeit nach meistens nur von einem engeren Ausschuß, dem die Stadt- und Polizeiverwaltung führenden Körper.

VI. **Das Parlament als Ganzes**, d. h. nach Erweiterung des consilium der Magnaten durch die gents de la commune, bildet nun ein weitestes und höchstes Consilium Regis, dessen Grundcharakter als „höchster königlicher Rath" sowohl im Ganzen wie in den einzelen Gliedern festgehalten ist. Der König ist und bleibt das caput, principium et fons parliamenti. Er allein beruft, eröffnet und schließt die Parlamente zu in der Regel kurzen Sitzungen. Eine ausnahmsweise Dauer von 159 Tagen (a. 1406) war bis dahin unerhört und wurde wegen der zu zahlenden Diäten als schwere Belastung empfunden. Als Tagegelder erhielt seit c. 7 Eduard II. der Grafschaftsabgeordnete gewöhnlich 4 sh., der städtische Abgeordnete 2 sh. Alle Abgeordneten aber galten schon frühzeitig nicht nur als Vertreter ihrer Körperschaft, sondern als Vertreter des ganzen Landes, wie dies schon frühzeitig aus der Ladungsformel ad faciendum et consentiendum abgeleitet wurde.

In der That repräsentirte dies Parliamentum eine organische Verbindung von Staat und Gesellschaft, wie sie keine ständische Verfassung des Continents (wegen verschiedener Entwickelung des Lehnswesens und der Steuerverhältnisse) zu erreichen vermochte. Die feste Cohärenz der Magnaten mit der activen Staatsregierung war durch

welche speciell die Seestädte und den Handel angehen, wie in 10 Edw. III. und dann nochmals in 10. 11. 13. 14. 16. 17. 19. 21. 23. 30 Edw. III. 2c. In 10 Edw. III. wird dies ein Colloquium speciale oder personale genannt. Mit dem Heraufrücken der Commons in die Stellung beschließender Versammlungen verlieren sich aber solche Specialberathungen. — Der Wahlmodus blieb in den Städten der schon sehr bunt gestalteten Stadtverfassung überlassen. (Gneist, Gesch. d. Selfgov. 196 ff.) Uebersichten über die Gewohnheiten einzeler Städte bei Wahl ihrer Abgeordneten giebt Stubbs III. 416—421. Es ergiebt sich daraus, daß die Frage als Gegenstand örtlicher Regulirung angesehen wurde bis zu der folgenden Epoche, in welcher die Wahlen und die Wahlprüfung als Recht und Pflicht des Hauses der Gemeinen beansprucht wurde. Von den Verordnungen über die Wahlrechte erstreckt sich nur das St. 1 Henr. V. über die Ansässigkeit der zu Wählenden auch auf die Städte.

die Formation des Magnum Concilium hergestellt; die Cohärenz der Magnaten mit der Ritterschaft durch die feste Gestalt der Grafschaftsverfassung, insbesondere durch das Friedensrichteramt und die Gestaltung der bewaffneten Macht; die Cohärenz der Ritterschaft und der Städte durch die Grafschaftsverfassung, die Gemeinschaft der Gerichtsverfassung und des Gerichtsdienstes, der Steuerinteressen ꝛc. Der mangelhafte Punkt ist nur die ungleichartige Vertretung der Städte und eine mangelhafte Cohärenz der Städte unter sich, die in der naturwüchsig bunten Formation ihrer Verfassungen am meisten den deutschen Verhältnissen gleichen, ebendeshalb aber auch eine untergeordnete Stellung im Parlamente einnehmen trotz der überwiegend großen Zahl ihrer Vertreter (vergl. unten §. 25a. III.).

Unverändert bleibt trotz der thatsächlich oft überwiegenden Macht der Parlamente die formelle Ehrerbietung des Consilium Regis gegen die Person des Königs. Unter Richard II. kommt es in tumultuarischer Zeit vor, daß ein Parlament auseinander zu gehen droht. Eine Drohung aber, daß ein Parlament ohne königliche Berufung sich versammeln, oder in Permanenz sitzen, oder in permanenten Ausschüssen continuiren, oder sein eigenes Beamtenpersonal ernennen und in Pflicht nehmen wolle (nach der Weise der deutschen Landstände), kommt in dieser Periode nicht mehr vor. Für eine Reihe von Einzelheiten der parlamentarischen Verhandlungsweise sind neuerdings wieder werthvolle Beiträge gegeben in den Untersuchungen von Stubbs (Const. History vol. III. c. 20, Parliamentary Antiquities).

Die Entwickelung des parlamentarischen Steuersystems beruht auf der langsamen Verschmelzung älterer Steuerverhältnisse. Es ist deshalb rathsam, die zu den Steuern herangezogenen Gruppen noch einmal nach ihren Steuerinteressen in Betracht zu ziehen. Eine dankenswerthe Ergänzung bietet auch hierfür die Zusammenstellung aller parlamentarischen Steuerbewilligungen von der Magna Charta an bis zum Schluß dieser Periode (ins Gesammt etwa 130 Jahresbewilligungen) bei Stubbs, Const. History Bd. III. Register v. Taxes.

1) Die Kronvasallenschaft war nun schon seit Menschenaltern daran gewöhnt, statt der Naturalkriegsdienste Schildgelder zu zahlen. Sollte daraus aber eine periodische Steuer zu Landesbedürfnissen werden, so ließ sich dagegen einwenden, daß zwar die alte Lehnstaxe die Ritterlehne einander gleichstellte, die Einkünfte aber in der Wirklichkeit verschieden waren und immer ungleicher wurden. Die scutagia eigneten sich daher nicht zu einer normalen Grundsteuer. Waren die Schildgelder unter Heinrich III. der gewöhnliche Maßstab der Steuerbewilligungen geworden, so lag der Grund nun in der Anhänglichkeit an die alten Matrikeln. Auf die Dauer konnten sich die Ritterlehne einer Berichtigung des Katasters, d. h. einer Einschätzung nach dem jetzigen Ertragswerth gleich dem übrigen Grundbesitz nicht wohl entziehen. Im Anfang der Regierung Eduard's II. ist dies geschehen, und von da an der Grundbesitz der Grafschaften in der Regel nach gleichen Quoten eingeschätzt worden. Nur ist es nicht correct, wenn Coke behauptet, daß seit 8 Edw. II. überhaupt kein scutagium mehr erhoben sei; man ist im Laufe des XIV. Jahrhunderts noch ein paar Mal darauf zurückgegangen, in solchen Fällen, wo der König in Person zu Felde

zog, zum letzten Mal anscheinend a. 1386. Auch ist von den Lehnsmannen ein „Hülfsgeld" beim Ritterschlag des Sohns und eine Prinzessinnensteuer bei Vermählung der Tochter als finanzieller Nothbehelf noch öfter forterhoben worden. (Stubbs II. 522.)

2) Die Steuergruppe der Untervasallen und ländlichen Freisassen stand in einem Verhältniß, welches sie auch als Steuerzahler frühzeitig mit den kleinen Kronvasallen zusammenbrachte. Der Untervasall sollte ursprünglich seine auxilia und scutagia an den Privatlehnsherrn zahlen, so oft dieser an den König zahlte. Allein die Krone hatte das Interesse, die Steuer sich lieber unmittelbar von dem Steuerobject zahlen zu lassen. Aus dieser Tendenz ging das St. Quia Emptores 18 Edw. I. hervor, welches jeden neuen Lehnskäufer zum unmittelbaren Vasallen, d. h. unmittelbaren Steuerzahler macht. Die ganze Regierung Eduard's I. zeigt die consequente Tendenz, die Unterschiede zwischen mittelbaren und unmittelbaren Vasallen im Interesse der Krone zu beseitigen. Peers Rep. I. 248—250. Alles Freisassengut in free socage war herkömmlich auch zu den auxilia in Ehren- und Nothfällen herangezogen. Rep. 322. Sobald man also die auxilia zum Grundtypus der Besteuerung machte, war ein ziemlich gleichmäßiger Maßstab gewonnen für den gesammten ländlichen Freibesitz. (Bemerkungen über die sonstigen Verschiedenheiten der tenures und aids giebt der Peers Rep. I. 274. 275.) Ein Hinderniß der Verständigung bildeten nach Einführung der Parlamentswahlen die hohen Tagegelder der Grafschaftsabgeordneten. Die Untervasallen konnten dagegen einwenden, daß sie durch ihre Lehnsherren vertreten seien; allein die mittelbaren Lehnsverhältnisse treten immer mehr zurück, diese Frage ist daher stillschweigend, wenn auch langsam beseitigt. Dagegen kehren in der Klasse der kleineren Freisassen fortwährend Streitigkeiten wieder. Je mehr sich die Repräsentation fortbildet, desto mehr wird der Beitrag zu den Tagegeldern ein Hauptmerkmal des stimmberechtigten Steuerzahlers, und andererseits geriren sich die Grafschaftsritter immer vollständiger als Repräsentanten aller Personen, die zu ihren Tagegeldern beitragen, nämlich 1) der kleinen Kronvasallen, 2) der Untervasallen, 3) der beitragenden Freisassen zu nichtschildpflichtigem Besitz. Durch St. 12 Ric. II. c. 12 wird das „Herkommen" als maßgebend anerkannt. So lange diese Verhältnisse aber noch in der Bildung waren, fanden Rückfragen und Rücksprachen der Grafschaftsabgeordneten mit ihren Auftraggebern statt (Rep. I. 308. 309), welche dieser früheren Stufe der Steuerbewilligung angehören. In manchen Grafschaften, wie in Kent, erhielten sich abweichende Beitragsverhältnisse, Parry 76. Noch abweichender blieben die Verhältnisse der fünf Häfen, welche den Kriegsvasallen analog, schwere Verpflichtungen zur Seevertheidigung in natura erfüllten, deshalb mit Beiträgen zu den Hülfsgeldern verschont wurden, und deshalb auch erst später Repräsentanten zum Parlament sandten.

3) Die Städte waren von Alters her einem ziemlich arbiträren Schatzungsrecht unterworfen. Allein die vertragsmäßigen Ablösungen der städtischen Gefälle, das Interesse der Krone bei Erhaltung ihres Wohlstandes, die sachliche Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Besteuerung, brachte die städtischen tallagia immer mehr auf den Fuß der auxilia der Lehnsvasallen. In einer Clausel der ersten Magna Charta war dies sogar ausdrücklich ausgesprochen, bei der ersten Bestätigung aber weggelassen worden. Die Bewilligungen von Zehnteln, Funfzehnteln und anderen Einkommensteuern waren im Entstehen ausdrücklich nur aus „gutem Willen" gemacht. Der entschiedene Widerstand, besonders von Seiten Londons, hatte zur Erzwingung der Confirmatio Chartarum 25 Edw. I. beigetragen. Die Krone fand überdies, daß sie durch die gütliche Verhandlung weiter kam. Von Hause aus war hier also ein Gemisch von alter Verpflichtung und neuer Bewilligung aus gutem Willen vorhanden. Die Krone sah sich daher veranlaßt, die Ladung auf cities und boroughs möglichst weit auszudehnen, da wenn man zu einer Verständigung mit den einflußreicheren gekommen war, die beigeladenen kleineren sich fügten. Seit 6 Edw. III. scheint

das alte Recht der städtischen tallagia aufgelöst in die allgemeine Subsidienbewilligung Rep. I 305—306. So lange die Verhältnisse aber noch im Werden waren, bedurfte es öfter der Rückfrage der städtischen Abgeordneten bei ihren Auftraggebern, wie in 13 Edw. III. Nach anerkanntem Steuermaßstab fallen diese Rückfragen weg.

4) Die alten Domänenbauern in antient demesne befanden sich in einem gutsunterthänigen Verhältniß, in welchem ein arbiträres Schatzungsrecht der Krone am längsten fortdauern mußte. Report I. 280. Aus wirthschaftlichen und rechtlichen Gründen konnte man sie aber doch nicht überbürden und mußte auch bei ihnen einen parallelen Maßstab der Besteuerung annehmen. Man citirte ihre Deputirten öfter zum Parlament, ließ sie aber niemals mit den Commoners zusammentreten und niemals einen Theil des Parlaments bilden. Je mehr man sich aber gewöhnte, sie selbstverständlich auf gleichen Steuerfuß mit den Freisassen und Städten zu bringen, umsomehr verschmelzen sie mit der steuernden Communitas, und schon in 15 Edw. II. geriren sich die Stände des Reichs auch als Repräsentanten der Domänenbauern. Rep. I. 283. Es findet sich indessen eine Zeit lang die Weise, daß vor einem Kriegszuge von den Domänenbauern ein auxilium verlangt wird, nach dem Kriegszuge $^1/_{10}$ oder $^1/_{15}$, je nachdem das vorgängige auxilium größer oder geringer ausgefallen war. Thomas, Exchequer p. 35. Auch nach der Confirmatio Chartarum hat Eduard I. noch die Idee festgehalten, daß die Schatzung seiner Domänenbauern ein gutsherrliches Reservatrecht sei, welches auch ohne Parlamentsbewilligung fortdauere. Im Jahr 1332 verspricht indessen Eduard III., daß er künftig keine tallagia erheben werde, anders als in der Zeit seiner Vorgänger, und anscheinend ist dies der letzte Fall einer Erhebung der tallagia in der Weise einer besonderen Schatzung talliabler Hintersassen. (Stubbs II. 521.)

5) Die Geistlichkeit verweigerte seit der Bulle Urban's anfänglich jede Besteuerung zu weltlichen Zwecken. Nachdem Eduard I. diese grundsätzliche Weigerung gebrochen hatte, hielt man wenigstens einen Unterschied fest zwischen der Besteuerung ihrer Baronien und ihrer sonstigen Einkünfte. Für die ersteren treten die Prälaten im Oberhause mit den weltlichen Lords zusammen als eine Repräsentation der geistlichen Kriegslehne. Für die übrigen Temporalien und Spiritualien (Zehnten u. A.) wird nochmals mit den Bischöfen und mit den Repräsentanten der niederen Geistlichkeit in der Convocation verhandelt (unten §. 24) und auch von dieser Seite ein entsprechendes donum bewilligt. Nach der Taxe des Papstes Nicolaus von 1291 war das Einkommen der Geistlichkeit, exclusive der von den Prälaten zu besteuernden Baronien, auf nicht weniger als 199,311 £ veranschlagt. Der Ertrag eines clericalen Zehntels hätte daher rund 20,000 £ ergeben sollen, sank aber allmälig herab durch zahlreiche Exemtionen, namentlich der kleinen Pfründen unter 10 Mark Werth. Unter Heinrich VII. wurde der Ertrag nur noch auf 10,000 £ berechnet.

6) Das Verhältniß der Zölle und Verbrauchssteuern am Schluß der vorigen Periode ist oben S. 171 erörtert. Die Finanzverwaltung sah sich noch immer als berechtigt an, kraft des Regals an Häfen, Messen und Märkten durch besondere Verhandlung mit den Kaufleuten Zölle zu erheben und solche auch mit Zustimmung der Betheiligten zu erhöhen, unabhängig von einer Verhandlung im Parlament. Ein Parlamentsvotum von 1275 gewährte Eduard I. einen Zoll von einer halben Mark auf den Sack und 300 Wollfelle, 1 Mark auf die Last Leder als nunmehr legalen Zoll. Die Noth des Jahres 1303 führte aber wieder zu einer Transaction mit den fremden Kaufleuten auf einen Zoll von 40 d. auf den Sack und 1 Mark auf die Last, wobei die Umgehung der Confirmatio Chartarum damit entschuldigt wurde, daß die Kaufleute „Fremde" seien. Unter Eduard III. (1328) wurden die fixirten Zölle ein Theil der ordentlichen Revenuen und erhielten ihre erneute Sanction in dem Statute of Staples (1353). Die Unregelmäßigkeit der Zollausschreibungen auf die Marktproducte des Landes, die sog. Stapelwaaren (Wolle, Blei, Zinn) wurde indessen lange Zeit hindurch gefördert durch das Schutzzollinteresse der Handel-

treibenden selbst, welche eine höhere Besteuerung durch das Protectionsinteresse wieder einbrachten. Gewaltthätige Beschlagnahmen der Waarenmassen wie a. 1294 unter Eduard I. endeten mit Freigebung nach Zahlung von 3 oder 5 Mark auf den Sack Wolle, welche durch die Preiserhöhung sich wieder einbringen ließ. Das System der privilegirten Stapelorte, welches sich unter Eduard I., II., III. entwickelt, beruht auf einem gemeinsamen fiscalischen und Schutzzollinteresse, dessen Nachtheile für die Consumenten erst allmälig erkannt wurden. Unter Eduard III. erfolgt nunmehr abwechselnd eine Aufhebung und eine Wiedereinführung der Handelsmonopole. Im Jahr 1362 ergeht indessen eine Parlamentsacte, welche jede Zollerhebung auf Wolle von ausdrücklicher Parlamentsbewilligung abhängig macht. Seit dem Jahre 1373 sind die indirecten Steuern unter dem Namen „Tonnen- und Pfundgeld" einer regelmäßigen Parlamentsbewilligung unterworfen.

Nach Anerkennung des parlamentarischen Zustimmungsrechts in der confirmatio cartarum finden sich nun gesonderte Steuerbewilligungen des Clerus, der Barone, der Grafschaften und öfter auch noch der Domänenbauern nach Quoten, die für die Barone und Grafschaften in der Regel niedriger bemessen sind mit Rücksicht auf die bedeutenden Lehnsabgaben der Herrschaften und Ritterlehne. Die Bezeichnung nach Quoten drückt aus, daß mit Hülfe der Einschätzungscommissionen bereits gleichmäßige Ertragstaxen des Grundbesitzes und des persönlichen Einkommens zu Stande gebracht sind. Zwischendurch gehen indessen doch wieder erneute Anforderungen des Königs auf Ausrüstung von Soldaten, Naturalleistungen und indirecte Steuern aller Art, mit Rücksicht auf welche dann öfter eine Ermäßigung der Quoten eintritt. In den Zeitabschnitten, in welchen das Königthum schwach, der Einfluß der Magnaten und des Großgrundbesitzes sehr überwiegend ist, hat das Interesse des Grundbesitzes die indirecten Steuern, zeitweise sogar eine Kopfsteuer, experimental versucht. Zur Charakteristik der Schwankungen werden etwa folgende Hergänge genügen. In 9 Edw. II. bewilligen Barone und Grafschaften von jeder villa im Reich einen Fußsoldaten mit Ausrüstung und Sold (später umgewandelt in $^1/_{10}$ Abgabe); Städte und Domänen geben dafür im nächsten Parlament $^1/_{15}$. — In 10 Edw. III. wird die Bewilligung ergänzt durch eine Steuer von 40 sh. für jeden Sack Wolle, der von englischen Kaufleuten exportirt wird, 3 £ von fremden Kaufleuten. — In 13 Edw. III. bewilligen Earls and Barons für sich und für „ihre Peers of the Land, welche by barony besitzen", das zehnte Schaffell und Lamm von ihren Domänen; die Commons 2500 Sack Wolle. — In 14 Edw. III. bewilligen die Prälaten und Barone für sich und ihre Lehnsmannen das neunte Schaffell und Lamm auf 2 Jahre; die Ritter der Grafschaften für sich und die communes de la terre ebenso; die Städte den wirklichen Neunten von ihrem beweglichen Gut; die Merchants, die nicht in Städten ansässig, und andere Bewohner von forests und wastes $^1/_{15}$. — In 20 Edw. III. wird ein auxilium von 40 sh. für den Ritterschlag des Prinzen von Wales erhoben, obgleich die Commons nach dem Statut Westminster I. nur 20 sh. zugestehen und ihre Zustimmung verweigern. — In 45 Edw. III. bewilligen beide Häuser eine Subsidie von 50,000 £ und ebenso der Clerus ein Hülfsgeld von 50,000 £. Bei dem ersteren war vorausgesetzt, daß jedes Kirchspiel 22 sh. 3 d. zahlen solle; man hatte sich aber in der Zahl der Kirchspiele so gröblich verrechnet, daß bald darauf ein engerer Ausschuß einberufen wurde, welcher 106 sh. für jedes Kirchspiel bewilligt, um die Summe von 50,000 £ herauszubringen. — In 46 Edw. III. zeigt sich die Unsicherheit der Verhältnisse noch einmal darin, daß die Grafschaftsritter entlassen, die Städter aber zurückbehalten und bewogen werden, gewisse Abgaben von Wein und Waaren noch auf ein ferneres Jahr zu bewilligen. Parry 133. Selbst am Schluß dieser Regierung sind noch nicht alle Reservationen aufgegeben. Es heißt in 51 Edw. III.: „der König sei nicht Willens, irgend eine Last dem Volke aufzulegen, ohne Zustimmung der Commons,

außer in Fällen großer Nothwendigkeit und zur Vertheidigung des Reichs, und wo er es mit Recht thun könne." Parl. Hist. I. 328.

Seit 8 Edw. III. hat man sich wenigstens über feststehende Steuerquoten von Grafschaften und Städten vereinigt, welche das Bewilligungsgeschäft vereinfachen. Nach der Schätzung dieses Jahres waren die Laien-Zehntel und Funfzehntel in festen Summen eingeschätzt, deren Einzelvertheilung auf die Beitragspflichtigen durch die committees of assessment vermittelt wurden. (Das von da an immer wiederkehrende Bestreben einer Abfindung mit feststehenden Summen führt indessen zu einer stetigen Herabminderung des Steuerertrages; schon im XV. Jahrhundert war der Ertrag eines Laien-Zehntels und Funfzehntels nur noch ungefähr 37,000 £; im Jahre 1497 war der Ertrag weiter auf 30,000 £ herabgesunken und der des clericalen Zehntels auf 10,000 £, Stubbs II. 550). Die Commons beginnen bald darauf, sich eine Deputation der Lords und Prälaten zur Vorberathung zu erbitten. Nachdem beispielsweise in 47 Edw. III. auf ihren Antrag eine Anzahl von Bischöfen und Lords ernannt ist, überreichen sie in der darauf folgenden Plenarversammlung ihre schriftliche Bewilligung, die mit den Worten beginnt: „Die Lords und Commons von England haben dem König in diesem gegenwärtigen Parlament bewilligt einen Funfzehnten" u. s. w. Rep. App. IV. 659—662. Diese Conferenz mit Deputirten des Oberhauses wird nun längere Zeit die gewöhnliche Form der Verhandlung. Meistens benennen die Commons selbst die ihnen genehmen Personen. In 6 Ric. II. bezeichnen sie 3 Prälaten, 3 Earls, 3 Barons; das Gesuch wird bewilligt mit dem Proviso, daß es Sache der Auswahl des Königs sei, solche Bischöfe und Lords zu bezeichnen, welche er geeignet befinde, oder andere von ihm zu nominirende. (Aehnlich in 4 Henr. IV.) — In 7 Ric. II. bewilligen die Commons „mit Zustimmung der Lords" $^{2}/_{15}$, — dann nochmals in demselben Jahre Lords und Commons einen halben Zehnten und Funfzehnten. — In 21 Ric. II. machen Lords und Commons dem König eine bedeutende Bewilligung sogar auf Lebenszeit (was noch einmal in 3 Henr. V. wiederkehrt). — In 13 Henr IV. bewilligen die Commons mit Zustimmung der Bischöfe und Lords eine Subsidie, wobei die Beiträge vom Grundbesitz geradezu als eine Grundsteuer (land tax) bezeichnet werden. Parl. Hist. II. 119. Bewilligung der Commons mit Assens der Bischöfe und Lords ist von dieser Zeit an die häufigste Formel, namentlich in 3. 4. 5 Henr. V., 18 Henr. VI., 22 Edw. IV. Abgesehen von der immer noch variirenden Ausdrucksweise beurkundet sich jedoch das Schwankende des Steuersystems und die Unerfahrenheit der Steuerzahler auch noch in zahlreichen Steuerexperimenten. Schon erwähnt ist die wunderliche Bewilligung einer gleichen Summe von jedem Kirchspiel in 45 Edw. III., wobei das Parlament eine fünffach höhere Zahl von Kirchspielen angenommen hatte, als vorhanden. In 51 Edw. III. bewilligen die Lords und Commons eine Kopfsteuer von 4 d. von allen männlichen und weiblichen Personen über 14 Jahre alt, ausgenommen Bettler, — mit der Entschuldigung, daß sie zur Zeit nicht mehr gewähren könnten. Dieser Mißgriff der besitzenden Klassen wiederholt sich im Anfang der Regierung des minderjährigen Richard II. und führt den gewaltsamen Aufstand der arbeitenden Klassen herbei, nach welchem die unglückliche Kopfsteuer nicht wieder vorkommt. — In 5 Ric. II. wird noch eine Subsidie in Wolle bewilligt.

Unter dem Hause Lancaster schmelzen die Beiträge vom Grundbesitz und vom beweglichen Vermögen regelmäßiger zusammen. Unter Heinrich VI. wird indessen der Einfluß der Regentschaft und später der völlig haltlosen Schwäche des Königthums wieder sichtbar in neuen Steuerexperimenten. In dem Parlament von 1427—1428 erscheint eine neue complicirtere Steuerweise: alle Kirchspiele, deren Kirchen über 10 Mark geschätzt sind, sollen 13 s. 8 d. zahlen; kleinere Kirchspiele 6 s. 8 d., kleinste Kirchspiele 2 s., zahlbar von den Gemeindemitgliedern; von jedem Ritterlehn 6 s. 8 d. Im Jahre 1435 erscheint eine

progressive Personalsteuer: Einkommen von 100 s. zahlen 2 s. 6 d., und darüber 6 d. auf das Pfund bis zu 100 £; über 100 £ zahlen 8 d. auf das Pfund; über 400 £ 2 s. auf das Pfund. Analoge Bewilligungen wurden von dem Clerus in der Convocation gemacht. Im Jahre 1439 lautet die Bewilligung auf $^1/_{15}$ und $1^1/_2$ Zehntel, ergänzt durch eine Steuer auf Fremde, 16 d. auf Inhaber des Haushalts, 6 d. Kopfsteuer auf Einzelne. — Unter dem Hause Lancaster war überhaupt die ordentliche Revenue des Königs durch die strengere Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, durch zahlreichen Beschränkungen der Krone in ihren fiscalischen und sonstigen nutzbaren Rechten und arbiträren Gewalten sehr herabgesunken, und das als Kronfideicommiß gestiftete Herzogthum Lancaster brachte in Folge zahlreicher dauernder Belastungen nur noch geringe Ueberschüsse, während die Kriege in Frankreich und später die Behauptung der Reste französischer Besitzungen der Krone bedeutende Kosten verursachte. Nach Lord Cromwell's Vorlage von 1433 war die noch vorhandene ordentliche Revenue von 23,000 £ durch feststehende Lasten auf 8990 £ herabgesunken; das Herzogthum Lancaster brachte nur noch 2108 £ netto; die indirecten Steuern auf Wein und Waaren ergaben 26,966 £. Die Kosten der Garnison von Calais dagegen überstiegen schon allein das ordentliche Einkommen der Krone. (Stubbs III. 117.) In diese Zeit fallen auch Präcedenzfälle einer Ermächtigung zu Anleihen. Mit Beirath des Councils wurde der König ermächtigt Geld zu leihen durch Rescripte unter dem Privatsiegel. Oft liehen auch die Mitglieder des Councils selbst aus ihren Mitteln oder gaben den leihenden Kaufleuten persönliche Sicherheit. Bei schwierigen Conjuncturen wurden sie vom Parlament ermächtigt, Sicherheit auf große Darlehen zu geben unter Verpfändung der fälligen Steuern. Seit 1421 wurde gewöhnlich die Summe limitirt, auf welche der Rath Sicherheit zu geben ermächtigt sein soll, und zwar von 20,000 bis zu 100,000 £. Nach dem Tode des Cardinal Beaufort verschwinden indessen diese Proceduren. (Stubbs III. 258.)

In dem Kriege der beiden Rosen ist die Finanznoth begreiflicherweise permanent geworden. Unter Eduard IV. treten daher wieder neue außergewöhnliche Steuerausschreibungen ein. Das Parlament von 1472 bewilligt eine Kriegsmacht von 13,000 Bogenschützen, zu besolden mit 6 d. pro Tag auf ein Jahr. Die Commons und Lords, in zwei gesonderten Urkunden, beschließen ferner, daß ein neuer und voller Zehnt von allem vorhandenen Eigenthum und Einkommen zur Bestreitung der Kosten aufgebracht werden solle. Im folgenden Jahre fand man diese Aufbringung indessen zu schwierig und bewilligte ein Fünfzehntel in der alten Weise. In demselben Jahre beginnen die bald so berüchtigt gewordenen Aufbringungen durch Zwangsgaben von Privatpersonen (benevolences). Im nächstfolgenden Jahre (1474) erscheint die Bewilligung in einer runden Summe.

Erst nach voll hergestellter Königsgewalt unter der Dynastie der Tudors ist das System der directen Steuern als Grundsteuer und Einkommensteuer vollendet, regelrecht durchgeführt und dauernd geworden. Unter Heinrich VIII. steigt die Bewilligung a. 1514 auf 160,000 £ nach einer sorgfältig abgestuften Scala von Land, beweglichem Vermögen und Einkünften. Unter Mary erhalten die Ausdrücke Subsidien, Zehntel und Funfzehntel einen festen technischen Sinn: die Subsidie als Grundsteuer von 20 pCt. (4 s. auf das £), die Zehntel und Funfzehntel als Einkommensteuer von $13^1/_3$ pCt. (2 s. 8 d. auf das £). (Stubbs III. 355.)

§. 24.

Die Kirche am Schluß des Mittelalters.

Die durchgreifende Umbildung des Staats in dieser Periode beschränkt sich auf das Gebiet der Weltlichkeit, auf die Rechtsverhältnisse

des Laienthums zu der königlichen Gewalt. Die Kirche bleibt dieser Umwandlung gegenüber unverändert, und umfaßt dieselbe Bevölkerung noch einmal in einer der Form und dem Geist nach sehr verschiedenen Verfassung. Am Schluß der vorigen Periode hatte die Macht der römisch-katholischen Kirche ihren Höhepunkt erreicht, auf welchem sie ein in sich geschlossenes Staatssystem geworden ist.

Ein souveränes Oberhaupt der Kirche steht gegenüber dem weltlichen König, und beansprucht in England sogar eine Lehnsoberherrlichkeit mit einem jährlich zu zahlenden Lehnstribut.

Ein geistliches Parlament mit Ober- und Unterhaus (convocation) tritt in dieser Periode gegenüber dem weltlichen Parlament.

Eine geistliche Gesetzgebung, Steuerbewilligung und Gerichtsbarkeit steht geschlossen gegenüber der weltlichen. Die Jurisdiction im kirchlichen Sinne umfaßt ein der modernen Administration analoges Verwaltungswesen durch berufsmäßige Beamte in büreaukratischer Verfassung. Aber auch die allerwichtigsten weltlichen Aemter des Lord-Kanzlers, Master of the Rolls, des Geheim-Siegelbewahrers und nicht selten des Lord-Schatzmeisters sind noch in Händen von Geistlichen.

Beide Staatssysteme stehen nun coordinirt neben einander, das eine des anderen noch vielfach bedürftig, beide sich noch ergänzend, beide alle Schichten der Bevölkerung umfassend. Der große Reichthum der Kirche[1]) zunächst zog alle Klassen der Bevölkerung in ihren Dienst. Die Zahl der clerici war daher außerordentlich groß; die Listen der neuen Ordinationen ergeben in den größeren Diöcesen oft hunderte von Personen, die im Laufe eines Jahres die höhere Weihe erhalten haben. Fast jede Familie hatte ihre Verwandten in der niederen Geistlichkeit, der Landedelmann unter den Domherren der größeren Stifter, der hohe Adel und die hohen Staatsdiener ambirten Bischofssitze für ihre dem geistlichen Stande gewidmeten Söhne; selbst die Klasse der Leibeigenen fand trotz gesetzlicher Verbote hier noch einen Platz. In die unteren Klassen herab

[1]) „Der Clerus als Stand war sehr reich; seine directe Steuer betrug nahezu ein Drittel der gesammten directen Besteuerung der Nation. Er besaß in der Verfassung des Parlaments und der Convocation eine große politische Macht, eine Majorität im Oberhause, zwei legislative Versammlungen in den Provinzialsynoden. Auf seinen großen Herrschaften besaß er Jurisdiction gleich dem hohen Adel, und in dem geistlichen Gericht ein Gesammtsystem der Judicatur parallel dem weltlichen Gericht, aber mehr inquisitorisch und tiefer in die bürgerlichen Verhältnisse eindringend. Die große Immunität und der Standesgeist gaben auch den untersten Gliedern der Klasse ein gewisses Maß von Einfluß und Würde". (Stubbs III. 365. 366.) Die Besitzungen der Bischöfe und Klöster erstreckten sich nahezu in alle Unterbezirke des Landes. Sie wurden gut bewirthschaftet; namentlich galten die Cisterzienser als gute Landwirthe und Schafzüchter. Die Kirche galt der ländlichen Bevölkerung überall als eine milde Grundherrin. Vergl. überhaupt Stubbs III. cap. 19 über das Gesammtverhältniß von Kirche und Staat.

erweitert die Kirche sogar noch ihren Einfluß, seitdem die Bettelorden ihren sympathischen Bund mit den ärmsten Schichten schließen, welche in gar manchen Dingen Grund zur Unzufriedenheit mit den Gesetzen und Steuermaßregeln der Besitzenden fanden. Das Beamtenwesen der Kirche mit dem stehenden Heere der Mönche und geistlichen Orden hatte sich zu einem stetigwirkenden System einer Herrschaft über den menschlichen Geist entfaltet. Keine weltliche Regierung vermochte sich dauernd feindselig gegenüber zu stellen einer solchen die Massen beherrschenden Macht, von welcher die stetige Ermahnung zum Gehorsam gegen den von Gott gesetzten Herrn ausging. Wie sie dem Königthum ihre Weihe ertheilt, so ist sie andererseits die Garantin der ständischen Rechte, und hält aus gleichem Interesse jetzt mit dem Adel an der Magna Charta fest, deren Bestätigung die hohe Geistlichkeit zu wiederholten Malen erzwungen hat. Ihr Ausspruch ist es noch immer, welcher Verfassungseide bindet, und von Verfassungseiden löst.[2])

Dies Gegenseitigkeitsverhältniß findet seine entsprechende Form auch in der Parlamentsverfassung. In dieser erschien die Reichsstandschaft der Prälaten zwar nicht wie auf dem Continent als Ausfluß geschlossener Grundherrlichkeiten, sondern als Berufung zur höchsten Raths-, Gerichts- und Steuerversammlung durch königliches writ. Allein das königliche Berufungsrecht hatte für die geistlichen Herren doch eine andere Bedeutung als für die Barone. Die Berufung der Bischöfe war durch ihre verfassungsmäßige Stellung als Träger der Kirchengewalt von selbst gegeben, und die Erhebung zur Prälatur war seit König Johann keine bloße Gnadenverleihung mehr. Durch die freie canonische Wahl designirte eine Zeit lang der kirchliche Standesgeist seine Regierer und machte die Verleihung der Temporalien zu einer bloßen Bestätigung des Königs. Der durch den Cölibat geschaffene Standesgeist hielt die Prälatur fester zusammen als die weltlichen Großen. Der privilegirte geistliche Gerichtsstand machte sie persönlich viel unabhängiger als die weltlichen Herren. Es war daher ein Vorzug dieser Reichsverwaltung, daß die Bänke der Bischöfe und der weltlichen Herren wenigstens nicht zwei selbständige Curien bilden konnten, wie auf dem Continent, wo die Grundherrlichkeit Grundlage der Reichsstandschaft geworden war. Die Ansprüche der Bischöfe wurden ermäßigt durch die Stimmen der Barone,

---

[2]) Allerdings etwas anders als in der vorigen Periode. Während früher die Geistlichkeit den Gehorsam gegen den König schlechthin predigte, hatte bei dem Grenzstreit zwischen Kirche und Staat der jetzige Clerus auch die Beispiele der „Könige gleich Saul und Herodes" rasch zur Hand und es war nicht leicht zu bestimmen, „was Gott und was dem Kaiser zu geben" sei nach den Ideen des Kanzelredners. Es ist unverkennbar ein kühleres Verhältniß zum Königthum von dieser Seite eingetreten. (Stubbs III. 513.

der kriegerische Uebermuth der großen weltlichen Herren in Schach gehalten durch die Stimmen der geistlichen, die nach den parliamentary writs sogar die Majorität bildeten, wenn sie auch nicht immer so zahlreich erschienen. Vor allem wohlthätig für beide Theile war das gewohnheitsmäßige Zusammenwirken der Prälaten und Barone im großen Rath, in Führung der verantwortlichen Geschäfte der Reichsregierung.

Eben nach den Erfahrungen einer Staatsregierung in großem Maßstab geht das Bestreben Eduard's I. dahin, neben den Prälaten auch die Capitel und die Pfarrgeistlichkeit zum Parlament zu laden, um auch den geistlichen Mittelstand vertreten und mit den gentz de la commune sich verständigen zu lassen. Den nächsten Anstoß dazu gaben freilich die Besteuerungsverhältnisse: allein die consequente Durchführung dieser Maßregel und der systematische Widerspruch der Geistlichkeit dagegen beweist, daß der königliche Rath darin eine politisch wichtige Maßregel erkannte. Zunächst um dem päpstlichen Besteuerungsverbot entgegenzutreten, wollte Eduard I. der niederen Geistlichkeit eine analoge Stellung wie den Commons geben, um auch in ihr den Sinn für das nationale Gemeinwohl zu wecken und zu erhalten. Es ergeht daher mit den Eingangsworten Praemunientes[3]) die Anweisung an alle Bischöfe, zur Landesversammlung auch die Dechanten und Archidiacone in Person, jedes Capitel durch je einen, den Pfarr-Clerus der Diöcese durch je zwei Bevollmächtigte vertreten, zu citiren, welche das Parlament um etwa 100 geistliche Abgeordnete vermehren und in ähnlicher Weise wie Ritter und Bürger berathen sollen. Alsbald erhob sich aber ein heftiger Widerspruch gegen diese Weise einer gemeinsamen Steuerbeschließung mit den

---

[3]) Seit 23 Edw. I. lautet das writ an den Erzbischof von Canterbury wie folgt: Sicut Lex justissima, providâ circumspectione sacrorum principum stabilita, hortatur et statuit, ut quod omnes tangit, ab omnibus approbetur, sic et innuit evidenter, ut communibus periculis pro (per?) remedia provisa communiter obvietur . . . Praemunientes Priorem et Capitulum Ecclesiae vestrae, Archidiaconum, totumque Clerum vestr. Diocs. facientes, quod iidem Prior et Archidiaconus in propriis personis suis, et dictum Capitulum per unum, idemque Clerus per Procuratores duos idoneos, plenam et sufficientem potestatem ab ipsis Capitulo et clero habentes, una vobiscum intersint, modis omnibus, tunc ibidem ad tractandum, ordinandum et faciendum, nobiscum et cum caeteris Praelatis et Proceribus, et aliis Incolis regni nostri, qualiter sit hujusmodi periculis et excogitatis malitiis obviandum. — Das Muster für diese Formel kommt schon in 22. Edw. I. vor in den Ladungen zu einer Convocation, Parl. writs I. 19. Der Clerus in dieser Versammlung schätzt sich ein wegen seines Besitzes in frankalmoign, wegen seiner Pfarrhufen und des beweglichen Einkommens. Auch die Prälaten votiren in der geistlichen Versammlung nur den Steuerbeitrag für ihre Spiritualien, während ihr Lehnsbesitz mit den Baronen im Parlament gemeinschaftliche Hülfsgelder bewilligt. Rep. I. 214. Die Clausel praemunientes wurde in diesem Sinne nach 23 Edw. I. ohne wesentliche Aenderung beibehalten, jedoch nicht alle-

Laien und gegen diese Art der Citation. In 7 Edw. II. erklärt der Clerus, es sei nicht üblich, die Geistlichkeit unter Autorität des Königs zu berufen, und solle sie nach dem Gesetz in dieser Weise nicht berufen werden. Zum nächsten Parlament wird nun das erste Mal ein zweites Sendschreiben an den Erzbischof von Canterbury erlassen, mit dem wiederholten Befehl zu erscheinen. Dennoch protestirt die Geistlichkeit in 8 Edw. II. auch gegen diese mittelbare Citation. Sie bezeichnet das Parlament als eine curia singularis, — begonnen und fortgesetzt in des Königs camera, — und zu einer solchen curia könne die Geistlichkeit nicht geladen werden ohne offenbare Verletzung ihrer Privilegien. Sie macht in dieser Zeit ihre Subsidienbewilligung von einem vorgängigen Gestattungsmandat des Papstes abhängig, wie ein solches in 13 Edw. II. die Bewilligung eines Zehnten auf ein Jahr erlaubt hatte. (Parl. Hist. I. 159. 177.) In 15 Edw. II. bewilligt sie in zwei Convocations noch einmal ein Hülfsgeld „in Gehorsam gegen die Autorität des apostolischen Stuhls". In 16 Edw. II. wird jede weitere Geldbewilligung ohne Autorität des apostolischen Stuhls direct verweigert. (Peers Report I. 284.) In 17 Edw. II. befindet sich der König in der Lage, bei den beiden Erzbischöfen um Berufung der Convocation zu suppliciren. Im Verlauf des Streits indessen wird dieser Widerstand mit Hülfe des Parlaments überwunden, nachdem die Krone sich dazu verstanden hatte, neben der Ladungsclausel an die Bischöfe noch eine besondere zweite Ladung an den Erzbischof zu erlassen. Nur der letzteren als geistlicher Autorität leistete man Folge, als einer Ladung zu einer convocation und nicht zum Parlament — wobei Zeit und Ort sehr oft abweichend von dem königlichen writ bestimmt wurden. Die Abgeordneten des niedern Clerus erscheinen

mal hinzugefügt. Von Anfang an aber zeigte der Clerus ein starkes Widerstreben gegen die königliche Ladung und deshalb wurde in den Jahren 1314—1340 ein gesondertes Schreiben an die beiden Erzbischöfe gerichtet, ihrerseits für das Erscheinen des geistlichen Standes bei den Parlamenten Sorge zu tragen. Nach 1340 beruhigte sich die Krone bei der Praxis, daß die geistlichen Zehnten in den Provinzialsynoden bewilligt werden sollten und legte von nun an weniger Gewicht auf das Erscheinen der niederen Geistlichkeit im Parlament. (Stubbs III. 320.) Mit Rücksicht auf das päpstliche Verbot einer Steuerzahlung vom geistlichen Einkommen ließ man die Fiction gelten, daß die clericalen Bewilligungen aus „freiem Willen" erfolgen, und da der Clerus überdieß die höhere Rate (gewöhnlich $^1/_{10}$ wenn die Grafschaften $^1/_{15}$ zahlen) mit den Städten gemeinsam trug, so gab diese Besteuerung weniger Veranlassung zur Reibung. Die Convocationen beschlossen in der Regel, die von den Städten bewilligte Quote ebenfalls zu zahlen, ohne weitere Contestation — dafür fiel nun aber auch der Druck der päpstlichen Besteuerung weg, der in dem Jahrhundert Ed. I., II., III. noch schwer empfunden war. Seit der Uebersiedlung der Päpste nach Avignon wurde dieser Druck leichter, und Richard II. konnte die Erhebung einer päpstlichen Auflage direct untersagen (a. 1389.) Der von Johann versprochene Lehnstribut war schon im Jahre 1366 durch Parlamentsbeschluß eingestellt worden.

nur als Mitglieder ihrer geistlichen Synode, nicht als Mitglieder des Parlaments. Mit dieser Maßgabe wird jene Ladungsclausel (Praemunientes) seit Edw. III. eine regelmäßige.[4])

Es lag in diesen Hergängen ein großartiger Versuch zur Vereinigung aller Stände, zugleich aber auch ein Beweis für die Wahrheit, daß keine ständische Versammlung einen Boden hat ohne Gleichheit der rechtlichen Grundlagen. Im Oberhaus war jene Gleichheit für Prälaten und Barone durch Lehnsbesitz und königliche Berufung, vor allem durch ihr gewohnheitsmäßiges Zusammenwirken in der Reichsregierung vorhanden, sie halten daher zusammen; die niedere Geistlichkeit, Ritter und Bürger aber nicht. Je fester vielmehr Ritter und Bürger als Commoners im Unterhause zu einer Körperschaft verschmelzen, um so mehr scheinen sich die aufstrebenden Mittelstände der Geistlichkeit im Ganzen zu entfremden. Eine Cohärenz der weltlichen Mittelstände mit dem niederen Clerus war bei gänzlicher Verschiedenheit im Lebensberuf, Erziehung und socialen Interessen nun einmal nicht herzustellen, am wenigsten mit der cölibatären Geistlichkeit der römisch-katholischen Kirche. Die commons im Parlament erwidern die starken Absonderungsbestrebungen des Clerus vielmehr mit einer gleich starken Eifersucht gegen das Kirchenregiment, soweit dasselbe als Regierung eines auswärtigen Machthabers erschien, in besonders erhöhtem Maße seit der Uebersiedlung des Papstes nach Avignon.

In dieser Spannung gewinnt das Königthum eine wieder

[4]) Die in 11 Edw. III. gebrauchten und später wiederholten Worte in dem zweiten Sendschreiben an die Erzbischöfe: „justum et consonum rationi, ut per communia subsidia communibus periculis occurratur", fanden im Parlament wie im Lande einen Wiederklang, dem sich die Geistlichkeit auf die Dauer nicht zu entziehen vermochte. In 18 Edw. III. werden zum ersten Mal die Bewilligungen der Convocation in die Parlamentsrollen eingetragen und in Form eines Statuts endgültig festgestellt. Report I. 317. Das Verhältniß gesonderter Steuerversammlungen führt indessen noch eine Zeit lang zu Reibungen. So proponiren in 4 Ric. II. die Commons 100,000 Mark, wenn der Clerus, (der ein Drittel des Königsreichs besitze), seinerseits 50,000 Mark bewilligen werde. Die Geistlichkeit erwidert: „ihre Bewilligung sei niemals im Parlament gemacht, noch solle es so sein; das Laienthum solle und könne den Clerus nicht binden, und der Clerus nicht das Laienthum. Die Commons mögen thun was ihres Amtes und sie würden desgleichen thun." In 9 Ric. II. führt eine Bewilligung der Subsidien unter der Bedingung, daß der Clerus eine bestimmte Summe bewillige zu ähnlichen Protesten. Parl. Hist. I. 384. Wie aber das Parlament es sich nicht nehmen ließ, die von der Convocation bewilligten Taxen zu bestätigen, so verlangte das Parlament jener Zeit auch, daß seine Statuten den Clerus binden, „wie die Gesetze aller christlichen Fürsten in den ersten Jahrhunderten der Kirche". Zum verfassungsmäßigen Austrag ist die Frage nicht gekommen, vielmehr beruhigt sich der Streit im 15. Jahrhundert mit der Steuerbewilligung der Geistlichkeit in gesonderter Versammlung. Eben deshalb aber mußte der König die Pflicht zum Erscheinen der Bischöfe und Aebte im Oberhause aus ihrer Lehnspflicht ableiten, daher folgerecht Aebte ohne Kronlehn vom Erscheinen dispensiren.

wachsende Macht, zunächst in allen Gebieten, wo die Privilegien der Kirche mit dem gemeinen Landesrecht zusammenstoßen. Der König hatte jetzt ein Parlament zur Seite, welches mit Eifersucht über nationale Ehre und Selbständigkeit zu wachen begann. Man ließ die Kirche zwar walten auf den Gebieten, welche nicht unmittelbar das Landesrecht berühren, wie persönliches Eherecht, Testamente, kirchliche Delicte, und in den Gerichtshöfen des Kanzlers, der Universitäten und der Admiralität. Jeder Versuch aber das Landesrecht zu ändern (Legitimation, Contracte der Ehefrau 2c.), wird fest zurückgewiesen. „Nolumus leges Angliae mutari" hatten schon die Barone auf dem Reichstag zu Merton 20 Hen. III. erwidert. Als a. 1296 die Geistlichkeit ihren Beitrag zu den Landessteuern grundsätzlich zu verweigern begann, durfte es Eduard wagen die Kirche außer seinem Lehns- und Gerichtsschutz zu erklären. Bei ähnlicher Veranlassung erklärte das Parlament a. 1301: der Papst habe nicht das Recht, sich in die weltlichen Verhältnisse der Krone zu mischen, und sie würden dem König, selbst wenn er dazu bereit wäre, nicht gestatten, irgend einem der päpstlichen Ansprüche nachzugeben. Am lebhaftesten finden sich Adel und Commons auf der Seite des Königthums natürlich bei dem Streit über die Besteuerung. Als Urban V. gar den Anspruch auf Lehnsoberhoheit und Lehnszins zu erneuern wagte, kündigte Edward III. rückhaltslos das alte Protectionsverhältniß und behauptete, vereint mit seinen Ständen, die Selbständigkeit des Landes und der Landeskirche zugleich. Unter derselben Regierung folgen wiederholte Anträge des Unterhauses gegen die Geistlichkeit und eine Petition, daß keine Verordnung auf Antrag der Geistlichkeit erlassen werde, und „daß sie nicht gebunden sein sollten durch Anordnungen, welche jene zu ihrem eigenen Vortheil machten." A. 1371 folgte sogar der Antrag, alle Geistlichen von den hohen Staatsämtern zu entfernen und solche mit Laien zu besetzen, was mit dem Kanzler und im Schatzamte auf kurze Zeit wirklich geschah. Das Parlament von 1399 erklärt „das Königreich von England als in allen vergangenen Zeiten frei von jeder päpstlichen oder andern auswärtigen Einmischung". Eine Abneigung gegen den Clerus zeigt sich unter Richard II. auch in der Protection der Ketzereien (Lollardien), welche im Jahre 1406 zu dem Antrag führte: alle der Ketzerei Verdächtigen dem bischöflichen Gericht zu entziehen. Erst unter Heinrich IV. erlangte die Kirche vom Staat die schärferen Strafordnungen gegen die Ketzer, unter fortdauerndem Widerspruch des Unterhauses. Unter Heinrich V. wird die Ketzerei zu einem Vergehen auch gegen das gemeine Recht erklärt; der weltliche Arm gewährt dem geistlichen Gericht nicht nur Assistenz, sondern die weltlichen Höfe sollen concurrirende Strafgewalt neben den geistlichen üben. Das Haus Lancaster war zu unmittelbar

auf die Stütze der Geistlichkeit angewiesen, um nicht in diesem Punkte Alles nachzugeben.

Das äußere Resultat dieser Reibungen ist eine gesetzliche Feststellung der Befugnisse der Staatsgewalt gegen die Eingriffe der Kirche in den äußeren Gebieten des Rechts und der Besteuerung. Da die Kirchenverfassung geschlossen der weltlichen gegenüber stand, so gab es dafür keinen andern Weg, als Anwendung der weltlichen Strafgesetzgebung gegen eine Reihe näher bezeichneter Uebergriffe, die allmälig ein zusammenhängendes System bilden. Der jetzt nach parlamentarischen Gesetzen regierte Staat ist nicht in das System des Verwaltungszwangs durch amerciaments (S. 163) zurückgefallen, sondern erstrebt eine feste gleichmäßige Innehaltung der Grenzlinien der kirchlichen Gewalt durch Entscheidung der ordentlichen Gerichtshöfe in Form von parlamentarischen Strafgesetzen, die zwar nach dem Geist des Mittelalters hart gefaßt, in der Ausübung wesentlich gemildert wurden.

1) Unter der allgemeinen Bezeichnung praemunire wird eine Reihe von Ueberschreitungen der Kirchengewalt in das Gebiet des weltlichen Staats mit strengen Strafen bedroht. Das erste st. 27 Edw. III. st. 1 richtet sich gegen die Citationen nach Rom in Angelegenheiten, welche zur Cognition des königlichen Hofes gehören. Die darauf ergehenden writs of „praemunire facias“ mit Androhung der Acht und schwerer Leibes- und Geldstrafen bilden den Vorgang einer Reihe von Statuten, welche die Strafe des praemunire gegen Erlangung von kirchlichen Aemtern zum Präjudiz des Königs oder eines Unterthanen, gegen Ausführung von Geldern in das Ausland, gegen Einbringung von Excommunicationsurtheilen vom Ausland, gegen Exemtion geistlicher Personen, gegen Befreiung von der Zehntverpflichtung, gegen Einmischung des Papstes in die kirchlichen Wahlen wiederholen. Das praemunire hinderte jedoch nicht die Klage beim päpstlichen Hofe in Fällen, für welche das „gemeine Recht keine Klage hat“. Bei dieser Frage wie bei anderen fand eine Art von Compromiß zwischen Krone und Curie statt. Ein königliches veto wurde selten eingelegt, die Appellationen nach Rom erscheinen aber auch in geringer Zahl.

2) Das Statut of provisors 25 Edw. III. st. 4 bedroht alle Personen, welche die päpstliche Verleihung einer Pfründe annehmen mit Gefängnißstrafen und Verwirkung aller amtlichen Einkünfte des Nominirten. Der praktische Erfolg war indessen auch hier ein Compromiß zwischen Krone und Curie auf Kosten der Capitelwahl. Im Fall der Vacanz sandte der König dem Capitel seine „Licenz zur Wahl“, gleichzeitig mit einem Schreiben, welches die Personen bezeichnet, welche der König im Fall der Wahl annehmen werde. Gleichzeitig wird der Papst

durch Schreiben ersucht, dieselben Personen durch päpstliche Provision zu bestätigen. Alle Wiederholungen des Statuts führten praktisch nur zu einer Theilung der Ernennungen zwischen König und Papst.[5])

3) Es reihen sich daran noch ergänzende Statuten specielleren Inhalts. So erging im Jahre 1349 auf besondere Veranlassung eine Ordonnanz mit Zustimmung der Barone und Gemeinen, welche die Einführung, Annahme und Vollziehung päpstlicher Bullen und anderer Erlasse in das Königreich verbietet und alle Uebertreter der Order mit Verhaftung bedroht. Diese Ordonnanz wurde nicht als Statut einregistrirt und blieb unausgeführt, wurde dann aber später in revidirter Fassung dem Statut Praemunire (25 Edw. st. 4) einverleibt. — Weiter reihen sich daran zum Theil schon aus der Zeit Edward I.: Verbote der Veräußerungen zur todten Hand, 7 Edw. I. st. 2 und spätere Parlamentsbeschlüsse; articuli Cleri 9 Edw. II. st. 1 enthaltend 16 Beschwerdeartikel des Clerus über weltliche Eingriffe mit den darauf ertheilten Antworten des Königs im Rath; das st. 14 Edw. III. st. 4 betreffend die geordnete Verwaltung der geistlichen Güter während der Sedisvacanz; das st. de asportatis religiosorum 35 Edw. I. st. 1 gegen die Abführung von Steuern und Geldern aus englischen Klöstern an auswärtige Obere,

[5]) Die von Johann zugestandene freie canonische Wahl fand ein Hinderniß in der mangelhaften Verfassung der englischen Domcapitel und war zunächst in eine lange Reihe von Streitfällen verlaufen. In den Jahren 1215—1264 waren nicht weniger als 30 streitige Prälatenwahlen zur Entscheidung nach Rom gebracht. Erst als Gregor IX. in Fällen dieser Art beide Candidaten verworfen, das Wahlrecht für verwirkt erklärt und einen Dritten ernannt hatte, wurde die Berufung seltener. König und Papst aber machen seit Eduard I. ihren Einfluß mit solcher Entschiedenheit geltend, daß für länger als ein Jahrhundert das Wahlrecht nahezu unwirksam wurde. Vom Beginn des XIV. Jahrhunderts an nimmt der päpstliche Anspruch sogar die Gestalt einer directen Ernennung (Provision) an. Schon Gregor IX. hatte einmal den Bischöfen von Lincoln und Salisbury eine „Provision" von nicht weniger als 300 ausländischen Geistlichen zugemuthet; später hatte Innocenz IV., nachdem die Ritterschaft sich durch Vertreibung der fremden clerici selbst zu helfen anfing, diese directen Ansprüche in England aufgegeben. Im XIV. Jahrhundert aber spielten die päpstlichen Provisionen und Reservationen von Neuem eine wichtige Rolle, wobei indessen Papst und König gewöhnlich zu einem Einverständniß gelangten und eine freie Wahl der Capitel nur selten wirksam wurde. Erst Heinrich V. gab den Capiteln die „freie" Wahl zurück, worauf alsbald Papst Martin V. im Laufe von zwei Jahren nicht weniger als 13 Bischofssitze durch Provision besetzte! Unter Heinrich VI. tritt wieder eine Art vergleichsweise Theilung ein, kraft deren der König seine Ernennungen, der Papst seine italienischen Candidaten in der Regel durchsetzt. Unter Heinrich VII. sind die vom König Nominirten ausnahmslos ernannt worden. — Man muß bei diesen Hergängen beachten, daß die Frage im Hintergrunde lag, „ob der König und die Nation einen so überwiegenden Theil des Hauses der Lords, den die Bischöfe bildeten, durch Dictat des Papstes annehmen sollten, womit die Entscheidung der nationalen Angelegenheiten in fremde Hände gelegt worden wäre". (Stubbs III. 316.)

— als der äußere Ausdruck der Zurückweisung kirchlicher Uebergriffe und einer beginnenden Bewegung, welche im 16. Jahrhundert in die Reformation endet.[6])

Der innere Grund des allmälig wachsenden Zwiespalts lag aber in dem veränderten Beruf der Kirche selbst. Die Wurzeln ihrer Macht werden auch die Wurzeln ihres Verfalls. Beide liegen in dem sittlichen und geistigen Leben des Volkes. Seitdem der Kampf der Nationalitäten vergessen, der Druck gegen die schwächeren Klassen gemildert, die Leibeigenschaft im Verschwinden, die Fürsorge des Staats für den Rechtsschutz gewachsen war, hatte die Kirche einen Theil ihrer großen Aufgaben verloren, die jetzt in weltlicher Gesetzgebung und Verwaltung gerechtere Würdigung fanden. Dies galt auch von der Kirche als Lehranstalt. Während sie bis zum 13. Jahrhundert die Trägerin aller friedlichen Künste und Wissenschaft gewesen, ist von da an ein Zurückbleiben ihrer geistigen Bildung bemerkbar. Von Wichtigkeit wurde namentlich der Umstand, daß sich im 13. Jahrhundert die Rechtswissenschaft der Laien von der Kirche emancipirt, und zur Vorkämpferin allgemeiner Emancipationsbestrebungen zu machen beginnt, denen bald der Zudrang der Laien nach den Universitäten folgt. Ein im Vergleich zum Continent ruhiges und geordnetes Staatsleben hatte strebsame Geister für die Künste des Friedens empfänglicher gemacht. Die Lehranstalt der Kirche hatte eine Zeit lang die Nationen gleichmäßig umgebildet: aber so gebildet und gehoben treten sie langsam wieder in ihre eigene Bahn zurück. Diesen berechtigten nationalen und geistigen Bestrebungen wußte die Kirche nichts weiter entgegenzusetzen als politische Macht und Geisteszwang. Je fester die canonisch gewählten Würdenträger im Besitz

[6]) Die Parlamentsstatuten gegen die Uebergriffe der kirchlichen Gewalt betreffen in dieser Periode überwiegend Vermögens- und Steuerverhältnisse, jedoch in einzelen Punkten aber auch schon die kirchliche Gerichtsbarkeit und das Gebiet der Zwangsmittel gegen das Laienthum. Sie sind principiell wichtig, insofern der King in Parliament die höhere Entscheidung bestimmt in Anspruch nimmt, wo die Grenzen zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht streitig werden. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die Statuten über das praemunire die wichtigsten. Eine anschauliche Uebersicht der den Clerus betreffenden Statuten giebt Rowland, Manual of the Engl. Constit. 1859 S. 137—156. Mit Recht bemerkt Stubbs: Alle Beispiele, in welchen der Clerus über die anerkannten Grenzen zur Regelung des Verhaltens der Laien hinausging, fallen mehr in das Gebiet der richterlichen als in das der legislativen Action. In Fällen der letzteren Art hatten die common law ihre eigenen Sicherheitsmittel. Petitionen gegen Uebergriffe der geistlichen Gerichtshöfe sind äußerst häufig; Conflicte zwischen den beiden Gesetzgebungen äußerst selten. Waren die Standessympathien der Bischöfe auf Seiten des Clerus, so gaben ihnen ihre großen weltlichen Besitzthümer viele Punkte gemeinsamen Interesses mit dem Laienthum. Während des größten Theils des Mittelalters blieb England verschont mit den großen theoretischen Kämpfen zwischen Kirche und Staat. (Stubbs III. 326.) Im Parlament selbst haben die

ihrer Baronien wurden, desto behaglicher fingen sie an sich als grundbesitzender Adel zu fühlen, so wie umgekehrt der Adel zahlreich in die Kirche eintrat. Auch in England entschied jetzt die **Geburt** über Besetzung der hohen Stellen, während Verdienst, Bildung und Fähigkeit zurücktrat. Das Einkommen concentrirte sich immer mehr in den Prälaturen, die Zehnten waren Klöstern und Stiftern massenweis appropriirt auf Kosten der lehrenden und seelsorgenden Geistlichen. Die so gestaltete Kirche hatte weder die Fähigkeit noch den Willen mit dem Aufschwung der Laien-Wissenschaft zu wetteifern, überließ vielmehr einen Theil ihres Gebiets den Laien-Juristen, während sie den höheren allgemeineren Bestrebungen nur Abwehr, geistigen Zwang, Verbot der Selbstforschung entgegensetzte. Die natürliche Folge waren Zweifel an der Berechtigung der Kirche auf geistigem, dann auf weltlichem Gebiet, zusammentreffend mit der furchtbaren Zerrüttung der römischen Curie und der hohen Geistlichkeit des Continents. Da aber die Ketzereien Dogma und Verfassung der Kirche selbst angreifen, die Kirche also für ihre Existenz zu kämpfen beginnt, so bedient sie sich ihrer stattlichen Gewalt und bestraft die Häresien als geistlichen Hochverrath und politische Verbrechen. In England war dies allerdings schwieriger, da die Vollstreckung des Strafurtheils an ein königliches writ gebunden war. Mit Mühe erlangte sie von Richard II. ein writ, welches die Sheriffs zur Verhaftung ketzerischer Prediger ermächtigt, gegen Laien aber zu jeder Verhaftung ein besonderes

---

Prälaten ihre kirchlichen Interessen zwar niemals vergessen, aber in allgemeinen Landes- und Standesfragen in der Regel patriotisch und gemäßigt gestimmt.

Bei Regelung der Competenzen kam der Krone ferner zu Statten die frühzeitige technische Ausbildung der Proceßrescripte (writs) mit Rücksicht auf die Rechte der Krone. Alle Klagen betreffend die Temporalien des Clerus, sind der Jurisdiction der königlichen Höfe unterworfen und dagegen ist kaum eine Spur eines Widerstandes zu finden. Schon Glanvilla stellt gewisse Formen der „Prohibition" auf, durch welche geistlichen Behörden verboten wird, sich mit Klagen zu befassen, in welchen ein Laienlehn in Frage steht. Insbesondere schreitet ein writ of prohibition ein gegen Excommunicationen eines königlichen Vasallen oder Dieners ohne Genehmigung des Königs. — Den Prälaten gegenüber blieb auch das geläufige Recht der Lehnsbeschlagnahme noch wirksam. So verbot a. 1381 Eduard I. in strengsten Worten den Erzbischöfen und Bischöfen in ihren Concilien Fragen zu erörtern, welche die Krone beträfen, die Person oder den Rath des Königs oder irgend eine Constitution gegen seine Krone und Würde zu machen, „sofern ihnen ihre **Baronien** lieb seien". — Zu den Streitmitteln zur Uebertragung des Widerstandes gegen die Besteuerung des Clerus gehört auch eine wunderliche Kriegsorder Rot. claus. 43 Ed. III. M. 13 (a. 1369), durch welche die Bischöfe den Befehl erhalten, alle Aebte, Prioren und Mönche und anderen geistlichen Personen im Alter von 16—60 Jahren zu **bewaffnen, einzustellen und zu regimentiren**, unter Berufung auf den Parlamentsbeschluß über die Landesbewaffnung gegen Frankreich. Abgedruckt ist das seltsame Document in Grose, Military Antiquities vol. I. 44—46. Drei ähnliche Writs aus 46 Edw. III., 47 Edw. III. und 1 Ric. II. finden sich bei Rymer.

Kanzlei-writ vorbehält. Auch dagegen protestirte das Unterhaus mit der Erklärung: „sie seien nicht gesonnen, sich oder ihre Erben mehr als ihre Voreltern gethan, den Prälaten zu verpflichten.“ Erst unter Heinrich IV. erlangt die Kirche für ihre Strafjustiz freien Lauf ohne ein writ de heretico comburendo. Es beginnt eine Periode der Ketzerverbrennungen und der eidlichen Verpflichtung der Beamten zur Ausrottung dieser „Verschwörer gegen König und Reichsstände“. Die religiösen Wirren werden aber lange Zeit verdeckt durch noch größere Wirren des Adelskampfes der beiden Rosen. Der tiefentsittlichte Zustand jener Zeit ist mit verschuldet durch eine Kirche, welche die Macht und die Güter der Erde über Alles stellend, sich ihrem Beruf und dem Herzen der Völker entfremdet hat.

Nicht leicht ist es freilich in dieser Periode zuverlässig festzustellen, wie tief die antirömische Bewegung ging. Es war vorzugsweise das Nationalgefühl, welches sich durch die päpstlichen Ansprüche verletzt sah in einer Zeit, in welche die 70jährige „babylonische Gefangenschaft“ des Papstthums in Avignon fiel, welche den päpstlichen Stuhl gar noch zum Instrument der feindseligen Politik der Könige von Frankreich gemacht hatte. Noch 1378 bei dem Tode Gregor XI. waren in Folge dieser Zustände $^{3}/_{4}$ der Cardinäle Franzosen. Einige scharfsichtige und gewissenhafte Männer der Zeit verstanden die tiefer gehende Zerrüttung der gesammten Kirche; allein ihre Stimme fand sicherlich mehr Wiederhall in dem Nationalgefühl, als in der Ueberzeugung von der Unwahrheit einzeler römischer Glaubenslehren. Die späteren Hergänge der Reformation wenigstens sprechen für keine tiefgehende Bewegung in den Gemüthern der Menge.[7])

---

[7]) Unverkennbar ist während des letzten Jahrhunderts dieser Periode eine kleine, aber energische Partei der Commons unermüdlich in Anträgen zu Gunsten der neuen häretischen Richtung und gegen die bestehenden Einrichtungen der römischen Kirche, jedoch ohne einen irgend nennenswerthen Erfolg. Ausnahmslos gehen diese Angriffe auch nur gegen die Stellung der Prälaten, auf Beschlagnahme oder gar Säcularisation der Temporalien, öfter auch gegen die geistlichen Orden, nicht aber gegen die Pfarrgeistlichkeit in ihrem regelmäßigen Beruf der Lehre und Seelsorge. Daß die Geistlichkeit als Stand und in ihrem Gesammtberuf nicht Gegenstand der Angriffe war, und daß sie sich als solche der Weltlichkeit gegenüber noch sicher fühlte, zeigt sich in der charakteristischen Erscheinung, daß die Geistlichkeit dieser Zeit unter sich in ebenso zahlreiche und heftige Parteiungen auseinanderging wie Adel und Gemeine. Die Weltgeistlichkeit haßte die regulare, — die Domherren die Mönche, — die Dominicaner und Franziscaner betrachteten einander als Ketzer, — Cistercienser und Cluniacenser standen in alter Eifersucht einander gegenüber, — wozu dann noch die zahlreichen Streitpunkte aus zwiespältigen Papstwahlen hinzutreten. (Stubbs III. 369.) Am tiefsten beschädigt ist das moralische Ansehen der Geistlichkeit jedenfalls durch die Ketzerverbrennungen und durch ihr Verhalten im Kriege der beiden Rosen.

§. 25.

Die Wechselfälle des King in Parliament.

Die Ausübung der Staatshoheitsrechte ist jetzt so tief verzweigt in das selfgovernment der Grafschaften, so kunstvoll zusammengefügt im Parlament, daß durch die Weisheit des Gesetzgebers das Ideal einer Staatsverfassung erreicht zu sein scheint, welche alle Schichten der Gesellschaft im Dienste des Staats harmonisch vereinigt und alle Kräfte der Nation zur Erfüllung der höchsten Aufgaben ihrer Rechts-, Cultur- und wirthschaftlichen Entwickelung voll entfaltet. Allein es ist den Völkern so wenig wie dem Leben des Einzelnen beschieden, so hohe Ziele ohne schwere Prüfungen und Kämpfe zu erreichen. Wie schon in der vorigen Periode das Königthum von Menschenalter zu Menschenalter in auf- und absteigender Richtung erscheint, so bietet diese Epoche in 6 Menschenaltern ein beispielloses Bild des Aufsteigens und des Falles dar, welches der englischen Geschichte eigenthümlich erscheint, seitdem das Königthum die Spitze einer mächtigen, reichsständischen Versammlung geworden ist, in welcher die widersteitenden Interessen der Gesellschaft sich zu gewaltthätigen Parteien gestalten. Es ist ein tragischer Contrast zwischen den schönen und großen Anfängen dieser Periode und zwischen dem blutigen Abendroth, mit welchem sie endet. Den Zeitgenossen Fragen auf Tod und Leben erscheinen die Wechselfälle dieser Zeit als farblose precedents zur Feststellung des Verfassungsrechts, wie denn in der That aus den wildesten Kämpfen als fester Niederschlag eine dauernde Ordnung der Stände (§. 25a) und eine befestigte Stellung des Königthums (§. 26) hervorgeht.

Eduard I. (1272—1307.)

Das Menschenalter Eduard's I. ist das Gegenbild des vorangegangenen unter Heinrich III. — die glänzende Wiederherstellung des Berufs und des Glaubens an die Monarchie, die Höhezeit des englischen Mittelalters, die grundlegende Zeit in Ordnung der Gesetzgebung und Besteuerung, in Justiz und Polizei, in Verbindung der Centralverwaltung, mit dem selbstthätigen Personal der Grafschaften und Stadtverbände, in der Abgrenzung der Geschäftskreise zwischen Staatsrath und Magnatenversammlung, in dem Kristallisationsproceß, der nun auch eine geregelte Vertretung der communitates dem Parlament als „höchsten Rath der Krone" einverleibt, in Entwickelung der parlamentarischen Rechte in ihren drei Grundrichtungen.

Die Gesetzgebung hat ihre Initiative noch durchgängig in dem König. Der hohe Sinn dieses Reformators, der in Bischof Burnet einen seltenen Rathgeber gefunden, hat aber aus eigenem Entschluß den Beirath und die Zustimmung seiner Prälaten und Barone gesucht, und in wichtigsten Fragen auch den Beirath der Commons. Diese Berufungen erfolgen nach des Königs freiem Ermessen, bald bloßer Magnatenversammlungen, bald auch der Grafschaftsritter, bald der Grafschaften und Städte zugleich.

Die Besteuerung durch Parlament war für die Kronvasallenschaft ein schon vorgefundenes Rechtsverhältniß. Die grundsätzliche Steuerverweigerung der Geistlichkeit und der Widerstand der Großen hat Eduard I. zu einem vollen Zugeständniß bestimmt, in der Einsicht, daß es nicht mehr möglich war, ein einseitiges Besteuerungsrecht in alter Weise gegen den vereinten Widerspruch der Geistlichkeit und Weltlichkeit aufrecht zu erhalten. Ein großartiger Sinn für die gegenwärtige und zukünftige Größe des Landes hat die dynastischen Bedenken überwogen, und die Steuerbewilligung der Communitas Regni for the common profit of the Realm anerkannt „ut quod omnes tangit ab omnibus approbetur."

Die Controlle der Staatsverwaltung durch das Parlament erscheint unter dieser wie unter späteren normalen Regierungen noch in Gestalt von Petitionen, Anträgen und Beschwerden. Der Absicht und dem Erfolge nach sind die Militärgewalten des Königs zur Ehre und zum Nutzen des Reichs, die Gerichts- und Polizeigewalten zur Aufrechterhaltung von Recht und Frieden im Lande, die Finanzgewalten for the common profit of the Realm, die Gewalt über die Kirche zur Aufrechterhaltung nationaler Selbständigkeit geübt, und deshalb haben die Stände an eine unmittelbare Einmischung in den Gang dieser Regierung nicht gedacht.

In die erste Hälfte der Regierung fallen große Acte der Gesetzgebung und der siegreiche Krieg in Wales; in die zweite Hälfte die Anerkennung des verfassungsmäßigen Steuerbewilligungsrechts der Stände und der Krieg mit Frankreich und Schottland. Beiden gemeinsam sind die finanziellen Schwierigkeiten. Dennoch geht durch die ganze Zeit ein Grundton der Harmonie. Ein volksbeliebter Monarch findet kräftige und willige Unterstützung, so oft er sie verlangt. Diese monarchische Regierung nach Gesetzen unter freier Mitwirkung der Stände, mit ihrer gewaltigen militärischen und finanziellen Machtentfaltung, bildet einen wunderbaren Gegensatz gegen das elende persönliche Regiment Heinrich's III. Sie ließ im Volk das Bewußtsein zurück, daß die Staatsregierung am besten in einer Hand ruht, in dem Sinne eines staatsbewußten Monarchen, und daß sie auch noch in geregeltem Gange bleibt, wo in dem Monarchen

wenigstens das Gefühl des königlichen Berufs lebt. Zugleich aber hat diese Zeit auch den mannhaften Sinn bewahrt, um in Zukunft sich selbst zu helfen, in Zeiten, in welchen diese Eigenschaften dem Königthum fehlen. Es war gewiß nicht leicht, unter einem solchen Monarchen den festen und gemessenen Widerspruch zu erheben, durch welchen der Groß-Constable und der Groß-Marschall, die Bohuns und die Bigods dieser Zeit, an der Spitze der Kronvasallenschaft ihren Widerspruch gegen den König erhoben, um das gemeinsame Steuerbewilligungsrecht der Stände zu erzwingen. Der Hergang der Magna Charta hat sich insoweit noch einmal wiederholt, und schon das nächste Menschenalter zeigte die Nothwendigkeit dieses mannhaften Sinnes.[1])

Eduard II. (1307—1327).

Gleich nach dem Hinscheiden Eduard's I. bekundet ein kopfloser Rückzug und das feige Aufgeben Schottlands, daß die königliche Leitung des Staats nach außen wieder aufgehört hat. Durch Verleihung der höchsten Reichswürden und durch Verschwendung der königlichen Staats- und Hausmittel an einen fremden Günstling bekundet Eduard II. ebenso seine Regierungsunfähigkeit für das Innere. Die beleidigten Großen, das Parlament zur Seite, lehnen sich auf, treten bewaffnet zusammen und bringen unter dem Namen der Ordainers dem König einen Verwaltungsrath auf, bestehend aus 2 Bischöfen, einem Grafen, einem Baron und einem Stellvertreter des Grafen Lancaster. Obgleich indessen der mächtigste Graf des Reichs an der Spitze des Widerstandes steht, so ist die Folge doch wiederum Spaltung, und nach gegenseitigen Verfolgungen der Sturz der Parteiregierung nach wenigen Jahren. Vergleicht man indessen diese Hergänge, in welchen Recht und Unrecht ziemlich gleich vertheilt sind, mit den Zeiten Heinrich's III., in welchen die besten und einsichtigsten Männer wie Pembroke und Montfort an der Unfertigkeit der Verfassung scheitern, so documentirt sich doch auch in diesen Kämpfen

---

[1]) Ueber die Parlamente Eduard's I. vergleiche Parry Parliaments S. 49—69, Peers Report I. S. 171—254, Stubbs II. §. 179—182. Die wichtigsten Gesetzesakte sind oben in §. 23 Note **) zusammengestellt. Die Stellung des königlichen Gesetzgebers ist im Styl der Statuten noch festgehalten. Das Statut Acton Burnel 13 Edw. I. beginnt mit den Worten: der König selbst und sein Rath hat verordnet und festgestellt; das St. Westminster 3: Unser Herr der König in seinem Parlament auf Bitte (instanze) der großen Männer des Reichs hat verordnet; das St. Quo Warranto: Unser Herr der König in seinem Parlament aus seiner besonderen Gnade und Geneigtheit gegen seine Prälaten, Grafen und Barone hat bewilligt; das Assistenstatut 21 Edw. I.: Unser Herr der König in seinem Parlament hat verordnet. Dagegen vertritt Eduard dem Papst gegenüber das St. of Mortmain mit der Erklärung, daß es mit Beirath der Großen gemacht und ohne deren Zustimmung nicht verändert werden könne.

ein Fortschritt des verfassungsmäßig geordneten Staates. In der Noth treten die Spitzen der regierenden Klassen mit ihrer Gefahr und Verantwortlichkeit in die Lücke; die Parteiführer aber büßen ihre Uebergriffe mit Leben und Vermögen, — ein Gang der Sache, der sich in die späteren Jahrhunderte fortsetzt und welcher der Aristokratie mit der Ehre und dem Einfluß auch die schwere Verantwortlichkeit einer regierenden Klasse erhalten hat. Mit Unterstützung der commoners gelingt es dem König noch einmal die Vormundschaft der Adelspartei abzuwerfen. Alle Anordnungen der Ordainers, soweit sie gegen die Prärogativen der Krone gehen, werden aufgehoben, und es wird feierlich anerkannt, daß über Kron- und Staatsangelegenheiten nur vom König selber unter Beistimmung der geistlichen und weltlichen Stände beschlossen werden dürfe. — Dennoch kommt der schwache, rathlose Monarch durch die offene Empörung seiner verbrecherischen Gemahlin bald nachher in die Lage abzudanken, und wird in der Gefangenschaft ermordet. Die Person des Königs, nicht das Königthum, war diesmal einer Verbindung erlegen, welche die Gewaltthat mit den frechen Worten proclamirt: „der König habe seine Krone wegen unverbesserlicher Anlagen eingebüßt", während der Erzbischof von Canterbury sie dem Volk verkündet, mit der Anrede, daß des Volkes Stimme Gottes Stimme sei![2])

Eduard III. (1327—1377).

Unter dem Namen des 14jährigen Thronfolgers führt Anfangs eine verbrecherische, aber energische Faction eine Vormundschaftsregierung, welche nach wenigen Jahren blutiger Wiedervergeltung unterliegt. Mit Eduard III. beginnt die erste grundsätzlich parlamentarische Regierung, welche während ihrer funfzigjährigen Dauer in 37 Jahren 70 mal Parlamente zu kurzen Sitzungen berufen hat, um mit ihnen die Gesammtverhältnisse des Reichs zu ordnen. Schon in den ersten Jahren hat eine äußerst lebhafte Thätigkeit beider Häuser in auswärtigen wie in inneren Verhältnissen begonnen unter einem vom Parlament ernannten Regentschaftsrath. — Der großjährig gewordene König, die Parlamente zur Seite, führt seine lange Regierung in oft schweren Lagen des Reichs, in der Regel mit Kraft, Einsicht und Ruhm. Alle Machtelemente treten

---

[2]) Ueber die Parlamente Eduard's II. vergl. Parry 70—91, Stubbs II. §§. 245—255, sowie die Ausführungen in dem Peers Report. Die vollständige Geschichte der Ordainers 5 Edw. II. ff. (Statutes of the Realm. I. p. 157—167) bedarf einer ausführlichen Darstellung, um die praktischen Fortschritte zu würdigen, welche der regierende Adel seit jenen Zeiten gemacht hat, wo das tolle Parlament zu Oxford die ersten Versuche einer Reichsregierung durch ein Comité des Adels gemacht hatte. Eine solche Parteiregierung auf die Länge zu ertragen, war aber die Verfassung auch in ihrer jetzigen Gestalt noch nicht geeignet.

während dieses halben Jahrhunderts zeitweise in den Vordergrund und weichen wieder einer Verbindung der widerstrebenden in verfassungsmäßigen Kämpfen. Einerseits noch Uebergriffe der persönlichen Regierung in Steuerausschreibungen, Zwangsanleihen, Zwangsaushebungen von Rekruten und Schiffen, Ausdehnung der Forsten, willkürliche fines, Anfänge einer Administrativjustiz des Lordkanzlers: dann wieder endlose Landesbeschwerden, Bestätigungen der Magna Charta und des Steuerbewilligungsrechts, Beschränkungen der Hochverrathsgesetze, fortschreitende Begrenzungen der Ausübung der Hoheitsrechte durch die Gesetzgebung. Starke Eingriffe der Stände in das königliche Ernennungsrecht: andererseits ausdrückliche und wirksame Zurückweisung derselben. Proteste gegen eine Strafgewalt des Council in 25 Edw. III.: dann wieder ausdrückliche Anerkennung derselben, namentlich in den Streitigkeiten mit der Kirche. Es bildet sich in dieser Zeit eine Art von Gleichgewicht der Gewalten, in welchem Lords und Commons die ihnen innewohnende Kraft entfalten.

Die Gesetzgebung enthält einen gewohnheitsmäßigen Gang unter Mitbetheiligung der Commons; die Initiative theilt sich allmälig zwischen ihnen und dem Königthum.

Die Besteuerung durch Parlament gewinnt eine feste Gestaltung; kleinere Uebergriffe dagegen werden von der Krone zurückgenommen; am Schluß der Regierung folgt nochmals eine Bestätigung.

Die Controlle der Reichsverwaltung durch die Parlamente geht einen ruhigen, aber zuweilen übergreifenden Gang. Die Hergänge unter Eduard II. haben das Selbstgefühl der Stände so hoch gesteigert, daß selbst der großjährig gewordene König zeitweise zurückweicht. In 15 Edw. III., nach einer mißlungenen auswärtigen Unternehmung, beginnt das Parlament mit stürmischen Beschwerden wegen der Besteuerung der Geistlichkeit sowie darüber, daß das Council und die höchsten Reichsbeamten ohne ihre Zustimmung ernannt seien; mit dem Anspruch, daß ein „Pair des Reichs" zum Verlust von Recht und Besitz nur durch seine Standesgenossen verurtheilt werden dürfe; alle Großbeamten sollen beim Beginn des Parlaments auf kurze Zeit ihre Aemter niederlegen, um den Lords über ihre Führung Rechenschaft zu leisten rc. Alles wird bewilligt gegen eine Subsidie von 20,000 Sack Wolle. Nach dem Schluß des Parlaments aber erläßt der König eine Proclamation an die Sheriffs, erklärt, daß jenes Statut ihm gegen seine Prärogative und das Landesgesetz abgezwungen sei, unter Umständen, unter welchen er nicht anderes habe thun können, als „sich verstellen", und daß er deshalb nach Berathung in seinem Council solches widerrufe. Zwei Jahre später erklärt auch das Parlament das Statut für aufgehoben. Ein abermaliger Regierungsversuch der Stände, 30 Edw. III., wird schon im folgenden

Jahr zurückgenommen. Dennoch schließt der altersschwach gewordene Monarch in Unfrieden. In 50 Edw. III. erscheint der Antrag: da die jetzigen Beamten ihrem Amte nicht gewachsen seien, solle der Rath um 10 oder 12 Bischöfe, Lords und Andere als dauernde Mitglieder verstärkt und wichtige Dinge nur mit Zustimmung Aller beschlossen werden. Gleichzeitig erscheint der erste Fall einer Anklage des Unterhauses. Das Parlament des folgenden Jahres läßt diese Maßregel jedoch wieder fallen.

Das Resultat des Jahrhunderts Edw. I., II., III. ist die klarere Begrenzung der Functionen und Gewalten in Kirche und Staat, in Staatsregierung und Reichsversammlung, in Parlament und Convocation, in Gesetzgebung und Rechtsprechung, insbesondere aber die Feststellung der Parlamentsrechte in allen ihren 3 Richtungen. Hand in Hand mit den mannigfaltigen Reibungen geht aber der wachsende Wohlstand des Reichs und eine Kraftentfaltung nach außen, die in den Kämpfen gegen Frankreich den englischen Waffen den ersten Rang unter den europäischen Feudalstaaten gewinnt.[3])

Richard II. (1377—1399).

Auf eine große Epoche der Monarchie folgt wiederum eine Zeit persönlicher Unfähigkeit des Königthums. Unter dem Namen des zehnjährigen Königs übernimmt der Rath der Prälaten und Barone die Zügel der Staatsregierung. Durch die Parteien am Hofe selbst sind indessen die Commons zu einer gewissen Theilnahme daran ermuntert, welche sich bald fühlbar macht. Der regierende Rath wird aus 3 Bischöfen, 2 Grafen, 2 Bannerherren und 2 Rittern gebildet. Kanzler, Schatzmeister, Chamberlain, Richter und andere oberste Beamte sollen während der Minderjährigkeit „im Parlament" ernannt werden. In der Wirklichkeit bleibt die Regierung in den Händen des großen Raths. Auf Grund immer wiederkehrender Beschwerden über Kriegskosten wird jetzt zum ersten Mal ein Antrag auf Rechnungslegung über die Staatsausgaben gestellt, der sich unter dieser Regierung mehrmals wiederholt. Schon in 3 Ric. II. erscheint ein Antrag auf Entlassung der Regentschaft und Ernennung der 5 ersten Großbeamten im Parlament, der aber nicht gewährt wird. Die oft sehr weitgreifenden Anträge der Commons erklären sich aus der

---

[3]) Ueber die Parlamente Eduard's III. vergl. Parry S. 92—137, Stubbs II. §. 256—264. Das große Material der Präcedenzfälle ist in dem Peers Report und in Hallam's Middle Ages gewürdigt. Die Hergänge in 15 Edw. III. gewinnen ihren naiven Charakter durch die schweren Verlegenheiten, in welche sich Eduard III. nicht ohne Schuld durch Unternehmungen auf dem Continent verwickelt hatte. Unverkennbar sind es die 20,000 Sack Wolle, welche den König zu der leichtsinnig ausgesprochenen und sehr unregelmäßig zurückgenommenen Concession verleitet haben.

Schwäche einer innerlich uneinigen Regierung und aus den Anregungen, welche der Ehrgeiz des Earl von Lancaster und anderer Herren vom Hofe solchen Ansprüchen gaben.

Die persönliche Regierung des Anfangs vielversprechenden Königs beginnt etwas leichtfertig, mit ungewöhnlichen Verleihungen an Günstlinge (Graf Oxford, Michael de la Pole). Schon in 10 Ric. II. fängt das Parlament an zu drohen. Der König setzt nachgebend seinen Kanzler ab, belegt ihn mit einer Geldstrafe und bewilligt eine Commission zur allgemeinen Revision der Verwaltung. In 11 Ric. II. erscheint als Beschwerdepunkt: daß die Beamten den König öfter verleitet haben, Rathsversammlungen zu berufen „von besonderen Lords, Richtern und Anderen ohne Zustimmung und Gegenwart der Lords des großen Raths". Der königliche Kammerherr wird in Anklagestand gesetzt. Es wird die Zusicherung gegeben, daß keine Schreiben unter dem Hand- oder Privatsiegel erlassen werden sollen zum Präjudiz des Reichs oder zur Störung des Rechts. Es ergeht sogar eine Verurtheilung der königlichen Richter zum Tode.

Auf diese Vorgänge folgt eine Zeit, in welcher die Herzöge von Gloucester, Lancaster und York unter dem Namen des genußsüchtigen, indolenten Königs um die Regierung streiten. Durch vorübergehende Momente persönlicher Energie, durch Ueberraschung der Gegner und durch Unterstützung der Commons tritt aber ein Rückschlag ein, in welchem Richard II. anscheinend die vollen Gewalten zurückgewinnt. Ein von Bewaffneten umgebenes Parlament widerruft alle gegen die königliche Prärogative gefaßten Beschlüsse früherer Jahre, bewilligt dem König eine bedeutende Subsidie auf Lebenszeit, bietet die Hand zu jeder blutigen Verfolgung und Wiedervergeltung und sogar zur Einsetzung eines Landtag-Ausschusses, der nach dem Schluß des Parlaments mit entscheidender Gewalt und exorbitanten Befugnissen zurückbleiben soll, die freilich sofort gemißbraucht und später durch Cassirung sämmtlicher Verordnungen, Urtheile und Maßregeln des Ausschusses desavouirt werden. Da indessen Richard die wiedergewonnene Gewalt nur zu heimtückischer Vergeltung und Maßregeln persönlicher Willkür zu benutzen weiß und durch eine Reihe von Maßregeln den Schein der Rückkehr eines absoluten Regiments erweckt, sieht sich der übel berathene König plötzlich verlassen von Parlament, Kirche und Volk, und unterliegt dem Angriff des Herzogs von Lancaster, der mit einer Waffenmacht von 60 Personen in Ravenspur landend, nach wenigen Wochen sich an der Spitze der unzufriedenen Großen und eines Heeres von 60,000 Mann befindet.

Das Resultat dieser Zeit sind tiefe Eingriffe der Lords in die Besetzung der Aemter, für die Commons folgenreiche Präcedenzen einer Con-

trolle der Staatsausgaben; für beide Häuser wiederholte Anklagen der Großbeamten. Durch das Verwaltungsrecht geht eine doppelte Strömung. Einerseits ein Bestreben der Stände, die discretionäre Gewalt des „Königs im Rath" zu beschränken. Dann wieder Erweiterungen der Amtsgewalt nach unten, insbesondere erweiterte Gewalten der Friedensrichter gegen die arbeitenden Klassen. Bei dem großen Bauernaufstand erfolgt ein summarisches Einschreiten des Raths ohne Widerspruch. Zur Befriedigung eines wirklichen Landesbedürfnisses formirt sich in dieser Zeit die Equity Jurisdiction des Lord Kanzlers. Der folgenschwerste Hergang der Zeit ist aber ihr Schluß: directe Empörung und förmliche Absetzung des Monarchen durch einen Beschluß der beiden Häuser des Parlaments.[4])

Heinrich IV. (1399—1413).

Die Regierung dieses ersten Königs aus dem Hause Lancaster beginnt mit den unüberwindlichen Schwierigkeiten einer usurpirten Macht, umgeben von Verschwörungen, Empörungen und Gefahren von außen. Da die fehdelustigen Großen diese Dynastie als ihre Schöpfung ansehen, so wetteifern ihre mächtigen Anhänger mit den alten Gegnern des Hauses bald in der Bekämpfung des neuen Königs. Schon die Protocolle des Council geben einen Begriff von den Sorgen, welchen der kräftige muthige Monarch frühzeitig erlegen ist. Ein König in dieser Lage, umgeben von Prätendenten mit besserem und mit gleichem Recht, mußte zufrieden sein den status quo zu erhalten. Es ist daher keine Rede mehr von Taxen ohne Parlament, selbst nicht in schweren Verwaltungsnöthen. In 6 Henr. IV. werden die Subsidien nur bewilligt unter der Bedingung, daß die Gelder durch einen im Parlament vereideten Schatzmeister in Empfang genommen und zur nächsten Sitzung über die Verwendung Rechnung gelegt werde. Ebenso in 7 Henr. IV., wo der König jedoch die Forderung, vor der Geldbewilligung erst die Petitionen zu beantworten, noch einmal zurückweist. In 8 Henr. IV. folgen 31 inhaltschwere Artikel, die sämmtlich bewilligt werden. Der König soll 16 Räthe er=

[4]) Ueber die Parlamente Richard's II. vergl. Parry 138—159, Stubbs II. §. 265—270. Bei dem Regierungsantritt zeigt sich der Mangel eines Regentschaftsgesetzes, in Folge dessen das Magnum Concilium selbst der Sache nach als Regentschaftsrath fungirt. Die daraus hervorgehenden Uneinigkeiten und Spaltungen durchkreuzen sich mit dem gefährlichen Aufstand der arbeitenden Klassen, der in Ermangelung eines regierenden Königthums von den besitzenden Klassen in ihrer Weise behandelt, durch ungerechte Maßnahmen provocirt und grausam niedergeschlagen wird. Die Parlamente haben dafür keinen anderen Gesichtspunkt als Klagen über die Aufsätzigkeit der Villeins und über die Widersetzlichkeit bei Leistung der schuldigen Dienste. Sowohl in der Besteuerung wie in der Behandlung der privatrechtlichen und polizeilichen Verhältnisse kehrt indessen im englischen Selfgovernment baldig die Einsicht und die gute Gewohnheit der besitzenden Klasse wieder.

nennen, sich von ihnen ausschließlich berathen lassen, und sie nicht entlassen ohne Ueberführung eines Vergehens. Kein richterlicher oder Finanzbeamter soll auf Lebenszeit ernannt, keine Petition dem König außer seinem Rath präsentirt werden. Zahlreiche Mißbräuche im Rath und in der Justiz werden aufgezählt und untersagt. Die Camarilla am Hofe, wenn sie den König gegen seine Unterthanen reize, soll entfernt und mit Geldbußen belegt werden. (Es waren schon früher 4 Personen aus des Königs Umgebungen entfernt mit der Zusicherung, „daß ein Gleiches geschehen solle mit jeder andern Person, welche die Unzufriedenheit seiner getreuen Unterthanen erregen werde"). Zur Erhaltung der Gesetze des Reichs soll der Kanzler und der Privatsiegelbewahrer nichts passiren lassen irgend ein warrant oder eine Bewilligung durch Patent, Urtheil oder irgend eine andere Sache unter dem in ihrer Verwahrung befindlichen Siegel, welche nach Gesetz und Recht so nicht passiren sollten, womit nun auch der Privatsiegelbewahrer einer unmittelbaren Anklage der Parlamente unterworfen wird. Im nächsten Parlament sendet jedoch der König eine Botschaft an die Gemeinen: es sei im letzten Parlament ein Gesetz durchgegangen, welches seine Freiheit und Prärogative verletze, und zu dessen Aufhebung er ihren Consens erbitte. Die Gemeinen bewilligen dies und empfangen dafür den Dank des Königs. — Noch stärkere Rücksicht war auf die Kirche zu nehmen. Einer der Gründe zu Richard's Sturz war seine Nachsicht gegen die Ketzereien gewesen. Auf Verlangen der Kirche erläßt daher der König das st. 2 Henr. IV. c. 15 gegen die Lollards, nur mit Beirath des großen Raths und unter Widerspruch der Gemeinen. — Folgenreich wurde die neue Stellung des Königthums insbesondere für die Befestigung der Pairie. Ein König, dessen Thron nur auf Anerkennung des Parlaments beruhte, konnte das Haus der Lords nicht mehr als eine aus eigener Machtvollkommenheit frei berufene Versammlung behandeln. Das erbliche Recht der herkömmlich Berufenen auf eine Ladung zum Parlament wird daher thatsächlich anerkannt. Auch die Gemeinen sind damit einverstanden: wogegen die Lords die Subsidienbewilligung der Gemeinen und ihr Mitbeschließungsrecht bei Statuten, jedoch mit Vorbehalt der ausschließlichen Jurisdiction des Oberhauses anerkennen. Was ließ sich gegen diese gegenseitigen Anerkennungen sagen? Beide Häuser erkannten dafür an, daß Heinrich der rechte König von England sei. Die oberste Gerichtsbarkeit des Hauses der Lords ist jetzt ausdrücklich sanctionirt, die bloßen Beamtenelemente treten dabei in die Stellung von berathenden Mitgliedern zurück. Der Geschäftsgang der beiden Häuser erhält bereits eine dem heutigen ähnliche Gestalt. Das Gesammtresultat aber ist jetzt über-

wiegend zu Gunsten der Lords ausgefallen, deren militärisches Uebergewicht als Folge der großen französischen Kriege fühlbar wird.[5])

Heinrich V. (1413—1422).

Die volksbeliebte ruhmvolle Regierung Heinrich V. bewegt sich ebenso in den Grenzen der parlamentarischen Gerechtsame. Die großen Kämpfe auf französischem Boden geben der Staatsthätigkeit eine überwiegende Richtung nach außen, unter welcher die Gesetzgebung und die Controllthätigkeit im Parlament eine Zeit lang ruht. Die nicht glänzenden Finanzverhältnisse der Regierung beanspruchen indessen eine öftere Steuerbewilligung. In 10 Henr. V. werden die Gemeinen auch berufen zu einer Verhandlung über die Ligue mit Kaiser Sigismund und den Vertrag von Troyes, nachdem ein großer Rath sich dafür incompetent erklärt hat. In Eintracht mit der Kirche und mit den lebhaften Sympathien der Nation hat sich die Dynastie insbesondere durch die glänzenden Erfolge des Krieges in Frankreich befestigt.[6])

Heinrich VI. (1422—1461).

Unter diesem Namen beginnt wieder eine Vormundschaftsregierung über ein Kind von 9 Monaten, welches durch eine unglückliche

---

[5]) Ueber die Parlamente Heinrich's IV. vergl. Parry 159—170, Stubbs III. 1—72. Im Eingang zeigt sich die Schwierigkeit der Abänderung einer erblichen Thronfolge mit periodisch berufenen Rathsversammlungen. Das Parlament Richard's II. war als consilium regis Richard's mit dessen Absetzung erloschen. Das Parlament Richard's konnte also nicht legal das Parlament Heinrich's werden. Man versammelte daher zwar die einzelen Mitglieder des früheren Parlaments, aber nur als eine „convention", und erließ nach einigen Tagen neue writs zur Berufung derselben Personen als Parlament im Namen König Heinrich's IV. Allein die Juristen waren durch solche Fictionen leichter zu beruhigen als die Percys und die großen kriegerischen Adelsfamilien, die in Verbindung mit Schotten und Wallisern ebenso eifrig auf den Umsturz der Dynastie hinarbeiteten, wie vorher zu deren Erhebung. Im Kampfe um seine Selbsterhaltung setzte sich Heinrich IV. über einzele Verfassungsformen hinweg, wie bei der summarischen Hinrichtung des Earl of Nottingham und des Erzbischof von York nach ihrer Gefangennahme mit den Waffen in der Hand. Den beiden Häusern und den Landesinteressen gegenüber war die Regierung so parlamentarisch correct, daß unter den mannigfaltigsten Uebergriffen der Häuser in die königliche Gerechtsame doch keine Veranlassung zu einer Ministeranklage zu finden war.

[6]) Ueber die Parlamente Heinrich's V. vergl. das ziemlich dürftige Material bei Parry 170—175, jetzt Stubbs III. 72—91. Es kommen unter dieser Regierung wiederum Acte einer persönlichen Strafgewalt war, wo solche nach feudalen Grundsätzen als vorbehalten galt und andere Einzelacte persönlicher Regierung. Nicolas II. p. XXIX. XXX. Mehre Lords werden ohne Pairgericht durch Richter und Jury wegen einer Verschwörung gegen das Leben des Königs verurtheilt. Eine summarische Strafgewalt des Raths und des Kanzlers ex delegatione des Raths wird durch 2 Hen. V. st. 1 c. 9 bei Mord und Blutvergießen ausdrücklich anerkannt.

Begabung dazu bestimmt war, im Zustande der Entschlußunfähigkeit zeitlebens zu verharren. Mit Beiseitesetzung der letztwilligen Anordnung Heinrich's V. wird der Herzog von Bedford nicht als Regent, sondern als Protector und Guardian eingesetzt, als sein Stellvertreter der Herzog von Gloucester. Die schwierig gewordenen Verhältnisse in Frankreich werden von Bedford bis zu seinem Tode (a. 1434) noch mit fester und erfahrener Hand geleitet. Die innere Landesverwaltung führt ein von den Lords ernanntes außerordentliches King's Council mit einer gewissen Sicherheit und Regelmäßigkeit. Die Lage des Reichs ist inzwischen schwierig, die Finanznoth drängend geworden; die Behandlung der Geschäfte durch den regierenden Adel aber bleibt lange Zeit hindurch eine würdige. Die zahlreichen Regulative des Council (oben S. 331) aus dieser Zeit beurkunden den regelmäßigen Gang der Staatsgeschäfte, welche so geordnet sind, um für die Hauptzweige einen bestimmten verantwortlichen Beamten zu designiren. Der Mangel des Adelregiments ohne monarchische Leitung wird indessen allmälig sichtbar in der bitteren Verfeindung des Herzogs von Gloucester mit dem Cardinal Beaufort und seinem mächtigen Anhang. Diese Gegenpartei findet in Margarethe von Anjou nicht nur die von ihr gewählte Königin, sondern auch eine Parteiführerin von männlichem Geist und weiblicher Verschlagenheit. Die Ermordung des Herzogs von Gloucester (1447) verschafft der so verbündeten Hofpartei zwar die Herrschaft des Landes unter dem Namen des Königs, zugleich aber auch die erbitterte Feindschaft des Herzogs von York und seines Anhangs. Die verdiente Unpopularität der Regierung führt dann wieder zur Anklage gegen den Herzog von Suffolk (a. 1450) und zu dessen Ermordung.

In der Parteileidenschaft, die sich auf beiden Seiten entzündet, tauchen die ersten Gedanken des Hauses York an eine Thronfolge auf, zu welcher dieser Zweig der königlichen Familie nach dem Tode Richard II. allerdings näher gestanden hatte als die jüngere Linie Lancaster. Seit dem Tode des Herzogs von Gloucester (1447) war alles im Staat übel gegangen: die Eroberungen Heinrich's V. verloren; die Verfassung gewahrt, aber die Verwaltung an jedem Punkt den Dienst versagend; die Krone verarmt, der Schatz leer, der Landfriede niemals gut erhalten, das Gesetz niemals gut gehandhabt; Leben und Freiheit der Unterthanen in Unsicherheit, ganze Districte in steter Furcht vor Räubereien und Tumult, die Localverwaltung entweder durch Fractionen gelähmt, oder in Händen eines großen Lords, oder einer Clique von Hofleuten (Stubbs III. 270). Schon 1454 führt die Geisteskrankheit des Königs zu einem ersten Protectorat des Herzogs von York, welches nach scheinbarer Herstellung wieder erlischt. Der größere Theil des Adels hält noch in alter Lehnstreue an

dem Hause Lancaster fest. Als Gegenpartei steht gegenüber der Herzog von York, der größte Grundbesitzer des Reichs, die mit ihm verbundene große Familie der Nevils, die Stadt London und anscheinend die Sympathien der Mehrzahl der städtischen Bevölkerungen. Die Schwierigkeiten und die Finanznoth der Regierung haben sich inzwischen gehäuft. Die Ermordung des Herzogs von Gloucester auf Anstiftung Margarethe's hat das Signal gegeben zu der ferneren Stellung der dynastischen Parteien, welche in Folge der weiten Verzweigung der Königsfamilie durch Verheirathungen mit dem großen Adel, zwei große an Kraft ungefähr gleiche Gegner darstellen. Mühsam sind die Parteien noch einige Jahre durch die Verfassung und durch die formelle Ehrerbietung gegen das Königthum in Zügel gehalten. Sobald mit dem hoffnungslosen Schwachsinn des Monarchen diese Schranke fällt, bricht ein wüthender Kampf aus, in welchem beide Parteien nicht *gegen*, sondern um das Königthum streiten, — ein Kampf, in welchem Acte der Selbsterhaltung, der Gewalt und der Rache bald unscheidbar durcheinander laufen.[7])

Die Schlacht von St. Albans (1455) eröffnet den *30jährigen Kampf der beiden Rosen*. Nach einem kurzen Scheinfrieden kommt 1460 der König als Gefangener in die Hände seines Gegners, der noch mit großer Mäßigung eine Entscheidung des Oberhauses herbeiführt, welche ihn als Protector, und nach dem Tode Heinrich's VI. als dessen

[7]) *Ueber die Parlamente Heinrich's VI.* vergl. Parry S. 175—189, Stubbs III. 94—181. Die ersten Jahrzehnte ergeben den sich häufenden Schwierigkeiten gegenüber immer noch ein Zeugniß für die Regierungstüchtigkeit dieses Adels. Erst in der *zweiten Hälfte der Regierung* bricht die Ordnung des Staats langsam zusammen. Schon in 23 Hen. VI. weigert sich Suffolk in der Vorahnung der kommenden Dinge die Heirathsverhandlungen mit Frankreich zu führen. Es ergeht darauf im voraus eine Art von Indemnitätsbill, bestätigt von beiden Häusern und vom König, — die aber dennoch keinen Schutz gegen die spätere Ministeranklage gewährt hat. Der sich nun vorbereitende zügellose Kampf beruht auf einer Degeneration der Heeresverfassung, die aus den großen Kriegen auf den Boden Frankreichs hervorgegangen ist. Die in Tausenden und aber Tausenden zurückströmenden königlichen Soldtruppen verbinden sich nur zu leicht mit einem neuentstandenen Bewaffnungssystem des großen reichen Adels, welches seit dem Beginn der französischen Kriege sich unter dem Namen der liveries formirt hat, in welchem die Fehdelust des Mittelalters sich nunmehr in England austobt. Unter livery verstand man ursprünglich die Ausstattung von Beamten und Dienern eines großen Hausherrn, Prälaten, Klosters oder Collegiums mit Kleidung und Lebensunterhalt. Die Bekleidung nahm jetzt den Charakter der Uniform und des Dienstzeichens an, und es galt nun die möglichst große Zahl von Dienern und abhängigen Leuten als Beweis von hoher herrschaftlicher Stellung. Die livery wurde deshalb Allen ertheilt, die sie tragen wollten, als Zeichen einer großen Clientel und Machtstellung. Die liveries wurden damit zu Verbindungszeichen. Die Lords trugen einer des andern Ordenszeichen aus Courtoisie. Vor Allem aber wurden die liveries die Erkennungszeichen der großen Hofparteien und die Embleme, mit denen die Kämpfe der großen dynastischen Fractionen geführt wurden. (Stubbs III. 531. 534.) Es trafen

Thronfolger anerkennt. Ueberrascht durch einen Handstreich der Königin, unterliegt aber der Herzog von York, und die siegende Partei giebt das Signal zur Hinrichtung der gefangenen Gegner nach Kriegsrecht, zu endlosen Metzeleien und Gewaltthätigkeiten, welche schon im folgenden Jahre den Sturz der verhaßten Regierung herbeiführen. Die Gewalten des King's Council und der ganze bewegliche Theil der Staatsverfassung ist in diesem wüsten Kampf zwiespältig geworden, in welchem von einem staatsrechtlichen Principienstreit in der That keine Rede ist. Nur insofern, als das Haus Lancaster seinem Bunde mit der Geistlichkeit und dem Parlament den Thron verdankte, standen auf dieser Seite mehr die Traditionen der Kirche und des hohen Adels, auf der anderen Seite mehr diejenigen der Commons. Uebrigens konnte keine kirchliche Autorität, keine Rechtsautorität dem Volke sagen, auf welche Seite das rechte Königthum war. In Wirklichkeit kämpfte jeder für seinen Antheil an der Staatsgewalt und für Vergeltung und Rache. Durch die Parlamente erschien keine selbständige Lösung mehr möglich; ein jedes diente der siegenden Partei, durch welche es berufen war, und verurtheilte die andere. Auf der weltlichen Seite liegt der nächste Grund der Verwirrung in der militärischen Organisation der Gefolgschaften der großen Lords, liveries, welche jetzt die uniformirten Cadres extemporirter Herren bilden, die sich durch die zusammengeworbenen Soldtruppen der aus Frankreich zurückgekehrten Heeresmassen verzehnfachen und den Ausgang der Schlachten

damit zusammen die zahlreichen Befestigungen der Residenzen und Burgen der Magnaten, die zwar von einer königlichen Licenz abhängig, seit den Zeiten des Baronenkrieges aber vielfach gestattet waren, besonders unter Eduard III. Gerade der Contrast zwischen dem streng geordneten Leben der englischen Grafschaft und den langjährigen Kriegsabenteuern und dem Lagerleben in Frankreich hatte in dem kriegslustigen Theil des großen Adels und der Ritterschaft den Trotz und die Kampflust des Mittelalters, den Stolz und Uebermuth des Ritterthums gegenüber den friedfertigen Klassen von Neuem geweckt und diese Epoche zu einer Glanzzeit der Heraldik und des Ahnenstolzes gestaltet. Diese adlichen Gefolgschaften trafen in der seltsamsten Weise zusammen mit dem Strom der nunmehr für beide Theile käuflichen Veteranen aus den französischen Kriegen, mit der dort erprobten Massentaktik, der jetzt auch schon der Gebrauch der schweren Geschütze hinzutrat, neben welchen der alte Ruhm der Bogenschützen zu erbleichen begann. Der Ausgang der Kämpfe mit so durcheinander geworfenen kriegerischen Elementen war von Ueberraschungen und Zufällen in dem Maße abhängig, daß die Schlachten der nun folgenden Periode auf Gemetzel hinausliefen, die in wenigen Stunden entschieden waren. — Im Zusammenhang mit diesen Verhältnissen eröffnet sich nunmehr die unten zu erörternde Reihe von Gesetzen über liveries und maintenance, und zunächst in 31 Hen. VI. c. 2 die Anerkennung einer außerordentlichen Strafgewalt des Raths gegen great riots, extortions, oppressions and grievous offences, besonders gegen Gewaltacte der Großen; der Ungehorsam gegen den Rath soll als Contempt of the King an einem Pair mit Verlust seiner Güter, Aemter und seines Sitzes im Parlament geahndet werden ꝛc. Diese Verordnung soll nur auf 7 Jahre gelten, wird aber zu einem precedent der späteren Sternkammer.

völlig unberechenbar machen. Die Grafschaftsmilizen bilden dagegen kein genügendes Gegengewicht, so lange sie den rückströmenden Massen der kriegsgeübten Soldheere gegenüberstehen. Von der geistlichen Seite aus liegt der Grundschade in der Indifferenz des Kirchenthums; für Vornehme und Geringe ist die Religion in der Kirche aufgegangen, während umgekehrt die hohe Geistlichkeit grundsatzlos jede Staatsmacht anerkennt, die ihren Besitzstand gelten läßt. Wie unter den Wirren des Baronenkrieges am Schluß der vorigen Periode die hohe Geistlichkeit noch in einzelen hervorragenden Persönlichkeit sich hervorhebt, so bekundet sich eine Veränderung der geistigen und sittlichen Bildung des Zeitalters darin, daß die wilden Kämpfe dieser Zeit als eine „Aera der großen Juristen" erscheint, in welcher einzele Lordkanzler und Reichsrichter in einer Zeit gewaltthätiger Verwilderung hervorragen, ohne freilich den Gang der Justiz vor schweren Mißbräuchen bewahren zu können.[7a])

Eduard IV. (1461—1483.)

Der Sieg der weißen Rose gegen Margarethe von Anjou führt den Erben des Hauses York auf den Thron. Der blutige Vernichtungskampf des hohen Adels unter sich, die Indifferenz der Kirche und der Masse des Volks gegen den Adelskampf überhaupt, machen Eduard mit einer kurzen Unterbrechung zum Herrn des Landes, in einer tief entsittlichten Zeit, in welcher die noch vorhandenen Gegensätze des englischen Mittelalters zum gewaltsamen Austrag kamen. Die langen französischen Kriege hatten sich trotz alles Glanzes und Ruhms als ein hoffnungsloses Unternehmen erwiesen. Die europäische Stellung Englands bedingte eine endgültige Auseinandersetzung mit dem Continent, die sich schließlich zu Gunsten der französischen Nation entschied und zugleich entscheidend für

---

7a) Das erste Protectorat des Herzogs von York in 32 Hen. VI. war noch verfassungsmäßig widerruflich durante bene placito regis gestellt. Das zweite Protectorat lautet bereits auf unbestimmte Zeit, bis der Herzog dessen entbunden werden sollte durch die Lords im Parlament. Das Personal des Raths wird wechselnder. Schon im vorangegangenen Jahre sind 15 Mitglieder entlassen, dagegen 5 von der Partei des Herzogs aufgenommen. Der Anspruch des Hauses York auf die Thronfolge wird bereits ausdrücklich ausgesprochen. Mit Zustimmung der Nation und des Parlaments allerdings, 60 Jahre hindurch, unter Mitwirkung der Parlamente, saß das Haus Lancaster auf dem englischen Thron, hatte lange und ruhmvoll die Pflichten der Monarchie erfüllt, war mit 2 Generationen Englands in das Band gegenseitiger Treue, der Protection und der Unterthanenpflicht getreten. Konnte jetzt noch von einem Anspruch der älteren Linie die Rede sein? — Allein der König war anerkannt regierungsunfähig und in seinem Namen hatte die wüthende Verfolgungssucht Margarethes nach ihrem Siege von 1460 ein System der Executionen, Confiscationen und Hochverrathsprocesse begonnen, welches dem Hause York, seiner Partei und seinen Anhängern nach dem Gesetz der Selbsterhaltung nur die Waffengewalt, und der Nation kaum eine andere Wahl als die Parteinahme für die eine oder die andere Seite übrig ließ.

die nationale Abschließung Englands und seine Stellung im europäischen Staatsverband wurde. Im Laufe von Jahrzehnten war im Kampf auf französischem Boden ein Geschlecht aufgewachsen, welches in den friedlichen Grafschaften und Flecken der Heimath keinen Platz mehr fand. Uebermüthig geworden durch Lagerleben, Plünderung und Verschwendung, wußten die zurückkehrenden Herren sich noch schwerer in ihr Vaterland zu schicken, wie die Tausende von Miethstruppen. In dem nüchternen Communalwesen, in englischer Miliz-, Gerichts- und Polizeiverwaltung war kein Boden mehr für Kampflust und Beute. Als diese Elemente nun massenhaft nach England zurückgeworfen waren, fand der Kampf der Adelsparteien unter den an ihre Führung gewöhnten Leuten ein nur zu bereitwilliges Material, aus welchem jeder reiche und beliebte Führer sich Heere für den Bürgerkrieg bilden mochte. Durch den streitigen Titel zur Krone war für alle Factionen die Parteifahne gefunden. Jener wilde Adelskampf erhält seine eigenthümliche Färbung gerade durch die Verflechtung aller großen Adelsfamilien mit dem weit verzweigten Königshause und durch die Centralisirung aller Staatsgewalt im King in Council und King in Parliament. Das staatskluge Haupt der Yorks, — die Interessen der Städte und das Ruhebedürfniß des Landes vertretend, — erringt den Sieg auf Kosten der großen Familien des Landes. Gestützt auf die Commons, erklärt Eduard IV. die Regierung der Könige aus dem Hause Lancaster für Thronraub, die Lancasters, Somersets, Exeters, Northumberlands, Devonshires, Wiltshires, im Ganzen 151 Edelleute, Ritter und Geistliche verfallen dem Hochverrathsgesetze, nicht durch Gerichtsurtheil, sondern der Kürze wegen durch Parlamentsbeschluß (bill of attainder). Ein Fünftel des Grund und Bodens kommt durch Acht und Confiscation in die Hände des Königs, der eine persönliche Regierung mit erbarmungsloser Strenge wiederherstellt. In wunderbarem Gegensatze gegen die frühere Zeit zeigt sich in aller Verwirrung aber dennoch die Cohärenz der festen Bestandtheile des jetzigen Staatswesens. Unter dem Getöse der Waffen gehen Reichsgerichte, reisende Richter und Juries ihren ununterbrochenen Gang, waltet die Gerichtsbarkeit des Kanzlers gegen fraud, deceipt, violence, und Besitzstörung, mit probatio in perpetuam rei memoriam und habeas corpus-Decreten; während der Adel in dem King's Council mit Intriguen, auf dem Felde mit blanken Waffen kämpft.[8])

---

[8]) Ueber die Parlamente Eduard's IV. vergl. Parry 189—194, Stubbs III. 188—220 und III. cap. 18 (Lancaster and York). Die völlige Dürre aller gleichzeitigen Geschichtsschreibung erstreckt sich auch auf die Parlamentsverhandlungen, die zu bloßen Registern von Privat-bills und Handelspetitionen werden. Es ist die erste Regierung in welcher kein einziges Statut zum Schutz der persönlichen Freiheit und zur Abhülfe von Landesbeschwerden erlassen ist, obwohl gerade unter dieser Regierung der Verwaltungs-

Eduard V. Richard III. (1483—1485).

Die grausam erworbene und herzlos geübte Königsgewalt Eduard's IV. fällt nach Ermordung seiner Söhne dem Thronräuber Richard III. zu, welcher die schwere Verletzung aller göttlichen Gebote und menschlichen Rechte vergeblich durch populäre Concessionen zu sühnen sucht. Nach dem Bruch der organisirten Militärmacht des hohen Adels fällt der Schwerpunkt auf kurze Zeit in das Haus der Gemeinen, welches indessen (außer einem Beschluß gegen die benevolences) doch nur in Strafverfolgungen und Privat-bills thätig wird. Verlassen von dem größten Theil seines Anhangs, unterliegt Richard III. einer Coalition der Reste der beiden Adelsparteien und verliert durch Gewalt und Verrath den ebenso erworbenen Thron an das neue Haus der Tudors.[9])

Mit einem thatsächlich nicht bestreitbaren Titel und ungeschwächter Regierungsgewalt geht das Königthum aus diesem gräuelvollen Kampfe hervor. Das Unterhaus aber hat, nachdem der Kampf der Adelfactionen verblutet ist, das volle Gleichgewicht mit dem geschwächten Oberhaus erlangt, mit welchem diese Periode schließt.

---

mißbrauch der sogenannten benevolences zur Umgehung des Steuerbewilligungsrecht beginnt. Es ist ein Schreckenregiment durch rücksichtslose Handhabung der außerordentlichen Gerichts- und Polizeigewalten, welches die proscribirte Gegenpartei unter stetiger Ueberwachung hielt, wenn auch die Nachkommenschaft der zu Tod und Confiscation verurtheilten Parteihäupter meistens durch Parlamentsbeschlüsse in ihre Erbfähigkeit restaurirt wurde. Der Zustand des Reichs unter Eduard IV. war thatsächlich ein Kriegszustand, wenn auch dem Namen nach eine vom Parlament anerkannte Regierung. Es wird daraus erklärlich die Anwendung von Kriegsgerichten unter diesem König, besonders die vielberufenen Patente von 1462 und 1467, durch welche ein Generalprofoß ernannt wird ad cognoscendum et procedendum in omnibus et singulis causis et negotiis de et super crimine laesae maiestatis ceterisque causis, quibuscunque per praefatum comitem ut constabularium Angliae, seu coram eo, motis, movendis seu pendentibus etc., welche Lord Coke für verfassungswidrig hält (IV. Inst. pag. 127), aus denen eine Streitfrage über die Zulässigkeit von Kriegsgerichten in Friedenszeiten hervorging. Vereinzelte Fälle einer Hinrichtung ohne Proceß an den gefangenen Gegnern unter Heinrich IV. und V. finden nun im Kampf der beiden Rosen ihre schreckensvolle Nachfolge. Auch vereinzelte Fälle einer Anwendung der Folter im Proceß kommen in dieser Schreckenszeit vor, ohne als regelrechte Proceduren der Gerichte gelten zu können.

[9]) Ueber das Parlament Richard's III. vergl. Parry 194, Stubbs III. 226. 233. 234. Das äußerlich Unglaubliche in dem Verbrechenslauf des Tyrannen wird psychologisch erklärlich als Incarnation einer tief entsittlichten Zeit, in welcher mit dem Erlöschen aller rechtlichen Ueberzeugungen gleichzeitig die sittlichen Begriffe durch den Verfall einer Kirche gelöst sind, welche selbst die Schmeicheleien Rich. III. mit ihren Huldigungen erwiedert. Die mehrfachen Versuche, den Charakter Richard's III. zu reinigen, sind vergeblich geblieben. Der Tradition und dem Verständniß des englischen Charakters entsprungen, können die dramatischen Meisterwerke Shakespeare's auch als Geschichtsdarstellung dieser Zeit gelten. Am Schluß des Kampfes der beiden Rosen erzählte man von 12 geschlagenen Schlachten und

§. 25a.

Die drei Stände des Reichs.

Thron-Usurpationen und dynastische Kämpfe verdecken den Proceß der Rechtsbildung der Stände, welcher in stillem stetigem Gange sich im Lauf dieser Periode vollzogen hat, nach dem kerngesunden Gedanken des Mittelalters, die rechtliche Stellung der höheren Klassen der Gesellschaft auf ihre Leistungen im persönlichen Dienst des Staats und auf ihre Steuerleistungen zu stellen. Das Verdienst der Durchführung dieser Rechtsbildung gebührt aber nochmals dem Königthum. Unvergessen blieb das Wort Eduard's I. in den Kämpfen zur Consolidirung des Inselreichs, welches seine getreuen communitates aufforderte, gemeinsame Gefahren mit gemeinsamen Kräften zu tragen und über erhöhte Kriegs- und Geldmittel mit dem König Raths zu pflegen (ut quod omnes tangit ab omnibus approbetur). Der wahrhaft königliche Gedanke in Eduard I. und III. ist die Zusammenfassung aller widerstrebenden Elemente der Gesellschaft zur Selbstthätigkeit im Dienst des Staats, die Heranziehung ihres Volks zu den großen Aufgaben des Staats im Innern und nach außen mit jeder Schicht der Gesellschaft, welche dabei mitzuthun im Stande ist.

Es sind nunmehr die Prälaten und weltlichen Magnaten, welche auf der Grundlage ihrer staatlichen Leistungen einen regierenden Adel darstellen, — die Mittelstände (Ritter, Freisassen, Städte), welche nach der Standesauffassung der Zeit einen politisch berechtigten dritten Stand (commoners) darstellen, — die drei nun rechtlich anerkannten status civiles der englischen Parlamentsverfassung, — um derenwillen diese Periode als die „reichsständische" Zeit bezeichnet ist. Da indessen geistliche und weltliche Lords durch wesentlich gleichartige Rechte verbunden, andererseits die Ritterschaft noch durch einige Vorrechte vor den übrigen commoners ausgezeichnet ist, so unterscheiden wir in der nachfolgenden Darstellung:

---

80 Prinzen von königlichem Blut, welche im Kampf oder unter der Hand des Henkers oder durch Mord das Leben verloren. Uebrigens reicht die beglaubigte Geschichte weit genug, um zu sehen, daß in dieser tragischen Zeit Blutschuld und Vergeltung in wunderbar festem Kreislauf sich darstellt. Im Wesentlichen als Sittenbild der ganzen Zeit kann das von Stubbs (II. 306) gegebene gelten: „ein Zeitalter des Luxus und der Grausamkeit, der persönlichen und Familienfractionen, auswärtiger Kriege, Justizmorde, socialer Revolten, Religionsstreiteitgkeiten. Die Barone erscheinen nicht mehr als feudale Magnaten mit ihren Klasseninteressen, sondern als Leiter von Parteien im Unterhaus, oder als Theilnehmer der Hofparteien. Die getrennten Zweige des königlichen Hauses stellen sich schließlich an die Spitze der großen politischen Parteien."

I. den Stand der geistlichen und weltlichen Pairs;
II. den Stand des ritterschaftlichen Besitzes;
III. den Stand der Freisassen und Bürger;
woran sich dann (IV.) die Gesammtheit der übrigen Unterthanen infra classem anschließt.

I. **Der Stand der geistlichen und weltlichen Magnaten** ist aus der unter Heinrich III. thatsächlich erlangten Stellung jetzt zu einer rechtlich anerkannten Reichsstandschaft gelangt durch die Gestaltung des Magnum Consilium, welches ihnen die persönliche Theilnahme an der Leitung der großen Reichsgeschäfte und damit jetzt das höchste politische Recht der Zeit gewährt. Für die geistlichen Herren ist Sitz und Stimme im großen Rath mit bestimmten hohen geistlichen Aemtern verbunden. Für die weltlichen Herren ist das Recht in der Regel vererblich auf den erstgeborenen Sohn oder auch einen anderen Erben, je nach Bestimmung des die Pairie verleihenden Patents. Den alten Rechtsverhältnissen des englischen Lehnsbesitzes ist dies politische Recht der Reichsstandschaft als ein neues erst mit der Formation des Magnum Consilium und durch persönliche Verleihung des Königs hinzugefügt. Folgerichtig haben dementsprechend die Richter in 7 Henr. VI. angenommen, daß der Anspruch auf den Namen und den Titel eines Pairs (als Privatrecht) vor die Reichsgerichte gehöre, der Anspruch auf einen Sitz im Parlament dagegen vor den „König und die Pairs", der letztere als eine neue Schöpfung des ius publicum. (Nicolas, Privy Council III. pag. LVIII.)

Die geistlichen Pairs, jetzt in ihrem normalen Bestande umfassend 2 Erzbischöfe, 19 Bischöfe, 27 Aebte, Prioren und Ordensmeister, haben nach altem Herkommen einen Vortritt vor den weltlichen Pairs, die Erzbischöfe vor den Herzögen, die Bischöfe vor den Earls. Ihr Hauptrecht auf Sitz und Stimme im großen Rath ist dem der weltlichen Herren völlig gleich. Ihr privilegirter Gerichtsstand vor dem Oberhaus ist nur aus dem Grunde zu keiner regelmäßigen Entwickelung gekommen, weil sie den Anspruch auf den privilegirten Gerichtsstand der Geistlichkeit nicht ohne Grund für werthvoller erachtet haben. Uebrigens ist ihre Stellung gesellschaftlich den jetzt hoch gesteigerten Ansprüchen der weltlichen Herren gleichgeblieben. Die Erzbischöfe halten ihren Haushalt auf dem Fuße der Herzöge, die Bischöfe auf dem Fuße der Grafen. Sie halten ihren Hof mit demselben Stabe von Beamten, Dienern, Trabanten, und reisen wie jene mit bewaffnetem Gefolge und großem Train. War ihr Antheil an der bewaffneten Macht ein geringerer, so haben sie andrerseits einen festeren Halt in ihrer Stellung als Leiter der Kirche und durch die persönliche Erfahrung in Führung der höheren Verwaltungsgeschäfte.[1])

[1]) Der Umfang der Herrschaften und Ritterlehne der Prälaten ist durchschnittlich aller-

Die weltliche Bank der Pairs bildet am Schluß der Periode die 5 Stufen der Dukes, Marquises, Earls, Viscounts, Barons, in ihrem normalen Bestand unter Heinrich VI. etwa 40 bis 50 Stimmen umfassend. Sie haben am Schluß der Periode die lange erstrebte erbliche Standschaft erlangt, in der rechtlichen Form eines königlichen Verleihungspatents, welches zugleich die Weise der Vererbung näher bestimmt. Neben den Pairs durch Patent erscheint in stetiger Abnahme noch eine Anzahl von barons by writ fort, für welche die erbliche Berufung auf Herkommen beruht. Daneben dauert noch eine geringe Zahl persönlicher Berufungen fort, namentlich für Bannerets der Armee in ihrer damaligen Gestalt, die aber mit Ablauf dieser Periode de facto ganz aufhören. Die angesehensten Familien des Landes bilden am Schluß des Mittelalters nunmehr einen reichsständischen Adel, jedoch beschränkt auf das bescheidenste Maß eines Geburtsadels, nur auf den erstgeborenen Sohn oder sonst rechtlich bestimmten Erben übergehend, ohne Anspruch auf eine Nobilitirung des Bluts, vielmehr unter ausdrücklicher Anerkennung, daß alle Familienglieder (außer den Gemahlinnen und Wittwen) zum Stande der commones gehören, an dem privilegirten Gerichtsstand vor dem Pairshofe und den sonstigen Privilegien der nobility keinen Antheil haben. [1a])

Inzwischen hat der Personalbestand der weltlichen Pairie, wie schon in der vorigen Periode, am häufigsten und stärksten gewechselt. Die großen Familien der normannischen Zeit sind theils ausgestorben oder depossedirt, theils durch Heirath und Vererbung mit Besitzungen der königlichen Familie verbunden. Seit Eduard I. ist erkennbar die Tendenz verfolgt, die größten Würden und Besitzungen der earldoms, und umsomehr die neu creirte Würde eines Herzogs, nur an Mitglieder oder doch nahe Verwandte des königlichen Hauses zu verleihen. Heinrich IV. sucht den usurpirten Thron durch die Stiftung eines großen Familienfideicommisses zu stärken, dessen Rechtsverhältnisse zum Theil noch heute

---

dings etwas kleiner als der jetzige der weltlichen Herren. Manche Bischöfe und Aebte besaßen an ritterlichem Besitz bei weitem nicht soviel, wie nach dem Maßstab des Schatzamts zu einer eigentlichen barony gehörte, sondern nur einzele Ritterlehne nach der alten Matrikel. Auffallend vermindert erscheint jetzt die Zahl ihrer Untervasallen, da die geistlichen Herren sich im Verlauf der Zeit der actuellen Stellung von Lehnsmannschaften vielfach entzogen oder auch ausdrückliche Befreiungen erhalten hatten. Der Bischof von Lincoln, der unter Heinrich II. noch 60 Reiter zu stellen hatte, ist unter Eduard I. auf 5 herabgesetzt, der Bischof von Bath von 20 auf 2 u. s. w.

[1a]) Ueber die langsame schrittweise Entstehung der erblichen Pairie und die zahlreichen Controversen derselben darf ich auf den Excursus zu §. 22 zurückverweisen. Vergl. dazu auch Stubbs II. 176. Den hier nicht berührten Courtoisie-Titel der Söhne der Pairs fehlt eben eine rechtliche Anerkennung. Vergl. Gneist, Adel u. Ritterschaft in England. 1853.

fortdauern. In diesem Sinne war die Bildung des „Herzogthums Lancaster" gemeint, durch Vereinigung der Grafschaften Leicester, Lancaster, Lincoln und Derby, d. h. der darin enthaltenen zahlreichen Domänen, lehnsherrlichen und Gerichtsgewalten, welche dem herzoglichen Hause einen Einfluß auch in weiteren Kreisen sichern sollten. Die „pfalzgräfliche" Jurisdiction des Herzogthums erstreckte sich demgemäß auf eine Reihe von Herrschaften in den verschiedensten Grafschaften. Freilich hat diese Aufhäufung von Besitz und Familienverbindungen der großen Landesfamilien zuletzt nur den Erfolg gehabt, die Gesammtheit dieser Machtelemente in den Fall des königlichen Hauses hineinzuziehen. Den königlichen Besitzungen nahezu gleich kommen die großen Herrschaften von Buckingham, Norfolk, Warwick. Zum Zweck der Landesvertheidigung findet sich die größte Zahl großer Herrschaften in Yorkshire und der Mark von Wales; die größte Zahl der kleineren Herrschaften in den südlichen Counties; während in der Mitte Englands die große Baronie weniger begütert, dagegen der Einfluß der Krone durch die Herrschafts- und Gerichtsgewalten des Herzogthums Lancaster ein überwiegender geworden ist. Mit der fortschreitenden Entwickelung der Landwirthschaft sind die Einkünfte des Großgrundbesitzes außerordentlich gewachsen. Schon im XIV. Jahrhundert werden Großgrundherren genannt, auf deren Grundbesitz 24,000 Schafe, 500 Pferde, mehre tausend Rinder gezählt wurden. Mit dem Reichthum war aber der gewaltige Aufwand gewachsen, von dem das schwarze Buch Eduard's IV. ein anschauliches Bild giebt, indem es die Kosten des königlichen Haushalts auf jährlich 13,000 £ veranschlagt, den Haushalt eines Herzogs auf 4000 £, eines Marquis auf 3000 £, eines Earl auf 2000 £, eines Viscount auf 1000 £, eines Baron auf 500 £, eines Banneret auf 200 £, eines knight auf 100 £, eines Esquire auf 50 £. Der standesmäßige Aufwand der Zeit bestand aus einem großen Gefolge von bewaffneten ritterlichen Herren, Caplanen, clerks, uniformirten Mannschaften und Dienern in vielerlei Gestalten, welches nach Standesbegriffen für obligatorisch galt. Der Hofkalender (das schwarze Buch) beansprucht für einen Esquire 16 Dienstleute, für einen knight 16, einen Banneret 24, einen Baron 26, einen Viscount 84 (20 squires, 40 yeomen, 24 grooms), einen Earl 130, einen Herzog 230 (6 Ritter, 60 esquires, 100 yeomen, 40 grooms, 24 stablemen). Die Gefolgschaft des Königs selbst wird nur ungefähr doppelt so hoch wie die eines Herzogs veranschlagt.

Diese Sitten der Zeit treffen in bedenklicher Weise zusammen mit der schon oben erörterten Heeresbildung in den großen französischen Kriegen. Unter Eduard III. hatte damit ein Condottierewesen begonnen, in welchem die kriegerischen Herren ganze Heerabtheilungen

gestellen, führen und sogar für den großen Krieg ausbilden. Den Kern derselben bilden Privat-Hofämter, Untervasallen, Gefolgen, Pächter und Dienstleute, an die sich kampflustige Freisassen aus den Grafschaftsmilizen anschließen, gewöhnt an kriegerische Uebung unter Officieren aus der Ritterschaft. Den großen Baronen aber giebt die gewohnheitsmäßige Führung und Waffenübung ein um so größeres Uebergewicht, als sie in ihrem Besitz zugleich zur Ausrüstung größerer Trupps und zu gewohnheitsmäßiger Einübung derselben die Mittel finden. Ihre Umgebungen bilden die Cadres leicht mobil zu machender Heere. Um solche Massen mittels hoher Soldzahlungen auf längere Zeit beisammen zu behalten, besaß allerdings nur der König die nöthigen Finanzkräfte. Wohl aber waren die Herren im Stande durch Coalitionen unter sich jetzt Heere zusammenzubringen, deren augenblicklichem Andrange der König unter ungünstigen Verhältnissen nicht gewachsen war. Schon nach Beendigung der ersten Periode der französischen Kriege trat unter der schwankenden Regierung Richard's II. diese Gefahr hervor, und führte nach manchen Wechselfällen zur Entthronung des Königs. Unter seinem Nachfolger finden wir Adelsfehden, in welchen einige wenige unzufriedene Barone binnen wenigen Wochen dem König mit Heeren von 6—8000 Mann entgegenziehen (z. B. anno 1405). Die kriegerischen Persönlichkeiten Heinrich's IV. und V. wissen diesen Widerstandsgeist noch zu beherrschen und auf französischen Boden abzuleiten.

Diese Heeresformation in Verbindung mit der zugelassenen Befestigung von zahlreichen Burgen und Herrenhäusern gestaltet sich nun aber ebenso verhängnißvoll für die Dynastie, wie für den Adel und das Land, mit dem Ausbruch des wilden K a m p f e s d e r b e i d e n R o s e n. Die beiden großen dynastischen Factionen mit ihrem Anhang von bewaffneten Gefolgen und geworbenen Lohntruppen erstrecken das Parteiwesen in die Ritterschaft, in die Grafschaften, die Städte, die Parteien des Unterhauses, und spalten schließlich das ganze Land in zwei ungefähr gleich starke Feldlager. In verspäteter Gestalt lebt das Ritterwesen des Mittelalters noch einmal auf mit allem Unfug der Privatfehden und allem Ceremonial einer pedantischen Heraldik. Die uniformirten bewaffneten Gefolge, liveries, werden zugleich die Grundlage einer Partirerei und einer Clientel, die mit ihrem gewaltsamen Parteitreiben die Rechtspflege und Friedensverwaltung durchkreuzt und seit der Periode des Rosenkrieges die englische Gesetzgebung mit immer erneuten und verschärften Verordnungen gegen liveries, maintenance und champerty hervorruft.[1b]) Unver-

[1b]) Für die Entstehung der l i v e r i e s sind die nothwendigen Daten schon oben S. 419 gegeben. Die früheren Gesetze unter dem Hause Lancaster hatten dem König das Recht vorbehalten, liveries und Verbindungszeichen zu ertheilen, sowie den Lords, den Uni-

kennbar entsprach dieses Wiedererwachen des mittelalterlichen Fehdewesens in keiner Weise der gesetzlichen Ordnung der Heeresverfassung, insbesondere der Grafschaftsmiliz, der strengen Ordnung der Gerichte und der Polizei, der Stellung der Assisenrichter und der friedensrichterlichen Commissionen. Aber gerade dieser Widerspruch zwischen den Neigungen der höheren Stände und der gesetzlichen Ordnung hat die cavalieren Sitten der Zeit um so schroffer und provocanter dem gemeinen Landesrecht gegenübergestellt. Im weiteren Zusammenhang damit und mit den Kriegen auf französischem Boden steht in dieser Periode das Ueberhandnehmen französischer Sprache, Sitten und Moden in dem high life der Zeit, — alles Das freilich machtlos gegenüber den schon fest gelegten Grundlagen der englischen Verfassung und der Stellung des dritten Standes, und darum in dem 30jährigen Kampf der beiden Rosen dem sicheren Untergang entgegengehend.

II. **Der Stand der Ritterschaft oder vielmehr des ritterschaftlichen Besitzes**, hervorgegangen aus der Verschmelzung der kleinen Kronvasallen mit den Untervasallen und großen Freisassen, hat jetzt eine hervorragende politische Stellung gewonnen durch ein actives und passives Wahlrecht zum Unterhaus, in welchem letzteren er dem städtischen Bürgerthum noch einen Schritt voraus ist. Seine Berechtigung zu dieser Stellung beruht, wie für die Pairie, auf dem persönlichen Dienst für den Staat und auf seinen Steuerleistungen.

Nach der allmälig gleichmäßigeren Durchführung der Grund- und Einkommensteuern bildet die englische Ritterschaft (sehr abweichend von dem Continent) eine Hauptbasis der directen Besteuerung, für welche ihre jedenfalls mehr als 6000 Besitzungen nach dem Maßstab der feuda militum einen Hauptfactor darstellen. Wurden auch die Rittergüter, mit Rücksicht auf ihre relevia und sonstigen Lehnsabgaben, im Verhältniß zu den Städten in der Regel = $\frac{1}{15}$ zu $\frac{1}{10}$ besteuert, so bleiben

versitäten, dem Lordmayor von London u. a. ihre Dienerschaft zu uniformiren. Den Lords insbesondere war die Ertheilung von Uniformen, Hüten und Emblemen an bewaffnete Mannschaften, sowie die Befestigung von Burgen in großer Zahl gestattet und damit die Katastrophe des Rosenkrieges ahnungslos vorbereitet worden. Die Protection der großen Magnaten erstreckt sich in Folge der Dienstzeichen auf eine übergroße Zahl rauflustiger Gesellen, die sie selbst nicht mehr zu controliren vermochten, deren Gewaltthätigkeiten zur Unterdrückung der benachbarten Bevölkerung führten, und die auch bei Verfolgungen vor den Straf- und Civilgerichten durch die Verbindung mächtiger Clanschaften und die Protection der großen Herren (maintenance und champerty) den Lauf der Justiz hemmten und die Bevölkerung einem gewaltthätigen Parteitreiben schutzlos gegenüberstellten. Eine Uebersicht über diese Gestalt des Parteiwesens und der darauf bezüglichen Gesetzgebung giebt Stubbs III. §§. 470—475.

sie doch in dieser wie in den folgenden Perioden Hauptcontribuenten der directen Steuern des Landes.[2])

Noch hervorragender und gesicherter erscheint aber die Stellung der Ritterschaft durch ihre persönlichen Leistungen, in dem nun voll entwickelten System des selfgovernment. Die Milizverfassung hat durch einen Census von 15 £ die Ritterschaft als erste Classe der Grafschaftsmilizen hingestellt und ihr damit eine Anwartschaft auf die Officierstellen gegeben. In der Grafschaftsverfassung hatte die Ritterschaft von jeher den Kern der Gerichtsmänner gebildet: gleichmäßig bleibt sie bei der Bildung der magna assisa und der späteren Ausdehnung der Jury an der Spitze der Geschwornenlisten. Noch vollständiger aber stellt die neue Friedensrichterverfassung die Ritterschaft in erhöhter, vielseitiger Thätigkeit an die Spitze der Kreisverwaltung, auf deren Vertretung die Ritterschaft in ihrer Stellung als Officiere in der Grafschaftsmiliz, als Großgeschworne und als Polizeiherren einen so selbstverständlichen Anspruch hat, daß Menschenalter hindurch sogar dieselben Namen als Vertreter ihrer Grafschaft sich wiederfinden.

Unverkennbar hatte die Staatsgewalt ein hohes Interesse an diesen Leistungen. Der Staat als solcher aber hatte kein Interesse, die daraus erwachsenden Ansprüche auf gewisse Familien zu beschränken und alle anderen Classen der Gesellschaft vom Erwerb solcher Rechte auszuschließen. Das englische Königthum war stark genug und entschlossen, das wirkliche Interesse des Staats an der Ständebildung zu wahren und damit der englischen Aristokratie den scharf ausgeprägten Gegensatz gegen die Bildung des niederen Adels in Deutschland und Frankreich zu geben durch drei schon in der vorigen Periode fundirte Richtungen der Gesetzgebung.

1) Durch die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit der Ritterlehne, die schon in der normannischen Zeit unter königlicher

---

[2]) Die statistische Hauptgrundlage für den Lehnbesitz dieser Zeit ist das mehrfach citirte Lehnbuch unter dem Namen Testa de Nevill. Es scheint gegen Ende Edw. II. oder Anfang Edw. III. angelegt zu sein, jedoch mit Benutzung von Materialien, die schon auf amtlichen Feststellungen aus der Zeit Heinrich's III. und Eduard's I. beruhen. Es enthält 6300 eingetragene Namen von großen und kleinen Kronvasallen und Untervasallen. Die letzteren sind jedoch unvollständig angegeben; denn wo der unmittelbare Vasall an das Schatzamt zahlt, sind in summarischen Angaben die Untervasallen einbegriffen. Bemerkenswerth ist, daß die großen Gütercomplexe in Zahl und Gesammtmasse, verglichen mit dem Domesdaybook, noch gewachsen zu sein scheinen, während Kronvasallen von einem mittleren Besitz von etwa drei bis zehn Ritterlehnen jetzt selten vorkommen. Eingezählt sind in die obige Gesammtsumme auch die zahlreichen serjeanties, sowie die unter Vormundschaft befindlichen Lehne und die unter königlicher Verwaltung stehenden zurückgefallenen Lehne. Aus diesem bunten nur für die Schatzrechnungen bestimmten Material ist zugleich ein lebendiges Bild von der Zertheilung der Lehne in Bruchtheile und von dem bunten Durcheinanderliegen der größeren Grundbesitzungen zu entnehmen.

Licenz gestattet, in der Magna Charta nochmals anerkannt, in dem Statut Quia Emptores 18 Edw. I. c. 1 näher bestimmt wird. Für Veräußerung der Kronlehne bleibt die Genehmigung des Königs vorbehalten, deren Versäumung aber nur eine mäßige Geldbuße nach sich zieht (1. Edw. III. c. 12). Es ist dabei unverkennbar die Politik verfolgt, die Theilung des Großgrundbesitzes zu erleichtern, die Zahl der Kronvasallen und der Freisassen zu vervielfältigen, die Bildung neuer manors mit Gutsgericht und Polizei für alle Zukunft zu untersagen. Ein Klassengegensatz von „adligen" und „bürgerlichen" Rittergutsbesitzern nach deutscher Weise konnte danach in England überhaupt niemals entstehen. Was aber der Tendenz der ritterschaftlichen Familien zur Abschließung als „recipirter Landadel" damit versagt blieb, kam der Ritterschaft als Ganzem zu Gute durch einen erhöhten politischen Einfluß der Besitzklasse im Ganzen.

2) Die zweite legislative Tendenz betrifft die Offenhaltung der Ritterwürde für alle liberi homines, welche den ausreichenden Besitz haben, den schweren Reiterdienst zu thun und zu erlernen. Im Interesse der Wehrhaftigkeit und der Finanzen zugleich beginnt mit Heinrich III. (a. 1254) die Praxis des Schatzamts, alle Großgrundbesitzer unter Androhung von Strafen zur Erwerbung des Ritterschlags amtlich aufzufordern. Die oft wechselnde Praxis verlangt dies von allen Besitzern von Freisassengütern, bald nach einer Taxe von 10 oder 15 £, von 20, 30, 40 £ Grundertrag, welche letztere Taxe zuletzt (in Folge des veränderten Geldwerths) unter Königin Elisabeth festgehalten ist. Einen sonderlichen Erfolg haben diese Zwangsmaßregeln nicht gehabt, da die Mehrzahl der Grundbesitzer die Zahlung der Versäumnißgebühr dem Ritterschlag vorzog, vielleicht um den mancherlei Lasten im Geschwornendienst und sonst zu entgehen. Jedenfalls konnte unter Festhaltung einer allgemeinen Pflicht des Großgrundbesitzes die Idee von einem ausschließlichen Recht auf die Ritterwürde für bestimmte Familien hier nicht entstehen. In gleicher Richtung hat das Königthum eine Beschränkung der Domherrenstellen in Dom- und Collegiatstiften auf einen engen Kreis bevorzugter Familien, die Einführung von Ahnenproben und andere Schöpfungen der sog. „Autonomie", wie sie in Deutschland auf der Ohnmacht der Staatsgewalt beruhen, niemals zugelassen.

3) Eben damit ist der ritterschaftliche Besitz in England zu keinem Geburtsstand geworden, wohl aber ist ihm dasjenige Klassenrecht zugestanden, welches seine wirklichen Leistungen in der Kreisverwaltung und Steuerzahlung entspricht: ein ausschließliches Recht der Wählbarkeit zum Grafschaftsabgeordneten (knight of the shire). Das daraus entstehende politische Recht, welches im Verlauf der Zeit das

wichtigste aller Ehrenrechte werden sollte, beruhte nun aber auf der neueren Gestalt der Grafschaftsverfassung, unabhängig von der älteren Stellung in den Lehnsmilizen. Man nannte die Abgeordneten zwar noch immer knights of the shire, betrachtete aber die neue Würde eines Grafschaftsabgeordneten als unabhängig von dem Ritterschlag. Schon frühzeitig sind zahlreiche esquires unter den Abgeordneten, die man im Grafschaftsgericht nach der Wahl symbolisch mit dem Schwert umgürtete, um dem Buchstaben zu genügen; am Schluß des Mittelalters sind sogar die Mehrzahl nur esquires. Es lag in der Natur der Verhältnisse, daß gerade solche Besitzer, die es vorzogen, als Friedensrichter dem Ackerbau und dem engeren Kreis ihrer Nachbarschaft zu leben, gerade solche, die aus Hofdienst, Kriegsabenteuern und Ritterschlag sich weniger machten, zu Abgeordneten gewählt wurden. Die rechtliche Anerkennung des in der That wohlerworbenen Rechts erfolgt durch 23 Henr. VI. c. 15 (a. 1444) „daß nur notable Ritter und solche notable esquires und gentlemen der Grafschaft zu wählen sind, welche Ritter werden können, aber keine yeomen und darunter."

Es ist damit ein Vorrecht zuerkannt, ebenso bescheiden wie das der Pairie, welches nicht mehr an adligen Vorrechten anerkennt, als der actuelle Besitz leistet und leisten kann, sowie einige noch bescheidenere Ehrenrechte, die nur noch für die Söhne des Besitzers gelten und nicht weiter. Was damit den Bestrebungen der einzelen Familien versagt blieb, compensirt sich wieder durch den erhöhten politischen Einfluß der Gesammtklasse. Die politische Stellung der Ritterschaft verstand sich übrigens unbeschadet ihrer Familienrechte und gesellschaftlichen Stellung. Der Landedelmann war ebenso stolz auf alte Familie und altes Wappen wie der große Baron, dessen Besitz oft Jahrhunderte jünger war als der seinige. Der Esquire führte im Wappen Helm und Schild und bewahrte ein sehr lebendiges Bewußtsein eines höheren kriegerischen Berufs auch vor dem Erwerb des Ritterschlags und der goldenen Sporen. Seine jüngeren Söhne erhalten sehr gewöhnlich ihre Erziehung im Hause eines Edelmanns. Sehr zahlreich sind die Verschwägerungen mit den Familien des hohen Adels. Allein höher als diese ritterlichen Ehren gilt dem squire doch der Einfluß in dem Kreise, in dem sein Ansehen ein unbestrittenes ist: in den Aemtern und Würden eines Sheriffs und Friedensrichters, in County Court und großer jury, wie als Vertreter seiner Grafschaft im Hause der Commons.

Eine anomale Epoche, vorbereitet durch die französischen Kriege, tritt allerdings unter Heinrich VI. ein. Mit französischer Verwandtschaft und Mode, mit französischer Sprache und Lebensweise haben sich neue Cavaliersitten von dem großen Adel auch auf die Ritterschaft erstreckt.

Die großen dynastischen Parteiungen ergreifen auch die Kreise der Grafschaft. Mit dem Ausbruch des Kampfes der beiden Rosen treten sogar Reminiscenzen an die Periode des Faustrechts unter Stephan ein. War auch der gerichtliche Zweikampf durch die Gesetzgebung so gut wie beseitigt, so waren es doch nicht manche damit zusammenhängende cavaliere Lebensanschauungen. Der Court of Chivalry hat damals eine gewisse Bedeutung erlangt. Die glänzenden Erfolge, die unermeßliche Beute, das abenteuerliche Leben der Heere in Frankreich scheint noch einmal die Romantik des Ritterthums in eine sonst nüchterne Periode einzuführen. Die täglichen Berührungen mit dem französischen Adel und seinen Standesanschauungen, langjähriges Lagerleben fern von der Heimath, mußten den Standes- und Corpsgeist in hohem Maße steigern.[2a])

Trotz dieser zeitweisen Declination bleibt der Schwerpunkt der ritterschaftlichen Stellung im Kreisverband, auf dem Boden einer stetigen Selbstthätigkeit in dem Leben der Grafschaft, unverändert und unverrückt. Und eben deshalb erscheint in dem House of Commons vom ersten Anfang an ein maßgebender Einfluß der Ritterschaft. Erscheinen unter Eduard I. unter den Grafschaftsrittern noch überwiegend normannische Namen, so werden doch allmälig die englischen Namen vorherrschend

[2a]) Die Tendenzen der englischen Ritterschaft dieser Zeit habe ich in einem Artikel über die gentry in Ersch und Gruber's Real-Encyclopädie zusammengestellt. Unter dem Einfluß der großen Kriege seit Eduard I waren einige Schwankungen in dieser Richtung schon früher vorbereitet, am meisten unter Eduard III. Die Turniere, welche der herrschenden Volksmeinung verhaßt, zeitweise streng verboten wurden, waren unter Richard I. doch wieder zu Ehren gekommen; der Gebrauch der Wappen als Familienembleme war in den französischen Kriegen zur festen Sitte geworden und galt unter Heinrich VI. als erbliches Recht. Unter Richard II. kommt z. B. ein Patent vor, in welchem John de Kingston aufgenommen wird „resceivez en l'estate de gentilhome et lui fait esquier". Unter Heinrich VI. wird ein Bernhard Angevin mit einem förmlichen nobilitamus in den niederen Adelstand erhoben. Es ist eine Zeit, in welcher das Heroldsamt mit seinen Turnierregeln, Schildern, Wappen, Stammbäumen eine Rolle spielt, in welcher Ansprüche auf gentlemanly condition or degree direct erhoben werden. In 29 Edw. III. wird John Coupland durch Patent zum erblichen Banneret ernannt. Unter Eduard III. und Heinrich IV. werden die Bath- und Hosenband-Orden gestiftet. Die Ceremonie des Ritterschlags wird mit großer Feierlichkeit wieder lebendig. Die Würde des Banneret wurde eine Zeit lang geradezu wie eine Adelsstufe betrachtet und deshalb unter der vormundschaftlichen Adelsregierung 7 Ric. II. die Wahl eines Bannerets zum Grafschaftsabgeordneten für unzulässig erklärt. Gelegentlich wird auch in Statuten dieser Zeit das Merkmal des generosus a nativitate erwähnt. Weiter ist jedoch die Gesetzgebung des Parlaments niemals gegangen. Die Pflichten, welche das Landesgesetz in Miliz, Gericht, Polizei und Steuer dem großen Grundbesitz bereits auferlegte, waren zu ernst und zu schwer, um die Idee eines Geburtsadels an die bloße Abstammung von ehemaligen Rittergutsbesitzern zu knüpfen. Jene Richtung ist eine vorübergehende, wie das System jener Soldheere. Es sind die dauernden Institutionen, welche über die Ständebildung entscheiden.

und immer stetiger. Immer gleichmäßiger kehren dieselben Familiennamen im Parlament wieder, auch in den Parteiungen des Hofes und des großen Raths, und gegen Ende der Periode zeigt sich das wachsende Ansehen des Unterhauses in dem Eintreten von jüngeren Söhnen des hohen Adels. Im Jahre 1549 ist Sir Francis Russel, Sohn des Grafen Bedford, das erste Beispiel des Erben einer Pairie, welcher einen Sitz im Unterhaus einnimmt. Die Abgeordneten der Grafschaft sind durchweg die leitenden Mitglieder des Parlaments, — ein ehrenhaftes wackeres Element, welches den Verhandlungen des Unterhauses seinen Charakter verleiht. Die Vertretung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der Nation im Unterhause ist bis zum Schluß des Mittelalters lediglich von der Ritterschaft geführt worden. Selbstverständlich geht auch der Sprecher des Unterhauses aus dem Kreise der Grafschaftsritter hervor.[2b])

Der Ritterschaft am nächsten stehen, in England wie in Deutschland, die heute sog. „studirten Klassen". In einer ständischen Ordnung, welche ihre Abstufungen auf den Grundbesitz (oder vielmehr auf die Leistungen des Grundbesitzes) stellt, steht die geistige Arbeit als solche zwar noch extra classem. Sie nimmt aber einen erheblichen Antheil auch an den Functionen des selfgovernment und eben damit einen Antheil an den Ehrenrechten der Ritterschaft.

Insbesondere gilt dies von der Pfarrgeistlichkeit. Während die Prälaten mit ihrer tenure by barony zum reichsständischen Adel gehören, theilt die höhere Pfarrgeistlichkeit noch immer den Rang der Ritterschaft und hat in der Convocation auch ihre eigene parlamentarische Vertretung. Durch die Aufnahme von Pfarrgeistlichen in die Friedenscommissionen entstand auch eine Theilnahme an dem politischen Einfluß jener Polizeiherrenstellung. Zunächst daran schlossen sich die Universitäten mit ihren größtentheils geistlichen Institutionen, geistlichem Personal und geistlichen Ehrenrechten. Für den gesammten Clerus war und blieb der geistliche

---

2b) Nur eine Scheinausnahme ist die Wahl Richard Brook's, Mitglieds für London, zum Sprecher des Hauses (a. 1454) wegen der eigenthümlichen Stellung Londons überhaupt und wegen der dauernden Verbindung der Grafschaft Middlesex mit der City. Auf den ersten Blick auffallend ist allerdings in den gewaltthätigen Parteikämpfen der Magnaten das scheinbar willenlose Nachgeben des Unterhauses, und noch mehr, wie Stubbs III. 550 hervorhebt, daß die Mitglieder der servilen Parlamente aus derselben Classe, oft aus derselben Familie entsprungen sind, wie die der unabhängigen Parlamente. Allein bei den dynastischen Kämpfen, am meisten in dem Kriege der beiden Rosen, war Recht und Unrecht für ein Laienverständniß in der That schwer unterscheidbar, ja selbst für ein juristisches Verständniß war die Ordnung einer Linealerbfolge der Krone auf mehrere Generationen zurück etwas nicht leicht Verständliches. Es blieb nach Lage der Verhältnisse auch der Ritterschaft zuletzt nichts übrig als eine Parteinahme nach Gesichtspunkten der persönlichen Dankbarkeit und Loyalität, nach Rücksichten der Macht und der zeitigen Interessen.

Gerichtsstand in eigentlichen Straffällen ein schwerwiegendes Privilegium, welches häufig zur Straflosigkeit führte, und welches in dieser Zeit durch eine Erklärung des bischöflichen Commissarius: „legit ut clericus“ auf jede schreibenskundige Person ausgedehnt werden konnte.

Schon in der vorigen Periode hat sich ferner ein Juristenstand als ein besonderer gelehrter Beruf aus der Geistlichkeit ausgeschieden. Der serviens ad legem, Doctor juris, und der studirte Advocat theilen wie die niedere Geistlichkeit die Ehrenrechte des Esquire, und finden in den Friedenscommissionen der Grafschaft eine häufige, vom Grundbesitz unabhängige Verwendung, wie die Advocatur denn auch immer regelmäßiger die Vorschule des höheren Richteramts wird. Am Schluß der Periode bildet das Richterpersonal einen besoldeten gelehrten Beamtenstand. Die geistlichen und gelehrten Berufe ergeben also eine Ergänzung für einen höheren Mittelstand, der später mit der Ritterschaft zu einer einheitlichen gentry zu verschmelzen geeignet war.[2c])

III. **Der Stand der Freisassen und der städtischen Bürgerschaft** bildet gemeinschaftlich mit der Ritterschaft den jetzt rechtlich anerkannten dritten Stand des Reichs, begrenzt durch das active Wahlrecht zum Unterhaus, begründet wie die übrigen Stände auf Steuerleistung und den persönlichen Dienst für das Gemeinwesen.

Die Besitzgrundlage des wahlberechtigten Freisassenthums ist der nichtlehndienstpflichtige, freie (d. h. nur mit Geldleistung oder gemessenen Diensten behaftete) Grundbesitz. Sein ursprünglicher Bestand (die liberi homines und sochemanni des Domesdaybook) war schon in der vorigen Periode vermehrt durch Parcellirung der Ritterlehne; in dieser Periode vervielfältigt in Folge des verschwenderischen Aufwands des Adels und der Ritterschaft, der zu mannigfaltigen Theilveräußerungen und Pfandschaften führen mußte. Der Antheil dieses Kleinbesitzes an Grund- und Personalsteuern auf dem platten Lande und in den kleinen Landstädten ist kein unerheblicher. Noch hervorragender aber ist auch hier der persönliche Dienst. Das Statut Winchester hat die liberi homines,

2c) Die Pfarrgeistlichkeit führt in dieser Zeit gleich der Ritterschaft die Ehrentitulatur Sir, den Reichsrichtern wird die Ritterwürde, selbst die eines Banneret aus königlicher Verleihung beigelegt. Eine Verordnung aus 1 Henr. V., nach welcher in jeder formellen Citation der Gerichte fortan der Stand „estate or degree or mysterie“ des Beklagten angegeben werden soll, erhalten die Prädicate eines Esquire und Gentleman von dieser Zeit an eine juristisch anerkannte Bedeutung, namentlich auch für die Advocatur und für die Honorationen der Städte. Treffend bemerkt übrigens Stubbs: „Zwei gesonderte Berufsclassen sind im Mittelalter noch fremd. Jeder Mann war bis zu einem gewissen Maße Soldat und lawyer, verstand seine eigene Rechnung zu führen, seine eigene Klage und seinen letzten Willen zu errichten, mindestens mit Hülfe eines Schreibers oder Caplans. (Stubbs III. 596.)

bis zu den untersten Stufen classificirt, zu dem Dienst der bewaffneten Macht herangezogen. Aus den Familiengliedern derselben bilden sich die uniformirten liveries des großen adligen Hausstands. Aus ihnen bilden sich die schwergerüsteten Reiter, Bogenschützen und hoblers für die königlichen Heere in Frankreich, welche die plumpen Lehnsmilizen der französischen Armee so ruhmvoll überwunden hatten, daß sich eine Behandlung dieser Klasse als talliables und corvéables in England schon durch ihre Wehrhaftigkeit verbot. Für einen gesetzlichen Census entscheidend mußte aber der regelmäßig wiederkehrende Dienst der Gerichte werden, der jetzt mit der allmäligen Auflösung der Grafschafts-, Hundert- und herrschaftlichen Gerichte sich immer vollständiger in den Geschwornendienst umgestaltet. Schon bei der Entstehung der Civilassisen mußte nicht bloß auf Ritter, sondern auf libere tenentes gerechnet werden. Die Rüge- und Urtheilsjury in Strafsachen war durch ihre polizeiliche Entstehungsweise von Anfang an auf eine massenhafte Heranziehung der kleineren Freisassen berechnet. Der Geschwornendienst war also von Hause aus auf eine breitere Basis angelegt als derjenige der urtheilfindenden Gerichtsmänner, welche allerdings nominell noch immer zum „Grafschaftsgericht" berufen wurden. Mit Heinrich IV. beginnen nun die oben (S. 387) erörterten Verordnungen, wie es mit den Grafschaftswahlen zu halten, in denen zuletzt der Rechtsgrundsatz den Ausschlag giebt, daß die politischen Pflichten die politischen Rechte zu bestimmen haben. Durch die Verordnungen Eduard's III. war die Pflicht zum Geschwornendienst in der Grafschaft auf 40 sh. Grundrente aus erblichem oder lebenslänglichem freehold fixirt. Diese Freisassen bildeten mit der Ritterschaft in der That das Civilgericht der Grafschaft in seiner jetzigen activen Gestalt. Mit diesem für die Zeit ziemlich hohen Census schloß sich der dritte Stand in der Grafschaft nach unten hin ab.[3])

[3]) Erheblich ist der Census von 40 sh., verglichen mit der noch fortdauernden Schätzung von 20 £ als Taxe des Ritterlehens, sofern er etwa eine halbe Hufe Land, einen kleinen Bauerbesitz oder entsprechenden Hausbesitz bedeutet, wobei Fortescue rühmend erwähnt, daß in England eine große Zahl solcher Besitzer zu finden sei. Erwägt man die bedeutende Zahl der jährlich nothwendigen Geschwornen in den Civilassisen, in den großen Juries der reisenden Richter und der Friedensrichter, in den Urtheiljuries derselben Höfe, in dem sheriffstourn und in den courts leet, so ergiebt sich eine jährliche Betheiligung von Tausenden, durch welche Ritter, Freisassen und Städter in einem lebendigen selbstthätigen Zusammenwirken bleiben. In 1 Ric. III. c. 4 wird allerdings bestimmt, daß in dem Sheriffstourn neben Freibesitzern von 20 sh. auch villani von 26 sh. 8 d. zum Dienst herangezogen werden sollen (und dann noch einmal beiläufig in 19 Henr. VII. c. 13). Allein der außerordentliche Dienst in den Polizeigerichtstagen des platten Landes war niemals als ordentlicher Gerichtsdienst angesehen worden und eignete sich um so weniger zur Abgrenzung eines Census, da auch in den private leets die Hofbauern nur aushülflich, sehr ungleichmäßig und ohne rechtlich erkennbares Princip herangezogen wurden. Die etwas

Eine gleichartige Grundlage hat von Hause aus auch das städtische Wahlrecht erhalten, bemessen nach der Theilnahme am persönlichen Dienst und Steuer. Die Entstehung des Stadtrechts aus einer Selbstpacht der königlichen Gefälle (firma burgi) und aus der regelmäßigen Verleihung eines eigenen Polizeigerichts (court leet) und noch weitergehender städtischen Gerichtsbarkeiten führte zu dem Grundsatz einer Betheiligung am Bürgerrecht für alle ansässigen Hausstände, welche am persönlichen Dienst und der Steuer theilnehmen (resident householders paying scot bearing lot). Ausgeschlossen waren damit bloße Tagelohnarbeiter, Einlieger, Gäste, Fremde. Durch die Verwandlung der ungemessenen Abgaben an die Herrschaft in feste Geldbeiträge war der städtische Besitz als burgage tenure auf gleichem Fuß mit dem ländlichen Freibesitz, socage tenure, getreten. Ob auch ein Hausstand auf Grund bloßer Miethsverhältnisse zu scot und lot und Bürgerrecht herangezogen wurde, gestaltete sich wahrscheinlich nach dem Herkommen verschieden. Die später so vielfach erörterten Titel zum städtischen Bürgerrecht durch Geburt, Gewerbebetrieb, Heirath ꝛc. sind von Hause aus nur die normalen Weisen zur Begründung eines Hausstandes. Allein ebenso die Gestalt des städtischen Gerichtsdienstes, wie der städtischen Steuern, wie der verschiedenartigen Besitzinteressen des Ackerbürgerthums, der Gewerbe und des Handels geben dem städtischen Wahlrecht eine ungleichartige Fortbildung in einer langsamen, aber stetig fortschreitenden Degeneration. Der Gegensatz gegen die normale Ständebildung trat nun in den englischen Städten in folgenden Erscheinungen hervor.

1) In dem Verfall der persönlichen Thätigkeit im Gerichtsdienst, als Folge der geänderten Gerichtsverfassung und der allmäligen Verdrängung der alten Polizeigerichte. Es lag in der Natur der Polizeigeschäfte selbst, daß solche zweckmäßiger durch Friedensrichter und constables als durch periodische Bürgerversammlungen zu erledigen waren. Der neuere Geschwornendienst, bei dem es nicht mehr auf Rechtsfindung ankam, erschien noch mehr als früher überwiegend als bürgerliche Last, welche Niemand suchte. Eine Armenpflege gehörte noch nicht zu dem Gemeindewesen. Die periodischen Versammlungen der Bürgerschaft (courts leet) verloren damit ihre praktisch wichtigen Geschäfte und erhielten sich nur unter besonderen localen Verhältnissen in einiger Be-

---

unklaren Verhältnisse der alten Pflicht zur ordentlichen Gerichtsfolge im Grafschaftsgericht, des alten Dienstes bei den Polizeigerichstagen und des neu geregelten Geschwornendienstes machten sich namentlich fühlbar bei dem ungelösten Streit, wer zu den Tagegeldern der Grafschaftsabgeordneten beizutragen habe. Weder die Gesetzgebung noch die Reichsgerichte haben dafür einen durchgreifenden Grundsatz zu finden gewußt. Außer der Grafschaft Kent blieb diese Beitragspflicht vielmehr dem localen „Herkommen" überlassen.

deutung. Für den Geschwornendienst hatte es das St. 21 Edw. I. zwar bei dem „Herkommen" belassen, ohne einen Census für die städtischen Geschwornen zu setzen. Aermere Leute aber sowie auch mancherlei wohlhabendere Gewerbe und die städtischen Honorationen suchten sich frühzeitig dem Dienst zu entziehen. Für Verwaltungsangelegenheiten currenter Art bildeten sich fast überall Verwaltungsausschüsse, die entweder aus den sog. leet juries hervorgingen oder auch aus gewählten Vertrauensmännern (councillors) nach Bedürfniß neugebildet wurden. Solche nur mit Einzelgeschäften, namentlich Steuereinschätzungen, befaßten comitees haben aber erfahrungsmäßig eine Tendenz stehend zu werden und sich zuletzt durch Cooptation zu ergänzen, da zu der Theilnahme daran sich Niemand zu drängen pflegt.

2) Es verändert sich auch der ursprüngliche Charakter der städtischen Steuerbeschlüsse und Steuerbewilligungen. Für die Berathung der im Parlament zu beschließenden Subsidien galten die städtischen Abgeordneten in den ersten Menschenaltern zwar nur als ein bevollmächtigter Ausschuß der communitas, der von seinen Machtgebern bindende Instructionen erhält, und es mag Anfangs in Bürgerversammlungen eine ernstliche Berathung über das Maß des zu Bewilligenden stattgefunden haben. Immer mußte jedoch zuletzt eine Vereinbarung unter den zum Parlament berufenen Communen stattfinden, durch welche der Schwerpunkt dieser Geldbewilligungen in die Körperschaft der Abgeordneten rückt. Je mehr überhaupt die wiederkehrenden Geldbewilligungen einen gleichmäßigen Charakter annehmen, und namentlich seitdem die Beitragsquoten der einzelen Communen sich fixiren, um so mehr verlieren solche Steuerberathungen ihren Gegenstand. Die Dringlichkeit der Veranlassung zu den vom König geforderten Auflagen mußte im letzten Resultat doch einer Erwägung der Abgeordneten im Parlament überlassen bleiben. Der Auftrag des Abgeordneten geht damit unmerklich und allmälig in ein allgemeines Vertrauensmandat über. Auch bei der Umlegung der bewilligten Subsidien und Zehntel im Bereich der einzelen Stadt war der Maßstab ein feststehender, bei welchem das Hauptgeschäft in die Einschätzungscommission fiel. Es ist einleuchtend, wie damit die Bürgerversammlungen auch von der Seite der Steuern aus ihren eigentlichen Gegenstand verloren. Die für die municipalen Bedürfnisse der Stadt aufzubringenden Beiträge waren noch zu unbedeutend, um darauf allein ein Bedürfniß von Bürgerversammlungen oder gewählten Vertretungen zu begründen.

3) Dazu tritt die Verschiedenheit der städtischen Besitzweise im Unterschied der gleichartigeren Interessen des platten Landes. Gewerbe und Handel haben die natürliche Tendenz, sich innungsmäßig

zu gestalten, und wenn die Innung im Besitz ist, die Nicht-Innungsgenossen vom Erwerb auszuschließen. Durch Ohnmacht der Staatsgewalt (in Deutschland) oder durch laisser aller (in England) entstehen daraus Interessengruppen, die nach dem Besitz der Polizeigewalt streben und im Besitz einer solchen sich ein Handels- und Gewerberecht nach ihren Interessen „autonomisch" gestalten. Dieser Bildungsproceß beginnt jetzt auch in England, doch local verschieden nach den Machtverhältnissen. Wo die Zunftverfassung zu einem Einfluß gekommen war, konnten die Zunftvorstände den engeren Kreis der activen Bürgerschaft bilden. In kleinen Ortschaften erhielten sich die Ackerbürger und die Hauseigenthümer in einer Art von Pairie, analog den Bauergemeinden, wo dann der städtische Grundbesitz, burgage tenure, als active Gemeinde erscheint. Wo neben dem städtischen Bürgermeister kein stehender Rath oder Ausschuß entstanden war, kam allenfalls noch eine Berufung aller Steuerzahler oder Grundeigenthümer, oder gar aller ansässigen Leute zu einzelen Wahlacten noch vor. In dem Maße, in welchem die persönliche Thätigkeit im Gemeinwesen schwindet, macht sich aber die Verschiedenheit der Besitzweise geltend. Kein Gesetz und kein Gewohnheitsrecht vermag unter solchen Umständen das politische Recht, am wenigsten ein bloßes Wahlrecht lebendig zu erhalten. An einen tendenziösen Mißbrauch ist dabei in dieser Zeit noch nicht zu denken. Erst in der folgenden Periode zeigt sich ein bewußtes Bestreben, diese thatsächlichen Zustände durch sogenannte Incorporationsparten festzulegen und an Stelle der communalen Verbände einen gefälschten Begriff der „corporativen" Verbände zu setzen. Wie klein aber der wirkliche Kreis der Wählerschaften schon war, ergiebt sich auch daraus, daß seit Eduard IV. schon die Anfänge einer ambitiösen Wahlbestechung auftreten.[3a]) Die Gesetzgebung läßt diese

[3a]) Die volkswirthschaftlichen Verschiedenheiten, Besitz-, Gewerbs- und Handelsinteressen der englischen Städte gegen den Schluß des Mittelalters behandelt Stubbs III. p. 359—392 (Municipal History). Sehr gründlich ist jetzt in deutschen Bearbeitungen die englische Gewerbs- und Handelspolitik dieser Zeit behandelt worden, vor Allem (mit einem vollen Urkundenapparat) von Georg Schanz, Engl. Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, Leipzig 1881. 2 Bde. In sachgemäßer Uebersichtlichkeit von W. von Ochenski, Englands wirthschaftliche Entwickelung im Ausgang des Mittelalters, Jena 1879. (Für die ländlichen Gemeindeverhältnisse erinnere ich an den wichtigen Beitrag von Nasse, die mittelalterliche Feldgemeinschaft, Bonn 1869.) Die wirthschaftlichen Interessen waren hier so verschieden, daß in der städtischen Entwickelung England am meisten der ständischen Entwickelung Deutschlands entspricht, sofern die Staatsgewalt in wesentlicher Passivität den gesellschaftlichen Gruppen es überläßt, sich ihre Verfassungen „autonomisch" zu bilden. Die sogenannten 5 Häfen behalten eine Sonderstellung zwischen Ritter- und Bürgerschaft wegen ihrer Specialverpflichtung zur Landesvertheidigung. Die großen Gewerbs- und Handelsplätze gestatten den Gewerbsinnungen und Handelsgilden einen bestimmenden Antheil an der Städteverfassung, der sich auch auf zahlreiche Binnen-

Zustände in ihrer Mannigfaltigkeit fortgehen, und verschlimmert solche noch:

4) durch die **planlos vermehrte Vertretung der Städte.** Die bescheidene Stellung derselben scheint die Meinung erhalten zu haben, daß in ihnen unter allen Umständen ein der königlichen Macht ergebener Bestandtheil des Parlaments zu finden sei. Trotz des Widerstrebens der Städte selbst war die Zahl der Abgeordneten am Schluß des Mittelalters bis auf die vierfache Zahl der Grafschaftsritter erhöht, während das den Staatsleistungen entsprechende Verhältniß eher das umgekehrte gewesen wäre. Dies ungebührliche Uebergewicht zeigt sich jetzt in der socialen Richtung der Gesetzgebung. Schon unter Eduard I. petitioniren die Bürger von London, daß die fremden Kaufleute aus der Stadt vertrieben werden, „weil sie reich werden zur Verarmung der Bürger". Der städtische Einfluß zwingt Eduard III., die schon aufgehobenen Stapelrechte wieder herzustellen. Besondere Gesetze sollen die „redlichen Kauf-

---

städte erstreckt. Für Gewerbe und Binnenhandel lag in den wirthschaftlichen Verhältnissen des Landes keine allzustarke Neigung zu corporativer Abschließung, wohl aber für den Exporthandel, welchen einzele Städte ursprünglich auf Grund der Abgaben vom Export durch die sogenannten Stapelprivilegien sich zu sichern wußten. Die so monopolisirten Exportartikel waren Wolle, Wollfelle, Leder, Blei und Zinn, welche nur die merchants of the staple, als Corporation mit einer exemten Gerichtsbarkeit, exportiren sollten. Die Stapelorte waren London, Bristol, Canterbury, Chichester, Exeter, Lincoln, Newcastle-on-Tyne, Norwich, York, und in Wales Caermarthen. Solche Privilegien haben die Stadtverfassung nicht bestimmt; sie haben aber später in einigen Orten dazu beigetragen, die normale Stadtverfassung durch eine Art von Zunftverfassung zu durchbrechen. Die zeitweisen Mißgriffe dieser Wirthschaftspolitik zeigen sich in dem Verfall und der Verarmung der kleinen Binnenstädte durch das Monopol der Stapelorte, die auch in den Steuerlisten ersichtlich wird, sowie in einer gewissen Unthätigkeit der Gesetzgebung über diese Gegenstände. Alle diese Elemente erscheinen im großen Maßstabe aufgehäuft in London. Im Allgemeinen herrscht zwar in der Zeit der Entstehung der reichsständischen Rechte ein gutes Einvernehmen zwischen dem großen Grundbesitz des Landes und der City, in welcher von jeher der mächtigste Theil des Adels einen Theil des Jahres hindurch auch persönlich ansässig war. Gerade an dieser Stelle zeigt sich aber ein hin- und herwogender Kampf ständischer Bildung. Der gewerbliche Besitz liegt hier so massenhaft aufgehäuft, daß der gleichartige Besitzverband den nachbarlichen Verband, — das Zunftwesen das Gemeindewesen zu überwältigen bestrebt ist. Nach einem Versuch schon unter Heinrich III., ist unter Eduard III. (a. 1362) das städtische Wahlrecht durch Ordonnanz den Zünften verliehen. Die städtischen Wahlen gingen nun wirklich von der Bürgerschaft auf die trading companies über. Die Neuerung widersprach indessen doch so sehr den Grundlagen der Stadt- und Landesverfassung, daß bald nachher eine Verordnung 7 Ric II. die alte Ordnung wieder herstellt und die Bürgerversammlung (wardmote) wieder in ihr altes Recht einsetzt. Allein der Kampf der Zunft- und Communalverfassung dauert von da an ununterbrochen fort; die Zünfte behalten einen stetigen Einfluß auf die Wahlen und erringen von Zeit zu Zeit auch neue königliche Concessionen, wie unter Eduard IV. Ein Register der älteren Charten Londons findet sich bei Merewether III. pag. 2360–65. Vgl. **Gneist**, die City von London 1868.

leute gegen das Vertheuern schützen". Die Zulassung und Duldung fremder Handwerker stößt auf wiederholten Widerspruch. Ein- und Ausfuhr von Waaren soll auf Schiffen geschehen, welche königlichen Unterthanen gehören (Ric. II.). Nur Personen von 20 sh. Einkommen dürfen ihre Kinder städtisches Gewerbe oder Handel lernen lassen (7 Henr. IV. c. 17). Weit eingreifender noch ist das System der eigentlichen Arbeitspolizei. Die Pest im Jahre 1348 und die folgeweise Erhöhung der Löhne veranlaßten zuerst eine Ordonnanz und zwei Jahre später die mehrerwähnte Parlamentsacte, die den Lohn auf die Sätze der letzten fünf oder sechs Jahre fixirt, unter Androhung von Einsperrung und Brandmarkung. Unter Richard II. folgen neue Gesetze, die den niederen Klassen eine Reihe von Belustigungen untersagen, und sie fester an ihren Wohnort binden sollen. Der Bauernaufstand unter Richard II. führt zur Anwendung der Strafgesetze vom Hochverrath. Unter Heinrich VI. werden Arbeiterverbindungen zur Umgehung der Arbeitspolizeigesetze für Felonie erklärt. Das Unterhaus petitionirt sogar einmal um ein Verbot gegen die unteren Klassen, ihre Kinder in die Schule zu schicken und sie dem geistlichen Stande zu widmen, — und das „zur Ehre für alle freien Männer im Königreich". Auch in den Luxusgesetzen waltet der Gedanke „das Geld im Lande zu erhalten". Nur durch die höhere Macht und Einsicht des Königthums, der Magnaten und der Ritterschaft werden diese Bestrebungen paralysirt und ihre Ausschreitungen in der Regel rückgängig gemacht.

An der bunten Gestalt dieser Erscheinungen wird es sichtbar, daß den städtischen Elementen die feste Cohärenz fehlt, welche die Ritterschaft und Freisassen zu einer einheitlichen communitas in Dienst und Steuer verbindet und in Cohärenz mit dem reichsständischen Adel erhält. Die städtischen Abgeordneten vertraten eben nur einen Theil der Städte, die von Hause aus willkürlich hervorgehoben und auf die Grafschaften sehr ungleich vertheilt waren. Die überwiegende Masse derselben repräsentirte nicht mehr als einen Mittelpunkt des Markt- und Gewerbeverkehrs der umgebenden Landschaft. Der wirklich noch thätige Kreis der Bürgerschaft war in den einzelen Ortschaften sehr ungleich vertheilt und mit einer stetigen Tendenz zu weiterer Verkleinerung. Die natürliche Folge war, daß in der städtischen Repräsentation sich nur ein Sinn und Verständniß für locale und Klassen-Interessen entwickeln konnte, kein höherer politischer Sinn für die ardua negotia regni.[3b]) In dem inneren Leben

[3b]) Uebereinstimmend bemerkt Stubbs: „Die städtische Vertretung zeigt weniger politische Einsicht als Sinn für Localinteressen, städtische Verbesserungen, Verminderung der Steuerbeiträge mit Rücksicht auf die „Reparatur der Stadtmauern" und Abhülfe kleiner Localbeschwerden. Die Geschäftsleute sehen es als vortheilhafter an, in Privatverhandlungen mit dem Könige zu negociiren,

der Städte erscheint allerdings ein oft bewegtes Treiben, zuweilen sogar ein gewaltthätiger Kampf, zwar nicht zwischen „Kapital und Arbeit", wohl aber zwischen Handel und Gewerbe, zwischen Gewerbe und Gewerbe, zwischen Gilde und Gilde, zwischen Magistratur und Gilden, zwischen Magistrat und Bürgerschaft. In die dynastischen Parteikämpfe der Zeit und in die politischen Parteikämpfe über die Stellung des königlichen Raths zum Parlament werden sie nur durch die Parteiungen des Adels und der Ritterschaft hineingezogen. Bis zum Schluß des Mittelalters ist aber kaum ein Fall zu ermitteln, wo in den politischen Parteikämpfen ein selbständiger Antrag von den burgesses ausgegangen wäre. Auch in dem Kampf der dynastischen Parteien werden sie zwar von beiden Theilen umworben, spielen aber keine maßgebende Rolle im Streit und zeigen eine dauernde Anhänglichkeit weder für die rothe noch für die weiße Rose.

Zu der Feststellung eines Passivcensus für die Wählbarkeit zu einem städtischen Abgeordneten im Parlament fehlte hiernach jeder Anhalt und jede Möglichkeit. Die Wahlorders an die Sheriffs lauten nach wie vor so unbestimmt wie möglich auf eine Wahl de discretioribus et magis sufficientibus, und dabei ist es geblieben. Wer konnten aber diese hervorragenden Vertreter sein? Die actuelle Gestalt der Gerichts-, Polizeigeschäfte und Steuerverhältnisse machte die Masse der nicht mehr thätigen Bürgerschaft in der Regel indifferent gegen einen isolirten Wahlact; thatsächlich war der Wählerkreis schon jetzt in den meisten Flecken ein eng begrenzter. Naturgemäß fiel die Wahl gewöhnlich auf Honorationen und städtische Gentlemen aus den Friedenscommissionen. Da nun aber die Friedenscommission der Grafschaft sich regelmäßig auch auf die Städte bezieht, so kam durch die laufende Polizeiverwaltung die Ritterschaft auch mit den Städten in dauernde Verbindung, welche schon im XV. Jahrhundert die Wahl öfter auf sie lenken mußte. In allen Fällen waren es analoge Besitzelemente, welche zu den Friedenscommissionen und als Abgeordnete ernannt wurden, und denen die Ritterschaft eine Gleichstellung nicht verweigern konnte. Gegen Ende der Periode

als dessen Anträge auf höhere Steuerbewilligung im Parlament zu unterstützen. Außer dem Parlament sind sie gefügige Instrumente, im Parlament secundiren sie stillschweigend den Beschwerden der Ritter." Es findet sich daher auch kaum ein Versuch einer Reform des bestehenden Stimmrechts. (Stubbs III. 589.) An der Spitze der politischen Bewegungen im Unterhause stehen lediglich die Ritter. Die Städte geben nur Nachricht von localen Unruhen. Nur der Großhandel steht meistens auf Seite der königlichen Autorität. Zuweilen überwiegt freilich auch in der Ritterschaft das Interesse des Grundherrn über die Rechte des Arbeiters und Tagelöhners, aber im Ganzen zeigt sich eine Continuität ihrer Politik in verfassungsmäßigen Traditionen. (Stubbs II. 514.)

finden wir daher die Titulaturen der Ritterschaft als Esquires ꝛc. auch einzelen städtischen Honorationen zugestanden.

Die politisch wichtigeren Geschäfte wurden nun aber durch das Friedensrichterpersonal und durch die Abgeordneten im Parlament besorgt, und damit nur den höheren städtischen Klassen ein Impuls zu öffentlicher Thätigkeit und ein permanenter politischer Einfluß gegeben. Für die oberen Schichten der städtischen Bevölkerung war damit eine Grundlage zu ihrer späteren Verschmelzung mit der ritterschaftlichen Klasse zu einer einheitlichen gentry gelegt. Andererseits war durch das Herabsinken der unteren städtischen Klassen zu einem Passivbürgerthum der Grund zu dem überwiegend aristokratischen Charakter der späteren Parlamentsvertretung gelegt. Für die grundbesitzenden Klassen der Grafschaft im Ganzen dagegen ist der auf persönlicher Selbstthätigkeit und Steuerleistung begründete Bau des Dreiständesystems so unerschütterlich fest gelegt, daß er die bunte anomale Gestalt der Stadtvertretungen als untergeordnete Enclaven in sich aufzunehmen und zu tragen vermochte, und in wunderbarer Continuität die Stürme der Reformation und Revolution bis in das XIX. Jahrhundert überdauert hat.

IV. Was nach Ausscheidung der drei Stände infra classem übrig bleibt, ist im Ganzen und Großen eine arbeitende Bevölkerung, die zwar persönlich frei, aber ohne Theilnahme an den politischen Rechten der Parlamentsverfassung geblieben ist. Auch diese Klassen der Gesellschaft zahlen ihre Abgaben: aber weit überwiegend nicht an den Staat, sondern an einen Grund-, Dienst- oder Hausherrn, welcher der unmittelbare Träger der Staatslasten ist. Ein Theil dieser Klassen konnte noch aushülflich in dem court leet polizeiliche Gerichtsdienste leisten: allein diese Gestalt der polizeilichen Gerichtstage war eine local zufällige, verschiedene und schon verfallene Bildung.

Die jetzt im Ganzen günstigere Lage dieser Klassen beruht vorzugsweise auf Aenderungen der Landwirthschaft. Das System der Geldwirthschaft mit seinen befreienden Rückwirkungen ist von der Staatswirthschaft auf die Communalwirthschaft, von der öffentlichen jetzt auf die Privatwirthschaft übergegangen. Grundherren und klösterliche Körperschaften wirthschaften in dieser Periode nicht mehr mit Gutsvoigten (bailiffs), vielmehr tritt ein neues System der Geldverpachtung ein und bildet die neue Klasse der Pächter als Mittelstufe zwischen dem freeholder und dem ländlichen Arbeiter. Nachdem ihre Zahl und ihr Wohlstand gewachsen, theilen sie im Sprachgebrauch der Zeit mit dem kleinen Freigutsbesitzer die Bezeichnung yeomen. Solche Pächter sind im XV. Jahrhundert immer zahlreicher an die Stelle der Ortsvögte getreten, die sonst die Ländereien der Lords und Klöster bewirthschafteten, jedoch in einer

andern Art der contractlichen Abhängigkeit von den Grundherren, als ihre Vorgänger. Bei der Besteuerung werden sie ungefähr ebenso eingeschätzt „in bonis", wie der freeholder „in terris". (Stubbs III. 552. 553.) Uebrigens hängt ihre Stellung von dem Maß der Pacht und des Capitals ab. Mit dem Verpachtungssystem verschwindet aber das Interesse und das Bedürfniß der Grundherren an dem Frohndienste unterthäniger Leute, deren Ablösung durch Geldabgaben in weitem Maße eingetreten ist.

Epidemien, Mißernten und Mißgriffe der Steuergesetzgebung haben allerdings unter Richard II. und Heinrich VI. wiederholte Bauernaufstände veranlaßt, die anscheinend auf dem Versuch der Grundherren zur Herstellung der Unterthänigkeit und der Frohndienste beruhen, nachdem an deren Stelle bereits contractliche Dienst- und Pachtverhältnisse getreten waren. Nachdem indessen das System der Geldwirthschaft durch Pacht- und Lohnverhältniß einmal Fuß gefaßt hatte, sind die Gründe der Unzufriedenheit durch das eigene Interesse der Grundherrschaften, sowie durch Aufgabe des verunglückten Systems der Kopfsteuern, stillschweigend wieder beseitigt.

Günstig wirkt dies neuere Wirthschaftssystem zunächst zur Beseitigung der Leibeigenschaft. War es früher mehr der Einfluß der Kirche, so war es jetzt das wirthschaftliche Interesse der Herren selbst, welches die Freilassung der noch vorhandenen Leibeigenen beförderte, da der freie Arbeiter sich besser bewährte. Die Jurisprudenz gewährte in dieser Zeit auch dem Leibeigenen den persönlichen Schutz der „liberi homines", indem sie das Verhältniß zum Herrn als eine privatrechtlich begrenzte Ausnahme ansah. Die noch übrig bleibenden persönlichen Leibeigenen sind am Schluß des Mittelalters eine ganz unerhebliche Anomalie.[4])

Ebenso verbessert ist die privatrechtliche Lage der gutshörigen Hofbauern villani. Die ungemessenen Frohnden dieser unfreien Bauergüter sind im Verlauf der Zeit großentheils in Geldrenten verwandelt, aus Gründen, die in wirthschaftlichen Verhältnissen der Verpachtung lagen.

---

[4]) Bei dem Bauernaufstand unter Richard II. waren die socialen Ideen der arbeitenden Classen Hand in Hand gegangen mit den häretischen Bestrebungen gegen die Kirche. Vom Standpunkt der Menschenrechte aus war die Befreiung der Leibeigenen in den Vordergrund gestellt; die damals ertheilte Emancipationsacte wurde zwar auf Andringen des Parlaments zurückgenommen, indessen hat das eigene Interesse der Herren anscheinend genügt, um diese Beschwerde zu heben, von der später nicht weiter die Rede ist. Bei dem Aufstand des John Cade (1450) ist weder von Leibeigenen, noch von reformatorischen Ideen die Rede, sondern es sind die lohnarbeitenden Classen, die „sieben Halbpfennigbrote für einen Pfennig", Abschaffung des Geldes, Gleichheit der Kleidung ꝛc. — egalité et fraternité — verlangen, die natürlichen Antipoden einer überspannten Arbeitspolizei, die mit Ausschreitungen der Arbeitspolizei später unter dem Hause York und Tudor wieder verschwinden.

(Scriven on copyhold I. 46. 428.) Für eine höhere Klasse derselben wurde schon im Beginn dieser Periode durch die Gerichtspraxis ein Recht am Gut insoweit anerkannt, daß die Entsetzung der Bauern nur nach Gewohnheit des Hofes erfolgen darf (die später sog. privileged villenage). Für die übrigen wurde gegen den Schluß der Periode durch ein berühmtes Gerichtsurtheil, Taltarum case Edw. IV., ebenfalls ein Entsetzungsrecht nur ex justa causa anerkannt. Der gemeinsame Name wird in dieser späteren Zeit immer mehr die Bezeichnung copyhold, hergenommen von der Hofrolle, die ihnen den Besitztitel ersetzen muß.[4a])

Die arbeitenden Klassen der **Städte** befanden sich ebenfalls in wirthschaftlicher Abhängigkeit vom Besitz, doch nur in **freien** Contracts- und Lohnverhältnissen. Eine engherzige Beschränkung ihrer Freizügigkeit durch die Armengesetzgebung beginnt erst in späteren Jahrhunderten. Ihre passive Stellung in der Stadtverfassung theilen sie mit dem größeren Theil der besitzenden Klassen selbst in der späteren Gestaltung des städtischen Wahlrechts.

Was die Parlamentsverfassung den nicht vertretenen Gliedern der Gesellschaft (die in jeder Form der Vertretung die Mehrheit bilden) gewähren konnte, war die **rechtliche Freiheit des Aufsteigens in die höheren Klassen**, für welche diese Verfassung im Unterschied von den landständischen Verfassungen des Continents mustergültig dasteht. Wie dem ländlichen und städtischen Arbeiter bei Fleiß und Tüchtigkeit der Fortschritt zum Pächter und zum Kleineigenthümer, so steht den arbeitenden Klassen überhaupt der Eintritt in gewinnreichere Thätigkeiten durch Freizügigkeit und durch die Offenhaltung der localen Innungen und Gilden offen; den mittleren Klassen der Städte der Zutritt zu den Aemtern der Stadtverwaltung; den Honorationen der Städte der Eintritt in die Friedenscommissionen oder Parlamentsvertretungen, selbst mit dem Ehrenrange eines Esquire. Der Krämer kann jederzeit zum freeholder werden, der Pächter neben dem Pachtbesitz als freeholder auch

---

4a) Die Masse des copyhold hat Lord Coke in einem Gerichtsurtheil einmal auf 1/3 des ländlichen Besitzes geschätzt, nach der späteren Statistik vielleicht um das Doppelte zu hoch. In einem exemten Verhältnisse befanden sich die **alten Domänen** in antient demesne. Es waren darunter theils volle Freisassen, theils erbliche villani (analog der privileged villenage), theils bloße Lassiten (copyholders), die aber durch königliche Gnade von den ordentlichen Gerichten und von der Grafschaftsverwaltung eximirt, vom Jurydienst befreit, also auch in der Grafschaft und im Parlament nicht vertreten, durch Parlamentsbewilligung nicht gebunden, ihren besonderen tallagia unterlagen. Man citirte öfter Abgeordnete derselben zum Parlament, die aber niemals mit den Commoners zusammentraten und kein Theil des Parlaments wurden. An diesen Bauern dauerte das Schatzungsrecht der Krone am längsten fort (oben S. 393). Bei der späteren Bewilligung der Steuern consentirt nun der König für diese im Parlament nicht vertretenen Bauern (le Roi aussi le veut) seinerseits.

politische Rechte üben. Der Großhändler kann vom verarmten Edelmann das Rittergut mit allen noch vorhandenen Ehrenrechten eines manor erwerben, und seine Familie gehörte in zweiter Generation stets zu den eifrigsten Vertretern der Ehrenrechte der Ritterschaft. Umgekehrt galt dann auch wieder das Eintreten der jüngeren Söhne des Adels und der Ritterschaft in die Comptoire des Großhandels für nicht unstandesgemäß. Namen der Grafschaftsritter finden sich auch in den Listen der Handels- und Gewerbegilden, und mit besonderem Eifer bewarben sich Herren von altem Adel um die Stellen der städtischen mayors, aldermen und recorders, sowie um städtische Parlamentssitze. Allen Klassen bleibt das Aufsteigen in die höheren Stände durch die Kirche offen, den einigermaßen bemittelten Klassen das Aufsteigen durch die Rechtsinnungen zu hohen Ehren und Würden, für die höchsten Verdienste in solchen sogar das Aufsteigen zur Pairie.[4b]) Die feste Cohärenz, welche das System dieser Ständebildung durch selfgovernment und Steuerleistung mit den höchsten Functionen der Staatsgewalt verbindet, erstreckt sich bis in die untersten Schichten herab als eine Cohärenz der gesellschaftlichen Bestrebungen, die für wirkliche Tüchtigkeit und Verdienst wohl thatsächliche Hindernisse, nirgends aber rechtliche Schranken setzte. Die englische Gesellschaft hat damit eine Grundrichtung zur Entfaltung individueller Tüchtigkeit und Thatkraft erhalten, welche den Lauf ihrer Geschichte in den nächstfolgenden Generationen bestimmt hat.

4b) „Die jüngeren Söhne der Grafschaftsritter suchten ihre Frauen, ihre Geschäftsthätigkeit und ihren Besitz in den Städten. Die oberste Classe der städtischen Bevölkerung bildete eine städtische Aristokratie wie die der de la Poles, die nur eine Generation zur vollen Anerkennung bedurfte. Die Praxis des Ritterschlages, die Sitte, die ritterliche Rüstung sowie die Bande der Verwandtschaft und Verschwägerung verbanden die höheren Classen. Die kleineren Freisassen und die kleineren Gewerbsleute standen zu einander in ähnlichen Beziehungen." (Stubbs II. 188.) — Welchen mildernden Einfluß namentlich das früh geordnete directe Steuersystem auf die Standesverhältnisse üben mußte, zeigen die Steuerverhältnisse selbst. Die Luxusgesetze 23 Edw. IV., die Gleichheit des Privat- und Familienrechts, die Gleichheit der Besteuerung, ergeben hier Gruppirungen der Gesellschaft, wie sie auf dem Continent unerhört waren. Die Vermögenssteuer von 1359 zeigt beispielsweise folgende Gruppirungen: die Herzöge (133 sh.), die Kronrichter (100 sh.), die Grafen und der Mayor von London (80 sh.), Barone, Bannerets, Kron- und Großadvocaten, Rathsherren von London, Mayors der größeren Städte (40 sh.), Ritter, Advocaten, Rathsherren zweiter Classe (20 sh.), Ordensritter und Großhändler ($13^1/_3$ sh.), Esquires, niedere Anwälte, Bürgermeister und Rathsherren kleiner Städte, größere Freisassen und größere Pächter ($6^2/_3$ sh.), niedere Ordensbrüder, Esquires und Gentlemen ohne Landbesitz, kleinere Kaufleute, Gewerbetreibende, Pächter ($3^1/_3$ sh.) u. s. w. Daß man in den Hofämtern die drei großen Classen der serjeants, gentlemen und yeomen unterschied, daß man bei dem Heroldsamt die Ständeverhältnisse anders ansah, war am Schluß des Mittelalters ebenso selbstverständlich wie heute.

§. 26.

Der Gliederbau des Staats. Die königliche Prärogative.

Wie die dauernde Schichtung der Gesellschaft in Ständen, so hat sich in dieser Periode ein Gliederbau der Staatsgewalt vollendet, welcher durch dynastische Kämpfe zwar verdeckt, in seinem stillen stetigen Gang sich aber dennoch abgeschlossen hat.

Wunderbarer Weise, so berichten die Zeitgenossen, gingen zwischen den Adelsschlachten der beiden Rosen die reisenden Richter und Geschworenen ihren regelmäßigen Kreislauf. In der That waren durch die Gesetzgebung dieser Zeit die dauernden Institutionen begründet, die aus allen Irrungen der Zeit wie ein fester Niederschlag hervortraten: selbständige große Communalverbände und feste große Gerichtscollegien, die einen unantastbaren Kreis um jede Regierung ziehen, sogar in dem Kampf um die Krone selbst. Aber auch die Stellung des permanenten Raths, der vom Centrum aus in täglicher Action die wechselnden Functionen der Staatsgewalt übt, hat sich dadurch geändert, daß die gleichmäßig wiederkehrenden Gebote und Verbote an die Adresse, sei es der Behörden oder der Unterthanen, dauernd geregelt sind und zwar in zwiefacher Weise, entweder

1) durch Verordnungen (ordinances), welche ohne Zustimmung des Parlaments erlassen, durch den Willen des Königs allein abänderlich sind, oder

2) durch Gesetze (statutes), welche mit Zustimmung des Parlaments, bindend auch für den König, nur mit Zustimmung der drei Stände im Parlament abänderlich sind.

Die Gewalten des Königthums (des Staats) dauern auch in Form der Verwaltungsgesetze und Verordnungen unverkürzt fort, ja wesentlich erweitert durch neue Anforderungen an die Unterthanen: ihre Ausübung aber ist, der Natur des Staats entsprechend, von der Krone in weiser Selbstbeschränkung an feste Normen gebunden. Der König erscheint folgeweise nicht mehr bloß als persönlich gebietender Herr, als Lehns-, Kriegs-, Gerichts-, Polizeiherr, sondern die Krone erscheint als dauernde Institution, welche dem Leben der Gesellschaft Rechtsschutz und dauernden Halt gewährt und sich damit im Bewußtsein des Volks um so fester ankert. Mit der Selbstbeschränkung durch Gesetze erwächst auch dem König selbst ein festerer Rechtsschutz, seinem Recht eine erhöhte Unverletzlichkeit und Heiligkeit.

Diese Specialisirung des Verwaltungrechts, welche den Uebergang zu dem modernen Staatswesen bildet, erscheint im XIV. und

XV. Jahrhundert in allen Gebieten der Staatshoheit fortgeschritten, wenn auch in verschiedenem Maß, je nach dem zeitigen Bedürfniß der Staatsgewalt.

Die Kriegshoheit über die Kronvasallen dauert fort nach Lehnsbriefen und Herkommen (common law); umfangreicher und lebendiger ist aber das System der Landesmilizen geworden, deren Aushebung und Verwendung jetzt durch Parlamentsstatuten normirt ist. Die mangelhaften Grundsätze der Aushebung lassen aber noch mancherlei Mißbrauch der Militärgewalt zu finanziellen und politischen Zwecken offen.

Die Gerichtshoheit beruht zum Theil noch auf normannischer Verwaltungspraxis, in ihren wichtigsten Grundzügen aber auf Statuten, welche die Stellung von Richter und Jury fester ordnen. Der offene Punkt ist die vorbehaltene jurisdictio extraordinaria, welche noch den laxen Grundsätzen des alten Verwaltungssystems folgt, durch die Parlamente zwar oft beschränkt, ebenso oft aber auch durch den Parteigeist erweitert wird.

Die Polizeihoheit beruht zum Theil noch auf common law; in den Hauptgebieten aber jetzt auf einer unabsehbaren Reihe von Gesetzen der Sicherheits-, Gewerbe- und Arbeitspolizei, welche die arbiträren Gewalten der Localobrigkeiten einigermaßen begrenzen. Die offene Stelle bilden die außerordentlichen Friedensgewalten des königlichen Raths.

Die Finanzhoheit beruht auf dem Domainenbesitz, den Lehnsgefällen und den übrigen erblichen Einkünften des Königthums, deren Erweiterung durch Statuten ziemlich wirksam verhindert wird. Sie bilden die ordentliche Revenüe, aus welcher die laufenden Ausgaben des Staats zu bestreiten sind, ergänzt durch außerordentliche periodisch bewilligte Grund- und Einkommensteuern, an deren Bewilligung die Stände Bedingungen zu knüpfen beginnen.

Die Kirchenhoheit des Königs ist seit den Hergängen der Magna Charta noch sehr beschränkt: in dem Dualismus des kirchlichen und weltlichen Staats sind nur die äußerlichen Grenzstreitigkeiten durch Statuten entschieden. Uebergriffe der Kirche gegen Einzele werden durch writs of prohibition, Uebergriffe gegen den Staat durch Strafverfolgungen auf Grund der neuen Statuten gehemmt.

Die Organe für die Handhabung der so geregelten Staatshoheitsrechte sind bereits dargestellt, hier aber nochmals in ihren drei Hauptgliedern zusammenzufassen.

I. Die Reichsgerichte, mit den sich daran schließenden Grafschafts- und Ortsgerichten, bilden die jurisdictio ordinaria, den festen Theil der Rechtsordnung. Es dauert zwar noch fort eine persönliche Abhängigkeit der Reichsrichter, die zugleich Justitiarii des Council

bleiben und in der Regel nur widerruflich ernannt sind; der Geist der monarchischen Regierung macht indessen diesen Mangel weniger fühlbar. Schon durch st. 2 Edw. III. c. 8 sind die Richter angewiesen, dem Recht seinen stracken Lauf zu lassen, ohne sich an Befehle unter dem Großen oder Privatsiegel zu kehren; das st. 11 Ric. II. c. 10 fügt hinzu, daß keine Schreiben des Königs unter dem Hand- oder Privatsiegel erlassen werden sollen zur Störung des ordentlichen Rechtslaufs.

II. Das dirigirende Continual Council ist die Centralbehörde für die Ausübung der Staatshoheitsrechte in allen Richtungen — mit Vorbehalt des festen Kreises der jurisdictio ordinaria und der Kirchenverfassung. Hier ist der active Sitz der königlichen Staatsregierung, deren Gesetzmäßigkeit durch die Landesbeschwerden der Parlamente, im äußersten Falle durch die Ministeranklage, erzwungen wird. Durch Praxis und Statuten ist die persönliche Verantwortlichkeit der Hauptbeamten bereits ausdrücklich anerkannt.

III. Das Magnum Concilium im Parlament endlich bildet einen höchsten periodisch berufenen Rath der Krone, der die Prälaten und Barone, im weitesten Kreise auch die Vertreter der Commons umfaßt. Der beiderseitige Antheil an diesen Geschäften eines Reichsraths hat sich durch die Parlamentspraxis festgestellt, und zwar so, daß die Theilnahme an der höchsten außerordentlichen Jurisdiction auf das Oberhaus beschränkt bleibt.

In dieser Zwischenstellung zwischen dem Gericht und dem Parlament ist das Continual Council allmälig zu einer gesetzmäßigen Regierungsweise genöthigt und gewöhnt worden. Die schweren Conflicte dieser Zeit haben aber immer von Neuem den Beweis geliefert, daß dazu weder beamtete Gerichte noch Parlamentsversammlungen für sich genügten, daß es vielmehr einer Verzweigung der Staatshoheitsrechte in die Bezirks- und Ortsverfassung bedurfte, um ein Gegengewicht gegen die Gewaltthätigkeit der Parteien zu gewinnen. Wirksam sind alle gesetzlichen Schranken der Gewalt erst allmälig geworden durch das System des selfgovernment, in welchem die besitzenden Klassen selbst sich der Ausübung der Staatsfunctionen unterziehen, und damit den Schutz des Einzelen gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt im Einzelen übernehmen. Das Mittelalter hat dafür noch den lebendigen Sinn bewahrt, welchen das Lehnswesen und die Lehnscurien einerseits, die hergebrachten sächsischen Gerichts-Institutionen andererseits, der Nation anerzogen hatten. Durch die Verschmelzung der Nationalitäten sind beide Richtungen verschmolzen. An die höchste Reichsregierung persönlich herangerückt, fassen sich in den Grafschafts- und Stadtverbänden Lehns- und Gemeinderecht, Militär- und bürgerliche Verfassung, herrschende Klassen (Prälaten und

Adel) und Mittelstände (Ritter und Bürger) in lebendigem Organismus zusammen.

Erst aus dieser Zusammenfassung im Einzelen und im Ganzen ist die persönliche und politische Freiheit der Nation hervorgegangen. Grafschaften und Gemeinden sind selbständig geworden durch ihre Verbindung mit der Gerichtsverfassung; die Gerichte selbständig geworden durch ihre Verbindung mit selbständigen Ausschüssen der Grafschafts- und Stadtverbände (juries). Durch die Zusammenfassung im Parlament ist das Communalwesen zu einem dauernden Gegenwicht der absoluten Staatsregierung geworden. Das eigenthümliche Wesen der englischen Verfassung hat sich jetzt fundirt durch die Formation communaler Körperschaften für den Dienst des Staats. Der englische Sprachgebrach bezeichnet sie einzeln als counties, ridings, hundreds etc., oder zusammenfassend als communae, communitates; nur in den Städten hat die erste Bildung von „corporations" begonnen, welche später die Quelle künstlicher Verbildungen geworden ist. Wie in den communalen Grundlagen persönlicher Dienst und Steuerpflicht grundsätzlich mit einander verbunden sind, so auch im Parlament, — nur daß bei den Prälaten und Lords die persönliche Bethätigung im Staat, bei den communae die Steuerleistung als das Vorwiegende erscheint.

Dem Wesen des Staats entsprechend entsteht dadurch ein Gegenseitigkeitsverhältniß der öffentlichen Rechte. Die Freiheiten des Parlaments sind in ihrem Entstehen ein Ausfluß der königlichen Gewalt. Es giebt kein parlamentarisches Recht der Bischöfe, Lords, Ritter und Bürger, welches nicht im Entstehen auf königlicher Verleihung beruhte. Die Maxime der Gerichte dieser Zeit: Tout fuit in luy et vient de lui al commencement (Jahrb. 24 Edw. III.) war urkundlich richtig. Das Hervorgehen der Parlamentsverfassung aus einem System persönlicher Regierung blieb auch noch darin erkennbar, daß die Könige selbst im Kindesalter gewisse Regalacte persönlich vornehmen mußten.

Andererseits war der Titel zur Krone in dieser Periode mehr als einmal durch die Parlamente geschaffen, noch öfter das Recht der Krone durch die Parlamente geschützt und getragen worden. Unter dem Hause Lancaster jedenfalls steht die Krone nicht mehr auf dem Boden des Erbrechts allein, sondern auf gegenseitigen Anerkennungen. Daher die Maxime der Gerichte: La ley est le plus haute inheritance, que le roy ad; car par la ley il même et toutes ses sujets sont rulés, et si la ley ne fuit, nul roi, et nul inheritance sera. (Jahrb. 19 Henr. VI.)

Die festen Bestandtheile der jetzigen Staatsverfassung haben ihren Schwerpunkt in der Gerichtsverfassung, in der systematischen Verbindung der Ausübung der Hoheitsrechte mit dem Besitz (selfgovernment)

und in der völlig stabilen Kirchenverfassung. Sie fassen sich zusammen in dem Oberhaus, als der Spitze aller Gerichtsverfassung und Verwaltung, einschließlich der höchsten jurisdictio extraordinaria. Die Vorrechte dieser hohen Körperschaft werden zwar als privileges bezeichnet; diese Privilegien sind aber staatsrechtliche Befugnisse nach oben, nicht wie im ancien regîme des Continents gesellschaftliche Bevorzugungen nach unten. Sie gewähren einer höchsten gesetzgebenden Rathsversammlung die nothwendige persönliche Selbständigkeit gegenüber der Krone und ihren beamteten Dienern: aber keine Ungleichheit des Familien- und Vermögensrechts, keine Steuerfreiheiten und verletzende Exemtionen gegen andere Klassen des Volks. Dieser conservative Theil der Verfassung ist schon am Schluß des Mittelalters wohl geordnet, um die Aufrechterhaltung der Verfassung und die Führung der Reichsregierung nach den Landesgesetzen zu garantiren.

Der bewegliche Theil der Staatsregierung hat daneben noch ein umfangreiches Gebiet. Innerhalb des Kreises, welchen Gerichte, Oberhaus und Kirche um die persönliche Regierung ziehen, bleibt ein weites Gebiet, in welchem sich der „König im Rath" und neben ihm die Commons mit ihren Beschwerden und Anträgen, mit ihrer Initiative zur Gesetzgebung, mit ihren für die Steuerbewilligung gestellten Bedingungen bewegen. Der feste Kreis der Staatsregierung erweitert sich mit jedem Menschenalter: in gleichem Maße erweitern sich aber auch die beweglichen Kreise durch die stetig neuen Bedürfnisse des Staats und der Gesellschaft. Es zeigt sich freilich schon im Mittelalter eine Einseitigkeit der Anschauungen, welche von einer Seite alle Staatsgewalt in einen festen Rechtsorganismus hineinbannen möchte, — so wie die andere Seite, welche um der unmittelbaren Befriedigung der gesellschaftlichen Anforderungen willen sich über jede Rechtsschranke kurz und „praktisch" hinwegsetzen will. Beide Richtungen sind in dieser Verfassung vertreten, das bewegliche Element vorzugsweise in dem Hause der Commons mit seiner Ueberzahl von kleinen burgesses. Die Unstetigkeit aller Interessenvertretung wird hier ebenso sichtbar in zahllosen kleinen Zügen, wie die Parteileidenschaft der Magnaten in großen Zügen. Die Unstetigkeit solcher Bestrebungen, verbunden mit der Gewaltthätigkeit des Mittelalters, weist dann immer wieder zurück auf den König, als die Verkörperung der stetigen, unparteiischen Staatsgewalt. Jeder Zusammenstoß der Stände unter sich und mit dem Königthum bringt es von Neuem zum Bewußtsein, daß die Quelle alles Rechts der Großen, daß der letzte Schutz und Halt der schwächeren Klassen nur in der dauernden Staatsgewalt, im Königthum, liegt. Nach jedem Uebergriff der Lords und ihrer großen Parteien erwacht alsbald die Eifersucht der Gemeinen, eine veränderte

Stimmung in den unteren Volksschichten und in der Kirche. So oft auch die Gemeinen in jenen Parteikämpfen der Führung der Lords folgen: im Augenblick der Noth findet ein seines Berufs bewußter König doch in ihnen die nächste Stütze, und die treue Erinnerung, daß sie ihre Freiheiten dem Königthum verdanken. Eine Erhebung der unvertretenen Klassen gegen das Königthum ist dem ganzen englischen Mittelalter unbekannt.

Die Parlamentsverfassung hat daher im Vergleich zur normannischen Periode zu einer Erhebung und Erhöhung der königlichen Würde geführt, trotz allen Schwankungen und Gewaltthätigkeiten dieser Zeit. „Es ist darin nichts, absolut nichts, von einem republikanischen Aussehen. Alles erscheint aus der Monarchie herauszuwachsen und wird bezogen auf den Vortheil und die Ehre des Königs. Die Stimme der Bittsteller ist in den trotzigsten Stimmungen des Unterhauses stets ehrerbietig; die Prärogative der Krone wird stets in breiten und pomphaften Ausdrücken anerkannt." (Hallam III. 153.) Die Rechtsvorstellungen des Volks bestimmten sich, wie jeder Zeit, durch die herkömmlichen Rechtsverhältnisse, mit einem starken Antheil der letzten Eindrücke. Die Vorstellungen von der königlichen Gewalt am Schluß des Mittelalters*) konnten daher nicht mehr einfache sein. In den Vorstellungen jener Zeit fassen sich Staat und Gesellschaft zusammen zu einer dreifachen Grundlegung der königlichen Gewalt.

Eine althistorische Grundlage ist noch immer die Idee vom Obereigenthum des Königs am Boden, als Dominus Angliae. Der König ist in der Wirklichkeit noch der größte Eigenthümer im Lande, wie der Theorie nach der einzige. Mit der allmäligen Zersetzung des Lehnrechts in der Richtung des Privateigenthums tritt diese Auffassung etwas zurück; sie wird erschüttert auch durch den Wechsel der Dynastien. Die principielle Anerkennung ist indessen für die besitzenden Klassen eine nothwendige, weil sie durch Rechtsconstruction die Quelle aller Privatrechte am Boden geworden. Das englische Königthum hat damit eine solide Grundlage der Erblichkeit erhalten, wie sie das deutsche Kaiserthum nicht zu behaupten vermochte. Die Lehre der Juristen behandelt die Thronfolge nach dem Erstgeburtsrecht gleich der Erbfolge in das Grundeigenthum, von welcher auch die Bezeichnung title entlehnt ist. Wie die Erbfolge in dem Grundbesitz schließt sie sich unmittelbar und ipso jure an das Besitzrecht des Vorgängers; seit dem Regierungsantritt Eduard's I. wird in der Thronfolge kein Interregnum rechtlich mehr anerkannt. (Allen, Praerogative 47.)

---

*) Vergl. den Excursus am Schluß dieses Paragraphen.

Das Königthum ist ferner die Spitze der Gesellschaft, und als solche anerkannt durch die Formen und Ceremonien des Hofstaats, die in der Krönungsfeierlichkeit sogar den Hausstand längst vergangener Jahrhunderte reproduciren. Die alten erblichen Hofämter des High Steward, des Great Chamberlain, High Constable, Earl Marshal dauern fort. Von den Spitzen der dienstthuenden Hofbeamten, dem Kings Chamberlain und dem Steward of the Household, ist der erstere jetzt ein activer Staatsminister, der zweite dirigirender Chef des Haushalts geworden. Der Glanz der weltlichen wie der geistlichen Seite des Großstaats ist durch die Parlamentsverfassung gesteigert, nicht als eitles Schaugepränge, sondern in unwillkürlicher Anerkennung der Nothwendigkeit, das Königthum über den reichen und glänzenden Adel dieser Zeit, und damit die Staatsgewalt äußerlich erkennbar über alle Klassen der Gesellschaft zu erheben.**)

Das Königthum als erblicher Träger und Quelle aller obrigkeitlichen Gewalt endlich bildet in den rechtlichen und religiösen Vorstellungen der Zeit den Kern, für welchen alle Besitz- und gesellschaftlichen Verhältnisse des Königthums nur Mittel zum Zweck sind. Mit den gereiften Vorstellungen treten dafür auch neue Bezeichnungen auf. Wie mit den neuen Vorstellungen vom ständischen Recht der Name Parliament: so erscheint jetzt als das Correlat dazu der Name der königlichen Prärogative. Anfangs hat man dabei vorzugsweise an die Finanzrechte des Königs aus seiner Lehnsherrlichkeit gedacht, die den Ständen gegenüber ein Noli me tangere sein sollen. So noch in dem

**) Der Hofstaat der Plantagenets hat wie der Hofstaat aller Zeiten Reminiscenzen an eine ältere gesellschaftliche Ordnung der Dinge an sich. Es gilt dies am meisten von der Krönungsceremonie, in welcher der alte Hausstand eines germanischen Stammhäuptlings wieder auflebt, von den großen Ehrenämtern herab bis zu den kleinlichsten Dienstleistungen. Das Amt des erblichen Haushofmeisters, Major Domus, Lord High Steward, als ersten Hausbeamten ist ziemlich früh erloschen, wird aber zur Krönungsfeierlichkeit und zu einem solennen Pairsgericht pro hac vice ins Leben gerufen. Das Erbamt des Lord Großkämmerers, Lord Great Chamberlain, besteht noch heute als Erbamt fort und hat am Krönungstage seine Hauptehre. Das Amt des High Constable, mit seinem Platz in der curia militaris und seinem Patronat über untere Aemter am Hofe, im Heer und Gericht, dauert während der Plantagenets fort. Das Amt des Earl Marshal ist nach häufigen Rückfällen an die Krone und neuen Verleihungen bald erblich, bald lebenslänglich, bald widerruflich besessen. — Anders verhält es sich mit den dienstthuenden Hofbeamten, die schon in der vorigen Periode eine zweite, von den Erbämtern gesonderte Reihe bildeten. Ein großes Verzeichniß dieses Hofstaats unter Eduard IV. giebt der Liber niger domus Regis Angliae, gedruckt mit anderen Documenten, von der Gesellschaft der Alterthumsforscher (1790). Der eigentlich administrirende Hofbeamte ist, wie heute, der Steward of the Household, Haushofmeister. Die übrigen Hausbeamten (zum Theil zugleich Staatsbeamte) sind: der Bischof-Beichtvater, der Kanzler von England, der Oberrichter der Common-Pleas; des Königs Kammerherr; Bannerherren, Ritter; Secretaire,

Statutum de Praerogativa Regis unter Eduard I. (früher gewöhnlich unter Eduard II. gesetzt). Später erscheint als Schwerpunkt der Prärogative die Gerichtsgewalt, welche dem König unabhängig von den herrschenden Klassen aus eigenem Rechte zukommt. Je weiter aber die Aufgaben der Staatsgewalt werden, desto weiter wird der Begriff der Prärogative bis zu den Auffassungen Coke's und Blackstone's herab. Es ist derselbe Begriff, welchen das spätere deutsche Reichsrecht mit der Bezeichnung der kaiserlichen Reservatrechte verband, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, daß diese Reservatrechte des englischen Königthums noch ein umfangreiches actuelles Regierungsrecht (imperium) umfassen, daß die englischen Parlamente sich nicht wie die deutschen Reichs- und Landstände in eine habituelle Mitregierung in allen Staatsfunctionen eingedrängt haben, welche in einem geordneten Staatswesen sicher nur in einer Hand ruhen. Wie immer haben sich aber auch in England manche Vorstellungen der späteren Zeiten irrig in das Mittelalter zurückübertragen. Der Unterschied der Verfassung am Schluß des Mittelalters von den modernen Theorien des Constitutionalismus liegt hauptsächlich in zwei Punkten.

1. Der König hat die befehlende und anordnende Gewalt in staatlichen Dingen (das imperium, die Regierungsgewalt), welches wie in der carolingischen Verfassung Quelle und Fundament der königlichen Prärogative bildet. Unmittelbarer Ausfluß derselben ist das Verordnungsrecht; denn was der König im Einzelen befehlen, kann er auch für gleiche Fälle verordnen: dies Recht aber ist jetzt beschränkt durch die

Cappellane; Leibjunker, Garderobenbewahrer, Gentlemen, Ushers, Yeomen of the crown, Grooms of the chamber, Kammerpagen, Beamte des Juwelenhauses; der Arzt, Wundarzt, Apotheker und Barbier des Königs; die Henxman, Junker vom Haushalt, Wappenkönig, Herolde, serjeants at arms, Minstrells, Aufwärter und Boten; der Decan der Kapelle, Capellane, und Clerks, Yeomen und Kinder von der Capelle; Clerk of the closet, master of grammar, office of vestiary, clerk of the crown, clerk of the market und clerk of the works. Dazu noch ein Schreibpersonal von Clerks of the green cloth, clerks vom Controllamt und Rechnungshaus. Unter-Departements: das Backhaus, die Speisekammer, die Waffelküche, die Kellerei, die Weinaufseher, die Bierkellerei, das Krughaus und Humpenhaus, Bierschänker, die Gewürzkammer, Conditorei, das Lichtdepartement, Tafeldeckeramt, Linnendepartement und Waschdepartement. Wie nothwendig ein so verwickelter Hausstand nach den Standesbegriffen der Zeit war, zeigt uns der analoge Hausstand der königlichen Familie und der Großen. Das schwarze Buch setzt den Etat für die Königin auf 40 sh. täglich, sowie 12 d. für 100 Gefolgen (jährlich 2555 £); für den Kronprinzen 30 sh. nebst 50 Gefolgen (1560 £); für einen Herzog und 240 Gefolgen (4000 £) &c. (s. oben S. 427). Als Classification fast in allen Zweigen des Hofhalts kehrt die Eintheilung in Sergeants, Gentlemen und Yeomen wieder, — zugleich ein Ausdruck der gesellschaftlichen Standesbegriffe der Zeit. Eine königliche Leibwache von 24 Sergeant at Arms hatte schon Richard I. gebildet, welche zugleich als dienstthuende Ehrenwache des Parlaments, des Kanzlers und des Schatzmeisters verwendet wird.

Parlamentsstatuten, aber nicht beschränkt auf die bloße „Ausführung von Gesetzen". Eben daraus folgt das Ernennungsrecht für die Organe der Regierung. Aus allen Uebergriffen ist das Parlament immer wieder freiwillig zurückgekommen auf das königliche Ernennungsrecht der Beamten. Nur wenige und untergeordnete Aemter werden in der feudalen Weise einer tenure besessen. Uebrigens ist es die Regel der common law, daß alle obrigkeitlichen Aemter widerruflich, during King's pleasure, besessen werden; wobei jedoch die Lebenslänglichkeit des eigentlichen Richteramts schon Regel der Amtspragmatik war. Dem Umfange nach enthält diese Regierungsgewalt das, was die spätere Darstellung von Blackstone als die „königliche Autorität" darstellt, also 1) die Repräsentation des Staates nach außen, Beschließung über Krieg und Frieden und völkerrechtliche Verträge, 2) den Militärbefehl über jeden Zweig der bewaffneten Macht, 3) den König als Quelle der Justiz mit den daraus folgenden Ernennungsrechten, 4) den König als obersten Friedensbewahrer, 5) den König als Quelle der Ehrenämter und Privilegien, 6) den König als arbiter of commerce, 7) die jetzt noch sehr beschränkte Kirchenhoheit. Die Abweichung von den Verhältnissen des achtzehnten Jahrhunderts liegt aber darin, daß die zahlreichen offenen Stellen der Hoheitsrechte, welche noch nicht durch die Gesetzgebung fixirt sind, diese Gewalten als reale Rechte erscheinen lassen, welche in normalen Zeiten der persönlichen Entschließung des Königs anheimgegeben sind. Noch besteht keine Parteiregierung im Sinne des achtzehnten Jahrhunderts. Noch steht völlig getrennt von dem weltlichen Staat die Kirche da. Noch vereint sich die wirkliche Staatsregierung in der Person des Königs, seinen Räthen und Gerichten. Noch besteht kein Parlamentshaushalt, keine Einwirkung der Stände auf eine zusammenhängende Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats. Der Schwerpunkt der Finanzen liegt noch in der erblichen Revenue des Königs. Dem König, nicht dem Parlament, legt der Schatzmeister einen status der Revenuen, ein Jahresbudget vor (wie dies zum ersten Male a. 1421 erwähnt wird). Noch verbindet sich mit den Reservatrechten der Krone (der Prärogative) die Idee einer außerordentlichen dictatorischen Gewalt des Königs, die in einem ungewöhnlichen Nothstand des Staats die selbstgesetzten Schranken, Gesetz und Gerichtsverfassung, beiseit setzen und durch außerordentliche Maßnahmen, Behörden und Verordnungen Abhülfe schaffen können, — eine außerordentliche Gewalt, die dann von den Tudor's reichlich gebraucht, von den Stuart's reichlich gemißbraucht, erst in späteren Jahrhunderten weiter beschränkt und auf ein Minimalmaß zurückgeführt ist.

2. Der König hat die gesetzgebende Gewalt, nicht die Par-

lamente. Gesetz ist nur die durch die Zustimmung der Stände verstärkte Verordnung, welche nicht mehr ohne Zustimmung der Stände einseitig abänderlich, den höchsten Regulator des Staatswillens darstellt. Die Vorstellung von einem „Veto" des Königs ist eine spätere Unterschiebung; die englische Verfassung kennt weder das Wort noch die Sache. Nicht die Stände haben ein Gesetzgebungsrecht mit Vorbehalt eines Veto, sondern der König giebt die Gesetze unter Mitbeschließung der Stände: Que le roy fist les leis par assent dez peres et de la commune, et non pas lez peres et la commune. (Jahrb. 23 Edw. III.) Der König ist daher auch nicht verbunden, Parlamente zu bestimmten Zeiten zu berufen. Die dahin gehenden Versprechungen (4 und 36 Edw. III.) bleiben absichtlich zweideutig und werden als einseitige Zusicherungen ohne Präjudiz angesehen. Das Mitbeschließungsrecht bei dauernden Maßregeln wird dahin verstanden, daß der König nicht einseitig aufheben soll, was mit den drei Ständen vereinbart ist. Diese Vereinbarungen heben aber grundsätzlich das Recht des Königs zu befehlen und zu verordnen nicht auf. Das Mittelalter faßt die permanenten Gesetze immer noch als Vereinbarungen mit bestimmten Ständen (stabilimenta) auf; die höhere Idee des Gesetzes als einer höchsten durch die Majestät des Staats über allen Klassen des Volks stehenden Ordnung ist erst allmälig von der Kirche auf den Staat vererbt.

Wie schon die angelsächsische Monarchie auf der Grundidee des karolingischen Kaiserstaats aufgebaut war, so treten in der jetzt abgeschlossenen Verfassung die nationalen Grundideen von Staat und Recht in eine organische Verbindung mit der Gesellschaft, in jener alten Dreitheilung (Gneist, Rechtsstaat, Cap. II.):

die Regierungsgewalt und das Verordnungsrecht als Grundlage,
die Gerichtsverfassung als Schranke,
das Gesetz als höchster Regulator des Staatswillens.

Wechselnd und nur sehr langsam durch die Erfahrung festgestellt sind die Grenzen zwischen der Gesetzgebung, der Verordnungsgewalt und der Regierungsgewalt im Einzelen. Die letztere ist rechtlich beschränkt durch die Verpflichtung der königlichen Diener, die königlichen Gesetze auszuführen und durch die Rechtspflicht des Königthums zur Rechtsprechung. Aber eine feste mathematische Linie zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt erwies sich in der Ausübung als unmöglich. Die englischen Parlamente sind wirksame gesetzgebende Körper nur geworden durch ihre starke Betheiligung an der Verwaltung, durch die gewohnheitsmäßige Thätigkeit ihrer Mitglieder in Kreis- und städtischen Verwaltungen. Das Mitbeschließungsrecht der Stände bei den Gesetzen führte zu einem steten Mitreden bei ihrer Anwendung, wie dies

im Kleinen wie im Großen in den Gewohnheiten der germanischen Völker liegt. Das Steuerbewilligungsrecht der Parlamente erwies sich als vollkommen genügend, diesem Mitreden Halt und Wirksamkeit zu geben, ja es scheint dazu mehr als genügend. Die Parlamente des 15. Jahrhunderts (wie die deutschen Landstände) reden und interveniren gelegentlich in Alles, in Krieg und Frieden, in diplomatische Verhandlungen, in kirchliche Angelegenheiten, in die innere Verwaltung des Hofhalts, in die Ernennung der Beamten, in die Rechtsprechung; kein Interesse ist ihnen zu groß oder zu klein, kein Attribut der Krone davon ausgeschlossen. Dies zeitweise starke Uebergreifen wird indessen erklärlich, wenn man an den ursprünglichen Zustand des normannischen Verwaltungsrechts denkt. Jenes Aggregat von Willkür war nur durch tausendfältige Landesbeschwerden auf feste Verwaltungsmaximen zurückzubringen, und auf dem Wege der endlosen Landesbeschwerden ist dies durch Hunderte von Gesetzen und Verwaltungsordnungen im Laufe vieler Menschenalter schrittweise geschehen. Wo ein solcher Zweck erreicht ist, tritt, gleichförmig wie Ebbe und Fluth, ein Rückschlag ein, eine stets populäre Reaction, ein williges Aufgeben schon erworbener, scheinbar wichtiger Rechte. Es beruht diese besonnene Mäßigung nicht sowohl auf einer providentiellen Eigenthümlichkeit der englischen Nation, sondern auf einer anderen politischen Schule der Erfahrung, welche den deutschen Reichs- und Landständen niemals zu Theil geworden ist. Diese Parlamente hatten von Anfang an die verderblichen Folgen einer P a r t e i regierung mit einem in normannischer Weise centralisirten Regierungsapparat zur Genüge erfahren. Diese besitzenden Klassen lernten durch die tägliche Uebung des obrigkeitlichen Amts im selfgovernment die Nothwendigkeit einer s t e t i g e n Ordnung der Verwaltung zur Genüge kennen. Diese Parlamente hatten in ihrer stetigen Verbindung mit der Centralregierung frühzeitig die Erfahrung gemacht, daß ein Verordnungsrecht für die Staatsgewalt unentbehrlich, daß eine erschöpfende F e s t l e g u n g der Regierungsgewalt durch Gesetze ebenso verkehrt wie unmöglich sei. Auf dieser Grundlage entstand auch die schrittweise Feststellung des Parlamentsrechts durch precedents. Uebrigens sind die immer wiederkehrenden Reibungen zwischen den beschließenden Versammlungen und ausführenden Organen nun einmal die schwache, aber auch die starke Seite aller unserer nationalen Verfassungen. Ein stark ausgeprägter individueller Rechtssinn macht sich in diesen Reibungen geltend; ihnen hauptsächlich aber verdankt England die fortschreitende Verbesserung seiner Verwaltung. Auf diesem Gebiet indessen ist alle Regierung mit Parlamenten experimental. Die üblen Erfolge führen sehr schnell von den Uebergriffen des Wahlprincips und der Parteiherrschaft in die Grundmaxime zurück, daß

Gerichts- und Polzeiobrigkeiten nicht aus Wahl, sondern nur aus Ernennung hervorgehen dürfen.

Gewiß waren diese Verhältnisse so schwierig wie in irgend einem neueren Verfassungsleben. Auch damals stand eine ältere regierende Klasse (Prälaten und Barone) gegenüber den jungen Wahlversammlungen der Steuerzahler. Die Ansprüche der einen Klasse auf Theilnahme am Staat waren ebenso unabweisbar wie die Rechte der anderen; denn der Staat bedurfte des Geldes, des Miliz-, Gerichts- und Polizeidienstes der einen ebenso nothwendig, wie der Kriegsmacht und Geschäftserfahrung der anderen. Unzweifelhaft waren die Commoners des 14. Jahrhunderts von Hause aus ebenso unerfahren in den wirklichen Bedürfnissen eines großen Staats, wie die neuen Wahlberechtigten des 19. Jahrhunderts. Es ist fast sprüchwörtlich geworden, wie scharfsinnig die Commoners in Wahrnehmung der Landesbeschwerden, wie unpraktisch sie sich oft in der Abhülfe zeigen. Unzweifelhaft waren ihre nächsten Wünsche, Vorstellungen, Anträge oft unvereinbar mit dem wirklichen Staat und mit den Ansprüchen der Prälaten und Seigneurs. Und doch fand sich die rechte Regierung des Landes in einem Königthum berathen von seinem Continual Council. Trotz aller Uebergriffe des Oberhauses und zuweilen auch schon der Commoners hat sich unter jedem tüchtigen und unter jedem pflichtgetreuen König die Ausgleichung des scheinbar Unversöhnlichen in eine Harmonie der Rechte und Pflichten gefunden, aus welcher unter allen Stürmen die parlamentarische Freiheit siegreich und die Nation mächtig hervorging. Dem staatlich Nothwendigen, was von König und Rath aus gefordert wurde, hat sich das Parlament schließlich stets gefügt. Trotz aller Leidenschaft und Gewaltsamkeit der Parteien geht (bis zur endlichen Katastrophe der beiden Rosen) ein Geist des Patriotismus und ein Sinn der Gerechtigkeit durch diese Zeit, der seinen letzten Grund hat in der gleichmäßigen Gewöhnung der Besitzenden an die selbstthätige Uebung der Staatspflichten. Es sind hier die lebendigen Elemente einer inneren Harmonie vorhanden, in welcher Besitz, staatliche Leistung und staatliches Recht sich bereits decken, in welcher der eigene Wille eines freien Volkes sich selbstbestimmend seine Gesetze giebt. In der normalen Zeit Eduard's I. und III. und in der mittleren Zeit des Hauses Lancaster erscheint diese Harmonie in einem mächtigen Aufschwung der äußeren und inneren Kraft des Staats, zugleich als die ruhmvollste Periode englischer Kriegsmacht. Es bedurfte nur der Herstellung einer sicheren incontestablen Thronfolge, um dieses Staatswesen zur Erfüllung neuer großer Aufgaben in Stand zu setzen.

Die Rechtsvorstellungen von der königlichen Gewalt sind wesentlich andere geworden seit jener Zeit, als sich in 15 Jo die englischen Barone erhoben hatten, um mit den Waffen

in der Hand gegen die Behandlung des Landes als Generalpachtung zu remonstriren, seitdem sie in 48 Henr. III. einen König in offener Feldschlacht besiegt hatten. Die Eindrücke dieser Hergänge giebt Bracton II. 16. §. 3 wieder:

> Rex autem habet superiorem, Deum scilicet. Item legem, per quam factus est rex. Item curiam suam, videlicet comites, barones, qui comites dicuntur quasi socii regis, et qui habet socium, habet magistrum, et ideo si rex fuerit sine fraeno, id est sine lege, debent ei fraenum ponere.

Diese cavaliermäßige Ausdrucksweise mag die Auffassung der ritterlichen Stände treu genug ausdrücken. Mönchs- und Volksanschauung der Zeit zeigt ein sinniges politisches Gedicht, Peter der Pflüger, welches die Hergänge aufzählend zu dem Schluß kommt, daß wenn der König sich verführen lasse und allen Harm billige oder aus eigenem Muthwillen seine Macht über das Gesetz stelle, alsdann die Großen ein Recht haben, das Land von solchen Verirrungen zu erretten. Der König möge befragen seine Reichsgemeinde, der die eigenen Gesetze wohl bekannt sind; Unterthanen pflegen besser als andere im Landesrecht erfahren zu sein. Dabei sei es aber doch nothwendig, daß der König seine Diener wählen könne, ohne an bestimmte Männer gebunden zu sein. (Lappenberg-Pauli III. 726.) — Immer klarer tritt dabei die Vorstellung hervor von einer Pflicht der Krone zur Rechtsprechung und ein Widerwillen gegen die bloß persönliche Regierung: Bracton III c. 9. Ipse autem Rex non debet esse sub homine, sed sub Deo et sub Lege, quia Lex facit Regem; attribuat igitur Rex Legi quod Lex attribuit ei, videlicet dominationem et potestatem: non est enim Rex ubi dominatur voluntas et non Lex. In ungefähr 12 Stellen kommt Bracton immer wieder auf die Herrschaft des Gesetzes und des Königs Pflichten zurück (ad hoc creatus est, ut justiciam faciat etc.). Diese Vorstellungen knüpfen sich zunächst an die Vorstellung von einer Gegenseitigkeit der Lehnspflicht, als Lehnsprotection auf der einen, als Lehnstreue auf der andern Seite. Sie knüpfen sich aber noch tiefer gehend an die germanische Volksvorstellung von der Pflicht der Obrigkeit zur Rechtsprechung. Treffend bemerkt Stubbs über die oft einseitige Hervorhebung der Lehnstreue: Fealty ist die Treue gegen jeden persönlichen Herrn, Homage das Treuband der Vasallen zum Lord, Allegiance die Unterthanentreue gegenüber dem König. Trotz der Verschiedenheit des Ursprungs treffen alle drei Begriffe im Laufe des Mittelalters zu Gunsten des Königthums zusammen. (Stubbs III. 514.) Auf dieser breitesten Grundlage hat die Jurisprudenz dieser Zeit auch die schwersten Strafen des Verraths (high treason) wegen Verletzung der Unterthanentreue gegen den König construirt, die in ihrer übertriebenen Härte und Ausdehnung von Zeit zu Zeit durch die Parlamentsgesetzgebung ermäßigt wurden. Durch die dynastischen Kämpfe wurde man auch genöthigt als Subject der Unterthanentreue einen king de facto gelten zu lassen, worin die Anerkennung des Königthums als staatlicher Institution zur nothgebrungenen Geltung kommt. Diesem verfassungsmäßigen Gehorsam des Unterthanen gegen den gesetzmäßig anerkannten König entspricht die Pflicht des Königs zur Innehaltung der von ihm selbst gesetzten Gesetze, welches seit Eduard II. in den Krönungseid aufgenommen ist. Die Parlamentsgesetzgebung bildet nun eben feste Normen auch für die Ausübung der königlichen Prärogative, die ein Bestandtheil des Landesrechts werden, von dem König nicht mehr einseitig zurückgenommen oder verändert werden dürfen. Die Innehaltung dieser Grenzen wird erzwungen durch Verantwortlichkeit der königlichen Diener. Die Parlamentspraxis hat alle früheren Postulate gereift zu der bestimmten Vorstellung, daß die Parlamentsregierung ihrem eigentlichen Wesen nach Staatsregierung nach Gesetzen ist. Schon Bracton setzt der römischen Maxime des Absolutismus: quod principi placet, legis habet vigorem, die englische Maxime gegenüber: „legis habet vigorem, quicquid de consilio et consensu magnatum et reipublicae communi sponsione, auctoritate regis, juste fuerit definitum.“ Ein Chief Justice der

Kings Bench unter Heinrich VI. (später Erzieher des Thronfolgers aus dem Hause Lancaster in der Verbannung) drückt dieselbe Grundauffassung durch die Bezeichnung eines political government (nach Gesetzen) im Gegensatz eines regal government (nach persönlichem Willen) aus. Die Schrift Fortescue's de laudibus Legum Angliae c. 9 spricht dies zur Belehrung eines künftigen Königs in den Worten aus:

„Ein König von England kann nicht nach seinem Gutdünken Aenderungen in den Landesgesetzen machen; denn die Natur seiner Regierung ist nicht bloß eine königliche, sondern eine politische. Wäre sie bloß königlich, so würde er eine Gewalt haben zu allen beliebigen Neuerungen und Aenderungen in den Gesetzen des Reichs, würde tallagia auflegen und andere Lasten ohne die Zustimmung des Volks, in jener Regierungsweise, die das römische Recht meint, wenn es sagt: quod principi placet, legis habet vigorem. Aber es ist ganz anders mit einem König, dessen Regierung politisch ist, weil er weder Aenderungen in den Gesetzen des Landes machen kann ohne die Zustimmung der Unterthanen, noch sie wider ihren Willen mit neuen Auflagen belasten kann, so daß ein Volk, regiert durch Gesetze, die mit seiner Zustimmung und Genehmigung gemacht werden, sein Eigenthum sicher genießt, und ohne die Gefahr, dessen beraubt zu werden, sei es durch den König oder einen andern."

In nicht geringe Verlegenheit fand sich die Rechtsprechung durch den Umstand versetzt, daß die älteren königlichen Verordnungen vor Eduard III. doch auch die Autorität der statuta nova, der mit dem Parlament vereinbarten Gesetze, haben sollten. Bracton I. c. 2 hilft sich dabei durch die verlegene Wendung, daß das Recht des Landes zwar nicht ohne Consens der Stände geändert werden könne, wohl aber sei eine Amendirung der Gesetze auch durch Verordnung ohne Parlament zulässig (Leges Angliae, cum fuerint approbatae consensu utentium et sacramento regum confirmatae, mutari non possunt sine communi consilio et consensu eorum omnium, quorum consilio et consensu fuerunt promulgatae: in melius tamen converti possunt etiam sine illorum consensu). — Im Lauf der dynastischen Kämpfe taucht zeitweise auch der Gedanke der Volkssouveränetät auf, welcher das Gesetz auf den Gemeinwillen des Volks zurückführt (selbst bei Fortescue, de laudibus c. 13: Rex hanc potestatem habet a populo effluxam), woraus dann schon jener Zeit zuweilen die irrige Folgerung gezogen wird, der König habe keine anderen Gewalten, als die ihm durch Gesetz beigelegten, woraus weiter die Negation eines selbständigen Verordnungsrechts im Gebiet der Verwaltung folgen würde. Die Parlamentspraxis selbst überzeugte sich von der Nothwendigkeit selbständiger ordinances und verstand eine königliche Regierung nach Gesetzen in der Praxis ganz richtig als eine Regierung innerhalb der Schranken des Gesetzes, welches der König ohne Zustimmung des Parlaments nicht einseitig aufheben oder abändern darf.

Was man am wenigsten im Mittelalter suchen darf, sind historisch zuverlässige Angaben aus ferner Vergangenheit. Unter Eduard IV. erklärten die Richter einstimmig, „daß alle königlichen Gerichtshöfe über Menschengedenken hinaus bestehen, so daß Niemand wissen kann, welches der älteste ist." Nach diesem Maßstab wird man verständiger Weise messen müssen die dem Oberhaus und dem Unterhaus angedichteten Stammbäume, die Vorstellung von den sächsischen Gesetzen, den weisen Einrichtungen des guten Königs Alfred und die Traditionen über die angelsächsische Verfassung.

Vierte Periode.

Das Zeitalter der Tudors und der Reformation.

Heinrich VII.	1485—1509.
Heinrich VIII.	1509—1547.
Eduard VI.	1547—1553.
Marie	1553—1558.
Elisabeth	1558—1603.

§ 27.

Die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Regierung.

Das Zurückschreiten der englischen Verfassung in dem letzten halben Jahrhundert des Mittelalters, jenes scheinbare Zurückfallen in die Stürme des 13. Jahrhunderts, liegt zunächst in einem Zusammentreffen persönlicher Verhältnisse. Allerdings lagen in den Rechtsverhältnissen der Geistlichkeit und des Adels noch erhebliche Schwierigkeiten und Disharmonien (§. 25a), welche indessen nur durch den Schwachsinn Heinrich's VI. in einen dynastischen Adelskampf entartet waren. Der Selbstmord der Baronie in diesem wilden Streit und die darauf folgende Erschöpfung konnten nur zur Stärkung des Königthums als Institution führen. Ritterschaft und Städte waren zum großen Theil sehr wider ihren Willen in jene Kämpfe hineingezogen, nach ihrer Lebensstellung dagegen mehr auf die friedliche Entwickelung des insularen Staatslebens in Grafschafts- und Parlamentsverfassung hingewiesen, und selbst der wachsende Unabhängigkeitssinn der unteren Schichten neigte sich mehr einer königlichen Regierung zu, als einem organisirten Adelsregiment. Ein neubefestigtes Königthum, welches dieser socialen Grundrichtung der Zeit umsichtig entgegenkam, konnte eines starken Rückhalts in der Masse der Bevölkerung versichert sein.

Mit scharfem Blick hat die Dynastie der Tudors, und von Anfang an Heinrich VII., diese Lage erkannt. Als Hauptgefahr der Monarchie war im letzten Menschenalter das militärische Uebergewicht der großen Herren hervorgetreten. Naturgemäß wandte sich die neubefestigte Dynastie zuerst an die dringendste Aufgabe: Beseitigung der militärischen Gefolgschaften (liveries) der Magnaten. Mit dem Verbluten des Adelskampfes war die Zahl, der Reichthum und die Kraft der alten Geschlechter von selbst geschwunden. Wurden auch viele Erben alter Namen in ihre Titel und Ehren restituirt, so erhielten sie doch weder den ungeschmälerten alten Besitz zurück, noch die alte Stellung zu bewaffneten Gefolgschaften, noch das alte fürstliche Ansehen im Lande. Die Niederhaltung der großen Barone ist der Hauptgedanke der Politik Heinrich's VII., über welchem er wie sein Zeitgenosse Ludwig XI. zuweilen selbst die Ehrenpflichten des Königs zu vergessen schien. „Er hielt eine feste Hand auf seinem Adel," sagt Lord Bacon, „und nahm lieber Geistliche und Juristen, die, obgleich sie das Interesse des Volks hatten, fügsamer gegen ihn waren." Die zweideutigen Finanzkünste seines Schatzamtes brachten ihn soweit, daß er in den sieben letzten Regierungsjahren nur einmal ein Parlament zu berufen brauchte.

Königlicher verfolgt dieselbe Politik sein Nachfolger Heinrich VIII. Durch Veröffentlichung von Staatspapieren ist auf die Verdienste Heinrich's um die innere Verwaltung ein neues Licht gefallen, so daß die neueste Geschichtsschreibung solche eher zu hoch als zu niedrig anzuschlagen geneigt ist. Richtig ist es, daß zum ersten Male die Staatsverwaltung eine systematische Fürsorge für die arbeitenden Klassen zeigt. Antecipirend, was man später den aufgeklärten Despotismus genannt hat, finden wir eine Regelung der Löhne und Lebensmittelpreise, Verbote der Entvölkerung des Landes durch übergroße Pachtungen und Verwandlung von Aeckern in Weide, sogar Verbote von Erfindungen zur Deplacirung der Handarbeit; ernste Fürsorge für Erziehung, Arbeitsamkeit und Armenpflege, selbst für Volkszerstreuungen; freundliche Rücksicht für Gilden, Handwerkervereine, Handelsgesellschaften, und sonstige Maßregeln, so gut sie die Zeit verstand. Unbestritten ist vor Allem Heinrich's Verdienst der Auswahl tüchtiger Beamten, der scharfe Blick, welcher den rechten Mann an die richtige Stelle zu setzen verstand. Und diese Bestrebungen fanden nicht nur ein dankbares Echo in den Herzen der ärmeren Klassen, sondern auch eine ungeheuchelte Anerkennung bei einsichtigen Zeitgenossen. Unbestreitbar ist der Erfolg dieser Verwaltung: innere Ruhe und Wohlstand in Stadt und Land.

In Erfüllung solcher Aufgaben bleibt die weltliche Reichsverwaltung unverändert. Die ganze bewaffnete Macht des Landes ist

jetzt die Miliz unter Officieren und Landgentry. Das alte Lehnsheer ist in Grundsteuern und Abgaben vom Besitzwechsel aufgegangen. In der Gerichts- und Polizeiverwaltung wächst das Friedensrichteramt durch die zunehmende Zahl und Bedeutung seiner Geschäfte. Von unten herauf bilden sich die Kirchspiele zu selbstthätigen Ortsgemeinden dadurch, daß die Gesetzgebung ihnen die ökonomischen Humanitätspflichten der Kirche auflegt. Erst im 16. Jahrhundert schließt sich die Kreis- und Ortsgemeindeverfassung zu einem abgerundeten Ganzen ab. Wie sich in diesem Unterbau der Verfassung die Grundsätze der reichsständischen Periode fortsetzen, so dauert auch fort ihre Zusammenfassung zum Parlament. Die Gestaltung des Oberhauses folgt den vorgefundenen Rechtsgrundsätzen ebenso wie die des Unterhauses. Der englische Grundgedanke der Ausübung der königlichen Hoheitsrechte durch die besitzenden Klassen und die daraus folgende Gesetzgebung mit ihrem Beirath und ihrer Zustimmung ist consequent weiter geführt.

Während so die weltliche Seite des Staats eine Fortsetzung der vorgefundenen Verhältnisse darstellt, tritt um die Mitte der Regierung Heinrich's VIII. die neue Aufgabe an die Dynastie heran, deren Lösung ihre geschichtliche Mission geworden ist. Die Entfremdung der Kirche von ihrem sittlichen Beruf hatte inzwischen einen Höhepunkt erreicht, welcher zu einer Lösung drängte. Zunächst aus persönlichen Beweggründen hat Heinrich VIII. die Aufhebung des Zwiespalts zwischen dem kirchlichen und weltlichen Staat unternommen, und in kraftvoller, wenn auch rücksichtslos gewaltthätiger Weise durchgeführt. Der Abschließung des nationalen Lebens und Wollens in England fand sich die römische Kirche mit einer jetzt mehr als je unbeliebten Sondergerichtsbarkeit, mit einem ausländischen Obern, immer widerspruchsvoller gegenüber. Sollte die Kirche, wie es die Volksstimme verlangte, national werden, dann mußte das Staatsoberhaupt an die Stelle des ausländischen Bischofs treten. Als regierendes Haupt der Kirche aber wird der König wieder absoluter Herr in jener Hälfte des Staats, welche bisher als Kirche organisirt war. Die kirchlichen Gewalten gehen zunächst als ein gouvernement personnel auf den König über und consolidiren sich dann zu einem geistlichen Staatsrath. Dem König im Rath ordnet sich das bischöfliche Amt unter, jetzt in der Stellung eines administrativen Beamtenthums, durante bene placito. Mit dem bischöflichen Amt ist die Pfarrgeistlichkeit dem neuen Verwaltungsorganismus untergeordnet. Mit dem veränderten Besitz und der veränderten Amtsstellung verliert die Geistlichkeit den ständischen Charakter und ordnet sich dem System der königlichen Staatsverwaltung ein. Die alten Gewalten des Kirchenregiments, die alte Autorität der „heiligen Kirche", das gewohnte

Unterthanenverhältniß des Laienthums zur Kirche, bilden eine Kette von neuen Machtverhältnissen der Krone. Das Verhältniß von Kirche und Staat tritt von da an bis zum Schluß der Periode als das bestimmende in den Vordergrund, so daß es angemessen erscheint:

zuerst die continuirlichen Verhältnisse, die Fortbildung der Grafschaftsverfassung und die Parlamentsverfassung (§§. 28. 29) darzustellen;

sodann die Reformation, den neuen Organismus der Staatskirche und seine Rückwirkung auf den Grundcharakter der königlichen Regierung folgen zu lassen (§§. 30—32a).

Aus Quellen und Litteratur dieser Periode sind etwa hervorzuheben:

1) Die Gesetzesurkunden, seit 4 Henr. VII. ausschließlich in englischer Sprache. Die abgesonderten Statute Rolls enden mit 9 Henr. VII. und gehen in den Rotuli Parlamentorum auf. Die vollständige Gesetzgebung der Zeit enthält die officielle Gesetzsammlung (Statutes of Realm. 1810 ff.) Vol. II. p. 499—694; Vol. III. und IV.

2) Die Parlamentsverhandlungen sind in den Rotuli Parlamentorum als Originalacten seit 12 Henr. VII. im Parliament Office vorhanden. Mit 1 Henr. VIII. beginnen die amtlichen Journals of the House of Lords, gedruckt mit General Index und einem besonderen Calendar from 1 Henr. VIII. to 30. Aug. 1642. Die Journals of the House of Commons beginnen mit 1 Edw. VI. (1548).

3) Die sonstigen State papers in unabsehbarem Umfang sind in den Archiven vorhanden und in zahlreichen Serien veröffentlicht. Die Staatsrathsprotocolle, Sir H. Nicolas, Proceedings etc., reichen bis zu 33 Henr. VIII. Die State papers sind gedruckt aus der Zeit Heinrich's VIII. Vol. I—XI. (1830—1852). State papers a. 1571—1596, by Murdin 1750, fol. Ein Calendar of the State papers a. 1547—1580, by R. Lemon 1857, mit Fortsetzungen.

4) Die englische Rechtsgeschichte von Reeves, History of the English Law, 1815, umfaßt in Band IV. und V. die Zeit der Tudors. Sir Edw. Coke's Institutes, Part. II, bilden eine Hauptautorität auch für das öffentliche Recht.

5) Für die allgemeine politische Geschichte: Hallam, Constitutional History, Vol. I. Lingard, History of England (vom katholischen Standpunkt). Mit umfangreichen Quellenstudien: Froude, History of England since the fall of Wolsey etc., 1858 ff. Vol. I—XII. (geistvolle Apologie der Tudors, besonders Heinrich's VIII.). Pauli-Lappenberg, Geschichte von England, Bd. 5 (bis zu Heinrich VIII.). Ranke, Englische Geschichte, vornämlich im 16. und 17. Jahrhundert, Bd. I. (1859). Mit beschränkter Aufgabe: Fr. Baconi, Historia regni Henrici VII., Amst. 1662. Lord Herbert, Life and reign of Henry VIII. 1649 (amtlich). Camden, Annales Britt. regn. Elisabeth. Th. Smith, the Commonwealth of England, Lond. 1589. (Politischer Zustand zur Zeit Elisabeth's.)

§. 28.

Die Fortbildung der Grafschaftsverfassung.

Die Grundinstitutionen, auf welchen die Lebenskraft der Parlamentsverfassung beruht, sind durch die Tudors in einer Weise fortgebildet und erweitert worden, welche schon an sich den genügenden Beweis giebt,

daß sie die Erhaltung der Landesverfassung aufrichtig gewollt haben. Die Verbindung der Staatshoheitsrechte mit der Localverfassung dauert nicht nur in jeder Richtung fort, sondern verzweigt sich nach unten und zieht tiefer gehend die kleineren Hausstände in die Selbstverwaltung hinein.

I. Die Milizverfassung gewinnt eine veränderte Bedeutung dadurch, daß sie die einzige legale Bewaffnung des Landes bildet. Die alten Lehnsmilizen sind jetzt praktisch beseitigt; das Streben der Tudors geht entschieden dahin, auch das Gefolgs- und Condottierewesen des hohen Adels gründlich zu beseitigen. Die Wiederkehr ähnlicher Zustände wie unter dem Hause Lancaster ist schon dadurch unmöglich geworden, daß ein größerer auswärtiger Krieg vermieden, der Adel einer regelmäßigen Kriegführung allmälig entwöhnt ist.[1]) Die ganze Fürsorge der Tudors wandte sich dagegen den Grafschaftsmilizen zu, die in den schottischen Kriegen und öfter auf dem Continent sich noch als kriegstauglich bewährten. In Fällen des Bedürfnisses begann man wieder die Grafschaften zur Gestellung einer bestimmten Zahl von Mannschaften zu zwingen. Die Gesetzgebung half dabei nach durch einzele Vorschriften über die Heerfolge der königlichen Vasallen und Beamten (19 Henr. VII. c. 1 u. sp. Gesetze) und über den militärischen Gehorsam der Mannschaften gegen die bestellten Capitäne. Unter Heinrich VIII. kommen dafür zum ersten Mal außerordentliche Commissarien vor, die als Lieutenants des Königs (später Lord-Lieutenants) die Mannschaften durch Zwangsaushebung aufbringen. Auch in 3 Edw. VI. in den katholischen Unruhen ist von solchen Lieutenants die Rede, „um die Grafschaften in militärische Ordnung zu bringen.“ Diese Gewalten werden dann legal anerkannt durch das Musterungsgesetz st. 4 et 5 Phil. et Mary c. 3, welches die königlichen Lieutenants als bekannt voraussetzt. Gleichzeitig wird durch ein neues Milizgesetz 4 et 5 Phil. et M. c. 2 die Bewaffnungspflicht neu abgestuft und eine zeitgemäße Aenderung des Waffensystems getroffen. Das Milizgesetz unterscheidet die weltlichen Personen mit einem freien Grundbesitz nach den Abstufungen von 1000 £, 1000 Mark, 400 £, 200 £, 100 £, 100 Mark, 40, 20, 10, 5 £. Sodann

[1]) Neben der Milizverfassung dieser Zeit sind die Reste der Lehnsmilizen nur noch sporadische Erscheinungen. Ebenso stirbt das Material aus, mit welchem die Schlachten der Rosen geschlagen wurden. Die Markgrafschaften an der Grenze von Wales und Schottland, als Militärgouvernements mit feudalem Anstrich, werden unter Heinrich VIII. aufgehoben. Als natürliche Folge der Lage erhielt sich indessen eine militärische Gewöhnung des Landadels der Grenze bis zur Zeit der schottischen Union. Ziemlich allgemein blieb eine Gewöhnung der Bevölkerung an Waffenübung, in Folge deren beispielsweise in der Grafschaft York allein die waffenfähige Mannschaft auf 70,000 Köpfe veranschlagt wurde.

Personen im Besitz von beweglichem Vermögen (Einkommen) von 1000 Mark, 400, 200, 100, 40, 20, 10 £. Danach wird die Verpflichtung zur schwereren oder leichteren Ausrüstung einer größeren oder kleineren Zahl von Personen abgemessen. Sonstige Personen, welche Jahreseinkünfte, copyhold oder erbliches Gut zum jährlichen Reinwerth von 30 £ oder darüber haben, sollen nach den Ansätzen des beweglichen Vermögens belastet werden. Alle sonstigen Bewohner, welche in den vorigen Ansätzen nicht speciell enthalten sind, „sollen auf gemeinschaftliche Kosten solche Rüstungen und Waffen halten, wie die königlichen Commissarien bestimmen werden." Die Friedensrichter haben die Anschaffung der Pferde und Waffenstücke zu überwachen. In Zeiten, wo die bewaffnete Macht versammelt ist, werden Vergehen im Dienst von dem Commandirenden summarisch gebüßt. Im wirklichen Kriegszustand tritt nach 7 Henr. VII. c. 1; 3 Henr. VIII. c. 5; 2 et 3 Edw. VI. c. 2. §. 6; 5 Eliz. c. 5 die Strafe der Felonie wegen Desertion ein. Auch als später Jacob I. dies Hauptgesetz aufhob, blieb doch das Musterungsgesetz bestehen; es fielen nur die bestimmten Abstufungen der Bewaffnungspflicht hinweg, es blieben aber die administrativen Gewalten zur Aushebung der Mannschaften und das Strafrecht wegen Desertion stehen.[1a])

II. Die Gerichtsverfassung ist in diesem wie in dem folgenden

[1a]) Die Commissions of Array dieser Zeit sind nicht ganz in Uebereinstimmung mit den früheren Parlamentsstatuten, welche die Verwendung der Milizen zu auswärtigen Kriegen beschränken. Allein die Parlamente fanden es in ihrem allseitigen Interesse, der Verwaltung einen breiteren Spielraum zu lassen, um einen Rückgriff auf die alte Lehnsdienstpflicht zu vermeiden. Uebrigens fühlten die Tudors kein Bedürfniß, stehende Heere einzuführen, weder zur Landesvertheidigung, noch zur Erweiterung ihrer Regierungsgewalten. Einiges Bedenken erregte später unter Elisabeth die Anwendung des Kriegsrechts auf Civilpersonen. Elisabeth proclamirte das Kriegsrecht zuerst nach dem Aufstand im Norden von 1570, stand aber auf Vorstellung des Raths davon ab, offenbar mit Rücksicht auf die Magna Charta. Dennoch wurde 1588, als eine Landung der Spanier drohte, eine Ordonnanz erlassen, nach welcher die Verbreiter päpstlicher Bullen und aufrührerischer Flugschriften von dem Militärbefehlshaber bestraft werden sollen. Im Jahr 1595 wird sogar ein Provost-Marshall durch Commission ernannt, der auf Anzeige der Friedensrichter „notorisch rebellische und unverbesserliche Uebertreter" ergreifen und in Gegenwart der Magistrates hängen lassen soll. Die Königin sichert den Beamten im Voraus die Straflosigkeit für dies ungesetzliche Verfahren zu.

Die neue Milizordnung 4 et 5 Phil. et M. hat, wie früher, zum Hauptgegenstand die Ausrüstungspflicht, welche den besitzenden Klassen noch recht ernste Zumuthungen macht, dem Grundbesitzer von 1000 £: 6 Pferde mit Waffen für Schwergerüstete, 10 Pferde mit Waffen für Leichtberittene, 40 leichtere Rüstungen, 40 dünnplattirte Rüstungen, 30 lange Bogen, 30 Pickelhauben, 20 Hellebarden, 20 Arkebusen, 20 leichte Pickelhauben, und so abwärts. Nicht mehr die Rede ist von „liberi homines", sondern auch copyhold und jedes andere bewegliche Einkommen wird herangezogen. Cap. 3 enthält sodann die Strafbestimmungen gegen solche, die sich der Musterung entziehen.

Jahrhundert der stabilste Theil des Staatswesens, in welchem das fortschreitende Element nur in dem Amt der Friedensrichter liegt. Abgesehen davon bleibt die Gerichtsverfassung unverändert, basirt auf judge und jury, auf ein systematisches Zusammenwirken von königlichen Beamten und Gemeindeausschüssen in Civil- und Criminalassisen und in den Quartalsitzungen der Friedensrichter. Die Geschwornenlisten werden in alter Weise aus dem herkömmlichen Personal gebildet, die nöthige Zahl zu jeder Grafschaftsassise von dem Sheriff gestellt, in den städtischen Quartalsitzungen von dem Gerichtssecretär. Der Census des Geschwornendienstes wird dem veränderten Geldwerth entsprechend durch 27 Eliz. c. 6 von 40 sh. freehold auf 4 £ verdoppelt, wie auch die Taxe eines Ritterlehns in dieser Zeit auf 40 £ statt 20 £ Grundrente berechnet wurde. Die Thatfrage, welche von der jury zu entscheiden ist, wird durch die Praxis zu einer geregelten Beweisverhandlung, in welcher die Geschwornen auf vorgeführte Beweise ein Gesammturtheil abgeben. Durch 1 Edw. VI. c. 1 wird die Zulassung von Vertheidigungszeugen in dem Beweisverfahren vor der Jury legalisirt. Noch immer bildet das stetige Zusammenwirken von richterlichen Beamten und Gemeindeausschüssen, in welchen Ritter, Bürger und Bauern Jahr aus Jahr ein zusammentreten, den eigentlichen Halt und Kern der bürgerlichen Verfassung. In einzelen Fällen zeigt sich die Jury wohl parteiisch aus Furcht, oder durch dienstfertige Sheriffs parteiisch ernannt. Sie ist aber so verwachsen mit den Rechtsvorstellungen der Zeit, daß Heinrich VIII. sogar seine Hofgerichtscommissionen mit einer Jury bildet, und die Jury auch auf das Admiralitätsgericht ausdehnt. Veranlaßt durch vorhandene Mißbräuche führte das st. 3 Henr. VII. c. 1 ein summarisches Strafverfahren vor den Friedensrichtern ein wegen concealments of inquests gegen pflichtvergessene juries; dies Verfahren blieb aber unpraktisch. Bedenklicher wurde die spätere Strafgewalt der Sternkammer, welche zuweilen den Geschwornen Verweise ertheilt, sie mit Geld büßt oder gar mit Gefängnißstrafe bedroht. Indessen waltet auch dabei noch keine gegen die moralische Selbständigkeit der jury gerichtete Tendenz vor. [2])

---

[2]) Allerdings hat im Anfang dieser Zeit das Parteiwesen die Jury afficirt. Nicht nur die Gesetze, sondern auch die Geschichtsschreiber bestätigen, daß die Nachwehen des Kampfes der beiden Rosen die Jury ergriffen hatten und zum Theil die Veranlassung zur Einsetzung der Sternkammer wurden „in Erwägung, daß durch rechtswidrige Anstiftungen, durch Bestechung, durch treuloses Benehmen der Sheriffs bei Anfertigung der Geschwornenlisten, durch Bestechung der Geschwornen 2c., die Ordnung und Ruhe des Reichs gefährdet ist." Die Sternkammer hat indessen in der Zeit der Tudors den Gang der ordentlichen Rechtspflege noch nicht afficirt. Die vereinzelten Versuche gegen Geschwornensprüche durch Strafurtheile einzuschreiten, vergl. bei Hallam, Const. History I. c. 1; über eine gewisse Abhängigkeit der Jury unter Elisabeth vergl. ebendaselbst c. 5. In der Regel ist die Stern-

Neben dieser laufenden Justiz durch Richter und Geschworene dauert allerdings noch ein Grafschaftsgericht des Sheriff fort; durch 2 et 3 Edw. VI. c. 25 wird noch die regelmäßige Abhaltung desselben von Monat zu Monat eingeschärft. Der Sinn der Einrichtung ist indessen mehr eine periodische Erledigung der laufenden Grafschaftsgeschäfte, neben welchen die Reste einer Civiljustiz in Bagatellsachen immer mehr verkümmern. Als Versammlung der Gerichtsmänner erscheint der County Court aus demselben Grunde fast nominell, und nur durch das Geschäft der Grafschaftswahlen von Zeit zu Zeit politisch bedeutend. [2a]) Die localen courts leet dauern an einzelen Orten noch mit einem Theil ihrer alten Geschäfte fort. Ebenso verfallen und meistens nur für nicht richterliche Geschäfte thätig erscheinen die Patrimonialgerichte. Die einigen Städten verliehene Civiljustiz scheint jedoch in dieser Zeit neben den Assisen noch praktisch lebendig geblieben zu sein.

III. Die Polizeiverfassung der Grafschaft ergiebt eine Ausdehnung des Friedensrichteramts in dreifacher Richtung. [3])

1) Die Friedensrichter erhalten das Voruntersuchungsamt für Straffälle aller Art. Diese neue Stellung knüpft sich an ihre Befugniß, Bürgschaft (bail) von dem Anklagten anzunehmen (3 Henr. VII. c. 3), welche durch ein allgemeines Regulativ 1 et 2 Phil. et M. c. 13; 2 et 3 Phil. et M. c. 10 dahin bestimmt wird: daß je zwei Friedensrichter, darunter ein rechtsverständiger (quorum), beide gleichzeitig anwesend, die Bürgschaft annehmen und solche in schriftlicher eigenhändiger Ausfertigung der nächsten ordentlichen Criminalassise einberichten sollen. Bevor

kammer mit einer Abbitte zufriedengestellt. Nur der Fall der Freisprechung des Nic. Throckmorton unter Mary erregte auch bei den Zeitgenossen Aufsehen. Die Geschwornen werden nach dem Spruch in's Gefängniß gesetzt, vier, die ihr Unrecht anerkennen, freigelassen, die übrigen, welche sich zu rechtfertigen suchen, von dem Rath zu 1000 bis 3000 Mark Buße verurtheilt, welche aber doch schließlich zum Theil erlassen wird. Aus fiscalischen Tendenzen ging das bedenkliche st. 11 Henr. VII. c. 3 hervor, welches den Friedensrichtern eine summarische Strafgewalt aus Pönal-Statuten gab; nachdem aber die Neuerung sich gründlich verhaßt gemacht, wurden beim Regierungsantritt Heinrich's VIII. die leitenden Beamten Empson und Dudley preisgegeben und die ganze Einrichtung durch 1 Henr. VIII. c. 6 wieder aufgehoben.

[2a]) Dem Gesetz 14 Edw. III. c. 7 entsprechend wurden die Sheriffs alljährlich vom Lordkanzler, Schatzmeister und von den Richtern dem König präsentirt (State Papers I. 114). Der Untersecretär im Bureau des Remembrancer hatte zu dem Zweck eine Liste der Personen zu führen, welche von den hohen Beamten als qualificirt genannt waren (Thomas, Materials 12). Sie legen noch jährlich ihre Rechnung im Schatzamt, eingeschärft durch 35 Henr. VIII. c. 16.

[3]) Ueber die Polizeiverfassung vergl. die ausführliche Darstellung Gneist, Gesch. des Selfgov. 291—308, wo die kaum mehr zu bewältigende Masse der Gesetzgebung unter leitende Gesichtspunkte gebracht ist. Für die Erweiterung des Friedensrichteramts enthält mancherlei Material Reeves, History of the English Law, Bd. IV. und V.

dies aber geschieht, sollen sie eine examination mit dem Verhafteten und eine information mit denen, welche ihn einbringen, über das Factum und die Umstände desselben, soweit solches zum Beweis des Verbrechens wesentlich, schriftlich aufsetzen und den Criminalassisen mit einsenden. Es wird damit legal eine Vernehmung des Angeschuldigten und ein Zeugenverhör in der Weise einer Voruntersuchung angeordnet, zugleich das Friedensrichteramt ermächtigt, den verfolgenden Theil und die Zeugen durch Cautionsstellung zum Erscheinen in der spätern Gerichtssitzung anzuhalten (to bind over, to prosecute and to give evidence). Diese Vor-Inquisition kann in jedem Falle eintreten, mag die Bürgschaft annehmbar erscheinen oder nicht, und bildet die noch heute bestehende Voruntersuchung im englischen Proceß. Neben diesem erweiterten Geschäftskreis der Friedensrichter steht dann im Hintergrund ihre höhere Stellung als ordentlicher Criminalgerichtshof mit jury in den collegialischen Quartalsitzungen, welche der allgemeinen Fassung der Commission gemäß mit den Criminalassisen der reisenden Richter concurriren.[3a])

(namentlich Bd. V. S. 227 ff.). Aeußerst umfangreich, oft schon weitschweifig, sind die Gesetze dieses Jahrhunderts. Den Quellen fast gleichzustellen ist die umfassende Schrift von Lambard, Eirenarcha, or the office of a Justice of the Peace, die in ihren verschiedenen Auflagen 1579 bis 1619 den fortschreitenden Umfang des Amts nach dem Stand der zeitigen Gesetzgebung recht übersichtlich giebt. Die weiteren Fortschritte sind dann ersichtlich in den Ausgaben von Dalton's Justice of the peace 1618. Die Parteikämpfe der beiden Rosen hatten noch auf lange Zeit hinaus einen Geist der Leidenschaftlichkeit und Demoralisation in einer unter Parteikämpfen aufgewachsenen Generation hinterlassen. Das declarirende Statut 3 Henr. VII. c. 3 über die Strafgewalt der Sternkammer war auch gegen Amtsmißbräuche der Friedensrichter gekehrt, aber durch die Zustände wohl motivirt.

[3a]) Die praktische Fortbildung der Polizeiverwaltung nimmt den Gang, daß die ursprüngliche Verpflichtung der ganzen Zehntschaft auf den „Ortsvorsteher und die vier Männer", die Verpflichtung der Hundertschaft auf die Große Jury übergeht. Die letztere nimmt nunmehr den Gemeindeverbänden die schwere Pflicht der presentments ab, indem sie den anzeigenden und verfolgenden Theil (informer) hört und sich aus dem Beweismaterial soweit informirt, um ein indictment selbst auf sich zu nehmen, welches ursprünglich von den einzelen Hundreds aus eigener Kenntniß und Information auf ihren Eid genommen werden mußte. Wenn man erwägt, welche außerordentliche Erleichterung durch dies Verfahren den Zehnt- und Hundertschaften geboten wurde, so begreift man, daß diese Neuerungen der Praxis allerseits ebenso willig angenommen wurden, wie etwas später die inquisitorische Thätigkeit der besoldeten Beamten auf dem Continent. So entstand das noch heute übliche Verfahren vor der großen Jury. Bei dieser Ausübung der centralisirten Rügepflicht trat es immer mehr hervor, daß eine collegialische Thätigkeit nur anwendbar ist auf Rechtsprüche (hier also auf Prüfung der Frage, ob die Anklage erheblich und gehörig begründet sei). Die sonstigen Acte der Strafverfolgung eignen sich nur zur Handhabung durch Einzelbeamte. Man schlug daher denselben Weg ein, den die Gesetzgebung bei dem Polizeirichteramt eingeschlagen hatte: nämlich Abzweigung gewisser Functionen von dem Collegium der Friedensrichter an Einzele. Die einzelen Friedensrichter übernehmen demgemäß: 1) Die vorläufige Information durch Vernehmung des Angeschuldigten und

2) In einer zweiten Richtung erfolgt eine Consolidirung der mittelalterlichen Polizeigesetze, zunächst zu dem Zweck, solche verständlicher für die Einzelanwendung zu machen. Auch wo keine bedeutenden materiellen Aenderungen der schon im vorangegangenen Jahrhundert erlassenen Gesetze (oben S. 365) eintreten, ist diese weitschichtige Gesetzgebung für den Handgebrauch der Friedensrichter bequem gemacht, zugleich aber auch auf wichtige neue Gebiete ausgedehnt.

Die Arbeitspolizei, für welche die Friedensrichter die Nachfolger der alten justices of labourers sind, consolidirt sich zu einem mit Sicherheitspolizei und Armenpflege ineinandergreifenden großen System, welches in 5 Eliz. c. 4 zu einem Abschluß kommt. Es enthält eine lange Reihe von Geldbußen, (klagbar vor zwei Friedensrichtern mit einem Denunciantenantheil) einen Polizeizwang gegen unbeschäftigte Personen zu Gesinde- oder gewerblichen Diensten, ländliche Gesindeordnung, Vorschriften über Gesindeatteste, Polizeijurisdiction über Kündigung und Dienststreitigkeiten, Vorschriften über die Höhe der Löhne und Arbeitsstunden. Zunächst daran und an das Armengesetz schließt sich ein System der Zwangslehrlingschaft, welche durch Orders der Friedensrichter sowohl gegen arme Knaben und Mädchen wie gegen die Herrschaften zwangsweise gehandhabt wird.

Die damit connexe Gesetzgebung gegen Vagabundiren und Betteln 39 Eliz. c. 4 gestaltet sich zu einem verwickelten Decernat der Friedensrichter über Feststellung des Heimathsrechts, Vagabundenpässe, Bezahlung von Transport- und Strafkosten.

Die Gewerbeordnung Elisabeth's 5 Eliz. c. 4 führt für den städtischen Gewerbebetrieb, sofern er den Charakter einer technischen Handfertigkeit hat, eine siebenjährige Lehrlingschaft ein, sowie eine polizeiliche Jurisdiction der Friedensrichter über Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrling. Daneben geht fort die frühere Gesetzgebung über die Betriebs-

der Hauptzeugen für die Anklage, also dasjenige, was ursprünglich der Hundredjury als Vorbereitung zu ihrem Verdict privatim überlassen war. 2) Sie entscheiden auf Grund dieser Information über die Annahme einer angebotenen Bürgschaft. 3) Sie übersenden ihr Informationsmaterial den nächsten Assisen oder Quartalsitzungen (mit oder ohne die Person des Angeschuldigten), um dort den Spruch der großen Jury einzuholen. Dies commitment nimmt wiederum den Gemeinden eine umständliche Thätigkeit ab; denn ursprünglich hatte die Hundred durch zwölf ihrer Mitglieder die Anklage persönlich zu präsentiren. 4) Die Friedensrichter sorgen zugleich für die künftige Hauptverhandlung, indem sie den Informer und die Hauptzeugen zum Erscheinen daselbst verpflichten. Diese Anzeige- und Zeugenpflicht ist wieder nur ein Ausfluß der alten Gemeindepflicht, ihre wissenden Mitglieder zu gestellen zum Zweck des veritatem dicere nec celare. Was also der Gemeinde sammt oder sonders oblag, erfüllt jetzt der Informer und der Zeuge im Namen der Uebrigen. So entsteht die noch heute übliche Praxis der Voruntersuchung, die durch das Gesetz eine wünschenswerthe Nachhülfe erhielt. Coke IV. Inst. 177.

weise gewisser Gewerbe, namentlich für Wollenzeuge, Braureglements, Schlächter- und Bäckerreglements u. dergl. mit der Tendenz, dem Publicum solide Arbeit zu sichern.

Seit den Tudors beginnt auch ein Bierhausconcessionswesen durch 7 Henr. VII. c. 2; 5 et 6 Edw. VI. c. 25. Analog ist das Erforderniß von Concessionen zu Aufkauf und Spedition von Korn, Butter und Käse, nach 5 Eliz. c. 12. §. 2.[3b])

Durch die Reformation hervorgerufen, beginnt eine Polizeistrafgesetzgebung gegen Papisten, Conventikel und Dissenters seit 5 Eliz. — ein eigenthümliches, unsere religiösen Vorstellungen verletzendes Gebiet —, die Anwendung der Strafen des praemunire (in manchen Fällen sogar des Hochverraths) auf den religiösen Dissens, die Anwendung des Geldbußensystems zur Erzwingung der äußeren Conformität. Dies Strafsystem ist Anfangs gegen die Papisten gerichtet, dann aber auch gegen von der Staatskirche abweichende Secten.[3c])

Alle diese Functionen werden bald einem, bald zwei Friedensrichtern, oder auch in selteneren Fällen 3, 4, 6 Friedensrichtern aufgetragen. Der Gesichtspunkt war dabei ein empirischer, je nachdem man die Assistenz eines rechtsgelehrten Friedensrichters (quorum) nach der Natur des Geschäfts, oder aus anderen Gründen eine gegenseitige Controle für rathsam hielt.

3b) Ergänzend ist etwa noch Folgendes hervorzuheben:

Das System der Arbeitspolizei wird unter den Tudors zu einer innerlich zusammenhängenden mit Sicherheitspolizei und Armenpflege ineinandergreifenden Gesetzgebung. Diese polizeiliche Behandlung der Lohnarbeit erreicht ihren Höhepunkt wohl in dem (großentheils noch geltenden) st 5 Eliz. c. 4, verclausulirt mit einer langen Reihe von Reglements für servants, labourers, artificers.

Neu ist ferner das Concessionswesen für Schankstätten. Nach 5 et 6 Edw. VI. c. 25 mögen zwei Friedensrichter den Bierverkauf in gemeinen Häusern und Kneipen untersagen und keine Bierwirthschaft dulden, welche nicht öffentlich zugelassen sei von den Sessionen oder von zwei Friedensrichtern. „Und dabei sollen sie sich Cautionen bestellen lassen von den Wirthen für Nichtgestattung ungesetzlicher Spiele und Erhaltung der guten Ordnung." Die Quartalsitzungen sollen ferner untersuchen, ob kein Act von den Wirthen begangen sei, der eine Verwirkung der gestellten Sicherheiten rechtfertige.

Ein neues Gebiet bildet auch die Gefängnißverwaltung. Die Houses of correction hatten von Hause aus polizeiliche Zwecke zur Ergänzung der Armenverwaltung, für Arbeitsscheue, Bettler, weggelaufenes Gesinde, Vagabunden benutzt, Coke 2, Inst. 725—732. Die alten Grafschaftsgefängnisse dagegen, die verfassungsmäßig der ordentlichen Criminaljustiz zugehören, bleiben jetzt noch unter Oberaufsicht des Sheriff, dessen Recht durch 14 Edw. III. c. 10; 19 Henr. VII. c. 10; 23 Henr. VIII. c. 2 ausdrücklich bestätigt wird.

3c) Die einzelen für jene Zeit praktischen Rubriken sind: Agnus Dei (die Importirung von Kirchengemälden, Kreuzen 2c., bedroht mit den Strafen des praemunire, 13 Eliz. c. 2, 3, 7, 17; 23 Eliz. c. 1. § 2). Books and relics: zwei Friedensrichter haben nach katholischen Büchern und Reliquien zu suchen und solche zu vernichten; Crucifixe werden in

Wie aber in der deutschen Gerichtsverfassung der Grundsatz der Collegialität sich als unausführbar erwies für Bagatellsachen, so machte man in England mit jedem Menschenalter fortschreitend die Erfahrung, daß der Grundsatz des Spruchs durch judge and jury praktisch unausführbar ist für die große Masse der kleinen Straffälle. Die vorige Periode hatte eine offenkundige Abweichung davon möglichst vermieden. Man versteckte die summarischen Strafgewalten der Friedensrichter damals noch unter erweiterte Verhaftungsbefugnisse bis zur nächsten Session und andere indirecte Maßregeln, die freilich der Sache nach schon eine Strafe enthielten. Mit dieser Periode tritt eine Strafgewalt ohne jury (summary conviction) direct hervor. Schon in den obigen Gesetzgebungsgruppen sind zahlreiche Strafbüßungen vor 1 oder 2 Friedensrichtern enthalten, die sich dann seit den Zeiten der Stuarts fast unabsehbar vermehren.

3) In einer dritten Richtung wird das Friedensrichteramt zur geordneten Oberinstanz der neu gestalteten Kirchspielsverfassung, umfassend das Decernat der Ortspolizei, Armenverwaltung, Wegeverwaltung, Communalbesteuerung. Die Ortsbeamten stehen unter der speciell geordneten Controle der Friedensrichter, deren Quartalsitzungen eine allgemeine Beschwerdeinstanz der Verwaltung bilden. Die Sessions der Friedensrichter erhalten immer vollständiger die Stellung einer Kreisbehörde, die durch ihre Orders eine Reihe von Verwaltungsgeschäften führt, welche nach Verschiedenheit des Gegenstandes bald den Quartalsitzungen, bald einem engeren Ausschuß, bald je zwei, bald je einem Friedensrichter aufgetragen sind. Sie ernennen das Personal der Armenaufseher, und bei dem fortschreitenden Verfall der Courts leet meistens auch die Constables der Ortsgemeinden.[3d])

Alle erweiterten Befugnisse sammt und sonders werden zusammengefaßt in den periodisch ausgefertigten Commissionen, welche im Jahr 1590 nochmals von den Reichsgerichten genau revidirt, das bis heute in Gebrauch gebliebene Formular bilden. Diese Formulare, analog denjenigen der reisenden Richter, begründen durch ihre Gleichmäßigkeit eine

den Quartalsitzungen zerbrochen. Jesuits and priests (27 Eliz. c. 2. §. 13). Impugning supremacy: Personen über 16 Jahre, die sich über einen Monat von der Kirche fernhalten, die königliche Suprematie anfechten oder Conventikel besuchen, sind von einem Friedensrichter zu verhaften, bis sie sich conformiren, 35 Eliz. c. 4. §. 1. Maintaining the pope's jurisdiction (Strafe des praemunire, 5 Eliz. c. 1. §. 2 u. 15; 23 Eliz. c. 1. § 2). Mass (die Celebrirung oder Anhörung einer Messe mit 200 (100) Mark und einem Jahr Gefängniß zu büßen, 23 Eliz. c. 1. §. 4). Zur Cognition eines einzelen Friedensrichters gehört der einfache Nichtkirchenbesuch ohne erschwerende Umstände, not repairing to church. 23 Eliz. c. 1. §. 5.

[3d]) Der Unterbau der Ortsgemeinde und ihre Unterordnung unter Friedensrichter und Centralverwaltung folgt unten in §. 32a.

feste, verfassungsmäßige Gestalt des Polizeiamts, welche bei dem mannigfaltigen Wechsel der politischen Richtungen zu einer wichtigen Garantie wurde. Um so nothwendiger erschien die Festhaltung des königlichen Ernennungsrechts, welches in 27 Henr. VIII. c. 24 nochmals kategorisch eingeschärft ist.

IV. Der Antheil der Grafschaften und Stadtverbände an der Einschätzung und Erhebung der parlamentarischen Steuern bleibt zunächst unverändert. Die innere Selbständigkeit und äußere Abschließung des Gemeindelebens wird aber wesentlich gefördert durch ein neues System von Gemeindesteuern, welches Hauptgrundlage der englischen Ortsgemeindeverfassung geworden ist, auf welche als eine dauernde Hauptschöpfung des königlichen Kirchenregiments am Schluß zurückzukommen ist (§. 32a). Antecipirend ist hier schon hervorzuheben, daß erst durch die Gesetze dieser Zeit die Ortsgemeinde ein selbstthätiges lebendiges Glied des Staatswesens geworden ist. Wie Kirche und Pfarre Mittelpunkt der kirchlichen Gemeinde, so werden die Armen- und Wegebeamten, die Armen- und Wegesteuern jetzt das lebendige Verbindungsglied der Gemeinde mit dem Staat. Die Ortsgemeindeversammlungen (vestries) mit ihren Steuerberathungen und Beamtenwahlen erhalten eine Triebkraft zur Neubildung von verwaltenden Gemeindeausschüssen und zur Selbstthätigkeit in mannigfaltigen Richtungen. Für das selbständige Leben der kleinen Ortsgemeinden ist die Periode der Tudors in gewissem Sinne die Normalzeit.[4])

V. Eine aus diesen Elementen zusammengesetzte Bildung ist endlich die Stadtverfassung dieser Zeit, in welcher die neuere Kirchspielsverfassung mit der älteren Gerichts- und Polizeiverfassung zusammentrifft. In den städtischen Kirchspielen galt nunmehr das System der Kirchenvorsteher, Armen- und Wegeaufseher, und die damit verbundene Besteuerung, ebenso wie in den ländlichen. Diese Neubildung ging aber ihren selbständigen Weg ohne Zusammenhang mit der alten Stadtverwaltung, welche aus dem court leet hervorgegangen, für die Gerichts- und Polizeiverwaltung, für Friedensrichteramt und Bildung der Jury, sowie für die Verwaltung des älteren Grundvermögens diente. Bei dieser Trennung gerieth das Stadtregiment immer weiter in eine Isolirung, die

---

[4]) Ueber die Entwickelung der Kirchspielsverfassung vergl. unten §. 32a. Das Charakteristische dieser Neubildung sind die Ortsämter: Kirchenvorsteher, Armenaufseher, Wegeaufseher und die alten Constabler, welche jetzt ein sich gegenseitig ergänzendes System persönlicher Selbstthätigkeit in dem kleinen Gemeindeleben bilden. Sodann das Communalsteuersystem: die Heranziehung aller occupiers, ohne Rücksicht auf freehold oder copyhold, auf Eigenthum, Miethe oder Pacht. Die Gesammtheit der Hausstände wird damit auf dieser untersten Stufe in das öffentliche Leben grundsätzlich hineingezogen.

der fortschreitenden Bildung engerer Körperschaften ungemein förderlich war. Der court leet hatte meistens wenig mehr zu thun; die laufende Thätigkeit lag in den Händen der Friedensrichter. Für die Verwaltung des alten Stadtvermögens bestand zwar noch ein Bürgerausschuß, town council etc., aber diese Verwaltung war in den meisten Städten unbedeutend. Dieser thatsächliche Zustand wurde nun durch die sogenannten Incorporationscharten zu einem rechtlich abgeschlossenen. Die neuertheilten Charten dieser Zeit geben oft die Stadtverwaltung, und zuweilen auch das Parlamentswahlrecht, in die Hände von Ausschüssen oder Gemeinderäthen, welche das erste Mal von der Krone ernannt, sich später durch Cooptation ergänzen. Die Wahl der städtischen Beamten erfolgt durch einen engeren Ausschuß von capital burgesses, einen governing body, select body, der sich selbst durch Cooptation ergänzt. Wo die Charte es nicht enthält, kann ein solches Recht auch durch „Statuten, Verjährung oder alten Gebrauch" begründet werden. Die schlimme Folge dieses Incorporationsprincips wurde die willkürliche Gestaltung des Kreises der Bürgerschaft, welche die nach der alten Stadtverfassung berechtigten burgesses ausschließt, und ebenso willkürlich auswärtige Ehrenbürger aufnimmt. Es wird damit der Zustand vorbereitet, der in der Periode der Stuarts die Stadtcorporationen zu dem Hauptttummelplatz der Parteikämpfe und gewaltsamer Eingriffe von oben gemacht hat.[5])

Abgesehen von diesem schwachen Punkt bilden die Schöpfungen der Tudors auch für dies Gebiet einen dauernden Gewinn. Die neuen Ele-

---

[5]) Ueber die Stadtverfassung vergl. Gneist, Gesch. d. selfgov. 318—325. Es sind in dieser Zeit 54 Incorporationscharten, 43 Nichtincorporationscharten an verschiedene Städte ertheilt. Die Basis der „Corporation" ist aber nicht die „Bürgerschaft", sondern ein engerer Körper, dessen Wahl oder Cooptation dem Herkommen oder besonderer Bestimmung überlassen wird, erhält die Rechte einer juristischen Person. Eine bewußte Tendenz zu einer Verbildung der Stadtverfassungen ist anscheinend auch in dieser Zeit noch nicht anzunehmen. Indessen tritt schon ein gouvernementales System hervor, welches durch die von der Krone abhängigen Flecken das Unterhaus mit der Staatsverwaltung in Uebereinstimmung zu halten sucht, und zu dem Zweck neue, der Krone präsumtiv ergebene Wahlflecken creirt. Auch zeigt die Staatsverwaltung eine Neigung, entstehende Zweifel über das Wahlrecht in diesem Sinne zu entscheiden. Folgereich wurde namentlich ein Gutachten der Richter, erstattet in dem Michaelis-Term 40 et 41 Eliz. dem Privy Council, welches sich für die Zulässigkeit von stehenden Ausschüssen (select bodies), für die Befugniß derselben zur Errichtung von Statuten (bye laws), für die Anerkennung eines „langjährigen Gebrauchs" in solcher Richtung, für die Zulässigkeit einer Wahl der städtischen Beamten durch einen Ausschuß oder Gemeinderath ausspricht. Geringachtung der politischen Bedeutung des kleinen Bürgerthums, Ueberschätzung des dauernden Einflusses der Krone auf die kleinen Ortschaften, vorzugsweise aber die Gewöhnung an das Hergebrachte waren wohl die Gesichtspunkte, aus denen man diese Dinge fortgehen ließ.

mente des Gemeinwesens schließen sich an die schon vorhandenen Institutionen der Friedensbewahrung an und bilden in dieser Zusammenfassung ein bedeutungsvolles Glied des Communallebens, eine primäre Grundlage des Staats, auf welches am Schluß der Periode (§. 32 a) zurückzukommen ist.

§. 29.

Die Fortdauer der Parlamentsverfassung.

Wie von unten herauf die Lebenswurzeln der freien Verfassung im Gemeindeleben, so dauert auch fort ihre Zusammenfassung im Parlament. Was sich darin ändert, beruht wie im 15. Jahrhundert auf einer Verschiebung der Machtverhältnisse, jetzt wieder zu Gunsten der Krone, in Folge der Schwächung des großen Adels, der Reformation und der socialen Verhältnisse der Zeit. Der King in Parliament des 16. Jahrhunderts steht insofern den staatsrechtlichen Verhältnissen unter Eduard III. näher als den Zuständen unter dem Hause Lancaster. Die Staatsgewalt erscheint nach wie vor als ein Königthum, umgeben von seinen engeren und weiteren Räthen, in den hergebrachten drei Abstufungen.

I. Das Continual Council, jetzt Privy Council genannt. Ministerrath und Staatsrath in einem Körper, unter persönlichem Vorsitz des Königs. Das Privy Council ist jetzt wieder der Sitz der actuellen Staatsregierung, Beirath des Königs in Ausübung seiner Prärogativen, formirt nach seiner freien Wahl, theils aus geistlichen und weltlichen Pairs, theils aus Mitgliedern des Unterhauses, theils aus bloßen Berufsbeamten. Die letzteren als solche haben zwar kein Stimmrecht mehr in dem Magnum Consilium der Magnaten; die Bedeutung des königlichen Amts ist aber mit Herstellung der monarchischen Regierungsweise doch wieder so gewachsen, daß die Rangordnung Heinrich's VIII. den Großbeamten, wenn sie zugleich Peers sind, den Vorrang vor den Herzögen giebt. Durch den Machtzuwachs der Krone in Folge der Reformation hat das Privy Council eine so erweiterte Stellung erhalten, daß er als Quelle eines neuen Verwaltungsrechts gesonderter Darstellung bedarf (§. 32). [1])

[1]) Die Mitglieder des Council gehören zum Parlament theils als Pairs, theils als berathende Mitglieder des Oberhauses, theils als gewählte Mitglieder des Unterhauses. Die Reichsrichter, Kronanwälte u. A. werden nur noch als Rechtsconsulenten des Oberhauses geladen mit der hergebrachten Formel: ad tractandum nobiscum et cum caeteris de consilio nostro; während die Ladung der wirklichen Pairs lautet ad tractandum nobiscum et cum caeteris Praelatis, Magnatibus et Proceribus. Ihre Namen werden in den Ladungen stets denen der Pairs nachgestellt. In dem Präcedenzgesetz 31 Henr. VIII. c. 14 wird ihnen im Oberhaus ein gesonderter Platz außer der Reihe der stimmenden Pairs angewiesen. Die Mitglieder des Unterhauses, welche mit einem

II. Das Magnum Concilium der Prälaten und Barone, das Oberhaus, ist als ein erblicher Reichsrath in die Zeit der Tudors hinübergegangen. Heinrich VII. hatte zu seinem ersten Parlament zwar nur 29 weltliche Herren berufen können, darunter viele neugeadelte. Indessen wurden andere später in ihren Rang und theilweis in ihren Besitz wieder eingesetzt, und bis zum Tode Elisabeth's die weltlichen Pairs mäßig vermehrt, so daß die Zahl der Earls einmal auf 19, die Zahl der Barons einmal bis auf 41 gestiegen ist. Dazu kamen noch je 1, 2 oder 3 Dukes, Marquises und Viscounts. Die Gesammtzahl der neucreirten und im Range erhöhten Pairien wird angegeben: unter Heinrich VII. auf 20, unter Heinrich VIII. auf 66, unter Eduard VI. auf 22, unter Mary auf 9, unter Elisabeth auf 29. Die Tudors beschränken sich dabei mit kaum einer Ausnahme auf ältere ritterschaftliche Familien. Nur einmal hat die Gesammtheit der weltlichen Pairs unter den Tudors die Zahl 60 erreicht. Am meisten sichtbar ist an dieser Stelle die Veränderung der Verhältnisse durch das Verschwinden der organisirten Militärmacht der großen Barone. Das Oberhaus ist dadurch gewissermaßen in die Verhältnisse des 14. Jahrhunderts zurückgekehrt. Der Schwerpunkt des Staats liegt wieder im Privy Council, der Einfluß der Pairs hauptsächlich in der Berufung zu den großen Aemtern. Gerade in diesem glänzenden, jetzt anerkannt erblichen Adel, und in den entlaßbaren Bischöfen fanden sich die nöthigen Majoritäten ebenso für die Gewaltthaten Heinrich's VIII., wie für die verschiedenen Religionen Heinrich's, Eduard's, der katholischen Marie, der protestantischen Elisabeth. Einen dauernden Einfluß übte auch darauf die Reformation, durch welche ein fester Bestand von 26 regelmäßig geladenen Aebten und zwei Prioren verschwand. In dem Parlament vom 13. April 1539 erschienen nur noch 20 geistliche Pairs neben 41 weltlichen; beide Seiten aber sind ergriffen von demselben Geist, der auf dem Continent durch Heranziehung an den Hof und durch die Bevorzugung in den hohen Aemtern den Adel dienstbar macht. Länger als ein Jahrhundert hört der Adel auf Vertreter der Rechte des Landes zu sein. Einfluß und Bedeutung in

---

Amt in dem Privy Council beehrt sind, nehmen dagegen eine ausgezeichnete Stelle ein und werden für wichtige staatsrechtliche Fragen öfter als ein engeres Committee beauftragt. In 35 Eliz. am 10. April 1593 spricht die Königin ihr Mißfallen aus wegen „Irreverenz gegen die Geheimräthe, welche nicht zu betrachten sind als gewöhnliche Abgeordnete, die nur Räthe für die Dauer des Parlaments, während jene stehende Räthe und wegen ihrer Weisheit und großen Dienste zu dem Council of State berufen sind". Parry Parl. 234. In 6 Mary erscheint einmal der Lordkanzler mit anderen geistlichen und weltlichen Lords im Unterhaus und nimmt seinen Sitz an dem für die Privy Councillors bestimmten Platz, worauf der Sprecher seinen Stuhl verläßt und mit den im Unterhaus sitzenden Privy Councillors seinen Platz auf den unteren Bänken nimmt. Parry 213.

Allem, was für die Zeit Reiz hatte, hing jetzt von der Gunst des Königs ab, um welche die alten Familien mit den neucreirten Günstlingen wetteifern. [2])

III. Die Zusammensetzung des Unterhauses ist am wenigsten verändert aus dem Mittelalter auf die Tudors übergegangen. Einige Erweiterungen treten nur dadurch ein, daß unter Heinrich VIII. 27 Parlamentsmitglieder für Wales hinzukommen, sodann 4 Mitglieder für die Pfalzgrafschaft und die Stadt Chester, welche jetzt der Parlamentsverfassung einverleibt sind. Noch mehr dadurch, daß eine Anzahl älterer Wahlflecken restaurirt und andere neu berufen werden: unter Eduard VI. 22, unter Marie 14, unter Elisabeth noch 62 Mitglieder. Die Vermehrung und die Gestaltung des Personals bis zum Schluß der Periode wird erkennbar an den Parliamentary writs beim Regierungsantritt Jacob's I., zu dessen erstem Parlament 467 Mitglieder geladen sind, darunter 231 Knights, 140 Esquires, 71 Gentlemen, 9 Mercheants, 1 Mayor, 9 Aldermen, 4 Doctors of law, 1 Serjeant of law. Trotz der wachsenden Macht der königlichen Prärogative fühlen sich die Communae den wachsenden Steuerforderungen gegenüber auf soliderem Boden stehend als die weltlichen und geistlichen Pairs. Aller Schwerpunkt der öffentlichen Thätigkeit des Grundbesitzes und seines Einflusses bei den Parlamentswahlen fällt in die Miliz- und in die Polizeiverwaltung. Die einflußreiche Betheiligung am Staat liegt also jetzt in den Friedenscommissionen. An der Spitze der Commission stand regelmäßig als custos

---

[2]) Die geistliche Pairie beschränkt sich seit der Aufhebung der Klöster auf die Erzbischöfe und Bischöfe. Der Tag, an welchem die Aebte zum letzten Mal im Oberhause saßen, war der 28. Juni 1539 (31 Henr. VIII.). Der Abt von Westminster, welcher unter der katholischen Marie als ein unicum restaurirt war, saß beim Beginn der Regierung Elisabeth's nur noch einen Tag im Parlament, am 8. Mai 1559. Die Uniformitätsacte 1 Eliz. c. 2 ist unter Widerspruch aller Bischöfe erlassen, weshalb auch im Eingang des Statuts die geistlichen Lords mit Stillschweigen übergangen sind. Schon in 7 Henr. VIII. hatten die Reichsritter ausgesprochen, daß der König ein Parlament halten möge ohne alle geistlichen Lords, Coke II. Inst. 585—587. — Rücksichtlich der persönlichen Stellung der weltlichen Pairs ist bemerkenswerth, daß die Härte Heinrich's VIII. sich überwiegend gegen von ihm selbst erhobene Günstlinge kehrt, während er sonst seinen weltlichen Pairs (unter denen viele jüngere seine Lehnsmündel gewesen) ein wohlwollender, freigebiger und verbindlicher Herr ist. Der Bruch in der Stellung der alten regierenden Klasse aber ist nirgends stärker sichtbar als darin, daß das schwer errungene Recht der Pairsgerichtsbarkeit fast zum privilegium odiosum wird. Das ordnungsmäßige Anklageverfahren macht Platz den bills of attainder, durch welche der König in Gesetzesform seine gefallenen Günstlinge verurtheilen läßt. In die Mitte gestellt zwischen den königlichen Willen und eine zustimmende Mehrheit der Commoners, wagt der erbliche Rath der Krone keinen Widerstand mehr. Betreffend die Zuständigkeit des Oberhauses, so ist seine Stellung als Cassationshof auf Grund eines writ of error ausdrücklich bestätigt durch 27 Eliz. c. 8, wenn auch ziemlich außer Gebrauch gekommen.

rotulorum (zugleich meistens als Lordlieutenant der Miliz) ein weltlicher Lord aus dem Parlament neben einer größeren Zahl von gentlemen. Diese gentry selbst erweitert sich in jedem Menschenalter mit dem Besitz und der öffentlichen Stellung, auf der sie beruht. Andererseits wächst auch die Zahl der Freisassen durch die Säcularisirung der Klostergüter, durch die Theilbarkeit des Grundbesitzes und die Testirfreiheit seit Heinrich VIII. Noch mehr hat die fortschreitende Bodencultur und der Absatz in den reichgewordenen Städten das Grundeinkommen auch der kleineren erhöht. Der städtische Mittelstand wächst durch den Aufschwung von Handel und Gewerbe, von oben herab begünstigt durch Pflege der Gilden, Handwerkervereine, Innungen, ihrer sicheren Nahrung und ihres soliden Gewerbebetriebes. Eine indirecte Anerkennung der Bedeutung des Unterhauses liegt auch darin, daß in wichtigen Wendepunkten die Tudors einen persönlichen Einfluß auf die Wahlen geltend zu machen beginnen. Eine Neuerung dieser Zeit ist in der Wahl des Sprechers eingetreten, der jetzt in der Regel vom König ernannt und durch Zustimmung des Hauses angenommen wird, angeblich zur Vermeidung zeitraubender Streitigkeiten. (Coke 4. Inst. p. 8.) So widerstrebend die wachsende Stellung des Unterhauses den Staats- und Kirchenmännern dieser Zeit oft schon war, so haben die Tudors doch in den wenigen Fällen eines ernstlichen Conflicts nach dieser Seite hin nachgegeben, namentlich in der Steuerbewilligung und in der Monopolfrage. Ihrer Auffassung entging es nicht, daß die Communalverbände durch Selbstthätigkeit und Steuerkraft eine wachsende Selbständigkeit gewannen, daß die königliche Regierung in der Uebereinstimmung mit dem Nationalgeist, mit dem Recht und mit den Bedürfnissen des Landes ihre Kraft finden müsse.[3])

Diese Stellung des King in Parliament bestätigt sich auch im Einzelen, wenn man die drei Grundrichtungen des Parlaments in Gesetzgebung, Steuerbewilligung und Controle der Verwaltung verfolgt.

1) Die Gesetzgebung durch Parlament wird sogleich unter Heinrich VII. mit einer Acte eröffnet, welche den Titel zur Krone an-

[3]) In dem Reformationsparlament Heinrich's VIII. saßen 298 Mitglieder. Bei wichtigen Veranlassungen solcher Art trugen die Tudors kein Bedenken, persönlich auf die Wahl zu influiren. In 7 Edw. VI. wird in verschiedenen Grafschaften den Sheriffs sogar aufgetragen, bestimmte vom König bezeichnete Personen einzuberichten. In 2 Mary lautet die Anweisung an die Sheriffs, aus Grafschaften und Städten Männer „of the wise, grave and Catholic Sort“ einzusenden. Die Zahl der Hofbeamten und sonst abhängigen Mitglieder in dem Hause war auch unter Elisabeth eine ansehnliche. Ihre einflußreichen Minister, wie Hatton, Knollys, Robert Cecil, saßen nicht nur im Hause, sondern nahmen auch an der Debatte lebhaften Theil. Diese Mitglieder konnten um so leichter einen Einfluß ge-

erkennt, oder vielmehr neu creirt. Die Thronfolge aller 5 Monarchen des Hauses Tudor ist auf Parlamentsgesetze basirt. Das Reformationswerk ist in allen politisch entscheidenden Einzelheiten zu Stande gebracht durch die Beschlüsse des am 3. November 1529 berufenen Parlaments, und zwar meistens auf Anträge des Unterhauses; die sämmtlichen späteren Suprematie- und Uniformitäts-Acten beruhen ebenso auf parlamentarischer Gesetzgebung. Die Dynastie konnte zu dem Reformationswerk der vollen Mitwirkung der Parlamente ebensowenig entbehren wie die regierenden Fürsten Deutschlands ihrer Landstände. Das Jahrhundert der Tudors ist parlamentarischer als jedes vorangegangene, insofern das Parlament niemals wichtigere Aufgaben gehabt hat, namentlich für die Verhältnisse der Kirche. Es war die jetzt feststehende Rechtsvorstellung, daß die Stände d a u e r n d gebunden seien nur durch das, was sie mitbeschlossen haben. Noch fester stand die Vorstellung, daß das, was mit den drei Ständen einmal statuirt sei, nur mit Zustimmung der drei Stände wieder geändert werden könne. Alle wichtigen Maßregeln in Kirche und Staat fielen damit in das Gebiet der Parlamentsgesetzgebung. Gesetzvorschläge, welche von der Krone ausgingen, wurden nach Lage der Verhältnisse allerdings in der Regel angenommen. Als indessen a. 1532 das Unterhaus doch einmal eine bill verwarf, fügte sich Heinrich VIII. mürrisch, aber ohne weitere Versuche. Mehre Beispiele der Art folgen unter Eduard, Mary und Elisabeth. Allerdings enthielt das st. 31 Henr. VIII. c. 8 eine weitgehende Anerkennung der Gesetzeskraft königlicher Ordonnanzen; allein die erklärte Absicht dabei war nur die Aufrechterhaltung gewisser Anordnungen in Religionssachen. Daß keine weitere Tendenz dahinter lag, zeigt das beigefügte Proviso, „daß Niemand dadurch an Grundbesitz, Freiheit oder Person gekränkt, noch die Gesetze und Gewohnheiten des Reichs dadurch umgekehrt würden." Ueberdies wurde jenes Gesetz in 1 Edw. VI. eiligst wieder aufgehoben. Elisabeth erließ zahlreichere Ordonnanzen, deren Verfassungsmäßigkeit aber nach dem hergebrachten Princip concurrirender Gesetzgebungsgewalt zu beurtheilen ist. Von einer Tendenz, das

---

winnen, als die Sitzungen des Hauses nicht sehr zahlreich besucht waren. Auch bei wichtigen Debatten pflegten allerhöchstens 200 bis 250 anwesend zu sein. Ein Verzeichniß der seit 1 Henr. VIII. im Parlament vertretenen Städte giebt die Parl. History Vol. VI. a. E. Die regelmäßige Führung, welche die Grafschaftsritter im XV. Jahrhundert im Unterhaus übernommen hatten, hat jetzt aufgehört in Folge der dictatorischen Stellung der Monarchie. Mit dem Zurücktreten politischer Parteikämpfe erscheinen die städtischen Abgeordneten um so mehr als Vertreter materieller und localer Interessen. Ein Symptom eines wachsenden politischen Einflusses ist es jedoch, daß jetzt schon häufig Auswärtige sich um städtische Parlamentssitze bemühen, wobei man die Beschränkung der gesetzlichen Wählbarkeit durch Ertheilung des Stadtbürgerrechts leicht umging.

Parlament durch Ordonnanzen zu umgehen, ist nichts ersichtlich. Mary selbst warf ein serviles Buch dieser Tendenz unwillig ins Feuer. Als in 14 Eliz. eine bill über den Ritus und die Ceremonien der Kirche zum dritten Mal verlesen war, ließ sie zwar dem Hause durch den Sprecher erklären, daß „no bills concerning Religion shall be preferred or received into this House, unless the same be first considered and approved by the Clergy.“ Es bezog sich dies indessen auf die Initiative der Gesetzgebung über die inneren Verhältnisse der Kirche, welche in der That ein neues Gebiet bildete, auf welchem die Mitwirkung der Parlamente durch kein Präcedenz festzustellen war. Im Gegentheil war die Einmischung der Commons in die innere Verwaltung der Kirche, sowie die Besteuerung der Spiritualien, jederzeit energisch abgelehnt worden. Die Ordonnanzen Elisabeth's lassen sich nach constitutionellen Vorgängen älterer Zeit (oben S. 417) als verfassungsmäßig nachweisen. Niemals ist die Rede von einer Aenderung des hergebrachten Privat- oder Strafrechts durch Ordonnanzen. Viele derselben beruhen auch auf ausdrücklicher Ermächtigung durch vorangegangene Statuten, andere auf ihrer Kirchengewalt, wie die Ordonnanz gegen die Conventikel (Prophesyings) und die Censurvorschriften, andere auf ihrer Lehns- und Kriegsprärogative, wie die Ord. über die Länge der Degen, das Verbot der Ausführung von Lebensmitteln an den Feind. Elisabeth behauptete zwar grundsätzlich ihr Recht, in dem neuen Gebiet der **Religionssachen** ohne Parlament Gesetze zu geben: schließlich ließ sie aber, unter vielen Versicherungen, daß es unnöthig, selbst die 39 Artikel durch das Parlament sanctioniren. [a])

2) **Unbestritten ist ebenso das Steuerbewilligungsrecht.** Die 7 Parlamente Heinrich's VII., die 5 ersten Parlamente Heinrich's VIII. haben Subsidienbewilligungen zum Hauptgegenstande. Seit

[a]) Die parlamentarische **Gesetzgebung** wird inaugurirt durch die Parlamentsacte beim Regierungsantritt Heinrich's VII.: „daß der erbliche Besitz der Krone von England sein, **bleiben** und **verharren** soll in Heinrich und seinen Leibeserben.“ In dem Sendschreiben des Papstes wird hinzugefügt: „Necnon Decreto Statuto et Ordinatione ipsius Angliae Regni trium Statutuum, in ipsu Conventu Parliamento nuncupato.“ Nach wie vor war die Abhaltnng der Parlamente der Discretion der Krone überlassen; öfter wurde sie eine Reihe von Jahren ausgesetzt. Andererseits aber wird es jetzt immer häufiger, die Sessionen des einmal berufenen Parlaments auf nachfolgende Jahre zu prorogiren. Erst mit dem Reformationsparlament beginnt eine Neigung der beiden Häuser, dem König außerordentliche Gewalten und selbst die Gesetzgebung zu delegiren. Das Reformationsparlament sprach ohne Bedenken aus: „Euer hoher Hof des Parlaments hat volle Gewalt und Autorität, nicht nur zu dispensiren, sondern auch eine bestimmte Person oder Personen zu autorisiren zur Dispensation von diesen und allen anderen menschlichen Gesetzen dieses Eures Königreichs“, Amos, on the Reformation Parl. 65. (vergl. 25 Henr. VIII. c. 23). Das weit übergreifende Statute of Prerogative 31 Henr. VIII. c. 8 (Froude III. 200) wurde indessen bei dem Regierungsantritt Eduard's VI. wieder aufgehoben.

Heinrich VI. war allerdings das Tonnen- und Pfundgeld dem Könige auf Lebenszeit bewilligt worden, und dadurch die erbliche Revenue soweit verstärkt, um die laufenden Bedürfnisse der Staatsregierung auch ohne Subsidien leichter zu bestreiten. Uebrigens war das Steuerbewilligungsrecht der Landstände durch zwei Jahrhunderte hindurch so festgewurzelt, daß Heinrich VII. und VIII. beim ersten Versuch der Willkür einen gefährlichen Widerstand hervorriefen. Die Parlamente Heinrich's VIII. zeigten sich in der Regel so willfährig, daß dieser König mehr Subsidien erhoben haben soll als seine Vorgänger zusammen. In dem Gefühl, daß der König für große Aufgaben großer Mittel bedürfe, erfolgten später die außerordentlichsten Bewilligungen, — freilich nicht ganz so viel wie Heinrich verlangte. Wo das Parlament direct nicht mehr gewährte, ließ es indirect den Verwaltungsmißbrauch gegen Einzele gewähren, durch sogenannte benevolences, welche durch das Council, durch Specialcommissarien oder durch Einstellung in die Milizen den Capitalisten eindringlich gemacht wurden. Diese Art von Zwangsanleihen (mit oder ohne bestimmte Aussicht auf Rückzahlung), unter Eduard IV. begonnen, war unter Richard III. ausdrücklich desavouirt; das Statut wurde aber als Maßregel eines Usurpators nicht respectirt, wie dies später Cardinal Wolsey den Londonern ausdrücklich erklärte. In 7 Henr. VII. war mit indirecter Billigung des Parlaments dieser Mißbrauch erneut, der nun öfter (namentlich a. 1491, 1505, 1525, 1544) wiederkehrte. Schon unter Heinrich VII. hatte Erzbischof Morton die sinnreiche Steuermaxime entdeckt, die als „Morton's Gabel" seinen Namen erhalten hat: denjenigen, die wohlhäbig lebten, sagte er, daß ihr Reichthum durch ihre Ausgaben bewiesen würde; denjenigen, welche ökonomisch lebten, daß ihre Sparsamkeit sie reich gemacht haben müsse. Der Versuch vom Jahre 1525 verursachte indessen einen gefährlichen Aufstand, welchem Heinrich VIII. nachgab. Wirksam wurden die Zwangsanleihen stets nur durch directe oder indirecte Billigung der Parlamente. Es war ein mit Bewußtsein, aus dem Motiv der Vermeidung einer Subsidienbewilligung, geduldeter Mißbrauch. Elisabeth wies eine solche Zwangsanleihe einmal zurück, als sie vom Parlament offerirt wurde, und zeigte sich in allen Fällen, in welchen sie aus eigener Bewegung dazu griff, stets gewissenhaft in der Rückzahlung, bei der sie statt der Zinsen zuweilen Ritterwürden und freundliche Worte gab. Einmal hatte sie einen Zoll auf süßen Wein gelegt, ein anderes Mal eine Steuer von der Geistlichkeit ohne Convocation erhoben; grundsätzlich aber blieb das Besteuerungsrecht während dieser ganzen Periode anerkannt. [b])

[b]) Die Steuerbewilligungen des Parlaments waren mit dem Herabsinken der erblichen Revenue der Krone Hauptgrund der Abhängigkeit der Krone vom Unterhause ge-

3) Die Controle der Staatsverwaltung durch das Parlament endlich blieb garantirt durch das Steuerbewilligungsrecht und durch den Antheil an der Gesetzgebung. Sie wird auch zeitweise geübt durch Landesbeschwerden über fiscalische und andere Verwaltungsmißbräuche, seit der Reformation durch Religionsbeschwerden in der einen oder anderen Richtung. Von jeher war indessen diese Thätigkeit vorzugsweise abhängig von Machtverhältnissen, Stimmungen und Interessen. Wie sie im vorigen Jahrhundert oft über alle Schranken hinausgegangen, so blieb sie jetzt oft hinter gerechten Ansprüchen zurück. Es fehlte dabei viel mehr am Willen wie an der Macht. Wie das Oberhaus in der Verurtheilung mißliebiger Günstlinge, so erscheint das Unterhaus in der Beförderung von Zwangsanleihen, in der Ahndung unehrerbietiger Opposition zuweilen königlicher als der König. Dem neunzehnten Jahrhundert ist dieser überwältigende Einfluß socialer Interessen und Zeitstimmungen von Neuem verständlich geworden. Unter den Tudors hat er die Bedeutung der parlamentarischen A n k l a g e n geradezu umgekehrt. Anstatt durch ihr Strafrecht die Verfassungsverletzung im Ganzen und den Mißbrauch der Staatsgewalt gegen den Einzelen zu verhüten, waren die Parlamente so deferent in ihrem Strafamt, daß unter Heinrich VIII. ein dictatorisch-selbstsüchtiger Eigenwille, unter Eduard VI. die Factions-

---

worden. Einigermaßen ergänzt wurde die Lücke durch das Tonnen- und Pfundgeld auf Lebenszeit, welches sich bei dem Regierungsantritt der 5 Monarchen dieser Dynastie als Regel erhielt. Heinrich VII. hatte sich dadurch und durch seine financiellen Erpressungen weit unabhängiger vom Parlament gemacht als seine Vorgänger (Peers Report I. 372); in allen sieben Parlamenten Heinrich's VII. sind indessen Subsidien bewilligt worden. Viel reichlicher fließen die Bewilligungen unter Heinrich VIII., und zwar meistens in der hergebrachten Weise, daß die Commons „m i t Z u s t i m m u n g d e r L o r d s b e w i l l i g e n“, die Geistlichkeit in der Convocation für sich bewilligt, ihre Bewilligungen aber vom Parlament bestätigt werden, was sich auch nach der kirchlichen Restauration in 5 Mary wiederholt. Als in 14 Henr. VIII. Cardinal Wolsey in großem Aufzuge erschien, um eine Subsidie zu beantragen, mußte er sich vom Sprecher sagen lassen, „that his coming thither was neither expedient nor agreable to the ancient liberties of that House.“ Eine Amendirungsbefugniß der Geldbills seitens der Lords wurde noch insoweit anerkannt, daß in 1 Eliz. das Unterhaus ein Amendement der Lords annimmt. In 27 Eliz. bewilligen die Commons $^2/_{15}$ und $^2/_{10}$, die Lords streichen aber $^1/_{10}$, mit welcher Streichung die Bewilligung passirt. Trotz aller Sparsamkeit sind auch unter Elisabeth in 11 Parlamentssessionen 19 Subsidien und 38 Funfzehntel bewilligt worden, und zwar in 44 Eliz. 4 Subsidien und $^8/_{15}$ auf einmal. Selbst in der Zeit der höchsten Loyalität sagt der Sprecher des Unterhauses Onslow (zugleich Solicitor General) in einer Adresse an Elisabeth: „Our common law, although there be for the prince provided many princely prerogatives and royalties, yet it is not such as the prince can t a k e m o n e y o r o t h e r t h i n g s, o r d o a s h e w i l l a t h i s o w n p l e a s u r e without order, but quietly to suffer his subjects to enjoy their own, without wrongful oppression; wherein other princes by their liberty do take as pleaseth them.“

leidenschaft, unter Mary der Religionsfanatismus nicht sicherer die Gegner zu treffen wußte, als durch Sprüche des Parlaments. Die Moralität der Zeit hielt das Unrecht, welches den Einzelen traf, kaum noch für ein gemeinsames Uebel. Die blutige Gewaltthätigkeit Heinrich's VIII. traf die nächsten Umgebungen des Königs, einen von ihm selbst erhobenen Adel, der die Standesgenossen verurtheilte, wohl wissend, daß den Confiscationen neue Schenkungen folgten. Die Masse des Volks aber suchte und fand in den Tudors die Förderung ihrer Interessen durch die Verwaltung, die Befriedigung ihres Nationalgefühls durch die Reformation. Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß die Debatten des Hauses nicht öffentlich geführt, unter der bestehenden Censur und bei dem Mangel einer periodischen Presse wenig bekannt wurden und daher Unterstützung außerhalb des Hauses nur fanden, wo die Opposition mit einer starken und allgemeinen Stimmung zusammentraf. In grundsätzlichen und materiellen Fragen, wie Steuern und Monopolen, zeigt sich aber die Opposition hartnäckig genug. Die Regierung der Tudors hat in Würdigung dieser Verhältnisse die Commoners in ihrer Weise behandelt. Ein gutes Vernehmen mit ihnen geht neben schreiendem Unrecht gegen Einzele durch die ganze Periode. Charakteristisch ist der Hergang in 44 Eliz., wo die Königin den schweren Mißbrauch der Monopolertheilung nach einer Debatte von 6 Tagen mit würdigen schönen Worten zurücknimmt und dafür den Dank des Hauses empfängt. [c])

Die Handhabung der parlamentarischen Rechte bietet demnach in dieser Periode manche Seite dar, welche ohne eingehende Rück-

---

[c]) Die Controle der Verwaltung unterscheidet sich bis auf einen Punkt kaum von früheren Epochen. Das Neue ist das Verschwinden der impeachments des Unterhauses gegen die Minister der Krone. Das Strafverfahren des Parlaments erscheint vielmehr als politisches Mittel der Beseitigung hochstehender Personen in den Formen eines Gesetzbeschlusses. Die Richter erheben dagegen in 31 Henr. VIII. das bescheidene Rechtsbedenken: „daß es eine neue und gefährliche Frage sei; Billigkeit, Gerechtigkeit und Gesetz verlangen, daß der Angeklagte gehört werde; da indessen das Parlament der höchste Gerichtshof des Reichs sei, von welchem keine Appellation mehr stattfinde, so könne die Gültigkeit seiner Urtheile, welcher Natur sie auch sein mögen, nicht in Frage gezogen werden." Der Vorwurf der nachgiebigen Schwäche trifft aber doch noch mehr den Adel als die Commoners, und zwar ebenso sehr die alten Häuser, die Norfolks, Arundels, Shrewsburys, wie die neu erhobenen Cromwells, Riches, Russels, Powlets, Pagets u. a. (Hallam, Const. Hist. I. c. 2). Auch der politische Muth der hohen Geistlichkeit scheint mit Thomas Morus und Fisher begraben zu sein. Das Oberhaus enthält einen Adel in neuer Stellung, der erst in späteren Generationen den alten Sinn und Charakter wiedergewinnt. Neben der Servilität des Oberhauses verrathen die Commons noch immer Symptome unabhängiger Gesinnung. Ihre schwülstige untergebene Sprache gehört zum Styl der Zeit; ihre Nachgiebigkeit bei Zwangsanleihen (Stubbs III. 276 ff.) und Gewaltacten gegen Einzele gehören zum Egoismus der Zeit. Ihre Unterwürfigkeit in religiösen Fragen ist nationale Sympathie für die englische Kirche.

sicht auf den Religionsstreit und auf die Stimmungen der in einer Neubildung begriffenen Gesellschaft als Räthsel erscheinen würde. Allein die Parlamentsverfassung bestand, und es war auf Seite der Tudors weder eine ernste Absicht, sie zu beseitigen, noch auf Seite ihrer Parlamente jemals die Meinung, irgend etwas davon auf die Dauer aufzugeben. Die Vorstellungen von einer grundsätzlich absolutistischen Regierungsweise der Tudors sind in späterer Zeit hauptsächlich durch Hume's parteiische Geschichtsdarstellung verbreitet worden und jetzt als Irrthümer anerkannt. Charakteristisch für die Anerkennung der Parlamentsverfassung ist auch das Verhalten der Tudors zu den persönlichen Rechten (Freiheiten) der Mitglieder. In 4 Henr. VIII. war zum ersten Mal der Mißgriff vorgekommen, daß ein Localgericht gegen das Unterhausmitglied Strode wegen eingebrachter bills ein Strafurtheil gefällt hatte. Auf Antrag der Gemeinen erging die übereinstimmende Erklärung der beiden Häuser und des Königs (Statutes of the R. III. p. 53), welche jenes Gerichtsverfahren für nichtig erklärt, mit dem Zusatz, daß „alle Anklagen, Verurtheilungen, Vollstreckungen, Geldbußen, Strafen u. s. w., welche gegen Strode angestellt und verhängt worden seien, oder wegen einer Bill oder irgend welcher Aeußerung in Parlamentsangelegenheiten später gegen ihn oder ein anderes Mitglied des gegenwärtigen oder künftigen Parlaments angestellt oder verhängt werden würden, als durchaus nichtig und wirkungslos behandelt werden sollen" (May, Parl. Practice I. c. 4). In 35 Henr. VIII. kommt der erste Fall vor, in welchem das Haus die Sheriffs von London wegen Verhaftung eines Mitgliedes vor seine Schranke citirt und in das Gefängniß setzt, welches Verfahren von dem König in nachdrücklichster Weise bestätigt wird (Hatsell, Precedents I. p. 53.) Ebenso wurde in 35 Henr. VIII. das Privilegium des Hauses gegen eine Verhaftungsorder des Council anerkannt (Nicolas, Proceedings VII. 306.) In 2 Mary wurde eine Anklage in der King's bench gegen die Mitglieder versucht, welche wegen der Verhandlung über die Religionsfrage eigenmächtig das Haus verlassen hatten; dies Verfahren kam jedoch nicht zum Austrag. (Parl. Hist. III. 312—335.) Der Versuch, ein Unterhausmitglied durch königlichen Befehl von den Sitzungen auszuschließen (a. 1571) wurde zurückgenommen. Der Verlauf auch dieser Streitigkeiten ist schließlich zu Gunsten des Unterhauses ausgefallen.

§. 30.

Die Kirchenreformation.*)

Nachdem ein Menschenalter seit den Kriegen der beiden Rosen verflossen, und eine neue Generation in der Zucht und Ordnung des Staats aufgewachsen war, kam endlich die Zeit heran, um das im 15. Jahrhundert abgebrochene Werk der kirchlichen Reform wieder aufzunehmen.

Es wird heute schwer, uns jene Zeit des Mittelalters zu vergegenwärtigen, in welcher die Kirche zugleich Politik, Rechtskunde, Diplomatie, Schule, Presse und vieles Andere darstellte; in welcher die Geistlichen nicht bloß als Beichtväter, sondern als Kanzler, Schatzmeister, Gesandte, Richter, Gerichtsschreiber, Advocaten, Anwälte, Aerzte, Rechnungsbeamte, Secretaire, zu dem Staate gehörten, und deshalb das gesammte Recht, welches allen Zweigen der geistigen Arbeit in und außer dem Amt zusteht, in einem großen durch den Cölibat in sich geschlossenen Stande vereinigten. Aus diesem Zusammenfassen des Geistes- und Gemüthslebens der Völker in einer Institution war der Besitz, die obrigkeitliche Gewalt, die Macht der Kirche entstanden und zu dem Universalstaat des Mittelalters emporgewachsen, welcher im Anfang der vorigen Periode seinen äußerlichen Höhepunkt erlangt hatte. Seitdem war allmälig ein Zustand der Spannung entstanden, in welchem die Kirche der Mehrzahl der Bevölkerung eine äußerliche Institution, den höheren Ständen vielfach ein Gegenstand der Abneigung, in welchem das alte Recht der Kirche bereits zum eifersüchtig angesehenen Privilegium geworden war. Der schöne Beruf der Vermittelung, den einst in der anglonormannischen Periode und in dem großen Wendepunkt der Magna Charta die englische Prälatur übernommen hatte, war aus der Erinnerung so gut wie verschwunden. Die hohe Geistlichkeit war längst nicht mehr Vermittler, sondern Mit-

*) Für die Geschichte der Reformation ist immer noch maßgebend die einseitige, aber quellenmäßige, von Burnet, History of the Reformation 1681. 3 Vols fol. Neuerdings: Vaughan, Revolutions in English History, Vol. II. Revolutions in religion (1861). A. Amos, Observations on the Statutes of the Reformation Parliament in the Reign of King Henry VIII. London 1859. Unter den zahlreichen neuern Ergänzungen sind etwa hervorzuheben: J. Galt, Life of Cardinal Wolsey 1846. Für die Puritanische Zeit: Samuel Hopkins, The Puritans in the Church, Court and Parliament during the reigns of Edw. VI. and Eliz. New York 1859. J. B. Marsden: The history of the early Puritans. J. B. Marsden: The history of the later Puritans. Jetzt aber vor allen J. A. Froude, History of England from the fall of Wolsey to the defeat of the Spanish Armada. Vol. I—XII, nachfolgend citirt nach der Ausgabe 1870—1877. Aus dem reichen Material darf ich hier hervorheben den Proceß der Königin Anna Boleyn vol. II. c. 11 u. App., die Charakteristik Heinrich's VIII. vol. IV. c. 24; den Proceß gegen Maria Stuart vol. XII. c. 69.

bewerber um politische Machtstellung geworden. In dem Kampf der Rosen hatte sie sich als eine moralisch einflußlose Institution erwiesen. Nachdem das kirchliche Vermögen durch Schuld der Körperschaft selbst seinen ursprünglichen Zwecken entfremdet war, behauptete die Kirche mit jetzt unzureichenden Mitteln noch immer die Erfüllung der humanen Aufgaben des Staats als ihr Monopol; während das Laienthum jetzt die Einsicht, den Willen und die Organe hatte, solche Aufgaben selbst zu erfüllen. Nachdem die Gründe schrittweise weggefallen waren, aus welchen die Kirche sich von der obrigkeitlichen Gewalt des Laienthums abgelöst hatte, um nicht in die Zersplitterung und Roheit des Feudalstaats zu verfallen, bestand die Kirche nur um so eifriger auf ihrer Exemtion als Standesrecht und Privilegium, welches durch die Uebernachsicht der geistlichen Gerichte als benefit of clergy zur Straflosigkeit der Geistlichen auch wegen offenkundiger Verbrechen und Sittenexcesse führte. Nachdem der Schluß des Mittelalters der europäischen Menschheit neue Gebiete der irdischen und geistigen Welt aufgeschlossen, nachdem die denkenden Geister der Zeit in eine früher unerhörte Bewegung gerathen waren, verlangte die Kirche, daß das geistige Leben still stehe, weil ihr Personal dem Fortschritt nicht folgen konnte und wollte. Nachdem also ihr geistiger und sittlicher Boden tief erschüttert war, ist die Kirche dennoch geblieben im Besitze aller Güter und Gewaltrechte, welche in der menschlichen Gemeinschaft stets noch eine Zeit lang zurückbleiben, wenn die innere Berechtigung dazu verschwunden ist. Es ist dies der ewige Widerspruch, aus welchem die großen Reformaufgaben des Staats hervorgehen. Dieser Widerspruch hat jetzt die ganze katholische Welt ergriffen, hat mit der völligen Veräußerlichung der römischen Kirche den päpstlichen Stuhl in das Netz der Intriguen und Kämpfe der europäischen Großmächte verwickelt, die ehemalige Solidarität des Katholicismus gegen die Häresien aufgehoben und damit den Reformationsbestrebungen allerorten ein freieres Feld eröffnet.

Es ist in diesen Reformationsbestrebungen ein doppeltes Moment zu unterscheiden. Das erste ist der Kampf der Denk- und Gewissensfreiheit gegen römischen Geistesdruck, vertreten durch einzele kühne Denker und einen kleinen Theil der Geistlichkeit und des Laienthums, getragen von der tiefen aus der Heiligen Schrift geschöpften Ueberzeugung, daß wesentliche Theile der römisch-katholischen Glaubenslehren Menschenwerk und Erfindungen zur Erhöhung der geistlichen Machtstellung seien. Das zweite ist das Bestreben nach nationaler Selbständigkeit gegen den italienischen Oberherrn, vertreten durch die große Mehrheit des Volks. Diese zweite Richtung ist in England die weit überwiegende. Nachdem unter den Plantagenets die Stände in Ober- und Unterhaus sich zu-

sammengefügt, nachdem die Nation sich als Einheit fühlen gelernt, kehrte auch die insulare Volksabneigung gegen den römischen Primat zurück. Es ist zuerst das Gefühl nationaler Abgeschlossenheit und Selbständigkeit, welches sich gegen den kirchlichen Universalstaat auflehnt. Während die deutsche Reformation zunächst aus einer geistigen Bewegung, aus tiefer Ueberzeugung von der Irrigkeit katholischer Glaubenslehren hervorgeht, und erst secundär auf den Staat reflectirt: ist die englische in ihrem Anfang ein national-politischer Act, der sich erst nach Menschenaltern zu einer geistigen Bewegung in der Masse des Volks vertieft. Sie ist eben deshalb in ihrem Anfang „praktischer", d. h. äußerlicher. Da die römische Kirche sich in festen Besitzungen und Staatsinstitutionen verweltlicht hat, so wird sie auch auf diesem äußerlichen Boden bekämpft, in ihrem Besitz, ihrem Oberhaupt: Abwerfung der Oberherrlichkeit des römischen Bischofs ist das nächste Ziel.

Heinrich VIII. für seine Person war in katholischen Glaubenslehren erzogen, hatte sich an dem dogmatischen Streit der Zeit persönlich betheiligt, hatte durch eine Schrift gegen Luther sich den Ehrentitel eines Defender of the faith verdient, hatte selbst mit Eifer Ketzer verfolgen lassen: aber er hatte doch in den Krönungseid auf die Kirchenverfassung eigenhändig die Worte hineincorrigirt: nott prejudiciall to hys jurisdyction and dignity royall (Ellis Briefe). In seiner Betheiligung an den europäischen Intriguen hatte er mit der päpstlichen Curie auf dem Fuß der übrigen Großmächte verhandelt, hatte ihre Freundschaft und Feindschaft hinreichend kennen gelernt, um sie weder zu überschätzen noch zu unterschätzen. Seine Ehescheidungssache hatte ihn aber in eine Verwickelung geführt, aus welcher zuletzt kein anderer Ausweg blieb, als die Lossagung von der äußeren Autorität des römischen Bischofs. Nach Lage der Verhältnisse konnte der König sich dabei nicht auf die Lehre einzeler Reformatoren stützen, sondern nur auf die weitüberwiegende nationale Strömung, auf die unzureichend gebildete, aber einflußreiche Pfarrgeistlichkeit, auf die Masse des Volks. Deren Sympathien kamen aber seinen politischen Tendenzen und persönlichen Wünschen überall entgegen, und gewährten ihm eine ähnliche Stütze, wie einst den Plantagenets das Haus der Gemeinen gegen die Barone geworden war. Auch mit diesen Sympathien blieb freilich die Auflehnung gegen die universale Kirchengewalt ein verwegener Schritt. Es war die Aufkündigung des Gehorsams gegen die höchste legitime Macht, ein Bruch mit dem ganzen Autoritätssystem des Mittelalters. Die Kühnheit und Klarheit aber, mit welcher Heinrich VIII. den einmal gefaßten Entschluß durchgeführt hat, giebt seiner rücksichtslosen, selbstsüchtigen, gewaltthätigen Persönlichkeit eine für England providentielle Bedeutung.

Unter Ablehnung irgend eines Zusammenhangs mit den lutherischen und reformirten Lehren des Continents wird die neue Gesetzgebung zunächst mit allgemein populären Maßregeln, Abschaffung kirchlicher Sporteln und einiger Verwaltungsmißbräuche eingeleitet.**)

Der erste entscheidende Schritt ist die völlige Trennung und Emancipation des kirchlichen Beamtenthums von Rom, Einschärfung des Praemunire, scharfes Verbot aller und jeder Appellation an die Curie „in Erwägung, daß die Könige von England nie einen anderen Oberen gehabt als Gott allein." Das päpstliche Dispensationsrecht wird dem Primas übertragen, der Verkauf der Ablässe untersagt, päpstliche Indulgenzen für nichtig erklärt; die Ertheilung des Pallium von jeder Einwirkung der Curie befreit; jeder Doctor des römischen Rechts, Geistlicher oder Laie, zur Ausübung der obrigkeitlichen Rechte der Kirche (als Generalvicar, Kanzler, Richter) befähigt erklärt. Der König nimmt das Ernennungsrecht der Bischöfe wiederum ausschließlich an sich. Das ganze Personal der Geistlichkeit wird der bürgerlichen Strafgewalt und allen Zwangsmitteln der Staatsgewalt unmittelbar unterworfen.

Der zweite entscheidende Schritt ist die Secularisation des kirchlichen Besitzes durch Aufhebung der Klöster. Sie besaßen bisher angeblich $^{1}/_{5}$ des Grund und Bodens im Reich, etwa dreimal so viel Einkünfte wie die ordentlichen Kroneinnahmen, unter 400 bis 500 Institute sehr ungleich vertheilt. Müßiggang, Ueppigkeit und Unsittlichkeit der Regularen waren notorisch; dennoch hielt der König eine förmliche Agitation für nothwendig, um die Nation mit diesem gewaltsamen Eingriff in die bestehenden Rechtsverhältnisse zu befreunden. Die Krone erhielt dadurch 500,000 £ bewegliches Vermögen, und mindestens 131,000 £ jährliche Grundrenten, nach anderen Angaben wohl drei, vier oder zehnmal mehr. Diese Massen werden theils für augenblickliche Kriegszwecke verwendet, theils mit königlicher Verschwendung an Adel und Gentry verschenkt, theils für Staatsrechnung parcellirt, theils zur Landesbefestigung und zu Landesverbesserungen und zur Dotirung neuer Bisthümer verwendet. Dadurch wird zugleich der Besitz der vornehmsten Familien des Landes vom Rechtsbestand der Reformation abhängig, und die bisherige Majorität der geistlichen Pairs im Oberhaus durch das Wegfallen der Aebte und Prioren in eine Minorität verwandelt.

Theils gleichzeitig, theils nachfolgend, tritt zu diesen concreten, gegen den äußerlich-kirchlichen Staat gerichteten Schritten, die zusammenfassende förmliche Erklärung der königlichen Suprematie. Schon in 25 Henr. VIII. war declarirt worden, daß die Convocation keine neuen

**) Ueber die Epochen der Reformation vergl. den Excursus am Schluß.

Canones erlassen sollen ohne königliche Einwilligung, noch solche vollziehen ohne königliches Placet „sintemal dieses Königreich keinen Oberen anerkennt nächst Gott außer Ew. Gnaden allein, und es frei war und ist von einer Unterwerfung unter die Gesetze irgend eines fremden Fürsten, Potentaten oder Prälaten, vielmehr nur unter die gewohnten alten Gesetze dieses Reichs". Durch die förmliche Suprematie-Erklärung tritt nun aber der König als Successor der päpstlichen Gewalt mit ebenbürtiger Legitimität auf den Boden göttlicher Einsetzung, und continuirt damit die bisherige Kirchenverfassung und ihren Rechtsschutz durch die Capitalstrafen der haeresis, apostasia, schisma, als Theil der königlichen Prärogative. Nach einem vereinzelten Versuch der Anwendung der mittelalterlichen Ketzerstrafen auf die Ableugnung der Suprematie trägt Heinrich VIII. kein Bedenken, nunmehr die Capitalstrafen des Hochverraths auf die Verletzung dieser neuen Pflichten gegen das Königthum zur Anwendung zu bringen.

Bis dahin war die Reformation nur äußerlich geblieben, ohne Trennung vom römischen Dogma. Es ist dies der Punkt, in welchem das äußerliche Wesen der Action am verletzendsten hervortritt. Während Heinrich Kirchenbesitz und Verfassung revolutionirt, ist vom Dogma nur beiläufig die Rede. Das Parlament hatte ihn zwar ermächtigt eine Commission zu ernennen zur „Vereinbarung über eine neue Form der National-Religion". Allein man ging zögernd und schwankend zu Werke und wußte kaum etwas Neues aufzustellen. Die 6 Artikel Gardiner's lehren noch immer die Transsubstantiation, entziehen dem Laien den Kelch, behalten Ohrenbeichte, Seelenmesse und Cölibat, bei und beschränken das Bibellesen auf „Leute von Stand". Während auf dem Continent Ströme von Blut um die biblischen Glaubenswahrheiten der Kirche fließen, werden hier staatsmännische Verhandlungen zur Feststellung einer „nationalen" Glaubenslehre geführt, in deren Verlauf Heinrich stirbt.

Am schwersten verständlich für den Continent, zeitweise ein Gegenstand des Abscheus, blieb die Weise der Durchführung dieser königlichen Reformation. Es waltete darin keineswegs die Leidenschaft oder Laune eines Despoten, sondern es war das antecipirte System Richelieu, welches nach einer wohl erwogenen Staatsraison stets unmittelbar die Häupter des Widerstands niederschlägt, um die „Contagion" zu verhüten. In dem ersten Stadium der Reformation wird nach peinlichen Verhandlungen und Berathungen im Privy Council beschlossen, den Prior und drei Mönche des Charterhouse in ihrer geistlichen Amtstracht coram populo zu hängen: und die Geistlichkeit fügte sich nunmehr. In einem zweiten Stadium trifft wiederum das Beil des Henkers sofort die Häupter des Widerspruchs (Kanzler Thomas Morus und Bischof Fisher). In

den späteren Stadien werden von Zeit zu Zeit Einzelexecutionen an den geeigneten Orten der Provinz zu gleichen Zwecken beschlossen. Auch die mit der Reformation in weiterem Zusammenhang stehende Hinrichtung zweier Königinnen erfolgt mit dem strengen Ceremonial gerichtlicher Verhandlung und Urtheilssprechung. Es ist ebenso die Staatsraison, welche den treuesten und erfolgreichsten Diener des Königs, Lord Thomas Cromwell, dem leidenschaftlichen Haß der hohen Geistlichkeit und Magnaten opfert. Es ist der Staatsraison in der That gelungen, die aus der Reformation folgenden Bürgerkriege zu localisiren und leichter Hand zu beseitigen, freilich um den Preis einer Verletzung höchster Grundsätze des christlichen Sittengesetzes, für welche die Vergeltung nachfolgt.

Zur wirklichen Ausführung kam die Reformation erst durch die Regentschaft unter dem Namen Eduard's VI., sowohl in Dogma wie in Kirchendienst und Liturgie, in Abschaffung des Cölibats und allgemeiner Gestattung des Bibellesens. Diese protestantische Reform war das Werk Cranmer's und anderer Männer von wahrhaften religiösen Ueberzeugungen. Aber die Meinungen der Nation waren doch noch getheilt. Die religiösen Wirren durchkreuzten sich mit Unzufriedenheit, Noth und socialen Zerwürfnissen im Lande, denen der Reichsregent, Herzog von Somerset, nicht gewachsen war. Noch einmal war mit der vormundschaftlichen Regierung ein Adelsregiment eingetreten, welches mit schwerer Hand auf Hofbauern, Pächter und arbeitende Klassen drückte, welches unter Hungersnoth und Epidemien, unter Finanznoth und Münzverschlechterung, die Staatsmittel vergeudete, den Aufwand des Hofes (von früher 14,000 £) auf 100,000 £ gesteigert hatte, welches Ländereien der Krone im Werth von 1,500,000 £ in Form von Gnadenverleihungen, Verkäufen und Tauschgeschäften verschleuderte zur Bereicherung der Minister und ihrer Freunde! Die schwache Regentschaft unterliegt in solcher Lage den ehrgeizigen Intriguen des Herzogs von Nothumberland, der in der Verwirrung der Zeit sogar die Thronfolge zu Gunsten der eigenen Familie an sich zu reißen sucht.

Selten ist eine Reformation scheinbar rascher beseitigt worden wie diese englische unter der katholischen Marie. Noch einmal ist es die Staatsraison, welcher die höheren Gesichtspunkte der Kirchenreformation geopfert werden. Es war nicht nur die Volksbeliebtheit der legitimen Tochter Heinrich's VIII., welche den raschen Sieg über die Gegenkönigin Jane Grey davontrug; sondern die drohende Gefahr einer Wiederkehr der dynastischen Kämpfe, welche Parlament und Nation dem Willen der katholischen Herrscherin unterthänig stimmte und bereit den weltlichen Interessen alles Andere zu opfern. Die Aufhebung der königlichen Suprematie, die Wiedereinführung des Cölibats und des katholischen Abend-

mahls ging mit Leichtigkeit durch das Parlament, ja ohne Widerspruch durch das Oberhaus. 1500 (nach Anderen 3000) Geistliche werden aus ihren Stellen vertrieben, 284 Personen verbrannt, darunter Erzbischof Cranmer, 4 Bischöfe, 8 Gentlemen, 60 Frauen und Kinder. Marie hätte alles fordern können, nur Eines nicht: die Herausgabe der kirchlichen Ländereien!

Die Regierung der blutigen Marie ist indessen nur eine kurze Unterbrechung in dem System der Tudors. In ihrer Nachfolgerin Elisabeth concentrirt sich noch einmal der Glanz des englischen Königthums. Das Wesen der römischen Kirche hatte sich noch einmal der Nation in seiner abschreckendsten Gestalt gezeigt. Geläutert durch schwere Prüfungen, gekräftigt durch die Glaubenstreue, sich klärend durch Selbstprüfung aus der dem Volke nicht mehr verschlossenen Heiligen Schrift, faßt jetzt der protestantische Glaube seine festen Wurzeln in den Gemüthern des Volks, erhält durch eine sorgfältige Revision des Gebetbuchs, der Liturgie und des Rituals eine dem Verständniß und der Ueberzeugung der großen Mehrheit des englischen Volks entsprechende Form, und damit die Möglichkeit der Wiederaufrichtung der einheitlichen Kirche in der einheitlichen Nation. Durch die Act of Supremacy 1 Eliz. c. 1 und die Act of Uniformity, 1 Eliz. c. 2 erklärt Elisabeth als Regiererin der Kirche die protestantische für die verfassungsmäßige Staatskirche (by law established), und die ganze Bevölkerung der Staatskirche von Rechtswegen zugehörig. Jeder Geistliche, jeder Engländer in einem öffentlichen Amt und beim Eintritt in das Unterhaus, soll den Suprematie-Eid leisten. Die 39 Artikel werden nachträglich auch vom Parlament bestätigt. Die späteren Gesetze Elisabeth's erscheinen dazu nur als Nachträge: 5 Eliz. c. 1 for assurance of the Queen's royal power all estates and subjects; 13 Eliz. c. 1 against Bulls from Rome; 13 Eliz. c. 12 for Ministers of the Church to be of sound religion; 23 Eliz. c. 1 against Mass; 27 Eliz. c. 2 for the departure of Jesuits and Priests; 35 Eliz. c. 1 against Sectaries; 35 Eliz. c. 2 against Popish Recusants. Damit ist die englische Staatskirche constituirt, selbständig dem römischen Kirchenstaat gegenüber gestellt, dem König und Parlament untergeordnet, dem bürgerlichen Gemeinwesen eingefügt. Die königliche Suprematie ist eine nothwendige Voraussetzung der jetzigen Staatsverfassung geworden mit allen Folgerungen für das äußere Leben. Seit diesem Act erst finden wir das Königthum auf dem Gipfel seiner Macht unter der langen ruhmreichen Regierung der jungfräulichen Königin.

Die Epochen der Reformation scheiden sich in folgender Weise.

1) Die Nationalkirche Heinrich's VIII. erscheint als eine Fortsetzung der äußeren Politik seiner ersten 20 Regierungsjahre. Mit Vorliebe und leidlichem Erfolg

hatte sich Heinrich in die Verwickelungen der europäischen Cabinette jener Zeit begeben. Er hatte dafür in dem Cardinal Wolsey einen versatilen, den Staatsmännern des Continents ebenbürtigen, ja an Verlogenheit beinahe überlegenen Minister gefunden. Die Verhandlungen über seine Ehescheidung waren aber unter den dynastischen und politischen Verwickelungen des Continents zuletzt unheilbar verzettelt, wie dies der König in seiner Weise durch die Preisgebung Wolsey's anerkennt. Unmittelbar nach dem Sturz seines Herrn und mit dessen Zustimmung hat ein bis dahin untergeordneter Diener Wolsey's eine Audienz bei Heinrich VIII. erbeten und erhalten. Deren Gegenstand war unzweifelhaft die Erwägung, daß der König seine Ehre und Unabhängigkeit retten könne durch Ueberweisung seiner Ehefrage an die Autoritäten innerhalb seines eigenen Reichs, durch die Lossagung von der Oberautorität des römischen Bischofs, durch eine Reassumtion der königlichen Gewalten ungefähr in dem Umfang, wie sie bis zur Magna Charta bestanden hatten, zugleich als Ausführung der nationalen Wünsche und Bestrebungen der Commons, wie solche im 14. und 15. Jahrhundert erkennbar genug ausgesprochen waren. Der bescheidene, kluge und entschlossene Rathgeber für solche Pläne erscheint nach wenigen Monaten in dem Rath des Königs, nach wenigen Jahren als Lord Thomas Cromwell (zuletzt Earl of Essex) an der Spitze der Reichsverwaltung, als Schöpfer und Leiter der zusammenhängenden Kette von Parlamentsgesetzen, Ordonnancen und Maßregeln. Das sogenannte Reformations-Parlament, welches zur Ausführung jenes Planes berufen wurde, war mit vielen Prorogationen vom Nov. 1529 bis zum April 1536 dafür in einer stetigen Thätigkeit. Mit großem Geschick war die Einleitung durch eine Adresse der Commons getroffen, in welcher einerseits die Klage gegen das Ueberhandnehmen irrgläubiger Lehren erhoben wird (frantic and seditious books contrary to the true Catholic faith), andererseits die notorischen Gebrechen der Kirche als lange Liste von Landesbeschwerden auftreten mit der stark hervorgehobenen Anklage, „daß solche kirchlichen Gesetze und Maßregeln Ew. Majestät Prärogative angreifen, und Euren getreuen Unterthanen schweres Unrecht zufügen." Die Vertheidigung der Kirche dagegen war schwer und wurde schwach genug geführt mit der Entschuldigung, daß „wenn einige ihrer Glieder unglücklicher Weise so schwer fehlen sollten, das doch nicht von allen gesagt werden könne". Die Anklageschrift und die Vertheidigungsschrift der Bischöfe giebt Froude Vol. I. cap. 3. Charakteristisch ist, daß die altersschwache Prälatur in dieser Lage das Ansehen der Kirche durch einige Ketzerverbrennungen zu stärken glaubte! Erst als die neuen Gesetze einschneidender zu werden begannen, fanden die Prälaten in dem 76jährigen Bischof Fisher ihren Wortführer: „Meine Lords, nehmt Euch und Euer Land in Acht; wahrt Eure heilige Mutter, die katholische Kirche; das Volk wird Neuerungen unterworfen und das Lutherthum verbreitet sich unter uns. Denkt an Deutschland und Böhmen, welches Elend sie dort schon betroffen hat; und laßt die brennenden Häuser der Nachbarn uns lehren, uns zu bewahren vor eigenem Unheil. Daher, meine Lords, will ich Euch klar sagen was ich denke, daß wenn Ihr nicht mannhaft widersteht mit Eurer Autorität diesem gewaltthätigen Haufen von Unfug, welcher von den Commons begonnen wird, ihr sehen werdet, wie alle Ehrerbietung zuerst der Geistlichkeit entzogen werden wird, und an zweiter Stelle Euch selbst, und wenn Ihr suchet nach den wahren Gründen alles dieses Unfugs, so werdet Ihr finden, daß er entspringt aus dem Mangel an Glauben!" — Allein in dem Oberhaus (zu welchem 44 weltliche und 46 geistliche Pairs berufen waren) zeigte sich keine ernste Widerstandskraft. In dem Gefühl, daß man den Hof, die Gemeinen, die Masse des Laienthums gegen sich habe, stimmten die Lords einer Maßregel nach der anderen zu. Die Reihenfolge derselben im Einzelen gehört der Parlamentsgeschichte an; oben sind sie ungefähr nach dem Zusammenhang gruppirt, in welchem sie aus einem wohlüberlegten Plane hervorgehen. Nur bei dem ersten Ausspruch der königlichen Suprematie suchten die beiden Häuser der Convocation sich noch schüchtern einen Vor-

behalt zu lassen „sole and supreme head of the church, as far as is allowed by the law of Christ". Durch die Suprematie-Erklärung tritt die Nationalkirche in unversöhnbarem Gegensatz der römisch-katholischen gegenüber, doch immer noch mit der ausdrücklichen Reservation, daß dabei keine Intention obwalte, abzuweichen „von der Gemeinschaft der christlichen Kirche in irgend welchen Artikeln des katholischen Glaubens der Christenheit oder in irgend welchen anderen Dingen, welche durch die heilige Schrift und das Wort Gottes für nothwendig erklärt sind zur Seligkeit". — Der innere Widerspruch eines solchen Verfahrens mußte sich alsbald geltend machen. Heinrich VIII. empfand, daß mit dem kirchlichen Rom keine solchen Compromisse zu schließen waren, wie mit dem diplomatischen Rom. Er sah sich einem System gegenüber, welches absolut und souverain, oder gar nicht sein konnte. Es blieb ihm nur die Wahl, Sieger oder Besiegter zu sein. Er wollte keinen Zweifel lassen über seinen Entschluß nach dieser Seite hin. Um den Widerspruch gegen die Suprematie in den Spitzen seines Beamtenthums gewaltsam niederzuschlagen, ließ er den neuen Gesetzen gegen seinen Kanzler Thomas Morus und gegen Bischof Fisher ihren blutigen Lauf. Andererseits wurde die dogmatische Frage gerade für ihn Ehren- und Charakterfrage. Die conformistischen katholischen Mächte Europas standen in geschlossener Reihe als Vertreter der befestigten Autorität und Legitimität den nichtconformistischen, protestantischen gegenüber. Sollte Heinrich im Widerspruch mit seiner Erziehung, seiner Ueberzeugung, seiner eigenen Betheiligung am theologischen Streit, seiner ganzen Vergangenheit auf die dissidentische Seite treten? Er hatte kurz vor der Aufhebung der Klöster und unter schwierigen auswärtigen Verhältnissen durch 10 der Convocation vorgelegte Artikel in den Sacramentslehren allerdings Schritte zur Annäherung an die augsburgische Confession gethan. Allein eine definitive Lossagung vom alten Dogma war für Heinrich VIII. eine moralische Unmöglichkeit. Aber auch die große Mehrheit der Bevölkerung verhielt sich in Glaubensfragen noch passiv. Der Einzele ändert seinen Glauben nicht in Tagen oder Monaten, noch weniger glücklicher Weise die Völker. Aenderungen des Glaubens nehmen ihren Ausgang von den tiefen Ueberzeugungen Einzeler, die in harten Proben bewährt, ihre überzeugende Kraft für andere gewinnen; sie gehen also von Minoritäten aus. Heinrich VIII. wollte auch nach der anderen Seite hin keinen Zweifel über die Grenzen seines Systems lassen. Er ließ daher der Strafjustiz ihren Lauf durch Verbrennung einer Anzahl Ketzer wegen katholischer Irrlehren; ja er trug kein Bedenken auch seinen rechtschaffenen, treuen Diener Cromwell der tödtlichen Feindschaft der Aristocratie und Orthodoxie zu opfern. Aus diesem vacillirenden Zustand gingen jene 6 Artikel Gardiner's hervor, welche die Gegenwart des natürlichen Fleisches und Blutes Christi „in der Form, aber nicht in der Substanz" des Brods und Weines lehren, die Privatmesse, den Cölibat und die Keuschheitsgelübde beibehalten. „In Heinrich VIII. bemerkt man keine freie Hingebung, keinen Schwung der Seele, keine wirkliche Theilnahme an einem lebenden Menschen; sie sind ihm alle Werkzeuge, die er braucht und wieder zerbricht. Aber er hat eine praktische Intelligenz ohne Gleichen, eine den allgemeinen Interessen zugewandte kraftvolle Thätigkeit; er verbindet Beweglichkeit der Absichten mit einem jederzeit festen Willen. Man begleitet den Lauf seiner Regierung mit einer Mischung von Abscheu und Bewunderung". Ranke, Engl. Gesch. I. 224. Nur zu nahe liegt die oben herangezogene Parallele Richelieu's. Eine so staatskluge Reformation konnte freilich der englischen Nation den ernsten und schweren Kampf um die christlichen Wahrheiten nicht ersparen, sondern nur den Austrag des Kampfes in spätere Generationen verschieben. Ein solches System konnte auch nur mit halben, unter der nachfolgenden Regierung rasch beseitigten Maßregeln 32 Hen. VIII. c. 26, 34 Henr. VIII. c. 1, schließen, als Ausdruck der ewigen Wahrheit, daß kein Mensch es unternehmen darf, ohne tiefe Herzens-Ueberzeugung Reformator in kirchlichen Dingen zu werden.

2) Die dogmatische Reformation unter Eduard VI. versuchte den noch

fehlenden inneren Kern nachzuholen. Ihre geistigen Urheber sind Ridley, und besonders Erzbischof Cranmer, dessen Charakter (trotz nachgiebiger Milde) in Wahrhaftigkeit und in dem Willen zum Rechten keinen Zweifel läßt, und dem es auch beschieden war die Wahrheit seiner Ueberzeugung durch sein Ende zu bethätigen. Dieselbe Gesinnung lebt in dem Reichsregenten Somerset und in dem jugendlichen König selbst. Aus ernster persönlicher Ueberzeugung kommt jetzt zur Geltung die protestantische Grundlehre von der Rechtfertigung durch den Glauben, von der sittlichen Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit, welche den inneren Frieden durch eigenes Handeln zu finden vermag, ohne der vermittelnden Dienste des Priesters zu bedürfen. Das Commonprayerbook ist das unvergängliche Denkmal zugleich des nationalen Sinnes und des religiösen Gefühls dieser Zeit geworden. Die Unterscheidungslehren in den Sacramenten, die Beseitigung der Ohrenbeichte und des Cölibats, die Reform des Kirchendienstes und der Liturgie kommen zum Abschluß mit den 42 Artikeln. — Allein es ließ sich doch nicht ändern, daß für die Mehrheit des Volkes mehr ein Regierungs- als ein Religionswechsel eingetreten war. Neuerungen in Gottesdienst und Liturgie sind jederzeit unpopulär. Die Masse der Bevölkerung hatte andere Glaubenssätze gelernt, viele fanden sich in ihrem Gewissen geängstigt, andere wieder zu einer weiter gehenden Agitation getrieben; in den besitzenden Klassen kämpfte das Interesse eines neuen Erwerbs noch mit politischen Bedenken gegen die Neuerungen. Diese Verwirrung der Geister durchkreuzte sich mit schweren socialen Nothständen, die eine starke leitende Hand erforderten. In einer Zeit, in welcher die monarchische Dictatur nothwendiger als je, fand sich ein schwacher Regent an der Spitze des Reichs, dessen Neigung zu einer persönlichen Regierung im Widerspruch mit seiner Befähigung dazu stand. Der Protector Herzog Somerset (Onkel des Königs) hatte sich des Regentschaftsraths entledigt, welchen Heinrich VIII. letztwillig angeordnet hatte, ohne die Fähigkeit dictatorische Gewalten als Nachfolger eines solchen Selbstbeherrschers zu handhaben. Mit den unglücklich geleiteten auswärtigen Verhältnissen durchkreuzen sich die noch schwierigeren inneren. Es kehrt ein leichtsinniges aristokratisches Regiment wieder, welches die ländliche Bevölkerung erbittert durch Einziehung der Gemeindeländereien und Gemeindenutzungen (commons) zum Nutzen der Gutsherren, durch mannigfaltigen Druck auf copyholders, Pächter und arbeitende Klassen, zusammentreffend mit Hungersnoth und Epidemien. Es tritt dazu die unverantwortliche Confiscation des Eigenthums der Hospitäler und Gilden, die Einziehung ansehnlicher Ländereien der Bischofsitze, sowie die Veruntreuung der großen Masse von Kronländereien im Werthe von 1,500,000 £, welche in Form von Verleihungen, Veräußerungen und Tauschgeschäften zu mindestens einem Drittel zwischen den Fingern der „Freunde" der Minister blieb. (Froude V. 128.) Noch einmal durchkreuzt sich das Reformationswerk mit den weltlichen Interessen des Staats in einer für beide Seiten verderblichen Weise. So kehren in unglücklicher Stunde die Intriguen eines adligen Parteiregiments zurück. Die Selbstsucht des raschemporgekommenen Northumberland führt in ruhelosem Ehrgeiz den Reichsregenten auf das Schaffot und reißt die Regierung an sich, mit dem weitergehenden Plan, die Thronfolge an die eigene Familie zu bringen.

3) Die katholische Restauration unter Mary wird erklärlich aus der politischen Lage. An der jugendlichen Gegenkönigin Jane Grey, „der Königin von 9 Tagen", klebte die Blutschuld ihres Schwiegervaters. Die Erinnerung an die aristokratische Härte gegen die arme Bevölkerung hatte Northumberland alle Gemüther entfremdet. Niemand traute diesem Manne. In dem herzlosen, selbstsüchtigen Regentschaftsrath bei dem Tode Eduard's VI. war überhaupt kein Mann, keine Familie, keine Partei des öffentlichen Vertrauens zu finden. Das wohlbegründete Gefühl von der Nothwendigkeit der monarchischen Ordnung wandte sich daher fast einmüthig der legitimen Erbin des Thrones, der vom Schicksal hartgeprüften Tochter Heinrich's VIII. zu. Die religiösen Meinungen hatten sich noch nicht geklärt. In

dem neugewählten Parlament fanden sich etwa 1/3 protestantische Mitglieder zusammen mit beinahe 2/3 Anhängern einer „Nationalkirche", welche die Glaubenslehren als offene Fragen zu behandeln geneigt war. Die Anhänger des päpstlichen Kirchenregiments bilden noch einen verschwindenden Bruchtheil. Allein die den Zeitverhältnissen Rechnung tragende Majorität opferte die Reformgesetzgebung Eduard's VI. in einer so frivolen Weise, daß die entschlossen romanisirende Richtung schon im zweiten Parlament Marie's die Oberhand gewann, zu welchem die Sheriffs ausdrücklich angewiesen waren, Männer „of the wise, grave and Catholic sort" einzusenden. Diese ehrbare Versammlung gelangte mit den Lords zu einer Supplication, welche in tiefer Betrübniß wegen der vergangenen Proceduren gegen den Papst, die Parlamentsacten gegen den Papst aufhebt „unter der Bedingung, daß er ihre Erwerbungen an Abtei- und Stiftsländereien bestätigen will." Um diesen Preis lassen die klugen Männer der Königin und ihren fanatischen Rathgebern freie Hand in der Verbrennung des Primas und der Häupter des Protestantismus. Von Zeit zu Zeit glaubte die unglückliche Frau auf dem Throne ihre Hoffnung auf die Geburt eines Thronfolgers durch das gottgefällige Opfer einiger Ketzerverbrennungen erfüllt zu sehen! Das dritte „Reconciliation Parliament" gelangt zu dem erniedrigenden Schauspiel, in welchem Lords und Commons auf ihre Knie sinken, die Sünden ihres geistigen Abfalls demüthig bekennen und aus den Händen des Cardinal Pole vollständige Absolution erhalten, — vorbehaltlich des Besitzes der Kirchengüter. So war die staatskluge Partei der Nationalkirche in rückläufiger Bewegung vom Protestantismus zum Papstthum zurückgekommen, aber auch in der Achtung der Nation vernichtet. Noch sicherer gekennzeichnet freilich war das Wesen der katholischen Gegenreformation und ihrer Führer in England. Solam Romam quaeritis, sola Roma destruet vos, hatte einst schon Glanvilla den Domherren von Canterbury zugerufen. Für die protestantisch-englische Kirche aber war die Verbrennung der Bischöfe, der Frauen und Kinder, begleitet von den gräuelvollen Scenen einer spanischen Inquisition, eine Zeit der inneren Läuterung geworden, welche unter der „blutigen Marie" die englische Kirche in den Gemüthern des Volks zuerst begründet hat.

4) Die anglicanische Staatskirche Elisabeth's ist die Zusammenfassung der äußeren und der inneren Seite der Reformation. In aufrichtiger Ueberzeugung und in klarem Verständniß ihres königlichen Berufs stellt sie die königliche Suprematie ihres Vaters und das Reformationswerk ihres Bruders in einem großen Act verbunden, wieder her. Dem entschlossenen Schritte der Königin tritt auch sofort die Sanction des Parlaments hinzu in der Suprematie- und Uniformitäts-Acte 1 Eliz. c. 1. 2. In dem Oberhaus stimmten jetzt nur 9 weltliche Pairs mit 9 Bischöfen gegen das allgemeine Gebetbuch; von 9400 Geistlichen in England fanden sich nur 189 durch diese Reformation veranlaßt, ihre Pfründen niederzulegen. In ernster Ueberzeugung lebte die römisch-katholische Glaubenslehre fortan noch in einer stetig schwindenden Minorität fort. Das Verhalten der Bevölkerung ist jetzt völlig verschieden von demjenigen unter Eduard VI. Spurlos verschwunden ist die weltkluge Idee von einer Kirche, die sich politisch von der katholischen Christenheit trennen, in ihrem Glauben katholisch bleiben sollte! Die unterscheidenden Glaubenslehren, die Verwerfung des Cölibats und der Ohrenbeichte, die Grundlehre von der Rechtfertigung durch den Glauben sind nicht conventionelle, eingelernte Bekenntnißformeln, sondern sie entsprechen dem mannhaften Charakter dieses Volkes. Sie stehen eben darum am nächsten den Lehren Luther's und Melanchthon's, in nüchterner Dogmatik zuweilen mehr Zwingli und Calvin, mit einem verhältnißmäßig kleinen Bestand der Kirchenlehre des Augustinus. Sie verwerfen das Kastensystem der mittelalterlichen Kirche und subordiniren die Kirche in ihrem äußerlichen Sein entschieden der Staatsgewalt, unter Verwerfung jeder fremden Autorität auf Erden jenseits der vier Seen. Die anglicanische Kirche ist kein staatsmännisches System mehr, sondern ein ehrlicher protestantischer Glaube, der sich als Kirche constituirt in der

festen Meinung, recht und christlich zu handeln. Unter harten Prüfungen hat sich die siegende Gewalt religiöser Ueberzeugung gegen jede Staatskunst bethätigt. Und damit bestimmt sich auch fortan die Stellung dieser Kirche zu dem Protestantismus des Continents mit welcher Elisabeth und ihre Staatsmänner offen, loyal und standhaft in ein Bündniß treten. Alles wesentliche der anglikanischen Kirche ist schon im ersten Regierungsjahre Elisabeth's vollendet. Ihre späteren Gesetze dienen nur ergänzend zur Stabilirung gegen ihre Widersacher nach zwei Seiten hin.

§. 31.

Der Oberkirchenrath und Verwaltungsorganismus der Staatskirche.

Das Verwaltungssystem der Staatskirche ergab sich aus diesen Hergängen in fester Rechtscontinuität. Die Kirche war als die Lehranstalt der Völker aufgewachsen: für Staat und Volk war nur eine gebietende, das göttliche Wort verkündende, in einem festen Beamtenstaat gegliederte Kirche vorhanden. Nach tausendjähriger Anschauung der Völker gab es eben deshalb nur eine Kirche. Und diese Anschauung beruhte auf dem guten Grunde, daß das Recht der Ehe und der Verwandtschaft, daß das gesetzliche Erbrecht und alle sittlichen Familienbeziehungen von der Geburt bis zum Grabe, daß der öffentliche Unterricht aller Stufen und das geistige Leben der Nation, daß alle Institutionen, welche den Cultur- und Humanitätszwecken des Gemeinwesens dienen, seit Jahrhunderten so tief mit der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung der Kirche verwachsen waren, daß für zwei Kirchen in einem Staatswesen in der That kein Platz blieb. Auf der Stufe der Zeitanschauung konnten religiöse Vorstellungen also nicht bloß geistige Ideale sein. In dem Maße, in welchem die römisch-katholische Kirche äußerlich geworden, konnte auch die davon abgelöste Staatskirche ihren Halt nur gewinnen in realem Besitz, in Kirchenobrigkeiten, in der Person des Landesherrn. Der Bestand der großen Schöpfung der Zeit und der Nation, der Besitz vieler tausend Pfründen und neuer Eigenthümer auf säcularisirtem Boden, stand und fiel nunmehr mit den nachfolgenden Staatseinrichtungen.

I. Für die souveräne Kirchenregierung wird der hohe geistliche Hof, High Commission Court, Oberkirchenrath gebildet. Das Recht dazu war grundsätzlich schon unter Heinrich VIII. vom Parlament anerkannt: „to visit, repress, redress, reform, order, correct, restrain and amend all errors, heresies, abuses, contempts, and enormities, which fall under any spiritual authority or jurisdiction.“ Heinrich VIII. hatte die erste Organisation sachgemäß in die Hände eines Mannes, seines Generalvicars, gelegt. Unter Eduard VI. hatte man eine Generalvisitation durch gemischte Commissionen in der Weise der sechs

circuits der weltlichen Gerichtsbarkeit eingerichtet. Erst Elisabeth giebt durch die collegialische Gestalt ihrer obersten Behörde den definitiven Charakter; Anfangs noch getrennt für die beiden großen kirchlichen Provinzen, in beiden aber als Attribut der königlichen Souveränetät. „Alle solche Jurisdictionen und Privilegien, wie sie früher ausgeübt worden durch eine geistliche oder kirchliche Gewalt zur Visitation oder Correction der Kirche, sollen für immer vereint und verbunden sein mit der souveränen Krone dieses Reichs." 1 Eliz. c. 1. §. 16 ff. Indem die Kirche den Bischöfen und ihrem Oberbischof göttliche Einsetzung zuschrieb, hatte sie diese Gewalten für unabhängig von jedem andern (ständischen) Willen und Einfluß erklärt. In diesem vollen Sinne sah man jetzt die Kirchenregierung als vom Papst auf den König übergegangen an, und diese Befugnisse hatte Heinrich VIII. zuerst seinem Generalvicar delegirt, beschränkt auf die „Ausführung der Reformation". Nach Vollendung derselben schien es nothwendig, dem Vorbild der mittelalterlichen Kirche gemäß, die höchste Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht einer collegialischen Behörde zu delegiren. Durch die Suprematie-Acte war die Königin ermächtigt, einen solchen „High Court of Commission" aus widerruflich durch Patent ernannten Beamten zu bilden, parallel gehend dem Privy Council in weltlichen Dingen. Es ist die von uns sogen. Consistorialverfassung, welche durch die Bildung gemischter Behörden aus rechts-, verwaltungsverständigen und geistlichen Mitgliedern den Zusammenhang zwischen dem weltlichen und kirchlichen Regiment erhält, und welche nun auch in England die Centralbehörde des Kirchenregiments aus Bischöfen, Mitgliedern des Privy Council und anderen weltlichen Beamten bildet. Der ausgesprochene nächste Zweck der ersten Commission von 1559 war „General-Visitation aller Kirchen", mit der Befugniß zur Suspension, Deprivation und Bestrafung der Geistlichen. Freiwillig resignirenden Pfarrern werden Pensionen bewilligt. Die unter Mary entsetzten Geistlichen sollen restituirt; alle wegen der Religion Eingekerkerten nach summarischer Prüfung freigelassen werden. So weit war die neue Einrichtung schon durch die unter Mary eingetretenen Verwirrungen nothwendig geworden. Weiter erhält der Oberkirchenrath aber auch die Befugniß auf inquisitorisches Verfahren wie herkömmlich (also ohne Jury) einzuschreiten gegen Ketzerei, Irrthümer, Mißbräuche und Abweichungen in kirchlichen Dingen, und auf Geld- und Gefängnißstrafen zu erkennen. Die Besetzung der Behörde blieb eine ziemlich wechselnde. In seiner Blüthezeit (a. 1583) bestand der Hof aus 44 Commissarien, darunter 12 Bischöfe, eine noch größere Zahl von Staatsräthen und von anderen Clerikern und Civilisten. „Er soll von Zeit zu Zeit durch eine Jury oder durch Zeugen und andere Mittel nachforschen allen Verletzungen und

Vergehungen gegen die Suprematie-, Uniformitäts- und zwei andere Acten; sowie nachforschen allen ketzerischen Meinungen, aufrührerischen Büchern, Ungehorsam, Verschwörungen, falschen Gerüchten, verleumderischen Worten 2c. gegen die gedachten Gesetze." Je drei Commissarien, darunter ein Bischof, sind ermächtigt, alle Personen zu bestrafen, welche nicht der Uniformitätsacte gemäß die Kirche besuchen; zu visitiren und zu reformiren Ketzereien und Kirchenspaltungen; alle Personen ihrer Pfründen zu entsetzen, welche eine Doctrin gegen die 39 Artikel behaupten; Fleischesverbrechen zu bestrafen; alle verdächtigen Personen eidlich zu examiniren; Ungehorsame durch Kirchenbußen, Geld- und Gefängnißstrafen zu verfolgen; die Statuten von Collegien, Schulen und Stiftungen zu verändern; den Suprematie-Eid zu verlangen. [1])

Neben diesem geistlichen Privy Council wird aber auch der ständische Körper der mittelalterlichen Kirche aus der alten in die neue Verfassung continuirt. In den beiden Häusern der Convocation dauert die periodische Vereinigung der Prälaten mit der Pfarrgeistlichkeit in der alten Form fort. Sie wurde beibehalten schon als die verfassungsmäßige Form der Besteuerung der Geistlichkeit. Neben und untergeordnet dem Oberkirchenrath besteht hier also ein System der Synodalverfassung, in welchem die Bischöfe mit Vertretern der Capitel und Delegirten der Pfarrgeistlichkeit einen parlamentarischen Körper bilden, der in Unterordnung unter die Landesregierung und Landesgesetzgebung ein jus statuendi und eine Steuerbewilligung übt, in dauernder Verbindung mit dem Oberhaus des Parlaments durch die Bischöfe, welche ihren Sitz in beiden Parlamenten nehmen. Das Zusammenleben und Zusammenwirken in dieser Verfassung hat dem (auch noch unter Elisabeth) in Dogma und Gottesdienst zwischen Extremen schwankenden Personal der Geistlichkeit eine feste Direction und ein Gesammtbewußtsein von dem Wesen und Recht der anglicanischen Kirche gegeben. Die Nothwendigkeit des königꞏ

[1]) Ueber den High Commission Court vergl. Burnet, History of Reform. II. 358; Reeve's Hist. of the English Law. V. 216—218. Wie in der Sternkammer wurde in dieser Behörde ein rein amtliches Verfahren, also der Inquisitionsproceß in Form und Geist sofort herrschend. Es bethätigt sich auch in England die Wahrheit, daß in einem reinen Beamtenkörper und für die Disciplin eines Beamtenpersonals, diese Grundform die gegebene ist. Allerdings zeigen sich einige Bedenken der weltlichen Gerichtshöfe gegen die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Einrichtung und Beschwerden gegen den inquisitorischen Charakter des später dabei eingeführten Eides (oath ex officio). Die herrschende Meinung der Zeit sah aber doch den High Commission Court als nothwendige Consequenz der Reformation an. Die Opposition Leicester's, Burleigh's und anderer Räthe Elisabeth's hatte ihren Hintergrund wohl nur in der Eifersucht weltlicher und geistlicher Staatsmänner dieser Zeit. Der Hof übte collegialisch nicht mehr als die verfassungsmäßigen Gewalten, welche dem Kirchenregiment von jeher zugestanden, und das dabei gehandhabte Maß der Strenge war zur Durchführung des Reformationswerks lange Zeit nothwendig und darum populär.

lichen Consenses zu ihrer Berufung und zu ihren Beschlüssen, noch mehr aber die Beamtenstellung der Bischöfe erhält ihre verfassungsmäßige Unterordnung unter die Staatsregierung. Allerdings wird die Convocation in späterer Entwickelung zu einem bedenklichen Organ für den wiedererwachenden Kastengeist des Clerus. In der Periode der Tudors wurde diese Gefahr indessen noch wenig bemerkbar, so lange die Ernennung und Leitung der Behörde im Sinne einer Ermäßigung jener Richtung erfolgte.

II. Die Diöcesanverwaltung der anglicanischen Kirche bleibt in ihren wesentlichen Zügen unverändert. An dieser Mittelinstanz des Kirchenregiments zeigt sich die Reformation nicht sowohl in veränderten Formen als in dem veränderten Beamtengeist. Die Erzbischöfe und Bischöfe behalten die herkömmlichen Gewalten des Kirchenregiments und der Jurisdiction in ihren Sprengeln, aber untergeordnet dem König in Ernennung und Amtsdauer (31 Henr. VIII. c. 9 u. sp. G.). Sobald ein Bischofssitz vacant wird, soll der König dem Dechanten und Capitel einen congé d'élire. ertheilen, mit einem Sendbrief, welcher den Namen des zu Erwählenden enthält. Wird die Wahl um zwölf Tage verzögert, so ernennt der König direct durch Patentbrief. Cranmer und einige Bischöfe hatten schon unter Heinrich VIII. eine Anstellung durante bene placito angenommen. Beim Regierungsantritt Eduard's VI. werden die Bischöfe genöthigt, wie andere Verwaltungsbeamte, neue Commissionen zu erbitten, nach denen sie ihre Aemter widerruflich als „Delegaten des Königs in seinem Namen und unter seiner Autorität" üben. Elisabeth stellt dies Verhältniß nach einiger Unterbrechung wieder her und behauptet ein persönliches Recht zur Suspension und Entlassung der Prälaten. Natürlich fehlte einem solchen Beamtenthum die ständische Selbständigkeit der römisch-katholischen Prälatur. Die stehenden Heere und befestigten Plätze des kirchlichen Staats waren mit den Mönchsorden und Klöstern verschwunden, die Macht ihres materiellen Besitzes durch die Säcularisationen geschwächt, alle für die politische Stellung der Kirche wichtigen Aemter dem Königthum untergeordnet. Mit dem Bisthum ist also das ganze kirchliche Beamtenthum zunächst dem königlichen Primat dienstbar geworden.[2])

[2]) In den Diöcesen der Bischöfe trat eine Aenderung ein durch die von Heinrich VIII. aus den Klostergütern neu fundirten 6 Bisthümer Gloucester, Bristol, Peterborough und Oxford, welche zur Provinz Canterbury, — Chester, Sodor und Man, die zu York gehörten. Unverändert blieb die Jurisdiction der Bischöfe über das Laienthum in dem herkömmlichen Gebiet der Civil- und Straffälle, mit der Modification, daß die Häresien durch die neuere Gesetzgebung anders geregelt waren. Man glaubte den dringendsten Ansprüchen durch einige Reformen in den geistlichen Gerichten genügt zu haben. Die verfallenen weltlichen Ortsgerichte und die periodischen Assisen und Quartalsitzungen waren zu einer Uebertragung dieser Gerichtsbarkeit jedenfalls nicht geeignet.

III. Die Stellung der untersten Stufe der kirchlichen Ortsämter (Rector oder Vicar) ist äußerlich unverändert geblieben; aber es ist dem Pfarramt durch die Reformation leider das nicht wiedergegeben worden, was ihm gebührte. Die den Klöstern appropriirten Zehnten bleiben den Pfarrzwecken entzogen. Zahlreiche mit der Seelsorge betraute Aemter werden durch dürftig besoldete Vicare verwaltet und tragen eine Hauptschuld an der verhältnißmäßig niederen Bildungsstufe der großen Masse der Geistlichkeit. Es liegt darin eine folgenreiche Wurzel der aristokratischen Richtung dieser Kirche. Durch das weit ausgedehnte Patronatsrecht steht die Pfarrei in naher Verbindung, aber auch in Abhängigkeit von der Land-Gentry; durch die periodisch nothwendigen Bewilligungen einer Kirchensteuer tritt sie in eine gewisse Abhängigkeit von der Kirchengemeinde. Wie in der obersten Stufe des Kirchenregiments der geistliche und weltliche Staat sich in einer gemischten Behörde vereinigen, so stellt sich auf dieser untersten Stufe eine Vereinigung her durch die Kirchspielsverfassung. [3])

Diesem stufenweis der Krone subordinirten Beamtenstaat ist nun aber das ganze Laienthum in kirchlichen Dingen untergeben. Die bisherigen Unterthanen des kirchlichen Staats sind durch die Reformation in ein neues Verhältniß der Unterthänigkeit zu der Krone getreten, in derselben Weise, wie nach den Jahrhunderte alten Vorstellungen vom Kirchenregiment jeder Christ Unterthan des Statthalters Petri geworden. Zum weltlichen Unterthaneneid tritt der geistliche hinzu; Abschwörung der päpstlichen Gewalt ist jetzt Unterthanenpflicht, ihre Verletzung Verrath. Durch 28 Henr. VIII. c. 10 wird die Vertheidigung der Autorität des römischen Bischofs durch Schrift, Druck, Predigt oder Lehre, Urkunde oder Acte den Strafen des Praemunire unterworfen, die Verweigerung des Abschwörungseides den Strafen des Hochverraths, die in der spätern Gesetzgebung auf vielerlei andere näher bezeichnete Handlungen ausgedehnt werden. Das Gesetz Elisabeth's verlangt den Suprematie-Eid von allen ordinirten Personen, Graduirten der Universitäten, Schullehrern und Privatlehrern der Jugend, Advocaten und Mitgliedern der Inns, Anwälten und Notaren, Sheriffs, Unterbeamten der Gerichtshöfe und allen Beamten und Dienern einer Behörde, bei Strafe des Praemunire. Es war nun einmal die hergebrachte in allen Lebenskreisen festwurzelnde Meinung der Zeit, daß das Bekenntniß des wahren Christenglaubens Bedingung aller politischen Rechte, ja der staatsbürgerlichen Existenz sei. Solche Vorstellungen zu ändern, den Zwiespalt des Clerus und des Laienthums, den Kastengeist der römisch-katholischen Geistlichkeit

[3]) Die Entwickelung der Kirchspielsverfassung folgt ausführlich im §. 32a.

zu überwinden, das allgemein Kirchliche mit dem national Besonderen zu verschmelzen, war nicht das Werk eines Menschenalters, sondern dauernder in einem anderen Geist wirkender Institutionen. Die Suprematie- und Uniformitätsacten erscheinen zwar als harte Beschränkungen der persönlichen Freiheit: sie waren aber das nothwendige Gegengewicht gegen das viel härtere, ausschließlichere, durch Compromiß und Toleranz niemals zu überwindende System der römischen Hierarchie. Unbestreitbar ist die Staatskirche in ihren Maßregeln zur Bekämpfung der Heterodoxie doch nicht auf eine Linie zu stellen mit den blutigen, leidenschaftlichen Maßregeln der römisch-katholischen Kirche. Dagegen erscheint die Staatskirche freilich kleinlicher, polizeilicher, quälerischer mit ihrer Kette von Geld- und Gefängnißstrafen, Verbannungen und mit den zahllosen Straffällen der Praemunire. Als Häresie soll indessen nicht mehr alles Das angesehen werden, was der zeitigen Verwaltung als Häresie erscheint, sondern nur Das, was „durch ein anerkanntes General-Concil, durch die canonischen Schriften oder durch Parlamentsacten ausdrücklich für eine Häresie erklärt sei". [4])

[4]) Das Verhältniß der kirchlichen Unterthanenpflicht war auf Jahrhunderte zurück in den Gemüthern der Menschen historisch begründet. Die Regierung Elisabeth's hatte indessen von Anfang an nicht die Tendenz, diese Gesetze buchstäblich zu handhaben; sie sollten dem vormundschaftlichen Geist dieser Administration Handhaben sein, die man nach den Umständen anwandte oder nicht anwandte. In den ersten 20 Jahren wurde keine Capitalstrafe gegen Papisten zur Ausführung gebracht; man begnügte sich mit Geld- und Gefängnißstrafen, welche meistens eine äußere Conformität zur Folge hatte, mit der man sich ziemlich leicht genügen ließ. Die katholischen Pairs waren von dem Suprematie-Eide dispensirt. Erst in der zweiten Hälfte der Regierung Elisabeth's beginnt die harte Handhabung dieser Gesetzgebung, Hand in Hand mit dem unversöhnbaren Haß der katholischen Partei in Europa gegen die Person der Königin und mit einer Kette von Lebensnachstellungen, Verschwörungen, Intriguen gegen ihre Regierung. Auch nach dieser Richtung hin war die Person der Königin identificirt mit der Reformation, die religiöse und politische Frage noch nicht trennbar. Es ist nur zu wahr, daß die katholischen Souveräne Europas noch der Doctrin ihrer Beichtväter anhingen in Bezug auf Identität von Protestantismus und Anarchie, Zerstörung aller Religion, Desorganisation der Gesellschaft. Den guten Katholiken jener Zeit war der Protestantismus ungefähr dasselbe, was am Schluß des 18. Jahrhunderts für die gute Gesellschaft der französische Republicanismus wurde. Elisabeth befand sich in dieser späteren Epoche im Zustand der Nothwehr und unter dem Staatsgebot der Prävention. Sie berief sich darauf, wie die römische Partei jener Zeit in den Niederlanden und in den romanischen Ländern hauste, und vor Allem mit Recht auf die Gesetze ihres Landes, wie dies Lord Burleigh ausdrücklich sagt: „The allegation of the Popish ministers in Paris, noting that her Majesty did promise favour, and afterwards did show extremities to the Catholics, is false. For her Majesty, at her entry, prohibited all change in the form of religion as she found it by law; and when by law it was otherwise ordered by parliament, she did command the observation of the law newly established, punishing only the offenders according to law. So her Majesty's actions are justifiable at all times, having never punished any evil subject but by warrant of law." Murdin's State Papers 666.

Als Erbtheil dieser Auffassung ging unter andern auch die Censur, als ein bedeutsames Machtelement von der Kirche auf die Krone über. Entstanden aus dem Kampf der Kirche wider die Freidenker gegen Ende des Mittelalters, erschien sie zunächst als ein Ausfluß der Suprematie. Sie ließ sich aber auch auf die Prärogative der höchsten Friedensbewahrung zurückführen und wurde seit der Reformation überwiegend vor den König in den Rath gezogen. Das von allen Seiten anerkannte Recht, die von allen Seiten behauptete Nothwendigkeit der Censur, ist das vollgültigste Zeugniß dafür, bis zu welchem Maße die Nothwendigkeit der einheitlichen Kirche im einheitlichen Staat in den Vorstellungen der Nation feststand.[5])

Das geistliche Unterthanenverhältniß ist so nach allen Seiten abgeschlossen. Die alten und neuen Gewalten des Kirchenregiments, die alte Autorität der „heiligen Kirche“, das gewohnte Unterthanenverhältniß des Laienthums zur Kirche bilden eine Kette von neuen Machtverhältnissen der Krone. Der fürsorgliche bevormundende Geist des Kirchenregiments durchdringt die gesammte Staatsregierung und reflectirt unvermeidlich auch auf den Charakter der jetzigen Staatsverwaltung (§. 32.)

§. 32.

Privy Council. Sternkammer. Reichsgerichte.

Mit dem Zurücktreten der Adelsmacht seit Heinrich VII. ist das Continual Council in seine ursprüngliche Stellung zurückgetreten. Wie im 14. Jahrhundert ist es wieder der berathende Körper, mit welchem der König die gesammten Reichsangelegenheiten verwaltet, soweit sie nicht

---

[5]) In Handhabung der Censur hat nach Erfindung der Buchdruckerkunst das Privy Council häufige Verordnungen gegen die Einführung von Büchern und zur Regulirung ihres Verkaufs erlassen. Nach einer Ordinance der katholischen Marie ist der Besitz von ketzerischen oder hochverrätherischen Büchern für Rebellion erklärt, und nach dem Kriegsrecht zu ahnden. Nach den Verordnungen von 1559 soll Niemand ein Buch oder Papier drucken ohne vorgängige Licenz von dem Privy Council oder Bischof, und jetzt gilt umgekehrt der Besitz der katholischen Streitschriften als besonders strafbar. 1585 erläßt der Staatsrath verschärfte Verordnungen zur Regelung der Presse, Einregistrirung aller Buchdruckerpressen, Verbot alles Druckes außer London und je einer Presse in den beiden Universitätsstädten. Niemand soll ein Buch oder sonst Etwas drucken, bevor es gesehen, gelesen und genehmigt ist von dem Erzbischof von Canterbury oder dem Bischof von London. Die Drucker der Gesetze bedürfen des Imprimatur der Richter. Der Verkauf anders gedruckter Schriften wird mit Gefängnißstrafe bedroht, und die Buchdrucker-Company ermächtigt, Häuser und Läden der Drucker und Händler durchsuchen zu lassen, die verordnungswidrig gedruckten Bücher wegzunehmen, die Pressen zu zerstören, die Uebertreter zu verhaften und vor den Rath zu bringen. So wurde schon unter den Tudors die Waffe der Censur in entgegengesetzter Richtung gehandhabt.

den Reichs- und Untergerichten im ordentlichen Lauf der Justiz;

dem Exchequer und einzelen stehenden Verwaltungsbehörden im ordentlichen Lauf der Verwaltung;

dem Parlament zu außerordentlicher Berathung anheimfallen.

I. **Personal und Geschäftsgang des Council** ist auch thatsächlich wieder ein Ausfluß des königlichen Willens, unabhängig von einem bestimmenden Einfluß der Parlamente. „The King's will is the sole constituent of a privy Councillor (Coke). Im Zusammenhang damit steht der Name Privy Council, der schon am Schluß des Mittelalters zuweilen vorkommt, jetzt der regelmäßige wird. Allerdings enthält der Rath viele Namen von Lords, theils als Großbeamte, theils Ehren halber einige Herzöge und Grafen als Spitzen der Pairie; die Ueberfluthung durch das Oberhaus (wie unter Heinrich VI.) hat aber aufgehört. [1]) Als Zeichen der wiederkehrenden Bedeutung des Beamten-Elements erscheint jetzt ein Gesetz über Stellung und Rang der Reichsbeamten. „In Erwägung, daß es ein Theil der Prärogative des Königs ist, seinen Räthen und anderen Unterthanen eine solche Würde und Stellung zu geben, wie es seiner Weisheit am besten scheint," — ergeht das Präcedenz-Statut 31 Henr. VIII. c. 14. Zunächst soll der Generalvicar als Stellvertreter des Königs in der kirchlichen Suprematie den Vorrang vor dem Erzbischof von Canterbury haben, analog dem ehemaligen Großrichter in dem Gebiet der laity. Sodann wird der Rang der eigentlichen Officers of State geordnet wie folgt:

1) In erster Stelle der Lord Kanzler oder Bewahrer des großen Siegels, welcher die aus verschiedenen Zeiten herrührenden Functionen als Keeper of the King's conscience, als Chef der Billigkeitsgerichtsbar-

---

[1]) Das Personal des Privy Council bestand beim Regierungsantritt Heinrich's VIII. aus dem Erzbischof von Canterbury (zugleich Lord-Kanzler), Bischof von Winchester (Privy Seal), Earl of Surrey (Lord-Schatzmeister), Earl of Shrewsbury (Lord Steward), Lord Herbert (Chamberlain), Sir Thomas Lovell, Sir Henry Wyatt, Doctor Routhale, Sir Edw. Poinings, Sir Henry Marney und Sir Thomas Darcy. (State Papers I. p. 507). — Später 1526 und 1540 ist das Berufsbeamtenthum noch erheblich stärker vertreten. (Nicolas VII. p. IV.) Im Norden, der damaligen Vendée Englands, war dies ein Grund der Unzufriedenheit und des Aufstandes von 1536. Eine der Volksbeschwerden ging dahin: „daß der Geheimrath aus zu vielen Personen von niedriger Geburt gebildet sei, während er im Anfang der Regierung aus einer viel größeren Zahl vom Adel bestanden habe." Heinrich erwiedert darauf: Bei seinem Regierungsantritt habe der Rath nur aus 2 hochgeborenen Lords bestanden, andere seien erst durch ihn zu Rittern und Lords gemacht; die übrigen seien Rechtsgelehrte und Geistliche gewesen, außer 2 Prälaten, denen von Canterbury und Winchester. Gegenwärtig seien viele Edelleute darin, die Herzöge von Norfolk und Suffolk, der Marquis von Exeter, die Earls von Oxford und Sussex &c. Und schließlich sei es nicht Sache seiner Unterthanen ihm seinen Rath zu ernennen und sich in Dinge zu mischen, die sie nichts angehen. (State Papers I. 507. 508.)

keit und der Reichskanzlei, meistens auch als Vorsitzender im Oberhause, mit einigen neuen gesetzlichen Aufträgen vereinigt.[2])

2) Der Lord Schatzmeister, jetzt dirigirender Minister der Finanzverwaltung, zeitweise schon leitender Staatsminister. Sein Unterschatzmeister legt dem König alljährlich den Status der Revenuen vor, wie ein solcher aus dem Jahre 1507, und dann noch eine ganze Reihe aus der Zeit Heinrich's VIII. vorhanden sind.

3) Der Lord Präsident des Staatsraths, noch immer kein wesentlicher Beamter. Zeitweise hat der Lord Kanzler, der Lord Siegelbewahrer oder ein Hofbeamter die formelle Leitung des Council; ist aber ein besonderer Präsident ernannt, so rangirt er an dritter Stelle.

4) Der Lord Privy Seal, bis 30 Henr. VIII. regelmäßig ein Geistlicher, seitdem gewöhnlich ein weltlicher Lord.

5) Der Lord Chamberlain, Großkämmerer, ein erbliches Amt ohne Administration.

6) Der Lord High Constable, als Erbamt a. 1521 erloschen; seitdem nur bei der Krönung auf einen Tag creirt.

7) Der Earl Marshal, als Hofamt und Heroldsamt, ohne Staatsverwaltungs-Departement.

8) Der Lord High Admiral, seit 7 Ric. II. als Erbamt behandelt, für die noch wenig bedeutende Verwaltung der Admiralität.

9) Der Lord Steward of the Household, administrirender Chef des Hofstaats.

10) Der King's Chamberlain, Kammerherr, in einflußreicher Stellung, häufig zu speciellen Missionen verwendet, aber ohne Verwaltungs-Departement.

11) Der King's Secretary, Cabinetsrath, Anfangs noch ein Beamter zweiten Ranges, aber schon ein sehr einflußreiches Mitglied der Verwaltung, jedenfalls seit Elisabeth in die Reihe der eigentlichen Staatsminister eintretend. Kurz nach 1539 hat die wachsende Geschäftslast die Ernennung von zwei Cabinetsräthen mit gleichen Pflichten veranlaßt.

---

[2]) Der Lord-Kanzler wird zuerst unter Heinrich VII. bei Eröffnung des Parlaments auch als Cancellarius Magnus bezeichnet. Foss, Judges V. 5. Das historisch zweifelhafte Verhältniß des Lord Keeper wird durch eine Declaration in 5 Eliz. c. 18 dahin bestimmt, daß beide Aemter identisch sein sollen. Der Kanzler ist jetzt auch Aufseher der milden Stiftungen, charities. 43 Eliz. c. 4. In Folge der Reformation tritt allmälig eine Säcularisation des Amtes ein. Seit Thomas Morus sind die Kanzler abwechselnd geistliche oder weltliche Staatsmänner; seit Lord Keeper Pickering 1592 bis heute nur Juristen, mit einer singulären Ausnahme (Bischof Williams). Die zahlreichen Büreaus der Reichskanzlei sind jetzt noch vermehrt durch das Six Clerks office, bestehend aus 6 Notarii publici, welche zur Einregistrirung von Urkunden unter Henr. VIII. und Eliz. förmlich incorporirt wurden.

Jeder erhält ein Handsiegel zur Siegelung aller Cabinetsrescripte (warrants) und Cabinetsschreiben „innerseits und außerseits wie herkömmlich"; beide halten ihr Journal zu stetiger gegenseitiger Einsicht offen. Unter Elisabeth erscheint wieder ein Cabinetsrath, Sir W. Cecil, der als solcher schon für das einflußreichste Mitglied der Verwaltung galt. Später bei Ernennung seines Sohnes zu der gleichen Stelle kommt a. 1601 zum ersten Mal der Titel Our Principal Secretary of Estate vor, offenbar im Sinne eines Staatsministers. [3])

Im Zusammenhang mit diesem Amt erscheinen neue Anordnungen über den Geschäftsgang bei Anwendung der königlichen Siegel. Schon in der Geheimraths-Instruction 18 Henr. VI. war ein Reglement für den Stufengang des Handsiegels, Privatsiegels und großen Siegels enthalten. (Nicolas VI. p. CLXXXVII—CXCIII.) Die Anordnungen Heinrich's VIII. sichern eine dreifache Controle. Es wird verordnet: daß jede Vergabung, Verleihung oder andere schriftliche Bewilligung des Königs unter seinem Handsiegel, welche bestimmt ist zu passiren unter den großen Siegeln in England, Irland 2c. oder durch eine andere Procedur aus dem Exchequer, ehe sie die gedachten Siegel passirt, übermacht werden muß an des Königs Hauptsecretär oder an einen seiner Cabinetssecretäre, um das Siegelamt zu passiren. Der Secretär soll binnen 8 Tagen in des Königs Namen letters of warrant unter seiner Unterschrift und mit des Königs Handsiegel expediren an den Lord Privatsiegelbewahrer. Einer der Clerks des Privatsiegels hat dann, nach gebührender Prüfung durch den

---

[3]) Die Entstehungsgeschichte des Secretary of State ist von Sir H. Nicolas gegeben (VI. p. CXVII ff.) sowie in einem berühmten Urtheil des Lord Camden (Entick v. Carrington, Howel, State Trials Bd. 19). Die in der früheren Zeit vorkommenden Secretarii Regis waren Beauftragte für Specialmissionen. So J. Maunsel in 37 Henr. III., Franciscus Accursii von Bologna in 6 Edw. I. Seitdem der „Privatsiegelbewahrer" ein hoher Staatsbeamter geworden ist, erscheint natürlich wieder ein Cabinetssecretär in der vertraulichen Stelle, die einst der Lord Privy Seal und noch früher der Kanzler eingenommen hatte. Dieser Secretär ist aber im Mittelalter ein Beamter dritten Ranges. Unter dem Hause Lancaster wird ihm ein zweiter französischer Secretär attachirt, der auch nach Verlust der französischen Besitzungen bestehen bleibt als „Secretär für die französische Sprache". 1514 erscheint für die lateinische Correspondenz auch ein lateinischer Secretär (aufgehoben erst 1832). Unter den Tudors ist der erste Cabinetssecretär zu der Bedeutung eines Cabinetsraths fortgeschritten. Er rangirt 1489 bei Bestätigung des portugiesischen Friedensvertrages in der Reihe der Zeugen unter den Barons, und Dr. Routhale behält das Amt sogar noch 6 Jahre als Bischof von Durham. Unter Heinrich VIII. erscheint er als ein Hauptmitglied des Council, oft ein Bischof, seit der Reformation gewöhnlich ein Laie. Er ist noch immer Hofbeamter, erhält seine Wohnung im Haushalt mit 3 Dienern, 8 Pferden u. s. w. Er wird ernannt durch Ueberlieferung des Handsiegels (Signet), im Jahre 1558 kommt dazu noch ein Patent. Ein Amtseid wird erst in dem Eidbuch von 1649 erwähnt.

Lord Siegelbewahrer, binnen 8 Tagen einen weiteren warrant an den Lord Kanzler zu expediren.[3a])

Die Rangordnung der Großbeamten enthält ein Gemisch ständischer und reiner Amtsverhältnisse. Die wichtigsten Großbeamten (Lord Kanzler, Lord Schatzmeister, Lord Präsident und Lord Privatsiegelbewahrer) sollen im Parlament über den Herzögen rangiren, wenn sie Pairs von Geburt oder geadelt sind. Der Staatssecretär, wenn er ein Pair ist, rangirt vor den übrigen Barons. Uebrigens wird die herkömmliche Ordnung festgehalten, welche sich im Hause der Pairs festgestellt hat. „Wenn der Lord Kanzler, Lord Schatzmeister, Lord Privatsiegelbewahrer oder Staatssecretär unter dem Range eines Barons vom Parlament und deshalb ohne Stimmrecht sind, sollen selbige sitzen auf dem obersten Theil der Säcke in der Mitte der Parlamentskammer nach ihrer obigen Reihe." Wenn zwei Staatssecretäre ernannt sind, sollen beide im Oberhaus anwesend sein, sobald der König oder der Sprecher anwesend sind. Andernfalls sollen sie abwechselnd Woche um Woche, der eine im Oberhaus, der andere im Unterhaus, bei gewissen wichtigen Verhandlungen aber beide im Unterhause den Verhandlungen beiwohnen.

Specielle Regulative hat Heinrich VIII. auch über den Geschäftsgang seines Raths erlassen. Nach der Geschäftsordnung von 1526 soll das administrirende Collegium zur Zeit aus 20 Personen bestehen, nämlich 14 Staats- und Hofbeamten, 4 Pairs, 2 Bischöfen. Zum engern Conferenzrath, welcher dauernd in der Nähe der Person des Königs bleiben soll, werden 10 Mitglieder designirt. Zum täglichen Dienst bei dem König wird der Cabinetsrath (Staatssecretär) und zwei Cleriker bestimmt. In der Weise eines modernen Ministerrathes wurde die innere Reichsregierung von dem so gestalteten Council mit ziemlicher Regelmäßigkeit geführt. Eine Erweiterung des Systems persönlicher Regierung zeigt sich indessen darin, daß doch keineswegs alle Regierungsmaßregeln von hier ausgingen; ja es kamen nicht einmal alle im Council zur Berathung.

[3a]) Von dieser Acte werden ausgenommen alle warrants, welche der Lord Schatzmeister ex officio unmittelbar erläßt für Aemter und Ländereien im Bereich seiner Vergabung. Auch wird es der Discretion des Lord-Kanzlers überlassen, in schleunigen Fällen ohne die Gebühren für das Große, Hand- und Privatsiegel zu verfahren. Ferner bleiben vorbehalten, des Königs ausdrückliche Befehle in Privat- und Staatsangelegenheiten, ohne warrant und ohne Privatgebühren. (Nicolas VI. p. CCI—CCIII.) In den späteren Verhältnissen knüpfte sich an diese Anordnungen über die Staatssiegel die Verantwortlichkeit des Staatssecretärs gegen das Parlament. Und in der Vorahnung kommender Dinge klagte schon damals ein Cabinetsrath über die verfassungsmäßige Unbestimmtheit seiner Stellung: All Officers and Councillors of Princes have a prescribed authority, by Patent, by Custom, or by Oath, the Secretary, only excepted; — only a Secretary hath no warrant of commission etc. (Thoms, book of the Court 257.)

In gewöhnlichen Sitzungen pflegte Heinrich VIII. nicht anwesend zu sein und sich nur die persönliche Zeichnung vorzubehalten. Wichtige Maßregeln der auswärtigen Politik gingen ganz persönlich von dem König aus durch die Feder seiner Correspondenzsecretäre, oft auch anderer. In confidentiellen Angelegenheiten correspondirte er eigenhändig und las alle Briefe selbst. Wolsey und Cromwell waren seine Hauptrathgeber, so lange sie in Gunst blieben; nach Cromwell's Fall richtete er seine Befehle bald an den einen oder andern Minister, ohne daß einer von ihnen wieder eine hervorragende Stellung gewinnen konnte. Der Geschäftsordnung wegen geht aber die Communication zwischen dem König und dem Departements-Chef regelmäßig durch einen Privy Councillor. Unter Elisabeth war Will. Cecil in einer sehr bevorzugten Stellung. Unter Elisabeth tritt überhaupt der politische Höhepunkt des Council ein. Für die innere Landesverwaltung ist es die Normalzeit des King in Council und weiser Gesetze. An vielen dieser Gesetze, deren intellectuelle Urheberschaft in den Staatsmännern Elisabeth's lag, haben 200 Jahre späterer Gesetzgebung wenig zu bessern gewußt.[4])

Die Delegationen und Commissionen des Raths, welche schon in der vorigen Periode eine außerordentliche Civil- und Strafjuris-

[4]) Die Geschäftsordnung Heinrich's VIII. für das Privy Council ist in dem Regulativ für den königlichen Haushalt von 1526 enthalten. „Es soll eine gute Zahl ehrenhafter, tugendhafter, ernster, weiser, erfahrener und verschwiegener Personen vom Rath der königlichen Person aufwarten, deren Namen nachstehend folgen: (14 Staats- und Hofbeamte, 4 Pärs, 2 Bischöfe). Da jedoch der Lord Kanzler, Lord Schatzmeister und andere wegen ihrer nothwendigen Anwesenheit in den Gerichtssitzungen und anderer Aemter häufig vom Hofe abwesend sind, besonders in den Terminzeiten der Gerichte, so wird, damit des Königs Hoheit zu keiner Zeit ohne Umgebung von Räthen sei, mit welchem er nach seinem Belieben conferiren könne, verordnet, daß die folgenden Personen continuirlich aufwarten sollen in Rathsangelegenheiten, wo sich auch seine Hoheit befinden mag, nämlich: der Lord Kammerherr, der Bischof von Bath, der Schatzmeister und Controlleur des Hofhalts, der Cabinetsrath, der Kanzler des Herzogthums von Lancaster, der Dechant der königlichen Capelle, der Vice-Kammerherr, der Capitain der Garde und für Armensachen Doctor Wolman." — „Und da es vorkommen kann, daß auch einige der vorbenannten Personen aus entschuldbaren Gründen abwesend, so ist ferner verordnet, daß entweder der Bischof von Bath, der Cabinetsrath Sir Thomas More und der Dechant der Capelle, oder wenigstens zwei von ihnen, immer gegenwärtig seien, es müßte ihnen denn ein Urlaub gegeben sein, — und zwar jeden Tag Vormittags spätestens 10 Uhr und Nachmittags 2 Uhr in des Königs Speisesaal oder der sonst verabredeten Rathskammer." (Nicolas VII. p. V—VII.) Bei den Abstimmungen im Rath votirt herkömmlich das jüngste Mitglied zuerst, der König selbst zuletzt. Coke 4. Inst. 55. Die Staatsrathsprotocolle, welche namentlich aus den Jahren 1540—1542 sehr ausführlich vorhanden sind, ergeben freilich ein wunderliches Gemisch von großen und kleinen Geschäften, und namentlich ein seltsames Bild der damaligen Sternkammerjustiz.

diction übten, schreiten in dieser Periode zu einer eigenthümlichen Neubildung fort, welche eine besondere Darstellung erfordert:

II. **Das Privy Council als Star Camber,** die Sternkammer welthistorischen Andenkens, deren Stellung im Anfang durch gesellschaftliche Unordnungen, später durch die Zustände der Reformation veranlaßt war.

Es waren zuerst die Nachwehen wilder Parteikämpfe, Parteilichkeit und Bestechlichkeit der Sheriffs und der Geschworenen, Uebermuth der Großen und ihrer bewaffneten Gefolgen, welche ein stark eingreifendes Polizeiregiment unter Heinrich VII. nöthig machten. „In Erwägung vorhandener großer Tumulte und ungesetzlicher Versammlungen, Bestechungen und Parteilichkeiten" ermächtigt das st. 3 Henr. VII. c. 1 den Kanzler, Schatzmeister und Geheimsiegelbewahrer, nebst einem Bischof, einem weltlichen Herrn vom Rath und zwei Reichsrichtern, auf königlichen Cabinetsbefehl Personen zur Untersuchung zu ziehen und zu bestrafen wegen sieben namentlich genannter Vergehen, darunter Aufruhr, ungesetzliche Versammlungen, Parteiverbindungen mit besonderen Trachten und Parteizeichen. Es ist dies die außerordentliche Strafgewalt des Königs im Rath (oben S. 335), welche nie aufgehört hatte, und welche hier von Neuem anerkannt und commissarisch formirt wird. Der König kündigt nur an, daß er den Bedürfnissen der Zeit entsprechend seine Strafgewalt anwenden werde, und delegirt dafür eine kleinere Zahl von Geheimräthen unter Beiordnung von 2 Richtern. Heinrich VIII. setzt die Einrichtung fort, fügt aber hinzu, daß in diesen Straffällen auch der Präsident des Raths zu den wesentlichen Mitgliedern (Quorum) gehören soll (21 Henr. VIII. c. 20), und später, daß die Richter nur berathende Stimmen führen, womit eine freiere, administrative Handhabung angebahnt wird. In analoger Weise wird nach 31 Henr. VIII. c. 8 der „Ungehorsam gegen Ordonnanzen" zur Ahndung vor eine Anzahl Großbeamte, Bischöfe und Richter verwiesen. Die sogen. Sternkammer ist also nur ein Committee des Privy Council, weshalb auch gelegentlich jeder Privy Councillor Theil nehmen und auch das Plenum als Sternkammer sitzen konnte, wie dies Anfangs in wichtigen Sachen, später — jedenfalls seit Eduard VI. — gewöhnlich geschah, womit diese Strafjustiz ganz in den gewöhnlichen Gang der politischen Geschäfte des Ministerraths kam. Der Name Sternkammer, als technische Bezeichnung einer selbständigen Behörde, kommt in keinem Gesetze vor; es war nur die von dem Local hergenommene Bezeichnung, welche der gemeine Sprachgebrauch dem Council in seiner administrativen Strafjustiz beilegte. Auch Coke beschreibt die Sternkammer als Curia coram Rege et Concilio, bestehend aus „Mitgliedern des Privy Council

mit Assistenz zweier Richter"; nur mit dem Unterschied, daß in dieser späteren Periode wieder ein Anspruch der Pairs als Magnum Concilium zur Theilnahme daran von Manchem behauptet wurde, ungefähr so wie in den Präcedenzfällen aus dem 15. Jahrhundert. [5])

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts trafen nun aber folgende neue Umstände zusammen. Zunächst das Bedürfniß der Reformation mit ihren tiefen Eingriffen in kirchliche Autorität und kirchliches Eigenthum, welche, wie alle radicalen Umgestaltungen, dictatorischer Gewalten bedurfte, die erst später gesetzlich genauer zu begrenzen waren. Sodann der Geist der Verfolgung und Willkür, der aus den Religionsstreitigkeiten hervorgehend, einen polizeilichen Geist im ganzen Staatswesen verbreitete. Endlich das stillschweigende Einverständniß zwischen Council und Parlament über die „zeitgemäße" Ausdehnung einer solchen Administrativjustiz. Es wird wohl nie gelingen, den veränderten Geist der Einrichtungen des st. 3 Henr. VII. und ihren Zusammenhang mit der alten jurisdictio extraordinaria des Raths in technisch-juristischer Weise zu erklären. Die königliche Dictatur der Tudors hat diese arbiträren Gewalten jedenfalls noch in einer gemäßigteren und würdigeren Weise gehandhabt, als sie von einem Parteiregiment kirchlicher oder politischer Richtung gehandhabt worden wären. Wie eine Parteiverwaltung politischer Richtung und ein parteiisches Kirchenregiment diese Gewalten gehandhabt hätte, darüber lassen die kurzen Mißregierungen unter Eduard VI. und unter der katholischen Marie keinen Zweifel. [5a])

[5]) Das Privy Council als Sternkammer ist behandelt in Hale's Jurisdiction of the House of Lords, c. V; Palgrave's Essay on the King's Council, p. 104 ff. Zu künstlich ist die Ausführung bei Hallam, Const. History I. cap. I. a. E. Ueber den älteren Streit über die Strafgewalt des Council vergl. oben Seite 335. 336. In dem temporären st. 31 Henr. VI. c. 2 waren alle Fälle der Gerichtsbarkeit des Council „great riots, extortions, oppressions and grivous offences" genannt. Das neue Gesetz 3 Henr. VII. cap. 8 geht mehrfach weiter und nennt unlawful maintenance — giving of signs and liveries — tokens and retainers — embracery — untrue demeaning of sheriffs in the returns and pannels of juries — great riots — unlawful assemblies als solche Vergehen, bei denen die Anklage-Juries ihre Schuldigkeit nicht thun wollten. Diese Voraussetzungen waren thatsächlich richtig. Wie bedeutend ein localer Einfluß der Großen noch war, zeigt beispielsweise das Verbot, ihre Privatbeamten zu Sheriffs zu machen. Bestechlichkeit der Sheriffs und Juries, Gewaltthätigkeiten und Schurkereien aller Art werden auch in den Gerichtsbüchern und bei den Geschichtsschreibern als tägliche Hergänge bezeichnet. Ein vorübergehender Versuch, die summarische Strafgewalt der Friedensrichter über den alten Umfang hinaus auszudehnen, erwies sich als ungenügend gegen die Mächtigen.

[5a]) Eine juristische Schwierigkeit liegt darin, daß unter Heinrich VIII. und später diese Straffunctionen sich 1) auf eine Menge neuer Fälle in unbestimmter Begrenzung erstrecken, 2) die Betheiligung der Councillors sich nicht an die in dem st. 3 Henr. VII. bezeichneten Personen bindet, sondern auf das Plenum des Raths, d. h. auf die gerade theilnehmenden Mitglieder erstreckt ohne Zuziehung der Justices. Es erklärt sich dies einerseits aus der

Das **Verfahren** der Sternkammer wurde gesetzlich niemals bestimmt. Es bilden sich dafür Maximen nicht unähnlich der Verwaltungsjustiz in Civilsachen, also analog dem Verfahren des Lord Kanzlers in Billigkeitsfällen. Ein reines Beamtengericht, ein Beweis mit Zeugen, Urkunden und Protocollen, ohne Jury, gestaltet sich von selbst inquisitorisch, und folgerecht taucht allmälig auch der Gebrauch der Folter auf.[5b])

Es entsteht so ein inappellabler **Staatsgerichtshof** mit ziemlich unbestimmtem Strafgebiet, ein Schrecken der Mächtigen, eben deshalb lange Zeit populär. Die Zeitgenossen sprechen davon mit Achtung. Sir Thomas Smith (selbst ein Minister Elisabeth's) rühmt die Sternkammer als eine gute Einrichtung Wolsey's. Der heftigste Gegner aller Administrativjustiz, Sir Edw. Coke (selbst als Attorney General darin thätig) sagt: „Es ist der ehrenwertheste Hof in der Christenheit, ausgenommen unser Parlament, sowohl in Betracht der Richter wie ihres Verfahrens: dieser Hof, wenn die rechte Einrichtung und alte Ordnung desselben beobachtet wird, hält ganz England ruhig." Eine Tendenz zum Schutz der Unterdrückten ließ sich an solcher Einrichtung wohl rühmen; aber sie enthielt auch die Wurzel zu viel weitergehenden und schlimmen Dingen. Ministerrath und Staatsgerichtshof in einem Körper, konnte die Sternkammer eine unwiderstehliche Gewalt über Personen und Vermögen üben, um systematisch jede widerstrebende Selbständigkeit und zuletzt jedes Recht zu brechen. Was ursprünglich Bedürfniß der Zeit, in

---

offenen Stelle, die von jeher für eine jurisdictio extraordinaria des Raths vorhanden, und welche trotz vielen Streits doch immer wieder von den Parlamenten anerkannt und nach den Zeitbedürfnissen geübt war (oben S. 336), andererseits aus dem Charakter der Religionsstreitigkeiten. Die Stellung der königlichen Kirchengewalt war durch die Gesetzgebung in keiner Weise so fest bestimmbar, wie die alten Gebiete der weltlichen Verwaltung. Die offene Stelle der discretionären Gewalten, welche hier neu entstanden war, erweitert sich aber wie gewöhnlich auch in andere Gebiete hinein. (Nicolas VII. p. XXVI. ff.) Wenn solche als Landesbeschwerde in weiteren Kreisen weniger fühlbar wurde, so erklärt sich dies einigermaßen aus der Centralisation, die mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, um Personen aus weiten Entfernungen durch ihre Pedellen zu citiren und vor die Sternkammer zu bringen. Vergl. Marquardsen in der Münchener kritischen Vierteljahrsschrift 1860, S. 213—219.

5b) Das **Verfahren** der Sternkammer ist wesentlich das des Kanzleihofes, nach Vorbild des canonischen Processes, wie ja auch der Lordkanzler ursprünglich den Vorsitz führt. Aus der Inquisition in reinen Beamtenkörpern entsteht nothwendig der Drang zum Geständniß, und daraus die Praxis der Tortur, die zwar von allen englischen Juristen als Theil des gemeinen Rechts geleugnet, aber doch von allen als ein außerordentliches Verfahren anerkannt wurde. Thomas Smith und Sir Edward Coke, die sich so stark darüber aussprachen, haben selbst wiederholt als Untersuchungsrichter die Tortur angewandt, die in solchen Fällen auf Specialbefehl des Königs oder Privy Council applicirt wurde. Vereinzelte Fälle der Tortur auf königlichen Specialbefehl waren schon in früheren Jahrhunderten vorgekommen.

den Conflicten der Reformation vielleicht eine nothwendige Durchgangsform, wurde schon in der späteren Zeit Heinrich's VIII. nebenbei ein Tummelplatz kleinlicher Denunciationen wegen „Disaffection" gegen den König und die Gesetze. Es war hauptsächlich die Indifferenz des Parlaments, welche diese Praxis der Administrativjustiz ermöglichte. Ließ sich eine controlirende Stellung des Parlaments ganz beseitigen, so war dies die offene Stelle, von welcher aus die Versuche zur Herstellung eines absoluten Regiments ihren Ausgang zu nehmen hatten. [5c])

III. Die übrigen **Delegationen des Council** und die neu gebildeten Behörden schließen sich wiederum der reichsständischen Periode an. Als ursprünglicher Ausfluß der Gewalten des Königs im Rath besteht zunächst die Billigkeitsgerichtsbarkeit des Lord Kanzlers fort, und hat jetzt durch die permanente Stellung des Master of the Rolls und des gesammten Kanzleipersonals, durch festgeregelte Competenz und Verfahren, im Wesentlichen den Charakter einer jurisdictio ordinaria erhalten.

Daneben dauert aber noch fort die Idee eines ergänzenden Hofgerichts, welches in Civilprocessen jedem Unterthanen zugänglich sein soll, als eine Art von forum miserabilium personarum. Unter dem Namen des Ordinary Council wurden noch immer Civilprocesse vor dem Rath verhandelt, und diese Specialcommission für Justizsachen bestand während der Periode der Tudors unangefochten fort. (Nicolas VII. p. XVI, XXII.) Es war dafür ein gewisses Bedürfniß vorhanden in Processen zwischen einheimischen und fremden Kaufleuten, Streitigkeiten der Corporationen, Seerechtsfragen und Armensachen. Die englischen Gerichtshöfe waren schon damals dem Aermeren viel weniger zugänglich als billig, die Kostbarkeit der Advocaten und Anwälte, die Gebühren der Sheriffs und Unterbeamten, die Ueberfeinerung der Proceßformen, ließen eine solche Hofgerichtscommission wohl als eine dankenswerthe Erleichterung der Rechtsverfolgung erscheinen.

Im engen Zusammenhang damit stand der sogen. Court of Re-

[5c]) Der Charakter des Hofes ist übrigens unter jeder Regierung ein verschiedener: unter Heinrich VII. ein Staatsschutz gegen mächtige Uebelthäter; unter Heinrich VIII., Eduard VI. und Elisabeth ein machtvolles Instrument zur Durchführung der Reformation. Die Zeitgenossen erkennen insofern die Tüchtigkeit seines Wirkens an, mit Ausnahme der „politischen Fälle". Allein auch die wichtigeren politischen Fälle waren im letzten Grunde Fälle des Widerstandes gegen die staatskirchliche Autorität, und die ganze Zeit war doch tief durchdrungen von der Pflicht der Obrigkeit, den wahren Glauben zu schützen. Selbst die äußerste kirchliche Opposition verlangte noch immer, daß das Volk „zur Lehre und zum Bekenntniß des wahren Glaubens kräftig genöthigt" werde. In dem Verfahren gegen Wentworth ordnete sogar das Unterhaus selbst ein Untersuchungsverfahren nach dieser Weise an. Reeves, History V. 231. 232. Die Kurzsichtigkeit in der Handhabung solcher Einrichtungen zu nächsten populären Zwecken ist zu allen Zeiten ungefähr dieselbe gewesen.

quests, welcher unter dem Lord Privy Seal aus mehren Masters of Requests gebildet wurde, Doctoren des Civilrechts in analoger Stellung wie die Masters of Chancery. Die Entstehung dieses Hofes aus der Verwaltungspraxis des Council ist unklar. Unter dem Protectorat Somerset's, wahrscheinlich schon unter Heinrich VIII., war eine Einrichtung der Art getroffen worden. Da indessen diese Hofgerichtscommission weder ein Gesetz noch einen festen Brauch als Grundlage hatte, so sprach in 41 Eliz. die King's Bench in einem Präjudiz aus, daß jene Behörde kein verfassungsmäßiger Court und zu einer Rechtsprechung nicht befugt sei, worauf die Krone diese Einrichtung fallen ließ. *)

Dauernder waren solche Hofgerichtscommissionen, welche mit Zuziehung einer Jury construirt wurden, nämlich die neugestalteten Hofmarschallamts-Gerichte, Court of the Lord Steward, Treasurer and Comptroller of the Household 3 Henr. VII. c. 14, und der Court of the Lord Steward 33 Henr. VIII. c. 12 mit einer Strafgewalt über Verrath, Mord, Blutvergießen ꝛc. in königlichen Residenzen.

Ebenso gestaltet sich der Admiralitätshof in Strafsachen unter Heinrich VIII., indem eine Commission auf den Lord High Admiral und einige Richter ausgestellt wird, die nun nach gemeinem Recht und mit einer Jury verfahren sollen unter der Bezeichnung der Commissions of Oyer and Terminer of the Admiralty at the Sessions House in the Old Bailey.

Eine zweite Gruppe von neuen Behörden bildet sich neben dem Schatzamt für besondere Zweige der erblichen Revenue. Es ist dies der Court of Augmentations and Revenues of the Crown, welcher zuerst durch 27 Henr. VIII. c. 27, 28 für die Verwaltung der säcularisirten Klostergüter gebildet wurde. Mit diesem Hofe wurde dann die Generalinspection der Domänen verbunden, unter einem Kanzler als Chef zur Bewahrung des großen und kleinen Siegels, 2 Generalinspectoren und einem zahlreichen sonstigen Beamtenpersonal.[6]) — In einem Court

*) Eine eigenthümliche Bildung als eine Art von Handelsgericht ist das durch st. 43 Eliz. c. 12 formirte Gericht zur Entscheidung von Assecuranzstreitigkeiten, zusammengesetzt durch eine Commission auf den Admiralitätsrichter, den Stadtrichter (Recorder) von London, zwei Doctoren des Civilrechts, zwei gemeinrechtliche Juristen und acht Kaufleute, mit Appellation an den Kanzler. Dies Handelsgericht ist jedoch seit Menschenaltern verschollen, wie denn Handels-, Gewerbegerichte und andere Bestrebungen nach Bildung von Specialgerichten für besondere Erwerbs- und Berufsklassen in England niemals Fortgang hatten.

[6]) Als das st. 27 Henr. VIII. c. 27. 28 zuerst die kleinen Klöster bis zu 200 £ Revenuen auflöste, wurde ein eigener Court of Augmentations für die Verwaltung der säcularisirten Güter gebildet, an der Spitze ein Kanzler mit einem großen und kleinen Siegel. Später wird die Säcularisation auf die großen Klöster und andere Stiftungen

of Wards and Liveries wird ferner die Verwaltung der Lehnsvormundschaften von dem Exchequer getrennt, und in diesem Hofe dann auch die Ertheilung der Lehns-Investituren aufgetragen, anscheinend in der wohlgemeinten Absicht, die strengen Finanzgrundsätze des Schatzamts in dieser Verwaltung zu ermäßigen.[6a])

Eine dritte Gruppe eigenen Charakters bilden neue Provinzialbehörden, welche nicht nach dem alten System des Selfgovernment, sondern nach einem mehr bureaukratischen Muster von der Centralverwaltung abgezweigt werden. Unter Direction des Privy Council bildeten sie eine provinzielle Delegation des Council in solchen Grafschaften, wo unruhige Nachbarschaft und innere Unruhen eine Veranlassung dazu boten. So entstand zunächst der Präsident und Rath in Wales, umfassend Wales und die Marken, sowie die Grafschaften Hereford, Worcester, Salop und Gloucester. Sodann der Präsident und Rath des Nordens, umfassend Yorkshire, Durham, Northumberland und Westmoreland. Concurrirende Gerichtsbarkeit mit dem Rath des Nordens hatten ferner noch die 3 Höfe der schottischen Marken (Ost-, West- und Mittelmark), welche Northumberland, Cumberland und Westmoreland einbegriffen. Dem Council ähnlich haben diese Gouvernements eine commissarische Gerichtsbarkeit in Strafsachen und in Civilprocessen, „wo eine der Parteien zu arm sei, um den ordentlichen Rechtsweg zu suchen.“ Die Richter werden ermächtigt Urtheil zu sprechen entweder nach Landesrecht und Gewohnheit, oder in der Weise der

---

ausgedehnt (im Ganzen 2374 Institute). In Folge dieser Erweiterung wurde durch Patent der ursprüngliche Hof wieder aufgehoben, ein neuer Hof errichtet und vereinigt mit einer inzwischen gebildeten Generalinspection der Domänen (Court of General Surveyor of the lands belonging to the Crown). Da indessen Zweifel über die Verfassungsmäßigkeit der früheren Aufhebung durch Patent entstanden, so wurde die Behörde neu constituirt durch st. 7 Edw. VI. c. 2. Schon Heinrich VIII. hatte indessen die säcularisirten Güter massenweis veräußert und verschenkt; die katholische Marie gab die noch vorhandenen approprüirten Zehnten, Pfarrhufen u. a. an die alten Pfarren zurück und hob demgemäß die ganze Behörde auf. Die übrigbleibende Domänen- und Forstverwaltung geht wieder zurück an den Exchequer (1 Mar. sess. 2. c. 10).

6a) Der Court of Wards and Liveries ist ebenso ein Stück Finanzverwaltung, welches in die Gestalt einer gesonderten Administrativjustiz übergeht. Von Heinrich VIII. wird zunächst ein Lehnsvormundschaftshof errichtet, welcher die Obervormundschaft über Mündel und Geisteskranke führt, den Königswittwen den Consens zur Wiederverheirathung giebt und die Geldbußen für Heirathen ohne Licenz einzieht. Es ist ein court of record unter einem Master of the Wards, der zugleich Siegelbewahrer ist. Der Geschäftsgang wird der Herzogskammer von Lancaster nachgebildet mit vier jährlichen Terminsperioden (Terms) und mit der Befugniß zu arbiträren Gefängnißstrafen. Ein Jahr nach der Errichtung werden auch die Lehnsinvestituren (liveries) dem Court of Wards übertragen. Der Hof in dieser Gestalt hat bis zur Aufhebung der Ritterlehne unter Carl II. fortgedauert.

Billigkeit nach ihrer Weisheit und freiem Ermessen (also mit oder ohne Jury). Diese letzte Clausel war auf dringendes Verlangen der Aufständischen im Norden zugestanden.[6b]) — Endlich behielt auch Lancaster seine besondere Kanzlei und Sternkammer, als es unter Heinrich VII. als besonderer Hausbesitz der Krone übernommen wurde.

Diesem beweglichen Organismus der Verwaltung, in welchem ein Einfluß der Reformation und erweiterter Beamtengewalten schon in bedenklichem Maße sichtbar wird, stehen nun gegenüber:

IV. **Die Reichsgerichte des gemeinen Rechts** in völlig unveränderter und Achtung gebietender Gestalt. Die drei Höfe der King's Bench, Common Pleas, Court of Exchequer sind wie früher nach Bedürfniß mit 3, 4 oder 5 Richtern besetzt. Die Zunahme der richterlichen Geschäfte hat im Jahr 1579 die Veranlassung gegeben, daß auch bei dem Court of Exchequer zuerst Robert Shute „mit gleichem Rang und Würde, wie die Richter der beiden anderen Höfe" ernannt wurde. Bald werden dann alle beisitzenden Richter dieses Hofes aus den höheren zum Richteramt qualificirten Advocaten ernannt, nehmen daher auch Theil an dem Präsidium der Assisen, so daß von nun an die drei Abtheilungen der Reichsgerichte in ihrer Besetzung einander gleichstehen.

Die Oberinstanz der beamteten Reichsgerichte bei dem Oberhaus ist in dieser Periode zurückgetreten, indem die Ueberweisung von Oberappellationen an das Haus durch writ of error ziemlich außer Gebrauch kommt. Wie nun aber in der vorigen Periode eine Appellation von dem Court of Exchequer an ein Committee des Council gebildet wurde, so wird durch st. 27 Eliz. c. 8 ein Obergericht auch für die Urtheile der King's Bench so gebildet, daß die Appellation von der King's Bench an das vereinigte Collegium des Court of Common Pleas und des Court of Exchequer gehen soll. Unter dem Namen Court of Exchequer Chamber hat auch diese höchste Instanz einen rein richterlichen Charakter erhalten. Ueberhaupt erscheint die Besetzung der Gerichte und die persönliche Stellung der Richter trotz ihrer widerruflichen Anstellung und ihrem Verhältniß als Justitiarien des Council als eine würdige, und bewahrt sich während der ganzen Zeit ein hohes Ansehen und den Ruf der Unparteilichkeit. Ihre persönlichen Wünsche haben die Tudors niemals bei ihren Reichsgerichten geltend gemacht, in die ordentliche Rechtsprechung sich überhaupt nicht eingemischt. Ihr würdiges Ver-

[6b]) In diesen neuen Provinzialbehörden tritt in stärkerem Maße ein bureaukratischer Geist der Organisation auf, dem in der That wohl noch örtliche Bedürfnisse zu Grunde lagen. Eine dem Rath des Nordens analoge Bildung war auch ein Präsident und Rath im Westen, errichtet durch st. 32 Henr. VIII. c. 50., mit gleicher Autorität in den Grafschaften Devon und Cornwall, der jedoch bald wieder aufgehoben wurde.

halten in diesem Gebiet erinnert an die besten Zeiten der Monarchie in Deutschland. [7])

Ergänzend für gewisse Gebiete der Civil-Jurisdiction waltet daneben die Billigkeitsjustiz des Lord Kanzlers (oben S. 334), welche allmälig ebenfalls einen richterlichen Charakter gewonnen hat. Die Tudors zeigen keine Parteilichkeit für eine Ausdehnung dieses Gebiets der Jurisdiction; das st. 27 Eliz. c. 1 verbietet vielmehr jede „application to other jurisdictions to impeer or impede the jurisdiction of the King's Courts", und ohne Widerspruch der Krone werden die Strafen des Praemunire jetzt auch angewandt gegen Ueberschreitungen der Billigkeitsjustiz in das Gebiet der ordentlichen Gerichtshöfe.

Dieser feste Theil der Staatsverwaltung ergänzt das Gesammtbild der Epoche der Tudors. Gerichts-, Parlaments- und Gemeindeverfassung in ihrer Gesammtheit ergeben eine Regierungsweise, in welcher das Gute und Tüchtige das im Ganzen und Großen Ueberwiegende ist. Die Dynastie hatte ein durch übermächtige Adelsparteien tief zerrüttetes Reich vorgefunden. Die königliche Gewalt und Gerechtigkeit gegen die

[7]) Die Courts of Common Law in ihrer äußeren Zusammensetzung behandelt Foss, Judges V. 8, 405, 409 ff. Die früher als Regel übliche Ertheilung der Ritterwürde an die Reichsrichter wird jetzt seltener. Elisabeth, welche nach der Art weiser Monarchen Ehren und Titel sparsam ertheilte, pflegte nur die Präsidenten der Gerichtshöfe mit der Ritterwürde zu beehren. Dagegen waren die Tudors darauf bedacht, die persönliche Integrität und äußere Unabhängigkeit ihrer Richter zu erhalten, die sich auch in einem bedeutend erhöhten Amtseinkommen ausdrückt. Bei der Einkommenschätzung in 15 Henr. VIII. wird der Chief Justice der Kings Bench auf 1000 Mark, der Common Pleas auf 650 Mark, der Chief Baron auf 400 £, die beisitzenden Richter auf 400 £, 500 Mark, 240 £, 200 £ eingeschätzt. In der Anwaltschaft werden Sergeants auf 100—250 £ der Attorney General auf 500 £ taxirt. Foss, Judges V. 99. Ueber das Visitationsrecht vergl. Reeves V. 250. — Wenn häufig behauptet wird, daß die Richter dieser Zeit große Willfährigkeit für die Wünsche des Königthums gezeigt, so muß daran der Maßstab des Oberhauses jener Zeit gelegt werden. Ueber das ehrenhafte Verhalten der Richter bei ihrer Remonstration gegen den Rath wegen willkürlicher Verhaftungen im Jahre 1591 vergl. Hallam, Const. Hist. III. c. 5. Ebenso ehrenvoll ist das Verhalten der Richter gegen ein Cabinetsrescript vom 21. April 1587 in Anderson's Report 154, wo die Königin über ein Amt verfügt, welches als eine freehold des zeitigen Inhabers anzusehen war, wogegen die Richter sich auf ihren Eid berufend den Gehorsam weigern und die Königin nachgiebt. — In ihrer Eigenschaft als Rechtsconsulenten des Oberhauses wurden den Reichsrichtern zuweilen Rechtsfragen vorgelegt, wie bei dem Regierungsantritt Heinrich's VII. Auch in diesen Functionen erscheint das Verhalten der Richter ehrenhaft. Heinrich VIII. selbst nimmt in einer Parlamentsrede Bezug auf ein solches Gutachten über das Princip der Parlamentsverfassung: „Gleicherweise vernehmen wir von den Richtern, daß unsere königliche Würde nie erhabener steht, als während der Parlamentsversammlungen, wo wir als Haupt und Ihr als Glieder dermaßen zu einem politischen Körper verbunden und vereinigt sind, daß unserer Person und dem gesammten Parlament für geschehen und angethan gilt, was auch nur dem geringsten Mitgliede wiederfährt."

Mächtigen im Lande wieder herzustellen, war ihre nächste Aufgabe gewesen, und dazu gab ihnen schon die hergebrachte Prärogative ausreichende Gewalt. Durch die weiteren Acte der Reformation gehen dann die Gewalten des Kirchenregiments auf die Krone über, als eine überreiche Quelle neuer Machtverhältnisse. Seit der Verbindung der kirchlichen Hierarchie mit dem Königthum durchdringt von oben herab die weltlichen Institutionen ein neuer monarchischer Geist, am meisten unter Elisabeth. Die Tudors haben aber nach innen und nach außen diesen Zuwachs ihrer Macht in königlichem Sinne gehandhabt, durch kraftvolle Vertretung der Reformation, durch wirthschaftliche und politische Entwickelung der Nationalkraft. War das religiöse Element in Heinrich VIII. rücksichtslos dem politischen untergeordnet, so haben seine drei Kinder auf dem Throne durch die Wahrhaftigkeit ihrer Ueberzeugung — wenn auch in entgegengesetzter Richtung — das Königthum auch in dem religiösen Gefühle des Volks rehabilitirt. Der Uebergang aus der alten in die neue Kirche machte ein persönliches Regiment auf diesem Gebiete nothwendig, dem die gewaltthätige egoistische, aber mit klarem Verstand vorschreitende Persönlichkeit Heinrich's VIII. entspricht. In dieser Stellung haben Heinrich VIII. und Elisabeth den Widerspruch gegen ihren Willen oft in hochfahrender Weise zurückgewiesen. Mochte aber Herrscherberuf oder Selbstsucht ihre Schritte leiten: sie haben niemals ohne Parlament und stets nach Gesetzen regieren wollen. Die Versicherung Elisabeth's, mit welcher sie am Schluß ihrer Regierung den Mißgriff der Monopole zurücknahm, that never thought was cherished in my heart, that tended not to my people's good (Parl. Hist. IV. p. 480) fand ein gläubiges Echo in dem Gemüthe ihres Volks. Die Fehler und Härten dieser muthigen, willenskräftigen Königsfamilie waren die Fehler ihrer Zeit und ihres Volks, mit dessen Größe, Wohl und Recht sie eines sein wollten. Es ist eine Zeit einer großen Erregung und Beweglichkeit der Geister, welche selten anders als auf Kosten des Charakters von Individuen und Ständen besteht. Alles aber machte die Persönlichkeit der Tudors, ihren Muth und ihre Willenskraft, zu dem leitenden Mittelpunkt einer trotz aller Fehler großen Zeit. [8])

---

[8]) Der Gesammtcharakter dieser Staatsregierung muß gewürdigt werden, indem man die Gerichts-, Gemeinde- und Parlamentsverfassung gegenüberstellt dem Verfahren gegen Einzele, der Sternkammer und den Hochverrathsgesetzen dieser Zeit. Die letzteren haben wenigstens eine Correctur erhalten in dem st. 11 Henr. VII. c. 1, welches die Strafen des Hochverraths beseitigt gegen den, welcher einem King de facto Unterthanentreue leistet (richtig gewürdigt von Hallam III. 196). Dazu kommt ein Gesetz Eduard's VI. über die Nothwendigkeit zweier Zeugen zum Beweis des Hochverraths. Die Uebertragung der Hochverrathsgesetze auf die Ableugnung der Suprematie ist eine schwere Verletzung unserer religiösen Gefühle: für das sechszehnte Jahrhundert lag darin eine Rechtsconsequenz des

§. 32a.

Die Entwickelung der örtlichen Gemeindeverfassung.

Innerhalb der zeitweise tragischen, aber großartigen, am Schlusse glänzenden Entwickelung dieser Periode haben sich in den unteren Schichten des Staats und der Gesellschaft neue Elemente der Cohärenz gebildet, die in den großen Bewegungen der Zeit kaum beachtet werden. Wie unter den dynastischen Kämpfen und Adelsschlachten der vorigen Epoche die für die Zukunft entscheidende Bildung der Stände ihren stetigen, stillen Gang geht, so hat sich in den gewaltigen Bewegung der Reformationszeit eine Ausbildung der Ortsverfassung und damit eine Organisation der unteren Schichten der Gesellschaft vollzogen, welche den Kämpfen des folgenden Jahrhunderts einen unvorhergesehenen, völlig veränderten Charakter gegeben hat.

Hand in Hand mit der Vereinigung des königlichen und des Kirchenregiments durch die Reformation, hat der fürsorgliche, bevormundende

alten Kirchenregiments. In 1 Edw. VI. wurden jene blutigen Hochverrathsgesetze wieder aufgehoben, die einzelen Fälle aber später doch wieder unter schwere Strafen gestellt. Die katholische Marie hob alle neuen felonies bis zu 1 Henr. VIII. zurück auf, aber nur um in kirchlichen Dingen desto erbarmungsloser, in weltlichen Dingen noch polizeilicher zu verfahren als Heinrich VIII. Die gewaltigen Aenderungen in Kirche und Gesellschaft hatten (wie in der deutschen Reformation) auch im Volk den Sinn für Recht und Unrecht verwirrt und die Nation geneigt gemacht, das individuelle Recht einer Staatsmacht zu opfern, welche große Ziele verfolgte und zu erreichen wußte. In solchen Zeiten verschwindet Stolz und Selbstgefühl auch aus der regierenden Klasse, und kehrt erst in einer festeren Schichtung der Gesellschaft wieder. Im Einzelen wie im Ganzen hatten die Verhältnisse der Zeit dahin geführt, die persönliche Königsgewalt zu erhöhen, und die Nation geneigt gemacht, Vieles geduldig zu ertragen. Die Vereinigung der beiden Rosen in Heinrich VII. war im Laufe von 3 Menschenaltern nach drei Unterbrechungen die endliche Herstellung eines regelmäßigen Erbganges der Dynastie gewesen! Ein dreißigjähriger wilder Kampf, Zerrissenheit und Demoralisation im Innern, standen als die drohenden Wahrzeichen eines Dynastiewechsels vor den Augen der Nation. Heinrich VIII. war deshalb schon von Kindheit auf „a humoured and spoiled piece of royalty“; aber doch auch „the majestic Lord, who broke the bonds of Rome“. Die Reformation machte ihn zum Gegengewicht gegen einen noch verhaßteren Despotismus, seine Persönlichkeit zum unentbehrlichen Träger des großen nationalen Werks. Gegenübergestellt einem Cardinal Pole und seinen Freunden erhielt diese Art des Absolutismus ihre Folie. Die große Mehrheit des Volks war in der Wahl zwischen beiden nicht zweifelhaft. Der blutigen Marie und dem spanischen Philipp gegenüber erschien dann Elisabeth der Nation wie ein Engel der Erlösung mit allen Eigenschaften, welche die Monarchie zur volksbeliebten Macht erheben. Die Reformation war in einer jungfräulichen Königin würdiger personificirt als in Heinrich VIII., wie dies auch die überängstliche Fürsorge ihres Volks für die königliche Person ausdrückt. Alle diese Umstände treffen zusammen, um den monarchischen und zugleich den polizeilich bevormundenden Geist der Regierung zu erhöhen.

Geist der königlichen Suprematie die Humanitätspflichten der Kirche, welche jetzt die Geistlichkeit mit ihrem Personal und ihren Mitteln nicht mehr zu bestreiten vermochte, auf den weltlichen Staat übertragen und solche als dauernde Pflichten der Ortsgemeinde geregelt. Dieses neue System schließt sich an die schon vorhandenen Institutionen der Friedensbewahrung an: während aber die alte Friedensbewahrung nur negativ die Abwehr des Uebels zu ihrer Grundaufgabe hat, haben diese neuen Institutionen die positive Staatsidee der Kirche in sich aufgenommen, die Pflicht der Fürsorge für die schwächsten, hülfsbedürftigen Elemente der Gesellschaft. Von diesen Gesichtspunkten aus bildet sich seit den Zeiten der Tudors die bis dahin sehr untergeordnete Ortsgemeindeverfassung zu einem bedeutungsvollen Glied des Communallebens fort, und wird damit zu einer primären Grundlage des Staats. Die Entwickelung der communalen Institutionen nimmt für diese Zeit einen gewissermaßen umgekehrten Gang von unten nach oben.

I. **Die Verfassung des Kirchspiels (Parish),** welche im Mittelalter nur der kirchlichen Seite des Staates angehört, tritt als das unterste Glied in den weltlichen Staat ein. In der anglonormannischen Gestaltung erscheinen die Zehntschaften nur als Unterbezirke, in welchen der provost, thitingman als Gerichts- und Polizei-Schulze die Befehle der Sheriffs, Bailiffs, Chief Constables zu vollziehen hatte. Diese Schwäche der nicht einmal territorial geschlossenen Zehntschaft stand in Wechselwirkung mit den Besitzverhältnissen, da geschlossene Bauerndörfer mit zusammenhängenden Hoflagen in England niemals Regel waren, vielmehr das Uebergewicht des großen Grundbesitzes über die Gutsbauern, Büdner, Pächter, kleine Gewerbetreibende und Arbeitsleute von jeher feststand. Der Mittelpunkt, die Seele der Ortsgemeinde, wurde damit Kirche und Pfarre. Die sonntägliche Vereinigung zum Gottesdienst, die Feier kirchlicher Acte und Feste, der gemeinsame Begräbnißplatz, wurden stärkere Elemente für ein örtliches Gemeindeleben als die Miliz-, Gerichts- und Polizeiinstitutionen, für welche die villata nur Unterstelle ist. Durch eine langsame stillschweigende Aenderung tritt daher in der gemeinen Vorstellung und im Sprachgebrauch das „Kirchspiel" an die Stelle der Zehntschaft. In der größeren Hälfte der villatae fällt beides örtlich zusammen. Die größeren Ortschaften aber bilden mehre Kirchspiele; und umgekehrt umfaßt das Kirchspiel oft mehre Zehntschaften, besonders im Norden von England. Wie in der Spitze der Staatsgewalt der kirchliche und weltliche Staat, so rücken nun auch auf der untersten Stufe die kirchliche und weltliche Ortsgemeinde immer enger ineinander. Die Elemente dieser Verbindung liegen theils in den kirchlichen Ortsämtern, theils in der kirchlichen Steuer, am meisten aber in den neuen Aemtern

und in dem neuen Steuersystem, für welches die Gesetzgebung der Tudors das Kirchspiel zur Grundlage macht.

1. Der Ortspfarrer, rector oder (wenn er nicht im Besitz der Zehnten ist) vicar, ist auf der kirchlichen Seite die Obrigkeit der Ortsgemeinde. Von der Seite der weltlichen Verfassung aus, in Gemeindesteuern und öffentlichen Lasten, ist er zwar nur ein hervorragendes Mitglied der Gemeinde, unterworfen der Steuerpflicht und den öffentlichen Lasten. Seit dem Statut Marlebridge ist indessen die Pfarrgeistlichkeit von der Gerichtsfolge beim sheriff's tourn entbunden, und in soweit in einer eximirten Stellung. Seit der Entstehung des Friedensrichteramts kommt dazu die Ernennung angesehener, reich dotirter Ortspfarrer in die Friedenscommission, durch welche die Idee eines obrigkeitlichen Amts auch von der weltlichen Seite aus einen Anhalt gewinnt. Die Gesetzgebung der Tudors fügt noch einige Elemente eines Polizeiamts hinzu: die Controle des Kirchenbesuchs der Papisten, eine Anzeigepflicht bei gewissen Uebertretungen der Reformationsgesetze, die Einregistrirung von Gesinde-Zeugnissen, ja sogar die Vollstreckung der Prügelstrafe an Landstreichern. Die spätere Gesetzgebung hat indessen diese Weise nicht fortgesetzt.

2. Zwei Kirchenvorsteher, Churchwardens,[1]) sind von der

[1]) Für die Stellung der Churchwardens ist die praktische Hauptschrift, John Steer, Parish Law, in historischen Angaben dürftig. Aus Burn's Ecclesiastical Law gehört hierher hauptsächlich der Artikel Churchwarden in Vol. I. und Parish in Vol. III. Bedeutende Verdienste durch Benutzung der älteren Quellen hat T. Smith, the Parish 1857, 8°. Ueberzeugend nachgewiesen ist hier namentlich der überwiegend weltliche Charakter und das alte Recht der Gemeinde an dem Amt der Churchwardens. Sie erscheinen schon a. 1343 als „Wardens of the goods“ der Kirche in den Rot. Parl. 15 Edw. III. und in den Yearbooks, 11 Hen. IV., als Bewahrer der Temporalien der Kirche in den Yearbooks 37 Hen. VI. fol. 30. Erst allmälig aber wird der Name Churchwardens ein technischer und fester. Die Gerichtspraxis erkannte sie ausdrücklich an als Beamte des Kirchspiels, und nicht des Patrons (Strange's Reports, p. 715), als temporal officers (13. Coke's Reports, p. 70): „of common right, the choice of churchwardens is in the parishioners, and, if the incumbent chooses one in any place, it is but by usage.“ (Cases temp. Hardwicke p. 275.) „Der Archidiaconus hat nicht die Gewalt zu wählen oder ihre Erwählung zu controliren“ (1. Salked's Reports, p. 166). „Der Geistliche beruft niemals die Gemeindeversammlungen; denn dies ist das Amt der Churchwardens“ (Strange's Reports, p. 1045). „Der geistliche Hof hat keine Jurisdiction zur Feststellung der Rechnungen eines Churchwarden“ (ebendas. p. 974, 1133 etc.). Die Gemeinde kann ihn daher jederzeit aus dem Amte entfernen (Yearbooks, 26. Henr. VIII. fol. 5.) „Die Pfarrgenossen haben das Recht dann andere Wardens zu ernennen, welche eine Klage auf Rechnung gegen die abgesetzten haben sollen“ (Yearbooks, 8 Edw. IV. fol. 6). Die älteren kirchlichen canones von 1571 sprechen noch ausdrücklich von einer Wahl der Gemeinde. Auch die gesetzliche Anerkennung der Nothwendigkeit einer jährlichen Neuwahl in 27 Hen. VIII. c. 25, s. 23, drückt aus, daß das Amt nach Analogie der ordentlichen Gemeindeämter, und nicht der Kirchenämter angesehen wurde.

kirchlichen Seite aus nur untergeordnete Hülfsbeamte des Pfarrers. Neben ihnen erscheinen in großen Kirchspielen auch noch Synodalzeugen, synodsmen, sidesmen, questmen, als Hülfsbeamte; in der Regel aber ist die Pflicht der Synodalzeugen mit dem Amt der Kirchenvorsteher verbunden. Die Pflicht „anzuzeigen alle notorische Verbrechen in Bezug auf Kirche, Geistliche und Pfarrkinder" ist auch in ihren Amtseid aufgenommen und nochmals eingeschärft in den canones von 1603. Von der weltlichen Seite aus erhält das Amt nun aber eine neue Stellung durch die sogleich zu erörternde Entstehung der Kirchensteuer. Indem die Gemeinde für die Erhaltung der Kirchengebäude eintritt, erhält sie auch ein unabweisbares Recht einer Mitverwaltung an dem kirchlichen Vermögen, für welche die Churchwardens von der Gerichtspraxis als Corporation anerkannt werden. Da das verfallende Amt des constable für mancherlei Functionen eines Schulzenamts nicht mehr zuverlässig erschien, so wird allmälig eine Reihe von Pflichten eines Ortsvorsteheramts den Kirchenvorstehern auferlegt. In der Zeit der Tudors sind es hauptsächlich solche, welche mit der Kirchenzucht in Verbindung stehen: Strafeinziehungen für versäumten Kirchenbesuch, Uebertretung der Fasten, Entheiligung des Sonntags, Theilnahme an Conventikeln; später aber auch die Strafeinziehung für Zechen und Trunkenheit, für Jagdcontraventionen, Maß- und Gewichtsübertretungen, Trödler, Hausirer &c. Dies verbunden mit ihrer Stellung als Armenaufseher giebt ihnen die Stellung als ordentliche und erste Beamte der Ortsgemeinde, welche nach Herkommen von der Gemeinde zu wählen sind, während nach den canones von 1606 in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft der eine Kirchenvorsteher von der Gemeinde zu wählen, der andere von dem Pfarrer zu ernennen ist.[1a])

[1a]) Erst die consolidirte Staatskirche erhebt in den Canones von 1603 einen weiter gehenden Anspruch durch Einschiebung folgender Clausel:

Can. 89. Die Churchwardens sollen gewählt werden durch den vereinten Consens des Pfarrers und der Pfarrgenossen, wenn möglich. Wenn sie aber über solche Wahlen nicht einig werden können, dann soll der Pfarrer wählen den Einen, die Pfarrgenossen den Andern.

Vom Standpunkt des gemeinen Rechts aus sind nun zwar diese Canones bindende Gesetze nur für die Geistlichkeit. Der dominirende Einfluß der Staatskirche seit den Zeiten der Stuarts hat indessen das stärkere Recht des Pfarrers soweit durchgesetzt, daß dies Verfahren in der Mehrzahl der Kirchspiele das Herkommen bildet, und daß nur in den Kirchspielen von London die Gemeindewahl für beide Kirchenvorsteher als notorisches Herkommen feststeht. Uebrigens ist die Doppelstellung des Amtes unverkennbar; denn 1) sind die wardens als Curatoren des Kirchengebäudes, des Kirchhofes, der Kirchenwege und als Vertreter des beweglichen Vermögens der Kirche, jedenfalls gemischt kirchliche Beamte; in Ausübung der Polizei der Kirche, des Kirchhofes, des Gottesdienstes und der Sonntagsfeier, sowie in der Controlle und Aufbewahrung der Kirchenbücher rein kirchliche Beamte;

3. Die Unterstellen des Sakristan (sexton) und des Beadle bilden dienende Aemter, die auch zu weltlichen Gemeindezwecken verwendbar sind. Das Amt eines Kirchspielschreibers (parish clerk), ist häufig von einem jungen Hülfsgeistlichen besetzt, der als Respondent in der Liturgie und für andere Pfarrpflichten Hülfe leistet. Mit den wachsenden Geschäften der Ortsgemeinde wird er aber ein sehr thätiges Mitglied der Gemeindeverwaltung, in dieser Stellung auch von der Gemeinde remunerirt und ernannt.

An diese persönliche Seite schließt sich sodann die Steuerseite der Kirchspielsverfassung, die Entstehung der Kirchensteuer, Churchrate für die baulichen Bedürfnisse der Kirche. Von Alters her sollte ein fester Theil des Kircheneinkommens dazu dienen. Allein thatsächlich reichten schon im 13. Jahrhundert die Einkünfte der reich dotirten Kirche dazu nicht mehr aus, seitdem Prälaturen und Klöster immer massenhafter Zehnten und Kirchengut in Anspruch nahmen. Man wandte sich daher an den „guten Willen" der Pfarrkinder, deren Beiträge von Haus aus freiwillige waren. Als man nun aber bei wachsender Verlegenheit im Geist des damaligen Kirchenregiments kirchliche Zwangsmittel anzuwenden begann, haben wahrscheinlich die weltlichen Gerichte ein Schutzmandat, prohibition, gewährt. Dagegen erließ nun 1285 Eduard I. eine Instruction an die Reichsrichter, das sogenannte Statut Circumspecte agatis, worin die Clausel vorkommt, „daß die Reichsgerichte die geistlichen Behörden nicht strafen sollen, wenn sie in rein geistlichen Dingen Recht sprechen, namentlich si praelatus puniat pro cemeterio non clauso, ecclesia discooperta, vel non decenter ornata." Nach damaliger Verfassung hat diese Anweisung Gesetzeskraft, wird auch später in dem st. 2 et 3 Edw. VI. c. 13 § 51 als statute bezeichnet. Damit war ein Zwangsrecht der geistlichen Behörden indirect anerkannt, und konnte nun durch Excommunication gegen Einzele, und äußersten Falls durch Interdict gegen die ganze Gemeinde gehandhabt werden. In der Regel kam jedoch eine gütliche Vereinbarung zu Stande. Wenn der Geistliche durch die Kirchenvorsteher seine Pfarrkinder berief, so fand sich in den an gemeinsame Lasten gewöhnten Gemeinden ein bereiter Wille, die Beiträge zur Instandhaltung und Verzierung der Kirche zu bewilligen. Die älteste bekannte Erwähnung dieser später sogenannten Churchrate ist in den Jahrbüchern 44 Edw. III., wo sie als Herkommen in einem einzelen Kirchspiel erwähnt wird. In einer Zeit, in welcher die weltlichen Gerichtsversammlungen (courts leet) allmälig zu verfallen beginnen, findet sich so die häufig

---

2) als rein weltliche Beamte erscheinen sie in Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer, als Armenaufseher und in den Pflichten eines niederen Polizei- und Ortsgemeinde-Amts, welches ihnen die spätere Gesetzgebung auferlegt.

wiederkehrende Veranlassung zur Versammlung der kirchlichen Gemeinde. Die Erhebung dieser Beiträge wurde nun ein Hauptgeschäft der Kirchenvorsteher. Da aber das ursprüngliche Verhältniß der Freiwilligkeit unvergessen blieb, so hielt man auch die Nothwendigkeit einer vorgängigen Besprechung mit der Gemeinde fest, um so mehr, als in dieser reichsständischen Zeit das Recht mitzurathen für Jeden, welcher mit steuert, sich von den großen auf die kleinen Verhältnisse übertrug, und zur gemeinen Rechtsvorstellung wurde. Schon im Laufe des 15. Jahrhunderts scheint sich eine ziemlich gleichmäßige Praxis solcher Kirchspielsberathungen gebildet zu haben.[1b])

Zur Ortsgemeinde gehören im kirchlichen Sinne alle der Seelsorge unterworfene Personen, also auch Frauen, Kinder, Dienstboten, Inhabitants im weitesten Sinne. Durch die Entstehung positiver Leistungen in Geld und Amt entsteht nun aber der weltliche Begriff einer activen Ortsgemeinde, parishioners im engeren Sinne, an welcher nur diejenigen Theil nehmen, welche Theilnehmer der öffentlichen Lasten sind. Das Grundprincip des paying scot and bearing lot hat sich als gemeine Rechtsvorstellung ebenso wie in der Stadtgemeinde auch für das Kirchspiel geltend gemacht. Die gegebene Grundlage von Bewilligungen für die Kirche war aber der christliche Hausstand als solcher. Die Kirchensteuer erscheint daher von Anfang an als Personalsteuer nach Größe des Hausstands, beruhe dieser auf freehold oder copyhold, auf dauerndem oder zeitigem Besitz, auf Miethe oder Pacht. Es kam bei dieser Frage offenbar nicht darauf an, ob ein Pfarrgenosse an den Gerichts- und Polizeilasten und Parlamentssubsidien betheiligt war, sondern nur, ob er an den dauernden Wohlthaten der Kirche als dauerndes Mitglied des Gemeindeverbandes theilnahm. Nach Analogie sonstiger Communallasten zog die Praxis auch außerhalb Wohnende nach Umfang ihres Realbesitzes heran. Jeffreys Case 5. Co. 67. Während aber die weltlichen Steuern nur Surrogate und Umwandlungen ursprünglich persönlicher Dienste in Miliz, Gericht und Polizei sind, und deshalb das politische Recht sich zunächst durch die persönliche Dienstpflicht bestimmt, so ist bei dieser Ortsgemeindelast, die Geldsteuer das Primäre. Entscheidend für die Eigenschaft eines Parishioner ist daher lediglich die Beitragspflicht zu den Kirchspielssteuern, wie sie durch Eintragung in die Kirchspiels-

---

[1b]) Ueber die Entstehung der Kirchensteuer Church Rate ist durch den Streit des letzten Menschenalters eine umfangreiche Literatur entstanden, aus welcher ich hier nur hervorhebe des späteren Lord-Oberrichters von England, Sir John Campbell's, Letter to Lord Stanley on the law of Church Rates 1837. Uebrigens darf ich diesen Specialpunkt wohl auf die ausführlichen Erörterungen in meiner Geschichte des selfgovernment verweisen.

bücher, Parish Books, sichtbar wird. Diese Beitragspflicht giebt das Stimmrecht in der Gemeinde (Smith, Parish S. 63. 94 und citt.).

Die Erhebung der Kirchensteuer nach vorgängiger Besprechung mit der Gemeinde wurde nunmehr ein Hauptgeschäft der Kirchenvorsteher. Die Versammlung der Gemeinde fand dem Zweck entsprechend womöglich in der Sacristei, vestry, statt, wovon die Gemeindeversammlung selbst den Namen vestry erhielt. Die Berufung erfolgte durch die Churchwardens; den Vorsitz überließ man regelmäßig dem Pfarrer als Hausherrn der vestry und als erstem Mitglied der kirchlichen Ortsgemeinde, Ehren halber. Ein positives Recht auf den Vorsitz war indessen durch kein Präjudiz und durch keine Analogie festzustellen; nach Analogie der steuerbewilligenden Commoners galt vielmehr die Versammlung als ihr eigener Herr, sowohl für die Ernennung des Chairman wie für die Vertagung. Die Abstimmung geschah mit gleichem Stimmrecht, analog den alten Gerichtsversammlungen, den Parlamentswahlen, den Parlamentsbeschlüssen; die Abstimmungsweise ist in der Regel durch Aufhebung der Hand, in schwierigen, zweifelhaften Fällen durch Zählung.

Die Zahl der Kirchspiele hatte im Jahre 1371 nach einer Zusammenzählung von Stowe aus den Sheriffsberichten die Zahl von 8632 erreicht. Im Jahre 1520 wurde die Zahl auf 9407 angegeben. Das Kirchspiel in dieser Gestalt bot sich nunmehr der Gesetzgebung der Tudors als ein tragfähiges Glied für neue bedeutungsvolle Pflichten des Gemeinwesens dar.

II. Die bedeutungsvollste und nachhaltigste communale Schöpfung, welche aus dieser Verbindung des kirchlichen und weltlichen Staats hervorging, ist die **Kirchspiels-Armenpflege.** Die positive Fürsorge für die Armen fiel im Mittelalter der Kirche anheim, wofür in England 1/3 der Zehnten bestimmt war. Später wurde sie eine Hauptaufgabe der Klöster, theils nach ursprünglicher Bestimmung, welche ihnen die Pflicht der Hospitalität auflegte, theils weil sie eine Menge von Zehnten appropriirt hatten. Die weltliche Gesetzgebung befaßte sich nur negativ mit Abwehr des Bettelns und Vagabondirens (23 Edw. III. c. 7; 12 Ric. II. c. 7). Nach 19 Henr. VII. c. 12 sollen arbeitsunfähige Bettler in die Hundertschaft gehen, in welcher sie geboren sind oder die drei letzten Jahre gewohnt haben; anderswo zu betteln wird untersagt. Durch 22 Henr. VIII. c. 12 werden die Friedensrichter ermächtigt unter sich Bezirke zu bilden, und solche den arbeitsunfähigen Armen als Bettelbezirk anzuweisen, dessen Ueberschreitung durch Fußblock bei Wasser und Brod gebüßt wird. Arbeitsfähige Bettler sollen geprügelt und gezwungen werden, nach dem

Orte ihrer Geburt oder dahin, wo sie die letzten drei Jahre gewohnt haben, zurückzukehren.[2])

Von dieser Zeit an übernimmt die Staatsgewalt aber eine positive Armenpflege. Durch 27 Henr. VIII. c. 25 werden die einzelen Hundertschaften, incorporirte Städte, Kirchspiele und Vorwerke angewiesen, die Armen durch freiwillige Almosen so zu unterhalten, daß sie nicht genöthigt seien öffentlich zu betteln, bei Strafe von 20 sh. monatlich für jede Person, welche Beiträge verweigert. Die Kirchenvorsteher und andere wohlhabende Einwohner sollen am Sonntag durch Büchsen und in anderer Weise Sammlungen dazu veranstalten, und die Geistlichen jede Gelegenheit benutzen das Volk zur Wohlthätigkeit zu ermahnen. Das Geschäft, die Arbeitsfähigen zu beschäftigen, den Arbeitsunfähigen zu helfen, wird den Kirchenvorstehern oder zwei „anderen aus dem Kirchspiel" auferlegt. Es ist damit die spätere Kirchspielsarmenpflege in den wesentlichen Grundzügen schon fundirt. Die entscheidende Veranlassung lag auch dazu in der frühzeitigen Verwandlung der gebundenen in freie Arbeit, welche zeitweise große Fluctuationen und Nothstände unter den arbeitenden Klassen veranlaßte. Unter Heinrich VIII. gaben, wie schon das Datum des Gesetzes beweist, mehr augenblickliche Nothverhältnisse als die Aufhebung der Klöster den nächsten Anstoß dazu. Allerdings erwuchs aber durch die Säcularisationen für die Krone eine moralische Pflicht zu dieser positiven Fürsorge, da die appropriirten Zehnten dafür mit verhaftet waren. Sie waren zum guten Theil an Günstlinge und Private übergegangen, während die Last der Armenpflege jetzt in erhöhtem Maße den Gemeinden zufiel, um in gleichmäßiger Vertheilung wiederum eine Last des Realbesitzes zu werden.

Eben deshalb behielt die Gesetzgebung unabänderlich die einmal eingeschlagene Richtung bei. Freilich fällt das unter dem Adelsregiment über den unmündigen König erlassene st. 1 Edw. VI. c. 3 in den rohesten Zwang gegen arbeitsfähige Bettler zurück, die mit Brandmarkung, Sclaverei und Todesstrafen bedroht werden. Nach drei Jahren wird indessen das mildere Gesetz Heinrich's VIII. wieder hergestellt. Nach

[2]) Die Geschichte der englischen Armengesetzgebung behandeln R. Potter's Observations on the poor laws, on the present state of the poor, and on houses of industry London 1755. Burn's History of the Poor Law 1764. F. M. Eden, State of the poor, or a History of the labouring classes in England 3 Vols. 4°. 1796. Sir George Nicholl's History of the English Poor Law. 1854. 2 Vols. 8. R. Pashley's Pauperism and Poor Laws. 1854. v. Kries, die Engl. Armenpflege. 1865. Das Mittelalter hatte die Scheidung des negativen und des positiven Elements der Armenpflege streng festgehalten, und jene dem Staat, diese der Kirche zugewiesen (23 Edw. III. c. 7; 12 Ric. II. c. 7). Auch die früheren Gesetze der Tudors st. 19 Hen. VII. c. 12; 22 Hen. VIII. c. 12 waren nur Fortsetzungen dieses rein polizeilichen Systems.

5 et 6 Edw. VI. c. 2 sollen die Einsammler an einem bestimmten Sonntage im Jahre unmittelbar nach dem Gottesdienst „schriftlich aufsetzen, wieviel jeder Mann wöchentlich beitragen will für das folgende Jahr", und wenn Jemand widerspenstig sein würde, soll der Geistliche ihn gütlich ermahnen ꝛc. Das st. 5 Eliz. c. 3 verstärkt aber das „gütliche Zureden" der Geistlichkeit durch einen Erscheinungsbefehl vor der nächsten Friedenssession, und die Friedensrichter sollen ihm wiederum gütlich zureden; endlich, wenn er sich nicht zureden lassen will, ihn „einschätzen zu einem angemessenen Armenbeitrag", und im Fall der Weigerung ihn in das Gefängniß setzen, bis er bezahlt. Durch 14 Eliz. c. 5 werden die Friedensrichter allgemein ermächtigt, die Einwohner zu Beiträgen abzuschätzen und solche nöthigenfalls durch Gefängnißstrafe einzutreiben. Am Schluß des 16. Jahrhunderts veranlaßte nun aber die beunruhigende Zunahme gewerbsmäßiger Bettler und herumziehenden Gesindels die Einsetzung eines Unterhaus-Comités, zu dem unter Anderen Sir Francis Bacon gehörte, welches die zu ergreifenden Maßregeln der öffentlichen Wohlthätigkeit, Zwangsbeschäftigung der Armen, Bestrafung der Bettelei und Landstreicherei in eine zusammenhängende Erwägung nahm. Armenpflege und Polizei bildeten schon seit Menschenaltern ein nicht mehr zu trennendes System, in vier Richtungen zusammenfassend: 1) polizeiliche Strafen gegen Betteln und Vagabundiren, 2) zwangsweise Nöthigung der arbeitenden Klassen in Dienste zu gehen, woran sich dann etwas später 3) die Einrichtung von Landarmen- und Correctionshäusern anschloß, 4) ein System der öffentlichen Wohlthätigkeitspflege durch die Kirchspiele.[2a]) Das Resultat waren sechs zusammen-

---

[2a]) Die ursprüngliche Gesetzgebung der Kirche machte bekanntlich vier Theile, nach welchen der Zehnt verwandt werden sollte. In England ist in der Regel nur von einer Dreitheilung die Rede, da für die Ausstattung der Bisthümer auf anderem Wege sehr reichlich gesorgt war. Es sollte also 1/3 für die fabrica ecclesiae, 1/3 für die Armen, 1/3 für die Geistlichkeit verwendet werden. Fühlbare Lücken entstanden daher durch die Secularisation der Klostergüter unter Heinrich VIII. und noch mehr durch die Confiscation des Eigenthums der Gilden und Hospitäler unter Eduard VI. Tendenziöser Weise aber wird häufig die Bedeutung der Klöster für die Armenpflege übertrieben. Mit Recht bemerkt dagegen Hallam, Const. Hist. I. 108: „Allerdings erhielten viele Arme hier Unterstützungen. Allein das blinde System des Almosengebens in der römischen Kirche ist notorisch mehr Grund als Heilung der Bettelei. Die in verschiedenen Grafschaften zufällig vertheilten Klosterstiftungen konnten nimmermehr dem Zweck einer geordneten Armenpflege genügen; und die Armen, die hier an die Thore klopften, wurden dadurch eben so sehr zu vagabondirender Bettelei verleitet, wie reell unterstützt." Der Kirche und den klösterlichen Institutionen fehlten in ihrer damaligen Gestalt sowohl das ausreichende Personal, wie die Geldmittel zu einer wirksamen Armenpflege. Bei der fortgeschrittenen Gestalt der Gesellschaft war die Armenpflege überhaupt nicht mehr zu trennen von der Armenpolizei. Nur durch die weltliche Gesetzgebung und durch Mithülfe der Gemeinden konnte das bloße

hängende für die Communalverwaltung wichtige Gesetze, von welchen hierher nur das st. 39 Eliz. c. 3 gehört, welches die Grundzüge der Armengesetzgebung im engeren Sinne so enthält, wie solche mit Elisabeth abschließt.[2b]) Nur eine neue Redaction dieses Gesetzes ist das st. 43 Eliz. c. 2, welches länger als zwei Jahrhunderte hindurch die englische Armenpflege normirt hat. Die leitenden Grundsätze des großen Armengesetzes sind:

1. Die Armenpflege ist die allgemeine gleichmäßige Last eines jeden Kirchspiels (parish). Der Arme hat aber nicht die freie Wahl sich an ein beliebiges Kirchspiel zu wenden, sondern es verbleibt bei den früheren Gesetzen, wonach Personen, welche nicht arbeiten können oder wollen, genöthigt werden, in dem besonderen Kirchspiel zu bleiben, in welchem sie einheimisch, d. h. in welchem sie geboren oder seit drei Jahren wohnhaft sind. Es liegt darin zugleich die Grundlage eines Niederlassungsrechts; jedoch so, daß die Armen nach der Fassung des Gesetzes den nothdürftigen Unterhalt im zeitigen Aufenthaltsort finden, und nur bei rogues und vagabonds ein Rücktransport eintritt. [a])

2. Für die persönlichen Functionen dieser Armenpflege wird das

Polizeisystem mit den humanen Maßregeln der Fürsorge wirksam verflochten werden; und nur zu sehr erinnern die ersteren noch an die ganze Roheit, die neben so vielem Großen sich durch die weltlichen Institutionen des Mittelalters hindurchzieht. Nach 27 Hen. VIII. c. 25 sollen müßige Vagabonden die Todesstrafe erleiden „als felons und Feinde des Gemeinwesens". Nach 1 Edw. VI. c. 3 soll jeder Arbeitsfähige, der sich keiner ehrlichen Arbeit widmen und auch nicht in Dienst gehen will, als Vagabund an der Schulter gebrandmarkt und Jedem, der ihn haben will, als Sclav zugesprochen werden auf zwei Jahre zum Unterhalt bei Wasser und Brot. Wenn er entläuft, soll er als Sclav auf Lebenszeit zugesprochen werden, und wenn er nochmals entläuft, als felon die Todesstrafe erleiden. Dies wurde aufgehoben durch 3 et 4 Edw. VI. c. 16. Doch ist auch in 14 Eliz. c. 5 wieder die Bestimmung eingeflochten, daß rogues, vagabonds und störrige Bettler im wiederholten Rückfall die Todesstrafe erleiden sollen. Erst mit der Consolidirung der gesammten Armen- und Arbeitspolizeigesetzgebung verlieren sich die Barbareien.

[2b]) Die abschließende social-politische Gesetzgruppe 39 Eliz. ist für ihre Zeitverhältnisse ein Meisterwerk: cap. 1 against the decaying of towns and houses of husbandry; c. 2 for the maintenance of husbandry and tillage; c. 3 for the relief of the poor; c. 4 for punishment of rogues, vagabonds and sturdy beggars; c. 5 for erecting of hospitals and working houses for the poor; c. 6 touching lands given to charitable uses; c. 12 concerning labourers. Zweihundert Jahre parlamentarischer Parteigesetzgebung haben an dem Armengesetz Elisabeth's keinen wesentlichen Satz zu verbessern gewußt. Ueber dem Endresultat des langen experimentalen Ganges der Gesetzgebung hat man später die Vorstufen mit Unrecht vergessen. Lambard, Coke, Dalton übergehen die älteren Gesetze vor Elisabeth in einer Weise, die den geschichtlichen Faden des Gemeindewesens zerreißt. Aus Unkenntniß jener älteren Zustände wiederholt sich heute auch in England der sehr wohl gemeinte, aber wenig überlegte Rath, die Armenpflege „der Kirche" zu überlassen.

[a]) Die Bezirke der Armenverwaltung sind grundsätzlich die Kirchspiele. Die spätere Gesetzgebung der Restauration hat aber dem Bestreben der Absonderung nachgegeben

Gemeindeamt der Armenaufseher gebildet. In jedem Kirchspiel sollen zunächst die Kirchenvorsteher Armenväter sein, und neben ihnen zwei oder mehre Overseers of the poor, welche von Jahr zu Jahr aus den ansässigen wohlhabenden Einwohnern von den Friedensrichtern zu ernennen sind. Diese Armenaufseher sollen „Maßregeln treffen zu einer arbeitsamen Beschäftigung aller solcher Personen, welche ohne die Mittel zu leben kein ordentliches Gewerbe oder Geschäft treiben zur Erwerbung ihres Unterhalts.“ Zu dem Zweck sind sie ermächtigt, „solche Geldsummen aufzubringen, wie sie deren bedürfen werden zur Anschaffung eines genügenden Vorraths von Flachs, Hanf, Wolle und anderer Waaren oder Stoffe, um die Armen zu beschäftigen; sowie auch die nöthigen Summen für die Unterstützung lahmer, blinder, alter und arbeitsunfähiger Personen und zur Unterbringung von Kindern als Lehrlinge.“ Personen, welche zu arbeiten sich weigern, können sie in ein Arbeitshaus oder Gefängniß schicken, und auch ein besonderes Armenhaus für die arbeitsunfähigen Armen des Kirchspiels anlegen. [b])

3. Zur Aufbringung der für die Armenpflege nöthigen Mittel ermächtigt das Gesetz die Kirchenvorsteher und Armenaufseher „durch Einschätzung eines jeden Bewohners, Pfarrers, Vicars und anderer, und eines jeden Inhabers von Ländereien, Häusern, Zehnten u. s. w. in dem gedachten Kirchspiel die nöthigen Summen aufzubringen,“ — womit eine Kirchspielsarmensteuer legal constituirt ist. Die Basis der neuen Anforderung ist also der christliche Hausstand als solcher, ebenso wie in der längst vorhandenen Kirchensteuer, einbegreifend jeden occupier, beruhe sein Hausstand auf freehold oder copyhold, auf dauerndem oder zeitlichem Besitz, auf Miethe oder Pacht; auch Außerhalbwohnende mit ihrem Grundbesitz. So entsteht eine durchgreifende Realsteuer, welche nun die Grundlage aller Communalbesteuerung werden sollte. [c])

---

und es den Betheiligten anheim gestellt, die Kirchspiele zu theilen und den kleineren Verbänden, soweit sie dazu geeignet sind, eine gesonderte Armenpflege zu übernehmen.

[b]) Die Ernennung der Armenvorsteher erfolgt nach dem Gesetz Elisabeth's durch die Friedensrichter. Dies ist wohl als Neuerung zu betrachten. Als das ältere Gesetz 27 Hen. VIII. c. 25 den Kirchspielen anheim stellte, das Geschäft, die Arbeitsfähigen zu beschäftigen und den Arbeitsunfähigen zu helfen durch die Kirchenvorsteher oder zwei andere zu besorgen, blieb es natürlich der Gemeinde überlassen ihre Geschäftsführer unter eigner Verantwortlichkeit zu ernennen. Die Gründe der Neuerung Elisabeth's lagen wohl darin, daß man durch diese Ernennung die noch sehr ungleichmäßige und mangelhafte Armenpflege besser durchzuführen glaubte, und daß man eine Ernennung durch die Polizeiobrigkeit bei einer neuen mit Widerstreben eingeführten Last für wirksamer hielt. Die spätere Praxis hat einen Mittelweg eingeschlagen, bei welchen man den Gemeindeversammlungen ein Vorschlagsrecht giebt und die friedensrichterliche Ernennung nur als Bestätigung behandelt.

[c]) Die Gestaltung der Kirchensteuer in dem Gesetz Elisabeth's ist die Zusammenfassung der früheren Versuche in ein gleichmäßiges System. Die Kirche hatte immer noch

III. In gleichem Geist wird **die Wege- und Brückenbaulast** durch die Gesetzgebung der Tudors ausgestaltet. Sie galt als Communallast (trinoda necessitas) schon im angelsächsischen Staat, wo man die alte zu einem bäuerlichen Landsturm herabgesunkene Volkswehr zu solchen Diensten verwendete. Die normannische Zeit erzwang die Instandhaltung der Wege und Brücken durch die gewöhnlichen Polizeibußen, amerciaments. Erweiterung, Verlegung und Schließung von Wegen ward geregelt durch einen Cabinetsbefehl aus der Kanzlei, writ ad quod damnum, wodurch der Sheriff angewiesen wird, mittels einer Untersuchungscommission festzustellen, ob die beabsichtigte Aenderung nicht dem Publicum nachtheilig sein werde. Die Instandhaltung der Wege und Brücken war ein stehender Artikel der Befragung im Sheriffs tourn und in dem Court leet. Dabei hatte sich die sachgemäße Scheidung geltend gemacht, daß die Wegelast grundsätzlich den kleinen Ortsgemeinden, die schwere Brückenbaulast der ganzen Grafschaft obliege. Der wirkliche Gebrauch für das Publicum begründete die Pflicht der sämmtlichen Einwohner zur Erhaltung, Coke II. Inst. 700. Diese Grundsätze, wie sie einst durch die normannische Verwaltung gleichmäßig durchgeführt waren, galten nun als „gemeines Recht". Die Aufrechterhaltung derselben beruhte nach der Polizeipraxis normannischer Zeit auf einem Anklageverfahren, und zwar zunächst durch dienstliche Anzeige (presentment) bei der King's Bench, bei den reisenden Richtern oder bei den Criminal-Assisen. Durch ein Commissorium konnte der Sheriff damit befaßt werden, bis durch 28 Edw. III. c. 9 ihm auch dieser Theil der Gerichtsgeschäfte entzogen ward. Daneben stand auch eine gewöhnliche Anklage indictment von Privaten gegen die verpflichtete Gemeinde. Durch 22 Henr. VIII. c. 5. §. 1 wurden presentments vor den Generalsitzungen der Friedensrichter mit gleicher Wirkung wie vor den Assisen eingeführt. Endlich konnte ein fiscalisches Strafverfahren ex officio, criminal information, bei den Reichsgerichten eintreten.

Die Gesetzgebung der Tudors hat diese Grundsätze zweckmäßig ver-

---

die Verpflichtung der Geistlichkeit von wegen ihres Zehntbesitzes festgehalten. Nach der Injunctions von 1547 und 1559 „sollen alle Pfarrer, Vicare, Präbendare und andere bepfründete Männer, wenn sie nicht auf ihren Pfründen resident sind, sofern sie jährlich 20 £ oder darüber auszugeben haben, künftig vertheilen unter die armen Kirchspielsgenossen oder andere Einwohner, in Gegenwart der Kirchenvorsteher oder anderer ehrbarer Männer aus dem Kirchspiel, den vierzigsten Theil der Früchte und Einkünfte der gedachten Pfründen." Aus diesem Gesichtspunkt erklärt sich die Nennung des Pfarrers oder Vicars unter den Beitragspflichtigen an erster Stelle, und die namentliche Hervorhebung der Zehnten unter den steuerpflichtigen Gegenständen. So lange das Gesetz Elisabeth's in seinem ursprünglichen Sinne durch „arbeitsame Beschäftigung" der Armen gehandhabt wurde, scheint die Gesammtmasse der Armensteuer in mäßigen Grenzen geblieben zu sein. Nach Angaben von Coode und Nicholls betrug sie im Jahre 1650 = 188,811 £.

einfacht und ergänzt. Das Statute of bridges 22 Henr. VIII. c. 5 legt die Beitragspflicht zu den Brücken auf alle householders, mögen sie Ländereien besitzen oder nicht, und auf alle Grundstücke, mögen die Besitzer in der Grafschaft wohnen oder nicht. Das Lästige und Unzureichende des Anklageverfahrens führt sodann weiter zur Bildung eines neuen Gemeindeamts, nach dem Grundsatz der Arbeitstheilung des Surveyor of Highways, durch 2 et 3 Phil. et Mary c. 8. Auf dieses Organ der Ortsgemeinde geht nun die nächste Verpflichtung zur Instandhaltung der Wege über, und dem entsprechend ermächtigt ihn das Gesetz, die Einwohner in ungefähren Abstufungen nach der Größe des Grundbesitzes zu Hand- und Spanndiensten heranzuziehen, sowohl die Besitzer von Land, wie die Besitzer eines Gespanns, wie überhaupt alle householders, auch Büdner und Arbeitsleute mit eigenem Hausstand. Es waren damit dieselben Grundlagen einer Gemeindeverfassung wie für das Armenwesen gelegt: das Kirchspiel als Bezirk; die Surveyors als Ortsbeamte, wählbar durch die pflichtigen Gemeindeglieder als verantwortliche Repräsentanten der Gemeindepflicht; Naturalleistung nach der Größe des household und Realbesitzes, welche später allmälig in eine Geldsteuer nach dem Maßstab der Armensteuer überging.[3])

In Verbindung mit dieser Neugestaltung der Wegeerhaltungspflicht tritt die Wegepolizeiordnung. Nach dem älteren Wegegesetz sollen die courts leet gegen alle Vergehen des Statuts inquiriren und alle fines und amerciaments erkennen. Im Falle sie säumig, sollen die Friedensrichter in den Sessionen inquiriren. Nach 5 Eliz. c. 13 aber soll jede amtliche Anzeige eines Friedensrichters von einem „highway out of repair" die Kraft eines presentment durch zwölf Männer haben, und auf Grund dieser „conviction" unmittelbar auf die Buße erkannt werden.

---

[3]) Das Wegegesetz 2 et 3 Phil. et Mary c. 8 hat die Gemeindelast dahin abgestuft: jeder Besitzer von einem Pflug Land hat zum bestimmten Tag und Ort zu gestellen einen Wagen oder Karren, bespannt mit Ochsen, Pferden oder anderem Zugvieh nach Gewohnheit des Landes, nebst zwei tüchtigen Männern und den sonst nöthigen Utensilien. Jeder Besitzer eines Gespannes oder Pfluges im Kirchspiel hat in gleicher Weise einen Wagen mit zwei Männern zu stellen; statt des Wagens müssen auf Verlangen auch zwei Mann gestellt werden. Jeder andere Einwohner, householder, cottager and labourer, der arbeitsfähig und nicht auf Jahresdienst im Gesindeverhältniß steht, muß an demselben Tage persönlich oder durch einen arbeitsfähigen Stellvertreter Handdienst leisten. Personen mittlerer Klasse (40 Sh. Grundrente, 5 £ bewegliches Vermögen) sollen zwei Mann stellen (18 Eliz. c. 10 § 2). Die Wegebaulast ist also noch auf Naturalleistung basirt. Nach 5 Eliz. c. 13, 29 Eliz. c. 5 werden sechs Arbeitstage für die Wegebesserung durch die Friedensrichter fixirt. Reichen aber die durch das Gesetz angeordneten Arbeitskräfte nicht aus, so schützt dies die Gemeinde nicht gegen eine Anklage wegen unzureichend unterhaltener Wege; denn die Statuten sind nur gemacht „in aid of the common law," Dalton, Justice c. 26. Es bedarf also in solchem Falle der Ausschreibung ergänzender Steuern.

Eine Polizeibestimmung über die Breite und Lichthaltung der Wege enthielt schon das St. Winchester 13 Edw. I. c. 5. Durch 5 Eliz. c. 13 werden diese Vorschriften specialisirt, und specialisiren sich weiter zu Wegereglements über Lichthaltung, Trockenhaltung, Wegweiser, Meilensteine, Beseitigung von nuisances aller Art, deren Handhabung nun vorzugsweise den Friedensrichtern anheimfällt. Schon nach dem St. Winchester sollten ferner die Constables periodische Berichte über den Zustand der Wege erstatten, welche später auf die Wegeaufseher übergingen.

Einen etwas anderen Verlauf nahmen die mehrfach analogen Einrichtungen für die Wassercommunicationen. Regulative für Häfen und Schiffahrt waren mit der alten Verfassung der sogenannten 5 Häfen verbunden. Eine Leuchtthurms- und Lootsenordnung folgt unter Elisabeth, gleichzeitig mit der Bildung privilegirter Corporationen dafür, da Pflichten und Rechte dieser Art sich nicht wohl mit örtlichen Gemeindeverbänden incorporiren ließen. Aehnlich verhielt es sich mit den Deichverbänden, die nach den Bedürfnissen des Terrains aus den Interessenten gebildet werden müssen. Solche commissions of sewers waren schon im Mittelalter zu Stande gekommen und werden im Geist der älteren Einrichtungen durch 23 Henr. VIII. c. 5 näher geregelt. [3a])

IV. Durch die vorstehenden Einrichtungen ist die **Ortsgemeindeverfassung und ein neues Gemeindesteuersystem** zur Consolidirung gekommen, beruhend auf folgenden drei Momenten:

Der Bezirk dieser Ortsgemeinde ist das Kirchspiel, welches jetzt die alten Zehntschaften Tithings, Townships, mit dem verfallenden Amt der constables in den Hintergrund drängt. Die Armen- und Wegebeamten, die Armen- und Wegesteuern, bilden jetzt das Verbindungsglied der kirchlichen Gemeinde mit dem weltlichen Staat.

In dem System der Ortsämter sind zunächst die Kirchenvorsteher und Armenaufseher absichtlich verbunden, — ein praktischer Ausdruck der Nichttrennung von Kirche und Staat. In ihren kirchlichen Geschäften sind die Kirchenvorsteher der kirchlichen Obrigkeit, in der Armenverwaltung der weltlichen Polizeiobrigkeit (den Friedensrichtern)

[3a]) Die Commissions of sewers sind nach anderen Grundsätzen geregelt. Die Erhaltung der Deiche bildet das dauernde Realinteresse des Grundstücks, nicht eines Gemeindeverbandes als solchen. Die dazu nöthigen Beiträge, sewers rates, sind durch das Gesetz dem gefährdeten Grundeigenthümer als solchem (6 Hen. VI. c. 6) auferlegt, nicht dem nutzenden Inhaber, occupier, wie die Communalsteuern. Die dazu nöthigen obrigkeitlichen Gewalten werden durch eine königliche Commission ertheilt. Die commission bildet einen court of record, also mit arbiträren Strafbefugnissen und Executionsrechten, und verfährt nach Umständen durch Augenschein oder mit einer Jury, entweder nach Deichverbandsgewohnheit oder nach Bedürfniß und Ermessen (discretion). Zugleich handhabt sie die Polizeiordnung der Anlage durch summarische Büßungen.

untergeordnet, mit übrigens gleichen Rechten und Pflichten wie die Armenaufseher. Das Wahlrecht der Gemeinde für die Kirchenvorsteher bleibt als populäres Wahlelement neben dem Ernennungsrecht der Friedensrichter für die overseers stehen. Das Steuerbewilligungsrecht der Gemeinde für die Kirchensteuer, das Steuerauflegungsrecht der Armenbeamten für die Armensteuer, wirkt gegenseitig ermäßigend im Sinne nothwendiger Verständigung. Etwas zurücktretend schließen sich daran die Wegeaufseher und die Constables.

Die Ortsgemeindesteuern gewinnen von dieser Zeit an eine sehr erhöhte Bedeutung. Die Anforderungen an das Gemeinwesen waren im Mittelalter einfache gewesen, so lange die arbeitenden Klassen noch massenweis im weiteren Hausstand aufgingen. Das mittelalterliche Gemeindeleben umfaßte ferner nur Functionen, in denen persönlicher Dienst und Naturalleistung vorherrschen (Miliz, Gericht, Polizei, Wegebau). In das neuere Communalsystem ist die Geldwirthschaft eingetreten. Die Kirchensteuer wurde zwar noch oft sehr patriarchalisch für einzele Zwecke des Kirchendienstes mit einem Penny pro Kopf ꝛc. aufgebracht; die Armensteuer dagegen war eine namhafte, gleichmäßig durchgreifende, durch die Armenbeamten erzwingbare Steuer. In ähnlicher Weise ist es die Brückensteuer. Der Wegebau wird zwar noch durch Naturalleistungen bestritten, die aber wesentlich auf derselben Klasse von occupiers und Grundeigenthümern ruhen. Das System einer Communalbesteuerung, welche auf der Haushaltung ruht nach dem Maßstab der visible profitable property in the Parish, wird damit der ordentliche Typus aller Communalsteuer. Einige Abweichungen davon bei der Kirchensteuer, bei der Wegebaulast und bei den polizeilichen Beiträgen ignorirte man leicht, da die Differenzen kaum nennenswerth, ihre Geltendmachung unverhältnißmäßige Weitläufigkeiten verursacht hätte. Die Armensteuer konnte immermehr als die regelmäßige, alles Uebrige als ein Anhang oder Zuschlag dazu betrachtet werden. Gesetzliche Analogie, Vereinfachung des Einschätzungsgeschäfts, Gewöhnung der Steuerzahler, gemeinschaftliche Handhabung der Oberinstanz durch die Friedensrichter: Alles wirkte zusammen, um alle örtlichen Steuern allmälig auf den Fuß der poor rate zu bringen.

Die Ortsgemeinde hat durch diese mannigfaltigen Pflichten ein reges Leben und damit auch die Triebkraft zu Neubildungen gewonnen, welche als Gemeindeausschüsse zu Gemeindezwecken erscheinen. Die Einschätzungscommissionen, committees of assessment, gehören schon dem Mittelalter an. Daneben erscheinen jetzt Committees of jurats, d. h. 4 oder 8 geschworene Schiedsmänner zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Nachbar und Nachbar. Häufig wird auch eine

Art von Gemeindeverwaltungsrath, Committee of assistance, erwählt, bestehend aus 13 Personen, und zwar solchen, die früher Kirchenvorsteher oder Constables gewesen sind, aus denen später die sogen. select vestries entstanden.

Aus dem Gesammtsystem der neuen Verwaltung bildet sich ferner ein Recht zur Errichtung von Ortsstatuten, bye laws, welches zuerst aus der Praxis des court leet hervorgegangen war. Uebernahm die Gemeinde gemeinnützige verfassungsmäßig anerkannte Beiträge, wie die Kirchensteuer, oder erfüllte sie gesetzliche Pflichten, wie Wegebau und Armenpflege, so sollte sie auch befugt sein, Anordnungen „für die bessere Erfüllung derselben" zu treffen. In diesem Sinne erkannte die Gerichtspraxis frühzeitig bindende Beschlüsse der Mehrheit an: Byelaws for the reparation of the Church, or a highway, or of any such thing which is for the general good of the public. Coke 5 Reports p. 63a. Als Grenze wurde dabei jedoch inne gehalten, daß keine andere Steuer als zu gesetzlich autorisirten Zwecken, oder zu solchen, die wie die Kirchensteuer auf altem Herkommen und indirecter Anerkennung des Gesetzes beruhen, erhoben, und daß Nichts gegen das gemeine Landesrecht statuirt werden dürfe.[4])

[4]) Für die consolidirte Kirchspielsverfassung dieser Zeit hat ein großes Verdienst die Darstellung von Toulmin Smith, welcher mit persönlicher Vorliebe eine Wiederaufgrabung der im 18ten Jahrhundert fast verschütteten Kirchspielsverfassung vorgenommen hat (the Parish, its Powers and Obligations at Law. London 1857. 8) Die geschichtlichen Verdienste werden auch nicht vermindert durch manche einseitige Rechtsanschauung, die sich aus dem Gegensatz gegen die habituelle Mißachtung des örtlichen Gemeindelebens und gegen die neuere Centralisation bilden mußten. Dahin gehört vor Allem seine Ueberschätzung der Gemeinde-Autonomie. Die Befugniß eigene Statuten zu errichten und die Befugniß zur Selbstbesteuerung hat in England nur bestanden für Zwecke und Gebiete, welche der Gemeinde kraft des Gesetzes als Communalpflicht obliegen. Die von Smith citirten Aussprüche beziehen sich in ihrem Zusammenhange auf das ältere Recht, die verwirkten Polizeibußen unter sich aufzubringen und die im Parlament bewilligten Subsidien unter sich zu vertheilen. (Smith 558, 563.) — Von dem größten Interesse ist die Zusammenstellung der nach Bedürfniß vorkommenden Committees: Committee of Jurats 229, Committee of Assistance 229, Committee of watch and ward 230, Committee for assessment 230, Committee for raising and distributing poor relief, for audit (Rechnungsprüfung), of destruction of vermin (Raupenvertilgung) 230. Diese mühsame Communalverwaltung gab dann auch die Anknüpfung zu mancherlei Ortsfestlichkeiten, über die der Bischof von Bath am 5. November 1663 berichtet, daß seine Pfarrgeistlichkeit der Meinung sei, solche Ortsfeste zu erhalten „zur Erinnerung an die Widmung der Kirchen, zur Civilisirung des Volks, zur Erholung, zur freundlichen Beilegung von Streitigkeiten, zur Vermehrung der Liebe und Freundschaft, als Feste der Mildthätigkeit, zur Unterstützung der Armen und aus vielen anderen Gründen." (Smith 499, 500.) Solche Kirch-, Gerichts- und andere Feste kommen unter dem Namen der Ales (wie bei den deutschen Bauern das „Kindelbier" ꝛc.) vor, specieller als: Bridge-Ales, Church-Ales, Clerk-Ales, Give-Ales, Lamb-Ales, Leet-Ales, Midsummer-Ales, Scot-Ales, Withsun-Ales und andere.

Die Gesammtheit dieser Verhältnisse bestimmte die Stellung der Ortsgemeindeversammlung, vestry. Ein verfassungsmäßiges Recht befragt zu werden, hatten die Gemeindegenossen nur bei der Kirchensteuer nach dem Hergang ihrer Entstehung. Daran reihte sich ihr ebenso entstandenes Wahlrecht der Kirchenvorsteher oder wenigstens eines derselben. Für die Wegeaufseher war ein Wahlrecht durch das st. 2 et 3 Phil. et M. gegeben. Ein Vorschlagsrecht für die Ernennung der Armenaufseher reihte sich daran naturgemäß an. Ein Vorschlags- oder Wahlrecht für die Constables stand altherkömmlich nur dem court leet zu, welches aber auf besonderem Privilegium beruht, einen anderen Kreis von Personen als die Parish umfaßt und seit dem 15. Jahrhundert in Verfall kommt. Ein grundsätzliches Wahlrecht für die Constables konnte unter diesen Umständen nicht wohl zur Entwickelung kommen. Mancherlei Fragen der Ortsverwaltung wurden indessen naturgemäß von den Beamten vor die Gemeinde zur Besprechung gebracht, ohne daß dazu eine gesetzliche Verpflichtung bestand. Seit den Zeiten der Stuarts ist freilich die Fortbildung dieser Verhältnisse eine örtlich verschiedene. Wo eine wohlhabendere Klasse von Pächtern oder Freisassen in ländlichen, ein Ackerbürgerthum in städtischen Kirchspielen vorhanden war, beschäftigten sich solche volle Gemeindeversammlungen, open vestries, noch ziemlich lebendig mit den Gemeindeangelegenheiten. An anderen Orten beschränkte sich die active Theilnahme auf einen alten Gemeindeausschuß oder einen Verwaltungsrath von ehemaligen Armenaufsehern und Constables, der leicht zu einer Ergänzung durch Cooptation kam. Nach wenigen Menschenaltern erschien dies Verhältniß unter dem Namen einer select vestry als Herkommen. Wieder in anderen Orten beschränkte sich Alles auf die jährlich ernannten und gewählten Beamten. Es haben dabei weniger politische Tendenzen als vielmehr Ortsbedürfniß und bequeme Gewohnheit gewaltet.

V. Die neugestaltete Ortsgemeinde tritt nunmehr mit der **Kreispolizeiverwaltung**, insbesondere mit dem **Friedensrichteramt**, in unmittelbare Verbindung, und durch die Friedensrichter in weitere Verbindung mit der Centralverwaltung.

Die Gesetzgebung hat darauf Bedacht genommen, sogleich bei der Gestaltung der Kirchspielverfassung eine Oberinstanz sowohl für die Seite der Steuern, wie für die Seite der Amtsverwaltung zu bilden.

Von der Seite der Steuern aus ist dies am vollständigsten geschehen bei der Armensteuer. Zwei Friedensrichter haben die von den Armenaufsehern ausgeschriebene Steuer zu bestätigen. Zwei Friedensrichter können, wenn sich das Kirchspiel unfähig erweist seine Armen zu erhalten, eine andere Ortschaft innerhalb der Hundred aushülflich ein-

schätzen; und wenn auch dies nicht genügt, mögen die Quartalsitzungen eine Ortschaft innerhalb der Grafschaft „zur Aushülfe" einschätzen. Die Quartalsitzungen entscheiden die Reclamationen gegen die Steuereinschätzung. Zwei Friedensrichter erlassen den Auspfändungsbefehl, wenn es zur executivischen Beitreibung kommt. Zwei Friedensrichter nehmen die Rechnungen der abgehenden Armenaufseher ab und erzwingen die Auslieferung der Bestände nöthigenfalls durch Pfändungsorder, mit Appellation an die Quartalsitzungen. Die Quartalsitzungen schätzen jedes Kirchspiel ein zu einem verhältnißmäßigen Beitrag für Unterstützungsbedürftige in den Gefängnissen und Hospitälern. Durch orders der Friedensrichter wird endlich über Niederlassungsrecht, Rücktransport und Kostenerstattung zwischen den Armenverbänden entschieden. — Im Gebiet der Wegeverwaltung normiren sie die Arbeitstage für die Wegebesserung, entscheiden Reclamationen und schreiben später die etwa nothwendige Ergänzungssteuer nach dem Maßstab der Armensteuer aus. Bei der Brückensteuer erfolgt die Ausschreibung unmittelbar durch die Quartalsitzungen.

Von der Seite der Amtsführung aus erfolgt zunächst die Ernennung der overseers of the poor durch zwei Friedensrichter. Zwei Friedensrichter erzwingen durch Geldbußen die Abhaltung monatlicher Sitzungen, durch Gefängnißstrafe die Ablegung der Jahresrechnung. Zwei Friedensrichter genehmigen die von den overseers beschlossene arbeitsame Beschäftigung der Ortsarmen. Durch Order zweier Friedensrichter erfolgt die Anhaltung der Armen zur Zwangsarbeit, die zwangsweise Unterbringung in Lehrlingschaft, die Heranziehung alimentationspflichtiger Verwandten und des natürlichen Vaters eines bastard. Die Friedensrichter können in dringenden Fällen die Unterstützung eines Bedürftigen decretiren. Sie halten durch Ordnungsstrafen die Armenaufseher und Constables zu der pünklichen Ausführung bestimmter Amtspflichten an. Die Quartalsitzungen endlich sind die allgemeine Beschwerde-Instanz für die Appellation „aller Personen, die sich durch irgend eine Handlung oder Unterlassung der Kirchenvorsteher oder Armenaufseher beschwert fühlen". 43 Eliz. c. 2. §. 6. — Für die Wegeaufseher, deren Ernennung in dieser Zeit noch durch Wahl der Gemeinde erfolgt, bilden die Quartalsitzungen und einzelen Friedensrichter die Control-Instanz zur Ausführung der Wegeordnung und entscheiden in ihren Sessionen die rechtlichen Streitpunkte. — Die Verwaltung der Grafschaftsbrücken erfolgt unmittelbar durch die Quartalsitzungen. Die Unterordnung der Constables und deren Pflicht zum periodischen Erscheinen bei den Sessionen zu dienstlichen Anzeigen (presentments), zur Berichterstattung über den Zustand der Wege, folgte schon aus der älteren Polizeiverfassung. Mit dem Verfall des court leet ging nun auch die Ernennung der Constables

immer mehr auf das Friedensrichteramt über, und aus dem Ernennungsrecht folgerte die Praxis auch ein Entlassungsrecht. Die coroners werden durch 1 Henr. VIII. c. 7 dem Ordnungsstrafrecht subordinirt. Nur die churchwardens sind den Friedensrichtern lediglich in ihrer Eigenschaft als Armenaufseher untergeordnet.

War so das örtliche Beamtenthum in allen Richtungen den Friedensrichtern untergeordnet, so stellt sich durch die Unterordnung des Friedensrichteramts unter die Centralverwaltung die Einheit der Verwaltungsordnung her, welche in den Staaten des Continents erst etwas später mit Ausbildung eines Staatsraths und eines „Behördensystems" für die Provinzial- und Bezirksverwaltung sich technisch ausgestaltet hat. Die Handhabung der Polizei, insbesondere der Gewerbe-, Arbeits-, Ordnungspolizei, die Staats- und Communalbesteuerung, die Ordnung der Miliz und aller wichtigeren andern Zweige der weltlichen Verwaltung waren jetzt durch Gesetz und Verordnungsrecht eingehend geregelt, und die Räthe der Krone galten als dem König und dem Parlament verantwortlich für die Ausführung und Innehaltung dieses Verwaltungsrechts. Es mußten deshalb dem Privy Council und seinen Delegirten die Mittel gewährt werden, die Landesregierung nach diesen Gesetzen zu führen. Das Regierungssystem der Tudors hat dementsprechend das System administrativer Controllen der modernen Verwaltung bereits in allen drei Richtungen durchgeführt.

1. Eine Disciplinar- oder Ordnungsstrafgewalt über das Personal der Friedensrichter, Sheriffs und Milizcommissarien, und durch diese über die Constables und alle übrigen Executivbeamten der Ortsverwaltung, wird wirksam geübt durch das Recht zur Entlassung aller dieser Beamten, die vom Großkanzler herab bis zum Dorfschulzen widerruflich (durante bene placito) ernannt sind. Darüber hinaus erstreckt sich aber auch noch ein summarisches Ordnungsstrafrecht, wie es, in der anglonormannischen Zeit entstanden (Seite 159), von den Königen niemals aufgegeben war. Wurde dasselbe in der vorigen Periode sogar noch gegen die Mitglieder der Reichsgerichte geübt und erst allmälig zu Ehren des ständigen Richteramts außer Gebrauch gesetzt, so verstand es sich um so mehr für die reisenden Richter, und folgeweise für die Friedensrichter, die als ständige custodes pacis et iusticiarii an Stelle derselben getreten waren. Es war daher in der That nur Declaration der bestehenden Verfassung, wenn das Statut über die Sternkammer 3 Henr. VII. c. 1 einem engern Ausschuß des Privy Council eine Strafgewalt gegen Amtsmißbräuche aller Art vorbehält. Es war nur eine Declaration, wenn in 4 Henr. VII. c. 12 der König eine ernste Ansprache an die Friedensrichter erläßt, mit Ermahnungen zur getreulichen Ausführung

ihres Amts, bei Vermeidung seiner höchsten Ungnade, unter Androhung sofortiger Streichung aus der Commission und Bestrafung des Ungehorsams. Daß es zur Ausübung dieser Strafgewalt verhältnißmäßig selten kam, war nur Folge des einfacher wirksamen Entlassungsrechts.

2. Eine sachliche oder geschäftliche Aufsichtsinstanz der Centralverwaltung über den orders und precepts der Friedensrichter folgte aus deren Stellung als Delegirte der königlichen Gerichts- und Friedensgewalt. Wie dies von jeher für die Maßregeln der reisenden Commissarien galt, so verstand es sich für die ständige Commission der Friedensrichter als Vorbehalt eines stetigen Eingreifens der königlichen Regierung supplendi et corrigendi causa, sowohl aus dem Privy Council wie aus dem Cabinet des Königs. Es folgte daraus zunächst die Verpflichtung der Localcommissarien zur Berichterstattung (certiorari facias) und zur Befolgung directer Mandate von Hofe. Ebenso stand es den reisenden Richtern in den Assisen zu, als höchsten custodes pacis und als Repräsentanten der Reichsgerichte (als welche sie seit Heinrich VI. galten) die Friedensrichter mit Anweisung zu versehen, ihnen Verwarnungen zu ertheilen und ihnen sogar mit Absetzung und Bestrafung zu drohen, wie dies häufig genug geschah. In der That fand sich zur Handhabung dieser Obergewalt nur zu dringende Veranlassung in Folge der Parteilichkeit und Demoralisation in einer Generation, die unter den Parteikämpfen der beiden Rosen erwachsen war und unter den Parteikämpfen der Reformation sich fortsetzte. Alle Anträge des Parlaments zur Abstellung der Mißbräuche und Mißgriffe der Verwaltung erhielten ihre Wirksamkeit eben nur durch diese Correctionsgewalten des Königs und des königlichen Raths gegenüber der Geschäftsführung der Friedensrichter, Sheriffs und localen Behörden.

3. Diese sachliche Aufsichtsinstanz gestaltet sich von selbst als ein zweiseitiges Rechtsmittel, d. h. als eine Beschwerdeinstanz zum Schutz der Unterthanen, sobald sie auf Antrag von Körperschaften oder Privaten in Thätigkeit tritt. Die zahllosen Petitionen der Privaten an den König, an den königlichen Rath, sowie an das Parlament haben eben zur Voraussetzung, daß der König und der königliche Rath corrigendi causa gegen die Orders und Maßregeln der Grafschafts- und Localverwaltung einschreiten kann und soll. Die administrative Oberinstanz ist insbesondere Voraussetzung aller Wirksamkeit des Parlaments durch Landesbeschwerden. Wenn daher auch die Geschichtsschreiber der Zeit und die Parlamente wohl über die Härte und Parteilichkeit einzeler Maßregeln des Privy Council klagen, so ist doch eine grundsätzliche Bestreitung dieser Correctionsgewalten der Periode der Tudors völlig fremd.[5])

[5]) Es ist ein folgenreicher Irrthum der neueren Geschichtsschreibung, insbesondere auch

Es ergiebt sich aus diesem Aufbau des Verwaltungssystems von der Ortsgemeinde bis zur Sternkammer und zum Cabinet des Königs hinauf, daß die ständige Verfassung der Reichsgerichte nur in einem beschränkten Maße den Rechtskreis der Individuen sicher stellen konnte, daß dagegen der persönliche Wille des Königs und das Privy Council als Sternkammer in sehr weitem Maße Ungerechtigkeit und Parteilichkeit verhüten, aber auch selbst üben konnte, sobald eine Handhabung der königlichen Gewalten im Sinne der Monarchie aufhörte, wie dies nach dem Tode Elisabeth's eintrat. Mit der Periode der Stuarts erst beginnen daher die Bestrebungen des Parlaments, die administrative Oberinstanz zu beschränken. Andererseits wird es sichtbar, daß die richterliche Unabhängigkeit, welche den Ehrenbeamten des selfgovernment vermöge ihres Besitzes innewohnt, die Kraft in sich trägt, einer despotischen Regierung Widerstand zu leisten. Endlich wird es allmälig sichtbar, daß die Cohärenz, welche die unteren Schichten der Gesellschaft durch die Gemeindeverfassung dieser Periode in Kirche und Staat gewonnen haben, den mannhaften Sinn erzeugt hat, welcher die nun folgenden Verfassungskämpfe gegen den Absolutismus in Kirche und Staat siegreich zu bestehen vermochte.

Hallam's, diese Stellung des königlichen Raths als Disciplinar-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz wie Eingriffe und Uebergriffe des Privy Council darzustellen. Den gleichzeitigen Geschichtsschreibern, Parlamenten und Juristen ist diese Auffassung fremd, die vielmehr auf einer Rückübertragung aus den Zuständen des 18ten Jahrhunderts herrührt. Wenn Lord Coke (4 Jnst. 17) meint, die Ausdehnung einer „Bestrafung" ungehorsamer Friedensrichter in dem st. 4 Hen. VII. verstehe sich unter Voraussetzung des ordentlichen Rechtsweges im Anklageproceß, so war dies ein frommer Wunsch des ehrbaren Lord-Oberrichters, der gegen das Privy Council nicht erzwingbar war und von dessen Erfüllung kein Beispiel bekannt ist. Erst in der Periode der Stuarts nach schweren Mißbräuchen der königlichen Gewalt ist auf der einen Seite die administrative Aufsichts- und Beschwerdeinstanz beim Königlichen Rath (Staatsministerium) nahezu beseitigt worden (unten § 45): anderseits hat sich ein Gefühl richterlicher Unabhängigkeit und richterlicher Pflichten in den Collegien der Friedensrichter sammt oder sonders entwickelt, Hand in Hand mit der nun anerkannten Unverantwortlichkeit der jury. Bei Toulmin Smith steigert sich jene Auffassung dahin, daß er in dem Uebereifer seines Localpatriotismus für das Kirchspiel, die Oberinstanz der Friedensrichter, des Privy Council, des Parlaments, ja die ganze parlamentarische Gesetzgebung fast wie eine Usurpation gegen die Autonomie der Ortsgemeinde ansieht, als einen falschen „Parlamentarismus", gegenüber der guten alten common law. Als ob ein moderner Staat ohne Verwaltungsgesetze, als ob Verwaltungsgesetze ohne durchgreifende Controllen ihrer Ausführung zu denken wären!

Fünfte Periode.

Die Stuarts und der Verfassungskampf.

Jacob I.	1603—1625.
Carl I.	1625—1649.
Die Republik	1649—1660.
Carl II.	1660—1685.
Jacob II.	1685—1688.

§. 33.

Der Zwiespalt innerhalb der Staatsverfassung.*)

Die englische Reformation hatte das Königthum zum Universalsuccessor des Papstthums gemacht. War mit Beseitigung der lange bekämpften Fremdherrschaft des italienischen Kirchenhaupts ein wichtiger Schritt geschehen zur Befreiung der Geister, so war damit auch ein bedenklicher Schritt geschehen zur Gefährdung der Landesverfassung. Der Gegensatz, der das Mittelalter so lange und so tief bewegt hatte, war damit in das Innere der Verfassung versetzt. Bis dahin war die Grenzlinie zwischen Kirche und Staat durch die Nationaleifersucht bewacht worden: jetzt war diese Schranke zwischen beiden gefallen, seit beide sich vereinigen unter einem obersten Herrn. Die beiden Richtungen des menschlichen Geistes, die bisher in Kirche und Staat sich verkörperten, sind innere Gegensätze im Staate selbst geworden.

Nach tausendjähriger Anschauung der Völker gab es nur eine Kirche. Die lebende Generation befand sich aber in einem erbitterten Streit, welche Kirche die wahre, christlich-katholische sei. Die Möglichkeit einer Gleichberechtigung oder auch nur einer Duldung verschiedener Bekennt-

*) Für die Periode der Stuarts ist aus dem Ueberreichthum der Quellen und der Literatur nur eine Auswahl zu geben. Die Gesetzesurkunden dieser Zeit enthalten die Statutes of the Realm vol. IV. a. V. VI. VII. a. Für die Zeit der Republik gehört

nisse innerhalb eines Staatswesens, war den Lebensanschauungen noch völlig fremd, und in der That unmöglich, so lange jede Kirche das Recht der Ehe und alle wichtigen Grundlagen des persönlichen Familienrechts, das öffentliche Unterrichtswesen und zahllose andere Rechtsverhältnisse des bürgerlichen Lebens als Gegenstand ihrer Gesetzgebung und Verwaltung ansah, unterworfen der kirchlichen Zwangsgewalt, die wie jede Staatsgewalt, nur eine einheitliche, ausschließliche Gewalt sein konnte.

Die römisch-katholische Kirche, wo sie die Macht dazu hatte, machte diesen Standpunkt durch Feuer und Schwert geltend. Sie hatte sich im sechszehnten Jahrhundert durch ernste Reformen und starke Bündnisse von Neuem ermannt. Papst und katholische Fürsten des Continents agitirten durch Emissäre, durch Anstiftung von Verschwörungen und Entbindung der Unterthanen vom Gehorsam gegen die englische Krone und Suprematie. Solche Gegner waren nicht durch Duldsamkeit zu bekämpfen! Die Scenen der Pariser Bluthochzeit und der spanischen Niederlande machten eine abstracte Toleranz im 16. Jahrhundert zur Unmöglichkeit. Die Krone von England konnte die Nationalkirche nicht anders schützen und behaupten, als indem sie solche als die rechte, von Gott und Rechtswegen alleingültige constituirte; sie konnte die größere Christlichkeit des neuen Bekenntnisses nur darin bewähren, daß sie ihr Zwangsrecht mäßiger und menschlicher handhabte. Die Stellung der Krone gegen die alte Kirche war damit unzweifelhaft gegeben.

Schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnen nun aber auch die Mißhelligkeiten nach der anderen Seite, innerhalb der reformirenden Richtung selbst. Die Idee einer bloßen National-

---

dazu ergänzend: Acts and Ordinances during the Usurpation from 1640 to 1656 by Henry Scobell. Lond. 1658 fol. Die Parlamentsverhandlungen giebt in ziemlich ausführlichen Auszügen Parry, Parliaments 1839 S. 240—603. Unter den Geschichtsdarstellungen ragt jetzt hervor die glänzende Darstellung in Macaulay, History of England. Hallam, Constitutional History. Vol. I. II. Für das massenhafte Material: Rushworth, Historical Collections from 16. James I. to the death of Charles I. (1659 bis 1701). Die Staatsrechtsfragen der Revolution behandeln: Clarendon, the History of the Rebellion. Oxf. 1705. Bas. 1798. Brodie, Constitutional History of the Br. Empire from the accession of Ch. I. to the restauration, neue Ausg. 1866. 3 Vol. Burnet, History of his own time from the Restauration etc. Guizot, Histoire de la révolution d'Angleterre, Histoire de la République d'Angleterre und in anderen Schriften. Dahlmann, englische Revolution. Ueber die auswärtigen Verhältnisse besonders eingehend: Ranke, Englische Geschichte. Bd. I—VII. Ueber die politischen Streitschriften von Hale Prynne, Selden, Bradv u. A. vergl. R. v. Mohl, die Literatur der Staatswissenschaft Bd. I. S. 325—330. II. 70 ff. 86 ff. Insbesondere Sir Roger Twysden, Certain considerations upon the Government of England, edited by J. M. Kemble, London 1849. 4°. Neuere Beiträge: J. Langton Lanford, Illustrations of the Great Rebellion. London 1858. Vaughan, Revolutions in English History, Vol. III. 1863.

kirche mit indifferentem Dogma hatte sich unter der blutigen Marie als völlig haltlos ergeben. Das Königthum selbst hatte sich überzeugen müssen, daß das neue Werk ohne inneren Glauben keinen Halt habe, daß in manchen Theilen des Landes noch kein Verständniß der Reform vorhanden war. Darum hatte man trotz ernster Bedenken zu der eigentlichen Waffe der Reformation, der Gestattung des Bibellesens, greifen müssen. Die Wirkung war, daß das Volk anfing, die so lange verpönte Bibel mit jener Art von Vorurtheil zu erklären, „mit welchem eine englische Jury auf einen Beweis zu blicken pflegt, den eine Partei im Proceß zu unterdrücken versucht hat." Mit der eignen Prüfung und Forschung beginnen nun auch die Zweifel an der neuen Hierarchie. Sogleich mit der dogmatischen Reformation unter Eduard VI. erscheinen Mißhelligkeiten zwischen den gemäßigten Reformern, welche durch die obrigkeitlich festgestellte Glaubenslehre und Liturgie zufrieden gestellt sind, und den strengeren Reformern in der Richtung von Zwingli und Calvin (analog den Streitpunkten zwischen Lutheranern und Reformirten), genährt durch Berührungen mit der reformirten Geistlichkeit des Continents. Die Regierung selbst hatte die römische Kirche in ihrer Aeußerlichkeit, mit ihren Wundern, Reliquien und Ablaßkram der Lächerlichkeit Preis gegeben. Mit der Gestattung des Bibellesens tritt zu dem Mißtrauen gegen die autorisirten Lehrer der Kirche der Reiz der neuen Selbstforschung, und das Streben nach individueller Selbständigkeit als nationaler Charakterzug. Beide Richtungen führten zu der Meinung, daß die heilige Schrift allein genüge, nicht nur in Sachen des Glaubens, sondern auch für Disciplin und Gottesverehrung, und daß dem Einzelen die selbständige Auslegung der Schrift kraft der eigenen Einsicht und des eigenen Gewissens zukomme. Weiter folgte daraus aber eine Bestreitung der Rechtmäßigkeit der Convocation, so wie der Autorität der Canones, womit der Widerspruch unmittelbar in den Staat trat. Ein empfänglicher Boden für diese persönlich ehrenhafte Opposition fand sich in den aufstrebenden Klassen der Yeomanry, dem Bürgerthum, einem Theil der Gentry, besonders aber in einem Theile der theologisch gebildeten niederen Geistlichkeit. Wie immer verflechten sich die Vorstellungen gesellschaftlicher Klassen mit den religiösen, und je nach dem Einfluß derselben gestaltet sich der Dissens zu einem presbyterianischen Verfassungsideal, oder zu den noch weiter gehenden Sätzen der spätern Puritaner, zuletzt der Independenten, welche die Kirche als Institut negiren, die Geistlichen zu gewählten Gemeindebeamten machen wollen, unbedingt abhängig von den Auftraggebern, welche sie wählen. Traten diese Richtungen in dem Zeitalter Elisabeth's auch nur sporadisch und in engeren Kreisen auf, so wurden sie doch schon sichtbar in Versuchen zu Sectenbildungen und Con-

ventikeln, in Mißhelligkeiten zwischen den Gemeinden und den autorisirten Pfarrern, als Streitpunkte zwischen Gemeindegliedern unter sich, namentlich aber in sehr mannigfaltigen Verschiedenheiten der äußeren Gestaltung der Gotteshäuser und der Formen des Gottesdienstes.

Vom Standpunkt der Staatskirche aus beschloß Elisabeth, die daraus hervorgehenden Unregelmäßigkeiten im Gottesdienst zu unterdrücken, gegen Conventikel einzuschreiten, dissentirende Geistliche abzusetzen, heftige Pamphlete mit scharfen Strafen zu ahnden. Eben dadurch wurden aber ehrliche Ueberzeugungen zum Widerspruch gegen die königliche Autorität selbst getrieben; Cartwright bestritt nunmehr in seinen kühnen Thesen die Suprematie selber. „Kirchen-Angelegenheiten sollten nur von Kirchenbeamten entschieden werden, und geistliche Personen auch ohne Zustimmung der Obrigkeit berechtigt sein, Kirchenordnungen und Ceremonien anzunehmen." Diese Opposition war sicherlich nicht unberechtigt in einem Reformationswerk, welches wie das englische, so äußerlich in seinen Ausgangspunkten, so lange Zeit äußerlich in seinem Verlauf geblieben war. Elisabeth indessen folgte in der Niederhaltung desselben ihrer religiösen Ueberzeugung und ihrer Staatsraison. Bei der tiefen Anhänglichkeit der Bevölkerung an ihre Person und bei der Geringfügigkeit der Differenz über wesentliche Glaubenslehren erscheint diese Seite der Opposition noch als die untergeordnete.[1])

Trotz stetiger Uneinigkeit unter sich waren aber die reformirenden Richtungen einig in der Forderung einer nationalen Gestaltung der Kirche geblieben, also einig gegen die „Papisten", welche die National-Eifersucht jetzt wie landesverrätherische Unterthanen ansah, die einem fremden Herrscher anhingen. Wie das Parlament auf eigene Hand verfahren sein würde, zeigen einzele Gewaltacte und unaufhörliche Klagen über Nachsicht gegen den Papismus. Die Krone that durch Gesetzgebung und Ver-

---

[1]) Die Stellung des Königthums zu der protestantischen Opposition wird in den Geschichtsdarstellungen oft nicht genügend nach dem Maßstab der Zeit gemessen. Moderne Toleranz und Latitudinarismus hätte die englische Nationalkirche in dem Kampf gegen römische Uebermacht wehr- und hülflos gemacht. Der einheitlichen äußeren Organisation kann eine Kirche nicht entbehren, auch wenn sie von der Staatsgewalt auf den Kreis der kirchlichen Lehranstalt und Seelsorge beschränkt wird. Nachdem aber weit über diese Grenzen hinaus die römische Universal-Kirche zu einem abgeschlossenen Staatssystem geworden, konnte auch die Kirchenverbesserung ihren Halt nur gewinnen in einer wirksamen Kirchenobrigkeit und kirchlichem Besitz, nicht in dem bloß innerlichen Verhältnisse der „Kirche der ersten Jahrhunderte", welches der puritanischen Opposition vorschwebte. Auch auf dem Continent war die Reformation genöthigt aus dem innerlichen Drang des Gemüths in äußerliche Institutionen überzutreten, — verschieden nach der Gestalt des vorgefundenen weltlichen Staats, aber immer in engem Anschluß an denselben. Zwischen beiden einseitigen Richtungen suchte Elisabeth ein Gleichgewicht, welches länger als ein Menschenalter in der That Kirche und Staat vor erneuten Kämpfen bewahrt hat.

waltung das Mögliche zur Niederhaltung der Reste des Katholicismus: dennoch gab es von Elisabeth bis Jacob II. keinen Zeitpunkt, in welchem sie so viel that wie Parlament und Volksstimme eigentlich verlangten. Alle drängten zu Gewaltmaßregeln: den Presbyterianern war die Verfolgung der Katholiken zu schlaff; die Episcopalen verlangten größere Strenge gegen Beide. Alle hießen Ueberschreitungen der Verwaltung gut, sofern sie nur die Gegenpartei trafen.

In diesem Gebiet der Staatsthätigkeit wurde es zuerst klar, daß die Krone durch die Reformation eine neue selbständige Stellung gewonnen, daß die Suprematie die Bedeutung der Prärogative geändert hatte, ebenso wie in Deutschland die Stellung der Landesherren eine andere geworden war durch das sogenannte jus reformandi. Im Bereich der Kirche regiert der König als absoluter Herr mit einem Beamtenstaat; im Bereich der Weltlichkeit dagegen nur als verfassungsmäßige Autorität mit beschließenden Parlamenten und selbständigen Communitates. Beide Systeme standen in täglicher Berührung neben einander. Eine Obrigkeit aber, welche in dem bisher höheren Kreise der Kirche unumschränkt herrschte, hatte das natürliche Bestreben auch in dem weltlichen Kreise nicht an die Beschlüsse von Lords und Gemeinen gebunden zu sein. Wie jede Staatsgewalt die Tendenz einheitlicher Ordnung in sich trägt, so hatte das Königthum damit die unabweisbare Tendenz erhalten, den Staat zu einer Verwaltungsordnung nach dem Muster der Kirche umzubilden.

Mit Klarheit und Entschiedenheit hatte Elisabeth ihre Stellung zu diesen Verhältnissen genommen. Ihre Regierung, mit Beirath ihres Council, zieht fortschreitend die Consequenzen aus der königlichen Suprematie. Die Suprematie-Acte hat alle geistliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu einem Ausfluß der Krone gemacht; der geistliche Unterthaneneid umfaßt gleichmäßig alle geistlichen und weltlichen Personen in öffentlicher Stellung, bis herab auch zu unteren und mittelbaren Beamten und Dienern der Staatsgewalt. Die Uniformitäts-Acte ordnet Ritus und Kirchendisciplin dem Königthum unter. Die spätere Gesetzgebung sucht durch ergänzende Maßregeln den sich erhebenden Widerstand an allen Punkten zu brechen, an welchen er sichtbar wird.[1a]) Diese Maßregeln werden

[1a]) Ob Elisabeth recht that, die loyale, in den Glaubenslehren auf der Seite der Staatskirche stehende Opposition durch ihre Injunctions mit solcher Strenge niederzuhalten? Ob nicht einige Nachgiebigkeit gegen die gemäßigten Anträge des Unterhauses von 1584 den Streit um etwas besänftigt haben würde? Darüber waren die Meinungen ihrer eigenen Minister getheilt. Die Erfahrungen Schottlands waren indessen nicht geeignet, ein mildes Kirchenregiment als ein Regiment des Friedens und der Eintracht zu empfehlen. In den dissidentischen Kreisen selbst galt der starke männliche Kampf gegen den Irrthum als untrennbar von der ernsten Ueberzeugung der Wahrheit. Noch weniger ließ sich die mächtige Gegnerschaft der römisch-katholischen Kirche ignoriren, welche unter Vermittlung des Jesui-

fortschreitend strenger gegen die Opposition nach beiden Seiten; oft hart gegen Einzele, aber ohne Verletzung des formellen Rechts, welches auch in dem lediglich durch politische Motive bestimmten Verfahren gegen Maria Stuart auf Seiten Elisabeth's steht. Allein mit derselben Klarheit hielt Elisabeth auch die verfassungsmäßigen Grenzen ihrer königlichen Gewalt inne. Sie wußte, daß ihre Militär-, Gerichts-, Polizei- und Finanzhoheit nicht mehr zu trennen war von dem rechtmäßig erworbenen, verfassungsmäßigen Antheil der besitzenden Klassen. Sie hat niemals verkannt, daß ihr eigener Titel zur Krone auf weltlichem Recht und auf der Anerkennung des Parlaments beruhte. Die göttliche Mission des Königthums, von der sie tief durchdrungen war, und gern auch sprach, erachtete sie damit für wohl vereinbar. Mit der anerkannten Stellung der Parlamente vereinigt sie die neugewonnenen Gewalten in der Weise, daß sie 1) in der Gesetzgebung über die inneren kirchlichen Verhältnisse die ausschließliche Initiative für sich und ihren Clerus beansprucht; 2) daß sie die erweiterten administrativen Gewalten, welche der Kirchenstreit bedingte, durch Parlamentsacten sanctioniren läßt; 3) daß sie in Zuständen des Krieges oder der Landesunruhen durch Ordonnanzen außerordentliche Gewalten ertheilt, auch wohl ihre Beamten von bestehenden Gesetzen dispensirt. Sie macht davon aber einen sehr gemäßigten Gebrauch in Fällen, für welche auch die Parlamente des 18. Jahrhunderts eine Indemnitäts-bill nicht versagt haben würden. Den Vorbehalt der innerkirchlichen Gesetzgebung für ihre Initiative rechtfertigte sie dadurch, daß Aenderungen in Glaubenssachen nicht von Majoritätsbeschlüssen aus-

---

tismus einen großen Bund der katholischen Fürsten zu Stande gebracht hatte. Die Nothwendigkeit eines äußeren Zusammenhaltens der englischen Kirche wurde daher auch von jener Seite keineswegs geleugnet. Was die Opposition verlangte, war nicht Toleranz, sondern die Alleingültigkeit ihres kirchlichen Verfassungsideals: zur Anerkennung gelangt, verlangte sie ebensowohl Uniformität wie die Staatskirche. Ein merkwürdiger Ausdruck der höchsten Anschauungen der Zeit ist die von Hallam citirte Schrift Hooker's (Ecclesiastical Politic 1594). Selbst Cartwright in seiner heftigen Opposition gegen die Staatskirche verlangt, daß die Obrigkeit Atheisten und Papisten bestrafen müsse, wenn sie nicht der wahren Predigt von Gottes Wort theilhaftig werden wollen. Hätte Elisabeth dem Dissidententhum jener Zeit freies Feld gegeben, so wäre daraus unzweifelhaft nur ein zwiespältiges, noch unduldsameres Kirchensystem entstanden: eine „Kirche des apostolischen Zeitalters", mit noch strengeren Grundsätzen über Disciplin und Ritual. Der spätere Erfolg hat dies nur zu sehr bestätigt. Elisabeth hatte nicht Unrecht, wenn sie dem Kaiser Ferdinand erwiderte: „Sie sei nicht im Stande, denen Kirchenduldung zu gewähren, welche von ihrer Religion abwichen; es sei das gegen die Gesetze ihres Parlaments, würde den Keim legen zu einer Verschiedenheit der Meinungen in der Nation, würde Parteien und Factionen nähren zur Störung der Ruhe des Gemeinwesens." Es bedurfte mindestens noch einer Generation, um der Staatskirche nach den Hergängen unter der katholischen Marie die nothwendige Festigkeit in den Einrichtungen und Sitten Englands zu geben.

gehen sollen, und daß das Parlament auf diesem Gebiet keine hergebrachten Rechte zu beanspruchen habe.

Es lag nun aber in der Natur dieser Staatsverwaltung, daß in den nächsten Umgebungen der Krone eine solche Stellung gar vielen Anschauungen und Interessen nicht genügte. In dem Privy Council tauchte schon unter Elisabeth eine Vorstellung auf, daß neben der ordentlichen Prärogative der Königin noch eine „Obersouveränetät" bestehe, die man auch die absolute Gewalt nannte, aus der zunächst die Rechtmäßigkeit außerordentlicher Maßregeln in außerordentlichen Nothständen abgeleitet wurde. Das Berufsbeamtenthum war aber nur zu geneigt, jedes Hinderniß einer Regierungsmaßregel sich als einen „Nothstand" zu denken, welchem die Obersouveränetät abhelfen könne. Noch weiter gehend faßten solche Vorstellungen Wurzel in dem Berufsbeamtenthum der jetzigen Staatskirche. Die neue Stellung der Bischöfe als Delegirte der königlichen Gewalt hatte die ständische Selbständigkeit verloren. Ihre höchste Behörde, der High Commission Court, war ein reiner Beamtenkörper geworden, ohne ständische Mitbeschließung oder Controlle, mit einer ordentlichen Straf- und Disciplinargewalt, die sich mit den Gewalten der Sternkammer in-einandergreifend ergänzt. Das System dieser Beamtenkörper hat sich weiter ausgedehnt in große Provinzial-Räthe. Alle diese Behörden haben die Verwaltungsformen und Maximen des kirchlichen Vorbilds, also des absoluten Beamtenstaats angenommen. Naturgemäß mußten sich innerhalb dieser neuen Verwaltung neue Rechtsvorstellungen bilden. Während in Deutschland aus neuen Rechtslehren der moderne Beamtenstaat, so ging hier aus den schon vorhandenen Beamtenkörpern eine neue Rechtsanschauung hervor. Sie traf zusammen mit der alten Eifersucht zwischen Parlament und Geistlichkeit und mit der wohl berechtigten Abneigung des Clerus gegen eine Unterordnung unter Parlamente mit wechselnden Partei-Majoritäten. Durch das tägliche Ineinandergreifen geistlicher und weltlicher Verwaltung übertrugen sich unwillkürlich die Vorstellungen von dem Recht eines geistlichen Oberherrn auf dessen Stellung zu Parlament und Laienthum. Während das Mittelalter seine Verfassungen nicht durch Reflexion, sondern nach dem Gefühl des Rechts und der Interessen und durch Herkommen gebildet hatte, entstehen hier zum ersten Mal theoretische Systeme des königlichen Rechts, überwiegend aus theologischen Anschauungen und theologischer Argumentation gebildet. Die Versammlungen des Clerus in den beiden Häusern der Convocation werden von nun an der Hauptsitz absolutistischer Staatslehren. Nach wenigen Jahrzehnten haben sich die klerikalen Vorstellungen bereits consolidirt in den Canones der Convocation von 1606, welche jedoch der Oeffentlichkeit noch vorenthalten werden. Diese Thesen gehen auf den

Ursprung menschlicher Regierung zurück, welchen sie im patriarchalischen Familienregiment und dessen Erscheinung im alten Testament suchen. „In diesen goldenen Tagen (heißt es) waren die Functionen des Königs und Priesters die wahren Prärogativen des Geburtsrechts; bis die Schlechtigkeit der Menschen die Usurpation aufbrachte und den klaren Strom von der Quelle mit ihren schlammigen Zusätzen so trübte, daß wir jetzt uns nach der Verjährung umsehen müssen für das Recht, welches wir nicht der Erstgeburt vindiciren können." (Nachdem daraus der unbedingte Gehorsam gegen die Anordnungen des Königs hergeleitet ist, heißt es weiter:) „Des Königs Gewalt ist also von Gott, die des Parlaments nur von den Menschen, erlangt vielleicht durch Rebellion; welches Recht kann aber aus Rebellion entstehen? oder wäre es selbst durch freiwillige Concession entstanden, könnte der König eine göttliche Gabe veräußern und die Ordnung der Vorsehung brechen? Könnten seine Bewilligungen, wenn nicht in sich null, gegen seine Nachkommenschaft gelten, Erben gleich ihm unter der großen Belehnung der Schöpfung?" [2])

---

[2]) Die neuen hochkirchlichen Staatstheorien bilden den Gegenpol der puritanischen Opposition. Heinrich und Elisabeth hatten die bischöfliche Würde beibehalten, nicht als einen geheiligten ordo, sondern als das gewohnte und bewährte Organ der Kirchenregierung. Seitdem aber die puritanische Seite das Bischofthum mit Heftigkeit angriff, antworteten die Bischöfe mit der Berufung auf ihre „göttliche Einsetzung". Sie folgten dem Puritanismus auf seinen Boden, indem sie ein jus divinum dem anderen gegenübersetzten, und gewannen damit zugleich eine gewisse Selbständigkeit gegen die bürgerlichen Gewalten zurück. Das bischöfliche Amt wollte auf die Dauer kein bloßes Organ der bürgerlichen Obrigkeit sein. Je mehr sich die Staatskirche befestigt fühlte, um so mehr wuchs das Selbstgefühl nach dieser Seite, die Erinnerung an die einstige Stellung der Kirche. Das so erstrebte Ziel war aber jetzt nur zu erreichen durch eine Solidarität der göttlichen Einsetzung mit der Krone, welche die Bischöfe ernannte. Man sah seit dem Regierungsantritt der Stuarts die Unabhängigkeit der Kirche weniger von der Krone als von den Parlamenten bedroht. Die clerical-absolutistische Theorie hat ihre Wurzeln aber jederzeit in dem gewohnten Lehrberuf der Geistlichkeit. Die Gewohnheit, den Laien zu belehren in übermenschlichen Dingen, erzeugt die Neigung zur Belehrung in menschlichen Dingen, in denen der Laie das Recht und das Rechte ebenso gut und besser weiß als die Geistlichkeit. Die Forderung, daß die Staatsgewalt „eine christliche Obrigkeit" sei, ist wohl begründet als Anspruch, daß der Staat den Geboten der christlichen Sittenlehre Folge zu leisten hat, die für beide Kirchen ein und dieselben sind, und die in dem Monarchen wie den Dienern des Staats, als Gliedern ihrer Kirche, lebendig sein sollen. Sie bedeutet aber nicht, daß, in ewig wiederkehrender Verwechslung, das Personal der einen oder anderen Geistlichkeit mit seinen Macht-, Vermögens- und Parteiinteressen die Staatsverwaltung beherrschen und leiten soll. Lehrreich sind in dieser Beziehung die geistlichen Betrachtungen, mit denen seit Entstehung der Parlamente unter schweren Parteikämpfen und revolutionären Wechseln die großen Parlamentssessionen eingeleitet wurden (so wie solche Stubbs für die Zeit des Mittelalters, Froude für die Zeit der Tudors in Erinnerung bringt), und die gewiß die stärkste Mahnung an die Geistlichkeit enthalten, in ihren politischen Reden nicht den Boden allgemeiner christlicher Sittenlehre zu verlassen, um in den Verfassungsfragen des Tages un-

Das Schicksal des Königthums und der Landesverfassung hing von dem Verhalten ab, welches die mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts eintretende Dynastie zu diesen neuen Theorien einnahm. Wie die englische Reformation aus den äußeren Institutionen in die Gemüther übergegangen, so mußte der geistige Kampf des Puritanismus gegen das hochkirchliche System und der Streit des Hochkirchensystems gegen den Puritanismus in den weltlichen Staat zurückkehren. Die Stuarts haben durch ihre Parteinahme für das eine Extrem die andere Seite bis zum Umsturz des Königthums selbst getrieben. Als äußerliche Aenderung der Kirchenverfassung war in England die Reformation im 16. Jahrhundert begonnen, als Aenderung der Staatsverfassung ist sie im 17. Jahrhundert vollendet. Der Streit über die Grundlehren des Christenthums, wie über die Transsubstantiation, war in England niemals ein heftiger geworden. Schon lebhafter wird er auf dem Gebiete der Liturgie und des Ceremonials. Heftig und mit der Neigung zur Gewaltthätigkeit tritt er auf bei den Verfassungs- und Machtfragen, wo die Selbstregierung der Kirche und der Gemeinde der Suprematie und dem High Commission Court, wo das allgemeine Priesterthum den Bischöfen entgegentritt. Auch dem englischen Volk ist der Bürgerkrieg um die Glaubenslehre nicht erlassen worden; der leidenschaftlichen Gewaltthätigkeit der Secten verdankt die Staatskirche schließlich doch ihre volle Verinnerlichung, welche in der deutschen Reformation von Hause aus vorhanden war.

---

mittelbar Partei zu nehmen. Wenn man der kirchlichen Opposition vorwarf, daß sie einen politischen Hintergrund habe, so galt dies in viel stärkerem Maße von der staatskirchlichen Geistlichkeit, in welcher der solidarische Eifer für die heilige Kirche jetzt zu dem heiligen Eifer für die weltliche Macht des Kirchenoberhauptes wird. Wie in dem fürstlichen Beamtenthum Deutschlands lebt in dem Uebereifer für die Gewalt des königlichen Herrn der stille Eifer für die erhöhte Geltung des eigenen Standes. Die rein absolutistischen Auffassungen von der Königsgewalt kamen in den Schriften der Zeit sogleich nach dem Regierungsantritt Jacob's I. zum Vorschein. In Cowell's Interpreter (a. 1607) heißt es unter der Rubrik König: „Er ist über dem Gesetz durch seine absolute Gewalt, und obwohl er zu einem besseren und gleichmäßigeren Gange der Gesetzgebung die 3 Stände zur Berathung zuläßt, so ist dies doch nach verschiedener gelehrter Männer Meinung nicht Sache der Beschränkung, sondern der Gnade. Und obwohl er bei seiner Krönung einen Eid leistet, nicht zu ändern die Gesetze des Landes, so mag er doch dieses Eides ungeachtet ändern oder suspendiren jedes besondere Gesetz, das ihm schädlich scheint für den Zustand des Staats." Unter der Rubrik Parlament wird gesagt, daß der König über dem Parlament, d. i. über den positiven Gesetzen seines Reichs steht, „weil er sonst kein absoluter König wäre." — Der gewaltige Unwille, welcher darüber im Parlament entstand, ward besänftigt durch eine Ordonnanz Jacob's I., welche diese Schrift verbot. Ueber den Fortschritt dieser clericalabsolutistischen Theorien nach einem weitern Menschenalter, die canones von 1640 und die Hauptschrift von Filmer, vgl. unten 551, Note.

§. 34.

Der Kampf des Jure divino Königthums mit den Ständen.

In dieser Spannung der Verhältnisse bestieg das Haus der Stuarts den Thron, in einer Zeit, in welcher überall auf dem Continent die ständischen Verfassungen zu Grabe gingen. Daß dieser Ausgang in England nicht eintrat, hat seinen letzten Grund nicht in der Persönlichkeit der Stuarts, nicht in dem Mangel eines stehenden Heeres, sondern in der Rechtsgleichheit und Cohärenz der Stände, in dem selfgovernment, in dem ganzen Unterbau der englischen Verfassung. In Frankreich hatte das Königthum durch seine persönlichen Gewalten erst einen „Staat" und eine „Nation" zu schaffen. In Deutschland hatte das absolute Fürstenthum die ständisch geschiedenen Rechte zu einer nothdürftigen Einheit zu verschmelzen. In beiden Ländern war die Geschichte und die Größe des Königthums identisch mit dem Kampf gegen die Grundherrlichkeit, welche in England schon in der Normannenzeit aufgelöst war. England hatte den nothwendigen Durchgang durch den absoluten Staat schon auf der niederern Entwickelungsstufe des 11. und 12. Jahrhunderts überstanden. Die Verstärkung der Königsgewalt unter den Tudors war nur herbeigeführt durch die Wirren des 15. Jahrhunderts, nur bestimmt zur Durchführung der nationalen Aufgabe der Reformation. Nach Lösung dieser Mission war und blieb das englische Königthum noch immer eine Macht für sich. Es blieb die nothwendige Voraussetzung der Verfassung, der erbliche Träger der höchsten obrigkeitlichen Gewalt, die Quelle alles Rechts der höheren Stände, mit großen Aufgaben als Schutzherr der emporstrebenden Bauerschaft und der Städte, mit noch größeren Aufgaben zur Hebung der arbeitenden Klassen und des geistigen Lebens, nach außen hin mit der großen Aufgabe des Eintretens für die schwer gefährdete protestantische Sache in Europa.

Allein der Königsfamilie der Stuarts fehlte der Sinn für jede dieser Aufgaben. Bisher hatte in der Geschichte Englands ungefähr von Generation zu Generation das Königthum in auf- und absteigender Linie sich dargestellt: jetzt erscheint die absteigende Richtung in einer ganzen Dynastie, in einer Dauer von drei Generationen. Es hat kaum eine Regentenfamilie den Thron besessen, welche in gleichem Maße sich eines jeden Gefühls königlicher Pflichten so gänzlich baar und ledig gefühlt hätte. Ihre Anschauungs- und Handlungsweise hat so gut wie nichts gemein mit dem Charakter des englischen Königthums und des englischen Volks, sondern gehört der Hauspolitik der Familie der Guises und dem Religionsstreit Schottlands an. Es handelt sich für die Stuarts

nicht mehr um den Ruhm und die Größe des Landes, nicht mehr um den Sieg des befestigten Glaubens der Nation, nicht um den Schutz des hergebrachten Landesrechts, nicht um großartige Pflege und Förderung der schwächeren Klassen, sondern nur um den dynastischen Willen zu regieren. Alle Ziele dieses Königsgeschlechts sind verfehlt nach Außen wie nach Innen. Vertretung des Protestantismus in dem großen Kampf des Jahrhunderts war die äußere Aufgabe gewesen: die Stuarts haben ihn verlassen, zuletzt verleugnet. Versöhnung der Ansprüche des geistlichen Standes mit dem widerstrebenden Geist des selfgovernment, Befestigung der Nationalkirche und doch Toleranz gegen Andersgläubige, war die innere Aufgabe, welche die Stuarts stets verkehrt haben. England war nun einmal der Gegenpol alles romanischen Wesens geworden. Seine europäische Stellung wies unzweideutig auf eine kraftvolle Entwickelung seiner Seemacht und auf das entschiedene Eintreten für die Sache der Reformation. Statt dessen verzettelte sich Jacob I. in das Intriguennetz der Fürstenhöfe des Continents, welches für England nur secundäres Interesse hatte und durch ein ehrliches Eintreten für die Reformation zu zerreißen war. Die doctrinäre Verkehrtheit Jacob's I., die Ziellosigkeit Carl's I. mußten vorweg die Stellung zu ihren Parlamenten verderben und verbittern. Bei aller Verschiedenheit der Persönlichkeiten geht ein negativer Zug durch ihre 4 Regierungen hindurch; es ist der Mangel an Verständniß und Achtung für das Landesrecht, the law of the land. Keiner von ihnen hat sich als „England" gefühlt, als eins mit der Ehre, den Rechten und Interessen des Landes. Selbst ihre religiösen Ueberzeugungen zeigen sich nicht in einem aufrichtigen Verhältniß zu ihrer Landeskirche, nicht in Treue gegen geschworene Eide, nicht in Ausübung irgend einer christlichen Pflicht der Verzeihung und Gnade; sondern nur als Streitargumente zur Begründung dynastischer Ansprüche. Die Kirche ist ihnen nur Quelle für Machtverhältnisse. Ihre angebliche Zuneigung zu dem Adel des Landes zeigt sich nur in einem Geldhandel mit Pairien und Adelstiteln. Die großartige systematische Fürsorge für Armenpflege, Unterricht und Beförderung des Wohlstandes der unteren Klassen, die großmüthige Beförderung des Talents und der Wissenschaften hört mit den Stuarts auf. Nimmt man dazu noch ihre Talentlosigkeit als Feldherren, ihre Unfähigkeit zu jeder größeren und dauernden politischen Combination, so wird es begreiflich, wie es möglich wurde, in kaum einem Jahrhundert den Glauben der Nation an das Königthum zu zerstören. *)

*) Der dynastische Charakter der Regierung der Stuarts hat eine unverkennbare Grundlage in ihrer Abstammung. „In the princes of the house of Stuart we see little of the sober Gothic honesty of the lowland Scot, much of the vanity, un-

Allerdings gleicht das erste Stadium des beginnenden Kampfes mehr einer komischen Scene, wie sie in den dramatischen Meisterwerken Shakespeare's einem tragischen Ausgang vorauszugehen pflegt. Mit Jacob I. hatte ein gelehrter Pedant den Thron bestiegen, unköniglich in Haltung, Manier und Redeweise, welcher die Verhandlungen in Kirche und Parlament wie Disputirübungen anzusehen schien, in welchen die absolute Obersouveränetät den Ungläubigen aufzureden sei; — dabei muthlos vor jedem ernsten Widerspruch zurückweichend, seine Minister der Rache des Parlaments preisgebend. Seine ganze Regierung ist ein Hin und Her von Protesten, unter welchen aber das Parlament das Recht der Beamtenanklage erneuert, die Illegalitätserklärung der Monopole, im Unterhaus die eigene Entscheidung über die Wahlen, durchsetzt.**)

Was aber der „Königskunst" Jacob's mißlungen, wurde unter Carl I. zum entscheidenden Kampf. Die Angriffe des jure divino-Königthums richten sich alsbald auf den praktisch entscheidenden Punkt: Beseitigung der Subsidienbewilligungen. Jene periodischen Geldbewilligungen setzten ein stetiges System der Vereinbarung zwischen Krone

---

steadiness and insincerity natural to the Italian and Gallic stock from which the came." Vaughan III. 13. Auch bei dem späteren Hin- und Herschwanken ihrer Hauspolitik zwischen spanischen und französischen Verbindungen ist es vielleicht am meisten die genealogische Eitelkeit, welche sie von der natürlichen Verbindung mit den protestantischen Fürstenhäusern ablenkt. Ihre Stellung zu den theologischen Fragen ist im ersten Menschenalter durch den verbitterten Charakter der schottischen Reformation bestimmt. Die spätere Hinneigung zum Katholicismus ist zum guten Theil durch die constante Verbindung mit katholischen Fürstenhäusern, durch den Einfluß der Frauen vermittelt. Der letzte Grund aber, aus welchem Geschichtsschreiber und Politiker aller Richtungen Partei gegen die Stuarts genommen, ist die systematische Verkehrung des monarchischen Princips in ihrer Hand. Man verkennt oft, daß viele ihrer Maßregeln mehr im formellen Recht waren, als nach dem Standpunkt der heutigen Verfassung angenommen wird, — nicht unerhörte Prätensionen, sondern ein Fortschritt auf der Bahn, welche die Tudors betreten hatten. Während aber jene dictatorisch in dem Bewußtsein ihrer königlichen Pflichten handeln, wird den Stuarts die Geltung ihres persönlichen Willens ein inhaltloser Selbstzweck.

**) In Jacob I. kam noch die genealogische Grille hinzu, vermöge deren der Sohn Maria Stuart's und Darnley's glaubte das Erbkönigthum der angelsächsischen Dynastie, der Normannenkönige, der Plantagenets und der Tudors in seiner Person zu vereinigen. Wie sehr man auch die aus den schottischen Religionsstreitigkeiten herrührende Abneigung gegen das puritanische Wesen und die Geschmacklosigkeit des theologischen Streits der Zeit ihm zu gute halten mag, so ist doch das entschieden Unkönigliche in der Haltung dieses Monarchen folgenreich für die Erschütterung der königlichen Autorität geworden. Die Gelehrsamkeit, welche sich in seinen Schriften, wie dem für seinen Sohn bestimmten Basilicon Doron, in Werken über Zauberei, Teufelsbeschwörung ꝛc. beurkundet, ein unverkennbarer Scharfsinn, selbst Schlauheit, und doch ein Mangel an gesundem Urtheil über die ihn umgebenden Verhältnisse, bilden ein wunderbares Charaktergemisch in diesem seltsamen Manne, den seine Bewunderer den britischen Salomo, den der Herzog von Sully den „weisesten Narren von Europa" genannt hatte.

und Parlament über die Acte der Gesetzgebung und der auswärtigen Politik voraus, mit welchen ein absolutes Königthum allerdings nicht bestehen konnte. Die Opposition seiner beiden ersten Parlamente und ihre verweigerte Subsidienbewilligung beantwortet Carl I. mit schnellen Auflösungen und Ordonnanzen zur Einschüchterung der Opposition. Die Sternkammer wird zu Zwangsanleihen benutzt, welche weiter durch Zwangseinquartierung, Matrosenpressen und willkürliche Verhaftungen beigetrieben werden. Die wachsende Opposition dagegen hat jedoch bald die Stufe erreicht, auf welcher die Einschüchterung nicht mehr wirksam ist. Der König wird durch die Geldnoth zur Berufung eines dritten Parlaments und in diesem durch die vereinte Opposition der beiden Häuser zur Anerkennung der „Petition des Rechts" gezwungen, zu dem declarirenden Statut 3 Carl I. c. 1, welches Zwangsanleihen, willkürliche Verhaftungen und kriegsrechtliches Verfahren für die Vergangenheit und für die Zukunft als unstatthaft anerkennt. ***) Bis zu diesem Stadium hat der Streit den Charakter früherer Zeiten beibehalten: Verwaltungsmißbräuche und Landesbeschwerden bewegen sich im Kreise alter Kämpfe zwischen Königthum und Parlament.

Allein mit dem Vorsatz, sein Wort nicht zu halten, hob der König nach erhaltener Subsidie das Parlament auf, fest entschlossen, nie wieder ein Parlament zu berufen. „Beschämt, daß seine Vettern von Frankreich und Spanien ein Werk vollendet haben sollten, welches er kaum begonnen," eröffnete er vom März 1629 an ein System der persönlichen Regierung, wie es in England neu war, ein System, welches planmäßig die Grundlagen der Parlamentsverfassung angreift und neue Richtungen der kirchlichen und weltlichen Verwaltung bildet nur zu dem Zweck, solche systematisch zu zerstören. Als die drei gegebenen Kampfmittel boten sich dafür dar: das königliche Kirchenregiment, das Privy Council und die Besetzung der Gerichtshöfe.

1. Das königliche Kirchenregiment hatte die Ernennung der obersten Kirchenbehörde und der Bischöfe in die Hände des Königs gelegt zur Aufrechterhaltung der Landeskirche in ihrer durch die Parlamentsgesetze anerkannten Gestalt. Unter Jacob I. war wohl die Zeit gekommen, wo die Kirche nicht mehr der allzustrengen Uniformität bedurfte,

***) Die vier Punkte der Petition des Rechts sind: 1) daß kein freier Mann genöthigt werden soll, irgend eine Gabe, Darlehn, benevolence oder Steuer zu zahlen, ohne Zustimmung der Volksvertretung durch Parlamentsacte; 2) daß kein freier Mann ins Gefängniß gesetzt oder in Verwahrung genommen werden soll entgegen dem Gesetz des Landes; 3) daß Soldaten oder Seeleute nicht in Privathäusern einquartirt werden; 4) daß gewisse Anordnungen über Bestrafung von Soldaten und Seeleuten nach Kriegsrecht widerrufen und solche nicht ferner erlassen werden.

welche unter Elisabeth zu ihrer Stabilirung noch nothwendig erschien. Allein schon Jacob I. hatte kein Hehl daraus gemacht, daß das Bischofthum und die oberbischöfliche Gewalt vorzugsweise die Bestimmung habe, die Unterthanen zu schuldigem Gehorsam gegen den Landesherrn zu gewöhnen und darin zu erhalten. Carl I., obwohl Protestant in seinem persönlichen Glauben, vermeinte die Fortbildung seiner geistlichen Suprematie zum weltlichen Absolutismus am sichersten zu erreichen durch eine Rückwendung zu den bewährten Lehren und Formen der römisch-katholischen Hierarchie. Diesen Sinn haben die katholisirenden Reformen des Erzbischofs Laud: Rückkehr zur Transsubstantiation in zweideutiger Wortfassung, Ohrenbeichte, Bevorzugung unverheiratheter Priester vor den verheiratheten, Restauration des Bilderdienstes, des Crucifixes, der glänzenden Amtstracht, des Altars beim Abendmahl und der Verbeugungen, verbunden mit unerträglichen Quälereien und Verfolgungen der puritanischen Secten. Durch die systematische Besetzung der hohen Kirchenämter in dieser Richtung wird das royalistische Kirchenthum und der kirchliche Kastengeist auf eine Höhe getrieben, der in den canones der Convocation von 1640 sich zu den Sätzen steigert: „Es soll Hochverrath sein zu predigen und zu lehren, daß neben der königlichen noch irgend eine unabhängige coactive power, either papal or popular, bestehen könne; alle Steuerzahlung ist eine schuldige Leistung der Unterthanen nach göttlichem, natürlichem und Völkerrecht; kein Geistlicher darf über die Gewalt Sr. Majestät anders sprechen als es in diesem Canon vorgeschrieben ist.“ [1])

[1]) Die Verkehrung des Kirchenregiments zu politischen Zwecken drückt sich in dem Motto Jacob's aus: „Wo kein Bischof, da ist kein König“. Seit 1595 war die dissentirende Richtung unter dem Parteinamen der Sabatarians aufgetreten und unter Jacob I. das Sectenwesen schon zu einem erheblichen Umfang gediehen. Noch immer war indessen das Bewußtsein eines fundamentalen Widerspruchs im Staatswesen als Ganzes nicht vorhanden. Der Zusammenstoß der beiden Systeme bewegte sich noch in specielleren Gebieten, namentlich in den wachsenden Klagen der kirchlichen Seite über das häufige Einschreiten der weltlichen Gerichte durch prohibitions gegen die kirchliche Competenz. Seit 1616 war der Streit zwischen den Billigkeitshöfen des Kanzlers und den Rechtshöfen entstanden; in dieser Zeit gestaltete sich der Streit zu einem Standesstreit zwischen Clerikern und Juristen. Unter Carl I. dagegen dient die Kirchengewalt nicht mehr der Reformation, sondern der Erweiterung königlicher Gewalten gegen die Parlamente. Die unter Erzbischof Laud arminianisch gewordene Kirche ist das Instrument zur Erweiterung zugleich der Macht des Königs und des Clerus geworden. Die fortschreitende Härte des High Commission Court, die unversöhnliche Verfolgung der Puritaner, erzeugten jenes Maß von Erbitterung, welches im Laufe des Bürgerkrieges von dieser Seite her hervorbricht. Es scheint durch eine providentielle Bestimmung in jedem Verfassungskampf die extremste Partei dazu bestimmt, die Formation der Gegenpartei zu übernehmen. In dem unglücklichsten Augenblick, als Carl I. am 5. Mai 1640 das gemäßigte „kurze Parlament“ wieder auflöste, blieben die geistlichen Herren beisammen, um jene Canones zu beschließen, welche „jede Behauptung

2. Das Privy Council war dazu bestimmt, in collegialischer Gestalt und unter Beirath der Reichsrichter die höchste Reichsregierung nach den Gesetzen des Landes zu führen und diese Gesetze an den offenen Stellen zu ergänzen, an welchen die Ausübung der Hoheitsrechte gesetzlich nicht fixirt war, um außerordentlichen Bedürfnissen des Staats und der Gesellschaft gerecht zu werden. Für die Stuarts wurden jene offenen Stellen der archimedische Punkt, von welchem aus die Verfassung selbst aus den Angeln zu heben sei. Von diesem Gesichtspunkte aus schreitet die Wahl der Minister von Buckingham bis zu Strafford fort, in einer Steigerung bis zur Gewissenlosigkeit und frechen Hinwegsetzung über die Landesgesetze, die das politische Renegatenthum Strafford's charakterisirt. Da die dynastische Hauspolitik in der Collegialität, in den gemessenen Geschäftsformen des Council und in seinen rechtsverständigen Consulenten ein begreifliches Hinderniß fand, so hatte schon Jacob I. begonnen, den lästigen Apparat bei Seite zu schieben durch Verhandlung der Staatsgeschäfte im „Cabinet" des Königs, d. h. in kleinen confidentiellen Sitzungen, in welchen alsbald die Rathschläge der gesellschaftlichen Hofumgebungen von maßgebenderem Einfluß wurden, als diejenigen der verantwortlichen Minister. Das so gestaltete Personal ist es, welches jetzt unter dem Namen eines königlichen Raths die discretionären Gewalten der „Sternkammer" übt, welche zu ganz anderen legitimen und ehrbaren Zwecken entstanden waren. Von dieser Stelle aus gehen nun die dem neuen Regiment nöthigen Polizeimaßregeln, welche bei wachsendem Widerstand zu einem ineinandergreifenden System von Ortsausweisungen, Haussuchungen, Beschlagnahmen, Verweigerungen des habeas corpus werden. Von diesem Centrum aus entfaltet sich jene Regierungsweise, welche nach Clarendon's Ausdruck „durch Ordonnanzen befiehlt, was durch die Gesetze nicht befohlen war, verbietet, was durch die Gesetze nicht verboten war, und die dann wieder den Ungehorsam gegen die Ordonnanzen durch schwere Geldbußen und Gefängnißstrafen ahndet." [2])

---

einer unabhängigen coactive power neben der königlichen für Hochverrath erklären. Die eigentliche Standarte der hochkirchlichen Theorien wurde aber gerade in diesem Zeitpunkt die Schrift von Filmer, Patriarca, welche als Grundlegung des Systems galt: „Alle Regierung ist absolute Monarchie; Niemand wird frei geboren, und folgeweise kann Niemand die Freiheit gehabt haben, einen Regierer oder eine Form der Regierung zu wählen. Der Familienvater regiert nach keinen anderen Gesetzen, als seinen eigenen. Die Könige succediren nach dem Recht der Eltern in die Ausübung der höchsten Jurisdiction. Sie sind über allen Gesetzen. Sie haben ein göttliches Recht auf absolute Gewalt und sind nicht verantwortlich einer menschlichen Autorität." Man hielt es jedoch für gerathen, diese Schrift erst nach der Restauration durch den Druck zu veröffentlichen.

[2]) Die Verkehrung des Privy Council beruht auf einer systematischen Verbindung der Verordnungsgewalt mit dem Verwaltungszwang. Es entsteht daraus in der

3. Die Besetzung der Reichsgerichte durch königliche Ernennung aus den Spitzen der legal profession hatte die Bestimmung, den festen Theil des Rechtsorganismus unabhängig von den zeitigen politischen Systemen zu handhaben. Dies königliche Recht war bisher so würdig und unbefangen geübt worden, daß alle Dynastiewechsel des 15. Jahrhunderts, alle Religionswechsel des 16. Jahrhunderts mit einem unveränderten Richterpersonal bestanden. Unter Jacob I. erscheint zuerst die Entlassung des Lord-Oberrichters Sir Edw. Coke aus politischen Gründen, und ein schamloses System des Verkaufs der Richterämter, welches den unter den Tudors erworbenen ehrenhaften Ruf der Gerichte erschüttert. Unter Carl I. wird diese Besetzung zum politischen System: schon im Jahre 1626 wird der Chief Justice Crewe entlassen, weil er die Gesetzlichkeit der gezwungenen Anleihen nicht anerkannte; 1630 wird der Chief Baron Walter suspendirt, weil er die Legalität eines Verfahrens gegen Parlamentsmitglieder wegen ihrer Handlungen und Reden im Hause bezweifelte; 1634 Sir Robert Healthy wegen seines Widerstandes gegen das Schiffsgeld und gegen den Erzbischof Laud. An seine Stelle trat der bewährte Chief Justice Finch. Die kleine Zahl der Richterstellen, auf die es ankam, wurde mit „Männern des Vertrauens" so besetzt, daß alsbald die Zeit kam, in welcher kein Verfassungsgrundsatz und kein Gesetz vor der Interpretation der beamteten Richter mehr Stich hielt. In den Grafschaften erfolgte die Ernennung der Sheriffs und die Bildung der Friedensrichtercommissionen nach einem analogen System.[3])

Thut eine neue Gesetzgebung, die nicht concurrirend, sondern destructiv der Landesgesetzgebung und Parlamentsverfassung gegenübertritt. Es kehrt das Verhältniß der normannischen Zeit wieder, in welcher die königliche Befugniß zu der polizeilichen Büßung durch amerciaments actuell zu einer Gesetzgebungsgewalt führt. Vom Rath geht die Ordonnanz aus, welche das Schiffsgeld decretirt. Der fiscalische Scharfsinn sucht aber auch die veralteten Strafbußen für unterlassene Einholung der Ritterwürde, sogar die alten Forstgesetze heraus, um neue Finanzquellen flüssig zu machen. Gegen das Gesetz Jacob's I. werden die Monopole eine neue Quelle der Einnahme; ebenso die zünftige Incorporation der wohlhabendsten Gewerbe. Selbst in das Gebiet der reinen Privatrechte greifen die Ordonnanzen ein durch Niederreißung der Häuser und Schließung der Läden zur Verschönerung der Umgebungen der Kathedrale von St. Pauls.

[3]) Die Verkehrung der Stellung der Gerichtshöfe beginnt als dynastischer Charakterzug sogleich mit der Thronbesteigung der Stuarts. Jacob I. eröffnete seinen Richtern: er selbst werde Rechtsfragen entscheiden, da man ihm gesagt habe, daß das Recht auf der Vernunft ruhe, und er ebenso gut mit Vernunft ausgestattet sei als die Richter. Er verlangte oft persönliche Rücksprache mit den Richtern zu nehmen, bevor sie das Urtheil sprachen — auricular saking of opinions, wie es Lord Coke nannte. Unter seinen Rathgebern befanden sich schon damals Anhänger der Obersouveränetät, welche ihm riethen, „ein Exempel gegen die Kühnheit eines Richters zu statuiren, wodurch dann die ganze Körperschaft in besserer Furcht würde gehalten werden." Es war das derselbe Lord Bacon, der später die Absetzung des Oberrichters Coke befürwortete, „als eine Art von Disciplin, weil

Mit diesem Apparat von Gewaltmitteln wandte sich nun Carl I. an die Beseitigung der drei parlamentarischen Grundrechte, auf die es ankam.

Die Hauptsache war Beseitigung des Finanzrechts der Parlamente. Schon Jacob I. hatte versucht seine Theorie der Obersouveränetät zur Ausschreibung von neuen Zöllen anzuwenden, hatte jedoch später nachgegeben. Dieser Angriff wurde jetzt ernsthaft aufgenommen mit dem welthistorisch gewordenen Schiffsgeld. Frühere Könige hatten wohl einmal in Kriegszeiten zur Vertheidigung der Küsten in Küstengrafschaften Geldbeiträge auf Grund ihrer Kriegshoheit erhoben. Jetzt wurde daraus mitten im Frieden eine Geldauflage auf alle Küsten- und Binnengrafschaften, welche von dem King in Council ausgeschrieben, auf die Grafschaften und Städte vertheilt und zu allgemeinen Staatsbedürfnissen bestimmt sein sollte. Es handelte sich dabei um ein Steuerquantum von durchschnittlich 200,000 £, reichlich entsprechend den gewöhnlichen Subsidienbewilligungen. Als Grundlegung dafür war zuerst ein einstimmiges Gutachten der zwölf Richter über die Vorfrage eingeholt worden. Nachdem aber der Fall durch Hampden's Weigerung zur gerichtlichen Entscheidung gebracht worden, fand sich nochmals eine Majorität der Richter für die Legalität der Steuer auch in judicando. Es war dies der Schwerpunkt der Angriffe gegen die Parlamentsverfassung und der Wendepunkt für den Verfassungsstreit, weil er die letzte Tendenz der Regierung und die systematische Corruption der Gerichte gemeinverständlich constatirte. Selbst der hochroyalistische Lord Clarendon sagt darüber: „Als man sah, daß in einem Hofe des gemeinen Rechts, des Rechts, welches noch den Titel für Alles bildete, was man sein eigen nannte, Gründe der Staatsraison als Entscheidungsgründe in Betracht kamen, daß die Richter sich wie Staatssecretäre benahmen, daß ein richterliches Urtheil auf Annahmen gegründet wurde, hinsichtlich deren es an

---

er sich des Königs Interesse widersetzt habe, welches Beispiel die anderen mehr in Furcht halten werde." Ellesmere erhielt die Anweisung, einen Proceß gegen einen Verklagten zu verschieben, „weil er sich im Parlamentshause sehr beflissen gezeigt hat in unserem Dienst." Foss VI. 2. Unter Jacob sind indessen stets die Grundsätze schlimmer als die Ausführung, zu welcher es an Muth und Consequenz fehlte. Verderblich wurde aber der schamlose Verkauf der Richterstellen, der Stellen des Attorney General und der Serjeants, bei welchen Summen von 10,000 £, 4000 £ u. dergl. geboten und angenommen wurden. Foss VI. 3. Unter Carl I. beginnt auch auf diesem Gebiet die „starke Regierung". Nicht die Gesetze des Landes, sondern der persönliche Wille des Königs soll die Richtschnur der Gerichte werden. Demgemäß erfolgt die rücksichtslose Entlassung und Suspendirung der widerstrebenden Richter, die Besetzung der wenigen entscheidenden Stellen mit Männern des Vertrauens, wie beispielsweise Sir John Finch wegen seines erprobten Verhaltens als Sprecher des Unterhauses zum Chief Justice ernannt wird. Bei der Bewilligung der Petition des Rechts hatten die insgeheim consultirten Richter das Gutachten gegeben, man könne die bill passiren lassen und die Praxis der Regierung doch so fortsetzen wie früher!

jedem Beweise fehlte, daß für die Zahlung der dreißig Schillinge (Schiffsgeld) Gründe aufgeboten wurden, welche den gesammten Rechtszustand jedes Einzelen in Frage stellten, so hatte man keine Ursache mehr zu hoffen, daß solche Doctrinen und ihre Vertreter sich noch in irgend welchen Grenzen halten würden. Es ist aber unmöglich, den Schaden zu ermessen, den die Krone und der Staat erlitt in Folge des verdienten Tadels und der Ehrlosigkeit, welche die Richter traf. Denn es kann die Würde, Ehrfurcht und Achtung der Gesetze nicht anders aufrecht erhalten werden, als vermöge der Integrität und Fleckenlosigkeit der Richter." Nach diesem Urtheilsspruch wurden die weiter nöthigen Geldmittel durch ergänzende Ordonnanzen beschafft. [a]

Die gesetzgebende Gewalt der Parlamente hatte ihre offene Stelle in dem nicht streng begrenzten Gebiet der Ordonnanzen (S. 511), welche zwar nicht gegen Parlamentsstatuten aber doch daneben verbindliche Normen der Verwaltung bilden. Sobald aber kein Parlament mehr einberufen und durch die Sternkammer eine administrative Executions-Instanz geschaffen wurde, fiel jede Schranke fort. Die Polizei- und Finanzmaßregeln der Regierung wurden nun durch eine fortschreitende Kette von Ordonnanzen weiter geführt, welche die Preise der Lebensmittel

[a] Die Hauptleistung, die in dem Verfassungskampf von den Richtern verlangt wurde, war die Anerkennung der Legalität des Schiffsgeldes. Die zwölf Richter wurden zuerst unter Sir John Finch versammelt und (nach ihren eigenen Angaben durch Drohungen und Versprechungen) zu dem Gutachten vermocht, „daß wenn das Wohl und die Sicherheit des Reichs im Allgemeinen in Frage gestellt und das ganze Reich in Gefahr ist, Se. Maj. unter dem großen Siegel allen seinen Unterthanen befehlen möge, auf ihre Kosten zu beschaffen und auszurüsten eine solche Zahl von Schiffen mit Bemannung, Munition und Lebensmitteln, wie es in solcher Zeit angemessen erachtet wird für die Vertheidigung und Sicherheit des Reichs; und daß er nach dem Gesetz dies erzwingen möge im Fall von Verweigerung und Widerspenstigkeit; und daß er der einzige Richter sei über die Gefahr, und wann und wie sie zu verhüten und zu vermeiden". Nur zwei Richter dissentirten, wurden aber doch zur Mitunterschrift bewogen. Diese Richter ließen sich von Lord Wentworth sagen: „Es war das der größte Dienst, den die legal profession der Krone in dieser Zeit erwiesen hat." Durch Cabinetsbefehle unter dem großen Siegel werden die Sheriffs nunmehr angewiesen, jede Grafschaft mit einer Schiffsgestellung zu belasten. Die Grafschaft Buks beispielsweise, der Wohnsitz Hampden's, hat ein Kriegsschiff von 450 Tons zu stellen mit 180 Männern, Kanonen, Pulver, doppelter Takelage, Proviant und allem Nothwendigen. Dies Schiff ist bis zu einem gewissen Tage nach Portsmouth zu bringen, und von da an 26 Wochen in Proviant, Löhnung und allem Nothwendigen auf Kosten der Grafschaft zu erhalten. Da es aber auf diese Schiffsrüstung gar nicht abgesehen ist, so wird der Sheriff weiter angewiesen, mit Hülfe der Bürgermeister die dazu erforderlichen Summen von den einzelnen freeholders und Stadtbürgern einzuschätzen, und die Einschätzungslisten einzuberichten. Im Fall der Zahlungsweigerung wird die Zwangsvollstreckung angeordnet und rücksichtslos ausgeführt. Die Masse der Bevölkerung fügte sich dem gewaltsamen Verfahren der Sternkammer. Nur Sir John Hampden bringt durch die Steuerverweigerung die Frage zur Entscheidung in den Reichsgerichten, diesmal in dem Plenum der Exchequer

regeln, die Incorporation der Kaufleute und Gewerbtreibenden gegen hohe Geldzahlungen ordnen und noch andere Finanzquellen öffnen; sie ergänzen sich mit dem Polizeisystem der Verhaftungen und Ortsausweisungen. Die unsinnig hohen Strafen der Sternkammer werden auch unmittelbar zu einer Finanzquelle. Das System der Ordonanzen gegen verweigerte ungesetzliche Steuern, gegen mißliebige Geschwornensprüche, gegen mißliebige Parlamentsmitglieder in Verbindung mit der Sternkammer bringt eine Zeit lang jeden Widerspruch zum Schweigen. [b])

Das Controllrecht der Staatsverwaltung und das Anklagerecht gegen die Minister endlich erledigte sich einfach durch die Nichteinberufung von Parlamenten. Zu anderen Irrthümern kam in Carl I. noch das besondere Mißverständniß der Widerstandselemente. Grade am Hofe verstand man am wenigsten das entscheidende Gewicht, welches jetzt die commons in die Wagschale der Staatsgewalten warfen. Die Geschichte Englands hatte bisher noch kein Beispiel irgend einer großen Bewegung, die von dem unteren Hause ausgegangen war. Als Körperschaft wie als Individuen erschienen die commoners der Hofregierung nur als Elemente zweiten Ranges, deren Renitenz mit den einfachsten Mitteln zum Stillschweigen zu bringen sei. Als ein Schlag zur Einschüchterung der Opposition war noch am Schluß des dritten Parlaments eine gerichtliche Klage gegen John Elliot und zwei anderen Parlamentsmitglieder wegen ihrer Parlamentsreden erhoben, nachdem zuvor mittels königlichen Handschreibens die Richter zu einer Zusammenkunft eingeladen waren, um die darauf bezüglichen Fragen des Generalstaats-

---

Chamber. Bei dieser Entscheidung im contradictorischen Verfahren wurden die Richter doch bedenklich; 3 Monate lang wurde das Deliberationsverfahren hingezogen. Endlich gaben 7 Richter ihre Entscheidung zu Gunsten der Krone, Crook und Hatton grundsätzlich zu Gunsten Hampden's, und die übrigen drei Richter traten ihnen aus formellen Gründen bei. Der moralische Eindruck dieses Herganges ist entscheidend geworden für den Verlauf des Bürgerkrieges. Ausführlich giebt den Verlauf des Schiffsgeldes Rushworth II. 335. 344. 352. 364. 453. 480—605. 727. 975. 985. 991. 1395. und App. 159—225 2c., vergl. Hallam II. cap. 8.

b) Erzwungen werden die illegalen Ordonnanzen durch die Strafdecrete der Sternkammer, durch Verhaftungen und polizeilichen Zwang. Außer Geld und Gefängniß erkannte die Sternkammer jetzt auch auf Pranger, Prügelstrafen und Abschneidung der Ohren. Nur die Todesurtheile und Confiscationen blieben der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten. Die Strafjustiz der Sternkammer ist aber auch unmittelbar Finanzquelle durch Geldstrafen von 20,000 £, 10,000 £, 5000 £, wie solche jetzt zu gewöhnlichen Erscheinungen werden. Die Gesammtsumme derselben wurde von den Zeitgenossen auf den unglaublichen Betrag von „6,000,000 £“ angegeben. (Rushworth II. 219.) 50,000 Emigranten verließen unter diesem Druck ihr Vaterland. Der König und der Erzbischof Laud fanden daran nur zu beklagen, daß die kirchliche Disciplin den Emigranten nicht folgen könne; eine Ordonnanz untersagte weitere Einschiffungen.

anwalts gutachtlich zu beantworten. Nach Maßgabe dieses Gutachtens wurde dann der Anklagebeschluß (information) in der King's Bench erlassen, welcher mit einer Verurtheilung durch denselben Gerichtshof in schwere Geld- und Gefängnißstrafen endete. Elliot starb im Gefängniß. [c])

Der Haupturheber und Rathgeber dieser neuen „starken" Regierung (vigorous government) war nächst Erzbischof Laud vorzüglich Wentworth, Graf Strafford, geworden, der mit dem Feuereifer des politischen Renegaten und mit seinem Motto „Durch" die in Irland bewährten Grundsätze auf englischem Boden anwandte. Den Widerstand der Grafschaften glaubte man durch Ernennung der Sheriffs und Friedensrichter nach einem Vertrauenssystem, durch Corruption und Einschüchterung der Stadtverwaltungen, durch die administrative Strafgewalt der Sternkammer und in acuten Fällen durch Einsetzung von Kriegsgerichten überwinden zu können. Es lag darin freilich eine schwere Verkennung des Unterbaues der englischen Verfassung, jener Verbindung der Kriegs-, Gerichts-, Polizei- und Finanzverwaltung mit der Grafschafts- und den Stadtverfassungen. Mit der legalen Gestaltung der Landesmiliz, mit Friedensrichteramt und Jury als nothwendigen Organen des Gerichts und der Polizei, war jenes System nicht durchführbar, welches ein Heer von besoldeten, nur von der Regierung abhängigen Militär- und Civilbeamten voraussetzte. Das wachsende Widerstreben der durch den Besitz unabhängigen Organe der Ortsverwaltung, der Mangel der unmittelbaren Executionsbeamten, mußte dem Verwaltungszwang und dem Steuerzwang nur zu bald die Spitze abbrechen. Den mühsam geschaffenen Anfängen eines stehenden Heeres gegenüber war die verfallene Landesmiliz zu stark, um mit Waffengewalt gleichmäßig einzugreifen. Man konnte Sheriffs und Friedensrichter absetzen und einsetzen: immer aber mußte man sie aus dem Kreise der Grafschaft selbst nehmen, in welchem eine ungesetzliche Regierungsweise ganz anders empfunden wird als in einem berufsmäßig disciplinirten Beamtenthum. Darauf beruhte es, daß der Sturm gegen die Parlamentsverfassung vom Centrum aus sich langsam in den Grafschaften brach, in denen die zuverlässigen Organe des Depotismus fehlten. Es war noch einmal die Gemeindeverfassung, welche die englische Freiheit gegen das absolutistische Verwaltungssystem gerettet hat. Der stille aber nicht zu brechende Widerstand lag in dem Zusammenhalten der besitzenden

c) Nächst dem Urtheil in Sachen Hampden's war es das vorangegangene Strafurtheil der King's Bench gegen Sir John Elliot, Denzil Hollis und Benjamin Valentine wegen ihrer Reden im Unterhause, welches in allgemein verständlichen Rechtsfragen die Verderbtheit der Gerichte, und damit das Aufhören einer Regierung nach Gesetzen constatirte. (May Parl. Practice I. c. 4.) Die Zeitgenossen bemerken übereinstimmend, daß von dem Zeitpunkt jener Urtheile an die Stimmung im Lande zu entschiedenem Widerstand neigte.

Klassen, in dem festen Gliederbau der englischen Grafschaft, in ihrer jetzt vorhandenen festen Cohärenz mit den Stadt- und Kirchspielsverfassungen. Die Mittel des Systems erschöpfen sich, die Kriegsnoth und der schottische Aufstand zwingen nach 11 Jahren den König zur Wiederberufung eines Parlaments; zunächst des sogenannten „kurzen Parlaments", welches zwar nach wenigen Wochen leichtsinnig entlassen wird, aber nur um bald nachher dem „langen Parlament" vom 3. November 1640 Platz zu machen.

Die Maßregeln des Parlaments richten sich der Reihe nach gegen den Mißbrauch der Gewalten, und nehmen daher eine rückläufige Bewegung gegen die drei mißbrauchten Organe der königlichen Gewalt:

1) gegen die corrumpirten Gerichtshöfe: mit Erklärung der Ungesetzlichkeit des Schiffsgelds und Cassirung des Urtheils gegen Hampden werden die theilnehmenden Richter in Anklagestand versetzt. †)

2) gegen das Privy Council: gegen Strafford wird die Anklage wegen Hochverrath erhoben, und — charakteristisch für den moralischen Charakter eines solchen Beamtenthums — geben die 12 Richter in einer zweifelhaften Frage jetzt ihr Rechtsgutachten auf Hochverrath gegen den leitenden Minister, zu dessen bill of attainder und Hinrichtung auch der König, ebenso feig wie selbstsüchtig, seine Zustimmung giebt. Für alle Zukunft aber wird die administrative Strafgewalt und Civiljustiz des Privy Council und alle Nebeninstitute der Sternkammer durch Parlamentsacte aufgehoben. Das st. 16 Car. I. c. 10 bestimmt kategorisch, „daß weder seine Majestät noch sein Rath habe oder haben solle irgend eine Jurisdiction, Gewalt oder Autorität, durch Bill, Petition, Artikel, Libell oder in irgend einer anderen arbiträren Weise, zu prüfen, in Frage zu stellen, zu entscheiden oder zu verfügen über Grundstücke, Besitzungen, Güter oder bewegliches Gut irgend eines Unterthanen, sondern daß solche verhandelt und entschieden werden in den ordentlichen Rechtshöfen und nach dem ordentlichen Rechte". Um ferner der Beseitigung der Parlamente durch systematische Nichteinberufung einen Damm entgegenzusetzen, wird durch die sogenannte Triennial Act die Einberufung eines Parlaments nach längstens dreijähriger Unterbrechung für obligatorisch erklärt. Auf den frivolen Gebrauch, welchen Carl I. von seiner Prärogative der Auflösung des Parlaments gemacht, antwortet das Parlament mit dem verhängnißvollen Beschluß, der das jetzige Parlament ohne seine eigene

†) Das lange Parlament antwortet auf die Corruption der Justiz mit einer Anklage wegen Hochverraths gegen den Lord Keeper Finch und die sechs betheiligten Richter, von welchen der eine auf seinem Richtersitz in der Westminsterhalle selbst verhaftet wurde. Ein übereinstimmender Beschluß der beiden Häuser bestimmt für die Zukunft, daß die Richteranstellungen auf Lebenszeit, quamdiu bene se gesserint, erfolgen sollen.

Zustimmung für unauflösbar erklärt; selbst Prorogation und Vertagung sollen nur durch Parlamentsacte geschehen.††)

3) Gegen den Mißbrauch der Kirchengewalt gerichtet ist die Aufhebung des High Commission Court, welcher durch st. 16 Car. I. c. 11 in gleicher Weise für alle Zeiten abolirt wird. Es reiht sich daran die Anklage gegen 12 Bischöfe. Weiter resolvirt am 1. September 1642 das Unterhaus nemine contradicente: „die Regierung der Kirche durch Erzbischöfe, Bischöfe, ihre Kanzler und Commissarien, Dechanten und Capitel, Archidiaconen und andere kirchliche Beamte ist durch lange Erfahrung als ein großes Hinderniß der vollkommenen Reformation und des Wachsthums der Religion befunden worden und sehr hinderlich dem Staat und der Regierung dieses Königreichs, und das Haus beschließt solche aufzuheben." Kurz darauf ergeht eine Ordonnanz dieses Inhalts unter Sequestration des kirchlichen Vermögens zum Besten der Commonwealth. Im weiteren Verlauf folgt dann die Verurtheilung und Hinrichtung des Erzbischof Laud.†††)

Carl I. hatte diesen starken, aber consequenten Schritten nachgegeben. Die Petition des Rechts 3 Car. I. und die Gesetze 16 Car. I. haben in der That die Bedeutung einer neuen Magna Charta. Der Verfassungskampf war jetzt in ein Stadium gelangt, welches man im Mittelalter mit einem Friedensschluß, mit feierlichen eidlichen Pacten unter Garantie der

††) Es giebt keine andere Sanction des öffentlichen Rechts gegen den verfassungswidrigen Mißbrauch des Verordnungsrechts als die Ministeranklage. Das Unterhaus schritt deshalb ebenso kühn wie consequent zu einer Anklage wegen Hochverraths und Verhaftung des Erzbischofs Laud und des Earl of Strafford. Die Anklage lautete auf „Versuch zum Umsturz der Fundamental-Gesetze des Landes", wie dies der Wahrheit gemäß war. Im Verlauf des Verfahrens stieß man freilich auf das Bedenken, ob nach dem Wortlaut und der Praxis der Hochverrathsgesetze ein solches Unternehmen unter den Begriff des treason gegen die königliche Person falle, da Alles auf Befehl oder doch mit dem Einverständniß des Königs unternommen war. Es war in früheren Straffällen wohl der thatsächliche Wille des Königs von dem gesetzlichen Willen unterschieden worden; der erstere hatte die Minister nicht schützen können gegen die Verletzung des letzteren. Allein die Ausdehnung der Straffanction des high treason auf so geartete Fälle war ebenso neu wie das Verfahren Carl's I. selber. Man holte daher den Rath jener servilen Richter ein, und — ohne eine dissentirende Stimme, lautete die Antwort, „daß auf die erwiesenen Artikel hin Strafford die Strafen des Hochverraths rechtlich verwirkt habe." Parl. History II. 757. Die Verurtheilung erfolgte im Unterhause gegen 59, im Oberhause gegen 19 dissentirende Stimmen. Nachhaltiger noch war die Energie, mit welcher sich die beiden Häuser ebenso übereinstimmend gegen das verderbliche Instrument dieser Regierungsweise wandten. Die Aufhebung der gesammten administrativen Civil- und Strafjustiz der Sternkammer und ihrer Nachbildungen, der Provinzialräthe, durch st. 16 Carl I. c. 10 wurde ein für die ganze Zukunft Englands entscheidender Schritt.

†††) Das lange Parlament antwortet auf die Beschlüsse der Convocationen zunächst mit dem st. 16 Carol. I. c. 11, durch welches der Court of High-Commission aufgehoben

Kirche abzuschließen pflegte. Allein es zeigte sich alsbald, daß ein solcher Abschluß nach beiden Seiten hin jetzt nicht mehr zu finden war. Der Zwiespalt zwischen König und Parlament greift weiter und weiter. Der unbesonnene Versuch des Königs fünf Mitglieder der Opposition im Unterhause persönlich zu verhaften und der Streit über das Commando der Milizen geben im Beginn des Jahres 1642 das Signal für beide Theile, zu den Waffen zu greifen.*)

In dem nun beginnenden Bürgerkriege treten auf zufällige Veranlassung die Parteinamen der „Cavaliere" und „Rundköpfe" hervor. Adel, Ritterschaft, Bürger= und Bauernthum spalten sich in zwei Lager, gleich der englischen Verfassung, deren Elemente mit einander in Kampf gerathen. Auf der Seite des Königs schlägt sich die größere Hälfte des Adels und der großen Gentry, theils wohl aus Ueberzeugung, theils Ehren halber: auf der Seite des Parlaments die Mehrheit der blühenden gewerbtreibenden Städte und der freien Bauern, an ihrer Spitze theils Lords, theils Männer der alten landsässigen Ritterschaft, wie Hampden, Digges, Vane ꝛc., die nach dem Titelwesen des Continents ansehnliche Adelstitel führen würden, oder die wie Blacke, Bradshaw, Cromwell doch zu guten Famlien gehören. Die Masse der Truppen auf beiden Seiten bilden die ebenso gespaltenen Landesmilizen. Es ist die herrschende Gesellschaft, welche zwiespältig geworden, beiderseits noch zum Vergleich bereit; oft verhandeln die Cavaliere sogar ohne den Willen des Königs.

wird, mit dem Proviso, „daß kein neuer Hof der Art errichtet werden dürfe mit dergleichen Gewalten, Jurisdictionen oder Autorität, und daß alle etwa darauf gerichteten Patente null und nichtig sein sollen." Das Unterhaus erklärt die anstößigen Canones für null und nichtig, auch für die Geistlichkeit unverbindlich, und versetzt Erzbischof Laud und später die 12 Bischöfe in den Anklagestand. Die Stimmung nach dieser Richtung wird erkennbar in der Einstimmigkeit des Beschlusses mit Ausnahme eines Dissentienten, welcher die Bischöfe nach dem Irrenhaus zu senden vorschlug. Durch Resolution vom 21. Februar 1642 werden die 12 Bischöfe zum Verlust ihrer weltlichen und geistlichen Güter und zum Gefängniß auf Lebenszeit verurtheilt.

*) Die von dem Zeitgenossen und Parlamentssecretär hinterlassene Geschichte des langen Parlaments: Th. May, History of the Long Parliament, ist jetzt neu herausgegeben, London 1854; vergl. Parry Parliaments, S. 340—533. Das schicksalsvolle lange Parlament vom 3. November 1649 bestand aus 480 Unterhausmitgliedern für England, 24 für Wales. Zu dem Oberhaus waren geladen: 1 Duke, 1 Marquis, 63 Earls, 5 Viscounts, 54 Barons, 2 Erzbischöfe, 24 Bischöfe. Das Unterhaus gehörte zu den reichsten und glänzendsten Versammlungen, welche England bisher gesehen. Allerdings versuchte Carl noch einmal eine Tactik schmeichelnder Nachgiebigkeit, allein seine Worte fanden keinen Glauben. Die rückläufige Bewegung konnte daher keinen Halt finden. Der unbesonnene Versuch des Königs, 5 Mitglieder der Opposition im Unterhause persönlich zu verhaften, konnte keinen Zweifel über die Pläne des Hofes lassen. Die Lage Schottlands und Irlands hatte dahin geführt, daß unabweisbar Subsidien bewilligt werden mußten: der König machte kaum ein Hehl daraus, daß er das Geld zur Anwerbung eines stehenden

Beiderseits wird der Krieg ehrenhaft geführt, mit gewissenhafter Beobachtung von Capitulationen und Waffenstillständen, nur mit weniger Disciplin auf Seiten der Königlichen. Es ist dabei nichts weniger als ein Klassenhaß ersichtlich; noch unter den Friedensbedingungen von 1546 steht die der Erhebung von Cromwell und 6 anderen zur Pairie oder zur Erhöhung in der Pairswürde.**)

Das Verfahren des Parlaments war das nach den Umständen mögliche. Da es Steuern auszuschreiben, Heere zu besolden und Gericht zu halten hatte, so war auf dieser Seite die Bildung einer Art von Executivgewalt nöthig geworden; jedoch noch immer mit grundsätzlicher Anerkennung der königlichen Gewalt. Zur Selbsterhaltung wurde in den 19 Artikeln dem König als Friedensbedingung die Beibehaltung dieser Einrichtungen auf Zeit vorgeschlagen, nicht als ein precedent der Verfassung, sondern um sich nicht der Rache Carl's und seiner Umgebung zu überliefern. Selbst in dem weiter gehenden Covenant mit den schottischen Insurgenten ist noch die eidliche Verpflichtung zur „Aufrechterhaltung der Person des Königs und dessen Autorität" enthalten.

Allein eben deshalb war die bisher leitende Partei im Parlament außer Stande den Kampf zu Ende zu führen. Ihrem Princip treu konnte sie das Königthum, welches sie als Voraussetzung der Verfassung anerkennt, nicht umstürzen, ohne ihr eigenes Recht zu untergraben. Ihr Grundsatz der rechtlichen Vereinbarung — wahr und wirksam innerhalb einer anerkannten Verfassung — scheiterte an der Unmöglichkeit eines

Heeres verwenden wolle. Das Parlament verlangt dagegen die Ernennung des Lord-Lieutenants der Grafschaftsmiliz: der König verweigert dies, worauf beide Theile zu den Waffen greifen. Sehr folgenreich erwies sich nun, daß Jacob I. die älteren Milizgesetze über die Abstufung der Milizpflicht aufgehoben hatte (1 Jac. I. c. 25 § 46). Es war die Anschauung zurückgekehrt, daß die insulare Lage eine geregelte Bewaffnung überhaupt unnöthig mache. Seit dieser Zeit hatte sich die Regierung eine Aushebung von Mannschaften nach Bedürfniß vorbehalten. Mit in Folge dessen tief verfallenen Militäreinrichtungen begann der Bürgerkrieg. Waren die Milizen schon in der Mehrzahl der Grafschaften den militärischen Ansprüchen ziemlich entfremdet, so verloren sie ihren Zusammenhang vollends, als durch den Bürgerkrieg ihre Bestandtheile auseinandergingen. Während Freisassen und Städte überwiegend auf die Seite des Parlaments traten, blieb der größere Theil des Adels und der alten Gentry mit Pächtern und Dienstleuten auf der Seite des Königs, so daß es zeitweise so aussehen mochte, als ob mittelalterliche Lehns- und neuere Grafschaftsmilizen einander gegenüberständen.

**) Eine äußerliche Scheidung in zwei Lager tritt auch im Parlament ein, als der König im December 1642 seine „getreuen" Parlamentsmitglieder zur Fortsetzung der Sitzungen nach Oxford beruft. Dem Ruf des Königs leisten nur 118 Commoners Folge. Die zurückbleibende Majorität besteht der großen Mehrzahl nach aus der Mittelpartei der presbyterianischgesinnten Mitglieder und einer kleinen Zahl von Independenten. Auch die größere Zahl der Lords war Anfangs beim Parlament zu Westminster; erst später zieht die Majorität der Lords nach dem Parlament zu Oxford hinüber. Rushworth V. 559 ff. Aber

Vergleichs über die gebrochene Verfassung. Und diese Unmöglichkeit lag in der Person des Königs selbst.

In einer Zeit und unter Umgebungen, in welcher die Falschheit für Staatskunst galt, war Carl erzogen worden. Mit seinen Vorstellungen von der königlichen Gewalt, von königlichen Pflichten und Eiden, konnte eine Verfassung überhaupt nicht bestehen. Die Gerichtshöfe und alle Eide des Beamtenthums hatten sich durch zwanzigjährige Erfahrung als unzuverlässig erwiesen. Niemand konnte bezweifeln, daß der König im Besitz seiner Gewaltrechte mit verdoppelter Energie zu seinem System zurückkehren werde. Sein bekanntes Temperament, das Gefühl verletzter Ehre, der Einfluß einer hochmüthigen, ränkesüchtigen Gemahlin machten seine Rückkehr zur Verfassung unglaublich. In allen widersprechenden Acten seines öffentlichen Lebens war ein durchgehender Grundzug: Unwahrhaftigkeit und Wortbruch. Der tiefere Grund dieser Situation lag aber in dem am Hofe, im Kirchenregiment wie in dem Beamtenthum herrschenden System von dem göttlichen Recht des Königs. In dem Dunstkreis dieser theologischen Jurisprudenz stand es fest, „daß zwischen einem König und seinen Unterthanen nichts von der Natur eines wechselseitigen Vertrages bestehen könne; daß er, selbst wenn er wolle, seiner absoluten Autorität nichts vergeben dürfe, daß in jedem Versprechen und Eide des Königs der Vorbehalt salvo jure regis liege, daß er deshalb im Falle der Nothwendigkeit das Versprechen brechen dürfe, und daß er allein über das Vorhandensein der Nothwendigkeit zu entscheiden habe.“ Durch die unmittelbare Zurückführung der schrankenlosen Königsgewalt auf einen göttlichen Willen wird das Recht als unbegreiflich erklärt für die menschliche Vernunft ohne die Gnadengabe der Offenbarung. Folgerecht ist es die Kirche unter ihrem Oberbischof, welche endgültig entscheidet, was im Staate als Verfassungsrecht heilig ist, und was dem

---

die große Mehrheit auch der royalistischen Lords und Gentlemen hält doch fest am Parlamentsrecht, während der König sein Oxford-Parlament (Mongrel-Parliament) fast verächtlich behandelt. Im großen Durchschnitt mochte die Parlamentspartei der königlichen in einem Verhältniß von etwa zwei Dritteln zu einem Drittel der Bevölkerung gegenüber stehen. Adel und Gentry, Stadt und Land stehen auf beiden Seiten, wenn auch in verschiedenem Maße. Nur die Staatskirche mit ihrem absolutistisch gewordenen Amtsorganismus steht ganz auf der königlichen Seite. Zu der letzteren gehören gerade die nordischen Landestheile, in welchen Gentry und Yeomanry noch kriegerische Gewohnheiten und Neigungen beibehalten hatten. Dieser Umstand und die Einheit des Commando bildeten einen Vortheil für die königliche Seite, der sich aber dadurch abschwächte, daß die berittenen Gutsbesitzer mit ihren Pächtern nicht leicht in Subordination zu halten, und noch schwerer in eine reguläre Arme umzuwandeln waren. Die Parlamentspartei war überlegen an Kopfzahl, durch größere finanzielle Mittel, durch eine bessere Verwaltung, und vor Allem durch nachhaltigen Eifer, durch die religiöse Begeisterung der Secten für die Sache der Freiheit.

Willen Gottes nicht entspricht. Ihr Amt der Schlüssel bindet und löset nicht bloß das Gewissen des Einzelen, sondern Monarchen und Volk in ihrem verfassungsmäßigen Verhältniß. Dies war das System, welches die staatskirchliche Geistlichkeit durch den König, der König durch die Geistlichkeit verfolgte. Innerhalb dieses Systems giebt es keine Treue gegen königliche Worte und Eide, und da Carl im Gegensatz seines Vaters den Muth und die unüberwindliche Hartnäckigkeit besaß, diese Theorien mit seiner Person zu identifiziren, so gab es keine Grundlage für einen Vergleich mit diesem Monarchen.***)

Die verfassungstreue Opposition befand sich damit in der Alternative, entweder die Verfassung, und noch dazu ihre Person und ihr Vermögen preiszugeben, oder ihren Grundsätzen untreu das Königthum selber anzugreifen. Da sie keins von beiden wollte, so erschienen die leitenden Männer in ihren Handlungen gelähmt, von Jahr zu Jahr schwankender vor der wirklichen Lage der Dinge stehend. Es war klar, daß die Partei des Covenant welche sich eidlich verpflichtet „zur Aufrechterhaltung der Person des Königs und dessen Autorität," nicht den Entscheidungskampf gegen diesen König durchführen konnte. Man half sich noch durch die Fiction, daß „der König im Parlament den Krieg führe gegen den König im Lager der Royalisten". Allein mit dieser legalen Fiction ließ sich wohl ein Parlamentsprogramm, nicht aber ein Krieg um Sein oder Nichtsein gegen wirkliche Cavaliere durchführen.

Jetzt erst, nach jahrelangem entscheidungslosem Bürgerkrieg treten

***) Die Transactionen der beiden Parteien, insbesondere die 19 Artikel entsprechen zwar äußerlich den früheren Vorgängen der Kämpfe zwischen Parlament und Königthum; sie sind aber tief durchflochten mit dem Religionsstreit. Der mit den Schotten abgeschlossene Covenant steht überwiegend auf diesem neuen Gebiet. Was den Vergleich unmöglich machte, war die seit 20 Jahren erkannte Persönlichkeit Carl's. Vom ersten Augenblick seiner Regierung an waren seine Worte Verheißungen, seine Thaten Wortbruch gewesen; nicht aus Uebereilung, sondern aus System und Berechnung. Vollgültig dafür ist das Zeugniß Lord Clarendon's, wie man bei Hofe darüber einverstanden war, „daß Alles was von Sr. Majestät unter dem Drange der Umstände zugelassen worden, bei der ersten geeigneten Gelegenheit von ihm zurückgenommen werden möge". Clarendon II. 252 ff. „Der nächste Besuch, den Se. Majestät seinen treuen Gemeinen abgestattet hätte, würde ernster gewesen sein, als der, womit er sie bereits beehrt hatte, ernster als der, den ihr eigener General ihnen einige Monate später machte." (Macaulay, Essays.) Bis zum Ausgang Carl's I. befanden sich die Parlamentsparteien unter dem Gebot der Selbsterhaltung. Mit einer Bitterkeit, welche die Zeitgenossen gewiß nicht minder lebhaft empfanden, fügt Macaulay hinzu: „Solche Fürsten, die Schande der Throne des südlichen Europas, giebt es noch heute: Fürsten, gleich falsch gegen die Mitschuldigen, die ihnen dienten, wie gegen die Gegner, von denen sie geschont wurden, Fürsten, die in der Stunde der Gefahr alles bewilligen, alles beschwören, ihre Wange jedem Streich darbieten, jedes Werkzeug ihrer Tyrannei der Bestrafung ausliefern, und mit freundlicher, lächelnder Unversöhnlichkeit den gesegneten Tag des Meineids und der Rache abwarten."

aus der Parlamentspartei die Elemente hervor, deren Ideale von Kirche und Staat weit über die bestehende Ordnung der Dinge hinausgehen. Erst jetzt war gekommen die Zeit der Männer des religiösen Glaubens an die Freiheit; und Oliver Cromwell war der erste gewesen, welcher ein Regiment bildete von solchen „Männern, wohl gewappnet durch die Ruhe ihres Gewissens und von außen durch gute eiserne Rüstung, feststehend wie ein Mann". Es waren die durch den langen Verwaltungsdruck und durch die katholisirende Richtung der Staatskirche zum Fanatismus getriebenen Secten. Mit innerer Nothwendigkeit hatte das absolutistische System in seinen äußersten Consequenzen zu einer extremen Geltendmachung des Princips der Selbstbestimmung in Kirche und Staat geführt, welches die Kirche als gemeinsames Band für das äußere Leben negirt, in einzele Gruppen nach der Weise des voluntarism auflöst, und damit von dieser Seite aus die Grundbedingungen einer parlamentarischen Verfassung in einen puritanischen Individualismus auflöst. Halb willig, halb widerwillig, räumen ihnen die Mittelparteien das Feld. Mit einer regelmäßigen Armee „nach dem neuen Modell," (Cuirassiren, Dragonern und regulärer Infanterie) unter tüchtigen Führern geht nun der Kampf mit Niederlage, Flucht und Gefangennehmung des Königs zu Ende. Wie einst in den Kriegen gegen Frankreich siegt das nach dem neueren Heersystem formirte Freisassenheer über die nur noch im unregelmäßigen Reitergefecht maßgebende Tapferkeit des Adels und seiner Dienstleute. †)

Hand in Hand mit dem Sieg der Waffen geht in Parlament, Armee und Petitionen aller Art die Geltendmachung der Bibelargumente, mit welchen die Secten das göttliche Recht des Königs bekämpfen, — mit gleichem Scharfsinn, gleicher Dialektik, gleicher Hartnäckigkeit, wie die Hoftheologie. In dieser biblischen Dialektik tritt jetzt das Ideal der Republik hervor, von welchem in den ersten Jahren des Kampfes noch kein Symptom vorhanden war. Die Puritaner waren bisher religiöse Parteien gewesen. Sie verlangten freie Selbstbestimmung in ihrer christlichen Gemeinde; ihre Ideale waren Ideale der Kirchenverfassung. Sie hatten den König als Papst bekämpfen wollen, nicht als weltlichen Monarchen. Erst in dem Bruch der Verfassung trat die jetzt vorhandene Untrennbar=

†) Im Verlauf des Krieges war das Parlament aus dem Milizsystem in die Organisation stehender Soldtruppen übergegangen, in welcher Schottland schon vorangegangen war. In der entscheidenden Schlacht bei Naseby fochten auf dieser Seite formirte Regimenter freilich mit Recruten, die größeren Theils erst seit 2 Monaten bei den Fahnen waren und mit einem Officiercorps unter welchem nur 9 die Kriege auf dem Continent mitgemacht hatten, während die königliche Armee mehr als tausend solcher Officiere zählte. Dennoch wurde der Kampf zu einem Vernichtungskampf durch die Formation und den Geist der puritanischen Truppen. In Mannszucht waren die „Rebellen" den „Uebelgesinnten" von Anfang an überlegen.

keit des kirchlichen Staats und der staatlichen Kirche und damit fast unwillkürlich die Republik als Ziel hervor. Das häretische Dogma, daß das „Herrscherrecht in der Gnade begründet" sei, daß also die bürgerliche Obrigkeit ihr Recht durch Sündigen verliere, verweltlicht sich zur Idee eines „Hochverraths des Königs gegen das Volk" (Parlaments-Beschluß vom 1. Januar 1649). William Allen, General-Adjutant der Armee, bezeugt, daß schon im Anfang des Jahres 1648 der Rath der Officiere „nach langer Consultation und Gebet zu der klaren und vereinten Beschließung kam, daß es ihre Pflicht sei, Carl Stuart, jenen Blutmann, zur Rechenschaft zu ziehen für das vergossene Blut und das äußerste Unheil, welches er angerichtet gegen die Sache des Herrn und das Volk". Während die gemäßigten Fractionen der siegreichen Partei zweifelnd das Verfahren gegen den gefangenen König erwogen und über den Frieden verhandelten, hatte Carl — unverbesserlich in jeder Lage — auch in der Gefangenschaft Königskunst geübt, um Parlament und Schotten, Armee und Volk zu veruneinigen. Gleichzeitig kam mit unwiderleglichen Beweisen eine neue Reihe seiner Falschheiten zur Kenntniß in weiten Kreisen. Ohne ernsten Widerstand überlassen daher endlich die Mittelparteien diesen König der Remonstranz der Armee und den puritanischen Heiligen. Charakteristisch für den Principienkampf dieser Zeit ist aber trotz aller Leidenschaft und Gewaltsamkeit die Treue, mit welcher Individuen und Parteien an ihren Rechtsüberzeugungen festhalten. Noch am 28. April 1648 fassen die Commons die Resolution: „daß sie nicht Willens sind die fundamentale Regierung des Königreichs durch König, Lords und Commons abzuändern." Noch im December 1648 tritt die Majorität des Unterhauses für die Unverletzlichkeit der Person des Königs ein. Noch am 2. Januar 1649 verwirft das Haus der Lords (d. h. der Restbestand seiner äußersten Linken) einstimmig den Antrag, den König in Anklagestand zu setzen. ††)

††) Die uns fremdartige theologische Weise des Parteistreits entsprach den Hergängen, in denen die königliche Suprematie die Handhabe zum Sturz der Parlamentsverfassung geworden war. Die Theologen dieser Zeit waren Staatsmänner geworden, die Staatsmänner Theologen. Dialectische Waffen außer Bibelargumenten gab es auf dem Gebiet der Politik jener Zeit überhaupt nicht. Die Anschauungen über das Verhältniß des Volks zu dem jetzigen königlichen Papstthum standen auf diesem gemeinsamen Boden, welchen alle Streiter anerkannten, der allen Parteien die gesuchten Beweisgründe darbot. Was die extremen Parteien zur Herrschaft brachte, war ihr entschiedener Wille, keinen Vergleich zu schließen, weil sie überhaupt in dem Königthum ein angemaßtes, dem göttlichen Willen widersprechendes Oberbischofthum erblickten. Diese Anschauung sah nicht mehr, daß das Königthum zugleich die weltliche Grundlage alles Rechts der Stände, die unentbehrliche Voraussetzung der vorhandenen Gesellschaftsordnung war. Für die in ihrem Gewissen schwer verletzten Secten gab es keinen Mittelweg zwischen einem gottlosen Cäsaropapismus und zwischen dem Umsturz des Königthums selbst. Wie der Einzele im Freiheitskampfe Weib

Allein inzwischen war die Remonstranz der Armee bei dem Hause eingegangen, in welchem „Seine Excellenz der Lord General und der Generalrath der Officiere die Gefahren des beabsichtigten Vertrages mit dem König vorstellen, und verlangen, daß die Person des Königs in dem ordentlichen Wege Rechtens verfolgt werde". Als dennoch die Commons am 5. December 1648 mit 129 gegen 83 Stimmen die Annahme der Friedensbedingungen beschlossen, schreitet das Heer mit Waffengewalt gegen die Majorität ein, nimmt 47 Mitglieder des Hauses gefangen und erklärt 96 andere für ausgeschlossen (secluded). Nach der gewaltsamen Austreibung der dissentirenden Mitglieder durch die Armee waren bei der letzten Abstimmung im December 1648 nur noch 51 anwesend. An die Stelle der Vertriebenen rückt die frühere Minorität der Independenten, der Levellers und der Republikaner im Rath wie im Felde. Trotz erhobener Proteste sitzt die zurückbleibende Minorität als House of Commons weiter und erhebt die Anklage gegen den König wegen Hochverraths gegen das Volk von England. †††)

Die Anklage, die Bestellung einer Gerichtscommission, die Verurtheilung und die Hinrichtung des Königs ist die schwerste Gewaltthat der englischen Verfassungsgeschichte — ein Act, welcher in der Geschichte eines europäischen Volkes nur einmal vorkommen kann. Die fundamentale Verletzung aller Rechtsgrundlagen des Staats, welche von der Person des Königs ausgegangen, ist zuletzt auf seine Person zurückgefallen. Sein jure divino Königthum, welches jedes Recht seines Volkes einem angeblich höheren göttlichen Recht des Königs und der Auslegung seiner Hoftheologen preisgegeben, unterliegt einer religiösen Ueberzeugung, welche

und Gut vergißt, vergißt ein Volk in solchen Kämpfen, daß es eine Gesellschaft ist, in welcher nach errungenem Siege unabsehbare Kämpfe von Neuem beginnen müssen. Der König dagegen setzt auch solchen Gegnern gegenüber seine Königkunst fort in der Gefangenschaft des Heeres: „Ich bin nicht ohne Hoffnung," schreibt er an Digby, „daß ich im Stande sein werde entweder die Presbyterianer oder die Independenten auf meine Seite zu ziehen, damit eine Partei die andere aufreibt, und ich wirklich wieder König bin." Allein „die juristisch-priesterliche Natur" Carl's (Ranke II. 565.) hatte jetzt ihre ebenbürtigen Gegner gefunden.

†††) Die Armee erzwingt die Anklage, welche John Cooke „im Namen des Volkes von England gegen Carl Stuart als einen Tyrannen und Hochverräther, Mörder und als einen öffentlichen unerbittlichen Feind des Gemeinwesens von England" erhebt. Es war schwer geworden, eine Form und einen Vorsitzenden für eine solche Gerichtskommission zu finden. Der König führt mit Würde seine Vertheidigung vor dem gesetzwidrigen Gericht und endet mit den Worten: „das ist es, wofür ich nun hier bin; hätte ich der Willkür nachgegeben, alle Gesetze mit Hülfe des Schwertes umändern zu lassen, so hätte ich nicht hierher zu kommen brauchen, und darum sage ich Euch, ich bin der Märtyrer des Volks." Mit Festigkeit geht er dem Todesurtheil und der Hinrichtung entgegen, die unter Zeichen mitleidiger Theilnahme des Volks gegenüber dem Palast von Whitehall stattfand.

sicherlich wahrhaftiger war als seine eigne. Es giebt für diesen Act keinen Maßstab von Recht und Unrecht innerhalb einer bestehenden staatlichen Ordnung, sondern nur den Maßstab eines moralischen Rechts oder Unrechts auf dem Boden einer Gesellschaft, welche in den Zustand der Selbsthülfe zurückversetzt ist, so wie Lord Chatham die Frage beantwortet hat: „There was ambition, there was sedition, there was violence; but no man shall persuade me that it was not the cause of liberty on one side, and of tyranny on the other.“

Die höchsten Ideale der menschlichen Bestrebungen des Mittelalters, die Erbmonarchie und die christliche Kirche hatten das englische Volk in seiner jetzt tausendjährigen Geschichte geleitet und auf eine höhere Stufe der Sittlichkeit, des Rechts und der Cultur erhoben. Die eine dieser Institutionen hatte von der äußeren Seite des Rechts, die andere von der innern Seite des Gemüths und Gewissens sich gegenseitig ergänzend und zusammenwirkend, die Gesellschaft umgebildet und erhoben. Beide waren und blieben in ihrer Verwirklichung durch fehlbare Menschen jederzeit dem Mißbrauch und der Entartung ausgesetzt bis zur Karrikatur des Allerheiligsten. Die Monarchie war unter Johann gewiß tiefer entwürdigt als unter König Carl. Die römische Kirche war, als Luther sich dagen erhob, tiefer entwürdigt als die anglikanische Kirche unter Carl und Erzbischof Laud. Aber zur Zeit Johann's stand neben dem entwürdigten Königthum noch eine Kirche in der Fülle ihrer moralischen Macht, verkörpert in Erzbischof Langton und seinen Amtsbrüdern. Umgekehrt standen im Zeitalter der Reformation der entarteten römischen Kirche die heroischen Gestalten der Kirchenreformatoren und tüchtige Monarchen gegenüber. In dem Cäsaropapismus Carl's I. erschienen beide Seiten zugleich entwürdigt, in ihren bestimmungsmäßigen Zwecken verkehrt. Dadurch eben steigert sich der Widerspruch zu jenem Höhepunkt, auf welchem jenes Reservatrecht der Gesellschaft zurückkehrt, welches bei der Entstehung der Erbmonarchie von Anfang an vorbehalten war (oben S. 117). Noch einmal hat sich die Gesellschaft in den primitiven Zustand der Selbsthülfe zurückversetzt, um durch die Niederwerfung dieses Königthums die Richtigkeit eines Königpapstthums in solcher Gestalt zu bethätigen. Auf dem Boden der erklärten Souveränetät der Gesellschaft (Volkssouveränetät) mußte nun ein Wiederaufbau staatlicher und kirchlicher Ordnung von Neuem vor sich gehen, unter schweren Kämpfen und Gefahren für Staat und Gesellschaft (§. 35), die von den gemäßigten Parteien richtig vorhergesehen waren.

§. 35.

Die Republik.

Der königslos gewordene Staat ist zur Republik geworden, „the Commonwealth of England“, wie man sie nannte unter Vermeidung eines fremden unpopulären Ausdrucks. Eine Parlamentsacte vom 19. Mai 1649 erklärt das Volk von England als „ein Gemeinwesen und freien Staat“. Das Königthum und das Haus der Lords sind als „unnöthig und der Freiheit des Volks gefährlich“ durch Beschlüsse des Parlaments ausdrücklich aufgehoben.

Die ausdauernde Thatkraft der Partei, welche diesen Erfolg erstritten, verkörperte sich einerseits in einem siegreichen Heere und seinem tapferen Lieutenant General Cromwell, andererseits in einem Parlamentshaus, welches nach Ausstoßung der gemäßigten Mitglieder nur noch die ehemalige äußerste Linke enthielt. Aus der Wahl des Hauses ging ein Council of State hervor, in welchem Cromwell thatsächlich die Leitung übernahm. Die einzelen Maßregeln der Regierung gingen Anfangs theils vom Council of State, theils vom Parlament, theils vom Rath der Officiere, theils vom Lord General persönlich aus. Es zeigte sich alsbald, daß die Meinungen darüber in dem Parlamentshaus und in dem Heere weit auseinandergingen. Allein die Gefahren des Landes, die Einigkeit der Bestrebungen nach außen und wider die Gegenparteien der Royalisten und Episcopalen, die vermittelnde Stellung des Lord General, hielten diese unregelmäßige Regierung noch mehre Jahre hindurch zusammen. Cromwell erkannte in dem langen Parlament das einzig rechtliche Band der Vergangenheit mit der Gegenwart. Erst am 20. April 1653 entschloß er sich zur Auflösung der durch ihre Maßregeln und durch ihre Permanenz verhaßt gewordenen Versammlung mit Waffengewalt. Der eigentliche Charakter der Regierung bleibt von da an, trotz einiger wechselnden Formen, die Militärdictatur Cromwell's, die Incarnation des Puritanismus.

Und bei einiger Unbefangenheit wird man zugestehen müssen, daß Cromwell den Staat mit Ehren vertreten hat. Während die Stuarts England im Ausland machtlos gemacht hatten, stand Cromwell in der Reihe der angesehensten Herrscher der Zeit. Die Niederlande, Frankreich und Spanien beugten sich vor Englands Macht. Die gekrönten Häupter Europas brachten dem Protector der Reihe nach ihre Huldigungen dar. Heer und Flotte, Irland und Schottland gehorchten wie niemals zuvor. Handel und Gewerbe blühten, die Handelspolitik des Protectors wurde auf mehre Menschenalter für England maßgebend, das Steuerwesen ge-

regelt, ein Postwesen errichtet. Der Protector hat zuerst den Beruf Englands zur Seemacht voll erkannt. Die Civiljustiz wurde rechtschaffen gehandhabt; „die Westminster-Halle, gesteht selbst Lord Clarendon, war niemals angefüllt mit gelehrteren und rechtschaffeneren Richtern wie durch ihn, noch wurde die Justiz in den Rechts- und Billigkeitshöfen in Civilsachen gleicher vertheilt." Personen von Fähigkeit und Rechtschaffenheit wurden zu den verschiedenen Zweigen der Verwaltung ausgewählt, Genie und Wissen patronisirt. Dazu kam noch eine neue Regierungsmaxime, welche England den Puritanern verdankt: der Grundsatz religiöser Toleranz. Eine Religionspartei, welche nicht von Standesinteressen der Geistlichkeit, sondern von lebendigen Glaubenswahrheiten durchdrungen war, vermochte auf die Anwendung der Zwangsgewalt in Glaubenssachen zu verzichten. Es war jetzt die Zeit dafür gekommen, seit der Protestantismus sich in Europa seine Existenz unwiderruflich erkämpft hatte. Eine Aufhebung der Strafgesetze gegen Katholiken war allerdings dem nationalen Mißtrauen noch nicht abzugewinnen; ~~sie erhalten aber Duldung in gleichem Maße wie die protestantischen Secten.~~ Selbst den Juden wird nach einer Verbannung von beinahe drei Jahrhunderten die Niederlassung in England wieder gestattet. Dies und manches Andere war eine wirkliche Uebung des königlichen Berufs zur Beschämung eines entarteten Königsgeschlechts.

Trotz alledem herrschte im Lande keine Zufriedenheit, auch nicht unter der herrschenden Partei. Wie jede siegende Partei, so machte auch diese die Erfahrung, daß der wirkliche Besitz der Staatsgewalt ihre Stellung geändert hatte. Sie fand sich wohl im Besitz der Gewalt, aber im Widerstreit mit dem Zustand der Gesellschaft. Die Gliederung der englischen Gesellschaft, so wie sie seit dem Mittelalter sich darstellte, in Lords, Gentry, Freisassen und Pächtern, in Bürgern und Gewerbtreibenden, in Geistlichkeit und Juristen-Innungen, mit festgewurzelten Einflüssen und traditionellen Anschauungen, stand in unversöhnlichem Widerspruch mit den Staatsidealen der puritanischen Parteien. Die letzteren hatten sich überwiegend gebildet aus einem achtbaren Theil der englischen Mittelklassen, deren weltliche Stellung wenig Erfahrungen für eine Staatsverwaltung gewährte, deren kirchliche Stellung unter langem Druck nur die Gewohnheit des Opponirens, nicht des Regierens gegeben hatte. Groß und siegreich im Waffenkampf, waren ihre Anschauungen unfähig, die Gestalt der Verfassung dauernd zu bestimmen. Es zeigte sich vielmehr, daß die Forderungen des „Volks" in gar sehr verschiedene Meinungen und Interessen auseinandergingen. Die dem langen Parlament überreichten Massenpetitionen ergeben das Bild einer ebenso wechselnden wie zerfahrenen öffentlichen Meinung.

Die royalistischen und episcopalen Parteigruppen hatten bisher eine Majorität in der herrschenden Klasse gebildet, welche jetzt besiegt, unter dem Druck gemeinsamen Unglücks enger zusammenhielt und ihre inneren Parteiverschiedenheiten, einschließlich der katholischen und absolutistischen, zurückstellte. Die lange gemißhandelte, jetzt siegreiche Partei verlangte Bestrafung derjenigen, die an den gesetzwidrigen Maßregeln Carl's I. sich betheiligt, der jetzt so genannten „Delinquenten". Die Republik mit ihren bisher unerhörten Finanzbedürfnissen decretirte dem entsprechend massenhafte Sequestration der Güter, verlangte ansehnliche Büßungssummen zur Abfindung (compounding), schritt gegen die schwerer Compromittirten auch zum Verkauf der Güter. Man berechnete, daß in den Jahren 1640—1659 zwischen drei und vier Tausend gentlemen mit einer Gesammtsumme von 1,305,299 £ 4 sh. 7 d. sich abfanden; die sequestrirten Güter derer, die sich nicht abfinden wollten, oder nicht dazu verstattet waren, wurden noch fünfmal höher veranschlagt. Aus den Reihen der staatskirchlichen Geistlichkeit waren etwa 2000 ihrer Pfründen entsetzt worden. Ueberwunden und geschwächt, aber erbittert und immer noch mit persönlichem Einfluß in ihren Umgebungen, standen diese Gruppen der Regierung feindselig gegenüber.

Die presbyterianische Mittelpartei, die ehemalige Majorität im Parlament, von der siegenden Partei gewaltsam aus dem Parlament geworfen, stand der jetzigen Regierung mindestens ebenso feindselig gegenüber wie die alten Royalisten. Sie hatte den Sturz der Monarchie nicht gewollt. Der Treueid gegen die republikanische Regierung war ihr noch anstößiger, als den Cavalieren; ihre Geistlichen weigerten sich, die Ordonnanzen des Parlaments in üblicher Weise von den Kanzeln zu publiciren. Der unermüdliche Eifer für die Durchführung ihres Schemas einer neuen Kirchenverfassung machte sie sogar noch unduldsamer in kirchlichen Fragen und zugleich gleichgültiger gegen Fragen der politischen Freiheit und der bürgerlichen Rechte, als früher. Nachdem sie ihr kirchliches Verfassungsideal dem Namen nach durchgesetzt, erwies sich dasselbe nun gar als unpraktisch und isolirte die Mittelpartei in einer ziellosen Unzufriedenheit.

In den weitergehenden Parteien der Linken, welche durch Cromwell und durch die Armee zum Siege gelangt waren, beginnt von der Zeit ihrer wirklichen Geltung und Bethätigung im Staate an eine allmälige Zersetzung. In einem Theil verweltlicht sich der puritanische Eifer zu einem abstracten republikanischen Staatsideal, mit Toleranz (oder Indifferenz) in kirchlichen Dingen. In einem anderen Theil bleibt der religiöse Eifer gegen den Bilderdienst und gegen die bischöfliche Hierarchie überwiegend. Begreiflicher Weise war die Verweltlichung des

Puritanismus stark vertreten in der stehenden Armee; der politische Radicalismus bildete jetzt ein gewisses Gegengewicht gegen den religiösen. Beide aber, gleich unduldsam in ihrer Sonderrichtung, waren doch wenig geeignet, die Gestalt der wirklichen Verfassung und den Gang der wirklichen Staatsregierung in England zu bestimmen. Die Alleinherrschaft jeder dieser Parteien wäre zu einem Despotismus gegen die große Majorität des Volkes geworden. Eben darum behielt derjenige Organismus die Oberhand, der sich überhaupt indifferent gegen den Besitz verhält, — die stehende Armee.

Das Neue in dieser Situation war für England eine überwiegend gewordene Stellung der Mittelklassen. Noch niemals war in der englischen Geschichte eine spontane Bewegung von dem Unterhaus allein ausgegangen, noch weniger von den kleineren Mittelständen. Diesmal war das Königthum überwunden nicht durch Gefolgschaften der Barone, sondern durch die tapferen Ueberzeugungen schlichter Männer, unter Officieren aus ihrer eigenen Mitte, durch eine Armee, an der zwar auch ein Theil des Adels und der gentry betheiligt war, aber nur als leitende Männer von gleicher politischer und religiöser Ueberzeugung. Diese Situation hatte den Mittelständen eine sehr gehobene, selbstbewußte Stellung gegeben, über die eine bestehende Regierung sich ebenso wenig hinwegsetzen konnte, wie über die Stimmungen der Armee. Bald nach der Hinrichtung Carl's I. und nach der Proclamirung der Republik drängen sich lebhaft von allen Seiten Bittschriften der herrschenden Fractionen — der „Gutgesinnten" (well affected) wie sie jetzt heißen — um ihre Vorstellungen im Staat zur Geltung zu bringen. Sie verlangen jährliche Parlamente, Befreiung der Obergewalt des „Volks" vom Einfluß des Königs und der Lords, Abschaffung des Staatsraths und des Oberkirchenraths, Selbstverleugnungs-Ordonnanz, Abkürzung des Gerichtsverfahrens, Aufhebung der Zehnten, der Monopole, Accise, Zölle, Verwandlung aller Steuern in eine directe Subsidie, Verkauf der Güter der „Delinquenten", keine Zwangsgewalt in religiösen Dingen, jährliches Gehalt von 100 £ für die Diener des Evangeliums u. s. w. Das später von Cromwell berufene Vorparlament kam zur Formulirung folgender Forderungen: Aufhebung des Kanzleihofes, Einführung der Civilehe, Aufhebung des Kirchenzehnten und des Patronats, — Forderungen, die im Widerspruch mit den Interessen der regierenden Klassen diesem sogen. Barebone Parliament Hohn und Erbitterung in weiten Kreisen zuzogen.

War mit diesen Elementen eine parlamentarische Regierung nach den Landesgesetzen und nach den hergebrachten Einrichtungen überhaupt möglich? Jene Regierung hatte nicht darauf beruht, daß man den einen Parlamentskörper aus Wahlen in bestimmten Bezirken, den

anderen permanenten Körper durch Adelsernennungen gebildet hatte: sondern sie beruhte auf der tiefen Verflechtung aller Staatshoheitsrechte mit dem Besitz, auf der Unterlage der sich nach den Landesgesetzen selbst verwaltenden Communitates. Diese ständischen Grundlagen des Staats waren jetzt seit Generationen consolidirt. Die höheren persönlichen Leistungen im Staat waren mit dem größeren Besitz, der Geschwornendienst und das Ortsgemeindeamt mit dem mittleren Besitz so verwachsen, daß ein englisches Staatswesen nur in dem herkömmlichen aus Kreis- und Stadtverbänden zusammengefaßten, theils gewählten, theils durch Erbrecht und Amt gebildeten Parlament zusammengefaßt werden konnte. Nachdem der Bürgerkrieg die alten Formen zerbrochen hatte, zeigte sich die Unmöglichkeit mit jeder anderen Gruppirung zu einer harmonischen Selbstbestimmung im öffentlichen Leben zu kommen. Kirchspiel, Grafschaft und Parlament standen sich wie disjecta membra gegenüber von dem Augenblick an, in welchem Staatskirche und Bischöfe beseitigt, die erbliche Pairie außer Thätigkeit gesetzt, die königlich gesinnte Gentry ihrer politischen Rechte und ihres Besitzes beraubt, die kleinen wahlberechtigten Städte beseitigt, der Census neu gestaltet war. Die Zerreißung dieser Grundlagen machen das verfassungsmäßige selfgovernment von unten herauf zur Unmöglichkeit.

Die Milizverfassung der Grafschaft wurde unmöglich neben einem stehenden Heere, dessen Verdienst, Ruhm und Tüchtigkeit (wie immer) gepaart erschien mit der Nichtachtung eines Milizsystems, welches sich in dem Bürgerkrieg als ungenügend erwiesen hatte. Die Miliz der Republik blieb daher eine ganz untergeordnete Einrichtung, mit der man es um so weniger ernst meinte, als mit einer lebendigen Miliz auch der locale Einfluß einer der Republik feindseligen gentry wieder aufleben mußte.[1])

In dem Gerichtswesen war die Fortdauer von judge und jury in Civilsachen durchführbar; in Criminalsachen aber wurde die aus der gentry gebildete große Jury und die durch schroffe Pateigegensätze gespaltene Urtheils-jury ein bedenkliches Element des Widerspruchs. Eine

---

[1]) Das Kriegswesen war seit 1645 in das System der stehenden Heere übergegangen. Die Einrichtungen dieses Heeres sind mustergültig; in Mannszucht und unbesiegter Tapferkeit ist diese englische Armee wohl von keiner früheren und keiner späteren übertroffen worden. Ebenso hat der Protector den Beruf des Landes zur Seemacht klar erkannt und durch entsprechende Maßregeln begründet. Schon seit 1647 duldete nun aber die stehende Armee keinen Versuch zu ihrer Auflösung oder Reduction und brach dagegen sofort in offenen Widerstand aus. Die verfallenen Milizeinrichtungen konnten neben einem so geschulten Heere natürlich nicht zu Kräften kommen, sondern wurden nur noch zu Zwecken der Polizeiverwaltung und der Steuererhebung benutzt.

republikanische Regierung konnte von solchen Organen die Ausführung und Strafsanction der Ordonnanzen kaum erwarten.[2])

Das **Polizeiwesen** hatte seinen Schwerpunkt im Sheriffs- und Friedensrichteramt. Eine republikanische Regierung hatte dabei nur die Wahl, entweder die geeigneten Personen in herkömmlicher Weise in die Friedenscommissionen aufzunehmen, in welchem Fall sie einer feindseligen Majorität gewiß war; oder sie mußte neue, geschäftsunerfahrene ungeeignete Männer ernennen, denen das nothwendige Ansehen fehlte. Die Polizeiverwaltung war daher von Anfang an ein schwacher Punkt. Es ging damit allenfalls noch in den der Republik zugeneigteren Städten nach ihrer besonderen Stadtverfassung. In den Grafschaften aber konnte der Protector die alten Elemente nicht massenweis beseitigen, noch weniger ihren alten Geist umschaffen. Gerade der militärische Ordnungssinn des republikanischen Regiments führte daher zu einem barschen Polizeiregiment an Stelle eines selfgovernment nach Gesetzen.[3])

Das **Finanzwesen** der Republik erforderte früher unerhörte Mittel zur Erhaltung eines großen Soldheeres, welches auch durch die Verhältnisse zu Irland und Schottland bedingt wurde. Das alte Steuersystem mit seinen communalen Selbsteinschätzungen wurde dadurch ungenügend; bis in die untersten Stufen herab war ohnehin die Kirchspielsverfassung

---

[2]) Das **Gerichtswesen** fand eine Schwierigkeit schon in dem vorgefundenen Personal der Juristen, welches so überwiegend royalistisch war, daß das Parlament im October 1649 beschloß, alle Richter, Serjeants at law, Advocaten, Anwälte und Gerichtsschreiber, welche sich dem Parlament feindlich erwiesen und den Gegnern Hülfe geleistet, aus ihren Aemtern und Functionen zu entlassen. Die neuen Richterernennungen durch den Protector waren aber doch so respectabel, daß auch die Restauration diese Richter zum Theil beibehielt oder wenigstens in ihre ehrenvollen Stellungen als Serjeants restituirte. Von 15 Richtern, welche im Augenblick der Restauration vorhanden, wurden nicht weniger als 9 von dem neuen Regime der Bestätigung oder Anerkennung in analogen Stellen würdig befunden Foss VII. 3.; darunter einer der ehrwürdigsten Namen der englischen Richterbank, Sir Matthew Hale. Der Grundsatz, daß alles Richterpersonal nur aus Ernennung, nicht aus Wahl hervorgehen kann, wird auch von der Republik correct beibehalten; freilich ebenso der Formalismus, daß bei jedem Regierungswechsel die Commission erneuert wird, was also während dieser Zeit zu acht verschiedenen Malen geschehen ist. Die Civiljustiz war insoweit besser als sie unter den Stuarts gewesen. Ebenso war die Einführung der englischen Sprache in die Proceßverhandlungen ein dankenswerther Fortschritt. Foss VI. 412. Alles dies Lob ist aber zu Ende, wo die Justiz mit den Regierungsgewalten des Protector in Widerspruch geräth. Dann werden Richter entlassen „for not observing his pleasure", Gerichtscommissionen eingesetzt, die klägerischen Anwälte verhaftet u. s. w.

[3]) Die **Polizeihoheit** konnte mit der Grundinstitution der Friedensrichter unter dem republikanischen Regime nicht bestehen. In den Grafschaften wenigstens konnte Cromwell mit einer friedensrichterlichen Gentry in alter Stellung unmöglich auskommen. Die Republik fällt daher in das System des Provinzial-Gouvernements zurück, die durch ihren puritanischen Sitteneifer überdies in Widerspruch mit den Volksgewohnheiten kamen.

durch die politischen und religiösen Parteien zerrissen. Das Parlament beschloß nach früheren Vorgängen im Lauf des Jahres 1649 eine monatliche Einschätzung von 90,000 £ von den Grafschaften und eine Accise von 5 Procent von einer langen Reihe von Consumtionsartikeln. Der Steuermodus war im Ganzen zeitgemäß, aber sehr hoch gespannt, und die Steuerauflagen legal so unregelmäßig, daß man den Gerichts- und Polizeiinstitutionen Gewalt anthun mußte, um sie aufrecht zu erhalten. Die neuen Steuern drückten schwerer auf die Massen der Bevölkerung als das Schiffsgeld und die Ordonnanzen Carl's I.; ihre Legalität war ebenso bestreitbar wie die des Schiffsgeldes. Es blieb daher keine andere Wahl, als an die Stelle des selfgovernment auch hier die neue Militär- und Polizeigewalt zu setzen.[4])

Im Gebiet der Kirchenhoheit waren an die Stelle der umgestürzten Staatskirche die ebenso intoleranten Ideen und Verfassungspläne der Presbyterianer getreten, unter fortdauerndem Widerspruch der alten Parteien und der kleineren Secten. Jede Pfarrei soll nunmehr ihren Geistlichen und mehre Laienälteste haben; mehre Pfarreien bilden eine Klasse (Kreissynode) mit einem Presbyterium von Geistlichen und Aeltesten; mehre Klassen bilden eine Provinz mit einer Provinzialversammlung; an der Spitze des Ganzen eine kirchliche Nationalversammlung. Dieses übereinandergeschichtete System von Wahlversammlungen erwies sich aber für die Lehranstalt der Kirche und für ihr Verhältniß zum Staat ebenso bedenklich wie unausführbar. Die geistlichen Wahlkörper zeigten alsbald dieselbe bigotte Intoleranz wie das Episcopalsystem, und geriethen in Uneinigkeit mit dem Parlament, welches nicht geneigt war, das „göttliche Recht des Presbyteriums" anzuerkennen, vielmehr eine Appellation von den geistlichen Gerichtshöfen an weltliche Behörden beibehielt. Tendenzen und Institutionen durchkreuzten sich auf dem kirchlichen Gebiet so, daß der Grundsatz der Toleranz, welchen der Protector aus Ueberzeugung befolgte, sich auch praktisch fast von selbst ergab. Die Verwirrung auf diesem Gebiet war so radical geworden, daß die äußere Toleranz als

---

[4]) Die Finanzhoheit der Republik machte bisher unerhörte Forderungen. Sinclair Revenue I. 285 berechnet wohl übertrieben die Staatseinnahmen vom 3. November 1640 bis zum 5. November 1659 auf 83,331 198 £, darunter 32,172 321 £ Landtaxe in meistens monatlichen Einschätzungen, — 7,600 000 £ Tonnen- und Pfundgeld, — 8,000 000 £ Accise, — 3,528 632 £ aus der Sequestration, — 10,035 663 £ aus dem Verkauf geistlicher Güter, — 4,564 986 £ aus der Sequestration und Composition mit royalistischen gentlemen, — 2,245 000 £ aus dem Verkauf der Güter der Delinquenten. Die Bedürfnisse der stehenden Armee schienen Alles zu verschlingen. Bei der Eröffnung des Parlaments 13. Car. II. konnte Lord-Kanzler Clarendon sagen: „That Monster Commonwealth cost this Nation more in her few years, than the Monarchy in six hundred years."

ein Gebot der Nothwendigkeit sich für eine einsichtige Staatsregierung von selbst ergab.[5])

Alle diese Verhältnisse wiesen auf die Zusammenfassung der Staatsgewalt in einer Person hin, für die sich in Oliver Cromwell die providentiell bestimmte Persönlichkeit fand. Die Schwerfälligkeit dieses Mannes, gepaart mit einer unermüdlichen Thatkraft, persönlichem Muth und Energie, das trockne, barsche Wesen, mit welchem er unmittelbar auf das Ziel losgeht, sind Incarnationen des englischen Wesens. Es gehört dazu aber vor Allem die Wahrhaftigkeit seines Charakters und die Treue seiner Ueberzeugungen, die von Späteren oft verkannt ist wegen der biblischen Salbung in seinen Worten, welche die Sprache der Zeit und der Partei war.*) Es beruht auf einer völligen Verkennung der realen Verhältnisse, wenn die Unmöglichkeit, unter dieser Reichsverweserschaft zu einem geregelten Verhältniß, zu einem Parlament zu gelangen, auf Ehrgeiz oder Herrschsucht des Protector zurückgeführt wird, während sie auf der inneren Zerreißung aller derjenigen Cohärenzen beruhte, aus denen sich die Parlamentsverfassung organisch zusammengefügt hatte.

Es war in der That unmöglich aus englischen Grafschaften in

---

[5]) Am schwierigsten standen die Verhältnisse der Kirchenhoheit. Nach Beseitigung der Episcopalkirche gelang es den Presbyterianern ihr lang ersehntes Ideal zu verwirklichen. Gegen 2000 Geistliche der Staatskirche mußten der neuen Richtung weichen, von denen jedoch die Mehrzahl wegen unwürdigen Lebenswandels oder Unwissenheit entfernt sein soll, und für deren Unterhalt noch $\frac{1}{5}$ des Amteinkommens reservirt wurde. Die erledigten Stellen wurden durch Männer besetzt, die von den Gemeinden selbst empfohlen, von den Synoden der Geistlichen bestätigt wurden. Der Einfluß dieser Richtung war im Parlament noch stark genug, um durch Ordonnanz die Verfassung der Presbyterien durchzuführen, die aber doch nur in London, Lancashire und der einen oder andern Grafschaft zur wirklichen Ausführung kam. Der unduldsame, anmaßende Geist der presbyterianischen Richtung hatte sich in dem Maße bethätigt, daß dadurch gerade der Wiederherstellung der episcopalen Kirche die Wege geebnet wurden.

*) Die englische Geschichtsschreibung einer späteren Zeit, nach durchgesetztem Verfassungskampf, steht der Handlungsweise des Protector feindselig gegenüber. Es ist den Engländern bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein sehr schwer geworden, dem Manne und seiner Partei Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Erst der neueste „Heroenkultus" sucht das Versäumte nachzuholen. Ungerecht, ebenso persönlich wie national gefärbt, ist auch das Urtheil Guizot's, dem gegenüber noch das Urtheil eines heutigen Doctor of Divinity hier Platz finden mag: „The age was an age of faith — we may say, of a childlike and a loving faith. Such men as Elliot and Hampden, Cromwell and Vane, believed in God and Christ, in Sin and the Evil One, in Heaven and Hell, as the Bible presents them, and very much as Milton has depicted them. The world to them was full of spiritual influences, both good and bad — full eminently of God. Where duty called, men of this order could brave all things, and still feel that nothing was hazarded. To them there was no such thing as accident. All was in the highest hands." Vaughan III. 132. Sehr objectiv urtheilt Ranke III. 435—584.

dieser Gestalt die alten Wahlkörper des Parlaments wieder herzustellen, und noch unausführbarer wurde dies in den tief zerrissenen schottischen und irischen Grafschaften, welche die Republik ihrer Verfassung incorporirt hatte. Aus diesen Zuständen heraus konnte sich kein englisches Unterhaus, kein englisches Oberhaus, kein harmonischer Staatswille für die Gesetzgebung und die Besteuerung des Landes bilden. Die Parlamentsverfassung war aus einem System erwachsen, in welchem die politischen Rechte (als Ausübung der Staatshoheitsrechte) ihren Ausfluß aus einer einheitlichen königlichen Gewalt genommen hatten. Nach dem Umsturz des Königthums fehlte den zerrissenen Gliedern die Rechtsgrundlage, um die widerstrebenden gesellschaftlichen Interessen und die noch widersprechenderen Ideale der Staats- und Kirchenverfassung auf einem von den verschiedenen Theilen anerkannten Boden zu vereinigen. Jede Partei schob der anderen die Schuld dieses Zustandes zu. Nach einem in thesi richtigen Plan wünschte ein Theil der höheren Stände, daß Cromwell die Königskrone annähme. Adel und gentry meinten, daß mit der Königskrone ihr höheres Recht, der Clerus, daß damit die staatskirchliche Verfassung wieder auflebe. Die Juristen dachten auch an die Gesetze über die Straflosigkeit derer, welche einem de facto König dienen für den Fall einer Restauration. „Ein König von England kann nur succediren in eine beschränkte Prärogative und muß regieren nach den bekannten Gesetzen: ein Protector, obwohl mit geringer nomineller Autorität hat alles was das Schwert ihm geben kann" (Thurloe). Die republikanische Strenge des Raths der Officiere veranlaßte indessen Cromwell den Königstitel nicht anzunehmen. Er fühlte auch wohl selbst, daß die Königswürde ihn der eigenen Partei fremd und isolirt gegenüber stellen werde, daß das historische Königthum sich innerhalb einer lebenden Generation durch keine neue Dynastie aus dem Volk ersetzen lasse. Er zog den Titel Reichsverweser (Protector) vor; übrigens werden wichtige Attribute der Souveränetät aus der bisherigen Verfassung beibehalten. Die Nothwendigkeit seines Consenses zu den wichtigsten Acten wird vorausgesetzt, und gelegentlich kommt gar die Clausel vor: „und dies soll nicht geändert werden ohne den Consens der drei Stände im Parlament." Cromwell war zufrieden die für die jetzige Führung der Staatsgeschäfte nothwendigen Gewalten zu erhalten. Er genügte auch übernommenen Verpflichtungen, indem er von Zeit zu Zeit den Versuch machte, ein Unterhaus nach den herkömmlichen Formen zu berufen, und die Ermächtigung zur Bildung eines Oberhauses zu erlangen; so schwer es war, den vorhandenen Wahlkörpern die Zustimmung zu einem ernannten Oberhaus abzudringen. Seine Lords-Ernennungen aber, obwohl mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorgenommen, erregten nur allseitigen Widerspruch. Ein Oberhaus,

als den permanenten Träger einer bestehenden Rechtsordnung, hatte im Grunde genommen Niemand gewollt, weil Niemand die Permanenz des dermaligen Zustandes wollte! Eben deshalb war es dem Protector unmöglich mit irgend einem Parlamentskörper zu einem harmonischen Zusammenwirken zu kommen. Voll Verdruß über Parlamentsdebatten und Majoritäten, die zu keinem positiven Regierungssystem und zu keiner positiven Opposition kommen konnten, schickt er seine Parlamente mit Scheltworten nach Hause. Anscheinend hat er selbst die inneren Gründe nicht erkannt, warum das Parlament weder durch Strenge noch durch Nachsicht zu einem Zusammenwirken mit der Staatsregierung zu bringen war. **)

Nicht unklar aber war der Protector über die Bedürfnisse des Staats und über den nothwendigen Gang der Staatsregierung. Die hergebrachten Aemter werden soweit wie irgend möglich beibehalten und mit geeigneten Personen besetzt. Die Centralregierung wird wesentlich in den früheren Formen des King in Council geführt. In den Verwaltungscomités ist die nothwendige Rücksicht auf die Männer der eignen Partei durch die energische Haltung des Hauptes der Regierung so weit ermäßigt, wie eine neue Staatsgewalt dazu überhaupt befähigt ist. Was eine königliche Regierung vom Centrum des Staats aus nach innen und nach außen leisten konnte, ist von Cromwell ganz anders als von den Stuarts geleistet worden. Was diese Regierung aber ihrer Grundlage nach nicht vermochte, war die Ausübung der Hoheitsrechte durch die geordneten Organe der Communitates, durch das hergebrachte selfgovernment, dem sie bald nicht weniger gewaltthätig gegenüberstand als Carl I. Die durch Ordonnanzen aufgelegten Steuern werden verweigert, und gegen den Widerstand sind von der Jury keine Strafurtheile zu erlangen. Es wird deshalb wieder ein „hoher Justizhof" gebildet, analog der Sternkammer; einige Personen werden wegen gewaltsamen Widerstandes sogar zum Tode verurtheilt. Aus gleichem Grunde leben die Provinzialgouvernements wieder auf. Das Reich wird in Districte getheilt mit 11 Generalmajoren an der Spitze, meist erbitterten Feinden der Royalisten, barsch und übermüthig gegen die Civilautoritäten. Der Militärgouverneur ist für die Unterwürfigkeit seines Bezirks verantwortlich, hat die Vollmacht Truppen auszuheben, Steuern einzutreiben, Cavaliere und Katholiken zu entwaffnen, den Lebenswandel der Geistlichen und Schulmeister zu untersuchen, gefährliche und verdächtige Personen zu verhaften. Der Staat mußte regiert werden: je länger aber diese Regierung im Widerspruch mit den

**) Diese Versuche sind so experimental und schnell vorübergehend, daß man von 6 oder 7 Parlamenten der Republik sprechen kann, die ich am Schluß dieses Abschnitts zusammenstelle.

gesellschaftlichen Grundlagen fortbestand, desto drückender erschien sie. Die Klagen dagegen sind am Schluß des Protectorats in stetigem Wachsen.

So wird der Zustand im Ganzen immer ähnlicher dem Absolutismus unter Carl I., und von Jahr zu Jahr entfremden sich die höheren Klassen in solidarischer Stimmung diesem Regiment. Die alten Lords aus dem Oberhause entfernt, theils im Exil, theils in mürrischer Zurückgezogenheit auf ihren Herrschaften lebend. Die alte gentry in ähnlicher Lage, zum Theil verfolgt, als „Delinquenten" ihrer Güter beraubt; ihr alter Einfluß in Grafschaft und Parlament gebrochen. Die staatskirchliche Geistlichkeit zum großen Theil ihrer Pfründen entsetzt, zum Theil mit Widerstreben der presbyterianischen Verfassung sich fügend. Die mächtigen Corporationen der Juristen nicht mehr zu den hohen Staatsämtern berufen, durch Reformen des Gerichtswesens unangenehm berührt. Die bisher angesehenen Familien und Klassen aus ihrer Machtstellung mit allen Annehmlichkeiten und Vortheilen einer solchen verdrängt. Statt ihrer fast lauter neue Menschen an Spitze der Regimenter und im Besitz der Aemter; Bildung, Beredsamkeit und parlamentarisches Geschick verdunkelt durch militärische Verdienste und Geschicklichkeiten ganz anderer Art; grundsätzlich überall nur die „Gutgesinnten" bevorzugt. Es wird dadurch wohl begreiflich, wie den Großthaten der fanatisirten puritanischen Partei ein unversöhnlicher Haß der besitzenden Klassen folgte. Die gewaltsame Verschiebung aller herkömmlichen Verhältnisse ließ selbst bei denen, welche die Berechtigung der Revolution grundsätzlich anerkannten, das Gefühl eines in der Ausführung begangenen Unrechts zurück. Eben deshalb ist auch die Zeit der Republik spurlos vorübergegangen an dem inneren Staats- und Communalleben. Nicht eine Einrichtung, nicht ein Gemeindeamt, nicht eine Verwaltungsmaxime des selfgovernment datirt aus jener Zeit. Selbst die Kirchensteuer mußte durch Zwangsordonnanzen in Gang gehalten werden. Ein solches System war nur zu halten, wie es entstanden war: durch das stehende Heer. Statt des Königs mit seinen Höflingen herrscht der Protector mit seinen Officieren, und schon die Selbsterhaltung zwingt die Partei, in dieser Lage zu verbleiben. Es ist die nothwendige Consequenz jeder gewaltsamen Verfassungsänderung, daß nicht das „Volk und das wahre Recht", sondern nur eine Partei mit ihren nächsten gesellschaftlichen Interessen in die Staatsgewalt succedirt.

Und warum das Alles? England hatte den Absolutismus abwehren wollen, es hatte mit den Waffen in der Hand sich gegen einen gewaltthätigen und wortbrüchigen König aufgelehnt, um seine protestantische Glaubensfreiheit, um das hergebrachte Landesrecht in Parlament und Grafschaft, um die Freiheit der Person und des Eigenthums zu vertheidigen. Statt

dessen sah sich das Land terrorisirt von einem noch strengeren Herrscher, einer stehenden Armee, einem militärisch-polizeilichen Regiment, mit Beiseitesetzung des Parlaments und aller freien Institutionen des Landes. Es konnte das nur ein Zwischenzustand sein, welcher von keiner Partei auf die Dauer gewollt war. Der Tod des Protectors mußte naturgemäß zu einer Rückkehr der alten Parteimajoritäten, und diese zur Restauration führen.

Die Verfassungsversuche der Republik sind folgende:

1) Die erste Verfassung ist die souveräne Republik unter dem langen Parlament mit einem gewählten Council of State. Schon am 4. Januar 1649 hatten die Commons erklärt, „daß sie als gewählte Repräsentanten des Volks die höchste Gewalt der Nation haben, und alle von ihnen beschlossenen Gesetze auch ohne Concurrenz des Königs oder Hauses der Pairs das Volk verbinden." Der Styl aller Erlasse soll sein: Authoritate Parliamenti Angliae. Das Haus der Pairs wird „als nutzlos und gefährlich" aufgehoben, ebenso das Königthum „als unnöthig, lästig und gefährlich für die Freiheit, Sicherheit und das öffentliche Interesse des Volks". Am 15. Februar wird ein vorläufiges Council of State ernannt, welches von Zeit zu Zeit „die Ordres des Hauses entgegennimmt". Für die Jahre 1650, 1651, 1652, 1653 wird ein regierendes Council von 40 Mitgliedern ziemlich stetig aus denselben Personen ernannt. Diesem Council steht aber in stetiger Spannung gegenüber der große Rath der Officiere, welcher schon im Laufe des Jahres 1648 eine so gewaltthätige Rolle spielt. Die Armee hatte aus sich selbst heraus eine Art von Verfassung formirt: die Stabsofficiere bilden den oberen Rath, jede Compagnie oder Schwadron wählt zwei Adjutanten oder „Agitatoren", welche ein Unterhaus bilden. Da die Regimenter ohne Feldgeistliche sind, so haben Officiere und Soldaten das Amt des Predigens und Betens auf sich genommen. Die oberste Behörde bildet einen Rath von 9 Officieren und Civilpersonen. Das Ganze mit seinen Reminiscenzen aus der Parlamentsverfassung und aus dem geistlichen Amtsorganismus bildet einen geschlossenen Körper, der nur durch das Uebergewicht Cromwell's vor der stetigen Gefahr eines Bruchs mit dem Rumpfparlament bewahrt wurde. Am 19. Mai 1649 war durch Parlamentsacte das Volk von England declarirt worden als eine „Commonwealth and free State". Jedes Mitglied des Hauses hat Treue zu versprechen der „Commonwealth' von England, wie sie jetzt constituirt ist ohne einen König oder Haus der Lords". Am 9. Januar 1650 wird durch Resolution die Zahl der künftigen Abgeordneten für Grafschaften und Städte neu bestimmt und so vertheilt, daß künftig das Haus aus 400 Mitgliedern bestehen soll. Inzwischen war die kleine Zahl von Mitgliedern des Parlaments durch Nachwahlen einigermaßen ergänzt. Im Februar 1650 hat ihre Zahl das Maximum von 108 erreicht; im November 1652 stieg sie einmal auf 122 Mitglieder. Im formellen Besitz des politischen Einflusses konnte aber das Haus zu einem Beschluß über seine eigene Auflösung niemals gelangen. Der mehrmals dazu genommene Anlauf wurde immer wieder verschoben. Durch die lange Dauer, durch die kleine Zahl der Mitglieder und durch die Beseitigung des Oberhauses verlor die Versammlung den Repräsentativcharakter immer vollständiger. Sie war der Sache nach nicht mehr als ein Ausschuß von Vertrauensmännern der republikanischen und streng puritanischen Parteirichtungen, welche nach wie vor die Minorität im Lande bildeten, und nur durch die Anlehnung an die Armee sich zu behaupten vermochten. In dem Heer war die republikanische Parteimeinung heftiger und stärker vertreten als in dem Hause, in dem Council of State verhielt es sich umgekehrt. Von den 40 Mitgliedern des zuerst genannten Council konnten nur 19 dazu bewogen werden, ihre Einwilligung zu dem

Verfahren gegen König Carl auszusprechen! Dennoch war dies Haus das einzig legale Band der Gegenwart mit der Vergangenheit. Unter den mannigfaltigsten Reibungen mit diesem Staatskörper wartete Cromwell die wachsende Unzufriedenheit ab, welche aus den strengen Beschlüssen, den Steuerauflagen, den Mißgriffen, und vor Allem aus der Weigerung einen Beschluß über seine Auflösung zu fassen, entstehen mußte. Am 20. April 1653 war der Tag gekommen, an welchem er mit strengen Worten dies Parlament für aufgehoben erklärt, das Sitzungszimmer durch Soldaten räumen und schließen läßt. Es tritt damit

2) die reine Militärdictatur ein, welche Cromwell als Captain General der Armee übernimmt. Nach wenigen Wochen wird aber durch Ladungen unter Brief und Siegel des „Lord General" eine Anzahl von Vertrauensmännern einberufen, welche von dem Rath der Officiere (anscheinend auch nach Vorschlägen der Geistlichen) nominirt werden. Die Versammlung trat am 4. Juli 1653 zusammen, legte sich den Titel Parlament bei, und wurde von den Zeitgenossen als das kleine Parlament oder Barebone Parliament bezeichnet. Die höchste Zahl der Anwesenden betrug anscheinend 113. Nachdem sie verschiedene Vorschläge über Aenderungen in Kirche und Staat gemacht, und nachdem sie vorher ein Council of State gewählt hat, erklärt die Versammlung am 12. December, „daß die Fortsetzung ihrer Sitzungen nicht zum Wohl des Gemeinwesens gereichen werde" und legt ihr Mandat in die Hände des Lord General nieder. Die fromme ehrbare Versammlung, in welcher die Mittelstände stark vertreten waren, hatte sich mit Vorschlägen über Verbesserungen beschäftigt, welche ihre Lebenskreise nahe angingen. Sie verlangte Aufhebung des Gerichtshofes des Kanzlers wegen seiner Verschleppungen und wegen der Ungewißheit seiner Entscheidungen (man sprach von 23 000 liegen gebliebenen Processen); Codification der Landesgesetze; Ernennung neuer Präsidenten für die Gerichtshöfe (wozu nur 2 Advocaten designirt wurden); Einführung der Civilehe vor den Friedensrichtern mit Rücksicht auf die zahlreichen Dissenters; zugleich wurde die Absicht ausgesprochen, die Zehnten und den Kirchenpatronat künftig aufzuheben. Weitere Anträge gingen auf Regelung der Accise, Abschaffung unnöthiger Aemter, Verminderung der Besoldungen. Diese an sich wohl begreiflichen Forderungen zogen aber der Versammlung den Hohn und die bittere Feindschaft der höheren Klassen, besonders der Geistlichen und Juristen zu. Der Protector konnte nur wenigen Vorschlägen Folge geben. — Mit Rücksicht auf die Verfassungsbeschlüsse des langen Parlaments erfolgen aber zum 3. September 1654 neue Ladungen zu einem Parlament und damit

3) eine Verfassung mit einem lebenslänglichen Lord Protector und einem Wahlparlament nach dem Einkammersystem. Man hatte bei den writs zu diesem Parlament die Masse kleiner Flecken übergangen, dagegen die Zahl der Grafschaftsritter erheblich vermehrt. Bei der Eröffnung waren etwa 300 Mitglieder zugegen. (Nachrichten über dies Parlament in der Schrift: A Diary of Thomas Burton Esq., by John Towell Rutt, London 1828). Der Lord Protector spricht in der Eröffnungsrede über die „Nothwendigkeit eines settled establishment, welches aber zu erwarten sei weder von den Levellers, welche Alles auf die Gleichheit zurückführen und eine Parteiregierung in bürgerlichen Dingen einführen wollten, noch von den Sectirern, welche alle Ordnung und Regierung in geistlichen Dingen niederwerfen wollen". Es zeigte sich aber bereits in den ersten Verhandlnngen ein dem Protectorat oppositioneller democratischer Geist. Schon am 12. September 1654 erklärt daher Cromwell: „Er habe sein Amt von Gott und vom Volke erhalten, er beabsichtige nicht die Privilegien des Parlaments zu brechen; aber Nothwendigkeit habe kein Gesetz. Er habe daher die Thüren des Parlaments schließen lassen und verlange von den Mitgliedern vor ihrem Eintritt einen schriftlichen Revers über Anerkennung seiner Autorität, ohne welchen der Eintritt nicht gestattet werde." Das Parla-

ment fügt sich; die weiteren Verhandlungen behalten aber dennoch den Character einer constituirenden Versammlung. Es sollen nach ihren Beschlüssen kurze Parlamente in festen Perioden berufen werden. Wahlberechtigt in den Grafschaften sollen sein die freeholders von 40 sh. jährlichem Einkommen, oder Besitzer von 200 £ Werth an unbeweglichem oder beweglichem Vermögen; in den Städten bleibt es bei den alten Gewohnheiten, Charten und Privilegien rücksichtlich der Wahl. Die Zahl der Mitglieder für England und Wales soll 400 sein; dazu 30 für Schottland, 30 für Irland. Die Vertheilung der Mitglieder ist auf eine Ausgleichung der Wahlkreise berechnet; wie denn schon die Petition der Armee vom 16. Juni 1647 verlangt hatte, daß die Vertheilung der Abgeordneten auf die Wahlkörper nach einer gewissen rule of equality, namentlich mit Rücksicht auf die Steuermassen erfolgen, die armen kleinen Wahlflecken wegfallen, die Zahl der Grafschaftsabgeordneten vermehrt werden solle. Demgemäß sollen 270 Abgeordnete künftig auf die Grafschaften fallen, 130 auf die Städte. Das Haus hat ausschließlich die gesetzgebende Gewalt und die Auflegung der Steuern. Der Lord Protector ertheilt alle titles of honor, aber keine erblichen ohne Zustimmung des Parlaments. Von der Constituirung eines Oberhauses oder irgend eines permanenten Körpers zum Schutz der bestehenden Rechtsordnung ist nicht die Rede. Ein so gewähltes Parlament hat aus sich selbst heraus kaum jemals einen anderen gesetzgebenden Staatskörper für nothwendig gehalten außer sich selber! Die Mitglieder des Council von 21 Mitgliedern sollen zwar vom Lord Protector nominirt, vom Parlament aber bestätigt werden. Die Frage, ob vor der definitiven Annahme dieser Verfassung eine Conferenz zur Verständigung mit dem Lord Protector Statt haben soll, wird mit 107 gegen 95 Stimmen verneint, worauf am 22. Januar 1655 Cromwell das Parlament für aufgelöst erklärt.

4) Eine neue Verfassung mit einem permanenten Lord Protector und zwei Parlamentshäusern geht aus dem dritten Parlament hervor, welches Cromwell am 17. September 1656 berufen hat. Der Protector beansprucht aber, daß nur die Mitglieder zugelassen werden sollen, „die von dem Council approbirt seien und darüber ein Certificat erhalten haben". Auf diese Weise werden 93 Mitglieder excludirt; jedoch nach langen Contestationen endlich doch zugelassen. Nach einem Verfassungs-Beschluß vom 1. October 1656 soll der Lord Protector jedem Gesetzbeschluß consentiren; im Fall die Zustimmung aber nicht binnen 20 Tagen erfolgt, soll der Beschluß ohne Consens Gesetz werden. Im Verlauf der Debatten zeigt sich, daß die besitzenden Klassen und die altparlamentarischen Vorstellungen wieder lebendig werden. Es ist schon wieder die Rede von einer „Feststellung der Regierung auf der alten und erprobten Grundlage". Dem Protector wird die Ernennung seines Nachfolgers zugestanden. Das Parlament soll aus zwei Häusern bestehen; das „andere Haus" aus 40—70 Mitgliedern, ernannt von dem Protector, bestätigt „von diesem Hause". Am 25. März 1657 wird mit 123 gegen 62 Stimmen die Resolution angenommen, „daß seine Hoheit geruhen möge den Namen, Styl, Titel und das Amt eines Königs von England, Schottland und Irland anzunehmen und dasselbe auszuüben nach den Gesetzen dieser Nationen". Das Recht der freien Auflösung des gegenwärtigen Parlaments wird als dem Protector zustehend, ausdrücklich anerkannt. Der Protector erklärt indessen nach einiger Ueberlegung am 12. Mai seine definitive Ablehnung des Königstitels. Am 26. Mai tritt die Verfassung in Kraft. Am 24. Juni beschließt das Unterhaus, daß the other house of parliament „ohne weitere Approbation" in die durch die Verfassung bestimmten Functionen eintreten solle. Am 10. December 1657 macht der Protector von seinem Ernennungsrecht Gebrauch durch lebenslängliche Berufung von 63 Mitgliedern, anerkannt respectablen Männern, denen aber die öffentliche Meinung das Ansehen eines House of Lords nicht zugestehen wollte. Da die erblichen Pairs Bedenken trugen, die neue lebenslängliche Würde anzunehmen, so mußte der Protector die Mehrzahl seiner

Ernennungen auf Personen richten, die den Besitz- und Parteiverhältnissen der jüngsten Zeit eine gewisse Stellung verdankten. Die beiden Häuser treten nun am 20. Januar 1658 zusammen, empfangen von dem Protector mit der Anrede: „My Lords and you the Knigths, Citizens and Burgesses of the Commons“. Bei der ersten Botschaft „from the Lords“ erhebt sich jedoch ein Widerspruch über diesen Titel; die Annahme wird verweigert. Die Debatte darüber zieht sich durch mehre Tage hin, bis am 4. Februar Cromwell das Haus auflöst mit der Erklärung: Er habe die Regierung nicht übernehmen wollen ohne eine Anzahl von Personen als Mittelspersonen zwischen ihm und dem Hause der Gemeinen zur Verhütung tumultuarischer und popularer Tendenzen. Es sei daraus nur Streit entstanden und Niemand sei damit zufrieden. Er löse dies Parlament auf, „und Gott mag Richter sein zwischen mir und Euch“. Am 3. September desselben Jahres unterliegt Cromwell den Sorgen einer solchen Regierung, bestattet mit königlichen Ehren. Ihm folgt

5) das Protectorat Richard Cromwell's mit den beiden Häusern eines neuen Parlaments vom Januar 1659. Die Wahlen zu dem neuen Unterhaus sind jedoch nach der alten Weise unter Wiederberufung der kleinen, bisher ausgeschlossenen Boroughs erfolgt und unter stärkerer Wiederkehr der älteren Parlamentsideen. Der Protector und die bestehende Verfassung wird zwar anerkannt, aber nach lebhaften Debatten und unter dem Ausdruck allgemeiner Unzufriedenheit, in welcher die Frage laut wird, „welche Autorität die alte Verfassung aufgehoben habe?“ Das lange Parlament wird als eine Handfull of the House of Commons und als eine Oligarchie bezeichnet, „verabscheut von Allen, welche ein freies Gemeinwesen lieben“. Das andere Haus wird „für die gegenwärtige Session“ als Parlamentshaus anerkannt, aber mit dem Proviso, daß es nicht die Absicht sei, solche alte Pairs, welche sich dem Parlamente treu erwiesen, von ihrem Privilegium als Mitglieder jenes Hauses auszuschließen. Heftige Debatten veranlaßt namentlich die Aufnahme oder Nichtaufnahme der 30 Mitglieder für Irland. Am 22. April erfolgt nach dem Verlangen der Armee die Auflösung des Parlaments. Das Protectorat Richard Cromwell's wird nicht mehr anerkannt. Die Officiere verlangen die Wiederberufung der Mitglieder des von Cromwell aufgelösten langen Parlaments. Es folgt daher

6) die Wiederberufung des langen Parlaments (Rumpfparlaments) im Mai 1659. Der alte Sprecher Lenthall und ungefähr 50 Mitglieder (welche allmälig bis auf ungefähr 100 anwachsen) nehmen ihre Sitze wieder ein und erklären, „daß sie durch Gottes Gnade wieder eingesetzt seien in die Freiheit und das Recht ihrer Sitze, worin sie unterbrochen seien am 20. April 1653“. Sie erwählen ein Council of State, kommen aber zu keinen sachlichen Entschlüssen. Im October brechen heftige Uneinigkeiten mit der Armee aus über die Stellung der bürgerlichen Gewalten. Die entlassenen Officiere hindern mit Waffengewalt die Versammlung des Parlaments. Es folgt das Zwischenstadium einer Gewaltherrschaft der Armee mit einem Committee of Safety. Durch Nachzahlung des Soldes und durch Vermittelung des General Monk wird die äußere Ordnung zwar wieder hergestellt, das Parlament muß sich aber dazu verstehen, die im December 1648 gewaltsam herausgeworfenen Mitglieder wieder in seine Mitte aufzunehmen.

7) Die Sitzungen des langen Parlaments in so veränderter Gestalt dauern noch einige Monate fort. Am 16. März 1660 aber wird eine bill zum dritten Mal verlesen, welche „das am 3. November 1640 berufene Parlament“ auflöst und eine neue Versammlung der Lords, Knights, Citizens und Burgesses zum 25. April 1660 einberuft, — das sogenannte Convention Parliament, welches die Wiedereinsetzung Carl's II. in die königliche Würde beschließt. Rücksichtlich der Wahlen des künftigen Unterhauses war am 4. Februar 1660 die Resolution gefaßt: „This House shall be filled up to the number of 400 for England and Wales, and the distribution be as agreed in 1653.“

§. 36.
Die Restauration.

Wie der Einzele das Recht seiner Zeit und Umgebung, bewußt oder unbewußt, zuerst nach seinen Interessen mißt: so gilt dasselbe in verstärktem Maße von jeder Klasse der Gesellschaft. Darum pflegt die Gesellschaft (öffentliche Meinung) eine Partei nicht nach ihrer berechtigten Entstehung, sondern nach ihrem jetzigen Walten zu beurtheilen, und darum ist das Schicksal der handelnden Parteien im Leben der Völker stets dasselbe. Man läßt sie gewähren, wachsen, handeln, groß werden, um sie dann zu verdammen und zu verleugnen. Dieser Umschlag ist in dem Maße gewaltsamer, je mehr eine siegende Partei in das Recht der höheren Klassen der Gesellschaft eingreift. Seit Jahrhunderten war das gesellschaftliche Recht der Lords, der alten gentry, der staatskirchlichen Geistlichkeit, des Juristenstandes nicht in dem Maße gekränkt worden wie unter der Republik, und zwar, wie es jetzt erschien, ohne ausreichenden Grund. Die Gefahr des Absolutismus war durch den tragischen Ausgang Carl's I. beseitigt; die Unmöglichkeit solcher Bestrebungen schien unwiderruflich festgestellt. Die Gesammtanschauungen der Zeit gehen von da an sichtlich einer Veränderung entgegen. Das Ende Carl's I. schon hatte die milderen Gemüther von der siegreichen Seite abgewandt. Mäßigung und Gerechtigkeit schienen vielen Zeitgenossen jetzt auf der anderen Seite zu stehen. Hatte nicht der König schon 1640 alles zugestanden, was billig? Seine Hinrichtung hatte nur die Erinnerung zurückgelassen an seine königliche Haltung in den letzten Stunden, an manche Tugenden seines Familienlebens. Alles Geschehene mochte der unter dem Eindruck puritanischer Militärdictatur aufwachsenden Generation wie ein böser Traum erscheinen.*)

Der treue Maßstab dieser Stimmung und der Machtverhältnisse ist das freigewählte Parlament, welches die Restauration Carls II. beschloß:

*) Das längere Zögern und Schwanken bis zum Eintritt der Restauration (Ranke, Bd. IV. S. 1—122) erklärt sich einerseits aus der noch fortdauernden Furcht vor dem bewaffneten Republikanismus der Armee, theils aus den Besorgnissen vor extremen Restaurationsgelüsten. Man sah wohl ein, daß die Einsetzung der Familie eines hingerichteten Königs, umgeben von einem rachsüchtigen, schwer gekränkten Gefolge, daß die Restauration einer unterdrückten Partei, deren Verluste nicht ersetzt werden konnten ohne Eingriffe in das Eigenthum, keine leichte Sache sei. Man kannte zur Genüge die widersprechenden, gleich hartnäckigen Ansprüche der anglicanischen wie der presbyterianischen Kirchenparteien; man erinnerte sich der unerledigten Streitigkeiten zwischen Krone und Parlament. Diese Erwägungen hielten den Restaurationsact auf, und für dies Uebergangsstadium fand sich in General Monk der vorsichtige, sichere Mann. Erst als die volle Gefahrlosigkeit des royalistischen Bekenntnisses feststand, bricht der Loyalitätssturm los.

ungefähr zur Hälfte Cavaliere, zur Hälfte Presbyterianer, mit einem Bruchtheil von 50 Republikanern. Bei dem Einzug des jugendlichen Königs war der Jubel so groß, daß Carl in seiner angenehmen Weise bemerkte: „Es muß ganz bestimmt mein Fehler gewesen sein, daß ich nicht früher kam; denn ich habe heute Keinen getroffen, der nicht versichert hätte, daß er sich immer nach meiner Einsetzung gesehnt habe." Die Erscheinungen einer Restauration der besitzenden Klassen sind psychologisch immer dieselben. Wo die Interessen der Gesellschaft in den Vordergrund treten, kann es nur geschehen in der Weise des Egoismus, welcher das Wesen der Gesellschaft ist. In dem Adressensturm dieser Zeit aber nehmen in erster Reihe die englischen Universitäten eine seltsame Stellung ein als Repräsentanten theologischer Jurisprudenz. Oxford erklärte, „daß es niemals von jenen religiösen Grundsätzen abweichen werde, vermöge deren es verpflichtet sei, dem König ohne irgend welche Vorbehalte oder Einschränkungen zu gehorchen." In einem eigenen Actus wurde später die Theorie des Filmer von der patriarchalischen Monarchie und von der Primogeniturordnung (oben S. 552) als der von Gott gesetzten Regierungsform proclamirt. Carl II. wurde für den „gesalbten Athem in der Nase des Herrn" erklärt. Auch Cambridge verdammte in strengen Ausdrücken „die Gewaltthätigkeit und Verrätherei jener ungestümen Männer, welche boshafter Weise versucht haben, den Strom der Thronfolge aus dem alten Bette wegzuleiten". Der Restaurationseifer gegen den Puritanismus wurde in den Gebieten des geselligen Lebens, in Kunst, Wissenschaft und Volksschauspiel, ja selbst auf dem Gebiet der häuslichen Sitte zum Zerrbild. In den vornehmen Klassen wurde auf lange Zeit der „Krieg zwischen Witz und Puritanismus zu einem Krieg zwischen Witz und Sittlichkeit." Mit ihnen schien aber jetzt das ganze Volk zu wetteifern in der Verdammung der Revolution und ihrer Gedanken, deren man körperlich nicht vollständig habhaft werden konnte, die man daher noch in den Gräbern aufsuchte, um die Leichen Cromwell's, Ireton's und Bradshaw's zu mißhandeln. Der Name „Republik", welcher stets dem Volke fremdartig geblieben, war jetzt verknüpft mit der Erinnerung an eine lange Zwangsherrschaft, an Sequestrationen, Confiscationen, unerschwingliche Steuern, an ein militärisch-polizeiliches Regiment, an die mürrische puritanische Sittenstrenge. Es war nur noch die presbyterianische Mittelpartei, welche in religiöser Ueberzeugung und ernster Besorgniß vor der Zukunft Maß zu halten strebte. [1])

---

[1]) Dies sogenannte Conventions-Parlament trat am 25. April 1660 in Westminster zusammen. Am 1. Juni, als der König zum ersten Mal persönlich im Oberhaus erschien, waren bereits 3 Herzöge, 2 Marquis, 36 Earls, 5 Viscounts, 33 Barons an-

In dem ersten Stadium der Restauration gehen die beiden Restaurationsparteien noch ziemlich einmüthig mit einander in gezwungener Mäßigung, schon mit Rücksicht auf die noch vorhandene puritanische Armee. Ihr gemeinsames Werk ist die Herstellung der parlamentarischen Verfassung, also:

Feierliche Anerkennung der Erbmonarchie und Sanction ihrer Unverletzlichkeit durch Bestrafung der an dem Todesurtheil über den König betheiligten „regicides“;

Herstellung des Oberhauses, d. h. der erblichen Lords, jedoch später mit Suspension der katholischen Stimmen;

Herstellung des Unterhauses, d. h. der Vertretung der Grafschaften und der herkömmlichen Städte, wobei den verfallenen Flecken ihr Stimmrecht wiedergegeben, großen Städten, wie Manchester, Leeds, Halifax, wieder genommen wird;

Herstellung der Grafschaftsverfassung mit Beseitigung der Gouvernements und unter Reorganisation der Miliz als Bewaffnung der besitzenden Klassen; [1a])

wesend. Im Unterhaus war die presbyterianische Partei doch noch so stark, daß am 12. Mai 1660 Lenthall eine scharfe Mißbilligung erfuhr, „weil er sich mißliebig über das Verfahren der Lords und Commons in dem letzten Parlament bis zum Jahre 1648 ausgesprochen, und diejenigen, welche das Schwert gezogen hatten zur Vertheidigung ihrer gerechten Freiheiten, auf eine Linie gestellt habe mit denen, welche dem König den Kopf abschlugen". Die Verhandlungen über die Amnestie kamen nach manchen widerwärtigen Zwischenstadien zu dem Endresultat, daß die an dem Tode Carl's I. Betheiligten gewissermaßen decimirt wurden. Die 10 hingerichteten Regicides (mit einer Ausnahme) sterben mit dem festen männlichen Ausdruck der Ueberzeugung von ihrem Recht.

[1a]) In der Milizgesetzgebung 13 Car. II. c. 6; 13 et 14 Car. II. c 3; 15 Car II. c. 4 erscheint die Miliz lediglich als Gegenorganisation gegen die republikanische Armee, als eine Bewaffnung des Besitzes. Das Ernennungsrecht, welches der Lord-Lieutenant für die Deputy-Lieutenants und Miliz-Officiere übt, läuft darauf hinaus, daß sich das Verwaltungs- und das Officier-Corps aus der Grafschaftsgentry bildet. Der große Rittergutsbesitz (500 £ Grundrente) und der reichste städtische Besitz (5000 £ anderes Vermögen) stellt die Reiterei. Der reiche Bauer (50 £ Grundrente) und der wohlhabende Bürger stellt das Fußvolk. Die übrige Bevölkerung ist für die Gestellungspflicht infra classem. Die Constables können indessen die kleineren Besitzer unter 50 £ Grundrente oder 600 £ beweglichem Vermögen anhalten, nach demselben Verhältniß Waffen, Löhnung und andere Nebenkosten zu beschaffen. Papisten oder andere, welche den Eid verweigern, können herangezogen werden mit 11 £ jährlich für einen Reiter und dessen Ausrüstung, oder 30 sh. für einen Fußsoldaten und dessen Ausrüstung. Indessen braucht Niemand in Person zu dienen, sondern kann dem Capitän zur Bestätigung einen Stellvertreter präsentiren. — Zur Bestreitung der Munition und anderer Bedürfnisse darf die Verwaltung eine jährliche Milizrate ausschreiben, die auf ein Jahr nicht übersteigen soll ein Viertel der Monatsgrundsteuer von 70,000 £, wie solche nach 12 Car. II. c. 29 erhoben wurde. Das Alles war gegen die puritanische Armee gemeint, wandte sich aber unter Jac. II gegen das Königthum!

Herstellung der königlichen Suprematie, mit welcher im weiteren Verlauf die Episcopalverfassung, die Uniformitätsacten, die geistliche Gerichtsbarkeit, die staatskirchliche Liturgie wieder aufleben; selbstverständlich auch das Stimmrecht der Bischöfe im Oberhaus.

Dazu kommen noch einige Gesetze im gemeinsamen Interesse: Amnestie, mit Ausnahme der regicides; Befreiung der Rittergüter von den Lehnslasten; Rückgabe der sequestrirten und verkauften Güter an Krone, Kirche und Privatpersonen. Da aber ein Gesetz über diesen letzten Punkt nicht zu vereinbaren war, so setzten sich die alten Besitzer selbst in den Besitz durch Herauswerfung der neuen, wobei freilich ein großer Theil der Beschädigten leer ausging. Nach Erledigung dieser schwierigen Punkte wird die puritanische Armee ohne jeden Widerstandsversuch in bester Ordnung entlassen. Es waren damit die höheren Klassen in ihrer Geltung wieder hergestellt, dem ehemaligen Ritterlehnsbesitz sogar sehr werthvolle Befreiungen unentgeltlich gewährt.[1b])

Der nächste Gebrauch aber, welchen die restaurirten Klassen von dem wiedergewonnenen Einfluß machen, ist nach Beseitigung der letzten Schranke der Mäßigung (der Armee) ein systematischer Kampf gegen die gemäßigte presbyterianische Partei, welche nunmehr ihre Dienste gethan hatte; sowie gegen Städte, welche begreiflich den Haß der Ritterschaft erweckt hatten. Mit richtiger Berechnung wird das halb presbyterianische Parlament vom 25. April 1660 am Schluß des Jahres aufgelöst. Die Neuwahlen bringen ein fast ausschließlich royalistisches. Obgleich die Restauration durch Mitwirkung der gemäßigten Mittelpartei bewerkstelligt war, so trägt die jetzige Majorität dennoch kein Bedenken die Presbyterianer sammt den Puritanern nachträglich für Anarchisten zu erklären und durch eine Reihe von Parlamentsacten alle Parteien der resistance in Kirche und Staat systematisch zu verfolgen. Verglichen mit dem Verfahren der Republik gegen die „Delinquenten" meinte die Restauration einen Schritt

[1b]) Die Transaction über Aufhebung der Kriegslehne war in England kein Streit über die Aufhebung von Privilegien, sondern von Lasten. Die Lehnsgefälle beim Besitzwechsel, Vormundschaft, Heirath und dergl. waren durch die Zufälligkeit ihres periodischen Eintritts längst unangemessene Belastungen geworden. Die republikanische Regierung hatte sie nicht mehr erhoben; von einer Wiedereinführung konnte trotz des Restaurationseifers nicht die Rede sein. Ebenso stand es fest, daß die Krone für diesen Hauptposten ihrer erblichen Revenue entschädigt werden mußte. Statt aber die Entschädigung als dauernde Rente oder erhöhte Grundsteuer der Gesammtheit der Rittergüter aufzulegen, wurde eine Malzsteuer beschlossen, welche ganz anderen Personen zur Last fiel. Dieser Beschluß war selbst unter Colorirung eines Nothstands der verarmten Gentry schwer zu rechtfertigen, wurde im Unterhaus auch nur mit 2 Stimmen Majorität gefaßt. Der gesammte Rittergutsbesitz wird durch 12. Car. II. c. 24. fortan für free and common socage erklärt. Seine volle Beitragspflicht zu den Grund-, Einkommen- und Gemeindesteuern bestand selbstverständlich fort.

in der Repression zurück zu bleiben; allein mit der systematischen Consequenz der Gegner bestand die jetzige Majorität auf deren Verdrängung aus jedem obrigkeitlichen Amt in Kirche und Staat, auf Purifikation des Beamtenthums. Da die Mehrheit des weltlichen Localbeamtenthums Corporationsbeamte sind, so war dies nur möglich durch Aufstellung von Amtseiden, welche jeden aufrichtigen Gegner von den Aemtern ausschlossen. Die „Acte zur Regulirung der Corporationen" macht die Ueberzeugung von der Unrechtlichkeit der resistance zur Bedingung der Zulassung und Fortführung jedes städtischen Amts. Künftig Gewählte sollen außerdem das Abendmahl empfangen haben nach anglikanischem Ritus ein Jahr vor Zulassung zum Amt. In gleicher Weise wird durch eine neue Uniformitätsakte das Bekenntniß zum anglikanischen Gebetbuch zur Probe für das geistliche Beamtenthum gemacht, um trotz feierlicher Zusagen die presbyterianischen Geistlichen aus ihren Pfründen zu vertreiben. Als der dazu gesetzte Tag kam, verzichteten in der That 2000 Geistliche auf ihre Stellen! Jeder Ordinirte muß in Zukunft einen Prüfungseid über die Theorie der non resistance leisten, widrigenfalls er unfähig ist in Schulen zu lehren, und ihm sogar der Aufenthalt verboten wird in und im Umkreis von 5 Meilen um eine incorporirte Stadt. Ergänzende Polizeigesetze gegen die sogenannten Conventikel, d. h. gegen den Gottesdienst der Dissenters, Gesetze zur Beschränkung des Petitionsrechts und zur Verschärfung der Censur bilden den gewöhnlichen Apparat einer politischen Reaction, welcher hier aus einer spontanen Bewegung beider Parlamentshäuser hervorgeht.[2])

Die überköniglichen Parteiworte, die Gewaltsamkeit der Maßregeln gegen jede Opposition, gegen Presse und Vereinsrecht, können leicht den Schein eines Rückschritts über die Grenzen der Parlamentsverfassung erregen. So ist die Restauration in der That häufig aufgefaßt worden; sehr mit Unrecht. Trotz alles Eiferns gegen die Revolution, aller Ostentation der Universitäten, aller patriarchalischen Theorien ließ sich doch die Thatsache nicht ungeschehen machen, daß die Restauration eine Wiedereinsetzung des Königthums durch die besitzenden Klassen gewesen, welche eben deshalb in Ober- und Unterhaus mit einem anspruchsvollen

[2]) Das zweite Parlament, auch das lange oder Pensionär-Parlament genannt, tritt am 8. Mai 1661 zusammen und dauert mit langen Vertagungen und Prorogationen bis 24. Januar 1679, also beinahe 18 Jahre. Mit dem Beginn dieses Parlaments ist die Restauration in eine maßlose Reaction gegen die ehemaligen republikanischen und Mittelparteien umgeschlagen. Wie immer aber ertönen die Kriegsrufe der Zionswächter in Staat und Kirche dann am lautesten, wenn keine Gefahr mehr zu bekämpfen ist, sondern die Selbstsucht den von Anderen errungenen Sieg auszubeuten beginnt. Berechtigt war die Restauration für die regierende Klasse, insofern das, was sie erstrebte und wiedererhielt, ihr

Selbstbewußtsein auftreten, wie es seit den Baronen-Parlamenten in England nicht mehr erhört war. Aller Theorien ungeachtet ist kein einziger der von der Revolution errungenen Vortheile von diesen Klassen aufgegeben, kein einziges im Kampf mit Carl I. anerkanntes wirkliches Parlamentsrecht von Neuem in Frage gestellt. Das jetzt so stark accentuirte Schlagwort der non-resistance drückt nur noch die royalistische Theorie in der Defensive aus, sehr verschieden von der früher positiven Forderung einer „Obersouveränetät". Ebensowenig konnte das Staatskirchenthum die Thatsache ungeschehen machen, daß es durch die besitzenden Klassen wieder eingesetzt war; nicht umgekehrt. Die selbständig hierarchische Richtung der Episcopalkirche ist seit jener Zeit gebrochen, und da sie in Carl II. von Anfang an keinen aufrichtigen Schutzherrn fand, so war sie auf das Parlament verwiesen; zu ihrem Nutzen und zu ihrem Schaden ist die Kirche fortan wieder in die Stellung der regierenden Klasse verflochten. Die Revolution hatte trotz alles Hasses, den sie zurückgelassen, der Parlamentsregierung den Boden geebnet. Die charaktervolle Festigkeit eines Hampden, Pym und Elliot, die rücksichtslose Entschlossenheit der puritanischen Streiter hatten das Gesammtbewußtsein zurückgelassen, daß die Grenzmarken der königlichen Gewalt von keinem Minister mehr ohne Gefahr seines Lebens, von keinem König mehr ohne Gefahr seines Thrones überschritten werden konnten. Carl II. und seine Minister waren sich über die Lage der Verfassungsfrage in so weit vollkommen klar. Innerhalb dieser Landmarken der Verfassung konnte man die ultra-royalistische Partei gewähren lassen, und man ließ sie gewähren, ohne daß sie selbst einen Versuch machte an den Grundlagen zu rütteln. Ueber den theoretischen Grundsätzen der Partei wurde der praktische Boden ihrer Rechte nie vergessen, am wenigsten im Oberhause. Unter Herstellung des Königthums verstand man die Herstellung der alten, durch die Stände beschränkten Prärogative, wie sie vor den Uebergriffen der Stuarts gewesen. Die Magna Charta, die Petition des Rechts, die alten

wirklich zukam. Unberechtigt war der nächste Gebrauch, welchen Gentry und Staatskirche von der wiedergewonnenen Gewalt in leidenschaftlichem Parteigeist zu machen beginnen. Ihr Haß scheint unversöhnlich und reiht eine Verfolgungsmaßregel auf die andere: die Corporationsacte 13. Car. II. c. 12 zur Purificirung des städtischen Beamtenthums und zur dauernden Verdrängung aller Dissenters aus den städtischen Aemtern; die Uniformitätsacte 13. et 14. Car. II. c. 4, strenger als unter Carl I., zur Verdrängung der Gegner aus den geistlichen Aemtern und Pfründen; das Preß- und Censurgesetz 13. et 14. Car. II. c. 33; 16. Car. II. c. 7; die Acte gegen die Conventikel 16. Car. II. c 4; 22. Car. II. c. 1. — Die tiefangelegte Testacte 25. Car. II. c. 2. (die principielle Durchführung des staatskirchlichen Charakters aller obrigkeitlichen Aemter) ist aber bereits ein Gegenschlag gegen die vom Hofe ausgehende Idee der Reconciliation mit dem römischen Stuhl.

Verfassungsgesetze werden theils ausdrücklich, theils thatsächlich als fortbestehend anerkannt.[2a])

Die Regierung Carl's II. ist insofern schon eine normal-parlamentarische Regierung im neueren Sinne. Alle Gesetzgebung dieser Zeit beruht auf unzweifelhafter Majorität legal gewählter Parlamente. Kein Versuch außerordentlicher Gesetzgebung durch den Rath; eine unbedeutende Ordonnanz gegen die Kaffeehäuser wird sogar wegen zweifelhafter Verfassungsmäßigkeit zurückgenommen. Ebenso unbestritten besteht das Besteuerungsrecht: kein Versuch einer Erschleichung von Zöllen, benevolences, Zwangsanleihen. Parlamentarische Controle der Verwaltung und Anklagerecht werden wirksamer wie jemals ausgeübt. Formelle Ueberschreitungen der Verwaltung sind viel seltener als unter den Tudors. Die Möglichkeit solcher war auch größtentheils beseitigt, da selbst die extravagantesten Bekenner des göttlichen Rechts der Krone und der Nichtresistenz von „Sternkammer" und Commissionshof nichts wissen wollten. Die Errichtung eines High Commission Court wird ausdrücklich verboten, und bei Herstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit die ausdrückliche Verwahrung eingelegt: „es sei nicht die Absicht jenen Hof wieder herzustellen, noch den Canones von 1640 Gültigkeit zu geben, noch die Autorität der Kirche zu erweitern."

2a) Die Parlamentsgeschichte dieser Zeit in ihren verwickelten Einzelheiten giebt anschaulich Hallam Const. History II. c. 11. 12., vergl. Parry Parliaments Seite 533 bis 587; in kunstvoller Darstellung ihrer Verschlingung mit den auswärtigen Beziehungen Englands: Ranke Bd. IV. S. 174 bis Bd. V. S. 92. Das lange Parlament von 1661 bildet einen Angelpunkt für die Frage, ob die Parteileidenschaft gefährlicher ist in Gestalt einer Legislative oder einer nicht durch Gesetze gebundenen Staatsregierung? ob das Parteiwesen gefährlicher den King in Parliament oder den King in Council afficirt? Einschneidender hat die Parteigesetzgebung allerdings gewirkt: aber eine Regierung nach Gesetzen machte die Mißgriffe der Gesetzgebung auch der herrschenden Partei so fühlbar, daß sie zum Einlenken geneigt wurde. Noch stärker wirkte in dieser Richtung das englische selfgovernment. In dem Kreise der communalen Nachbarschaft wurde das ungerechte und quälerische Gesetz in ganz anderem Maße empfunden als in einem disciplinirten Beamtenheere. Hier lag eine Hauptwurzel der im Lauf des langen Parlaments sich langsam ändernden Stimmungen. In dem Leben der Grafschaften, Stadtgemeinden und Kirchspiele gewann die herrschende Klasse aus sich selbst heraus wieder den Sinn der Mäßigung, welchen ein pflichtvergessenes Königthum nicht um sich zu verbreiten wußte. Die lange Dauer des Parlaments war ursprünglich darauf berechnet, der royalistischen Partei die volle Ausbeutung ihres Einflusses zu sichern. In dem Bewußtsein dieser Sicherheit beginnen aber auch schon frühzeitig die Reibungen zwischen Ober- und Unterhaus. In den Jahren 1667—1670 ist die Parteirichtung an ihren Wendepunkt gelangt. Von da an führen die Spaltungen zu einer Ermäßigung, zu der auch die im Lauf von 17 Jahren nothwendig gewordenen Nachwahlen das ihrige beigetragen haben. Am Schluß ergiebt der Rückblick auf zahlreiche Ministeranklagen und auf wichtige Gesetze zum Schutz der persönlichen Freiheit einen schlagenden Contrast gegen die Stimmungen im Beginn.

Und dennoch ist anerkannter Weise England seit den Zeiten des ehrlosen Johann nicht schlechter regiert worden als in dieser Zeit normaler Parlaments- und Kirchenverfassung. Die wahre Lage des Reichs, welche allerdings eine königliche Regierungsweise bedingte, war, daß die höheren Klassen, in den Besitz ihres Einflusses zurückversetzt, diese Gewalt nur gebrauchen zur systematischen Verfolgung ihrer Gegner in Kirche und Staat. Diese Erscheinung war nicht neu, aber sie traf früher einzele hochstehende Personen: jetzt war sie mit legaler Consequenz gegen Parteien und Klassen gerichtet. Sie hatte früher ihren Hauptsitz im Oberhaus: jetzt überwiegend im Unterhaus. Grade hierin zeigte sich, wie sehr schon der Schwerpunkt der Verfassung in das Unterhaus zu rücken begann, und wie viel gefährlicher der Einfluß der Parteien auf die Gesetzgebung und Verwaltung in einer factiösen Wahlversammlung werden konnte.

Wohl gab es noch eine Macht, welche diesem Parteitreiben Halt gebieten konnte. Der König, persönlich beliebt und einflußreich, war von Neuem in der Lage sein königliches Schutzrecht für den schwächeren Theil auszuüben, das wahre Recht der königlichen Regierung wiederzugewinnen, — um so dringender dazu aufgefordert, als er der verfolgten Mittelpartei ebenso sehr den Thron verdankte wie der verfolgenden. Es handelte sich darum, den feierlich zugesagten Schutz in Kirche und Staat der Partei zu gewähren, welche als Majorität des Unterhauses im December 1648, welche als letzter Bestand des Oberhauses noch im Januar 1649 für das Recht der Krone und für die Person des Königs unter den Gewaltthätigkeiten der Armee mannhaft eingetreten war. Allein zum zweiten Mal in entscheidender Zeit finden wir die Sinnesweise der Stuarts wieder. Unter Verleugnung des königlichen Berufs hat Carl II. noch einmal mit einem Maß der Leichtfertigkeit und Pflichtvergessenheit das von Gott gesetzte Amt verwaltet, wie es in der englischen Geschichte einzig dasteht. In einnehmender Erscheinung, innerlich hohl, gewissen- und sittenlos, war diesem Stuart der Thron zunächst die Quelle geselliger Freuden. In seiner 25jährigen Regierung sucht der Geschichtsforscher vergeblich nach einem Zug königlicher Anschauung der Kirche wie des Staats, der Institutionen wie der Menschen. Wie er den Gottesdienst durch frivole Scherze, so entehrte er die Pairie durch seine 6 zu Herzögen erhobenen Bastarde; so waren ihm die Parteien des Ober- und Unterhauses nur wichtig nach dem Maßstab seines Comforts. Das extreme, eigennützige Treiben der Royalisten und ihrer Presse suchte er zuweilen als lästig von seiner Person abzuwehren. Später wurde ihm die Kritik über das Treiben seines Hofes lästig (that a set of fellows should inquire into his conduct. Burnet). Nie aber ist ihm der Gedanke ernsterer

Pflichten des Königsthums gekommen. Er ließ Factionen und Minister steigen und fallen, oder in Anklagestand versetzen, und verhandelte inzwischen englische Interessen zur Füllung seiner Kasse. Der einzige Glaube, der in seiner Handlungsweise zu entdecken, ist der Glaube an das Erbrecht des Königthums; die einzige Scheu, der Gedanke an eine Wiedererweckung des puritanischen Widerstandsgeistes. Während Carl I. den Glauben an das Königthum politisch, hat Carl II. ihn moralisch untergraben. Die offenen Stellen der Verfassung aber, durch welche eine solche Regierungsweise ermöglicht wurde, wird die folgende Darstellung ergeben.[3])

§. 37.

Der King in Council und der King in Parliament.

Mit der Restauration ist der alte Gliederbau des Staats zurückgekehrt. Der König ist wieder umgeben von seinen engeren und weiteren Räthen; es tritt aber in dieser Periode eine Aenderung ihres gegenseitigen Verhältnisses ein, zum Nachtheil des Königthums, zu Gunsten des Parlaments.

I. Das **Privy Council** ist mit der Herstellung des Königthums als selbstverständlich wieder aufgelebt. Es besteht wieder aus den Großbeamten, Lords und „Anderen", welche der König dazu beruft. Die Großbeamten dauern so fort, wie sie in der Rangordnung Heinrich's VIII. aufgezählt sind.

An der Spitze steht noch immer der Lord Kanzler, welcher seit Lord Ellesmere (1603) schon häufiger zur erblichen Pairie erhoben wird.

Der Lord Treasurer geht in die neuere Stellung eines dirigirenden Staats- und Finanzministers über. Unter Carl II. hat sich die Treasury, als das Decernat der obersten Finanzverwaltung, dauernd getrennt von dem alten Exchequer als Generalstaatskassenverwaltung. Die

---

[3]) Die späteren kurzen Parlamente Carl's II. sind verwachsen mit dem unten (§. 38) zu erörternden Streit über die protestantische Thronfolge:

Das dritte Parlament dauert vom 6. März bis zum 12. Juli 1679, charakteristisch durch die heftigen Stimmungen beider Häuser, durch den Gesetzentwurf über Ausschließung des Herzogs von York von der Thronfolge, welcher im Unterhaus mit 207 gegen 128 Stimmen angenommen, zunächst die Vertagung, dann die Auflösung herbeiführt. Ranke V. 93—111.

Das vierte Parlament vom 17. October 1680 bis 18. Januar 1681, wiederum charakterisirt durch heftige Beschlüsse gegen die Papisten, gegen Mitglieder des Privy Council und gegen die Thronfolge des Herzogs von York.

Das fünfte Parlament vom 21. bis 28. März 1681 wird nach der zweiten Lesung der Exclusions-bill im Unterhause geschlossen. Ranke V. 138—179.

Treasury erhält ein neues Amtslokal im Cockpit, von wo aus die Decrete, Orders, Berichte und Anweisungen ergehen; das persönliche Erscheinen der Treasurer im Exchequer hört von dieser Zeit an auf. Unter dem Einfluß des Parteiwesens beginnt auch schon die Sitte, das Amt in eine Commission von mehren Personen aufzulösen. [a]

Unter Carl I. war wieder ein besonderer Lord Präsident des Raths ernannt; Carl II. hat im Interesse seiner persönlichen Regierung das Amt unbesetzt gelassen, bis es 1779 ein dauerndes wird.

In die Reihe der Großämter rückt jetzt auch das Feldzeugamt zur Verwaltung des Kriegsmaterials, dessen Chef seit 1603 den Titel eines Generals erhalten hat; seit der Restauration wird das Amt wie ein Ministeramt behandelt und durch warrant von 1683 so gestaltet, wie es bis in die neueste Zeit bestanden hat. [b]

Immer bedeutender tritt ferner das Amt der beiden Staatssecretäre hervor, unter Carl II. mit getheilten Verwaltungsdepartements. Von ihnen sondert sich 1666 noch ab ein Secretary-at-war, zur Finanzverwaltung der Armee, in etwas untergeordneter Stellung. [c]

Bedeutungsvoll für die Stellung des Council bleibt aber das st. 16 Car. I. c. 10, über Aufhebung der Sternkammer. Wie keine staatsrechtliche Erfahrung an den Parlamenten fruchtlos vorübergegangen ist, so behielt die Restauration die Aufhebung der Sternkammer bei, die in den prägnanten Worten des st. 16 Car. I. c. 10 aller Administrativjustiz an dieser Stelle ein Ende macht. Das Gesetz erklärt die Sternkammer und jede Behörde von gleicher oder ähnlicher Jurisdiction für unzu-

---

a) Der Lord Treasurer tritt in diesem Jahrhundert oft als der leitende Minister hervor. Zwischendurch geht indessen die Verwaltung des Amts durch eine Commission a. 1612, 1618, 1635, 1641, 1654, 1658, 1659, 1660, 1667, 1679, 1684, 1687. Neu hinzugekommen zum Finanz-Departement ist ein General-Accise-Amt, wie solches zuerst 1643 von dem langen Parlament gebildet war. Durch st. 12. Car. II. c. 23. 24. wird die excise eine ordentliche Steuer unter einem Chief Excise Office in London.

b) Das Feldzeugamt steht im Zusammenhang mit den Versuchen der Stuarts zur Einführung stehender Heere. Der warrant von 1683 stellt an die Spitze einen Master General of the Ordnance, unter ihn einen Lieutenant General und 4 höhere Beamte, so wie das Feldzeugamt bis 1854 bestanden hat. Die stehende Armee (sogen. Garden), welche man nach der Restauration beibehielt, betrug anfangs nur etwa 5000 Mann, welche jedoch 1685 auf 8700 Mann, und noch 7000 in Irland, gewachsen waren. (Ueber die neugebildete Milizverfassung der Restauration vergl. unten §. 38a.)

c) Das Amt der Staatssecretäre hat auch jetzt noch eine etwas schwankende Gestalt. Während Elisabeth in der letzten Zeit Sir William Cecil als einzigen Staatssecretär gehabt hatte, erscheinen in den Jahren 1616, 1617 sogar drei Staatssecretäre; nach dieser Zeit wird die Zweizahl die regelmäßige. Es dauern noch fort Reminiscenzen an die frühere minder bedeutende Stelle eines Cabinetsraths. Unter der Restauration ist ihre volle Ministerstellung unzweifelhaft.

lässig, negirt jede jurisdiction, power or authority des Council in allen bisher dafür üblichen Formen (unten §. 43), und droht schwere Geldbußen jedem Beamten, der sich an einem Erneuerungsversuch dieser Jurisdiction betheiligen werde. Diese Gewalten wurden fortan von der King's bench geübt, soweit solche aus einer Oberaufsicht über die Gerichte und die friedensrichterliche Jurisdiction sich ableiten ließen; für die wichtigsten außerordentlichen Fälle aber bleibt fortan nur der Weg einer Privat-Bill, bill of pains and penalties, Restitution 2c., d. h. jene außerordentlichen Gewalten sind vom König im Rath auf den König im Parlament übergegangen. Es war damit ein wichtiger Grund für eine feste collegialische Gestalt des Council in der That weggefallen. Für nur berathende Functionen konnte die Bildung von engeren Committees nicht unzweckmäßig erscheinen. Schon unter Carl I. war der Anfang gemacht mit einem Council of War und einem Foreign Committee. Im Beginn der Restauration waltete die Absicht ob, eine Reihe administrativer Specialdepartements zu bilden. In dem Amt der Staatspapiere ist eine Handschrift, wahrscheinlich aus der Zeit kurz nach 1660, vorhanden, welche ein Verzeichniß der proponirten Committees enthält:

1. Committee der auswärtigen Angelegenheiten, einschließlich der Correspondenz mit den Friedensrichtern und anderen Grafschaftsbeamten;

2. Committee für die Admiralitäts-, Militär-, Befestigungs-Angelegenheiten 2c., soweit sie sich für den Rath eignen;

3. Committee der Beschwerden (Petitions of complaint and grievance) mit Ausschluß der rein privatrechtlichen;

4. Committee für die Handelsangelegenheiten, namentlich für die Colonien, mit Einschluß von Schottland und Irland.

Die Staatssecretäre sollen zu allen Committees gehören. Außer den festen Committees (Established Committees) sollen außerordentliche Angelegenheiten, welche einer Specialberathung bedürfen, durch besonders ernannte Committees bearbeitet werden, „wie bisher üblich". Solche Committees sollen schriftliche Berichte an den König erstatten, vorzulegen Sr. Majestät in der nächstfolgenden Sitzung des Council. Von den projectirten Abtheilungen wurde aber nur ein Council board praktisch, welches unter dem Namen einer Abtheilung für die auswärtigen Angelegenheiten in der That die ganzen Regierungsgeschäfte führte. Nach dem Sturz Clarendon's löst sich aber Alles in die ganz diffuse Cabinetsregierung Carl's II. auf. Das Committee blieb nur ein Name für die vertrauliche Verhandlung aller wichtigeren Angelegenheiten im Cabinet des Königs, welches nun bald den Namen und Charakter der „Cabale" erhält. Von den übrigen Committees ist nur ein Handelsamt zu einer bestimmten

Gestaltung gediehen. Nach Vorgang der Cromwell'schen Handelspolitik glaubte man dem Handel und den Colonien einige Stetigkeit der Administration nicht versagen zu können. Durch Patent vom 7. November 1660 wird daher ein Council for the general state and condition of trade, durch Patent vom 1. December 1660 ein Council of foreign plantations creirt, theilweis mit Functionen eines Ministers der Colonien; 1672 werden beide vereint zu einem Council of trade and plantations. Schon 1675 wird diese Behörde aber wieder aufgelöst und erst a. 1695 wieder ein neues Handelsamt gebildet.

II. Das **Oberhaus**, in welchem auch die Bischöfe am 20. November 1661 ihre Plätze wieder einnehmen, erhält durch die starke Vermehrung der weltlichen Pairie einen veränderten Charakter. Schon unter Jacob I. erscheint die Zahl der Pairs verdoppelt, am Schluß der Periode verdreifacht. Die Pairserhöhungen und Neuernennungen werden berechnet auf 98 unter Jacob I., 130 unter Carl I., 137 unter Carl II., 11 unter Jacob II., zusammen 376 unter den Stuarts, gegen 146 in der Zeit der Tudors. Neucreirt hat schon Jacob I. 62 Pairs, Carl I. 59, Carl II. 64, Jacob II. 8 (May, Const. Hist. c. 5), zusammen 193, denen 99 erloschene Pairien gegenüberstanden. Jacob I. hielt eine ~~Zeit~~ Zeit lang die Würden eines Baron, Viscount und Earl sogar für 10,000 £, 15,000 £, 20,000 £ feil. Diese Lords sind nicht mehr der Herrenstand des Mittelalters, sondern die Spitzen der die innere Landesverwaltung führenden gentry, deren dauernde Stellung im Friedensrichteramt und in der Grafschaftsmiliz die Pairie wieder von unten herauf politisch gehoben und sittlich gekräftigt hat. Schon unter Jacob I. wird die Anerkennung des Grundsatzes erstritten, daß ein Pair zu jeder Parlamentssession berufen werden muß; es erneut und befestigt sich die Stellung des Oberhauses als höchster Gerichtshof des Landes. In den Bürgerkriegen ist mit geringen Schwankungen die Haltung der Lords auf beiden Seiten eine würdige und Achtung gebietende. Ihre Probe als Träger der Rechtsordnung war am 2. Januar 1649 bestanden worden, als die Pairie unter dem stürmischen Drang des Heeres nach der Verurtheilung des Königs noch den Muth zeigte, die Resolutionen des Unterhauses einstimmig zu verwerfen. Von der Restauration an erscheint sie als das stetige Organ der regierenden Klasse, Anfangs allerdings der ultra-royalistischen Strömung folgend, bald aber auch wieder an der Spitze der Opposition. Durch die zahlreichen neuen Ernennungen dieser Zeit strömen neue Kräfte und Einflüsse von Jahrzehnt zu Jahrzehnt aus den Grafschaften in das Oberhaus, welches in der Zeit der Verderbniß und des Factionstreibens dem Parlament zuerst wieder einen moralischen Halt giebt, und bei der Bildung der rasch wechselnden Ministerien einen

überwiegenden Einfluß gewinnt. Die Pairie ist das moderirende Element geworden zum Schutz der bestehenden Verfassung gegenüber den heftigen Parteiforderungen auf Aenderung. [2])

III. Das **Unterhaus** hat in der Periode der Stuarts nur noch geringe Aenderungen in seinem Bestande erfahren durch die Aufnahme der Pfalzgrafschaft Durham und durch eine nochmalige Vermehrung der Fleckenvertreter. In den Parlamenten der Republik waren die Städte von $^4/_5$ der Stimmen in England auf $^1/_3$ der Stimmen herabgesetzt, jetzt aber wieder zahlreicher als zuvor vertreten. Nach der Restauration waren Landadel, Kirche und Königthum zunächst darin einverstanden, den Geist der Selbständigkeit in den städtischen Mittelklassen niederzuhalten. Die Corporationsacte 13 et 14 Car. II. c. 2 hatte eine Reihe von Jahren in dieser Richtung vorgehalten. Allein schon im Lauf des langen Parlaments wurde doch die Opposition an dieser Stelle wieder sichtbar in den vereinzelten Nachwahlen. In dieser Situation beschloß Carl II. 1681 weitere Verkrüppelungen ihrer Verfassung im Interesse des Hofeinflusses. Durch das writ of quo warranto wird der neue Grundsatz einer „Verwirkung der Stadtverfassungen" wegen Mißbrauchs oder Formwidrigkeiten zur Geltung gebracht. Die Charten werden massenhaft cassirt, um durch neue nach oligarchischem Muster ersetzt zu werden. Jacob II. setzt diesen Feldzug fort, schafft überall engere städtische Ausschüsse, die ebenso wie die städtischen Aemter widerruflich sein sollen nach dem Willen der Krone. In London allein hatte Jeffreys 1900 wahlberechtigte freemen des Wahlrechts beraubt, und wurde vom König noch getadelt, daß er nicht gründlicher aufgeräumt. In wenigen Jahren sind 200 neue

---

[2]) Die Bildung des Oberhauses verändert ihren Charakter schon durch die sehr zahlreichen Pairs-Ernennungen. Die von Elisabeth noch knapp gehaltene Pairie erscheint unter Jacob I. in sichtbarem Wachsen. In 4 Jac. I. ergehen die writs an 1 Marquis, 22 Earls, 3 Viscounts, 46 Barons. Ein Menschenalter später lauten die writs zu dem langen Parlament auf 1 Duke, 1 Marquis, 63 Earls, 5 Viscounts, 54 Barons, 2 Erzbischöfe, 24 Bischöfe, die Gesammtzahl ist also auf 150 gewachsen, die weltliche Pairie beinahe schon verdoppelt. Zu dem langen Parlament Carl's II. wurden a. 1661 geladen: 5 Herzöge, 4 Marquis, 56 Earls, 8 Viscounts, 69 Barons; die Zahl der weltlichen Pairs allein ist jetzt 142. In 31. Car. II ist die Gesammtzahl 181 (einschließlich 14 Minderjähriger und 7 Recusanten), in 1. Jac. II. 178. Daneben bleibt die Zahl der Bischöfe (26) unverändert. Die Machtwurzeln dieser neuen Pairs ruhen in der Grafschaft auf dem selfgovernment, auf ihrer hervorragenden Stellung in der örtlichen Miliz- und Polizeiverwaltung, welcher im Centrum ihre Stellung als erbliche Räthe der Krone correspondirt. Mit der radicalen Aufhebung aller Reste des Lehnsnexus durch 12. Car. II. 24. tritt diese neuere Stellung noch reiner und entschiedener auf. In 22. Car. II. hatte der König in Erneuerung alter Sitte auch wiederum angefangen persönlich an den Verhandlungen Theil zu nehmen, ohne jedoch durch seine hohe Gegenwart den Verhandlungen eine erhöhte Würde zu verleihen.

Charten dieser Tendenz ertheilt worden. Mit Einschluß der so verstümmelten Stadtvertretungen ist die Zahl der Mitglieder für England und Wales nach der Restauration 512.[3])

Abgesehen davon hat der Verfassungskampf das Selbstgefühl der Commoners stark gehoben. Das örtliche Gemeindeleben hat sich in den Kirchspielen consolidirt und den daran betheiligten Mittelständen einen stärkeren Einfluß auf die Parlamentswahlen gegeben. Andererseits hat die massenhafte Beseitigung der kleineren Wähler in den städtischen Wahlbezirken durch die neuen Stadtcharten die Verhältnisse in Stadt und Land einander assimilirt zu Gunsten eines gleichmäßigen Einflusses der gentry in Stadt und Land. Insbesondere hat die große Ausdehnung des Friedensrichteramts den berechtigten Einfluß der gentry befestigt, den Unterschied zwischen dem größeren und kleineren Adel mehr ausgeglichen, der Gesammtheit der höhergebildeten besitzenden Klassen das gemeinsame Gefühl einer regierenden Klasse gegeben. Im geistigen Leben des Volks zeigt sich überall das innere Durchdringen der Refor-

[3]) Die Zusammensetzung des Unterhauses wurde unter Jacob I. noch um 27, unter Carl I. um 18, unter Jacob II. um 6 Mitglieder vermehrt. Die übermäßige Zahl der städtischen Vertreter war nun schon seit Jahrhunderten ein Problem der Gesetzgebung geworden. Sie war entstanden zu einer Zeit, als die Commons noch in untergeordneter Stellung sich hauptsächlich zur Steuerbewilligung einfanden. Jetzt war das Unterhaus eine einheitliche Körperschaft, deren Mitglieder nach langen politischen Kämpfen sich längst nicht mehr als die Beauftragten ihres Wahlkreises, sondern des ganzen Landes ansahen. Mit den Stuarts beginnt nun die tendenziöse Umgestaltung der Stadtverfassungen durch Incorporation. Schon Jacob I. hielt eine ständische Gliederung und Bildung geschlossener städtischer Körper (close boroughs) für sehr „politisch", und ließ im zwölften Regierungsjahre bei der Creirung des Fleckens Dungannon durch seine Richter erklären, „daß der König durch seine Charte die Bewohner einer Stadt in Form von gesonderten Classen (select classes) und einer Communalty so incorporiren könne, daß der Gesammtkörper das Recht habe Abgeordnete zum Parlament zu senden, während gleichzeitig die Ausübung des Rechts auf die select classes beschränkt werde". Nach diesem Muster wurden unter Jacob I. und Carl I. 17 alte Flecken in das verloren gegangene parlamentarische Wahlrecht wieder eingesetzt, vier Parlamentsflecken neu creirt. Das Parlament selbst, welches seit Jacob I. die ausschließliche Entscheidung über seine Wahlen erstreitet, erkennt nun ebenfalls in einem Committeebeschluß von 1623 den Grundsatz an, daß eine Beschränkung auf einen engeren Kreis von Wählern durch „Verjährung und unvordenkliche Gewohnheit" gültig erfolgen könne. Andererseits wurde in einem berühmt gewordenen Committee von 1640 unter Vorsitz des Sorjeant Glanville die alte Maxime, daß jeder Theilnehmer an scot und lot wahlberechtigt sei, als die im zweifelhaften Falle anwendbare, normale wieder anerkannt. Nach den Erfahrungen der Revolutionszeit war die Frage jetzt zur Machtfrage geworden, die man allerseits zu würdigen begann. Die städtischen Wahlen eröffneten der Land-Gentry in ihrer friedensrichterlichen und gesellschaftlichen Stellung fast einen größeren persönlichen Einfluß als die Grafschaftswahlen, aber doch nicht jedem gentleman, sondern nur einem solchen, welcher die Interessen und Stimmungen der Städter einigermaßen respectirte und für sich zu gewinnen suchte. Sie blieben also der Hauptherd politischer und dissenterischer

mation. Es ist danach begreiflich, wie nach der Restauration das House of Commons mit einer früher unbekannten Sicherheit aufzutreten vermochte. Die achtzehnjährige Dauer des Parlaments hatte sehr gegen die Absicht Carl's II. den Erfolg, eine Körperschaft zu heben, deren angesehenste Mitglieder jetzt an Staatserfahrung und gesellschaftlicher Stellung den vielen neucreirten Pairs aus ihrer eigenen Mitte sich wohl ebenbürtig fühlten. Es erklären sich daraus die zahlreichen Competenz- und Etiquettestreitigkeiten der beiden Häuser.

Wesentlich erhöht erscheint der Einfluß des Unterhauses insbesondere auf die Finanzen. Schon a. 1626 haben die Commons ihren Vortritt bei der Steuerbewilligung durchgesetzt, in welcher sie nunmehr dem Styl nach als der alleinbewilligende Theil auftreten. Dieser Anspruch wird verstärkt durch die Aufhebung der besonderen erblichen Lehnsrevenuen des Königs. Die Zusammenziehung der gesammten directen Staatssteuern zu einer gleichartigen Einschätzung, verbunden mit den neuen Bedürfnissen des Hofes, des Staats und des Heeres, am meisten aber die schlechte Finanzwirthschaft unter Carl II., führen zu einer stetigen Erweiterung des Steuerbewilligungsrechts. Seit 1664 ist nicht mehr die Rede von den alten Zehnten und Funfzehnten, sondern man kehrt zu der republikanischen Weise der in concreto eingeschätzten Grund- und Einkommensteuern zurück; man behält also die damals vorgenommene Berichtigung der Steuerkataster und Einschätzungslisten bei. In diese durchgreifende Steuereinschätzung wird jetzt auch das kirchliche Vermögen hineingezogen. Nachdem die besonderen Steuerbewilligungen des Clerus längst den ständischen Charakter verloren, war es nur eine etwas verspätete Consequenz, wenn endlich auch die äußere Form der Bewilligung in der Convocation durch einfache Uebereinkunft zwischen dem Lordkanzler und dem Erzbischof seit 1664 in Wegfall kam, wogegen man der Geistlichkeit als selbstverständlich das Stimmrecht bei den Parlamentswahlen vermöge ihres freehold-Rechts zugestand. Durch 16 et 17 Car. II. c. 1 wurden die parlamentarischen Subsidien zum ersten Mal nach diesem neuen System erhoben. Die lange Arbeit der Wiederverschmelzung des Clerus mit dem Laienthum ist unwillkürlich zu diesem Resultat gelangt. Noch nachhaltiger wurde der Einfluß des Unterhauses durch die Einführung

Opposition, aus welchem die oppositionelle Landpartei ihre Hauptkraft zog. Statt einer Reform gewährt ihnen das Königthum aber nur die Verstümmlung des Wahlrechts durch octroyirte Charten nach oligarchischem Muster. Ueberdies war der Krone vorbehalten von Zeit zu Zeit Aenderungen der neuen Charten nach freiem Ermessen durch Regierungscommissarien vorzunehmen. Anstatt eine selbstthätige und selbständige Bürgerschaft nach einem der Grafschaftsverfassung gleichartigen Typus herzustellen, haben die Stuarts auch mit den Städten nur ihre Königskunst getrieben.

der sogen. Appropriationsclauseln in die Subsidienbewilligung. Mitten unter den Intriguen des Hofes und der Parteien kommt durch 17 Car. II. c. 1 eine Aenderung in Gang, nach welcher den Subsidienbewilligungen eine Verwendungsclausel beigefügt wird, durch welche das Unterhaus in das Ausgabebudget des Staats einrückt, und damit eine weniger sichtbare, aber nachhaltige Einwirkung auf den Gang der Staatsverwaltung gewinnt. [3a])

Charakteristisch ist auch, daß auf dem Höhepunkt der Loyalität beide Häuser mit einem früher unbekannten Eifer auf die Befestigung und die Erweiterung ihrer Personalprivilegien bedacht sind. In 15 Car. II. kam das Haus auf das verfassungswidrige Strafverfahren gegen Sir John Elliot und Genossen unter Carl I. zurück. Mit voller Einstimmung des Oberhauses wurde das damalige Urtheil der King's bench für nichtig erklärt und die unbedingte Unverantwortlichkeit der Mitglieder für ihre Reden und Proceduren im Hause durch ausdrückliche Resolution anerkannt. (Hatsell Preced. I. p. 86. 208 ff. 251 ff.) Die Redefreiheit ist seitdem nie wieder in Frage gestellt worden.

Die Stellung des Königthums den so gewachsenen Ansprüchen des Parlaments gegenüber war keineswegs so günstig wie die ultra-royalistischen Theorien erwarten ließen. Indessen war trotz der Beseitigung der Sternkammer und des High Commission Court noch manche offene Stelle für einen wirksamen Einfluß des Königs durch seine geistliche Suprematie und weltliche Prärogative, durch die Ernennung des Council und der Reichsrichter, durch sonstige Ernennungsrechte in Kirche und Staat, durch Gnadenbewilligungen, durch persönlichen Einfluß auf das Personal des Oberhauses, des Unterhauses und wichtiger Localämter. Die Zukunft des Königthums hing von dem Gebrauch ab, den

[3a]) Charakteristisch genug kam diese Aenderung des sogen. Budgetrechts mit Hülfe einer Intrigue bei Hofe zur Geltung. Sir George Downing, einer der Tellers im Exchequer, hatte Carl II. die Vorstellung gemacht, es möge der bevorstehenden bill of supply ein Proviso beigefügt werden, „daß alle nach der bill zu erhebenden Gelder ausschließlich zu den Zwecken verwandt werden sollen, zu welchen sie gegeben sind". Dadurch werde die Disposition des Lord High Treasurer beseitigt und der König in den Stand gesetzt werden, die Angelegenheiten des Schatzamts persönlich zu leiten, so daß der Exchequer zugleich die beste Gelegenheit zur Anlegung von Geldern darbieten und folgeweise die größte Bank in Europa werden würde. Es hing dies zusammen mit der bisherigen Sitte für die laufenden Bedürfnisse der Regierung Vorschüsse von Banquiers (damals der Goldschmiede-Innung in London) auf den persönlichen Credit des Königs und des Lord-Schatzmeisters zu entnehmen. Der König wollte durch jene Klausel zugleich wohl der Verpflichtung entgehen, die bewilligten Gelder zur Rückzahlung solcher Vorschüsse zu verwenden. Die Minister bemühten sich die gefährliche Neuerung rückgängig zu machen (Life of Clarendon, Continuation p. 315 ff.); allein die Bill hatte das Unterhaus passirt, wurde zwar bei den Lords aufgehalten, konnte aber nicht mehr zurückgenommen werden, ohne die ganze Subsidie

es in dieser Zeit von seinen persönlichen Rechten machte. In verhängnißvoller Verkennung der Zukunft hat aber Carl II. diese Rechte in einer Weise gehandhabt, welche als unauslöschliche Schmach seinem Namen anhaftet. Je enger das Gebiet eines möglichen Gebrauchs der königlichen Prärogativen geworden, desto pflichtvergessener ist es von Carl II. und Jacob II. gehandhabt worden.

1) Das Ernennungsrecht des Council führt in den Händen Carls II. zur Verwandlung eines ehrbaren Ministerraths in ein gewissenloses Cabinet. Schon Jacob I. hatte nach dem Tode der alten Minister Elisabeth's die Sitte der continuirlichen Behandlung der Staatsgeschäfte im Rath aufgegeben, um seine persönlichen Ideen von Kirche und Staat in vertraulicher Cabinetsberathung zur Geltung zu bringen. Carl I., selbst reizbar und unerfahren, hatte mit unbesonnenen Rathgebern diese Regierungsweise fortgesetzt, welche der Königin und den Herren vom Hofe in jedem kritischen Moment eine entscheidende Stimme gegeben hat. Unter Carl II. aber beginnt das zweite Menschenalter einer Cabinetsregierung, welche die höchstpersönliche Schöpfung des Königs darstellt. Auch nach Wegschneidung der Gerichtsgewalten des Raths blieb diesem Cabinet die Beschließung über wichtige Maßnahmen der inneren Politik und das ganze Gebiet der auswärtigen, die ihrem Wesen nach nicht nach Rechtsgrundsätzen und Parlamentsgesetzen zu handhaben ist. Geschichtlich bekannt ist der davon gemachte Gebrauch, unter dem Cabale-Ministerium sowie unter der Verwaltung Desbury's und Danby's. In den europäischen Verwickelungen jener Zeit konnte Frankreich kein anderes Ziel verfolgen als die Consolidirung der Verfassungen in den Nachbarstaaten zu hindern, deren Theilnahme an der europäischen Politik durch innere Uneinigkeit zu lähmen und das persönliche Interesse der Monarchen zu dynastischen Bündnissen und Friedensschlüssen zu lenken. In England ist dies dem

(1,250 000 £) zu riskiren. Der König erklärte daher, daß die Clausel mit seiner Genehmigung proponirt sei, und die Acte 17 Car. II. c. 1. §. 5 ging wirklich mit dem Proviso durch, daß ein besonderes Conto über die nach diesem Gesetz erhobenen Gelder geführt werden soll, gesondert von des Königs anderer Revenue, „and that no moneys leviable under the act should be issued out of the Exchequer during the war, but by order or warrant, mentioning that they were payable for the service of the war". Im folgenden Jahre bewilligen die Commons die Subsidien wieder mit demselben lästigen Proviso, dem sich der König verdrießlich fügte und die Ernennung einer Commission unter dem großen Siegel versprach, die dann auch pro forma ernannt wurde. Im folgenden Jahre aber ging das st. 19 Car. II. c. 9 durch, „An Act for taking the Accounts of the several Sums therein mentioned", womit das Unterhaus die im 15. Jahrhundert schon gelegentlich geübte Befugniß, die Specialverwendung der öffentlichen Einkünfte zu prüfen, also einen mitbestimmenden Theil an dem Ausgabebudget, wirksam zur Geltung brachte. Die Appropriationsclausel wurde seit jener Zeit immer mehr formularartig und im XVIII. Jahrhundert mit seltenen Ausnahmen stehend.

großen Ludwig in der That gelungen. Die Lage der auswärtigen Verhältnisse hatte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine mehr zusammengesetzte Gestalt erhalten als in der ersten Hälfte. Die Frage des Protestantismus stand nicht mehr ausschließlich im Vordergrund, sondern durchkreuzte sich wieder mit den Machtfragen des europäischen Gleichgewichts. Der natürlichen Verbindung Englands mit Holland stand zeitweise ein krämerhafter Geist der Eifersucht entgegen. Für diplomatische Verwickelungen bot sich hier ein fruchtbarer Boden dar. Wendepunkt auch dafür war die Entlassung Clarendon's. Als 1668 der König seine Kassen leer und sein Parlament schon in kritischer Stimmung fand, faßte er den Plan bei dem König von Frankreich geheime Verhandlungen anzuknüpfen, welche zur Beschaffung von Geldmitteln führen möchten. Im Verlauf der vertraulichen Correspondenz verwickelt sich alsbald die Religionsfrage mit der Geldfrage. Im Januar 1669 beruft der König Clifford, Arlington und Arundell zu einer vertraulichen Conferenz bei dem Herzog von York und erklärt, wie peinlich es ihm sei, seinen wahren Glauben nicht bekennen zu dürfen. Mit Thränen in den Augen bittet er um Rath über die beste Weise, die katholische Religion in dem Reich zur Geltung zu bringen. Diese Verhandlung führt dann nach Jahr und Tag zu dem geheimen Vertrag mit Frankreich (1670), in welchem Carl überlassen wird, den Zeitpunkt zu wählen, der ihm angemessen scheinen würde, sich öffentlich als Katholiken zu bekennen. Dagegen verspricht Frankreich eine jährliche Summe von 200,000 £ zur Bestreitung der Kriegskosten für die zugesagte Unterstützung gegen die Holländer und zur Niederhaltung der voraussichtlichen Unzufriedenheit in England. Beide Theile verzichten auf selbständige Friedensverhandlungen (Ranke IV. 358 ff.). Nachdem die französischen Hülfsgelder zu Ende gegangen, fordert Carl im Jahre 1674 wieder 400,000 £ mit der Andeutung: man werde sonst das Parlament einberufen müssen, welches sich sofort für den Krieg mit Holland gegen Frankreich erklären werde. Ludwig indessen schützt diesmal Geldmangel vor, und gewährt nur ungefähr ein Viertel der geforderten Summe gegen ein Versprechen, das Parlament vom November 1674 bis zum April 1675 zu prorogiren. In den späteren Verhandlungen (1678) hält Carl II. die Linie inne, die Neutralität stets zu dem höchsten Preise zu verkaufen, welcher von Frankreich zu erlangen war. Während die Vergrößerung Frankreichs Europa mit Besorgniß erfüllt und das Parlament, zum Kriege bereit, in 29 Car. II. ein Bündniß mit den Generalstaaten befürwortet, beantwortete der König diese Adresse zurückweisend, „als einen für die Einmischung des Hauses ungeeigneten Gegenstand, welcher in seine fundamentale Gewalt, Krieg und Frieden zu machen, eingreife.“ In dieser Lage versteht sich Ludwig zu einer weiteren Zah-

lung von 2,000,000 Livres für das Jahr 1681 und einer Jahresrente von 500,000 Kronen für die folgenden zwei Jahre. Während der König dem Parlament die Bereitwilligkeit ausspricht, einen Krieg mit Frankreich zu beginnen, und dafür Subsidien fordert, ist er gleichzeitig thätig, dem französischen König seine Dienste zu dem möglichst hohen Preise zu verkaufen. Die rechtliche Verantwortlichkeit der Staatsminister wegen Gesetzesverletzungen reichte gegen einen Landesverrath des Königs selbst allerdings nicht aus. Es wird begreiflich, wie das Parlament dazu kam, nunmehr die Ministeranklagen auf das politische Verhalten auszudehnen, auf die „honesty, justice and utility“ der Ministerverwaltung, wie dies zuerst in der Anklage gegen Danby principiell geltend gemacht wurde und zu der Idee einer sogenannten politischen Verantwortlichkeit der Minister gegen das Parlament geführt hat.[1])

2. Das Ernennungsrecht der Reichsrichter war schon von Carl I. dazu gebraucht worden, die Richterämter mit den Männern des Vertrauens und der Obersouveränetät zu besetzen, und durch Einwirkung des Cabinets und Hofes die Richter zu Instrumenten einer verfassungswidrigen Regierung zu machen. Die zweite Periode der Stuarts ließ auch darin die erste hinter sich. Seit 1665 kehren die widerruflichen Richterernennungen zurück, und seit der Entlassung Clarendon's glaubte sich der König keinen weiteren Zwang anthun zu sollen. Während seiner Regierung wurden 3 Lordkanzler, 3 Chief Justices und 6 Richter aus allgemein bekannten politischen Gründen entlassen, und umgekehrt die entscheidenden Stellen mit geschmeidigen Dienern der Macht besetzt. Es war die Regierungsmaxime zurückgekehrt, welche Baco schon Heinrich VII.

[1]) Das Cabinet und die auswärtige Politik Carl's II. war Steigerung eines vorgefundenen Systems. Schon Jacob I. hatte die feierlichen Sitzungen des Council, die geregelte Berathung mit Assistenz der Reichsrichter, die formale Beurkundung durch Protocoll immer mehr verlassen. Carl I. hatte während des Bürgerkrieges zuletzt alle Formen aufgegeben. Die offene Stelle, die sich Carl II. hier darbot, überließ die ganze auswärtige Politik einer zwanglosen Behandlung. Bündnisse, Verträge und politische Combinationen nach außen wurden für die Frivolität dieses Charakters die eigentliche Domäne. In Carl II kam zu der verkehrten Familientradition noch hinzu der Einfluß französischer Erziehung und Sitten. Die meisterhafte Darstellung dieser auswärtigen Verhältnisse (Ranke IV. 196—496, V. S. 1—92) bietet ungewöhnliche Schwierigkeiten wegen der Verflechtung der europäischen und der Cabinetsintriguen mit den Parteiverhältnissen im Parlament. Ueber die ersten Versuche zur Wiedervereinigung mit Rom vergl. Ranke IV. 232—256, über die Entstehung der Test-Acte IV. 411—425; über den geheimen Vertrag mit Frankreich von 1670 IV. 358—376. Erst bei den späteren Verwickelungen tritt Ludwig XIV. in unmittelbare Verbindungen mit der Parlamentsopposition (Ranke V. 55—73), über welche Carl II. ebenso getäuscht wurde, wie das Parlament durch ihn. Der Gesammtbetrag der französischen Geldzahlungen an Parlamentsmitglieder soll jedoch eine Summe von 16,000 £ nicht überstiegen haben.

unterlegt: „daß er die Unterthanen durch die Gesetze, die Gesetze aber durch die Juristen regierte." Die feinere Weise Carl's II. ließ diese Operationen mit der Justiz nicht gern zu offenkundig werden. In dem Proceß gegen Sir S. Barnardiston war aber doch ein Verfahren für Jedermann verständlich, nach welchem der König unmittelbar vor der Entscheidung in der Appellationsinstanz mehre Advocaten, welche die Klage geführt hatten, zu Mitgliedern des Gerichtshofes ernannte. Als die Processe über das angebliche Papistencomplott begannen, wurde Chief Justice Rainsford entlassen, um Platz für Scroggs zu machen, der auch dem Vertrauen vollkommen entsprach, indem er den falschen Anklagen erst nach der einen, dann nach der anderen Seite Fortgang schaffte, und den Herzog von York durch plötzliche Entlassung einer großen Jury von einer bedenklichen Anklage befreite. Da er indessen in dem offenkundigen Scandal zu sehr den Credit verloren hatte, so fand man es angemessen, ihm einen Nachfolger zu geben, der sich bei derselben Gelegenheit als ebenso gewissenloser Richter bewährt hatte. Pemberton wird zum Chief Justice erhoben, zunächst um den Proceß gegen Lord Russel zu führen, welchen er zwar auf das Schaffot brachte, ohne jedoch allen Anforderungen des Hofes zu genügen. Er erhielt daher bald einen noch zuverlässigeren Nachfolger. Die wichtigste Gerichtsentscheidung für den König wurde in dieser Zeit nämlich die Cassirung der Stadtverfassung von London und der städtischen Charten. Zu dem Zweck wurden nach der Auflösung des letzten Parlaments (am 28. März 1681) die Proceduren durch writ of quo warranto eröffnet unter Leitung von Saunders, dem geschicktesten special pleader seiner Zeit. Als der Proceß nach den Regeln der Kunst instruirt war, wurde dann derselbe Saunders zum Chief Justice der King's Bench ernannt (Amos 141 und 263). Zum Ueberfluß forderte Carl die Richter auch noch persönlich auf, zu seinen Gunsten Recht zu sprechen, worauf dann die Stadt zum Verlust ihrer Stadtprivilegien und zu 70,000 £ Geldbuße verurtheilt wird. Jacob II. brachte es noch schamloser in drei Jahren bis auf 12 Richterentlassungen und bis zur Erhebung der personificirten Ehrlosigkeit (Lord Jeffrey's) zum Chief Justice der King's Bench, zum Lordkanzler und zum Präsidenten eines octroyirten Oberkirchenraths. Sir Edward Herbert und Sir Francis Withers wurden 1685 von der King's Bench entlassen wegen ihrer Weigerung ein gesetzliches Decret auf Befehl des Königs zu erlassen; Chief Justice Jones, Chief Baron Montague und die Richter Charleton und Nevil 1686, wegen ihrer Bedenken gegen die Dispensationsgewalt des Königs; die Richter Powell und Hollway 1688, wegen ihrer Abstimmung im Proceß der 7 Bischöfe. Für die entscheidende Frage der Dispensirungsgewalt ließ sich Jacob zuerst ein Gutachten über seine Be-

fugniß zur Suspension der Test Act geben. Dann wurde der Form wegen eine Strafverfolgung gegen einen katholischen Officier in der King's Bench veranstaltet, die nach Beseitigung der widersprechenden Richter und mit Hülfe neuer Ernennungen (unter denen zwei katholische Richter) nun endlich zu der Entscheidung kam, daß die Gesetze „the King's own laws" seien, woraus dann die Dispensirungsgewalt heraus interpretirt wurde. Jacob nannte dies eine einfache Maßregel, damit die Richter „all of one mind" sein möchten.[2])

Mit diesem Richterpersonal wurden nunmehr vom Hofe aus die politischen Processe dirigirt, die schwankenden Grundsätze vom Hochverrath, vom Aufruhr, die Gesetze und Ordonnanzen über die Presse gehandhabt. Eine Haupthandhabe dafür war die alte Unbestimmtheit der Hochverrathsgesetze, welche durch eine Acte von 1661 noch erweitert war durch die Clausel, daß „Druck, Schrift, Predigen oder böswilliges und überlegtes Reden" als genügender Thatbestand zu erachten. Ebenso ausgiebig erwies sich der Begriff des Aufruhrs, nachdem schon Clarendon ein Präjudiz ausgesprochen hatte, „daß die Veröffentlichung eines solchen Buchs ganz ein und dasselbe sei wie die Aufbringung einer Armee gegen den Thron des Königs". Unter anderen wurde auch der Proceß gegen die 7 Bischöfe wegen Aufruhrs erhoben, dessen Begriff nach einem Ausdruck des Lord Guilford „die Natur des weichen Wachses" hatte. Am ausgiebigsten erwies sich der Begriff der Verleumdung (libel). Die Interpretation solcher Begriffe ergänzte sich mit der Preßgesetzgebung dieser Zeit. Das Hauptgesetz 13 et 14 Car. II. c. 33 sollte nur auf 3 Jahre gelten, wurde aber zweimal verlängert bis 1679. Als es er-

---

[2]) Die Besetzung der Gerichtshöfe war mit der Restauration in die alte Verfassung zurückgekehrt. Eine Monographie über die Constitution under Charles II. von Amos, London 1857, giebt die Einzelheiten aus den Verwaltungszuständen wohl meistens richtig, nur durch die Gruppirung outrirt. Seit 1665 scheint Carl II. die lange Prorogation seines Parlaments benutzt zu haben, um stillschweigend die wiederrufliche Ernennung durante bene placito zurückzuführen. In rascher Folge wurden nun Lordkanzler Clarendon, Shaftesbury und Bridgeman, die Chief Justices Rainsford, Scroggs, Pemberton und sechs Richter aus bekannten politischen Gründen entlassen. Anscheinend aus gleichen Gründen nahmen die Richter Atkyns und Leeke ihre Entlassung. Foss VII. 4. Bei Atkyns war der Grund der Verabschiedung, weil er auf einer Rundreise der Meinung des Richters Scroggs widersprochen, „daß das Petitioniren um Berufung eines Parlaments Hochverrath sei, und daß der König durch Ordonnanz verordnen könne, was ihm beliebe." Auf die Entlassung Pemberton's folgt die noch scandalösere Ernennung Saunders. Nach dem Tode des Chief Justice Saunders wurde dann Jeffreys zum Chief Justice ernannt zunächst für den politischen Proceß gegen Algernon Sidney. Bei der Ministeranklage gegen Lord Danby leistete Lord Jeffreys aber auch noch den wichtigen Dienst, den Minister gegen Bürgschaft von der Haft zu befreien, ohne Angabe von Gründen, — „das erste stumme Urtheil in der Westminster-Halle", wie es ein späterer Solicitor General genannt hat. (Amos 56.)

loschen, erschien eine neue Ordonnanz am 17. Mai 1680 in dem Staatsanzeiger und wurde Gegenstand heftiger Anfechtungen im Parlament. Dennoch sind in der Reactionsströmung von 1685 die alten Censurgesetze nochmals erneuert worden. Bei den weiten Befugnissen des Richteramts überschritten die Strafurtheile, namentlich wegen libel jedes Maß. Man erkannte nicht nur auf Geldsummen wie 40,000 £, sondern beispielsweise auch auf Stockschläge mit der neunschwänzigen Katze (317 der Art wurden gegen den Geistlichen Johnson wegen eines libel erkannt, Amos 253). Zu Gunsten des Herzogs von York wurde zu drei verschiedenen Malen eine Geldgenugthuung von 100,000 £ erkannt.

Von diesem Richterpersonal gingen die brutalen Einschüchterungen der Jury aus, welche diese Zeit charakterisiren. Die verständliche Antwort darauf war die Habeas corpus-Acte und die grundsätzliche Anerkennung der Unverantwortlichkeit der Jury. In einem berühmten Rechtspruch von 1679 erkannten nunmehr die Reichsgerichte die Unverantwortlichkeit der Geschwornen für die Rechtmäßigkeit ihres Gewissenspruchs an. Unter Jacob II. hat die Freisprechung der Bischöfe gegenüber der Verfolgung eines despotischen Monarchen die dauernde Ueberzeugung hinterlassen, daß in dem einstimmigen Geschwornenspruch die stärkste Garantie liegt, welche eine Gerichtsverfassung gegen Despotie und Parteileidenschaft überhaupt gewähren kann. Das ganze Richterpersonal war aber so verderbt, daß man nach Vertreibung Jacob's nur zur Strafverfolgung und Entlassung schreiten konnte. Es erschien nach diesen letzten Erfahrungen sogar nicht unbedenklich, die Unabsetzbarkeit der Richter durch Gesetz auszusprechen; vielmehr war man um so mehr darauf bedacht, die Gesetzmäßigkeit der Regierung nicht bloß auf das Gewissen einer Anzahl beamteter Richter zu stellen, sondern auf einen weit verzweigten Organismus des Richteramts mit den besitzenden Klassen. [2a])

[2a]) Ein Hinderniß solcher Justiz fand sich noch in der Jury. Nach einem feinen jahrelang fortgesetzten Plan, in welchem der Chief Justice North, sein Bruder, ein Turkey Merchant, und noch ein dritter Bruder verwendet wurden, brachte es Carl II. mit unwürdigen Mitteln bis zur Ernennung dienstfertiger Sheriffs für London, behufs Ernennung der großen Jury. In der Correspondenz darüber wird als der Zweck geradezu genannt: „die Beseitigung jenes Ungeheuers, welches in den Jahren 1680—1682 in der City von London gewüthet habe unter dem Namen Ignoramus (d. h. die Freisprechungen der großen Jury). Es handle sich für die Krone um die Frage, ob Verrath und Aufruhr in London und Middlesex noch strafbar sei oder nicht." Die Einzelheiten giebt Amos 266 ff. Es war auch einer der Zwecke der Cassirung der Stadtcharten, die selbständigen Sheriffs und Magistraturen zu beseitigen, welche die Dienstliste der Geschwornen zu bilden hatten. Im November 1683 wurde mit den Juries nach dem neuen System Algernon Sidney in der That auf das Schaffot gebracht. — Mitten in solchen Zuständen entstand die Habeas Corpus Acte, nach verschiedenen Anläufen von 1668, 1670, 1674, 1675 vergl. Amos S. 180—190. Als Haupturheber derselben ist Lord Shaftesbury anzusehen. Das Motiv ihrer Annahme

3. Der persönliche Einfluß des Hofes auf das Parlament und die Ernennung des weiteren Beamtenpersonals war noch immer ein weitreichender und wurde von Carl II. in einer Weise gehandhabt, welche dem langen Parlament die Bezeichnung des Pensionary Parliament verschaffte. Unter solchen Umgebungen war es wirklich schwer, in parlamentarischen Stellungen persönliche Integrität, in den Parteibildungen Beständigkeit zu behaupten. Die Liste der Pensionsempfänger umfaßt die ersten Männer der Zeit, wie eine Art von Amtsbesoldung. Zeitweise scheint auch in der Opposition nur noch der Glaube an das Einzige der Zeit, den materiellen Werth des Geldes und des Amtes, zu herrschen. Die damaligen Großämter waren mit Besoldungen verbunden, welche 1 bis 2 Procent der ganzen Staatseinnahme betrugen, höher als das Einkommen des reichsten Lords. Der Kampf um das Amt, in Wechselwirkung mit dem Parteitreiben im Parlament, wird damit ein Kampf auf Leben und Tod, und um die leitenden Männer des Augenblicks schaart sich eine Zahl von näheren Freunden, welche polypenartig an dem Staatsschatz hängen. Es kam auch im Amt nur noch an auf ein Glaubensbekenntniß der herrschenden Fraction (Gesinnungstüchtigkeit), Förderung ihrer nächsten Zwecke, Geschicklichkeit in der Intrigue und schnellen Blick, um den Wechsel der Parteien am Hofe und im Parla-

für Carl II. lag darin, daß er soeben im Begriff stand das Parlament aufzulösen, um günstigere Wahlen gegen die Exclusions-bill zu erlangen. Man begreift aus solchen Zuständen das bittere Wort Marvell's am Schluß der Regierung Carl's II.: „what French counsel, what standing armies, what parliamentary bribes, what national oaths, and all other the machinations of wicked men had not been able to effect, was more compendiously acted by twelwe men in scarlet." (Amos 261.) — Allein doch noch schamloser erscheint dies königliche Regiment unter Jacob II. Lord Kanzler Jeffreys, der wohl als Autorität für solche Fragen gelten kann, bezeichnet mit gewohnter Offenheit seine damaligen Collegen: „As for the judges, they are most of them rogues." Foss VII. 201. Das traurige Geschäft einer Lebensskizze dieses Chief Justice, Lord Kanzlers und Präsidenten des Ober-Kirchenraths hat nochmals Foss VII. 226 ff. übernommen. Nach der Vertreibung Jacob's II. wurde keiner der vorgefundenen 10 Richter der Beibehaltung für würdig befunden, Lord Jeffreys zum bürgerlichen Tod und Confiscation verurtheilt, sechs andere von der Act of indemnity ausdrücklich ausgeschlossen. Unter diesen Verhältnissen lernte England den Werth des Ehrenbeamtenthums im selfgovernment würdigen, welches dem Beamten trotz der widerruflichen Ernennung die volle richterliche Unabhängigkeit durch den Besitz verleiht. Als die Restauration den Druck, den die militärischen Gouverneure Cromwell's geübt, wieder entfernt hatte, galt die Friedensjustiz, trotz einer noch etwas patriarchalischen Handhabung und übergroßen Eifers gegen Wilddiebe, doch als eine rechtschaffene Justiz in einer verderbten Zeit. Zu den Mißbräuchen, mit denen Jacob II. sein kurzes Regiment bezeichnete, gehörte auch die systematische Consequenz, mit welcher Friedensrichter, die dem Parteitreiben des Hofes sich unwillfährig erwiesen, aus den Listen gestrichen wurden, doch ohne sonderlichen Erfolg. Friedensrichteramt und Jury sind unbefleckt in das 18. Jahrhundert hinübergegangen.

ment zur rechten Zeit wahrzunehmen. Auch von der inneren Verwaltung aus ließ diese Zeit den Eindruck zurück, daß die Zuverlässigkeit und Rechtschaffenheit der Staatsverwaltung nicht vom Königthum und von dem Hofe, sondern von dem Parlament und am meisten von dem Charakter des Landes zu erwarten sei. Der Hofpartei gegenüber hat sich eine „Landpartei" gebildet. Das innerlich aufgelöste Council tritt in der Person der einzelen verantwortlichen Minister in immer sichtbarere Beziehungen zu den Majoritäten im Parlament, wobei auch die wachsende Theilnahme des Unterhauses, besonders am Staatssecretariat und den Schatzcommissionen, sichtbar wird. Unverkennbar in Allem ist bereits ein Uebergang in das System parlamentarischer Parteiregierungen.[3])

---

[3]) Der Gesammtcharakter der Verwaltung und des Beamtenthums erklärt sich aus der tiefgehenden Erbitterung der Parteien, zwischen denen das Beamtenthum ohne jeden Halt an dem Königthum dasteht. Charakteristisch aber für die Parteiprogramme ist der Umstand, daß der Name des Königs und der Wille Gottes von den Männern der staatlichen und kirchlichen Autorität wohl niemals öfter im Munde geführt ist als unter diesem ehrlosen System, von welchem Macaulay in seinen Essays kaum übertrieben sagt: „Ehren und öffentliche Aufträge, Pairschaften, Baronetschaften, Regimenter, Fregatten, Gesandtschaften, Gouverneurstellen, Commissionen, Pachtungen von Kronländereien, Contracte über Uniformen, über Lebensmittel, Munition, Gnadenbriefe für Mord, für Raub, für Brandstiftung wurden zu Whitehall kaum weniger offen verkauft, als Spargel in Convent-Garten oder Heringe zu Billingsgate. Mäkler hatten fortwährend in den Vorräumen des Hofes nach Kundschaft gespürt, und unter diesen Mäklern waren die glücklichsten in den Tagen Carl's die Buhldirnen, und in den Tagen Jacob's die Priester gewesen. Von dem Palast, der der Hauptsitz dieser Pest war, hatte die Ansteckung sich über jede Behörde und über jeden Rang in jeder Behörde verbreitet und überall Schwäche und Desorganisation erzeugt." — Von den politischen und Beamtencharakter dieser Zeit sagt Macaulay in seiner Geschichte c. 2 wesentlich Folgendes: „Ihr Charakter war mitten unter häufigen und gewaltsamen Revolutionen und Gegenrevolutionen gebildet worden. Im Laufe weniger Jahre hatten sie die kirchliche und bürgerliche Verfassung ihres Vaterlandes wiederholt sich ändern gesehen. Sie hatten die erbliche Monarchie abgeschafft und wiederhergestellt gesehen. Sie hatten das lange Parlament dreimal zu oberst im Staate und dreimal, unter den Verwünschungen und Gelächter von Millionen, aufgelöst gesehen. Sie hatten gesehen, wie ein neues System der Vertretung entworfen, versucht und aufgegeben ward. Sie hatten gesehen, wie große Massen von Eigenthum gewaltsam von den Cavalieren auf die Rundköpfe und von den Rundköpfen zurück zu den Cavalieren übertragen wurden. Unter solchen Vorgängen konnte Niemand ein strebsamer und glücklicher Politiker sein, wer sich nicht gefaßt machte, mit jedem Wechsel des Glücks die Farbe zu wechseln. Wer in solch einer Zeitlage gesonnen ist staatliche Größe zu erringen, der muß jedem Gedanken an unverrücktes Festhalten entsagen. Er eignet sich ohne Mühe den Ton jeder Seite oder Partei an, zu der er sich zu gesellen kommt. Es giebt nichts im Staat, zu dessen Vertheidigung oder Zerstörung er nicht ohne einen Scrupel oder ein Erröthen mitwirken könnte. Treue für Meinungen und Freunde erscheint ihm als bloße Beschränktheit und querköpfiges Wesen. Die Politik betrachtet er nicht als eine Wissenschaft, deren Gegenstand das Glück der Menschheit ist, sondern als ein aufregendes Spiel, aus Zufall und Kunst zusammengesetzt, worin ein glücklicher Spieler ein Landgut, eine Adelskrone, vielleicht eine Königskrone gewinnen, und worin eine

§ 38.

Die Vertreibung der Stuarts.

In dem trostlosen Zustand der Restaurationsepoche werden die ersten Symptome der Besserung wieder sichtbar im communalen Leben der Grafschaften und Städte. Zunächst ist es die alte landsässige Ritterschaft, plump, derb, vorurtheilsvoll, aber voller Gefühl für die Ehre des Landes, — in welcher der Unmuth über eine solche Regierungsweise einen Ausdruck findet. In den Städten regt sich leise der unterdrückte puritanische Geist. Die royalistische Partei hatte ein Ideal aus Englands Vergangenheit restauriren wollen. Ihr Ideal des Königthums waren die glorreichen Zeiten der Königin Elisabeth gewesen: statt ihrer war ein Stuart mit einem verderbten Hofe und einem verworfenen Beamtenthum restaurirt worden. Noch gab es viele, welche meinten, der König sei nur von einer kleinen Zahl böser Menschen umstrickt und seinem treuen Volke entfremdet; die Täuschung könne nicht dauern. Allein sie dauerte fort, und einem schlimmen Ministerium folgte ein schlimmeres. Jeder ausschließlichen Parteigeltung folgt eine Periode der Enttäuschungen. Der vernachlässigte Cavalier, der verfolgte Presbyterianer, der entlassene Officier der Armee hatten jeder seine besondere Beschwerde und fand sich in einer übleren Lage als jemals zuvor. Die Regierungsweise Carl's II. war nicht bescheiden in ihren Anforderungen an die Steuerzahler. Von der Verwendung der Gelder des Volks, von den Verhandlungen mit dem Ausland, von den sittenlosen Zuständen in Westminster drang doch so viel in die Grafschaften, um ein starkes Mißtrauen zu erwecken. Solche Stimmungen konnten nur mittelbar und sporadisch durch die Nachwahlen

voreilige Bewegung zum Verlust von Glück und Leben führen kann." — Der daraus hervorgehende heillose Zustand und die Bemerkung, daß durch die Auflösung des Raths nur der Einfluß des Parlaments erhöht werde, scheint 1679 den Reformplänen Sir W. Temple's Gehör verschafft zu haben. Der Rath soll fortan aus 30 Mitgliedern bestehen, davon die Hälfte hohe Staatsbeamte; die andere Hälfte aus den Häuptern der Opposition im Ober- und Unterhaus ernannt werden. Die Mitglieder sollen zusammen 300,000 £ Einkünfte haben, um das Unterhaus zu „balanciren", welches damals auf 400,000 £ geschätzt wurde. Als Gegengewicht gegen Hof und Parlament sollte also wieder ein fester Staatskörper entstehen, und der staatsmännische Urheber des Planes mochte hoffen, daß der Ernst der Geschäfte und der Berathung wieder einen collegialischen Geist erzeugen würde. Für eine laufende Staatsverwaltung aber war die Zahl der Mitglieder zu groß; jedenfalls war der Versuch nach drei solchen Regierungen für England schon zu spät. Weder dem König noch den Parteien war es Ernst damit. Es bildet sich aus diesem Council alsbald wieder ein secret committee, und die ganze Einrichtung besteht schon nach Ablauf eines Jahres nur noch nominell. Ranke V. 101 ff. Macaulay, Essay on W. Temple.

auf das lange Parlament Carl's II. wirken; sie werden aber vom Jahre 1665 an, langsam wachsend, in den Verhandlungen sichtbar. Man wird aufmerksamer auf die Mißbräuche der Verwaltung, die Landesbeschwerden werden wieder lebendig, es kehren die Anklagen gegen Minister und hohe Staatsbeamten wieder, welche bis zum Schluß der Periode sich auf die früher niemals erreichte Zahl von 40 gesteigert haben. Es ist der unzerstörbare Geist der Gesetzlichkeit und der Rechtschaffenheit, der sich in der Selbstthätigkeit dieses Volks, in der täglichen Uebung des obrigkeitlichen Amts, vorzugsweise im Gerichts- und Polizeiwesen, stets verjüngt. In dem nachbarlichen Zusammenleben der Commune versöhnt sich allmälig der Parteigeist, welcher die staatskirchliche Richtung von den Dissenters trennt. Beide sind doch noch einig in ihrem Abscheu gegen den Papismus, den unversöhnlichen Feind der Nationalkirche und der Parlamentsverfassung. Die Royalisten erkennen mit vielem Widerstreben an, daß ihre nicht conformistischen Gegner doch „fromme Männer" und gute Unterthanen sein können. Den Mißbräuchen der Verwaltung gegenüber kehrt ein Sinn der gesetzlichen Freiheit in den Parlamenten von 1679 und 1680 wieder, welcher an die Anfänge des langen Parlaments von 1640 erinnert. Unbekümmert um die Doctrinen von Oxford, verlangt das Parlament wieder eine Regierung nach „Gesetzen". Die Diener des Königs sollen den Gesetzen gehorchen; der König soll sie von der Befolgung der Gesetze weder entbinden, noch einen wegen Verletzung der Gesetze verurtheilten Minister begnadigen. Die Steuern sollen nicht nur vom Parlament bewilligt, sondern auch ihre Verwendung vom Parlament geregelt und controllirt werden. Niemand soll ohne speciellen und gesetzlichen Grund verhaftet, nur durch Richterspruch in der Haft festgehalten, nur durch den Spruch einer unabhängigen Jury verurtheilt werden. Unter allem Wechsel und Treiben der Parteien weht ein Geist der bürgerlichen Freiheit, der mit der Habeas corpus-Acte, der Unverantwortlichkeit der Jury, dem Budgetrecht des Unterhauses, der Bekämpfung der Censur, noch eine neue Magna Charta erringt, welche jetzt nicht von den Baronen, sondern von dem weiten Kreise der gentry, jedenfalls überwiegend von dem Unterhaus erstritten ist. Mit der bürgerlichen Ordnung kehrt das Vertrauen in die bürgerliche Freiheit zurück. Nachdem die extremen Richtungen in Staat und Kirche, unter der blutigen Marie, unter Strafford und Erzbischof Laud, unter Cromwell und der puritanischen Armee sich erschöpft und schließlich ihre Ohnmacht erwiesen hatten, erhebt sich eine freiere Auffassung zu der Einsicht, daß die Vorstellungen von Gott und göttlichen Dingen und daß die politischen Vorstellungen von der bürgerlichen Gewalt keinem absoluten Veto durch die Censur unterliegen sollen. Der schroffe Wechsel der An-

wendung in entgegengesetzter Richtung hat jetzt die Censur im Princip überwunden, so daß sie vom Königthum und Parlament nur noch als Ausnahmsmaßregel auf kurze Nothfristen erhalten wird.*) Dieser Geist ist es, der, unter allen Irrwegen der Parteien, nach innen und nach außen doch zuletzt das Rechte will, und welcher diese Zeit zur „era of good laws and bad government" macht, wie sie Fox genannt hat. Es kehrt aber auch noch einmal wieder die Ueberschreitung des rechten, d. h. des rechtlichen Maßes.

Die von den Fractionen angeregte bill zur Ausschließung des katholischen Thronfolgers führt seit 1681 zur Spaltung und Umkehr. Die Opposition war kühn bis zu einem Punkte vorgeschritten, an welchem sie die erbliche Monarchie bedrohte. Und hier tritt nun zum ersten Mal jene Parteischwankung hervor, welche sich bis heute periodisch wiederholt. Es entwickelt sich ein bisher unerhörter Wahlkampf, in welchem man die Parteien als Petenten und Recusanten bezeichnete. Die Leidenschaft der Gegenpartei nannte aber die Royalisten Tories, hergenommen von einer radicalen katholischen Parteirichtung in den gemeinen Volksklassen Irlands, die Landpartei nannten ihre Gegner Whigs, hergenommen von einer niedern und extremen Klasse von Covenanters. Man gewöhnte sich alsbald an diese gegenseitigen nicknames, und acceptirte im Eifer des Streits die von den Gegnern gewählten Bezeichnungen, die sich bis heute erhalten haben. Die Exclusions-Anhänger (Petenten) verlieren aber die Majorität, da sie die Grundlage der Prärogative, die Quelle des Rechts der höheren

*) Die Anwendung in entgegengesetzter Richtung hat in England die Censur zu Fall gebracht. Im Sinne des Cäsarpapismus hatte Carl I. die umfassendste Censurordnung geschaffen durch Decret der Sternkammer vom 11. Juli 1637. In dem Kampf gegen Carl I. setzt nun aber das lange Parlament die Praxis der Sternkammer fort. In Jahre 1643 wurden von den beiden antagonistischen Parlamenten gleichartige Verordnungen erlassen und Censoren eingesetzt. Nach Besiegung des Königs bringt der Lord-General Fairfax und später Cromwell die Ordonnanzen des Parlaments zur Ausführung. 1653 wird durch eine Rathsorder eingeschärft, daß keine öffentlichen Neuigkeiten oder Mittheilungen publicirt werden dürfen ohne Erlaubniß und Approbation des Staatssecretairs. 1654 und 1656 werden neue Commissionen niedergesetzt, mit verschärften Maßregeln gegen politische Schriften, wobei jedoch Cromwell die Verfolgungssucht in religiösen Dingen zu mäßigen sucht. Nachdem zwei Jahrzehnte die Vorschriften im entgegengesetzten Sinne gehandhabt sind, wiederholt nun in schrofffter Tendenz der Restauration ein Gesetz 13 u. 14 Car. II. c. 33 wesentlich die Ordonnanzen des Parlaments über die Druckconcessionen. Die Zahl der Druckmeister wird auf 20 beschränkt; sie müssen Caution stellen und auf Verlangen des Censors den Verfasser nennen. Die Druckorte für Bücher sind London, York und die beiden Universitätsstädte. Dies Gesetz sollte zwar nur auf drei Jahre gelten, wurde aber zweimal verlängert bis 1679; dann durch Ordonnanz vom 17. Mai 1680 nochmals erneuert unter heftiger Anfechtung im Parlament; dann in der Reactionsströmung von 1685 nochmals auf 7 Jahre verlängert — endlich nochmals auf 2 Jahre durch 4 Will. et M. c. 24 bis a. 1694, mit welchem Jahre die Censur formell erloschen ist.

Klassen angreifen. In lebhafter Theilnahme führt der Clerus einen förmlichen Kreuzzug dagegen. Von allen Kanzeln ertönt wieder die Lehre vom passiven Gehorsam, vom unabänderlichen Erbrecht der Krone, vom göttlichen Ursprung und von der patriarchalischen Descendenz der Monarchie. Loyalitätsadressen füllen wieder die Blätter der London Gazette. Die Krone benutzte schnell die günstige Wendung zu dem entscheidenden Schlag gegen die städtischen Verfassungen, in denen man zur Zeit das Haupthinderniß für den Einfluß des Hofes auf das Unterhaus erblickte. Anstatt auf dem Wege gesetzlicher Reform einem wirklichen Uebelstande zu helfen, zogen es die Stuarts vor, durch Eingriffe in das innere Leben der Städte die Verwirrung noch zu vermehren, und zur Cassirung der Stadtverfassungen sich lieber ihrer verderbten Gerichtscollegien zu bedienen. Dem Urtheil gegen London folgten ähnliche Informations gegen andere Städte; die meisten kamen dem Angriff zuvor durch freiwillige Aufgabe ihrer Charte, wogegen sie eine neue nach „conservativem" Muster empfingen. Insbesondere mißbrauchten auch die Assisenrichter dazu ihre Amtsgewalt; Jeffreys in dem Northern Circuit „machte alle Stadtcharten vor sich fallen wie die Wälle von Jericho, und kehrte zurück beladen mit Ergebungen, den Spolien der Städte".**)

Mitten in dieser Strömung bestieg Jacob II. den Thron unter Umständen, welche an den Regierungsantritt der katholischen Marie erinnern. Die große Mehrzahl der Bevölkerung war zufrieden, daß der sichere Erbgang der Krone, und nicht die abenteuerlichen Pläne einer neuen Doctrin zur Geltung gekommen. Jacob's erste Ansprachen verursachten große Freude bei denen, welche sich jetzt den „getreuen Theil der Nation" nannten. Die Universität Oxford versprach noch einmal Gehorsam ohne Einschränkung und Vorbehalt. Das unter dem Einfluß der neuen Cor-

---

**) Die Stellung der Parteien beim Regierungsantritt Jacob's II. bedarf noch einiger Erläuterung. Die specifisch-royalistische Partei dieser Zeit hatte als extremen agitirenden Hintergrund die römisch-katholische Richtung, die strenge Opposition die Reste der republikanischen Partei. Um in den besitzenden Klassen, die in ihrer großen Mehrzahl an der bestehenden Verfassung hingen, Fuß zu gewinnen, hatte die eine Partei die „Monarchie", die andere den „Protestantismus" zu ihrer Parteifahne machen müssen. Diese mächtigen Schlagworte konnten bei den Wahlen ihre Wirkung niemals verfehlen. Die Bestrebungen der Opposition, welche jetzt bürgerliche Freiheit und protestantische Toleranz fordert, verkörpern sich in Männern wie Shaftesbury, William Russel, Algernon Sidney, von welchen die beiden letzteren durch den einen von Carl II. persönlich angelegten Justizmord zu Märtyrern der Freiheit ihres Landes wurden. Allein diese Opposition kämpfte mit der großen Schwierigkeit, daß die landesverrätherischen Verhandlungen des Hofes und die Umsturzpläne gegen die Staatskirche nur den Führern, und auch diesen nur theilweis bekannt waren; daß die hochkirchliche Partei daran nicht glauben wollte; daß sie der Masse der Wählerschaften in überzeugender Weise nicht darzulegen waren. Die Opposition hatte in dieser schwierigen Lage und in übermäßiger Heftigkeit schwere Fehler begangen. Nicht

porationscharten gewählte Haus erklärte jeden Antrag auf Aenderung der Thronfolge im Parlament für Hochverrath, und bewilligte 700,000 £ für ein stehendes Heer nach Unterdrückung des Monmouth-Aufstandes. Die Loyalität der Landgentry, die Abhängigkeit der eingeschüchterten Stadtcorporationen, ein stehendes Heer mit einem ergebenen Officiercorps (großentheils aus der Zahl irischer und englischer Katholiken), ein gewissenloses serviles Richtercollegium, die hochkirchliche Geistlichkeit mit ihrem Glaubensartikel von der Non resistance, die Uneinigkeit der protestantischen Secten unter sich, eröffneten eine nichts weniger als ungünstige Perspective. Dennoch dauert der Feldzug gegen die Stadtcorporationen fort, die Einschüchterung, die systematische Besetzung der Corporationsämter mit Wohlgesinnten. Der Triumph, welchen Jacob über den unüberlegten Aufstand Monmouth's feiert, bringt seinen persönlichen Plan nur um so schneller zur Reife — den Plan, die Anhänglichkeit seines Volks mit Umsturz der Verfassung zu lohnen.

Die Hergänge unter Carl I. hatten unwiderruflich bewiesen, daß England den geistlichen und weltlichen Absolutismus nicht gleichzeitig ertrug. Allein Jacob war der Meinung, daß durch Kirche und Schule sich ein neues Geschlecht heranziehen lasse, sobald nur das Autoritätssystem der katholischen Kirche zurückgeführt sei, um das kirchlich erzogene Volk zu unbedingtem Gehorsam gegen den weltlichen Oberhirten zurückzuführen. „Ich möchte am liebsten das Papstthum, weil es so viel Macht über die Gemüther hat, wenn nur nicht der Papst auch Macht über die Könige verlangte," hatte einst Jacob I. gemeint. Sein Enkel glaubte den Absolutismus theilen zu können, indem er die geistliche Hälfte dem Papste zurückgäbe. Bisher hatte die Hoftheologie den Stuarts die jesuitischen Beichtväter ersetzt, welche durch ihr absolutes Unverständniß

---

wählerisch in den Mitteln hatte sie ein papistisches Complott, welches Titus Oates und seine Spießgesellen zu enthüllen sich die Mühe gaben, als Agitationsmittel mit Erfolg verwandt. Allein den meineidigen Zeugen folgte eine Reihe meineidiger Gegenzeugen: das erdichtete Mittel verlor den Glauben, und damit die Partei in großen Kreisen den Credit. Gradezu abenteuerlich aber war der verwegene Plan ihres Parteiführers Shaftesbury, den katholischen Herzog von York von der Thronfolge auszuschließen und dafür den eitlen, charakterlosen Bastard Monmouth auf den Thron zu bringen. Es fühlten sich dadurch mit vollem Recht alle diejenigen Parteigenossen verletzt, welche die Erbtochter Marie (Gemahlin des Statthalters der Niederlande, später Wilhelm III.) als die event. zur Thronfolge Berechtigte ansahen. Ohnehin schien die Thronfolge Jacob's, der (nur wenige Jahre jünger als Carl II.) ebensowohl vor ihm sterben konnte, damals noch als eine hypothetische Frage. Die maßlose Agitation für die Exclusions-bill mußte daher das gerechte Mißtrauen Allen erwecken, welche der erblichen Monarchie jetzt nach den Erfahrungen der Republick mit doppeltem Eifer anhingen. Durch diese Mißgriffe hatte die Opposition 1681 jene Rückströmung herbeigeführt, welche die erste systematisch-toryistische Parteiregierung in England ermöglichte, die nun direct ihre Angriffe auf die Bollwerke der Opposition in den Stadtverfassungen richtete.

für das Recht der Nationen die Herrscherfamilien des Continents dem Untergang zuführten. Jacob II. glaubte nach Weise der Convertiten aus dem reinen Born jesuitischer Rathschläge schöpfen zu sollen. Freilich hatte er die Aufrechterhaltung der staatskirchlichen Verfassung und der Rechte der Geistlichkeit feierlich beschworen. Allein diese beschworenen Privilegien, meinte seine jesuitische Moral, seien ja diejenigen welche König Eduard der Bekenner ertheilt habe, und „Niemand werde bezweifeln wollen, daß Eduard ein Katholik gewesen".

Inzwischen war die Angriffslinie gegen die Verfassung des Landes durch die Gesetzgebung unter Carl I. und II. nicht nur wesentlich eingeengt, sondern es war auch das Object des Angriffs ein wesentlich anderes geworden. Die anglicanische Kirche war aus dem Kampf gegen Papisten und Levellers gekräftigt hervorgegangen, war mit der Sinnesweise der regierenden Klasse und der Nation als das dem Verständniß des Volks entsprechende Christenthum verwachsen, war zu einem Friedensschluß mit dem Parlament gelangt, war zur Standarte der royalistischen Partei gerade in und durch die Restauration geworden und an allen Punkten durch die Verfassungsgesetze befestigt. Andererseits war die Widerstangsfähigkeit der regierenden Klasse durch die weitere Entwickelung des selfgovernment und der Parlamentsrechte mächtig gewachsen, die ganze legale Landesbewaffnung und ihre Armatur in die Hände der regierenden Klasse gelegt, gegen welche eine geworbene Armee schon wegen des Mangels eines geeigneten Officiercorps nicht mehr zu Geltung kommen konnte.***)

Die offene Stelle, welche Jacob für seine Pläne dennoch gefunden zu haben glaubte, lag in der kirchlichen Suprematie und in dem Dispensationsrecht des Königs. Das letztere galt ja unbestritten als Begnadigungsrecht in Strafsachen und war auch darüber hinaus nach älteren Präcedenzfällen streitig, am meisten unklar auf dem Gebiet der kirchlichen Gesetzgebung, auf welchem die Theilnahme des Parlaments von neuerem Datum und unter heftigem Parteistreit geübt war. Die Grenzmarken der Verfassung schienen hier noch Raum zu lassen. War auch kein Minister und kein Richter mehr zu finden, der eine positive

***) Vergl. Ueber die neue Miliz als grundsätzliche Bewaffnung der besitzenden Klassen in Stadt und Land die obige Ausführung S. 585, Note. Carl II. hatte dagegen wohl an die Formation geworbener Leute, sog. Garden, gedacht, die aber schon in Folge seiner stetigen Finanznoth zu keiner Bedeutung kommen konnte. Die unter Jacob II. schnell zusammengeworbenen Truppen (die im Volkssprachgebrauch sog. schwarzen Garden) unter papistischen Officieren fanden sich völlig isolirt unter einer keineswegs wehrlosen Bevölkerung. In vielen Grafschaften war die Miliz in der That noch mobil zu machen, alle Zeughäuser befanden sich in Besitz der Landgentry. Der etwaige Versuch eines Kampfes würde den schwarzen Garden kaum die Möglichkeit eines xenophontischen Rückzuges übrig gelassen haben.

Gesetzgebungsgewalt des Königs zur Abänderung der common law und der weltlichen Statuten zu behaupten wagte, so fanden sich doch noch Rathgeber und Richter für eine negative Prärogative, durch welche sich die ganze kirchliche Gesetzgebung und damit die anglicanische Kirchenverfassung wegdispensiren ließ. Die nöthige Macht für seine Dragonaden glaubte Jacob durch seine stehende Armee mit katholischen Officieren gewonnen zu haben, wozu das Parlament selbst nach der Besiegung des Aufstandes des Herzog von Monmouth die Mittel gewährt hatte. Durch einen octroyirten Oberkirchenrath, Lord Jeffreys an der Spitze, meinte er die genügende Disciplinargewalt zur Katholisirung der Landeskirche zu gewinnen. Ueberall taucht das Mönchswesen und die katholische Amtstracht wieder auf. Zum Abschluß aber erfolgt im Wege der Ordonnanzen die Aufhebung der Staatskirche unter dem Namen einer „Declaration der Gewissensfreiheit".

So wohl berechnet diese Maßregeln nach der Doctrin des Jesuitismus sein mochten: so völlig verkehrt und hoffnungslos waren sie nach dem Unterbau der englischen Verfassung, nach den Rechts- und Machtverhältnissen der Stände und der Kirche von England. Die staatskirchliche Geistlichkeit in ihrer kirchlichen und politischen Machtstellung, die Ritterschaft in ihrer Anhänglichkeit an die „Kirche von England" und an die Milizverfassung, die Städte in ihren puritanischen Reminiscenzen, die ganze Nation in ihrem eifersüchtigen Stolz auf die nationale Kirche waren tödlich beleidigt. Die ersten Symptome des Widerstandes gerade in der Partei der Non Resistance, die Weigerung der Bischöfe, hätten den König noch warnen können. Allein Jacob, unbeugsam, fanatisch in seinem Glauben an die Unfehlbarkeit jesuitischer Rathschläge, Pessimist in seinen Vorstellungen von den Menschen, hart und hartnäckig bis zum Unverstand, geht grade auf sein Ziel.†)

†) Der Absolutismus blieb unvereinbar vor Allem mit der Nationalkirche. Jacob II. verletzte sogleich in erster Stelle die staatskirchliche Partei durch die gegen klares Gesetz erfolgte Wiedereinsetzung eines High Commission Court. Ebenso unzweideutig gegen die Tories gerichtet war die Suspendirung der Grafschaftsmiliz, die grundsätzliche Entwaffnung der besitzenden Klassen. 16 Lord-Lieutenants wurden ihrer Aemter entlassen und 12 dieser Stellen, so wie ein Drittel der Sheriffämter, mit Katholiken besetzt. Die Beseitigung der staatskirchlichen Gesetzgebung durch ein sogenanntes Dispensirungsrecht aber war ein vernichtender Schlag, welcher die Ausführung aller zur Stabilirung der anglicanischen Kirche gegebenen Gesetze außer Kraft setzte, alle Uebertretungen derselben für straffrei, den Suprematie-Eid und die Vorschriften der Test-Acte bei der Uebernahme öffentlicher Aemter für nicht mehr erforderlich erklärte. Schon unter Carl II. war der Anlauf zu einer Declaration of Indulgence gemacht worden, welche im Sinne der Restauration zu Gunsten der Katholiken, nicht zu Gunsten der protestantischen Secten gemeint war. Allein jene Declaration war mit der gewohnten Vorsicht in den Formen eines Begnadigungsrechts der Krone gehalten und wurde auf ernste Remonstration des Parlaments zurückgenommen. Die Declaration Jacob's II.

Die Folge ist, abgesehen von den dramatischen Einzelheiten: Vereinigung der beiden Parteien, der Theorie des Widerstandes und des Nichtwiderstandes, zum wirklichen bewaffneten Widerstand, Herbeirufung des Statthalters von Oranien, Flucht des von Allen verlassenen Monarchen, Berufung des „Conventions-Parlaments", Uebertragung der „vacant" gewordenen Krone auf den Prinzen von Oranien, förmliche vertragsmäßige Festsetzung zwischen dem Prinzen und dem Parlament, durch welche alle bisherigen Ueberschreitungen der Prägorative für ungesetzlich erklärt werden.

Noch heute lebt im Bewußtsein der Nation die Rechtmäßigkeit dieses Acts durch die Bezeichnung als glorreiche Revolution. Nichts war geschehen, sagt Hallam, durch die Menge; keine neuen Leute, keine Soldaten oder Demagogen hatten Gelegenheit, ihre Talente in dieser reißend schnellen und friedlichen Revolution zu entwickeln. Sie kostete kein Blut, sie verletzte kein Recht, sie war kaum bemerklich in dem ordentlichen Laufe der Justiz. Kurz es war „ein Ereigniß, welches den unabhängigen Charakter eines nationalen Acts mit der Regularität und Disciplin einer militärischen Occupation vereinigte".

Das „Glorreiche" dieser Revolution lag nicht sowohl in kriegerischen Thaten der Personen, welche sie herbeiführten, als in der politischen Weisheit und Besonnenheit der Parteien, welche sich dazu vereinigten. Wie einst zur Zeit der Magna Charta die beiden großen Parteien des Mittelalters, Prälaten und Barone, zu einem einträchtigen Zusammenwirken sich zusammen fanden, wie zu der Restauration von 1660 die

dagegen erschien als directe Beseitigung der Kirchengesetze aus königlicher Machtvollkommenheit, wie dieser anstößige Ausdruck in der für Schottland erlassenen Declaration auch ausdrücklich gebraucht wurde. Die Deklaration Jacob's II. beruhte auf der jesuitischen Maxime, welche jederzeit die Grundrechte und Gesetze der bürgerlichen „Freiheit" anruft, welche sogar die extremsten Grundsätze der „Volkssouveränetät" gegen Landesregierungen und Landesgesetze vertritt, um alle Schranken der kirchlichen Gewalt zu beseitigen, und nach Beseitigung dieser Schranken mit allen Gewaltmitteln selbst zu herrschen. Die anglicanische Geistlichkeit war über diese Bedeutung der Declaration nach ihren Erfahrungen über die päpstliche Clausel „Non obstante" bald genug im Klaren. Die Rechtsprechung war freilich noch nicht im Klaren über die eigentlichen Grenzen zwischen dem anerkannten Begnadigungsrecht der Krone und zwischen einer grundsätzlichen Außerkraftsetzung der Landesgesetzgebung aus königlicher Machtvollkommenheit. Allein das demonstrative Erscheinen der katholischen Ordenstrachten an allen öffentlichen Orten machte die Tragweite der Frage gemeinverständlich. Die Verbindung der beiden großen Parteien war ein unabwendbarer Erfolg. Es war freilich ein wunderbares Geschick, welches die eifrigsten Prediger des absoluten Gehorsams zwang, das erste Beispiel des Ungehorsams zu geben. Die 7 gegen die Declaration petitionirenden Bischöfe werden wegen Aufruhrs in Anklagestand versetzt, aber von der Jury freigesprochen, und unter endlosem Jubel des Volks über die Freisprechung, welcher selbst die „schwarzen Garden" mit sich riß, bricht der offene Aufstand aus; die Flucht des Königs und die weiteren Schritte zum Thronwechsel schließen sich daran in rascher Folge.

presbyterianische Partei der royalistischen hatte helfen müssen, so sahen sich die Tories von 1688 genöthigt, den Whigs zur Vertreibung der Stuarts Beistand zu leisten. Diese Revolution beruht nicht auf einem Parteiprogramm, sondern auf der Anerkennung gemeinsamer Vorbedingungen, innerhalb deren beide Parteien sich fortan bewegen werden. Der Boden, auf dem sich die entgegengesetzten Staatsideale jetzt zusammenfanden, war: die Forderung einer Regierung des Staats und der Kirche nach den Gesetzen des Landes. Auf diesem Boden kamen die beiden Parteien zur Formulirung übereinstimmender Grundsätze, nach denen die Regierung des Reichs fortan unabänderlich geführt werden soll, in den 13 Sätzen der „Declaration der Rechte" folgender Fassung:

1) daß die prätendirte Gewalt einer Suspension von Gesetzen, oder von der Ausführung von Gesetzen, unter königlicher Autorität, ohne Zustimmung des Parlaments, ungesetzlich ist;

2) daß die prätendirte Gewalt zu dispensiren von Gesetzen, oder von der Ausführung der Gesetze, unter königlicher Autorität, sowie sie neuerlich angemaßt und geübt worden, ungesetzlich ist;

3) daß die Commission zur Errichtung des neuerlichen Hofes der Commissarien für kirchliche Angelegenheiten, und alle anderen Commissionen und Behörden gleicher Natur, ungesetzlich und verderblich sind;

4) daß die Erhebung von Geldern für oder zum Gebrauch der Krone auf Grund einer angeblichen Prärogative ohne Bewilligung des Parlaments, für längere Zeit oder in anderer Weise als solche bewilligt sind, ungesetzlich ist;

5) daß es das Recht der Unterthanen ist, Petitionen an den König zu richten, und daß alle Verhaftungen und Strafverfolgungen wegen solcher ungesetzlich sind;

6) daß das Ausheben oder Halten eines stehenden Heeres innerhalb des Königreichs in Friedenszeiten, es sei denn mit Zustimmung des Parlaments, gegen das Gesetz ist;

7) daß die protestantischen Unterthanen Waffen besitzen mögen zu ihrer Vertheidigung, entsprechend ihrem Stande, und wie gesetzlich erlaubt;

8) daß die Wahl der Parlamentsmitglieder frei sein soll;

9) daß die Freiheit der Rede und der Debatten oder Verhandlungen im Parlament nicht unter Anklage oder in Frage gestellt werden soll bei irgend einer Behörde oder an irgend einem anderen Ort außer dem Parlament;

10) daß keine übertriebenen Proceßbürgschaften verlangt, keine übertriebenen Bußen auferlegt, noch grausame und ungewöhnliche Strafen verhängt werden sollen;

11) daß die Geschworenen gehörig in die Listen eingetragen und einberufen werden, und daß Geschworene in Processen wegen Hochverraths Freisassen sein sollen;

12) daß alle Verleihungen und Versprechungen von Geldbußen und Verwirkungen einzelner Personen vor ihrer Verurtheilung ungesetzlich und nichtig sind;

13) daß zur Abhülfe aller Beschwerden und zur Verbesserung, Stärkung und Erhaltung der Gesetze Parlamente häufig gehalten werden sollen.

Es waren dies wesentlich vollständig die Punkte, in welchen die königlichen Regierungsrechte der Reihe nach im letzten Jahrzehnt gemißbraucht waren, wie dies auch in den Erwägungsgründen punktenweise vorangeschickt wird.††) Diese Artikel setzen voraus und fassen noch einmal declarirend zusammen den nationalen Rechtsbau des englischen Staats, wie er seit der anglonormannischen Zeit gliedmäßig erwachsen, wie er seit der Reformation den Organismus der Kirche sich untergeordnet und einverleibt hatte:

das Königthum als Quelle aller Gewalten,
das Gericht als Schranke,
die Gesetzgebung als höchster Regulator des Staatswillens.

Alle Staatsgewalten gehen vom Königthum aus, bleiben im Königthum vereint, tout fuit in luy et vient de lui al commencement, aber ermäßigt durch die vom Königthum selbst gesetzten Schranken, welche den

††) Die Declaration der Rechte schließt mit den kategorischen Worten, welche den Charakter verfassungsmäßiger Grundsätze ausdrücken: „Sie beanspruchen, fordern und bestehen auf dem gesammten und den einzelen vorgedachten Sätzen als auf ihren unbezweifelten Rechten und Freiheiten; und daß, aus keinen Declarationen, Urtheilen, Handlungen oder Proceduren zum Präjudiz des Volks in irgend einem der vorgedachten Rechte in irgend einer Weise fortan eine Consequenz oder ein Vorgang entnommen werden soll." Die so formulirten Sätze, die als ein Codex der Grundrechte oder als eine Declaration der Menschenrechte freilich sehr mangelhaft sein würden, erhalten ihre Bedeutung im Zusammenhang mit den hergebrachten Grundsätzen und Gesetzen über die Ausübung der königlichen Hoheitsrechte. Sie beziehen sich auf die noch einigermaßen offenen Stellen in der Kriegshoheit (6., 7.), Gerichtshoheit (3., 10., 11., 12.), Polizeihoheit (5., 10.), Finanzhoheit (4., 12.), Kirchenhoheit (1., 2., 3.). Wie eine Wahlcapitulation wurden sie dem Statthalter zur Annahme unterbreitet. Erst nachdem sie unter dem Namen der „Declaration der Rechte" von beiden Häusern angenommen, verlesen, vom Prinzen anerkannt und angenommen waren, erfolgte die Proclamation des neuen Königthums am 13. Februar 1689. Bei der Redaction als Parlamentsacte wurde noch eine Modification aufgenommen rücksichtlich der Illegalität der Dispensationsgewalt der Krone. Es sollte in derselben Session ein neues Statut ergehen, welches die Grenzen einer zulässigen Ausübung derselben bestimme. Dies Statut ist aber niemals ergangen. Rücksichtlich des Thronwechsels vereinten sich die Parteien zu einer Formel, die das Verfahren Jacob's II. als einen Verzicht auf den Thron darstellt.

König binden für die **Vergangenheit** an das durch Gewohnheit festgestellte gemeine Recht, an seine eigenen Gesetze, an die Gesetze seiner Vorgänger; für die **Zukunft** binden durch die Nothwendigkeit der Zustimmung zweier Parlamentshäuser zu jeder Aenderung und zu jeder Abweichung von dem so festgestellten Recht. Es war das eine in der Geschichte der Staaten bisher noch nicht versuchte Festlegung der Regierungsgrundsätze, welche den folgenden Menschenaltern das Problem hinterließ (unten § 48), ob unter solchen Maßgaben eine Staatsregierung den realen Bedürfnissen des Staats und der Gesellschaft in jedem gegebenen Zeitpunkt genügen konnte?

In den Kämpfen dieses Jahrhunderts, in den unabsehbar mannigfaltigen Phasen des Streits, sind nun der Reihe nach die inneren Gegensätze des Staatswesens der Nation in allen ihren Schichten so vor Augen getreten, um Verstand und Gemüth in seiner tiefsten Innerlichkeit zu ergreifen. In diesem Streit wurden die Hergänge des Mittelalters in Kirche und Staat noch einmal lebendig als ein unerschöpfliches Material von Streitargumenten für beide Seiten. Dieselbe Behandlung erfuhren die Satzungen der geoffenbarten Religion. Die Zeit ist für das geistige Leben der Nation die eines riesenhaften Fortschritts zum Selbstbewußtsein über staatliche und allgemein menschliche Dinge. Das aber was diese Parteikämpfe charakterisirt, ist die unmittelbare praktische Beziehung auf den Staat und seine Verwaltung. Das Verständniß von dem, worauf es ankommt, welches schon dem Adel der Magna Charta eigen, kehrt auf einer höheren Stufe in der jetzigen Generation wieder. In Cavalieren und Puritanern, in Hobbes wie in Locke, spiegeln sich die praktischen Erfahrungen im wirklichen Staat. Es ist die Schule des Gemeindelebens und ihre Zusammenfassung im Parlamente, die den Parteien im Guten wie im Schlimmen das Verständniß für den Staat und einen wirksamen Einfluß auf den Staat giebt. Es ist die Gewöhnung des Gemeindelebens und seine sittlich läuternde Kraft, die von unten herauf die Fäulniß im Staat wieder abstößt, welche der Hof der Stuarts um sich verbreitet hat. In wunderbarem Gegensatz gegen die späteren Revolutionen des Continents, in welchem aus der Begeisterung für die Idee der Freiheit die Gewaltthat und die Unfreiheit hervorgeht, wird hier die Aera der schlechtesten Königsfamilie, des verdorbensten Hofes, zeitweise des corrumpirtesten Parlaments, die Aera großer, die politische und sittliche Freiheit des Volks begründenden Gesetze. — Die Kämpfe, welche innerhalb dieser Verfassung zwischen den großen Factoren des Staatslebens geführt sind, werden für alle Zeiten fruchtbare Precedents bleiben, welche die europäische Gesellschaft für die Erkenntniß der Grundbedingungen politischer Freiheit als einen dauernden Gewinn davongetragen hat. Am Schluß der Periode

zeigen sich einige wenig sichtbare Verschiebungen in den Factoren der Staatsgewalt. Im Uebrigen ist ein Jahrhundert der Revolutionen und Restaurationen an den dauernden Grundlagen des Staats, an Gemeindeinstitutionen und Ständeverhältnissen anscheinend spurlos vorübergegangen.

§. 38a.

Die Ständeverhältnisse am Schluß des XVII. Jahrhunderts.

Mit der Periode der Tudors und Stuarts ist nochmals ein Zeitraum von 6 Menschenaltern erfüllt, welcher schon im Mittelalter ungefähr die Epochen bezeichnet, in welchen sich die großen Umgestaltungen der Stände in der europäischen Culturwelt vollziehen. Unter Reformation und Revolution ist die Schichtung der Gesellschaft nach Ständen wiederum in ihrem stillen unabänderlichen Gang vor sich gegangen, der an dieser Stelle noch einmal zusammenzufassen ist, umsomehr als er für die nun vollentwickelte parlamentarische Regierung des XVIII. Jahrhunderts die maßgebende Grundlage bildet.

Die vielseitigen Umbildungen des Communalwesens, die regere Thätigkeit der höheren und Mittelklassen sowohl im Kirchspiel wie in der Kreisverwaltung, in Verbindung mit der Blüthe des Ackerbaues und dem Aufschwung von Handel und Gewerbe, haben ein Aufrücken der Klassen bewirkt, für welches durch die gebrochene Macht der großen kriegerischen Barone Platz geschaffen war. Die Abstufungen am Schluß dieser Zeit sind so aufzufassen, daß die Mittelklasse der reichsständischen Periode als „gentry" neben die Lords, der wahlberechtigte ehemalige „dritte Stand" jetzt in die Stellung von Mittelständen tritt, alle Stände gewissermaßen eine Stufe höher rücken.

I. Lords und Gentry sind in dieser Epoche schrittweise so aneinander gerückt, daß der erbliche Reichsadel nicht mehr als regierende Klasse für sich dasteht, sondern als eine erbliche Ehrenauszeichnung (nobility) innerhalb einer viel zahlreicheren, maßgebenden Klasse, die sich unter der Bezeichnung gentry im Sprachgebrauch des Rechts, des Heroldsamts und des gemeinen Lebens ziemlich erkennbar abgrenzt.

Die Machtverhältnisse des Besitzes zunächst haben sich schon im Anfang der Periode massenhaft dadurch verändert, daß die alten unter Eduard IV. confiscirten Herrschaften der fürstlichen Pairs nicht in der alten Weise wieder verliehen wurden, sondern zersplittert und mit verminderten Erträgen; und daß andererseits die erbliche Reichsstandschaft immer zahlreicher an Besitzer verliehen wurde, deren Besitzungen, mochten sie vererbt oder durch Neuverleihungen, namentlich aus ehemaligen Kloster-

gütern, gebildet sein, sehr verschieden waren von den alten „Baronien", die man im Schatzamt als honors fortzuführen gewohnt war. In diesen Besitzungen war kein Zusammenhang mehr mit einer Nachbarschaft, in welcher gentlemen und Pächter sich als retainers einer alten „gnädigen Herrschaft" zu betrachten gewohnt waren. Es waren Besitzungen wie viele andere der landsässigen Ritterschaft. In Folge der durch Außenkriege selten gestörten Entwickelung der Zeit, in Folge des lebendigen Verkehrs mit den reich werdenden Städten, hat sich die Grundrente der dem Adel zunächststehenden Grundherren überhaupt in bedeutendem Maße erhöht. Als 1640 das lange Parlament zusammentrat, berechnete man das Einkommen der Mitglieder des Unterhauses auf 400,000 £, ihren Grundbesitz dreimal höher als den der Lords. In bedeutendem Maße vermindert erscheint die Besitzmasse der geistlichen Lords im Parlament in Folge der Säcularisationen; auch die wenigen neucreirten Bisthümer waren nicht mit dem alten Reichthum an Grundbesitz ausgestattet.

Mit den Besitzverhältnissen hatte sich aber zugleich die rechtliche Stellung im Kreis- und Communalleben verändert. Die alte Bedeutung der Barone als persönliche Herren eines waffengeübten uniformirten Gefolges hat längst aufgehört. Aller Schwerpunkt der öffentlichen Thätigkeit des Grundbesitzes und seines Einflusses fällt daher in die Miliz- und in die Polizeiverwaltung. Die hohen Ehrenämter derselben stehen jetzt an der Stelle, an welcher die Seigneurs des Mittelalters gestanden hatten. Die einflußreiche Betheiligung am Staat liegt an erster Stelle in den Friedenscommissionen, die mit dem Personal der Milizverwaltung großentheils zusammenfallen. Die habituelle Gestalt dieser Commissions mußte daher auf die Dauer die rechtlichen Vorstellungen vom Stande in analoger Weise bestimmen wie einst die Organisation der Lehnsmilizen. Die Friedenscommission enthielt aber als Hauptbestand den Großgrundbesitz der Grafschaft, und die Ernennungen dazu gingen thatsächlich fast ebenso sicher vom Vater auf den erstgebornen Sohn über wie der Grundbesitz. An der Spitze der Commission stand regelmäßig als custos rotulorum (der zugleich zum Lordlieutenant der Miliz ernannt zu werden pflegte) ein weltlicher Lord aus dem Parlament. Die Zahl der Lords wurde unter den Tudors in einer gewissen Correspondenz mit der Zahl der Grafschaften erhalten, so daß ein Sitz im Oberhaus und eine Commission an der Spitze der Grafschaftsverwaltung sich ungefähr decken konnten. In der letzteren Stellung erschien nun aber der erbliche Edelmann und Rathgeber der Krone nur als primus inter pares, mit gleichen Amtspflichten und Rechten. Bei aller Deferenz gegen Mylord entstand hier für den reicheren Grundbesitzer ein anderes Verhältniß als in jener Zeit, in welcher der große Baron mit seinen Gefolgen Hof hielt. Die Idee

eines bloßen Vorrangs, Vortritts (precedence) tritt an die Stelle der älteren von Unterordnung und persönlicher Treue.

In der Periode der Stuarts findet diese neuere Anschauung ihren Ausdruck in massenhaften Erhebungen in die Pairie.[1]) In der Zeit der Tudors hatte sich die Gesammtzahl der gleichzeitigen Pairien zu dem Maximum von 59 erhoben. Schon Jacob I. brachte es aber auf 62 neue Creirungen, Carl I. auf 59, Carl II. auf 64, Jacob II. auf 8, zusammen 193, die nach Abzug von 99 erloschenen Pairien eine Zahl von ungefähr 150 weltlichen Pairs ergaben. Schon die Zahlenverhältnisse mußten die neue Grundanschauung entscheiden, welche die Pairie als einen erblichen durch Patent verliehenen Vorrang innerhalb der gentry, nicht aber als eine regierende Klasse für sich anzusehen begann. Die Restauration vollendet diese politische Stellung, und zwar gleichzeitig mit der radicalen Aufhebung des Lehnsnexus durch 12 Car. II. c. 24. Mit der Verwandlung der Lehne in Freisassengut kehrt nun auch die volle Testirfähigkeit über den Grundbesitz zurück. Schon durch 32 Henr. VIII. c. 1, 34 Henr. VIII. c. 5 war dem Grundbesitzer gestattet worden, über $^2/_3$ seines Besitzes zu Ritterlehn, und über alles Gut in free socage, by will and testament zu verfügen. Durch

[1]) Ueber die Pairsernennungen und Erhöhungen unter den Tudors vergl. oben S. 476. In der Zeit der Stuarts wuchs diese Zahl auf 98 unter Jacob I., 130 unter Carl I., 137 unter Carl II., 11 unter Jacob II., zusammen 376 unter den Stuarts (gegen 146 in der Zeit der Tudors). Die Regierungszeit der Tudors hat in jedem Jahre durchschnittlich etwa eine Aenderung in die Pairie gebracht, die Regierungszeit der Stuarts deren drei. Neu creirt hat Jacob I. 62 Pairs, Carl I. 59, Carl II. 64, Jacob II. 8, zusammen 193. (In dem folgenden Jahrhundert von 1700—1800 sind dann noch creirt: 34 Herzöge, 29 Marquis, 109 Grafen, 85 Viscounts, 248 Barons.) Schon im Beginn des langen Parlaments berechnete man (Rushworth II. 1156), daß etwa $^2/_3$ der berufenen Earls und Barons erst im letzten Menschenalter creirt waren. Jacob I. hielt, wie erwähnt, eine Zeit lang die Würden eines Baron, Viscount und Earl für 10,000, 15,000 und 20,000 £ feil, wovon in einem Jahre vier Earls Gebrauch machten (Franklyn's Annals p. 33). Mit der unköniglichen Regierungsweise wächst unter seinen Nachfolgern auch die leichtfertige Vertheilung der höchsten Würden des Staats. Allerdings sind außer der englischen gentry auch viele schottische Pairs unter die englischen Lords aufgenommen; allein auch die schottische Pairie war unter Jacob I., Carl I. und II. um 214 neue Creirungen bereichert — mehr als in der ganzen schottischen Geschichte seit Malcolm III. vorgekommen. Wenn Carl I. in hoher Noth 1640 noch einmal die Pairs für sich in Gestalt eines Magnum Consilium zusammenberief, so war das ein Anachronismus. Ober- und Unterhaus waren längst zu einem größeren Körper zusammengeschmolzen und in der jetzigen Gestalt des Staats ebensowenig mehr zu trennen wie Amt und Steuer. Den Lords fehlte nach den Hergängen der letzten hundert Jahre sowohl der Besitzeinfluß wie das moralische Ansehen, um jetzt noch mit dem königlichen Rath (cabinet) einen Staatskörper für sich zu bilden. Sie erklären sich daher auch selbst für incompetent. Eben darum bilden die Lords auch keinen eigenen Factor mehr in den Bürgerkriegen, sondern theilen sich wie die gentry in zwei Feldlager und zwei Parlamente.

die Verwandlung aller Ritterlehne in free and common socage wird das Letztere nun die durchgreifende Regel.[1a]) Noch immer fanden sich an der Spitze der Pairie einige wenige Familien von wirklich fürstlichem Besitz und königlicher Verwandtschaft; der übergroßen Mehrzahl nach ist der englische Adel bereits zu einer „potenzirten Gentry" geworden.

Diese Gentry selbst erweitert sich nun aber in jedem Menschenalter mit dem Besitz und mit den öffentlichen Stellungen, auf denen sie beruht. Ihr Kern war am Schluß des Mittelalters die landsässige Ritterschaft, deren Besitz trotz der Veräußerlichkeit durch das Erstgeburtsrecht und Familienstiftungen (entails) ziemlich stetig erhalten werden konnte. Andererseits hatte aber doch unter Heinrich VIII. das Gesetz über die erweiterte Testirfreiheit, im 17. Jahrhundert der Bürgerkrieg zu mannigfaltigem Besitzwechsel geführt, in welchem auch die reich gewordenen städtischen Klassen in großer Zahl einrücken. Die neuen Besitzer gehen dann durch Friedenscommission und Parlament zuerst politisch, und nach einiger Zeit auch gesellschaftlich ganz in die Reihen der alten Gentry über. Da aber Friedenscommission und Parlament auch städtische Honorationen umfaßt, so reihen sich auch diese immer zahlreicher in die Gentry ein. Die Ehrenbezeichnung des Esquire, die am Schluß des Mittelalters nur vereinzelt ertheilt wurde, breitet sich aus auf die reiche städtische Klasse von liberaler Erziehung und Beschäftigung, ungefähr innerhalb der Grenzen, in welcher diese Klassen die Aufnahme in die Friedenscommissionen nachzusuchen und zu erhalten pflegten. Selbstverständlich blieb ferner der Pfarrgeistlichkeit der alte Ehrenrang, verbunden mit zahlreichen Aufnahmen in die Friedenscommissionen, woran sich dann die höhere studirte Klasse der Advocaten (die quorum der Friedenscommissionen), die studirten Aerzte, die höheren Civil- und Militärbeamten anreihen. Fast überfreigiebig wurde im gewöhnlichen Leben das etwas niedere Prädicat eines gentleman ertheilt.[1b])

[1a]) Dieser lebendigen Gestalt der Stände entsprechend wird der Lehnsnexus als ein völlig veraltetes Verhältniß aufgehoben. Jacob I. und Carl I. hatten darüber mit dem Parlament verhandelt. Das lange Parlament hatte die Lehnslasten kurzweg aufgehoben (24. Februar 1645), und die Restauration fand darin einen der wenigen Punkte, welche man ohne Vorbehalt von der Revolution annahm. Das aufhebende Gesetz 12 Car. II. c. 24 lautet so radical wie ein Gesetz über Aufhebung des Lehnsnexus nur lauten kann. Aller Lehnsbesitz wird für die Zukunft dem Freisassenbesitz „free and common socage" ausdrücklich gleichgestellt und fließt nun mit dem bäuerlichen und städtischen Freibesitz zusammen in eine unscheidbare Masse von freehold. Auch alle zukünftigen königlichen Verleihungen dürfen kein Lehn mehr constituiren (all future grants of lands by the king should be in free and common socage).

[1b]) Die Gleichstellung der städtischen Honorationen mit den Titulaturen Esquires und Gentlemen datirt vorzugsweise aus der Zeit Heinrich's VIII. Es war dies die Zeit, in der man das Wort gentleman anfing ungefähr in dem modernen Sinne zu

So hat sich in Staat und Gesellschaft eine erste Klasse in bedeutendem Umfang gebildet, theils mit persönlichen, theils mit höheren erblichen Ehrenprädicaten. Innerhalb der höchsten Stufen der Pairie erstreckt sich ein höherer Rang bis auf die Enkel, innerhalb der niederen Stufen der Pairie und bei den zu Grafschaftsrittern wählbaren Personen noch auf die Söhne. Nicht die Familie mit ihrer ganzen Descendenz, sondern nur der Träger des Familienbesitzes und des damit verbundenen Berufs zu öffentlicher Thätigkeit, erhält die gesetzliche oder gewohnheitsmäßige Auszeichnung. Das Geldbedürfniß hat Jacob I. veranlaßt, diese Ehren noch zu vermehren durch die erbliche Würde eines Baronet, welche gegen die sonstige englische Regel als bloße Titulatur mit keiner öffentlichen Pflicht verbunden ist. Schon unter den Stuarts ist diese Würde successiv an 900 Personen verliehen, und zu einer Art von verbindender Mittelstufe zwischen der Pairie und dem weiteren Kreise der Gentry geworden. [1c]) Am Schluß der Periode pflegte man das durchschnittliche Einkommen eines Pairs auf ungefähr 3000 £, das eines Baronet auf 900 £, das eines Unterhausmitgliedes auf 800 £ abzuschätzen.

---

gebrauchen, „der den gentleman juristisch von dem Edelmann, moralisch von dem unerzogenen Plebejer scheidet". (Mackintosh, Hist. I. 269.) Diese Zuzählung der städtischen Honorationen ist in langsamem Wachsthum. Der reiche städtische Rentier, der wirkliche Banquier und Großhändler, der Rathsherr der größeren Städte wurde ziemlich unbestritten dazu gerechnet. Die Friedenscommissionen der Grafschaft und der Städte gaben den ungefähren Maßstab für die rathsfähigen Klassen, wie man sie mit einer Reminiscenz an deutsche Städte nennen möchte. Größerer Besitz, Bildung und gewohnheitsmäßiger Dienst in den obrigkeitlichen Aemtern sind hier wie in der landed gentry das Scheidungsmerkmal. Eben deshalb wurde der Kaufmann mit offenem Laden, der Krämer, der Handwerker nicht dazu gerechnet, auch wenn er an Wohlstand manchen Landedelmann übertraf. Die gewohnheitsmäßige Thätigkeit im Ehrenamt des Heeres (Miliz), des Gerichts (Friedenscommission) und in der Kirche (Wissenschaft) bildet das gemeinsame Band der gentry, innerhalb deren sich aber die Ansprüche der alten Geburt, des großen Besitzes und des hohen Amts durch erbliche Würden, Titel und Vortritt geltend machen. In diesem Sinne entstand seit Heinrich VIII. durch Gesetz, durch die Praxis der Gerichte und des Heroldsamts, eine sehr umfangreiche Präcedenztafel, in welcher die allgemeinen Rubriken Esquires und Gentlemen den Abschluß anzeigen, innerhalb deren dann eine überaus zahlreiche Masse von Personen durch Geburt, Würde und Amt als distinguirtere Klasse hervortritt. (Gneist, Adel u. Rittersch. S. 47—50.) Die heute pedantisch scheinenden Abstufungen haben ihrer Zeit dazu gedient, die Ansprüche der älteren distinguirten Klassen soweit zu befriedigen, daß sie mit dem mäßigen Recht des „Vortritts" zufrieden, nicht nach ständischer Absonderung strebten. Der von den Rechtsbüchern abweichende engere Begriff der gentry in den heraldischen Büchern stellt allerdings einen Vorrang durch Geburt viel stärker in den Vordergrund. Diese Bücher haben aber niemals einen Einfluß auf das Staatsleben geübt.

[1c]) Die erbliche Adelstitulatur des Baronet sollte gewissermaßen an die Stelle des Banneret treten, welche in der Schlacht von Edgehill 1642 zum letzten Mal verliehen wurde. Nach den ursprünglichen Statuten ist die neue Würde der Hauptsache nach käuflich

II. Die wahlberechtigten Freisassen der Grafschaften und die wahlberechtigten Bürger der Städte, erscheinen nach dem Aufrücken der Gentry nunmehr als der politisch berechtigte Mittelstand. Die ältere Grenzlinie, nach welcher die Klassen, welche gewohnheitsmäßig den laufenden Geschwornendienst leisten, also die 40 sh. freeholders, auch die wahlberechtigte Körperschaft bilden, ist in der Grafschaft unverändert beibehalten. Es ist dazu noch der Dienst der Constables, der Kirchenvorsteher, der Armen- und Wegeaufseher getreten, der nicht demselben Census folgt, der sich aber thatsächlich ungefähr innerhalb derselben Klassen zu halten pflegt. Es treten dazu auch die jetzt schon erheblichen Armensteuern, Wege- und Brückenbaulasten, zu denen diese Klassen namhafte Beiträge leisten. Ungefähr dasselbe Verhältniß waltet im Milizdienst. Wäre mit Rücksicht darauf der Census herabzusetzen gewesen, so hätte er andererseits erhöht werden müssen, seitdem durch st. 27 Eliz. c. 6 der Census für die Geschwornenlisten verdoppelt war. Im ungefähren Durchschnitt entsprach indessen der Satz von 40 sh. noch immer der ungefähren Abgrenzung des persönlichen Dienstes. Es zeigt sich daher kein Bestreben an dem alten Ansatze etwas zu ändern.[2])

Sehr unklar dagegen lag die Abgrenzung in den Städten. Hier wirkte die Beschränkung der activen Theilnahme an der Verwaltung fortschreitend auf das Parlamentswahlrecht zurück, so daß in der Mehrzahl

---

für 1095 £, doch soll dabei auf gute Familie gesehen werden, auf Abstammung von Leuten, die schon vom väterlichen Großvater her Wappen führen und eine Grundrente von 1000 £ jährlich haben, was dann noch näher specificirt wird. Da indessen der Absatz der in Aussicht gestellten 200 Patente nicht ganz leicht zu bewirken war, so hielt man sich nicht streng an jene Vorbedingungen, die überhaupt als Beschränkungen der Prärogative den Nachfolger nicht banden. Der zuerst am 22. Mai 1611 creirte Baronet war Sir Nicolas Bacon, und dann wurde die Würde noch unter Jacob I. an 200 Personen verliehen, unter Carl I. an 253, unter Carl II. an 426, unter Jacob II. an 20. Die Gesammtzahl der Ernennungen beträgt bis zum heutigen Tage über 1700, von denen etwa 750 noch existent sind; wozu dann noch eine kleine Zahl von schottischen und irischen Baronets kommt, deren besondere Creirung mit der Union aufhörte. Die reichsten altritterlichen Familien sind meistens in die Pairie und in diese baronetcy übergegangen; doch besteht auch noch eine große Zahl alter landsässiger Familien, die ihre Abstammung nur durch das Familienwappen anzeigen.

[2]) Die wahlberechtigten Mittelstände haben im Laufe des 17. Jahrhunderts ein politisches Selbstbewußtsein und eine ausschlaggebende Bedeutung erlangt, die sie weder in der vorigen noch in der folgenden Periode gehabt haben. Die Angaben über Zahl und Wohlstand der yeomanry zur Zeit der Bürgerkriege werden auch durch ihre Geldleistungen in den Bürgerkriegen und durch den starken Einfluß der Mittelstände bei den Wahlen bestätigt. Das Wohnhaus des englischen Bauern war roh genug und bis zur Zeit Elisabeth's noch ohne Schornstein; allein die reichliche Nahrung und das behäbige Ansehen der mittleren und unteren Klassen ist vielfach und glaubhaft bezeugt. Die Verdienste Heinrich's VIII. sind neuerdings von Froude in begeisterter Schilderung wohl zu hoch geschätzt,

nur die select bodies, capital burgesses etc. an den Wahlen theilnahmen, und die alte Regel vom Stimmrecht aller Theilnehmer an scot und lot thatsächlich zur Ausnahme wurde. Die Indifferenz, welche sich aus der Entwöhnung persönlicher Mitthätigkeit ergiebt, der Mangel aller Statistik zur Uebersicht der Verhältnisse, stillschweigend auch ein Gefühl, daß eine solche Beschränkung nach dem Gesammtverhältniß nicht unrecht und unbillig sei, wirkten hier zusammen. Die rechtliche Form für diese Abschließung war die „Incorporation" geworden, die entweder bei der Ertheilung ausdrücklich nur für einen engeren Kreis ertheilt war, oder als so ertheilt verstanden wurde. Diese Auffassung ist in der Gerichtspraxis, in der Rechtswissenschaft und in den Wahlentscheidungen des Unterhauses seit Jacob I. in dem Maße vorherrschend, daß man darin nicht bloß eine Kette von Mißbräuchen erkennen darf, sondern eine stillschweigende Ausgleichung der anomal großen Vertretung durch ein ebenso anomales Verkürzen der wahlberechtigten Klassen. Selbst das brutale Verfahren Jacob's II. gegen die Stadtverfassungen trägt in dieser Beziehung keine besondere Schuld. Noch in der letzten Stunde hat Jacob eine Ordonnanz vom 17. October 1688 zur Wiederherstellung der Corporationen, Cassirung der Aufgabeacte, Erneuerung der älteren Charten erlassen. Die Mehrzahl machte davon Gebrauch, kehrte jedoch auch so nur in einen schon verkünstelten Zustand zurück, an dessen ernstliche Reform nicht mehr gedacht wurde. Nachdem einmal die städtischen Parlamentsstimmen mit den Machtverhältnissen einer regierenden Klasse und ihrer Parteien verwachsen waren, war an eine Reform auch aus dem Parlament heraus nicht mehr

und auch das Zunft- und Arbeitsschutzwesen etwas idealisirt. Allein die Hebung der ökonomischen Selbständigkeit der Mittelklassen innerhalb der damaligen Wirthschaftsordnung ist kaum überschätzt. Einzele socialpolitische Gesetze auch Elisabeths lassen eine directe Absicht, durch Theilbarkeit des Grundbesitzes die Erhaltung eines grundbesitzenden Mittelstandes zu fördern, wohl erkennen. Auf die in entgegengesetzter Richtung wirkenden Familienstiftungen (entails) ist in der folgenden Periode zurückzukommen. Es kam dazu noch eine Aenderung der gesellschaftlichen Gebräuche dieser Zeit, welche die Mittel der vornehmen Klassen der Gastfreiheit gegen Nachbarn, Gefolgen und Dienstleute mehr entzog, in andere Richtungen lenkte, und so den unmittelbaren Einfluß des großen Besitzes sowie des hohen Clerus auf die Mittelstände verringerte. Der alte Treueid gegen einen Privatlehnsherrn wurde in diesen Zuständen zur reinen Formalität. Die Klassen, die früher massenweis als müßige Diener zu den großen herrschaftlichen Haushaltungen gehörten, fanden jetzt als Pächter, Handels- und Gewerbsleute eine mühsamere, aber unabhängigere Existenz. Die Neuheit der Stellung und der Mangel einer festen Begrenzung in den Mittelständen zeigt sich übrigens in dem Mangel aller eigentlichen Standes- und Rangbezeichnungen. Der Name yeoman für die ländlichen Freisassen tritt ungefähr an die Stelle des probus et legalis homo des Mittelalters. Die Bezeichnung mystery, magisterium, und das davon abgeleitete Mistier (Master) wurde in weitem Umfang als eine Bezeichnung des wohlehrbaren Handels- und Gewerbestandes auch bei gerichtlichen Acten gebracht. Coke II. Inst. p. 668. In den Präcedenztafeln erscheint der ganze Mittelstand in Bausch und Bogen als yeomen.

zu denken. Wie die Burgen des Mittelalters, so wurden die boroughs nun zu befestigten Plätzen für den politischen Einfluß des whigistischen und toryistischen Adels, zum kleinen Theil eines besonderen städtischen Patriciats. Das Conventionsparlament bestätigte ausdrücklich alle Mißbräuche der select bodies, die eifrigsten Whigs erwiesen sich bald als die eifrigsten Vertreter der Mißbildungen im Corporationsrecht, ein aufrichtiger Versuch zur Wiederherstellung eines geordneten bürgerlichen Wahlrechts ist in den nächsten 100 Jahren nicht wieder gemacht worden. Im endlichen Resultat war dadurch der Gentry ein überwiegender Einfluß gesichert, wie er ihr für ihre Leistungen im Kreis- und Communalverband wirklich zukam. Trotz grober Anomalien im Einzelen blieb in dem Gesammtverhältniß der Stimmen ein jus aequum, aber ein böses Problem für eine spätere Zeit, in welcher jene Ausgleichung nicht mehr bestand.[2a])

Der so begrenzte Wählerkreis ist wirthschaftlich betrachtet ein aufsteigender. Die Zahl der Freisassen ist durch den Uebergang der übergroßen Klostergüter in das Privateigenthum, durch die Theilbarkeit des Grundbesitzes und die Testirfreiheit seit Heinrich VIII. unzweifelhaft gewachsen. Noch mehr hat die fortschreitende Bodencultur und der Absatz in den reich gewordenen Städten das Grundeinkommen auch der kleineren Freisassen erhöht. Die spätere Angabe, daß im 17. Jahrhundert 160,000 Freisassen mit einem durchschnittlichen Einkommen von 60—70 £ vorhanden gewesen, wird wie alle Statistik dieser Zeit übertrieben sein; allein vorbehaltlich einer großen Verschiedenheit in den einzelen Grafschaften ist das Dasein eines zahlreichen und wohlhabenden Standes der freien Bauern unverkennbar. Ein wohlhabender Mittelstand war auch in den Städten zu finden in Folge eines im Ganzen stetigen Aufschwungs von Handel, Schiffahrt und Gewerbe. Ungünstige Epochen und einen Rückgang einzeler Erwerbszweige vorbehalten, sind Reichthum und Wohlstand auch im 17. Jahrhundert trotz der Bürgerkriege noch wachsend. Diese ökonomische Lage, verbunden mit dem Bewußtsein politischer Rechte, mit der lebendigen Thätigkeit im Kirchspiel, mit der fortschreitenden geistigen Entwickelung der Kirchenreformation, machte die Mittelklassen zu Trägern eines unabhängigen Sinnes und zum Hauptsitz der Opposition gegen das dynastische Staatskirchenthum der Stuarts, weshalb denn auch die Restauration in den städtischen Mittelklassen religiösen Dissens und politische Heterodoxie gleichzeitig bekämpfte, ihre wirthschaftliche Entwickelung aber nicht wesentlich hemmte.

[2a]) Die Verhältnisse der Stadtverfassungen und der städtischen Wahlrechte zum Parlament sind am Schluß dieser Epoche bereits so verwickelt, daß ich auf die ausführlichere Darstellung in Gneist, Geschichte des Selfgovernment S. 318. 325, und auf die Uebersicht in Gneist, Selfgovernment (III. Aufl. 1871) §. 100 verweisen muß.

3. Die nicht wahlberechtigten Klassen in Stadt und Land bilden zwar eine persönlich freie, in Familien- und Vermögensrecht den höheren gleichgestellte Klasse, aber ohne active Theilnahme an der Bestimmung des Staatswillens. Gesellschaftlich und privatrechtlich erscheint auch diese Klasse um etwas erhoben.

Die Stellung der kleinen vom Stimmrecht ausgeschlossenen freeholders wurde unwillkürlich verändert durch die starke Herabsetzung des Münzfußes und Geldwerthes, besonders seit Heinrich VIII. Indem der Schilling auf den dritten Theil seines Werthes herabsank und der Geldertrag der Grundstücke stetig stieg, rückte eine Menge kleiner Freisassen fortschreitend in die Wahlberechtigung auf.

Die copyholders sind aus Pachtbauern theils zu erblichen Besitzern geworden, theils wenigstens gegen willkürliche Besitzentsetzung geschützt. Die Unfreiheit des Guts dauerte nur fort in Gestalt von Reallasten und Abgaben vom Besitzwechsel. Die Zustimmung des Herrn zu Veräußerungen und die Gebühren beim Besitzwechsel dienten praktisch dazu, diese Art des Grundbesitzes sogar stetiger zu conserviren als den Freibesitz. Je mehr solche Güter auch von Personen höherer Stände gern erworben wurden, um so mehr verlor sich die Idee einer unfreien Bauerschaft in die einer beschränkten Besitzweise.

Die Stellung der Handwerker ohne Landbesitz hob sich durch den wachsenden Wohlstand und durch den Innungsschutz, welchen die Gesetzgebung der Tudors als ein Aequivalent für ihre Gewerbe- und Arbeitspolizei gab.

Auch für die besitzlosen arbeitenden Klassen hat die Gesetzgebung der Tudors in hergebrachter Weise eine väterliche Fürsorge getragen durch Regelung der Lebensmittelpreise und Löhne. Glaubhafte Angaben ergeben, daß ein Tagelohn von $3\frac{1}{2}$ d. täglich im Vergleich zu den Preisen der Lebensmittel ein verhältnißmäßig hoher war. [3]) Auch die Restau-

[3]) Der nicht wahlberechtigte, eigentlich dritte Stand, wird zwar in der Rechts- und Volkssprache niemals so bezeichnet, weil die ständischen Bezeichnungen regelmäßig aus früheren Epochen entnommen werden. Er hat aber der Sache nach diese dritte Stelle als eine privatrechtlich gleichartig berechtigte Masse von „liberi homines“ im älteren Sinne. — Das Verschwinden der Reste der Leibeigenschaft in der Zeit Elisabeth's bezeugt Sir Th. Smith de Rep III. c. 10. Eine gelegentliche Erwähnung von Leibeigenen in Gerichtsurtheilen unter Jacob I. ist eine antiquarische Curiosität. Bei der Gesammtgestaltung der Lohnarbeit hatten die regierenden Klassen weder ein Interesse, noch einen Sinn für Erhaltung jenes isolirten Bruchstücks mittelalterlicher Barbarei. Ueber die Verhältnisse der copyholders, über die privileged villenage und pure villenage, vergl. Blackstone II. 92 ff. Die den Feudallasten analogen Reallasten des copyhold wurden durch 12 Car. II. c. 24 nicht aufgehoben, weil man sie als privatrechtliche iura quaesita ansah. Es blieben also stehen die Gebühren bei der Veräußerung, Vererbung, die heriots etc. an die Grundherr-

ration hat nur einen Druck gegen die politische Gesinnung, nicht gegen die gesellschaftliche Stellung der unteren, insbesondere der städtischen Klassen geübt. Es zeigt sich namentlich keine Tendenz zur Erweiterung der Arbeitspolizei.

Die englische Gesellschaft als Ganzes betrachtet bildet am Schluß dieser Zeit eine Pyramide mit sanft absteigenden Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnissen: obenan die Pairie als Spitze einer breiter angelegten, in der Grafschaft festwurzelnden landed gentry; diese als Leiterin einer noch weiter ausgedehnten Klasse von Honoratioren; die ganze regierende Klasse dann wieder mit einem überwiegenden Einfluß auf die wahlberechtigten Mittelstände; die ganze Bevölkerung zusammengehalten auf der Grundlage eines gleichen Vermögens- und Familienrechts, in welchem selbst das Institut der Familienstiftungen (entails) für den Hofbauern in gleichem Maße zugänglich ist wie für den größten Pair des Reichs. Daß das Gesammtverhältniß als eine gerechte Vertheilung von bürgerlichem Recht und bürgerlicher Last empfunden wurde, zeigt der Verlauf der Revolution, in welcher auch die leidenschaftlichste Geltendmachung des Rechts der Persönlichkeit und die Verwirklichung des republikanischen Ideals vielmehr zu einer Erhöhung des Census führte. Die ständischen Grundlagen dieses Staatswesens waren so unabänderlich gelegt, daß die Gewaltthätigkeiten Carl's I. und Jacob's II., die Gewaltthätigkeiten Cromwell's und der Puritaner, zwei royalistische, eine republikanische und eine ständische Revolution äußerlich spurlos daran vorübergingen.

---

schaft. Ueber die Gewerbegesetzgebung dieser Zeit vergl. oben S. 470. Wie man diese Klasse zur Zeit Elisabeth's politisch ansah, ergiebt ein Zeugniß bei Harrison (a. 1586): „Die vierte und letzte Klasse des Volks in England sind Tagearbeiter, arme Landleute und einige Kleinhändler (welche kein freies Land haben), copyholders, und alle Handwerker (ohne Land), als Schneider, Schuhmacher, Zimmerleute, Ziegelstreicher, Maurer ꝛc. Diese vierte und letzte Klasse also hat weder Stimme noch Autorität in dem Gemeinwesen, sondern soll regiert werden und nicht Andere regieren. Sie sind indessen doch nicht ganz vernachlässigt; denn in cities und corporirten Städten (in Ermangelung von yeomen) ist man wohl genöthigt, die inquests (leet juries) aus solcher Art Leute zu bilden. Und in Dörfern werden sie sehr gewöhnlich zu Kirchenvorstehern, sidesmen, Bierkostern gemacht und hier und da zu constables."

Sechste Periode.

Die parlamentarische Regierung des XVIII. Jahrhunderts.

Wilhelm und Marie	1689—1695.	Georg I.	1714—1727.
Wilhelm III.	1695—1702.	Georg II.	1727—1760.
Anna	1702—1714.	Georg III.	1760—1820.

§. 39.

Der Gliederbau des englischen Staats nach der Revolution.*)

Mit der Reformation, Revolution, Restauration und Vertreibung der Stuarts sind die Grenzmarken der Staatsgewalten in England festgestellt, ist die Staatsverfassung zu einem formellen Abschluß gelangt. Eine äußere Aenderung tritt noch ein durch die Union Schottlands (1706) und Irlands (1801). Abgesehen davon bezeichnet die Thronbesteigung Wilhelm's III., mit der Declaration der Rechte, den Beginn der parlamentarischen Parteiregierungsweise, welche einen umfassenden Ueberblick auf den Gliederbau dieses Staatswesens im XVIII. Jahrhundert voraussetzt.

Wie alle großen freien Staaten, so beruht auch der englische auf einer starken Construction der Staatsgewalten. So weit es sich darum handelt, die Person und den Besitz des Einzelen dem Staate dienstbar zu machen, ist dieser Staat stärker als der absoluteste Selbstbeherrscher in der europäischen Welt. Seit der anglonormannischen Zeit geht sogar ein Grundzug militärisch-polizeilicher Disciplin durch das

*) Quellen und Literatur dieser Epoche, welche in ihrer Massenhaftigkeit theils der politischen Geschichtsschreibung, theils der Rechtswissenschaft angehören, gestatten nur eine leichte Auslese mit Rücksicht auf die nachfolgenden Citate:

Die Gesetze dieser Zeit bilden ein fast unabsehbar anschwellendes Material, für welches

englische Staatswesen, welches, den Staaten des Continents fremd, erst durch die neuere Geschichtsschreibung anschaulich geworden ist.

Das Königthum ist nach wie vor die Quelle, das Gericht die Schranke, das Gesetz der höchste Regulator dieser Staatsgewalten. Aber durch die vierhundertjährige Gesetzgebung seit Eduard I. ist ein Gegenseitigkeitsverhältniß in diese Elemente eingetreten, welches Staat und Gesellschaft, Staat und Kirche, Localverwaltung und Stände mit festen Rechtsschranken umgiebt. Diese selbstgesetzten Schranken des Königthums wirken ebenso als rechtliche Schranken des Parlaments und der Parteien, zugleich als ein Rechtsschutz der Stände, Corporationen und Individuen. Die Heiligkeit und Unverletzlichkeit dieser Ordnung ist durch eine förmliche Vereinbarung der beiden großen Parteien der Nation bei dem Ausgang Jacob's II. anerkannt, und alle Parteibildungen, alle Parteibewegungen beruhen seit dieser Zeit auf folgenden Voraussetzungen.

---

die amtliche Gesetzsammlung der Statutes of Realm mit dem Tode Anna's endet. Die currenten Gesetzsammlungen enthalten aber den Text wesentlich vollständig und correct.

Für die Parlamentsverhandlungen reicht die Parliamentary History Bd. V. bis XXXVI. vom Jahre 1668 bis zum 12. August 1803, womit dies Sammelwerk überhaupt schließt, und als (Hansard's) Parliamentary Debates in neuen Serien fortgesetzt wird.

Eine Bearbeitung der englischen Rechtsgeschichte für diese Zeit fehlt. Um die Mitte der Periode entstand die weltberühmte Schrift Blackstone's, Commentaries on the Laws of England, in erster Auflage 1765, und bis zum Schluß des Jahrhunderts in noch elf Auflagen. Sie enthält in vol. I. (rights of persons) eine Darstellung des öffentlichen Rechts in schöner Diction und anschaulicher Heraushebung der Hauptmomente, worin sie auch von ihren neueren Bearbeitern (Stephen, Bowyer, Warren, Kerr 2c.) nicht übertroffen ist. Dagegen sind die historischen Einleitungen ein leicht compilirtes Beiwerk. Für eine Gesammtübersicht der reichen staatswissenschaftlichen Literatur darf ich auf R. v. Mohl die Literatur der Staatswissenschaften Bd. II. 1856, S. 3—236 verweisen.

Für das Communalwesen erscheint in dieser Zeit als Hauptschrift: Burn's Justice of the Peace in erster Auflage, 1755, zwei kleine Bände; dann wachsend auf vier Bände bis zur neunzehnten Auflage 1800, jetzt in 30ster Auflage zu 5 sehr umfangreichen Bänden (mehr als 8000 Seiten).

Aus der allgemeinen und politischen Geschichte sind hervorzuheben: Hallam, the Constitutional History of England, vol. III. (bis zum Tode Georg's II.) — Lord Mahon, History from the peace of Utrecht etc. 1836—54. 6 vols (toryistisch). — W. Massey, History of England under George III. vol. I., II. 1855 ff. — Th. Erskine May, constitutional History since the accession of George III. vol. I. 1861 (übersetzt von Oppenheim). — Ch Duke Yonge, the Constitutional History from 1760 to 1860. London 1882. Der unendlich reiche Apparat steht vielfach den Familien- und Parteibeziehungen der Gegenwart fast zu nahe.

Für die statistischen und Verwaltungszustände des achtzehnten Jahrhunderts enthält ein schätzbares Material John Adolphus, the political state of the British Empire. London 1818 ff. 4 Vols. 8°, wozu in den Schriften von Mc. Culloch und anderen volkswirthschaftlichen Arbeiten, besonders über die Geschichte des Armenwesens, ein reichhaltiges Material hinzutritt.

I. Das Gesetz erkennt das erbliche Königthum als Fundamentalinstitution des Landes an und stellt dessen feste Erbordnung durch die Act of Settlement her.

II. Das Gesetz regelt die Hoheitsrechte des Staats, legt die dazu erforderlichen Verpflichtungen den Unterthanen auf, und specialisirt solche in einer Weise, welche den willkürlichen Gebrauch gegen den Einzelnen verhindert.

III. Das Gesetz regelt die Ausübung der Staatshoheitsrechte durch die Grafschaftsverbände, Städte, Kirchspiele und Körperschaften, welche damit zu festen Trägern der Staatsfunctionen werden nach dem eigenartigen System des englischen selfgovernment.

IV. Das Gesetz gewährt für die Aufrechterhaltung dieses Verwaltungsrechts einen Rechtsschutz durch ein umfassendes Beschwerdesystem ex debito justitiae, die jetzt sogenannte Verwaltungsjurisdiction.

V. Das Gesetz regelt mit den Pflichten der Unterthanen auch die entsprechenden Rechte der Stände, unter denen sich jetzt eine „regierende Klasse" mit der maßgebenden Theilnahme an der Staatsgewalt heraushebt.

VI. VII. Das Gesetz regelt die Zusammenfassung derselben als eine Vertretung der communitates im Unterhaus, als eine geistliche und weltliche Pairie im Oberhaus, jedes mit einem gemessenen Antheil an der Ausübung der Staatsgewalten unter sich und gegenüber dem Königthum.

VIII. Das Gesetz garantirt die für das kirchliche Leben nothwendige Selbstverwaltung der Staatskirche und gelangt damit zu einer endlichen Versöhnung des Widerstreits zwischen Kirche und Staat.

IX. Auf diesen Grundlagen gestaltet sich ein neues Verhältniß zwischen dem „König im Rath" und dem Parlament, welches unter dem Namen der parlamentarischen Regierung bekannt geworden ist.

Innerhalb dieses Rahmens**) bilden sich sodann die Parteien des englischen Staatswesens, die Praxis der parlamentarischen Regierungen und der Uebergang in die Neugestaltung der Gesellschaft des XIX. Jahrhunderts (§§. 49—53).

**) Es giebt wohl keine fruchtbarere und lehrreichere Parallele als die Vergleichung dieses Gliederbaus im XVIII. Jahrhundert mit dem Staatsbau am Schluß des XV. Jahrhunderts (§. 26).

§. 40.

I. Die Herstellung der Erbmonarchie.

Die Thronentsetzung Jacob's II. stellte die Reihe der Kämpfe und Revolutionen in Aussicht, welche seit der Normannenzeit sich an jeden Bruch der legitimen Thronfolge angeknüpft hatten. Nur allzulebendig standen jener Zeit vor Augen die nur eine Generation zurückliegenden Folgen der Hinrichtung Carl's I. Zur Abwehr gleicher Consequenzen kamen beide Parteien nach langen Zweifeln und Berathungen zu der Resolution:

„daß König Jacob II., nachdem er versucht, die Verfassung des Königreichs umzustürzen, durch Bruch des Originalvertrags zwischen König und Volk, und nachdem er auf Rath der Jesuiten und anderer verruchter Personen die Grundgesetze verletzt hat, und nachdem er sich selbst aus diesem Königreich entfernt hat: der Regierung entsagt hat und daß der Thron damit vacant ist".

Die Thatsache der Thronentsetzung wird verdeckt durch die Fiction einer Resignation, die einigermaßen den Umständen entsprach, unter welchen der König das Land verlassen hat, — durch die weitere Fiction, daß der bereits geborene Thronerbe, Prinz Eduard, illegitim sei, wie dies einer weit verbreiteten Volksmeinung entsprach, — sowie durch die Hinzufügung weiterer Qualificationen des Hergangs, welche nach menschlicher Voraussicht in gleicher Weise nicht wiederkehren konnten und damit die Gefahr eines Präcedenzfalls ausschlossen.

Folge jener Fictionen war der Uebergang der Krone auf die ältestе Tochter Jacob's II. als Erbtochter, die nun, in Gemeinschaft mit ihrem Gemahl, als rechtmäßige Thronerbin anerkannt wird. Ebenso consequent war dann der Uebergang der Krone auf deren jüngere Schwester Anna in Ermangelung einer Descendenz aus der Ehe Wilhelm's und Marie's, die sich 1688 noch nicht vorhersehen ließ, demnächst aber eingetreten ist.*)

Es war dies ex necessitate rei der möglichst nahe Anschluß an die hergebrachte Erbfolge in die Krone, mit nothwendiger Rücksicht darauf, daß in Folge der tiefen Erschütterung des Reichs ein männlicher Regierer unentbehrlich erschien, und deshalb Wilhelm als Mitinhaber des Thrones neben, ja sogar vor seine Gattin zu stellen war.

---

*) Die Declaration vom 12. Februar 1688 bestimmt als Reihenfolge: zuerst Wilhelm und Marie gemeinschaftlich: dann der überlebende von beiden: dann die Nachkommenschaft der Königin Marie: dann in deren Ermangelung Prinzeß Anna und deren Nachkommenschaft: in deren Ermangelung die Nachkommenschaft Wilhelm's, als Enkel Carl's I., als Neffe und Schwiegersohn Jacob's II.

Noch eine fernere **Limitation** der Thronfolge erschien nach den Erfahrungen der Vergangenheit nothwendig. Die Succession der katholischen Marie hatte das Land in eine blutige Gegenreformation gestürzt, die Succession des katholischen Jacob II. in eine neue Revolution. Die Nation sollte nicht zum dritten Mal den unheilvollen Wechselfällen einer katholischen Thronfolge ausgesetzt sein. Es ergeht daher sofort das st. 1 Will. et M. c. 2, daß jede Person, welche „die päpstliche Religion bekenne", oder eine Ehe mit einem papistischen Theil schließen sollte, für immer unfähig zur Thronfolge, daß Volk in diesem Falle von seiner Unterthanentreue entbunden sein und die Krone auf den nächsten protestantischen Erben übergehen solle.

Als dann gegen Ende der Regierung Wilhelm's III. der Mangel einer männlichen Descendenz sowohl für Wilhelm als Prinzessin Anna in Voraussicht stand, folgt die abschließende **Act of Settlement**, 12 et 13 Will. III. c. 2, welche, für den Fall des Mangels protestantischer Nachkommenschaft Carl's I., zurückgeht auf die Kurfürstin Sophie von Hannover, als Tochter der Prinzessin Elisabeth, Tochter Jacob's I., deren agnatische protestantische Descendenz für den Fall des Todes Wilhelm's und Anna's zur Tronfolge berufen wird.**)

Das rechtliche und das sittliche Urtheil der Nachwelt hat mit seltener Uebereinstimmung die „glorreiche Revolution" als eine gerechtfertigte anerkannt. Es war keine Auflehnung gegen göttliche und menschliche Ordnung, wenn nach den Erfahrungen dreier Menschenalter die Nation sich von dem Mannesstamm einer Dynastie lossagte, an welcher jede Aufgabe des Königthums und der Zeit unverstanden vorübergegangen war. Frühere Jahrhunderte hatten das Leben mehr als eines englischen Königs in einer Weise beendet, die weit mehr den Charakter des Rechtsbruchs an sich trug als das, was diesem König widerfuhr. Wenn die englische Nation drei Menschenalter hindurch die Mißregierung einer solchen Dynastie ertragen hatte, wenn sie am Schluß die frivolste Gewaltthätigkeit Jacob's II. mit der schonenden Fiction einer Thronentsagung verschleierte: so lag der Grund dieser Mäßigung in der reifen Erfahrung eines zum Mannesalter gediehenen Volks. Es war nicht jene Unerfahrenheit eines jeder Selbst-

) Die Rechtsconstruction mußte für diese Abweichungen von der legitimen Erbfolge im Mannesstamm zu Gunsten von Erbtöchtern zu Rechtsfictionen und zu einer Deduction ex necessitate rei greifen, um den Bruch in die feste Ordnung der Erbmonarchie auf das **möglichst geringste Maß zurückzuführen und gefährliche **Präcedenzfälle**, soweit menschliche Voraussicht und Weisheit es vermochte zu verhüten. Blackstone construirt daraus seine vier Sätze vom königlichen Titel: 1) daß die Krone erblich ist, 2) erblich in ihrer eigenen Weise (analog dem Erbrecht in den Grundbesitz), 3) daß das Recht der Vererbung von Zeit zu Zeit verändert oder beschränkt werden mag durch Parlamentsbeschluß; unter welchen Maßgaben jedoch 4) die Krone immer erblich wird, ist und bleibt.

thätigkeit im öffentlichen Leben entwöhnten Volks, welche die französische Revolution und ihre Nachfolger charakterisirt, sondern es war das Bewußtsein der tiefen Erschütterung aller rechtlichen und sittlichen Grundlagen, welche dem Sturz der legitimen Monarchie folgen, es war die Voraussicht der darauf folgenden Ueberfluthung des Staats durch den Egoismus und das Parteiwesen der Gesellschaft, um derentwillen die Nation so Schweres geduldig trug. Zum ersten Mal mit dem klaren Bewußtsein der Folgen eines Dynastiewechsels hat das englische Volk den mannhaften Entschluß gefaßt, diese Folgen dennoch zu übernehmen.

In der That waren die aus dem Thronwechsel hervorgehenden Zustände vergleichbar der nächsten Zeit nach der Magna Charta. Die Unzufriedenheit war nie größer gewesen als jetzt, wo alles erreicht schien. Ein factiöser Adel, mit verwickelten Programmen ohne irgend welche große Ziele, ein launischer Wechsel der herrschenden Meinungen, erfüllen das ganze erste Menschenalter. Die Whigs, deren Hauptstärke in einem großen Theil der Nobility und in den höheren Klassen der Städte lag, hörten trotz aller Rechtsfictionen nicht auf, den König als ihre Schöpfung anzusehen; die Tories wollten ihn nur als Träger einer Art von Regentschaft gelten lassen. Die arbeitenden Klassen hatten in stumpfer Theilnahmlosigkeit ihren natürlichen Schutzherrn, die legitime Monarchie, scheiden sehen; sie empfingen ebenso gleichgültig den neuen Herrn. Parlament, Kirche und Landesrecht waren in ihre alte Lage zurückgekehrt; allein die siegende Partei sah dies als selbstverständlichen Erfolg an. Niemand fühlte sich gesellschaftlich verbessert; die toryistische Partei aber fand zu ihrem Verdruß, daß nur die gehaßten Gegner und mit ihnen ein fremder Fürst zur Macht gelangt sei. Dies Königthum, wenn auch ein Act politischer Nothwendigkeit und Weisheit, war und blieb etwas Gemachtes; es fehlten ihm die Herzen des Volks und deshalb vielleicht auch dem König ein herzliches Gefühl für England. Wilhelm's Hauptgesichtspunkt, der Kampf gegen die Uebermacht Frankreichs, Erhaltung der Unabhängigkeit Hollands und des europäischen Gleichgewichts, blieb den insularen Anschauungen fremd. Die großartigen Bestrebungen des Staatsmanns gewannen den Beifall weder der einen noch der anderen Partei, noch die Neigungen der Menge. Das Parlament hatte freilich gewonnen, was sich in dieser Verfassung gewinnen ließ: das Königthum war jetzt „an expensive but otherwise inoffensive capital to the social column“ geworden. Die Folge war aber nicht ein freudiges Gefühl der bürgerlichen Freiheit, sondern stetige Reibungen der Staatsregierung mit einem übermüthigen raufsüchtigen Adel, einem geldstolzen Bürgerthum, einer intriguirenden zwiespältigen Geistlichkeit.

Die für die englische Nation unvergeßliche Lehre***) der glorreichen Revolution blieb, daß auch die gerechteste Empörung der Gesellschaft gegen die verfassungsmäßige Staatsgewalt das größte Unglück bleibt, welches eine Nation treffen kann. Es waren nach der glorreichen Revolution noch unsägliche Schwierigkeiten von unten herauf, aus dem inneren Leben der Nation, zu überwinden, welche ein gerechtes, weises, pflichtbewußtes Königthum dem englischen Volk erspart haben würde. Noch die zweite Generation zeigt uns in der neuen Ordnung der Dinge einen offenen Empörungsversuch. Erst in der dritten Generation sind die unheilvollen Folgen des Dynastiewechsels wirklich ausgeheilt worden.

§. 41.

II. Die Regelung der Staatshoheitsrechte durch Gesetz.

Das germanische Mittelalter zeigt in seinem Verlauf die nationale Tendenz, Hand in Hand mit dem Erbkönigthum, die Ausübung der königlichen Regierungsrechte in weitestem Maß durch feste Normen zu regeln, welche zweiseitig König und Volk binden. Mit dem Abschluß des Mittelalters ist diese Specialisirung auch auf dem Continent soweit vorgeschritten, daß die Ausbildung eines legalen Verwaltungsrechts als der Hauptgegensatz des neueren Staatswesens sowohl gegen das Mittelalter wie gegen die antike Welt anzusehen ist. In England hat der lange Kampf gegen den Absolutismus des normannischen Königthums und das Jahrhundert der Mißregierung der Stuarts die Specialisirung dieser Gesetzesnormen zu einer extremen Gestalt geführt, welche im XVIII. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht hat. Diese gesetzliche Festlegung umfaßt alle Gebiete des innern Staatslebens bis an die Grenze des Möglichen.

***) Dies Räthsel der Erscheinungen nach jeder großen Erhebung der Völker (wie auch nach der Reformation in Deutschland) wird sich wohl niemals anders erklären lassen als aus der Natur der Gesellschaft: „Nach Anspannung der edelsten Kräfte, nach Erreichung höchster idealer Ziele, tritt eine Abspannung ein, und damit eine Entfesselung der gesellschaftlichen Interessen, die unter der „Freiheit" nur die Ungebundenheit ihrer eigenen Bestrebungen verstehn. Nach dem großartigsten Erfolg für die Gesammtheit zieht der Mensch das Facit für den Mittelpunkt seiner Welt — für sein Ich — und beginnt zu rechnen, wie viel von dem Glanz und Glück des großen Ganzen diesem Ich zu Theil geworden. Und im Verdruß über das geringe Facit dieser Rechnung, ja über die Unterbilanz seines Wohlseins, giebt er der Natur seines gesellschaftlichen Wesens nach, entrichtet er der Unvollkommenheit der menschlichen Natur den schuldigen Tribut durch eine Anschauung der großen Verhältnisse bis zum Gemeinsten herab, nach der Erhebung zum Höchsten und Heiligsten." Gneist, Preuß. Finanzreform (1881) S. 247.

I. Die Regelung der Kriegshoheit des Staats durch Gesetz beruht auf einer Unterscheidung der bewaffneten Macht in die ordentliche Heeresverfassung der Landesmiliz und in die außerordentliche Formation eines stehenden Heeres.

Die Milizgesetze des XVIII. Jahrhunderts schließen sich an das System der Restauration an mit der erklärten Tendenz, die besitzenden Klassen an der Spitze der bewaffneten Macht zu halten. Diese Gesetze wiederholen in einförmigem Detail in der Regel wörtlich die Clauseln der früheren. Nach üblen Erfahrungen über die geringe Brauchbarkeit der Mannschaften beschränkt das st. 30 Geo. II. den Bestand der Mannschaften auf 30,740 Mann. Schon in 2 Geo. III. erfolgt indessen eine Erweiterung und eine neue Redaction, und nach vielen Zusatzgesetzen wieder eine neue Consolidirung in 26 Geo. III. c. 107, in welcher Gestalt die Miliz dann bis 1802 fortgedauert hat. In den späteren Gesetzen wird der Effectivbestand auf 120,000 Mann festgestellt und ebenso die Zahl der Supplementarmilizen limitirt. Diese Gesetzgebung fixirt nun aber nicht nur selbstverständlich die persönliche Dienstpflicht der Mannschaften, die Weise der Ausloosung und die Befreiungsgründe, sondern sogar die Zusammensetzung der Regimenter, Bataillone und Compagnien, die Bildung des Stabes und die Uebungszeiten. Vor Allem aber normirt das Gesetz die Zusammensetzung der Verwaltungs-Commissionen und den Census der Officiere. Nach 2 Geo. III. c. 1; 26 Geo. III. c. 107 ernennt der Lordlieutenant in jeder Grafschaft 20 oder mehre Deputylieutenants mit einem Census von 200 £ aus freehold, in den kleinsten Grafschaften 150 £. Er ernennt die Obersten mit einem Census von 1000 £ oder der doppelten Summe in Erbexpectanz. Der Census des Oberstlieutenants ist 600 £; des Majors oder Capitains 200 £ (oder Erbe zu 400 £ oder jüngerer Sohn eines Besitzers zu 600 £). Ein Lieutenant zu 50 £ und beweglichem Vermögen von 1000 £ (oder beides zusammen 2000 £, oder Sohn eines verstorbenen Besitzers zu 600 £). Ein Fähndrich 20 £ oder bewegliches Vermögen von 500 £ &c. Es giebt keinen stärkern Gegensatz als diese Gestalt der Landesbewaffnung, verglichen mit unserem gleichzeitigen Cantonsystem, welches die ganze persönliche Wehrpflicht auf die bäuerlichen Klassen und die unteren Klassen der Städte abwälzt und die Geldkosten des Heeres durch die Contributionen der Bauernhufen und die Accisen der Städte aufbringt.[1]

[1]) Die sehr zweifelhafte Brauchbarkeit der Landmilizen nach solchem System zeigte sich freilich bei dem Einfall des Pretender 1745. Solche Erfahrungen und das fortdauernde Mißtrauen gegen ein stehendes Heer führen dann von Zeit zu Zeit zu Verbesserungen und Verstärkungen. Nach überstandenem Schreck tritt indessen die frühere Sorglosigkeit wieder

In ebenso starkem Gegensatz steht die Auffassung der stehenden Armee in England mit den Bedürfnissen und den Rechtsverhältnissen aller Staaten des Continents. Das barsche Militärregiment Cromwell's ebenso wie die Umsturzversuche Jacob's II. hatten den dauernden Eindruck zurückgelassen, daß jedes stehende Heer eine Gefahr der Verfassung und in unversöhnlichem Gegensatz gegen die Rechte der Stände bleibe. Da ein solches dennoch für den Colonialbesitz und die Machtstellung Englands nicht entbehrlich schien, so wird eine geworbene army seit 1688 geduldet unter folgenden Bedingungen:

1) unter einem jährlich wiederholten Anerkenntniß, daß die Existenz einer stehenden Armee in Friedenszeiten verfassungswidrig (against law);

2) unter dem jährlich zu wiederholenden Anerkenntniß, daß diese Armee nicht nothwendig sei zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung, sondern nur angemessen (convenient) zur „Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der Gewalten" in Europa;

3) unter der Bedingung, daß die Kosten dieser Armee lediglich auf den jährlichen Subsidienbewilligungen gestellt und damit von einer freien Geldbewilligung der Versagung des Unterhauses abhängig bleiben;

4) unter der Bedingung, daß die für eine stehende Armee nothwendigen Commando- und Disciplinargewalten der Krone als außerordentliche Vollmachten von Jahr zu Jahr durch eine Mutiny Act (beginnend mit 2 Will. et M. c. 5, Sess. 2. c. 14) vom Parlament zu ertheilen sind, bei deren Versagung die Armee ipso iure aufgelöst sein würde;

---

ein. Mit Ausnahme der Stadtmiliz von London schlafen in der Mitte des Jahrhunderts Musterungen und Uebungen von Neuem ein, bis im Jahre 1756 die Besorgniß einer Invasion zu dem Entschluß führt, eine weniger zahlreiche, aber kampffähigere Landesmiliz zu bilden. Bald aber wurde die Zahl wieder bedeutend erhöht, auf 120,000 Mann. Die so gestaltete Miliz war und blieb für eine unmittelbare Verwendung im Felde mangelhaft; noch immer war sie indessen so zahlreich, und das stehende Heer von so geringem Umfang, daß materiell und moralisch ein ungefähres Gleichgewicht der beiden Elemente angenommen wurde. Die Miliz ist in der That noch einmal lebendig geworden in der Periode der französischen Kriege. 1793 und 1796 wurde zur Vermehrung der Mannschaften eine supplementary militia eingeführt. Die Neigung der höheren Klassen ging aber mehr dahin, „Freiwilligencorps" zu bilden. Das erste Gesetz darüber ist 34 Geo. III. c. 31. Vier Jahre später erging das st. 38 Geo. III. c. 51 zur Bildung von freiwilligen Corps zu Pferde, yeomanry cavalry. Alle Supplementar-Miliz wie Voluntär-Corps halten übrigens die Verbindung der bewaffneten Macht mit dem Besitz fest, die commissions sämmtlicher Officiere werden vom Lordlieutenant ertheilt. In der Zeit der drohenden Invasionen von Frankreich wurden sogar erhebliche Abtheilungen von Freiwilligen von großen Besitzern auf eigene Kosten gestellt und ausgerüstet. Die nach dem Gesetz von 1796 gebildete Supplementar-Miliz wurde im Frühling 1798 wirklich mobil gemacht, die Mannschaften dienten aber sehr bald als Material zur Anwerbung für die stehende Armee, die mit gewissen Maßgaben durch Parlamentsbeschlüsse gestattet wurde.

5) endlich mit der im Verlauf des Jahrhunderts weiter ausgebildeten Maßgabe, daß durch das System des Kaufs der Officierpatente das gesammte Officiercorps der Infanterie und Kavalrie den Söhnen der regierenden Klasse vorbehalten bleibt.

Unter diesen sehr anomalen Verhältnissen hängt in England der jährliche Präsenzstand der Armee von Beschlüssen des Parlaments ab, welches alljährlich bestimmt, wieviel geworbene Mannschaften angenommen und gehalten werden sollen.

Der Hauptzweck jedes Heersystems, die Aufrechterhaltung der nationalen Selbständigkeit gegen feindliche Angriffe, wird für das insulare Weltreich durch die Kriegsmarine erfüllt, welche dem Umfang und der Thätigkeit nach im XVIII. Jahrhundert endlich die Stellung einnimmt, welche der Eigenthümlichkeit des Landes entspricht. In dieser normalen Wehrverfassung kehren daher auch einigermaßen die normalen Grundsätze einer Heeresverfassung wieder: Feststellung der dauernden organischen Einrichtungen durch Gesetz (beginnend mit 2 Will. et M. c. 3), Normirung der technischen Einzelheiten durch Verordnungen, Cabinets-Ordres und Regulative.[1a])

II. Die Regelung der Gerichtshoheit durch Gesetz beruht auf der grundlegenden Unterscheidung zwischen der Verwaltungsseite der Justiz (dem Gerichthalten) und der Rechtsprechung, — nach römischer Ausdrucksweise einer Unterscheidung von imperium und iurisdictio.

Nur die Verwaltungsseite gehört in das Gebiet des Verwaltungsrechts und ist auch in England nur in wenigen organischen Einrichtungen

---

[1a]) Das englische Heerwesen, verglichen mit den völlig entgegengesetzten Verhältnissen des Continents, beruht auf drei Anomalien, welche sich in gewissem Maße unter einander ausgleichen. 1) Das englische System der jährlich wechselnden Präsenzzahl, der Mutiny Bill, der geworbenen Mannschaften und gekauften Officierpatente ist anwendbar auf ein Land, welches seine Truppen zu entfernterem Colonialdienst braucht, und nur in längeren Perioden an activen Kämpfen innerhalb des europäischen Staatenverbandes Theil zu nehmen geneigt ist. 2) Die Miliz, die anderswo in dieser Gestalt bedeutungslos sein würde, behielt in ihrem Officiercorps immer noch militärische Elemente, da die Colonien und ostindischen Besitzungen der Gentry ein Feld für den praktischen Kriegsdienst darboten, auf dem sich sogar bedeutende militärische Capacitäten bilden konnten. Während die Verhältnisse des Landes leicht zur Verweichlichung führen würden, hat sich hier wiederum in der regierenden Klasse eine militärische Tüchtigkeit erhalten, die auch durch den Stellenkauf in der Armee befördert wurde. 3) Die normalen Lebensbedingungen eines Wehrsystems, deren keine Nation schließlich entbehren kann, finden sich wieder in der Seemacht, sogar verbunden mit einem sehr gewaltthätigen Conscriptionssystem. — Daß man das System der mutiny bills für anwendbar auf Staaten des Continents, ja für eine mustergültige „constitutionelle" Einrichtungen gehalten hat, gehört sicherlich zu den verkehrtesten Uebertragungen fremdländischer Einrichtungen.

durch Gesetz fixirt, neben welchen ein Verordnungsrecht und eine Regulativgewalt des Lordkanzlers, des Minister des Innern und der Reichsgerichte in Wirksamkeit bleibt, von welcher im XIX. Jahrhundert ein ziemlich reichlicher Gebrauch gemacht ist.

Alles was dagegen zur Seite der Rechtssprechung gehört (die Normen des Privatrechts und Strafrechts, die Besetzung des Gerichts und das die Parteirechte normirende Verfahren) beruht zum Theil noch auf Volksrecht und Gerichtspraxis (common law), ergänzt durch die zahlreichen Statuten seit Eduard I., die wie die common law selbst nur durch Gesetz abgeändert werden können. Das Gerichtswesen erscheint auch in dieser Epoche als der stabilste Theil der Verfassung. Für die oberen Gerichte kehrt seit Wilhelm III. die lebenslängliche Anstellung der Reichsrichter zurück, welche durch die Act of Setlement gesetzlich sanctionirt ist. Das Geschworenenamt wird befestigt durch die gesetzliche Regelung der Urlisten und deren Aufnahme durch die Ortsgemeindebeamten, 7 Will. III. c. 32; 3 Geo. II. c. 25. Der Census der Geschworenen wird durch 4 et 5 Will. et M. auf 10 £ aus freehold oder copyhold festgestellt; durch ein späteres Gesetz wird auch ein Grundertrag von 20 £ aus Pachtungen auf Lebenszeit gleichgestellt. Der Grundsatz, daß die Gerichte nur nach Gesetzen zu entscheiden und daß sie die Normen ihrer Entscheidung selbständig auszulegen haben, gilt gleichmäßig in England wie in Deutschland.[2])

III. Die Regelung der Polizeigewalt durch Gesetze ist schon in der Periode der Tudors und Stuart's zu einer unabsehbaren Reihe von Specialgesetzen der Sicherheits-, Gewerbe-, Sitten-, Luxus-, Armen-, Arbeits-, Wegepolizei 2c. angewachsen, die ihrem äußeren Umfang nach den deutschen Reichs- und Landespolizeiordnungen reichlich gleichkommt. Diese breite Anlage verbreitert sich aber immer mehr, da jede Abänderung wiederum durch Parlamentsstatuten erfolgen muß. Dennoch reicht diese Gesetzgebung nicht aus, bedarf vielmehr der Ergänzung an zahllosen Punkten durch ein Zurückgehen auf die alten durch die Verwaltungspraxis festgestellten Polizeibefugnisse der Friedensrichter, der coroners, der constables und anderer Friedensbeamten nach „common law". Die Tendenz, das discretionäre Ermessen der Beamten in diesem Gebiet möglichst zu beseitigen, war immer nur theilweise ausführbar, und auch in den speciellsten Polizeigesetzen blieb die Einführung discretionärer Ermächtigungsclauseln (empowering clauses) unvermeidlich. Die der deutschen Polizeiverwaltung unentbehrlichen „Generalclauseln" finden

[2]) Ueber die Einzelheiten der gesetzlichen Regelung des Gerichtswesens vergl. Gneist, Engl. Verwaltungsrecht II. cap. 6. Ueber die weitere Ausdehnung des Regulativrechts im Gebiet der Justizverwaltung vergl. Gneist, Verwaltungsjustiz §. 6.

sich in England großentheils in den „Gewalten der Friedensbeamten nach common law" wieder. Den örtlichen Sonderbedürfnissen der Polizei wird durch Localacten Rechnung getragen, in beschränktem Umfang auch durch Statuten (bye laws) der Kreis- und Ortsbehörden. — In London und in zahlreichen Provinzialstädten namentlich wurde den dringendsten Anforderungen einer Feuer- und Baupolizei, Pflasterung, Straßenreinigung, Entwässerung, Beleuchtung, Nachtwachtwesen, Verschönerungsanlagen durch umfangreiche Localgesetze nachgeholfen.

Charakteristisch für diese Epoche ist der Einfluß der Klasseninteressen der regierenden Gentry auf die Polizeigesetzgebung. Er zeigt sich namentlich in der Gesetzgebung über die Jagdpolizei, die in maßloser Uebertreibung wieder bis zu Todesstrafen für die schwersten Fälle des Wilddiebstahls anlangt. Sodann in der Armengesetzgebung, welche zur Erleichterung der Armenlast des Großgrundbesitzes schon seit Carl II. eine Theilung der Kirchspiele in kleine Ortschaften und Wohnplätze gestattet hatte. Die engherzige Behandlung des Niederlassungsrechts und des Ausweisungssystems, welche mit 13 et 14 Carl II. c. 12 beginnt, sich unter Jacob II. fortsetzt, wird für dauernd erklärt durch 12 Anne c. 18. Auch die weitere Reihe der Gesetze dreht sich überwiegend um die Schwierigkeiten eines immer enger und strenger gestalteten Niederlassungsrechts. In gleichem Sinne wird durch 3 et 4 Will. et M. c. 12 das Ernennungsrecht der Wegeaufseher an Stelle der Gemeindewahl den Friedensrichtern übertragen. Uebrigens behält auch die codificirte Wegeordnung 13 Geo. III. c. 78 ein gemischtes System von Hand- und Spanndiensten und Wegesteuern bei. — Charakteristisch dieser Zeit ist endlich das Bemühen, den Instanzenzug und das Verfahren der Friedensrichter fester zu regeln, die Entscheidungen der Friedensrichter I. und II. Instanz in der Regel zu endgültigen zu machen und die Folgeleistung der constables und anderer Executivbeamten durch specielle Androhung von Ordnungsstrafen zu sichern, durch welche der Umfang der Polizeigesetze noch immer weiter anschwillt. [3])

[3]) Der Umfang der Polizeigesetze ist so unermeßlich gewachsen, daß sie nur in einer Darstellung des heutigen Friedensrichteramts sich übersehen lassen (vergl. Gneist, selfgovernment, III. Aufl. 1871 cap. 5. S. 189—517, und die betreffenden Abschnitte über die Polizeiverwaltung der Städte (§. 107), die Armenpolizei (§. 119), die Gesundheits- und Baupolizei (cap. 11), die Wegepolizei (§. 140). Die weitschweifige Fassung dieser Gesetze steht auch in Zusammenhang mit der Verwaltungsjurisdiction. Die jurisdictionelle Behandlung des Polizeidecernats bedingte sehr specielle Normen der Entscheidung für die einzelen Fälle, andererseits sollte für den praktischen Gebrauch der Friedensrichter, ihrer clerks und Unterbeamten in jedem concreten Gebiet die anzuwendenden Normen möglichst vollständig und übersichtlich beisammen zu finden sein. Die Armengesetzgebung dieser Zeit ist so verkünstelt, daß sie nur in ausführlicher Darstellung verständlich wird. Die codificirte

IV. Die gesetzliche Regelung der Finanzhoheit beruht noch immer auf der Unterscheidung einer ordentlichen und einer außerordentlichen Revenue des Königs (Blackstone I. c. 8).

Die ordinary revenue umfaßt die alten erblichen Einkünfte des Königs, das Stammvermögen des Staats, welches dem König unabhängig von einer Parlamentsbewilligung zusteht. Dies Stammvermögen ist zwar durch die Massenveräußerung der Domänen, durch die Aufhebung der Lehnsgefälle ꝛc. stark geschwunden und stellt nur noch ein Bild vergangener Größe dar. Dennoch hätte es für den königlichen Hofhalt noch ausreichen können unter der Voraussetzung einer geordneten wirthschaftlichen Verwaltung. In Folge ungeregelter Verwaltung fand sich aber die Krondotation unter Georg III. mit so schweren Schulden belastet, daß dieser Monarch es vorzog, die Verwaltung des Kronvermögens vertragsmäßig dem Parlament zu überlassen und dafür eine feste Summe aus den Staatsrevenuen (Civilliste) anzunehmen (1 Geo. III. c. 1). Dies nur auf Lebenszeit des Monarchen getroffene Abkommen ist beim Regierungsantritt der folgenden Monarchen unter veränderten Bedingungen erneut worden, doch immer nur als ein Abkommen pro tempore, welches der Krone vorbehält, bei jedem Regierungswechsel die erbliche Revenue zur eigenen Verwaltung zurückzunehmen. (May, Const. History c. 4.)

Die extraordinary revenue begreift das durch Parlamentsbewilligung fundirte Einkommen aus directen Steuern, Zöllen und excises. Die großen und stetigen Bedürfnisse des Staats im XVIII. Jahrhundert und die Entstehung einer Staatsschuld gestatteten es aber nicht länger, den englischen Staatshaushalt auf periodische „Subsidienbewilligungen" zu stellen, deren das Unterhaus ohnehin zur Geltendmachung seines Einflusses nicht mehr bedurfte. Im Laufe des XVIII. Jahrhunderts sind daher sämmtliche bis dahin üblichen Subsidien in permanente Steuern übergegangen; die danach zu erhebenden Steuern und Zölle werden nicht „bewilligt", sondern kraft des Gesetzes zur Staatskasse erhoben. Erst bei der Einführung der neueren Einkommensteuern und bei der gesetzlichen Regelung der neueren Zolltarife ist wiederum eine bewegliche Gestalt für

---

Wegeordnung von 1773 behält zwar noch das System der Hand- und Spanndienste bei, gestattet jedoch schon billige Taxen zur Ablösung der Naturaldienste und bringt die Materialkosten durch eine Wegesteuer auf. (Aus dem Jahre 1814 findet sich eine Berechnung, nach welcher der Werth der Naturaldienste auf 551,241 £, die Abfindungsgelder für nicht geleistete Naturaldienste auf 287,095 £, die Wegebausteuer auf 621,504 £ berechnet wird.) Das schon hervortretende Bedürfniß von Kunststraßen wurde durch Localacten geregelt, welche ein Curatorium von Friedensrichtern und Interessenten bilden. Ergänzend dazu ergeht eine allgemeine Chaussee-Ordnung schon in 13 Geo. III. cap. 84.

einen mäßigen Theil der directen Steuern und einzele Artikel des Zolltarifs vorgesehen, so daß etwa 1/10 bis 1/7 der Einnahmen auf zeitige Bewilligungen des Parlaments gestellt ist. Mit der gesetzlichen Regelung der Zölle und Steuern ist die genaueste Specialisirung auch in die Finanzgesetze eingetreten, welche Subject, Object, Modus und Maß der Steuer bis zu der Grenze des Möglichen fixirt. Der Einfluß der regierenden Klasse zeigt sich in diesem Gebiet in der Abwehr jeder neuen Katastrirung und folgeweise in dem Absterben der alten land tax, andererseits in übermäßiger Vervielfältigung und Steigerung der Verbrauchssteuern und Zölle, der letzteren zugleich im Protectionsinteresse des Großgewerbebetriebs und des Großgrundbesitzes.[4])

Die streng gesetzliche Regelung gilt auch von dem System der Communalbesteuerung, in welcher durch mehre hundert Gesetze und durch die Gerichtspraxis Subject, Object und Modus genau festgestellt und den Gemeindeorganen keine Autonomie des Steuerfußes gestattet ist, sondern nur eine Abmessung des Jahresbedürfnisses und eine Mitwirkung bei den Steuereinschätzungen.

V. Die Kirchenhoheit und Suprematie endlich wird durch die Suprematie- und Uniformitätsacten Elisabeth's und die ergänzenden Gesetze der Restauration geregelt, die Zuständigkeit der Staatsgewalt gegen etwaige Uebergriffe der kirchlichen Organe durch die Gesetze über das praemunire, die Veräußerungen zur todten Hand und connexe Gesetze aufrecht erhalten. Die Unionsacte mit Schottland fügt hinzu eine Zu-

[4]) Die Zölle werden zu permanenten Legalsteuern durch 9 Anne c. 6, 1 Geo. I. c. 12, 3 Geo. I. c. 7; mit 27 Geo III. c. 13 beginnen die systematischen Zolltarife. Die alten Subsidien, Zehntel und Funfzehntel werden seit 4 Will. et M. c. 1 zu festen Taxen, bei denen man auf die Beiträge aus dem beweglichen Vermögen fast ganz verzichtete und die nun sogenannte Land Tax auf die Grafschaften und 63 Städte contingentirte, durch 38 Geo. III. c. 60 solche in eine permanente, ablösbare Grundsteuer verwandelte. An die Stelle trat seit 1797 eine gesetzlich normirte property and income tax, aber mit wechselnder Scala. Eine Haus- und Fenstersteuer war schon durch 7 Will. III. c. 18 als permanente Steuer eingeführt. Ebenso die assessed taxes (d. h. eine Gruppe von Verbrauchs-, Luxus- und Gewerbesteuern), nach dem wachsenden Bedürfniß der Finanzen eingeführt, zusammengefaßt in 48 Geo. III. c. 55. Ebenso die besonderen Stempelabgaben. Vergl. Vocke, Gesch. der Steuern des brit. Reichs. Leipzig 1866. — Der angeblich „constitutionelle" Grundsatz, daß die Parlamente der Staatsregierung alljährlich alle Einnahmen zu bewilligen hätten, ist in Deutschland wohl weniger aus dem englischen Vorbild entstanden, als aus einer Verwechslung der alten periodischen Subsidien der Landstände mit dem modernen System der gesetzlich regulirten Steuern, welches für die heutige Staats- und Volkswirthschaft das allein zulässige und ausführbare ist. Die constante Verwechslung von Subsidienbewilligungen und Steuergesetzen ist eine unerschöpfliche Quelle von Ideenverwirrungen.

sicherung der Unabänderlichkeit der Verfassung der anglikanischen Kirche.[5])

Trotz der gewaltigen Ausdehnung dieser Gesetzgebung ist das ursprünglich concurrirende Verhältniß zwischen Gesetz und Verordnung im Verwaltungsrecht stehen geblieben. Die Thätigkeit einer Staatsregierung läßt sich trotz aller Bemühungen niemals in Gesetzen erschöpfen; die Gesellschaft bedarf vielmehr, nach Zeit und Ort wechselnd, immer von Neuem einer anordnenden oder hindernden Thätigkeit des Staats. Was dann aber die Obrigkeit im Einzelfall anzuordnen hat, kann sie auch für Fälle gleicher Art durch Verordnung gebieten oder verbieten. Das Bedürfniß des bürgerlichen Lebens bleibt also eine unversiegbare Quelle neuer Verordnungsrechte. In Folge der Mißregierung der Stuarts ist jedoch überall da, wo sich die obrigkeitliche Gewalt unmittelbar an Person oder Vermögen der Unterthanen wendet, die englische Gesetzgebung so übermäßig specialisirt, das Gebiet der inneren Verwaltung durch die Gesetzgebung in dem Maße präoccupirt und überwachsen, daß der Raum für ein selbständiges Verordnungsrecht ausnehmend beschränkt erscheint, und daß auch für die englische Jurisprudenz der Irrthum nahe lag, als ob das Verordnungsrecht nur noch zur „Ausführung von Gesetzen" bestehe. Der Segen der gesetzlichen Regelung wurde in Folge dessen zu einer schwer empfundenen Fessel, welche der englischen Verwaltung einen überaus schwerfälligen Charakter verlieh, der erst allmälig durch ein engeres Vertrauensverhältniß zwischen Ministerium und Parlament zu überwinden war (§. 48). *)

---

[5]) Vergl. Gneist, Engl. Verw.-Recht II. cap. VIII, und unten §. 47.

*) Daß das Verhältniß zwischen Gesetz und Verordnung, wie es am Schluß des Mittelalters begründet war (oben S. 378), auch in England unverändert geblieben, ist in Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg (1869), §. 6. S. 69 ff. nachgewiesen. Nur die Rechtsprechung der Civil- und Strafgerichte ist ausschließlich auf die Normen der Gesetzgebung verwiesen, während im Gebiet der Verwaltung die Verordnung bindende Norm für Behörden und Unterthanen bleibt, soweit nicht auch ihr Gebiet durch ein Verwaltungsgesetz bereits präoccupirt ist. Es war dies aber in England in so weitem Maße geschehen, daß das Verordnungsrecht nur noch in einer supplementären Gestalt auch bei Blackstone erscheint. Rücksichtlich der Formen entsprechen die englischen Unterscheidungen ungefähr den unsrigen. Die Verordnung erscheint entweder in der solennen Gestalt eines königlichen Beschlusses mit Gegenzeichnung des Gesammtministeriums (Order in Council), oder als Cabinetsorder mit Gegenzeichnung eines Departementschefs (warrant), oder als delegirtes Verordnungsrecht (Ministerialregulativ), am häufigsten eines Secretary of State. Ebenso ist die Eintheilung in selbständige Verordnungen, Ausführungsverordnungen und im Gesetz vorbehaltene Verordnungen in England gleichbedeutend mit der unsrigen; das Gebiet der Kreis- und Ortspolizeiverordnungen dagegen viel enger als in Deutschland.

§. 42.

III. Die Verbindung der Staatshoheitsrechte mit der Communalverfassung. Das System des selfgovernment.

Da die Ausübung der Staatshoheitsrechte nach geographischen Bezirken erfolgen muß, so bedarf der Staat ausführender Organe in größeren und kleineren Verbänden der Grafschaften, Hundreds, Städte, Kirchspiele, Ortschaften. In England hat man seit der anglonormannischen Zeit fortschreitend diese Functionen nicht mehr durch Kreis-, Bezirks- und Ortspräfecten (vicecomites, bailiffs) geübt, sondern in weitestmöglichem Maß durch die Gemeinden, und in der weiteren Fortbildung überwiegend durch Einzelbeamte aus dem ansässigen Personal der Gemeindeverbände. Die englischen Communalverbände sind aber nicht befugt, Polizei, Armenpflege, Steuern &c. nach ihrem Ermessen zu gestalten, sondern sie üben gesetzlich geregelte obrigkeitliche Rechte als mittelbare Staatsbeamte und erheben und verwenden ihre Steuern nach gesetzlich geregeltem Steuerfuß zu gesetzlich bestimmten Zwecken. Das englische selfgovernment hat sich danach zu gesetzlich geregelten Aemtern und Steuern gestaltet.

Wenn man für dies System den Ausdruck „Selbstverwaltung" gebraucht (der auch in England niemals gesetzlich definirt ist), so bedarf es jedenfalls einer Unterscheidung zwischen der obrigkeitlichen Selbstverwaltung, woran bei dem Worte selfgovernment vorzugsweise gedacht wird, und der wirthschaftlichen Selbstverwaltung, die ihren Schwerpunkt in dem System der Communalsteuern, deren Ausschreibung und Verwendung im Communalverbande hat.

I. **Die obrigkeitliche Selbstverwaltung** knüpft sich an die schon im Mittelalter entstandenen höheren Aemter an, deren Competenzen theils durch common law, theils durch Parlamentsstatuten normirt sind. Die englische Centralverwaltung hatte bis in die neueste Zeit keine anderen Organe der Provinzial-, Kreis-, Bezirks- und Ortsverwaltung als diese Aemter innerhalb der Communalverbände. Ebendeshalb ist ihnen das Merkmal gemeinsam, daß sie, frei von jedem Element einer Patrimonialjustiz oder Gutspolizei, als reine Amtsfunctionen behandelt werden, daß sie der civil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit, dem Aufsichtsrecht, der Ordnungs- und Disciplinargewalt, sowie dem Entlassungsrecht unterliegen, ziemlich genau entsprechend dem deutschen Begriff eines „mittelbaren Staatsbeamten". Es sind dies folgende Aemter:

1. Das tausend Jahre alte Amt des Sheriff, Vicecomes, welches seine wichtigen älteren Functionen zwar im Verlauf der Jahrhunderte eingebüßt hat, welches aber noch fortbesteht als eine untere Gerichtsstelle

für Ladungen, Executionen, Strafvollstreckungen, mit dem Vorsitz in dem nominell noch bestehenden „Grafschaftsgericht", einem Ehrenvortritt und mancherlei Resten einer alten Statthalterschaft. Das Amt wird in dieser Weise jährlich wechselnd aus den größeren Grundbesitzern der Grafschaft besetzt.*)

2. Das Amt des Lord-Lieutenant, das neuere Statthalteramt der Grafschaft, besetzt aus den vornehmsten Grundbesitzern der Grafschaft, thatsächlich auf Lebenszeit, mit der Befugniß zur Ernennung der Milizofficiere und der Milizverwaltungscommissarien, die größeren Theils mit dem Personal der Friedensrichter zusammenfallen, ebenso wie der Lord-Lieutenant regelmäßig zum ersten Friedensrichter, Custos rotulorum, ernannt wird.

3. Das Amt der Friedensrichter, Justices of the Peace, beruhend auf den königlichen Polizeiverwaltungs-Commissionen, — die eigentliche Seele der Kreisverwaltung, mit fast unabsehbaren Functionen als Voruntersuchungsamt, als Polizeirichteramt, als Oberinstanz der Ortsgemeinde, als Kreisverwaltungsbehörde und als Strafgericht mit Jury in den Quartalsitzungen.

4. Das Amt des Coroner, hauptsächlich eintretend als Untersuchungscommissar bei ungewöhnlichen Todesfällen mit einer Jury aus der Nachbarschaft, anomaler Weise aber nicht vom König ernannt, sondern nominirt durch eine Wahl aller Freisassen in der Grafschaft.

Diesen obrigkeitlichen Beamten des selfgovernment ordnet sich das Amt der constables unter.**) Als untergeordnete Beamte, wenn auch in

*) In der Hauptsache ist das „Civilgericht" des Sheriff herabgesetzt zu einer Unterstelle der Reichsgerichte für Ladungen, Executionen und Gestellung der Jury. Für diese laufenden Amtsgeschäfte bestellt er auf die Dauer seines Amtsjahrs einen stellvertretenden Undersheriff, dessen Anwaltsstube das Centralbureau bildet, von welchem aus die Einzelgeschäfte durch die bailiffs of hundreds vollzogen werden, an deren Stelle aber wiederum contractlich angenommene Gerichtsdiener (bound-bailiffs) die meisten Einzelgeschäfte besorgen. Es entsteht dadurch ein Geschäftsgang nicht unähnlich dem der französischen huissiers. Ebenso gebührt dem Sheriff die verantwortliche Anstellung der Beamten des Grafschaftsgefängnisses. Das Sheriffamt bedeutet also hauptsächlich ein Anstellungsrecht für eine Anzahl unterer Amtsstellen, welche eben damit dem Einfluß wechselnder Ministerverwaltungen entzogen sind.

**) Unmittelbar dem Personal der Friedensrichter untergeordnet ist der high constable als Kreisschulze, hauptsächlich bestimmt zur Ausführung solcher friedensrichterlicher Befehle, die an mehre Unterconstabler gerichtet sind. Die Ortsschulzen, petty constables, behalten zwar ihre älteren Functionen als selbständige Friedensbewahrer mit eigenem Verhaftungsrecht; sie werden aber durch den wachsenden Umfang der friedensrichterlichen Verwaltung immer mehr Vollziehungsbeamte für die Decrete, Orders und Urtheile der einzelen Friedensrichter und Sessionen, in denen sie regelmäßig erscheinen, um ihre presentments und Berichte zu erstatten. Nach Verfall des court leet werden sie regelmäßig von den Friedensrichtern ernannt.

selbständigerer Stellung, treten hinzu die Kirchen-, Armen- und Wegeaufseher, welche in ihren Hauptfunctionen dem Gebiet der wirthschaftlichen Selbstverwaltung angehören. Als ein kräftiges Verbindungsglied tritt diesem Amtssystem hinzu:

Die unmittelbare Thätigkeit der Mittelklassen als Civiljury und als Urtheilsjury bei den Criminalassisen und Quartalsitzungen;

die Anklagejury bei den Assisen und Quartalsitzungen;

die Betheiligung der gesammten Bevölkerung an der Anklage- und Zeugenpflicht, die von den Friedensrichtern gegen die geeigneten Personen durch Zwangscaution gehandhabt wird.

Endlich schließt sich daran die Thätigkeit in den Einschätzungscommissionen für die land tax, welche sich seit dem Bürgerkriege in Personal und Geschäftsgang immer mehr mit dem Friedensrichteramt identificiren; dasselbe System dehnt sich aus auf die assessed taxes, sowie am Schluß des Jahrhunderts auf die von Pitt eingeführte Einkommensteuer.

Die Selbständigkeit der höheren Beamten des selfgovernment, — und damit die Selbständigkeit der Communalverwaltung selbst, — beruht nicht auf der Freiheit ihrer Beschließungen, nicht auf einer Autonomie, wie sie in Deutschland für Provinzial- und Kreisverbände, für Stadt- und Dorfgemeinden in früheren Jahrhunderten entstanden war. Die Selbständigkeit des selfgovernment beruht vielmehr lediglich auf der Stellung des Ehrenamts, welches durch den Besitz dem Beamten durchweg die richterliche Selbständigkeit verleiht, und welche in Verbindung mit der im XVIII. Jahrhundert ausgebildeten Verwaltungsjurisdiction (§. 43) die mittelbare Folge gehabt hat, daß der Ehrenbeamte in der Regel nur durch Urtheil und Recht verantwortlich zu machen ist.

II. **Die wirthschaftliche Selbstverwaltung** hat ihre Wurzeln zunächst in der wirthschaftlichen Communion der kleinen Landgemeinden und in den kirchlichen Bedürfnissen der Pfarrgemeinde, welche letztere in England vorzugsweise die Anknüpfung für eine Ortsgemeindeverfassung geworden ist. Die Gesetzgebung hat aber die wichtigsten und kostbarsten Functionen der Wohlfahrtspolizei, insbesondere die Armenpflege und die Ordnung der Wege und Brücken, schon frühzeitig zum Gegenstand allgemeiner Anordnungen gemacht. In Wechselwirkung damit steht die frühzeitige Einführung der Geldwirthschaft in das englische Communalleben. Die wirthschaftliche Selbstverwaltung hat daher ihren Schwerpunkt in dem System der Communalsteuern, welche im XVIII. Jahrhundert in fünffacher Gestaltung erscheinen:

1. Als Church Rate, Kirchensteuer, welche noch eine mehr autonomische Gestalt bewahrt hat, bewilligt von den Gemeindeversamm-

lungen nach dem Jahresbedürfniß; nach deren Vorbild sich dann später die poor rate entwickelt hat.

2. Die Poor Rate aus dem Gesetz Elisabeth's, nach Bedarf von den Armenaufsehern ausgeschrieben, in den Jahren 1748—1750 schon zu einem Durchschnittsbetrag von 730,000 £, in den Jahren 1783—1785 zu 2,000,000 £, 1801 zu 4,000,000 £ angewachsen.

3. Die County Rate, consolidirt durch 12 Geo. II. c. 29 als eine Kreisgerichts- und Kreispolizeisteuer, erhoben nach dem Fuß der Armensteuer, am Schluß des Jahrhunderts in einem Betrag von etwa 200,000 £.

4. Die Borough Rate für die städtische Gerichts- und Polizeiverwaltung nach denselben Grundsätzen.

5. Die Highway Rate, ergänzend neben den Hand- und Spanndiensten, zur Erhaltung der Wege, jetzt schon in erheblichem Betrage, jedenfalls mehr als 500,000 £.

Durch hunderte von Gesetzen und durch die Gerichtspraxis ist die Natur dieser Gemeindesteuern als Realsteuern festgestellt, welche von dem „sichtbaren, nutzbaren Besitz in der Gemeinde" zu erheben sind. Nach einer späteren Zusammenstellung (in einem Report von 1843) waren in ihrer Einschätzung nicht weniger als 180,000 Gemeindebeamte von Jahr zu Jahr thätig. Ihr Gesammtbetrag aber überstieg am Schluß des Jahrhunderts die inzwischen veraltete Staatsgrundsteuer schon um mehr als das Vierfache, im Jahre 1803 = 5,348,000 £.

An diese Steuermassen schließen sich die in der Periode der Tudors entstandenen Aemter der Armen- und Wegeaufseher an, die auf Grund der Steuerleistungen der Ortsgemeinde eine etwas selbständigere Stellung bewahren. Ihre Hauptfunction ist die Einschätzung, Erhebung und Verwendung der örtlichen Steuern und die Berufung der Kirchspielsversammlung für die darauf bezüglichen Beschlüsse.

Im Anschluß an diese Gemeindeämter und Steuern bestehen sodann die Ortsgemeindeversammlungen als Organe der wirthschaftlichen Selbstverwaltung. Die Kirchspielsversammlungen haben sich zuerst aus der Kirchensteuer entwickelt, da diese Beiträge ursprünglich freiwillige waren. Die in den Anfängen ebenso auf Freiwilligkeit beruhenden Beiträge zu der Armenversorgung sind aber sehr bald durch die Gesetzgebung der Tudors zu gesetzlichen Verpflichtungen geworden, nach einem gesetzlich geordneten Steuerfuß. Es fehlt daher für diese Zwecke an einem genügenden Gegenstand für größere Gemeindeberathungen, umsomehr als die Armenaufseher nicht gewählt, sondern von den Friedensrichtern ernannt werden. Ein analoges Verhältniß besteht für die Wegeverwaltung. Da also das currente Hauptgeschäft nur in den Einschätzungen zu den Gemeindesteuern besteht, so kehrt das in der Stadtverfassung erkennbare

Verhältniß wieder, daß an Stelle der Gemeindeversammlungen immer mehr stehende Ausschüsse treten. Gesetzgebung und Praxis haben, select vestries, diese Formation in folgenden Richtungen gefördert:

Durch Gewohnheit entstandene Ausschüsse, die sich aus gewesenen Kirchenvorstehern und Armenaufsehern bilden und nur noch durch Cooptation ergänzen, wurden durch die Gerichtspraxis als „gute Gewohnheiten" und als legitimirte Vertreter der Gemeinde anerkannt.

Durch Local- und Personalacten wurden immer häufiger select vestries für einzele Kirchspiele nach ähnlichem Muster gebildet, wie durch 2 Geo. II. c. 10 für Spittlefields, wonach die select vestry aus dem Pfarrer, den Kirchenvorstehern, Armenaufsehern und den Personen bestehen soll, welche ein solches Amt einmal verwaltet oder die Ablehnungsbuße dafür gezahlt haben. Diesem Muster folgte dann eine Reihe weiterer Localacten.

Durch Specialgesetze wurden beim Neubau von Kirchen öfter select vestries nur der kirchlichen Gemeinde eingeführt, abgelöst von der alten Verbindung mit der weltlichen. Durch 10 Anne c. 11 insbesondere wurde eine Commission zum Neubau von 50 Kirchen in und bei London ermächtigt, mit Zustimmung des Bischofs „eine angemessene Zahl wohlhabender Einwohner in jedem Kirchspiel zu einer select vestry zu ernennen", die sich später durch Cooptation ergänzen soll.*)

Die Steigerungen der Armenlast endlich und vielfache Beschwerden der Verwaltung veranlassen gegen Ende des Jahrhunderts die berühmte Gilbert's Act, 22 Geo. III. c. 83, welche neue Grundsätze der Armenverwaltung in solche Gemeinden einführt, welche die Acte annehmen wollen. Es wird dadurch die Steuererhebung von der laufenden Verwaltung getrennt und für die letztere ein System besoldeter guardians eingeführt. Mehre Kirchspiele können sich zu einer gemeinsamen Armenverwaltung (union of parishes) vereinigen und zur Einrichtung eines Arbeitshauses, mit der Tendenz, eine „arbeitsame Beschäftigung" an die Stelle der Geldalmosen zu setzen.**)

Der Schwerpunkt auch der wirthschaftlichen Selbstverwaltung liegt

---

*) Eine Uebersicht der Verhältnisse in einer Reihe von Kirchspielen aus etwas späterer Zeit geben die Reports on select and other Vestries 1830. No. 25,215.

**) Die Gilbert's Act ist das Muster für die Totalreform der Armenverwaltung im XIX. Jahrhundert geworden. Dagegen ist die Repräsentation der Steuerzahler in der englischen Stadtverwaltung durch gewählte Stadtverordnetenversammlungen erst durch die Städteordnung von 1835 eingeführt. Eine gewählte Repräsentation der Steuerzahler der Grafschaftssteuer, also ein gewählter Kreistag neben dem Collegium der ernannten Friedensrichter ist in neueren Gesetzentwürfen mehrfach versucht, aber noch nicht durchgesetzt worden.

demgemäß in den Aemtern der Gemeinde, für deren Uebernahme ein gesetzlicher Zwang gleichmäßig durchgeführt ist.

III. **Die nothwendige Cohärenz zwischen der obrigkeitlichen und wirthschaftlichen Selbstverwaltung** wird dadurch hergestellt, daß die höheren Beamten des selfgovernment die Oberinstanz der Ortsgemeinden bilden, soweit dies erforderlich, um die Ausführung der Verwaltungsgesetze in der örtlichen Verwaltung zu sichern. Dies Amtsrecht bildet einen integrirenden Theil des Staatsverwaltungsrechts, im Anschluß an die Centralbehörden und Reichsgerichte. Das Communalsteuersystem bildet einen integrirenden Theil der Staatswirthschaft in einem rationell geordneten Verhältniß zu den Staatssteuern. Beide Elemente gehören untrennbar zusammen, doch so, daß in dem einen Theil der Charakter der obrigkeitlichen Verwaltung vorherrscht, in dem anderen Theil das Element der Steuer vorwaltet und durch das obrigkeitliche Amt nur controlirt wird.

Der Schwerpunkt des Ganzen liegt unverkennbar in der Polizeiverwaltung. Die Polizeigewalt ist nun einmal das unmittelbare staatliche Band der zusammengesetzten europäischen Gesellschaft geworden, daher ebenso mannigfaltig, umfassend, eingreifend in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, wie auf dem Continent. Es fehlt in England keine Function des bei uns sogen. „Polizeistaats", doch mit dem Unterschied, daß die Polizei nicht von Agenten der Centralverwaltung, sondern durch Ehrenämter verwaltet wird, durch Männer von Besitz und Bildung, in den Städten von unbesoldeten Rathsherren, grundsätzlich unter königlicher Ernennung in dauerndem Amt. Durch ihre Tüchtigkeit haben diese Friedenscommissionen das „Aufsichtsrecht" der Centralverwaltung zurückgedrängt, die alte Oberinstanz der Reichsgerichte auf Principienfragen beschränkt, alles Uebrige auf eine „Correspondenz" zwischen dem Lord-lieutenant und dem Minister des Innern zurückgeführt. Das wichtige Element aber, welches diese Kreisverwaltung in das Parlament bringt, ist die durchgehende praktische Bekanntschaft mit den öffentlichen Geschäften. Gewiß $^3/_4$ der Unterhausmitglieder waren bis zur Reformbill praktische Verwaltungsbeamte in diesem Sinne; nicht aber im Dienst der Parteiverwaltungen, sondern in anerkannter Unabhängigkeit, welche auch unter dem Parteiwechsel die Integrität der Verwaltung und als Oberinstanz der wirthschaftlichen Selbstverwaltung einen unparteiischen Sinn bewahrt hat.

Die schwächere Seite sind allerdings die executiven Organe und die Ortsbeamten der wirthschaftlichen Verwaltung, namentlich die Constables, die schon im XVIII. Jahrhundert in eine so subalterne Stellung herabgedrückt sind, daß die Uebernahme des Amts nur zu oft durch die

gesetzlichen Bußen erzwungen werden mußte. Beschwerden über die Armen= und Wegeaufseher wegen einer widerwilligen, lässigen, mechanischen Amtsführung sind auch in diesem Jahrhundert schon an der Tagesordnung. Ein gewisser Mangel der Selbstthätigkeit zeigt sich ebendeshalb in dem Verwaltungssystem der Städte.*) Immerhin bleibt durch die Ueberzahl und Vielseitigkeit der kleineren Aemter und des Geschwornendienstes auch in den wahlberechtigten Mittelklassen eine Bekanntschaft und ein Sinn für die öffentlichen Geschäfte erhalten.

So dürftig die Statistik des XVIII. Jahrhunderts ist, so lassen sich doch ungefähre Zahlen combiniren. Wir finden am Schluß desselben in England und Wales 3800 active Friedensrichter (darunter Herzöge von königlichem Blut und zahlreiche Lords), wenigstens doppelt so viele Gentlemen als Miliz=Officiere, Deputy=Lieutenants, Sheriffs; etwa 10,000 Geschworne in den Grafschafts=Assisen und viermal jährlich in den Quartalsitzungen. Sodann in etwa 14,000 Kirchspielen und Ortschaften jährlich wechselnd wenigstens ein Polizeischulze, ein Wegeaufseher, 2 Kirchenvorsteher, 2—4 Armenaufseher und andere Nebenämter und Committees, — vielleicht an 100,000 Personen, welche allein durch die Steuereinschätzungscommissionen in Anspruch genommen werden. Die Summe dieser Thätigkeit bildet das Wesentliche der inneren Landesverwaltung, so wie sie sich aus der einfachen Grundlage des mittelalterlichen Staats entfaltet hat. Es ist der „Staat" in denjenigen Functionen, durch welche er Herr der Gesellschaft wird, durch welche er den erwerbenden, besitzenden, genießenden Menschen zwingt, das praktische Verständniß und den rechten Sinn für das gemeinsam Nothwendige zu gewinnen.**)

---

*) In den städtischen Kirchspielen gilt das System der Kirchenvorsteher, Armen= und und Wegeaufseher und die damit verbundene Besteuerung ebenso wie in den ländlichen. Es darf aber nochmals daran erinnert werden, daß diese Neubildung ihren selbständigen Weg gegangen war, ohne Zusammenhang mit der alten Stadtverwaltung, die aus dem court leet hervorgegangen, für die Gerichts= und Polizeiverwaltung, für Friedensrichteramt und Bildung der Jury, sowie die Verwaltung des älteren Stammvermögens diente. In Städten, welche aus mehren Kirchspielen bestanden, trat diese Scheidung auch äußerlich vor die Augen, indem jedes Kirchspiel für die Zwecke der Armen= und Wegeverwaltung nicht etwa ein bloßes Stadtviertel bildete, sondern eine selbständig verpflichtete Ortsgemeinde. Auch die Bürgerschaft bestand für diese Zwecke aus verschiedenen Personen. Die Pflichten des Kirchspiels und das Stimmrecht in der vestry kamen allen Kirchspielsgenossen zu; während die Theilnahme am eigentlichen Stadtregiment im besten Fall den alten Gerichtsmännern des court leet, gewöhnlich aber nur den capital burgesses oder einer ähnlichen kleinen Körperschaft zustand.

**) Das selfgovernment bildet den geraden Gegensatz gegen die Ideen des XIX. Jahrhunderts von einer Repräsentation „der Interessen", die als solche zu keiner Einheit des Staatswillens gelangen können. Die Kreis= und Gemeindeverbände sind nicht Localparlamente. Diese Zwischenglieder zwischen dem Staat und dem Individuum haben nicht die

Es ist einleuchtend, in welchem Maße diese Selbstthätigkeit im Dienst einer höheren Ordnung den Sinn einer Wählerschaft bestimmen mußte, die im XVIII. Jahrhundert auf höchstens 200,000 Personen beschränkt war. Eben dadurch sind die Grafschafts- und Stadtverbände die maßgebende Unterlage des House of Commons geworden, auf welche im §. 45 zurückzukommen ist.

§. 43.

IV. Die Ausbildung der Verwaltungsjurisdiction.

Seit den Zeiten der Magna Charta hatte man in England eine Reihe neuer Grundsätze der Verwaltung, zuerst in königlichen Charten, später in Assisae und Parlamentsstatuten ausgesprochen, in dem Vertrauen, daß der ausgesprochene Grundsatz auch befolgt werden würde. Es ist derselbe Gang der Dinge, nach dem man auch in den neueren Verfassungsurkunden eine Reihe von „Grundrechten" aufgestellt hat, in dem Vertrauen auf deren bona fide Ausführung. England machte aber frühzeitig die Erfahrung, daß unter einem Parteiregiment diese Grundsätze nicht befolgt werden, und Jahrhunderte später zeigte die Mißregierung der Stuarts, daß auch eine entartete Monarchie sich an die feierlichsten Gesetzsanctionen nicht band, daß die Verantwortlichkeit der Minister dafür nicht ausreichte, daß es vielmehr eines besonderen Rechtsschutzes für das öffentliche Recht bedurfte, um die Garantie einer gesetzmäßigen Regierung zu gewähren für die unzähligen Einzelacte der Obrigkeit, welche Tag für Tag in den bürgerlichen Rechtskreis eingreifen.

Die ordentlichen Gerichte erwiesen sich für diesen Zweck unzureichend; denn der ordo iudiciorum beschränkte sich von Hause aus auf die hergebrachten Klageweisen (legisactiones) zum Schutz der Privatrechte und zur Gewährung der strafrechtlichen Genugthuung. Die neu geschaffenen Rechtsnormen für die Ausübung der Staatshoheitsrechte gehörten keiner Zeit zur Competenz von Richter und Schöffen, auch nicht von judge and jury.

Bestimmung, die „Interessen" des Einzelen zur Geltung zu bringen, sondern den Einzelen zur Erfüllung seiner öffentlichen Pflichten zu gewöhnen. Das selfgovernment bildet ebenso den Gegensatz gegen die Autonomie, wie sie sich auf dem Continent für Provinzen, Landschaften, Städte und kleinere Gemeinden aus der Ohnmacht und Passivität der Staatsgewalt gebildet und einen überwuchernden Particularismus erzeugt hat. Es ist ein Spiel mit Worten, wenn man jedes Bestreben nach Selbstbestimmung „Selbstverwaltung" nennt. Das englische selfgovernment gewährt dem localen und Einzelwillen einen ziemlich geringen Spielraum, gewährt dagegen um desto stärkere politische Rechte durch die Vereinigung der gleichgegliederten Communalverbände zu einer Gesamtheit im Parlament.

Allerdings dienen indirect auch die ordentlichen Civilgerichte zu einer Grenzregulirung des öffentlichen Rechts, sofern sie auf Schadensersatz gegen den Beamten erkennen, der mit Ueberschreitung seiner Amtsgewalten extra officium einen Privaten beschädigt. Ferner sind Vermögensansprüche des Staats gegen die Unterthanen durch die Gestaltung des Court of Exchequer zu einem Gerichtshof auf den Rechtsweg gebracht. Die actiones adversus fiscum werden in England zwar nur im Wege einer Petition an den Lordkanzler gerichtet, die aber herkömmlich ex debito justitiae gewährt, einen genügenden Klageschutz verleiht.

Noch weiter gehend dienen ferner die ordentlichen Strafgerichte zur Grenzregulirung und Auslegung des öffentlichen Rechts, indem sie durch ihre Entscheidungen über Hochverrath, Aufruhr, Widersetzlichkeit und andere staatsrechtliche Delicte wichtige Präjudizien über Verwaltungsrechtsfragen abgeben, über welche sich keine Staatsverwaltung hinwegsetzen kann. In noch weiteren Kreisen entscheiden sie durch die Strafurtheile wegen Amtsvergehen über die Zuständigkeit aller Organe der Staatsverwaltung. In noch weiteren Kreisen sichern sie durch das System der Uebertretungen die Auslegung der Polizei-, Zoll-, Steuer- und Regalverwaltungsgesetze. Auch in England hat sich dies als summarische Jurisdiction dahin gestaltet, daß je ein oder zwei Friedensrichter eine Rechtsprechung über das weite Gebiet der Polizeiübertretungen, der Defraudationen und Contraventionen gegen die Zoll-, Steuer-, Post- und Stempelgesetze üben, womit ungefähr die Hälfte des Polizei- und Finanzrechts unter eine genügende Rechtscontrole gestellt wird.*)

Dieser Rechtsschutz bleibt aber unzureichend für das Bedürfniß eines constitutionellen Staats unter dem unabänderlichen Einfluß des Parteiwesens auf die Verwaltung. Denn die Amtsüberschreitungen, der böswillige Amtsmißbrauch, sowie die sonstigen Competenzen der ordentlichen Gerichte bilden doch nur die Minderzahl der Fälle, verglichen mit der unabsehbaren Kette von Mißbrauch und Unfug, welchen eine Parteiverwaltung mit den Polizei-, Finanz- und Militärgewalten des Staats zu treiben vermag. England hat dies schon überreichlich im Mittelalter, am stärksten unter der Mißregierung der Stuarts erfahren. Die Regierungsweise der Stuarts ist auch in dieser Richtung entscheidend geworden

*) Man hat in England diesen Beruf der ordentlichen Gerichte niemals verkannt, und mit Strenge auf den nationalen Grundsatz unserer Rechtsprechung gehalten, nach welchem das Gericht jeden Obersatz seiner Entscheidung selbständig zu prüfen hat, unbeirrt durch eine Vorentscheidung irgend einer Verwaltungsbehörde. Die dem französischen Recht eigenen Beschränkungen des Rechtswegs gegen Beamte und über actes administratifs sind dem englischen Recht fremd geblieben. Ein „Competenzgerichtshof" wurde in England dadurch entbehrlich, daß das Reichsgericht zugleich als oberstes Verwaltungsgericht fungirte.

für die volle Ausbildung einer zuverlässigen Rechtscontrole über alle dem Parteimißbrauch ausgesetzten Theile des Verwaltungsrechts.

Der dafür bestimmte Rechtsschutz bildet die jetzt sogenannte Verwaltungsjurisdiction, — das am schwersten zu übersehende Stück des Staatsbaus.

Wie einst in Deutschland die ersten Einrichtungen der Art sich an eine Rechtscontrole anknüpften, welche den Reichsgerichten bezüglich der Auslegung und Handhabung der Reichspolizeiordnungen beigelegt wurde: ebenso hat auch die englische Reichscontrole sich an den Polizeigesetzen entwickelt, welche den Schwerpunkt und den Grundtypus des Systems bilden, an welches sich die minder wichtigeren Gebiete in analoger Anwendung anschließen.

Die Verwaltungsjurisdiction in Polizeisachen setzt aber die Unterscheidung zweier wesentlich verschiedener Arten von Verwaltungsnormen voraus, die sich unter dem Namen Polizeistrafgesetze und Polizeiverwaltungsgesetze scheiden lassen.

Die eine Klasse, die Polizeistrafgesetze, ist an die Adresse der Unterthanen gerichtet, und umfaßt diejenigen Theile der polizeilichen Ordnung, die sich durch einfache und directe Gebote und Verbote handhaben lassen. Für das große Gebiet des Polizeirechts, welches auf täglich wiederkehrenden, gleichmäßigen Bedürfnissen der bürgerlichen Ordnung beruht, bedurfte es keiner neuen Einrichtungen: die summarische Strafgerichtsbarkeit der Friedensrichter handhabt in England dies Gebiet in einem abgekürzten Strafverfahren auf Popularklage, unter der Bezeichnung convictions. Das System der Rechtsmittel für diese Uebertretungen ist in England ein ziemlich beschränktes, bietet übrigens keine Besonderheiten dar.

Die andere Klasse. die Polizeiverwaltungsgesetze, dagegen richtet sich an die Adresse der Behörden, und umfaßt solche Bedürfnisse der bürgerlichen Ordnung, welche sich nicht durch einfache Gebote und Verbote an die Unterthanen, sondern nur durch obrigkeitliche Befehle, Anordnungen, Maßregeln für den Einzelfall nach vorgängiger Prüfung der Sachlage handhaben lassen, in den Formen der Decretur, — ein Verwaltungsdecernat, welches man in England technisch durch die Bezeichnung order ausdrückt.

Die friedensrichterliche Thätigkeit scheidet sich danach in die beiden Gebiete der convictions und der orders.

Einer ergänzenden Verwaltungsjurisdiction bedurfte es nur für dies letztere Gebiet, für die Verwaltungsgesetze im engeren Sinne, also diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche Directiven für die Thätigkeit der Behörden bilden. Die Rechtscontrole einer Be-

hördenthätigkeit läßt sich aber nach alter Erfahrung in angemessener Weise nur innerhalb des Behördensystems selbst herstellen. Schon in dem normannischen Verwaltungssystem hatte sich dafür eine stattliche Reihe administrativer Controlen gebildet, welche ihren normalen Höhepunkt in der Periode der Tudors (oben S. 535) erreicht hat:

Durch das Disciplinar- oder Ordnungsstrafrecht wird ein gesetzmäßiges Verfahren der Beamten bei Vermeidung der Entlassung vom Amt oder summarischer Büßung erzwungen.

Kraft der sachlichen Aufsichtsinstanz wird ein ungesetzmäßiger oder unangemessener Act der Behörden durch die vorgesetzte Amtsstelle aufgehoben oder abgeändert.

Eine Beschwerdeinstanz endlich entsteht durch die zweiseitige Wirksamkeit des Aufsichtsrechts, welches nicht nur von Amtswegen, sondern ebenso und noch häufiger auf Antrag des Betheiligten, einen ungesetzlichen oder unangemessenen Verwaltungsact außer Kraft setzt.

In der Epoche der Tudors bildete, außer dem Reichsgericht als Oberbehörde der Justiciarii pacis, das Privy Council eine allgemeine Aufsichts- und Beschwerdeinstanz, welche die von den Unterbehörden erlassenen Verwaltungsacte einer Revision unterzog und nach Umständen aufhob oder abänderte (S. 537). Der schwere Mißbrauch dieser königlichen Gewalten unter Carl I. hat nun aber zur Aufhebung der Sternkammer 16. Car. I. c. 10 geführt, wodurch jede Jurisdiction des Königs im Rath und jede Art von rechtlicher Entscheidung auf Beschwerde (complaint), Petition oder sonst dem Privy Council entzogen wird, und zwar in so kategorischer Fassung, daß kein Minister der Krone ein eine streitige Rechtsfrage entscheidendes Rescript mehr gegenzeichnen konnte, ohne sich unmittelbar einer Parlamentsanklage auszusetzen. Da nun aber doch die höchste Beschwerdeinstanz bei dem König fortwährend von den Betheiligten angegangen wurde, da eine solche zur Abhülfe gerechter Beschwerden in der Landesverwaltung unentbehrlich blieb, so überließ man es, von nun an ausschließlich den Justiciarien des Reichsgerichts*) im Namen des

---

*) Die Abgrenzung dieser Verwaltungsjurisdiction beruht auf der Interpretation, welche die Reichsgerichte dem weitschichtigen st. 16 Car. I. c. 10 zu geben hatten. Es ist im Eingang die Rede von petitions or suggestions made to the King or to his Council, — weiter von einem Verbot, by English bill, petition, articles, libell or any arbitrary way, to determine or dispose of lands, goods etc. — to determine any matter or thing in the said Court by any judgment, sentence, order or decree etc. — mit ausdrücklichem Vorbehalt eines habeas corpus für Fälle der Verhaftung — also eine Beschwerdeinstanz für materielle Verwaltungsdecrete, welche unmittelbar eine Beschränkung des Vermögens oder der Freiheit der Person enthalten. Dabei haben die Reichsgerichte sich jedoch ein ungewöhnlich weites Ermessen rücksichtlich der Erheblichkeit der Beschwerde, der Sachlegitimation, der praktischen Bedürfnisse der Verwal-

Königs die entsprechenden Rescripte (writs) in der Beschwerdeinstanz zu erlassen. Der neuere Geschäftsgang ergab sich ziemlich leicht aus der stetigen Verbindung des königlichen Council mit den Reichsgerichten durch den Kanzler, durch dessen officina auch die Proceß-writs hindurchgingen. Die Verwaltungsbeschwerden höchster Instanz werden nun sämmtlich den Justiciarii Regis zur Prüfung und Entscheidung überwiesen. Der oberste Gerichtshof (in der Regel die King's Bench) wurde damit zum Oberverwaltungsgericht, nicht kraft der alten, ordentlichen Competenz der Gerichtshöfe, sondern kraft einer neugeschaffenen Rechtscontrole für die erst im späten Mittelalter entstandene Behördenthätigkeit (ebenso wie in Deutschland).

Hier wie dort machte man aber bald die Erfahrung, daß ein fernstehendes Richtercollegium solche Streitfragen kaum anders als nach Maßgabe der Berichte der Unterbehörden entscheiden und tendenziösen Mißbräuchen der Polizeigewalt nur wenig wirksam abhelfen konnte. Um diese Rechtsbeschwerden wirksam zu machen, bedurfte es vielmehr einer Ausbildung des Behördensystems in der Provinzial- und Localinstanz, so wie solche auch in den größeren deutschen Territorien sich seit dem XVII. Jahrhundert durch die Formation ständiger Verwaltungscollegien entwickelt hat.

---

tung 2c. vindicirt, andererseits im Zweifel die Maxime befolgt: boni judicis est, ampliare jurisdictionem. Die englischen Reichsgerichte traten damit in eine analoge Stelle, wie solche gleichzeitig in Deutschland der Reichshofrath und das Reichskammergericht als oberste Beschwerdeinstanz in reichs- und landespolizeilichen Sachen einnahmen. Hier wie dort bilden diese Verwaltungsstreitsachen einen eigenen Geschäftskreis, völlig verschieden von der ordentlichen Civil- und Strafgerichtsbarkeit, durch folgende Merkmale:

Die Order (Polizeiresolut, Polizeiverfügung oder sonstiger Act des Verwaltungsdecernats) ist ein Beschluß der Behörde über ihre eigene gesetzmäßige Amtsthätigkeit, und dem entsprechend gestalten sich die dagegen stattfindenden Rechtsmittel.

Die Verwaltungsbeschwerde charakterisirt sich demgemäß als die Nachprüfung eines decretum der Obrigkeit von der Seite seiner Gesetzmäßigkeit (revisio in jure).

Sie ist ebendeshalb keine actio auf Anerkennung eines individuellen Rechts, sondern eine querela wegen unrichtiger Anwendung der Verwaltungsrechtsnormen; es gilt dabei nicht die Regel tot sunt actiones quot sunt jura, sondern es ist ein in allen Fällen gleichartiger Act des beschwerten Theils, bestehend in einer Anrufung der Oberbehörde.

Ebendeshalb, weil es sich um Nachprüfung einer Behördenthätigkeit handelt, bleibt concurrirend daneben die Einwirkung der Aufsichtsbehörde, und es entsteht auch keine Rechtskraft der Entscheidung inter partes.

Ebendeshalb findet nicht das gewöhnliche Klageverfahren statt, sondern (wie bei den deutschen Reichsgerichten) ein Rescripts- oder Mandatsproceß, durch writ of certiorari, writ of mandamus und noch einige ergänzende writs.

Endlich beschränkt sich die Rechtsbeschwerde nach dem praktischen Bedürfniß auf wichtigere Fälle (auf causae duriores vel atrociores, wie die Praxis der deutschen Reichsgerichte diesen Gesichtspunkt bezeichnete), d. h. auf das Gebiet, welches erfahrungsmäßig dem Parteimißbrauch ausgesetzt ist.

Es war in England aber zu diesem Zwecke keine „Trennung von Justiz und Verwaltung" nothwendig. Das Friedensrichteramt war in seinem Entstehen zugleich Polizei- und Richteramt gewesen, als custos et iusticiarius pacis. Es hatte sich in diesem Sinne fortentwickelt. Es vereinigte jetzt in sich das Voruntersuchungsamt, das Polizeirichteramt, die Oberinstanz der Kirchspielsverwaltung; die Quartalsitzungen waren zugleich Strafgericht, und Kreisverwaltungsbehörde. Es war kein Grund vorhanden, dies System zu ändern. Denn der Friedenrichter steht der örtlichen Polizeiverwaltung nahe genug, um die Bedürfnisse und Voraussetzungen eines Polizeiacts zu prüfen; er steht mitten im bürgerlichen Leben, um sich von polizeilich-bureaukratischer Einseitigkeit frei zu halten. Er besitzt andererseits die volle Unabhängigkeit des Richteramts durch seinen Besitz; ebenso die Ständigkeit des Richteramts, da der Ehrenbeamte nicht nach Parteirücksichten entlassen werden kann. Die dabei in der Periode der Stuarts gemachten Erfahrungen waren so durchschlagend, daß keine spätere Ministerverwaltung in England auf den Versuch einer parteimäßigen Entlassung von Friedensrichtern zurückgekommen ist. Die gewohnheitsmäßige Thätigkeit und das collegialische Zusammenwirken in den Pflichten des obrigkeitlichen Amts vereinigt in dem Ehrenamt das Ehr- und Pflichtgefühl des höheren Standes und das Pflicht- und Ehrgefühl des Berufsbeamten in einer Person, und erzeugt damit den Charakter des Richteramts in seiner besten Gestalt.**)

In Folge der also fortdauernden Verbindung von Polizei- und Richteramt erhielt in England das Verwaltungsdecernat den Namen und Charakter einer jurisdiction. Wie man (aus dem canonischen Recht) den Namen Jurisdiction für solche Functionen der höheren Verwaltung beibehielt, so hat sich auch die Form und der Geist der Rechtssprechung in dieser Decretur erhalten.

Alle Decrete der Polizeiobrigkeit, welche eine entscheidende Maßnahme für die Person oder das Eigenthum des Betroffenen enthalten (im Unter-

---

**) In Deutschland ging die Entwickelung des Behördensystems Hand in Hand mit der Trennung von Justiz und Verwaltung, da man die Erfahrung machte, daß die Gewohnheiten, Anschauungen und das Verfahren des Richteramts nicht wohl geeignet seien für die Verwaltung und umgekehrt. An die Stelle der reichsgerichtlichen querela trat in Preußen und sonst der Geheime Staatsrath, die provinziellen Regierungscollegien, Landräthe ꝛc. Die Nothwendigkeit der Trennung von Justiz und Verwaltung gilt indessen nur für das berufsmäßige Beamtenthum in seiner angemessenen und gewohnten Arbeitstheilung. Sie gilt nicht für das System der Ehrenämter, auf welche das englische Behördensystem nun seit Jahrhunderten aufgebaut und zu voller Entwickelung gediehen war. Die Gründe, aus welchen nach einer zweihundertjährigen Erfahrung die höheren Ehrenämter in Ernennung und Entlassung sich nicht parteimäßig behandeln lassen s. in Gneist, Selfgovernment S. 485. 486.

schied von bloß formellen, proceßleitenden Decreten, precepts, warrants etc.) werden in Form einer order erlassen, d. h. eines formell ausgefertigten, schriftlichen Beschlusses, mit Zuziehung eines clerk, und in wichtigeren Fällen unter Mitzeichnung eines zweiten Friedensrichters.

Gegen diese order, gegen welche in der Periode der Tudors und Stuarts regelmäßig eine Beschwerde bei der Centralinstanz im Wege der Abberufung der Sache (writ of certiorari etc.) und nur ausnahmsweise eine Berufung an die Collegien der Friedensrichter stattfand, bildet man im XVIII. Jahrhundert durch zahlreiche Parlamentsstatuten eine Berufungsinstanz bei den General and Quarter Sessions der Friedensrichter. Die Controlinstanz der Reichsgerichte tritt daneben zurück, so daß wenigstens den Parteien die Anrufung des Reichsgerichts meistens entzogen wird.

Nach dem System des XVIII. Jahrhunderts gilt nun die Mehrzahl der friedensrichterlichen orders in den minder wichtigen Fragen endgültig.

Die wichtigeren Beschlußsachen werden von den Friedensrichtern collegialisch in ihren kleineren und größeren Sitzungen erledigt, und zwar auch diese der großen Mehrzahl nach ebenso endgültig.

Nur in einer verhältnißmäßig kleinen Zahl streitiger Verwaltungssachen (jetzt jährlich weniger als 100 Fälle) kommt es zu einer Berufung an die Quartalsitzungen, in einer ebenso geringen Zahl zu einer Anrufung der Reichsgerichte. Der Instanzenzug der Polizeiverwaltung gestaltet sich nunmehr dahin:

1. Das laufende Verwaltungsdecernat erster Instanz führen die einzelnen Friedensrichter durch ihre Orders im Gebiet der Polizei, insbesondere der Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei ꝛc., insbesondere durch ihre zahlreichen orders in der Bettel-, Landstreicherpolizei, sowie der Arbeitspolizei zur Regelung der Löhne, der Gesinde-, Lehrlings- und Tagelohnverhältnisse auf Grund der Gesetzgebung Elisabeth's. Dabei wird in zahlreichen Fällen eine order zweier Friedensrichter vorgeschrieben, welche dann in den Formen einer summarischen Gerichtsverhandlung zusammenwirken.

2. Für wichtigere Polizeiresolute I. Instanz bilden die Special Sessions der Friedensrichter eines Amtsbezirks (hundred) eine Art von Mittelinstanz, deren periodische Gestaltung erst dem XVIII. Jahrhundert angehört. Schon die älteren Gesetze hatten ein Zusammentreten von drei oder mehr Friedensrichtern für gewisse Angelegenheiten vorgeschrieben. Zur Ernennung der Armenaufseher sollten sogar alle Friedensrichter der Hundredschaft berufen werden ꝛc. Es war damit die Veranlassung gegeben zu einer periodischen Versammlung aller Friedensrichter des Amts-

bezirks, die sich nun zweckmäßig auch zur Vornahme anderer Verwaltungsgeschäfte benutzen ließ. Man einigte sich gewöhnlich über den Hauptort des Bezirks als Versammlungsort, wählte einen Vorsitzenden, einen Clerk to justices, und bestimmte eine Geschäftsordnung. Die Gesetzgebung verwies nun seit dem XVIII. Jahrhundert die Ernennung und Bestätigung der Ortsgemeindebeamten, die Wegebaustreitigkeiten, die Ertheilung der Schankconcessionen und andere Beschlußsachen vor solche Specialsitzungen, so daß diese Unterbezirke eine wichtige Mittelstufe der Verwaltung werden.

3. Die Quartalsitzungen, welche mindestens viermal alljährlich alle Friedensrichter vereinigen, sind zunächst Appellationsinstanz für die Strafurtheile; zugleich aber auch Kreisverwaltungsbehörde für die wichtigsten allgemeinen Geschäfte des Kreises: Ausschreibung der County Rate, Anstellung des Rendanten der Kreiskasse, Curatorium für das Grafschaftsgefängniß und Correctionshaus, für Erlaß von Polizeiregulativen für Lebensmittelpreise, Arbeitslöhne 2c. nach dem mittelalterlichen System, Gebührentaxen der Grafschaftsbeamten, Ertheilung der Concessionen für Pulvermühlen, Abdeckereien 2c., Einregistrirung der dissenterischen Capellen (1 Will. et M. c. 18) — eine Gesammtmasse von Beschlußsachen, welche in der Praxis das County-Business genannt zu werden pflegt.

An dies county business knüpft sich dann die Berufungsinstanz gegen die orders der einzelen Friedensrichter und der kleinen Sessionen, wo in den Gesetzen ein appeal ausdrücklich gewährt ist, wie dies nun in den Verwaltungsgesetzen des XVIII. Jahrhunderts in wichtigeren Fragen zur Regel geworden ist, mit der weitern Clausel, daß eine Anrufung der Reichsgerichte durch writ of certiorari nicht weiterhin stattfinden soll.***)

Die ergänzende Instanz der Reichsgerichte tritt neben der meistens endgültigen Entscheidung im Kreise des Friedensrichteramts mehr in den Hintergrund, und beschränkt sich zur Zeit auf jährlich wenig mehr als 100 Fälle insgesammt, mit folgenden Unterscheidungen:

1) ein writ of certiorari, Abberufungsverfahren, ist das normale Rechtsmittel, durch welches, auf Antrag, eine erlassene Polizeiverfügung (order) mit Bericht dem Oberverwaltungsgericht eingesandt

***) Diese Einschiebung der Quartalssitzungen als Beschwerdeinstanz zu endgültiger Entscheidung der Streitsachen hängt mit den Machtbestrebungen der regierenden Klasse zusammen. Während die Quartalsitzungen nur in einigen Gesetzen der vorigen Periode die Oberinstanz bilden, wird seit der Restauration in den Gesetzen immer häufiger die Appellation an die General sessions gegeben, die nun in reinen Strafsachen die regelmäßige Appellation, gegen die Orders die Beschwerdeinstanz bilden. Noch heute gilt die historisch erklärliche Regel, daß die Berufung an die Quartalsitzungen nur stattfindet, wo sie im Gesetz ausdrücklich gegeben ist, die Beschwerde beim Reichsgericht durch writ of certiorari nur wegfällt, wo sie im Gesetz ausdrücklich genommen ist.

wird zur Nachprüfung, ob der Verwaltungsact den bestehenden Gesetzen gemäß erlassen, ob die Behörde dazu competent und ob das Verwaltungsgesetz richtig ausgelegt sei: also eine Art von revisio in iure. Dies Rechtsmittel findet als Regel für jeden beschwerten Theil statt, wo es nicht durch Gesetz ausdrücklich beseitigt ist. Aber auch da, wo das no certiorari im Gesetz ausgesprochen ist, bleibt es doch bestehen für Fälle absoluter Incompetenz und absoluter Nullität des Verfahrens. Es findet ferner im öffentlichen Interesse jederzeit statt, kann also von der zeitigen Ministerverwaltung, durch ihren Generalstaatsanwalt oder sonstigen Rechtsanwalt, eingelegt werden. [a])

2) Gegen die Zwangsmaßregeln der Verwaltung findet als allgemeines Rechtsmittel das writ of habeas corpus statt, als Rechtscontrole nicht bloß der Untersuchungshaft, sondern jeder Verwaltungsexecution in Polizei-, Finanz- und anderen Sachen. Da die Haft nach englischem System das ordentliche Zwangsmittel für die gesetzmäßigen Anordnungen der Verwaltung bildet, so gestaltet sich das habeas corpus bei den Reichsgerichten zu einer allgemeinen Rechtscontrole der Verwaltungsacte im Stadium der Zwangsvollstreckung. [b])

3) Als allgemein subsidiäres Rechtsmittel tritt dazu noch ein writ

---

[a]) Erst seit den Zeiten der Restauration beginnt das Wegziehen dieses Rechsmittels für die Privatinteressenten. Durch 12 Car. II. c. 23, 24 wird in gewissen Steuerfällen das certiorari weggenommen. Nach 3 et 4 Will. et M. c. 12 sollen alle Wegestreitigkeiten in der Grafschaft entschieden werden und kein indictment und keine Order durch certiorari abberufen werden. Ebenso nach 1 Anne c. 18 Streitfragen über Brückenreparatur; wo aber „das Recht und der Titel zur Reparatur in Frage kommt", mag die Sache durch Bericht an die Kingsbench kommen (5 et 6 Will. et M. c. 11). In dieser Weise schreitet nun die Gesetzgebung weiter. Allgemein erschwert wurde ferner die Abberufung durch hohe Proceßcautionen und andere Formvorschriften 8 et 9 Will. III. c. 33; 5 Geo. II. c. 19 ꝛc. In den späteren Gesetzen wird die Wegnahme der certiorari eine stehende Clausel. Die Ausnahmen z. B. in bastardy, excise, highways, poor, turnpike acts etc. lassen erkennen, daß die Instanz bei den Reichsgerichten offen bleiben soll, wo große Vermögensinteressen, Grundrechte und durchgreifende Principien des öffentlichen Rechts im Spiele sind. — Die Umständlichkeit des certiorari hatte in der Praxis zu der einfacheren Weise geführt, daß die Unterbehörde dem Reichsgericht einen status causae (special case) zur Entscheidung der Rechtsfrage einsandte. Diese einfachere Weise ist dann in der neuesten Gesetzgebung sehr beliebt geworden.

[b]) Es ist die Regel der common law: „Wo das Gesetz einen Friedensrichter ermächtigt, eine Person zu irgend einer Handlung zu nöthigen und die gegenwärtige Partei sich dessen weigert, darf der Friedensrichter sie in das Gefängniß abführen lassen, bis sie Folge leiste." (2 Hawkins c. 16 §. 2). Um die Härte dieses Verwaltungszwangs zu vermeiden, schalten die englischen Verwaltungsgesetze in vielen Tausend Clauseln die Androhung von Geldbußen und Pfändung ein, womit die Sache auf den Rechtsweg im summarischen Verfahren gelangt. Ergänzend bleibt aber überall ebenso die Haft als Zwangsmittel, wie das habeas corpus als Rechtscontrole stehen.

of mandamus zur Erzwingung der Verwaltungsrechtsnormen gegen Stadtgemeinden, Corporationen und alle sonstigen Behörden und Einzelpersonen, soweit dafür die gewöhnliche Aufsichtsinstanz, das System der Ordnungsstrafen und der ordentlichen Rechtsmittel nicht ausreicht. Dies ergänzende writ deckt dann alle Lücken, die bei der ungleichartigen Entwickelung der Polizeigewalten, namentlich in den Stadtverwaltungen, noch übrig bleiben und ersetzt auch die in unseren Verwaltungssystemen vorkommenden Maßregeln der Zwangsetatisirung.[c])

Das so entwickelte System der Verwaltungsrechtsprechung in dem Gebiet der Polizei bildet, wie Eingangs erwähnt, den Schwerpunkt der Verwaltungsrechtssprechung. Die reichen Erfahrungen der englischen Parteikämpfe haben die offenen Stellen ergeben, an welchen der Parteieinfluß die Ordnung der Verwaltung bedroht, wo also die gewöhnliche Aufsichtsinstanz der Behörden eine Verstärkung durch richterliche Elemente bedarf. Als das des Rechtsschutzes bedürftigste Gebiet erwiesen sich jederzeit die Polizeiverwaltungsgesetze, und unter diesen wieder steht das polizeiliche Concessionswesen oben an, als das dem Parteimißbrauch immer zunächst offene. Die übrigen Gebiete einer Verwaltungsrechtsprechung schließen sich analog und ergänzend daran.

Im Gebiet der Milizverwaltung handhaben die Deputy-Lieutenants in ihren Special- und Generalsitzungen eine Verwaltungsjurisdiction für streitige Fragen der Militärpflicht, der Befreiungsgründe, der Ansprüche auf Zurückstellung ꝛc. völlig gleichartig der friedensrichterlichen Verwaltungsrechtsprechung.

Im Gebiet der stehenden Armee beschränkt sich das Friedensrichteramt auf authentische Feststellung des Werbeacts und einige Nebenpunkte.

Im Gebiet der Communalbesteuerung bilden die Special- und Generalsitzungen der Friedensrichter die geordneten Instanzen zur Entscheidung der Steuerreclamationen.

Im Gebiet der Staatsbesteuerung ist für solche Steuern, die durch eine Einschätzung in concreto zu erheben sind, eine Garantie unparteiischer Entscheidung durch die Einschätzungscommissionen gebildet.

Für die städtische Verwaltung erweist sich das writ of mandamus in mehrfacher Richtung als ergänzende Rechtscontrolle, namentlich wider gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeindevertretung.

In der kirchlichen Verwaltung ist die Rechtscontrole durch einen

[c]) Es giebt keinen Punkt im englischen selfgovernment, an welchem nicht die zwangsweise Ausführung der Verwaltungsgesetze durch entsprechende Maßregeln gesichert wäre. Die sonstigen writs of prohibition, of quo warranto etc. ergänzen die Rechtscontrolen besonders im Gebiet der Kirchenhoheit und Finanzhoheit.

recursus ab abusu theils vor einem besonders ernannten kirchlichen Gerichtshof (Court of Delegates), theils durch writs der Reichsgerichte gegeben. †)

In ihrem Gesammtresultat stellt die Verwaltungsjurisdiction die Handhabung der Verwaltungsgesetze, soweit an irgend einem Punkt die Gefahr einer Mißanwendung zu Partei- insbesondere Wahlzwecken hervortritt, unabhängig von der zeitigen Ministerverwaltung. Die gesammte innere Landesverwaltung bleibt in Folge dessen unberührt von den Ministerwechseln und von den Parteieinflüssen, welche die zeitigen Majoritäten des Parlaments auf das Personal und die Maximen der Verwaltung auszuüben vermögen. Die Erfahrung vieler Jahrhunderte über die verderblichen Folgen des Parteiwesens für die innere Verwaltung hat diesen mühsamen Aufbau von Rechtscontrolen im XVIII. Jahrhundert vollendet, und damit der englischen Verfassung eine Grundlage gegeben, auf welcher die Leitung der höchsten Staatsgeschäfte wechselnden Parteiministerien überlassen werden konnte, ohne Gefahr für die Stetigkeit der Verwaltung, für das Personal der Beamten und für die Sicherung des individuellen Rechtskreises. Vermöge dieses Zwischenbaus ist es England einzig in seiner Art gelungen, auch unter Parteiministerien die Unparteilichkeit und Integrität der Staats- und Localverwaltung zu wahren, — ein Erfolg, den die Nachbildungen der Parlamentsverfassung in der Regel verfehlt haben wegen Mangels des dazu nöthigen Unterbaus. Die englische Aristokratie hat ihren Beruf zu herrschen in keinem Punkt so standhaft behauptet wie in diesem; der Mangel einer politisch gebildeten Aristokratie auf dem Continent ist an keinem Punkt so fühlbar geworden wie in dem mangelnden Verständniß für diese Vorbedingung einer constitutionellen Verfassung.

---

†) Ueber die Verwaltungsjurisdiction in kirchlichen Verhältnissen vergl. Gneist, Engl. Verwaltungsrecht Bd. II. cap. VII. Die bei uns sogenannte Verwaltungsjurisdiction ist lediglich aus einem Bedürfniß der Verstärkung der Controlen der Verwaltung hervorgegangen, soweit solche nöthig, um den Parteimißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt in der Parlamentsverfassung abzuwehren. Für die tägliche Action der Verwaltung gelten auch in England die Aufsichtsinstanzen und die sonstigen administrativen Controlen für ausreichend. An ein „System" der Verwaltungsjurisdiction hat bisher Niemand gedacht. Die Competenztabelle der friedensrichterlichen Sessionen allein (Leeming and Cross, Quarter Sessions 2. Aufl. 1876. S. 354—476) umfaßt mehr als 100 Rubriken verwaltungsrechtlicher appeals mit unabsehbaren Varianten der Anmeldefristen und des Verfahrens. Eine Tabelle der Rechtsmittel bei dem Reichsgericht als Oberverwaltungsgericht, eine Tabelle der Beschlußsachen ꝛc. würde vielleicht den zehnfachen Umfang erreichen. Der Versuch einer systematischen Anordnung ist in Gneist, selfgovernment III. Aufl. 1871. cap. V. Abschn. VII. gemacht. Ueber die Weise einer empirischen Abgrenzung nach Bedürfniß ist weder die englische noch die französische jurisdiction administrative hinausgegangen.

§. 44.

V. Der Abschluß der regierenden Klasse.

Hatte sich der Einfluß der herrschenden Klasse schon durch die Restauration befestigt, so diente der unbesonnene Angriff Jacob's II. nur zu einer weiteren Verstärkung dieser sicheren, auf persönlichen und Steuerleistungen beruhenden Stellung. Die Großen des Landes waren seit den Zeiten der Magna Charta wiederholt als Träger und Garanten der Rechte des Volks erschienen: noch niemals aber mit einem so vollständigen und durchschlagenden Erfolg wie in der „glorreichen Revolution". Wie jeder Staatsumwälzung, so ist auch dieser eine erhöhte Machtstellung der herrschenden Klasse der Gesellschaft gefolgt.

Mit verhältnißmäßiger Mäßigung benutzt die gentry jetzt ihren Einfluß auf die Gesetzgebung, um sich durch einen Census den Besitz des Unterhauses zu sichern. Nach 9 Anne c. 5 soll der Grafschaftsritter fortan 600 £ Grundrente aus freehold oder copyhold besitzen, der städtische Abgeordnete ebenso 300 £ Grundrente. Ein noch höherer Werth ist auf einen Census für das Friedensrichteramt gelegt, um damit den Einfluß der Polizeigewalt im Grafschaftsverband dem Großgrundbesitz zu sichern. Für die schon nach Tausenden zählenden Justices wird durch 5 Geo. II. c. 18, 18 Geo. II. c. 20, eine Grundrente von 100 £ aus freehold oder copyhold verlangt, erblich oder auf Lebenszeit oder auf mindestens 21 Jahre Pacht; ohne Census qualificirt sind Lords, ihre ältesten Söhne und Erben, sowie die ältesten Söhne und Erben einer Person von 600 £ Grundrente. In dieser Zeit entstand die Sitte der angesehenen Familien, besonders dem Erstgeborenen diejenige Vorbildung auf gelehrten Schulen und Universitäten zu geben, welche durch das Friedensrichteramt auch weiter in das Parlament führt. Die so qualificirten Friedensrichter bedurften keiner Assistenz mehr von rechtsverständigen Collegen (quorum), und im Zusammenhang damit wird es immer mehr die Regel, alle Friedensrichter mit der höheren Qualification der quorum zu ernennen, und dadurch die Ernennung von studirten Juristen in den Friedenscommissionen überflüssig zu machen. Ein Census in zahlreichen Abstufungen endlich wird für die Officiere und die Verwaltungscommissare der Miliz festgehalten. Alle übrige Begrenzung der gentry und ihrer Ehrenprädicate bleibt der Gerichtspraxis und der Sitte überlassen.

So gemäßigt diese Reservate erscheinen, verglichen mit den ständischen Vorrechten des Continents, so sehr beruhen sie auf einem tief durchdachten System, um jedes Element der politischen Macht in einer wesentlich homogenen Klasse zu concentriren, und jede offene Stelle zu

schließen, an welcher ein wiederholter Versuch gegen ihre Stellung denkbar wäre. Der Sinn dieser Einrichtungen ist im Zusammenhange so realistisch klar, daß er nicht mißverstanden werden kann.

1. Die militärische Gewalt vor Allem ist der regierenden Klasse gesichert durch die Formation der Landesmiliz unter Verwaltungscommissarien von 200 £ und einem Officiercorps von 50 – 1000 £ Grundeinkommen 2c. (S. 635). Eine stehende Armee daneben ist in völlig prekärer Stellung an die jährliche Bewilligung der Geldmittel und der Commandogewalten im Unterhause geknüpft, befehligt von Officieren, deren Patente mit einem Einkaufspreis von 450—6000 £ vom Fähndrich bis zum Oberstlieutenant hinauf nur den Söhnen der gentry zugänglich sind, zugleich als eine ehrenvolle Versorgung der jüngeren Söhne.[1])

2. Eine Befestigung der bürgerlichen Gewalten der regierenden Klasse begründet der Census von 100 £ Grundrente als Vorbedingung des Friedensrichteramts, noch verstärkt durch einen stillschweigenden Verzicht der Friedensrichter auf die ihnen gesetzlich zugebilligten Tagegelder. Um die Bedeutung dieses Reservatrechts zu würdigen, bedarf es nochmals der Erinnerung an den gewaltigen Umfang dieser Competenzen, welche das ganze innere Leben der Grafschaft und die Verwaltung der Ortsgemeinden beherrschen. Die friedensrichterliche gentry verdrängt nun auch die Berufsjuristen als solche aus den Friedenscommissionen, und überläßt selbst den Vorsitz in den Strafprocessen und Verwaltungsstreitsachen der Quartalsitzungen nur einem aus ihrer Mitte erwählten Chairman. Es tritt dazu noch der politische Einfluß der großen Jury, die bei den Assisen regelmäßig aus Friedensrichtern und analogen Elementen gebildet wird, sowie das Sheriffamt, welches durch seine schweren Ehrenausgaben nur für die gentry zugänglich ist.[2])

[1]) Das Mißtrauen der regierenden Klasse hat sich bei diesem Punkt begreiflich gesteigert mit dem Wachsthum der stehenden Armee. Der Präsenzstand von 16,000 Mann unter Geo. I. wuchs sehr erheblich im siebenjährigen und im amerikanischen Kriege. Nach Beendigung des letzteren wurden in England und Irland noch 40,000 Mann gehalten, die sich aber durch die Kriege mit Frankreich wieder zu einer ansehnlichen Armee ausdehnten. Daneben befand sich die Landmiliz zeitweise in sehr verfallenem Zustand, und es erklärt sich daraus, warum schon in dem Reglement von 1763 das Kaufsystem der Officierpatente voll entwickelt erscheint. Von Zeit zu Zeit ist dann auch wieder das Milizsystem verstärkt worden, allenfalls genügend zur Aufrechterhaltung der innern Ordnung und zur Aufrechterhaltung eines militärischen Sinnes in den besitzenden Klassen, in welchen persönlicher Muth und gute Bewaffnung den Mangel militärischer Ausbildung und Disciplin einigermaßen ersetzen konnten.

[2]) Der Census von 100 £ Grundrente schließt zwar grundbesitzende städtische Honorationen, Geistliche 2c. nicht aus und ist nicht bindend für die städtischen Friedenscommissionen; allein gerade für den großen Verband der Grafschaft giebt er der Landgentry das entschiedene Uebergewicht und eine feste politische Organisation, welche durch die concurrirenden Gewalten der Friedenscommissionen überall auch in das städtische Leben übergreift.

3. Eine weitere Befestigung dieser Machtstellung ergab sich aus dem System der Familienstiftungen, entails, welche, schon in früheren Jahrhunderten bestehend, erst im XVIII. Jahrhundert in ihrer gewaltigen politischen und wirthschaftlichen Bedeutung sichtbar werden. Das sociale Bestreben des Grundbesitzes, durch ewige Fideicommisse sich den Besitz zu sichern und andere von dem Recht des Erwerbs auszuschließen, ist zwar in England nicht zur vollen Geltung gekommen, da das Königthum die Veräußerlichkeit der Ritterlehne im Princip festhielt (oben S. 431). Die Erfindungsgabe der Juristen construirte indessen die Möglichkeit von Familienstiftungen, durch welche die Unveräußerlichkeit des Grundbesitzes zu Gunsten eines Anerben festgesetzt und durch Erneuerung des Abkommens von Generation zu Generation continuirt werden konnte. Diese an sich nicht übermäßige Bevorzugung hat in England die natürliche Entwickelung der Grundbesitzverhältnisse verschoben, seitdem im XVIII. Jahrhundert durch den Welthandel und Colonialbesitz eine ungeheure Aufhäufung von Capitalien entstand, welche die gentry schon zur Gewinnung des politischen Einflusses vorzugsweise im Grundbesitz der Heimath anlegte, und zu dem Zweck den noch vorhandenen mittleren und kleinen Grundbesitz auskaufte. Erst aus dem Zusammentreffen dieser beiden Verhältnisse ist die heute vorhandene Häufung des Grundbesitzes hervorgegangen, welche $^4/_5$ des nutzbaren Grundeigenthums in den Händen von 7000 Personen der nobility und landed gentry vereinigt.[3])

4. Die so von unten herauf fundirte gentry reservirt sich dann die ausschließliche Besetzung des Unterhauses durch Personen aus ihrer Mitte vermöge des Census von 600 £ Grundrente für den Abgeordneten der Grafschaft, 300 £ Grundrente für den Abgeordneten der Städte. Noch wirksamer dienen demselben Zweck die schweren Ehrenausgaben jeder Parlamentswahl und das System der Diätenlosigkeit der Abgeordneten, welches seit dem XVII. Jahrhundert durch stillschweigenden

---

[3]) Eine anschauliche Uebersicht des schwer verständlichen Verhältnisses der entails giebt für deutsche Leser die Schrift von Th. Solly, Grundsätze des englischen Rechts über Grundbesitz und Erbfolge, Berlin 1853, und jetzt auch von Ompteda in den Preuß. Jahrbüchern 1880, Bd. 46 S. 401 ff., zugleich mit den statistischen Uebersichten über die Resultate, nach Arthur Arnold (Free Land 1880): 7000 Grundherren, als Inhaber von 10,900 Landgütern von mehr als 1000 acres, sind im Besitz von mehr als $^4/_5$ des nutzbaren Landeigenthums im vereinigten Königreich; die Pairs allein im Besitz von annähernd $^1/_4$, in Schottland 5 Pairs im Besitz eines vollen Viertels des Grund und Bodens, — halb England im Besitz von 150 Personen, halb Schottland im Besitz von 75 Personen, halb Irland im Besitz von 35, — das übrigbleibende Fünftel des Bodens vertheilt unter wenig mehr als 100,000 Besitzer von mehr als 1 acre!

Verzicht auf die alten Tagegelder zum Ehrenpunkt und zur Regel geworden ist, und damit den Zutritt zu der mächtigsten Körperschaft des Reichs nur den reicheren und reichsten Elementen der gentry ermöglicht.[4])

5. Endlich consolidirt sich diese Stellung durch eine *nochmalige Vertretung der regierenden Klasse* in ihren hervorragendsten *Spitzen durch die erbliche Pairie*. War schon im vorigen Jahrhundert die Pairie lediglich zu einer potenziirten gentry geworden, so sind nun in dem Jahrhundert von 1700—1800 nicht weniger als 34 Herzöge, 29 Marquis, 109 Grafen, 85 Viscounts, 248 Barone durch Patent neu creirt. Das Reale darin ist der gesicherte dauernde Einfluß des Grundbesitzes in der Gesetzgebung; alles Feudale darin ist nur Name und Rechtsfiction, um den hervorragendsten Familien der regierenden Klasse einen erblichen Sitz im Reichsrath zu sichern und die Weise der Vererbung zu regeln. Die so gestaltete Pairie ist eben nur eine nochmalige vom wechselnden Wahleinfluß unabhängige Ehrenrepräsentation der gentry, aus deren Reihen sie hervorgeht, in deren Reihen die ganze Familie außer dem Pair selbst zurückbleibt und stetig zurücktritt. Die Ernennung von 268 Pairs und 528 Baronets unter Georg III. bezeichnen den Höhepunkt dieser Stellung.[5])

Neben dieser gewaltig emporgewachsenen Stellung der regierenden Klasse ist unverkennbar das relative *Zurücktreten der englischen Mittelstände* in ihrer politischen und wirthschaftlichen Bedeutung, welches im Laufe des XVIII. Jahrhunderts sich fortschreitend fühlbar macht. Allerdings ist der Wahleinfluß dieser Klassen noch von Bedeutung für die Bedingungen, unter welchen die regierende Klasse ihre Herrschaft über die Staatsgewalt übt, und für den Geist, in welchem diese Herrschaft gehandhabt wird; aber doch nur als ein ermäßigendes Element.

---

[4]) Auch hier ist das System festgehalten, das aristokratische Vorrecht an schwere Leistungen zu knüpfen, dasselbe gewissermaßen zu *erkaufen*. Diese Tendenz ist es, in der man seit der Restauration den Verzicht auf die Diäten zum Ehrenpunkt machte. Dieselbe Tendenz ließ wohlüberlegt die schweren Mißbräuche der Parlamentswahlen bestehen, die noch heute jede Neuwahl zu einem Ausgabeposten macht, der nach mehren 1000 £ zählt.

[5]) Die Weise, in welcher die Pairie noch immer als eine Continuation des mittelalterlichen Herrenstandes angesehen werden konnte, ist charakteristisch für die gesellschaftliche Auffassung aller Stammbäume. Zur Zeit der Reformbill wollten unter 249 Lords nicht weniger als 188 mittelalterlicher Adel sein, während eine etwas solidere Untersuchung des Sir Harris Nicolas ergab, daß von der englischen Peerage, wie sie 1830 bestand, nur $1/3$ von erweislich ritterschaftlichen Familien aus der Regierungszeit Elisabeth's abstammte und unter diesen wieder nur ein kleiner Bruchtheil einen baronial descent beanspruchen konnte. Die 9458 Familien, welche nach einer parlamentarischen Ermittelung von 1798 berechtigt waren, Familienwappen zu führen, enthalten allerdings zahlreiche Elemente in sich, welche dem niederen Adel des Continents entsprechen, und die sich auch ihrer Zeit die Turnier- und Stiftsfähigkeit auf dem Continent zu erhalten wußten; allein auch darunter sind die Mehr-

Nach wie vor umfaßt die wahlberechtigte Mittelklasse überwiegend die Elemente, welche den Geschworenendienst leisten und die Aemter der Ortsgemeinde versehen. Sie ist noch immer abgegrenzt nach dem mittelalterlichen Census des Geschworenendienstes (40 sh. Rente aus freehold) in den Grafschaften, nach der activen Theilnahme an der Corporation in den Städten. Im Einzelen allerdings decken sich diese Rechtsverhältnisse längst nicht mehr. Der Census des Geschworenendienstes ist im Anfang dieser Periode auf 10 £ erhöht, das Wahlrecht der kleinen freeholders aber beibehalten. Umgekehrt sind die copyholders von 10 £ jetzt zu dem Geschworenendienst und zu den Gemeindeämtern herangezogen, ohne ihnen ein Stimmrecht zu gewähren. Durch den Auskauf der noch vorhandenen Freisassengüter und durch das Zurückziehen der im politischen Leben thätigen Squires vom persönlichen Betrieb des Ackerbaues entsteht eine so massenhafte Vermehrung der Zeitpachtverhältnisse, daß man den ganzen ländlichen Mittelstand in seiner Abhängigkeit von den Grundherren als „farmers" zu bezeichnen sich gewöhnte. In Wechselwirkung mit dieser wirthschaftlichen Abhängigkeit steht der zunehmende Zerfall der Selbstthätigkeit der Mittelstände in Kirchspielen und corporations, die fortschreitende Bildung der select bodies und select vestries, die gefährliche Nachsicht der Gesetzgebung und Praxis, die immer massenhafter gerade die intelligenteren Gewerbe und Berufe von Geschworenendienst und Gemeindeämtern befreite. Den Mittelständen im Ganzen fehlte ein Zusammenhang in organisirten Körperschaften, wie sie die regierende Klasse in den Quartalsitzungen, den großen juries und corporations hatte. Die Zahl der Wahlberechtigten wurde im Jahre 1768 nur noch auf 160,000 berechnet (Massey I. 338) und mag im Laufe des Jahrhunderts durchschnittlich 200,000 nicht überstiegen haben. Das Gewicht der Zahl aber ward durch den überwiegenden Einfluß der regierenden Klasse weit überwogen. Ihr Wahlrecht bleibt bedeutungsvoll zur Abwehr ungleicher Rechtsbildung und ständischer Abschließung der regierenden Klasse, und

---

zahl Familien der neueren gentry, die ihr Wappen vorschriftsmäßig angemeldet haben. Besondere ritterschaftliche Corporationen und Verbände, autonomische Familien-, Vermögens- und Erbrechte, durch die sich in Deutschland die Kluft zwischen dem Besitz und der staatlichen Leistung der höheren Stände mit jedem Menschenalter mehr erweiterte, sind freilich in England nie vorhanden gewesen. Die Popularität und der politische Einfluß der großen Familien hielt von den Spitzen der Gesellschaft diese Art der Selbsttäuschung fern, und ermäßigte damit auch die Ansprüche der kleineren gentry. Jedermann wußte beispielsweise, daß die alten stolzen Percys nicht weniger als dreimal ausgestorben sind und den Familiennamen nur auf den Ehemann der Erbtochter übertragen haben; daß der unter Georg II. creirte „Percy, Herzog von Northumberland", Sir Hugh Smithson, Sohn eines Apothekers war. Den wirklichen Stammbaum der Pairie bilden die erblich fortgesetzten Leistungen des Großgrundbesitzes für das Gemeinwesen.

ein Verständniß dafür ist auch in dem langen Streit über die Wahl des berüchtigten Wilces wohl erkennbar. Alle politische Initiative und Parteibildung hat aber ihren Sitz in der regierenden Klasse. Die befestigten Wahlsitze und der dominirende Einfluß der gentry in aller Localverwaltung machen die Mittelstände zu einer Art Gefolgschaft (retinue) der besitzenden Klassen, deren Stimme nur unter stark getheilten Parteiungen zur Geltung kommt, nicht aber gegen starke gemeinsame Interessen der höheren Klasse.

In erhöhtem Maße gilt dies natürlich für die ganze übrige Bevölkerung *infra classem*, für die vom Wahlrecht ausgeschlossenen kleinsten freeholders, für die ganze Klasse der bloßen copyholders, für die nicht besitzenden arbeitenden Klassen. Die völlig regellose Gestalt der städtischen Parlamentsvertretung hatte indessen die Folge, daß in einer kleineren Zahl von Orten das alte Stimmrecht der Theilnehmer an scot und lot noch fortdauerte, welches rein demokratische Wahlversammlungen, selbst bis zu den arbeitenden Klassen herab, zur Erscheinung brachte. Die regierende Klasse ließ nach dieser Richtung hin jede Anomalie intact bestehen, sowie auch mancherlei populären Unfug bei den Parlamentswahlen, um nicht die Idee einer standesmäßigen Ausschließung von der Repräsentation in den unteren Schichten des Volks aufkommen zu lassen. Die tumultuarischen Bewegungen von 1780, die von der Whig-Opposition ausgehenden Vorschläge zur Einführung des allgemeinen Stimmrechts, waren Vorboten der noch ein halbes Jahrhundert entfernten Reformbill. Es waren übereilte, noch gänzlich unreife Anläufe, und eben deshalb sind diese Regungen für ein ganzes Menschenalter wiederum verschwunden.*)

---

*) Die Stellung der regierenden Klasse ist bis zum Schluß des Jahrhunderts noch als eine *durchaus feste und gesicherte* anzusehen. Die Grundlagen dieser Aristokratie waren und blieben so lange unanfechtbar, als sie in der Wirklichkeit eine Aristodoulie darstellte, die zunächst nur einen Vortritt in den öffentlichen *Pflichten* beanspruchte, die jedes ihrer Vorrechte (in Miliz und Friedensrichteramt, in den einflußreichen Aemtern der militärischen und der bürgerlichen Verwaltung, in Unter- und Oberhaus) mit Geld und persönlichen Diensten erkaufte, in welchen die unteren Klassen weder concurriren wollten noch konnten, während andererseits in jedem wesentlichen Punkt, in welchem die eifersüchtigste gesellschaftliche Anschauung eine formelle Gleichberechtigung der Stände fordern konnte, eine solche auch anerkannt blieb. Es war erst eine wesentliche Umgestaltung der *Besitz- und Erwerbsverhältnisse*, welche im XIX. Jahrhundert die ausschließliche Herrschaft dieser Aristokratie mit Erfolg anzufechten vermochte (2 53).

§. 45.

VI. Die Formation des Unterhauses.

Das House of Commons, als die Zusammenfassung der durch das selfgovernment verbundenen communitates (§. 42) besteht in seiner jetzt abgeschlossenen Gestalt aus

80 Mitgliedern für die 40 Grafschaften Englands,
12 „ „ „ 12 Grafschaften von Wales,
50 „ „ „ 25 Cities,
339 „ „ „ 172 Landstädte und Flecken,
16 „ „ „ 8 Seehäfen,
4 „ „ „ 2 Universitäten,
(dazu 45 „ „ Schottland seit 1706,
100 „ „ Irland seit 1801).

In vierhundertjährigem Bildungsproceß haben diese Wahlkörper diejenige innere Cohärenz erhalten, welche das englische Unterhaus zu der mächtigsten Köperschaft der civilisirten Welt gemacht und befähigt hat, unter scheinbar launenhaftem Wechsel der Parteien die Regierung eines Weltreichs mit Erfolg zu führen. Vergleicht man den äußeren Umfang dieser Wahlkörper, von der großen Grafschaft York herab bis zu einem verfallenen Wahlflecken, so stufen sie sich ungefähr ebenso ab, wie die alten deutschen Reichsstände von dem Kurfürstenthum Sachsen herab bis zur freien Reichsstadt Aalen oder Bopfingen. Vergleicht man aber die Bedeutung, welche die Summe solcher corpora im britischen Reich, und welche sie im weiland deutschen Reich gewonnen hat: so wird man sich zu dem Anerkenntniß gezwungen sehen, daß die Kraft und Bedeutung einer nationalen Repräsentation lediglich auf der inneren Cohärenz beruht, welche solche Körperschaften in sich und mit dem Staatsganzen verbindet. Käme es nur darauf an, eine möglichst große Zahl intelligenter und tüchtiger Menschen in möglichst gleichen Wahlkreisen zu verbinden, so müßten manche Nachbildungen des englischen Parlaments wohl ebenso viel leisten als das Original. Jene Cohärenz beruht aber in England weder auf dem demokratischen Prinzip localer Wahlen (Stadt-, Kreis-, Provinzialvertretungen), noch auf dem feudalen Prinzip der ständischen Gliederung (Kreis- und Provinzialständen), sondern im Gegensatz zu beiden auf dem System der Communalsteuern und des selfgovernment, welche hier als maßgebende Grundlage des Parlaments nochmals darzulegen sind.

I. Das System der Communalsteuern in Gestalt einer County-, Hundred-, Tithing-Rate war schon in der Zeit der Plantagenets ent-

standen. Etwas später war die Churchrate für die Genossen des Kirchspiels hinzugetreten. Mit der Gesetzgebung der Tudors tritt hinzu die Uebertragung der Armenlast, der Wegelast und connexer Verpflichtungen auf die Kirchspiele, und zwar auf der breiten Basis des steuerzahlenden „christlichen Hausstandes". Der Umfang dieser Communallasten steigert sich bis zum Schluß des XVIII. Jahrhunderts bis auf jährlich mehr als 5,000,000 £, höher als die directen Staatssteuern, zeitweise gleich der Hälfte der Gesammteinnahmen des Staats. Bei dieser Sachlage konnte die Gesetzgebung sich der Einsicht nicht verschließen, daß Staats- und Communalsteuern sich nicht mehr unabhängig von einander gestalten lassen, daß folgeweise für eine Steuerautonomie der Gemeinden und Kreisverbände im modernen Staat kein Platz ist, daß vielmehr die Gesammtheit der Bedürfnisse des Gemeinwesens und die Gesammtheit der gesetzlichen Besteuerung zu regeln und nach einem zusammenhängenden Plan zu ordnen sind. Bei dieser Auseinandersetzung hat die parlamentarische Gesetzgebung von den drei Grundsystemen der Steuern zwei: die Einkommensteuern, sowie die Zölle und Verbrauchssteuern, in strengster Ausschließlichkeit dem Staate vorbehalten; diese Staatssteuern sind mit Rücksicht auf die schnell wachsenden Finanzbedürfnisse des britischen Weltreichs schon im XVIII. Jahrhundert hoch gesteigert, im Verlauf der großen Kriege gegen Frankreich sogar in einer bisher unerhörten Weise hinaufgeschraubt. Dagegen hat der Staat das alte Grundsteuersystem abandonirt, um die volle Kraft und Expansionsfähigkeit einer Objectbesteuerung für alle Zwecke eines Dorf-, Stadt-, Bezirks-, Kreis-, Provinzialhaushalts zu gewinnen,*) und zwar nach folgenden Gesichtspunkten:

daß die Grundlage eines Gemeindehaushalts nur eine dauernde, gleichmäßige sein kann, unabhängig von dem jährlich wechselnden Personen- und Vermögensstand einer freizügigen Bevölkerung, mit der ein so kleiner Gemeindehaushalt nicht bestehen könnte;

daß deshalb die Lasten der Communalverbände auf die Liegenschaften und zwar alle Liegenschaften (Acker, Gebäude, Industrieanlagen, Bergwerke &c.) nach ihrer Leistungsfähigkeit des Objects, nicht nach dem Vermögensstande des Subjects zu vertheilen sind;

daß zur Erhaltung des Personalverbandes der Gemeinde die Com-

*) Hand in Hand mit dem weltlichen Gemeindesteuersystem ging im XVIII. Jahrhundert auch noch die Kirchensteuer, so lange es möglich war, die Alleingeltung der nationalen Kirche in voller Strenge aufrecht zu erhalten, auch die Dissidenten dazu zu nöthigen, und das Kirchspiel als einen einheitlich kirchlich-weltlichen Verband aufrecht zu erhalten. Als später die Churchrate durch Weigerung der dissidentischen Gemeindegenossen zur Contestation und in Verfall zu gerathen anfing, hat man um so energischer an dem Realsteuersystem des weltlichen Gemeindeverbandes festgehalten.

munalsteuer von der Person des ansässigen, nutzenden Inhabers, occupier, zu erheben und jährlich neu einzuschätzen ist;

daß ebendeshalb, und um die Ausgleichung der Communallasten zwischen größeren und kleineren Verbänden zu ermöglichen, die poor rate Elisabeth's für alle und jede Gemeinde-, Bezirks- und Kreislasten gleichmäßig durchzuführen sei.**)

Dies sind die Gesichtspunkte gewesen, aus welchen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, von Menschenalter zu Menschenalter, von Jahrhundert zu Jahrhundert die Gesetzgebung, Gerichts- und Verwaltungspraxis die Communalsteuern gestaltet, und damit das materielle Band erhalten hat, welches die communitates zu geeigneten Wahlkörpern für das Unterhaus macht. Das alte vicinetum bleibt dadurch in dem Bewußtsein verbunden, daß Alles, was an Geldmitteln und Leistungen zur Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung, der Armenpflege, der nachbarlichen Communicationen, der zahlreichen Wohlfahrts- und Humanitätsaufgaben eines Gemeindeverbandes aufzubringen ist, — alles was von unten herauf die Gesellschaft zum Staat gestaltet — dauernd und gleichmäßig von den Liegenschaften aufzubringen ist, welche ebenso die wesentliche Basis des Gemeindeverbandes bilden wie das Staatsgebiet die Grundlage des Staats. Je mehr gerade die englische Gesellschaft in Gefahr war, sich von unten herauf aufzulösen durch die Freizügigkeit, durch die Gewerbefreiheit, durch die kosmopolitischen Ideen des Handels, durch den Wandertrieb der ländlichen Arbeitsbevölkerung, durch die wachsende Spaltung der Ortsverbände nach Kirchen und Bekenntnissen, desto fester klammerte sich die Gesetzgebung instinctiv an das System der Realbesteuerung, als das einzige Band, welches in Zuständen einer Umgestaltung der Gesellschaft von der materiellen Seite aus die Cohärenz der Wahlkörperschaften aufrecht zu erhalten vermag. Man hat sich darin durch kein Klasseninteresse der Gesellschaft irre machen lassen. Insbesondere hat der englische Großgrundbesitz die daraus hervorgehenden locale Ueberbürdung (eine zeitweise Communalbelastung mit 25, mit 40 Procent, in einzelen Fällen bis zu 100 Procent des Nutzwerths) ertragen, welche in nicht zu langer Zeit durch Uebertragungen von den überbürdeten Verbänden auf größere Ver-

**) Die Frage, ob die Realsteuern von der Person des occupier (Miether, Pächter) oder von der Person des Eigenthümers zu erheben, ob sie also in den Städten als Haussteuer oder als Miethssteuer zu erheben sei, oder zwischen Eigenthümer und Miether nach gewissen Proportionen zu vertheilen, erscheint als eine relative, von der Gestalt der Besitz- und Wirthschaftsverhältnisse und Gewohnheit abhängige. In England wurde die Erhebung der Communalsteuern von dem occupier schon in Folge der Cumulation des Großgrundbesitzes nöthig. Wo hunderte von Häusern und massenhafte Pachtungen einem außerhalb wohnenden Landlord gehören, konnte man nicht wohl anders, als die davon zu erhebenden Realabgaben in der Person des Pächters oder Miethers erheben.

bände und durch den jährlich wachsenden Antheil, welchen Wohnhäuser und Industrieanlagen von den Communalsteuern zu übernehmen haben, zufriedenstellend ausgleicht.***)

II. Das **zweite persönliche Verbindungsglied** der Wahlkörper bildet die **obrigkeitliche Selbstverwaltung**, also die Verwaltung der höheren Staatsfunctionen im Kreis-, Bezirks- und Ortsverband durch Ehrenämter der besitzenden Klassen, — der Geschworenendienst und die Uebernahme der kleineren Aemter durch die Mittelstände, — ergänzt nach Bedürfniß durch einige rechtsgelehrte Berufsbeamte und durch zahlreiche besoldete Bureau- und Unterbeamte. Dies System der inneren Landesverwaltung beruht nicht auf einer dem englischen Leben etwa eigenen Vorliebe für eine dilettantische Amtsverwaltung durch „Laien", sondern auf der Erfahrung, daß das höhere Polizeiamt durch gesellschaftlich unabhängige Männer von allgemeiner Bildung in der That gut, und nach einer freieren und sichereren Lebensanschauung verwaltet wird, als durch ein ausschließliches Berufsbeamtenthum, und daß sich dabei mangelhafte Erfahrung im Routinedienst durch die in England so zahlreichen clerks und niederen Anwälte ergänzen und in der Praxis leichter nachholen läßt als fehlende Charaktereigenschaften. Die nicht minder wichtige Bedeutung des Ehrenamts ist, daß es trotz des Grundsatzes der Entlaßbarkeit aller Verwaltungsbeamten, dennoch dem Beamten die volle Unab-

***) Die im Steuerinteresse des Grundbesitzes bis zum Schluß des Mittelalters gemachten Steuerexperimente (S. 392 ff.) haben mit der Periode der Tudors aufgehört. An ihre Stelle ist gerteten unter dem Namen der Subsidienbewilligungen 1) eine gleichmäßige **Object**besteuerung, Grundsteuer, 2) eine gleichmäßige **Subject**besteuerung, Vermögens- und Einkommensteuer, Zehntel und Funfzehntel, 3) ein gleichmäßiger **Tarif** von Zöllen und Verbrauchssteuern. Unter Cromwell sind neue Catastrirungen und Einschätzungen eingetreten, welche die Restauration beibehalten hat. Im XVIII. Jahrhundert ist das alte System der periodischen Subsidienbewilligungen in das der **Steuergesetze** übergegangen, die bis dahin üblichen periodischen Steuern, deren der Staat jetzt von **Jahr** zu **Jahr** bedurfte, werden nun auch durch Steuergesetze **von Jahr zu Jahr** ohne besondere Bewilligung des Parlaments für die Staatskasse erhoben, und neue gesetzmäßige Steuern von Zeit zu Zeit hinzugefügt. In diesem neueren Gange der Steuergesetzgebung ist allerdings im Interesse der regierenden Klasse das System der Zölle und Verbrauchssteuern übermäßig hinaufgeschraubt. Eine neue ansehnliche Einkommensteuer (an Stelle der in die land tax aufgegangenen Zehntel und Funfzehntel) ist erst im Verlauf der großen Kriege gegen Frankreich (1798 bis 1815) wieder als temporäre Steuer geschaffen. Diese wie die indirecten Steuern bleiben den Communen durchweg **versagt**. Dagegen hat die Parlamentsgesetzgebung das Buch der Staatsgrundsteuer geschlossen, seit 1692 keine neue Catastrirung vorgenommen, die dadurch gänzlich herabgesunkene Staatsgrundsteuer contingentirt, sogar für ablösbar erklärt (a. 1798), so daß sie nur noch in einem residuum von ungefähr 1,050,000 £ fortbesteht. Der dadurch geschaffene Raum ist nun für die Communalsteuern frei geworden, welche sich schon im Jahre 1803 auf 5,348,000 £ gesteigert, im Lauf des gegenwärtigen Jahrhunderts dann weiter auf das Doppelte und Dreifache gesteigert haben und weiter steigern. Bald

hängigkeit des Richteramts durch den Besitz giebt; nur mit Einfügung dieser Elemente richterlicher Unabhängigkeit ließ sich jene Verwaltungsrechtsprechung bilden, welche dem parlamentarischen Verwaltungssystem seinen Halt giebt, während die Präfecturräthe des Berufsbeamtenthums unter dem Ministerwechsel und dem agitatorischen Einfluß mächtiger Parteien nicht stand halten. Wichtiger als alles Andere bleibt aber die sociale Seite: daß diese Selbstthätigkeit die widerstrebenden Schichten der Gesellschaft verbindet, in dem was ihnen gemeinsam ist, in der Handhabung des Rechts, der bürgerlichen Ordnung, der Fürsorge für das gemeinsame Wohl. Während das Leben der Gesellschaft die Menschen in engeren und weiteren Kreisen, in Besitz-, Erwerbs- und Arbeitsinteressen, in Bekenntnissen und Lebensberufen viel mehr trennt als verbindet, bleibt es von einem unschätzbaren Werth, wenn dieselben Menschen in Erfüllung gemeinsamer bürgerlicher und menschlicher Pflichten sich zusammenfinden, und in gemeinsamen Bestrebungen sich kennen und achten lernen. Dies ist die Seite, welche der Selbstthätigkeit im Gemeindeverband einen Werth verleiht, der durch keine andere Einrichtung der Welt zu ersetzen ist. Und wenn in dieser Thätigkeit die unteren Schichten der Gesellschaft die höheren Klassen nicht nur als Menschen kennen lernen, die sich des Besitzes der höheren Glücksgüter und Genüsse erfreuen, sondern auch als solche, die für das Leben der Gesammtheit mehr leisten, — welche durch das Ehrgefühl, den Unabhängigkeitssinn und den Charakter, welchen der redlich erworbene Besitz dem Menschen verleiht, das obrigkeitliche Amt rechtschaffen und mit Ehren verwalten: so ergiebt sich daraus ein ver-

---

nach der Reformbill hatte die unerträgliche Ueberbürdung, welche aus der Kleinheit der Bezirke der Armen- und Wegelast sich ergeben hatte, eine Agitation für die „Steuerentlastung des Grundbesitzes" hervorgerufen, die sich indessen mit der Vertheilung der Lasten auf größere Verbände beruhigt hat, so daß in jüngster Zeit sogar die schwere Last der Erhaltung der Volksschulen nochmals auf das Realsteuersystem übernommen ist. Von einem Klassenstreit darüber, ob der Grundbesitz nicht zu viel, das bewegliche Vermögen nicht zu wenig steuern, ist England verschont geblieben. Ich finde in den Folianten der betreffenden Reports nur selten einen Anklang an eine solche Steuerneidpolitik, sondern die selbstverständliche Voraussetzung, daß in der freien Erwerbsgesellschaft die besitzenden Klassen nach ihrem Ermessen Grund- oder Capitalbesitzer werden mögen. Die wohlbegründeten Beschwerden beruhen nur darauf, daß durch die zwerghafte Bildung der Armenverbände jener Zeit eine unerträgliche Belastung einzeler Großgrundbesitzungen und Ortschaften entstanden war. Eine kritisch bearbeitete Uebersicht dieser Steuerverhältnisse giebt der ehemalige Präsident des Armenamts, spätere Marineminister Geo. Goschen, Reports and speeches on local taxation 1875. Der Ertragswerth des Realbesitzes wurde 1868 = 143,872,000 £ angenommen (zur Communalsteuer eingeschätzt nur zu 100,612,000 £). Die Gesammtheit der darauf ruhenden Communalbesteuerung wird den Betrag von 20,000,000 £ bald erreicht haben, während 1803 das gesammte Grundeinkommen nur zu 34,864,000 £ angenommen wurde. Vergl. Gneist, selfgovernment (1871) §. 25. 152. 164.

söhnendes Element für die Klassengegensätze, welches in England durch die dauernden Institutionen des Landes geschaffen und erhalten ist.[1])

III. Ihre volle Bedeutung für die Parlamentsverfassung erhält nun aber die communitas durch die dauernde, organische Verbindung des selfgovernment mit dem communalen Steuersystem, durch die Personalunion der obrigkeitlichen und der wirthschaftlichen Selbstverwaltung, welche auch dem deutschen Gemeindesystem eigen ist. Diese Personalunion erst schafft für den gesellschaftlichen Gegensätzen von Besitz, Erwerb, Arbeit und kirchlichem Bekenntniß einen ebenso dauernden und wirksamen Gegenorganismus, welcher sie wieder verbindet, welcher das gesellschaftliche Vorurtheil zum politischen Urtheil umbildet und den Rechtssinn erzeugt, durch welchen eine Nation zur Selbstregierung befähigt wird. Vor Allem ist es die Leitung des Ganzen durch das Ehrenamt der Friedensrichter, welches einen einheitlichen Geist bürgerlicher Ordnung und bürgerlichen Gemeinsinns erhält. Die stetige Ausübung bürgerlicher Pflichten bildet und gewöhnt die Lebensanschauungen der Gesellschaft in diesen Wahlkörpern und erzeugt in den daran Betheiligten das Bewußtsein eines berechtigten Einflusses in ihrem Kreise, unter stetiger Erinnerung daran, daß sie diesen Einfluß kraft eines vom Staat verliehenen Berufs und nur nach einem bindenden Gesetz, nicht aber von Geburts- oder von Besitzwegen zu üben haben. Das gesellschaftliche Leben der Grafschaft und der Gemeinden wird damit durchdrungen und befruchtet von einem Verständniß für den Staat, von einem Geist, einer Pflichttreue und von einem Gemeinsinn, welchen der Absolutismus auch in seiner besten Gestalt nur zu einem Reservat der Beamtenklasse zu machen weiß.

Erst die Umbildung und Ermäßigung, welche die Klassengegensätze durch das Communalleben erhalten, erzeugt die gemäßigten politischen Parteien, welche eine parlamentarische Regierung in englischer Weise zu führen vermögen. Die Wahlen einer solchen Körperschaft stellen eine „Diagonale" gemeinsamer Bestrebungen dar, in welcher die extremen Vorurtheile und Tendenzen der gesellschaftlichen Klassen bereits überwunden sind. Daraus erst gehen die Grundrichtungen hervor, welche die heutige Zeit mit den Ausdrücken liberal und conservativ zu bezeichnen

---

[1]) Diese persönliche Bedeutung des selfgovernment ist besonders in meiner Schrift über das selfgovernment (3. Aufl. 1871) ausgeführt. Diese Seite ist völlig verfehlt in der französischen Municipalverfassung, die nur an eine Vertretung der Steuerzahler gedacht, die obrigkeitliche Verwaltung ausschließlich den Departements-, Kreis- und Ortspräfecten überlassen hat; völlig gewahrt dagegen in der preußischen Städteordnung von 1808 und ihren Nachbildungen, namentlich der preußischen Kreisordnung von 1872. (Gneist, die Preuß. Kreisordnung, Berlin 1870.)

pflegt, im Gegensatz der unvermittelten, rein gesellschaftlichen (extremen) Parteien. Aus der täglichen Gewöhnung der nachbarlich zusammengehörigen, gleichverpflichteten, selbstthätigen Verbände entsteht ein staatliches Gesammtbewußtsein, welches die natürliche Vielheit der Meinungen und Bestrebungen zu einem Gesammtwillen verbindet. Die Mehrheit der wählenden communitates erhält dadurch sogar eine wesentlich feststehende Physiognomie, einen individuellen Charakter. Dieser Gesammtwille einer Körperschaft läßt sich nicht anders darstellen als durch einen Majoritätsbeschluß, neben welchem eine Vertretung von Minoritäten geradezu sinnwidrig ist.*)

Alles dies verstand sich freilich in England nicht ohne einen Vorbehalt für die städtischen Wahlkreise. Die englischen Städte bilden jetzt in abgeschlossener Gestalt zwei Gruppen.

Etwa 200 Städte und Flecken in England und Wales senden als besondere städtische Wahlkreise ihre Abgeordneten zum Parlament, als parliamentary boroughs; etwa die Hälfte derselben war im Verlauf der Zeit durch ausdrückliche Charte incorporirt, fiel also zugleich unter die folgende Rubrik.

Beinahe 300 Ortschaften dagegen haben seit dem Schluß des Mittelalters durch Incorporationscharten und Localacten eine positive Organisation, in der Regel mit Bürgermeister und Rath erhalten als municipal boroughs; dazu gehören auch 19 Städte mit dem weitergehenden Recht einer County Corporate, die ihnen auch das Recht eines eigenen Sheriff, Coroner und einer gesonderten städtischen Miliz verleiht.**)

*) Die Durcharbeitung der gesellschaftlichen Gegensätze zu einem solchen Gesammtbewußtsein, nicht die Summe der darin enthaltenen Einzelmeinungen, geben dem votum der Körperschaft seine Bedeutung. Die größte Summe intelligenter und wohlmeinender Personen votirte seit Jacob I. sicherlich unter dem Namen der Universitäten von Oxford und Cambridge, welche dennoch dem englischen Parlament die wunderlichsten Figuren hinzufügt haben! Aehnlich verhält es sich mit den Wahlen der Großstädte. Eben weil der innere Zusammenhang der Wahlkörper das Entscheidende ist, war es principiell wohl gerechtfertigt, wenn man eine Gleichheit in der Vertretung der großen und der kleineren Grafschaften, der großen und der kleineren Wahlflecken fortdauern ließ, so lange darin nur eine Verhältnißmäßigkeit der vertretenen Gesellschaftsklassen im Ganzen gewahrt blieb.

**) Die gewaltthätige Verstümmelung der Stadtverfassungen, soweit sie von Jacob II. herrührte, war zwar schließlich zurückgenommen, aber die durch frühere Incorporationscharten und Ortsobservanz geschaffenen Irregularitäten blieben grundsätzlich erhalten. Die Entscheidungen des Unterhauses über die Gültigkeit der städtischen Wahlen blieben nach wie vor bald parteiisch, bald principlos und schwankend, und ein späteres Gesetz konnte die Sheriffs nur anweisen, stets nach der letzten Entscheidung des Unterhauses zu verfahren. Den zahlreichen örtlichen Bedürfnissen der Stadtverwaltung suchte man jetzt unter Mitwirkung des Parlaments durch Localacten Genüge zu thun, deren unter Wilhelm III. 11, unter Anna 10, unter Georg I. 15, unter Georg II. 46, unter Georg III. nicht weniger als 400 gezählt werden, durch die wiederum neue willkürlich gestaltete Verwaltungskörper und Bürgerver-

Dies städtische Wesen allerdings war und blieb eine Aufhäufung von Anomalien, die sich nur zufällig ausglichen. Die alte Stadtverfassung der Corporation beschränkt auf Polizeiverwaltung und das alte Stadtvermögen, — der lästige und kostbare Theil der Armen- und Wegeverwaltung in den Händen der davon gänzlich getrennten Kirchspiele, — wieder andere Theile des städtischen Lebens in den Händen besonders gebildeter commissions oder trusts; ein Theil der im Parlament vertretenen Städte durch Incorporations-Charten in eine formirte Verfassung gebracht, ein anderer Theil noch auf der Basis des inzwischen verfallenen, mittelalterlichen courtleet; ein Theil der incorporirten Städte im Parlament vertreten, ein anderer Theil nicht; die kleinsten, gänzlich verfallenen Ortschaften repräsentirt durch zwei Abgeordnete gleich der größten Grafschaft, einige jetzt große Städte völlig unvertreten.

Dies waren die im letzten Resultat sichtbaren Folgen der planlos auf einander gehäuften städtischen, mehr als zehnfach zu starken Vertretung. Die unvermeidliche Folge wurde die Unterordnung der wirklichen Ortsinteressen unter die parlamentarischen Parteiinteressen, da die streitenden Parlamentsparteien ihren Wahleinfluß vorzugsweise in den kleinen oder sonst normal gestalteten Wahlflecken suchten, die seit Georg III. zum Tummelplatz systematischer Wahlbestechungen wurden. Je größer die Zahl und je kleiner die Bedeutung der Wahlflecken geworden, destomehr sind sie unter den dominirenden Einfluß des benachbarten Großgrundbesitzes gefallen. In vielen derselben haben sich große Adelsfamilien so sicher befestigt, wie in den Burgen des Mittelalters. Die Wahlstatistik des XVIII. Jahrhunderts wurde allerdings in einem nicht unabsichtlichen Dunkel gehalten. Allein am Ende des Jahrhunderts getraute sich eine Petition der „Gesellschaft der Volksfreunde" den Beweis anzutreten, daß 200 städtische Abgeordnete durch Wählerschaften von weniger als 100 Stimmberechtigten creirt, und daß überhaupt 356 Mitglieder durch 154 patrons ernannt würden, — ohne eine ernste Widerlegung zu finden. Es war das immer noch eine Art von Ausgleichung für eine 10fach zu hoch gegriffene Stadtvertretung, freilich auf Kosten der Moralität der kleinen Wählerschaften und der Interessen der Mittelstände, während die Energie und der Einfluß der Grafschaftsgentry durch diese anomalen Enclaven nochmals erhöht wurde. Unabänderlich aber blieb die städtische Parlamentsvertretung die Achillesferse des großen sonst so harmonisch gegliederten Parlamentskörpers, — die brüchige Stelle, an welcher die späteren Reformbills mit gutem Grunde einsetzten.***)

---

tretungen geschaffen wurden. Ueber die daraus hervorgegangenen Karrikaturen einer Stadtverfassung vgl. Gneist, selfgovernment (1871) §. 73.

***) Fragt man trotz alledem nach dem letzten Grunde der besonnenen Mäßigung,

§. 46.
VII. Die Stellung des Oberhauses.

Das Oberhaus ist die nothwendige Ergänzung des House of Commons, als Träger der bestehenden Rechtsordnung, zum Schutz der Minoritäten gegen die Majoritäten, zum Schutz der dauernden Ordnung des Staats gegen die täglich wechselnden Interessen der Gesellschaft. In diesem Sinne ist der regierenden Klasse eine nochmalige Vertretung durch die Häupter ihrer hervorragendsten Familien gegeben, unabhängig von wechselndem Wahleinfluß. Dem schon vorhandenen Bestand von 166 Pairs beim Regierungsantritt Wilhelm's III. sind im Laufe des XVIII. Jahrhunderts hinzugefügt: 34 Herzöge, 29 Marquis, 109 Grafen, 85 Viscounts, 248 Barone. Unter der Gesammtzahl der Pairs (372 beim Regierungsantritt Georg's IV., im gegenwärtigen Augenblick sogar 512) wird die Vertretung der Staatskirche durch 2 Erzbische und 24 Bischöfe zu einer immer weiter herabsinkenden Minorität, zu einem Supplement des überwiegend weltlichen Charakters der Institution, welche einerseits der regierenden Klasse ihr höchstes Ehrenrecht, andererseits dem Körper der Staatsregierung die nothwendige Stabilität verleiht.*)

Schon seit dem XVIII. Jahrhundert sind die Staatsrechtsverständigen aller Nationen, mit kaum nennenswerthen Ausnahmen, zu der übereinstimmenden Anschauung gelangt, daß neben der Volksvertretung mit ihren erfahrungsmäßig wechselnden Mehrheiten ein stabiles Element

---

durch welche sich der englische Parlamentarismus von seinen Nachbildungen unterscheidet, warum er das öffentliche Recht des Landes besser geachtet hat, als das Königthum vor ihm, warum sich der ganze Amtswechsel einer englischen Parteiregierung auf ein halbes Hundert political offices beschränkt, während im Uebrigen ein permanentes Berufsbeamtenthum und eine volle Integrität der Verwaltung gewahrt ist, warum die Stellung der Richter, warum der Besitz und die Selbständigkeit der Staatskirche von den Parteiregierungen unangetastet geblieben ist: so liegen die Gründe lediglich in dem Sinn der Wahlkörper, aus denen das Haus der Commons hervorgeht, in jener inneren Cohärenz, welche diesen Wahlkörpern den rechten Willen zur rechten Ausübung der politischen Freiheit gegeben hat.

*) Bei dem Regierungsantritt Georg's I. bestand das Oberhaus aus 22 Herzögen, 2 Marquis, 64 Grafen, 10 Viscounts, 67 Baronen, 16 schottischen Pairs; von diesen Pairien bestanden aber nur noch 52 beim Tode Georg's IV. Gerade durch die massenhafte Pairsernennungen unter Georg III. wurde das Bewußtsein der inneren Einheit der Reichsregierung mit den wahlberechtigten communae und der regierenden Klasse vollendet und damit jene Einheit der Action in dem parlamentarischen Staatskörper erzeugt, welche England weder in einer früheren noch in einer späteren Zeit in diesem Maße besessen hat. Ein Versuch der nobility in thörichtem Uebermuth das königliche Recht der Pairsernennungen auf eine feste Zahl zu beschränken, war in ihrer Tragweite rasch erkannt und vom Unterhause abgewiesen worden (a. 1719.)

nothwendig ist, welches nach Verschiedenheit der Grundlagen des Staats und nach der Natur der Gesellschaftsordnung bald durch lebenslängliche, bald durch erbliche Mitglieder, bald durch eine Repräsentation dauernder Körperschaften, in irgend einer Weise ein höheres Maß der Ständigkeit gewinnen müsse, um der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung einen Halt zu geben.**) Leider verlieren nur diese wohlbegründeten Theorien ihren Einfluß auf die Volksmeinung in der Regel gerade dann, wenn die moderne Gesellschaft dieses ermäßigenden Einflusses am dringendsten bedarf.

England ist in den Kämpfen zwischen dem Königthum und den Ständen empirisch zu derjenigen Formation gelangt, welche im XVIII. Jahrhundert als die naturgemäße und selbstverständliche erschien. In seinem Entstehen war das Oberhaus als ein durch die Macht des Besitzes verstärkter Staatsrath zur Welt gekommen. Dem Permanent Council waren die angesehnsten Meistbelehnten und Prälaten hinzugetreten, also eine Vertretung des Großgrundbesitzes, aber nicht des bloßen Besitzes, sondern derjenigen geistlichen Magnaten, welche die actuelle Regierung der Kirche führten, derjenigen weltlichen Magnaten, welche die ardua negotia regni gemeinschaftlich mit den höchsten Dienern der Krone zu führen bereit und im Stande waren, und welche auch in Staatslasten und Steuern überall an der Spitze der Bevölkerung standen. Die Tüchtigkeit dieser Aristokratie hat dann (umgekehrt wie in den altfranzösischen Parlamenten) das bloße Beamtenelement zurückgedrängt, die königlichen Justiciarii und bloßen Berufsbeamten nur noch als Assistenten der Körperschaft sich nebengeordnet. Die geistliche und weltliche Pairie ist in den periodischen Sitzungen des königlichen Raths stillschweigend zu einer ständigen Körperschaft, zu einem wesentlichen Factor der Gesetzgebung, zur obersten Spitze der Gerichtsverfassung geworden. Ihre hervorragenden einzelen Glieder bilden im XVIII. Jahrhundert die Mehrheit der höchsten Diener der Krone, welche unter dem Namen des „Privy-Council" die actuelle Staatsregierung führen.

Wo in dieser Weise Ober- und Unterhaus neben einander die wirklichen Staatsgeschäfte führen, bedarf es keiner theoretischen Beweise für die Nothwendigkeit des Zweikammersystems, die vielmehr in der täglichen Action des Parlaments von selbst hervortritt.

Ohne das Oberhaus würde die Gesetzgebung alsbald ihren Halt

**) Der Kleinstaat, welchem die Elemente zu einer I. Kammer fehlen, bekundet eben damit seine Natur als civitas imperfecta. In der Wirklichkeit bestehen solche Staaten nur in Unterordnung unter ein größeres Staatsganze, mag dies Staatenbund oder Bundesstaat heißen, und sind nur in dieser Verbindung im Stande die Aufgabe eines „Staats" zu erfüllen.

verlieren, oder vielmehr überhaupt nicht mehr vorhanden sein; die Beschlüsse des Unterhauses (in Folge der Finanzgewalt des Hauses und seines bestimmenden Einflusses auf den Ministerwechsel) würden wie die Tagesbeschlüsse eines Convents an die Stelle der Gesetzgebung treten, der Unterschied zwischen Gesetzen und Tagesbeschlüssen der Majorität würde alsbald zu einer inhaltlosen Form, zu einem bloßen Namen werden.

Ohne Oberhaus würde eine Regierung nach Gesetzen alsbald aufhören, da jeder Majoritätsbeschluß des Unterhauses in jedem gegebenen Moment auch die vorhandenen Gesetze aufheben, suspendiren oder durch Dispensation zu beseitigen vermöchte.

Der Schutz des individuellen Rechts durch die Gerichte wäre alsbald beseitigt, da die höhere gesetzgebende Gewalt der Majoritätsbeschlüsse in jedem gegebenen Augenblick die Gerichtsbehörden, ihr Personal und ihre Sprüche bei Seite setzen kann.

Es ist dies der rasche Proceß, durch welchen alle Verfassungen nach den Idealen der reinen Demokratie, nach den doctrinären Systemen der Volkssouveränetät, sofort in die Dictatur, ja in einen maßlosen Absolutismus übergehen, der jede Schranke der Staatsgewalt wegreißt. England hatte unter der kurzen Regierung Cromwell's mit dem Einkammersystem gerade soviel Erfahrungen gemacht, um darauf nicht wieder zurückzukommen. Diese Volksauffassung mußte sich umsomehr befestigen, jemehr der schnelle Wechsel der Parlamentsmajoritäten und Ministerien schon im XVIII. Jahrhundert die Nothwendigkeit eines festen Halts der Rechts- und Verwaltungsordnung vor Augen führte, der im Königthum nicht mehr zu finden war. ***)

Zugleich hat England im Laufe der Jahrhunderte die praktische Erfahrung gemacht, daß ein Staatskörper, der neben der gewaltigen Macht des House of Commons Stand halten soll, seine Wurzeln ebenso wie die communitates nicht nur im Besitz, sondern in dem Gliederbau des Staats von unten herauf haben muß. In der That sind in jeder communitas auch diejenigen Elemente enthalten, welche im Parlament concentrirt das Oberhaus bilden. Die Pairs, welche gewohnheitsmäßig als Lord-Lieutenants und Custodes Rotulorum an der Spitze der actuellen Grafschaftsverwaltung, der Verwaltung und des Commandos der im XVIII. Jahr-

***) Es ist charakteristisch für die praktischen Lebensanschauungen, die aus der wirklichen Beschäftigung mit dem Staat sich auch noch heute ergeben, daß selbst die neueste volkswirthschaftliche Schule in England, die den Staat nur noch aus Interessen aufbauen will, — die im weitest denkbaren Maße von dem Begriff und von der Nothwendigkeit eines Rechts im Staat sich entfernt hat, — daß selbst Stuart Mill die Nothwendigkeit eines Zweikammersystems vertritt. Die Idee der Volkssouveränetät ändert aber die Präcedenzordnung: die erste Kammer soll künftig die „zweite Kammer" heißen.

hundert noch leistungsfähigen Milizen standen, continuiren die Idee einer leitenden Stellung auch in ihre Vereinigung zum Oberhaus. Der Grundsatz der königlichen Ernennung der obrigkeitlichen Beamten, welcher im Gebiet der Militär-, Gerichts- und Polizeihoheit gilt, continuirt den Grundsatz der Ernennungen auch in das Oberhaus.†) Die gewohnheitsmäßige Selbstverwaltung der Grafschaften durch den erblichen Grundbesitz führt weiter zur Anerkennung einer erblichen Pairie, ebenso wie in dem absoluten Beamtenstaat die Natur des Berufsamts zu einer lebenslänglichen Stellung der höheren Beamten, zu einer Zusammenfassung in einen höchsten ständigen Beamtenkörper führt. Die Cohärenz des Einzelen mit der Gesammtheit, das gleichmäßige Zusammenwirken der Elemente nach einem Grundsystem, giebt auch dem englischen Oberhaus seinen Halt in der englischen Staats- und Gesellschaftsordnung.

Auch das adliche Oberhaus stellt also wie das Unterhaus eine organische Verbindung von Besitz und Amt dar, — nicht eines fingirten, durch bloße Adelstitel fortgesetzten ehemaligen Amts (wie die Adelstitel des Continents), sondern einer lebendig fortgesetzten Thätigkeit in den höchsten Geschäften der Reichsregierung und in der täglichen Arbeit der Localverwaltung, in einem actuellen Dienst für das Gemeinwesen mit der vollen Verantwortlichkeit eines öffentlichen Amts. Ebenso wenig stellt es die Vertretung eines privilegirten Grundbesitzes dar, der mit dem ganzen inhaltlos gewordenen Lehnsnexus in England verschwunden ist: sondern eines jeden Besitzes, der seine Steuer- und persönlichen Pflichten im Staate erfüllt. Für die Stellung der Pairs in Gesetzgebung und Steuerbewilligung gilt ihre Eigenschaft als Meistbesteuerte ebenso selbstverständlich wie für die gentry in der Kreisversammlung. In dieser Cohärenz war auch die Stellung des Oberhauses im XVIII. Jahrhundert noch sicher fundirt.††)

†) Auch in dieser Frage hält die praktische Lebensanschauung selbst in dem englischen Radicalismus die Nothwendigkeit der Ernennung zu den höheren Aemtern der Obrigkeit fest. Die Entfremdung der Gesellschaft von der Selbstthätigkeit im Staat auf dem Continent vermochte allerdings die Nothwendigkeit des Princips der Ernennung für die ersten Kammern im monarchischen Einheitsstaat nicht einzusehen. Vom gesellschaftlichen Standpunkt aus soll auch diese Kammer gewählt werden, wie alle Elemente der Selbstverwaltung von unten herauf gewählt werden sollen. Die Nothwendigkeit, die Militär-, Gerichts- und Polizeiobrigkeit durch Ernennung einer höheren Autorität, nicht durch Wahlen zu creiren, wird erst durch habituelles Mitthun in Militär-, Gerichtsdienst und in der Polizeiverwaltung gemeinverständlich.

††) Gerade die gewaltige Bewegung in dem Personal der Pairie, die von Jahr zu Jahr fortgesetzten neuen Ernennungen, ergeben den Beweis, daß ihre Ehren erworbene Ehren sind, ebenso wie im Mittelalter. Wie in den Herrensitzen der Grafschaften die festen Punkte liegen, an welchen man einen Höchstbesteuerten und einen Friedensrichter zu finden gewohnt ist, wie diese Punkte vereint den Kern der Kreis- und Provinzialverwaltung bilden,

§. 47.

VIII. Die Einfügung der Staatskirche in das System der Parlamentsregierung.

Sehr schwer und sehr allmälig hat die Staatskirche im Lauf des XVIII. Jahrhunderts ihren Frieden mit dem neugestalteten parlamentarischen Staat geschlossen. Man giebt der Wahrheit die Ehre, wenn man anerkennt, daß die Kirche in den Kämpfen der Parlamente mit den Stuarts in die dringende Gefahr gerathen war, ein Instrument wechselnder Parlamentsparteien zu werden. Darum hatte sie mit ihren Theorien von der absoluten Gewalt so lebhaft Partei genommen für das jure divino - Königthum Jacob's I. und seiner Nachfolger. Die Opposition der ihr gegenüberstehenden Secten waren später durch die scharfen Verbotsgesetze der Restauration zum Schweigen gebracht. Von da an hatte die anglikanische Geistlichkeit (freilich in bedenklicher Concurrenz mit der römisch-katholischen) in ihren Abhandlungen und Predigten um die Gunst der beiden königlichen Brüder zu werben begonnen, jede sich als die wahre, alleinige „Stütze" des Thrones und der Gesellschaftsordnung empfehlend. Diesen politisirenden Charakter vermochte die Geistlichkeit nicht wieder abzustreifen. Bald in Gunst, bald in Opposition, fand sie sich einmal hineingezogen in das parlamentarische Parteiwesen während der letzten Jahrzehnte der Stuarts. Die Kanzel war zum politischen Lehrstuhl geworden, um so wirksamer, als der Redner keinen Widerspruch fand und die Presse noch unter Censur lag. Statt der Seelsorge und des Lehrberufs schien der Geistlichkeit und ihren beiden Universitäten die Theilnahme am Tagesstreit, die Denunciation und die Widerlegung mißliebiger Meinungen zur Hauptaufgabe zu werden. In ihrem Eifer für das jure divino-Königthum war sie aber von den Stuarts so oft, und schließlich durch Jacob II. so schwer verletzt und hintergangen worden, daß sie zuletzt sich selbst der Widerstandspartei anschloß, ja daß sie gerade durch ihren Widerstand das Signal zum Ausbruch der „glorreichen Revolution" gegeben hatte.

---

so erscheinen sie concentrirt im Hause der Lords. Und dies Verhältniß dauert wenigstens als durchschnittliche Regel noch fort bis in das XIX. Jahrhundert. In den Verzeichnissen von 1855 habe ich im englischen Oberhause noch gezählt: 61 Lords als Lordlieutenants an der Spitze einer Grafschaftsverwaltung, 116 Lords als Milizofficiere und in den Milizcommissionen, 58 in der activen Armee, 67 active oder ehemalige Minister oder Unterstaatssecretäre, 108 ehemalige Unterhausmitglieder rc. Der Typus des privatisirenden Lords, der im XVIII. Jahrhundert noch die einflußlose Ausnahme war, ist freilich heute in starkem Wachsen begriffen.

Durch die zweite Revolution und durch den Dynastiewechsel war nun aber die Gefahr ihrer Unterwerfung unter ein wechselndes Regiment parlamentarischer Parteien drohender geworden als zuvor. In unüberwindlicher Abneigung dagegen war die Geistlichkeit sehr bald zur Parteifahne der Stuarts zurückgekehrt. Die politische Secession der „non jurors“ dauerte ein Menschenalter in offener, widerhaariger Opposition gegen die herrschende Dynastie fort, in erkennbaren Resten sogar bis zum Anfang dieses Jahrhunderts. Da aber die Whigministerien whigistische Bischöfe anstellten, so folgte der Entfremdung zwischen Kirche und Staat eine Entfremdung zwischen hoher und niedriger Geistlichkeit, und in weiterer Folge ein verbitterter Streit zwischen den Doctrinen der High Church und der Low Church.

Es lag nun einmal in dem Wesen der Kirche ein Gegensatz gegen das Parlamentswesen, welcher beide Organismen als Pol und Gegenpol erscheinen läßt. Ortspfarren, Kapitel, Universitäten, colleges, können nun einmal nicht nach der Weise weltlicher communitates verwaltet, das Lehramt nicht nach der Weise der Polizeiobrigkeit gehandhabt werden. Alle Uebertragungen der Parlamentsverfassung auf die Kirche führen nur zu einem Vorwalten extremer Richtungen, zu erbittertem Streit der Parteien, der, als Streit um Glaubenswahrheiten, durch parlamentarische Majoritätsbeschlüsse nicht auszutragen ist, vor Allem aber zu stetigen Conflicten mit den weltlichen Parlamenten. Der Geist und Zweck kirchlicher Lehre und Seelsorge bedingt im Unterschied von der auf selfgovernment und Steuern basirten Parlamentsverfassung ein stetiges, von weltlichen Parteiinteressen freigehaltenes Kirchenregiment mit durchgreifenden Aufsichtsgewalten. Eine Anwendung ständischer und parlamentarischer Formationen hat sich deshalb jederzeit nur in Unterordnung unter ein starkes Kirchenregiment und nur in den äußeren Fragen der Kirchenverwaltung bewährt.*) Die regierende Klasse Englands hatte das lebendige Bild der Gefahren eines kirchlichen Parlamentarismus nicht nur aus dem verunglückten System der presbyterianischen Kirchen unter Cromwell, sondern noch lebendiger an dem Entwickelungsgang der schottischen Kirche

*) Allerdings hatte die Synodalverfassung der Convocations unter den Tudors noch leidlich bestanden, aber nur unter der Bedingung 1) sehr starker Ernennungsrechte der Krone für die Mitglieder der Generalsynode und übergreifenden Gewalten des königlichen Commissars, 2) unter Voraussetzung einer unbefangenen Geltendmachung des königlichen Ernennungsrechts im Sinne christlicher Toleranz, 3) auch so nur mit Unterordnung der Generalsynode unter einen königlichen Oberkirchenrath, als oberste Behörde des Kirchenregiments (§. 38). Die zweite Voraussetzung war mit den Stuarts weggefallen, die dritte seit der Restauration, alle Voraussetzungen aber im XVIII. Jahrhundert, nachdem die Nichtwiederherstellung eines Oberkirchenraths sogar zu einem Grundartikel der Verfassung geworden war.

vor Augen, und man kann nur mit Bewunderung die Umsicht anerkennen, durch welche ein modus vivendi mit dem kirchlichen Organismus gefunden wurde durch folgende Maßnahmen.

1. Durch Anerkennung der Hierarchie der anglikanischen Kirche nach dem Episcopalsystem, vom bischöflichen Amt bis zum Pfarramt herab; durch die Beibehaltung des Sitzes der Bischöfe im Oberhaus; durch Enthaltung einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Kirche; durch die Gestaltung der obersten Beschwerdeinstanz beim „König im Rath" zu einer ständigen Commission (Court of Delegates), welche später auch den Titel einer ständigen „Staatsrathsabtheilung" erhalten hat. Nur die periodischen Generalsynoden des Clerus in seinen „Convocationen", welche als unverbesserliche Träger des Kastengeistes der Cleriker erschienen, fand man auf die Dauer unvereinbar mit dem kirchlichen Frieden, und schlug deshalb seit dem Jahre 1717 den schonenden Weg ein, ihre Thätigkeit zu suspendiren, indem sie zwar in herkömmlicher Form berufen, von einem königlichen Commissar eröffnet, unmittelbar nach der Eröffnung aber wegen Mangels an Vorlagen vertagt werden (ein Verfahren, welches bis zur Mitte dieses Jahrhunderts fortgedauert hat). Es war damit der directe Antagonismus kirchlicher und weltlicher Parlamente beseitigt. Von oben herab war eine Verbindung durch die Bischöfe im Oberhaus, von unten herauf durch die Verfassung des Kirchspiels hergestellt. — Es kam darauf an, die dazwischenliegenden Glieder des kirchlichen Organismus mit der neuen Ordnung der Dinge zu versöhnen durch folgende weitere Concessionen.

2. Der kirchliche Besitz wird von der parlamentarischen Regierung gewissenhaft geschützt und erhalten, gewissenhafter als in jedem anderen Jahrhundert; unter Königin Anna durch eine große Stiftung vermehrt. Dieser Besitz repräsentirt bis heute die Einkünfte eines continentalen Königreichs (nach dem Census von 1851 taxirt auf 5,000,000 £ Revenuen, und einen Grundbesitz von 1,500,000 acres), wie er in England nothwendig erschien, um die Würde der Kirche neben einer so reichen regierenden Klasse zu erhalten.

3. Der feste Bestand der kirchlichen Benefizien wird durch den Rechtsbegriff der sole corporation erhalten und dient ebenso wie die starre Incorporation der Universitäten dazu, den Einfluß der Parlamentsparteien von dem kirchlichen Amt fernzuhalten. Andererseits vertheilt sich das Verleihungsrecht dieser Aemter (Patronat) unter den König, die geistlichen und weltlichen Lords, grundbesitzende Gentlemen, Kapitel, Universitäten und andere Körperschaften, ungefähr entsprechend den jetzigen Machtverhältnissen der regierenden Klasse.

4. Der Staatskirche bleibt noch immer eine erhebliche kirchliche

Gerichtsbarkeit, welche freilich einer Staatsbehörde in höchster Instanz unterliegt, die aber mit mancherlei obrigkeitlichen Rechten sich auch auf die Dissenters erstreckt.

5. Das Bekenntniß zur Staatskirche bleibt die Vorbedingung für Parlament und obrigkeitliche Aemter. Das tiefdurchdachte System der Testacte 25 Car. II. c. 2 hat diesen auf fast anderthalb Jahrhunderte geschlossenen Bund der Staatskirche mit dem Staat und der regierenden Klasse ausgedehnt auf Alles, worauf politischer Einfluß im Staate beruht (bear any office, civil or military, or receive pay, salary, fee, or wages, by patent or grant etc.). Andererseits bleibt der kirchliche Besitz von unten herauf voll herangezogen zu den Lasten der Ortsgemeinde, die Geistlichkeit ein lebendiges Glied der vestry, ein ansehnliches Element der Friedenscommissionen, und wächst so allmälig in zunehmender Wahlverwandtschaft mit der regierenden Klasse in die Parlamentsregierung hinein.**)

Das Ideal der einheitlichen Kirche im einheitlichen Staat war damit wieder erreicht. In der Praxis gestalteten sich nun die Verhältnisse ähnlich den Staaten des Continents, in welchen nach dem Einkirchensystem entweder die römische, oder die lutherische, oder die

---

**) Vergl. über den staatskirchlichen Organismus Gneist, Engl. Verwaltungsrecht Bd. II. cap. VIII. Das Ganze giebt das Bild eines tief verflochtenen Gegenseitigkeitsverhältnisses zwischen Kirche und Staat, zwischen Geistlichkeit und regierender Klasse, in welchem die Kirche das Wesentliche ihrer Verfassung, die Selbständigkeit des Lehramts, unter eigenthümlichen Verhältnissen bewahrt. Die regierende Klasse hat ihrerseits die volle Bedeutung dieser Verbindung für ihre Stellung nach unten so vollständig begriffen, daß das Motto „Kirche und Krone" das Losungswort der Tory-Partei ward und blieb. Die starke Seite des Systems lag auf der politischen Seite, insofern dadurch eine Hauptgrundlage für die Möglichkeit einer parlamentarischen Parteiregierung gewonnen war, — das Alles freilich auch wieder einigermaßen auf Kosten kirchlicher Wirksamkeit in Lehre und Seelsorge und mit einer gewissen lähmenden Rückwirkung auf die Volkserziehung, auf das geistige Leben der Nation überhaupt. Seitdem der Kirche ihre corporative Selbständigkeit voll gesichert war, trat, wie in früheren Epochen, nun wieder eine Erschlaffung im geistlichen Beruf ein. Keine Secte machte mehr ernste Concurrenz; die Katholiken wurden unter Strafgesetzen niedergehalten. Die hochgestellten Besitzer der Pfründen verloren damit vielfach ihr Interesse an dem Beruf der Seelsorge. Schon unter Königin Anna berechnete man, daß die größere Hälfte der Pfarreien durch dürftig dotirte Vicare und Curaten mit durchschnittlich 50 £ versehen wurden. An vielen Orten wuchs die Bevölkerung allmälig weit über die Anlage der Kirchspiele hinaus: statt aber mit den reichen Mitteln der Kirche neue Gemeinden zu bilden, überließ man sie der Verwahrlosung und dem Methodismus, der sich jetzt massenhaft von der zu vornehm gewordenen Kirche abscheidet. Eben daraus erwächst naturgemäß das Dissidententhum des XVIII. Jahrhunderts, von der Seite des Gemüthslebens aus, während die älteren in dem Streit gegen die Staatskirche der Stuarts entstandenen Secten in einen ziemlich einflußlosen Separatismus zurücktreten. Erst im XIX. Jahrhundert bemüht sich die Staatskirche, schwere Versäumnisse gut zu machen.

reformirte, oder die griechische Kirche mit den Institutionen des Staats, mit dem Familienrecht, der Schule und den Sitten der Nation so verwachsen ist, um ein wesentliches Element des nationalen Staats darzustellen. Ein der Toleranz oder doch Indifferenz zugewandter Sinn der höheren Stände charakterisirt das XVIII. Jahrhundert allerdings auch in England, setzt die Strafgesetze gegen Katholiken und Dissidenten praktisch nahezu außer Anwendung, gewährt den Dissidenten durch jährlich wiederholte Indemnitätsacten (seit 1727) die Zulassung zu den Aemtern und politischen Rechten, gewährt allen Bekenntnissen im Wesentlichen die Rechtsgleichheit des Einzelnen im bürgerlichen Rechtsverkehr, ohne deshalb die Stellung der Staatskirche aufzugeben. Sie bleibt die Kirche des Königs und des Parlaments, die Kirche in allen staatlichen Anordnungen und Acten, die Kirche, welche in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit, ihres Zehntrechts, ihrer Kirchensteuer, ihrer kirchlichen Trauung (nach der marriage act 1753) andere Bekenntnisse als nicht vorhanden behandelt. Für die regierende Klasse bleibt das Bekenntniß zur Staatskirche Voraussetzung ihrer Verfassung, — für den King in Council, wie für den King in Parliament, — gleichmäßig anerkannt von Whigs und von Tories.

Diese Einfügung der Staatskirche in den parlamentarischen Staat war der letzte entscheidende Schritt zur Herstellung der Cohärenz und inneren Harmonie, mit welcher ein gleicher Pulsschlag in das Leben der Nation zurückkehrt. Und damit hört auch die Geistlichkeit auf als agitirendes Element in dem Streit um Macht und gesellschaftliche Interessen sich als die „wahre Stütze" des Throns und der Ordnung zu geriren, sondern sie findet ihren conservativen Beruf wieder in der Lehre und Seelsorge, in der Vertretung des christlichen Sittengesetzes, sowie es, dem Sinne der großen Mehrheit der Nation homogen und verständlich, sich in der anglikanischen Kirche verkörpert.***)

In der Würde ihres Berufs, in politischer Einsicht, Vaterlandsliebe und in der Achtung der bürgerlichen Gesellschaft stand wohl keine andere Geistlichkeit der europäischen Welt der anglikanischen gleich, und wenn

***) Diese Anerkennung der Gleichberechtigung der Einzelbekenner anderer Confessionen ist etwas sehr verschiedenes von dem System der Parität zweier Kirchen, welches mit der englischen Parlamentsregierung nicht vereinbar sein würde. Allerdings bestand für Schottland die presbyterianische Kirche als Staatskirche, doch nur in dem provinziellen Gebiet und für ein ziemlich nahe verwandtes Kirchensystem. Wie sich ein Zweikirchensystem in demselben Staat gestalten müsse (wie solches in Deutschland nach dem Westphälischen Frieden durch Vereinigung katholischer und evangelischer Territorien zu einem Staatsverband entstanden ist), dafür scheint die öffentliche Meinung in England noch wenig klare Vorstellungen zu haben, während doch England seit Herstellung der katholischen Bisthümer im Lande (1850) vor dieselben Probleme gestellt ist, wie Deutschland.

diese Wirksamkeit nur zu eng mit der Stellung der regierenden Klasse verflochten war, so war und blieb dies doch ein hoher Beruf in seinem Kreise und von entscheidender Bedeutung für die jetzige Rechtsordnung des Staats, welcher damit eine gesicherte Grundlage gegeben war in einer allseitig anerkannten Lehre des christlichen Sittengesetzes. Diese Stellung der Staatskirche war das zuletzt entwickelte Glied in dem Organismus der Parlamentsverfassung, nicht aber das letzte in seiner Wirksamkeit.

§. 48.

IX. Das Verhältniß der königl. Regierung zum Parlament. King in Council und King in Parliament.

Auf der so befestigten Grundlage der erblichen Thronfolge, des self-government, der regierenden Klasse in ihrem Ober- und Unterhaus (§§. 40—47), entwickelt sich nunmehr eine neue Stellung des königlichen Raths zum Parlament, welche seit länger als 100 Jahren unter dem Namen einer „parlamentarischen Regierung" als Ideal einer monarchisch constitutionellen Regierungsweise den Völkern der civilisirten Welt als ein zu erstrebendes Ziel erscheint.

Die Revolution hat das königliche Amt erhalten, nicht als Königthum göttlicher Einsetzung, sondern als erbliches Königthum menschlicher Einsetzung, mit einem parlamentarischen Titel, vergleichbar den Hergängen bei dem Regierungsantritt Heinrich's VII. Der englische Staat ist also Monarchie geblieben, und zwar verfassungsmäßige Monarchie in einem doppelten Organismus: als King in Parliament und als King in Council — das heißt: der König ist in Ausübung der Staatsgewalt entweder an die Zustimmung des einen oder an den Beirath der Gegenzeichnung des andern gebunden. Die alten Regierungsgewalten dauern fort, stetig erweitert, beschränkt, modificirt durch die Gesetzgebung, also durch den „King in Parliament". Die Regierungsgewalten haben sich verzweigt in eine Reihe verfassungsmäßiger Behörden, courts, commissions, boards, schließlich aller doch wieder zusammenlaufend im „King in Council", dem König als Haupt der jetzt sogenannten Executivgewalt. Die Hergänge von 1688 haben jedoch Veränderungen der Machtverhältnisse herbeigeführt, welche auch auf die Form der Reichsverwaltung zurückwirken.

I. Das Privy Council ist noch immer der verfassungsmäßige Sitz der Staatsregierung, jedoch mit wesentlichen Beschränkungen der Functionen wie des Personals.

Die ergänzende und concurrirende Verordnungsgewalt des King in

Council dauert zwar fort: da aber die Staatshoheitsrechte im Innern im weitesten Maße durch Parlamentsgesetze fixirt sind und fortschreitend noch weiter fixirt werden, so beschränken sich die Verordnungen immer mehr auf Colonial- und auswärtige Verhältnisse, auf Ausführungsverordnungen und Amtsinstructionen.

Die Beschließung des Council über außerordentliche Maßregeln der zeitigen Regierung ist nicht ausdrücklich aufgehoben: da aber jetzt alle Dispensirungs- und Suspendirungsgewalt gegen die Parlamentsgesetze hinweggenommen ist, gehen die wichtigeren Maßregeln auf das Parlament über in Gestalt von private bills etc.

Die Jurisdiction des Council in Civil- und Strafsachen ist erloschen mit der Sternkammer; es ist davon nur ein Recht der Voruntersuchung übrig geblieben.

Dazu sind noch folgende weitere Aenderungen getreten:

Die grundsätzliche Unabsetzbarkeit der Richter durch 13 Will. III. cap. 2;

die gesammte Polizeiverwaltung, die Oberinstanz der Ortsgemeindeverwaltung, die Miliz und Alles, was eines Mißbrauchs der Gewalten von oben herab fähig, ist inzwischen durch eine unabsehbare Kette von Gesetzen decentralisirt und unter eine Verwaltungsrechtsprechung gestellt;

die Kirche hat ihre Unabhängigkeit von der laufenden Ministerverwaltung erhalten;

das Oberhaus endlich ist inzwischen so consolidirt, um wieder wie im 15. Jahrhundert die Stellung eines unabhängigen Reichsraths einzunehmen.

Der praktische Schwerpunkt der Reichsregierung liegt jetzt wesentlich in der Berathung des Königs über Berufung, Auflösung des Parlaments und über die dem Parlament zu machenden Vorlagen. Es handelt sich in den Berathungen des jetzigen Council um Maßregeln der auswärtigen und Colonialpolitik, um einzubringende neue Gesetze, um temporäre Maßregeln, um Neubesetzung vacant gewordener Aemter, — also Geschäfte, für welche die ceremoniellen Plenarsitzungen eines zahlreichen Collegiums in der That weder nothwendig noch angemessen erscheinen. Alle Functionen, für welche die Ständigkeit und collegialische Abstimmung eines Staatsraths von Bedeutung, sind (wie zum Theil schon in der vorigen Periode S. 593) in der That dem Council entzogen.

Und dem entsprechend sind nun auch die noch übrigen Geschäfte des Council auf einen Ministerrath übergegangen, der sich aus fünf, sieben oder mehren Hauptmitgliedern des Council bildet als „die zeitige Regierung Seiner Majestät" (cabinet). Diese Regierungsweise, hervorgegangen

aus den cabinets Jacob's I. und Carl's I., aus den cabinets oder cabales unter Carl II. und Jacob II., erwies sich schon im Anfang dieser Periode als die allein mögliche Form, und zwar mit wesentlicher Rücksicht auf die im Parlament vorherrschende Partei. Auch der großen Persönlichkeit Wilhelm's III. war es nicht mehr möglich, eine gemischte Verwaltung von Tories und Whigs zu bilden; in den Jahren 1793—96 schieden die dissentirenden Elemente stillschweigend aus, bis ein homogenes Whig-Cabinet übrig blieb. Wilhelm III. hat zum letzten Mal in wirklichen Collegialberathungen eines Council präsidirt. Man überzeugte sich durch die Praxis selbst, daß die neuen Gesetzvorschläge und Maßregeln, auf welche jetzt das Council beschränkt war, nur von principiellen Standpunkten einer in sich einigen Regierung an das Parlament gebracht werden konnten. Eben darum wurde auch kein ernstlicher Versuch einer Rückkehr zur älteren Geschäftsbehandlung in formellen Plenarsitzungen des gesammten Council gemacht.*) Da aber gesetzlich nichts geändert ist, so wird in den betreffenden Fällen, wo nach Verfassung oder Gesetz ein „Order in Council" erforderlich ist, eine nominelle „königliche Rathssitzung" gehalten, zu welcher außer den Ministern pro forma einige dem actuellen Ministerium befreundete Mitglieder des Raths als Figuranten eingeladen werden. Das Privy Council besteht nur noch als eine Ceremonialsitzung des zeitigen Ministerraths zur formellen Ratification und Publication solcher Maßregeln, welche verfassungsmäßig vom „König im Rath" ausgehen müssen.

An diese Form der Staatsregierung knüpft sich nun der überwiegende Einfluß des Parlaments auf Personal und Richtung derselben.

II. Auf den King in Parliament gehen nunmehr alle diejenigen Gewalten über, welche dem King in Council entfallen sind, d. h. die zeitigen Minister der Krone bedürfen jetzt der Zustimmung des Parlaments in einer langen Reihe von Fällen, welche sonst im königlichen Rath selbständig erledigt wurden.

Diese neuere Regierungsweise Englands beruht keineswegs auf den normalen Befugnissen des Parlaments, seinem Antheil an der Gesetzgebung, seiner Steuerbewilligung, seinen Controlrechten der Verwaltung,

*) Die Act of Settlement hat noch einmal den Versuch der Herstellung des ursprünglichen Verhältnisses gemacht durch die Vorschrift, „daß künftighin alle Gegenstände der Verwaltung dieses Reichs, welche ordnungsmäßig im Privy Council zu verhandeln nach den Gesetzen und Gewohnheiten des Reichs, dort verhandelt und gezeichnet werden sollen von solchen Mitgliedern des Raths, welche dazu gerathen und consentirt haben." Allein dieser Satz wurde wieder aufgehoben, bevor er in Wirksamkeit trat. Man hatte sich von der praktischen Unausführbarkeit überzeugt. Ueber die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der neueren Geschäftsführung vergl. Note am Schluß.

so wie solche historisch sich seit dem XIV. Jahrhundert entwickelt und durch zahlreiche precedents festgestellt hatten. Die Dynastie der Tudors und der Stuarts hatte mit diesen Parlamentsrechten noch immer ein monarchisches Regiment geführt, und selbst nach zahlreichen weiteren Beschränkungen unter Carl I. und II. hätte ein pflichttreuer Monarch in der Verfassung wohl noch eine ausreichende Machtfülle gefunden. Erst die neue Stellung des Königthums seit der Declaration der Rechte hat die Stellung des King in Council und des King in Parliament völlig verschoben.

Der entscheidende Punkt liegt in der unabänderlichen Wahrheit, daß jede Staatsverfassung offene Stellen lassen muß, die man als außerordentliche Gewalten, dictatorische Gewalten, latente Gewalten oder sonst wie bezeichnen mag, die aber aus dem Verhältniß von Staat und Gesellschaft immer von Neuem entstehen. Keine menschliche Weisheit und Voraussicht vermag die Grenzlinien einer höchsten Gewalt im Staate erschöpfend durch Gesetze oder Verfassungsartikel zu ziehen, da unvorhergesehene Bedürfnisse, ja Nothstände der Gesellschaft, in jedem kürzeren Zeitraum neue Maßnahmen bedingen, für welche noch keine ausreichende Regel gefunden ist. In der Republik wie in der Monarchie muß diese dictatorische Gewalt an der einen oder an der anderen Stelle liegen, und das Machtelement, was der einen Seite entzogen wird, muß stets der anderen zufallen. Die Nationen, welche in monarchischer Verfassung aufgewachsen und in einem Vertrauensverhältniß zu ihrer Monarchie geblieben sind, reserviren diese Gewalten dem Monarchen in dem wohlberechtigten Gefühl, daß sie sicherer an der Stelle ruhen, die durch jedes Interesse der Person und der Familie identisch ist mit dem dauernden Wohl und Gedeihen des Landes. Auch die englische Nation hat diese monarchische Tradition festgehalten bis zur Grenze des Möglichen. Auch nach sehr schlimmen Erfahrungen hatte man in jedem früheren Jahrhundert (S. 455, 457) den Kreis der latenten Gewalten vorsichtig, zögernd, fast zaghaft, um etwas enger durch die legale Definition einzeler Punkte gezogen. Erst die beispiellose Pflichtvergessenheit und Verkehrtheit einer Dynastie durch drei aufeinanderfolgende Generationen hat die Nation in diesem Glauben irre gemacht und jene Wendung herbeigeführt, die unter dem Namen der glorreichen Revolution alle und jede noch übrige außerordentliche Gewalt dem Königthum entzog, weil sie in schwerster Weise gemißbraucht waren. Jeder einzele Satz der Declaration der Rechte war durch das Vorangegangene nur zu sehr gerechtfertigt: die Gesammtheit dieser Kette von Negationen seit den Zeiten Carl's I. führt aber zu einer wesentlich veränderten Weise der Regierung. Das Gesammtresultat dieser Negationen ist eben, daß an jeder offenen Stelle

die Gewalten des Königthums ausdrücklich hinweggenommen sind und ein etwaniger Versuch, solche zu üben als unzweideutiger Fall einer Ministeranklage erscheint, daß also jeder Rest dictatorischer Gewalten, die irgend eine praktische Bedeutung in dem Staatsleben haben, fortan dem König versagt ist.**)

Während nun aber nach den Doctrinen der Demokratie die so hinweggenommenen Gewalten den Volksfreiheiten zu Gute kommen sollten, verhält es sich in der Wirklichkeit anders. Wie die „Volkssouveränetät" selbst, so fallen die freigewordenen Gewalten immer nur der herrschenden Klasse der Gesellschaft, also in England der jetzt vollentwickelten regierenden Klasse zu, in ihrer jetzt vollendeten Organisation im Parlament. Da aber die Bedürfnisse der Nation stetig herauswuchsen aus der vorhandenen Gesetzgebung, da der Staat Jahr für Jahr neue und außerordentliche Machtvollkommenheiten bedurfte, so blieb nichts übrig, als daß die actuelle Regierung des King in Council stets zurückgehen mußte auf den König im Parlament, daß er Jahr aus Jahr ein in der Lage war die nothwendigen Mittel und Gewalten sich vom Parlament bewilligen zu lassen, und damit in ein fortgesetztes „Vertrauensverhältniß" zum Parlament, d. h. in eine stetig fortwirkende Abhängigkeit vom Parlament zu treten.

**) An diesem entscheidenden Punkt des sog. Parlamentarismus giebt es keine „allgemein constitutionellen Wahrheiten", sondern die englische Nation ist auch dabei nach ihren England eigenthümlichen Erfahrungen langsam und besonnen vorgegangen. Die Petition des Rechts, die Aufhebung der Sternkammer, die Bill der Rechte schneiden nur vereinzelte schwer gemißbrauchte Prärogativen ab. Die gewissenlose Verwendung der Staatsmittel unter Carl II. hat erst jene scharfe Anziehung der Applicationsclausel veranlaßt, durch welche die Staatsregierung nicht nur bei neuen, sondern auch bei alten Ausgaben (soweit sie nicht gesetzlich fundirt sind) der Controle des Unterhauses unterliegt. Die Umsturzpläne Jacob's II. haben die jährlich nothwendige Genehmigung der stehenden Armee durch eine mutiny bill herbeigeführt. Die schweren Mißbräuche der Verwaltung haben schließlich die Grenze zwischen Gesetzgebung und Administration dahin geschoben, daß Alles, was den Charakter einer mittelbaren Geldbill, oder eines Eingriffs in das Eigenthum, oder einer Ausnahme vom gemeinen Recht hat, in das Gebiet der private und local bills und dadurch in das Machtbereich des Parlaments fällt. Da aber schließlich keines der königlichen Rechte von den Stuarts nicht gemißbraucht war, so haben jene Gesetze den ganzen beweglichen Theil der Regierungsgewalten hinweggenommen, der noch im King in Council lag. Erst solche drei Menschenalter hindurch gemachte Erfahrungen haben die Ueberzeugung hinterlassen, daß eine Parteiregierung aus den Reihen der regierenden Klasse in diesem Lande mehr Garantie einer starken und gerechten Staatsregierung darbiete, und weniger Gefahr für die Freiheit, als die ältere Regierungsweise des „Königs im Rath". Das Entscheidende dabei sind nicht formelle Einrichtungen (die sich leicht nachahmen lassen), sondern dynamische Kräfte im Volksleben. Wenn die Völker aufhören, an regierungsfähige Dynastien zu glauben, so folgt der Glaube an regierungsfähige Classen, Parteien und Parteimänner. Unter Beibehaltung aller monarchischen Formen und Begriffe hat dieser Glaube den Schwerpunkt des Staats aus dem Rath in das Unterhaus gerückt.

Es traf nun aber gerade im XVIII. Jahrhundert eine Reihe von Umständen zusammen, diese Abhängigkeit der Regierung von Concessionen des Parlaments in äußerstem Maße zu steigern; es kann genügen, nur folgende hervorzuheben.

Während die Existenz eines stehenden Heeres in allen Geldbedürfnissen und rechtlichen Vorbedingungen an die jährliche, völlig freie Genehmigung des Parlaments gebunden war, konnte kein König von England jetzt dieser Militärmacht mehr entbehren, ebenso zur Behauptung Irlands, wie für die europäische Machtstellung und für die Weltstellung des sich in allen Theilen der Erde weit ausdehnenden Reichs.

Weiter machte die allmälig zum Uebermaß gewachsene Festlegung des ganzen inneren Verwaltungsrechts durch Gesetze für die geringfügigste Aenderung der Verwaltungsnormen von Jahr zu Jahr neue Gesetze, private und local acts erforderlich, zu denen es der Genehmigung des Parlaments bedurfte, während in der normalen Verfassung die Verordnungsgewalt der Regierung, die Ertheilung der Corporationsrechte 2c. 2c. für die laufenden Bedürfnisse ausgereicht hatte.

War ferner auch das normale Steuerbewilligungsrecht der Parlamente an sich mit der Aufrechterhaltung der königlichen Prärogative wohl vereinbar, so erforderten doch die Kriege Englands auf dem Continent, später der amerikanische Krieg, und noch mehr der gewaltige Kampf gegen die französische Revolution so unerhörte Geldmittel und Staatscredite, daß auch in der früheren Lage der Verfassung das Königthum pro tempore in eine ungewöhnliche Abhängigkeit von dem steuerbewilligenden Unterhause gekommen sein würde.

Es wurde in den schwierigen Verhältnissen eines solchen Weltreichs nur zu bald fühlbar, daß kein königlicher Rath mehr im Stande war, die Regierungsgeschäfte auch nur Jahr und Tag in Widerstreit mit dem Parlament zu führen. Das daraus hervorgehende

III. Verhältniß des Cabinet zum Parlament erscheint aus diesen Gründen als eine praktisch nothwendige fortlaufende Verständigung zwischen der zeitigen Staatsregierung und dem „höchsten Rath" des Königs im Parlament, die ihrem Wesen nach nur eine formlose, confidentielle Gestalt annehmen konnte, soweit sie sich auf die Initiative der Regierungsmaßregeln bezog.

Bedingt war dies neue Verhältniß durch die unabänderlich gewordene Abhängigkeit einer jeden Verwaltung von dem Parlament, am meisten in Finanzsachen. Die Abhängigkeit vom Parlament bedeutet aber Abhängigkeit von der Majorität desselben, also von den zur Zeit vorherrschenden Parteien.

Je schwieriger in dem großen Reichskörper die Durchführung neuer

Gesetze und Maßregeln wurde, desto unvermeidlicher wurde es, ihre Durchführung nicht anders als unter Mitwirkung compacter Parteien, unter Beirath und Mitwirkung ihrer tüchtigsten Führer zu unternehmen. Trotz der Gegenbemühungen des Königthums ist daher das System der Parteiregierungen in fortwachsender Uebung und in den immer neuen, immer schwierigeren Situationen bleibt zuletzt keine andere Wahl als die Fortführung der Staatsgeschäfte unmittelbar den Führern der am stärksten organisirten Partei anzuvertrauen.

Die Hauptgefahr solcher Parteiregierungen in früheren Menschenaltern war durch die jetzige Gestalt des Verwaltungsrechts beseitigt: die Parteiregierung kam erst zur Entwickelung, nachdem die Unabhängigkeit der ganzen inneren Landesverwaltung von den Maximen der herrschenden Partei gesichert war. Ein Whig- und ein Tory-Ministerium bezeichnete in diesen Verhältnissen nur neue Gesetzentwürfe, neue Finanzmaßregeln, eine neue Richtung der auswärtigen Politik; während die Justiz-, Polizei-, Finanz-, Militär- und kirchliche Verwaltung in festem, herkömmlichem Gange blieb.

So treten nun nach einem Jahrhundert an die Stelle der „Vertrauensmänner" in den cabinets der Stuarts die Vertrauensmänner des Parlaments im Ministerrath (cabinet im neueren Sinne). Im ersten Menschenalter sind es fast nur adlige Herren aus dem Oberhaus, so lange (in Folge der Revolution) der dominirende Einfluß großer Adelsfamilien auch im Unterhause überwog; — dann aber mit wachsender Concurrenz der principal debaters im Unterhaus, jemehr die regierende Klasse auf ihrer breiteren Grundlage sich in der geldbewilligenden Körperschaft auf eigene Füße zu stellen begann (wie schon zur Zeit der Restauration); — immer jedoch wieder mit einem maßgebenden Einfluß alter und großer Familienverbindungen, so wie sie sich unter einer entschiedenen, sicher feststehenden Klassenherrschaft zu gestalten pflegen.

Unverkennbar ist mit dem abnorm gewachsenen Geldbedürfniß des Staats unter Georg III. der Schwerpunkt der Staatsgewalt in das Unterhaus gefallen, und es handelt sich seit einem Jahrhundert in England nicht mehr um die Besorgniß eines Mißbrauchs der Staatsgewalt gegen die Majorität, als von einem Mißbrauch der Staatsgewalt durch die Majorität. Das Parlament, und vorzugsweise das Unterhaus, anstatt die Staatsverwaltung zu controlliren und Minister zur Verantwortung zu ziehen, ist in wachsendem Maße selbst regierender Körper geworden. Seine Majorität controllirt nicht mehr die Reichsverwaltung, sondern designirt die Verwalter selbst. Die rechtliche Verantwortlichkeit ***)

***) Auch dabei handelt es sich um Veränderung der Machtverhältnisse. In dem Uebergang zu der neuen Regierungsweise sind Anklagen gegen die höchsten Diener der

tritt in den Hintergrund vor einer „politischen" Verantwortlichkeit, d. h. vor einem durch die Parteiverhältnisse des Unterhauses bedingten System des Ministerwechsels.

Der schnelle Wechsel dieser Parteiministerien beruht nicht etwa auf einem allein gültigen „constitutionellen" Princip, sondern wiederum auf der eigenthümlichen Lage des britischen Reichs. Es gab seit dem Beginn der parlamentarischen Regierungsweise nur wenige Epochen, in welchen eine dauernde Richtung der Staatsregierung klar und sicher vorgezeichnet war: die Epoche der Consolidation der Parteiregierung unter der Dynastie Hannover ohne sonst erhebliche Staatsaufgaben (Ministerium Walpole) und der Kampf gegen die französische Revolution und die napoleonische Hegemonie (Ministerium Pitt). Als Regel dagegen bedingte die Stellung des britischen Weltreichs in seinem großartigen Wechsel der politischen und Handelsbeziehungen zum Ausland und zu den Colonien sowie die sehr ungleichartige Zusammensetzung der Bestandtheile des Reichs einen so häufigen Wechsel der Maßregeln, daß die mühsam vereinbarten Programme der Parteiführer und Parteien für die neue Lage der Dinge nicht ausreichen konnten. Die kurze Dauer der Ministerien mußte daher schon im XVIII. Jahrhundert die Regel bilden. Bei jedem Wechsel aber wiederholte sich die Erfahrung, daß die nothwendige Einheit der Action nur dadurch zu erreichen sei, daß der zeitige Ministerrath aus Männern gebildet wurde, welche über die Hauptmaßregeln der zeitigen Regierung grundsätzlich einig, und welche dafür eine Mehrheit in den beiden Häusern gewonnen haben oder zu gewinnen im Stande sind.

In keinem dieser Entwickelungsstadien beruhte die neue Regierungsweise auf Gesetz, sondern auf stillschweigendem Einverständniß der leitenden Staatsmänner und der Opposition, d. h. auf dem Bewußtsein, daß eine Regierung Großbritanniens mit dem Parlament nur noch in dieser Form geführt werden könne.

Die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit der Regierung durch Cabinet ist Gegenstand staatsrechtlicher Controversen geworden. Eine sorgfältige Prüfung der Frage giebt namentlich Hallam Const. Hist. III c. XV. a. E. Es ist richtig, daß kein englisches Gesetz ein Cabinet als eine verfassungsmäßige Behörde kennt, daß die Mitglieder weder sammt noch sonders gesetzliche Rechte und Pflichten haben als Mitglieder eines Ministeraths, sondern sammt und sonders nur als Mitglieder des Privy Council. Die Existenz eines Cabinet wird durch keinen amtlichen Act festgestellt, weder dem Publicum, noch den Behörden, noch dem Parlament werden die Mitglieder bekannt gemacht. Blackstone und

---

Krone im ersten Menschenalter nach der Revolution noch in 15 Fällen, seitdem nur in ein paar vereinzelten Fällen erhoben; denn es war seitdem mit der veränderten Stellung des Ministerraths ein directer Mißbrauch der Staatsgewalten nahezu unmöglich, und die Versuchung dazu einer zeitigen Majorität des Parlaments gegenüber überaus gering geworden.

de Lolme kennen in ihren Darstellungen nicht einmal den Namen Cabinet. Es ist auch richtig, daß die Verantwortlichkeit der Minister einigermaßen abgeschwächt wird durch die Formlosigkeit dieser Ministerconseils, über die nicht einmal ein amtliches Protocoll geführt zu werden pflegt. Allein eine gesetzliche Norm darüber, welche Mitglieder, wieviel Mitglieder und in welchen Formen solche zum Council geladen werden sollen, hatte nie bestanden und konnte der Natur der Sache nach für ein Privy Council des Königs nicht wohl vorgeschrieben werden. Der Stufengang des Handsiegels, Privatsiegels und großen Siegels bringt es übrigens mit sich, daß es nie an einer Person fehlen kann, welche die politische Verantwortlichkeit trägt. Der Natur der Sache nach ließ sich die jetzige Verhandlungsform zwischen einem Ministerium und den Majoritäten zweier Parlamentshäuser über die Initiative der Regierungsmaßregeln ebensowenig durch Gesetz fixiren, wie die Verhandlungsformen und Tractaten mit auswärtigen Mächten über Bündnisse und Friedensschlüsse! Den schwersten Vorwürfen würde diese Regierungsform allerdings ausgesetzt sein, wenn die Handhabung des bestehenden öffentlichen Rechts (wie auf dem Continent) in irgend einer Weise von solchen zwanglosen Zusammenkünften der Parteimänner abhinge. Allein die völlig verschiedene Lage des Verwaltungsrechts giebt der Frage für England ein ganz anderes Ansehen wie für eine Ministerverwaltung des Continents. Trotz des Cabinets ist die Regierung eine Regierung nach Gesetzen geblieben, geschützt gegen die Gefahr einer parteiischen Verwaltung. Das anfängliche Sträuben Wilhelm's III. gegen die Bildung von Parteiministerien beruhte sehr begreiflich auf dem Sinn und den Traditionen der Monarchie. Er selbst aber hat sich im Verlauf davon überzeugen müssen, daß die Initiative zu neuen Maßregeln in diesem Staat nur von Parteiministerien mit wesentlich einheitlicher Zusammensetzung und mit einem einheitlichen Programm ausgehen konnte. Er ließ es stillschweigend geschehen, daß zu den Sitzungen des Privy Council nur seine activen Minister und ein paar andere Mitglieder ihres Vertrauens pro forma eingeladen wurden; und ebenso fügte sich die Gegenpartei. Es blieb seitdem bei der Praxis, welche stillschweigend die Nichtvertrauensmitglieder von den Berathungen des Council ausschloß. Noch einmal am Todtenbette der Königin Anna ist die alte Verfassung gewissermaßen wieder aufgelebt. Schon hatten Bolingbroke und sein Anhang im Cabinetsrath die Thronfolge der Stuarts beschlossen, als die Herzöge von Argyl und Somerset plötzlich im Rathszimmer erschienen, ihre Plätze einnahmen und erklärten, daß sie bei der Lebensgefahr der Königin, obgleich nicht speciell geladen, ihre Assistenz offeriren. Sie proponiren ein Verhör der königlichen Leibärzte, auf deren Bericht beschlossen wird, das Amt des Lordschatzmeister sofort zu besetzen und Ihrer Majestät den Herzog von Shrewsbury dazu vorzuschlagen. Es war hier doch noch eine offene Stelle geblieben für latente Gewalten des King in Council. — Bei dem Regierungsantritt Georg's I. wird das Privy Council aufgelöst, ein neues von 33 Mitgliedern gebildet, zugleich aber wieder beschlossen, daß zu dem Cabinet nur 8 Mitglieder gehören sollen (Nottingham, Sunderland, Somers, Halifax, Townshend, Stanhope, der Lordkanzler und Marlborough). Seitdem wuchs die Zahl der nominellen Mitglieder des Council in stetiger Weise, indem Mitglieder früherer Ministerien und die Ehren halber ernannten Privy Councillors habituell in der Liste fortgeführt und auch nach einem Thronwechsel neu bestätigt wurden, so daß heutigen Tages die Liste mehr als 200 Personen umfaßt, unter denen eine collegialische Geschäftsbehandlung schon praktisch unmöglich sein würde. Ueber die heutigen Funktionen des Privy Council und seiner Abtheilungen vergl. Gneist, Engl. Verwaltungsrecht Bd. II. S. 726—761; über das heutige Personal Seite 737—738; über das Zusammentreten des Plenum zur Proclamation des Regierungsantritts eines neuen Monarchen Seite 730.

§. 49.

Die Auflösung der Großämter. Der Uebergang in das moderne Ministerialsystem.

Eine weitere Folge der Umgestaltung des Privy Council zu einem beweglichen Ministerrath war die langsame aber stetig fortschreitende Auflösung der historischen Großämter in das moderne System einer Ministerverwaltung, die sich immer mehr bureaukratisch zuspitzt, neben dem Minister aber in der Regel noch ein oder zwei Mitglieder des Parlaments als Stellvertreter des Departements in dem einen oder andern Hause aufnimmt.

Die Bildung des Ministerraths war im Anfang fast ausschließlich aus Personen des großen Adels erfolgt. Die überwiegende Rücksicht auf das Oberhaus war nicht bloß bedingt durch die Nothwendigkeit seiner Zustimmung zu jeder wichtigen Maßregel, sondern mehr noch durch den in der Revolutionszeit gewachsenen Einfluß der großen Familien, die als Spitzen der regierenden Klasse durch ihre Verbindung unter sich und durch ihren örtlichen Einfluß in Grafschaft und Wahlflecken die compacteste Macht im Staate darstellten. Allmälig machte sich jedoch die nothwendige Rücksicht auf das Personal des Unterhauses geltend, und Walpole, Anfangs nur zum General-Zahlmeister ernannt, erhielt seit 1721 sogar die Leitung im Cabinet. Von da an wird es Sitte, einzelen Principal Debaters einen Sitz im Cabinet zu ertheilen, und es bildet sich nun ein System der Vertheilung der Aemter ungefähr nach folgenden Maximen:

Die Hofämter bleiben den adligen Familienhäuptern der herrschenden Partei oder ihren Angehörigen; zwar ohne directen Antheil an der Leitung der Geschäfte, aber mit hohem Ehrenrang, nicht unerheblichen Gehalten und gesichertem Einfluß bei Hofe.

Die großen Staatsämter fallen stets zum großen Theil den parlamentarisch einflußreichen adligen Mitgliedern der herrschenden Partei zu, mit entscheidender Rücksicht auf die Parteiverhältnisse des Unterhauses; eben deshalb wird schon im XVIII. Jahrhundert eine erhebliche Zahl von Ministerstellen auch an Unterhausmitglieder vergeben, welche nicht zu den Pairsfamilien gehören.

Dem Ministerwechsel folgt nach Parteiherkommen der Wechsel in den repräsentirenden Hofämtern, der Wechsel der Unterstaatssecretäre und noch einiger secundären Stellen (im Ganzen etwa ein halbes Hundert), während in dem permanenten Berufsbeamtenthum nur die im Laufe der

Verwaltungsperiode vacant werdenden Stellen der patronage des Ministeriums und seiner Freunde zufallen.*)

Das Arrangement im Einzelen erfolgt nach einer allmälig befestigten Praxis durch den von der Krone autorisirten Leiter der Partei, der natürlich auch die Verdienste aufsteigender Mitglieder zu würdigen weiß; zunächst Verdienste in der Parlamentsdebatte, secundär auch Verdienste in der Administration. Seitdem der Antheil der Unterhausmitglieder höher gewachsen ist, kommt wohl auch einmal ein homo novus unter den Leitern der Partei vor. Um indessen dem Ministerrath eine größere Beweglichkeit und Solidarität zu geben, erwies sich noch eine wichtige Aenderung angemessen: die Auflösung der alten Großämter, welche noch einmal ein Zurückgehen auf die Aemter des Privy Council in ihrer alten Ordnung bedingt.

I. Der Lord Kanzler hat zu seinen ursprünglichen Functionen noch zahlreiche delegirte Gewalten erhalten. Natürlich kann er daher sein Richteramt nur in den wichtigsten Fällen in Person verwalten. Neben ihm bildet der Master of the Rolls einen eigenen Gerichtshof als Vicekanzler; seine Masters in Chancery werden zu vortragenden Räthen für die höheren richterlichen und Büreaugeschäfte. Die übrige unabsehbare Masse der Geschäfte geht in festen Büreaus ihren hergebrachten Gang. Die mit den Parteien wechselnden Kanzler haben als solche keinen wesentlichen Einfluß auf die Verwaltung, wohl aber ein Vergabungsrecht für eine sehr große Zahl hochbesoldeter Aemter.[1])

*) Die Gestaltung der Ministerialdepartements wird von Blackstone und seinen Bearbeitern nur nach Maßgabe der darüber ergangenen Statuten berührt, welche kein Bild von der wirklichen Verwaltung geben. Die Centralverwaltung war schon im 18. Jahrhundert überaus verwickelt. Eine Anzahl alter ziemlich unnöthiger Aemter mit hohem Einkommen wurde beibehalten und manche neue geschaffen, um die Mitglieder des Ober- und Unterhauses in die zeitige Verwaltung und in das Interesse derselben zu ziehen. Zur Charakteristik der Methode dieser Centralverwaltung füge ich in den nachfolgenden Noten einige Hauptdaten aus der Mitte der Periode (a. 1755) hinzu.

[1]) Das Departement des Lordkanzlers mit seinen stehenden Bureaus wird durch den Wechsel der Parteiministerien kaum merkbar verändert. Es gereicht zur hohen Ehre der regierenden Klasse, wie der Advocateninnung, daß dieser Großkanzler stets den Geist richterlicher Verwaltung bewahrt hat. Aus Rücksicht auf das Oberhaus, in welchem er präsidirt, wird der Kanzler jetzt regelmäßig zum erblichen Pair ernannt. Zeitweise wird auch dies Amt in eine Commission aufgelöst, und dann ein commissarischer Sprecher des Oberhauses ernannt. Der große „Hof des Lordkanzlers" bestand a. 1755 aus dem Lordkanzler Graf von Hardwicke (2100 £ und Gebühren, zusammen über 7000 £), dem Master of the Rolls, 12 Masters in Chancery, einem Principal Register, Herzog von St. Alban's, mit 2 Stellvertretern, dem Clerk of the Hannaper (Herzog von Chandos) und Stellvertreter rc. rc. (mehr als 100 Beamten in permanenten Diensten). — Die Herzogskammer von Lancaster enthält eine Nachbildung der Kanzlei im kleineren Maßstab, im Ganzen etwa 30 Sinecuren.

II. Der Lord Schatzmeister erscheint im XVIII. Jahrhundert in der Regel als dirigirender Staatsminister. Da das Unterhaus über die national purse verfügt, so wurde aber gerade hier eine starke Betheiligung der Commoners nothwendig. Seit Georg I. sind deshalb die Befugnisse des Lord Schatzmeisters einem Collegium zu übertragen, welches besteht:

1) aus einem First Lord Commissioner, sei es ein Pair, oder ein Commoner,

2) 3 oder 4 Junior Lords, darunter womöglich ein schottisches und ein irisches Mitglied,

3) dem Schatzkanzler, der zugleich das zweite Hauptmitglied der Commission, und regelmäßig Mitglied des Unterhauses ist. Diese Collegialität in den Centralbehörden ist indessen nur noch eine Form zur Bildung einer Anzahl höherer Amtsstellen. Der First Lord führt in der Regel wie ein Ministerpräsident die Generalcontrole der Verwaltung ohne besondere Beziehungen zum Finanzdepartement. Die Junior Lords sind Vertrauensmänner aus dem Parlament, die sich auf eine Mitzeichnung wichtiger Erlasse beschränken. Departementschef der Finanzverwaltung ist lediglich der Schatzkanzler. Ist der Premier (First Lord) ein Unterhausmitglied, so kann er zugleich Schatzkanzler sein; wenn er ein Pair ist, bleiben beide Aemter stets getrennt.[2])

III. Der Lord Präsident des Staatsraths verliert mit dem Council selbst seine frühere Bedeutung. Sein Amt ist eine Ehrenstelle wie ein Ministerium ohne Portefeuille, an sich ohne entscheidenden Einfluß auf die Geschäfte.

IV. Der Lord Privy Seal siegelt die Ordres oder Vollmachten für das große Siegel, bildet also eine Controle des ministeriellen Geschäftsgangs, ohne eigenes Verwaltungs-Departement.

V. Der Lord Oberkammerherr fungirt als Theaterintendant und Chef der Theatercensur. VI. Das Amt des Lord High Constable hat aufgehört. VII. Der Earl Marshal ist Chef des Heroldsamts.

---

[2]) Das Departement der Treasury enthält als First Lord of the Treasury in der Regel den Premierminister, den Schatzkanzler in der Stellung des Finanzminister. Der alte Exchequer dauert als eine überaus schwerfällige Generalstaatskassen-Verwaltung mit zahlreichen Offices fort, die nun zum guten Theil Sinecuren für Parlamentsmitglieder, zum Theil auch noch feudale Erbämter bilden. Im Jahre 1755 bestand die Treasury aus einem First Lord, Herzog von Newcastle (8000 £), 3 Junior Lords (Graf Darlington, Visc. Dupplin, R. Nugent) und dem Schatzkanzler Legge. Der Exchequer bestand aus dem Auditor (Graf Lincoln), dem Clerk of the Pells (Sir Edw. Walpole), den 4 Tellers (Graf Macclesfield, Hon. Th. Townshend, Visc. Royston und H. Walpole), jeder mit einem Stellvertreter; den 2 Kämmerern, Sir S. Stewart Bart. und Sir W. Ashburnham Bart., jeder mit einem Stellvertreter; mehren Beamten vom Kerbholz-Departement, dem Usher of the Exchequer (H. Walpole), Zahlmeistern u. s. w. Im Jahre 1780 bezog der Auditor of the Exchequer 14060 £, jeder der

VIII. Das Amt des Lord Groß-Admiral hat seine richterlichen Geschäfte an den Admiralitätshof verloren; für die administrative Verwaltung aber wird ein Admiralitäts-Collegium gebildet, bestehend aus einem First Lord of the Admiralty, 6 Unter-Lords mit berathender Stimme, alle wechselnd mit dem Ministerium.[3])

IX. X. Der Lord High Steward als dirigirender Chef und der Lord Chamberlain für das Hofdepartement der Garderobe, Caplane, Aerzte u. s. w., gehören lediglich dem Hofstaat an.

XI. Das Feldzeugamt besteht seit Carl II. unverändert aus dem General-Feldzeugmeister und 5 Mitgliedern, gewöhnlich aus dem Parlament, und mit dem Ministerium wechselnd.[4])

Unter Beibehaltung der Namen, Titel, Gehalte und Sporteln haben sich also 4 Haupt-Ministerien aus den alten Großämtern gebildet:

1) Ein dirigirendes Staats- und Finanz-Ministerium.

2) Ein Departement des Lordkanzlers.

3) Ein Marine-Ministerium (Admiralty).

4) Ein Feldzeug-amt (Ordnance).

Zu diesen Ministerien treten dann noch mehre aus Theilung des Staatssecretariats hervorgehende. Aus der ursprünglichen Stellung eines Cabinetsraths war der Secretary of State zu einer Correspondenz im Namen des Königs mit den Localbehörden über Maßregeln des Innern und der Polizei und zu der Correspondenz mit auswärtigen Ge-

4 Tellers 7038 £, der Clerk of the Pells 7597 £. Zur Rechnungsseite gehören 12 große zum Theil uralte Bureaus. Noch zahlreicher sind die selbständig formirten Unterbehörden der Treasury: Oberzollamt, Generalacciseamt, Salz-Commission, Stempelamt, Grundsteuerkommission, Generalpostamt, Münze. Einige Chefs der Unterdepartements erhielten gelegentlich einen Sitz im Cabinet, wie das Departement der Domänen und Forsten und das Board of Works. Mit Einschluß der Unterbehörden ergiebt dies ein so massenhaftes Personal, daß die Treasury allein ungefähr die Hälfte des ganzen Civildienstes enthält.

[3]) Das Departement der Admiralität bestand a. 1755 aus 7 Lords Commissioners (1000 £). Dazu gehört eine Liste von 6 Admiralen, 9 Viceadmiralen, 6 Rear-Admirals und 237 Captains. Die Marinecommission bestand aus einem Comptroller of the Navy, 9 höheren Beamten und 13 Localbehörden für die Arsenale; das Proviantamt der Marine aus 7 Commissioners, dem Treasurer of the Navy ꝛc.

[4]) Das Departement des Feldzeugmeisters bestand seiner Zeit unter dem Herzog von Marlborough in einer Weise, welche zugleich einen Begriff giebt von der damaligen Whig-Administration. Der Herzog war Feldzeugmeister mit 3000 £ Gehalt, 1825 £ Reisediäten, 1000 £ Tafelgeldern, 2000 £ als Oberst des Garderegiments zu Fuß (dazu 7000 £ als Bevollmächtigter der Staaten, 10 000 £ als Commandeur zweier Armeen, 10 000 £ als Commandeur der holländischen Truppen, 15 000 £ Tantieme von den Soldtruppen, 5000 £ Pension; — die Herzogin mit 4 Hofämtern und einer Pension zusammen 9500 £). Die Militärbranche des Feldzeugamts begreift einen Chef der Ingenieure, 8 Directoren ꝛc., und die gesammte Artillerie.

sandten und fremden Cabinetten gelangt, — Functionen, die mit der jetzt veränderten Bedeutung des Cabinets sich den parlamentarischen Parteiregierungen einordneten. Gleich nach der Revolution erschien das Staatssecretariat als ein bedeutendes Amt für einen hohen Pair der herrschenden Partei, getheilt zwischen einem ersten und zweiten Secretary. Unter Georg I. wurde der erste Staatssecretär Lord Townshend sogar als Premierminister angesehen. Nach der Union mit Schottland entstand ein dritter für die schottischen Angelegenheiten, dessen Amt jedoch 1746 wieder einging. Im Jahre 1768 wurde ein dritter Staatssecretär für die amerikanischen Colonien eingesetzt, 1781 aber wieder aufgehoben. Inzwischen war durch Arrangement unter den beiden Haupt-Staatssecretären eine Vertheilung der Geschäfte in ein Nord- und Süd-Departement eingetreten. Im Jahre 1781 folgte endlich die systematische Eintheilung in ein Departement des Innern und des Auswärtigen, Home Department und Foreign Department. Im Jahre 1794 veranlaßte das Verhältniß zu Frankreich wieder die Einsetzung eines dritten Staatssecretärs für den Krieg, Secretary of State for War, auf welchen 1801 auch die Verwaltung der Colonien überging. So sind am Schluß der Periode aus dem Staatssecretariat drei weitere Hauptministerien hervorgegangen:

5) Ein Ministerium des Innern, Principal Secretary of State for the Home Department.[5])

6) Ein Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, Principal Secretary of State for the Foreign Department, mit Unterordnung des Gesandschafts- und Consulatswesens.[6])

7) Ein Ministerium des Kriegs und der Colonien, Principal Secretary of State for War and Colonies, (seit 1816 hauptsächlich auf die Colonialverwaltung beschränkt). [7])

---

[5]) Um die Mitte des 18. Jahrhunderts bildet das Staatssecretariat noch in dem Sinne ein Ganzes, daß die geographische Eintheilung vorwaltet, die sachliche untergeordnet ist. Zum nördlichen Departement gehören 9 Gesandte und bevollmächtigte Minister, zum südlichen Departement eine gleiche Zahl, dazu 25 Consuln, 20 Colonial-Agenten ꝛc. Das Gehalt eines Staatssecretärs ist a 17.5 auf 6000 £ normirt, während es unter Eliz. nur 100 £ mit freiem Tisch betragen hatte. — Seit der systematischen Scheidung des Staatssecretariats für das Innere und für das Auswärtige besteht seit 1782 das Home Departement in sehr einfacher Gestalt aus dem Principal Secretary, 2 Unterstaatssecretären und einem mäßigen Bureaupersonal. Mit demselben verbunden ist eine Reihe von Geschäften der Verwaltung der Strafjustiz, die wir dem Justizministerium vindiciren, während sich in England das Lordkanzleramt wesentlich auf das Gebiet der Civiljustiz beschränkt. Durch die Verbindung mit dem Departement des Innern sollte namentlich der Strafverfolgung und Strafvollstreckung eine etwas beweglichere Gestalt gegeben werden.

[6]) Das Foreign Department bestand seit 1782 ebenso aus einem Principal Secretary, 2 Under-Secretaries ꝛc.

[7]) Das Departement des Secretary für die Colonien und den Krieg

Jeder Staatssecretär hat in der Regel zwei Unterstaatssecretäre, welche hier den Titel Under-Secretary erhalten. Noch immer aber gelten die Staatssecretäre im Sinne des Gesetzes für eine Person; die Geschäftsvertheilung unter ihnen ist daher Sache des administrativen Arrangementts.

Im neunzehnten Jahrhundert, wie ich anticipiren darf, hat sich dieser Proceß fortgesetzt durch weitere Theilung des Staatssecretariats und durch Bildung von Centralbehörden für neue Zweige einer durch die Parlamentsgesetzgebung neu gestalteten Verwaltung (parliamentary boards). Es tritt namentlich noch hinzu:

8) ein Staatssecretär für das Kriegswesen, Secretary for War, der auch das alte Feldzeugmeisteramt und einige Unterdepartements zu einem einheitlichen Ministerialdepartement vereinigt;

9) ein Staatssecretär für Ostindien, nachdem sich das ältere Controlamt für die Verwaltung Ostindiens in ein bureaukratisches Ministerdepartement zugespitzt hat;

10) ein Chief Secretary für Irland.

Aus einer Erweiterung des Armenamts ist in neuester Zeit eine Centralbehörde für die wirthschaftliche Kreis- und Communalverwaltung, Local Government Board, hervorgegangen. Unter dem Namen von Committees des Privy-Council ist ein Handelsminister und ein Unterrichtsminister creirt worden. Alle Neubildungen folgen aber dem bureaukratischen Departementssystem. Nach dem Arrangement des zeitigen Cabinet kann übrigens auch der Generalpostmeister, der Generalzahlmeister, der Kanzler des Herzogthums Lancaster und andere Beamte zweiten Ranges mit einem Stimmrecht im Ministerrath beehrt, auch Mitglieder des Cabinet ohne Portefeuille creirt werden, so daß im letzten Jahrhundert die Zahl der stimmfähigen Mitglieder des Ministerraths zwischen 10 bis 17, meistens zwischen 12 und 15, sich zu bewegen pflegt. Sowohl mit Rück-

---

bestand abwechselnd so, daß die Colonien die Hauptsache, die Kriegsverwaltung ein Nebendepartement bildete, bald umgekehrt. Zum Colonial-Departement gehörte a. 1755 ein Auditor General of the Plantations (H. Walpole), 21 Gouverneure mit Vice-Gouverneuren, kommandirenden Officieren, Richtern, Staatsanwälten. — Die besoldete Landarmee stand a. 1755 unter 2 Civil-Chefs zweiten Ranges, dem Kriegssecretär und dem Kriegszahlmeister. Der Secretary-at-War (Henry Fox) und der Generalzahlmeister (W. Pitt) bilden zusammen das Allgemeine Kriegsdepartement. Hier wie in allen Kassenverwaltungen waren die Gehalte außerordentlich hoch und wurden noch erhöht durch die Kassenbestände, welche der Beamte wegen langer Verzögerung der Abnahme oft Jahre lang in Händen behielt und nutzen durfte. Der Generalzahlmeister hatte z. B. 1781 3061 £ Gehalt, seine balances für die 12 vorhergehenden Jahre betrugen aber 558 898 £! Der erste Kassirer hatte 460 £, die durch Gebühren auf 7159 £ stiegen. Eine brauchbare Uebersicht für diese Zeit giebt Geisler, Gesch. der Großbrittanischen Kriegsmacht, 1784.

sicht auf ein leichteres Arrangement in Vertheilung der Ministerstellen, wie mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer beweglichen Gestalt der Ministerverwaltung in einem Zeitalter der Reformen, hat man es möglichst vermieden, die Zuständigkeit der Centralbehörden durch Gesetz festzulegen, die Vertheilung der Geschäfte aller „Staatssecretäre" vielmehr als rein innere Verwaltungssache behandelt und auch sonst eine Fixirung der Departements durch die Gesetzgebung möglichst vermieden.**)

§. 50.

Die Bildung der parlamentarischen Parteien.

Wie die Abhängigkeit der Centralverwaltung vom Parlament in logischer Consequenz zu dem Ministerwechsel, so hat das Uebergewicht des Unterhauses zur festen Organisation zweier Parlamentsparteien geführt, welche seit dem Beginn dieser Epoche abwechselnd die Zügel der Regierung übernommen haben, während die Bildung eines Coalitionsministeriums aus beiden Parteien ein stets nur kurz dauerndes Interim darstellt.

Diese Parteiformation ist der Ausdruck der festen Staats- und Gesellschaftsordnung, wie sie jetzt vollendet dastand. Sie setzt voraus eine von allen Parteien anerkannte Verfassung, die unbestrittene Stellung einer regierenden Klasse, die innere Harmonie in dem Ausbau der Zwischenglieder der Communalverwaltung, sowie die Verflechtung der Staatsgewalt mit einem als nationale Kirche anerkannten Kirchensystem. Sobald diese Einheit an Haupt und Gliedern erreicht ist, erscheinen die Grundauffassungen vom Staat in denkbar einfachster Gestalt als zwei Parteien.

Die philosophischen Ideale einer vollkommenen Staatsform, welche ohne Parteistreit die natürliche Vielheit eines Volkswillens zu einem einheitlichen Willen vereinigen soll — sei es Republik oder Monarchie, Demokratie oder Aristokratie, — beruhen auf einer Verkennung der Natur des Menschen. Der Mensch als sinnlich-animalisches Wesen ist jeder Zeit und in jeder Lage mit seinen Bedürfnissen auf die äußeren Güter der Natur angewiesen, deren Erwerb, Besitz und Genuß unabänderlich eine Kette von Abhängigkeitsverhältnissen begründet, die in unabsehbaren Verflechtungen feste Schichten der „Gesellschaft" bilden, in welche sich der Einzele mit seiner Familie und jeder weiteren Gemeinschaft eingefügt und gebunden findet, in stetigem Widerstreit mit Interessen der Anderen.

**) Ueber diese in Deutschland vielfach streitige Frage des constitutionellen Staatsrechts handelt speciell Gneist, Gesetz und Budget. 1879. Abhandlung II.

In diesem ewigen Kampf um das Dasein, in dem stetigen Streben, selbst zu besitzen und zu genießen, die Anderen von diesem Besitz und Genuß auszuschließen, in dem stetigen Interesse die eigene Abhängigkeit aufzuheben oder zu vermindern, die Abhängigkeit der Anderen zu befestigen und zu erweitern, erringt und behauptet jede Nation das mögliche Maß menschlicher Freiheit nur in der Unterordnung unter die absoluten Gebote eines Sittengesetzes in der Kirche und unter die Gebote einer festen äußern Rechtsordnung im Staatsverband.

Nach harten Kämpfen war es jetzt der englischen Nation gelungen, den gewaltthätigen Antagonismus zwischen Gesellschaft, Staat und Kirche durch den inneren Ausbau der Glieder zu versöhnen. Das so Verbundene war und blieb aber ein zwiefacher Organismus, aus staatlichen und gesellschaftlichen Elementen zusammengefügt, im Ganzen wie im Einzelen, deshalb in stetiger Bewegung wie das Leben des Einzelen, und eben deshalb Gegenstand einer zwiefachen Anschauung und Richtung der Bestrebungen, je nachdem der Staat von oben nach unten oder von unten nach oben angesehen wird; je nachdem die nothwendige Einheit des Staatswillens, oder der freie Wille des Einzelen zum Ausgangspunkt genommen wird; je nachdem man das Hoheitsrecht der Obrigkeit, oder die Rechte und Freiheiten des Volks als das höchste Princip des Ganzen denkt. In dem langen Parlament Carl's II. hat sich die Scheidung der großen Parteien bereits vollzogen. Die in den Bürgerkriegen und in den Zeiten der Republik noch unklare Durchkreuzung religiöser und staatlicher Anschauungen hat sich geklärt zu zwei Grundsystemen, welche seit 1680 in den Parteinamen Whigs und Tories ihren volksthümlichen Ausdruck finden. Wie schon seit den Zeiten der Magna Charta, mit der Entfaltung des selfgovernment, des Großen Raths und der Parlamente, die englische Lebensanschauung sich durch die praktische Richtung auf die unmittelbaren Aufgaben charakterisirt, so kehrt nach zwei Menschenaltern des Kampfes der Extreme in puritanischen und hochkirchlichen Theorien die herrschende Auffassung in jene realistische Richtung zurück, welche die staatlichen Fragen lediglich nach den Erfahrungen der eigenen Vergangenheit auffaßt und formulirt.

Die vereinigte gentry hatte Jacob II. überwunden. Parlaments-, Grafschafts-, Corporations-Verfassung, der ganze Rechtszustand des Landes war unantastbar erklärt durch die königliche Prärogative. Die Gegenseitigkeit des Rechtsverhältnisses zwischen Volk und Königthum war durch die offene Verletzung von einer Seite noch einmal zum klaren Bewußtsein gekommen, und als ein „original contract“ zwischen König und Volk geltend gemacht worden. Die Unverletzlichkeit der Volksrechte war sogar durch die Vertreibung einer Dynastie sanctionirt, die Rechtmäßig-

keit dieses Vorganges eine nothwendige Voraussetzung der bestehenden Verfassung geworden. In den Augen des einen Theils erschien dies als das höchste Princip bürgerlicher Freiheit im Staat: Widerstandsrecht gegen das Königthum bei verfassungswidrigen Eingriffen, Resistance — das Parteiwort der Whigs.

Andererseits übt thatsächlich doch nur die regierende Klasse die obrigkeitlichen Rechte. Durch das Parlament beherrscht sie die Central-Verwaltung, durch das Friedensrichteramt die Grafschaft. Sie bedarf also einer sanctionirenden Autorität, um den Gehorsam der unteren Klassen zu fordern. Sie ist den Millionen gegenüber keine Gebieterin aus eigenem Recht: sie übt ihre Gewalten nur im Namen des King in Parliament und des King in Council. Nur indem sie selbst einem Sittengesetz gehorcht, welches für alle Stände gleich in der Kirche von England sich verkörpert, ist ein sittlicher Gebrauch ihrer Herrschaft gewährleistet; wie andrerseits für die Masse des Volks der Gehorsam nicht sowohl als Vernunftnothwendigkeit, wie als Gefühl der Pflicht, als Glaube vorhanden ist. In den Augen des anderen Theils war das höchste Princip: „Thron und Altar", oder vielmehr in absichtlicher Umstellung, Church and Crown, — das Parteiwort der Tories.*)

Die beiden Parteiprincipien sind Reflexe aus einem und demselben Zustand, nothwendig zusammengehörend wie der wirkliche Staat und die Gesellschaft in England. Es sind zwiespältige Anschauungen des Mittelalters, welche auf einer höheren Stufe in den Parteien fortleben: in den Tories der von der Kirche vererbte Gedanke der Nothwendigkeit einer festen, stetigen Staatsgewalt als Grundlage der bürgerlichen Ordnung; in den Whigs der genossenschaftliche Gedanke des germanischen Gemeindelebens als Grundlage der verfassungsmäßigen Freiheiten. Die im Mittelalter zwischen imperium und sacerdotium getheilten Staatsideen sind jetzt Grundauffassungen innerhalb des einheitlichen Staats. Beide Parteien erkennen sich daher an, so weit auch ihre Vorstellungen über die Fortbildung der Verfassung und über die Richtung der Verwaltung auseinander gehen.

Unter dem Namen der Whigs und Tories haben nun das achtzehnte Jahrhundert hindurch die besitzenden Klassen der Regierung ihre Richtung gegeben, — tief verwachsen mit erblichen Familientraditionen und socialen Interessen der gentry. Die Schlagworte der Parteien waren im Anfang des Jahrhundert noch resistance und non resistance; dann

*) Während des Bürgerkrieges unterschied man Cavaliere und Rundköpfe; in den Strömungen der Restauration Royalisten und Presbyterianer, Hof- und Landpartei; zur Zeit der Exclusionsbill Petitioners und Abhorrers; unmittelbar darauf Whigs und Tories, als Schimpfnamen zum ersten Mal gebraucht bei den Wahlen von 1680.

Stuarts und „Hannover"; dann amerikanischer Krieg; dann französische Revolution. In dem größeren Theil des Jahrhunderts ist mit den Reminiscenzen an die Uebergriffe der Krone die Whig-Regierung im Ganzen überwiegend; in den letzten Jahrzehnten wird mit dem Mißtrauen gegen den Gehorsam der unteren Klassen die Tory-Regierung entschieden vorherrschend. Beide Parteien sind zunächst Parteiungen der regierenden Klasse, an ihrer Spitze große adlige Familien. Bei den Parlamentswahlen zeigt sich eine wechselnde Majorität in den weiteren Kreisen der gentry und der wählenden Mittelstände, welche nicht zufällig, sondern in erweisbarer Verbindung mit nothwendigen Bewegungen der Gesetzgebung, der Finanz- und auswärtigen Politik steht. Naturgemäß bestimmen sich die Anschauungen des Einzelen vom Staat durch individuelle Lebenserfahrungen und allgemeine Richtungen des menschlichen Geistes: in diesem Sinne ist eine whigistische oder toryistische Tendenz in jeder Gesellschaftsgruppe und in jedem Individuum zu finden. Die Vergangenheit Englands ergab dafür in unendlich reichen lebendigen Bildern eine zweiseitige Anschauung, in welcher bald die Furcht vor der „Zügellosigkeit" des Volks, bald die Furcht vor den „Uebergriffen" der Regierung die Oberhand erhielt.

Die Begründungsweise dieser Theorien entspricht der Bildungsstufe der Zeit. Die theologische Weise des episcopalen und des puritanischen Standpunkts hat sich schon im Laufe des Bürgerkrieges und der Republik stark verweltlicht. Was nach der Restauration davon fortdauert, ist weniger ein Ausdruck religiöser Ueberzeugungen, als die affectirte Parteisprache eines politisirenden Clerus. Die jetzt vorherrschende Richtung leitet das Wesen des Staats aus dem Wesen des Menschen ab. Einerseits wird aus der Natur des freien Willens die Theorie vom „Staatsvertrag" entwickelt, welche bei Locke eine Abstraction aus der englischen Grafschafts- und Parlamentsverfassung ist: andererseits wird ein System ererbter „Autorität" aus dem Gefühl der Abhängigkeit, aus dem Bedürfniß der Beherrschung abgeleitet, welches sich unabänderlich aus der Natur der Gesellschaft ergiebt. Der Einfluß des Güterlebens auf die Gestaltung des Staats ist auch in England noch nicht zu einer systematischen Auffassung durchgedrungen, lebt aber in dem Bewußtsein der Nation als ein maßgebender Factor nach den Erfahrungen der Verfassungskämpfe. Bei Hobbes ist die Grundauffassung unverkennbar aus den Zuständen des Bürgerkrieges abstrahirt. — Diese empirisch-nationale Richtung hat seit dem XVII. Jahrhundert beide Parteien zu einer geschichtlichen Begründung geführt, in welcher einerseits die ursprüngliche Regierungsgewalt der anglonormannischen Könige, andererseits die traditionelle sächsische Gemeindefreiheit als die maßgebende

Grundlage galten. Der unendliche Reichthum der Präcedenzen unterlag aber einer so verschiedenen Gruppirung nach vorgefaßten Gesichtspunkten, daß auch die Geschichte unter den Händen der Parteimänner ihre Gestalt änderte und die Erfahrungen der Vergangenheit keinen sicheren Leitstern der Gegenwart bildeten.**)

Bewegten sich so die leitenden Geister in Staat und Kirche regelmäßig in einer Parteirichtung, so blieb eine feste Grenze für beide Parteiprogramme in der Rechtsprechung und ihrer weiteren Entwickelung zur Rechtswissenschaft. Der conservative Grundzug der Parlamentsverfassung, welcher Gewohnheitsrecht und Statuten von Generation auf Generation häuft und ihre Abänderung von der Uebereinstimmung aller drei Factoren der Gesetzgebung abhängig macht, hatte einen positiven Bestand von Rechtsgrundsätzen hinterlassen, der zwar an Bestimmtheit viel, an Specialität wenig zu wünschen übrig ließ. An diese gegebene Grundlage lehnen sich die Parteiprogramme an. Beide Theile haben gleichmäßig das Verhalten der Stuarts zu den Gerichtshöfen verurtheilt und durch stillschweigende Uebereinkunft dem Mißbrauch der Gerichtsgewalt zu

**) Für die theologischen Begründungsweisen darf ich auf §. 32 zurückweisen. Das 18. Jahrhundert steht wesentlich auf rationalistischem Boden. Die jetzt vorherrschenden Begründungsweisen aus der Natur des vernünftigen Willens verkennen in England weniger als auf dem Continent, daß der Staat kein Erzeugniß des abstracten Willens ist, sondern wie der wirkliche Mensch zugleich auf der Grundlage des Besitzes und der Arbeit, auf den dadurch bestimmten Bedürfnissen, Interessen, Klassen, Ständen ruht. Eben deshalb hat schon im 17. Jahrhundert eine geschichtliche Begründung begonnen. Dauernden Werth haben in dieser Richtung die Arbeiten von Selden, Prynne, Cotton u. A., welche sich aber zu sehr an die äußerliche Erscheinung der Präcedenzfälle halten. Die einseitigen Folgerungen, welche z. B. Brady und seine Sinnesgenossen aus richtigen Thatsachen zogen, machten es zur nationalen Aufgabe, die ganze Gestaltung des normannischen Staats wegzuargumentiren, indem man älteren unbestimmten Ausdrücken die spätere parlamentarische Bedeutung unterschob, einzele Sätze aus dem Zusammenhang verschiedener Menschenalter riß und sie verband mit der Logik der späteren Jurisprudenz. Diese Darstellung ohne Perspective nannte man auch in England Rechtsgeschichte. Sie hat für das Unterhaus wie für das Oberhaus einen hochansehnlichen Stammbaum gefunden; ihre frommen Fälschungen gehen sogar bis in das dreizehnte Jahrhundert zurück (Modus tenendi parliamentum). „Oft sind in unserem Lande (sagt Macaulay) die theuersten Interessen von den Ergebnissen der Nachsuchungen von Alterthumsforschern abhängig gemacht worden. Die unvermeidliche Folge war, daß unsere Forscher ihre Nachsuchungen im Sinne von Parteimännern anstellten. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die, welche über die Grenzen des Hoheitsrechts und der Freiheit in dem alten englischen Staatswesen geschrieben haben, in der Regel die Stimmung nicht von Richtern, sondern von zornigen und unredlichen Advocaten gezeigt haben. Mit solchen Stimmungen blickten beide Parteien in die Chroniken des Mittelalters. Beide fanden gar leicht was sie suchten und beide weigerten sich hartnäckig zu sehen, was sie nicht suchten." Ein Hauptmagazin für diese Argumentationsweise ist Tyrrell, Bibliotheca juridica 1694. Ueber die engl. Parteilitteratur überhaupt R. v. Mohl, Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 38 ff.

Parteizwecken ein Ende gemacht. Mit diesem Jahrhundert beginnt für England „a new era of judicial purity“. Ein aus bitteren Erfahrungen entsprungenes Gefühl hat die Parteien abgehalten, an der ehrwürdigen Verfassung der Gerichtshöfe und der Rechtsinnungen zu rütteln. In ihnen fand sich der Halt des öffentlichen und Privatrechts und nun auch richterliche Charakterfestigkeit, welche unter den Kämpfen des Tages das vorhandene Recht feststellte und fortbildete. Die juristischen Schriftsteller versuchen das Material nach Hauptgesichtspunkten und Maximen einigermaßen zu verarbeiten. Aus Gesetzen, Präcedenzen und Präjudicien fixirt sich ein continuirlich fortschreitendes Juristenrecht, analog wie einst die römische Jurisprudenz ihr Recht aus der ratio und aus einer von Hause aus dürftigen Gesetzgebung bildete. Eine systematische Unterlage erhielt es endlich in Blackstone's weltberühmten Commentaries.***) Ihr Hauptverdienst ist unparteiische Fixirung, anschauliche und gefällige Darstellung, neben einem gemüthsreinen Optimismus, der aus der englischen Verfassung ein Ideal zu bilden vermochte in einer Zeit offenkundiger Corruption der Whigverwaltung. Obwohl darin die eigentlich praktische Grundlage des englischen Staatslebens, das selfgovernment und der Verwaltungsorganismus, nur bruchstückweise behandelt ist, so hat doch diese Darstellung durch ihre Anknüpfung an die classische Bildung und an Montesquieu's Theilung der Gewalten die Vorstellungen des Continents von der englischen Verfassung beherrscht bis in die Gegenwart.

§. 51.

Theorie und Praxis der parlamentarischen Parteiregierung.

Wie das Ideal eines einheitlichen Volkswillens, so sind die Parteiideale nicht zu verwirklichen ohne ein stetiges Aufgebot gesellschaftlicher Kräfte und Interessen, welche jederzeit schwer auf ein Ziel zu vereinigen

***) Die Parteifärbung der geschichtlichen, der philosophischen und der religiösen Auffassung gab dem von den beiden Universitäten getrennten Juristenstand eine so hohe Bedeutung für das öffentliche Recht. Da aber die Entscheidungen und Entscheidungsgründe der englischen juris auctores in großen Sammlungen dem Continent unzugänglich blieben, so wurde die systematische Zusammenfassung in Blackstone fast allein entscheidend für die europäische Welt. Ihr Verdienst ist nicht eine umfassende historische Forschung, nicht Tiefe der philosophischen Auffassung, sondern die Unparteilichkeit, welche zu den beiderseitigen Verfassungsadvocaten sich referirend verhält, nach Abwägung des Für und Wider, der Thatsachen und der Gründe, der Präcedenzen der alten, mittleren und neueren Zeit, mit der Gewohnheit des Richteramts das Facit zieht. Die Durchsichtigkeit und Eleganz der Darstellung haben Blackstonen zum Mittelpunkt dessen gemacht, was man englisches Staatsrecht nannte. Auch die neuere Staatsrechtswissenschaft Englands ist nicht viel weiter gekommen als zu Interpellationen Blackstone's.

sind. Zu jeder wichtigen, durch die Lage des Staats oder der Gesellschaft bedingten Maßregel bedarf der Ministerrath in dieser Verfassung der Zustimmung einer Majorität zweier Häuser des Parlaments, welche ein sehr hohes Maß von Selbstbeherrschung, Unterordnung und Disciplin bedingt, wie es in Parlamenten nur durch eine continuirliche Geschäftsführung der ardua negotia regni, in den Wahlkörpern nur durch ihre feste Cohärenz, durch gleichartige Grundlagen und Zusammengewöhnungen, zu gewinnen ist.

Die Revolution, auch die gerechteste und erfolgreichste, ist deshalb ein Unglück für jede Nation, weil sie jene Cohärenzen und Gewohnheiten tief erschüttert, theilweise durchbricht, und einen elementaren Kampf der gesellschaftlichen Gegensätze herbeiführt, dessen Wogen in einer Generation kaum jemals zur Ruhe kommen. Es war ein Segen für die Nation, daß der größte Staatsmann der Zeit, Wilhelm III., mit dem kalten Blick eines Steuermanns das schwankende Staatsschiff noch ein halbes Menschenalter hindurch lenkte. Noch behielt in dieser schweren Zeit das Königthum die Initiative und die Ernennung der Minister in seiner Hand, wenn auch mit einem 6maligen Wechsel seines Cabinet, mit gezwungener Rücksicht auf die Parteicombinationen in Ober- und Unterhaus. Dank und Anerkennung der Parteien, die Sympathien der Nation, ja selbst ein Verständniß seiner Politik; hat der große Oranier nicht zu finden vermocht.

Mit Wilhelm's Tode hört auch diese Leitung auf, und es kehrt das in früheren Jahrhunderten so verhängnißvolle Regiment der Adelsparteien zurück, jetzt verflochten mit der Parteigruppirung des finanzmächtigen Unterhauses. Unter der schwachen charakterlosen Anna sind die Parteiprogramme so tief verwachsen mit Familien- und Factionsinteressen, daß man vergeblich nach den Verfassungsidealen der beiden Parteien sucht. Auf dem Banner der Whigs stehen: siebenjährige Parlamente, französischer Krieg, alte Handelspolitik, No Popery. Auf dem Banner der Tories: dreijährige Parlamente, Opposition gegen den französischen Krieg, gegen Schutzzölle und Handelsbeschränkungen, Verbindung mit der katholischen Fraction in England, mit der Nationalpartei in Irland. Selbst der Ruhm der englischen Waffen ist den Parteien nur ein Rechnungsfactor. Die leitenden Männer sind entweder ohne sittlichen Werth, oder ihre großen Eigenschaften doch mit niederen gepaart, wie in Marlborough. Am Todtenbett Anna's scheint sich die Rückkehr der Stuarts fast nur um eine Adelsintrigue zu drehen, welche von einer Gegenintrigue durchkreuzt wird.

Erst mit dem Regierungsantritt des Hauses Braunschweig-Hannover (1714) entscheidet sich das dauernde Uebergewicht der großen Adelspartei, welche an der Spitze des Widerstandes gegen die Stuarts

gestanden hatte. Und mit dem Bewußtsein der entschiedenen Herrschaft gewinnt die große Adelsverbindung nun auch ein Gefühl der Verantwortlichkeit für die Geschicke des Landes zurück. Um aber die für die Führung der Staatsregierung nothwendigen Majoritäten im Parlament zu gewinnen, standen der Adelsverbindung nicht mehr die alten Mittel und Wege der Monarchie offen, sondern nur eine klug berechnete Handhabung der ministeriellen Patronage über Ehren und Aemter, eine sorgfältige Heranziehung persönlicher und Localinteressen, sowie eine strenge Parteidisciplin zur Gewinnung und Erhaltung der Majoritäten. Es war nicht leicht, englische Politiker, deren individualistischer Sinn und Eigensinn dem deutschen nicht nachsteht, an die strenge Unterordnung unter eine Parteiführung zu gewöhnen, welche Vorbedingung einer parlamentarischen Parteiregierung ist. Länger als ein Menschenalter hindurch hat es gedauert, ehe die Schulung der Parlamentsparteien unter der Disciplin des anerkannten Führers vollendet ist. Wesentlich förderlich wirkte in dieser Richtung die Ausdehnung der Parlamentsperioden von 3 auf 7 Jahre durch die Septennial Act 1 Geo. I. st. 2. c. 38. Bis zum Ministerium des jüngeren Pitt indessen ist das Frondiren, Intriguiren, Desertiren innerhalb der Partei eine nur zu häufige Erscheinung. Allein die sachliche Nothwendigkeit eines einheitlichen Willens in der Staatsleitung und der Reiz der politischen Macht haben auch diese Aufgabe schließlich gelöst. *)

An funfzig Jahre dauert dies Regiment der Whigs, welches durch systematische Ausnutzung der Regierungsgewalt der toryistischen Opposition des kleineren Landadels und der Geistlichkeit Herr wird. Sie verliert dabei freilich den idealen Boden ihres Parteiprogramms, nachdem

---

*) Mit jedem Wechsel der Situation wiederholte sich die Erfahrung, daß innerhalb dieses starren, feststehenden Rahmens des öffentlichen Rechts ein solidarisches Cabinet in enger Verbindung mit den beiden Häusern des Parlaments zur absoluten Nothwendigkeit geworden war, weil ohne das eine Bewegung im Staatskörper überhaupt nicht mehr möglich erschien. Die unermeßliche Schwierigkeit, zu jeder erheblichen Maßregel eine Zustimmung von vielen Hundert intelligenten, einflußreichen, selbständigen Männern zu gewinnen, giebt der Parlamentsregierung eine Unbeholfenheit der Anlage, welche nur die englische Energie mit ihrer Parteidisciplin in der Form des Cabinet im Laufe von zwei Generationen überwunden hat. Schwer genug ist die wirkliche Bewegung auch in dieser practicableren Gestalt auch noch heute, und jeder Eingeweihte weiß, welche Schwierigkeiten, heute wie damals, der scheinbar allmächtige Minister nicht bloß nach oben und unten, sondern auch im Kreise seiner Collegen zu überwinden hat, bevor es gelingt, einen Ministerrath von einem Dutzend fähiger Männer, von denen jeder sein System, seine Vergangenheit und seine Zukunft für sich hat, zu solidarischen Entschlüssen zu bringen. Das ewige Problem, im freien Staat die Vielheit der Einzelwillen zu einem einheitlichen Staatswillen zusammenzufassen, concentrirt sich in einem englischen Ministerrath wie in einem Brennpunkt.

ihr Princip des „Widerstandes" seinen Gegenstand verloren hat. Es ist nicht mehr als ein Verband großer Adelsfamilien, der im Einverständniß mit den städtischen Interessen eine Majorität im Unterhause behauptet; eben deshalb aber allmälig in intriguirende Coterien zerfällt. Die Nation gewöhnt sich indessen an die Weise einer Parteiregierung. Die Verwaltung Walpole's ist wieder zu einer systematischen Förderung materieller Interessen vorgeschritten, hat Verdienste um Handel, Finanzen und Wohlstand des Landes. In allen persönlichen Beziehungen aber bleibt Intrigue und kaufmännischer Geist vorherrschend. Ihre Weise der „Bestechung" im Parlament war zuerst in Form von Präsenzgeldern (retaining fees) für die schottischen Mitglieder aufgekommen, und entfaltete sich dann weiter in directe Geldzahlungen, Pensionen und Sinecuren. Das Königthum Georg's I. und II. hat diese Hantierung mit mit den Parlamentsmajoritäten gewähren lassen. Beiden war ihr deutsches Kurfürstenthum verständlicher als die Mysterien des englischen Parlaments. Georg I. war nicht einmal der Landessprache mächtig. Ihre Civilliste wurde pünktlich gezahlt, die Whigverwaltung verschmähte auch nicht, jeder Maitresse Georg's I. 10,000 £ zu zahlen. Bezeichnend für diese Zeit einer entwickelten Parteiherrschaft ist die Ausdehnung der Parlamentsperioden von 3 auf 7 Jahre, die maßlosesten persönlichen Prätensionen der Members of Parliament und das Ueberwuchern der Privilegienstreitigkeiten, ähnlich wie zur Zeit der Restauration. Im Innern des Landes ging inzwischen die örtliche Regierung ihren gemessenen Gang, und diese Zusammengewöhnung beginnt auch wieder auf das Parlament zurückzuwirken.

Georg III. (1760—1820) bestieg den Thron mit dem Entschluß, die vorgefundene Parteiregierung zu brechen und den persönlichen Willen des Monarchen im Staate zur Geltung zu bringen. Allein einer durch zwei Generationen hindurch befestigten Parteiregierung gegenüber wäre dazu nöthig gewesen ein beherrschender Geist, die Lösung einer großen nationalen Aufgabe und eine geschickte Wahl bedeutender zu leitenden Stellungen im Parlament wirklich geeigneter Männer. Es fehlte aber dem jugendlichen Monarchen gerade in den ersten beiden Jahrzehnten dieser Versuche ebenso an den Maßregeln wie an den Männern. Georg III. hat es daher zwar erreicht, durch seinen persönlichen Anhang (des Königs Freunde) die Herrschaft der Parlamentsparteien stetig zu durchkreuzen, mehr als einmal auch mit dem redlichsten Willen das wahre Interesse des Staats zu beschädigen. Um so weniger aber gelang es, die befestigte Macht der Adelsparteien zu beseitigen; verfehlte Bestrebungen der Art nöthigten Georg III. sogar zum ersten Mal ein solidarisches Ministerium (1782) wider seinen offen erklärten Willen anzunehmen.

Der König war aber doch wieder ein positiver Factor des Staatswillens geworden und waltete einflußreich, seitdem er in Verbindung mit den verjüngten Parteien volksthümliche Ziele verfolgte. Solche Aufgaben waren der englischen Regierung wieder erwachsen mit dem Kampf gegen die amerikanischen Colonien; die höchsten in dem großartigen Kampf gegen die französische Revolution. Jedenfalls erst mit dem Wiedereintreten des Königthums in den Kampf der Parteien beginnt die Epoche der großen Staatsmänner, mit deren Ruhm das heutige Urtheil Europas über die englische Verfassung eng verwebt ist. Auch in dieser Zeit bleibt freilich die Stellung der Parteien ein Labyrinth von persönlichen Beziehungen, und das Bestechungssystem dehnt sich seit dem Regierungsantritt Georg's III. vom Unterhaus auf die kleinen Wahlflecken aus. Die eigentliche Lebensaufgabe Georg's III. wie seiner Staatsmänner fand sich erst in dem großen Kampf gegen Frankreich, dessen sociale Revolution dem innersten Wesen der englischen Gesellschaft als Gegenpol gegenüberstand. In der Periode dieses Kampfes steht der überlegene Geist Pitt's an der Spitze einer fest disciplinirten Partei, welche in Verbindung mit dem König und der großen Mehrheit des Volks über eine sichere Majorität des Unterhauses und eine unermeßliche Staatsmacht verfügt bis zu dem Triumph der nationalen Sache (1815).

Es ist freilich ein seltsamer Widerspruch darin, wie jede neue Bereicherung der Geschichtsschreibung und der Memoirenliteratur neue Schwächen der Zeit wie der Menschen zu Tage fördert, welche den anerkannten Höhepunkt der parlamentarischen Regierung bezeichnen. Der Grund dieser Erscheinung liegt aber doch wohl unabänderlich in dem Wesen einer sich selbst regierenden Gesellschaft, und kehrt daher in jeder analogen Periode, in der Glanzzeit jeder Republik wieder. Die jetzige Parteiregierung, welche zu jedem erheblichen Regierungsact ein stetiges Aufgebot gesellschaftlicher Kräfte bedingte, fand sich jetzt in eine neue bedenkliche Nothwendigkeit versetzt. Nachdem es unter dem gewaltigen Einfluß der Presse nicht mehr anging, die Stimmen der einzelen Mitglieder des Parlaments zu erkaufen, begannen in dieser Zeit die Parteien die Wahlkörper durch künstliche Mittel zu gewinnen und zu erhalten. Das unmittelbar wirksame Mittel, die Polizeigewalt und das „staatliche Aufsichtsrecht" zur Förderung ministerieller Wahlen zu benutzen, von welchem die constitutionellen Minister des Continents zur Vertheidigung ihres Besitzstandes alsbald Gebrauch zu machen lernten, war England versagt. Da das System des selfgovernment und die Verwaltungsgerichtsbarkeit der zeitigen Verwaltung keine Drohung von Nachtheilen zur Beeinflussung der Wahlen gestattete, so blieb nur das Versprechen von Vortheilen übrig — eine Art der Bestechung, — freilich nicht

zum Privatvortheil, sondern zur Durchsetzung eines für richtig gehaltenen Regierungssystems. Den breiten Boden dafür boten die kleinen Wahlflecken und schottischen Wahlkreise, so daß am Wendepunkt des Jahrhunderts die Ausgabe der boroughmongers auf 1,260,000 £ berechnet wurde, wobei mit dem Landadel jetzt schon die reichgewordenen städtischen Klassen (Nabobs) concurrirten. Dies System ist es, welches gerade die ruhmreichste Epoche der Parlamentsregierung verunstaltet und immer von Neuem vor Augen führt, daß das wirkliche Parlament in keiner Weise ein Spiegel der Tugend war, und daß die bloße Geschichte der Parteistellungen, der Parteimänner und ihres großen Knäuels von Familienverbindungen, mit allen menschlichen Schwächen und Eifersüchteleien, die Größe dieses Staatswesens in seiner Gesammtentwickelung schwer begreifen, ja kaum ahnen läßt. Und doch ist es wohl in keiner freien Verfassung jemals anders gewesen. Das Verharren wie der Fortschritt im Staat fordern in solcher Verfassung eine Selbstthätigkeit der Parteien im Streit mit der Gegenpartei, welche die Gesellschaft in weiteren und weitesten Schichten bald in Unbehagen setzt, bald in tiefer Leidenschaft aufregt. Dieses stetige Zusammenfassen einer Vielheit zu einem einheitlichen Willen bedingt ein Aufgebot von künstlichen Parteimitteln, Unterordnung des Einzelwillens unter eine eiserne Disciplin der Partei, so viel Resignation des Einzelen, so viele Gefühle der Kränkung und Entsagung von der einen, der Enttäuschung von der andern Seite, daß die Zeit des freien Staats niemals eine Zeit des Behagens und der Zufriedenheit für die Gesellschaft ist. Die gegenseitige öffentliche Kritik der Parteistandpunkte kann wohl zu ungetheiltem Tadel, nie aber zu ungetheilter Anerkennung führen; denn die Charakterprobe, welcher jede Persönlichkeit in dem Streit der Parteien unterliegt, wird auch von den besten Männern der Zeit nur nach dem Maße menschlicher Kraft bestanden. Nicht am Stand einer Parteiregierung und der Parteimänner im gegebenen Augenblick, sondern an der *Gesammtbewegung* des Staats, am Gesammtcharakter des Volks, am Gesammtresultat ist solche Regierungsweise zu messen.

Dies Resultat ist nach *Außen* hin allerdings eine großartige Entwickelung der britischen Macht in allen Welttheilen, fortschreitende Entfaltung seiner Kriegs- und Handelsmacht in engem Bunde mit einander. Auch dem *inneren* Charakter nach hat diese Zeit im Großen an Beständigkeit und Treue gegen erkannte Wahrheiten mehr geleistet als andere Zeiten und Nationen. Ebendeshalb treten darin die Charaktereigenschaften des *ἀρχαῖος πλοῦτος* und der *ἀρχαῖα ἀρετή* unverkennbar in den Vordergrund. Es ist ein durchweg aristokratisches Regiment mit seinen Licht- und Schattenseiten, wohl das *beste* aristokratische Regiment in der

Geschichte der Menschheit, aber keineswegs übertragbar auf andere Nationen ohne die Voraussetzungen, auf denen es erwachsen ist.

Die Auffassungen des Continents von dem Wesen der parlamentarischen Regierung waren stets bedingt durch die eigenen Zustände der Zeiten und Völker, die demselben ihre Aufmerksamkeit zuwandten; sie bilden daher eine Geschichte für sich. Man muß bei den Darstellern nicht bloß das prüfen, was sie gefunden, sondern mehr noch das, was sie gesucht haben. „Es gab eine Zeit, die England als den politischen Musterstaat betrachtete, in dessen Verfassungsformen das ganze Geheimniß seiner Freiheit und seines Glückes enthalten sein sollte. Es kam eine andere, die in denselben Einrichtungen nur Mängel entdeckte, für die jene blind gewesen, und eine Freiheit überhaupt bezweifelte, die sich so schlecht erklären ließ. Der übertriebenen Bewunderung folgte eine ebenso übertriebene Geringschätzung Englands. Man hatte das Gute gesucht, wo es sich nicht findet, und man glaubte es in Abrede stellen zu dürfen, weil man es nicht mehr fand, wo man es irrigerweise gesucht hatte. Seltsam genug war es ein Fremder, de Lolme, der die Engländer selbst auf die geheimeren Reitze und Wohlthaten ihrer Verfassung zuerst aufmerksam machte.“ (Jochmann's Reliquien II. 134.) Nicht sowohl in der Periode großer Parteien und Parteiführer, sondern in einer viel weniger glänzenden Zeit, hat die englische Verfassung unauslöschliche Eindrücke auf dem Continent erzeugt, welche schon vor der Mitte des vielseitigbewegten 18. Jahrhunderts sichtbar werden. Es liegen dahinter die ersten Regungen der höheren Stände zur Theilnahme am Staat; am dringendsten da, wo der Beamtenstaat sich am frühesten und schroffsten gestaltet hatte, in Frankreich. Das Urtheil über England wurde dadurch nothwendig einseitig, wie jede Anschauung, die etwas Fehlendes sucht. Man fand hier einen mächtigen geehrten Adel, gewählte Parlamente, Communalfreiheit, Rede- und Preßfreiheit. Dies waren die Desiderata. Die wirkliche Entstehung der englischen Verfassung und ihre gesellschaftlichen Grundlagen kannte Montesquieu nicht. Er ergänzte aber das Fehlende, mit schillernder Vielseitigkeit und französischem Scharfsinn, aus antiken und mittelalterlichen Ideen, zu einem „System der Theilung und des Gleichgewichts der Gewalten“, welches durch Blackstone und de Lolme auch in England traditionell wurde. Adel und Prälaten, Ritterschaften und Städte, alle Grundlagen eines Parlaments waren ja auch bei uns im Mittelalter vorhanden gewesen, — großartiger als in England. Die landständischen Verfassungen beruhten auf einem wohlerworbenen Recht zu Steuerbewilligung und Theilnahme an der Verwaltung. Die Theilung der Gewalten ließ sich leicht vornehmen. Warum sollte dem Continent versagt bleiben, was in England so ehrenvoll mit der Rechtssicherheit und der Blüthe des Landes bestand?? Trotz zahlreicher Enttäuschungen ist seitdem in den germanischen und romanischen Stämmen Europa's das Gefühl zurückgeblieben, daß keine Zufriedenheit zurückkehren, kein Fortschritt zu einem kräftigen Staatswesen mehr gemacht werden kann ohne analoge Institutionen. Am leichtesten übertragbar ist allerdings die Wahl einer Volksvertretung auf breiter oder breitester Grundlage mit absoluten Gewalten über die Finanzen des Staats, und folgeweise über die Wahl der Minister. Allein es ist das nur eine Nachbildung der äußern Schale, ohne den wesentlichen Inhalt, wie dies die Völker des südlichen Europa's zum Schaden ihrer Verwaltung und ihres Volkswohls erfahren; während Deutschland durch seine monarchische Regierungsform und durch den tiefergehenden Kampf der Parteigegensätze genöthigt war, zuvor die Grundlagen einigermaßen genügend zu legen, bevor es zu den Formen des Parlamentssystems übergegangen ist.

Ein ziemlich unbefangenes Bild von der Wirklichkeit der Parteiregierungen in der ersten Hälfte des Jahrhunderts giebt Hallam Const. Hist. III. c. 15. 16; während die geistvolle Darstellung Macaulay's nur bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts gediehen ist.

Von Georg III. an ist das Verhältniß der Parteiregierungen zum Königthum eingehend gewürdigt von May Const. Hist. I. c. 1. 2. 7. 8 in mustergültiger Objectivität. Vom toryistischen Standpunkt aus in Lord Mahon's History; unbefangener in W. Massey's History of England under George III. Vergl. v. Norden, die parlamentarische Parteiregierung in England in v. Sybel's Histor. Zeitschr. XIV. 45—118. Es bedarf zu einem Urtheile über die wirklichen Zustände jedenfalls einer Kenntniß der zweiseitigen Geschichtsschreibung und, soweit dies möglich, der Memoiren- und Special-Literatur. Zur Specialgeschichte der Parteien gehören aus älterer Zeit: Th. Somerville, History of political transactions from the Restoration to the death of W. III. Lond. 1794. Wingrove Cooke, History of Party, from 1666—1832. 3 Vol. 1836—1837 (whigistisch). C. Lewis, Essays on administrations of Great Britain 1783—1830, by Head. Lond. 1864. Meddyn, Chiefs of Parties. Lond. 1859. 2 Vol. Vergl. auch Fischel, die Engl. Verf. Bd. VII. c. 12. Bucher, der Parlamentarismus. 2. Aufl. 1881.

§. 52.

Crescenz und Decrescenz der englischen Verfassung.

Der Versuch, das Facit der tausendjährigen Staatsentwickelung der englischen Nation zu ziehen, ist eine Aufgabe von solcher Größe, daß die englische Geschichtsschreibung selbst davor zurückschreckt. Soweit sie überhaupt zu lösen ist, wird sie mit einer vollen Darlegung der heutigen gesellschaftlichen, staatlichen, kirchlichen Zustände verbunden werden müssen.

Was diese Verfassungsgeschichte aber zum Schluß versuchen darf, ist die Hervorhebung leitender Gesichtspunkte für den Uebergang in das XIX. Jahrhundert, das Jahrhundert der Socialreform und der Reformbills, welches, als im Fluß befindlich, über die Aufgabe einer Geschichtsdarstellung hinausgeht.

Im Laufe des XVIII. Jahrhundert stand England in der europäischen Welt als der einzige freie Großstaat den Großstaaten gegenüber, welche sich auf dem Höhepunkt des Absolutismus und des ancien regime befanden. Abgesehen von einigen kleineren Staatsgebilden, war unter den Völkerfamilien der alten Welt die englische Nation die einzige, welche den staatlichen Absolutismus, den kirchlichen Absolutismus, den Cäsaropapismus in langem ehrlichen Kampf siegreich überwunden hatte. Es schien als ob dieser germanische Volksstamm von der Vorsehung dazu bestimmt war, der europäischen Welt den Begriff des freien Staats im achtzehnten Jahrhundert zu bewahren, um ihn im neunzehnten zu einem Gemeingut der europäischen Welt zu machen.

Hier war nicht wie im antiken Staat der politischen Freiheit die sociale und die persönliche geopfert. Zum ersten Mal in der Geschichte war hier in einem großen Staatswesen der volle Begriff der Freiheit wirklicht:

Die sociale Freiheit, d. h. die rechtliche Möglichkeit des Geringsten, durch Verdienst und Talent zu Besitz und Ehren aufzusteigen.

Die persönliche Freiheit, die in der Machtfülle der Staatsgewalt die Achtung vor der Person, dem Eigenthum des Einzelen bewahrt.

Die politische Freiheit als die Fähigkeit des Volks, sich seine Gesetze selbst zu geben und solche in freier Selbstverwaltung selbst auszuführen.

Man kann die Freiheit, wenn man sie so begriffen hat, auch nur ganz wollen. Was einer einseitigen Anschauung als Beschränkung der Freiheit erscheinen mag, war hier in der That nur die Erfüllung ihres ganzen Inhalts.*)

Die innere Kraft dieses Gemeinwesens beruht darauf, daß es unter allem Gegensatz und Streit gesellschaftlicher Interessen die Erziehung des Volks auf den Staat richtet, daß es nicht nur in Lords und gentry, sondern auch in den Mittelklassen, den Sinn für das öffentliche Leben erweckt, daß es in diesem Sinne alle Klassen der Gesellschaft verbindet, vor Allem aber den höheren Ständen das männliche Streben und den Schwung verleiht, der seine Geltung und seinen Werth in dem sucht, was der Mann im Staat ist. Die schlichteste Anerkennung des Staats wird hier das Ziel und der Stolz eines Menschenlebens, während da, wo dieser Sinn fehlt, in dem inhaltlosen Treiben der höheren Stände die vervielfältigten Ehren des Staats werthlos werden.

Nicht die Rechte des Parlaments und die Formen der parlamentarischen Regierung, sondern von unten herauf die persönliche Thätigkeit in der täglichen Arbeit des Staats hat die Größe Englands begründet, wie einst die Größe Roms. Das Einzele darin ist einförmig, nüchtern und ernst, wie einst im altrömischen Leben, weit entfernt von den glänzenden Bildern, die durch den Verfasser des Esprit des Lois in Europa einst verbreitet wurden. Aber diese nüchternen Institutionen sind fest und nachhaltig, und in der Stunde der Gefahr, in der Prüfung durch große Aufgaben, zeigen sie den Schwung und die Größe des Charakters einer stolzen freien Nation. In dem Kampfe um die amerikanischen Colonien, noch mehr in dem Kampfe gegen die französische Revolution wurde es dem Erfolge nach sichtbar, was die Erziehung eines Volkes für den

*) Schon am Schluß des Mittelalters tritt die eigenthümliche Richtung hervor, welche durch Abwehr der ständischen Schranken die freie Entwicklung des Individuums in unvergleichlicher Weise gefördert hat. (S. 446.) Wahlen und Wahlrecht, Presse und Vereinsrecht sind die gewaltigen Verbindungsglieder dieser Freiheit geworden, deren Wesen die Selbstthätigkeit im Staat ist. Sie sind unter dieser Umgebung die machtvollen Hebel der Freiheit geworden, wo sie die Ideen einer Bevölkerung verbinden, welche in der täglichen Uebung das Bewußtsein der öffentlichen Pflichten, die praktische Kenntniß vom Staat und den rechten Sinn dafür gewonnen hat.

Staat bedeutet. In Alt-England, auf einer Basis von dem Umfang etwa dreier preußischer Provinzen, war ein Staat aufgewachsen, welcher Wales, Schottland und Irland sich einverleibt, den Norden Amerikas colonisirt, den glücklicheren Theil Asiens und einen neuen Erdtheil sich angeeignet, die Seeherrschaft der Erde, die Ebenbürtigkeit mit den Landmächten durch ruhmvolle Waffenthaten erworben hatte. Und was vielleicht mehr ist: Ein Volk, welches im Angelpunkt des Welthandels die Reichthümer und den Luxus der ganzen Erde in sich aufgehäuft, welches Massen von Emporkömmlingen und Nabobs in jeder Generation seiner gentry assimilirt, welches im Glück und Glanz einer Weltherrschaft Einfachheit der Sitte, Wahrheitsliebe, Gottesfurcht, den Sinn der Gerechtigkeit und der Mäßigung des Mächtigen gegen den Schwachen bewahrt hatte.

In langen und schweren Kämpfen waren die Grundlagen dieser Verfassung seit den Zeiten der Magna Charta durch die englische Aristokratie errungen. Erst im XVII. Jahrhundert hatten die Mittelklassen eine kurze Zeit hindurch die Oberhand gewonnen, um die protestantische Freiheit zu erkämpfen, welche kein Reservat der besitzenden Klassen sein konnte. Allein auch diese kurze Zwischenzeit hat nur zu einer Befestigung der regierenden Klasse geführt, die in erneuten Kämpfen die nationale Kirche und die bürgerliche Freiheit noch einmal behauptet hat. Wie alle freiheitlichen Elemente der englischen Verfassung vorzugsweise von den höheren Klassen der Gesellschaft ausgegangen, so sind sie vorzugsweise zu Gunsten der Aristokratie entfaltet. Es liegt in dem Wesen der Gesellschaft, daß demgemäß das englische Staatswesen auch die Schattenseiten an sich trägt, welche jeder aristokratischen Staatsbildung anhaften. In dem pyramidalen Bau der Gesellschaft wirft der Glanz der oberen Schichten die Schlagschatten um so dunkler in die breiten Grundlagen nach unten und diese dunklen Seiten sind schon im Verlauf unserer Darstellung nicht verschwiegen worden.

Obgleich in den Händen der besten Aristokratie Europas, fehlte in dem Staat des XVIII. Jahrhunderts die Förderung der schwächeren Klassen, für welche freilich auch die Stuarts kein Vorbild hinterlassen hatten.

Für die Erhaltung und Befreiung des kleineren Grundbesitzes geschah in dieser Zeit so gut wie nichts.

Der Untergang des noch vorhandenen freien Bauerthums in England war ein Fehler der Rechtsconstruction der real property, von dem eine regierende gentry schwer zu überzeugen ist.

Sie selbst hat sich niemals der Steuerlast entzogen: aber doch nur unter ihrem Einfluß konnte jenes überwuchernde System indirecter

Steuern und Schutzzölle für Handel und Ackerbau entstehen zum Nachtheil der arbeitenden Klassen, jene Verschwendung im Staatshaushalt und übertriebenes Schuldenmachen zum Nachtheil der Gesammtheit.

Nur unter einer regierenden gentry konnte sich ein Zustand der Civiljustiz erhalten, welche der Kostbarkeit wegen den unteren Ständen fast unzugänglich war, und neben den tüchtigen Formen des Strafprocesses, ein verwildertes, durch Gelegenheitsgesetze verunstaltetes Strafrecht.

Dazu kam der Mangel einer wirksamen Gesundheitspflege und eine Armengesetzgebung, die sich in ein engherziges System der Niederlassung verzettelte, und trotz hoher Armensteuern den arbeitenden Klassen ihre Lebensstellung erschwerte und verbitterte.

Diese und andere Schäden wurden vielfach gemildert durch die insulare Lage, durch den natürlichen Reichthum des Landes, durch die ungeheuren Fortschritte des Handels auf Kosten der concurrirende Seemächte. Auch wurden die schreiendsten Mißbräuche der Verwaltung in die Parteidialectik gezogen und allmälig beseitigt.

Minder günstig waren indessen auch diese Momente für die Entwickelung des geistigen Lebens.

Die Weise des Friedensschlusses der anglikanischen Kirche mit der Parlamentsverfassung ist zwar der einheitlichen Gestalt der Verfassung zu Gut gekommen; aber die corporative Selbständigkeit der reichen Staatskirche bestand wiederum mit fühlbaren Nachtheilen für die unteren Klassen, welche die etwas zu vornehm gewordene Kirche in großen Massen der Verwahrlosung oder dem Methodismus überließ.

In eine ähnliche Stellung kommen die Universitäten, die ihre corporative Selbständigkeit auf Kosten zeitgemäßiger Reformen und wissenschaftlicher Leistungen behaupten.

Die Wissenschaft, soweit sie in Corporationen und Stiftungen befestigt ist, bleibt der Energie des Einzelen und der Protection der Großen überlassen; die Wege dazu der großen Masse der Mittelstände unzugänglich und ungesucht.

Vor Allem aber wetteifert in der völligen Verwahrlosung des elementaren Volksunterrichts die reiche anglikanische Kirche mit der mächtigen römischen.

Vernachlässigung, Armuth und Entsittlichung fallen in der großen Pyramide des gesellschaftlichen Baus eben in die breiten Schichten nach unten.

Ich schweige von der Verwaltung Irlands; denn die regierende Klasse konnte nicht wohl einem Lande gerecht werden, dessen Religion, Nationalität und Volkssitte ihr so tief widerstrebend entgegenstand; in

viel geringerem Maße galt dieser Vorwurf jedenfalls für das ostindische Reich und die Colonien.

Die Frage der Zukunft war, ob diese Aristokratie die Fähigkeit besaß, über ihre eigenen Interessen hinaus, die Pflichten des Staats gegen die leidenden Klassen zu erfüllen.

In der antiken Welt würde diese aristokratische Verfassung mit einer fortschreitenden Herabdrückung und Herabwürdigung der unteren Klassen in ein Helotenthum geendet haben. Es ist ein schönes Zeugniß für die Macht des Christenthums und der Nationalität, für die regierende Klasse Englands insbesondere, wenn aus diesen Zuständen heraus die englische Gesellschaft in ein Jahrhundert der Socialreform und der Reformbills übertritt.

---

§ 53.

Der Uebergang in das Jahrhundert der Socialreformen und der Socialbills.

Mit dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, auf dem Höhepunkt der Parlamentsverfassung, treten Symptome innerer Veränderungen auf, welche am Schluß des Jahrhunderts voraussichtlich in eine wesentliche Umgestaltung der Verfassung und Verwaltung auslaufen werden.

Im Verlauf der großen Kämpfe gegen Frankreich waren im Innern des Landes Anfangs sehr unscheinbare Veränderungen vor sich gegangen, welche das XIX. Jahrhundert zu einer neuen Epoche des Staatslebens machen. Die Erfindung der Maschine begann einzelne Zweige der ländlichen Arbeit in die Städte zu ziehen, nahm zunächst in Baumwolle, Wolle, Flachs und Seide einen größern Maßstab an, wirkte zurück auf einen schnell gesteigerten Verbrauch von Kohle, Eisen und Rohstoffen, concentrirte Gewerbe und Handel in früher unbekannter Weise, begann seit dem Friedensschluß von 1815 auch auf den Betrieb des Ackerbaues zurückzuwirken, und in Wechselwirkung mit den erleichterten Communicationen die wirthschaftlichen Zustände des ganzen Landes zu ändern. Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt tritt die Umwandelung des Systems der Gütererzeugung sichtbarer hervor in einem durch Dampfkraft, Eisenbahnen und Telegraphen beschleunigten Tempo. Grundbesitz und beweglicher Besitz, erwerbende und geistige Arbeit treten in neue, unabsehbar vervielfältigte Combinationen, welche den Schwerpunkt der Besitzmacht langsam fortschreitend aus dem Grundbesitz in den Capitalbesitz rücken. Production, Consumtion und Austausch gehen in ein neues, gleichartiges, dem Weltmarkt zugewandtes System über, welches in England vermöge seines

Welthandels und Colonialbesitzes zur großartigsten und schnellsten Entwicklung gelangt.*)

Mit der Neubildung des Besitzes erscheint nun eine neue Gliederung der Gesellschaft in ihrem Verhältniß zum Staat, welche noch im Flusse befindlich ist.

Durch die Häufung der Capitalien bildet sich, stetig anwachsend, eine große Zahl neuer Hausstände mit einem selbstständigen Capitalbesitz, welcher dem Durchschnittseinkommen der bisher regierenden Klasse gleichsteht, ohne sich jedoch wie die alte gentry an der gewohnheitsmäßigen Arbeit des öffentlichen Lebens gleichmäßig zu betheiligen.

Die neue Combination von Besitz und Arbeit, die stärkere Verwendung intellectueller und technischer Kräfte, ergiebt auch eine Vermehrung der Mittelstände, welche aber noch weniger als die ältere sich an der Arbeit des Communallebens zu betheiligen geneigt sind.

Die arbeitenden Klassen endlich treten durch die Großindustrie in massenhafte Abhängung vom Industriekapital, wie einst vom Großgrundbesitz, in einem rein gesellschaftlichen Verbande, in der Regel ohne jede persönliche Betheiligung an der selbstthätigen Gemeinschaft der communalen Nachbarverbände.

Dieser neue Zustand der „industriellen Gesellschaft" mußte in Widerspruch mit der englischen Parlamentsverfassung treten, welche in engster Correspondenz mit der Gesellschaft des XVIII. Jahrhunderts sich festgestellt hatte.

Die zuerst sichtbare Wirkung für die Gesellschaft war die Anhäufung der Menschen in den Städten; sodann die veränderte Stellung der arbeitenden Klassen, welche durch die Geldwirthschaft eine äußerliche Selbstständigkeit erhielten, während ihre Abhängigkeit vom Besitz unabänderlich blieb. Innerhalb eines Menschenalters entfaltete sich nun ein Bild ihrer Häuslichkeit in Wohnung, Nahrung, Kleidung, Gesundheitspflege, Verwilderung und Verkümmerung der Frauen und Kinder, wie es mehre Jahrzehnte hindurch die dunkelsten Schattenseiten der neuen Gesellschaft hervorkehrt.

In dem anscheinend so fest zusammengefügten Verfassungsbau zeigen sich nun die Risse an den beiden Stellen, die als die schwachen Punkte schon im achtzehnten Jahrhundert erkennbar waren: in der politischen Stellung der Mittelstände, insbesondere ihrer Vertretung in den Parlamentsflecken einerseits, in der socialen Stellung der arbeitenden Klassen andererseits.

Als zurückgesetzter Theil der Gesellschaft fühlten sich die neuen Elemente der besitzenden Klassen, welche in Folge der geringen Bedeutung

*) Unter den neuen deutschen Darstellungen dieser Verhältnisse möchte ich nicht versäumen zu nennen: Ad. Held, zwei Bücher socialer Geschichte, 1881.

der größeren Städte im Parlament, gegenüber der massenhaften Vertretung der kleinen abhängigen Wahlflecken nicht zur gebührenden Geltung kommen. Schon im Anfang des Jahrhunderts forderte das historische Grundgesetz des Staatslebens eine neue Ausgleichung von politischen Rechten und öffentlichen Pflichten. Während aber der wirkliche Zustand der Gesellschaft fortwährend herauswächst aus dem Rahmen der Wahlgesetze, die alten Flecken immer mehr verfallen, die größten Städte unvertreten bleiben, der Census seine ursprüngliche Bedeutung verliert, gerirt sich die Toryverwaltung lange Zeit lediglich als Vertreterin der alten Gesellschaftsordnung, bis die Gegenpartei sich mit den Forderungen der städtischen Gentry und der Mittelklassen verbindet, um die Abhülfe zu erzwingen.

Als der leidende Theil der Gesellschaft erschien das Proletariat. Hand in Hand mit dieser politischen Bewegung gehen daher die socialen Forderungen der in der Neubildung der Gesellschaft schwer darniederliegenden Klassen. Die lange versäumte Fürsorge für die elementare Erziehung der ärmeren Klassen, schwer empfundene Mängel der Armenverwaltung und des Niederlassungsrechts, der Mangel einer Gesundheitspolizei, die wirthschaftlichen Nachtheile eines überwuchernden Systems von Schutzzöllen und indirecten Steuern, die zerstörenden Rückwirkungen der Industrie auf das Familienleben der arbeitenden Klassen wurden in England durch die politische Debatte und die Presse grell genug klar gelegt. Der neue Kapitalbesitz verschließt sich dagegen lange Zeit eben so selbstsüchtig durch seine Theorien vom laisser aller, bis allmälig die andere Seite die Erfüllung der Staatspflichten gegen den leidenden Theil der Gesellschaft in ihr Programm aufnimmt und erzwingt.

Beide Richtungen gehen eine Zeit lang in unklaren Bestrebungen und Reibungen und mit wenigen vereinzelten Erfolgen nebeneinander.

Das seit den französischen Kriegen in Besitz befindliche Toryregiment versucht sogar nach dem Friedensschluß von 1815 seinen Besitz durch die starrsten Grundsätze des Torysmus und der Hochkirche, durch ein Repressionssystem gegen die Presse und das Vereinsrecht aufrechtzuerhalten. Es scheint noch einmal die Erfahrung wiederzukehren, daß jeder Stand seine beste Seite zeigt in dem Kampfe um seine Freiheiten, seine schlechteste Seite in dem Besitz und in der Behauptung desselben.

Allein der tüchtige Sinn der regierenden Klasse kehrt allmälig in den Rahmen der Verfassung zurück und tritt damit in die Bahnen der gründlichen Reform ein.**)

**) Wie im Zeitalter der Reformation — gewissermaßen aber in umgekehrter Richtung — geht jetzt voran eine Art von Breschelegung in den Verfassungsbau. Es ist die compacteste und bestorganisirte Macht, welche die Bewegung durch einen Vorstoß gegen die

Ungefähr gleichzeitig mit der Julirevolution in Frankreich beginnt das zweite Menschenalter unseres Jahrhunderts mit der Reformbill von 1832, welche von der alten Partei der resistance mit Muth, Ausdauer und Besonnenheit durchgeführt wird, um den reich gewordenen Städten und damit dem industriellen Besitz und den Mittelständen zu einer entsprechenden Geltung im Unterhause zu verhelfen. Die Stimmrechte der kleinen Wahlflecken werden soweit aufgehoben oder vermindert, um den bisher unvertretenen Groß- und Mittelstädten eine neue, beziehungsweise verstärkte Vertretung zu schaffen. Der durch Veränderung der Steuern und persönlichen Leistungen irrationell gewordene Census wird in einen mäßigen neuen Census ausgeglichen, der feste communale Verband der Wahlkörper aber auf das Sorgfältigste festgehalten. Wohl nie ist in der Geschichte eine politische Reform von einer regierenden Klasse mit solchem Maß von Besonnenheit unternommen und ausgeführt worden wie diese.

Mit der Reformbill eröffnet sich ein Menschenalter des reformirenden Ausbaus der Verfassung im Geist und Interesse der neugestalteten Gesellschaft: eine neue Städteordnung, eine neue Armenverwaltung, eine unabsehbare Kette von Umgestaltungen der wirthschaftlichen Seite des Communallebens mit Betheiligung der Steuerzahler an der Wahl der Verwaltungsräthe, Hand in Hand damit wichtige und zeitmäßige Reformen der Staatsverwaltung und des Finanzwesens, eine weitere Fortbildung des Realsteuersystems für die Communen, der Personalsteuern, Zölle und Verbrauchssteuern für die Bedürfnisse des Staats, endlich eine Beseitigung aller die volle Entwickelung der Großindustrie, des Großhandels, des Großkapitals hemmenden Staatsschranken.

Andererseits geht die Gesetzgebung mit Ernst und Ausdauer an die Aufgabe, die versäumten Pflichten der Staatsgewalt zum Schutz der schwächeren Klassen nachzuholen. Und in weiser Erkenntniß ihres Berufs hat nun auch eine verjüngte conservative Partei die starren Grundsätze des alten Toryismus aufgegeben, sich wetteifernd an der Socialreform betheiligt, allmälig die Leitung der wichtigsten socialpolitischen Reformen übernommen. Eine immer tiefer eingreifende Fabrikgesetzgebung, zuerst zum Schutz der Frauen und Kinder, dann bald mit weiteren Zielen zur Abwehr der verderblichen Folgen der Fabrikarbeit in allen Richtungen, eine ernstere Fürsorge für die Gesundheits- und Baupolizei, für

---

Parlamentsverfassung eröffnet: die römisch-katholische Kirche, welche nach scharfem Kampf ihre Emancipation durchsetzt, die schon früher mit Rücksicht auf Irland versucht, aber von dem Königthum und der Torypartei ein Menschenalter hindurch abgewehrt war. Gleichzeitig folgt naturgemäß die Gleichstellung der Dissidenten. In diese Bresche des Verfassungsbaus dringt nun der Strom der von Frankreich ausgehenden socialen Bewegung gegen die Stellung der alten regierenden Klasse.

die Interessen der Wohnung und Ernährung der arbeitenden Klassen, eine humanere, wenigstens über das Absperrungssystem des XVIII. Jahrhunderts hinausgehende Armenpflege, die ernstlich und wirksam unternommene Hebung des Volksunterrichts, bezeichnen eine durchaus würdige Auffassung von den Pflichten einer regierenden Klasse.

War die Wahlreform zunächst principiell als Aufgabe der Whigs, die Socialreform als Aufgabe der Tories erschienen, so entwickelt sich bald ein reger Wetteifer der Parteien in beiden Richtungen. Selbst die für den Augenblick schmerzhafte Operation der Aufhebung der Schutz- und Kornzölle, der Navigationsacten und einige Befreiungen des Grundbesitzes von alten Reallasten, wurden nach einigem Widerstand von beiden Seiten zugestanden, obwohl mit dem Bewußtsein, daß damit nicht unwichtige Außenwerke der befestigten Stellung der regierenden Klassen abgetragen wurden.

Die durchschnittlich günstige Lage des Weltmarkts stellte der verjüngten Verfassung ein günstiges Prognosticon. Ein wachsender Gesammtwohlstand, relative Verminderung der Noth des Proletariats, eine bessere Erziehung der Jugend des Volks, ließ sich von Jahr zu Jahr statistisch darthun. Alles Einzele befand sich in erkennbarem Fortschritt. Die Verwaltung des Ganzen wie des Einzelen war zweckmäßiger und wirksamer geordnet. Nur Eins war zurückgekommen: die innere Cohärenz der Glieder des Staats und der Gesellschaft, welche der Lebensnerv dieser Verfassung bildet.

Wenn in redlichen, unermüdlichen Reformbestrebungen dieser Zeit unter Führung der besten Männer der Nation, Fehler begangen sind, so beruhen solche weder auf Uebereilungen, noch auf einer falschen Richtung der Reformen, sondern auf Unterlassungen, die in dem Wesen einer Parteiregierung liegen.

Parteiministerien vermögen ihre Maßregeln eben nur mit einem Aufgebot gesellschaftlicher Kräfte durchzuführen, die durch das gegenwärtige Interesse an der einzelen Maßregel bestimmbar sind, nicht aber durch Rücksichten auf das dauernde Wesen des Staatsganzen, wie solches die Monarchie in Erfüllung ihres hohen Berufs zu erkennen und zu wahren vermag.***)

Das Neue in der Reformbill von 1832 war der Versuch, nach ent-

***) Für den Außenstehenden sind solche Unterlassungssünden wohl leichter erkennbar als inmitten des Parteistreits über das Einzele; erkennbar namentlich von Deutschland aus, welches seine Ueberlegenheit im Gebiet der Socialreformen seit der Stein-Hardenbergischen Zeit der monarchischen Grundform seiner Staatsregierung verdankt. Die Monarchie eben vermochte das für das dauernde Wesen des Staats Nothwendige richtiger zu erkennen als die öffentliche Meinung und die Tagespresse im heutigen England.

schiedener Herrschaft einer regierenden Klasse über die Staatsgewalt aus einem Parteikampf heraus die organischen Grundlagen des Staats umzugestalten. Alle vorhandenen Unterlagen dieser Art rührten in England aus der Zeit her, in welcher die Initiative der Maßregeln noch in der königlichen Prärogative lag. Im Geist der Monarchie hatten jene organischen Gesetze nach zwei Seiten hin an das staatlich Nothwendige gedacht, für jedes politische Recht eine persönliche Pflicht auferlegt und dadurch den Besitz in allen Schichten dem Staate dienstbar erhalten. Die Parteiregierungen der Whigs und Tories waren in einen Staat mit fertigen Grundlagen eingetreten, der im XVIII. Jahrhundert weder sociale Probleme zu lösen, noch neue Communalinstitutionen zu schaffen hatte.

Unter der jetzigen Parteiregierung dagegen konnten die neuen Grundlagen des Staats nur aus dem Kampf um neue Rechte hervorgehen; denn ein Wettstreit um Uebernahme persönlicher Dienst- und Amtspflichten ist der Natur der Gesellschaft völlig fremd und unverständlich. Die Reformbill von 1832 hatte nach schwerem Kampf eine billigere Vertheilung der Wahlrechte durchgesetzt; den neuen Wählern aber dieselben persönlichen Pflichten zu einem Selbstthun aufzulegen, hielt man weder für nothwendig, noch würde sich im Parteikampf dafür eine Minorität, geschweige denn eine Majorität gefunden haben.

In gleicher Weise bedingten die Socialreformen erhöhte Leistungen der Communen für die Armenpflege, für Gesundheitspolizei, für die Verbesserung der Straßen- und Wegecommunicationen, für Volksunterricht und zahlreiche andere Aufgaben der nachbarlichen Wohlfahrt. Der Sinn der englischen middle classes verstand aber in guter geschäftlicher Gewohnheit darunter eben nur Geldleistungen; zu diesen Zwecken den Communalverbänden Zumuthungen persönlicher Selbstthätigkeit zu machen, hielt die öffentliche Meinung weder für nothwenig, noch würde man dafür im Parteistreit eine Mehrheit gefunden haben.

Schon vor der Reformbill war die Zusammensetzung der städtischen Wählerklassen eine lockere und grundsatzlose gewesen. Die neuen Wählerschaften, in ihrer seit der Reformbill verdoppelten Zahl, standen nun in England zusammenhangloser da als jemals, am zusammenhangslosesten in den rasch anschwellenden Bevölkerungen der Großstädte, der Fabrikstädte und der Industriebezirke. Die politischen Auffassungen dieser Kreise stehen daher sehr nahe den Vorstellungen, mit denen die Völker des Continents bisher den Parlamentarismus versucht haben, weshalb man denn auch in den nächsten Jahrzehnten nach der Reformbill unter dem „Continent" vorzugsweise Frankreich verstand, dessen Einrichtungen allein einer Beachtung und Vergleichung werth erachtet wurden. Wo die Selbstthätigkeit, die Gewöhnung an ein persönliches Zusammenwirken für

den Nachbarverband fehlt, beruht die Verbindung der Menschen eben nur auf den Lebensanschauungen, welche sich im Erwerb, im Besitz und im Genuß der äußeren Güter bilden und in der Tagespresse ihr Organ der Verständigung finden. Das nächste, dem Geschäftsmann geläufige Vorbild einer Commune war die Actiengesellschaft mit ihrem gewählten Verwaltungsrath. In unserem, von dem Geist der industriellen Gesellschaft durchdrungenen und beherrschten Zeitalter schiebt sich diese Vorstellung unter dem Namen der „Selbstverwaltung" überall unter. Der alte staatliche Grundsatz, daß sich Steuerpflicht und Repräsentation decken solle, gestaltet sich in den einzelen Gliedern des Staatsganzen zu einem mechanischen System der Wahl von Verwaltungsräthen und ausführenden Directoren. Dieselbe Idee erweitert sich dann zu den Gesammtauffassungen vom Parlament. Das Unterhaus erscheint nicht mehr als eine Vertretung der Communalverbände als Glieder der obrigkeitlichen Selbstverwaltung, sondern als eine Vertretung der „Interessen", neben denen allenfalls noch ein zweites Haus zur Vertretung anderer „conservativer Interessen" zulässig erscheint. Die Ideen Stuart Mill's geben in dieser Richtung wohl am präcisesten den Gedankengang der neugestalteten Gesellschaft wieder. Während gerade in England die Institutionen der Gemeinden und des Kreises, des Parlaments und der Kirche, Jahrhunderte lang daran gearbeitet haben, den Gegenpol und den Gegenorganismus der gesellschaftlichen Interessen zu bilden, den Menschen zu zwingen und zu gewöhnen, gegen den natürlichen Zug seiner Interessen seine persönlichen Pflichten im Leben der Gemeinschaft zu verstehen und zu erfüllen: so denkt sich die neue Richtung auch den patriotischen Sinn, die Selbstbeherrschung und den Gerechtigkeitssinn wie ein Product der freien Concurrenz.

Dementsprechend betrachten die neuen Elemente der Wählerschaft das so leicht erworbene politische Wahlrecht als ihren selbstverständlichen Antheil an dem großen Verwaltungsrath der Gesellschaft. Ueberall wo es gilt, im nachbarlichen Leben selbst etwas zu thun, verantwortliche Pflichten einer öffentlichen Verwaltung zu übernehmen, schiebt sich in stillschweigender Uebereinkunft unter: ein Recht zu wählen und das Nöthige durch Andere thun zu lassen. †) Man hatte unbewußt dieselben Wege betreten

†) Nach diesem Muster ließen sich in der That sehr zahlreiche Kreis-, Stadt- und Dorfparlamente bilden, und so, wie man glaubte, das parlamentarische System in die untersten Kreise durchführen. Der neuen Städteordnung von 1835 wie dem Armenverwaltungsgesetz von 1834 gingen wenigstens noch gründliche Vorarbeiten voran, die den vorhandenen Schwierigkeiten der Rechts- und wirthschaftlichen Verhältnisse gerecht zu werden suchen. Die weiteren Reformgesetze sind in wachsendem Maße leicht gebaut und durch zahllose Amendements in den Parlamenten noch weiter verflacht worden. Das Wesentliche in

wie Frankreich, wo auf der Grundlage bloß gewählter Gemeindevertretungen der „constitutionelle Staat" nicht haftet. Der sichtbare Erfolg war nun auch in England ein fortschreitendes Erlöschen des Gemeindesinns (parochial mind), die Verdrängung der alten Parish Constables durch eine zu einem Armeecorps angewachsene Gendarmerie, die Zurückdrängung der Armenvorsteher durch ein Corps von 10,000 Buchhaltern und Schreibern, — eine in ihren Hauptfunctionen bureaukratische Stadtverwaltung, — ein Sichzurückziehen der besten Kräfte aus dem Ortsgemeindeleben, — ein Zusammenhalten dieser Verwaltung durch ein immer weitergreifendes System von Regierungscommissarien und Ministerialrescripten, welches vom Standpunkt des besser erhaltenen deutschen Communallebens nahezu unverständlich, jedenfalls mit dem System der wechselnden Parteiregierungen auf die Dauer unvereinbar ist.

So zersetzen sich von Jahr zu Jahr weiter die lebendigen communitates, auf deren persönlicher Cohärenz der Parlamentskörper in seinem Entstehen und in jedem Stadium der Fortbildung beruhte, und in nothwendiger Rückwirkung reflectiren die veränderten Lebensanschauungen der englischen Wahlkörper auf das Haus der Communen, auf die Formation der Parteien, auf die Stellung der leitenden Parteimänner, auf die Presse, auf die öffentliche Meinung, die sich in dieser Frage im Kreise dreht. In unserm rasch lebenden Zeitalter aber ist ein Gesammtresultat dieser Lebensanschauungen der neuen middle classes schon innerhalb einer Generation überraschend schnell gereift zu einer zweiten Reformbill, welche die Wirkungen der ersten in die zweite Potenz erhebt.

Das dritte Menschenalter des Jahrhunderts eröffnet sich nun mit der Reformbill von 1867 auf sehr veränderten Grundlagen. Die regierenden Klassen hatten noch zwei Jahrzehnte den radicalen Anträgen auf geheimes Stimmrecht, Haushaltungsstimmrecht, Ausgleichung der Wahlbezirke widerstanden. Dann aber beginnt seit 1852 ein Wettlauf der beiden Parteien mit gegenseitigen Angeboten an die „öffentliche Meinung" (1852, 1854, 1857, 1858, 1859, 1860, 1864, 1865, 1866, 1867), aus welchen, nach Abwerfung aller gemäßigten Vorschläge im Geist der ältern Reformbill, schließlich Disraeli als Meistbietender her-

dem Unterbau des Staats, die Cohärenz der communitates, geht (ebenso wie in Frankreich) in diesem Mechanismus eines rein wirthschaftlichen Municipalwesens immer weiter verloren. In der freizügigen Gesellschaft, in welcher ebenso die ländlichen wie die Fabrikarbeiter immer mehr zu fluctuirenden Massen werden, erhält fast nur noch das reale Steuersystem einen fühlbaren Zusammenhang unter den Wählergruppen, aus deren Gesammtbewußtsein das Unterhaus hervorgehen soll. Eben deshalb wachsen auch in England die Projecte für eine Verbesserung der Volksvertretung ebenso unabsehbar wie unfruchtbar. Die Ideen vom Frauenstimmrecht, von einer Vertretung der Minoritäten und anderer arithmetischen Gruppirungen der Interessen finden ihre Vertreter schon im englischen Oberhause!!

vorgeht. Mit einer Anzahl Amendements liberaler Seite gestaltet sich nun das Wahlrecht der Städte, welches noch immer die große Mehrheit des Unterhauses bestimmt, als Haushaltungsstimmrecht; die Zahl der Wahlberechtigten erscheint schon bei dem ersten Wahlact verdoppelt; die Einführung der geheimen Abstimmung im Sinne der gesellschaftlichen Lebensanschauungen folgt schon 1872 nach.

Es ist das eine Gestaltung des Stimmrechts, wie sie in Staaten unter monarchischer Initiative und Leitung ohne allzugroße Gefahren mehr als einmal versucht ist. Eine andere Bedeutung hat sie für England, seitdem die Existenz der Ministerien und der Gang der Staatsregierung von dem House of Commons, das Haus der Commons lediglich von dem inneren Leben der communitates abhängig geworden ist.

Mit dieser völlig veränderten Grundlegung, bei welcher die regierende Klasse in dem Parteistreit Disraeli-Gladstone die altbewährte Besonnenheit verlassen hat, bleibt von der alten Cohärenz der communitates nichts weiter übrig als die Realbesteuerung der Commune und das Erforderniß irgend einer Armensteuer, als letzte Reminiscenz daran, daß seit der Entstehung der Parlamente Leistungen für den Staat die Grundlage des Antheils am Parlament gewesen sind.

Wenn somit der persönliche Verband der communitas der Auflösung nahe ist, wenn das Correctiv und die Ermäßigung der gesellschaftlichen Gegensätze und Interessenkämpfe damit aufhört, so fällt die Parteiregierung in hülflose Abhängigkeit von unberechenbaren Combinationen gesellschaftlicher Interessen, von den stärksten Vorurtheilen, von politischer Agitation und tactischen Künsten der Parteibewegung, deren ebenso wirkungs- wie wechselvolles Organ nun die Tagespresse geworden ist. Man täuscht sich nur zu gern über diese neue Lage der Dinge, weil sie nicht sogleich mit der ersten Parlamentswahl, sondern erst mit der zweiten, dritten u. s. w. in gesteigerter Potenz hervortritt. Allein aus der Grundlegung der englischen Verfassung im XVIII. Jahrhundert wird sich die Frage sicher beantworten, ob auf solchen Unterlagen eine parlamentarische Parteiregierung sich selbst tragen und aufrecht erhalten kann. Aus dem Verlauf der englischen Staatsentwickelung selbst ergiebt sich vielmehr die Aussicht, daß die dritte Generation unseres Jahrhunderts in eine „Aera der radicalen Action" und der heftigen Gegenaction der bisher regierenden Klasse verlaufen wird.

Wie die Kirchenreformation in England, bei völlig verschiedenem Ausgang, nach einem Jahrhundert doch alle Kämpfe der continentalen Reformation nachgeholt hat: so wird anscheinend auch das politische Leben Englands am Schluß des Jahrhunderts dieselben Probleme zu lösen, dieselben Kämpfe zu bestehen haben, wie die Verfassungsbildungen des Con-

tinents seit dem Anfang des Jahrhunderts. Auch England wird die Erfahrung machen, daß der Uebergang in die neue Ordnung der industriellen Gesellschaft durch einen Auflösungsproceß der alten Cohärenzen hindurchgeht, auf welchen die Parlamentsverfassung beruht. Die unvermittelte gesellschaftliche Grundströmung, welche jetzt unaufhaltsam den Unterbau der englischen Verfassung überfluthet, wird nur vor dem allgemeinen gleichen Stimmrecht Halt machen, sowie eine durchgreifende Ausgleichung der Wahlkreise, und damit eine weitere Auflösung der Wahlkörper, erstreben und in erheblichem Maße durchsetzen.

Der Verlauf der englischen Staatsentwickelung ergiebt aber ebenso die Gewißheit, daß die besitzenden Klassen Englands diesen Kampf in anderer Weise aufnehmen und bestehen werden als die besitzenden Klassen Frankreichs. So gleichartig die Richtung der socialen Bewegung in der mitteleuropäischen Welt, ebenso verschieden hat sich der Ausgang gestaltet je nach Verschiedenheit der Nationalitäten und ihrer staatlichen Vorgeschichte. Der Grundcharakter der englischen Nation, der persönliche Muth, die Besonnenheit und politische Erfahrung der regierenden Klasse, die guten Traditionen der Parlamentspraxis, geben die Gewähr dafür, daß auch diese Krisis schließlich überstanden werden wird, ohne den Bestand des Reichs und ohne das Wesentliche der Parlamentsverfassung in Frage zu stellen. Dem heraufziehenden Sturm gegenüber scheint eine gewisse Verschmelzung der alten Parteien sich alsbald anbahnen zu müssen; freilich werden sich in der Vertheidigung ihres Besitzstandes zuerst nicht gerade die besten Eigenschaften der besitzenden Klassen entfalten. Da ferner die geregelte Formation in zwei Parteien sich überhaupt nicht erhalten kann, so wird ein Zerfall in Fractionen, wie in den Parlamenten des Continents, eintreten und der Ministerwechsel sich danach so modificiren, daß die Krone nicht lange mehr in der Lage sein dürfte, das Staatsruder in einfachem Wechsel dem Führer der einen oder der anderen Majorität zu übertragen. Es pflegt dann eine Zeit wiederzukehren, in welcher der King in Council die wirkliche Führung zu übernehmen hat.

Wenn es dem Leben der Völker, wie dem Leben des Einzelen nun einmal beschieden ist, solche Prüfungen zu bestehen: so ist doch für jedes aus der Vergangenheit zu entnehmende Urtheil kein Grund vorhanden, an dem Ausgang zu verzweifeln. Die Tausend Jahre englischer Geschichte, welche hinter uns liegen, berechtigen zu dem Vertrauen, daß diese Nation die bevorstehenden Kämpfe bestehen und die besten Bausteine zum Wiederausbau ihres Staatswesens in ihrer eigenen Vergangenheit finden wird, ebenso wie die deutsche Nation.

Bayerische Staatsbibliothek München

Register.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten; wo ein § Zeichen zugefügt ist, die Paragraphen.)

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Im gleichen Verlage
erschienen außerdem folgende Schriften von
Dr. Rudolf Gneist.

Das englische Verwaltungsrecht mit Einschluß des Heeres, der Gerichte und der Kirche. 2. Aufl. 2 Bde. M. 18.

Selfgovernment, Communalverfassung und Verwaltungsgerichte in England. 3. Aufl. 12 M. Eleg. geb. M. 13,20.

Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung nach englischen und deutschen Verhältnissen. M. 9. In engl. Einbd. M. 10,20. (Vergriffen).

Budget und Gesetz nach dem constitutionellen Staatsrecht Englands mit Rücksicht auf die deutsche Reichsverfassung. M. 1.

Soll der Richter auch über die Fragen zu befinden haben, ob ein Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen? Gutachten für den 4. deutschen Juristentag. 60 ₰.

Das englische Grundsteuer-System. M. 1,40.

Die Lage der Preuß. Heeres-Organisation am 29. September 1862 nebst einem Zusatz über die Landwehr. Erster und zweiter Abdruck 60 ₰.

Freie Advokatur. Die erste Forderung aller Justiz-Reform in Preußen. M. 1,60. (Vergriffen.)

Die preußische Kreisordnung in ihrer Bedeutung für den inneren Ausbau des deutschen Verfassungs-Staates. M. 3.

Die confessionelle Schule, ihre Unzulässigkeit nach preußischen Landesgesetzen und die Nothwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofes. M. 1,20.

Die Selbstverwaltung der Volksschule. Vorschläge zur Lösung des Schulstreites durch die preußische Kreisordnung. M. 2.

Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland. Zweite umgearbeitete und erweiterte Auflage. M. 6. Eleg. geb. M. 7.

Die Eigenart des preuß. Staates. Rede zur Gedächtnißfeier der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 3. August. 1873. M. 1.

Vier Fragen zur deutschen Strafproceßordnung mit einem Schlußwort über die Schöffengerichte. M. 3,60.

Zur Steuerreform in Preußen. 60 ₰.

Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie staatsrechtlich erörtert. Erste und zweite Ausgabe. 60 ₰

Gesetz und Budget. Constitutionelle Streitfragen aus der preußischen Ministerkrisis vom März 1878. Eleg. geb. M. 4,60.

Die Simultanschule. Votum in der Beschwerdesache der Stadt Elbing. 60 ₰

Die preuß. Finanzreform durch Regulirung der Gemeindesteuern. M. 6.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.
Monbijouplatz 3.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.
Monbijouplatz 3.

Handbuch
der
Verfassung und Verwaltung
in Preußen
und dem Deutschen Reich.

Von

Graf Hue de Grais,
Königlichem Polizei-Präsidenten.

Zweite Auflage.

476 Seiten gr. 8° — Eleg. geb. Preis M. 7.—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

Verfassungsgeschichte
der
Vereinigten Staaten von Amerika
seit der Administration Jackson's
von
Dr. H. von Holst,
Professor an der Universität Freiburg i. B.

Erster Band:
Von der Administration Jackson's bis zur Annexion von Texas.
Preis 12 M.

Zweiter Band:
Von der Annexion von Texas bis zum Compromiß von 1850.
Preis 12 M.

Das Werk bildet zugleich die Fortsetzung des im Jahre 1873 erschienenen Bandes „**Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Amerika.** I. Theil. Staatensouveränetät und Sklaverei. (Preis 10 M.)“

Die Staatseinrichtungen Englands.
Eine gedrängte
Darstellung des englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts
von
Homersham Cox. M. A.
Barister-at-Law.
Aus dem Englischen übersetzt und bearbeitet von
H. A. Kühne,
Apellationsgerichts-Rath.
Preis 9 M.

Ueber die
parlamentarische Regierung
in England,
ihre Entstehung, Entwickelung und praktische Gestaltung
von
Alpheus Todd,
Bibliothekar des Repräsentantenhauses von Canada.
Aus dem Englischen übersetzt von
R. Aßmann,
Kreisgerichts-Rath a. D.
Zwei Bände. Preis 18 M.
In 2 eleg. engl. Einbänden 20 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

W. PARSCH
Buchbinderei
PEITING/Obb.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gneist, Rudolf <<von>>,

Englische Verfassungsgeschichte

Berlin 1882

Brit. 231 ih

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11576327-5